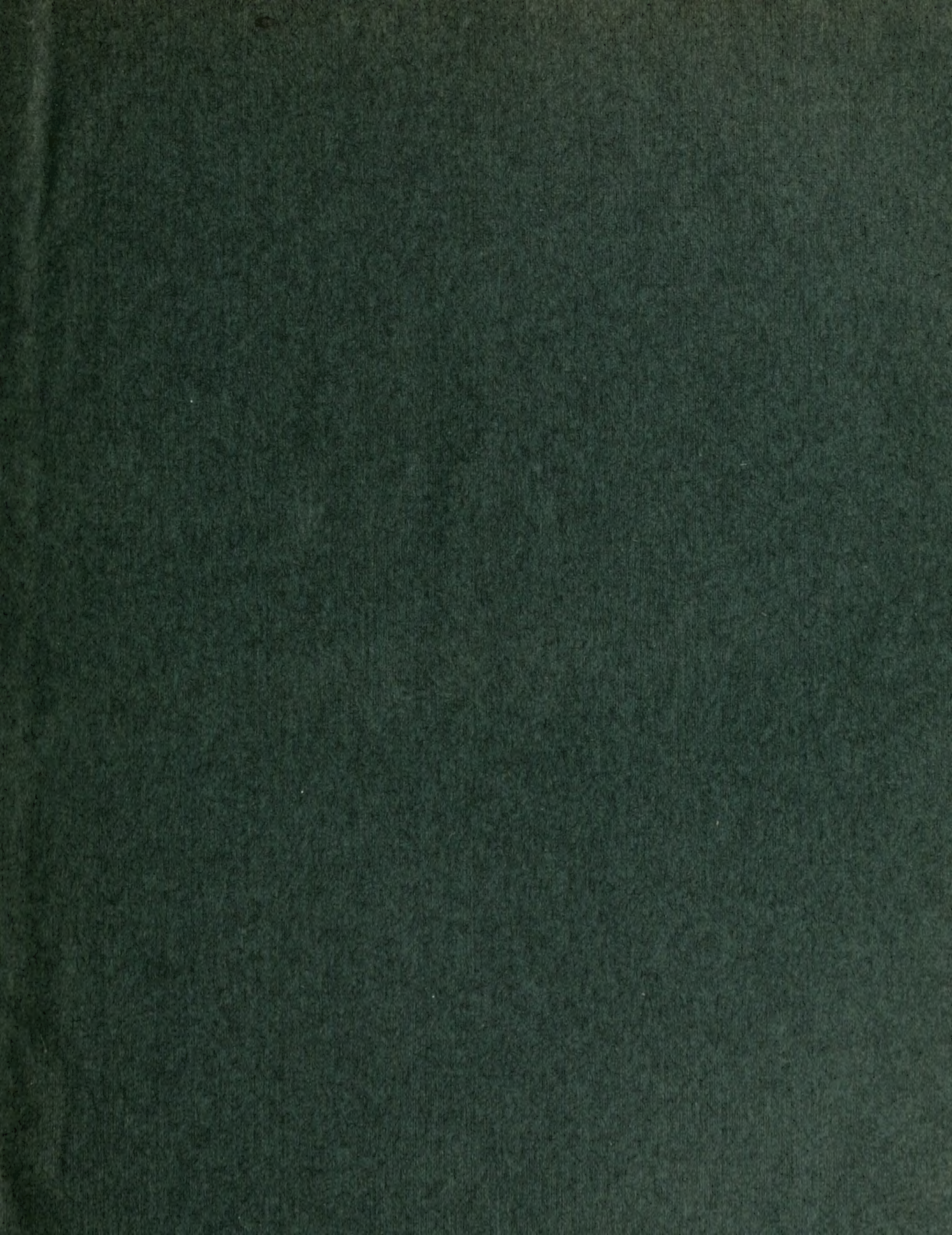
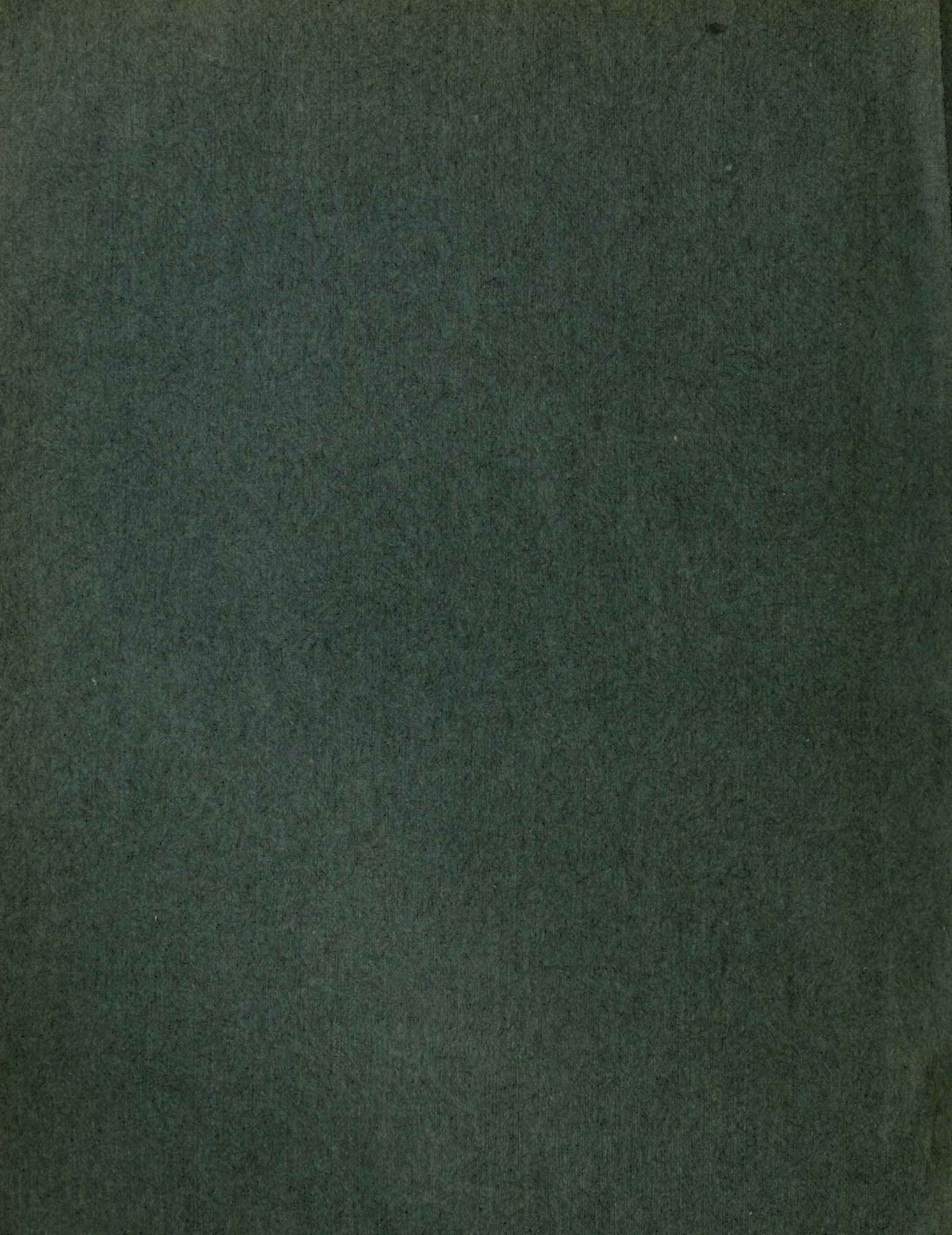
HANDBUCH DER POLITIK











Handbuch der Politik

Fünfter Band
(Ergänzungs-Band)

Der Weg in die Zukunft

Handbuch der Politik

Dritte Auflage

Herausgegeben

von

Dr. Gerhard Anschütz
Geheimer Justizrat, o. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg

D. Dr. Max Lenz
Geheimer Regierungsrat, o. Prof. der Geschichte an der Universität Hamburg

Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy
Geheimer Hofrat, o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

Dr. Georg v. Schanz
Geheimer Rat, o. Prof. der Nationalökonomie an der Universität Würzburg

Dr. Eugen Schiffer
Wirkl. Geheimer Rat, Reichsjustizminister a. D., Berlin

D. Dr. Adolf Wach
Wirkl. Geh. Rat, o. Professor der Rechte an der Universität Leipzig

---

Fünfter Band
(Ergänzungs-Band)

Der Weg in die Zukunft

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1922

Der Weg in die Zukunft

Herausgegeben

von

Dr. Gerhard Anschütz
Geheimer Justizrat, o. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg

D. Dr. Max Lenz
Geheimer Regierungsrat, o. Prof. der Geschichte an der Universität Hamburg

Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy
Geheimer Hofrat, o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

Dr. Georg v. Schanz
Geheimer Rat, o. Prof. der Nationalökonomie an der Universität Würzburg

Dr. Eugen Schiffer
Wirkl. Geheimer Rat, Reichsjustizminister a. D., Berlin

D. Dr. Adolf Wach
Wirkl. Geh. Rat, o. Professor der Rechte an der Universität Leipzig

Berlin-Grunewald
Dr. Walther Rothschild
1922

Die Schriftleitung besorgte
Geh. Hofrat Prof. Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg

Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig

Ehrenliste

der

verstorbenen Herausgeber

Erste Auflage:

Professor Dr. Georg Jellinek, Heidelberg

Erste und zweite Auflage:

Professor Dr. Paul Laband, Straßburg
Professor LL. D. Dr. Karl Lamprecht, Leipzig
Professor D. Dr. Adolf Wagner, Berlin

Erste bis dritte Auflage

Dr. Fritz Berolzheimer, Berlin (zugleich Schriftleiter)
Professor Dr. Franz v. Liszt, Berlin



Inhaltsverzeichnis.

HANDBUCH DER POLITIK.

Band V.

Der Weg in die Zukunft.

2. Hauptstück. Die beiden Weltreiche: England und Amerika.

3. Hauptstück. Die Weltwirtschaftsgemeinschaften.

4. Hauptstück. Europäische Gemeinschaft.

5. Hauptstück. Deutschland nach dem Friedensschluß. Äußerer Druck und innere Leistung.

6. Hauptstück. Die Erziehung zur Zukunft.

Zur Einführung des fünften Bandes.

Die vier ersten Bände des Handbuchs der Politik hat in der dritten Auflage Fritz Berolzheimer noch als Schriftleiter des Werkes zusammengestellt, an dessen Entstehung er, anregend und ausführend, einen Hauptanteil genommen hatte. Er durfte in der starken Wirkung, die das Handbuch sogleich gewann, und im eifrigen Fortschreiten zu den beiden neuen Auflagen seit 1913 den verdienten Lohn der Arbeit sehen, die er dem Plan des Ganzen wie der Durchbildung aller Teile bis zum letzten Aufgebot seiner Kraft geleistet hat. Die sichere Überzeugung vom sittlichen Wesen des Staats, in der er sich von Hegel herleitete, die Weite des Blicks über alle Gebiete der politischen Wissenschaft, in der er sich seinem Lehrer und Freunde Josef Kohler verwandt fühlen konnte, vor allem aber die wahre Bescheidenheit seiner Natur, die ihn niemals fragen ließ, ob eine Arbeit außer der Mühe ihrer Bewältigung und dem Gewinn für die Erkenntnis auch den Dank der Welt brächte: dies alles hat ihn zu der Herausgeberschaft der politischen Enzyklopädie berufen sein lassen wie kaum einen andern. Er hat so einen festen Grund gelegt, auf dem wir auch im stürmischen Wechsel der Zeit stehen können.

Diese Sicherheit des Grundes, auf dem das Handbuch der Politik steht, muß auch dem folgenden Band zugute kommen, mit dem die dritte Auflage zum Abschluß gebracht wird. Er kann die Zeichen der Zeit nicht verleugnen, in der er entstanden ist und aus der er den Weg in die Zukunft zu bestimmen sucht, einer Zeit, die auf die gebieterische Forderung des Schicksals zum Zusammenschließen aller Kräfte immer wieder mit dem heftigsten Bekenntnis zu Eigensinn, Gegensatz und Widerspruch antwortet, einer Zeit, in der die Hoffnung auf das Fertigwerden mit den politischen Problemen ganz aufgegeben werden mußte und nur noch die Ehrlichkeit des Ringens um das Ungewisse einen Maßstab für das Urteil über unsere Leistungen geben kann. Nichts Erreichtes ist zu verzeichnen; aber mit dem Fernerrücken aller Endgültigkeiten im Staatsleben und im Verkehr der Völker ist allerdings, so glauben wir, der Mut zu politischem Denken und Wirken nicht gesunken; eher mag er sich verinnerlicht haben und, von der Aussicht auf einen in der eigenen Lebensspanne noch zu genießenden Erfolg befreit, gesünder geworden sein; öfter als den beschaulichen Trost der Philosophie des „Als ob" meinen wir heute das jugendlich-kräftige Quand même! zu hören.

Das Engerwerden der politischen Welt, nach dem Eintreten Australiens, Japans und der meisten amerikanischen Staaten in den europäischen Krieg und nach den verfehlten Weltfriedens-Versuchen der letzten Jahre deutlich spürbar geworden, gab auch dem letzten Band des Handbuchs der Politik neue gegenständliche Aufgaben. In den Genfer Ansätzen zu einem Völkerbund, in den Agenden der britischen Reichskonferenz und der Konferenz von Washington, in den ersten Proben, die auf das Recht der nationalen Minderheiten zu machen waren, vor allem in den großen Kämpfen zwischen wirtschaftlichem Bedürfnis und politischer Gesinnung, in denen Europa gefangen ist, wird der politischen Wissenschaft eine ungeheure Menge neuer und vielfach überraschender Tatbestände vorgelegt, die zu meistern sich heute niemand getrauen wird, in die aber jeder politisch Tätige sich wünschen muß Einsicht zu gewinnen.

Aus dieser Menge des Stoffs hebt sich nur ein Gedanke auch bei der vorläufigen Betrachtung beherrschend hervor, der denn auch die Einteilung des Bandes bestimmen mußte: überall werden neue Gemeinschaften gesucht und vorgeschlagen; aus dem andauernden Gefühl der furchtbarsten Trennung zwischen den Menschen entsteht die Vorstellung, daß eine Besserung des Weltzustandes

nur durch ein gegenwirkendes Mittel der Verbindung herbeigeführt werden könne, und da jene Trennung eben im Gefühl, der Gesinnung, dem reinen Willen liegt, so sucht sich die Verbindung im Handeln, in gemeinschaftlicher Arbeit zu einem übergeordneten Zweck, im durchaus Sachlichen ihre Möglichkeiten. Auf diese Möglichkeiten richtet sich die Politik ein; sie versucht das weiteste staatliche Gesamtband im Völkerbund (1. Hauptstück) zu knüpfen, kann sich in der Verfassung der beiden Weltreiche England und Amerika (2. Hauptstück) der Wirkung schon sicherer fühlen; indessen hat hier vor allem der Ausgleich dieser staatsrechtlichen Gemeinschaften mit den Weltwirtschaftsgemeinschaften (3. Hauptstück) bisher nicht gefunden werden können. Im engeren Bereich der europäischen Gemeinschaft (4. Hauptstück) ist, solange der Vertrag von Versailles die Siegerstaaten fast noch mehr als die Besiegten bindet und die neutralen Staaten durch ihre besondere Wirtschaftslage von einer Neubelebung des Körpers ausgeschlossen sind, der zu überwindende Widerstand besonders stark. Wie sich Deutschland zu seiner Überwindung unter allem äußeren Druck innerlich im Staat und im einzelnen Menschen erzieht, das sollen die beiden letzten Hauptstücke des Bandes zeigen, der sich so von der Weite der Welt zum innersten Bereich seines Lesers und derer, die ihn geschrieben haben, zurückwendet.

Indessen soll diese Anordnung, die von der ersten Stufe der Weltgemeinschaft zur letzten Höhe des einzelnen Menschengewissens führt, durchaus nicht so verstanden werden, als sei sie unter einem Zwang des Stoffes getroffen worden. Vielmehr ist sie die von innen heraus getriebene Form des Gedankens, daß über allen Rechtsformen politischer Gemeinschaft die sittliche Entscheidung im wohlgebildeten Willen des Menschen steht, und daß die Heiligkeit — scheuen wir uns doch nicht vor den Eigenschaftswörten der civitas dei — die Heiligkeit der verschiedenen Gemeinschaften um so reiner wird, je enger sie sich um den Einzelnen schließen. Denn der Weg zu dem höchsten Wesen, aus dessen Vollkommenheit alles Gesetz fließt, geht nicht vom Menschen durch die Sippe, das Volk und die Menschheit, sondern er geht von dem weitesten und niedersten Kreis des Menschentums über die engeren Gemeinschaften des Volks und Geschlechtes zuletzt durch die Seele des einzelnen Menschen.

Am 6. Januar 1922. A. Mendelssohn Bartholdy.

Erstes Hauptstück.

Der Bund der Völker.

1. Abschnitt.

a) Das Völkerbundideal.

Von Dr. Leonard Nelson,
a. o. Professor der Philosophie an der Universität Göttingen.

Literatur:

Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden. 1797. Reclam. — Jakob Friedrich Fries, Philosophische Rechtslehre. 1803. Neu herausgegeben bei F. Meiner, Leipzig 1913. — Ludwig von Bar, Der Burenkrieg, die Russifizierung Finlands und die Haager Konferenzen. Hannover 1901. — Umano, Essai de Constitution Internationale. Paris 1907. — F. von Wrangel, Internationale Anarchie oder Verfassung. Zürich 1915. Norman Angell, The great Illusion. London 1910. — Otto Umfrid, Europa den Europäern. Eßlingen 1913. — Rudolf Goldscheid, Friedensbewegung und Menschenökonomie. Berlin 1912. — Derselbe, Das Verhältnis der äußeren Politik zu inneren. Wien 1914. — Franz Oppenheimer, Die soziale Frage und der Sozialismus. Jena 1912. — Derselbe, Theorie der reinen und politischen Ökonomie. Berlin 1910. — Walther Schücking, Die Organisation der Welt. Leipzig 1909. — Hans Mühlestein, Europäische Reformation. Leipzig 1918. — Ku Hung-Ming, Vox Clamantis. Leipzig 1920. — Leonard Nelson, Die Rechtswissenschaft ohne Recht. Leipzig 1917. — Derselbe, Vom Staatenbund. Leipzig 1918.

1. Das Prinzip der Staatenpolitik.

Zwar ist das Ideal des Völkerbundes heute in Deutschland von vielen Kreisen aufgegriffen worden; leider läßt sich aber nicht behaupten, daß man sich über die Bedeutung dieses Ideals, geschweige denn über seine Forderungen an uns, klar wäre. Vielfach stellt man sich den Inhalt dieses Ideals nur einseitig als einen Zustand vor, in dem alle Kriege beseitigt sind, und übersieht dabei, daß uns dieses Ideal in Wahrheit eine weit umfassendere, positive Aufgabe stellt: die Verwirklichung des Rechtszustandes. In diesem politischen Zustand werden die Interessenkonflikte in der Tat nicht nach dem Rechte des Stärkeren, sondern friedlich, durch Richterspruch nach dem Verhältnis der Würdigkeit der widerstreitenden Interessen, entschieden; aber diese Beseitigung des Krieges ist nur eine Folge des durchgeführten Rechtszustandes, ist nur *eine* Forderung des Rechts. Nur auf Grund des Rechtsideals läßt sich der Völkerbund als ein Ideal für die Politik darstellen; denn jeder ideale Zustand unterliegt zuerst den Anforderungen des Rechts. Wird dagegen der Völkerbund um einer bloß zufälligen Interessengemeinschaft der Teilhaber willen verwirklicht — und mag diese selbst die Gemeinschaft des Friedensbedürfnisses sein —, so wird dadurch nur ein neues Machtverhältnis geschaffen, in dem wiederum die ausschlaggebende Gewalt lediglich durch ihr physisches Übergewicht ausgezeichnet ist. Ein dadurch geschaffener Friedenszustand verdient, selbst wenn, und gerade wenn er Dauer verspricht, in der Tat mit dem der

Kirchhofsruhe verglichen zu werden. Von der äußerlichen Waffenruhe abgesehen, hat er mit dem vom Ideal geforderten Friedenszustand nichts gemein; denn ein solcher unterliegt zuerst den Anforderungen des Rechts; das Recht aber bleibt hier ungesichert.[1])

Nur um des Rechtsideals willen ist der Völkerbund seinerseits ein Ideal. Er ist nur ein Mittel zur Verwirklichung des Rechtszustandes, und zwar ein hierzu notwendiges Mittel Denn in der Natur überwindet jeweils die stärkere Kraft die schwächere; damit daher die Entscheidung möglicher Interessenkonflikte der rechtlich zufälligen Verteilung der Macht entzogen und dem Wahrspruch des Richters, gemäß dem objektiven Gesetz der Vorzugswürdigkeit, anheimgegeben werde, muß sich eine Macht für die Durchführung dieses Richterspruches einsetzen, und diese Macht muß die stärkste in der Gesellschaft sein. Wie man deshalb längst den Zusammenschluß der Einzelnen zum Staat als rechtlich notwendig erkannt hat, so ist auch der Zusammenschluß der Staaten zu einer entsprechend organisierten Gemeinschaft notwendig.[2]) Und wie die Organisation, die das Recht im Verkehr der Einzelnen untereinander sichert, der Staat heißt, so heißt die Organisation, die das Recht im Verkehr der Staaten untereinander sichert, der Staatenbund. Nur in der Form des Staatenbundes also kann die Gemeinschaft der Staaten zur Rechtsgemeinschaft werden. Und sie wird erst zur Rechtsgemeinschaft werden, wenn diese Form als das angesehen und benutzt wird, was sie sein soll: als ein Mittel zur Sicherung des Rechts. — In diesem Staatenbund sind dann die einzelnen Staaten gerade so als Mitglieder beteiligt wie im Staat die einzelnen Personen.

2. Staatenbund und Staat.

Indem wir sagten, daß die Staaten sich zu einem Bund vereinigen sollen, um so die Rechtlichkeit in ihrem Verkehr zu sichern, haben wir die Staaten ohne weiteres wie Personen behandelt, die Interessen besitzen und einen Willen, durch den sie zu handeln vermögen. In der Tat muß eine solche Betrachtungsart möglich sein, wenn sich die Gesetze der Politik vom Verhältnis der Individuen auf das der Staaten übertragen lassen. Man muß sich hier jedoch vor Mißverständ-

[1]) Die vom Recht geforderte Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen hat unbedingte Verbindlichkeit, weshalb wir von der praktischen Notwendigkeit der rechtlichen Forderungen sprechen. Die Unbedingtheit dieser Verbindlichkeit folgt schon aus dem Begriff des Rechts, noch ohne alle Rücksicht auf dessen Inhalt; denn ein Recht, das Recht zu verletzen, widerspricht sich selbst. Allerdings, daß es ein objektives, d. h. von der Rechtsüberzeugung des Einzelnen oder der Mehrheit unabhängiges Recht gibt, das wird heute vielfach geleugnet. In seiner Voraussetzung wird derjenige, dessen Gefühl hier versagt, ein bloßes Postulat sehen, und er muß auf das Studium der „Kritik der praktischen Vernunft" verwiesen werden als derjenigen Wissenschaft, die die Begründung für den Satz liefert, daß es ein von der Anerkennung unabhängiges Recht gibt.

Hinsichtlich der weiteren Bedeutung dieser Streitfrage verweise ich auf meine Schriften: „Die Rechtswissenschaft ohne Recht" und „System der philosophischen Rechtslehre" (Leipzig 1920).

[2]) Deshalb richtet sich diese Forderung — zwar auch an jeden Einzelnen — vor allem aber an die Staatslenker als die zur politischen Verantwortlichkeit Berufenen. Schon aus diesem Grunde ist es besser, von einem Staatenbund und einem Staatenrecht als von einem Völkerbund und einem Völkerrecht zu sprechen. — Als Subjekte dieses Staatenrechts können nur Staaten auftreten, während Subjekte des internationalen Privatrechts die Angehörigen der verschiedenen Staaten sind, die über ihr innerstaatliches Privatrecht entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. — Könnte man in einem politischen Zustand nicht zwischen Völkerrecht und internationalem Privatrecht unterscheiden, richtete sich also tatsächlich jedes Gesetz unmittelbar an die einzelnen Menschen, so wäre die Menschheit faktisch nicht in einem Staatenbund, sondern in einem Bundesstaat oder gar in einem Welteinheitsstaat organisiert. — Die reine Rechtsidee nimmt allerdings an und für sich auf die Vielheit der einzelnen Staaten keine Rücksicht. Aus der Allgemeingültigkeit der Rechtsidee folgt unmittelbar die Notwendigkeit einer Rechtsgemeinschaft, die sich über das Ganze der Gesellschaft erstreckt. Das Bestehen einer Vielheit von Staaten ist rechtlich weder gefordert, noch ist es rechtlich zu verwerfen. Nur macht das Recht da, wo solche gesonderten Rechtsorganisationen bestehen, unmittelbar Anspruch an ihr gegenseitiges Verhältnis und fordert die Einführung einer übergeordneten, umfassenden Rechtsorganisation. Es ist also rechtlich gleichgültig, ob die menschliche Gesellschaft in einem Welteinheits- oder -bundesstaat, in einem Weltstaatenbund oder in einem Bund von Staatenbünden organisiert ist. Daraus ergibt sich aber auch andererseits, daß dem Rechte genügt ist, wenn die Staaten — die ihrerseits die Rechtlichkeit im Verkehr ihrer Angehörigen sichern — durch Zusammenschluß zu einem Staatenbund die Rechtlichkeit in ihrem, der Staaten, Verkehr sichern. — Das in diesem Bund geltende Staatenrecht richtet sich unmittelbar nur an die in ihm vereinigten Staaten. Nur Staaten können Subjekte des Staatenrechts sein. Und dieses erst sichert ein etwa vereinbartes internationales Privatrecht, dessen Subjekte die Individuen sind.

nissen hüten. Interesse und Wille sind Äußerungen psychischer Fähigkeiten, die als solche in der Tat nur Individuen zukommen. Der Staat aber ist kein Individuum, sondern die bloße Organisationsform einer Gesellschaft von solchen. Der Grund jener Betrachtungsart kann also nur darin bestehen, daß in ihren gegenseitigen Beziehungen die Staaten sich analog verhalten wie die Individuen, nämlich so, als ob sie wie diese Interesse und Willen hätten. Wo hier mit Fug und Recht von wirklichen Interessen die Rede sein soll, da müssen sich diese allemal auf Interessen Einzelner zurückführen lassen. Das heißt indessen keineswegs, daß sie in den Privatinteressen der den Staat Regierenden zu suchen wären; vielmehr sind es die Interessen, die die Regierenden als solche nur vertreten, indem sie ihrerseits durch ihren Willen handelnd für diese Interessen einzutreten vermögen. Staatsinteressen, als solche, die den Gegenstand des Völkerrechts bestimmen, können also nur diejenigen heißen, die den im Staat vereinigten Personen als Gliedern eines Staates zukommen und die nicht deren gegenseitiges Verhältnis betreffen, sondern das Verhältnis, in das sie durch ihre Verbindung im Staat zu anderen Staaten kommen. — Andererseits dürfen wir aber auch nicht voraussetzen, daß die Staatsinteressen faktisch gemeinsame Interessen der zur Einheit eines Staates verbundenen Personen sind. Denn ob die faktischen Zwecke eines Staatsangehörigen mit denen des Staates zusammenfallen, das hängt von der Einsicht und Bildung des Einzelnen ab. Wie viele Volksgenossen z. B. ein faktisches Interesse an der Kultur ihres Volkes haben, und ob überhaupt einige von ihnen faktisch ein solches Interesse haben, das ist für die Existenz des darauf gerichteten Staatsinteresses gleichgültig. Höchstens könnte davon der Wert dieses Interesses insofern abhängen, als die Kultur eines Volkes um so höher zu werten ist, je gebildeter seine Glieder sind, je mehr sie also an dieser Kultur persönlich Anteil nehmen. Das Interesse des Staates ist als solches ein öffentliches Interesse, womit gerade gesagt wird, daß es unabhängig davon besteht, ob es den Gesellschaftsmitgliedern tatsächlich gemeinsam ist.[3]) Eben deshalb kann aber auch ein Staat seinem wahren Interesse entgegen handeln, wenn z. B. seine Vertreter dieses Interesse nicht kennen. Die Interessen eines Staates sind überhaupt auf die Erfüllung der Aufgaben gerichtet, die ihm als einer Organisation interessierter Wesen zufallen. Sofern nun einem jeden Staate objektiv bestimmte Aufgaben zufallen, sind auch seine Interessen objektiv bestimmt und von der Meinung und dem Belieben der Staatsmänner unabhängig.

Ein Staat hat somit ein Interesse an einer Handlung, wenn diese zur Erfüllung seiner Aufgaben beiträgt. Da aber eine und dieselbe Handlung die eine Aufgabe fördern, die andere hemmen kann, so können die Interessen eines Staates, ebenso wie die eines Individuums, untereinander in Konflikt geraten. Das überwiegende Interesse eines Staates aber kann mit dem überwiegenden Interesse eines anderen Staates in Konflikt kommen, und dieser Umstand ist es, der die Einführung eines Völkerrechts notwendig macht.

Man erkennt daraus das Verfehlte aller der Versuche, die das Völkerrecht auf das gemeinsame Interesse der Staaten zu gründen unternehmen. Man mag zwar sagen, daß die Staaten ein gemeinsames Interesse daran haben, daß ihre gegenseitigen Beziehungen eine Regelung erfahren, die der Form des Völkerrechts entspricht. Aber dieses Interesse der Staaten, nämlich das spezifisch rechtliche Interesse, darf man nicht verwechseln mit den Interessen des einen und anderen Staates, deren Beziehungen einer rechtlichen Regelung bedürfen und ohne die das gemeinsame Interesse an einer rechtlichen Regelung solcher Beziehungen gar nicht erst auftreten könnte. Diese Interessen nun verlangen aber gerade insofern eine rechtliche Regelung ihrer Beziehungen, als sie miteinander kollidieren; denn soweit sie schon an sich harmonieren, bedarf es keiner Rechtsordnung. Die Interessengemeinschaft der Staaten, die die vermeintliche Grundlage des Völkerrechts bildet, ist also gerade die Gemeinsamkeit des Interesses an der Regelung von Interessen-Konflikten. Wo aber ein solcher Konflikt entsteht, da gibt das Interesse an einer rechtlichen Regelung doch noch nicht die Regel selbst, die den Konflikt entscheidet. Diese Regel muß also anderswoher genommen werden. — Auch würde das Vorhandensein des Interesses an einer völkerrechtlichen Regelung nicht deren Verbindlichkeit erklären können. Denn es liegt im Begriff des

[3]) Eine nähere Erörterung des Begriffs des öffentlichen Interesses findet man in meiner Schrift: „Öffentliches Leben“. (2. Auflage, Leipzig 1921.)

Rechts, daß seine Verbindlichkeit nicht von dem Vorhandensein eines mit seinen Anforderungen übereinstimmenden Interesses abhängen kann. Ein solches Interesse kann und muß allerdings als ein wahres Interesse[4]) jedes Staates angenommen werden. Aber dies doch nur als Folge der schon vorausgesetzten Verbindlichkeit des Rechts, die jeden Staat verpflichtet, sich eine solche Regelung zum Zweck zu machen und sich die dadurch bedingte Einschränkung seiner Interessen gefallen zu lassen. Daher ist ferner auch klar, daß das Recht, als der unbedingt gebotene, alle anderen Staatsinteressen einschränkende Zweck jedes Staates, nicht ohne Widerspruch seinerseits als durch irgend ein Staatsinteresse beschränkbar gedacht werden kann. Denn ein Recht, das Recht zu verletzen, widerspräche sich selbst. Folglich kann auch kein Interesse so stark oder heilig sein, daß es zu einer Verletzung des Völkerrechts berechtigen könnte.[5])

[4]) Die Berechtigung dieser Begriffsbildung kann hier nicht näher begründet werden. Ich verweise auch dafür auf meine „Kritik der praktischen Vernunft" (Leipzig 1917), sowie auf „Die Theorie des wahren Interesses" (abgedruckt in der „Reformation der Philosophie durch die Kritik der Vernunft", Leipzig 1918).

[5]) Hiergegen darf auch nicht der (von den Völkerrechtslehrern mit gutem Grund aus dem Privatrecht übernommene) Begriff des Notrechts angeführt werden. Denn dieses hat nur die Bedeutung einer Modifikation der Materie des Rechts, die darauf beruht, daß besondere Umstände das Ergebnis der — die rechtliche Entscheidung bedingenden — Interessenabwägung so verschieben, daß eine Handlung, die unter anderen Umständen widerrechtlich wäre, ihren widerrechtlichen Charakter verliert. Gerade hier aber zeigen sich die verderblichen Folgen jener mystischen Personifikation des Staates, die auf dem irreführenden Spiel mit dem Worte „Staatsinteresse" beruht, und die dazu verleitet, Rechtsverhältnisse, die für das Individuum gelten, ohne weiteres auch als für den Staat gültig anzunehmen, ein Verfahren, das bei Schriftstellern und Staatsmännern, die sich einer realistischen Denkart rühmen und eine auf unverbrüchliche Rechtsprinzipien gegründete Politik als den unausführbaren Traum wirklichkeitsfremder Idealisten verlachen, am wenigsten verzeihlich ist. In der Tat, nur ein solcher Wortfetischismus ist es, wenn man das sogenannte Lebensinteresse der Staaten über alle kollidierenden Interessen und sogar Rechte stellt. Unter den Interessen des einzelnen Menschen nimmt freilich das an der Erhaltung des Lebens eine ausgezeichnete Stellung ein, insofern diese die Bedingung der Möglichkeit der Befriedigung seiner sonstigen Interessen ist. Und doch reicht selbst diese Auszeichnung nicht hin, um den Einzelnen zu berechtigen, sich über alle seiner Selbsterhaltung im Wege stehenden Rechtsnormen hinwegzusetzen. Ein von den Einzelinteressen seiner Glieder unabhängiges Interesse des Staates gibt es aber nicht. Es könnte daher selbst dann, wenn wir auch die Erhaltung des Staates als im höchsten Interesse seiner Glieder gelegen annehmen müßten, nicht auf die Berechtigung geschlossen werden, die mit diesem Interesse kollidierenden Normen des Völkerrechts zu verletzen. Aber diese Annahme trifft nicht einmal zu; es ist vielmehr eine in ihrer Allgemeinheit durch nichts begründete und nachweislich falsche Voraussetzung, daß das Fortbestehen eines Staates für seine Glieder eine notwendige Bedingung der Befriedigung ihrer Interessen wäre. Das Aufhören der selbständigen Existenz eines Staates bedeutet für seine Glieder an und für sich nichts anderes als einen Wechsel der Verwaltung. Sehen wir daher vom Privatinteresse derer ab, die vermöge ihrer Herrscherstellung im Staate an dessen Fortbestand interessiert sind, so ist es zwar möglich, aber nicht notwendig, daß mit einem solchen Wechsel der Verwaltung Verletzungen wichtiger Interessen verbunden sind. Aber auch wo solche Verletzungen wirklich eintreten, bedarf es allemal erst einer Abwägung der kollidierenden Interessen, um auf die Berechtigung des Interesses an der Erhaltung des Staates zu schließen.

Demgegenüber ist es nichts als ein rohes Vorurteil und ein Ausfluß atavistischer Instinkte, daß, nachdem für die innere Politik die Forderung der Rechtlichkeit wenigstens in der Theorie mehr und mehr erkannt wird, in der äußeren Politik die nationale Macht als das höchste Ziel festgehalten werden soll. Wenn nach wie vor die Idee einer internationalen Rechtsgemeinschaft als Utopie verschrieen, ja dem durch diese Idee geleiteten Streben der Schein der Staatsfeindschaft angeheftet wird, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß mit jener als höchstes Ziel gepriesenen nationalen Macht die Privatinteressen einflußreicher Kreise aufs engste verknüpft sind. Und wenn der schamlose Mißbrauch, der mit dem an sich ehrwürdigen Ausdruck der nationalen Ehre getrieben wird, immer noch nicht durchschaut wird, so kommt dies insbesondere daher, daß angesehene Gelehrte selbst sich dazu hergegeben haben, mit den Mitteln der Wissenschaft den Bestrebungen jener Kreise einen Schein der Berechtigung zu verleihen. Das pseudo-wissenschaftliche Gewand, in das die Maxime mächtiger Interessenten gekleidet wurde, ist die Lehre, daß Staatenbund und Staatssouveränität mit einander unvereinbar seien. Man bezeichnet als souverän einen Staat, der keiner höheren Gesetzgebung unterworfen ist. Nennt man nun nur den souveränen Staat einen „wahren" Staat, so ist allerdings eine Verbindung von Staaten der Art, daß dadurch ihr gegenseitiges Verhalten rechtlichen Schranken unterworfen wird, kurzum ein Staatenbund, ein in sich widerspruchsvoller Begriff. Aber es zeigt sich auch das Umgekehrte, daß nämlich die Lehre, alle Staaten sollten souveräne Staaten sein, sich selbst widerspricht. Denn die Souveränität des einen Staates würde unmittelbar die der anderen ausschließen, so daß schon aus diesem Grunde Souveränität als allgemeines Rechtsprinzip sich selbst vernichtet. Will der eine Staat sich dem anderen gegenüber keine Schranken auferlegen (z. B. dessen Selbständigkeit nicht achten,) so hätte dieser ihm gegenüber auch keinerlei Rechte, denn diese würden den ersten verpflichten, seiner Willkür also Schranken aufzuerlegen. — Man behauptet zwar, daß sich die Staaten gerade vermöge ihrer Souveränität in Form von Verträgen binden und einander Rechte einräumen könnten. Aber wer an kein höheres Gesetz gebunden ist, ist auch an die Ausführung seines einmal bekundeten Willens nur so lange

Auf der anderen Seite aber fordert auch in materieller Hinsicht das Recht einen Ausbau des Völkerrechts weit über die bestehenden internationalen Abmachungen hinaus, — die im Grunde nur auf eine Regelung ohnehin gemeinsamer Interessen hinauslaufen oder, was Interessenkonflikte anlangt, nur gewisse grobe Ausschreitungen für unerlaubt erklären. Denn ebensowenig, wie zwischen den Einzelnen eine Rechtsgemeinschaft besteht, wenn bestimmte gemeinsame Interessen geregelt oder auch ausnahmsweise einzelne Handlungen unmittelbar verboten sind, ebensowenig wird durch entsprechende internationale Abmachungen eine Rechtsgemeinschaft zwischen den Staaten geschaffen. Wie der Staat gegenüber den Einzelnen, so hat der Staatenbund gegenüber den Staaten vornehmlich die Aufgabe, Interessen k o n f l i k t e zu regeln (und nicht oder nicht in erster Linie gemeinsame Interessen zu befriedigen), solche Konflikte zu r e g e l n (und nicht lediglich gewisse Ausschreitungen zu verbieten). Diese in ihrer Tragweite immer noch nicht erkannte Aufgabe fordert nicht nur die Einsetzung von obligatorischen Schiedsgerichten zur Entscheidung entstandener Konflikte, sondern auch unmittelbar eine Regelung der G ü t e r v e r t e i l u n g, und zwar — da heutzutage Staaten nicht in erster Linie um geistiger Güter willen in Streit geraten — vor allem eine gerechte Verteilung der w i r t s c h a f t l i c h e n Güter. Erst durch eine internationale Übereinkunft kann ein Eigentumsrecht eines Staates begründet werden, gerade so, wie erst durch eine Übereinkunft im Staate ein Eigentumsrecht eines Einzelnen möglich wird. Und analog dem Verteilungsprinzip, das für das Verhältnis der Einzelnen gilt, ist auch hier das rechtliche Prinzip der Verteilung das der G l e i c h h e i t. Es fordert, daß jedem Volke die Möglichkeit gesichert werden soll, durch Arbeit zu dem gleichen Maße der Befriedigung seiner Bedürfnisse zu gelangen wie jedes andere. Hierzu gehört, daß den einzelnen Staaten einerseits die notwendigen Absatzgebiete für ihre einheimischen Produkte gesichert werden, und andererseits die Möglichkeit der Einführung der für ihre Arbeit notwendigen Rohprodukte. Das eine wie das andere geschieht zum Teil schon durch eine zweckmäßige Regulierung der Landesgrenzen. Unter Umständen wird dazu aber auch die Nötigung eines Volkes gehören, einen Teil der Naturgüter seines Landes an andere zur Ver-

---

gebunden, als sein Wille fortbesteht. Er ist also rechtlich in Wahrheit überhaupt nicht gebunden, und es gibt für ihn keine **Pflicht der Vertragstreue.**

In der Tat, jene Staatssouveränität ist mit dem Staatenbund unvereinbar, aber nur deshalb, weil sie dem Recht überhaupt widerspricht, wie überhaupt Willkür und Recht einander gerade ausschließen. Staaten, die in jenem Sinne souverän, d. h. keiner höheren Gesetzgebung unterworfen sind, solche Staaten werden allerdings durch die Einführung des Staatenbundes vernichtet. Dieser Vorgang wird aber den wirklichen Staaten keinen Abbruch tun, spielt er sich doch lediglich in der Welt der von einer sophistischen Dialektik willkürlich gebildeten B e g r i f f e ab. Die wirklichen Staaten werden auch ohne jene Eigenschaft bestehen, die nicht so sehr Souveränität als vielmehr Rechtsverhöhnung genannt zu werden verdient. Daß die Staaten im Rechtszustand jene Eigenschaft nicht mehr besitzen werden, wird nur der bedauern, dessen Herz an der Aufrechterhaltung des internationalen **Faustrechts und Raubrittertums** hängt.

Es gibt freilich eine Souveränität — der Staaten wie der Personen —, die mit dem Rechte vereinbar ist und die auf deren Würde beruht. Diese Würde und die darauf beruhende Souveränität des Staates wird im Staatenbund ebensowenig vernichtet wie die Souveränität und Würde der Person im Staate; ja gerade der Staatenbund und nur der Staatenbund bietet die Gewähr für ihren Bestand und für die Achtung, die jeder Staat der Souveränität des anderen erweisen soll. Ohne den Staatenbund wären die einzelnen Staaten niemals gegen die Bedrohung ihrer Selbständigkeit von seiten ihrer Rivalen gesichert. Kein ungereimteres Argument also kann es geben als die Behauptung, daß der Gründung des Staatenbundes die Selbständigkeit der Staaten zum Opfer fallen müßte. Geben wir jene Souveränität, die im Grunde nur Anarchie bedeutet, vergleichbar der — durch keinen Staat beschränkten — Selbstherrlichkeit des Einzelnen, als v ö l k e r r e c h t l i c h e Unabhängigkeit preis, so können wir sagen, daß Souveränität als eine rechtlich mögliche Eigenschaft eines Staates nur s t a a t s r e c h t - l i c h e Unabhängigkeit bedeuten kann, vergleichbar der — durch den Staat zu schützenden — Freiheit der Person. Mit dieser Souveränität ist der Staatenbund so wenig unvereinbar, daß er sie sogar zu seiner eigenen Möglichkeit voraussetzt. Denn S t a a t e n b u n d und B u n d e s s t a a t unterscheiden sich darin, daß den im Staatenbund vereinigten Staaten, nicht aber den Gliedstaaten eines Bundesstaates Souveränität zukommt, und das bedeutet insbesondere, daß die Gesetze des Staatenbundes sich unmittelbar nur an die in ihm vereinigten Staaten wenden, nicht aber an die diesen angehörigen Individuen; die Gesetze des Bundesstaates dagegen können sich unmittelbar an die Angehörigen der Gliedstaaten wenden, wie deren Gesetzgebung überhaupt durch die Regierung des Bundesstaates beschränkt werden kann. Der Staatenbund seinerseits ist also kein Staat; denn „Staat" nennen wir ein politisches Gemeinwesen, dessen Gesetzgebung sich unmittelbar auf die in ihm vereinigten Individuen bezieht. Wie also der Staatenbund die Selbständigkeit der Staaten erst s i c h e r t, so setzt er sie auch umgekehrt zu seiner eigenen Möglichkeit voraus. (Vgl. hierzu Anm. 2. Eine eingehende Kritik des Souveränitätsdogmas und verwandter Doktrinen findet man in meiner Schrift: „Die Rechtswissenschaft ohne Recht".)

wertung abzugeben, oder auch, wenn es zu unzivilisiert ist, um die Naturgüter seines Landes in der erforderlichen Weise zu verarbeiten, die Nötigung, sich als ein unmündiges Glied im Staatenbunde einer fremden Regierung zu unterwerfen, die es zur Arbeit zwingt. Es darf aber einem Volke andererseits auch nur so viel entzogen werden, als für die Gleichheit aller, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu gelangen, notwendig ist. Der Zwang darf nur darauf beruhen, daß den Bewohnern eines Landes ihr Überfluß entzogen wird, durch den sie anderen Völkern gegenüber im Vorteil sind und durch dessen Entziehung sie mittelbar zur Arbeit genötigt werden. Der Zwang darf aber nicht dazu mißbraucht werden, sie als Sklaven für andere arbeiten zu lassen. Auch muß die Bevormundung eines solchen Volkes, wenn sie hiernach rechtlich geboten ist, doch immer der Einschränkung unterliegen, daß man nach Möglichkeit darauf hinwirkt, sie überflüssig zu machen, und also die Entwicklung des Volkes zu größerer Selbständigkeit begünstigt.[6])

3. Staatenbund und Wirklichkeit.

Das größte Hindernis für die Entwicklung der Staatengemeinschaft zu einem echten Staatenbunde bietet der dazu erforderliche Verzicht der Staaten auf das Mittel der kriegerischen Selbsthilfe, und also auch auf eine selbständige Militärmacht.

Es leuchtet zwar ein, daß die Kriegsgefahr für den einzelnen Staat eine stete Bedrohung seiner Sicherheit bedeutet, daß sie ferner seine Kräfte bis aufs Äußerste für Rüstungsausgaben in Anspruch nimmt, und daß so mehr und mehr für ihn die Möglichkeit beschränkt wird, den wachsenden sozialen und kulturpolitischen Anforderungen zu genügen, und daß schließlich eine rechtliche Verwaltung des Staates dadurch auch im Inneren unmöglich gemacht wird.

Aber gerade diese letzte Erwägung lehrt uns den tieferen Grund des Widerstandes erkennen, der der Abrüstung von seiten der Einzelstaaten im Wege steht. Was nämlich überhaupt den möglichen Nutzen des Krieges betrifft, so wird, soweit es sich nicht nur um Gegenmaßregeln gegen einen kriegerischen Angriff handelt, das Urteil darüber ganz verschieden ausfallen, je nachdem, ob man dabei vom Standpunkt einer Despotie oder von dem eines Rechtsstaates ausgeht. Durch die Bekriegung anderer Nationen benutzt der Despot das Volk als ein Instrument zu seiner eigenen Bereicherung. Auch ist er auf den äußeren Feind angewiesen, um, vermittels der von ihm ausgehenden Bedrohung, dem inneren Feind den Burgfrieden abzupressen, der den Aufruhr hintanhält.

Ganz anders im Rechtsstaat. Hier müßte der Krieg einem Zweck des Volkes selber dienen. Es wird aber die Mehrzahl des Volkes, und um so mehr, je gebildeter es ist, durch einen Krieg weit mehr wagen, als sie dadurch zu gewinnen hoffen kann. Man müßte denn meinen, daß das Volk für die Opfer eines Krieges durch die Bereicherung entschädigt würde, die eine Eroberung mit sich bringt. Die Vorstellung aber, als ob die Größe des Staatsgebietes den Reichtum eines Volkes bedingt, findet auf den Rechtsstaat keine Anwendung. Allerdings, solange es die Sitte erlaubt, die Bewohner eines unterworfenen Landes auszuplündern und zu Sklaven oder zu Leibeigenen zu machen, die von den neuen Herren beliebig ausgebeutet werden können, solange bedeutet eine Gebietseroberung eine Bereicherung, wenigstens für die herrschende Klasse im Staat. Ähnliches gilt auch da, wo der Staatshaushalt noch zusammenfällt mit dem Haushalt des Fürsten. Da bedeuten neue Untertanen für den Fürsten neue Steuerzahler und insofern eine Vermehrung seiner Einkünfte. Im Rechtsstaat aber ist das Hoheitsrecht des Staates streng geschieden nicht nur vom Privateigentum des Regenten, sondern auch vom Staatseigentum. Und auch dieses wird vom Staate nur im Interesse aller Staatsbürger verwaltet; etwaige Überschüsse, die es abwirft, müssen wieder zum gemeinen Wohl verwendet werden. Die Erwerbung eines neuen Gebietes hat daher hier nur die Wirkung, daß die Einwohner dieses Gebietes unter andere Gesetze und unter eine andere Verwaltung kommen. Es wird aber kein einziger der bisherigen Staatsbürger dadurch reicher. Allerdings kann durch eine Steigerung des Verkehrs zwischen dem eroberten Gebiete und den alten Landesteilen eine Bereicherung Einzelner eintreten; aber zu diesem Erfolg

[6]) Ich beschränke mich im 2. Teil dieses Absatzes auf eine Wiederholung aus meiner Vorlesung vom 31. Juli 1914: „Vom Staatenbund“ S. 15.

bedarf es nicht der Eroberung, sondern nur einer hinreichenden Freiheit des Handelsverkehrs.

Man meint auch, daß Eroberungen notwendig seien, um für die Ansiedlung des einheimischen Bevölkerungsüberschusses Raum zu gewinnen. Dieser Raum dürfte dann freilich nur in hinreichend dünn bevölkerten Landstrichen gesucht werden, es sei denn, man wolle die bisherigen Einwohner von ihrer Scholle vertreiben. Auch wäre erst zu fragen, ob die Übervölkerung, soweit eine solche wirklich vorhanden ist, darauf beruht, daß das Staatsgebiet zu klein ist, und nicht vielmehr nur auf der ungleichen Verteilung des Bodens, bei der eine kleine Klasse viel mehr erhält, als ihrem Bedarf entspricht, während der Rest sich mit zu wenig begnügen muß. Daß aber überhaupt der Bevölkerungsüberschuß eines Landes, der daheim keinen Platz findet, auf einem Gebiete angesiedelt werden müsse, das unter der Oberhoheit des Heimatstaates steht, und daß daher ein Staat im Interesse seines Bevölkerungsüberschusses Eroberungen zu machen genötigt sei, ist ein durch nichts zu begründendes Dogma, da auch ohne Eroberung derselbe Zweck erreicht werden kann, wofern nur die hinreichende Freizügigkeit gesichert ist.[7])

Daß aber eine Sicherung der hinreichenden Freiheit des Handels sowohl wie der Siedlung nicht durch bloße Verträge zwischen souveränen Staaten gewährt wird, ist freilich zuzugeben. Sie erfordert vielmehr, daß das Rechtsverhältnis aus einem solchen auf Treu und Glauben in ein politisch geschütztes verwandelt wird. Das aber kann nur geschehen durch eine den Staaten übergeordnete Zentralgewalt, d. h. nur durch den Staatenbund.

Aus dem Bisherigen wird klar, daß nicht nur eine rechtliche Politik im Inneren des einzelnen Staates für die Lösung ihrer Aufgaben auf die Einführung eines rechtlichen Verhältnisses im äußeren Verkehr der Staaten untereinander angewiesen ist, sondern auch umgekehrt eine rechtliche

---

[7]) Wir finden überhaupt zwei einander gerade widerstreitende Tendenzen der Entwicklung des wirtschaftspolitischen Verhältnisses der Staaten: eine natürliche und gesunde einerseits, eine künstliche und krankhafte andererseits. Die eine entsteht durch die unter dem Einfluß des Handelsinteresses und der Bevölkerungsvermehrung in Ermangelung künstlicher Gegenmaßregeln von selbst eintretende Steigerung und Ausbreitung des Verkehrs. Sie drängt auf Freiheit des Verkehrs, ohne Rücksicht auf die zufälligen Staatsgrenzen, und auf Erhaltung des die Verkehrssicherheit bedingenden Friedens. Die andere, aus dem politischen Interesse an der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des einzelnen Staates entspringende Tendenz wirkt dem gerade entgegen. Sie drängt auf wirtschaftliche Isolierung und auf die dazu erforderlichen kolonialen Eroberungen.

Hat man sich aber erst einmal von der Wahnvorstellung befreit, die in den Staaten nicht verwaltungstechnische Gebilde, sondern eigene Lebewesen sieht, die, als wirtschaftliche Interessenten, auf dem Weltmarkt einander als Konkurrenten gegenübertreten, so muß schließlich auch der imaginäre Charakter des aus dieser Vorstellung entspringenden Interesses der wirtschaftlichen Isolierung und der dadurch bedingten Eroberungspolitik zutage treten.

Wenn sich dieses Interesse auch nach der Zerstörung jener Fiktion noch behauptet, so hat dies seine Ursache nur in der Rücksicht auf die Möglichkeit des Krieges. Die Gefahr, im Kriegsfall vom Weltmarkt abgeschnitten zu werden, nötigt den einzelnen Staat zum Streben nach dem politischen Besitz der seine wirtschaftliche Autarkie sichernden Gebiete, wie sie ihn auch nötigt, die für die Sicherung seiner militärischen Macht notwendigen Gebiete in seinen Besitz zu bringen, mag es sich um solche von unmittelbar strategischer Bedeutung handeln oder um Siedlungsland für Auswanderer, die sonst dem Mutterland als Soldaten verloren gehen, oder um die Erlangung sonstigen Zuwachses an wehrfähiger Mannschaft. Kurz, die Eroberungspolitik ist ein notwendiger Bestandteil der für die Kriegsbereitschaft erforderlichen Maßnahmen überhaupt, d. h. der Rüstungspolitik. Es liegt aber schon im Begriff der Rüstungspolitik, daß sie als Grund ihrer Maßnahmen die Rücksicht auf anderweit bestehende oder wenigstens zu befürchtende Kriegsursachen voraussetzt. Entfallen diese, so tritt sie selbst an deren Stelle; denn dann bleibt als einzige wirkliche Kriegsgefahr der durch den Rüstungswettstreit erzeugte Konfliktsstoff übrig. Da dieser aber nur in der Sorge um die Kriegsbereitschaft seinen Grund hat, so entsteht das paradoxe Verhältnis, daß gerade diese Sorge es ist, was den Krieg heraufbeschwört. Die Rüstungspolitik, die als eine Folge der Kriegsgefahr erscheint, wird so in Wahrheit selbst deren einziger Grund. In diesen verhängnisvollen Zirkel werden die Völker durch eine politische Wahnvorstellung verstrickt und so durch diese auch beim besten Willen wirklich in das Unheil des Krieges hineingerissen.

Die Erkenntnis aber, daß allein jene abergläubische Furcht es ist, was unter friedliebenden Völkern das befürchtete Übel wirklich hervorruft, kann und soll den Völkern die Kraft verleihen, die Fessel jenes unseligen Zirkels zu durchbrechen. Denn mit dem Verzicht auf die Rüstungspolitik würde zugleich der Grund ihrer eigenen Notwendigkeit entfallen. Die Trennung der Staaten würde dann zu bloß verwaltungstechnischer Bedeutung herabsinken, aber eben dadurch eine Form annehmen, durch die sie aufhört, einen Anlaß zu kriegerischen Verwicklungen zu bieten. Denn es würde sich dann erübrigen, Angriffen auf das Lebensinteresse und die Ehre des Staates dadurch zuvorzukommen, daß man das Lebensinteresse und die Ehre seiner Bürger opfert.

Organisation der Staatengemeinschaft nur zwischen solchen Staaten von Bestand sein wird, die in ihrem eigenen Innern rechtliche Zustände aufweisen.

Dieses Verhältnis macht zunächst volle Publizität auch in bezug auf die auswärtige Politik der Regierungen notwendig, womit denn die Beseitigung der die Völker betrügenden geheimen Diplomatie von selbst gefordert ist.

Keineswegs aber folgt daraus, daß wir uns von der sogenannten demokratischen Kontrolle die Sicherung des Friedens versprechen dürfen, wie dies die Meinung jener pazifistischen Ideologen ist, die längst das Axiom proklamiert haben, die Demokratie sei die Gewähr des Friedens, denn die Völker wollten den Krieg nicht. Hierin liegt eine gefährliche Täuschung. Daß ein Despot mit dem Leben seiner Untertanen spielt, ist allerdings unmittelbar widerrechtlich. Aber dieses widerrechtliche Verhältnis verschwindet nicht durch die Demokratisierung der Staatsform, sondern wechselt hier nur seinen Namen, zumal unter einer Einrichtung wie der allgemeinen Wehrpflicht, diesem fatalen Geschenk der Demokratie an die Völker — einer Einrichtung, die im wirklichen Rechtsstaat, wo die Regierung ihre Macht über das Volk nur zur Abwehr widerrechtlicher Angriffe gebrauchen würde, nicht verwerflich wäre, in der Demokratie aber um so mehr dem Mißbrauch ausgesetzt ist, als dieser durch die Meinung, eine Maßnahme werde durch die demokratischen Formen, in denen sie sich vollzieht, rechtlich sanktioniert, geradezu begünstigt wird, und als hier in der Tat keine bestimmte Person als sichtbarer Träger der Verantwortung für einen solchen Mißbrauch hervortritt. Sind die Völker auch im Interesse am Frieden solidarisch, so ist dies doch nur ihr wohlverstandenes Interesse, das sich als solches nicht von selbst durchsetzt, sondern durch eine irregeleitete öffentliche Meinung verdunkelt und durch die demagogische Dialektik widerstreitender Privatinteressen unwirksam gemacht werden kann. Daß das wahre Interesse der Völker zur Geltung gelangt, kann daher nicht durch die Gleichheit der Beteiligung aller Volksgenossen an der Regierung verbürgt werden, sondern nur dadurch, daß diejenigen zur Regierung gelangen, die die hinreichende Einsicht und Tatkraft besitzen, jenes Interesse zur Geltung zu bringen.[8]) Wenn diese es versäumen, die Macht in ihre Hände zu bringen, so wird die Tyrannei der für den Krieg Interessierten und Fanatisierten den Ausschlag geben, und keine Staatsform wird den Frieden erhalten können. Denn, wird wohl der Tyrann, weil er, durch keinen Regententhron dem Volke kenntlich, nur auf den Schleichwegen der Erpressung (vermöge seiner Kapitalmacht) und des Betruges (durch eine käufliche Presse) — unter der Maske der politischen Gleichberechtigung also — seine Tyrannei ausübt und das Volk in den Krieg treibt, wird er durch solche Maskierung ungefährlicher?

---

b) Der Genfer Völkerbund, seine Organisation und bisherige Wirksamkeit.

Von Dr. Hans Wehberg,

Leiter der völkerrechtlichen Abteilung der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin.

Literatur:

Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1921. Zur kürzeren Orientierung: Kraus, Vom Wesen des Völkerbundes. Berlin 1920. — Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes. Münster i. W. 1921. — Wehberg, Die Pariser Völkerbundakte. Berlin 1919.

Wie man auch immer zu dem Genfer Völkerbund stehen mag — ob man in ihm mit Kantorowicz die beste gegenwärtig erreichbare Verwirklichung des Völkerbundgedankens oder mit Lukas und Meurer letzten Endes nichts anderes als eine Allianz der Sieger erblickt, oder ob

---

[8]) Vgl. hierzu meine Schrift „Demokratie und Führerschaft“ (Leipzig 1920).

man schließlich, auf einem mittleren Standpunkt stehend, mit Schücking zwar seine schweren Fehler anerkennt, ihn aber durchaus für entwicklungsfähig hält —, das eine ist sicher: Der Völkerbund hat eine reale Existenz, die um so bedeutsamer ist, als zahlreiche Bestimmungen der Friedensverträge des Weltkrieges mit der Völkerbundsatzung in Verbindung stehen. Der Völkerbund spricht, wie wir besonders im Falle Oberschlesien gesehen haben, bei der Entscheidung der bedeutsamsten Fragen der Weltpolitik mit und wird dies in Zukunft wahrscheinlich in immer stärkerem Maße tun. Seine Organisation und bisherige Wirksamkeit kennen zu lernen, ist für den Politiker genau so wichtig wie die Beschäftigung mit den Verhältnissen z. B. Frankreichs, Englands usw.

Rechtlich stellt sich der Völkerbund als ein Staatenbund mit dem Sitze in Genf dar, dessen Verfassung in den 26 Artikeln der Völkerbundsatzung niedergelegt ist. Die zweite Bundesversammlung vom September 1921 hat bereits an einer Reihe von Artikeln der Satzung wesentliche Änderungen vorgenommen, die freilich formal noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Satzung unterscheidet zwischen ursprünglichen und nicht ursprünglichen Mitgliedern. Zu den ursprünglichen Mitgliedern gehören zunächst die meisten (29) alliierten und assoziierten Mächte (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Ecuador und Hedjas, die keinen der Friedensverträge des Weltkrieges ratifiziert haben), sodann 13 neutrale Staaten, die aufgefordert worden sind, dem Bunde sofort beizutreten, und dieser Aufforderung Folge geleistet haben. Kanada, Australien, Südafrika, Neuseeland und Britisch Indien sind neben Großbritannien selbständige Mitglieder des Bundes.

Alle anderen Staaten, Dominien oder Kolonien, die volle Selbstverwaltung haben, können Bundesmitglieder werden, wenn ihre Zulassung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit von der Bundesversammlung beschlossen worden ist. Sie müssen jedoch für ihre aufrichtige Absicht, die internationalen Verpflichtungen zu beobachten, wirksame Gewähr leisten und die hinsichtlich ihrer Streitkräfte und Rüstungen vom Bunde festgesetzte Ordnung annehmen. Den baltischen und transkaukasischen Staaten ist von der ersten Bundesversammlung weiter empfohlen worden, für den Fall ihrer Aufnahme in den Bund die geeigneten Maßnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten zu ergreifen. Auf der ersten Bundesversammlung von 1920 sind Österreich, Bulgarien, Costa-Rica, Luxemburg, Albanien und Finnland, auf der zweiten Bundesversammlung 1921 Esthland, Lettland und Litauen als neue Mitglieder aufgenommen worden. Die Zulassung der transkaukasischen Staaten, der Ukraine sowie Liechtensteins wurde abgelehnt. Ungarn hat seinen der zweiten Bundesversammlung überreichten Antrag auf Aufnahme angesichts der Differenzen mit Österreich wegen des Burgenlandes zurückgezogen. Das Deutsche Reich hat bisher keinen Antrag gestellt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jedenfalls auf der zweiten Bundesversammlung ein solcher Antrag durchgegangen wäre, wenn ihn Deutschland gestellt hätte. Insgesamt gehören dem Bunde 51 Staaten, Dominien usw. an, während ihm noch 24 Staaten fernstehen, außer dem Deutschen Reiche vor allem Rußland.

Staaten, die nicht Mitglieder sind, können zur Teilnahme an den technischen Organisationen oder an den Arbeiten der Bundesversammlung zugezogen werden.

Das Ausscheiden aus dem Bunde ist in verschiedener Weise möglich, einmal durch freiwilligen Austritt mit zweijähriger Kündigungsfrist, weiter durch Beendigung der Mitgliedschaft infolge Ablehnung einer Satzungsänderung oder durch Ausschließung wegen Verletzung der aus der Satzung entspringenden Pflichten.

Die bedeutsamsten Organe des Völkerbundes sind die Bundesversammlung, die sich aus den Vertretern sämtlicher Bundesmitglieder zusammensetzt, und der Rat, der aus den vier ständigen Mitgliedern Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan und vier weiteren, von der Bundesversammlung gewählten nichtständigen Mitgliedern (das sind gegenwärtig Belgien, Brasilien, China und Spanien) besteht. Beide beschließen im allgemeinen nur einstimmig. Doch gibt es namentlich für die Entscheidungen des Rates viele Fälle, in denen Mehrheitsbeschlüsse genügen. Die Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung kann durch Neuaufnahme von Mitgliedern in den Bund, die Zahl der ständigen und nichtständigen Mitglieder des Rates durch einen mit Zustimmung der Mehrheit der Bundesversammlung zu fassenden Beschluß des Rates erhöht werden. Zu den ständigen Mitgliedern des Rates gehören nach der Satzung auch die Vereinigten Staaten

von Amerika, sobald sie dem Bunde beigetreten sind. Zu den Sitzungen des Völkerbundrates soll jedes nicht im Rate vertretene Mitglied eingeladen werden, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung steht.

Grundsätzlich sind Rat und Bundesversammlung gleichberechtigt und haben jede Frage zu behandeln, „die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder den Weltfrieden berührt". Es entscheidet grundsätzlich die Priorität. Freilich ist in vielen Fällen eine ausschließliche Kompetenz entweder der Bundesversammlung oder vor allem des Rates vorgesehen. Namentlich sind dem Rate durch die Friedensverträge eine Fülle von Sonderaufgaben überwiesen worden. In mehreren Fällen, z. B. bei der Wahl der Mitglieder des ständigen internationalen Gerichtshofes, ist ein Zusammenwirken zwischen Rat und Bundesversammlung vorgesehen. Rat und Bundesversammlung sind reine Gesandtenkongresse. Jeder Staat hat eine Stimme, und es wird nach Instruktionen abgestimmt. Immerhin hat sich der Brauch entwickelt, daß bei der Diskussion in der Bundesversammlung jeder Delegierte seine persönliche Meinung aussprechen darf. Der Rat hat über seine gesamte Tätigkeit jeder Bundesversammlung einen Bericht zu erstatten, den diese diskutieren und prüfen darf.

Die Bundesversammlung hat bereits zweimal getagt, das erstemal vom 15. November bis 18. Dezember 1920 unter dem Vorsitz des Belgiers Hymans, das zweitemal vom 5. September bis 5. Oktober 1921 unter dem Vorsitz des Holländers van Karnebeek. Sie soll in Zukunft jedes Jahr am ersten Montag des Septembers zusammentreten. Auf den bisherigen Tagungen haben die mehr konservativen und die mehr fortschrittlichen Tendenzen miteinander gerungen, und es ist nicht zu verkennen, daß die letztere Richtung, vertreten von Männern wie Lord Robert Cecil, La Fontaine und Chr. L. Lange, es verstanden hat, sich zwar noch nicht durchzusetzen, wohl aber den Geist der Versammlung im besten Sinne zu beeinflussen. Jedenfalls hat sie die grundsätzliche Öffentlichkeit der Verhandlungen des Völkerbundes zu erreichen vermocht. Die beiden ersten Tagungen haben praktische Resultate vor allem auf organisatorischem Gebiete erreicht, besonders durch die Schaffung des ständigen internationalen Gerichtshofes. Der Rat ist in den ersten beiden Jahren seit der Errichtung des Völkerbundes bereits etwa 15 mal zusammengetreten.

Zur Unterstützung der Tätigkeit sowohl der Bundesversammlung wie des Rates dient das Sekretariat in Genf. An der Spitze steht Sir Eric Drummond (Engländer); sein Stellvertreter ist Monnet (Franzose). Es gliedert sich in die politische Abteilung, Rechtsabteilung, wirtschaftliche und Finanzabteilung, Abteilung für Verwaltungsausschüsse und für Fragen des Minderheitenrechts, Abteilung für Fragen der Durchfuhr und des Verkehrs, Abteilung für Informationen, für Mandate, für internationale Bureaus, für soziale Fragen (einschließlich der öffentlichen Gesundheitspflege, der Unterdrückung des Handels mit Frauen und Kindern) usw. Unter den 360 Angestellten des Bundes befinden sich Vertreter der verschiedensten Nationen, Männer sowohl wie Frauen.

Zur Mitwirkung in wichtigen Einzelfragen sind eine Reihe besonderer Kommissionen vorgesehen, so insbesondere für die koloniale Betätigung des Völkerbundes eine Mandatskommission, ferner für die Vorbereitung der Rüstungsbeschränkung zwei Rüstungskommissionen. Von diesen letzteren ist die eine bereits in der Satzung vorgesehen, ständig gedacht und besteht nur aus Militärs; die zweite Rüstungskommission ist vom Rate auf Anregung der ersten Bundesversammlung eingesetzt worden, besteht sowohl aus Militärs wie Nichtmilitärs und bietet infolge dieser Zusammensetzung größere Garantie für eine wirkliche Förderung des Abrüstungsgedankens. Für die Organisation der Arbeit, für Wirtschafts- und Finanzwesen, für Durchfuhr und Verkehr sowie für Hygiene bestehen vier besondere technische Organisationen. Hiervon ist die erstere bereits im Versailler Friedensvertrag vorgesehen worden, während die drei anderen erst vom Bunde geschaffen worden sind. Es sollen ferner alle durch Kollektivverträge errichteten internationalen Bureaus vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschließenden Teile dem Bunde untergeordnet werden. Als Organe besonderer Art sind noch der Oberkommissar des Völkerbundes für Danzig und ein Regierungskommissar für das Saargebiet vorgesehen.

Zu allen diesen Organen gesetzgebender und administrativer Art tritt als rechtsprechende Behörde der ständige internationale Gerichtshof hinzu, dessen Statut von der ersten Bundesver-

sammlung im Einklang mit dem Rate geschaffen worden ist. Er besteht aus elf Richtern und vier Ersatzrichtern, die durch die Bundesversammlung und den Rat aus einer von den nationalen Gruppen des Haager ständigen Schiedshofs aufgestellten Liste auf die Dauer von neun Jahren gewählt werden. Die zweite Bundesversammlung hat in Übereinstimmung mit dem Rate folgende Personen ernannt: Altamira (Spanien), Anzilotti (Italien), Barbosa (Brasilien), Bustamante (Kuba), Lord Finlay (Großbritannien), Max Huber (Schweiz), Loder (Niederlande), Moore (Vereinigte Staaten von Amerika), Nyholm (Dänemark), Oda (Japan), Weiss (Frankreich) als Richter, ferner Beichmann (Norwegen), Negulesco (Rumänien), Wang Chung-Hui (China) und Yovanovitch (Serbien-Kroatien-Slavonien) als Hilfsrichter. Der Gerichtshof hat seinen Sitz im Haag. Seine Zuständigkeit erstreckt sich vor allem auf die Angelegenheiten, die ihm die Parteien durch gemeinsame Übereinkunft unterbreiten. Doch haben bereits eine Reihe von Mitgliedern des Bundes in einem besonderen Protokolle erklärt, daß sie gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Staate die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als obligatorisch anerkennen.

Insbesondere kann man also schon heute feststellen, daß der Völkerbund über einen sehr ausgedehnten behördlichen Apparat verfügt, der sehr eifrig tätig ist. Daher sind naturgemäß die Kosten des Bundes außerordentlich groß. Das Budget für 1922 ist auf 20 748 455 Goldfranken festgesetzt worden, während dasjenige für 1921 noch 501 555 Goldfranken mehr betrug. Ursprünglich war vorgesehen, die Ausgaben nach dem Maßstabe des Weltpostvereins zu verteilen. Doch hat die zweite Bundesversammlung beschlossen, ein gerechteres Verhältnis zu berücksichtigen. Danach haben z. B. Großbritannien und Frankreich 90 Einheiten, China, Britisch-Indien, Italien und Japan 65 Einheiten, Argentinien, Brasilien, Kanada, Spanien, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slavonien und die Tschecho-Slowakei 35 Einheiten, Albanien, Österreich usw. 2 Einheiten zu zahlen.

Der Bund soll nicht nur wie das Haager Werk eine Friedensgemeinschaft, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft darstellen. Man will sich nicht damit begnügen, Methoden zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten auszubilden, sondern man will gleichzeitig Bedingungen des Zusammenlebens der Völker schaffen, die allen Staaten eine gesunde Fortentwicklung ohne Verletzung ihrer Lebensinteressen sichern. Die Schaffung einer Organisation der Arbeit bedeutet hier die bisher wichtigste der zurückgelegten Etappen. Weiter ist bedeutsam, daß das Problem der Verteilung der Rohstoffe wiederholt im Bunde erörtert worden ist, daß man auf der Brüsseler Finanzkonferenz von 1920 die Möglichkeit einer gemeinsamen Aktion zur Aufbesserung der schwierigen finanziellen Lage einzelner Staaten in Erwägung gezogen hat, daß die Idee der Freiheit des Handels durchgeführt werden soll, daß, wie die Verkehrskonferenz von Barcelona sowie die Pariser Paßkonferenz zuerst versucht haben, gerechte Grundsätze für Verkehr und Durchfuhr aufgestellt werden sollen. Auch die Verwaltung der Kolonien durch den Bund ist prinzipiell hoch bedeutsam. Die internationale Bekämpfung der Krankheiten, des Handels mit Frauen und Kindern, des Handels mit Opium und die Einführung einheitlicher Grundsätze für die gerechte Behandlung der Eingeborenen sind weitere Aufgaben des Völkerbundes, die mit der Zeit immer zahlreicher werden dürften. Die zweite Bundesversammlung hat sodann eine Kommission für die internationale Organisation der geistigen Arbeit eingesetzt. Auf keinem dieser Gebiete, wenn man von der Organisation der Arbeit absieht, sind freilich bisher Resultate von wahrhafter Bedeutung erreicht worden. Aber der Völkerbund besteht erst zwei Jahre, und man muß um so mehr Geduld haben, als ein jahrelanger Krieg die Welt in einen Zustand wirtschaftlicher und kultureller Zerrüttung gebracht hat. Es muß aber die Hoffnung ausgesprochen werden, daß wirklich eine gleiche Behandlung aller Völker Platz greift und man nicht nur die früheren deutschen Kolonien, sondern sämtliche Kolonien dem Bunde unterstellt, daß ferner z. B. die Internationalisierung nicht nur der deutschen, sondern aller sich in gleicher Lage befindenden Ströme in Angriff genommen wird.

Was die Aufgaben des Bundes zur Erhaltung des Friedens betrifft, so haben sich die Bundesmitglieder zu dem Grundsatz bekannt, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und

der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinsames Vorgehen vereinbar ist. Der Rat soll unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne entwerfen und sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Leider hat der Völkerbund in dieser Richtung bisher versagt. Die zweite Bundesversammlung hat den Wunsch ausgesprochen, daß die gemischte Rüstungskommission bereits jetzt in großen Zügen den Plan einer Abrüstung ausarbeiten soll. Ferner soll zur Unterstützung dieser Bestrebungen eine Statistik über die Rüstungen der einzelnen Länder in den Jahren 1913 und 1921 ausgearbeitet werden, und die einzelnen Regierungen sollen angeben, welche Truppen usw. sie selbst für erforderlich erachten. Ob diese Bestrebungen schon bald zu einem Resultat führen werden, hängt wohl vor allem von den Ergebnissen der Washingtoner Abrüstungskonferenz ab. Die Tatsache, daß ein von der ersten Bundesversammlung ausgesprochener Wunsch, alle Staaten möchten sich verpflichten, in den nächsten zwei Jahren das Heeresbudget nicht zu vergrößern, ohne jeden Erfolg geblieben ist, beweist am besten, wie schwer es den Staaten fällt, nicht nur in Deklamationen, sondern durch praktisches Handeln dem pazifistischen Gedanken zu huldigen. Hervorzuheben ist noch, daß der Völkerbund auch die schlimmen Folgen der privaten Herstellung von Munition oder Kriegsgerät beseitigen und zu diesem Zwecke bald eine besondere Konferenz einberufen will. Er hat zudem wiederholt darauf gedrängt, daß die Staaten das Abkommen von St. Germain über den Handel mit Waffen und Munition ratifizieren sollen. Neuerdings hat er angeregt, durch eine vollkommene Veröffentlichung aller wissenschaftlichen Erfindungen den Gebrauch neuer Kriegswaffen unpraktisch zu machen.

Der Aufrechterhaltung des Friedens soll ferner die Besitzgarantie des Art. 10 der Völkerbundsatzung dienen, die vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika so viel Bedenken erregt hat. In Wahrheit ist ein Völkerbund nicht anders denkbar, als daß sich die Staaten die Unversehrtheit ihres Gebiets gegen gewaltsame Angriffe von außen garantieren. Als Korrelat dazu müßte freilich vorgesehen werden, daß Besitzveränderungen auf friedlichem Wege, namentlich auf Grund eines von der Bevölkerung ausgesprochenen Wunsches, in einem besonderen Verfahren Platz greifen können.

Der wichtigste Fortschritt in bezug auf das Verfahren zur friedlichen Streiterledigung besteht in der Verpflichtung, daß kein Bundesmitglied wegen eines Streites Krieg führen darf, ohne vorher den Fall der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat unterbreitet zu haben. Streitfragen, die einer schiedsrichterlichen Lösung zugänglich sind, sollen einem Schiedsgericht übergeben werden. Der Schiedsspruch muß nach Treu und Glauben ausgeführt werden. Im Falle der Nichtbefolgung eines Schiedsspruches soll der Rat die geeigneten Maßnahmen ergreifen. Andere Streitigkeiten sollen vor den Rat gebracht werden; doch haben die Parteien auch das Recht, vorher eine Spezialkommission einzusetzen. Einigen sie sich aber nicht auf Grund des Berichtes der von ihnen eingesetzten Kommission, so muß der Rat mit der Angelegenheit befaßt werden. Der Bericht des Rates ist nicht unbedingt bindend. Selbst wenn er einstimmig von allen Mitgliedern des Rates, die nicht Partei sind, gebilligt wird, so haben beide Parteien das Recht, ihn abzulehnen. Wenn sich aber eine Partei dem Vorschlage fügt, so darf die andere Partei nicht gegen sie Krieg führen. Bei nicht einstimmiger Annahme des Berichtes durch den Rat haben die Parteien Bewegungsfreiheit. Der Rat kann die Streitfrage auch vor die Bundesversammlung bringen, und zwar entweder von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei. Der Bericht, den die Bundesversammlung unter Zustimmung der Vertreter der dem Rate angehörenden Bundesmitglieder unter Mehrheit der anwesenden Bundesmitglieder, immer mit Ausschluß der Parteivertreter, verfaßt, hat dieselbe Bedeutung wie ein einstimmig vom Rate angenommener Bericht.

Der Krieg ist also zwischen den Mitgliedern des Bundes keineswegs ausgeschlossen, sondern nur in ganz bestimmten Fällen verboten, nämlich einmal vor Einleitung eines friedlichen Verfahrens und zweitens nach einem solchen Verfahren, wenn der Streit entweder einem Schiedsgerichte übergeben worden ist oder wenn der Bericht des Rates einstimmig gefaßt worden ist, und sich die Gegenpartei dem Vorschlage fügt. Schreitet ein Mitglied entgegen diesen Verpflichtungen zum Kriege, so müssen alle Bundesmitglieder unmittelbar die Handels- und finanziellen Beziehungen mit dem ungehorsamen Staate abbrechen und den auf ihrem Territorium wohnenden

Personen jeden Verkehr mit den Bewohnern des rechtsbrüchigen Staates verbieten. Der Rat soll sofort ein Gutachten darüber abgeben, ob ein Rechtsbruch dieser Art vorliegt. Jedes Bundesmitglied darf aber auf Grund dieses Gutachtens selbständig die Frage prüfen, ob die Voraussetzungen zur Bundesexekution vorliegen. Der Rat hat das Recht, einzelne Staaten, die unter einem sofortigen Boykott stark zu leiden haben würden, von der Teilnahme an dieser Maßnahme zu entbinden. Wenn ein Boykott das Ziel nicht erreicht, den Rechtsbrecher zum Nachgeben zu veranlassen, dann soll unter Umständen eine militärische Exekution Platz greifen.

Während eine Bundesexekution, falls ein Bundesmitglied einen sogenannten Überfallskrieg führt, durch die Satzung den Mitgliedern obligatorisch gemacht ist, hängt in andern Fällen ein gemeinsames Vorgehen des Bundes von einem besonderen Beschluß des Rates ab, zu dem alle interessierten Mitglieder zugezogen werden müssen. Das trifft insbesondere zu für den Fall, daß die territoriale Unversehrtheit des Gebietes eines Mitgliedstaates verletzt wird oder daß aus einem sonstigen Grunde der Friede gefährdet wird. Diese letztere Bestimmung geht so weit, daß sich der Bund sogar in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie in solche lediglich zwischen den Nichtmitgliedern einmischt, von den Nichtmitgliedern die Erfüllung der für die Bundesmitglieder vorgeschriebenen Verpflichtung verlangt und im entgegengesetzten Falle unter Umständen interveniert.

Praktisch ist der Rat als Friedensstifter besonders in der Frage der Alandinseln zwischen Finnland und Schweden sowie in dem polnisch-litauischen Streite tätig geworden. In dem ersteren Falle wurde die Souveränität über die Alandinseln Finnland zugesprochen und ihm gleichzeitig eine Reihe von Verpflichtungen bezüglich der Bewohner der Inseln auferlegt. Die Entscheidung wurde von beiden Seiten angenommen. Dagegen ist es bisher nicht gelungen, Polen und Litauen auf den vom Rate einstimmig gefaßten Vorschlag hin zu einigen.

Auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages ist der Völkerbundrat ebenfalls bereits mehrfach in Wirksamkeit getreten. Außerdem hat er im Falle Oberschlesien auf Ersuchen des Obersten Rates ein Gutachten erstattet. Weiterhin hat er z. B. die Bestimmungen verschiedener Friedensverträge über den Schutz nationaler Minderheiten ausdrücklich unter seine Garantie genommen. Naturgemäß hat die Betätigung des Völkerbundrates in den ihm durch die Friedensverträge überwiesenen Fragen besonders scharfe Gegnerschaft hervorgerufen.

Soweit der Völkerbund bisher in großen Lebensfragen der Völker eingegriffen hat, hat er weder eine kraftvolle noch eine allen Beteiligten gerecht werdende Lösung gefunden. Doch muß man gerechterweise bedenken, daß der Bund erst seit kurzer Zeit besteht und daß er erst dann seine volle Wirksamkeit entfalten kann, wenn in der ganzen Welt die nötige Völkerbundgesinnung Platz gegriffen hat. Man darf ferner nicht vergessen, daß die großen völkerrechtlichen Fragen, die in der neuesten Zeit so große praktische Bedeutung erlangt haben, namentlich des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, theoretisch noch sehr wenig geklärt sind. Es wäre daher voreilig, den gegenwärtigen Völkerbund auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit ablehnen zu wollen. Seine wirkliche Existenzberechtigung kann erst die Zukunft erweisen.

---

2. Abschnitt.

a) Internationale Gerichtsbarkeit.

Von Dozent Dr. **Karl Strupp**, Frankfurt a. M.

Literatur:

Lammasch, Die Lehre von der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 1914 (mit reicher Literatur); s. auch Strupp, Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, 1914; derselbe, Die wichtigsten Arten der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsverträge, 1917. In Bearbeitung: Strupp, Der Völkerbundsgerichtshof (mit Nachweis der gesamten einschlägigen Literatur) in Stier-Somlos Handbuch des Völkerrechts.

I. Ist die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, wie neuere Untersuchungen dargetan, dem Altertum wie dem Mittelalter wohl vertraut gewesen, hat sie vor allem in der Publizistik der beginnenden Neuzeit einen ziemlich breiten Raum eingenommen, so ist sie doch erst seit Ausgang des 18. Jahrhunderts zu einer Blüte gelangt, die durch den Weltkrieg zwar aufgehalten worden ist, aber nicht zerstört werden kann. Es war sicher etwas verfrüht, wenn Martens auf der II. Haager Konferenz von der „grande idée qui domine notre temps" gesprochen hat. Daß sie trotz oder gerade wegen des furchtbaren politischen Erdbebens, das die ganze bewohnte Welt in ihren Grundfesten erschüttert, eher an Anhang in breitesten Kreisen aller Staaten gewonnen hat, darf behauptet werden.

Der elementare Aufschwung, den die Schiedsgerichtsidee genommen, hatte sich vor Beginn des großen Völkerringens vor allem in dem Abschluß von „institutionellen" Schiedsverträgen gezeigt. Dieser wissenschaftliche Begriff, von Lammasch in einem klassischen Aufsatz im Jahrbuch des Öffentlichen Rechts Bd. VI S. 76ff. geprägt, hat einen Unterschied erfaßt, über den selbst noch in den Verhandlungen der Haager Konferenzen eine unerfreuliche Verwirrung geherrscht hatte. Auf zweierlei Weise kann ein Schiedsgericht ins Leben treten: Entweder so, daß zwei Staaten, die miteinander sich im Streit befinden, diesen konkreten Streit vertraglich schiedsrichterlicher Regelung unter werfen — in diesem Falle spricht Lammasch von einem isolierten Schiedsgericht —, oder aber so, daß ein Schiedsgericht für die in der Zukunft erst auftauchenden Streitigkeiten vorgesehen wird. In diesem Falle stellt die Schiedsgerichtsbarkeit für die Vertragschließenden eine Institution dar. Während also im ersten Fall der oder die Schiedsrichter auf Grund des für die spezielle Streitigkeit geschaffenen Abkommens tätig werden, stellt in dem zweiten Fall ein nach Abschluß des „Grundvertrages" möglicherweise geschlossener Vertrag nur die näheren Einzelheiten über die Funktionen des Schiedsgerichts fest. Daher die Unterscheidung isoliertes und institutionelles Schiedsgericht.

Wie der belgische Minister Descamps in einem berühmt gewordenen Rundschreiben an die Mächte vom Jahre 1895 dargetan hat, war bei Zusammentritt der ersten Haager Friedenskonferenz bereits eine große Anzahl von institutionellen Schiedsgerichtsverträgen abgeschlossen worden, deren Haupttypen hier zu umschreiben sind: Man muß unter den Schiedsgerichtsverträgen, außer der vorher gemachten Unterscheidung zwischen isolierten und institutionellen, noch eine weitere in zweifacher Hinsicht machen. Entweder — und das war bis 1899 beinahe die Regel — sollen nur Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und bei der Anwendung eines bestimmten Vertrages ergeben würden, schiedsgerichtlich geregelt werden. Man spricht hier von einer speziellen kompromissarischen Klausel. Oder aber man unterwirft alle Streitigkeiten, die überhaupt zwischen den Vertragsteilen auftauchen möchten, solcher Entscheidung. Das kann nun wiederum so geschehen, daß jene Schiedsgerichtsnormen in einem anderen Vertrag mitenthalten sind, man spricht

hier von genereller kompromissarischer Klausel, oder aber, und das war bis 1899 die Ausnahme, man macht eine nur jene Festsetzung der Schiedsgerichtsbarkeit für die Zukunft enthaltende Norm zum Gegenstand einer selbständigen Übereinkunft.

Endlich können wieder zwei oder mehrere Staaten an einem Schiedsgerichtsvertrag oder einem Vertrag mit kompromissarischer Klausel beteiligt sein.

Von der Wissenschaft und den Pazifisten als wichtiges Mittel zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten gepriesen, von der Mehrzahl der Staaten in der Praxis anerkannt, war die Schiedsgerichtsidee dazu vorbestimmt, in ganz anderem Maße als es bisher geschehen, zum Gegenstand einer internationalen Vereinbarung gemacht zu werden, als am 18. Mai 1899 im Haag die erste Friedenskonferenz zusammentrat.

Wenn das Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 die internationale Schiedssprechung in drei Kapiteln behandelt, die die Überschriften tragen: Internationales Schiedswesen, Ständiger Schiedshof, Schiedsverfahren, so sind damit klar die drei Hauptfragen gekennzeichnet, deren Beantwortung der von dem Plenum der ersten Friedenskonferenz eingesetzten (III.) Kommission als Aufgabe zugefallen war.

Die Fragen, die zur Erörterung gestellt werden mußten, waren, wenn man überhaupt die Schiedsgerichtsbarkeit als Streiterledigungsmittel durch eine Konvention zwischen den 26 Staaten, die auf der I. Haager Konferenz vertreten waren, anerkennen wollte, die:

1. Wann soll eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit Platz greifen?
2. Soll diese fakultativ oder obligatorisch sein?
3. Sollen alle Streitigkeiten unbedingt oder nur unter gewissen Voraussetzungen als arbitrabel gelten?

Ein russischer Entwurf, von Prof. v. Martens ausgearbeitet, hatte auf die erste Frage unter Art. 7 dahin geantwortet, daß für Differenzen rechtlicher Natur, insbesondere wenn es sich um die Anwendung und Auslegung völkerrechtlicher Verträge handele, die Schiedsgerichtsbarkeit als das wirksamste und am meisten der Billigkeit entsprechende Mittel zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten anzusehen sei. Im übrigen hatte er in Art. 8 die Pflicht zum schiedsgerichtlichen Austrag aller nicht die Ehre und die Lebensinteressen berührenden Fragen der im Art. 7 bezeichneten Art statuiert, diese jedoch in den folgenden Art. 9 und 10 teils erweitert, teils eingeschränkt. Denn wenn Art. 9 lautet:

> „Jeder Staat bestimmt von sich aus, ob dieser oder jener Fall schiedsgerichtlich erledigt werden soll, ausgenommen die Fälle, die im folgenden Artikel aufgeführt sind, und in denen die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch sein soll",

so wird in dem Vordersatz die Schiedsgerichtsbarkeit der Regel nach als fakultativ bezeichnet, und diese Regel nur in gewissen Fällen zugunsten des Obligatoriums abgebeugt. Dabei gilt jedoch — und es ist von großer Bedeutung, das festzustellen —, daß sowohl im Falle des fakultativen wie des obligatorischen Schiedsgerichtes nur solche Fälle als arbitrabel angesehen werden sollten, bei denen weder Ehre noch Lebensinteressen eines der beteiligten Staaten betroffen würden.

Was nun die Ausnahmefälle des Art. 10 anlangt, so sollte die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit am Platze sein, einmal, ganz allgemein, bei Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche eines Staates oder seiner Angehörigen wegen unerlaubten Tuns oder Unterlassens eines anderen Staates oder dessen Angehöriger, weiter bei Auslegung oder Anwendung gewisser Verkehrsverträge, die in vier Gruppen aufgeführt waren, soweit es sich um rein technische und nicht politische Fragen handeln würde.

Wie bekannt, sind Art. 9 und 10 an dem Widerspruch des Deutschen Reiches zu Fall gekommen. Eine Gegenleistung für diese Streichung bedeutete dessen Einwilligung zur Schaffung des Haager Ständigen Schiedsgerichtshofes, der Cour permanente d'arbitrage, im Anschluß an einen Entwurf der 1895 in Brüssel abgehaltenen interparlamentarischen Konferenz.

Weniger Schwierigkeiten als die Frage des Weltschiedsspruchs hat die dritte große Aufgabe gemacht, die der III. Kommission zugefallen war: die überaus bedeutsame Feststellung einer Prozeßordnung für Streitigkeiten vor dem Haager Schiedsgericht. — Trotz der Streichung der

Art. 9 und 10 des russischen Entwurfes war somit das Ergebnis der I. Haager Konferenz in friedensrechtlicher Hinsicht bedeutend. Denn wenn auch nach dem Abkommen von 1899 — und wie antizipierend bemerkt sei, auch nach dem von 1907 — kein wirklich ständiges Schiedsgericht geschaffen worden ist, sondern die Parteien nur in den von den einzelnen Staaten in der Höchstzahl von je vier ernannten Schiedsrichtern eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten vorfanden und vorfinden, so lag doch hierin, wie in dem Vorhandensein des Bureaus des Haager Schiedsgerichtshofes ein außerordentlich starker Anreiz, Differenzen Persönlichkeiten anzuvertrauen, die von den einzelnen Signatarmächten als hierfür geeignet bezeichnet worden waren, und weiter, sich des im Haag errichteten Bureaus des Schiedsgerichtshofes für die Vorbereitung des Prozesses und im Verfahren zu bedienen. Während für letzteres bisher von Fall zu Fall Normen erst hatten von der Partei geprägt werden müssen, war nunmehr eine, wenn auch nicht lückenlose Ordnung geschaffen, die automatisch im Verfahren vor dem Haager Schiedsgericht Platz greifen sollte, falls die Parteien nichts Abweichendes bestimmten. Vor allem aber: hatte man auch keine Einigung im Sinne der Statuierung einer Pflicht zum Austrag von Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege erzielt, so hat man durch ein in Art. 16 enthaltenes Elogium auf jenes Institut des Völkerrechts die Staaten nachdrücklich darauf hingewiesen, daß man bei Scheitern diplomatischer Verhandlungen in erster Linie zu schiedsrichterlicher Erledigung des schwebenden Streitfalles greifen solle. Man hatte weiter — was praktisch vielleicht noch wichtiger war — in Art. 19 bestimmt: ,,Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation dieses Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.“ Welchen eminenten praktischen Wert diese auf den ersten Blick wenig bedeutungsvoll erscheinende Bestimmung in den nächsten Jahren für die Fortbildung der Schiedsgerichtsidee gehabt, hat zunächst der großartige Aufschwung bewiesen, den jene alsbald und unmittelbar nach der Beendigung der I. Konferenz in der Staatenpraxis genommen, ein Aufschwung, der hauptsächlich in dem Abschluß einer außerordentlich großen Anzahl obligatorischer Schiedsgerichtsverträge zutage getreten ist. Es will doch etwas bedeuten, wenn in den acht Jahren von 1899—1907 nicht weniger als 40 Schiedsgerichtsverträge zwischen europäischen Mächten ratifiziert und weitere sieben abgeschlossen worden sind, und daß an zwei von ihnen, nämlich mit England und der Union, das Deutsche Reich beteiligt war, trotz der auf der Haager Konferenz dem Obligatorium entgegengesetzten Bedenken. Und zu diesen 40 oder 47 Schiedsgerichtsabkommen tritt noch eine ziemlich große Zahl von solchen zwischen den mittel- und südamerikanischen Staaten, insbesondere, als obligatorischer Vertrag, der, welcher auf der panamerikanischen Konferenz von 1902 abgeschlossen worden ist. Zwar enthielten die meisten dieser Verträge noch die Ehren- und Interessenklausel, vielfach auch eine Klausel zugunsten der Interessen von dritten Mächten, als deren Typ das englisch-französische Abkommen vom 18. Oktober 1903 und neben anderen das jenen nachgebildete deutsch-englische vom 12. Juli 1904, gelten können. Doch sind schon vor 1907 einige Verträge abgeschlossen worden, die nach dem Vorbild zweier nicht ratifizierter, von der Schweiz bzw. England 1883 bzw. 1897 mit der Union abgeschlossener Verträge und des Vertrages, den 1898 Italien mit Argentinien eingegangen, alle Streitigkeiten ohne Einschränkung durch irgendeine Klausel obligatorischer Schiedssprechung unterworfen haben. Eine dritte Gruppe endlich enthält das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit mit Ehrenklausel, erklärt aber daneben eine Reihe von Streitfragen für unbedingt arbitrabel.

Amerikanische Anregungen, die bis auf das Jahr 1904 zurückreichen, waren es, die die russische Regierung bestimmt haben, auf die Abhaltung einer neuen Konferenz im Jahre 1907 hinzuwirken. Waren 1899 nur 26 Staaten vertreten, so sind 1907 44 der Einladung der niederländischen Regierung nach dem Haag gefolgt, darunter vor allem die mittel- und südamerikanischen, die (außer Brasilien) 1899 keine Einladung erhalten hatten.

Hatten fast alle Staaten in der Zeit seit 1899 obligatorische Einzelschiedsverträge abgeschlossen, wollte man nun versuchen, uno actu durch einen Weltschiedsvertrag alle Staaten unter-

einander zu verbinden. Von den Großmächten waren es insbesondere England und die Vereinigten Staaten — diese allerdings unter dem Vorbehalt der Gutheißung jedes einzelnen Kompromisses durch den amerikanischen Senat —, die mit Nachdruck für einen obligatorischen Weltvertrag eingetreten sind; auch Österreich-Ungarn brachte seine grundsätzliche Sympathie für die obligatorische Schiedssprechung zum Ausdruck. Das Deutsche Reich hatte seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit erklärt und betont, daß es auf Grund der seit 1899 gewonnenen Erfahrungen im Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung sympathisch gegenüberstehe, wie dies aus den beiden Verträgen von 1904 und der Aufnahme der kompromissarischen Klausel in alle neueren Handelsverträge erhelle.

Gleichwohl ist man — und leider kann Deutschland von Schuld daran nicht freigesprochen werden — zu keinem Weltschiedsvertrag gelangt. Vielmehr einigte man sich lediglich auf folgende Deklaration: „Die Konferenz hat im Geist der Verständigung und der gegenseitigen Zugeständnisse, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die folgende Deklaration beschlossen, die, indem sie jeder der vertretenen Mächte den Vorteil ihrer Abstimmung wahrt, allen gestattet, die Grundsätze zu bestätigen, die sie als allgemein anerkannte betrachten. Sie ist einstimmig darüber:

1. das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung anzuerkennen und

2. zu erklären, daß gewisse Differenzen und insbesondere diejenigen, welche sich auf die Auslegung und Anwendung der internationalen vertragsmäßigen Vereinbarungen beziehen, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.“

Hatte man auch diesmal den obligatorischen Weltschiedsgerichtsvertrag nicht erreicht, so war man gleichwohl in dieser Hinsicht wesentlich weiter gekommen als 1899. Nicht nur waren mit der Frage des Obligatoriums zusammenhängende, tiefschürfende Erörterungen angestellt, das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit anerkannt worden, ja man hatte selbst für gewisse, nur nicht näher angegebene Differenzen die unbedingte Arbitrabilität gebilligt. Weiter aber hat die II. Konferenz mit der Annahme der sogenannten Porterkonvention auf indirektem Wege dem Obligatorium Eingang in das Werk vom Haag verschafft. Denn indem sich die Staaten verpflichtet haben, für den Fall, daß ein Staat im Namen seiner Angehörigen vertragsmäßige Schuldforderungen gegen einen anderen Staat geltend mache, nicht zu den Waffen zu greifen, außer wenn der Schuldnerstaat das Anerbieten schiedsgerichtlicher Austragung abgelehnt oder unbeantwortet gelassen habe, oder wenn er trotz Akzeptation dieses Anerbietens den Abschluß des Kompromisses unmöglich mache oder die Erfüllung des Schiedsspruches verweigere, hat man die schiedsgerichtliche Austragung für diesen bestimmten Fall als das Normale und die Waffengewalt zur Ausnahme erklärt.

Wie sich das Deutsche Reich 1899 zur Schaffung des Haager Schiedsgerichtshofes verstanden hat, so ist es im Jahre 1907 für einen Weltschiedsvertrag über das Prisenrecht, nämlich das infolge des englischen Widerstandes nicht ratifizierte Prisenhofabkommen, nachdrücklich eingetreten, ebenso für den Vorschlag Rußlands und der Vereinigten Staaten, neben den sogenannten Schiedsgerichtshof, d. h. die Liste der Schiedsrichter, einen wirklich ständigen Schiedsgerichtshof zu setzen. Wenn dieser 1907 nicht zustandegekommen ist, so waren diesmal eine Reihe kleinerer Staaten daran schuld, die in der Schaffung einer solchen „cour de justice arbitrale“ einen Angriff auf die staatliche Souveränität erblicken zu müssen glaubten. Jedenfalls waren es nicht die Einwendungen gegen das Prinzip, die das Zustandekommen einer Konvention verhinderten. Sowohl über Kompetenz wie über das Verfahren hat man sich verständigt. Dagegen war es die Frage, wie die Auswahl der Richter erfolgen sollte, die eine Lösung verhindert hat. Nach den russischen Vorschlägen sollten sich sämtliche Membres de la Cour permanente d'arbitrage einmal im Jahre im Haag als eine Art Aufsichtsbehörde gegenüber dem Internationalen Bureau, dem Aufsichtsrat und den Schiedsrichtern versammeln, um auf dieser Zusammenkunft eine Delegation von drei Mitgliedern zu wählen, die innerhalb der „Cour permanente d'arbitrage“ das „Tribunal permanent d'arbitrage“ gebildet hätten. Man ging dabei von der Auffassung aus, daß die Staaten sich eines solchen jederzeit bereiten, für ein Jahr fest bestellten Gerichtes häufiger bedienen würden als des Schiedsgerichtshofes in der bisherigen Listenform. Weiter ging ein amerikanischer Vorschlag. Er wollte die Schaffung eines internationalen Gerichtes, im wesentlichen nach dem Vorbild der nationalen Gerichte mit dauernder Besetzung. Das Richterkollegium sollte aus 15 Mitgliedern bestehen,

die die wichtigsten Rechtssysteme und Sprachen repräsentieren würden. Hier trat aber sofort eine Schwierigkeit zutage. Wie sollte bei nur 15 Richtern das Prinzip der Staatengleichheit gewahrt bleiben? Denn es war ja klar, daß von den 44 Staaten, die auf der II. Haager Konferenz repräsentiert waren, nicht alle in einem derartig gebildeten Gerichte vertreten sein konnten. Ein gemeinschaftliches deutsch-englisch-amerikanisches Projekt suchte die Lösung in dem Vorschlag des sogenannten Rotationsprinzipes. Danach hätten alle Großmächte in den aus nunmehr 17 Richtern zu bildenden Gerichtshof je einen Richter entsandt, während die übrigen Staaten zwar auch je einen Richter bestimmt hätten, ohne daß diese aber wie die der Großmächte gleichzeitig im Gericht sitzen würden. In einer dem Projekt als Anlage beigegebenen Tabelle war die Verteilung der Sitze unter die Signatarmächte auf die Normalperiode von zwölf Jahren ersichtlich gemacht.

Es waren die südamerikanischen Delegierten, vor allem der Brasilianer Barbosa, die aufs schärfste gegen eine derartige ungleiche Behandlung der Staaten Front gemacht haben. Brasilien selbst schlug die Verteilung sämtlicher Staaten auf drei Schichten vor, deren jede ein Drittel der Normalperiode zu fungieren gehabt hätte. Dieser Vorschlag fand ebensowenig Billigung wie andere, die das Wahlprinzip, sei es in Form einer Wahl der Richter durch die Konferenz, sei es durch Wahl seitens eines besonderen Wahlmännerkollegiums zur Anerkennung zu bringen versuchten.

Wie in der Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes, ist man auch in der des wirklich ständigen Gerichtshofes zu keiner Lösung gelangt. Vielmehr hat sich die Konferenz damit begnügt, den Mächten die Annahme des Entwurfes über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes und dessen Inkraftsetzung zu empfehlen, so daß eine Einigung über die Wahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofes erfolgt sein würde. Es mag in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß durch Vertrag vom 20. Dezember 1907 die mittelamerikanischen Republiken Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador einen internationalen Gerichtshof in der Corte de Justicia Centroamericana eingesetzt haben, die, in Karthago (Costa Rica) errichtet, seit dessen Zerstörung durch Erdbeben in San José (Costa Rica) ihren Sitz hatte, während des Weltkrieges aber bedauerlicherweise aufgehoben worden ist, obwohl sie eine Reihe wichtiger Fälle in juristisch hervorragender Weise zur Lösung gebracht hat.

Wiewohl in den beiden wichtigsten Fragen von friedensrechtlicher Bedeutung eine Konvention 1907 nicht abgeschlossen worden ist, bedeutet das Erreichte — von Verbesserungen an der Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten sehe ich hier überhaupt ab — gegenüber dem 1899 Erzielten einen Fortschritt.

Um zunächst ein Resultat nochmals festzustellen: Während man auf der I. Konferenz den Gedanken des Obligatoriums alsbald fallen gelassen hat, ist er auf der II. Konferenz von beinahe der doppelten Anzahl Staaten im Prinzip anerkannt worden, so daß man wohl berechtigt ist, zu sagen, daß die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit von der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft, d. h. von den Staaten der Kulturwelt, ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, eine Anerkennung, die, wenn sie auch schon vorher in speziellen Verträgen eben jener Staaten in mehr oder weniger großer Häufigkeit in die Erscheinung trat, doch zum ersten Male in einer Weltkonvention in feierlichen Worten proklamiert worden ist. Diese Proklamation hat zugleich die Weiterentwicklung des Instituts beschleunigt. Ließ sich bereits für die Zeit von 1899—1907 ein rapides Steigen in dem Abschluß von Schiedsgerichtsverträgen konstatieren, so kann man heute feststellen, daß mehr als 130 ratifizierte Schiedsgerichtsverträge und 145 Verträge mit Schiedsklausel vor Kriegsbeginn in Geltung standen, die teils mit, teils ohne Einschränkungen, auftauchende Streitigkeiten beinahe ausnahmslos dem Haager Schiedsgerichtshof unterwerfen, wenn nahezu alle seitdem abgeschlossenen Friedensverträge ihre Bestimmungen ausnahmslos oder doch zum Teil für Zweifelsfälle schiedsrichterlicher Beurteilung unterwerfen und wenn endlich das Institut in der Völkerrechtspakte und im internationalen Arbeitsrecht fest verankert worden ist.

II. a) Was die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gegen gute Dienste und Vermittlung zur Streiterledigung abgrenzt, ist, daß diese nur einen Versuch darstellen, bestehende Differenzen zur Erledigung zu bringen, während jene berufen ist, durch eine Entscheidung den Streit endgültig aus der Welt zu schaffen. Damit ist aber nur die eine Seite der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem Kern erfaßt. Wesentlich für den Begriff „Schiedssprechung“ ist, daß das Verfahren vor

Richtern sich abspielt, die durch Wahl der Parteien berufen sind. Art. 37FA, der das erste Kapitel (Schiedswesen) einleitet, formuliert daher, völlig zutreffend, die internationale Schiedssprechung als Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Recht. Es ist bedeutsam, daß die Haager Konvention ausdrücklich betont, daß die Sprüche des Haager Schiedsgerichtes Rechtssprüche sein sollen. Denn während im innerstaatlichen Rechtsleben die Schiedsgerichte nicht notwendig an die Normen des positiven Rechtes gebunden sind, ist es gerade ein unbedingtes Erfordernis für das internationale, das geltende Völkerrecht, evtl. unter Zuhilfenahme der Analogie, zur Anwendung zu bringen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. In dem gleichen wichtigen Art. 37, der die Definition der internationalen Schiedssprechung gibt, ist — und zwar in Absatz 2 — die weitere Folge niedergelegt, die aus der Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit entfließt: „Die Anrufung der Schiedssprechung", heißt es dort, „schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen." Diese Norm ist von größter Bedeutung. Würde die Verpflichtung der Kontrahenten mit Abschluß des Kompromisses erschöpft sein, so könnte jeder Staat nach freiem Belieben die Erfüllung des Schiedsspruches ablehnen und damit gerade den Unterschied verwischen, der zwischen Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit besteht. Es liegt im Wesen jeder Gerichtsbarkeit (die sich nur dadurch von jener unterscheidet, daß bei der Schiedsgerichtsbarkeit die Parteien die Richter bestimmen), daß sie die Verpflichtung zur Erfüllung der Sentenz in sich schließt. Wenn Art. 37 II von einer Unterwerfung nach Treu und Glauben spricht, so bedeutet das eine Abkürzung für die deutlichere Fassung: „wie es Treu und Glauben verlangt". Nur so entspricht sie der Vorstellung von der Wirkung, die wir an den Begriff Urteil knüpfen.

b) Was nun den im zweiten Kapitel des Friedensabkommens behandelten Ständigen Gerichtshof, die Cour permanente d'arbitrage, anlangt, so ist diese juristisch nicht als ein Organ eines angeblichen Staatenverbandes aufzufassen. Denn nach einem Vorschlag des Deutschen Reiches bestimmt Art. 44 I. II: „Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofes in eine Liste eingetragen werden, diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden". Wollen nun die Parteien eines konkreten Streites ein „Tribunal d'arbitrage" im Haag zur Entscheidung ihrer Differenz angehen, so finden sie keineswegs ein Schiedsgericht bereits vor, sondern einzig allein ein Verzeichnis der Personen, die die einzelnen Staaten als für Haager Schiedsrichter geeignet bezeichnet haben. Anders ausgedrückt: Während vor 1899 die Parteien von Fall zu Fall als Schiedsrichter jede beliebige Person der ganzen Welt zur Entscheidung ihrer Streitsache bestellen konnten, finden sie nunmehr, in bequemer Weise, sofern sie ihre Sache dem Haager Schiedsgericht vorlegen, einen wesentlich beschränkten Personenkreis als Schiedsrichter zu ihrer Verfügung, nämlich den Kreis der Personen, die von den Signatarmächten zu Mitgliedern des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ernannt worden sind. Daraus folgt weiter: „Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag" bedeutet nicht, daß der einzelne wirklich Schiedsrichter sei, es heißt einzig und allein, daß das einzelne Mitglied eine spes hat, weil es in der Liste steht, vielleicht von den streitenden Staaten zum Schiedsrichter ernannt zu werden. Will man ein Analogon, so kann man an die Geschworenen- oder Vorschlagslisten denken. Auch wer in jene aufgenommen ist, kann vielleicht einmal dazu berufen werden, als Geschworener zu fungieren; ob aber der Einzelne, der in der Liste steht, berufen werden wird, ergibt das Los.

Eine Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag ist nun für alle Schiedsfälle gegeben, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichtes Einverständnis besteht.

Von den Fällen besonderer Schiedsgerichte, die überhaupt nicht im Haag einberufen sind, müssen jene unterschieden werden, deren Mitglieder zwar keine Listenmänner, also keine Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag sind, die aber in der holländischen Hauptstadt tagen. Sie dürfen sich nach Art. 47 des Geschäftslokales und der Geschäftseinrichtung des Bureaus des Ständigen Haager Schiedsgerichtshofes bedienen und die gleiche Ermächtigung wird

durch Absatz 2 ausgedehnt auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Vertragsmächten oder zwischen Vertragsmächten und anderen Mächten.

Wie wird nun das konkrete Schiedsgericht gebildet? Das Normale ist, daß die Parteien sich über die Personen im Kompromisse verständigen, mit der Wirkung, daß die Personen von dem Augenblick an, in dem das Kompromiß vollwirksam wird, Mandatare der beiden Streitteile sind. Ein besonderer Vertrag mit dem Schiedsrichter, ein receptum arbitri, ist nicht erforderlich, sondern es liegt, juristisch betrachtet, in der Aufnahme seines Namens in die Liste ein Angebot seiner Dienste an die Signatarmächte, das, sofern es im Augenblick der Bezeichnung des Arbiters durch die Streitteile noch zu Recht besteht, zu dessen Eintritt in die Funktionen eines Schiedsrichters erstarkt. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande, so trifft der Art. 45 Absatz III—V folgende Regelung, die auch für die Bildung der Untersuchungskommissionen gilt: „Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Schiedshofes ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinsam einen Obmann. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmannes einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmannes erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung. Können sich diese zwei Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofes, mit Ausnahme der von den Parteien benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welcher unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll."

Von den Vorschriften über das Schiedsverfahren ist besonders wichtig Art. 53. Nachdem dieser in Absatz 1 den selbstverständlichen Satz aufstellt: „Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrages zuständig, wenn die Parteien darüber einig sind, sie ihm zu überlassen", enthält er in Absatz 2 das hochbedeutsame sogenannte Zwangskompromiß oder — wie ich es genannt — Ersatzkompromiß. Der Ständige Schiedshof, und zwar nach Art. 54 eine Kommission von fünf Mitgliedern, die nach den für die Bildung eines Schiedsgerichts aufgestellten Regeln gebildet wird und im Zweifel auch als Schiedsgericht fungiert, ist aber weiter auf einseitigen Antrag einer Partei nach erfolglosen diplomatischen Verhandlungen zuständig, wenn es sich um den Abschluß eines unechten Kompromisses, d. h. eines Kompromisses auf Grund eines institutionellen Schiedsgerichtsvertrages, handelt, sofern dieser für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofes weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Die hier ausgesprochene Regel ist als eine äußerst geschickte Präventivvorschrift zur Verhütung oder Abbeugung eines Rechtsbruches anzusehen, der darin liegen würde, daß ein Staat nicht geneigt sein sollte, das zur Durchführung eines bestehenden institutionellen Schiedsgerichtsvertrages erforderliche Kompromiß abzuschließen. Ebenso wichtig ist es, wenn es weiter heißt: „Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofes nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt." Hier wird klar zum Ausdruck gebracht, daß eine Vertragsverletzung selbstverständlich dann nicht gegeben ist, wenn es zwischen den Parteien überhaupt streitig ist, ob eine arbitrale Sache vorliegt, also z. B., ob es sich um eine Rechts- oder um eine politische Frage handelt, wenn nach dem institutionellen Schiedsvertrag ausschließlich Rechtsfragen als arbitral anzusehen sind.

Den zweiten Fall des Ersatzkompromisses enthält Ziffer 2, nach dem es dann geschaffen werden kann, wenn es sich um einen Streitfall handelt, der aus bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt, für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung angenommen worden ist. Doch findet die Bestimmung dann keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Hier bildet das Ersatzkompromiß die Durchführung eines Vertrages, inhalts dessen ein bestimmter Rechtsstreit schiedsgerichtlich ausgetragen werden soll.

Die Zustellung des Urteils schafft in Verbindung mit der ordnungsmäßigen Verkündigung die formelle Rechtskraft: Das Streitverhältnis ist damit endgültig und mit Ausschluß der Berufung, wie es in Art. 81 heißt, entschieden. Es ist in der Tat mit der Natur des internationalen Schiedsspruches, der eine Differenz gerade beseitigen und nicht verewigen soll, der vor allem verhüten muß, daß die durch Überweisung der Sache an ein Schiedsgericht eingeschlummerten Leidenschaften von neuem und vielleicht noch viel heftiger aufgerüttelt werden, unvereinbar, die ganze Sache erneut vor demselben oder einem anderen Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen. Nun darf man aber andererseits gerade, da es sich um einen Rechtsspruch handelt, auch nicht verkennen, daß gewisse Tatsachen, wie z. B. in einem Grenzstreit das Auffinden einer entscheidenden Vertragsurkunde, recht wohl zu einer Lage führen können, die die Streiterledigung als keine definitive erscheinen läßt. Sollen hier unerquickliche, ja gefahrdrohende Verhältnisse vermieden werden, so muß wenigstens für derartige exzeptionelle Fälle eine erneute Prüfung der Sachlage möglich sein. Dem trägt der überaus bedeutsame Art. 83 Rechnung, wenn er bestimmt: „Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruches zu beantragen.“

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgerichte angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann neu eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt. Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.“

III. Auch nach dem Scheitern des Projektes eines wirklichen ständigen Gerichtshofes im Haag, wie es 1907 aufgestellt worden war, ist der Gedanke nicht mehr zur Ruhe gekommen. Gerade im Weltkrieg hatten private Gesellschaften ihm ihre Aufmerksamkeit geschenkt und meist im Zusammenhang mit der Erörterung des Völkerbundproblems Entwürfe ausgearbeitet. Von besonderer Bedeutung war es aber, daß der Völkerbundsrat im Jahre 1920 in Gemäßheit des ihm durch Art. 14 der Völkerbundakte gewordenen Auftrages eine Kommission hervorragender Völkerrechtsgelehrter von internationalem Ansehen eingesetzt hat. Diese ist in intensivster mehrwöchentlicher Arbeit, im Anschluß an die geleisteten Vorarbeiten, unter denen ein gemeinsamer Entwurf der drei nordischen Staaten, Hollands und der Schweiz vom Februar 1920 besondere Hervorhebung verdient, zur Ausarbeitung eines Statuts für einen internationalen Gerichtshof gelangt, das mit nicht unwesentlichen Abänderungen, von denen die Beseitigung bzw. die Einschränkung des Obligatoriums besonders wichtig ist, am 13. Dezember 1920 in der Vollversammlung des Völkerbundes in Genf angenommen worden ist. In einem gleichzeitig gefaßten Beschluß wird festgestellt, daß mit der Ratifikation durch die Mehrheit der Völkerbundsmitglieder der Gerichtshof ins Leben tritt.

a) **Der internationale Gerichtshof (Cour Permanente de Justice Internationale)** soll nicht den Haager Schiedsgerichtshof ersetzen, dem ebenso, wie ad hoc einberufenen Schiedsgerichten die Parteien auch fernerhin ihre Sachen anvertrauen können.

b) Organisation. Der internationale Gerichtshof besteht aus ohne Rücksicht auf ihre Nationalität gewählten unabhängigen Richtern, die neben höchstem moralischen Ansehen in ihrer Heimat entweder höchstrichterliche Funktionen ausüben, oder anerkannte Völkerrechtsautoritäten sind.

Er setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern, 11 Haupt- und 4 Hilfsrichtern, die in einem sehr geschickt erdachten Verfahren von Vollversammlung und Völkerbundsrat in getrennten Sitzungen gewählt werden. Zunächst hat der Generalsekretär des Völkerbundes die in der Liste des Haager Schiedsgerichthofes verzeichneten Personen aufzufordern, nach nationalen Gruppen geeignete Persönlichkeiten zu präsentieren. Genauer besagt das, daß auf der Haager Liste stehende Vertreter eines jeden Staates sich auf höchstens vier Personen zu einigen haben, von denen höchstens zwei ihre Nationalität besitzen dürfen, die dem Generalsekretär mitzuteilen sind. Die sämtlichen Listen werden von diesem zusammengestellt und vereinigt. Aus ihnen wählen in getrennten

Wahlen Vollversammlung und Rat die erforderliche Zahl von Richtern und Hilfsrichtern. Gewählt ist jeweils, wer in jeder Wahlkörperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen vereinigt; dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die großen Zivilisationsformen und die Hauptvölkerrechtssysteme bei der Wahl zum Ausdruck kommen. Es muß also z. B. ein Vertreter der japanischen Zivilisation ebenso in dem Gericht vertreten sein, wie neben Vertretern der kontinentalen Rechtsanschauung solche der anglo-amerikanischen. Sind nach dem dritten Wahlgang noch Richtersitze vakant, so kann eine Vermittlungskommission aus je drei Mitgliedern von Vollversammlung und Rat eingesetzt werden, die mit Einstimmigkeit auch andere, als auf der Präsentationsliste stehende Personen, sofern sie nur den allgemeinen, für Völkerbundsgerichtshofrichter aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, bestimmen kann. Kommt auch die Vermittlungskommission nicht zum Ziel, so findet Ergänzung durch die gewählten Richter selber aus der Zahl der Personen statt, die nur überhaupt Stimmen in einem der beiden Wahlkörperschaften auf sich vereinigt haben. Die wiederwählbaren Richter sind auf neun Jahre berufen; die Hauptrichter können keine politische oder Verwaltungstätigkeit ausüben. In Durchführung ihrer Funktionen genießen sie diplomatische Vorrechte. Sitz des Gerichtshofes ist Haag. Normalerweise findet jährlich eine Sitzung statt, die am 15. Juni beginnt und bis zur Aufarbeitung der vorliegenden Fälle dauert.

Prinzipiell funktioniert der Gerichtshof in Vollsitzung, also in der Besetzung von 11 Richtern, doch genügen 9 zur Beschlußfähigkeit. Besondere Bestimmungen gelten für das Verfahren auf Grund des internationalen Arbeitsrechts und des Verkehrsrechts des Versailler Friedensvertrages. Die Nationalen beider Parteien sind nicht ausgeschlossen; hat die eine Partei keinen Staatsangehörigen im Gerichtshof, so kann sie für den speziellen Streitfall einen Richter auswählen. Das Gleiche gilt, wenn beide Parteien keinen Nationalen im Gerichtshof besitzen.

c) Nach der ausdrücklichen bedeutsamen Vorschrift des Art. 34 dürfen nur Staaten und Völkerbundsmitglieder vor dem Gerichtshof auftreten. Soweit Nichtvölkerbundsmitglieder sich des Gerichtshofes bedienen wollen, müssen sie sich besonderen, vom Völkerbundsrat zu erlassenden Bestimmungen unterwerfen. Der Gerichtshof entscheidet in allen Streitigkeiten, die die Parteien ihm unterwerfen, sei es auf Grund isolierten oder institutionellen Schiedsvertrages. Nach einer das Obligatorium, das der Entwurf der Juristenkommission vorgesehen hatte, wieder abbeugenden (und damit die wegen seines Verhaltens 1907 Deutschland gemachten Vorwürfe auch gegen die ablehnenden Völkerbundsstaaten wendenden) Vorschrift (Art. 36, Abs. 2), können die Mitglieder des Völkerbundsgerichtshofes (und davon haben eine größere Anzahl bereits Gebrauch gemacht) die Erklärung abgeben, daß sie ohne weiteres die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes in allen oder einigen Rechtsstreitigkeiten anerkennen, bei denen es sich um die Auslegung eines Vertrages handelt, jede Völkerrechtsfrage, das Bestehen einer Tatsache, die, bewiesen, einen Völkerrechtsbruch darstellen würde und die Natur oder Ausdehnung der wegen eines Völkerrechtsbruchs geschuldeten Wiedergutmachung.

Über die von dem Gerichtshof anzuwendenden Rechtsregeln bestimmt Art. 40 des Statutes für den Völkerbundgerichtshof: 1. völkerrechtliche Vereinbarungen, 2. die internationale Gewohnheit als Beweis einer allgemein als Recht anerkannten Praxis (comme preuve d'une pratique générale acceptée comme étant le droit), 3. die allgemeinen, von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsprinzipien (?!), 4. richterliche Entscheidungen und die Lehre der berufensten Schriftsteller als Hilfsmittel zur Bestimmung der Rechtsregeln.

d) Das Verfahren. Gerichtssprache ist französisch und englisch, doch können die Parteien bzw. der Gerichtshof Abweichendes bestimmen. Die Prozeßordnung ist im übrigen ähnlich gehalten, wie die für den Haager Schiedsgerichtshof, doch verdient Hervorhebung, daß die Sitzungen regelmäßig öffentlich sind, daß ein Versäumnisverfahren zulässig ist, daß die Richter, die mit dem Urteil nicht einverstanden sind, ihre abweichende motivierte Ansicht daran anschließen dürfen. Das Urteil ist mangels der Entdeckung eines neuen entscheidenden Gesichtspunktes inappellabel, es bindet nur die Parteien. Bei Mehrparteienverträgen können jedoch auf Aufforderung des Gerichtsschreibers dritte Parteien sich anschließen mit der Wirkung, daß alsdann im Urteil getroffene Rechtsregeln auch für sie bindend sind.

---

b) Internationales Arbeitsrecht.

Von Professor Dr. oec. publ. **Ernst Francke** †, Diessen (Ammersee),
Vorsitzender der Gesellschaft für soziale Reform.

Literatur:

St. Bauer, Die geschichtlichen Motive des internationalen Arbeiterschutzes. Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1903. — Derselbe, Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge. Ann. f. soziale Politik, Bd. 3, S. 1—35. — Derselbe, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich 1918. — Gustav Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 37, S. 313—426. — Derselbe, Die Entwicklung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz. Ann. f. soziale Gesetzgebung Bd. 14, S. 53—80. — E. Francke, Der internationale Arbeiterschutz. Dresden 1903. — Heidesberg, Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und des Internationalen Arbeitsamts. Schweiz. Blätter f. Wirtschaft- u. Sozialpolitik, XIII. — L. Heyde, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag. Jena 1919. — Manes, Internationales Arbeitsrecht im Friedensvertrag. Berlin 1919. — P. Umbreit, Völkerbund und Internationales Arbeiterrecht. Berlin 1919. — Soziale Praxis (seit 1900). — Eckardt und Kuttig, Das Internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrag. Kommentar zum Teil 13 des Friedensvertrags von Versailles. Berlin 1920. — Friedensvertrag von Versailles, Teil 13. — Berichte über die Kongresse von Zürich und Brüssel. 1897. — Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Bulletins und Verhandlungsberichte, seit 1901. — Protokolle der Konferenzen von Washington und Genua. Text der Beschlüsse. — Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts in Genf (seit 1920).

Der Friedensvertrag von Versailles ist der erste, der eine zwischenstaatliche Regelung der Arbeitsbedingungen festsetzt. Im ersten Teil wird dem Völkerbund die Aufgabe zugeteilt, „sich zu bemühen, für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten“ (§ 28). Demgemäß wird im 13. Teil, der die Überschrift „Arbeit“ trägt, vorgeschrieben, welche Einrichtungen zur Erreichung dieses Zieles geschaffen und welche Gebiete des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts zunächst in Angriff genommen werden sollen. Wenn auch hierbei vorwiegend von den industriellen Arbeitern gehandelt wird, so kann doch kein Zweifel bestehen, daß alle Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte, die gegen Entgelt Arbeitsdienste für einen Arbeitgeber oder Unternehmer leisten, von dieser internationalen Regelung erfaßt werden sollen, also die Arbeitnehmer in Handel, Verkehr zu Lande und zu Wasser, Land- und Forstwirtschaft ebenso gut wie in Industrie und Handwerk. Und die Tendenz der Organisation geht weiter dahin, alle Staaten der Erde in ihren Bereich zu ziehen, wenn auch die großen Kulturländer dabei den Ausschlag geben. So kann man mit Fug und Recht davon sprechen, daß dieses in allen seinen übrigen Bestimmungen für Deutschland so unheilvolle Friedensdiktat sich vornimmt, ein Weltarbeitsrecht zu schaffen, das zur Wirklichkeit geworden, eine Kulturtat von unermeßlicher Bedeutung für die ganze Menschheit sein würde.

Die Vorgeschichte.

Der Gedanke eines solchen Weltarbeitsrechts sieht bereits auf eine Geschichte von einem Jahrhundert zurück. Der Genfer Nationalökonom Simonde de Sismondi (1773—1842) hat in seinen „Nouveaux principes d'économie politique“ (Paris 1819) wohl zuerst die Idee anklingen lassen. Gleichzeitig trat Robert Owen (1771—1858), der erfolgreiche englische Textilfabrikant, für den Plan ein. Die Anfänge des Arbeiterschutzes in England, für den er in seinen eigenen Unternehmungen ein Vorbild geschaffen, gaben ihm den Anstoß, sich mit Pädagogen (Pestalozzi, Oberlin), Volkswirten, Ärzten in anderen Ländern in Beziehungen zu setzen. Gründe der Menschenfreundlich-

keit wie wirtschaftliche Erwägungen sprachen dabei mit: die Segnungen des Arbeiterschutzes sollten allen Ländern zugute kommen, aber auch die damit verbundenen Lasten, wie Verbot der Kinderarbeit, Beschränkung der Arbeitszeit, sollten nicht einem Lande allein auferlegt werden. Owen schilderte in einer Denkschrift an die Regierungen Europas, die in der „Heiligen Allianz" vereinigt waren, die Gefahren einer Industrialisierung und forderte Schutz dagegen durch gemeinsame Maßnahmen. Er fand kein Gehör. Ebensowenig der Elsässer Baumwollfabrikant Daniel Legrand, der unermüdlich von den dreißiger bis zu den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Denkschriften und Entwürfen bei den Regierungen Frankreichs, Preußens, Österreichs, Rußlands, Savoyens für Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzes eintrat.

Aber wenn auch der Aufruf an die Regierenden ohne Wirkung blieb, so schlug der Gedanke doch in den Kreisen der Nationalökonomen, der Ärzte und Hygieniker, mancher Unternehmer und vor allem der Industriearbeiter Wurzel. In Wort und Schrift, in Versammlungen, auf Kongressen, in Eingaben und Denkschriften breitete sich die Idee aus. In der Schweiz, wo sie zuerst gekeimt, trug sie auch die erste Frucht. Der heute noch lebende Oberst Frey regte 1876 im Nationalrat an, die Schweiz möge es sich angelegen sein lassen, die Industriestaaten zu Verträgen über gemeinsame Regelungen von Arbeitsbedingungen einzuladen; 1880 stellte er in diesem Sinne einen förmlichen Antrag, und bereits im folgenden Jahre trat der Bundesrat mit Anfragen an Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien heran, ohne jedoch Entgegenkommen zu finden.

Dieser Mißerfolg spornte aber nur zu regerer Tätigkeit an. Die Generalversammlung deutscher Katholiken setzte 1882 einen Ausschuß zur Prüfung des Problems ein. Gelehrte, wie v. Schönberg und Adolf Wagner, lieferten wissenschaftliches Rüstzeug. 1885 forderte eine Vereinigung katholischer Sozialpolitiker, im gleichen Jahr die sozialdemokratische Partei im Deutschen Reichstag die Einleitung von Verhandlungen für ein internationales Arbeitsrecht. In Frankreich wirkten katholische Sozialpolitiker unter Führung des Grafen de Mun im gleichen Sinne. Die internationalen Arbeiterkongresse in Paris von 1887 und 1889 stellten ein ganz bestimmtes Programm auf: Achtstundentag, Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, Beschränkung der Arbeitszeit Jugendlicher, Verbot der Nachtarbeit der Frauen, wöchentlicher Ruhetag, wirksame Gewerbeaufsicht, Verbot des Trucksystems und der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittelung — Forderungen, die in wachsendem Maße von der gesamten organisierten Arbeiterschaft der Welt erhoben wurden. Auch der 6. internationale Hygienekongreß von 1887 sprach sich für internationale Abmachungen über Beschränkung der Arbeitszeit und Verbot der Verwendung gewerblicher Gifte aus Gründen der Volksgesundheit aus.

So war der Boden vorbereitet für ein günstigeres Ergebnis, als 1889 die Schweiz abermals zu einer Staatenkonferenz zur Beratung bestimmter Arbeiterschutzfragen einladen wollte. Vorläufige Anfragen ergaben meist zustimmende Antworten. Trotzdem kam diese Konferenz nicht zustande: Wilhelm II. bat die Schweiz, ihm den Vortritt zu lassen und kündigte selbst im ersten der beiden Erlasse vom 4. Februar 1890 die Einberufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz an. Da die Begründung dieser Absicht ein helles Licht auf das Wesen des internationalen Arbeitsrechts wirft, sei der Erlaß hier (im Auszuge) mitgeteilt:

„Ich bin entschlossen, zur Besserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Verbesserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarkts beteiligten Länder wenn nicht überwinden, so doch abschwächen." Weiter wird die Überzeugung ausgesprochen, „daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, die Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen führen". Demnach soll zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz angefragt werden, ob man eine Konferenz beschicken wolle „behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeit, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zutage getreten sind".

Daraufhin fand in der zweiten Hälfte März 1890 zu Berlin die erste amtliche internationale Arbeiterschutzkonferenz unter dem Vorsitz des preußischen Handelsministers Freiherrn v. Ber-

lepsch statt. 13 europäische Regierungen waren vertreten — es fehlten Rußland und die Balkanstaaten. Zur Beratung stand die Regelung der Arbeit in Bergwerken, die Sonntagsruhe, die Arbeit der Kinder und der Jugendlichen sowie der Frauen, die Ausführung etwaiger Beschlüsse. Zu solchen kam es aber nicht, man begnügte sich mit „frommen Wünschen". Trotzdem blieb die Konferenz nicht ohne Wirkung: sie gab in den einzelnen Ländern den Anstoß zur Fortführung des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung. Aber von internationalen Abmachungen war keine Rede. Auch ein neuer Versuch der Schweiz, 1896 abermals eine Konferenz der Regierungen zu berufen, scheiterte an der Abneigung der meisten Staaten, auch Deutschlands.

Aber inzwischen hatten bereits die Vertreter der „freien" Sozialpolitik das amtlich liegengelassene Werk in die Hände genommen. Schon 1889 wurde das Internationale Komitee für Sozialversicherung begründet — mit dem Sitz in Paris und zahlreichen Landessektionen —, in dem Deutschland sofort die sachliche Führung innehatte. Die Beziehungen zwischen den Sozialreformern in den Industrieländern Europas wurden enger und enger, die Bewegung für ein internationales Arbeitsrecht wuchs und fand ihren stärksten Ausdruck in dem Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, August 1897, wo Delegierte von Arbeiterorganisationen und Vertreter der Wissenschaft einmütig für ein weitgehendes Programm mit festen Einrichtungen für seine Durchführung eintraten. Aber selbst dieser machtvollen Kundgebung war zunächst ein Erfolg versagt. Dieser war erst der planmäßigen Tätigkeit einer viel bescheideneren Gruppe von Männern beschieden, die Anfang 1897 in Brüssel tagten und die Gründung einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beschlossen. Während der Weltausstellung in Paris, Juli 1900, wurden die Satzungen dieser Vereinigung genehmigt, die Leitung in der Schweiz bestellt und die Vorbereitung für ein Arbeitsamt in Basel getroffen. Im Herbst 1901 trat die Vereinigung mit diesem Amt ins Leben. — Einige Jahre später, 1908, wurde die 3. internationale Gesellschaft, die sich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit widmete, ins Leben gerufen.

So war der Boden für die Verwirklichung eines internationalen Arbeitsrechts durch private Initiative geschaffen, der mit der Zeit auch die Regierungen sich anschlossen. Aber während das Komitee für Sozialversicherung und die Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit in der Hauptsache internationale Verbände für Studien- und Propagandazwecke waren, wofür sie in der Tat große Leistungen vollbrachten, ging die Vereinigung für Arbeiterschutz sofort daran, internationale Staatsverträge anzubahnen, indem sie für Einzelfragen gründliche Vorarbeiten machte und den Regierungen Entwürfe zu Übereinkommen vorlegte. Die ersten Erfolge waren verschiedene zwischenstaatliche Abmachungen über Unfallversicherung, dann kam ein französisch-italienischer Vertrag über Kinderschutz, Gewerbeaufsicht, Unterstützungswesen zustande (1904); in die deutschen Handelsverträge mit Österreich, Italien und der Schweiz wurden sozialpolitische Klauseln aufgenommen; 1905 berief die Schweiz auf Grund der Vorschläge der Vereinigung eine Regierungskonferenz ein und 1906 wurden internationale Abkommen über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und der Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzern abgeschlossen, denen im Laufe der Jahre eine große Anzahl von Staaten, auch außerhalb Europas, beitraten. Im Verlauf der Tätigkeit der Internationalen Vereinigung kam es weiter zu einer systematischen Bekämpfung gewerblicher Gifte, insbesondere des Bleis, sowie zu Vorschlägen für die Höchstarbeitszeit der Frauen und Jugendlichen und für ein Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen. 1913 wurden diese Vorschläge in einer neuen Konferenz in Bern von Vertretern der Regierungen geprüft und gebilligt, den förmlichen Abschluß von Verträgen verhinderte der Ausbruch des Weltkrieges.

Mitte 1914 gehörten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz 23 Regierungen und Landesgruppen an: Deutsches Reich, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Cuba, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Südafrika, Canada, Australien, Neuseeland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien. Losere Beziehungen bestanden zu Rußland, Rumänien, Griechenland, Serbien, Japan, einigen mittel- und südamerikanischen Staaten. Man sieht: ein sozialpolitischer Völkerbund, die Anfänge einer weltumspannenden Organisation der Arbeit bestanden bereits vor dem Kriege. Und auch während und nach dem Kriege haben die Internationalen Vereinigungen für Arbeiterschutz, Sozialversicherung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sich erhalten, wenn auch naturgemäß ihre Tätigkeit zum großen Teil ruhen mußte.

Waren diese internationalen Vereinigungen nun vorwiegend von bürgerlichen Sozialreformern, unter Mitwirkung von Regierungen einerseits, von Arbeiterverbänden andererseits, begründet und geführt, so traten im Laufe der Jahre mit steigender Bedeutung neben sie die internationalen Organisationen der Gewerkschaften. Schon 1903 wurde eine Zentrale hierfür errichtet, die auch den sozialpolitischen Problemen Aufmerksamkeit widmete. Zehn Jahre später folgte die Gründung des internationalen Gewerkschaftsbundes unter dem Vorsitz Karl Legiens, des Leiters der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Auf den Konferenzen dieses Bundes standen wiederholt Fragen des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts im Vordergrunde. Persönliche und sachliche Beziehungen bestanden vielfach zwischen den internationalen Organisationen der bürgerlichen Sozialreformer und der Gewerkschaften, ein einheitlicher Zusammenschluß all dieser Richtungen und Kräfte wurde erörtert, der Krieg trat auch hier dazwischen. Aber der Gedanke eines Weltarbeitsrechts war nicht zu bannen; er lebte fort, erstarkte und gewann unter den Händen der Arbeiterschaft Form und Gestalt in den Friedensschlüssen.

Internationale Gewerkschaftsbeschlüsse zum Arbeitsrecht.

Schon Ende 1914 forderte die amerikanische „Federation of Labor" auf ihrem Kongreß in Buffalo, daß dieser Krieg nicht zu Ende gehen dürfe, ohne daß die Arbeiterschaft der Welt ihr Recht im Frieden finde. Zu diesem Zweck solle neben dem Friedenskongreß der Staaten ein Arbeiterkongreß tagen. Dies Verlangen wurde im Juli 1916 von einem Kongreß der englischen, französischen, belgischen und italienischen Gewerkschaften in Leeds aufgenommen, gleichzeitig aber ein geschlossenes Programm des Arbeitsrechts für die Friedensverträge aufgestellt. Ein Versuch, in Stockholm eine Zusammenkunft von Arbeiterführern aus den beiden feindlichen Lagern zu veranstalten, scheiterte an dem Widerstand der Westmächte. Dagegen bekannten sich Vertreter der deutschen, österreichischen, ungarischen sowie der neutralen Gewerkschaften im Oktober 1917 in Bern zum Programm von Leeds, und im Februar 1919 fand der erste internationale Gewerkschaftskongreß unter Beteiligung fast aller Länder — die Vereinigten Staaten von Amerika fehlten allerdings — in Bern statt, der die Forderungen des Programms in Leeds in eine neue Form goß. Ein zweiter, Ende Juli 1919 in Amsterdam tagender Gewerkschaftskongreß, dem diesmal auch Amerika beiwohnte, bestätigte ausdrücklich die Solidarität der internationalen Gewerkschaften auf dem Boden des Berner Programms. Da dieses Dokument auf die Entwicklung des Weltarbeitsrechts voraussichtlich noch maßgebenden Einfluß haben wird, wenn auch die im Friedensvertrag errichtete Organisation der Arbeit einstweilen andere Bahnen eingeschlagen hat, so mögen die Grundzüge des Berner Programms vom 8. Februar 1919 hier folgen.

Nach einer Einleitung, die die Notwendigkeit eines internationalen Rechts zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit der Arbeiter in der ganzen Welt betont, wird gefordert, daß im Friedensschluß durch die Gesellschaft der Nationen folgende Einzelforderungen überall durchgeführt werden:

1. Kindern unter 15 Jahren ist jede Erwerbstätigkeit zu verbieten. Durchführung der allgemeinen Schulpflicht, freie Bahn für höhere Bildung.

2. Jugendliche im Alter von 15—18 Jahren dürfen täglich höchstens 6 Stunden beschäftigt werden. Fach- und Fortbildungsunterricht, täglich 2 Stunden in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, der Beschaftigung in besonders gesundheitschädlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tage.

3. Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen darf an Sonnabenden 4 Stunden nicht überschreiten; der Sonnabendnachmittag von 12 Uhr an ist freizugeben. Verbot der Nachtarbeit und der Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben, ebenso in Bergwerken unter Tage. Vor und nach der Niederkunft während 10 WochenVerbot der Beschäftigung. Einführung einer Mutterschaftsversicherung. Gleicher Lohn für gleiche Leistung.

4. Für alle Arbeiter darf die Arbeitszeit 8 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Verbot der Nachtarbeit, außer wo die Betriebstechnik sie fordert. Der freie Sonnabendnachmittag ist anzustreben.

5. Wöchentliche Ruhepause von 36 Stunden, tunlichst am Sonntag.

6. Zum Schutz der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen ist die Arbeitsdauer in gefährlichen Betrieben auf weniger als 8 Stunden zu beschränken. Verbot der Verwendung von giftigem Phosphor und Bleiweiß, sowie anderer gewerblicher Gifte. Automatische Kuppelung der Eisenbahnwagen.

7. Arbeiterschutz und Sozialversicherung in der Heimindustrie. Verbot der Heimarbeit in gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen und für die Nahrungs- und Genußmittel sowie ihre Verpackung. Anzeigepflicht für ansteckende Krankheiten, Arbeitsverbot in den von solchen Krankheiten betroffenen Wohnungen und staatliche Entschädigungspflicht. Ärztliche Inspektion der Minderjährigen; Wohnungsinspektion. Zwangsmäßige Registrierung aller Heimarbeiter. Lohnbücher, Lohnlisten; Lohnämter, rechtsverbindliche Mindestlöhne.

8. Freies Koalitionsrecht aller Arbeiter in allen Ländern. Beseitigung aller entgegenstehenden Ausnahmevorschriften. Verhinderung des Koalitionsrechts ist strafbar. Eingewanderte Arbeiter haben dieselben Rechte wie die einheimischen, auch hinsichtlich der Löhne und Arbeitsbedingungen.

9. Keine Auswanderungsverbote, ebensowenig Einwanderungsverbote. Doch sind Ausnahmen zulässig: in Zeiten wirtschaftlicher Depression, zum Schutz der Volksgesundheit und der Volkskultur. Anwerbung und Zulassung von Kontraktarbeitern ist verboten. Einrichtung einer Statistik über den Arbeitsmarkt und internationaler Austausch solcher Übersichten. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen ausgewiesen werden.

10. In Arbeitsgebieten mit Elendlöhnen sind paritätisch besetzte Lohnämter zu errichten.

11. Zur Verringerung der Arbeitslosigkeit sind die Arbeitsnachweise eines jeden Landes untereinander in Verbindung zu bringen. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

12. Versicherung aller Arbeiter gegen Berufsunfälle. Durchführung der Witwen-, Waisen-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung.

13. Internationales Seemannsrecht.

14. Staatliche Gewerbeaufsicht, unter Mitwirkung der Arbeitnehmer. Heranziehung der Gewerkschaften zur Durchführung des Arbeiterschutzes.

15. Die vertragschließenden Staaten errichten eine ständige Kommission, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Staaten und des internationalen Gewerkschaftsbundes besteht. Alljährlich Arbeitskonferenzen zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer muß aus den Vertretern der Gewerkschaften bestehen. Die Konferenzen können bindende Beschlüsse fassen. Die ständige Kommission steht in dauerndem Zusammenwirken mit dem Internationalen Arbeitsamt in Basel und dem internationalen Gewerkschaftsbund.

Deutschland und das internationale Arbeitsrecht.

Von allen Regierungen der am Weltkrieg beteiligten Staaten war die deutsche die erste, die sich für die Einfügung sozialpolitischer Vorschriften in die Friedensverträge einsetzte. In seiner Reichstagsrede vom 5. Oktober 1918, also fünf Wochen vor dem Waffenstillstand und der Revolution, erklärte der Reichskanzler Prinz Max von Baden: „Die deutsche Regierung wird bei den Friedensverhandlungen dahin wirken, daß in die Verträge Vorschriften über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung aufgenommen werden, welche die vertragschließenden Regierungen verpflichten, in ihren Ländern binnen einer gemessenen Frist ein Mindestmaß gleichartiger oder doch gleichwertiger Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit sowie zur Versorgung der Arbeiter bei Krankheit, Unfall und Invalidität zu treffen. Ich rechne bei der Vorbereitung auf den sachkundigen Rat der Arbeiterverbände sowohl wie der Unternehmer.“ Daraufhin wurde, nach dem Vorgang einer Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, die eine sozialpolitische Satzung für einen künftigen Völkerbund ausarbeitete, im Reichsarbeitsamt unter Zuziehung von sachverständigen Privatpersonen der Entwurf für das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag ausgearbeitet, der am 1. Februar 1919 im Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist. Unter genauer Anlehnung an die gewerkschaftlichen Forderungen von Leeds und Bern wurde hier ein umfassendes Programm aufgestellt, das Freizügigkeit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschutz einschließlich Heimarbeit, Arbeitshygiene, staatliche Arbeitsaufsicht, internationale Durchführung in klaren und festen Zügen regelte. In der Einleitung hieß es: „Der Friedensvertrag, der den Weltkrieg beendet, hat auch die Aufgabe, den Arbeitern (und Angestellten jedes Geschlechts, Alters und Berufs) in allen Ländern ein Mindestmaß von Schutz rechtlicher und wirtschaftlicher Art zu gewähren. Das Arbeitsrecht ist deshalb als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen . . . Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, die nachfolgenden Mindestbestimmungen in ihre Gesetzgebung aufzunehmen und diese innerhalb der für die einzelnen Vorschriften jeweils festzusetzenden Fristen durchzuführen.“

Vorarbeiten der Entente für die sozialpolitischen Bestimmungen des Versailler Friedens.

Unter dem doppelten Antrieb der gewerkschaftlichen Forderungen und der Wünsche der internationalen sozialpolitischen Organisationen entschlossen sich die Führer der alliierten und assoziierten Mächte, in die Friedensverträge die Grundzüge eines Weltarbeitsrechts aufzunehmen und die entsprechenden Einrichtungen zu ihrer Verwirklichung zu bestimmen. Die Vorarbeiten hierfür wurden einem Ausschuß anvertraut, nachdem in der Völkerbundsatzung (Art. 23) das Prinzip aufgestellt worden war. Am 31. Januar 1919 erteilte der Oberste Rat diesem Ausschuß, in dem neben den fünf Großmächten Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan mit je zwei Delegierten, Kuba, Belgien, Polen und die Tschecho-Slowakei mit je einem Delegierten vertreten waren, den Auftrag, „die Arbeitsbedingungen vom internationalen Gesichtspunkt aus zu untersuchen, die internationalen Maßnahmen zu erwägen, die zur Sicherstellung gemeinsamen Vorgehens in Fragen der Arbeitsbedingungen notwendig sind, und die Organisation des ständigen Amts zu empfehlen, das derartige Untersuchungen und Erwägungen in gemeinsamer Tätigkeit mit und unter der Leitung des Völkerbunds fortführen soll.“ Vorsitzender dieses Ausschusses war Samuel Gompers, der Präsident der „American federation of labor“, die Mitglieder waren zum Teil Diplomaten, Volkswirte, Sozialpolitiker, darunter auch Führer der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, zum geringen Teil Gewerkschafter. In 35 Sitzungen hat der Ausschuß einen von England vorgelegten Entwurf beraten; am 24. März 1919 hat er der Friedenskonferenz in Paris das Ergebnis seiner Verhandlungen vorgelegt. Die Vorschläge sind in allen wesentlichen Punkten genehmigt und als Teil 13 mit der Überschrift „Arbeit“ in den Friedensvertrag von Versailles mit Deutschland aufgenommen worden; ebenso auch in die Verträge von St. Germain mit Österreich und von Neuilly mit Bulgarien in gleichem Wortlaut. Auf Einzelheiten der Ausschußverhandlungen wird bei der Darstellung der Organisation und der Aufgaben, die die Bestimmungen enthalten, zurückzukommen sein, sei es zu ihrer Begründung, sei es als Hinweis auf die weitere Entwicklung, die zu erwarten ist.

Programmatische Einleitung.

Teil 13 des Friedensvertrags zerfällt in zwei Abschnitte: 1. Organisation und Geschäftsgang, 2. Grundsätze des Arbeitsrechts. Der erste Abschnitt wird mit folgender Kundgebung eingeleitet:

„Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann, und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten, und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z. B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarkts, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohns, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen und anderer gleichartiger Maßnahmen; da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen, so haben die hohen vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart“:

Die Organisation der Arbeit.

Es wird eine ständige Organisation zur Verwirklichung dieses Programms begründet, deren erste Mitglieder die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sind[1]). Wer später dem Völkerbund beitritt, gehört damit auch zugleich der Organisation der Arbeit an. Diese umfaßt 1. eine

[1]) Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind nach der Anlage zum 1. Teil des Friedensvertrages: Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivia, Brasilien, Britisches Reich, Canada, Australien, Südafrika, Neuseeland, Indien, China, Cuba, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedjas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Siam, Tschecho-Slowakei, Uruguay.

allgemeine Konferenz der Vertreter aller Länder, die Mitglieder sind, und 2. ein internationales Arbeitsamt unter Leitung eines Verwaltungsrats. Die Allgemeine Arbeitskonferenz tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber jährlich einmal. Jedes Mitglied entsendet vier Vertreter, von denen zwei von der Regierung, je einer von den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter gestellt werden. Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl zwei für jeden einzelnen auf der Tagesordnung der Konferenz stehenden Punkte nicht überschreiten darf; wenn in der Konferenz Fragen behandelt werden sollen, die besonders Frauen betreffen, so muß mindestens eine Frau unter den technischen Beratern sein. Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Berater sind dem Internationalen Arbeitsamt mitzuteilen. Jeder Delegierte hat das Recht, selbständig über alle den Beratungen der Konferenz unterbreiteten Fragen seine Stimme abzugeben (d. h. jeder der vier Delegierten eines Landes kann frei nach seiner eigenen Überzeugung stimmen); wenn ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeiter nicht ernannt ist, so hat der betreffende andere Delegierte zwar das Recht, der Konferenz anzuwohnen, aber er geht seines Stimmrechts verlustig, dieses haben dann nur die Regierungsdelegierten. Die Sitzungen der Konferenz finden am Sitze des Völkerbundes statt oder an einem anderen Orte, den die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit bestimmt.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitz des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil des Bundes. Es untersteht der Leitung eines Verwaltungsrats von 24 Personen, von denen zwölf Vertreter der Regierungen, je sechs Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind; diese letzteren werden von den Delegierten dieser Gruppen in der Konferenz gewählt, während von den zwölf Regierungsvertretern acht von den Mitgliedländern mit größter wirtschaftlicher Bedeutung ernannt und vier von den übrigen Regierungsdelegierten der Konferenz gewählt werden. Etwaige Meinungsverschiedenheiten darüber, welchen Mitgliedländern die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt, entscheidet der Rat des Völkerbundes. Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt drei Jahre. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte, gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt selbst die Zeit seiner Tagung. Er ernennt den Direktor des Arbeitsamts und seinen Stellvertreter, die vom Verwaltungsrat ihre Weisungen erhalten und ihm verantwortlich sind. Das Personal des Arbeitsamts wird vom Direktor angestellt; soweit es mit dem Ziel tunlichst großer Leistungsfähigkeit vereinbar ist, beruft er hierzu Personen verschiedener Nationalitäten; hierunter müssen auch Frauen sein. Die Aufgaben des internationalen Arbeitsamts umfassen die Sammlung und Verteilung aller Auskünfte in bezug auf die internationale Regelung der Arbeiterverhältnisse und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Bearbeitung der Fragen, die der Konferenz zum Zweck des Abschlusses internationaler Verträge vorgelegt werden sollen, sowie die Ausführung aller durch die Konferenz beschlossenen Ermittlungen. Es hat ferner die Tagesordnung der Konferenzsitzungen vorzubereiten, eine Zeitschrift, die sich mit dem Studium von Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Interesse beschäftigt, in englischer und französischer sowie in jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat bestimmt, zu verfassen und zu veröffentlichen, sowie endlich alle anderen Aufgaben zu erfüllen, die die Konferenz ihm zuweist. Das Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen erbitten, für welche sie geleistet werden kann.

Die Kosten für diese Organisation der Arbeit werden folgendermaßen bestritten: Jedes Mitgliedland kommt für Reisen und Aufenthalt seiner Delegierten und ihrer technischen Ratgeber bei den allgemeinen Konferenzen und seiner Vertreter bei den Sitzungen des Verwaltungsrats selbst auf. Dagegen werden alle anderen Kosten, insbesondere für das Arbeitsamt, die allgemeinen Aufwendungen für die Konferenzen und den Verwaltungsrat aus den Mitteln des Völkerbundes gedeckt; der Direktor des Arbeitsamts legt diesem den Voranschlag vor, der der Prüfung und Genehmigung bedarf. Der Haushalt der Organisation beträgt zur Zeit rund sieben Millionen (Schweizer) Francs.

Kritische Bemerkungen.

Aus diesen Bestimmungen (Friedensvertrag von Versailles Teil 13, Art. 387—399) erhellt, daß der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts den Kern der ganzen Organisation bildet. In ihm haben die großen Wirtschaftsstaaten, die zugleich schon ein ausgebildetes Arbeitsrecht

besitzen, die Führung, während in der Arbeitskonferenz jeder dem Völkerbund angehörige Staat, auch der kleinste, sozialpolitisch rückständigste, die gleiche Zahl von stimmberechtigten Vertretern hat. Das kann leicht, wenn eine hartnäckige Koalition solcher kleiner, unentwickelter, jedem sozialen Fortschritt abholder Staaten sich bildet, das ganze Kulturwerk wesentlich hemmen, vielleicht sogar vereiteln, wenn nicht die reformfreundliche, entschlossene Führung des Verwaltungsrats solche Widerstände bricht. Es muß befremden, daß derartige Möglichkeiten anscheinend im vorbereitenden Ausschuß gar nicht erwogen worden sind; wenigstens enthält der erwähnte Bericht kein Wort darüber. Dagegen hat man sich eingehend mit der Art und Zahl der Delegierten jedes Mitgliedlandes beschäftigt. Von den Vertretern Frankreichs, Italiens und Amerikas wurde gefordert, daß jede Regierung, ebenso wie Arbeitgeber und Arbeiter, nur je einen Delegierten entsenden sollte: die Arbeiter und Angestellten würden es sich nie gefallen lassen, zu der Minderheit von lediglich einem Viertel in der Konferenz verurteilt zu sein. England, von dem der erste Entwurf stammt, Belgien und einige andere, nicht genannte Staaten bestanden indessen auf der Zahl von zwei Regierungsdelegierten und setzten mit einer geringen Mehrheit dies Übergewicht der Regierungsvertreter durch. Der weitere Verlauf der Dinge hat bereits bewiesen, daß die organisierten Arbeiter in der Tat eine zahlenmäßig stärkere Vertretung beanspruchen und zwar sowohl in der Konferenz wie im Verwaltungsrat, und dies Verlangen wird sich voraussichtlich künftig noch stärker geltend machen, wenn nicht Regierungen und Gewerkschaften in maßgebenden Ländern Hand in Hand gehen und so eine Dreiviertelmehrheit gegen die Arbeitgeber bilden.

Wie in dem Ausschußbericht dargelegt wird, hielt man es für notwendig, grundsätzliche Erklärungen an die Spitze zu stellen und auf ihre Aufnahme in den Friedensvertrag zu dringen, „damit dieser nicht nur den Abschluß einer Zeitspanne, die in dem Weltkriege ihren Höhepunkt erreichte, sondern auch den Anfang einer besseren sozialen Ordnung und die Geburt einer neuen Zivilisation anzeige.“ Dies an sich sehr löbliche Beginnen, das in dem von uns oben wörtlich angeführten Programm seinen Ausdruck im Friedensvertrag gefunden hat, leidet doch in seiner Wirkung unter der Unvollständigkeit und Planlosigkeit der Erklärung. So ist die Sozialversicherung nur so beiläufig, die Regelung der Heimarbeit gar nicht aufgeführt, die Anerkennung und das Recht der Berufsorganisationen nur gestreift, die Interessen der ausländischen Arbeiter vernachlässigt, der Arbeiterschutz ganz allgemein obenhin behandelt. Die Arbeitskommission der Friedenskonferenz hatte bereits die Forderungen der Gewerkschaftskongresse von Leeds und Bern vor sich: an ihnen hätte sie ermessen können, wie man planmäßig und organisch ein Programm des Weltarbeitsrechts aufzubauen hat. Sie hat dies versäumt, die Gründe dafür werden in dem Ausschußbericht nicht mitgeteilt. Aber man darf wohl annehmen, daß die Kommission nachträglich noch das Gefühl hatte, in ihren grundsätzlichen Erklärungen nicht das dem Anlaß genügende Maß erreicht zu haben; denn in einem 2. Abschnitt des 13. Teils des Friedensvertrags finden wir eine Ergänzung des einleitenden Programms, die in manchen Punkten genaue und bestimmte Forderungen aufstellt, ohne freilich auch hier eine Vollständigkeit auch nur anzustreben, wie ausdrücklich zugestanden wird. In Anknüpfung an die zu Anfang vorausgeschickten Erklärungen heißt es zum Schluß des ganzen Teils in Art. 427:

„Die hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der industriellen Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbund angeschlossen. Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.“

Hier wird also das Arbeitsfeld auf die industrielle Lohnarbeiterschaft beschränkt; von Handel, Verkehr, Landwirtschaft wird nicht ausdrücklich gesprochen, obwohl nach dem Ausschußbericht namentlich Italien sich bemüht hat, die Tätigkeit der ständigen Organisation auch auf die landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse auszudehnen. Bemerkenswert ist auch der Hinweis auf die

durch Klima, Sitten und Gebräuche, wirtschaftliche Bedingungen usw. bedingten Verschiedenheiten, die einer vollständigen Vereinheitlichung des Arbeitsrechts in allen Ländern des Völkerbundes entgegenstehen. Immerhin werden nachstehende

„Methoden und Grundsätze"

als besonders wichtig und dringend herausgehoben:

1. Der Leitsatz, daß die Arbeit nicht einfach (merely) als eine Ware oder Handelsartikel betrachtet werden darf. (Im Kommissionsentwurf fehlte das Wort „einfach", das erst von der Friedenskonferenz eingefügt worden ist; unter den amerikanischen Arbeitern hat diese Einschaltung große Erregung hervorgerufen.)

2. Das Recht der Vereinigung der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken.

3. Die Bezahlung eines Lohnes, der den Arbeitern eine angemessene Lebenshaltung nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes sichert.

4. Die Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stundenwoche als Ziel, das überall, wo es noch nicht erreicht ist, angestrebt werden sollte.

5. Die Annahme eines wöchentlichen Ruhetages von mindestens 24 Stunden, der so oft wie möglich den Sonntag einschließen soll. (Die Gewerkschaften fordern eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden.)

6. Die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, für die Arbeit der Jugendlichen beider Geschlechter die zur Fortführung ihrer Ausbildung und zur Sicherung ihrer körperlichen Entwicklung notwendigen Beschränkungen anzuwenden.

7. Der Grundsatz des gleichen Lohnes, ohne Unterschied des Geschlechtes, für Arbeit gleichen Wertes.

8. Die in jedem Lande für die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften müssen allen Arbeitern, die in dem betreffenden Lande ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, die gleiche wirtschaftliche Behandlung zusichern.

9. Jeder Staat hat einen Aufsichtsdienst einzurichten, an dem auch Frauen[2]) beteiligt sein müssen, um die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen sicherzustellen.

„Ohne zu behaupten" — so schließt der der „Arbeit" gewidmete Teil des Friedensvertrages —, „daß diese Grundsätze und Methoden vollständig oder endgültig seien, sind die hohen vertragschließenden Parteien der Ansicht, daß sie geeignet sind, der Politik des Völkerbunds als Richtschnur zu dienen, und daß sie, wenn sie durch die industriellen Gemeinschaften, die dem Völkerbund als Mitglieder angehören, angenommen und in der Praxis durch entsprechende Aufsichtsorgane aufrecht erhalten werden, unschätzbare Wohltaten über die Lohnarbeiter der Welt ausbreiten werden."

Geschäftsordnung.

Zur Durchführung dieser Grundsätze des Arbeitsrechts werden eingehende Bestimmungen in den Art. 400—420 über die Geschäftsordnung getroffen und zwar sowohl hinsichtlich der Arbeitskonferenzen wie für das Internationale Arbeitsamt und seinen Verwaltungsrat. Dieser setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Konferenz nach Prüfung der von Regierungen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingelaufenen Anträge fest. Jede Regierung, aber nur diese, hat das Recht, die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgeschlagenen Punkte in die Tagesordnung einer Konferenzsitzung abzulehnen; die Konferenz aber kann trotzdem ihre Beibehaltung mit Zweidrittelmehrheit beschließen oder für die nächste Sitzung verschieben. Ihre Geschäftsordnung setzt die Konferenz selbst fest; meist genügt für die Beschlußfassung einfache Stimmenmehrheit; sie kann Kommissionen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen und technische Berater ohne beschließende Stimme heranziehen. Wenn die Konferenz Anträge zu den Punkten der Tagesordnung annimmt, so hat sie festzustellen, ob diese Anträge die Form haben sollen a) eines „Vorschlags", der der Prüfung der Mitgliedsländer zu unterbreiten ist, damit er in der Form eines Landesgesetzes oder anderweitig ausgeführt werde, oder b) eines „Entwurfs zu einem internationalen Übereinkommen", das die Mitgliedstaaten zu ratifizieren haben; in beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit zur Beschlußfassung erforderlich. Dabei muß die Konferenz sowohl beim Vorschlag wie beim Übereinkommen auf diejenigen Länder Rücksicht

[2]) Die starke Betonung der Rechtsgleichheit der Arbeiterin in diesem Programm ist zum Teil wohl auf die Einwirkung einer Abordnung von Frauenvereinen aus den Vereinigten Staaten nach Paris während der Ausschußberatungen zurückzuführen.

nehmen „in denen das Klima, die ungenügende Entwicklung der industriellen Organisation oder andere besondere Umstände die industriellen Bedingungen wesentlich verschieden gestalten"; sie hat dann entsprechende Änderungen (Ausnahmen) vorzuschlagen.

Alle Mitgliedsländer des Völkerbundes verpflichten sich, so bestimmt Art. 405 weiter, innerhalb eines Jahres vom Tage der Beendigung der Konferenz ab, keinesfalls aber später als 18 Monate nach Konferenzschluß den Vorschlag oder den Entwurf den zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine Maßnahme anderer Art getroffen wird. „Wenn ein Vorschlag keine gesetzlichen oder andere Maßnahmen zur Folge hat, welche ihn wirksam machen, oder wenn der Entwurf eines Übereinkommens nicht die Zustimmung der hierfür zuständigen Stellen findet, so hat das Mitgliedsland keine weitere Verpflichtung." In keinem Fall kann aber von einem der Mitgliedsländer infolge eines Konferenzbeschlusses eine Verminderung des schon durch seine eigene Gesetzgebung festgelegten Arbeiterschutzes gefordert werden. Jedes Abkommen bindet nur diejenigen Staaten, die es ratifiziert haben; doch kann jeder Entwurf, der in der endgültigen Abstimmung der Konferenz nicht die Zweidrittelmehrheit erhält, zum Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten werden, die dies wünschen. Alle Mitglieder verpflichten sich, dem internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die sie zur Durchführung der von ihnen angenommenen Abmachungen getroffen haben.

In diesen Bestimmungen liegt der schwache Punkt für die Verwirklichung der guten Vorsätze, die in den allgemeinen Erklärungen ausgesprochen sind. Diese Durchführung ist völlig in den freien Willen der angeschlossenen Staaten gestellt. Mag die allgemeine Arbeitskonferenz mit Zweidrittelmehrheit oder sogar einstimmig beschlossen haben, was sie will, mögen dabei auch noch alle Rücksichten auf die besonderen Verhältnisse dieser oder jener Länder gewaltet haben, wenn ein Staat ablehnt, einen „Vorschlag" durch Landesgesetz oder Verordnung auszuführen oder den „Entwurf" zu einem internationalen Übereinkommen zu ratifizieren, so hat er keine weitere Verpflichtung; es gibt kein Mittel, ihn zur Annahme zu zwingen. Das stellt die Möglichkeit oder sogar die Wahrscheinlichkeit in Aussicht, daß Konferenzbeschlüsse nur von denjenigen Staaten durchgeführt werden, die ihren eigenen Nutzen darin erblicken, daß aber diejenigen Länder abseits stehen bleiben, denen Maßnahmen des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung, des Arbeitsrechts unbequem sind. Es würde damit also an dem früheren Zustande, wo ja bereits internationale Arbeiterschutzverträge zwischen zahlreichen Staaten abgeschlossen worden sind, nichts geändert werden und das große Kulturwerk eines „Weltarbeitsrechts" stände daher auf recht schwankem Boden, auf dem Festigkeit und Vollständigkeit des Baues nicht zu erreichen wäre.

In dem vorbereitenden Ausschuß hat denn auch dieser wundeste Punkt der ganzen Organisation lebhafte Erörterung hervorgerufen: Freiheit oder Zwang war die heiß umstrittene Frage. Die Franzosen und Italiener verlangten, daß Konferenzbeschlüsse die Mitgliedsstaaten binden, einerlei ob ihre eigenen gesetzgebenden Faktoren, Regierung und Parlament, zustimmten oder nicht; nur das Recht der Berufung an den Rat des Völkerbundes wollten sie zugestehen, der den Beschluß zu nochmaliger Prüfung an die Konferenz zurückverweisen dürfe: beharre die Konferenz aber auf ihrem Beschluß, so sei dieser endgültig. Andere Delegierte standen zwar der Hoffnung, daß im Laufe der Zeit mit dem Wachstum des Geistes der Internationalität die Allgemeine Arbeitskonferenz die Befugnis einer gesetzgebenden internationalen Körperschaft erhalten möchte, nicht unfreundlich gegenüber, hielten aber die Gegenwart dafür noch nicht reif. Man dürfe die Staaten nicht eines großen Teils ihrer Souveränität auf dem Gebiete des Arbeiterrechts berauben, sonst gefährde man die Annahme oder die Wirksamkeit der ganzen „Organisation der Arbeit", ja vielleicht auch den Beitritt zum Völkerbund überhaupt. Die Mehrheit des Ausschusses entschied sich daher zugunsten der Vorschrift, daß die Ratifikation eines Vertragsentwurfs von der Zustimmung der nationalen gesetzgebenden Körperschaften abhängen solle.

Dabei machten aber die Amerikaner noch den weiteren Vorbehalt, daß ihre Bundesregierung gar nicht in der Lage sei, solche Abkommen zu behandeln, da die Verfassung die Gesetzgebung über Arbeitsrecht, Arbeiterschutz und Sozialversicherung den 48 Einzelstaaten zuweise,

diese aber wiederum nicht befugt seien, internationale Verträge abzuschließen. Der Ausschuß bekennt in seinem Bericht, daß er durch diesen Einwand in große Schwierigkeiten geraten sei: es schien ihm einerseits unmöglich, ein großes Land mit so gewaltiger Industriegeltung wie die Vereinigten Staaten von Amerika außerhalb des Bereichs des Weltarbeitsrechts zu stellen, andererseits wollte er die Berechtigung des auf der Verfassung beruhenden, von mancher Seite allerdings bestrittenen Einwandes der Amerikaner anerkennen. Man suchte nach einem Ausweg und half sich schließlich mit dem Vorschlag eines aus amerikanischen, belgischen und britischen Delegierten bestehenden Unterausschusses: neben den Konferenzbeschlüssen, die Entwürfe für internationale Übereinkommen betreffen, wurde die Form von „recommandations" (Vorschläge) eingeführt. Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Befugnis zum Abschluß von Übereinkommen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts Beschränkungen unterworfen ist, so kann seine Regierung den Entwurf zu einem Übereinkommen lediglich als einen Vorschlag betrachten, dessen Grundsätze im eigenen Lande in angemessener Weise zur Anwendung gebracht werden. Daß dieser Ausweg nur ein Notbehelf ist, der Bundesstaaten wie den Vereinigten Staaten von Amerika ein geringeres Maß von Verpflichtungen auferlegt, war dem vorbereitenden Ausschuß klar. Aber er sah darin immerhin eine Lösung der Schwierigkeiten und nahm sie deshalb an, im Vertrauen auf die künftige Entwicklung, die im Bewußtsein aller Kulturvölker dem Weltarbeitsrecht wachsende Geltung schaffen werde.

Ist nun aber gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, die der Friedensvertrag festgesetzt hat, ein Abkommen geschlossen worden, so wird in den Artikeln 409 ff. Vorsorge getroffen, daß es auch tatsächlich eingehalten wird. Hier ist ein ganzes System von Maßnahmen zum Schutz der Verträge aufgebaut. Jede Berufsorganisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hat das Recht der Beschwerde an das Internationale Arbeitsamt, wenn irgendein Mitgliedstaat ein Abkommen, dem er beigetreten ist, nicht genügend sicherstellt, und diese Beschwerde kann durch den Verwaltungsrat der betroffenen Regierung mit der Aufforderung, eine Erklärung abzugeben, übermittelt werden; wird eine solche Erklärung nicht oder in unbefriedigender Weise abgegeben, so kann der Verwaltungsrat die Beschwerde veröffentlichen. Das gleiche Recht der Beschwerde hat ein Mitgliedsland gegen das andere, wenn dieses das abgeschlossene Abkommen nicht genügend ausführt; hier kann der Verwaltungsrat einen Ausschuß zur Untersuchung der Beschwerde einsetzen. Dies Recht steht ihm auch von amtswegen oder auf Ansuchen eines Delegierten der Arbeitskonferenz zu; dabei kann die angeschuldigte Regierung sich vertreten lassen. Die Zusammensetzung einer derartigen Untersuchungskommission ist genau geregelt: es müssen in ihr je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein neutraler Sachverständiger sein; jedes Mitgliedsland ist verpflichtet, der Kommission Auskunft über den Beschwerdefall zu geben, und das Ergebnis der gesamten Verhandlung ist in einem Bericht festzulegen, der vom Generalsekretär des Völkerbundes allen an dem Streitfall beteiligten Regierungen übergeben und außerdem veröffentlicht wird. Binnen eines Monats müssen die beteiligten Regierungen sich darüber äußern, ob sie den Vorschlägen der Kommission zustimmen oder ob sie im Falle einer Weigerung den Streitfall dem ständigen internationalen Gerichtshof des Völkerbundes unterbreiten; auch jeder andere Mitgliedstaat hat das Recht, diesen Gerichtshof anzurufen. Der ständige internationale Gerichtshof kann die Beschlüsse und Vorschläge der Kommission bestätigen, ändern, aufheben; seine Entscheidung ist endgültig. Weigert sich die beschuldigte Regierung, diesem Urteil Folge zu leisten, so können wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen sie angeordnet und durchgeführt werden; diese werden eingestellt, wenn die schuldige Regierung dem Verwaltungsrat mitteilt, daß sie notwendige Maßnahmen ergriffen hat, um dem Beschluß der Kommission bzw. der Entscheidung des Gerichtshofs nachzukommen. Welcher Art die angedrohten wirtschaftlichen Zwangsmittel gegen einen unbotmäßigen oder säumigen Mitgliedstaat sind, wird in diesem Abschnitt des Friedensvertrags nicht gesagt; man wird annehmen dürfen, daß es dieselben sind, die in Teil I, Art. 16, dem Völkerbund zugeschriebenen sind: Abbruch der Handels- und finanziellen Beziehungen, Verbot jeden Verkehrs mit den Angehörigen des schuldigen Staats und Unterlassung jeder persönlichen Verbindung, also die vollständige Sperre.

Allgemeine Vorschriften.

An die Bestimmungen über die Geschäftsordnung innerhalb der Organisation der Arbeit schließen sich dann kurze „Allgemeine Vorschriften“ an. Im Art. 421 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Abmachungen, denen sie beigetreten sind, auch auf ihre Kolonien oder Besitzungen und auf ihre sich nicht vollständig selbst regierenden Protektorate anzuwenden, jedoch unter dem Vorbehalte 1. daß die Abmachung durch die örtlichen Verhältnisse nicht undurchführbar gemacht wird, und 2. daß die Abänderungen eingefügt werden, die notwendig sind, um das Abkommen den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dem Internationalen Arbeitsamt ist von solchen Entschließungen Kenntnis zu geben. Nach Art. 422 werden die durch Zweidrittelmehrheit auf der Arbeitskonferenz beschlossenen Abänderungen zu diesem Teil 13 des Friedensvertrags rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie von drei Vierteln der Mitgliedstaaten ratifiziert sind. Alle Fragen oder Schwierigkeiten in bezug auf die Auslegung der Bestimmungen über die Organisation der Arbeit und der später von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen nach Art. 423 der Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes des Völkerbundes (Art. 14 des Friedensvertrags).

Deutsche Gegenvorschläge.

Das internationale Arbeitsrecht war Gegenstand eines Notenaustausches zwischen der deutschen Friedensdelegation und dem Vorsitzenden des Rats der alliierten und assoziierten Mächte. Am 10. Mai 1919 wurde in Versailles das oben erwähnte deutsche Programm überreicht, am 14. Mai aber bereits kurzweg abgewiesen. Es folgten dann noch weitere Vorschläge, insbesondere empfahl man deutscherseits die Einberufung einer Tagung der Arbeiterführer der am Kriege beteiligt gewesenen Mächte, um die gewerkschaftlichen Wünsche der Friedenskonferenz vorzutragen. Auch dies wurde rund abgelehnt. Bei den deutschen Vorschlägen waren die programmatischen Forderungen vorangestellt, sie übertrafen an Geschlossenheit, Vollständigkeit und Sicherung ihrer Durchführung bei weitem die Punkte des Pariser Diktats, während die Organisation, die dort die Hauptsache ist, nur in großen Zügen angedeutet war: die Arbeitskonferenzen sollten nur alle fünf Jahre stattfinden; auf ihnen sollte jede Macht eine Stimme haben. Bindende Beschlüsse erforderten Vierfünftelmehrheit, aber dann hatten sie auch Geltung für alle angeschlossenen Länder, deren Zustimmung nicht in ihrem Belieben gestanden hätte. Eine ständige Kommission der Mitgliedstaaten sollte in Bern errichtet werden, zur Vorbereitung der Konferenzen und zur Erteilung von Rat und Auskunft. Der Internationale Gewerkschaftsbund und das Arbeitsamt in Basel, das die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz 1901 errichtet hatte, sollten in dieser Kommission vertreten sein. Durch enge Fühlungnahme der Kommission mit dem Arbeitsamt wären die historischen Zusammenhänge gewahrt worden. Aber, wie gesagt, alle diese deutschen Gegenvorschläge hatten keinen Erfolg. Es blieb bei dem Teil 13 des Friedensdiktats.

Die ersten Arbeitskonferenzen.

Um mit tunlichster Beschleunigung, sogar noch vor Abschluß des Friedens und Verwirklichung des Völkerbundes, an die Ausführung der Organisation der Arbeit und der für sie vorgesehenen Einrichtungen der Allgemeinen Arbeitskonferenz und des Internationalen Arbeitsamts schreiten zu können, war im Friedensvertrag durch „Übergangsbestimmungen“ (Art. 424—426) festgesetzt, daß die erste Konferenz im Oktober 1919 in Washington mit einer bestimmten Tagesordnung stattfinden solle. Die Regierung der Vereinigten Staaten beruft die Konferenz ein, ein Komitee von Vertretern von sieben Staaten, darunter einem der Schweiz, die damals noch nicht dem Völkerbund angehörte, bereitet sie vor. Demgemäß wurde auch verfahren: Der Präsident der Vereinigten Staaten ließ im August 1919 die Einladungen nach Washington ergehen. Aber der Kongreß beschloß, daß die Vereinigten Staaten selbst sich jeder Teilnahme an den Verhandlungen enthalten müßten, da sie den Friedensvertrag nicht genehmigt hätten. 42 Staaten folgten der Einladung: außer den Signatarstaaten des Friedens auch die meisten neutralen Länder (Argen-

tinien, Chile, Spanien, Holland, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark). Deutschland und Österreich waren nicht eingeladen, sondern nur von der Berufung der Konferenz verständigt. Ursprünglich wollte die Entente sie zunächst ausschließen und ihnen erst später den Eintritt in die „Organisation der Arbeit" gestatten. Aber der Internationale Gewerkschaftskongreß in Amsterdam, Juli 1919, hatte mit allen gegen die Stimme der amerikanischen „Federation of Labor" beschlossen, die Washingtoner Konferenz nicht zu beschicken, wenn Deutschland ausgeschlossen würde. Daraufhin wurde in der ersten Sitzung in Washington mit allen gegen eine Stimme die Aufnahme Deutschlands und Österreichs erklärt. Österreich verzichtete auf Vertretung, die deutsche Delegation wurde durch widrige Umstände verhindert, rechtzeitig einzutreffen, nahm also auch nicht an den Verhandlungen in Washington teil.

In zahlreichen Ausschüssen wurden nicht weniger als zwölf Entwürfe für wichtige Gegenstände des Arbeiterrechts vorbereitet und dann von der Vollversammlung der Konferenz in den letzten Novembertagen 1919, meist mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit, angenommen. Sechs Beschlüsse enthalten Entwürfe zu internationalen Übereinkommen: 1. Acht Stunden tägliche oder 48 Stunden wöchentliche Arbeitszeit in gewerblichen Unternehmungen; 2. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (internationale Übersichten über den Arbeitsmarkt, Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise); 3. Verbot der Beschäftigung von Frauen in gewerblichen und Handelsunternehmungen vor und nach der Niederkunft; 4. Verbot der Nachtarbeit der Frauen und 5. der Jugendlichen in gewerblichen Unternehmungen; 6. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in der Industrie. Sechs weitere Beschlüsse enthalten Vorschläge für die nationale Gesetzgebung der Mitgliedstaaten: 1. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Untersagung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, Verständigung über die Anwerbung von ausländischen Arbeitern, Errichtung einer Arbeitslosenversicherung, Bereitstellung öffentlicher Arbeiten; 2. Gegenseitige Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeiter; 3. Maßnahmen gegen den Milzbrand; 4. Schutz der Frauen und Kinder gegen Bleivergiftung; 5. Verbot der Verwendung von weißem Phosphor in der Zündholzindustrie; 6. Errichtung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes neben der Gewerbeaufsicht.

Schon ein halbes Jahr nach der Konferenz in Washington trat die 2. Hauptversammlung der Organisation der Arbeit in Genua zusammen; ihre Tagesordnung galt ausschließlich der Regelung seemännischer Fragen. Unter den 28 Staaten, die sie beschickt hatten, war auch Deutschland vertreten. Die Beratungen dauerten vom 15. Juni bis 10. Juli 1920. Das Hauptstück, die Anwendung des 8-Stundentages und der 48-Stundenwoche auf die Seeschiffahrt, scheiterte, da den 48 Ja-Stimmen 25 Nein entgegenstanden, die nötige Zweidrittelmehrheit also nicht erreicht war. Doch wurden sieben Beschlüsse gefaßt. Von ihnen sind drei Entwürfe zu internationalen Übereinkommen: 1. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren auf Seeschiffen; 2. Arbeitslosenversicherung bei Schiffbruch; 3. Regelung der seemännischen Stellenvermittlung. Vier Beschlüsse beziehen sich auf Vorschläge für die einzelstaatliche Regelung: 1. Beschränkung der Arbeitszeit in der Fischerei und 2. in der Binnenschiffahrt; 3. allgemeine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit; 4. Herstellung einer Seemannsordnung in jedem Lande und eines internationalen Seemannsrechts.

Die 3. Hauptversammlung hat vom 25. Oktober bis 19. November 1921 in Genf stattgefunden. Auf der Tagesordnung standen eine Reihe landwirtschatlicher Fragen (Arbeitszeit, Frauen- und Kinderschutz, Unterricht, Versicherung, Koalitionsrecht, Unterbringungsfrage, Arbeitslosigkeit), ferner Schiffahrtsfragen, gesundheitliche Fragen, die Frage des wöchentlichen Ruhetages in Gewerbe und Handel. Von der französischen Regierung war Einspruch gegen die Behandlung der landwirtschaftlichen Fragen erhoben worden, doch stellte sich die Mehrheit der Konferenz auf den Standpunkt, daß es das Recht und die Pflicht der Internationalen Organisation der Arbeit sei, auch Landarbeiterfragen in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen. Nur die Frage der Arbeitszeit in der Landwirtschaft wurde diesmal noch von der Tagesordnung abgesetzt. Das wichtigste äußerlich greifbare Ergebnis der Genfer Tagung sind die Beschlüsse über 7 Übereinkommen und 8 Vorschläge. Die 7 Übereinkommen betreffen: Zulassungsalter von Jugendlichen als Trimmer und Heizer; ärztliche Untersuchung von auf Schiffen beschäftigten Kindern und Jugendlichen; Schutz vor der Bleigefahr im Malergewerbe; Koalitionsrecht der Landarbeiter; Unfallversicherung der Landarbeiter; Kinderarbeit auf dem Lande; wöchentlicher

Ruhetag im Gewerbe. Die 8 Vorschläge beziehen sich auf folgende Punkte: landwirtschaftlicher Unterricht; Arbeitslosigkeit; Sozialversicherung der Landarbeiter; Nachtruhe der Kinder und Jugendlichen auf dem Lande; Nachtruhe der Frauen auf dem Lande; Wöchnerinnenschutz der Landarbeiterinnen; Unterbringungsfrage der Landarbeiter; wöchentlicher Ruhetag im Handel.

Der Verwaltungsrat.

Schon während der Konferenz in Washington konstituierte sich der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts. Zu seinem Vorsitzenden wurde der französische Staatsrat Fontaine, seit langen Jahren Führer der französischen Delegation bei den Tagungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, gewählt; seine Stellvertreter sind ein belgischer Arbeitgeber und ein holländischer Gewerkschafter (Oudegest, Sekretär des Internationalen Gewerkschaftsbundes). Von den 24 Sitzen im Verwaltungsrat erhielt Deutschland zwei, einen für die Regierung, den anderen für die Arbeiter; England, Frankreich, Amerika — das sich aber noch fernhielt — haben je drei Sitze, Italien, die Schweiz, Belgien je zwei, Spanien, Japan, Argentinien, Holland, Schweden, Polen, die Tschecho-Slowakei je einen; die von Amerika bisher nicht besetzten Plätze sind vertretungsweise an Dänemark und Kanada vergeben. Von den nichteuropäischen Staaten wird die geringe Zahl ihrer Mandate lebhaft bemängelt: der Vertreter Südafrikas in Washington erhob sofort Protest, auch Australien äußerte seine Unzufriedenheit, besonders aber verlangt Indien fortgesetzt seinen Eintritt in den Verwaltungsrat. Dieser versammelt sich regelmäßig alle Vierteljahre — nach Washington in London, Paris, Genua, wiederholt in Genf, zuletzt (Juli 1921) — auf Einladung der schwedischen Regierung in Stockholm. Die Verhandlungen dauern gewöhnlich drei Tage und beschäftigen sich mit der Tagesordnung für die Arbeitskonferenzen, den Stand der Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu den Konferenzbeschlüssen, den Arbeiten des Internationalen Arbeitsamts, dessen Finanzen, Personalien, Publikationen usw. Obwohl im allgemeinen die Berichte und Vorschläge des Arbeitsamts Zustimmung finden, hat es im einzelnen nicht an scharfer Kritik gefehlt. Seit der Tagung des Verwaltungsrats in Genf, Oktober 1920, erscheint ein Teil der amtlichen Veröffentlichungen nicht nur in den vom Friedensvertrag festgesetzten Sprachen englisch und französisch, sondern auch in deutsch; möglicherweise tritt noch spanisch hinzu.

Das internationale Arbeitsamt

hatte zunächst seinen Sitz in London, wurde aber im August 1920 nach Genf verlegt. An seine Spitze wurde der französische Gewerkschaftsführer Albert Thomas, während des Krieges Munitionsminister, berufen; sein Stellvertreter ist ein Engländer Butler. Das Amt ist in zahlreiche Abteilungen nach den verschiedenen Arbeitszweigen gegliedert, deren Leitung Franzosen, Engländern, Amerikanern, Italienern, Belgiern, Spaniern, Schweizern anvertraut ist; Deutsche sind bisher nur in unteren und mittleren Stellen tätig. In London, Paris, Rom, Brüssel und Berlin hat das Amt ständige Korrespondenten. Sein Arbeitskreis ist sehr weit gespannt. Ihm fällt die Vorbereitung der Konferenzen zu, die Ausarbeitung der Berichte und Entwürfe, die Auskunft über die Beschlüsse, der Verkehr mit den Regierungen; ferner die Sammlung und Herausgabe der sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen aus aller Herren Ländern, wissenschaftliche Studien über bedeutsame Vorgänge im Arbeitsleben der Völker, Erhebungen über Zustände und Ereignisse, z. B. eine große Enquete über die Produktion der Welt, Herausgabe einer sozialpolitischen Monatsschrift, eines wöchentlichen Bulletins über die Fortschritte des internationalen Arbeitsrechts, einer täglich erscheinenden Korrespondenz. Neben diesen Aufgaben war die Leitung des Arbeitsamts wiederholt berufen, eine Vermittlung in Streitfragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern anzubahnen. Endlich hat das Amt Sitz und teilweise Stimme in einigen Ausschüssen des Völkerbundes (Abrüstung, Hygiene, Gerichtshof). Sein Budget beläuft sich auf sieben Millionen Schweizer Franken, die ihm vom Völkerbund überwiesen werden; Deutschland, das dem Völkerbund nicht angehört, hat einen besonderen Beitrag zu leisten.

Weltarbeitsrecht.

Die „Organisation der Arbeit“ umfaßt gegenwärig (Mitte 1921) 50 Staaten, nämlich:

Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costarica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Deutschösterreich, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Indien, Italien, Japan, Kanada, Liberia, Luxemburg, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Persien, Polen, Portugal, Salvador, Schweden, Schweiz, Serbokroatien, Siam, Spanien, Südafrika, Tschecho-Slowakei, Uruguay, Venezuela.

Es halten sich fern von der Organisation die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, die Türkei, Rußland, Ungarn, Lettland, Litauen, die mittelasiatischen Länder. So weist die Organisation der Arbeit noch große Lücken auf; vor allem ist das Fehlen der nordamerikanischen Union für den Aufbau des großen Kulturwerks ein Hemmnis, das verhängnisvoll werden kann, wenn es nicht bald beseitigt wird. Aber auch abgesehen hiervon geht die Entwicklung des Weltarbeitsrechts nur langsam vorwärts. In der oben aufgeführten Liste sind die Namen der Staaten, in denen überhaupt Maßnahmen für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse ergriffen wurden, selbst wenn es sich nur um Erwägungen handelt, durch den Druck hervorgehoben: 19 Staaten haben überhaupt nichts getan. Aber auf diese kommt es bei ihrer Rückständigkeit und Bedeutungslosigkeit für die internationale Sozialpolitik wenig an. Weit mehr fällt ins Gewicht, daß auch in den maßgebenden Industrieländern die Dinge zumeist noch in weitem Felde liegen. Nach den Vorschriften des Friedensvertrags sind die Regierungen der sämtlichen Mitgliedstaaten verpflichtet, binnen 12 bzw. 18 Monaten längstens den zuständigen Körperschaften die Konferenzbeschlüsse zur Ratifikation vorzulegen. Diese Fristen sind für Washington am 26. Januar und 26. Juli 1921, für Genua am 10. Juli 1921 und 10. Januar 1922 abgelaufen. Nun haben, was Washington betrifft, allerdings die Regierungen der gekennzeichneten Länder dieser Bestimmung entsprochen, während dies für Genua meist noch nicht geschehen ist. Aber die zuständigen Körperschaften, die Parlamente, haben zu den Beschlüssen entweder noch keine Stellung genommen, oder sie haben ernste Bedenken geäußert, oder endlich wichtige Beschlüsse abgelehnt. Nur ein einziger Staat hat bis jetzt (Mitte 1921) die Entwürfe zu Übereinkommen und die Vorschläge von Washington sämtlich ratifiziert: Griechenland!

Dieser Stand der Dinge ist nicht geeignet, die Erwartungen sehr hoch zu spannen. Gewiß: das Weltarbeitsrecht ist auf dem Marsche. Aber es wird langsam voranschreiten. Vielleicht um so sicherer. Denn man darf auch nicht übersehen, daß nunmehr die Entwicklung, nach hundert Jahren der Gedankenarbeit, der Propaganda, der privaten Initiative und der bescheidenen, wenn auch soliden Erfolge, auf einer sehr breiten und festen Grundlage vor sich geht: wenn auch die „Organisation der Arbeit“ und ihre Einrichtungen als Bestandteil des Völkerbundes, dessen Zukunft in Dunkel gehüllt ist, durch den Friedensvertrag ins Dasein gerufen ist, so führt sie doch ihr eigenes, aus starken Wurzeln sich nährendes Leben. Denn die im Internationalen Gewerkschaftsbund vereinten Arbeiter der Welt, an Zahl 26 Millionen, werden sich diese Errungenschaften der Friedensverträge niemals wieder nehmen lassen, und ihr Einfluß auf manche Regierungen ihrer Heimatländer wird stark genug sein, nun auch diese in der Organisation festzuhalten. Nicht minder werden die alten freien internationalen Vereinigungen aus der Vorkriegszeit, in denen die bürgerlichen Sozialreformer die Führung haben, eifrig und treu am Ausbau des Weltarbeitsrechts mitwirken; zu diesem Zweck haben sie ausdrücklich ihren Bestand aufrechterhalten. Diese Kräfte sind stark genug, Widerstände zu überwinden, Zögernde mit fortzureißen, guten Willen zu Taten zu führen. Die Formen, in denen jetzt die Organisation der Arbeit lebt, mögen sich ändern: voraussichtlich wird die Stellung der Arbeiterschaft gestärkt, die Überfülle der Beschlüsse gemindert, ein festes Programm aufgestellt, ein Weltparlament der Arbeit mit bindenden Beschlüssen errichtet werden: das Ziel bleibt unverändert das Weltarbeitsrecht. Zu ihm hat sich das Deutsche Reich in seiner Verfassung vom 11. August 1919 bekannt (Art. 162): „Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.“

---

3. Abschnitt.

Völkerbundmandate und Kolonialpolitik.

Von Dr. Magdalene Schoch, Hamburg,
Assistentin am Seminar für Auslandsrecht der Universität Hamburg.

Literatur:

I. C. Smuts, The League of Nations. London 1918. — H. W. V. Temperley, A History of the Peace Conference of Paris. 4 Bände. London 1920/21. — H. Kraus und G. Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles. 2 Bände. Berlin 1920/21. — Zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen in der Zeitschrift Der Völkerbund, Berlin 1919ff. (Der Beitrag ist am 1. August 1921 abgeschlossen.)

Als Deutschland im Dezember 1916 zu Friedensverhandlungen bereit war, sollten, nach den geplanten Vorschlägen, die deutschen Kolonien nicht nur zurückgegeben werden, sondern der Friede sollte Deutschland darüber hinaus einen Kolonialbesitz sichern, der seiner Bevölkerung und seinen wirtschaftlichen Interessen gemäß wäre[1]). Daß der Friede eine Umbildung des gesamten Kolonialwesens bringen müßte, ergab sich schon aus dem Umstand, daß der größte Teil der kolonialbesitzenden Mächte zu den kriegführenden Staaten gehörte, und der Krieg auch in den Kolonien geführt worden war. Die Ententemächte, insbesondere England, dem in dieser Frage die Führerschaft zufiel, hatten zunächst noch kein klares Kriegsziel in der Kolonialfrage. Während einzelne Minister, z. B. Bonar Law in einer Rede vom 4. August 1916, die Annexion der feindlichen Kolonien forderten, schlug General Smuts in mehreren Reden im Frühjahr 1917 eine internationale Kontrolle vor[2]). Dieser Unsicherheit machten die Kriegsziele der Rede Lloyd Georges vom 5. Januar 1918 ein Ende, in der er den Grundsatz der Selbstbestimmung auch für die außereuropäischen Gebiete so entwickelte, daß die Türkei unter Konstantinopel selbständig bleiben und die vorwiegend von Türken bewohnten Gebiete behalten, Arabien, Armenien, Mesopotamien und Palästina die Anerkennung ihrer gesonderten nationalen Lage erhalten sollten (unter Aufhebung von früheren Abmachungen der Verbündeten darüber, die durch Rußlands Ausscheiden hinfällig geworden seien), und daß über die früheren deutschen Kolonien von einer Konferenz der Mächte entschieden würde, in erster Linie nach den Wünschen und Bedürfnissen der Einwohner, die nicht von europäischen Kapitalisten oder Regierungen ausgebeutet werden dürften und deren Häuptlinge und Räte gehört werden müßten[3]). Wenige Tage später, am 8. Januar 1918, verkündete Wilson seine 14 Punkte, deren fünfter einen freien, unbefangenen, absolut unparteiischen Ausgleich aller kolonialen Ansprüche fordert, einen Ausgleich, „beruhend auf der genauen Beobachtung des Grundsatzes, daß beim Entscheid in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der Bevölkerung ebenso ins Gewicht fallen müssen, wie die billigen Ansprüche der Regierung, über deren Rechtstitel zu entscheiden ist"[4]). Inzwischen war auch von deutscher Seite mehrfach die Übertragung aller

[1]) Ludendorff, Kriegserinnerungen I, S. 320.

[2]) Temperley I, S. 189.

[3]) Vgl. zur Nichterfüllung dieses Versprechens J. H. Harris, The new attitude of the African, in The Fortnightly Review Nr. DCXLVIII N. S. S. 956ff.

[4]) Das Programme Minimum der Organisation Centrale pour une paix durable hatte sich noch damit begnügt, für die Kolonien, Protektorate und Einflußsphären aller Staaten Handelsfreiheit oder wenigstens Meistbegünstigung für alle Nationen zu fordern (Nr. 3). Von den Eingeborenen war nicht die Rede.

Kolonien an eine Gemeinschaft der Kolonialstaaten oder an den Völkerbund gefordert worden. So in den Vorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und von Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Der Völkerbund als Arbeitsgemeinschaft, S. 11ff., 24[5]).

Eine der ersten Entscheidungen des Obersten Rates der Friedenskonferenz ging dahin, daß Deutschland auf seine gesamten überseeischen Besitzungen verzichten müsse. Der deutsche Gegenvorschlag wies auf den unvereinbaren Widerspruch zwischen dieser später in den Artikeln 119—122 des Friedensvertrags aufgenommenen Bestimmung und Punkt 5 der 14 Punkte hin, fand aber keine Beachtung[6]). In der Mantelnote vom 16. Juni 1919 erklärten die feindlichen Mächte ihre Überzeugung, „daß die Eingeborenen der deutschen Kolonien einer Erneuerung der deutschen Herrschaft entschieden entgegen sind. Die Geschichte der deutschen Verwaltung, die Traditionen der deutschen Regierung und die Verwaltung dieser Kolonien als Basen für die Beutezüge auf den Welthandel machen es den alliierten und assoziierten Mächten unmöglich, sie an Deutschland zurückzugeben oder ihm die Verantwortung für die Ausbildung und Erziehung ihrer Bewohner anzuvertrauen“[7]).

Die Verteilung der deutschen Besitzungen führte in Paris zu starken Meinungsverschiedenheiten. Die Mächte fühlten sich den Vereinigten Staaten gegenüber an den Satz gebunden, daß keine Annexionen stattfinden dürften. Gegen die Übernahme der Verwaltung durch den Völkerbund sprachen die Erfahrungen, die man mit den Kondominien in Ägypten, Marokko und Samoa gemacht hatte.

Der Smutssche Vorschlag des Völkerbundsmandates brachte die Lösung. Schon in seinem Entwurf für den Völkerbund von 1918 hatte er die Leitsätze des Mandatssystems aufgestellt: „Wenn der Völkerbund schwere Fehler vermeiden und sein Ansehen in der öffentlichen Meinung aufrecht erhalten will, muß er seine neue Verwaltungsaufgabe damit beginnen, daß er die vorhandene Verwaltungsorganisation einzelner Staaten für diesen Zweck nützt. Das heißt . . . der Völkerbund soll in der Regel keine internationalen Beamten einsetzen, sondern einen bestimmten Staat beauftragen, für den Völkerbund und in seinem Namen zu handeln, so daß dieser Mandatarstaat, unter der Überwachung und endgültigen Aufsicht des Bundes, die erforderlichen Beamten ernennt und die nötigen Verwaltungsmaßnahmen ergreift. Der Grundsatz der Selbstbestimmung soll auch hier soweit wie möglich Anwendung finden[8]).“

Außer Smuts selbst setzte sich vor allem Wilson für den Plan ein; er forderte seine Durchführung für alle deutschen Kolonien und alle von der Türkei zu trennenden Gebiete, während England sie auf die von britischen Truppen besetzten deutschen Kolonialgebiete beschränkt wissen wollte. Clemenceau stimmte nach anfänglichen Einwänden, die er auf schlechte Erfahrungen mit der Algeciras-Akte stützte, schließlich zu. Widerspruch kam von den britischen Dominions. Australien und Neuseeland erinnerten an das Fehlschlagen der internationalen Verwaltung auf den Neuen Hebriden[9]). Südafrika hatte, bei grundsätzlicher Sympathie, Bedenken wegen der Durchführung des Mandatssystems in Südwestafrika, da dieses Gebiet nach Lage und Beschaffenheit so sehr von Südafrika abhänge, daß eine selbständige Verwaltung der Entwicklung nur hinder-

---

[5]) Als Aufgabe des Kolonialamts als Arbeitsamt des Völkerbundes werden hier bezeichnet Wahrung der weißen Herrschaft gegen Eingeborenenaufstände, einheitlicher Schutz der Missionen, einheitlicher Schutz der Eingeborenen gegen Händler- und Landgesellschaften-Ausbeutung; höchste Gerichtsbarkeit über die Weißen im Streit untereinander, Regelung der Einwanderung aus Asien; Verteilung der Rohstoffüberschüsse; interkolonialer Eisenbahn- und Wasserstraßenverkehr. — Ähnlich der deutsche Entwurf für einen Völkerbund Z. 57 bis 61. Kraus und Rödiger, Urkunden I, S. 216.

[6]) Kraus und Rödiger I, S. 473.

[7]) Kraus und Rödiger I, S. 567 und 604ff. Die Mantelnote ist von Philip Kerr verfaßt, der dem Round-Table-Kreis angehört und besonders seiner ursprünglichen südafrikanischen Abteilung nahesteht. Für den Plan einer Groß-Südafrikanischen Dominion, die vom Kap bis zum Äquator reichen würde, war außer dem jetzt sich vollziehenden Anschluß von Rhodesien auch die Zuweisung von Deutsch-Südwest-Afrika unerläßlich. Die Anwartschaft auf Deutsch-Ostafrika besteht für die Zukunft.

[8]) Smuts, The League of Nations, S. 19.

[9]) Neuseeland hält heute noch daran fest, daß sein Mandat für Samoa vom britischen Reich und nicht von Völkerbund herrühre. Vgl. den Bericht über die Verhandlungen im neuseeländischen Oberhaus, mit scharfer Wendung gegen die Smutssche Ansicht in The Round Table, Nr. 41, S. 214.

lich sein könne. Aus dem Wunsch grundsätzlichen Festhaltens am Mandatssystem und der Rücksicht auf diese Bedenken ergab sich schließlich die Bestimmung, die dann als Artikel 22 in die Völkerbundakte kam und deren Anfang lautet:

„Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ist geboten, in die gegenwärtige Satzung Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen. Der beste Weg, diesen Grundsatz durch die Tat zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen. Die Art des Mandats muß nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.“

So kam man zu den drei Gruppen der A-, B- und C-Mandate. Allen ist gemeinsam, daß der Mandatarstaat dem Völkerbundsrat jährlich einen Bericht vorlegen muß. Ein ständiger Ausschuß hat diese Berichte zu prüfen und dem Rat über alle Mandatsfragen Gutachten zu erstatten. Der Ausschuß ist aus neun Mitgliedern gebildet, von denen je eines zu Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Belgien, den Niederlanden, Schweden, Spanien und Portugal gehört, ohne jedoch Vertreter der Regierung seines Landes zu sein[10]).

Die A-Mandate umfassen die ehemaligen türkischen Gebiete, deren Bevölkerung eine solche Entwicklungsstufe erreicht hat, „daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nation vorläufig anerkannt werden können“. Bis diese Länder imstande sein werden, sich selbst zu regieren, ist der Mandatar verpflichtet, ihnen Ratschläge und Unterstützung für ihre Verwaltung zu geben. Bei der Wahl des Mandatars sollen in erster Linie die Wünsche dieser Gemeinwesen berücksichtigt werden. Das B-Mandat überträgt dagegen dem Mandatarstaat die Verwaltung des Gebietes selbst. Hier, in Mittelafrika, hat der Mandatar auch erhebliche Verpflichtungen zu übernehmen: „außer der Abstellung von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, muß Gewissens- und Religionsfreiheit, lediglich mit den Einschränkungen, die die Aufrechterhaltung der Ordnung und der guten Sitte erfordert, gewährleistet sein“. Die Errichtung von Befestigungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten ist ebenso verboten wie die militärische Ausbildung der Eingeborenen, soweit sie nicht lediglich polizeilichen oder Landesverteidigungszwecken dient[11]). Allen Mitgliedern des Völkerbundes ist Handelsfreiheit zu gewähren. Das Charakteristikum der C-Mandate endlich ist die völlige Einordnung in den Mandatarstaat, allerdings unter den gleichen allgemeinen Bürgschaften wie für die A- und B-Mandate. Gebiete, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichtigkeit und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder anderer Umstände halber nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars, sollen in diese Gruppe kommen; der erste Satz sollte die Zuteilung der Südsee-Inseln an Australien und Neuseeland, der zweite die Zuteilung Südwestafrikas an die südafrikanische Union rechtfertigen.

Über die Erteilung der Mandate gibt nur der etwas unklare 8. Absatz des Artikels 22 Auskunft: „Ist der Grad von behördlicher Machtbefugnis, Überwachung und Verwaltung, den der Mandatar ausüben soll, nicht bereits Gegenstand eines vorgängigen Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern, so trifft der Rat hierüber ausdrückliche Entscheidung.“ Geht man vom Grundgedanken des Mandatssystems, dem Auftrag der Völkergemeinschaft an eines ihrer Glieder, aus, so würde das Mandat vom Völkerbund erteilt; er hätte den Mandatar und den Umfang des Mandats zu bestimmen. In Wirklichkeit verteilte der Oberste Rat der alliierten Mächte die Mandate, ohne

[10]) Bericht über die Tätigkeit des Völkerbundes im Monat Mai, S. 17.

[11]) Der Wortlaut ist zweideutig, im Französischen défense du territoire, im Englischen defence of territory, woraus geschlossen wurde, daß die Ausbildung zu jeder militärischen Verteidigung zu Land zulässig sei.

den Völkerbund überhaupt zu befragen. Jeder Mandatar arbeitete eine Verfassung seines Mandats aus, um sie dem Völkerbund später vorzulegen. In einer Oberhausdebatte über den Völkerbund vom 22. Juli 1920 wurde von Lord Lamington die Anfrage gestellt, „ob die Völkerbundsakte nicht bindend vorschreibe, daß die Bestimmungen jedes Mandats vom Völkerbundsrat festzusetzen sind, außer in den Fällen, wo alle Mitglieder des Völkerbundes diesen Bestimmungen, sei es in einer Völkerbundsversammlung, sei es sonst wie, zugestimmt haben". Der Staatssekretär des Auswärtigen, Lord Curzon, antwortete, Artikel 22, Absatz 8, sei nicht ganz eindeutig; man müsse die Vorschrift aus ihrer Entstehung erklären. Ursprünglich habe man in Paris die Mandate in den einzelnen Friedensverträgen ausdrücklich festlegen wollen. Bundesmitglieder heiße demnach soviel wie Signatarmächte. Später habe sich herausgestellt, daß die Aufnahme der Mandate in die Verträge unmöglich sei, daher habe der Oberste Rat hier, wie in anderen Angelegenheiten, als Vertreter sämtlicher Signatarmächte gehandelt. Lange habe man sich über die Mandatsbestimmungen nicht einigen können; nur, um diese Einstimmigkeit vorher zu erreichen, hätten die Mandatarstaaten sich noch nicht an den Völkerbundsrat gewendet. Selbstverständlich könne dieser Änderungen vorschlagen; sonst wäre das Ganze ja eine Farce. Der Generalsekretär des Völkerbundes, Sir Eric Drummond, hat selbst erklärt, daß der Völkerbundsrat nur die Übereinstimmung der ihm vorgelegten Entwürfe mit Artikel 22 zu prüfen, nicht aber sonstwie Änderungen daran vorzunehmen habe[12]). Curzon hat in der erwähnten Rede auch darauf hingewiesen, daß tatsächlich nur der Oberste Rat die Mandate verteilen konnte, da die in ihm vertretenen Mächte diese Gebiete erobert hatten und besetzt hielten, und so bestimmt auch der Friedensvertrag mit der Türkei in Artikel 96, Abschnitt 7, daß die Bestimmungen über die Ausübung der Mandate in Syrien, Mesopotamien und Palästina von den alliierten Mächten formuliert und dann erst dem Völkerbund zur Genehmigung vorgelegt werden. Da dieser zur Durchsetzung der von ihm für richtig gehaltenen Abänderungen keine Machtmittel besitzt, so wird ihm in der Tat praktisch jeder Einfluß auf die Gestaltung der Mandate entzogen, wenn man ihn nicht die ersten Pläne ausarbeiten läßt. Gegenwärtig werden Mandate von Großbritannien, Frankreich, Japan, Belgien, Australien, Neuseeland und Südafrika ausgeübt. Die vier erstgenannten Mächte gehören dem Obersten Rat wie dem Völkerbundsrat an. Sind Fragen zu besprechen, die einen nicht vertretenen Staat angehen, so hat der Rat die Befugnis, Vertreter dieses Staates zuzuziehen.

Die A-Mandate umfassen Arabien, Armenien, Mesopotamien, Palästina, Syrien und Smyrna, ein Gebiet von insgesamt 700 000 englischen Quadratmeilen und eine Bevölkerung von über 12 Millionen. Davon hat England Arabien, Mesopotamien und Palästina übernommen; Frankreich wurde Mandatar für Syrien, nachdem die Vereinigten Staaten und England abgelehnt hatten. Das Mandat über Armenien wurde vom Völkerbund den Vereinigten Staaten angeboten, die es ablehnten; ein Ersatz ist noch nicht gefunden; Armenien ist auch tatsächlich nicht in der Gewalt der verteilenden Mächte. Auch Smyrna hat noch keinen Mandatar. Die englische Politik sucht die Türken in Asien möglichst weit zurückzudrängen. Nach der Eroberung Palästinas und Mesopotamiens wurde der Bevölkerung feierlich versprochen, daß sie nie wieder unter türkische Herrschaft kommen solle. Den Arabern wurde Aussicht auf die Errichtung eines eigenen Araberstaats und auf die Stärkung ihres Einflusses in den beiden eroberten Provinzen gemacht. Die Friedensverträge hielten diese Versprechungen nicht; die Araber sahen, daß ihnen keine politische Einheit gewährt wurde, ja, daß ihre Gebiete noch schärfer getrennt werden sollten als zur Zeit der türkischen Herrschaft. Sie protestierten gegen die Mandate, insbesondere gegen die große Truppenmacht, die England und Frankreich in diesen Gebieten noch hielten. In Syrien erregte das französische Vorgehen gegen den Emir Feisal besondere Erbitterung. Das hatte die Wirkung, daß England, zum Teil auf Drängen Indiens, zum Teil, um seine Ausgaben in Mesopotamien zu verringern, zum Teil wohl auch in überliefertem Gegensatz zur französischen Vorderasien-Politik, auf seine ursprünglichen Versprechungen zurückkam und dem Hause Husseins, des Scheriffs von Mekka, seine Unterstützung gewährt. Hussein selbst wird König von Hedschas, seine Söhne Feisal und Abdullah sollen das Emirat von Mesopotamien und die Herrschaft in Transjordanien erhalten. Vom Gelingen

[12]) Times vom 7. April 1921. Vgl. auch Ormsby Gore in einem Brief an die Times vom 3. Mai 1921.

dieses Plans, der die Hauptstaaten der arabischen Welt unter einheitliche Herrschaft brächte[13]), hängt die Zukunft des mittleren Ostens ab. Die Unsicherheit Husseins in seiner dynastischen Stellung, die religiöse Spaltung innerhalb des arabischen Volkes, der Gegensatz zwischen Juden und Arabern in Palästina und die vielfachen Kreuzungen der englischen und französischen Orientpolitik erschweren das Mandatssystem im mittleren Osten sehr. Zudem gab die englische Verwaltung im eroberten Mesopotamien zu scharfer Kritik in der englischen Öffentlichkeit Anlaß. Verantwortlich war das Indien-Amt in London. Wichtigere Entscheidungen traf ein Ausschuß des Indien-Amts, Kriegsamts und Schatzamtes, der unter dem Vorsitz des Staatssekretärs für auswärtige Angelegenheiten stand. Daneben war für die militärische Leitung das Kriegsamt verantwortlich. Im Dezember 1920 waren noch etwa 100 000 Mann britischer Truppen in Mesopotamien zur Unterdrückung der besonders in Kurdistan heftigen Aufstände verwendet. Die Kosten der Militär- und Zivilverwaltung betrugen rund 30 Millionen Pfund. Für 1922/23 sollen sie allerdings nur noch 11 Millionen Pfund betragen. Unter dem Druck des Anti-waste-Feldzuges der inneren englischen Politik, der ein völliges Zurückziehen Englands aus dem „mesopotamischen Abenteuer" forderte, wurde im Dezember 1920 innerhalb des Colonial Department, also derzeit unter Winston Churchill, ein eigenes Middle East Department gebildet, dessen nächste Aufgabe die Verminderung der Verwaltungskosten und der Abbau der englischen Truppenmacht in Mesopotamien sein soll und dem auch die englischen Mandate in Asien zugeteilt worden sind.

Zu den erwähnten örtlichen Schwierigkeiten, die sich für Großbritannien aus diesen Mandaten ergeben, kommt die Kontroverse mit den Vereinigten Staaten wegen der Ausbeutung der Petroleumquellen in Mesopotamien. Im Jahr 1914 hatte die türkische Petroleumgesellschaft, die zu drei Vierteln aus englischen, zu einem Viertel aus deutschen Aktionären bestand, von der Pforte die Konzession für die Petroleumquellen in den Provinzen Bagdad und Mossul erhalten. Während des Krieges wurden die deutschen Anteile ausgeschieden; die Gesellschaft ist völlig britisch. Im April 1920 schloß England mit Frankreich in San Remo eine Übereinkunft über die Petroleumproduktion in Rumänien, in ehemals russischen Gebieten und in Mesopotamien. Darin garantiert die britische Regierung der französischen den Verkauf von 25% der Nettogewinnung an mesopotamischem Petroleum zum Marktpreis. Erfolgt die Ausbeutung der Quellen durch Privatgesellschaften, so erhält die französische Regierung 25% der Anteile, den früheren deutschen Anteil. Frankreich verpflichtet sich seinerseits zu Erleichterungen für den Petroleumtransport. Diese Monopolisierungsbestrebungen erregten in den Vereinigten Staaten großes Aufsehen. Amerika bringt zwar zwischen 60 und 70% der Weltproduktion in den Vereinigten Staaten hervor, aber ihr Bedarf ist auch rund dreimal so groß wie der der übrigen Welt. Und da die Zukunft der Technik auf der Ölverwendung beruht, wird mit starker Zunahme des Bedarfs gerade in den Vereinigten Staaten gerechnet. Die Staaten erhoben in einer Note vom 20. November 1920 Protest gegen das Abkommen von San Remo, das eine offene Verletzung des Artikels 22 darstelle. Es sei unvereinbar mit der Mandatarstellung Englands, daß es zu seinen Gunsten ein Monopol in dem Mandatsgebiet einrichte. Die britische Regierung antwortete, es handle sich um eine von der türkischen Regierung erteilte Konzession, die nach den Grundsätzen der Staatennachfolge gültig geblieben sei. Die britische Regierung erkenne ja auch die Konzession an, die der Standard Oil Company von der Türkei verliehen war. In dem Abkommen liege keine Politik der geschlossenen Tür. Die Vereinigten Staaten haben sich bei dieser Antwort nicht beruhigt; sie bezweifeln, daß die kurz vor Kriegsausbruch an die Turkish Petroleum Company erteilte Konzession überhaupt von der türkischen Regierung ratifiziert worden ist. Dazu kommt, daß die englische Regierung als Hauptaktionärin

[13]) Nach dem Statesman's Yearbook 1920 hat Mesopotamien mit den Villajets Bagdad, Basra und Mosul eine Bevölkerung von 2 849 282 (Zählung von 1920), worunter ungefähr gleich viel Sunniten und Schiiten, 87 000 Juden und 78 000 Christen. Der Handel wird als gut fortschreitend bezeichnet, im Hafen von Basra war 1918 schon ein Umschlag von 1 517 173 Tonnen. Die Zivilverwaltung trägt sich bereits. Das Königreich Hedschas mit Mekka, Medina und dem Hafen von Jidda am Roten Meer hat eine geschätzte Bevölkerung von 750 000. Von den anderen arabischen Kleinstaaten ist Oman mit dem Hafen Muskat unter dem Schutz Englands und Frankreichs selbständig, Aden englisches Protektorat, die Sultanate von Lahej und Koweit von England subsidiert, selbständiger das Imamat von Yemen, die Stämme von Asir, die Emirate von Nejd und Hasa und von Jebel Shammar.

der Anglo-Persian Oil Company, in deren Leitung einer der höchsten Beamten der englischen Asienverwaltung vor kurzem eingetreten ist, selbst an der Turkish Petroleum Company beteiligt ist. Die diplomatische Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten und England ist noch nicht abgeschlossen; sie läuft parallel mit den Erörterungen über das japanische Mandat für die Insel Yap, von dem weiter unten noch die Rede ist[11]). Würde England gezwungen, seine Interessen an der Ölgewinnung in Mesopotamien zurückzustellen, so würde die Opposition, die ohnehin gegen die Völkerbundmandate als reine Belastungen Englands bei der Wählerschaft agitiert, voraussichtlich die Rückgabe des Mandates erzwingen.

Der im Februar 1921 veröffentlichte Mandatsentwurf für Mesopotamien (oder Irak, wie es jetzt in England offiziell genannt wird) enthält in der Hauptsache die folgenden Grundsätze: Artikel 1: England wird binnen drei Jahren im Einvernehmen mit den Landesbehörden eine Verfassung ausarbeiten, die den Rechten, Interessen und Wünschen der eingeborenen Bevölkerung Rechnung trägt und die Entwicklung Mesopotamiens zu einem unabhängigen Staatswesen befördert. Inzwischen führt England die Verwaltung. Artikel 2: England kann Truppen zum Schutz des Mandatsgebiets dort unterhalten. Es kann auch örtliche Streitkräfte aufstellen, die der Landesregierung unter ständiger Aufsicht Englands zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung zu anderen Zwecken als zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und zur Landesverteidigung benützt werden. Artikel 3: England erhält die Kontrolle über die auswärtigen Beziehungen und das Recht, fremden Mächten das Exequatur für Konsuln zu erteilen. Es übernimmt dafür den diplomatischen und konsularischen Schutz der Mesopotamier im Ausland. Artikel 4: England gewährleistet, daß kein mesopotamisches Gebiet einer fremden Macht abgetreten, verpachtet, oder irgendwie sonst unter ihre Kontrolle gestellt wird. Artikel 5 hebt die Kapitulationen auf. Nach Artikel 6 wird England das Rechtswesen in Mesopotamien so ausgestalten, daß in erster Linie die Rechte der Fremden geschützt sind, in zweiter Linie die bestehenden Gesetze und, soweit tunlich, auch die bestehende Rechtsprechung gewahrt bleiben, insofern sie sich auf Streitigkeiten beziehen, die mit dem Islam zusammenhängen. Artikel 7 dehnt die von England geschlossenen Auslieferungsverträge auf Mesopotamien aus. Artikel 8 und 9 sichern Gewissens-, Religions- und Sprachenfreiheit; der Schulunterricht erfolgt in allen Landessprachen; dazu gewährt Artikel 10 allen Missionen Lehrfreiheit. Artikel 11 lautet: der Mandatar hat dafür zu sorgen, daß zwischen Angehörigen eines Staates, der Mitglied des Völkerbundes ist (einschließlich Gesellschaften, die nach den Gesetzen eines solchen Staates inkorporiert sind), und Angehörigen des Mandatarstaates oder eines fremden Staates kein Unterschied gemacht wird hinsichtlich der Besteuerung, des Handels, der Schiffahrt, der Ausübung von Industrie, Gewerbe und Berufen, oder der Behandlung von Schiffen und Luftfahrzeugen. Das gleiche gilt für Waren, die in den erwähnten Staaten erzeugt oder für sie bestimmt sind. Freier Durchgang unter billigen Bedingungen gilt für das Mandatsgebiet. Diese Gleichstellung wird jedoch durch Absatz 2 eingeschränkt, der besagt: Doch kann die mesopotamische Regierung auf den Rat des Mandatars Steuern und Zölle einführen, wie sie es für nötig erachtet, und Schritte unternehmen, die sie für notwendig hält, um die Entwicklung der natürlichen Hilfsmittel des Landes zu fördern und die Interessen der Bevölkerung zu wahren. Nichts in diesem Artikel soll dem Recht der mesopotamischen Regierung im Wege stehen, auf Rat des Mandatars besondere Zollabkommen zu treffen mit Staaten, deren Gebiet im Jahr 1914 vollständig in Asien oder Arabien lag. Die Artikel 12

---

[11]) Besonders wichtig eine Note Wilsons an den Völkerbundsrat über die Mandate, am 23. Februar 1921 in Paris überreicht, und die Antwort darauf vom 2. März, in der mitgeteilt wird, daß der Völkerbundsrat die Prüfung der A- und B-Mandate bis zur nächsten Session verschiebt und die Vereinigten Staaten zur Teilnahme auffordert. Vgl. die Anfrage Lowther an Bonar Law im Unterhaus am 8. März 1921 und die Erklarung von Lord Curzon im Oberhaus am 23. Juni 1921. Die Note des englischen Auswärtigen Amts an die Vereinigten Staaten vom 21. April, nebst einer Denkschrift des Petroleum-Departements über Weltproduktion und Verbrauch ist in der Times vom 6. Juli 1921 veröffentlicht. In ihr wird betont, daß Großbritannien im Jahr 1920 3 368 600 t Heizol habe importieren müssen, wovon nur 2% aus britischen Besitzungen, 61% (68% des Einfuhrwerts) aus den Vereinigten Staaten; mit dieser Lage und mit der Möglichkeit, daß — deutsche Gesellschaften sonst den Petroleumertrag der britischen Besitzungen hätten an sich bringen können, sucht England die Politik der geschlossenen Tür zu rechtfertigen.

bis 14 sichern die Ausdehnung der internationalen Abkommen über Sklaven-, Waffen-, Munitions- und Opiumhandel, der internationalen Abmachungen über Handelsfreiheit, Bahnen, Post und Telegraph, sowie über künstlerisches, literarisches oder industrielles Eigentum, insbesondere soll allen Staaten des Völkerbundes gleiches Recht hinsichtlich der Altertumsforschung gewährt werden. Artikel 15: Nach dem Inkrafttreten des im Artikel 1 erwähnten Gesetzes einigen sich England und Mesopotamien über die Bedingungen, unter denen die mesopotamische Regierung die öffentlichen Arbeiten und andere Dienstzweige übernehmen wird, deren Erträgnisse ihr dann auch zufallen. Diese Abmachung wird dem Völkerbundsrat unterbreitet werden. Artikel 16 regelt den jährlichen Bericht an den Völkerbund, Artikel 17 die Einholung der Zustimmung des Völkerbundes zu Änderungen in den Mandatsbestimmungen. Eine etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung der Mandatsbestimmungen soll dem ständigen internationalen Schiedsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch für Palästina hat die englische Regierung eine Mandatsverfassung selbständig ausgearbeitet und veröffentlicht. In ihr war das Versprechen einzulösen, welches England der zionistischen Organisation durch A. J. Balfour gegeben hatte: Palästina solle nach der Beseitigung der türkischen Herrschaft eine nationale Heimstatt des jüdischen Volkes werden (Jewish national home, Artikel 2, 4, 6, 7 der Mandatsverfassung). Auf der anderen Seite muß England der panislamischen Bewegung Rechnung tragen, welche zum mindesten die Gleichberechtigung der starken arabischen Mehrheit der Bevölkerung fordert und sich gegen eine jüdische Vorherrschaft mit der christlichen Minderheit politisch vereinigt (Moslem-Christian League, Haifa-Konferenz-Partei). In der Einleitung zur Mandatsverfassung ist deshalb besonders hervorgehoben, daß die bürgerlichen und religiösen Rechte der bestehenden nichtjüdischen Gemeinden in Palästina in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen, wie auch anderseits politische Rechte und nationaler Status der Juden in anderen Ländern durch die Errichtung des jüdischen Staates Palästina keine Änderung erführen.

In der Klasse B der Mandate befinden sich die zentralafrikanischen Kolonien Deutschlands. Ihre Verteilung fand nicht im Friedensvertrag statt, sondern bei einer Zusammenkunft des Obersten Rates am 6. Mai 1919. Hier einigten sich Wilson, Lloyd George und Clemenceau dahin, daß Großbritannien das Mandat für Deutsch-Ostafrika, die Südafrikanische Union das Mandat für Südwest erhalten sollte; über Togo und Kamerun sollten Frankreich und England in Sonderverhandlungen treten. Schon im September 1914 war zwischen den beiden Regierungen ein vorläufiges Abkommen über Togo getroffen worden, das jedoch die ethnographischen Verhältnisse wenig berücksichtigte. Jetzt erhielt Frankreich das ganze Küstengebiet und die drei Eisenbahnwege. Ebenso wurde das Abkommen von 1916 über Kamerun in einem für Frankreich günstigen Sinn revidiert. Die frühere willkürliche Grenze zwischen Nigeria und Kamerun wurde den ethnographischen Verhältnissen angepaßt, vor allem kam Bornu, das früher teils unter deutscher, teils unter englischer Herrschaft gestanden hatte, jetzt unter einheitliche Verwaltung. England erhielt von den $3^1/_2$ Millionen Menschen der früheren deutschen Kolonie rund 400 000, auf einem Landstreifen längs der nigerischen Grenze. Gegen die Entscheidung des Obersten Rates, die England ganz Ostafrika zusprach, protestierte Belgien. Auf Grund ihres Anteils an der Eroberung dieser Kolonie, deren nordwestlichen Teil sie noch besetzt hielten, hatten die Belgier schon im Januar 1919 die Zuteilung des besetzten Gebietes gefordert, zunächst ohne Erfolg. Nun erhielten sie in einem Abkommen vom 30. Mai 1919 das Mandat für den Teil Deutsch-Ostafrikas, der im wesentlichen die Eingeborenenstaaten Ruandi und Urundi mit $3^1/_2$ Millionen Einwohnern umfaßt[15]). Portugal protestierte ebenfalls; da es aber bei weitem nicht so erfolgreich wie Belgien bei der Eroberung der Kolonien mitgekämpft hatte, wurde sein Anspruch auf ein Mandat verworfen. Doch wurde ihm das Kongo-Dreieck, das es 1894 an Deutschland abgetreten hatte, zu voller Souveränität,

---

[15]) Temperley II, S. 243. Belgien berief sich auf die wirtschaftliche Notwendigkeit der Angliederung dieses Gebietes an den Kongo, da es entwickelte Viehzucht und Siedlungsmöglichkeit für Weiße hat, was beides im Kongo selbst fehlt. Geographisch und ethnisch läßt sich der Anspruch nicht halten. Temperley bemerkt, Belgien sei mit dem Mandat nicht sowohl aus Rücksicht auf die Eingeborenen, als wegen seines Verdienstes um die Abwehr des deutschen Angriffs in Europa und um die Eroberung Deutsch-Ostafrikas betraut worden.

also ohne jede Berücksichtigung der eingeborenen Bevölkerung zurückgegeben. Im ganzen kamen von einer Bevölkerung von $12^1/_2$—13 Millionen Eingeborener, die in den früheren deutschen Kolonien Zentralafrikas lebten, etwa 42% unter englisches, 33 unter französisches und 25 unter belgisches Mandat.

Der Entwurf des Mandats für Deutsch-Ostafrika, das jetzige Tanganyika Territory, ist in der Times vom 4. März 1921 veröffentlicht. In Artikel 1 und 2 sind die Grenzen des Gebietes festgesetzt; Grenzkommissare haben etwaige Streitigkeiten dem Völkerbund zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Artikel 3 gibt dem Mandatar die Verantwortung für Frieden, Ordnung, gute Verwaltung; er soll nach bestem Können „das materielle und sittliche Wohlergehen und den sozialen Fortschritt der Bewohner" fördern[16]). Artikel 3 spricht dem Mandatar auch Gesetzgebungsgewalt und Verwaltung zu. Artikel 4 enthält, entsprechend Artikel 22, Absatz 5 F. V. das Verbot der Errichtung von Heeres- oder Flottenstützpunkten und der Ausbildung von Truppen. Bemerkenswert ist, daß die oben erwähnte Zweideutigkeit im englischen Text des Artikel 22 hier beseitigt ist, es heißt ausdrücklich: except for the defence of t h e territory . (Vgl. den Nachtrag). Artikel 5 lautet: „Der Mandatar soll 1. für die schließliche Befreiung aller Sklaven und für eine so rasche Aufhebung der häuslichen und sonstigen Sklaverei, als die sozialen Bedingungen es erlauben[17]), Sorge tragen; 2. alle Formen des Sklavenhandels unterdrücken; 3. alle Formen der Zwangsarbeit verbieten, außer für notwendige öffentliche Arbeiten und Dienste, wobei dann eine angemessene Vergütung zu zahlen ist; 4. die Eingeborenen vor Ausbeutung und betrügerischen oder gewaltsamen Maßnahmen durch sorgfältige Überwachung ihrer Arbeitsverträge und der Arbeiteranwerbung schützen; 5. den Waffen- und Munitionshandel sowie den Verkauf von Alkohol streng überwachen." Der Zeitraum für die Abschaffung der Sklaverei ist demnach sehr dehnbar, ebenso die Bestimmung über die Zwangsarbeit. Während der Friedensvertrag Waffen- und Alkoholhandel verbietet, spricht Artikel 5 nur von strenger Überwachung und läßt ihn damit ebenso wie Sklaverei und Zwangsarbeit in Wirklichkeit zu. Artikel 6 behandelt die Landfrage. Der Mandatar soll bei der Schaffung von Landgesetzen die Gesetze und Gebräuche der Eingeborenen berücksichtigen, ihre Rechte achten und ihre Interessen schützen. Die Übertragung von Land bedarf, wenn sie nicht zwischen Eingeborenen stattfindet, der Zustimmung der Behörden; diese ist auch erforderlich, wenn Land Eingeborener mit dinglichen Rechten Fremder belastet werden soll. Die Frage des herrenlosen Landes ist nicht geregelt, obgleich es eine der ersten Pflichten des Mandatars sein sollte, solches Land den Eingeborenen vorzubehalten; von einer gerechten Lösung der Landfrage hängt die Entwicklung der Bevölkerung wesentlich ab. In Artikel 7 stellt England seinen Staatsangehörigen die Angehörigen eines Völkerbundstaates gleich im Recht der Niederlassung, im Schutz der Person und des Eigentums, in dem Eigentumserwerb, in Ausübung von Industrie und Beruf; ihnen wird Verkehrsfreiheit und volle wirtschaftliche und Handelsgleichheit zugesichert. Nur behält sich England die Vergebung der notwendigen öffentlichen Arbeiten zu den Bedingungen vor, die es für richtig hält. Dieselbe Gleichheit soll bei der Erteilung von Konzessionen zur Entwicklung natürlicher Hilfsquellen gelten. Die Konzessionäre müssen sich aber dem Landesrecht unterwerfen. Artikel 8 sichert völlige Religionsfreiheit, auch freie Religionsübung zu, soweit sie mit der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit vereinbar ist. Missionare aller Religionen sind grundsätzlich zugelassen und dürfen in den Territorien Schulen eröffnen; der Mandatar behält sich aber die Aufsicht über sie „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und einer guten Verwaltung" vor. Artikel 9 erkennt alle bestehenden und zukünftigen internationalen Abmachungen über Sklavenhandel, Waffen- und Alkoholhandel, über Handels- und Verkehrsfreiheit, Luftschiffahrt, Eisenbahn, Post und Telegraph und über das gewerbliche und geistige Eigentum auch für das Mandatsgebiet an. Nach Artikel 10 ist der Mandatar ermächtigt, eine Zoll-, Verwaltungs- und fiskalische Einheit oder

[16]) Die League of Nations Union hat durch ihre Mandatskommission vorgeschlagen, den Artikel dahin zu ergänzen, daß der Mandatar für „ein fortschrittliches Erziehungssystem und die Entwicklung der Selbstverwaltung der Stämme" zu sorgen habe. Times vom 3. Mai 1921.

[17]) Die Sklaverei war in Deutsch-Ostafrika gesetzlich aufgehoben. Nach englischen Quellen, z. B. Statesman's Yearbook 1920, S. 181, und Contemporary Review April 1921, S. 468, hätte es etwa 185 000 Leibeigene (serfs) unter den $7^1/_2$ Millionen Eingeborenen gegeben. In der benachbarten britischen Kenya-Kolonie besteht Zwangsarbeit für die Eingeborenen. Verhandlungen des Unterhauses vom 14. Juni 1921.

Verbindung des Mandatsgebietes mit anstoßenden Gebieten, die unter seiner Souveränität stehen. herzustellen, soweit solche Maßnahmen die Bestimmungen der Mandatsverfassung nicht verletzen. Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Mandats werden dem internationalen Schiedsgerichtshof durch Artikel 13 zugewiesen; die Völkerbundsstaaten können Ansprüche ihrer Angehörigen, die sich durch das Mandat verletzt fühlen, ebenfalls dem Schiedsgericht vorlegen. Von einem Beschwerderecht der Eingeborenen beim Völkerbund ist dagegen nicht die Rede.

Während die C-Mandate die gleichen Bürgschaften für das Wohlergehen der Eingeborenen enthalten müssen wie die B-Mandate, findet bei ihnen die Politik der offenen Tür keine Anwendung. Das ergab sich aus den südafrikanischen Verhältnissen. Der südafrikanische Zollverband bevorrechtigt die britische Einfuhr. Hätte man für Südwestafrika Handelsfreiheit eingeführt, so wäre ein eigenes Zollsystem nötig geworden. Ebenso fehlt bei den C-Mandaten die freie Zulassung der Angehörigen aller Völkerbundstaaten. Diese Weglassung forderte Australien wegen seiner Rassenpolitik. Japan protestierte gegen das Fehlen der beiden Bestimmungen, gab aber doch schließlich sein allgemeines Einverständnis, mit dem Vorbehalt, daß keine Benachteiligung der Japaner in den Mandatsgebieten eintrete. Die in Südafrika zur Prüfung der künftigen Regierungsform des Mandatsgebiets eingesetzte Kommission schlug vor, als Übergang durch die Unionsregierung einen Verwalter mit einem beratenden Organ, dem Advisory Council, einzusetzen. Die gleiche Selbstverwaltung wie in den vier andern Provinzen der Union soll eintreten, wenn die Bevölkerung zehntausend weiße Männer britischer Nationalität einschließt. Die Erreichung dieser Zahl soll dadurch beschleunigt werden, daß den im Gebiet wohnenden Deutschen durch Gesetz die britische Nationalität verliehen wird, wenn sie sie nicht ausdrücklich ablehnen.

Zu den C-Mandaten gehören auch Samoa (Mandatar Neuseeland), die Südseeinseln nördlich des Äquators (Mandatar Japan), südlich des Äquators (Mandatar Australien), und endlich Nauru (Mandatar das britische Reich durch Großbritannien, Australien und Neuseeland). Unter den nördlichen Inseln ist Yap aus der Gruppe der Karolinen als Kabelstation bemerkenswert. Deutschland hatte Kabel von Yap nach Shanghai, nach Menado in Holländisch-Ostindien und nach der Insel Guam gelegt; die Verbindungen sind von großer Bedeutung für die Vereinigten Staaten, die nur ein Kabel über Guam und Manila nach Shanghai hatten[18]). Sie wollten daher Yap aus dem japanischen Mandat ausscheiden und als internationale Kabelstation unmittelbar unter den Völkerbund gestellt wissen. Der Konflikt, über den sich ein lebhafter Notenwechsel entspann, ist zur Zeit noch nicht gelöst.

Noch eine Südseeinsel verdient besondere Beachtung, ein kleines Pünktchen im Ozean, um das die „zwei Weltregierungen von Paris, die Scheinmacht des Völkerbundes und die angemaßte, aber wirkliche Gewalt des Obersten Rates, sich einen Entscheidungskampf geliefert haben", Nauru[19]). Hier hat England der Welt offen gezeigt, wie wenig ernst es ihm mit dem „sacred trust of civilisation" bei der Ausübung seines Mandats ist, daß es ihm nicht auf den Nutzen des Landes und der Eingeborenen ankommt, sondern nur auf seinen Vorteil. Im Jahr 1920 nämlich schlossen sich, kraft des dem englischen Reich erteilten Mandats, Australien, Neuseeland und Großbritannien als Trust zur Ausbeutung der Phosphatschätze auf Nauru zusammen. Sie bestimmten durch Landesgesetze (die Nauru Isle Agreement Act), daß sie gemeinsam die Pacific Phosphate Company auskaufen und den Phosphatabbau in Eigenregie nehmen, bis zur Deckung ihres Bedarfs, der zum Selbstkostenpreis erfolgt, jede Ausfuhr in ein anderes Land verbieten und den Rest zum Weltmarktpreis frei verkaufen wollten. Das Abkommen ist im englischen Unterhaus gebührend als ein Ausbeutungsmonopol nach der Art der schlimmsten Zeiten des beutegierigen Imperialismus gekennzeichnet, als „rechtswidrig in seinem Ursprung, in jeder Hinsicht dem Buchstaben und dem Geist der Völkerbundssatzung zuwider" getadelt, aber dennoch mit überwältigender Mehrheit angenommen worden[20]).

[18]) Die Insel Guam in der Marianengruppe ist Flottenstation der Vereinigten Staaten, die sie im Frieden von Paris 1898 von Spanien annektierten. Der Hafen ist für den fremden Handel geschlossen. Anglo-amerikanische Marinesachverständige legen der Insel für den Fall eines Krieges mit Japan besondere Bedeutung bei.

[19]) Mendelssohn Bartholdy, Nauru. Deutsche Nation, Februar 1921.

[20]) In dritter Lesung am 19. Juli 1920. Parl.-Deb. H. C. 132, N. 101, 102. Der Völkerbund II, S. 1116ff.

Bei aller Kritik, die auch im vorangehenden geübt wurde, bleibt es doch richtig, daß der Smutssche Plan im Vergleich zu der bisherigen Kolonialpolitik eine Verbesserung bedeutet. Wird er an den englischen Mandaten in Afrika verwirklicht, so kann auch die Rückwirkung auf die drei andern Kolonialstaaten Frankreich, Belgien und Portugal nicht ausbleiben. Denn für England wird ein gutes Drittel seines afrikanischen Kolonialbesitzes unter das Mandatssystem fallen; für Frankreich nur etwa ein Zehntel (wobei zu beachten ist, daß Frankreich sich dem Mandatssystem überhaupt zu entziehen versucht und volle Souveränität in Togo und Kamerun beansprucht), für Belgien ein verschwindender Bruchteil und für Portugal überhaupt nichts. England wird also durch diese Lage dazu gedrängt werden, eine möglichst gleichmäßige Ausdehnung des Mandatssystems auf ganz Zentralafrika zu fordern und wird dabei die Unterstützung aller anderen Mitglieder des Völkerbundes, wahrscheinlich auch der Vereinigten Staaten von Amerika, für sich haben. Auf jeden Fall wird aber die eingeborene Bevölkerung, wenn ihr in den Gebieten des Mandatssystems auch nur allmählich die Entwicklung zur Selbstverwaltung eröffnet wird, sich auch in den eigentlichen Kolonien nicht mehr davon abschließen lassen und wird zum mindesten die Verwaltung dieser Gebiete im Interesse der Bewohner, statt zum Nutzen des europäischen Souveräns, überall fordern.

Nachtrag.

Mesopotamien. Ende Juli 1921 wurde eine „Volksabstimmung" über die Verleihung der Königswürde an den Emir Feisal veranstaltet, die zum großen Teil dank der geschickten Politik von Sir Percy Cox, eine Mehrheit von etwa 97% für den Vorschlag ergab. Am 23. August fand in Bagdad die feierliche Thronbesteigung statt.

Der endgültige Text des Mandates (Times 30. August) enthält einige wichtige Neuerungen. So ist Art. 1 dahin ergänzt, daß die Verfassung (organic law), die England mit den Landesbehörden gemeinsam auszuarbeiten hat, dem Völkerbundsrat zur Genehmigung vorgelegt und von diesem baldmöglich veröffentlicht werden soll. In einem neuen Art. 16 wird England ermächtigt, nach eigenem Ermessen in vorwiegend kurdischen Gebieten ein System der Selbstverwaltung aufzurichten. Art. 10 sichert dem Mandatar die Übernahme der von ihm eingegangenen finanziellen Verpflichtungen durch die mesopotamische Regierung für den Fall, daß das Mandat beendet wäre.

B-Mandate. In einer Sitzung der Mandatskommission, an der M. Albert Thomas, der Vorsitzende des Internationalen Arbeitsbüros teilnahm, wurde beschlossen, die Aufmerksamkeit des Völkerbundrates auf die Vorteile zu lenken, die eine „allgemeine Arbeit" (travail pour tous) unter Vermeidung der Mißbräuche der Zwangsarbeit hätte („Völkerbund" v. November 1921) — mit anderen Worten: eine Empfehlung der Zwangsarbeit, die nach Art. 22 abgeschafft werden soll.

Togo und Kamerun. Der inzwischen veröffentlichte französische Mandatsentwurf enthält eine offensichtliche Verletzung des Art. 22 hinsichtlich der Militarisierung der Eingeborenen. Im Text zunächst gleichlautend mit dem englischen und dem belgischen Entwurf (Verwendung der Truppen nur für Polizei- und Landesverteidigungszwecke) enthält er den Zusatz:

„Diese Truppen können im Falle eines allgemeinen Krieges zur Abwehr eines Angriffs oder zur Verteidigung von Gebieten, die außerhalb des Mandatsgebietes liegen, verwendet werden." („The African World", 8. Okt. 1921). Es bleibt abzuwarten, ob der Völkerbund diese Bestimmung gutheißen wird, die sicherlich von seiten Englands Widerspruch findet.

Yap. Nach einer Meldung der Times vom 19. Sept. 1921 haben die Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Japan zu einer befriedigenden Lösung geführt. Demnach würden die Vereinigten Staaten vollständige Kontrolle des Yap-Guam-Kabels einschließlich der Landungsstelle auf Yap erhalten und dafür ihrerseits die Rechtmäßigkeit des japanischen Mandats anerkennen (Times vom 2. Sept. 1921). Die endgültige Entscheidung ist von dem Ergebnis der Konferenz in Washington abhängig.

4. Abschnitt.

Völkerbund und dauernde Neutralität.
(Sonderstellung der Schweiz.)

Von Dr. jur. E. v. Waldkirch,
Privatdozent an der Universität Bern.

Gibt es einen allgemeinen eindeutigen Begriff „Völkerbund"? Diese grundlegende Frage muß verneint werden, obgleich der Ausdruck „Völkerbund" seit Kant in philosophischen und politischen Schriften öfters verwendet und in den letzten Jahren in weitesten Kreisen erörtert wurde. Wohl besteht Einigkeit darüber, daß „Völkerbund" eine zwischenstaatliche Ordnung möglichst aller zivilisierten Staaten bedeutet. Aber fraglich ist schon, ob alle die verbundenen Staaten trotz ihrer Verschiedenheit gleiche Rechte und Pflichten haben. Fraglich ist weiter, ob der Bund alle oder bloß bestimmte Gebiete zwischenstaatlichen Lebens ordnen will, wie namentlich die friedliche Erledigung von Staatenstreitigkeiten. Nach verschiedenen Leitgedanken können schließlich andere grundlegende Punkte geregelt werden, z. B. die innere Ordnung des Völkerbundes, seine Mittel und Maßnahmen bei Verletzung der Satzungen. Fehlt somit ein allgemeiner Begriff des Völkerbundes, so muß ohne weiteres gefolgert werden, daß andere Erscheinungen des zwischenstaatlichen Lebens nicht an einem solchen Begriffe gemessen werden können. Das gilt gerade für die dauernde Neutralität der Schweiz. Die Frage, ob und wieweit sie mit dem Gedanken des Völkerbundes vereinbar sei, läßt sich überhaupt nicht in allgemeiner Weise beantworten, da nicht feststeht, welches dessen Inhalt begrifflich ist. Bei der Gegenüberstellung von Völkerbund und dauernder Neutralität der Schweiz können faßbare wechselseitige Beziehungen nur nachgewiesen werden, sofern eine bestimmte Ausgestaltung des Völkerbundsgedankens gegeben ist.

Dies erkannte man in der Schweiz klar, als im Laufe des Weltkrieges die Schaffung eines Völkerbundes immer eingehender und ernsthafter erörtert wurde. Man gab sich darüber Rechenschaft, daß die Stellung der Schweiz nicht durch Ableitung von einem allgemeinen Begriffe des Völkerbundes bestimmt werden könne, mußte man doch gleichzeitig auch einsehen, daß der Augenblick für die Schaffung eines idealen Völkerbundes noch nicht gekommen sei. Es wurde deshalb kaum erörtert, ob dauernde Neutralität und Völkerbund begrifflich unvereinbare Gegensätze darstellen, sondern es wurde vor allem die Frage geprüft, ob die Preisgabe der dauernden Neutralität unter den gegebenen Verhältnissen ratsam sei. Diese Frage wurde aus drei Hauptgründen verneint. Einmal mußte mit Kriegen auch für die Zukunft noch gerechnet werden, da ein allgemeiner und straff organisierter Bund nicht ohne weiteres zu erwarten war. Sodann wurde die dauernde Neutralität der Schweiz als im Interesse aller Staaten liegend betrachtet, hatten doch gerade zahlreiche Kriegseinrichtungen (Gefangenenfürsorge, Internierung usw.) dies aufs deutlichste gezeigt und war eine „Brücke Europas" offensichtlich auch für die Zukunft noch sehr nötig. Schließlich ließen auch die innerpolitischen Zustände erkennen, daß der Verzicht auf die Neutralität die bedenklichsten Folgen haben müßte.

Diese allgemeine schweizerische Auffassung gibt die Erklärung dafür, daß bereits der Vorentwurf, ausgearbeitet durch die vom Bundesrat am 4. Mai 1918 eingesetzte, am 18. September

1918 erweiterte Expertenkommission eine Sonderstellung der Schweiz vorsieht. Artikel 6 des Vorentwurfs für den Völkerbundsvertrag bestimmt nämlich:

„Die ständigen Institutionen des Völkerbundes und des internationalen Roten Kreuzes befinden sich auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, deren dauernde Neutralität anerkannt ist, sowie folgender Staaten, welche ebenfalls durch ihre Geschichte und ihre fortgesetzte Friedenspolitik dauernde Garantien ihrer Unparteilichkeit bieten..."

Der Bundesrat schloß sich diesem Gedanken durchaus an, als er der Bundesversammlung am 11. Februar 1919 über den Entwurf seiner Expertenkommission Bericht erstattete. Bereits am 8. Februar hatte er seinen Standpunkt hinsichtlich der Neutralität den in Paris versammelten Vertretern der Mächte durch Überreichung eines Memorandums zur Kenntnis gebracht. Das Memorandum betont die geschichtliche Eigenart der schweizerischen Neutralität, ihren Wert für die ganze Staatengemeinschaft und den entschiedenen Wunsch, sie beizubehalten. „Die Schweiz glaubt," so wird am Schluß erklärt, „daß sie nur dann, wenn sie ihren Überlieferungen und Grundsätzen treu bleibt, im Völkerbund zum Wohle aller den Platz einnehmen kann, den ihre Geschichte ihr zuweist."

Kurz nach der Überreichung des schweizerischen Memorandums wurde der Entwurf einer Kommission der alliierten und assoziierten Mächte für die Völkerbundsverfassung veröffentlicht (14. Februar 1919). Die neutralen Staaten waren zu den Vorarbeiten für den Völkerbund nicht beigezogen worden — ebensowenig übrigens zur Beratung der sie berührenden Fragen des Friedensvertrages —, obwohl z. B. die Schweiz es mit Note vom 20. November 1918 ausdrücklich verlangt hatte. Anfang März nahm der Bundesrat in einer Note an die Pariser Konferenz Stellung zu deren Völkerbundsentwurf, der die Neutralität der Schweiz nicht ausdrücklich berücksichtigte. Er betonte neuerdings, daß die Schweiz an ihrer Neutralität auch im Völkerbunde festhalten müsse, „und zwar um so mehr, als nach dem Entwurf der Pariser Konferenz der Krieg als ein völkerrechtlich zulässiges Mittel zur Wahrnehmung staatlicher Interessen aufrechterhalten" bleibe. Dieser Standpunkt wurde durch schweizerische Delegierte an einer Reihe von Besprechungen in Paris nachdrücklich vertreten (März/Mai 1919). Er fand die grundsätzliche Anerkennung der Alliierten, doch war nicht ohne weiteres klar, in welcher Weise er zum Ausdruck gelangen sollte. Die Festsetzung der dauernden schweizerischen Neutralität im Völkerbundsvertrage selbst stieß auf Widerstand. Da der Völkerbundsvertrag aber mit dem Friedensvertrag zusammenhängt, ließ sich eine Lösung so finden, daß letzterem eine Bestimmung eingefügt wurde, welche die Neutralität der Schweiz anerkennt. Im Artikel 435, unter der Überschrift „Verschiedene Bestimmungen", wurde erklärt:

„Die hohen vertragschließenden Parteien anerkennen die durch die Verträge von 1815 und insbesondere die Akte vom 20. November 1815 zugunsten der Schweiz begründeten Garantien, welche Garantien Abmachungen zum Zwecke der Erhaltung des Friedens bilden..."

Diese Fassung wurde gewählt im Hinblick auf Artikel 21 des Völkerbundsvertrages, der lautet:

„Internationale Abmachungen, wie Schiedsgerichtsverträge, und regionale Verständigungen, wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des Friedens sichern, werden nicht als unvereinbar mit irgendeiner Bestimmung des gegenwärtigen Vertrages angesehen."

Es wurde somit zum Ausdruck gebracht, daß die dauernde Neutralität der Schweiz als internationale Abmachung oder regionale Verständigung zur Erhaltung des Friedens im Sinne des wiedergegebenen Artikel 21 zu gelten und daher als lex specialis der im Völkerbundsvertrag verkörperten lex generalis vorzugehen habe.

Das Verhältnis zwischen der dauernden Neutralität der Schweiz und dem Völkerbund konnte damit als festgelegt betrachtet werden. Im Eingang des Beschlusses der Bundesversammlung, betreffend den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund, vom 21. November 1919, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen. Der Oberste Rat sah sich jedoch veranlaßt, die gefundene Lösung wieder in Erörterung zu ziehen. Mit Note vom 2. Januar 1920 erklärte er, die Prüfung der Frage vorbehalten zu müssen, in welchem Verhältnis die Neutralität der Schweiz zum Völkerbund und Artikel 21 zu Artikel 435 des Friedensvertrages stehe. In einem Memorandum vom 13. Januar 1920

trat der Bundesrat dieser Auffassung entgegen, wonach die Neutralität noch einer näheren Prüfung unterzogen werden könne, und erklärte, an seinem Standpunkte unverändert festzuhalten. Er wiederholte seine Ausführungen in einer Note an die im Rate vertretenen Mächte (30. Januar 1920) und entsandte eine Delegation nach London, um seine Meinung vor dem dort versammelten Völkerbundsrate auch mündlich darlegen zu lassen. Der Rat anerkannte mit Beschluß vom 13. Februar 1920 ausdrücklich, daß die dauernde Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar seien. Erst mit dieser „Londoner Erklärung" war die Lage wirklich bereinigt und die für die Volksabstimmung unbedingt erforderliche Klarheit geschaffen. Die Abstimmung vom 16. Mai 1920 ergab eine annehmende Mehrheit von 416 870 Stimmberechtigten gegen 323 719 und von $10^3/_2$ Ständen gegen $9^3/_2$.

Für die Umschreibung des Rechtszustandes, wie er durch die geschilderten Maßnahmen und Verhandlungen geschaffen wurde, ist zunächst festzustellen, was unter der „dauernden Neutralität der Schweiz" verstanden werden muß. Sie besteht darin, daß die Schweiz bei allen Kriegen zwischen andern Staaten in unparteiischer Weise sich jeder Beteiligung enthält, und daß demgemäß die Kriegführenden sie als nicht am Kriege beteiligten Staat behandeln müssen; entsprechend der grundsätzlich friedlichen Stellung der Schweiz sind die andern Staaten überdies verpflichtet, ihr gegenüber, auch abgesehen von ihren Streitigkeiten untereinander, keine feindseligen Handlungen zu unternehmen. Diese Haltung ist von der Schweiz seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aus eigenem Willen eingenommen und von den andern Staaten anerkannt worden. Nur das alles umwälzende napoleonische Zeitalter brachte Verletzungen der schweizerischen Neutralität mit sich, die aber gerade aufs deutlichste zeigten, wie sehr diese im allgemeinen Interesse liegt. Daher die Erklärungen des Wiener Kongresses, vom 20. März, und des Pariser Kongresses, vom 20. November 1815, die eine volle Anerkennung der dauernden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes darstellen.

Die dauernde Neutralität wurde in dem Jahrhundert 1815—1914 von der Schweiz in allen sie berührenden Kriegen, mit Hilfe der eigenen militärischen Kraft, gehandhabt und von den Kriegführenden anerkannt. In jedem einzelnen Falle wurde es von allen beteiligten Staaten so gehalten, daß die allgemeinen Regeln über die Stellung der Neutralen zur Anwendung gelangten. Es kann somit gesagt werden, daß die Neutralität der Schweiz, abgesehen von ihrem allgemeinen Wesen der Grundsätzlichkeit, mit dem Begriffe der Neutralität überhaupt sich deckt. Sie macht dementsprechend die Wandlungen dieses Begriffes mit, wie denn auch 1815 nicht etwa für die Schweiz eine besondere Umschreibung der Neutralität gegeben wurde. Die Entwicklung der Neutralität im allgemeinen war inhaltlich von 1815 bis 1914 keine bedeutende. Die Hauptgrundsätze über die Neutralität im Landkriege, wie sie im V. Haager Abkommen, vom 18. Oktober 1907, sich finden, sind altbewährtes Völkerrecht. Sie beziehen sich auf die kriegerischen Handlungen und auf Maßnahmen, die mit jenen in unmittelbarem Zusammenhange stehen, wie Nachrichtendienst und Werbewesen. Diese Regeln waren bis zum Jahre 1914 ausreichend.

Der Weltkrieg brachte jedoch eine nie gesehene Einbeziehung des ganzen Wirtschaftslebens in die kriegerischen Maßnahmen und damit auch für das Neutralitätsrecht neue Probleme, die auf Grund der bisherigen Rechtsanschauungen nicht gelöst werden konnten. Die Rechte der Neutralen im Seekrieg (XIII. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907) wurden fast völlig mißachtet. In ihren Beziehungen zu Lande mit den Kriegführenden wurden die Neutralen ebenfalls stark eingeengt, besonders im Handelsverkehr. Waren die neutralen Staaten gezwungen, in den Beziehungen mit den Kriegführenden einschränkende Anordnungen zu treffen, so konnten sie sich doch der Einsicht nicht verschließen, daß der Grundgedanke der Gleichmäßigkeit gegenüber beiden Parteien, wie er in Artikel 9 des V. Abkommens enthalten ist, ohne schwerste Folgen nicht preisgegeben werden dürfe. Wo die Verhältnisse zur Preisgabe führten, wurden die Maßnahmen in verschleierter Form vorgenommen, z. B. durch Schaffung privater Einrichtungen, die in Wirklichkeit mit staatlicher Gewalt ausgestattet waren. Hierdurch wurde die Rechtslage noch unklarer, als sie es ohnehin schon war. Die Ergebnisse des Weltkrieges für das Neutralitätsrecht sind bis zur Stunde keineswegs deutlich erkennbar. Es läßt sich nur feststellen, daß

Normen für das Verhalten der Neutralen in wirtschaftlicher Hinsicht nicht ausgebildet, während die Regeln für die kriegerischen und mit dem Krieg unmittelbar zusammenhängenden Maßnahmen im wesentlichen bestätigt worden sind.

Diese Feststellung ist für die Bedeutung der schweizerischen Neutralität im Völkerbunde grundlegend. Sie führt zum Schlusse, daß zwar für die kriegerischen Maßnahmen und was damit unmittelbar zusammenhängt Regeln bestehen, nicht aber für die so wichtigen Maßnahmen wirtschaftlicher Art. —

Der Völkerbundsvertrag selbst unterscheidet zweierlei Kriege: einerseits solche, die er zuläßt, ohne selbst einzugreifen, sei es zwischen seinen Gliedern oder solchen und dritten Staaten oder nur zwischen dritten Staaten (Artikel 15, Abs. 7 und Artikel 17), andrerseits Kriege grundsätzlich aller Völkerbundsmitglieder gegen einen Friedensbrecher, sei dieser Glied des Bundes (Artikel 16) oder nicht (Artikel 17, Abs. 3).

Bei der ersten Art, den sog. vom Völkerbunde geduldeten Kriegen, kann die neutrale Stellung der Schweiz kaum zu Schwierigkeiten Anlaß geben. Der Völkerbund selbst stellt in diesen Fällen an seine Glieder keine Anforderungen. Er verlangt ihre Mitwirkung weder bei militärischen noch bei wirtschaftlichen Maßnahmen, so daß es also den nicht am Kriege Beteiligten unter ihnen ohne weiteres freisteht, sich in jeder Beziehung neutral zu verhalten. Mit Rücksicht auf ihre grundsätzliche Neutralität, die die Schweiz auch fortan aus eigenem Willen beobachtet, wird sie in den geduldeten Kriegen ohne weiteres Neutralitätserklärungen abgeben und deren Bestätigung von den Kriegführenden verlangen.

Anders verhält es sich mit der zweiten Art von Kriegen, den sog. Gesamtaktionen des Völkerbundes, und hierauf bezog sich denn auch der erwähnte Notenwechsel über die schweizerische Neutralität. Artikel 16, Abs. 1 und 2, des Völkerbundsvertrages bestimmt nämlich folgendes:

„Sofern ein Glied des Völkerbundes in Mißachtung der Verpflichtungen aus Art. 12, 13 oder 15 zum Kriege schreitet, soll es ohne weiteres so angesehen werden, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Mitglieder des Bundes begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- und Finanzbeziehungen mit ihm abzubrechen, jeden Verkehr ihrer Angehörigen mit denjenigen des bundesbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, kommerziellen und persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denjenigen jedes andern Staates, mag er Mitglied des Völkerbundes sein oder nicht, zu verhindern.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen die Stellung militärischer, maritimer oder aviatischer Streitkräfte anzuempfehlen, mit denen die Mitglieder des Völkerbundes für ihren Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen haben, die dazu bestimmt ist, die Achtung der Bundesverpflichtungen zu erzwingen."

Abs. 3 von Artikel 16 setzt ferner u. a. fest, daß den Streitkräften jedes Mitgliedes der Durchzug zu erleichtern sei.

Es ist klar, daß die Neutralität mit diesem großen Pflichtenkreis sich nicht vereinbaren läßt. Die Anerkennung der schweizerischen Neutralität in Artikel 435 des Friedensvertrages in Verbindung mit Artikel 21 hat nur dann einen Sinn, wenn zugegeben wird, daß die in Artikel 16 enthaltenen Pflichten, soweit mit dem Begriffe der Neutralität unvereinbar, für die Schweiz nicht bestehen. Der Bundesrat sprach dies in seinem Memorandum vom 13. Januar 1920 mit aller Deutlichkeit aus.

„Die Neutralität der Schweiz muß in allen Kriegen, selbst in den vom Völkerbund nach Art. 16 unternommenen Aktionen, anerkannt bleiben. Das Gebiet der Schweiz ist und bleibt unverletzlich. Die Schweiz ist bereit zu allen Opfern, um es zu verteidigen. Diese Unverletzlichkeit liegt im höhern Interesse des Völkerbundes selber. Die Schweiz kann deshalb an militärischen Aktionen des Völkerbundes nicht teilnehmen, noch irgendeinen Durchzug durch ihr Gebiet oder irgendwelche Vorbereitungen militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zulassen."

Er wiederholte denselben Gedanken in der Note vom 30. Januar 1920:

„Dieses Spezialabkommen [Art. 435], welches sich durch die eigenartige Lage der Schweiz rechtfertigt, hat nach der Überzeugung des schweizerischen Volkes nur dann einen wirklichen Wert, wenn es unter allen Umständen, also auch im Kriegsfall, wie er von Art. 16 des Paktes vorgesehen wird, wirksam sein wird. Der Begriff der Neutralität schließt jede Teilnahme des neutralen Staates an militärischen Aktionen und jegliche Duldung von militärischen Unternehmungen auf seinem Territorium, welches unverletzlich ist, aus; vor allem schließt er jeglichen Durchzug von Truppen aus. Der Bundesrat mißt einer authentischen Erklärung über diesen Punkt eine ganz besondere Bedeutung bei."

Zwischen der schweizerischen Auffassung und derjenigen des Völkerbundsrates wurde durch dessen Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920 Übereinstimmung erzielt. Der Rat anerkannte, daß die Ausnahmestellung der Schweiz im Sinne des bundesrätlichen Standpunktes, insbesondere die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, mit dem Völkerbunde vereinbar sei. Damit ist festgelegt, daß die Schweiz auch bei Gesamtaktionen des Völkerbundes keine kriegerischen Maßnahmen zu treffen oder auf ihrem Gebiete zu dulden hat, daß namentlich kein Durchzug von Völkerbundstruppen von ihr gestattet werden muß.

Wie verhält es sich aber mit den wirtschaftlichen Sanktionen gegen den Friedensbrecher? Artikel 16 geht ja in dieser Hinsicht außerordentlich weit, verläßt er doch sogar den Grundsatz, daß der Krieg nur zwischen den Staaten geführt wird (nicht nur sofortiger Abbruch aller Handels- und Finanzbeziehungen mit dem Friedensbrecher, sondern auch Verhinderung aller finanziellen, kommerziellen und persönlichen Beziehungen mit dessen Angehörigen). Es darf als sicher bezeichnet werden, daß bis zum Weltkriege solche Maßnahmen, die gleichzeitig eine Aufhebung aller Staatsverträge bedeuten, vom betroffenen Staate als Kriegsfall aufgefaßt worden, also das Ende der Neutralität gewesen wären. Nachdem der Wirtschaftskrieg aufs engste mit dem Kampf der Waffen verknüpft worden ist, muß angenommen werden, daß der von den wirtschaftlichen Maßnahmen betroffene Staat in Zukunft erst recht mit der Kriegserklärung antworten wird. Feste rechtliche Sätze darüber, ob und wieweit solche Maßnahmen mit der Neutralität vereinbar sind, gibt es aber, wie bemerkt, noch nicht. Es sei in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß die Schlußakte der II. Haager Konferenz, vom 18. Oktober 1907, über die wirtschaftlichen Beziehungen mit den Neutralen einen Wunsch enthält, dessen Verwirklichung allerdings nicht eingetreten ist (Sicherung und Schutz „des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern“).

Die amtliche schweizerische Auffassung über Neutralität und Wirtschaftssanktionen ist in der ausführlichen Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, vom 4. August 1919, niedergelegt. Sie geht dahin, daß dieselben vereinbar seien, und daß dementsprechend die Schweiz in den wirtschaftlichen Maßnahmen mit dem Völkerbunde solidarisch sei. Von dieser Auffassung wurde in der Londoner Deklaration vom 13. Februar 1920 seitens des Völkerbundsrates ausdrücklich Vormerkung genommen. Damit dürfte die Schweiz ihre Stellung amtlich festgelegt haben. Sie hat sich für eine sog. „differentielle Neutralität“ entschlossen, d. h. die Neutralität auf militärischem Gebiete beibehalten, dagegen auf wirtschaftlichem Gebiete zugunsten des Völkerbundes preisgegeben.

Wie sich die „differentielle Neutralität“ in Wirklichkeit durchführen läßt, ist nicht vorauszusehen. Es kann nicht einmal gesagt werden, ob sie verwirklicht werden kann, oder ob sie im Ergebnis gleichbedeutend ist mit der Preisgabe der Neutralität schlechthin. Dies wird wohl hauptsächlich von zwei Umständen abhängen: ob die wirtschaftlichen Maßnahmen ohne allzu große Schärfe getroffen werden können, und ob der Kriegsgegner des Völkerbundes ein Interesse daran hat, sich auch die Schweiz zum bewaffneten Feinde zu machen. Zu wünschen ist heute und für die Zukunft, daß die Neutralität der Schweiz sich in allen Lagen durchsetzen wird; für sie gilt weiter, was 1815 feierlich festgestellt wurde: daß das allgemeine Staateninteresse ihre Anerkennung erheischt.

5. Abschnitt.

Deutschlands Stellung zu Staatenliga und Völkerbund.

Von Legationsrat Frhrn. **Hartmann v. Richthofen**, Hamburg.

Literatur:

Erzberger, Der Völkerbund. Berlin 1918. — Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. München 1921. — Lersner, Versailles, Volkskommentar des Friedensdiktats. Berlin 1921. — Max, Prinz von Baden, Völkerbund und Rechtsfriede. — H. Cornelius, Völkerbund und Dauerfriede. 1919. — L. Arons, Völkerbund und Rechtsfriede. 1919. — M. Liepmann, Der Friedensvertrag und der Völkerbund. 1920. — Sarolea, Um den Vertrag von Versailles und den Völkerbund. 1920. — Valentin, Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland. — Katel, Weltkrieg und Völkerbund. 1920. — Lammasch, Völkermord und Völkerbund. 1920. — Rotten, Aufgaben der künftigen Völkerbunderziehung. 1920. — F. W. Foerster, Völkerbund als Kulturgemeinschaft. 1920. — Flugschrift der Deutschen Liga für Völkerbund, 1920.

Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Deutschen Reiches zu dem durch den Friedensvertrag von Versailles ins Leben gerufenen Völkerbund ist eine klare und fest umschriebene. Dem Deutschen Reich ist durch den Friedensvertrag zunächst der Eintritt in diesen Völkerbund verwehrt worden. Eine Zulassung Deutschlands kann nur erfolgen, wenn alle zum Völkerbund gehörenden Staaten ihre Zustimmung geben. Auf der andern Seite hat das an Zwangsmaßregeln sonst so überreiche Dokument des Friedensvertrages von Versailles es unterlassen, dem Deutschen Reiche einen Eintritt in den Völkerbund für den Fall zur Pflicht zu machen, daß die zum Völkerbund gehörenden Staaten selbst es verlangen sollten. Hierdurch hat das Deutsche Reich seine staatsrechtliche Freiheit in dieser für seine Zukunft so wichtigen Frage behalten. Da nach der Reichsverfassung der Abschluß eines Bündnisses der Zustimmung des Reichstages bedarf, würde auch ein Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ohne einen solchen staatsrechtlichen Akt undenkbar sein. Bei dieser Sachlage wird sich die zukünftige Stellung Deutschlands zu dem bestehenden Völkerbund, der eigentlich eine Staatenliga ist, oder zu einem anders gearteten wirklichen Völkerbund im wesentlichen nur nach politischen Gesichtspunkten beurteilen lassen. Bei der weltpolitischen Lage wird man hierbei die Möglichkeit einer deutschen Initiative zum Eintritt in den Völkerbund ausscheiden müssen, es sei denn, daß derselben nur ein rein formaler Charakter beizumessen wäre. Es ist aber natürlich damit zu rechnen, daß die im jetzigen Völkerbund vereinigten Staaten eines Tages den Wunsch haben werden, auch Deutschland als Mitkontrahenten zu haben, und daß die Formulierung eines solchen Wunsches die maßgebenden Faktoren des Deutschen Reiches in absehbarer Zeit vor diese ungemein schwere Entscheidung stellen könnte.

Der Völkerbund des Friedensvertrages von Versailles hat nicht den Erwartungen seiner Urheber entsprochen. Er hat das merkwürdige Schicksal gehabt, daß derjenige Mann, auf den die Grundideen des Vertrages zurückzuführen sind, selbst sein Werk nicht hat vollenden können, und daß der Staat, dessen damaliges Oberhaupt er war, selbst nicht Mitglied des Völkerbundes geworden ist. Das Fernbleiben der Vereinigten Staaten von Amerika hat den Völkerbund trotz aller Anstrengungen, die von den Vertretern aller beteiligten Staaten bisher durch die in Genf geleistete Arbeit gemacht worden sind, doch nur zu einem Torso werden lassen. Gewiß würde das Fehlen Deutschlands und Rußlands allein schon zu einer gleichen Charakterisierung des Völkerbundes ausreichend gewesen sein. Bei den gegenwärtigen internationalen Machtverhältnissen ist aber die Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika das unzweifelhaft Ausschlaggebende. Bei der weltpolitischen Bedeutung der großen amerikanischen Republik muß sich der derzeitige Völkerbund

in seinen Entscheidungen und Beschlüssen eigentlich auf solche Fragen beschränken, die der Interessensphäre der Vereinigten Staaten von Amerika entzogen sind. Er ist damit im großen und ganzen auf die Regelung europäischer Angelegenheiten angewiesen, eine Tatsache, an der auch der Umstand nichts ändern kann, daß eine große Reihe außereuropäischer Staaten und insbesondere Japan dem Völkerbunde angehören. Für diese außereuropäischen Staaten, und hier vor allem für die mittel- und südamerikanischen, ist damit die Stellung gegenüber dem Völkerbunde eine schwierige geworden; und die argentinische Regierung hat auch bereits bekanntlich wenigstens insoweit hieraus die Konsequenz gezogen, daß sie an den Beratungen des Völkerbundes in Genf sich nicht mehr beteiligt. Die argentinische Regierung hat mit Recht sofort die große Schwäche des gegenwärtigen Völkerbundes erkannt und durch ihre Vertreter in Genf den Antrag stellen lassen, den Hinzutritt neuer Staaten zum Völkerbund lediglich von ihrem eigenen Entschluß, nicht aber von einer ausdrücklichen Zustimmung der übrigen Mitglieder des Völkerbundes abhängig sein zu lassen. Die Bestimmung des Friedensvertrages von Versailles, die Deutschland bisher den Eintritt in den Völkerbund verwehrt, hat durch diese Entwicklung ihre politische Schädlichkeit für unser Vaterland völlig verloren. Man kann nicht davon sprechen, daß Deutschland aus dieser Liga der Nationen gewissermaßen gebrandmarkt ausgeschlossen sei, nachdem eine Weltmacht von dem Range der Vereinigten Staaten von Amerika offensichtlich auf die Zugehörigkeit zu diesem Völkerbunde keinen Wert legt. Und bei der Beurteilung der Frage, ob ein Eintritt in diesen Völkerbund für das Deutsche Reich erstrebenswert sei, kann somit das Moment internationalen Prestiges völlig ausscheiden.

Man hat sich in Deutschland etwas zu sehr daran gewöhnt, absprechende Urteile über den jetzigen Völkerbund zu fällen, zu lesen und zu hören. So unzweifelhaft diesem Völkerbunde bedeutende Mängel anhaften, es ist mit ihm doch ein Instrument internationaler Politik ins Leben gerufen worden, das die Regelung eines großen Komplexes von Fragen politischer wie sozialer Art ermöglicht und den zum Völkerbund gehörenden Staaten eine Einflußnahme auf die Gestaltung des Schicksals zum mindesten eines Teiles der auf dieser Erde wohnenden Menschheit gestattet, die ohne ein solches Forum nicht denkbar wäre. Dem Deutschen Reiche und dem deutschen Volke ist aber durch den Ausgang des Weltkrieges und den ihm aufgezwungenen Frieden von Versailles die außenpolitische Richtschnur für die Zukunft so fest vorgeschrieben, daß die unbestreitbaren Vorteile, die auch der jetzige Völkerbund seinen Mitgliedern bietet, verhältnismäßig leicht wiegen. Denn dieser Friedensvertrag enthält so viele Bestimmungen, deren Aufrechterhaltung auf die Dauer weder mit einer staatlichen Selbständigkeit des Deutschen Reiches, noch mit seiner Stellung im Kreise der übrigen Nationen der Erde vereinbar ist, daß eine Abänderung des Friedensvertrages von Versailles sozusagen das A und O jeder kommenden deutschen auswärtigen Politik sein muß. Vor dieser Tatsache muß alles übrige zurücktreten. Das ändert natürlich nichts an der programmatischen Stellungnahme aller bisherigen deutschen Regierungen zu dem Friedensvertrage, die dahin gehen muß, pflichtgemäß den unterschriebenen Vertrag nach besten Kräften zu erfüllen. Das besagt auch nicht ein Streben nach einer gewaltsamen Abänderung des Vertrages. Die zukünftige auswärtige Politik des Deutschen Reiches muß vielmehr sich auf die Herbeiführung einer solchen internationalen Lage konzentrieren, die eine Revision des Vertrages von Versailles auf diplomatischem Wege zur Möglichkeit werden läßt, und gerade hierin liegt das Entscheidende für die Stellung Deutschlands zu der jetzt Völkerbund genannten Staatenliga oder zu einem wahren Völkerbund.

Den menschlich-idealen Gedanken, die auch dem jetzigen Völkerbunde zugrunde liegen und ihm zum mindesten teilweise zur Existenz verholfen haben, hat seine Verknüpfung mit dem Friedensvertrage von Versailles sicherlich nicht entsprochen. Wenn die Menschheit sich erst einmal zu dem Gedanken emporgerafft haben wird, die Souveränität der einzelnen Staaten nicht als der politischen Weisheit letzten Schluß gelten zu lassen, sondern in einer gemeinsamen Verbindung ein übergeordnetes und möglichst unparteiisches Organ sich zu schaffen, so muß dieser Bund, wenn er seiner Aufgabe gerecht werden will, aere perennius dastehen. Ihm von vornherein den Stempel der Vergänglichkeit aufdrücken, heißt sein Wesen völlig verkennen. Auch die Urheber des Versailler Vertrages selbst werden, wenn auch nicht öffentlich, so doch im Innern ihrer Seele

zugeben, daß dieser Friedensvertrag keinen Anspruch darauf erheben kann, für ewige Zeiten eine Errungenschaft der Kulturmenschheit zu sein. Wenn daher aus dem jetzigen Völkerbund eine wirkliche Vereinigung der Nationen werden soll, so muß man ihn von den Fesseln befreien, die der Versailler Vertrag ihm auferlegt. Und ohne eine solche Aktion kann für das Deutsche Reich ein Eintritt in den Völkerbund nicht wohl in Betracht kommen. Jedenfalls nicht ein bedingungsloser.

Je zielbewußter das Streben einer deutschen auswärtigen Politik ist, auf friedlichem Wege die nationalen und wirtschaftlichen Unmöglichkeiten des Versailler Friedens zu beseitigen, von um so entscheidenderer Bedeutung ist es für uns, den Boden des Rechts, auf dem wir stehen müssen, nicht zu verlassen, ihn auch nicht um Haares Breite preiszugeben. Die vereinbarten Grundlagen des Waffenstillstandsvertrages, der Deutschland wehrlos machte, sind anerkanntermaßen im Frieden von Versailles nicht respektiert worden. Deswegen wurde der Vertrag zum Diktat, dem dann in Ausführung des Versailler Friedens noch eine Reihe weiterer Diktate gefolgt sind. Nichts muß die außenpolitische Leitung des Deutschen Reiches mehr scheuen als die Möglichkeit, an Stelle der mit Waffengewalt dem wehrlos gemachten Deutschen Reiche abgepreßten Vertragsbestimmungen eine freiwillige Kontrasignierung treten zu lassen. In dem freiwilligen Akt eines Eintritts in den Völkerbund müßte aber eine solche Handlung erblickt werden. Sie würde einen außerordentlichen Erfolg der im Kriege gegen Deutschland verbündeten Entente-Staaten darstellen und eine Preisgabe der außenpolitischen Plattform, auf der deutsche auswärtige Politik in den nächsten Jahren und wahrscheinlich Jahrzehnten geführt werden muß. Schon die territorialen Fragen dulden hier kein Kompromiß und werden dauernd ein unübersteigliches Hindernis bilden, es sei denn, daß ein Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zu dem ausdrücklichen und vorher vereinbarten Zwecke erfolgt, ihnen eine andere Regelung zu geben, als sie durch den Frieden von Versailles erfahren haben. Hier begegnen sich die Erwägungen, die für eine ablehnende Haltung des Deutschen Reiches zum Völkerbunde maßgebend sein müssen, mit denen, die eine jede Regierung des russischen Staates anstellen wird, mag sie eine bolschewistische oder bürgerliche sein, wenn sie überhaupt nur eine nationale ist.

Das Deutsche Reich steht bei den andern Nationen von früher her noch heute in dem Verdacht, kein sonderlicher Anhänger internationaler Zusammenarbeit im Sinne eines Völkerbundes zu sein. Es datiert dieses Vorurteil aus den Zeiten der Haager Konferenzen, in denen die Haltung Deutschlands eigentlich stets von der Furcht geleitet war, es könnte die Mehrheit der auf diesen Konferenzen vertretenen Staaten eine Politik führen, die weniger von Erwägungen gemeinsamer menschlicher Interessen als von dem Wunsche diktiert war, die Macht des Deutschen Reiches zu beschränken. Auch mußte die damalige politische Leitung des Deutschen Reiches alles vermeiden, was irgendwie geeignet sein konnte, den Widerstand der heimatlichen militärischen Kreise zu erregen, dem sie letzten Endes doch nicht gewachsen gewesen wäre. Ein objektiver Geschichtsschreiber wird aber gewiß feststellen, daß bei den übrigen großen Staaten in der Vorkriegszeit die eigenen, jedem am nächsten liegenden politischen Interessen für ihre Haltung auf den verschiedenen Haager Konferenzen letzten Endes stets die maßgebenden gewesen sind. Die furchtbare Katastrophe des Weltkrieges hat in der Menschheit mit elementarer Wucht den Wunsch entstehen lassen, den Frieden zwischen den Nationen in anderer Weise als bisher zu sichern und für die Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten nicht nur eine Vertretung ihrer Interessen ohne Rücksicht auf die andern Staaten, sondern auch ein gewisses Maß von übergeordneter Gerechtigkeit ausschlaggebend sein zu lassen. Die Vereinigten Staaten von Amerika, die diesen Gedanken am meisten propagiert und als hervorragendstes Kriegsziel aufgenommen haben, vermögen in dem Völkerbund des Friedens von Versailles nicht eine Erfüllung ihrer Ideen zu erblicken. Nun läßt sich allerdings nicht verkennen, daß bei der Ablehnung dieses Völkerbundes durch die Vereinigten Staaten sehr stark mitbestimmend die Erwägung gewesen ist, Amerika soweit wie irgend möglich von einer Einmischung in innereuropäische Angelegenheiten überhaupt fernzuhalten. Wenn dieses Bestreben in den Vereinigten Staaten die Oberhand gewinnen sollte, so würde das natürlich erhebliche Folgen für die zukünftige Politik des Deutschen Reiches haben müssen. Denn eine solche Haltung der Vereinigten Staaten schließt ein Zustandekommen eines wirklichen Bundes aller Staaten aus, und Amerika würde damit völlig die Ziele aufgeben, die der Präsident Wilson seinerzeit unter der Zustimmung

des weit überwiegenden Teiles des amerikanischen Volkes zu den seinigen gemacht hat. Das Deutsche Reich wird daher, bevor es zu einer endgültigen Stellungnahme gegenüber dem jetzt bestehenden Völkerbunde oder einem noch zu gründenden umfassenderen Völkerbunde gelangt, die weitere Entwicklung abwarten müssen, die der Völkerbundsgedanke in der Tat nehmen wird.

Die politischen Interessen des Deutschen Reiches haben infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse jeden imperialistischen Charakter verloren. Das macht die Stellung Deutschlands zu dem Gedanken eines wirklichen Völkerbundes klarer und leichter. Es gibt dies dem Deutschen Reiche eine nicht unerhebliche Überlegenheit gegenüber den Großmächten, die das gleiche von sich keineswegs zu sagen vermögen. Die Leitung einer deutschen auswärtigen Politik muß daher mit besonderem Eifer alles unterstützen, das geeignet sein könnte, eine Gesellschaft der Nationen zu bilden, die wirklich eine völlige Gleichberechtigung aller Beteiligten vorsieht und Vergewaltigungen von Nationen ausschließt. Nichts kann einer zukünftigen deutschen Politik ferner liegen als Vorrechte gegenüber anderen Völkern erstreben zu wollen. Der Friedensvertrag von Versailles hat uns der Gleichberechtigung mit den andern Völkern der Erde politisch wie wirtschaftlich beraubt. Sie wieder herzustellen, muß unsere vornehmste Aufgabe sein, und es würde unter der Würde unseres Volkes liegen, wenn wir einem Völkerbunde beitreten würden, in dem wir nur ein Subjekt minderen Rechtes darstellen könnten. Welche Resultate die Initiative, die die Vereinigten Staaten jetzt wieder genommen haben, erzielen wird, läßt sich nicht voraussagen. Daß der Gedanke der Abrüstung zunächst in den Vordergrund gestellt worden ist, kann uns nur sympathisch berühren, denn wir können nur den Wunsch haben, die einseitige Abrüstung, die uns zwangsweise auferlegt worden ist, in der Weise zu beseitigen, daß sie eine internationale Errungenschaft wird. Und ähnlich geht es mit verschiedenen anderen Bestimmungen des Friedens von Versailles, die der jetzige Völkerbund seinen eigenen Mitgliedern vorzuschreiben bisher nicht gewagt hat. Die Lage des Deutschen Reiches ist daher gegenüber der auf Grund des Friedens von Versailles ins Leben gerufenen Staatenliga gewiß keine leichte, aber eine durch seine nationalen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten in negativem Sinne vorgeschriebene. Um so freier wird sich aber jede Regierung des Deutschen Reiches zu dem Gedanken eines wahren Völkerbundes bekennen können und alle diplomatischen und sonstigen politischen Machtmittel, mögen sie auch gegenwärtig noch so gering sein, in den Dienst dieser großen Sache der ganzen Menschheit zu stellen vermögen.

Zweites Hauptstück.

Die beiden Weltreiche: England und Amerika.

---

6. Abschnitt.

a) Pioniere des neuen Imperialismus (Round-Table-Verband).

Von Dr. Sabine Foerster, Frankfurt a. M.

Literatur:

The Commonwealth of Nations. An Inquiry into the nature of citizenship in the British Empire, and into the mutual relations of the several communities thereof. Part. I. Ed. by L. Curtis. London 1916. — L. Curtis, Papers relating to the application of the principle of Dyarchy to the Government of India. Oxford 1920. — Mendelssohn Bartholdy, Der Turm von Babel und der Runde Tisch. Neuer Merkur, April 1921, V. 1 ff. — The Round Table. A Quarterly Review of the Politics of the British Commonwealth. London, Toronto, Melbourne, Johannesburg, Wellington, Bombay, Kairo, Shanghai, Hongkong, Yokohama, Singapore und New York. Bis zum Juni 1921 erschienen 42 Nummern. Programm: The Round Table is conducted in a strictly non-party political spirit. It seeks to promote the unity of the British Commonwealth by presenting every quarter an accurate and non-partisan account of the politics of all parts, together with articles dealing with foreign and inter-imperial problems from the Imperial point of view.

Die Wege, die das Britische Reich im Laufe der Jahrhunderte gegangen ist, um sich fast ein Viertel der Erde einzugliedern — noch in jüngster Zeit, zwischen 1870 und 1901, hat es sich 4 754 000 Quadratmeilen mit 88 Millionen Menschen unterworfen —, sind oft, in Deutschland zuletzt von G. von Schulze-Gävernitz und F. Salomon in ihren Werken über den britischen Imperialismus 1906 und 1916 beschrieben worden. Mag man die Entwicklung tadeln oder bewundern, jedenfalls kommt es heute darauf an, zu prüfen, ob dies gewaltige Weltreich sich noch lebensfähig erweist, indem es sich aus starrer Gewalt in eine Gemeinschaft frei zusammenarbeitender Kräfte verwandelt. In England selbst wird diese Aufgabe lebhaft empfunden. Die alte, auf Gebietsvergrößerung ausgehende imperialistische Politik ist bewußt verlassen. Das stolze Gefühl, von der Vorsehung zu besonderem Dienst am Fortschritt der Menschheit berufen zu sein, das von jeher die englische Politik vor dem Gewissen ihrer Träger gerechtfertigt und dadurch stark gemacht hatte, vermag auch heute noch die Pioniere des neuen englischen Imperialismus mit besonderer Kraft zu erfüllen. Ihr Hauptgedanke, für dessen Durcharbeitung und Anpassung an die einzelnen Fälle der Verband vom Runden Tisch Vorzügliches geleistet hat, läßt sich in Kürze so zusammenfassen: Während bis zum Burenkrieg die Reichspolitik durch den wirtschaftlichen

Gewinn und den Zuwachs an Macht und Menschen für das englische Mutterland bedingt war, muß sich nun ihr Schwerpunkt mehr und mehr nach den bisher abhängigen Gebieten verschieben. Es gilt, die willkürlich zusammengewürfelten Stücke des britischen Imperiums zu freiwilligem Zusammenhalt zu bringen, nicht durch Gewaltmaßregeln und nicht um des wirtschaftlichen Vorteils willen, sondern durch die Anbahnung tieferen gegenseitigen Verstehens, durch Erkennen des Wertes, den Gemeinschaftsarbeit vor eigensinniger Vereinzelung auch im Völkerleben voraus hat. Das Imperium soll vergrößert und in seinem Wert vervielfacht werden nicht durch neue Annexionen, sondern durch bewußt gleichmäßige Hebung aller seiner Glieder und durch Erhöhung seiner Aufgaben gegenüber der Welt. Es soll der „Erzieher" der Völker sein, soll sie vorbildlich zu freier Selbstbestimmung ihres politischen Lebens leiten. Die volle Souveränität darf kein Vorrecht der westlichen Kulturvölker sein; auch die Völker der bisher beherrschten Gebiete in den anderen Weltteilen müssen dahin geführt werden, daß sie sich selbst die ihnen gemäße Gestalt ihres öffentlichen Lebens finden. Daß so eine große Mannigfaltigkeit von politischen Gebilden entstehen wird, das betont der neuenglische Imperialismus als trennenden Unterschied von der angeblich deutschen Auffassung des Weltberufs, die Welt am deutschen Wesen genesen zu lassen (Commonwealth S. 685/86). Die Selbständigkeit der einzelnen Reichsglieder soll freilich nie dazu führen, daß sie sich aus dem Verband des britischen Imperiums lösen. Daß sie sich sogar nicht lösen *dürfen*, hat Lloyd George Irland gegenüber wiederholt für den Fall betont, daß Irland im übrigen die Stellung einer Dominion, den vollen nationalen Status im Reich erhielte. Der Round-Table-Verband will solchen Separationsbestrebungen, als deren warnendes Beispiel der Verlust der Vereinigten Staaten für das englische Weltreich immer wieder genannt wird, nicht durch gewaltsames Festhalten begegnen; gerade dadurch ist ja Amerika verlorengegangen. Er will vielmehr vor der Separation durch die Festigung der Überzeugung bewahren, daß das ganze heutige Geschlecht aus dem „bloß nationalen Staat herausgewachsen" sei (Dyarchy S. 90) und sich friedlich zusammenarbeitend in einen Organismus gleicher Elemente einleben muß, der dem gemeinsamen Nutzen der Nationen dient, einer Art von englischsprechendem Völkerbund, nun nicht mehr dem britischen Imperium — dieser Name erinnert zu sehr an Machtpolitik —, sondern der Commonwealth of nations (Dyarchy S. 42). Eine deutliche Spitze richtet sich hierbei gegen die autokratische Staatsform, das Gottesgnadentum, den Nationalismus in wasserdichten Abschlüssen, wie es General Smuts in einer Unterredung mit einem Amerikaner ausgedrückt hat (Times vom 8. Februar 1921). Der Staat soll vom freien Willen seiner Bürger geschaffen, die Regierung von der Zustimmung der Mehrheit des Volkes getragen sein. England und die Vereinigten Staaten fühlen sich darum als die berufenen Führer.

Der Führer, der in der Stille diesen Plan des neuenglischen Imperialismus durchdacht und die für die Gegenwart daraus sich ergebenden Aufgaben zuerst erkannt hat, ist *Lionel Curtis*. Seine Persönlichkeit bürgt dafür, daß der Grundgedanke innerlich wahr, und nicht, wie man aus früherer englischer Politik schließen könnte, nur dazu bestimmt ist, rücksichtsloses Festhalten an der Macht oder gar neue Annexionen zu verschleiern. Curtis hat von dem Augenblick an, wo ihm die Notwendigkeit und Tragweite der neuen Einstellung klar wurde, seine volle Kraft und Zeit, die ganze Zähigkeit seines Willens für die Verwirklichung seiner Pläne eingesetzt. Dabei ist er nie mit persönlichem Ehrgeiz hervorgetreten; vollkommene äußere und innere Bescheidenheit entspringt aus dem Unterordnen der Person unter die Sache, das er von andern wie von sich verlangt. Persönliche Angriffe haben ihn nie gekümmert; nur wo die Sache bedroht ist, greift er zu scharfer Abwehr. Auf Auszeichnung durch den Staat und Anerkennung im öffentlichen Leben verzichtet er; er ist innerhalb des Round-Table-Verbandes vorbildlich dafür geworden, daß die einzelnen Mitarbeiter in der Regel nicht mit ihrem Namen hervortreten.

Drei besondere Aufgaben ergaben sich ihm nacheinander als Folgerungen aus dem erkannten Grundsatz: die Schaffung der Südafrikanischen Union, in der die eben unterworfenen Burenstaaten gleiches Recht mit Kapland und Natal hätten; die Gewährung einer neuen Verfassung für Indien, durch die es aus einem Kronland ein selbständiger Gliedstaat des Reiches würde; und endlich der Zusammenschluß aller Glieder des britischen Reichs, ja aller englisch sprechenden Nationen der Welt zu einem großen freien Gemeinwesen, der Commonwealth of Nations.

Curtis wandte sich nicht an die Regierungen. Er legte sogar das Staatsamt, das er während und nach dem Burenkrieg in Transvaal bekleidet hatte, nieder, um seine eigenen Wege gehen zu können. Er hatte dort im Jahre 1906 die Ankündigung der Selbstverwaltung für Transvaal und Oranje-Freistaat miterlebt; er war mit dieser Absicht des liberalen heimischen Kabinetts durchaus einverstanden, sah aber voraus, daß Reibungen der beiden neuen Regierungen mit den anderen südafrikanischen Kronkolonien streng englischer Mehrheit, Kapland und Natal, eintreten würden. Er dachte dem durch ein bei einem mittleren Beamten der englischen Kolonialverwaltung erstaunlich kühnes Mittel vorzubeugen: die Verbindung der vier Provinzen zur Südafrikanischen Union, wobei vorauszusehen war, daß diese Union selbst eine burische Parlamentsmehrheit und Regierung haben könnte. Bei der gemeinsamen Fürsorge für die Heimat, Südafrika, müßten sich, so meinte er, die Gegensätze zwischen den Buren und Engländern überbrücken, die Erinnerung an die Leiden und Grausamkeiten des Krieges verwinden lassen. Doch bedurfte dieser Vorschlag gründlichster Prüfung, ehe er öffentlich geäußert würde. Deshalb bereiste Curtis, nachdem er seinen Abschied genommen hatte, die vier Provinzen, knüpfte Beziehungen zu Männern verschiedenster politischer Überzeugung an und hatte es vor allem darauf abgesehen, Vertreter der englischen und der Burennation zu gemeinsamer Beratung zu bringen. Berufspolitiker und Journalisten zog er nicht zu, da er sich keinen Gewinn davon versprach, vorgefaßte Meinungen und starre Programme zu hören. Dagegen wurden mit besonderer Freude Beamte in den Kreis aufgenommen; ihre Erfahrungen im Handhaben der Regierungsmaschine wurden aufmerksam beachtet (Curtis Dyarchy, S. 30ff.). Es gab keine Vereinssatzung, nur einen Zusammenschluß von Freunden, die in ständigem Meinungsaustausch ihre Ansichten klären wollten; veröffentlicht wurde nichts, ehe nicht solche Klärung erzielt war. Diese „Closer Union Societies" bearbeiteten nun mit besonderer Sorgfalt das Unionsprojekt. Ihr Ergebnis war, daß die Gefahr des Burenübergewichts in der künftigen Union zwar bestehe, aber nicht von der Gewährung möglichst freier Selbstverwaltung der Union innerhalb des britischen Imperiums abhalten dürfe. Die Freunde hatten ja die Erfahrung gemacht, daß bei sachlichem Durchsprechen der Fragen am runden Tisch sich auch schroffe politische und nationale Gegensätze ausglichen. So traten auch die englischen Mitglieder der Closer Union Societies mit ihrem Einfluß in England für die Schaffung der südafrikanischen Union ein und halfen den Erfolg der Richtung vorbereiten, die damals von Botha und heute von Smuts geführt wird. In der inneren Regierung der Union, die dem südafrikanischen Volk allein verantwortlich ist, sitzen Engländer und Buren gemeinsam, wie es sich die Männer der Gesellschaften des engeren Bundes gedacht hatten. Die Vereinigung der unionistischen und südafrikanischen Partei bei den Wahlen vom Februar 1921 brachte diese Entwicklung vorläufig zum Abschluß. Die Wahlen gaben der Regierung Smuts im Unionsparlament eine sichere Mehrheit und stärkten damit auch Smuts' Stellung in der britischen Weltreichspolitik, die mit dem Programm des Round-Table-Verbandes übereinstimmt.

Es ist nicht Curtis' Art, sich mit dem im ersten und nächsten Wirkungskreis Erreichten zufrieden zu geben. Er sah nach dem Abschluß der Arbeit für die Union 1910, daß diese Schöpfung unmittelbare, nicht nur beispielsmäßige Bedeutung für die Verfassung des Weltreichs haben werde. Denn nun war die Frage gestellt, in welchem Maß die neugeschaffene Dominion am Verfassungsleben des Reichs, besonders an der Entscheidung über Krieg und Frieden, beteiligt werden könne und müsse, damit ihre Zugehörigkeit zum Reich wirkliches Leben bekomme. Wie war es im Fall eines Kriegs mit Deutschland, den viele Südafrikaner sicherlich nicht gern gesehen hätten? Sollte die Union sich ein Eintreten in den Krieg vom englischen Kabinett diktieren lassen, oder war sie, und ebenso die andern Dominions, berechtigt, darüber mit zu raten und mit zu beschließen? Und wenn das bejaht wurde, mußte dann nicht ein Reichskabinett, vielleicht sogar ein Reichsparlament, geschaffen werden, das gemeinsame Reichsfragen einheitlich erledigen könnte?

Bei der Überlegung dieser Fragen ergab sich die größte Schwierigkeit nicht daraus, daß Großbritannien sich gegen die Gleichstellung der Dominions mit dem Mutterland gesträubt hätte, sondern aus der unklaren Stellung Indiens innerhalb der Commonwealth. Wurde das Reich ein Bund Großbritanniens, Kanadas, Südafrikas, Australiens und Neuseelands, so konnte Indien

mit seinem ungeheuren Gewicht an Bevölkerungszahl und Reichtum nicht ein Kronland Großbritanniens allein bleiben. Um es zum Reichsland dieses neuen Bundes zu machen, fehlte diesem die dazu notwendige Exekutive. So blieb nur die Möglichkeit, Indien selbst zur gleichberechtigten Dominion zu machen. Auf dieses Problem konzentrierte sich Curtis mit seinen Freunden zunächst. 1913 wurde der Arbeitsplan in England besprochen; daran nahmen zwei hohe englische Beamte aus Indien, Sir J. Meston und W. Marris, teil. Neue Arbeitsgemeinschaften bildeten sich; es ist bezeichnend für das Spontane dieser Bewegung, daß auch ohne Anregung durch Curtis sich mehrfach Gruppen zusammenfanden. So erfuhr er von einer Gemeinschaft in Agra in Indien erst, als sie längst am Werk war (Dyarchy S. 44). Die Ergebnisse der Besprechungen aller Gruppen liefen in seiner Hand zusammen; er sichtete, ließ neue Rundfragen ausgehen, stellte die fertigen Ergebnisse zusammen. Von dieser Zeit an nannte sich der Verband, der nun in allen Weltteilen des britischen Reiches Anhänger zählte, Verband vom Runden Tisch, Round Table Groups (Commonwealth, Vorwort S. I; Neuer Merkur V, S. 8/9). Aus den Arbeiten des Verbandes ergab sich der Plan einer indischen Verfassung, den Curtis mit dem Stichwort der Duarchie bezeichnete.

In England war mit einem starken Widerstand gegen jede Erweiterung der verfassungsmäßigen Rechte Indiens zu rechnen; Morley konnte seine Reform zunächst nur verkünden und grundsätzlich festlegen, aber nicht verwirklichen. In Indien selbst begann dagegen die Richtung mächtig zu werden, die mit der Zugehörigkeit zum englischen Reich völlig brechen wollte und ebenso wie Sinn Fein unter dem Selbstbestimmungsrecht (Swaraj) auch das Recht verstand, über das Verbleiben unter der englischen Krone zu entscheiden. Für den Round-Table-Verband war der Mittelweg vorgezeichnet. Indien konnte unter keinen Umständen gleich den anderen Dominions mit einem Schritt die volle Selbstregierung erlangen; England aber war verpflichtet, Indien zur Erlangung der Reife dafür behilflich zu sein (Dyarchy XXII, § 9). Die Dominions hatten politisch gebildete Wählerschaften, als ihnen Verantwortung für die Bildung eigener Regierungen übertragen wurde. In Indien fehlten diese Wählerschaften. Sie durch politische Erziehung des Volks zu bilden, war die Aufgabe. Der Plan Curtis' löst sie dadurch, daß er zunächst für acht weiter entwickelte Provinzen Indiens minder wichtige Zweige der Staatsverwaltung aussondert und sie einer Regierung überträgt, die vom Gouverneur aus der Mehrheit eines gewählten Provinzparlaments gebildet wird, und die für diese Ressorts diesem Parlament in derselben Weise verantwortlich ist, wie das englische Kabinett dem englischen Parlament. So soll sich die Wählerschaft bilden und üben, so das Gefühl der Verantwortung erzeugt werden und so den Indiern die Technik der Regierung vertraut werden, die ihnen bisher fremd ist. Auf dieser Linie wurde der Plan der Duarchie von einem Mitglied der indischen Verbandsgruppe, dem letzten Gouverneur von Bengalen, Sir William Duke, ausgearbeitet, dieser Plan in einer Beratung der Verbandszentrale in Oxford diskutiert, danach von seinem Verfasser neu gefaßt und so dem designierten Vizekönig von Indien, Lord Chelmsford, vorgelegt. Curtis selbst propagierte den Plan in Indien, besonders auch in einem offenen Brief an das indische Volk (Dyarchy § 20/21 und S. 81 ff.). Von 64 Europäern und 90 Indiern unterzeichnet, konnte der Vorschlag dem Vizekönig und dem Staatssekretär Montagu bei ihrer Ankunft in Delhi vorgelegt werden. Er wurde die Grundlage für den im Juli 1918 veröffentlichten Montagu-Chelmsford-Bericht und dadurch für die Government of India Act 1919.

Neben der indischen Frage hatten die Round-Table-Gruppen nicht aufgehört, das umfassendere Problem der Reichsverfassung und der Stellung des Reichs zu den Vereinigten Staaten von Amerika zu bearbeiten. Nach Kanada, als der ältesten Dominion, die ihre verfassungsrechtliche Selbständigkeit gegenüber dem Mutterland am deutlichsten ausgeprägt hatte, war Curtis gleich nach der Schaffung der Südafrikanischen Union mit seinem Freund Philip Kerr, dem späteren Berater Lloyd Georges in der auswärtigen Politik, gereist, um dort Gruppen zu gründen. Ihnen fiel bei der besonderen Stellung Kanadas, dem die indische Frage verhältnismäßig fernstand, die Aufgabe zu, das Verhältnis des britischen Reichs zu den Vereinigten Staaten zu überlegen. Praktische Beispiele für die Ausgestaltung des Verhältnisses boten einerseits der alte kanadische Wunsch nach selbständiger diplomatischer Vertretung der Dominion in Washington und anderseits die juristisch nicht greifbare, aber politisch sehr bemerkliche Teilnahme der Vereinigten Staaten am

irischen Konflikt. Indessen beschränkten sich die kanadischen Gruppen nicht auf diese Sonderfragen allein; der Zusammenhalt zwischen allen Gruppen des Reichsverbandes wurde dadurch verstärkt, daß die Zeitschrift The Round Table unter Kerrs Leitung begründet wurde, ursprünglich als Leitfaden für die Besprechungen der Gruppen, dann immer mehr als Materialsammlung für alle Fragen der Commonwealth-Politik. Die Programmsätze der Zeitschrift sind oben in der Literaturübersicht wiedergegeben. Sie bringt außer den regelmäßigen Berichten aus allen selbständigen Reichsteilen bedeutende Aufsätze über die wichtigsten Fragen der Weltpolitik, wie über die Rassenfrage, die Wanderung innerhalb des britischen Reichs, neue Formen der Diplomatie (Diplomacy by conference) und dergleichen. Die Beiträge werden regelmäßig ohne den Namen des Verfassers veröffentlicht.

Die Rundfragen über den Status der Dominions im Reich hatten ergeben, daß die Notwendigkeit einer Neuordnung der Beziehungen nicht allgemein anerkannt wurde. Gegenüber den beiden extremen Ansichten, deren eine alles beim alten lassen wollte, während die andere auf die Lösung aller und jeder Beziehung zwischen Mutterland und Tochterstaaten gerichtet war, vertrat Curtis mit der Mehrheit der Gruppen die Ansicht, daß die Überordnung des vereinigten Königreichs aufhören und der Gleichberechtigung aller Gliedstaaten des Reichs Platz machen müsse; eben durch diese Gleichberechtigung werde sich der Zusammenhalt festigen. In seinem Commonwealth-Buch sagt Curtis (S. 702):

„Das Problem, vor dem wir heute stehen, ist für die amerikanischen Kolonien nie aufgeworfen worden: die Verantwortung für den allgemeinen Frieden des Gemeinwesens muß von den britischen Inseln auf alle mit Selbstverwaltung ausgestatteten Dominions ausgedehnt werden. Die amerikanischen Kolonien hatten niemals, wie es Schottland getan, ein Stimmrecht bei der Entscheidung über Krieg und Frieden verlangt, und sie waren nie aufgefordert worden, einen Teil der Rüstungslasten zu tragen, außer soweit ihre eigene örtliche Landesverteidigung in Frage stand. Der Streit, der zum Schisma führte, entstand daraus, daß man nirgends ein System zu verwirklichen vermochte, durch welches die Amerikaner die ‚Dominion-Angelegenheiten' Amerikas selbständig hätten erledigen können. Durch die jüngeren Kolonien ist dieses Problem jetzt gelöst. Das kanadische Volk hat eine Regierungsform entwickelt, in welcher es die wirkliche Verantwortlichkeit für alle kanadischen Angelegenheiten übernommen hat; das gleiche gilt von den Völkern Australiens und Südafrikas, die in die kanadischen Fußtapfen traten. Sie haben dies alles anders als die Amerikaner vollbracht, ohne die Commonwealth dabei zu zerbrechen. Die Frage, die jetzt noch ihrer Lösung harrt, ist: wie können sie eine wirkliche Verantwortung für die Hauptfragen des Staatslebens, die Entscheidung über Krieg und Frieden, übernehmen. Vor dieser letzten Verantwortung kann das Wachstum der Selbstherrschaft in den Dominions nicht mehr zum Stillstand gebracht werden, so wenig wie in Großbritannien oder den Vereinigten Staaten; und bis diese endgültige Verantwortung zwischen allen Völkern der selbstherrlichen Dominions und denen des Vereinigten Königreichs gleich geteilt ist, wird das britische Reich bleiben, was es seit der Pflanzung seiner ersten Kolonien in Irland gewesen ist, nicht eine Commonwealth, sondern nur der Plan zu einer solchen, der zur Vollendung gebracht werden muß, wenn er nicht zu seinem Ende kommen soll."

Die Entwicklung der letzten Jahre hat Curtis auch hierin rechtgegeben. Die Saat der Gruppen des Round-Table-Verbandes beginnt überall aufzugehen. Die Dominions haben die Souveränität innerhalb des Reiches und sogar nach außen hin erlangt; Kanada hat im Einvernehmen mit der englischen Regierung das Recht der eigenen Vertretung in Washington erhalten; die Dominions haben selbständig den Versailler Vertrag unterzeichnet; sie sind Mitglieder des Völkerbundes, zu dessen Versammlung sie ihre Delegierten mit selbständiger Instruktion entsenden. Die Reichskonferenz, die im Juni 1921 in London zusammengetreten ist, vereinigt die von den Dominions kommenden Premierminister mit den großbritannischen Ministern; Lloyd George hat in seiner Begrüßungsansprache an die Konferenz gesagt, es habe eine Zeit gegeben, wo Downingstreet (der Sitz des Auswärtigen Amts in London) das Reich beherrschte, heute aber habe das Reich die Herrschaft in Downingstreet übernommen; und er hat das ernstere Wort hinzugefügt, daß die Dominions „jetzt neben dem Vereinigten Königreich als gleiche Teilhaber an den Würden und Verantwortlichkeiten des britischen Gemeinwesens stehen". (A. Mendelssohn Bartholdy, Die neue Regierungsform im englischen Weltreich. Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 41, S. 87 ff.; Duncan Hall, Horizons of Empire, Times vom 10. Juni 1921.) Die Konferenz bot auch Gelegenheit dazu, daß Smuts den Beginn der Verhandlungen zur Beilegung der irischen Krisis zwischen Lloyd George und De Valera einleiten konnte. Auch hierin geht Smuts ganz mit dem Round-Table-Verband zusammen.

Seine Krönung würde der Verfassungsplan des Round-Table-Verbandes erhalten durch den Eintritt der Vereinigten Staaten von Amerika in die englische Völkerbundgemeinschaft. Daß sie sich einst vom Mutterlande lossagten, hält Curtis für das bedauerlichste Ereignis der Geschichte; daß sie sich lossagen mußten, für den schwersten Vorwurf, der gegen die englische Politik erhoben werden kann (Commonwealth S. 704). Die englische Staatskunst verdankt ihre Erfolge zum großen Teil der Fähigkeit des Engländers zum einfachen Denken und Wollen, zu einer politischen Anschauung, die den Kontinentalen oft geradezu als einfältig, als simpliste, erscheint. So ist auch die Politik des Round-Table-Verbandes ganz von dieser einen Erfahrung des amerikanischen Befreiungskriegs beherrscht, zu dem England die Amerikaner durch zu starres Festhalten an der bisherigen Herrschaftsform getrieben habe. Diesen Fehler nicht zu wiederholen, halten sie für den ersten Leitsatz der Reichspolitik. Die südafrikanische Erfahrung hat ihnen rechtgegeben; sie erwarten das gleiche von Indien, und so erscheint ihnen auch die Hoffnung nicht zu kühn, daß durch diese spätere Einsicht Großbritanniens das früher Verlorene einmal wieder zurückgewonnen werden könnte. Das war ja auch der Plan des großen Imperialisten der Praxis, Cecil Rhodes. Er wollte, wie General Smuts vor kurzem in Oxford den Engländern ins Gedächtnis zurückrief, Frieden und Wohlfahrt der Welt durch einen Bund nicht nur der angelsächsischen, sondern aller germanischen Völker sichern.

Anhang: Die indische Verfassung von 1919.

Literatur:

L. Curtis, Dyarchy. Oxford 1920. (Enthält im Anhang den Text der Government of India Act 1919 und andere wertvolle Materialien.) — Valentine Chirol, India old and new. London 1921. — A. Fenner Brockway, India and its Government. London 1921. (Labour Booklets Nr. 6.) — A. Mendelssohn Bartholdy, Die neue indische Verfassung in der Praxis. Archiv des öffentl. Rechtes Bd. XLI, Heft 1, S. 102ff.

Die indische Verfassung von 1919 hat das Duarchiesystem verwirklicht, dessen Plan vom Round Table-Verband ausgearbeitet worden war[1]). Neben den Führern dieses Verbandes, Lionel Curtis, William Marris und Philip Kerr, sind unter den Vätern der indischen Verfassung John Morley zu nennen, unter dessen Administration die Selbstverwaltung eingeleitet wurde, der letzte Vizekönig Lord Chelmsford und der Staatssekretär für Indien, Edwin S. Montagu. Das System beruht auf dem Willen Englands, Indien zum Dominion-status im Reich zuzulassen und auf der Einsicht, daß die Zulassung nur für Staaten gewährt werden kann, die nach englischer Weise parlamentarisch regiert sind. Dem steht in Indien die geringe politische Bildung der großen Wählermenge entgegen; sie durch die Verfassung selbst zu erziehen, ist der Hauptzweck der Duarchie (Abschnitt I der Government of India Act 1919, „Local Governments"). Er soll dadurch erreicht werden, daß zunächst in den entwickelteren Provinzen ein Teil der Staatsverwaltung, die sogenannten „übertragenen Ressorts" (transferred services) einer Parlamentsregierung übertragen werden, die von einem Kabinett der Parlamentsmehrheit geführt wird; verantwortlich ist dieses Kabinett nur seinem Provinzialparlament, nicht der englischen Regierung. Die anderen Teile der Staatsverwaltung, die „vorbehaltenen Ressorts" (reserved services), bleiben unter der bisherigen englischen Verwaltung. Für sie ist der Gouverneur dem englischen Parlament verantwortlich. An der Erledigung der „übertragenen Ressorts" soll sich die Fähigkeit der indischen Wählerschaft zur Schaffung regierungstüchtiger Parlamentsmehrheiten erproben; nach einer Probezeit, die vorläufig auf zehn Jahre bemessen ist, aber verkürzt werden kann, sollen den Provinzen, die sich

[1]) Zu der Verfassung sind Ausführungsverordnungen ergangen (Rules relating to the Government of India Act 1919); außerdem besondere königliche Instruktionen an die Gouverneure der acht Duarchie-Provinzen (Instrument of Instructions etc.).

geeignet erwiesen haben, weitere Ressorts übertragen werden, bis zuletzt die ganze Staatsverwaltung und Gesetzgebung den indischen Parlamenten zukommt. Die Frage, ob Indien auch nach außen hin die Stellung eines selbständigen Staatswesens im Reichsverband einnehmen wird, wenn seine innere Unabhängigkeit anerkannt ist, kann im voraus als bejahend entschieden gelten; da in diesen, im wesentlichen der Rassengleichheit und dem gesamt-islamitischen Problem angehörenden Fragen die Interessen der indischen Fürstenstaaten durchaus mit denen der Provinzen übereinstimmen, so wird die Doppelung Indiens in Autokratien und parlamentarische Demokratien kein erhebliches Hindernis für eine selbständige Außenpolitik Gesamtindiens bilden.

Die Ernennung der Minister in den Duarchieprovinzen erfolgt durch den Gouverneur, der sie aber, nach der vom indischen Verfassungsausschuß des englischen Parlaments beschlossenen Instruktion aus den gewählten Mitgliedern des gesetzgebenden Rates zu entnehmen hat, dessen Vertrauen sie genießen müssen (Führer der Parlamentsmehrheit). Der Gouverneur hat also hierin dieselbe staatsrechtliche Stellung wie der König von England bei der Bildung des englischen Kabinetts, nur daß in Indien die Stellung des Premierministers vorläufig noch fehlt (Erklärung des Staatssekretärs Montagu im Unterhaus am 23. Februar 1921).

Für das Verhältnis zum englischen Parlament ist es von besonderer Bedeutung, daß der Sprecher des Unterhauses in ausdrücklicher Erklärung entschieden hat, die Minister der indischen Provinzialregierungen unterstünden in den der indischen Parlamentsregierung übertragenen Angelegenheiten n i c h t der parlamentarischen Kritik des englischen Unterhauses. Sie seien ihrem Parlament allein verantwortlich. („Das Parlament — das englische Parlament — hat diesen Provinzen die vollkommene Herrschaft über die übertragenen Ressorts zuweisen wollen. Wollte man versuchen, den Charakter oder die Führung der Minister im Zusammenhang mit einem übertragenen Ressort zu kritisieren, so hieße das, die Absicht des Verfassungsgesetzes zu vereiteln.“) Den Anlaß zu dieser Parlamentsregel hatte die Ernennung eines früher wegen Hochverrates verfolgten indischen Nationalisten, Harkishan Lal, zum Minister im Punjab gegeben; einige rechtskonservative Unterhausmitglieder wollten deshalb den Gouverneur im Unterhaus tadeln. Dieser Anlaß macht die Erklärung des Sprechers noch bemerkenswerter.

Das Duarchiesystem ist eingeführt in den acht Provinzen Bombay, Madras, Central Provinces, Bihar and Orissa, Bengal, Assam, United Provinces und Punjab; das heißt in ganz Indien mit Ausnahme der Fürstenstaaten (mit rund 71 Millionen Einwohnern) und der Außenprovinzen im Nordwesten (North West Frontier Province, Beluchistan, Ajmer-Mervara mit wenig über drei Millionen Einwohnern), so daß unter der Duarchie rund 230 Millionen Einwohner stehen. Für die Provinz Burma mit 12 Millionen Einwohnern steht die Einführung der Duarchie unmittelbar bevor; die englische Regierung ist dabei über den Widerstand des Oberhauses und einflußreicher indischer Verwaltungsbeamter hinweg dem Wunsch der Provinz gefolgt.

Den Provinzialregierungen sind die folgenden Ressorts übertragen[2]): Lokale Selbstverwaltung; Gesundheitswesen; Schulwesen für den indischen Teil der Bevölkerung; öffentliche Arbeiten einschließlich der Kleinbahnen; Landwirtschaft; Fischerei; das Veterinärdepartement; Genossenschaftswesen; indirekte Steuern; öffentliche Register und wichtige Statistiken; religiöse und wohltätige Stiftungen; Förderung der Industrien; Verhinderung von Nahrungsmittelfälschung; Überwachung der Maße und Gewichte; Museen. In Bombay kommen noch Forstverwaltung und Wildschutz hinzu.

Als die wichtigsten vorbehaltenen Ressorts bleiben demnach die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Ziviljustiz, die Grundsteuern und die industriellen Angelegenheiten in den Händen des Gouverneurs, dem für diese Zwecke ein Executive Council von zwei Mitgliedern zur Seite steht. Die finanzielle Regelung ist den übertragenen Ressorts nicht sehr günstig. Nachdem aus den Provinzialeinnahmen der Beitrag an die Zentralregierung ausgeschieden ist, werden zunächst die vorbehaltenen Ressorts finanziert. Erst der Rest ist für die übertragenen Ressorts verwendbar.

Das Wahlrecht kommt überall nur den Männern zu und ist außerdem an einen Zensus geknüpft, der die meisten Arbeiter und Landleute ausschließt. Die Gesamtwählerschaft für die acht

---

[2]) Times, 20. Januar 1921.

Provinzen beträgt 5 346 768. Das Gandhi-Programm der passiven Resistenz richtete sich auch gegen die Teilnahme an den Wahlen. Nach dem amtlichen Return showing the Results of Elections in India (Cmd. 1261) haben in Madras 25%, Bombay 34,9%, Bengal 33,4%, United Provinces 33%, Punjab 32,2%, Bihar und Orissa 30,7%, Central Provinces 32,5% und Assam 24,2% der Wahlberechtigten gewählt. Da die Agitation gegen die Teilnahme im Punjab natürlich am stärksten war, Punjab aber eine der höheren Beteiligungsziffern aufweist, muß der geringe Prozentsatz der Wähler auf andere Gründe, insbesondere auf die Gleichgiltigkeit mangels starker Parteigegensätze zurückgeführt werden. Vielfach war nur e i n e Liste aufgestellt; die Statistik sagt also nicht viel.

Ein Beispiel für das Wirken der Duarchie: In Bengalen hatte der Gesetzgebende Rat im Mai 1921 an der Etatforderung für die Polizei 23 Lakhs (rund 190 000 Pfund) gestrichen, um die Haltung der Polizei zu mißbilligen. Die Polizei ist in Bengalen „vorbehaltene Angelegenheit"; der Gouverneur hätte deshalb die gestrichene Position einfach wieder einsetzen können. Er hat statt dessen durch eine längere Rede im Rat die Mitglieder davon zu überzeugen gesucht, daß dieser Weg nicht gangbar sei, da von den Gegnern der Duarchie ein häufiger Gebrauch des Gouverneur-Vorrechtes auf Wiederherstellung gestrichener Posten oder abgelehnter Vorlagen gegen das Duarchiesystem und für das frühere Regime werde benützt werden. Der Rat ließ sich überzeugen und begnügte sich mit einem Abstrich von 60 000 Rupien (5000 Pfund).

Für die Zentralregierung (Abschnitt II der Verfassung: „Government of India") bleibt als Exekutive der Governor-General's Council bestehen, dem aber nun drei Inder angehören (die Morley-Minto-Reform hatte e i n e n Inder in den Rat eingeführt). Die gesetzgebende Gewalt ist zwei Kammern übertragen: dem Council of State als Oberhaus und der Legislative Assembly als Unterhaus. Dieses Unterhaus setzt sich aus 100 gewählten und 40 ernannten Mitgliedern zusammen, aber es hat wenig tatsächliche Gewalt. Ausschlaggebend ist das Oberhaus, dessen Mitglieder, etwa 50 an der Zahl, zum größten Teil vom Generalgouverneur ernannt sind. Es ist befugt, alle Vorschläge des Unterhauses zu verwerfen, ja auf Anweisung des Generalgouverneurs kann es sogar über den Kopf des Unterhauses hinweg ein Gesetz beschließen. Außerdem hat das Unterhaus kein Recht, über das Budget abzustimmen.

Lord Chelmsford, unter dessen Vizekönigtum die Verfassung in Kraft trat, hat nach seiner Rückkehr in London Ende April 1921 das Ergebnis der ersten indischen Parlamentssession sehr gerühmt. Auf beiden Seiten, bei den gewählten indischen Volksvertretern wie bei den beamteten englischen Mitgliedern der beiden Kammern, habe sich die „erzieherische Wirkung" sehr stark gezeigt; die Vertreter Indiens hätten gut abwägendes Urteil und Verantwortungsgefühl bewiesen, aber auch die Bemühungen um ein besseres Verständnis Indiens durchaus anerkannt.

Beispiel für das Wirken der Verfassung: Das indische Unterhaus hatte am 15. Februar 1921 über einen Antrag zu beschließen, der für die indischen Opfer der Punjab-Unruhen die gleiche Hinterbliebenenentschädigung wie für die Europäer, ferner aber die wirksam abschreckende Bestrafung der bei dem Amritsar-Mord beteiligten Offiziere forderte. Nach entgegenkommenden Erklärungen der englischen Regierungsvertreter, die sich auf die Erledigung des Amritsar-Falles durch die zuständigen Stellen als auf eine res iudicata beriefen, zogen die Antragsteller die zweite Forderung zurück; die erste wurde einstimmig angenommen. In ihr ist grundsätzlich ausgesprochen, daß das Verhältnis Indiens zum Reich auf dem Prinzip der Rassengleichheit beruhe.

Eine königliche Proklamation vom Dezember 1919 sieht eine besondere „Kammer der Fürsten" vor, die an Stelle der alljährlich vom Vizekönig einberufenen Versammlung der Fürsten treten soll. Sie wurde am 8. Februar 1921 zum erstenmal eröffnet. Sie hat nur beratende, nicht beschließende Funktion. Die Teilnahme an ihren Sessionen ist für die Fürsten freiwillig. Weder innere Angelegenheiten der Fürstenstaaten, die etwa ein Fünftel der Bevölkerung Indiens umfassen, noch die Beziehungen Englands zu den einzelnen Fürstenstaaten dürfen in dieser Kammer erörtert werden. Sie kann nur „Angelegenheiten des Reichs oder gemeinschaftliche Angelegenheiten der Fürstenstaaten" zum Gegenstand der Beratung und der Resolution an den Vizekönig machen. Sie dient der Zusammenfassung des autokratisch regierten Indiens gegenüber dem künftig parlamentarisch regierten Teil; England behielt sich vor, seine Stütze bei den indischen Fürsten gegen die indische Demokratie zu suchen.

Der Standpunkt des indischen Nationalismus zur neuen Verfassung ist in einem Brief von N. A. Jinnah an die Times vom 29. Juni 1921 dargelegt[3]). Er läßt das Verfassungsgesetz von 1919 nicht als Beweis englischen Wohlwollens für Indien gelten; die gleichzeitigen Handlungen der englischen Regierung — die milde Bestrafung des Schlächters von Amritsar, General Dyer, und das Eintreten der Oberhausmehrheit für Dyer, die erneute Entsendung des vorher abberufenen, den indischen Nationalisten besonders verhaßten Sir Michael O'Dwyer nach Indien, der Vertrag von Sèvres mit seiner Nichtachtung des mohammedanischen Gesamtgefühls — sind deutlichere Zeugnisse für die Stellung Englands zu Indien als die Paragraphen der Verfassung. Von der zunächst durch Gandhi proklamierten „Nichtmitwirkung ohne Gewaltsamkeit" (non-violent non-cooperation) wird, nach nationalistischer Ansicht, die indische Intelligenz zur Revolution kommen müssen, wenn nicht dem englischen Verfassungsgelöbnis im Worte auch die Tat folgt, nämlich die Aufhebung der Ausnahmegesetze, insbesondere der Rowlatt-Act, die mit dem Krieg, wie die englische D. O. R. A., hätte verschwinden sollen, und die beschleunigte Überführung der gesamten Staatsgeschäfte an die gewählte Parlamentsregierung Indiens. (Jinnah gesteht dabei der englischen Herrschaft noch Heer und Flotte, auswärtige Angelegenheiten und das besondere Verhältnis zu den indischen regierenden Fürsten als ihr verbleibende Angelegenheiten zu; alles andere soll nach der Probezeit der ersten gewählten Provinzparlamente von drei Jahren an die indische Selbstregierung fallen.) Endlich wird hier die nationalistische Forderung auf Einrichtung einer indischen Miliz zur Landesverteidigung erhoben. (If a citizen army is started, it will go far to convince us, that Britain really means to assist India to become a free and selfgoverning member of the British Commonwealth.)

Derselbe Widerspruch zwischen Versprechungen und Wirklichkeit wird für Indien an seiner Stellung im englischen Reich fühlbar. Das englische Kabinett hat, um die Gleichberechtigung Indiens als seine Auffassung vom indischen Reichsstand zu betonen, zwei Vertreter Indiens zur Reichskonferenz in London 1921 zugezogen, von denen der eine, Srinavasa Sastri, auch im Völkerbund und auf der Washingtoner Konferenz Indien vertritt. Aber in der für Indien wichtigsten Reichsfrage, der Frage der Freizügigkeit innerhalb des ganzen Reichs, und der Gleichstellung indischer Bürger mit den Vollbürgern der Dominions und des Mutterlandes in den politischen Rechten, ist auf der Reichskonferenz der Widerstand der Südafrikanischen Union nicht zu überwinden gewesen. An der einzigen Stelle, an der die Zulassung für die Inder wesentlich praktische Bedeutung hat, wird sie nach wie vor versagt.

---

b) Außenpolitik des britischen Weltreiches und Rassenfrage.

Von Wirkl. Geh. Rat Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c. **Heinrich Schnee**, Berlin,

früherem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika.

Literatur:

Lebensfragen des britischen Weltreichs. Herausgegeben vom Beirat für Auslandsstudien an der Universität Berlin. Berlin 1921. — Die Verhandlungen der britischen Reichskonferenz (Imperial Conference) in London vom 20. Juni bis 5. August 1921 in der englischen Tagespresse, insbesondere „Times", ferner in der Zeitschrift „The Round Table", September 1921. — Zahlreiche Aufsätze in englischen Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere in den Jahrgängen 1920 und 1921 der „Fortnightly Review", „Contemporary Review", „19th Century" „Edinburgh Review", auch Aufsätze in amerikanischen Zeitschriften, u. a. „Atlantic Monthly", „The Nation", „The Yale Review".

Die britische auswärtige Politik hat sich durch den Weltkrieg vollständig verschoben. In den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege lag der Schwerpunkt dieser Politik in dem Verhältnis zu den europäischen Großmächten: erst zu Frankreich, dann zu Frankreich und Rußland und

[3]) Auch die Linksparteien in England sehen im Verfassungsgesetz eine ganz unzureichende Abschlagszahlung auf die nationalen Rechte Indiens. Vgl. F. Brockway l. c.

zuletzt zu Deutschland. Im Weltkrieg sind zwei dieser Mächte zusammengebrochen: Deutschland und Rußland. Die dritte, Frankreich, ist zwar auf dem Kontinent die stärkste Militärmacht, besitzt aber keine gegenüber der britischen Seemacht irgendwie ins Gewicht fallende Marine.

Das britische Weltreich ist auf Seemacht gegründet. Sein Bestand hängt davon ab, daß die Verbindungen zwischen den weit voneinander entfernten Teilen des Reichs gesichert bleiben und daß nicht nur das Mutterland, sondern auch die übrigen „britischen Nationen", wie die Dominions neuerdings mit Vorliebe genannt werden, vor der Möglichkeit feindlicher Besetzung und vor feindlichen Angriffen geschützt sind. Diesem Weltreich gefährlich werden können nur Mächte mit starker Kriegsflotte.

England hat nach Trafalgar und Waterloo fast 100 Jahre lang unbestritten die Seeherrschaft in der Welt ausgeübt und keinen ernsthaften Rivalen gehabt, bis im Anfang des 20. Jahrhunderts Deutschland durch seine Flottenvermehrung bedrohlich zu werden begann. Nachdem der Versuch Englands, eine Einschränkung dieser Rüstungen herbeizuführen, ebenso vergeblich geblieben war wie seine früheren Bemühungen, ein Bündnis mit Deutschland abzuschließen, konzentrierte es seine ganze Politik darauf, diesen Gegner unschädlich zu machen. Es einigte sich unter Opfern mit seinen früheren Antagonisten Frankreich und Rußland und erreichte es durch eine kluge Politik, daß schließlich im Weltkrieg der größte Teil der Welt gegen Deutschland zusammenstand.

Der Zusammenbruch Deutschlands hat England von der ihm von der aufsteigenden europäischen Seemacht drohenden Gefahr befreit. Dafür haben sich aber während des Krieges zwei andere Mächte zu bedrohlichen Konkurrenten entwickelt, welche es bisher nicht waren: die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan.

Die Kriegsflotten ebenso wie die Finanzmacht beider Staaten sind im Kriege außerordentlich gewachsen. Noch mehr wird ersteres nach Vollendung des gegenwärtig in Durchführung begriffenen Flottenprogramms beider Großmächte der Fall sein. Die Vereinigten Staaten werden danach Ende 1924 oder Anfang 1925 eine Kriegsflotte von einer Stärke besitzen, wie sie die Welt entfernt noch nicht gesehen hat. Japan wird gleichfalls zu diesem Zeitpunkt eine gewaltige Marine sein eigen nennen, welche hinter der amerikanischen nicht allzu weit zurückstehen wird.

Die englische Politik ist von dem, was sie vor dem Kriege als das notwendige Mindestmaß an britischer Seemacht bezeichnete, schon längt herabgekommen. Damals hieß es, die britische Flotte müsse mindestens so stark sein wie die Kriegsflotten der beiden nächststarken Seemächte zusammengenommen. Man gibt sich jetzt nach den offiziellen Erklärungen der leitenden englischen Staatsmänner mit dem One power standard zufrieden, d. h. die britische Flotte soll nicht schwächer sein als die Flotte irgendeiner anderen Macht auf der Erde. Aber unter diesen kann die britische Politik unter keinen Umständen herabgehen, wenn das britische Reich sich nicht selbst aufgeben und lediglich als ein von stärkeren Mächten geduldetes Konglomerat von Gemeinwesen bestehen will.

Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß der Schwerpunkt der britischen Außenpolitik sich von Europa über See verschoben hat. Das Verhältnis zu den beiden anderen Staaten mit starker Seemacht ist für England wichtiger als das Verhältnis zu den übrigen Mächten.

Aber auch abgesehen hiervon, hat sich der Schwerpunkt der Weltpolitik mit dem Zusammenbruch eines großen Teils der europäischen Mächte nach außereuropäischen Gebieten verschoben. Die großen Machtfragen Europas sind durch den Krieg und seine Folgen für die unmittelbare Gegenwart erledigt, wenn auch die Balkanisierung Europas durch die Friedensschlüsse von Versailles, Saint Germain, Trianon und Sèvres einen Zustand größter Unzufriedenheit geschaffen und gärende Unruhe in die betroffenen Länder hineingetragen hat.

Unberührt geblieben sind dagegen die großen Machtfragen in denjenigen Teilen der Welt, in denen die Interessen der übriggebliebenen drei Weltmächte aufeinanderstoßen: in Ostasien und dem Stillen Ozean. Es sind schwere Probleme, welche dort auf eine Lösung hindrängen.

Das eine ist das Rassenproblem. Die weiße und die gelbe Rasse stehen einander gegenüber. Der Westrand des Stillen Ozeans ist von der gelben Rasse besetzt (China und Japan), der Ost- und Südrand von der weißen. Im Osten sind es die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, im Süden Australien und Neuseeland, die das Problem berührt. In dieser Frage stehen

die Amerikaner und die Engländer jener Dominions geschlossen gegen die Japaner. Kanada und Australien können es ebensowenig zulassen wie die Vereinigten Staaten, daß ihre Gefilde von den bedürfnislosen, leistungsfähigen Japanern überschwemmt werden. Wenn diese Länder weiter der weißen Rasse gehören sollen, so müssen die Angehörigen der gelben Rasse ausgeschlossen sein. Das ist ein Axiom, welches genau so für die britischen Dominions gilt, wie für Amerika. Darin stehen Kanada und Australien so unzweifelhaft mit den Vereinigten Staaten zusammen, daß jeder Versuch Englands, eine andere Politik zu machen, unweigerlich zu einer Trennung dieser Dominions vom britischen Reich führen würde.

Das zweite Hauptproblem betrifft die Zukunft Chinas und der angrenzenden Teile Ostasiens. In diesem Punkt stoßen vor allem die Vereinigten Staaten und Japan zusammen. Das übervölkerte Inselreich mit seiner beständig zunehmenden Bevölkerung drängt nach Expansion in erster Linie auf dem asiatischen Festland. Nach dem japanisch-russischen Kriege 1904/05 hat es sich durch die Besetzung Koreas ausdehnen können. Im Weltkrieg hat Japan 1914 Kiautschou genommen und sich in Schantung festgesetzt. Wenn es auch seine 1915 an China gestellten „21 Forderungen“, welche dieses zu einem Vasallenstaat Japans gemacht haben würden, auf Protest Englands und Amerikas einschränken mußte, so hat es doch in seinen Expansionsbestrebungen große Fortschritte gemacht. Die Übertragung der deutschen Rechte in Kiautschou und Shantung auf Japan hat England im Versailler Frieden anerkannt. Die Vereinigten Staaten haben dagegen widersprochen. Sie verlangen die Aufrechterhaltung der Souveränität und Integrität Chinas und die Politik der offenen Tür.

Das dritte Hauptproblem betrifft die Herrschaft im Stillen Ozean. Diese Frage geht zwar in der Hauptsache Amerika und Japan an, aber auch das britische Reich hat sowohl im Hinblick auf seine an diesen Ozean angrenzenden Dominions Kanada, Australien und Neuseeland, wie auf seine Machtstellung in Indien und dem sonstigen Ostasien ein großes Interesse daran. Die Vereinigten Staaten bedürfen der ungestörten Schiffs- und Kabelverbindung durch den Stillen Ozean sowohl wegen ihrer wachsenden Interessen auf dem asiatischen Festland wie auch wegen ihres Kolonialbesitzes, der Philippinen. Diese Verbindungen werden durch die Zuteilung des Mandats über die ehemals deutschen Südseebesitzungen, soweit sie nördlich des Äquators liegen, an die Japaner und im besonderen durch die Zuteilung der Kabelstation Jap an die letzteren beeinträchtigt. Hiergegen haben die Vereinigten Staaten Widerspruch erhoben.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist die größte Gegenwartsfrage der britischen Außenpolitik umschrieben worden. Sie betrifft die Stellung zu den Vereinigten Staaten von Amerika und zu Japan. Ein Wettrüsten mit Amerika würde zu einer unabsehbaren Belastung der britischen Finanzen führen und angesichts der fast unerschöpflichen Hilfsquellen der Vereinigten Staaten wenig aussichtsreich sein. Es würde zudem auch die Gefahr eines kriegerischen Konfliktes näherrücken, und zwar um so mehr, als auch sonst starke Interessengegensätze zwischen beiden Mächten vorhanden sind. Die letzteren bewegen sich besonders auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Vereinigten Staaten haben im Kriege eine gewaltige Entwicklung in Industrie und Schiffbau, in Handel und Schiffahrt genommen und sind der bei weitem größte Konkurrent Englands auf allen diesen Gebieten geworden. Auch auf finanziellem Gebiet hat sich eine völlige Umwandlung vollzogen. Amerika ist aus einem Schuldnerstaat zur größten Gläubigernation der Welt geworden und droht England aus seiner Stellung als Bankier der Welt zu verdrängen. Dann aber findet ein zwar friedliches, aber zähes Ringen um die Ölfelder der Welt zwischen den beiden Mächten statt. Es handelt sich dabei nicht bloß um eine wirtschaftlich bedeutende Frage, sondern die Sicherung ausreichender Ölquellen ist bei der Überlegenheit der Ölfeuerung eine Lebensfrage für die Kriegsflotten beider Länder und damit für ihre Stellung als Weltmacht. Dieser Gegensatz ist u. a. in der Angelegenheit der Ölvorkommen in Mesopotamien hervorgetreten, welche nach dem englisch-französischen Abkommen von S. Remo England zufallen sollten unter Zuteilung des Mandats über jene Gebiete an England. Amerika hat dagegen protestiert, ebenso auch gegen die Zuteilung der bedeutenden Ölvorkommen in Djambi auf Sumatra (Niederländisch-Indien) an die unter englischem Einfluß stehende, unter dem Namen Royal Dutch bekannte große holländische Petroleumgesellschaft. Sie hat gleiche Behandlung der in der Standard Oil Co. konzen-

trierten amerikanischen Interessen verlangt. Eine gewisse Rolle in dem Verhältnis zwischen Amerika und England spielt schließlich die irische Frage. In den Vereinigten Staaten kommt dem Teil der Bevölkerung, welcher irischer Abkunft ist, nach Zahl und politischer Betätigung eine wichtige Stellung zu. Die Frage, ob eine Beilegung der irischen Schwierigkeiten gelingt oder der Unterdrückungskampf gegen die Sinn Feiner in Irland weitergeht, hat für die öffentliche Meinung breiter Bevölkerungskreise in den Vereinigten Staaten große Bedeutung.

Für das britische Weltreich ist ein freundschaftliches Zusammenwirken mit den Vereinigten Staaten unter Beilegung der aufgetauchten Gegensätze und Beschränkung der Seerüstung durch gegenseitiges Übereinkommen weit vorteilhafter als das sonst zu befürchtende weitere Anwachsen des vorhandenen Konfliktstoffs.

Ein schwer zu überwindendes Hindernis für eine solche Lösung bildet das seit 20 Jahren bestehende englisch-japanische Bündnis. Dieses hat sich als sehr vorteilhaft für England erwiesen. Es hat eine freundliche Behandlung der aus der Rassenfrage sich ergebenden Schwierigkeiten ermöglicht und dazu beigetragen, daß das Verbot japanischer Einwanderung in Kanada und Australien keinen Anlaß zu bedrohlichen Auseinandersetzungen gegeben hat. Es hat im Weltkrieg England in Ostasien Rückendeckung geboten, die Eroberung Kiautschous ohne Einsetzung beträchtlicher englischer Kräfte ermöglicht und den Transport von Truppen aus Australien und Neuseeland nach Europa unter dem Schutz japanischer Kriegsschiffe gestattet. Es bietet auch gegenwärtig für das britische Weltreich einen äußerst wertvollen Rückhalt in seinen ostasiatischen Besitzungen und Beziehungen.

Die Frage, ob und wie das englisch-japanische Bündnis zu erneuern sein würde, das nach weitverbreiteter und anfangs von den beiden Regierungen geteilter Auffassung am 13. Juli 1921 sein Ende erreichen sollte, war angesichts des eingeleiteten freundschaftlichen Zusammenarbeitens mit den Vereinigten Staaten äußerst schwierig. Es ist zwar nicht gegen die Vereinigten Staaten gerichtet, schließt aber nach seinem Wortlaut eine evtl. Teilnahme Englands im Falle eines amerikanisch-japanischen Krieges nicht aus. Und selbst, wenn dies ausdrücklich festgelegt werden sollte, so würde doch im letzteren Fall das Vorhandensein eines englisch-japanischen Bündnisses für die Vereinigten Staaten nachteilig sein. Daß von amerikanischer Seite eine Erneuerung des Bündnisses nicht gern gesehen wird, liegt auf der Hand. Aber bei den Erörterungen auf der britischen Reichskonferenz, welche im Juni-August 1921 unter Teilnahme der Premierminister sämtlicher Dominions in London stattfand, hat sich gezeigt, daß auch innerhalb des britischen Reichs keine Einmütigkeit darüber herrscht. Der Vertreter Kanadas hat unter Zustimmung der kanadischen öffentlichen Meinung sich gegen die Erneuerung des Vertrages ausgesprochen. Die wiederholten Erörterungen der Angelegenheit innerhalb der Reichskonferenz haben zu keiner Lösung der schwierigen Frage geführt. Sie erfolgte schließlich in überraschender Weise dadurch, daß der englische Lordkanzler auf Grund juristischer Prüfung der Festsetzungen des Bündnisvertrages entschied, daß eine Kündigung nicht erfolgt sei und daß der Vertrag daher weiterlaufe. Diese von beiden Regierungen angenommene Entscheidung bedeutet natürlich keine endgültige Lösung, sondern eine Hinausschiebung derselben.

Es fragt sich: kann das britische Reich zu derselben Zeit mit Amerika freundschaftlich zusammen arbeiten und doch sich im Bündnis mit Japan befinden? Es ist klar, daß beides gleichzeitig nur dann möglich ist, wenn die zwischen den Vereinigten Staaten und Japan vorhandenen Interessengegensätze friedlich ausgeglichen werden. Es handelt sich dabei einerseits darum, das begonnene Marinewettrüsten zum Aufhören zu bringen und ein gegenseitig erträgliches Verhältnis zur Stärke der Kriegsflotten festzusetzen und innezuhalten, andererseits die oben charakterisierten Gegensätze betreffend China und überhaupt Ostasien sowie betreffend die Vorherrschaft im Stillen Ozean auszugleichen.

Zu diesem Zweck ist vom Präsidenten Harding die Konferenz nach Washington auf den 11. November 1921 einberufen worden. Sie hat einerseits die Beschränkung der Rüstungen zum Gegenstand, andererseits die Regelung der Fragen des fernen Ostens.

Die Aussichten einer solchen Regelung der schwebenden Fragen, daß sich daraus eine Beseitigung der amerikanisch-japanischen Rivalität und die Möglichkeit freundschaftlichen Zusam-

menwirkens der drei Großmächte ergeben, sind nicht gerade groß. Wahrscheinlicher ist es, daß die Spannung zwischen den Vereinigten Staaten und Japan je nach dem Ausgang der Konferenz abgemildert oder verschärft weiterdauert. Es ist eines der schwierigsten Probleme für die britische Staatskunst, wie sie sich mit dieser Lage abfinden und die den britischen Interessen beste Lösung finden wird. Ein freundschaftliches Zusammenarbeiten mit den Vereinigten Staaten ist für das britische Weltreich in der gegenwärtigen Lage das gegebene und begegnet allgemeiner Zustimmung nicht nur im Mutterland, sondern auch im Kreise der Dominions und sonstigen Außenbesitzungen. Andererseits bietet, wie oben erörtert, auch die Aufrechterhaltung des Bündnisses mit Japan erhebliche Vorteile.

Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die britische Politik auch weiter anstreben wird, ein freundschaftliches Verhältnis zu beiden Mächten zu wahren. Bei der ungemein großen Geschicklichkeit, welche die führenden englischen Staatsmänner von jeher an den Tag gelegt haben, bei der geradezu instinktiven Sicherheit, mit der sie noch stets den für das britische Interesse richtigen Weg beschritten haben, ist damit zu rechnen, daß sie auch dieses schwierigste Problem britischer Außenpolitik in einer Weise bemeistern werden, daß das englische Interesse in dem nach der Weltlage überhaupt denkbaren Umfange gewahrt wird. Während Vorstehendes gedruckt wurde, ist die Konferenz in Washington zusammengetreten und hat ein englisch-amerikanisches Zusammenwirken in der Abrüstungsfrage gezeitigt, ohne dass jedoch die sonstigen oben erörterten Probleme bisher (bis Ende November 1921) zu einer erkennbaren Lösung gelangt wären.

Was die britische Politik in Europa anbetrifft, so steht an Wichtigkeit voran das Verhältnis zu Frankreich. Die früher gespannten Beziehungen zu diesem Lande, die noch 1898 zu dem mit schwerer Demütigung Frankreichs verbundenen Zwischenfall von Faschoda führten, waren in den letzten zehn Jahren vor dem Kriege nach dem Abschluß des englisch-französischen Marokkovertrages am 8. April 1904 einem „herzlichen Einvernehmen" gewichen. Die Entente hat den Krieg hindurch gehalten und ist auch gegenwärtig formell noch in Kraft. Sie hat aber seit Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrages Anfang 1920 verschiedene schwere Proben zu bestehen gehabt. Es sind erhebliche Interessengegensätze zwischen England und Frankreich, sowohl in bezug auf die Verhältnisse auf dem Kontinent wie auch in bezug auf den nahen Osten (s. unten) hervorgetreten. Die ersteren Gegensätze beruhen darauf, daß Englands Interesse das Wiederaufleben des Handels in Europa erfordert. Dies ist ohne Wiederherstellung der Wirtschaft der besiegten Länder nicht möglich. Gegenüber diesem allgemeinwirtschaftlichen Interesse Englands ist die Frage von minderer Bedeutung, inwieweit Zahlungen von Deutschland unter dem Titel der Wiedergutmachung erfolgen.

Frankreich andererseits hat Angst vor einem Wiedererstarken Deutschlands. Sein Bestreben geht dahin, Deutschland derartig zu schwächen, daß es für Frankreich vollständig „harmlos" wird, d. h. daß ihm jede Möglichkeit der Wiedererhebung genommen wird. Diesem Bestreben sollen dienen die Besetzung der Rheinlande mit dem Wunsch ihrer Einverleibung in Frankreich, die Wegnahme der wichtigsten Kohlen- und Industriegebiete im Westen (Ruhrgebiet) und Osten (Oberschlesien) und die Abschließung Deutschlands von Rußland durch Polen und andere Länder. Im Zusammenhang damit ist die Politik Frankreichs darauf gerichtet, durch die Aufrichtung eines kräftigen Polens eine dauernde Barriere zwischen Deutschland und Rußland zu schaffen, und zugleich einen von Frankreich abhängigen Vasallenstaat, welcher die Stellung Frankreichs auf dem Kontinent verstärkt. Gleichzeitig aber sucht Frankreich, dessen Volk zum Glauben gebracht ist: „le boche payera" und dessen Finanzlage ungünstig ist, aus Deutschland so viel wie nur irgend möglich herauszupressen.

Die divergierenden Interessen Englands und Frankreichs haben zu verschiedenen Konflikten geführt. Beide Staaten bemühen sich jedoch, einen Bruch zu vermeiden, dessen Folgen von schwerwiegender Bedeutung sein würden. Auf der Konferenz in Washington hat das englisch-französische Verhältnis eine weitere Zuspitzung erfahren.

In den vorstehenden Ausführungen ist das Verhältnis Englands zu Deutschland bereits gestreift worden. Nach dem für uns ungünstigen Ausgang des Krieges war die englische Politik vor allem darauf gerichtet, die deutsche Geltung auf See und über See zu vernichten. Unsere

Kriegs- und Handelsflotte mußte bis auf geringe Überbleibsel abgeliefert werden. Der Verzicht auf seine Kolonien wurde dem Deutschen Reich aufgezwungen. Alle deutschen Besitztümer und Rechte in überseeischen Ländern, soweit die Macht der Entente reichte, wurden weggenommen oder liquidiert, ebenso die deutschen überseeischen Kabel. Schließlich wurden sämtliche Deutschen aus jenen überseeischen Ländern vertrieben. Damit war aber das Interesse Englands an der Zerstörung deutschen Eigentums und deutscher Errungenschaften im wesentlichen erschöpft. Eine völlige Vernichtung des Deutschen Reiches und seiner Wirtschaft würde für England nicht förderlich sein. Die schrankenlose Beherrschung des Kontinents durch einen Staat ohne Gegengewicht ist geeignet, die politische Machtstellung und die wirtschaftliche Entfaltung Englands zu beeinträchtigen. Daher hat letzteres sich im Verlauf seiner Geschichte noch stets dagegen eingesetzt. Eine weitere Zerstückelung Deutschlands durch die Wegnahme seiner Hauptrohstoff- und Industriegebiete würde die Möglichkeit eines Gegengewichts gegen die französische Hegemonie beseitigen. Sie würde auch die Gefahr von Unruhen und Verwicklungen mit sich bringen, welche eine wirtschaftliche Wiedergenesung Mitteleuropas ausschließen. Aber auch abgesehen hiervon, würde die deutsche Volkswirtschaft durch die Wegnahme wichtiger Bergwerks- und Industriegebiete völlig zerrüttet werden. Die englische Volkswirtschaft würde dauernden Schaden davon haben. Ihr Interesse erfordert es, daß die deutsche Volkswirtschaft so weit leistungsfähig ist, um einen bedeutenden Güteraustausch mit dem britischen Reich unterhalten zu können, allerdings nur insoweit, daß Deutschland nicht wieder als gefährlicher Konkurrent Englands auftritt.

Diese Umstände haben dazu geführt, daß England seit dem Versailler Frieden bei verschiedenen Gelegenheiten eine weniger scharfe Haltung gegenüber Deutschland eingenommen hat als Frankreich, und insbesondere in der oberschlesischen Frage sich eher geneigt gezeigt hat, den wirklichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ohne jedoch bisher (November 1921) damit Frankreich gegenüber durchzudringen.

Was das Verhältnis zu Rußland anbetrifft, so ist die Tatsache allein, daß dieser geborene Gegner des britischen Reichs im Weltkrieg auf seiner Seite gegen Deutschland gekämpft hat, einer der stärksten Beweise für das Geschick der englischen und gleichzeitig für das Ungeschick der deutschen Politiker. Nachdem 1917 die Revolution ausgebrochen und der Zar entthront war, hat England es verstanden, die Kerenski-Republik auf Englands Seite im Kampf gegen Deutschland festzuhalten. Erst als Lenin die bolschewistische Sowjetrepublik errichtet hatte, hörte dieses Verhältnis auf. Nachdem die von den Westmächten unterstützten Versuche Denikins usw., die Bolschewisten zu stürzen, keinen Erfolg gehabt hatten, hat sich England mit den Tatsachen abgefunden. Es hat ein Handelsabkommen mit Sowjetrußland abgeschlossen. Der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern ist wieder aufgenommen worden. Über die Rolle, welche der Bolschewismus in der Außenpolitik des britischen Reichs in Zentralasien spielt, s. unten.

Im nahen Osten hat die englische Außenpolitik in der Hauptsache mit Frankreich zu tun. Der für sie siegreiche Ausgang des Krieges gab große Teile Vorderasiens, die bisher unter türkischer Oberhoheit standen, in die Hand der beiden Großmächte. Die in jenen Gegenden vorhandenen deutschen Besitzungen und Interessen, vor allem an der Bagdad-Bahn, sind ihnen gleichfalls mit zugefallen. Jene Gebiete sollen nach Art. 22 der Völkerbundsatzung als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden mit der Maßgabe, daß die Ratschläge eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten. England und Frankreich haben die ihnen zugefallene Beute im Vertrag von S. Remo vom 4. April 1920 ohne Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung verteilt. Frankreich erhielt Syrien, England Palästina und Mesopotamien. Auf Grund dieser englisch-französischen Abmachungen ist der Türkei der Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920 aufgezwungen worden, der auch zugunsten Griechenlands und Italiens vom türkischen Reiche Mandatsgebiete abtrennte und innerhalb der mohammedanischen Welt große Empörung auslöste.

In den ihnen zugefallenen ehemals türkischen Gebieten haben die Engländer und Franzosen eine entgegengesetzte Politik eingeschlagen. England hatte schon während des Krieges sich auf den Scherif Hussein in Mekka und seine Familie gestützt. Es hat diese arabische Politik auch nach dem Kriege weitergeführt und im August 1921 den Emir Feisal, den Sohn des vorgenannten

Hussein, zum König von Mesopotamien gemacht, zum geringen Vergnügen der Franzosen, welche den gleichen, vorher in Damaskus als König eingesetzten Feisal aus Syrien vertrieben hatten. Diese englische Araberpolitik ist gegen die Türkei gerichtet. Die Franzosen setzen im Gegensatz dazu in Syrien eine autonome von Frankreich geleitete Verwaltung ein und suchen vermittels eines allgemeinen Abkommens im Einvernehmen mit der Türkei zu bleiben. Dieser englisch-französische Gegensatz im nahen Osten äußert sich über den Bereich der besetzten Gebiete hinaus in der Begünstigung der Griechen einerseits durch die Engländer, der Türken andererseits durch die Franzosen in dem gegenwärtig um Smyrna und sonstige Teile Kleinasiens entbrannten griechisch-türkischen Krieg. Er trat besonders klar auch bei dem Abschluss des Angoravertrages zwischen Frankreich und der türkischen Regierung in Kleinasien hervor.

Für Palästina hatte England schon während des Krieges die Wiederaufrichtung des jüdischen Staates versprochen. Nach dem Kriege ist es unter dem Beifall der zionistischen Kreise der ganzen Welt daran gegangen, diese Zusage in die Tat umzusetzen. Ein hoher englischer Beamter jüdischer Abstammung, Sir Herbert Samuel, hat die Leitung der Verwaltung in Palästina übernommen, welche allerdings durch die feindselige Haltung von Arabern verschiedentlich gestört wurde.

Die Übertragung des Mandats über Mesopotamien mit seinem Ölvorkommen hat Anlaß zu den obenerwähnten diplomatischen Auseinandersetzungen mit den Vereinigten Staaten gegeben, welche die Zulassung amerikanischer Interessen zu gleichen Rechten verlangen.

Vor dem Kriege war die englische Herrschaft in Indien durch das allmähliche Vorrücken des russischen Kolosses bedroht. Dieser hatte sich unter Einverleibung der kleineren zentralasiatischen Länder allmählich bis an die Grenze Indiens herangeschoben und in dem Grenzstaat Afghanistan wiederholt dem englischen Einfluß Konkurrenz gemacht. Mit dem Zusammenbruch Rußlands hat die militärische Bedrohung aufgehört. Dafür entfaltet der Bolschewismus in Zentralasien eine lebhafte Propaganda und hat besonders in Afghanistan wesentlichen Anteil an der Umwälzung der Herrschaftsverhältnisse in einem England ungünstigen Sinne genommen. Die große indische Nationalistenbewegung scheint allerdings bisher verhältnismäßig wenig durch bolschewistische Ideen beeinflußt zu sein. Ihre Bedeutung liegt auf dem Gebiete der Rassenfrage innerhalb des britischen Weltreichs (s. unten).

Afrika bietet nach dem für England günstigen Ausgang des Krieges und nachdem es sich schon früher mit Frankreich auseinandergesetzt hatte, keine Probleme für die Außenpolitik des britischen Reichs, abgesehen von Ägypten (s. unten) und von der Mandatsfrage. England hat den größten Teil der deutschen afrikanischen Kolonien als Mandatsgebiet übernommen. Die Vereinigten Staaten haben in den an England und die übrigen alliierten Mächte gerichteten Noten, welche sich in erster Linie auf Jap und Mesopotamien bezogen, gegen die ohne seine Zustimmung getroffene Verteilung der Mandate protestiert und den Anspruch erhoben, an der Bestimmung darüber mitzuwirken. Es bleibt abzuwarten, welche Folgen sich daraus ergeben werden. Wenn es zu einer unbefangenen unparteiischen Prüfung der Verhältnisse und Berücksichtigung der Wünsche der Eingeborenen kommen sollte, wie sie der Geist der Völkerbundsatzung erfordert, so müßte dies zu einer Aufhebung des englischen Mandats und Übertragung des Mandats an Deutschland führen.

Die Rassenfrage spielt in der auswärtigen Politik des britischen Weltreichs eine wichtige Rolle, wie oben bei der Erörterung des Verhältnisses zu Japan ausgeführt ist. Sie hat aber auch für das Gefüge des britischen Reiches selbst große Bedeutung. Lloyd George sagte in seiner großen Rede bei Eröffnung der britischen Reichskonferenz im Juni 1921: „Unsere auswärtige Politik hat niemals einen Unterschied zwischen Rasse und Zivilisation oder zwischen Osten und Westen gemacht. Dieser Unterschied würde schicksalsschwer für das Imperium sein."

Tatsächlich hat die englische Politik in der Behandlung fremder Rassen von jeher ein bemerkenswertes Geschick entfaltet. Nicht zuletzt ist dies in Indien hervorgetreten. Man mag über diese angloindische Verwaltung sonst denken wie man will, tatsächlich ist die Unterwerfung und Beherrschung dieser über 300 Millionen umfassenden Völker durch eine verhältnismäßig kleine Zahl von Engländern eine sehr bedeutende Leistung. Abgesehen von dem Sepoyaufstand Mitte des vorigen Jahrhunderts ist bis in die neueste Zeit hinein die Ruhe nie ernsthaft gestört worden. Erst im Kriege und nach dem Kriege hat sich die schon vorher bestehende nationalistische Be-

wegung, welche den Indern Selbstverwaltung verschaffen will, zu gefährlichem Umfang entwickelt. Es handelt sich dabei um eine Rassenfrage. Es soll darauf hier nicht weiter eingegangen werden, da Indien in einem besonderen Abschnitt behandelt wird.

Die indische Rassenfrage ist jedoch keineswegs auf Indien beschränkt, sondern hat eine große Bedeutung auch für andere Teile des britischen Reichs. Die Stellung der Inder in Südafrika bildete einen der schwierigsten Verhandlungsgegenstände auf der diesjährigen Reichskonferenz in London. Südafrika hatte sich bereits früher gegen die Einwanderung von Indern abgesperrt. 1918 wurde auf der britischen Reichskonferenz anerkannt, daß jedes Dominion Einwanderungsgesetze machen könnte wie es wolle. Nun gibt es aber aus der Zeit vor dem Einwanderungsverbot in Südafrika eine große Anzahl von Indern, deren Zahl in Transvaal allein auf etwa 200 000 geschätzt wird. Während in der Kapkolonie das Wahlrecht für die Farbigen besteht, sind letztere, darunter auch die Inder in den früheren Burenstaaten, sowie in Natal von dem Bürgerrecht ausgeschlossen. Die Vertreter Indiens auf der Reichskonferenz führten darüber bittere Klage. Die Südafrikas erklärten nach den dortigen Verhältnissen und der Stimmung der weißen Bevölkerung nicht imstande zu sein, den Indern gleiche Rechte zu gewähren. Die englische Regierung befindet sich gegenüber diesem Rassenproblem in einer peinlichen Lage. Sie hat durch den Mund des Kolonialministers Churchill auf der Reichskonferenz das Prinzip der Gleichberechtigung als ideales Postulat anerkannt mit der praktischen Einschränkung, daß dieses Prinzip nur vorsichtig und allmählich durchgeführt werden könnte, weil sonst intensive lokale Empfindungen aufgeregt würden. D. h. auf deutsch: daß es bei dem alten Zustand der Minderberechtigung der Inder in dem größten Teil Südafrikas bis auf weiteres bleiben wird, trotz aller Protestversammlungen der südafrikanischen Inder.

Die indische Rassenfrage spielt auch hinüber nach der englischen Kolonie Kenya, dem früheren Britisch-Ostafrika und selbst dem jetzt Tanganjika genannten früheren Deutsch-Ostafrika. Der Gedanke, Ostafrika der indischen Bevölkerung auszuliefern, scheint in manchen Kreisen Anhänger zu haben, wird aber andererseits besonders von Kolonialinteressenten und Kolonialkennern auf das Schärfste bekämpft.

In Afrika spielt aber die Rassenfrage nicht nur in bezug auf die früher dorthin eingewanderten Inder, sondern auch in bezug auf die eingeborene Bevölkerung eine wichtige Rolle. Einmal gilt dies für die einheimische Bevölkerung Ägyptens. Auch dort hat sich, ähnlich wie in Indien, in und auch nach dem Kriege eine nationalistische Bewegung fühlbar gemacht, welche auf Grund der von England proklamierten Selbstbestimmung der kleinen Nationen die Freiheit und Selbstverwaltung Ägyptens verlangt. Eine nach Ägypten gesandte Kommission unter Lord Millner hat Vorschläge vorgelegt, welche unter Sicherung der englischen Interessen die innere und äußere Autonomie Ägyptens vorsehen. Diese Vorschläge sind in England von Gegnern der Verselbständigung Ägyptens als zu weitgehend und andererseits in Ägypten von Nationalisten als nicht weitgehend genug bekämpft worden. Eine Entscheidung ist zur Zeit noch nicht erfolgt.

Was die schwarze Bevölkerung angeht, so hat der Ruf „Afrika für die Afrikaner“ erst neuerdings eine gewisse Bedeutung erlangt. Eine „äthiopische Bewegung“, welche die Begründung einer selbständigen Kirche für die schwarzen Christen in Südafrika im Auge hatte, gab es zwar schon früher, aber erst der Krieg hat die schwarze Rassenbewegung zu stärkerer Entwicklung geführt. Das Prestige der weißen Rasse hat durch die Heranziehung von Schwarzen im Kampf der Europäer untereinander ganz außerordentlich gelitten. Das Selbstgefühl der Schwarzen wurde gesteigert. Die unterrichteten Bevölkerungsteile erwarteten, daß das von England propagierte Selbstbestimmungsrecht der Völker auch den Afrikanern zuteil werden würde. Lloyd George hatte außerdem öffentlich versprochen, daß vor der Mandatsübertragung über bisherige deutsche Kolonien die eingeborenenen Häuptlinge und Stämme befragt werden sollten. Die Nichterfüllung dieses Versprechens hat Enttäuschung und Unzufriedenheit unter den Schwarzen hervorgerufen, wie u. a. in dem Protest der von dem „Nationalkongreß von Britisch-Westafrika“ im Oktober 1920 nach London entsandten Delegation zum Ausdruck gelangte.

Wenngleich diese auf Selbstbestimmung der Schwarzen gerichtete Bewegung bei der Zersplitterung der afrikanischen Völker und dem niedrigen Stande der Zivilisation bei der überwiegenden

Zahl der Stämme Zentralafrikas noch keine einheitliche Zusammenfassung und keine Stoßkraft erlangt hat, so ist doch für die Zukunft mit ihr zu rechnen. Ganz besonders gilt dies für das britische Weltreich, unter dessen Herrschaft der bei weitem größte Teil der schwarzen Bewohner des dunklen Kontinents steht. Eine besondere Bedeutung hat diese Rassenfrage für Südafrika. Von der gesamten Bevölkerung von rund $6^1/_2$ Millionen sind etwa 1,4 Millionen Weiße, rund 5 Millionen Farbige, von denen ca. 600 000 Mischlinge sind. Die Farbigen sind im größten Teil Südafrikas von den politischen Rechten ausgeschlossen. Die bisherigen Versuche einer gesetzlichen Regelung der Rassenfrage in Südafrika haben zu keinem Erfolge geführt. Die Bewegung zur Gleichstellung der Farbigen mit den Weißen hat neuerdings noch durch das Eindringen bolschewistischer Ideen eine Verstärkung erfahren. Sie drängt gleichfalls zu einer Lösung.

c) Vorherrschaft des Mutterlandes und Selbständigkeit der Dominions.

Von Dr. jur. M. H. Schmitt, Göttingen.

Literatur:

A. B. Keith, Responsible Government in the Dominions, 3 vol. 1912. — Derselbe, Imperial Unity and the Dominions. 1916. — Derselbe, War Government in the Dominions. 1921. — A. V. Dicey, Law of the Constitution, 8th ed., 1915, introd. pp. XVII.—CV. — J. Hatschek, Britisches und römisches Weltreich, 1921, §§ 6, 11—14. — Derselbe in Kohlers Zeitschrift I, 1907, p. 433—445. — W. H. Moore, The Constitution of the Commonwealth of Australia. 1910. — B. R. Wise, The Making of the Australian Commonwealth. 1912. — A. W. F. Lefroy, Canada's Federal System. 1913. — Ferner die Spalten der Times und zahlreiche Aufsätze in Zeitschriften, insbesondere Journal of the Society of comparative legislation, Law Quarterly Review, Quarterly Review, Round Table, XIX Century & after. — Parliamentary Papers: 1910 Cd 5273. 1911 Cd 5513, Cd 5741: Imperial Conference 1911. 1913 Cd 6863. 1914 Cd 7347: Vertretung der Dominions im Imperial Defence Committee. Cd 7507. 1917 Cd 8566: Reichskriegskonferenz. Official Report of Transactions of Prime Ministers . . . during June, July and August, 1921 abgedr.: The Times 6. Aug. 1921.

Inhalt:

1. Die gemeinsamen staatsrechtlichen Grundlagen der Dominions in ihren Beziehungen zum Mutterlande.

Als im Mai 1917 die britische Reichskriegskonferenz ihre aufsehenerregende Resolution zur Herbeiführung einer Verfassungskonferenz nach dem Kriege annahm, da befand sich der hier besonders deutlich formulierte Auflösungsprozeß der staatsrechtlichen Unterordnung der britischen Selbstverwaltungskolonien unter das Vereinigte Königreich bereits seit langem in voller Entwicklung. Im innersten Kerne hängt dieser fortschreitende staatsrechtliche Zerfall, den wir auch in der Gegenwart im britischen Weltreich beobachten können, mit dem Wesen der parlamentarischen Demokratie zusammen; der Kampf der parlamentarisch regierten Dominions um größtmögliche Unabhängigkeit innerhalb des britischen Reiches — mehr ist fast nie angestrebt worden — wird hauptsächlich von zwei Tendenzen beherrscht, die sich bis in die neueste Gegenwart hinein als die eigentlichen Triebfedern aller verfassungsrechtlichen Entwicklungen behauptet haben: das ist einmal der Wunsch der Dominions, an den Geschäften der auswärtigen Politik entscheidenden

Einfluß zu besitzen, andererseits das Streben des englischen Steuerzahlers, seine schweren Lasten, soweit sie der Verwirklichung der Reichsverteidigung dienen, anteilig auf die kolonialen Briten abzuwälzen. Seit dem Abfall der Vereinigten Staaten gilt in England der auch in den Dominions rezipierte Grundsatz „keine Steuer ohne parlamentarische Vertretung“; das englische Reichsparlament in London ist aber nur noch in der Theorie Vertretung des gesamten Reiches, die längst in der Praxis auch der kolonialen Legislaturen ihren tatsächlichen Ausdruck gefunden hat. Liegt somit der Todeskeim des Bundesstaates mit Steuerhoheit bereits im Wesen des Fundaments der englischen Verfassung, so hat es doch einige Zeit gedauert — bis zur Reichskonferenz von 1921 —, daß sich diese Grundwahrheit in Erkenntnis gewandelt hat. Wir werden das weiter unten zu untersuchen haben. Das eigentliche Problem des britischen Reiches, an dessen Meisterung der Politiker und Staatsrechtler bis zum heutigen Tage sich mit wenig Erfolg abmüht, ist die Unterscheidung zwischen den rein lokalen Interessen der Kolonien und den gemeinsamen Fragen des Weltreiches. Vorläufig hat man das Problem meist dahin gelöst, daß die Reichsinteressen geopfert wurden. Zum Verständnis dieser Tatsache und zur Klarlegung der Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie sich bis zum Jahre 1914, einem Schicksalsjahre auch im britischen Reiche, zwischen Selbstverwaltungskolonie und dem ritterlichen, chronisch verzichtenden Mutterlande entwickelt haben, sind zunächst die staatsrechtlichen Bindemittel darzustellen, die das Mutterland heute noch zur Verfügung hat.

Der Drang aller Parlamente, sich von — nicht selbstgesetzten — konstitutionellen Fesseln zu befreien, mußte gerade in den größeren Dominions zum Kampf gegen die Londoner Aufsichtsinstanzen führen, die sowohl ihre gesetzgeberische Tätigkeit im Innern durch das Colonial Office kontrollierten, wie in stärkerem Maße noch ihre auswärtigen Beziehungen und Sonderinteressen völlig absorbierten. Hier wird auch die erste Bresche in die Vorherrschaft des Mutterlandes geschlagen: seit 1882 besitzen die Dominions das selbständige Beitrittsrecht zu englischen Handelsverträgen, in denen seit dieser Zeit grundsätzlich die Dominions zunächst nicht einbegriffen sind. Hier liegt der Keim zu ihrer erst viel später erreichten völkerrechtlichen Selbständigkeit. Die in krassem Gegensatze zum Mutterlande stehende Schutzzollpolitik der Dominions führt zur Konferenz von Ottawa von 1894, wo der vergeblich gebliebene Versuch unternommen wird, das freihändlerische England seinen Grundsätzen untreu zu machen; wir sehen hier auch zum ersten Male, wie sich die Kolonien vom Mutterlande politisch emanzipieren: ein bemerkenswerter interkolonialer Nationalismus wächst empor, der sich zunächst rein negativ am Mutterlande orientiert und dem robusten Politiker der Kolonien bis zum Ausbruch des Weltkriegs ein besonderes Gepräge verleiht. Aber das Vereinigte Königreich versteht es immer wieder, diesen nun oft aufflackernden, ihm feindlich gesinnten föderalistischen Tendenzen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Im Vertrauen auf seine wirtschaftliche Überlegenheit und auf die verhältnismäßige Geringfügigkeit des interkolonialen Handels kommt es den strammen Forderungen der Dominions nach weiterer Selbständigkeit groß- und gleichmütig entgegen. Als Folge der nicht gestörten Schutzzollpolitik erhält es im Jahre 1897 unverlangt Vorzugszölle von Kanada. Es kündigt, als Folge des selbständigen Beitrittsrechts der Dominions zu Handelsverträgen, im gleichen Jahre die Meistbegünstigungsverträge, die noch aus früherer Zeit stammten und die Kolonien einbegriffen hatten. Den Gipfel der Entwicklung zu bisher nie gekannten Zwittern des Staats- und Völkerrechts erklimmen aber die Dominions in bezug auf Wirtschaftsverträge, als im Jahre 1907 Kanada — von jeher „dominion par excellence“ — die Erlaubnis zur selbständigen Initiative eines Handelsvertrags mit Frankreich erhält. Von 1897 bis 1910 führt Kanada seinen Zollkrieg gegen Deutschland und verhandelt 1911 einen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten, ohne die Londoner Regierung auch nur auf dem laufenden zu halten. Somit ist das Ergebnis vor dem Kriege, daß die Dominions zum selbständigen Abschluß von Handelsverträgen berechtigt waren, ohne Befragung des Mutterlandes und insbesondere auch ohne Rücksicht auf die Reichsinteressen.

Ähnlich begibt sich das Kolonialamt seiner staatsrechtlichen Aufsicht über die gesetzgeberische Tätigkeit der Dominions, die es früher bei Gesetzen, die Reichsinteressen widersprachen, besessen und ausgeübt hatte (disallowance). Die Folge zeigt sich noch 1914 eindrücklich in der sehr bekannt gewordenen Angelegenheit der Deportation englischer Arbeiterführer aus Südafrika. — Der Kolonialgouverneur, einst die mächtige Spitze der Regierung des Dominion, mit dem Doppel-

gesicht als Stellvertreter des Königs und als Haupt der inneren Verwaltung, ist schon um die Jahrhundertwende seiner königlichen Reichsprärogative (Begnadigungsrecht, Titel- und Ehrenverleihung) beraubt; das Kolonialamt wagt nicht, ihm gegen die Koloniallegislaturen Schutz zu leihen, und es verbleiben ihm nur gewisse Vetorechte gegen Gesetze, die „von außerordentlicher Natur oder Wichtigkeit sind und in weitestgehendem Maße die Prärogative der Krone einschränken, oder solchen Briten, die nicht in dem betreffenden Dominion wohnen, Rechte und Privilegien aberkennen, oder dem Handel und der Schiffahrt des Vereinigten Königreichs oder seiner Kolonien Abbruch tun" (Instruktion an den Gouverneur von New South Wales, 29. Oktober 1900). Bis zum Jahre 1914 fallen seine noch wichtigeren Rechte der Parlamentsauflösung und der Ministerentlassung der unumschränkten parlamentarischen Regierungsweise zum Opfer; der Gouverneur ist jetzt an den Rat und Entschluß seiner Minister, genau wie der englische König gegenüber dem englischen Parlament, gebunden, die ihrerseits einzig und allein ihrem Kolonialparlament Rechenschaft schulden. — Auch in der Frage der militärischen Kommandorechte des Gouverneurs ist heute kein Zweifel darüber mehr möglich, daß er, trotz seines überkommenen Titels „Oberstkommandierender", ohne die Zustimmung des kolonialen Ministeriums keinen Soldaten mehr in Bewegung setzen kann. Ebenso groß ist seine Abhängigkeit in kriegsgerichtlichen Angelegenheiten. — In der Frage der Einheit des Rechts zwischen Mutterland und Dominion können wir uns auf die Feststellung beschränken, daß hier die Trennung so weit geht, daß ihre Beziehungen im Innenverhältnis auf internationalem Privatrecht beruhen. — Sind somit die Rechte, die dem Mutterland früher eine wirkliche Vorherrschaft in der Selbstverwaltungskolonie sicherten, in weitestem Maße einfach von der Bildfläche verschwunden, so sind die Rechte der lokalen Legislaturen ins Souveräne gewachsen. Obwohl theoretisch auch heute noch das Londoner Parlament für das gesamte Reich gesetzgeberische Funktionen beanspruchen kann, sind in der konstitutionellen Praxis selbst Gesetze, die Fragen des Patentrechts oder des Urheberrechts betreffen, in den Dominions nur in Geltung, wenn sie von den kolonialen Parlamenten angenommen worden sind. Wenn auch, bis zum Friedensschluß mit Deutschland, England seinen Dominions generell die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit nicht zuerkannt und die diplomatische und konsularische Vertretung der Angehörigen der Dominions mit ausgeübt hat, so haben doch die Dominions noch andere Mittel zu handhaben gewußt, mit denen sie ihre Unabhängigkeit auch in dieser Beziehung zu sichern verstanden und staatsrechtlich in die Lage kamen. Das galt insbesondere für solche Verträge, die England in politischer Vertretung seiner Kolonien auch für sie abschloß, sofern nur für deren Durchführung eine Ausführungsgesetzgebung der Koloniallegislaturen erforderlich war. Der Haager Schiedshof hat diese Position der Dominions auch völkerrechtlich gestützt durch seine Entscheidung im Falle der Neufundlandfischerei, „daß zur Durchführung des Schiedsspruches, der durch Vertrag zwischen England und Frankreich festgelegt sei, nicht bloß die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs, sondern auch die koloniale Gesetzgebung Kanadas und Neufundlands erforderlich sei". — Trotzdem ferner diese lokalen Parlamente selbst Materien, die offenbare Reichsinteressen betreffen, wie beispielsweise die Einwanderung, gesetzgeberisch mit Erfolg absorbiert haben, so findet ihre Autonomie doch eine Grenze, die sie immerhin erheblich von der Allmacht des Londoner Parlaments unterscheidet. Das ist einmal ihre Unfähigkeit, interkoloniale Beziehungen gesetzgeberisch zu erfassen, sodann extraterritoriale Gerichtsbarkeit auszuüben, falls sie ihnen nicht ausdrücklich vom König verliehen ist. Auch haben die Regierungen von Kanada, Australien und Neuseeland vergeblich sich das Recht anzumaßen gesucht, herrenloses Land rechtsgültig zu okkupieren, ferner ihre Schiffahrtsgesetze auf britische und ausländische Schiffe auszudehnen. Hier finden wir den König unnachgiebig im Beharren auf seinem Veto. — Die staatsrechtliche Entwicklung im strengen Sinne nimmt bezeichnenderweise 1914 ihren Abschluß. —

Aber das allgemeine Ergebnis der Entwicklung der Machtverteilung ist doch bis zum Ausbruch des Weltkriegs eine sehr vollendete Ausbildung der Theorie der lokalen Autonomie und eine Vernachlässigung der verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten der Zusammenarbeit des Dominion sowohl mit dem Mutterlande wie mit den „Schwesterdominions", ohne die man nicht nur nicht auskommen will, sondern auch nicht kann. Hier muß festgestellt werden, daß die Erkenntnis der Solidarität der Interessen des ganzen Reiches sehr jungen Datums ist und

sowohl in England wie in den fünf Dominions in sehr verschiedener Weise verstanden wird. Der „mid-Victorian"-Ära waren die Kolonien eine schwere Last, deren sich der regierende Mittelstand am liebsten ganz entledigt hätte; auch die Bestrebungen der damaligen Imperial Federation League, in der man das Reichsproblem zuerst erkannt, blieben ohne sofortige Erfolge. Aber sie hatte, wie man gesagt hat, posthume Nachwirkungen, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist. Wir sehen vor dem Kriege nicht nur eine Steigerung des interkolonialen Nationalbewußtseins, das, wie oben geschildert, zuerst in Ottawa 1894 sich in der Opposition zum traditionalistischen Mutterlande entflammt, sondern auch die Geburt des Reichsbürgergedankens im Verein mit dem zunehmenden Gefühl der Gleichberechtigung der Dominions mit dem Mutterlande. Die Bezeichnung als „Kolonie" wird als ehrenrührig empfunden und weicht 1907 der Benennung „Dominion" (1910 in den Titel des Königs aufgenommen). Weitere äußere Marksteine der inneren Veränderung sind die Entwicklung der Kolonialkonferenz, später Reichskonferenz genannt, die alle vier Jahre zusammentrat; die Schaffung eines „Dominions' Department" im Londoner Kolonialamt, die Errichtung eines Reichsverteidigungskomitees und die allerdings erst 1913 erfolgte Zulassung der Vertreter der Dominions zu deren Sitzungen. Vieles andere mehr ist in diesem Zusammenhange aufzuzählen: die freiwilligen Beiträge einzelner Dominions zur Reichsverteidigung, die Verbesserung der lokalen Truppenformationen, die Verbilligung der interimperialen Verkehrsmittel, die Ernennung von Richtern aus den Dominions zum Judicial Committee of the Privy Council, die Bestellung von Handelskommissaren des Mutterlandes in den Dominions und vieles andere mehr. Auch die Schaffung einer einheitlichen Reichsbürgerschaft ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen, obwohl wir als Ergebnis dieser Bestrebungen, die vom Mutterlande ausgingen, genau das Gegenteil des erstrebten Zieles zu verzeichnen haben. Die Schwierigkeiten, die sich aus der Tatsache ergaben, daß beispielsweise ein Amerikaner, der sich in Kanada hatte naturalisieren lassen, später in den Vereinigten Staaten als Kanadier, in England aber als Angehöriger der Union angesehen wurde, führten England 1901 zu Vorschlägen an die Dominions, durch die man eine einheitliche Reichsangehörigkeit schaffen wollte, indem dem Gouverneur das Recht der Verleihung dieser Staatsangehörigkeit gegeben werden sollte. Die Furcht vor der Erweiterung der Macht des Gouverneurs und die ungelösten Probleme der farbigen Einwanderung veranlaßten die Reichskonferenzen von 1907 und 1911 zur Ablehnung dieser Vorschläge; in der Folge wurde das Reichsangehörigkeitsgesetz von 1914 (British Nationality and Status of Aliens Act, 4 & 5 Geo. V. c. 17. 1914) als Kompromiß geschaffen und von den Dominions mit Mühe und Not akzeptiert. Dieses Gesetz schafft aber nicht nur eine eigene Kolonialstaatsangehörigkeit, sondern stellt deren Verleihung, wie auch die der Reichsbürgerschaft, in das Ermessen der kolonialen Regierungen und erlaubt ihnen, in der Behandlung der verschiedenen Arten der britischen Bürger Unterschiede zu machen. Insgesamt bedeutet das Gesetz eine weitere Lockerung des gemeinsamen Bandes und eine weitere Verselbständigung der Dominions im zentrifugalen Sinne. Einheitlichkeit bestand vor dem Kriege nur noch in der Führung der auswärtigen Vertretung, soweit sie rein politische Interessen wahrnahm. Verfassungsrechtlich bestand das alte lehnsrechtliche Band der gemeinsamen Königstreue — auch heute noch das stärkste Bindemittel zwischen nun völkerrechtlich selbständigen Staaten.

2. Die auseinandergehenden politischen Ziele der einzelnen Dominions.

Unter diesem geräumigen Dache einer zwar widerspruchsvollen Verfassung, die die Dominions, sobald es für sie vorteilhaft erschien, als selbständige Staaten anerkannte, die die Sorgen für die Lasten und die Verantwortung der allgemeinen auswärtigen Vertretung aber, ebenso wie die Verteidigung gern London überließ, befand man sich im allgemeinen wohl und sicher, bis alle Dominions sich im Sommer 1914 über Nacht in einen großen Krieg verwickelt sahen, über dessen Ratsamkeit man sie nicht befragt hatte. Zwar hatte schon lange die auswärtige Politik des Vereinigten Königreiches in den Kolonien nicht nur freudige Zustimmung, sondern auch viel Unverständnis und harte Kritik gefunden. Die Bündnispolitik mit Japan war in Australien nicht gerade populär, die wenig gepflegten Beziehungen mit den Vereinigten Staaten berührten die Interessen Kanadas ähnlich unmittelbar, die Konzentrierung der Schlachtflotte in der Nordsee gab in den Dominions zur

Befürchtung Anlaß, daß das Mutterland auf europäische Abenteuer ausgehen möchte, an denen sie nicht das geringste Interesse nahmen. Aber der Gedanke der Teilung der Verantwortung in den Dingen der auswärtigen Politik blieb bis zum Kriege weniger die Sorge der Staatsmänner, als ein fruchtbares Thema für passionierte Reformer. Mit dem Kriege beginnt ein zweites Stadium der Beziehungen zwischen Mutterland und Selbstverwaltungskolonien. Zunächst erhebt sich, ganz unter dem Eindruck des um gemeinsame Interessen geführten Krieges die — auch für andere Staaten typisch gewordene — Forderung auf Belohnungen verfassungsrechtlicher Natur; die militärischen Leistungen, die zudem freiwilliger Natur waren, sollten den Dominions die Vollmitgliedschaft im Reich erwirkt haben. Aber die Ernüchterung wächst mit dem sich in die Länge ziehenden Kriege, der zu einer starken wirtschaftlichen Belastungsprobe für die dünn bevölkerten Dominions wird. Aus den Wahlparolen und den Reformplänen der Vorkriegszeit taucht die Befürchtung nun greifbarer wieder auf, die Dominions könnten auch einmal gegen ihre Interessen „über Nacht" in einen Krieg verwickelt werden, der, wie sich die englische Kritik ausgedrückt hat, nicht die suggestive Parole der Verletzung der Neutralität eines kleinen Staates böte. Die Steuergesetzgebung, zu der sich die Koloniallegislaturen zur Deckung ihrer Rüstungen gezwungen sahen, brachte eine wenn auch nicht staatsrechtlich so doch faktisch erhebliche Einbuße ihrer so eifersüchtig gehüteten Steuerhoheit. Die Achtung des Briten vor Präzedenzfällen spielt in diesem Zusammenhange der „freiwilligen" Beiträge eine große Rolle. Man sollte meinen, daß auf Grund solcher Sorgen sich eine Einigung mit dem Mutterlande auf einer staatsrechtlich faßbaren Basis hätte erzielen lassen. Das Ergebnis ist aber die Resolution der Reichskriegskonferenz von 1917, die, wie weiter unten ersichtlich werden wird, keine solche Lösung gebracht hat. Um diese Entwicklung richtig zu würdigen, ist eine Vertiefung in die Sonderinteressen und Wünsche der einzelnen Dominions unerläßlich.

Kanada, das nationalbewußteste der Dominions, ist wohl am weitesten von der Zustimmung zu einer Lösung entfernt, die auch nur irgendwie seine nationalen Interessen der imperialen Konsolidierung zum Opfer brächte. Unter dem Schutze der Vereinigten Staaten, mit dem es eine Tausende von Kilometern lange Grenze gemeinsam hat, die zudem keine Wirtschaftsgrenze im natürlichen Sinne, sondern zum größeren Teile eine homogene Wirtschaftsgebiete mit dem Lineal trennende Grenze darstellt, hat es nie am eigenen Leibe die Notwendigkeit militärischer Stärke erfahren, sondern hauptsächlich, mit geringen Unterbrechungen, eine Freundschaft heischende Politik gegenüber der Union getrieben und naturgemäß das Mutterland am liebsten in den gleichen Bahnen wandeln sehen. Auch der bewußte oder unbewußte Einfluß der Monroedoktrin hat seine für die kanadische Reichspolitik als zentrifugal zu bewertenden Wirkungen, ebenso wie die Tatsache, daß Kanada der letzte Repräsentant des monarchischen Regimes auf dem amerikanischen Kontinent ist, zu grundsätzlich kritischer Stellung zum Mutterland treibt. Die große Zahl von Einwanderern, die in steigendem Maße aus der Union kommen, bleibt nicht ohne Einfluß auf diese Stellungnahme, die noch kürzlich so charakteristisch darin zum Ausdruck gekommen ist, daß Kanada sich die andauernde Entsendung von Gouverneuren, die aus dem mit dem Königshause verwandten höchsten Adel genommen wurden, entschieden verbeten hat, trotz der Tatsache, daß die letzten dieser Gouverneure, die Herzöge von Connaught und Devonshire, in Kanada selbst eine große Popularität besaßen. Viel beachtenswerter ist aber für die Reichspolitik die hier mehr als in den anderen Dominions hervortretende Bedeutung der soziologischen Struktur der Bevölkerung. Der den Grundstock der heutigen Bevölkerungsschichtung legende Kolonisator von Ontario war, ungleich dem Puritaner in Neuengland, ein fanatischer Anhänger des Laissez-Faire-Systems, eines Individualismus, wie er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in England triumphierte, der sich in Kanada, man kann sagen, bis auf den heutigen Tag gehalten hat. Die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie sozusagen mühelos sich bis etwa 1907 vollzog, gab scheinbar diesem Kolonisator recht, und erst die schweren Rückschläge, die die zurückgehende Weltkonjunktur auch Kanada brachte, hat hier so etwas wie Gemeinschaftshandeln entstehen lassen. Die Geschichte der Canadian Pacific Railway ist zugleich die Geschichte der politischen und sozialen Theorien dieses Landes. Kompliziert wird eine einheitliche kanadische Politik durch den nicht zu assimilierenden Fremdkörper der französischen Provinz Quebec. Eine Bevölkerung, die als Ausdrucksmittel eine Sprache

besitzt, wie sie im 18. Jahrhundert im ehemaligen Mutterlande galt, das sie für immer im Stich gelassen und der Beherrschung durch die denkbar wesensfremden Angelsachsen ausgeliefert hat, eine geschlossene nationale und soziale Gruppe, die von ihren ultramontanen Bischöfen beherrscht wird und im kanadischen Parlament eine ähnlich einflußreiche Rolle in der Abstimmung spielt, wie ehemals die Iren im englischen Unterhaus, muß, mangels irgendeines konstruktiven, mit dem übrigen Kanada gemeinsamen Interesses und in Ermanglung des Trostes einer hier unmöglichen Irredenta, in politischer Isolierung und Obstruktion verharren, die einzigartig in der Welt dasteht und dem kanadischen Staatswesen Probleme, nicht nur für die Reichspolitik, aufgibt, die mit demokratischen Mitteln nicht so leicht zu bewältigen sind. Von dieser Gruppe ist niemals etwas anderes zu erwarten, als die Ablehnung jedes Planes imperialer Kooperation. Im Kriege haben sie auch nur relativ geringe Beiträge zur Verteidigung gestellt. — Dazu kommt als schärfster Gegensatz die Mentalität der anderen Provinzen, vor allem der Prinz Edward-Inseln, von Nova Scotia und in besonderem Maße und Charakter von British Columbia. Sie verharren alle mehr oder weniger in der politischen Attitude der Kronkolonien, die nicht Reichsinteressen ergeben sind, sondern in alter Anhänglichkeit an das Mutterland und die Krone sich am wohlsten fühlen. Bei British Columbia ist zudem ein gewisser englisch-monarchischer Nationalismus nachweisbar, der aus dem Vergleich mit schlechteren wirtschaftlichen und administrativen Verhältnissen in den benachbarten Staaten der Union Nahrung schöpft; erst neuerdings ist auch hier eine gewisse Solidarität mit den pazifischen Staaten der Union in der Frage der „gelben Gefahr“ in Erscheinung getreten. — Die Prärieprovinzen mit ihrem starken Einschlag deutscher und skandinavischer Elemente sind, neben Ontario, die Hoffnung der Reichspolitiker. Das Wachstum des Reichsgedankens erhält in den Köpfen dieser Bevölkerung erstaunliche Nahrung durch Erfolge kooperativer Verbände, wie der Grain Growers' Association. Auch die ruhmvolle Teilnahme einer kleinen kanadischen Truppe schon im Burenkriege schmeichelt dem britischgeborenen Kanadier; dieses Band hat der Weltkrieg nur verstärken können und ist noch im August 1921 durch die Entsendung des Generals Byng, dem ehemaligen Befehlshaber der kanadischen Truppen in Frankreich, als neuem Gouverneur, in seiner Bedeutung vom Mutterlande anerkannt worden. — Aber das Fazit der Aussichten für den Gedanken der engeren Solidarität des Weltreiches ist doch sehr mager: ist die Verwirklichung ohne Einbuße an Selbstverwaltung und erreichter völkerrechtlicher Souveränität, mit anderen Worten, ohne Verletzung der Grundsätze der reinen Demokratie möglich, so soll sie unternommen werden. Würde man sie ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen versuchen, so wäre wohl Kanada das erste Dominion, das sich ernstlich die endgültige Verselbständigung überlegen würde.

Weniger kompliziert liegen die Verhältnisse in der südafrikanischen Union. Hier liegt das Problem in der noch nicht vollendeten, aber unaufhaltsam sich vollziehenden Assimilierung der radikalen Elemente unter den Buren. Die Befürchtung, gegen ihren Willen in einen englischen Krieg verwickelt zu werden, spielt hier nicht, wie man erwarten sollte, eine zentrifugale Rolle, sondern hat bewirkt, daß die S. A. Union zuerst den Wunsch formuliert hat, an den Entscheidungen des Londoner Kabinetts verantwortlich teilzunehmen. Zugleich hat hier die Gefahr der Expansion Japans die Geschäfte des britischen Reichs besorgt und auch dem radikalen Buren die notwendige Anlehnung an England nahegelegt und erleichtert. Die am Horizonte drohende Wolke der Wiedergeburt Indiens, mit seiner Einwanderungsfrage, die nicht bewältigte Rassenfrage, sind alle geeignet, das Band zu England als militärischem Verbündeten zu festigen. Daß im übrigen, angesichts eines so labilen innerpolitischen Unterbaues ein Vertreter Südafrikas die Erfolge in der Burenpolitik, die nur auf Grund der Eliminierung des Mutterlandes und mit der Parole „Südafrika den Südafrikanern“ erzielbar waren, aufs Spiel setzen würde, indem er neue Bindungen zum Mutterlande einginge, die der Souveränität der Union Abbruch tun könnten, ist nicht wahrscheinlich. Aber auch eine andere, positivere Folge hat diese innerpolitische Struktur der südafrikanischen Union: sie muß notwendig, will sie eine Gemeinschaftspolitik treiben, im imperialen Reiche, nicht im Mutterlande, den Schwerpunkt der zu erstrebenden Reformen sehen. Nicht ohne Grund ist die Round-Table-Bewegung von Südafrika ausgegangen, denn ihre Gründer wußten am besten, daß die Voraussetzung der staatsrechtlichen Neugestaltung und Kooperation im Rahmen des Weltreiches in der Respektierung der Minoritäten lag. Ein Staatsmann vom Range des Generals Smuts hat

zuerst richtig erkannt, wo für die S. A. Union die beste Lösung liegt: im Völkerbund und in der Abrüstung. Nicht nur aus staatsmännischer und philosophischer Wertung dieser neuen Möglichkeiten, sondern in Erkenntnis der ohne Verwirklichung dieser Postulate immer heikel bleibenden Probleme der Solidarität der südafrikanischen Nation ist Smuts zum hervorragendsten Vorkämpfer des Pazifismus geworden. Gleichzeitig hat dieser Mann, der ungleich den Premierministern der anderen Dominions Leben und Tod seines Staates in der Hand hält, sich die Kenntnis der arcana imperii verschafft; heute ist er einer der einflußreichsten Staatsmänner des britischen Reiches und gleichzeitig der erfolgreichste Vorkämpfer der auch staatsrechtlichen Anerkennung der Tatsache, daß jedes Dominion seine Sonderinteressen hat, die nicht dem Moloch eines imperialen Bundesstaates preiszugeben sind. Der „Senior partner in the concern", wie sich Smuts wenig respektierlich schon 1917 über das Mutterland geäußert hat, weiß nun, daß zwar Südafrika nicht Sezessionsgedanken hat oder, bei veränderter Lage, mit ihnen spielen könnte. wie vielleicht Kanada, sondern daß eine anders geartete Politik, die sich anmaßt, das Dominion effektiv auch nur zu k o n t r o l l i e r e n, die S. A. Union in Wirren stürzen würde, die auch auf das Vereinigte Königreich wie das gesamte Imperium nicht ohne die schlimmsten Folgen bleiben könnten. Wir werden weiter unten das Schauspiel erleben, wie Südafrika zuerst unter den Dominions nicht nur die Freude an seiner absoluten Selbständigkeit erlebt, sondern auch die ganze Last der Verantwortung für seine autonome Stellung sich aufbürden muß.

Wiederum ganz anders ist die Stellung Australiens zum Weltreich geartet. Der Premierminister Hughes hat die australische Auffassung am genauesten formuliert, wenn er (in seiner Rede vom 24. Juni 1916) sagt, daß nicht die militärischen Leistungen und die anderen Beiträge zum Kriege das Entscheidende seien, sondern die Schuldenlast, die sich Australien aufbürden muß, um Dinge zu erfüllen, die es in seiner demokratischen Regierung nicht beschlossen hat. Hier tritt der Wunsch nach Kontrolle einer auswärtigen Politik, die über den Kopf des Dominion hinweggemacht, am einheitlichsten in Erscheinung. Ungestört von erheblichen inneren Schwierigkeiten, wie sie Südafrika und, anders geartet, auch Kanada, zu erdulden haben, entfaltete sich in diesem isoliertesten aller Erdteile, der 5 Millionen Einwohner hat und 60 Millionen ernähren könnte, eine politische Mentalität, die, nicht unähnlich der englischen in manchen Epochen, als insular zu bezeichnen ist. Vom Schlagwort des „weißen Australien" als wirtschaftliche, Rassen- und politisch-demokratische Richtung lebt man dort und hat jetzt Schulden, die man „über Nacht" aufnehmen mußte. Hier geht auch die Loslösung vom Mutterland nicht so weit, wie in Kanada und der S. A. Union; ja, nur in Australien hat man ernsthaft den Bundesstaat als Lösung diskutiert, ihn dann abgelehnt, aber doch nicht in diesen zentralistischen Reformplänen jenes Gespenst und Ungeheuer gefunden, das in Kanada und der S. A. Union lähmenden Schrecken zu verbreiten pflegt. Man weiß in Australien von eigenen Erfahrungen mit Konferenzen, die dem australischen Bundesparlament vorangingen, wie wenig sie zur Exekutive taugen, und zieht daraus seine Prognosen für das jetzt herrschende System der Konferenzen der Premierminister im Reich. — Aber die unter den Dominions einzigartig entgegenkommende Haltung Australiens in der Frage der näheren staatsrechtlichen Verbindung von Mutterland und Selbstverwaltungskolonie macht gegenwärtig eine rückläufige Bewegung durch, veranlaßt teils durch die unvorsichtige Haltung seines Vertreters Hughes, teils weil man die Unmöglichkeit der Realisierung ohne Einbuße errungener Selbständigkeit erkennt, teils weil man Sorgen hat, die mit europäischen Angelegenheiten wenig zu tun haben. Der bemerkenswerte Vorgang der blitzschnellen Verschiebung des machtpolitischen Interesses der aus dem großen Kriege ungebrochen herausgekommenen Weltmächte in den Stillen Ozean treibt auch Australien nicht der, wie wir gesehen haben, zum Teil sehr pazifistischen Reichspolitik, sondern dem Mutterlande wieder in die Arme. Also ein Vorgang, der der kanadischen Entwicklung entgegengesetzt verläuft.

Man wird nicht behaupten können, daß die großen Dominions in den ihnen lebenswichtig erscheinenden Problemen irgend etwas wie Solidarität der Interessen aufzuweisen hätten, sieht man von der Forderung ab, die ja nicht alle Tage akut wird, nicht ohne ihre Zustimmung Kriege zu erklären. Eine Synthese des Weltreiches logisch zu schaffen, ist weder den großen Dominions.

wie wir gesehen haben, noch dem Mutterlande beschieden gewesen, das sich nur schwer aus seinen imperialistischen Gedankengängen und den „glorious abstractions", von denen Lloyd George so treffend in seiner Guildhall-Rede von 1917 gesprochen, befreien kann. In dieser Hinsicht nimmt Neuseeland eine Vorzugsstellung ein, das schon lange erkannt und aus der Geschichte seiner bündnisfeindlichen Politik gegenüber Australien die Bestätigung erhalten hat, daß es nicht nur die berühmten sprichwörtlichen 1200 Gründe (auf die Distanz von Australien in Meilen anspielend) gegen die Vereinigung mit dem australischen Commonwealth, sondern 12 000 solcher Einwände gegen einen imperialen Commonwealth gibt. Die insulare Lage im Verein mit einer fast idealen sozialen Struktur der Bevölkerung, die geringeren Möglichkeiten einer gelben Invasion, zudem die einfache Überlegung, daß in einem imperialen Bundesparlament das Dominion unter 600 Sitzen 5 beanspruchen könnte, haben hier die Erkenntnis zuerst formulieren lassen, daß eine geschriebene Bundesverfassung mit zentralem Parlament ein Unglück für die guten Beziehungen, so mager sie auch sind, zwischen Mutterland und den Dominions bedeuten würde. Dazu kommt eine auffallende, nur scheinbar im Gegensatz zum hier Gesagten stehende politische Veranlagung, die den Neuseeländer treibt, sich mit den Schwierigkeiten der Reichspolitik, falls es überhaupt geschieht, in gerechterer Weise zu befassen, als das bei den großen Dominions der Fall ist. Man weiß in Neuseeland, daß die demokratische Doktrin „keine Besteuerung ohne Vertretung" für das britische Reich eine gefährliche Irreführung enthält, die darin zu suchen ist, daß man mit dieser Lehre das ahnungslose Dominion in einen Bundesstaat hineinlocken will, der das Ende der ihm zugestandenen Freiheiten bedeuten und gerade das Schicksal der lokalen Parlamente besiegeln würde. Gewiß will man das demokratische Prinzip, das in dem obigen Satze zum Ausdruck kommt, nicht aufgeben, es soll aber auch nicht als Umweg zum Bundesstaat mißbraucht werden. Dazu kommt die Tatsache der größten geographischen Entfernung vom Mutterland, die eine ständige Delegierung von berufenen Vertretern nach England, sei es zu einem Parlament, sei es zu einem ständigen Kabinett, erschwert, angesichts auch der Unabkömmlichkeit der Fähigen daheim und angesichts der für Neuseeland charakteristischen Tatsache, daß nur „reiche" Delegierte sich solche Kostspieligkeiten erlauben könnten. Großer Besitz ist aber auf diesen Inseln immer noch etwas anrüchig. Hoffnungen setzt man nur auf die engere Verknüpfung durch geistige Bande, durch ein Sich-näher-kennen-lernen, durch freiwillige militärische Hilfe, von der man nicht behaupten könnte, daß sie in ihrer ersten Kraftprobe versagt hätte. Auch weiß man in Neuseeland besser als in Australien, daß der englische Steuerzahler ungerechte Steuerlasten zum Wohle des ganzen Reiches tragen muß, und ist eher als in anderen Dominions bereit, auf Grund freiwilliger Abmachungen sein Teil zu übernehmen.

Weit zurückhaltender noch als Neuseeland ist das kleinste der Dominions, Neufundland, den Reichsproblemen gegenüber. Hier liegen aber die Gründe wieder in ganz anderen Gesichtspunkten. Es sind die Züge der Kronkolonie, die das politische Antlitz dieser Selbstverwaltungskolonie am deutlichsten zur Schau trägt. Die von den anderen Dominions errungenen Freiheiten hat man sich zu eigen gemacht, als es galt, die Lebensfrage Neufundlands — es besitzt nur diese eine —, die Fischereirechte, wieder einmal durchzusetzen. Aber an der Gesinnung der Wähler, die in alter Anhänglichkeit zum Mutterland emporblicken, ist nicht zu rütteln. In einem Bundesparlament von 600 Sitzen könnten sie vielleicht einen beanspruchen. Diese Einflußlosigkeit lähmt die Initiative zu Reformen der Reichsverfassung, an der sie weltpolitisch nicht interessiert sind, wo sie weltpolitischem Drucke nicht ausgesetzt und auch theoretisch zukünftige äußere Gefahren kaum auszudenken sind. Die Ärmlichkeit der nationalen Wirtschaft bedingt nüchterne Überlegungen, die sich der Teilnahme an diplomatischen Konferenzen abhold erweisen.

3. Die Reichskriegskonferenz von 1917 und die Stellung der Dominions auf der Friedenskonferenz und im Völkerbund.

Auf dem Boden dieser Divergenzen fand die Reichskriegskonferenz von 1917 statt. Das Mutterland lud die Premierminister ein, um das Band des gegenseitigen Verständnisses enger zu knüpfen. Die Mehrzahl der Dominions war aber belebt vom Mißtrauen gegen das Vereinigte

Königreich, es möchte bundesstaatliche Reformpläne gegen sie im Schilde führen. Die unüberwindliche und, wie wir gesehen haben, im Interesse der südafrikanischen Union wohlbegründete Abneigung des General Smuts erstickte solche Pläne, falls sie jemals gefaßt waren, im Keime durch seine Rede vom 15. Mai 1917. Man einigt sich auf die Losung des Imperial Partnership, die als einziges staatsrechtliches Band zwischen Mutterland und Dominion die alte feudalistische Treue zum gemeinsamen König betrachtet und Bestrebungen der Art, wie sie auch vom Round Table nach einer geschriebenen Verfassung propagiert wurden, weit von sich weist. Die berühmte Resolution der Reichskriegskonferenz von 1917 besagt, und hier hat man sich einigen können, daß jede versuchte Neuregelung der staatsrechtlichen Grundlagen des britischen Weltreiches von der vorherigen vorbehaltlosen Anerkennung der Dominions als autonomen Nationen „eines imperial commonwealth“ ausgehen müsse, daß Indien eine der wichtigsten unter diesen Nationen sei, und daß schließlich den Dominions und auch Indien ein angemessenes Stimmrecht in Angelegenheiten der auswärtigen Politik und der auswärtigen Beziehungen einzuräumen sei. — Doch wirkt sich die Sehnsucht nach einer auch äußerlichen Dokumentierung des erreichten staatsrechtlichen Status und vielleicht auch der Einfluß gewisser imperialistischer Reste auch in den Dominions in dem weiteren Beschlusse aus, daß nach dem Kriege eine Verfassungskonferenz zur Formulierung dieser Veränderungen einzuberufen sei. — Wenn somit staatsrechtlich die „internationale Autonomie innerhalb des britischen Reiches“ — ein Widerspruch in sich — anerkannt war, so wurden jedoch dadurch die Selbstverwaltungskolonien und auch Indien keineswegs, wie man behauptet hat, zu völkerrechtlichen Subjekten. Das wollten sie auch gar nicht. Sie hatten nur im Auge die Gleichbehandlung mit dem Vereinigten Königreiche und eine wirksame Kontrolle, manche Dominions dachten auch an eine Beeinflussung der auswärtigen Politik. Das verlangten ihre Wähler, denen die Ministerpräsidenten Rechenschaft abzulegen hatten, nichts mehr. Über diesen Ergebnissen, die nur noch, wie man meinte, in ein verfassungsmäßiges Gewand zu bringen waren, ging der Krieg aus. Die Dominions sollten im Sinne der Resolution von 1917 an den Friedensverhandlungen mit gleichem Einfluß teilnehmen, wie die Delegierten, die das Vereinigte Königreich entsandte . . .

Als die Verhandlungen der Friedenskonferenz beginnen sollten, da ereigneten sich im britischen Reiche verfassungsrechtlich Dinge, die, wie man in den Dominions treffend gesagt hat, wie ein Dieb in der Nacht kamen. 1917 hatte man beschlossen, daß die Friedensgrundlagen nach vorheriger Fühlungnahme mit den Vertretern der Dominions zu bestimmen seien. Aber die 14 Punkte des Präsidenten Wilson wurden angenommen, ohne auch nur den in London anwesenden australischen Vertreter Hughes zu befragen. — Das australische Bundesparlament hat dann vor Beginn der Friedenskonferenz beschlossen, daß es für seinen Vertreter unvernünftig (unreasonable) sei, gesonderte Vertretung zu beanspruchen. Kanada und vielleicht auch Südafrika kamen vielleicht mit der Absicht zur Konferenz, nun einmal kräftig ein Exempel ihrer Unabhängigkeit innerhalb des britischen Reiches zu statuieren und sich im Innenverhältnis der britischen Delegierten zueinander der Autorität des englischen Kabinetts nicht zu beugen. Aber die Mehrzahl der Delegierten war sehr erstaunt, als sie nach Ankunft in Paris fanden, daß Lloyd George vom Präsidenten Wilson die Anerkennung der Dominions und Indiens als selbständige Staaten im völkerrechtlichen Sinne erwirkt hatte. Dann geht diese überraschende Entwicklung rapid weiter: bei Eröffnung der Friedenskonferenz sehen sich die Dominions als Nationen mit Spezialinteressen in die Gruppe der Staaten eingereiht, zu denen auch Serbien und Griechenland gehörten; und das nächste Stadium wird bald erreicht, als mit Unterzeichnung des Friedensvertrages sich herausstellt, daß der englische König des Rates jedes seiner Ministerpräsidenten auch der Dominions bedurfte. Mit der in den Friedensvertrag inkorporierten Völkerbundsakte werden die Dominions zu Vollmitgliedern und Gründern des Bundes. Ohne ernsthafte Fühlungnahme mit den von diesen Umwälzungen zunächst Betroffenen selbst waren so durch Dekret Lloyd Georges Nationen entstanden, die zunächst bezeichnenderweise dazu herhalten mußten, um die Übermacht der vielen amerikanischen Nationen in der Friedenskonferenz zu kompensieren, die ferner dazu dienten, Lloyd George freie Hand zu geben, damit er ohne Rücksicht auf eine vielleicht zu versuchende Synthese der Interessen des ganzen britischen Reiches seinen europäischen Sonderinteressen nachgehen konnte. Er fand

Frankreich zur Anerkennung dieser neuen Staaten sehr bereit. Daß aber auf diesem ephemeren Unterbau, sozusagen bei dieser „Gelegenheit“, lebensfähige Staaten nicht entstehen konnten, lag auf der Hand. Das wissen wir heute aus den Erfahrungen in Genf und der Reichskonferenz von 1921. Ein großer Teil der Rechte und Errungenschaften, die die Vertreter der Dominions mit Stolz erfüllten und sicher anfänglich auch den Wählern im Dominion schmeichelten in der Form der Belohnung für Kriegsdienst, sind von ebendenselben Dominions wieder aufgegeben worden, oft nicht ausdrücklich, aber tatsächlich und stillschweigend. Die völkerrechtlichen Konsequenzen hat nur Kanada gezogen, indem es schleunigst einen Gesandten nach Washington geschickt hat; für Kanada aber schließlich, wie wir gesehen haben, keine allzugroße Umwälzung. Die Ankündigung des Australiers Hughes, daß der australische Gesandte bald folgen werde, ist bis heute nicht verwirklicht worden. Überhaupt ist das Kennzeichen des Verhaltens der Vertreter der Dominions in Paris nicht sehr schmeichelhaft für ihre allgemeine staatsmännische Einsicht. Große, unübersehbare, oder doch nicht überblickte Rechte innerhalb der Völkergemeinschaft hat man ohne Zögern angenommen, ohne sich — dies ist die Demokratie in ihrem Jugendstadium — über die übernommenen Pflichten die geringste Rechenschaft zu geben. Nur Neufundland hat sich von gesonderter Vertretung sowohl in Paris wie in Genf wohlweislich ferngehalten, und auch der Vertreter Neuseelands hat nicht zu den auf Privilegien drängenden Mitgliedern der britischen Delegation gehört. Vor der Kritik des neuseeländischen Parlaments hat Mr. Massey dann einen schweren Stand gehabt, weil er mehr mit nach Hause brachte, als man haben wollte. Verfassungsrechtlich sind die merkwürdigsten Anomalien zu verzeichnen: die englische Krone empfängt jetzt den Rat jedes seiner fünf Ministerpräsidenten; keine Vorkehrungen traf man aber vor der Reichskonferenz von 1921, um gegensätzliche Auffassungen dieser Berater, an deren Rat der König gebunden ist, auszugleichen; schließlich kann aber der König nur im Sinne eines der Berater handeln. Man hat mit Recht gesagt, daß durch die Theorie einer vielfältigen Verantwortlichkeit der König zu einem Organ der Reichsverfassung wird, was aber staatsrechtlich eine Ungeheuerlichkeit in der Demokratie ausmacht. Um diesen Preis will niemand eine Reform erkaufen. Aber nicht nur die nunmehrige ausschließliche Personalunion, die das britische Reich jetzt noch zusammenhält, hat bald dem Politiker Bedenken verursacht, sondern die noch dunklere Frage, wie es jetzt mit der Verantwortung des Vereinigten Königreiches für Handlungen steht, die das Dominion in Ausübung seiner völkerrechtlichen Selbständigkeit begeht. Es ist eine peinliche Frage, ob England seinem Dominion, wozu es bis zum Kriege verpflichtet war, in völkerrechtlichen Streitigkeiten beizustehen hat, die dieses durch seine eigene, ohne Rücksicht auf das Mutterland geführte Politik heraufbeschworen hat. Man sieht: auf Schritt und Tritt Unstimmigkeiten, Probleme von weltpolitischer Tragweite, die durch einen Vertrag mit dritten Mächten im Drange ganz anderer Geschäfte, unter dem verschleiernden Eindrucke des gewonnenen Krieges und vielleicht auch mit einer gehörigen Dosis staatsmännischer Abspannung in die Welt gesetzt worden sind. Noch mehr kommen die Unmöglichkeiten dieses völkerrechtlichen Status, den der Versailler Vertrag den Dominions gebracht hat, in der Völkerbundsakte und gewissen Grundüberzeugungen zum Ausdruck, die die Dominions nicht zu opfern gewillt sind, die aber aus ihrer früheren völkerrechtlichen Unselbständigkeit herrühren. General Smuts ist der Ansicht, daß innerhalb der Mächte, die im Völkerbund sich befinden, die britischen Delegierten eine Sondergruppe darstellen, die in bezug auf ihre, wie man früher sich auszudrücken hatte, interkolonialen Abmachungen — die Dominions und das Mutterland unter sich — nicht an die Vorschriften des Bundes gebunden sind, also weiter Verteidigungs- und Wirtschaftsabkommen schließen dürften, die mit der Völkerbundsakte in schärfstem Widerspruche stehen. Das ist aber eine Auffassung, die mit den Mitteln, die der Bund als Exekutive besitzt, kaum im Einklang steht. Niemand wird glauben, daß sich die Dominions an der Niederwerfung eines ihrer eigenen Schwesterdominions aktiv beteiligen würden, sollte dies vom Völkerbund beschlossen sein. Dem Völkerbund weit abträglicher noch ist aber die Auffassung, daß eine Sonderallianz unter den britischen Nationen erlaubt sei, in der allgemeinen Frage der Abstimmung. Obwohl für die meisten Beschlüsse des Völkerbundes Einstimmigkeit erforderlich ist, kann mit Majoritätsbeschlüssen ein Dominion in den Völkerbundsrat lanciert werden; ferner kann die vielstimmige Vertretung des britischen Reiches zur Obstruktion von Beschlüssen, die

sich gegen eines ihrer eigenen Mitglieder richten, benutzt werden. Viscount Grey hat zuerst, nach einem Besuch bei dem Präsidenten Harding, die Tragweite dieser unverdienten Privilegien der britischen Delegation im Völkerbund ins richtige Licht gerückt, indem er feststellte, daß gerade diese Sonderstellung es sei, die die Vereinigten Staaten vom Eintritt in den Bund abhalte. Der Geist der Verantwortungslosigkeit, der die Diplomatie der Dominions beherrschte, ist auch hier das Kennzeichen der Gegenwartsverhältnisse geblieben. Von Hughes hat die australische Kritik behauptet, er habe stets gehandelt und gesprochen, nicht wie ein Vertreter eines kleinen und isolierten Staates, der in der weltpolitischen Reihe hinter Belgien und der Schweiz rangiert, sondern wie der Vertreter eines Reiches, der die gesamte Macht des britischen Imperiums noch verkörperte. Die Dominions haben mit ihrer völkerrechtlichen Verselbständigung alles verloren, was sie durch das Prestige und die Macht des wenn auch nur lose gefügten britischen Reiches, wie es bis Versailles bestand, früher besessen hatten, und dafür nichts gewonnen. Denn an eine Realisierung ihres stolz der Welt und ihren heimischen Wählern verkündeten neuen Status hat es, bis auf die oben erwähnte Demonstration Kanadas mit seinem Washingtoner Gesandten, bisher völlig gefehlt. Da das allgütige Mutterland nun nicht mehr in den Wolken schützend thront, ist man überraschend schnell auf die politische Machtlosigkeit des Kleinstaates herabgesunken und kann mit der ruhmreichen völkerrechtlichen Selbständigkeit wenig anfangen. Daran ändert auch nichts das besonders selbstherrliche Auftreten der südafrikanischen Union in der Frage des deutsch-südwestafrikanischen Mandats. Wir wissen, wie dieses Land nicht von der Geißel des Imperialismus geschlagen ist, was man eher von den Vertretern Australiens und Kanadas, zuweilen auch von ihren Wählern behaupten kann, sondern daß hier die äußerpolitische Einstellung von den inneren Problemen eines einigen Südafrika diktiert wird. Die Regel des innerpolitischen Taktes ist oft zur brüsken äußerpolitischen Schroffheit im Munde von Smuts geworden. Die Wahlen nach seiner Rückkehr aus Paris haben ihm aber Recht gegeben.

4. Die Ministerkonferenz von 1921.

Diese durch den Versailler Vertrag geschaffene staats- und völkerrechtlich hybride Gestalt des britischen Weltreiches wird nun zunächst noch weiter belastet durch die Resolution der Reichskriegskonferenz von 1917 auf Herbeiführung einer Verfassungskonferenz nach dem Kriege. Zu einer Zeit gefaßt, wo man nicht an eine derartig tiefgehende und plötzliche Revolutionierung der Beziehungen zwischen Mutterland und Dominion dachte, lastete sie jetzt auf denselben Staatsmännern, die leichten Herzens, ahnungslos über die praktische Bedeutung, der Einreihung ihrer Dominions in die Gemeinschaft der Nationen zugestimmt hatten. Den Ausweg fand die Reichskonferenz vom Sommer 1921, indem sie das Dilemna eingestand und in einer ihrer wichtigsten Resolutionen der Ansicht Ausdruck verlieh, daß die Zeit zu einer Festlegung der Verfassungsänderungen noch nicht gekommen sei. — Aber die Reichskonferenz hat doch viel positive Arbeit in der Klärung mancher so leichtsinnig in Versailles heraufbeschworenen Verfassungsprobleme geleistet. Die diplomatische Verschwiegenheit, die mehr als bei früheren Reichskonferenzen geübt wurde, hat auch solchen Vertretern eine Zurückhaltung auferlegt, die sie früher nie beobachtet hatten; es spricht das nicht nur bei dem Australier Hughes für eine allmähliche Erkenntnis der immanenten Zusammenhänge zwischen völkerrechtlichem Status und realer Macht. — So hat die Öffentlichkeit erst nachdem die Konferenz geschlossen war, erfahren, daß nicht jeder einzelne Ministerpräsident das Recht auf gesonderte Beratung der Krone besitzt, wie man in Versailles gesagt hatte, sondern daß wir es in der Tat mit einem Reichskabinett zu tun haben, wo das Majoritätsprinzip herrscht und die Meinung der Majorität den Rat an die Krone darstellt. Hier hat sich also eine einschneidende Zurückbildung von der reinen Personalunion hinweg, die eine Majorisierung nicht kennt, zum Staatenbund vollzogen. Man hat in der Tat das Kunststück fertiggebracht, ohne Opferung parlamentarischer Rechte der Dominions und ohne Umstürzung der englischen Verfassung den Ring zwischen Mutterland und Selbstverwaltungskolonie wieder fester zu schließen, allerdings nur mit Hilfe der einzigartigen Möglichkeiten der englischen Verfassung, die das neue Ministerkabinett formell nicht kennt und wohl auch nie kennen wird. — Daß der Maharao von Kutch in diesem Kabinett sitzt, ist zwar dem Verkünder der parlamen-

tarischen Demokratie eine schwer zu rubrizierende Tatsache und sicher auch ein Dorn im Auge. Aber die Konferenz hat mit anerkennenswertem Mute sich von Präzedenzen freigemacht und ihn wie auch einen Mr. Sastri, dessen demokratische Titel nicht weniger dunkel sind, kurzerhand zu Kabinettsmitgliedern und in dieser Eigenschaft auch zu Mitgliedern des Privy Council ernannt. Man wird sich damit getröstet haben, daß Indien, wenn auch langsam, auf dem Wege zur Selbstverwaltung sich befindet und daß in der Zwischenzeit man sich mit ernannten, selbstverständlich loyalen Indern als Vertretern dieser „autonomen Nation" zu behelfen habe. — Die Konferenz hat sich mit der gesamten auswärtigen Politik des britischen Reiches in einem bisher nicht gekannten Maße beschäftigt und ist hier nicht auf den Widerstand Lloyd Georges gestoßen, der im Gegenteil seine Kollegen der Dominions in alle Finessen der europäischen Politik eingeweiht hat. Man hat sich mit Oberschlesien, mit den Reformen in Ägypten, mit der Frage des Kondominiums auf den Neuen Hebriden, mit der Lage in den Kronkolonien und den Protektoraten beschäftigt und hat Mehrheitsbeschlüsse gefaßt, die nicht mehr beratenden Charakter von Resolutionen, sondern das Vereinigte Königreich bindenden Zwang besitzen. Die Frage des Völkerbundes wurde, soweit Nachrichten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, nicht von ihrer oben geschilderten Seite behandelt, sondern nur die gerechtere Verteilung der Verwaltungskosten dieses Instituts debattiert. Doch sehen wir aus einer anderen Frage, wie wenig das britische Reich mit allen seinen Delegierten geneigt ist, seine Sonderstellung innerhalb dieses Bundes aufzugeben. Mitten in die Verhandlungen der Konferenz tritt die Nachricht, daß der Präsident der Vereinigten Staaten den Vorschlag zu einer Abrüstungskonferenz in Washington gemacht und die Regierung des Vereinigten Königreiches — nicht auch die Vertreter der autonomen Staaten der Dominions und Indiens — hierzu eingeladen hat. Die Konferenz der Premierminister, die die Frage der Erneuerung des japanischen Bündnisses besprach, die durch die versäumte Kündigung weniger akut wurde, war der Ansicht, daß der Abrüstungskonferenz in Washington eine vorbereitende Konferenz der nach Washington eingeladenen Großmächte vorangehen sollte. Der offen eingestandene Zweck war aber, zunächst eine Einigkeit der Briten unter sich zu erzielen, was nach der Rückkehr der Minister der Dominions in ihre Heimat nur schwer zu bewerkstelligen ist. Präsident Harding hat sich diesem Plane einer Vorkonferenz gegenüber ablehnend verhalten und die Konferenz der britischen Premierminister mußte wohl oder übel den Plan fallen lassen, der nur einen neuen Versuch darstellt, innerhalb der Gemeinschaft der Nationen, in denen auch die Dominions selbständige Mitglieder sind, eine Sondergruppe zu formieren, auf die man zu anderen Zielen in Versailles verzichtet hatte. Es ist leicht verständlich, daß Australien und Neuseeland das größte Interesse wenigstens an einer aktiven Teilnahme an einer Vorkonferenz haben mußten, wo sie einmal die unmittelbar Betroffenen der Abrüstungskonferenz sind, die hauptsächlich die Abrüstung im Stillen Ozean zum Verhandlungsthema hat, wo sie aber anderseits von der Union gar nicht gesondert eingeladen waren, nur innerhalb der britischen Delegation ihre Interessen geltend hätten machen können und so gegenüber der Union auf ihre völkerrechtliche Sezession vorbehaltlos hätten verzichten müssen. Die Vertreter beider pazifischen Dominions haben einen verständlichen Ärger über diesen Gang der Dinge. Aber nichts beweist die Tatsache der rückläufigen Bewegung der Tendenzen, die ihren zentrifugalen Höhepunkt in Versailles erreichten, besser, als die heutige öffentliche Meinung in Australien, die trotz der offenkundigen Brüskierung, die die Dominions von Washington erfuhren, eine gesonderte Vertretung auf der Abrüstungskonferenz gar nicht wünscht und ihr volles Vertrauen in die Vertretung durch das Mutterland zum Ausdruck bringt. Es wirkt hier nicht nur die Tatsache der Ignorierung der völkerrechtlichen Existenz der Dominions durch die Union, sondern hier kommt auch eine Frage in Betracht, die, obwohl scheinbar nur technisch, so doch im innersten eine Lebensfrage der nun in Übung gekommenen Verfassung darstellt. Es ist das die Frage der interimperialen Verkehrsmittel, die auch die Konferenz der Premierminister ausführlich beschäftigt hat. Hat man heute in keinem Teile des Reiches mehr die Pläne auf ein Reichsparlament, so stoßen doch die nunmehr in die Verfassung inkorporierten regelmäßigen Zusammenkünfte der Premierminister auf ähnliche Schwierigkeiten, die zuerst die Utopie eines Zentralparlaments erkennen ließen. Die parlamentarische Regierungsform der Dominions verlangt, daß der Ministerpräsident jederzeit der Volksvertretung Rechenschaft schuldet. Seine Anwesenheit in London zu den Reichsgeschäften entzieht ihn aber

auf mehrere Monate seinen parlamentarischen Verpflichtungen und der Wahrnehmung seiner Parteiinteressen, auf deren Konsolidierung aber überhaupt sein Titel als Mitglied der Konferenz in London ruht. Von diesen Monaten, die er zugunsten des Reiches opfern muß, verbringt er aber den größeren Teil als Schiffspassagier. Diese Verhältnisse erweisen leicht das Interesse, das die Konferenz an der Verbesserung der Verkehrsmittel nimmt; das Flugwesen spielt hier eine große Rolle, und die Premierminister haben einen bezeichnenden Beschluß gefaßt, der die Regierung des Vereinigten Königreiches zwingt, seinen Park an Luftschiffen vom Zeppelintyp, der aufgelöst werden sollte, weiter zu erhalten und eine Kommission zur Untersuchung der Brauchbarkeit dieses neuen Verkehrsmittels für Reichszwecke einzusetzen; der Bericht dieser Kommission war die Grundlage zu einem weiteren Beschlusse, der die Unterbreitung der Frage an die einzelnen Kolonialparlamente zur weiteren Stellungnahme, insbesondere was die Kostenbeiträge betrifft, vorsieht. — Die Konferenz hat ferner die Verteilung der Einnahmen aus der Reparationsquote, die dem britischen Reiche aus dem Versailler Vertrag zusteht, gültig beschlossen, verschiedene Resolutionen, die allerdings jetzt das Vereinigte Königreich, ungleich den Resolutionen der früheren Konferenzen, zwingen, gefaßt, was die Schaffung eines uniformen Reichspatentgesetzes betrifft, die Nationalität von Kindern, die britischer Abstammung, aber außerhalb des Reiches geboren sind, geregelt wissen wollen, ferner wirtschaftlich bedeutsame Beschlüsse gefaßt, die das interimperiale Schiffahrtswesen neu organisieren helfen sollen. Von größtem politischen Interesse ist aber der Beschluß, den die Konferenz in der Frage der staatsrechtlichen Stellung der Inder in den Dominions gefaßt hat und der hier wörtlich mitgeteilt werden soll: „Die Konferenz, indem sie die Resolution der Reichskriegskonferenz von 1917 anerkennt, daß jeder Staat des britischen Commonwealth vollständige Kontrolle über die Zusammensetzung seiner eigenen Bevölkerung durch Einschränkungen der Einwanderung aus irgendeinem der anderen Staaten (des britischen Reiches) besitzen soll, erkennt an, daß eine Inkongruenz besteht zwischen der Stellung Indiens als einem gleichberechtigten Mitgliede des britischen Reiches und dem Bestehen von Rechtsbeschränkungen (disabilities) für Britisch-Inder, die rechtmäßig in einem anderen Teile des Reiches domiziliert sind. Die Konferenz ist somit der Ansicht, daß im Interesse der Solidarität des britischen Reiches es wünschenswert ist, daß das Anrecht solcher Inder auf das Bürgerrecht anerkannt werde. — Die Vertreter Südafrikas bedauern, daß sie, in Anbetracht der besonderen Verhältnisse im größeren Teile der Union, nicht in der Lage sind, diese Resolution anzunehmen. — Die Vertreter Indiens, indem sie ihre Würdigung der Annahme obiger Resolution zum Ausdruck bringen, fühlen sich verpflichtet, ihrer lebhaften Unruhe (profound concern) über die Lage der Inder in Südafrika und ihrer Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß durch Verhandlungen zwischen den Regierungen Indiens und Südafrikas ein Weg gefunden werden kann, um so bald wie möglich eine zufriedenstellendere Lage zu erreichen." — Diese Resolution, die blitzartig die auch durch Verfassungsänderungen nicht zu behebenden Schwierigkeiten des britischen Reiches in einem der größten Probleme, der Rassenfrage und der Amalgamierung Indiens, beleuchtet, bringt staatsrechtlich die nunmehr praktisch werdende Berechtigung der „autonomen Nationen", unter sich, interkolonial, jetzt auch politische Verhandlungen (vgl. über Wirtschaftsbeziehungen oben) zu führen. Das Mutterland hat sich durch den Staatsstreich von Versailles der Verantwortung entzogen, in dieser delikaten Frage Stellung nehmen zu müssen. Südafrika hat die ganze Last der eigenen Verantwortung, gegenüber einem vorläufig noch machtpolitisch ungefährlichen autonomen Staate seine Auffassung vom Kuliproblem und verwandten Fragen durchzusetzen, jetzt zu tragen. Aber man kann sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß im Falle, daß eine beide Teile nicht befriedigende Lage andauert oder verschärft wird, das Mutterland doch früher oder später wieder in den Konflikt gezogen und zur Stellungnahme gezwungen wird. Indien könnte zudem heute den Streit auch vor den Völkerbund bringen. Auch hier sehen wir nicht eine Lösung des Reichsproblems, sondern eine opportunistische Vertagung. —

Nimmt man an, daß es den in ihre Heimat jetzt zurückkehrenden Premierministern gelingt, ihre Wähler von der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges zu überzeugen, so ist wieder einmal für den Augenblick das Problem der Aufteilung der Macht zwischen Mutterland und Dominions gelöst. Staats- wie völkerrechtlich ist man genötigt, eine neue Kategorie den bisher bekannten

möglichen Formen zusammengesetzter Staaten hinzuzufügen, eine britische Kategorie, die in ihrer kurzen Entwicklungsgeschichte seit 1867 bereits Stadien des Bundesstaates, der reinen Personalunion und des Staatenbundes überwunden hat, die zudem hin und wieder auch noch Anläufe zur Realunion wie zur freien Allianz genommen hat. Heute kann man von einem Staatenbund auf der Grundlage der feudalistischen Königstreue und des Majoritätswillens des neuen Reichskabinetts sprechen. Vielleicht entspricht auch diese amorphe Struktur eines Weltreiches seiner Saturiertheit nach außen hin und dem zunehmenden Bewußtsein, daß die größten Aufgaben der Dominions in der intensiven Kolonisation ihrer dünn bevölkerten Binnenländer liegen. Hier wird die wirtschaftliche und politische Kraft der „Briten unter sich" erst die wahre Probe bestehen müssen. Von weltpolitischer Dauer kann aber diese verfassungsrechtliche Neubildung nur sein, bleibt ihr weiterhin die Atmosphäre geringen politischen Druckes von außen, der sie sich bei ihrer Entstehung erfreuen konnte, erhalten. So ist das Schicksal der gegenwärtigen Form des britischen Weltreiches verknüpft mit dem Erfolg und dem Scheitern der Völkerbunds- und Abrüstungsbestrebungen der Gegenwart.

(Abgeschlossen 1. September 1921).

---

7. Abschnitt.

Irland zwischen England und Amerika.

Von Dr. **Wolfgang Michael**,

Professor der westeuropäischen Geschichte an der Universität Freiburg i. B.

Literatur:

M. J. Bonn, Irland und die irische Frage. 1918. — W. Dibelius, Englands irisches Problem. (Zeitschrift für Politik VIII. 1915.) — Roger Casement, Gesammelte Schriften. 1916. — G. Chatterton-Hill, Irland und seine Bedeutung für Europa. 1916. — E. Schultze, Irland. o. J. — J. Pokorny, Irland. 1916. — Hassencamp, Geschichte Irlands. 1886. — Jonathan Swift, Prose Works. — W. E. H. Lecky, History of Ireland in the eighteenth century. 5 Bde. 1892. — J. A. Froude, The English in Ireland in the eighteenth century. 3 Bde. Neue Aufl. 1906. — C. L. Falkiner, Studies in Irish History and Biography, mainly of the eigtheenth century. 1902. — J. O' Rourke, The History of the great Irish famine of 1847. 1902. — C. C. Duffy, Young Ireland: A fragment of Irish History 1840—50. 2th ed. 1880. — A. Mendelssohn Bartholdy, Die neue Regierungsform im englischen Weltreich. (Archiv des öffentlichen Rechts XLI.)

Jede Behandlung der irischen Frage bleibt unvollkommen, wenn sie nicht auch den Blick hinauszulenken vermag über die Küsten der britischen Inseln. Es genügt nicht, hinzuweisen auf den uralten Gegensatz zwischen der angelsächsischen Rasse in England und den keltischen Bewohnern der Grünen Insel, oder auf den eingewurzelten Haß der katholischen Iren gegen die protestantischen Engländer. Auch in der langen Geschichte der Eroberung und Kolonisation Irlands, in der jahrhundertealten Bodenfrage wie in der Agrarreform der letzten Jahrzehnte liegt nur ein Teil des irischen Problems. Und selbst wenn man die politische Seite der Sache, wenn man den Streit um die Stellung Irlands zu England, um Home Rule und Ulster hinzunimmt, so fehlt immer noch ein wichtiges Moment. Es ist die außenpolitische, die internationale Seite der irischen Frage, die zwar oft durch lange Perioden gar nicht zum Vorschein kommt, die aber immer mitwirkt, die in kritischen Zeitläuften gelegentlich alles andere in den Hintergrund drängt, und die für England zum Verhängnis würde, wenn sie eines Tages ihre Lösung fände im Sinne eines schlechthin souveränen Irland, das losgelöst wäre aus jeglicher Verbindung mit England, ledig aller Kontrolle von seiten des Britischen Reiches.

Diesen Teil des irischen Problems zu betrachten ist der Zweck der folgenden Zeilen.

Von entscheidender Bedeutung ist hier die geographische Position des Landes. Im Gefüge der britischen Reiche ist Irland nicht ein beliebiges Stück des Ganzen, etwa wie Surrey oder York-

shire. Und auch mit der Lage Schottlands ist es nicht zu vergleichen. Eine weit in den Atlantischen Ozean hinausragende Insel, ist Irland durch das Meer von Großbritannien getrennt, aber diesem doch so nahe, daß seine Küsten dem Auge bei klarem Wetter sichtbar werden. Englands Wege zum Weltmeer führen an Irland vorüber. England selbst ist gleichsam zwischen Irland und Europa gelagert. Es durfte Irland nie aus den Augen verlieren. Englands ewiges Streben war gerichtet auf Eroberung, Besiedelung, Einfügung der von einem anders gearteten Volke bewohnten Insel in das eigene Reich. Es konnte ein unabhängiges und gar ein feindliches Irland nicht ertragen. Da die nationale und seit der Reformation auch die konfessionelle Verschiedenheit so stark empfunden wurde, die Verschmelzung der Völker unmöglich erschien, so will England seine Hand auf Irland legen, will es zwingen, nur die Wege Englands zu wandeln und nur so viel Freiheit zu besitzen, wie England ihm lassen will.

Irland aber strebt hinaus, sucht sich von der Fessel zu befreien, ist immer geneigt, den Feinden Englands die Hand zu reichen. Das hat es oft genug wirklich getan, es hat die Truppen Spaniens und Frankreichs auf seinem Boden Fuß fassen lassen, um von hier den gemeinsamen Kampf gegen die herrschende Nachbarinsel zu führen. Als Elisabeth von England die Führung der protestantischen Welt übernahm, Spanien aber die starke Vormacht des Katholizismus wurde, in jenen Jahren, da Philipp II. seine unüberwindliche Armada gegen die Küsten Englands entsandte, wo sie von der englischen Flotte geschlagen und in das Verderben der Stürme des Atlantischen Ozeans getrieben wurde, da sind wiederholt auch auf dem Boden Irlands die Streitkräfte Spaniens erschienen. Sie haben freilich auch hier nicht glücklicher gekämpft als auf dem Meere; Irland aus den Banden Englands zu lösen ist ihnen nicht gelungen. Blicken wir weiter auf das 17. Jahrhundert. England greift durch umfangreiche Kolonisation immer weiter auf der Grünen Insel um sich und es erstickt durch die militärische Gewalt des Generals Oliver Cromwell jeden bewaffneten Widerstand. Als aber Cromwell als Protektor in einen Krieg gegen Spanien verwickelt wird, da droht alsbald auch wieder von Irland her die spanische Gefahr. Karl Stuart, der Sproß der entthronten Dynastie, verbündet sich mit Spanien, er erhofft von ihm die Aufrichtung seines Thrones, und der Protektor fürchtet einen feindlichen Einfall in Irland. „Wir hören", so schreibt er seinem Sohne Heinrich, dem Befehlshaber der englischen Truppen in Irland, „wir hören von verschiedenen Seiten, daß der alte Feind Pläne schmiedet, um in Irland einzufallen. Er und Spanien stehen in enger Verbindung mit einigen der Häupter daselbst, um einen plötzlichen Aufstand herbeizuführen".

Doch die spanische Gefahr geht vorüber, Spaniens große Zeit geht zu Ende und ein neuer mächtiger Gegner tritt gegen England auf: Frankreich unter Ludwig XIV. Als dieser sich gegen Wilhelm III. von England mit dem vertriebenen Jakob II., dem Haupte des Hauses Stuart, verbündet, da schließen auch die katholischen Iren sich diesem Bunde an. Auf dem Boden Irlands kämpfen zwei englische Könige um ihr Recht auf den Thron, englische und französische Truppen stehen hier einander im Felde gegenüber. Als Jakob II. 1690 am Boyneflusse geschlagen ist, hat er für immer das Spiel verloren, seine Verbündeten Ludwig XIV. und Irland können ihm nicht mehr helfen. Und wohlverstanden: den Iren ist es auch dieses Mal nur um ihre eigene Sache zu tun gewesen. Das Recht Jakobs II., das Schicksal des Hauses Stuart ist ihnen an sich völlig gleichgültig, die Gedankenwelt der englischen Legitimisten ist nicht die ihre. Man lese nur Macaulays feine Schilderung des Unterschiedes zwischen englischem und irischem Jakobitismus. Die Iren wünschen ja gar nicht, daß der König, für den sie die Waffen ergriffen, für den sie die französischen Soldaten ins Land gerufen haben, auch in England wiederum zur Herrschaft gelange. Wenn es nach ihren Wünschen ging, so sollte er lediglich der katholische Herrscher sein, der ihnen ihr politisches Sonderleben gewährleistete, der ihnen ihr Land, ihren Grund und Boden zurückgab, der die Sachsen vertrieb und den Protestantismus dazu. Loyalität für den Stuart lag ihnen fern. Ja sie hätten mit Freuden, wenn das Schicksal es so fügte, den zu gründenden irischen Sonderstaat auch unter den Schutz Frankreichs gestellt.

Irlands Streben nach Unabhängigkeit entsprang, wie wir schon vernahmen, nicht allein dem Gegensatze der Rassen und Religionen. Die wirtschaftliche Niederhaltung, die Ausbeutung durch England, die Absperrung vom Auslande wirkten in derselben Richtung. Das ausgehende 17. und das 18. Jahrhundert, das merkantilistische System, die Zeit, da man in England noch nicht

gern von irischen Reformen hören wollte, da das englische Oberhaus und Unterhaus den aus Irland kommenden Klagen gleich wenig Gehör liehen, ist in seiner Härte hier am weitesten gegangen. Man muß zum vollen Verständnis der Sache allerdings auch nicht vergessen, daß die Behandlung Irlands durch England vollkommen den Grundsätzen entsprach, die damals auch gegenüber den englischen Kolonien von seiten des Mutterlandes zur Anwendung kamen. Darin liegt freilich weniger eine Entschuldigung Englands als eine Erklärung seines Tuns aus dem Geiste der Zeit. Nun waren aber die Kolonien weit entfernt, konnten schwer überwacht werden und wußten sich den ihre Bewegungsfreiheit beengenden Vorschriften oft zu entziehen. Irland dagegen lag vor der Türe und bekam die volle Härte des Merkantilismus zu spüren. Im Laufe des 17. Jahrhunderts hatten die irischen Landwirte, da ihnen die Viehausfuhr nach England unmöglich gemacht war, begonnen, sich eifrig der Schafzucht zu widmen. Als eine Folge davon entwickelte sich in Irland auch die Tuchindustrie zu erheblicher Blüte. Irische Tuche wurden in großen Mengen nach Deutschland und dem Norden ausgeführt. Alsbald ward in England die damit dem wichtigsten englischen Industriezweige entstehende Konkurrenz sehr unangenehm empfunden. Durch die Gesetzgebung des Parlaments wurde zunächst ein hoher Ausfuhrzoll auf die Erzeugnisse der irischen Wollenindustrie gelegt, und nicht genug damit, wurde 1699 durch Parlamentsakte die Ausfuhr in andere Länder als nach England und Wales überhaupt untersagt. Und selbst in der Erwartung, daß nunmehr wenigstens die irische Leinenindustrie um so mehr von englischer Seite gefördert werden würde, sah Irland sich getäuscht.

Wie in diesem Falle die Entscheidung über die irische Volkswirtschaft von England aus getroffen, das in Irland bestehende Parlament aber beiseite geschoben wurde, so geschah es mit derselben Eigenmächtigkeit auch in der Angelegenheit des 1722 einem Eisenindustriellen namens Wood erteilten Patents zur Prägung von kupfernen Scheidemünzen für Irland. Der Fall wäre längst in Vergessenheit geraten, wenn er nicht durch Jonathan Swift und seine ,,Briefe eines Tuchhändlers" eine ungeheure Berühmtheit erlangt hätte. Swift war überhaupt der große Anwalt des irischen Interesses, der Schilderer Irlands, des seiner Rechte und seiner natürlichen Hilfsmittel beraubten Landes. Auch die Einschnürung Irlands, seine Absperrung vom Auslande ist sein Thema. Man lese nur seine ,,Kurze Betrachtung des Zustandes von Irland". ,,Irland", sagt er, ,,ist unter allen Königreichen in der Welt das einzige, welchem die Freiheit versagt worden, seine einheimischen Waren und Manufakturen außerhalb seines Landes abzusetzen, wo es will." Es muß im Gegenteil auch solche Waren, die es selber besser zu erzeugen vermag, von England kaufen. ,,Selbst Bier und Kartoffeln werden bei uns nebst dem Getreide von England eingeführt." Als die Folge davon schildert er die traurige Lage des Landes, ,,die elende Kleidung, Nahrung und Wohnhäuser des gemeinen Volkes. . . . Die Familien der Pächter, welche zwar hohe Zinsen zahlen, aber in Schmutz verkommen, von Buttermilch und Kartoffeln kümmerlich leben, ohne Schuhe und Strümpfe an den Beinen, und in Häusern wohnend, die um nichts besser sind als in England die Schweinsetälle." Und endlich gedenken wir jener Swiftschen Spottschrift mit dem entsetzlichen Vorschlag, die kleinen Kinder armer Leute, die sie doch nicht aufzuziehen vermögen, doch lieber zur Speisung der Wohlhabenden zu verwenden — es ist das grausigste Erzeugnis satirischer Dichtung in der ganzen Weltliteratur.

Dahin war Irland im 18. Jahrhundert durch Englands merkantilistische Handelspolitik gebracht worden. Und an dieser Aussperrung Irlands vom Welthandel hat England noch festgehalten, als der Merkantilismus längst aus der Welt verschwunden war, als es gegenüber den Kolonien auf das alte Ausbeutungssystem, auf Schiffahrtsakten und wirtschaftliche Bevormundung längst verzichtet hatte. Die Gruppen der großen kolonialen Komplexe, Kanada, Südafrika, Australien, Neuseeland, sie haben seit dem 19. Jahrhundert ihre Selbständigkeit vom Mutterlande in dem Sinne erhalten, als sie nunmehr eine von diesem völlig unabhängige Verfassung und Verwaltung besitzen. Auch in ihrer Wirtschaftspolitik können sie ihre eigenen Wege gehen. Kein englisches Parlament legt ihnen Steuern auf oder bestimmt die Sätze ihrer Zolltarife. Demgegenüber wirkt die bis in die neueste Zeit festgehaltene Bevormundung Irlands wie ein stehengebliebener Rest der Kolonialpolitik von ehedem. Und die Logik dieses Vergleichs müßte schon zu der Forderung führen, England sollte auch Irland die alten Fesseln lösen und ihm eine Stellung gewähren wie jenen Gruppen alter Kolonien, den sog. Dominions.

Inzwischen war im 19. Jahrhundert die irische Frage noch ernster und die internationale Seite derselben noch komplizierter geworden. Durch die französische Revolution war die irische Frage von neuem in Fluß gekommen. Noch einmal, wie vor hundert Jahren, hofften die Iren, daß ihnen von Frankreich die Freiheit kommen werde. Aber der Aufstand der Iren und die französischen Invasionsversuche blieben ergebnislos. England entschloß sich, das irische Parlament mit dem englischen zu verschmelzen, auf die Union von 1800 folgte 1829 die Emanzipation der Katholiken. Und doch waren die inneren Schwierigkeiten damit so wenig beseitigt wie die äußeren. Mit den inneren, mit der Landfrage, mit der Agrarreform, mit Home Rule haben wir es hier ja nicht zu tun. Nur von einer Folgeerscheinung dieser Verhältnisse, von der irischen Auswanderung ist hier zu reden. Der längst in Bewegung befindliche Strom irischer Auswanderung nahm um die Mitte des 19. Jahrhunderts einen ungeheuren Umfang an. Verschiedene Ursachen wirkten zusammen. Die durch das englische Ausbeutungssystem herbeigeführte Verelendung der irischen Landbevölkerung nahm einen furchtbaren Charakter an, als infolge einer Kartoffelkrankheit 1847 eine schwere Hungersnot im Lande ausbrach. Daß diese mehrere Jahre anhaltende Not hätte vermieden werden können, wenn England auf die üblichen Sendungen von Getreide und Vieh aus Irland zugunsten der irischen Armen verzichtet hätte, statt die von der verzweifelten Bevölkerung gemachten Versuche zur Verhinderung jener Lebensmitteltransporte mit harter Gewalt zu unterdrücken, das ist hier nicht zu erörtern. Die Wirkung dieser Ereignisse aber bestand darin, daß, zwar nicht nach einheitlicher Organisation, wie sie auch einmal geplant wurde, sondern einfach unter dem Drang der fürchterlichen Verhältnisse allein in den zehn Jahren von 1842 bis 1851 ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Iren ausgewandert, während nach vorsichtiger Schätzung mehr als 1 Million durch Hunger zugrunde gegangen sind. Insgesamt nimmt man an, daß die Bevölkerung Irlands, die 1840 noch etwa 8 Millionen Menschen betrug, nach Ablauf der Hungerjahre nur noch wenig mehr als die Hälfte betragen habe.

Aus jenen Abgewanderten aber erwuchs ein neues Irland, oder sagen wir nur, ein neues irisches Interesse jenseits der Meere. Sie gingen nach Kanada und den Vereinigten Staaten, nach Australien und Neuseeland. 1896 schätzte man in der Bevölkerung der Vereinigten Staaten $4\frac{3}{4}$ Millionen britischer Kelten. Darunter haben wir uns (neben Schotten) vornehmlich eingewanderte Iren und ihre Nachkommen vorzustellen. Amerika hat an diesen Iren seine bekannte Fähigkeit rascher Assimilierung weniger bewährt als an den Eingewanderten aus anderen Nationen, oder es hat doch erst in der zweiten oder dritten Generation echte Amerikaner aus ihnen gemacht. Ein Herz für Irland und seine Not haben diese Leute von irischer Abstammung, wohin sie auch verschlagen sind, sich meist bewahrt, sie sind die stillen Bundesgenossen ihrer Landsleute im alten Irland, sie geben Geld, sie stärken ihnen das Rückgrat, sie wirken auf die öffentliche Meinung in ihrer neuen Heimat, und England weiß es. Im Juni 1921 unterscheidet ein angloamerikanischer Artikelschreiber in den „Foreign Affairs“ drei Gruppen in Amerika und ihre Stellung zur irischen Frage: 1. Die kleine Zahl der ganz englisch Gesinnten, für die gleichsam der Satz gilt: England can do no wrong. 2. Die geborenen Iren oder ihre Nachkommen. Sie wollen Freiheit für Irland um jeden Preis, auch um den Preis eines Krieges gegen England. 3. Die Masse der gewöhnlichen amerikanischen Bürger, die zwar nicht so mit vollem Herzen dabei sind, aber doch in Irland ein unterdrücktes Land erblicken, das vom englischen Joche befreit werden müßte. Und der Autor meint, die Strömung gegen England sei heute in Amerika so wenig einzudämmen wie vor vier Jahren die Strömung gegen Deutschland.

Als England in den Weltkrieg eintrat, war die irische Frage trotz aller Bemühungen der Staatsmänner noch ungelöst. Noch war Irland das Land der Unterdrückten, die von den Feinden Englands das Heil erwarteten. Sie riefen die Teilnahme Deutschlands für ihre Sache an: es genügt, die Namen Roger Casement und Chatterton Hill zu nennen. Aber der Sieg Deutschlands blieb aus, und der irische Aufstand von 1916 mißlang. Dennoch ist die irische Frage heute zur Lösung reif, und auch die Form der Lösung ist vorgezeichnet. Im Sommer 1921 hat in London die vielerörterte Reichskonferenz stattgefunden, eine Zusammenkunft der leitenden Minister aller Teile des Britischen Reiches; auch Indien und die abhängigen Kolonien waren neben den Dominions vertreten. Eine endgültige Verfassung hat das „British Empire“ durch diese Konferenz zwar noch nicht

erhalten. Aber über die Selbständigkeit seiner Länder und die Gleichberechtigung aller waren die Teilnehmer einig. Die alte imperialistische Forderung: es darf keinen Unterschied machen, ob der einzelne in London oder auf Neuseeland das Licht der Welt erblickt hat, auf das „Civis Britannicus sum" kommt es an, scheint verwirklicht. In dieser Ausgestaltung des Britischen Reiches wird unter den gleichberechtigten Nationen auch Irland seinen Platz erhalten. Die Dominion-Stellung, wie es genannt wird, kann ihm nicht entgehen. Im Augenblick, da diese Zeilen niedergeschrieben werden, ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Wenn sie dem Leser vor Augen gekommen, wird die Entscheidung gefallen sein.

---

8. Abschnitt.

a) Panamerika. Die Monroedoktrin von heute.

Von Geh. Hofrat Dr. **Albrecht Mendelssohn Bartholdy,**

o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg.

Literatur:

J. B. Moore, A Digest of International Law, 1906, Bd. 6, Kap. XX (Quellen). — H. Pétin, Les Etats-Unis et la doctrine de Monroe. 1900. — H. Kraus, Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht. 1913. Bei Kraus und Pétin Verzeichnisse der älteren Literatur. — T. J. Lawrence, The Principles of International Law. 4. Ed. 1910. — R. G. Usher, Pan-Americanism. 1915. — H. Wehberg, Die panamerikanische Bewegung. 1914. — H. v. Frisch, Monroedoktrin und Weltpolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1917. — Ch. H. Sherrill, Modernizing the Monroe Doctrine. 1916. — E. E. Robinson and V. J. West, The Foreign Policy of Woodrow Wilson 1913—1917. 1918. — E. L. Llorens, Monroismus — Panamerikanismus, 1918, mit weiteren Literaturangaben.

1. Die Monroedoktrin ist ein gutes Beispiel für das freie Wachstum politischer Programme ebenso wie für den großen Einfluß, den sie auf die Denkweise der Völker und damit auf die praktische Politik, auf die Bedingungen eben jenes Wachstums gewinnen können. Richtig ist, daß die Monroedoktrin sich in den hundert Jahren ihrer Geltung vielfach verändert, zusammengezogen und wieder ausgedehnt, bald Ausnahmen gelitten, bald sich starr behauptet hat und daß sie heute einen anderen Sinn hat als bei ihrer Verkündung im Jahr 1823; aber ebenso richtig ist auch, daß sie selbständige politische Lebenskraft besaß und besitzt, um selbst gegen ungünstige äußere Umstände bestehen zu können. Richtig ist, daß sie oft als diplomatische Waffe für reine Vorteilspolitik der Vereinigten Staaten benützt worden ist — man führt das Wort des Staatssekretärs Hay an, die Monroedoktrin sei alles das, was das amerikanische Volk irgendwann zu irgendwelchem Zweck aus ihr habe machen wollen —[1]); aber ebenso richtig ist, daß sie ein eifrig geglaubtes Dogma ist, mit dem zu spielen auch geschickten Diplomaten gefährlich werden kann. Sie konnte in Europa nicht entstehen, weil das politische Denken viel zu differenziert ist; der simplistischen Anschauung des Angloamerikaners entspricht sie aber durchaus, und in der sehr gelehrten Kritik, die sie in Europa erfahren hat, spricht doch vielfach nicht undeutlich der Neid auf den Vorteil mit, den eben diese simplistische, man könnte auch sagen, religiöse[2]) Denkweise in politischen Dingen den angelsächsischen Völkern über die Kontinentaleuropäer gibt.

Bei der Verkündung der Doktrin in der Botschaft des Präsidenten Monroe am 2. Dezember 1823 war, so weit sich das aus den sehr widerspruchsvollen Berichten der Zeitgenossen erkennen

[1]) Llorens, Monroismus—Panamerikanismus, 1918, S. 44, Anm. 47.

[2]) Auf den puritanischen Einfluß zurückgehend, am bewundernswürdigsten in Ruskins politischen Schriften ausgebildet.

läßt[3]), dieser dogmatische Teil ihres Gehalts mehr als der praktisch-politische im Bewußtsein ihrer Urheber, des Präsidenten Monroe und seines Staatssekretärs (des späteren Präsidenten) John Quincy Adams. Sie wollten die überlieferte Politik gegenüber Europa bekräftigen, die in der berühmten, kanonisches Ansehen genießenden Warnung Washingtons vor der Verstrickung in europäische Allianzen und in Jeffersons Äußerungen von 1793 und 1801 zum Ausdruck gekommen und so jedem Amerikaner geläufig war: „We have a perfect horror at everything like connecting ourselves with the politics of Europe."[4]) Sie standen im Glauben, daß die Politik der europäischen Kabinette so unrein, so durchaus vom Bösen beherrscht sei, daß jede Berührung mit diesem Laster vermieden werden, gegen seine Einschleppung auf den noch reinen Boden der amerikanischen Demokratie aber eine strenge Gesundheitspolizei zu üben sei. Das ist der ursprüngliche Sinn der Botschaft; aus ihm heraus verbietet sie nicht nur — was man zuerst an ihr zu sehen pflegt — jeden weiteren Versuch europäischer Kolonisation auf amerikanischem Boden, sondern erklärte auch, daß die Vereinigten Staaten in Zukunft „jedweden Versuch (der europäischen Mächte) ihr System auf irgendwelchen Teil dieser Hemisphäre auszudehnen, als gefährlich für unseren Frieden und unsere Sicherheit ansehen würden". Jefferson hatte drei Jahre früher in einem Brief davon gesprochen, daß Amerika binnen kurzem die Ziehung einer Teilungslinie zwischen den beiden Hemisphären werde verlangen müssen, der Hemisphäre der Gewaltherrschaft und des Kanonendonners und der Hemisphäre des Friedens und der Freiheit[5]). In der Botschaft war hinzugefügt, daß die Union die bestehenden europäischen Kolonien anerkennen und achten wolle und daß sie, wie sehr auch ihr politisches Interesse die Teilnahme an den inneren Angelegenheiten europäischer Staaten in einzelnen Fällen begründen möchte, sich jedes Eingreifens in diese inneren Angelegenheiten streng enthalten werde. Mit diesem letzten Satz, der zunächst nur sagen sollte, daß die Vereinigten Staaten das auch gegen sich gelten ließen, was sie für sich beanspruchten, war jene einfachste Formel nahegelegt, in der man die Monroedoktrin oft hat fassen wollen: „Amerika den Amerikänern". Die Vorstellung, daß die fünf Erdteile, und innerhalb Europas vielleicht das Festland und die Inseln, sich in einer gottgewollten Trennung befänden, die auch politisch zu respektieren sei, ist ebenfalls der einfach-vernünftigen Denkweise der Angelsachsen, ihrer Freude an festen Kategorien, durchaus gemäß. Die unmittelbaren Anlässe zu der Botschaft, nämlich die angeblichen Absichten der heiligen Allianz auf eine Wiedereinsetzung Spaniens in seine amerikanischen Besitzungen und ein Grenzstreit mit Rußland in Nordkalifornien (Königin-Charlotte-Bucht, nördlich der Vancouver-Insel, vor der Küste von Britisch-Kolumbien), gewannen für die Vorstellung Amerikas und dann der Welt von der Monroedoktrin viel weniger Bedeutung als jene verallgemeinernde Formulierung. Verglich man aber das „Europa den Europäern" und „Amerika den Amerikanern", so schien sich statt voller Gegenseitigkeit noch eine Ungleichheit zuungunsten Amerikas zu zeigen, da in Europa keine Kolonien außereuropäischer Staaten bestanden und die Einmischung Amerikas in innere europäische Kämpfe, besonders in Verfassungskämpfe zugunsten der republikanischen Staatsform, noch fern lag, in Amerika aber europäische Kolonien weiterbestanden und in ihnen die monarchische Staatsform durch ihre Mutterstaaten geschützt blieb. Damit war die Entwicklung in ihren größten Zügen vorgezeichnet bis zu völliger Verdrängung des nichtamerikanischen Territorialbesitzes aus Amerika. Es liegt in ihrer geraden Richtung, daß Präsident Polk 1845, anläßlich der Annexion von Texas, erklärte, eine Intervention Europas zur Verhinderung solcher Annexionen, die den Vereinigten Staaten immer mehr das Übergewicht gäben, also zugunsten eines Gleichgewichts innerhalb Amerikas, werde als Verstoß gegen die Monroedoktrin zurückgewiesen werden; und ferner: die Vereinigten Staaten könnten kraft dieser einen Wechsel im Kolonialbesitz der europäischen Staaten auf amerikanischem Boden nicht dulden. Will eine europäische Macht ihren amerikanischen Besitz aufgeben, so kann sie das nur zugunsten

[3]) Vgl. gegen die Prätention Cannings, er habe dem amerikanischen Gesandten Rush die Gedanken der Monroedoktrin, besonders den Schutz der Unabhängigkeit Lateinamerikas gegenüber spanischer Wiedereroberung eingeblasen, besonders Sherrill, Modernizing the Monroe Doctrine, 1916, S. 77ff.

[4]) Moore, A. Digest of International Law, 1916 — die Hauptquelle für die Geschichte der Monroedoktrin —, Bd. 6, S. 372.

[5]) Sherrill, a. a. O., S. 82.

eines amerikanischen Staates tun[6]). Die nächsten großen Anwendungsfälle für die Monroe-Polk-Doktrin waren das Verlangen der Vereinigten Staaten auf Zurückziehung der französischen Truppen, die in Mexiko den Thron des unglücklichen Maximilian stützten[7]), und der Vorstoß des Präsidenten Grant auf San Domingo 1871, der allerdings nicht zu der geplanten Annexion der kleinen Republik, wohl aber zu neuerlicher Betonung des Polkschen Satzes führte: die Vereinigten Staaten würden eine unzulässige Einmischung Europas darin erblicken, wenn San Domingo mit dem Einverständnis seiner Bewohner selbst an eine europäische Macht überginge. Man hat mit Recht bemerkt, daß die Anwendung der Monroedoktrin im Texasfall von der Südstaatengruppe der Union zur Aufrechterhaltung der Sklaverei, im San-Domingo-Fall dagegen von der ganzen Union im Namen der Menschlichkeit gegen die Sklaverei erfolgte: diese Begründungen der Stellung in den Einzelfällen wechseln und schwanken, nur die Gesamtrichtung bleibt. In ihr liegt auch die Intervention der Vereinigten Staaten im Grenzstreit zwischen England und Venezuela 1895; Präsident Cleveland hat seine ursprüngliche, von einem Teil der lateinamerikanischen Staaten begrüßte Absicht, sich kraft der Monroedoktrin zum Schiedsrichter zwischen der europäischen Großmacht und dem amerikanischen Kleinstaat aufzuwerfen, nicht durchgesetzt; im Schiedsgericht war der unparteiische Vorsitzende Martens zwischen den beiden von Venezuela ernannten Richtern der Union und den beiden englischen Richtern wieder, wie 1871, ein Europäer; doch war immerhin erreicht, daß England den Streit nicht durch seine Macht schlichten konnte, sondern sich dem Schiedsgericht unterwerfen mußte, in dem es mit Venezuela auf gleicher Stufe stand. Der Protest Lord Salisburys gegen das Eintreten der Union für einen anderen unabhängigen Staat „einfach weil er in der westlichen Hemisphäre liegt", wurde nicht aufrecht erhalten[8]). Ihre letzte Entwicklung hat die Monroedoktrin dann in dem sogenannten „Lodge Amendment" gefunden, als 1912 eine japanische Gesellschaft an der Magdalenen-Bay in Mexiko Land erworben hatte und der Staatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten die Resolution faßte: „daß wenn ein Hafen oder sonstiger Platz auf den amerikanischen Kontinenten so gelegen ist, daß die Besitzergreifung für Marine- oder Heereszwecke die Verbindungen oder die Sicherheit der Vereinigten Staaten gefährden könnte, die Regierung der Vereinigten Staaten nicht ohne schwere Sorge diesen Hafen oder sonstigen Platz im Besitz einer Körperschaft oder Gesellschaft sehen könnte, deren Beziehungen zu einer anderen, nichtamerikanischen Regierung solcher Art sind, daß sie dieser Regierung zu nationalen Zwecken die tatsächliche Verfügungsmacht (über den Besitz der Gesellschaft) geben."[9]) Die Doktrin wendet sich nun auch gegen den wirtschaftlichen Einfluß nichtamerikanischer Staaten auf amerikanischem Boden, und hält nur daran fest, daß dieser Einfluß sich durch Landerwerb, wenn auch rein privatrechtlicher Natur, äußern muß, um eine Verwahrung der Union zu begründen.

2. Die Monroedoktrin ist heute weniger in ihrer Wirkung nach außen hin bestritten, als in ihrer Bedeutung für das Innenverhältnis der amerikanischen Staaten. Zunächst empfanden die kleineren amerikanischen Republiken den Schutz der mächtigen Schwester gegen Spanien, England oder andere europäische Gläubigerstaaten angenehm. Sie wurden gegen die Vormacht der Union erst empfindlich, als Washington die Rolle des „großen Polizisten" in Amerika übernahm. Das Recht dazu wurde von den Politikern der Union als eine aus der Durchführung der Monroedoktrin entspringende Pflicht konstruiert: lehne man europäische Zwangsgewalt gegenüber einem seinen Verpflichtungen nicht genügenden amerikanischen Staat grundsätzlich ab, so sei man völker-

[6]) Pétin, Les Etats-Unis et la doctrine de Monroe, 1900, S. 101. Amerikanisch-dänischer Vertrag über Dänisch-Westindien, jetzt Virgin Islands, vom 22. XII. 16/16. I. 17. Dagegen war es ein Zurückweichen, wenn die Vereinigten Staaten im Oregon-Konflikt mit England 1871 den Schiedsspruch des deutschen Kaisers annahmen. Pétin, a. a. O., S. 113.

[7]) 1866. Pétin sagt mit Recht, der Tod Maximilians sei „der Triumph der Monroedoktrin" gewesen; a. a. O., S. 199.

[8]) T. J. Lawrence, Principles of International Law (4. Aufl. 1910), S. 283; Sherrill, S. 98; Pétin, S. 211ff.; E. Maxey, International Law, 1906, S. 92; Frisch, Monroedoktrin und Weltpolitik, 1917, S. 17.

[9]) Sherrill, S. 173ff. Hier findet sich im Schlußsatz derselbe Begriff der „control", auf dem das englische Kriegsprivatrecht in seiner Wirkung gegen deutsche Filialen und Tochtergesellschaften in England wesentlich beruhte (Fall Daimler Co. v. Continental Rubber Co.).

rechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die internationalen Verpflichtungen erfüllt würden. So heißt es in dem Bericht des Sekretärs Fish an Präsident Grant vom Juli 1870[10]): ,,The United States, by the priority of their independence, by the stability of their institutions, by the regard of their people for the forms of law, by their resources as a Government, by their naval power, by their commercial enterprise, by the attractions which they offer to European immigration, by the prodigious internal development of their resources and wealth, and by the intellectual life of their population, occupy of necessity a prominent position on their continent which they neither can nor should abdicate, which entitles them to a leading voice, and which imposes on them duties of right and of honor regarding American questions, whether those questions affect emancipated colonies, or colonies still subject to European dominion.“[11]) Das sind ähnliche Äußerungen des Überlegenheitsgefühls, wie sie auch anderwärts der nördliche Nachbar dem südlichen innerhalb eines Staats oder Kontinents zu verdauen gibt, so gut oder schlecht es geht: Schotten und Ulsterleute gegen Südiren, Norditaliener gegen Sizilianer, Preußen gegen Sachsen oder Süddeutsche haben ähnliches gesagt. Aber gute Staatskunst sucht diesen Unterschied zwischen dem härteren Norden und dem lässigeren Süden zu verdecken; die amtliche Politik der Vereinigten Staaten betont heute geflissentlich die Gleichberechtigung der lateinamerikanischen Staaten und sucht den von Europa her genährten Argwohn, daß es diese klein zu halten und ihren Zusammenschluß zu hindern suche, möglichst zu entkräften. Von der größten Bedeutung war hierfür das Angebot der Vermittlung, das die A-B-C-Staaten (Argentinien, Brasilien, Chile) gemeinschaftlich an die Regierung der Vereinigten Staaten im Konflikt mit Mexiko richteten (25. April 1914[12]). Die Vereinigten Staaten nahmen diese Vermittlung durch Staatssekretär Bryan sofort an: Der Friede Amerikas, der herzliche Verkehr seiner Republiken und Völker, Glück und Wohlstand, wie sie nur aus freiem gegenseitigem Verständnis erwachsen können, und Freundschaft, die durch gemeinsames Wollen gegründet wird, seien das höchste Interesse der Union, die darum die Hilfe der drei Regierungen zur Beilegung ihrer Schwierigkeiten mit der Schwesterrepublik Mexiko dankbar annehme. Die bedeutenderen Staaten Lateinamerikas nehmen an der ,,Polizeigewalt“ zur Aufrechterhaltung des panamerikanischen Friedens teil; sie übernehmen Rechte und Pflichten der Monroedoktrin neben den Vereinigten Staaten[13]). Ist auch die gemeinsame äußere Politik der A-B-C-Staaten dem Krieg nicht gewachsen gewesen und haben sich hier durch das Band des Kriegsbündnisses einerseits, der Neutralität andererseits neue Verbindungen zwischen den einzelnen Staaten Lateinamerikas und den europäischen Mächten geknüpft, so behält doch die Vermittlung von 1914 ihre Bedeutung bis heute.

3. Gehen so Monroedoktrin und panamerikanische Bewegung zusammen, so ist die Monroedoktrin durch die imperialistische Politik der Rooseveltperiode schwer gefährdet gewesen, und ob diese Gefahr überwunden wird, kann erst die Zukunft zeigen. Schon in der Samoafrage zeigte sich, daß die Monroedoktrin zwar Amerika von Europa auszuschließen, dafür aber auch Amerika in sich selbst einzuschließen geeignet war[14]). Der Senat hatte den ersten amerikanischen Versuch, dort festen Fuß zu fassen, den Vertrag des Kommandanten Meade mit dem Häuptling Menga von 1872, als unvereinbar mit der Monroedoktrin desavouiert. Als die Union dann 1878 denselben samoanischen Hafen, den ihr Meade hatte annektieren wollen, als Kohlenstation erwarb und den Amerikanern auf Samoa Konsularjurisdiktion sicherte, konnte sie dem parallelen Vorgehen Englands und Deutschlands im Jahre 1879 nicht entgegentreten, und so ergab sich das Kondominium

[10]) Lawrence, a. a. O., S. 282.

[11]) So auch Roosevelt in der Botschaft an den Senat vom 15. Februar 1905, um dadurch polizeiliches Eingreifen in San Domingo zu rechtfertigen: will die Union verhindern, daß die europäischen Mächte zur Zollbeschlagnahme schreiten und dabei die Stationen besetzen, so muß sie das selbst tun. Vgl. Lawrence, a. a. O., S. 283ff.; die Äußerungen von Cromer und Bryce bei Sherrill, S. 99; Frisch, a. a. O., S. 18ff. und, sehr extrem, Llorens, Monroismus S. 80.

[12]) Text bei Sherrill, S. 114. Vgl. Robinson und West, The foreign policy of Woodrow Wilson, 1918, S. 34.

[13]) Sherrill, S. 113ff. Robinson und West, a. a. O., S. 213ff. (Text der Bryan-Note). Die Vermittlung der drei Staaten wurde von den 16 andern lateinamerikanischen Staaten in einstimmiger Entschließung des Governing Board der Pan-American Union vom 6. Mai 1914 gebilligt.

[14]) Pétin, a. a. O. S. 375ff.

der drei Mächte und die folgenden Wirren mit der schließlichen Teilung durch den Vertrag vom 14. November 1899/13. Februar 1900, der den Vereinigten Staaten Tutuila und die östlichen Inseln zusprach, mit dem einzigen guten Hafen, einer Flottenstation (etwa 40 acres Regierungsland), erheblichem Copraertrag und neuerdings einer Radiozentrale für die Südsee. Schon am 12. August 1898 war die Annexion von Hawaii erfolgt, eine schamlose Überschreitung der völkerrechtlichen Grenzen, die Amerikas große Staatsmänner in der Monroedoktrin gezogen hatten[15]); sie wird dadurch verschleiert, daß Hawaii zum „Territorium" der Vereinigten Staaten erklärt worden ist und einen gewählten Vertreter zum Kongreß schicken darf (Organic Act vom 14. Juni 1900)[16]). Endlich annektierten die Vereinigten Staaten als Kriegsbeute 1898 die spanischen Philippinen und die Insel Guam, die letztere als Flottenbasis für den Fall eines Krieges mit Japan (geschlossener Hafen der amerikanischen Marine, wichtige Radiostation). Fast zur gleichen Zeit gaben ihre Delegierten auf der Haager Konferenz die feierliche Erklärung ab, daß Amerika an der Monroedoktrin festhalte. Der Wortlaut der Botschaften, die sie enthalten und fortbilden, verbietet in der Tat der amerikanischen Regierung nicht, ganz Asien zu annektieren. Aber die Versuche der Satelliten McKinleys, seine Politik mit der Washingtons, Jeffersons, Madisons, Adams und Monroes in Einklang zu bringen, sind an dem klaren Sinn gescheitert, den alle Welt mit der Monroedoktrin verband, und die Bürger der Union selbst am allerersten. Sie wissen, daß bei aller Gröblichkeit des Ausdrucks, der dem Schlagwort immer anhaftet, „Amerika den Amerikanern" die Monroedoktrin doch richtig kennzeichnet, und daß dem nicht nur ein europäisches Europa, sondern auch ein afrikanisches Afrika, ein australisches Australien und ein asiatisches Asien entspricht.

Die Monroedoktrin für Afrika hat ihre feste Stütze in der südafrikanischen Union und kann heute sicher auf die Zukunft rechnen. Was im Angra-Pequeña-Konflikt 1884 die Kapregierung schon erreichen wollte, dank der Schwäche der englischen Regierung gegenüber Bismarck aber nicht erreichen konnte, daran haben die Südafrikaner — Engländer, Afrikaner und Buren — festgehalten, bis es im Versailler Vertrag von 1919 endlich erreicht war; mit Südwestafrika und Rhodesien greift die südafrikanische Union so mächtig um sich und gewinnt solche Vormacht auch nach Mittelafrika hin, daß ihr von selbst die Aufgabe zufällt, die jetzt noch europäischen Kolonien in ihrem Norden in der Entwicklung zur Selbständigkeit zu fördern, um endlich, mit Ägypten und Marokko zusammenwirkend, die Unabhängigkeit Afrikas zu proklamieren, wie sie Präsident Monroe für Amerika verkündet hat. Australien hat in der White Australia-Politik seine eigene Art Monroedoktrin entwickelt. Und Asien?

Die pazifische Konferenz ist in der Vorbereitung. Ihr Scheitern oder Gelingen wird auch die Fortgeltung der Monroedoktrin bestimmend beeinflussen. Jetzt schon kann aber darauf hingewiesen werden, daß in den Vereinigten Staaten selbst eine starke Partei die Erhaltung der Monroedoktrin durch Preisgabe der Philippinen fordert. Schon 1916, vor dem Eintritt Amerikas in den Krieg, hat Sherrill vorgeschlagen, daß, da die Zeit für die Vollendung des Monroegedankens, ein von europäischem wie asiatischem Besitz reines Panamerika, das sich selbst genügte, gekommen sei, die europäischen Besitzer amerikanischen Bodens diesen aufgeben[17]) und dafür Gemeinbesitz an den Philippinen erhalten sollten. Das waren England, Frankreich, Holland und Dänemark. Die dänischen Besitzungen von Westindien sind inzwischen von den Vereinigten Staaten käuflich erworben worden. England besitzt noch Britisch-Honduras, Britisch-Guiana und die Falklandinseln; Holland und Frankreich ihre Anteile an Guiana; Frankreich einige Inseln. Die Verwaltung dieser Besitzungen läßt, vom amerikanischen Standpunkt, alles zu wünschen übrig. In Britisch-

[15]) Pétin, S. 392ff., insbesondere über die amerikanischen Treibereien vor der Annexion.

[16]) Zuckereinfuhr aus Hawaii nach den Vereinigten Staaten im Jahr 1919 für 75½ Millionen Dollars. Die Annexion erfolgte zum Teil um die amerikanischen Plantagen in den Bereich des Mc Kinley-Tarifs zu bringen.

[17]) Zurzeit beschäftigt sich die amtliche Politik der Vereinigten Staaten mit der Frage, welches Maß von Autonomie den Philippinen zu gewähren sei. General Wood und der frühere Gouverneur W. Cameron Forbes sind beauftragt, dem Präsidenten Harding auf Grund von Erhebungen an Ort und Stelle darüber zu berichten. Auf den Philippinen ist das Verlangen nach Unabhängigkeit (Selbstbestimmungsrecht) neuerdings stark hervorgetreten. Die amerikanischen Imperialisten behaupten aber, die Bevölkerung sei nicht fähig, sich selbst zu regieren und die Union müsse deshalb ihre „guardianship" weiter führen — um so mehr, als die Philippinen das Einfallstor nach China sind.

Guiana, dem besten Teil, waren nach der Zählung von 1911 von 296 041 Menschen nur 10 084 Weiße, 2622 Chinesen, 115 486 Neger und 126 517 indische Kulis, von England als Arbeitssklaven dorthin gebracht. In den drei Guianas mit 171 000 Quadratmeilen und 430 000 Einwohnern gibt es 198 Meilen Eisenbahnstrecke (104 in Holländisch-, 94 in Englisch-, 0 in Französisch-Guiana) gegen 588 Meilen in Venezuela und 618 in Kolumbien. In Martinique und Guadeloupe ist der Handel von 1882 bis 1907 um mehr als die Hälfte des Werts gesunken. Die Schulen sind überall mangelhaft; höhere Schulen gibt es nicht. Die Guianas und Honduras sollten freie amerikanische Republiken werden, die Falklandinseln an Argentinien, ganz Westindien an die Vereinigten Staaten fallen, und der Hay-Pauncefote-Vertrag aufgehoben werden, damit der Panamakanal vom englischen Einfluß ganz frei wird. Dann wäre die Monroedoktrin für Amerika durchgeführt, dann aber auch der Verzicht Amerikas auf seine asiatischen Besitzungen und auf die Prätention, China gegen Japan zu schützen, notwendig. Was dort an Handelsvorteilen vielleicht durch diesen Verzicht verloren ginge, könnte durch eine gesamtamerikanische Handelspolitik für die Vereinigten Staaten wieder eingebracht werden. Aber an dieser Stelle liegt allerdings auch die Schwierigkeit der Zukunft: Lateinamerika hat ebensowenig wie Kanada das Bedürfnis oder den Wunsch nach einem panamerikanischen Zollverein, und wie Kanada seine Wirtschaftspolitik mit dem englischen Weltreich, so wird Lateinamerika sie mit Europa und Japan treiben wollen und müssen; ein geschlossenes Absatzgebiet für die Industrie der Vereinigten Staaten können sie ebensowenig sein, wie sie der Union den ausschließlichen Bezug ihrer Erzeugnisse gewähren können.

In jedem Fall ist die Beteiligung Lateinamerikas an der Fortbildung der Monroedoktrin ein Gewinn für die Weltpolitik. In der Sitzung der Académie des sciences morales et politiques am 27. Juli 1921 hat der Generalsekretär der American Association for international law, A. Alvarez, einen Vortrag über das neue internationale Recht und die Konferenz von Barcelona 1921 gehalten, in dem er den wachsenden Einfluß der panamerikanischen Einrichtungen und Doktrinen auf das internationale Recht auch der Alten Welt betonte. Er konnte dabei hervorheben, daß dieser Einfluß überall gegen starre Allgemeinregelung und für föderalistische Freiheit eingesetzt wird, offenbar nicht nur für die Selbständigkeit des amerikanischen Kontinents gegenüber den Plänen eines überstaatlichen Völkerbundes, sondern auch für die regionalen Selbständigkeiten innerhalb eines Kontinents.

---

b) Lateinamerika.

Von Dr. Hermann Wätjen,

o. Professor der Geschichte an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe i. B.

Literatur:

Charles Edmund Akers, A History of South America 1854—1904. With an additional chapter bringing the history to the present day. London 1912. — James Bryce, South America. Observations and Impressions. London 1912. — Robert Büchi, Die Geschichte der panamerikanischen Bewegung mit besonderer Berücksichtigung ihrer völkerrechtlichen Bedeutung. Breslau 1914. — Archibald Cary Coolidge, Die Vereinigten Staaten als Weltmacht. Autorisierte Übersetzung von W. Lichtenstein. Berlin 1908. — Ernst Daenell, Das Ringen der Weltmächte um Mittel- und Südamerika. Meereskunde, Heft 146. Berlin 1919. — F. Garcia - Calderon, Die lateinischen Demokratien Amerikas. Mit einem Vorwort von Raymond Poincaré. Ins Deutsche übertragen von M. Pfau. Leipzig 1913. — Otto Kasdorf, Der Wirtschaftskampf um Südamerika. Berlin 1916. — Hermann Lufft, Geschichte Südamerikas, 2 Bde. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1913. — Walther Meißner, Das wirtschaftliche Vordringen der Nordamerikaner in Südamerika. Bibliothek der „Cultura Latino-Americana“ II (herausgegeben von B. Schädel). Cöthen 1919. — William R. Shepherd, Central and South America. Home University Library of Modern Knowledge. New York and London 1914. — Alexander Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien. Gotha 1906.

„Zwei Amerika gibt es“, sagt der Peruaner Garcia-Caldéron in der Einleitung seines originellen, die Entstehung und die Probleme der lateinamerikanischen Staatenwelt behandelnden Buches. „Im Norden das ‚Überseeische‘, eine mächtige industrielle Republik, ein weites Land voll harter Energie, voll ‚strenuous life‘. Im Süden zwanzig lässige Staaten, auf ungleicher Kulturstufe, in ständiger Verwirrung infolge der Ohnmacht der Staatsgewalt und der Rassenmischung. Vor dem Glanze der Vereinigten Staaten, vor ihrem Imperialismus, ihren Reichtümern, hat man die ewig unruhigen lateinischen Republiken des Südens vergessen und verachtet. Der Name Amerika scheint sich nur noch an die große, mächtige Demokratie zu heften.

„Nun befinden sich aber unter diesen amerikanischen Nationen reiche Völker, wie Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Bolivia, Uruguay, in denen die Bedingungen für eine glänzende Zukunft, wirtschaftliche Kräfte und auch Glauben an die eigene Sache vorhanden sind. Es scheint Zeit, uns mit der Entwicklung und dem Fortschritt dieser Völker wissenschaftlich zu beschäftigen, wenn wir es nicht einfach ohne jeden Versuch des Widerstandes hinnehmen wollen, daß in Amerika die Vereinigten Staaten allein Brennpunkt der Zivilisation und der Energie bleiben.“

Die Geschichte der lateinamerikanischen Demokratien beginnt 1810. In das zur Kolonialzeit wie von einer hohen „chinesischen Mauer“ umgebene, von verschiedenen Rassen bewohnte romanische Amerika waren trotz aller Vorsichtsmaßregeln der spanischen Regierung die Ideen der französischen Revolution und die Lehren des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges eingedrungen. Sie brachten das unselbständige, träge, durch Priesterherrschaft und Monopolwirtschaft niedergehaltene, von Gouverneuren und europäischen Beamten ausgesogene iberoamerikanische Volk in gewaltige Erregung. Es berauschte sich an dem Freiheitsgedanken, ohne den wahren Sinn der Freiheit zu begreifen. Überall wurden die bis dahin von jeder politischen Betätigung ausgeschlossenen Kreolen Träger der revolutionären Bewegung. Aber noch fehlten die Führer, die der aus Europa und Nordamerika importierten Unabhängigkeitsidee Leben einhauchten, noch hing das spanische Amerika viel zu fest am Gängelbande des Mutterlandes. Die 1809 und 1810 in den größeren lateinamerikanischen Städten tagenden kolonialen Junten dachten nicht an eine Loslösung Zentral- und Südamerikas vom spanischen Königshaus. Man sammelte Geld für Ferdinand VII., den von Napoleon abgesetzten Monarchen und erklärte feierlich, dem legitimen Herrscher unter allen Umständen die Treue wahren zu wollen. Wie die Spanier lehnten auch die Iberoamerikaner den ihnen aufgezwungenen Josef Bonaparte ab. Wohl machte das königliche Dekret von 1809, das den Kolonialgebieten Gleichstellung mit den spanischen Provinzen zusicherte, guten Eindruck im Süden der Neuen Welt. Doch die sofort darauf folgende unkluge Kündigung der den Kolonisten von der Zentraljunta in Sevilla verheißenen Handelsfreiheit ließ die günstige Stimmung ins Gegenteil umschlagen. Die Südamerikaner fühlten sich betrogen, und die Erbitterung über das Aufhebungsedikt lockerte rasch das Band zwischen Spanien und den überseeischen Besitzungen.

Als das Mutterland dann in eine französische Provinz verwandelt wurde, durchdrang die Revolutionsbewegung, von Venezuela ausgehend, alsbald alle lateinamerikanischen Gebiete. Männer wie Hidalgo, Tiradentes, wie Francisco de Miranda stellten sich an die Spitze der Aufständischen. Aber sie waren nur die Wegbereiter für die eigentlichen Befreier, deren kühnster und erfolgreichster Held der Kreole Simon Bolivar wurde. Garcia führt ein Zitat Carlyles an, worin der englische Historiker Bolivar als „einen Quell des Lichtes, der Männlichkeit, innerster angeborener Originalität, des Seelenadels und des Heldenmutes“ überschwänglich preist. In harten, wechselvollen Kämpfen, die von 1811 bis 1825 währten, entriß Simon Bolivar den Spaniern Venezuela, Kolumbia, Ecuador und Peru, die Hochburg der spanischen Macht. Nach dem Befreier nannte sich Hochperu „Bolivia“. Auch im Süden und in Mittelamerika triumphierten die Rebellen. Ein Land nach dem anderen ging den Spaniern verloren. Das letzte spanische Bollwerk, die Feste Tampico in Mexiko, kapitulierte am 12. September 1829. „An diesem denkwürdigen Tage“, sagt Supan, „sank die spanische Flagge für immer auf dem Festland der Neuen Welt, über dem sie 319 Jahre geweht hatte“[1]).

[1]) Supan, S. 194.

Die monarchische Gesinnung aber wurzelte so tief in Lateinamerika, daß die Führer des Unabhängigkeitskampfes zunächst daran dachten, in den verschiedenen Ländern konstitutionelle Monarchien ins Leben zu rufen, um durch Schaffung einer starken Staatsautorität die jungen Gemeinwesen vor weiteren Erschütterungen, vor demagogischen Umtrieben und anarchischen Zuständen zu bewahren. Sie wünschten für die befreiten Länder „eine Autonomie ohne Zügellosigkeit, eine Monarchie ohne Despotismus, politische Festigkeit ohne spanische Bevormundung"[2]. So ward Iturbide Kaiser von Mexiko, so boten Bolivars Unterbefehlshaber dem Freiheitshelden die Krone von Venezuela, Kolumbia, Ecuador, Peru und Bolivia an, so verkündete Belgrano 1816 auf dem Kongreß zu Tucuman, daß es für die La Plataländer keine bessere Regierungsform gäbe als eine konstitutionelle Monarchie. In Brasilien, wohin im Jahre 1807 das portugiesische Königshaus geflüchtet war, wurde nach Trennung der Kolonie vom Mutterland am 12. Oktober 1822 Dom Pedro zum Kaiser proklamiert. — Doch die Iberoamerikaner wollten von der Monarchie nichts mehr wissen. Sie sahen in ihr nur eine Fortsetzung der verhaßten spanischen Zwingherrschaft, sie dürsteten nach schrankenloser Unabhängigkeit und forderten die republikanische Staatsform, weil diese allein dem Volke Freiheit und Gleichheit garantiere.

Aber trotz der so stark ausgeprägten antimonarchischen Haltung der breiten Massen, trotz allseitiger Einführung von demokratischen Verfassungen nach französischem Muster endeten die Freiheitskämpfe damit, daß an die Stelle des spanischen Joches ein noch härterer Despotismus trat, die monarchische Diktatur der siegreichen Heerführer.

Fünfzig Jahre lang beherrschten nun Bolivars Generäle und ihre Nachfolger das politische Leben von Lateinamerika. Eine Epoche unaufhörlicher Bürgerkriege zog herauf, in denen der eine Machthaber den anderen verdrängte, in denen die Kraft der jungen Völker sich verzehrte. Die Einheit, die das romanische Amerika in der Kolonialzeit und während des Befreiungskrieges gebildet hatte, zerriß vollkommen, und von Freiheit und Recht war unter dem brutalen Gewaltregiment der „Caudillos" keine Rede mehr. Aber durch ihr pomphaftes Auftreten, durch militärisches Gepränge und durch wortreiche Gelübde, die liberalen Verfassungen hochzuhalten und sie gegen jeden Angriff zu schützen, wußten sich die Diktatoren in der Volksgunst zu behaupten. Garcia-Caldèron, dem wir die Kenntnis dieser Vorgänge verdanken, charakterisiert die Periode der „anarchischen Militärherrschaft" folgendermaßen: „Ungebildete Soldaten gebieten in Südamerika, daher ist die Entwicklung dieser Länder so zerfahren. Es gibt keine eigentliche Geschichte, denn es gibt keine Kontinuität. Ein fortwährender ‚Ricorso' bringt dieselben Menschen mit denselben Versprechen und denselben Methoden in immer neuen Revolutionen wieder ans Ruder. So wiederholt sich beständig die politische Komödie: Revolution, Diktatur, Ansatz zur Wiederherstellung der Verfassung. Anarchie und Militärherrschaft sind die allgemeinen Formen solcher politischen Zustände. Aus der Revolution erwächst die Diktatur und sie ruft sofort Gegenrevolutionen hervor"[3]. Dieser Wechsel dauert dann so lange, bis der starke Mann auf dem Plane erscheint, dessen unbeugsamer Willenskraft es gelingt, alle Gegenströmungen niederzuhalten und das Volk seinen Wünschen gefügig zu machen.

So blutbefleckt uns die Regierung manches Tyrannen vorkommen mag, die großen „Caudillos" sorgten wenigstens für das Gedeihen ihres Landes. Das beweisen die Autokratien eines Guzman-Blanco in Venezuela, eines Rosas in Argentinien, eines Portales in Chile und eines Porfirio Diaz in Mexiko. Sie waren eben Praktiker des Lebens. Ihre größte Aufmerksamkeit galt der ökonomischen Entwicklung, der Hebung von Handel und Industrie, der Schaffung besserer Verkehrswege, der Erschließung der Bodenschätze sowie der Reorganisation des zerrütteten Finanzwesens. War der Frieden im Lande mit staatlichen Machtmitteln nicht aufrechtzuerhalten, so griffen die Tyrannen zur Gewalt und schlugen jeden widerstrebenden Willen rücksichtslos zu Boden. Die erzwungene Ruhe kam dem Wirtschaftsleben sehr zugute. Garcia, dem wir hier folgen, betont mit Nachdruck, daß diese mittel- und südamerikanischen Tyrannen in der römischen Kirche, in den ausländischen Diplomaten und der Überschwemmung ihrer Länder mit fremdem Gold die Hauptgefahren für das Bestehen des Staates und ihrer eigenen Herrschaft sahen. Als „Reprä-

[2]) Garcia-Caldéron, S. 30.
[3]) Derselbe S. 48.

sentanten der neuen Mischrasse" stützten sie sich auf das Volk, „auf die Mischlinge und Neger", deren Befreiung von der Sklaverei sie in die Wege leiteten[4]). Ihre heftigsten Gegner saßen in den Reihen der Intellektuellen, und niemand war den Despoten so verhaßt, wie die „Doktoren", die Rechtsgelehrten.

Die von Garcia-Calderon an prachtvollen Einzelbildern erläuterte Periode der Militärdiktatur, der ständigen aufreibenden Kämpfe im Innern, der vielen Kriege lateinamerikanischer Staaten gegeneinander, löste in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die friedlichere Epoche der wirtschaftlichen Erstarkung ab. Das Kapital ökonomisch kräftigerer und kulturell fortgeschrittenerer Völker hielt seinen Einzug im romanischen Amerika. Den Platz der energischen, gewalttätigen Einzelpersönlichkeiten nahmen jetzt die Plutokraten ein, Industrielle, Kaufleute, Bankiers und die Eigentümer der großen Latifundien. Aber der Übergang vollzog sich sehr langsam, und die „Dämmerung der Caudilloherrschaft" nahm in allen Staaten beträchtliche Zeit in Anspruch[5]). Zur wirklichen Ruhe kamen zuerst die Republiken des Südens, Argentinien, Chile und Uruguay, wo sich die staatlichen Einrichtungen vervollkommneten, und die Parlamente mehr und mehr Einfluß auf die Regierungsgewalt erhielten. Ihrem Beispiel folgte Brasilien. Allerdings blieb hier wie in Bolivien und Peru die Diktatur in milder Form bestehen. Im Norden dagegen, in den Ländern von Mexiko bis Ecuador, herrscht der „Caudillo" noch heutigentages. Nach Garcias Auffassung war in den lateinamerikanischen Staaten die Diktatur als Regierungsform notwendig. Sie allein vermochte die Rassengegensätze zu überbrücken und die politische Anarchie einzudämmen. Sie sorgte für Ordnung im Innern, sie ebnete der wirtschaftlichen Entfaltung die Bahn und bereitete die künftige Demokratie vor.

Durch Konsolidierung der inneren und äußeren Verhältnisse, durch Hebung der Produktion infolge starker Einwirkung des ins Land strömenden europäischen und nordamerikanischen Goldes wurde Lateinamerika in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts ein bedeutender Faktor in der Weltwirtschaft. So rasch aber diese Entwicklung vor sich ging, Daenell hat recht, wenn er schreibt, die Erschließung des romanischen Amerikas und die Nutzbarmachung seiner gehobenen wie namentlich der ungehobenen Schätze bilde heute „eines der größten Kulturprobleme der Wirtschaft treibenden Menschheit[6])". Unendlich viel muß hier noch geschehen. Obschon Engländer und Nordamerikaner Unsummen in lateinamerikanischen Eisenbahnen investiert und große Bahnbauten ausgeführt haben, ist das Eisenbahnnetz Südamerikas, mit Ausnahme von Argentinien, nur schwach entwickelt. Das Gleiche gilt von der dürftigen Ausnutzung der so weitverzweigten und zusammenhängenden natürlichen Wasserstraßen, die für die wirtschaftliche Erschließung des Hinterlandes und für die Besiedlung fruchtbarer Landstrecken von größter Wichtigkeit sind. Die Iberoamerikaner können diese Aufgaben allein nicht lösen. Es fehlt ihnen der dazu nötige Unternehmungsgeist, es fehlt vor allem an Geld. Seit ihrem Abfall vom spanischen Mutterlande sind die lateinischen Demokratien Amerikas tief verschuldet, von ihren europäischen oder nordamerikanischen Geldgebern abhängig und unfähig, aus der finanziellen Knechtschaft herauszukommen, weil die zu dünne Bevölkerung der iberoamerikanischen Staaten nicht imstande ist, durch Steigerung der Produktion und Vermehrung des Güteraustausches die Zinsen für die im Ausland aufgenommenen Anleihen zu bezahlen. Sind doch Argentinien und Brasilien trotz starker Einwanderung immer noch „leere" Länder! Zählte doch die argentinische Republik mit ihrem Flächeninhalt von fast drei Millionen Quadratkilometern (über fünfmal so groß als Deutschland) 1918 nicht mehr als 8 282 000 Einwohner!

In einem sehr interessanten Abschnitte seines Buches legt Garcia-Calderon dar, daß den jungen, politisch freien, wirtschaftlich aber geknebelten Völkern des romanischen Amerikas drei Gefahren drohen: die deutsche, die japanische und die nordamerikanische. Seinen Befürchtungen vor Eroberungsabsichten des deutschen Imperialismus — Garcia steht hier ganz unter dem Einfluß der in der antideutschen Presse Südamerikas vor dem Kriege erschienenen Hetzartikel — hat Deutschlands Zusammenbruch ein Ende gemacht. Auch die japanische Gefahr,

[4]) Garcia-Calderon, S. 49.
[5]) Garcia-Calderon, S. 54.
[6]) Daenell, S. 4.

die er in der raschen Zunahme des japanischen Handels mit Lateinamerika und der in den Kriegsjahren erheblich gestiegenen gelben Einwanderung sieht, kann vorläufig noch nicht beunruhigend genannt werden. Um so größer und berechtigter dagegen ist seine Sorge vor dem unaufhaltsamen wirtschaftlichen Vordringen der Union und ihrer Einmischung in die inneren Angelegenheiten Mittelamerikas. Auf allen Gebieten ist der von Norden kommende Druck schon zu spüren. „Die Vereinigten Staaten", sagt der peruanische Gelehrte, „kaufen die Märkte des Süden auf. Ihr Ziel ist die vollkommene Vertrustung der südamerikanischen Republiken, das ist der letzte Wunsch dieser millionenreichen Conquistadores. Nach spanischer Weise wollen sie den südlichen Kontinent isolieren, um allein und ausschließlich in geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht die Lieferanten zu sein. Wer wird die Iberoamerikaner vor der Übermacht dieses Einflusses beschützen? Quis custodiet custodem[7])?" An einer anderen Stelle heißt es: „Die Monroedoktrin erleidet so im Lauf der Zeit eine wesentliche Veränderung ihres Inhalts. Langsam geht sie von der Verteidigung zur Intervention, von der Intervention zum Angriff über[8])." Schon aus diesen willkürlich herausgegriffenen Sätzen erhellt, mit welchen Gefühlen der denkende Südamerikaner den Eroberungszug des Dollars im romanischen Amerika begleitet, wie mißtrauisch er den Freundschaftsbeteuerungen der Yankees und ihren auf panamerikanischen Konferenzen abgegebenen Erklärungen, daß die „Unabhängigkeit und Gleichberechtigung der kleinsten und schwächsten Völkerfamilie dieselbe Achtung verdienen wie die der größten Reiche" gegenübersteht[9]). Mit schwerer Besorgnis verfolgen die gebildeten Schichten Lateinamerikas das Streben der Union nach der Hegemonie in der Neuen Welt. Auch haben sie die vielen Unfreundlichkeiten Bruder Jonathans und seine Übergriffe in Zentralamerika nicht vergessen. Vor allem nicht die Tatsache, daß er es war, der, um den Panamakanal in seine Gewalt zu bekommen, das Land Panama von Kolumbia trennte[10]). James Bryce kennzeichnet das Verhältnis von Nord- und Iberoamerikanern zueinander ganz richtig, wenn er in seinen „Beobachtungen und Eindrücken" schreibt: „Teutonic Americans and Spanish Americans have nothing in common except two names, the name American and the name Republican. In essentials they differ as widely as either of them does from any other group of peoples, and far more widely than citizens of the United States differ from Englishmen, or than Chileans and Argentines differ from Spaniards and Frenchmen[11])."

Hatte es in der Kolonialzeit zwischen den Bewohnern des angelsächsischen und spanischen Amerikas kaum Berührungspunkte gegeben, so erwachten die gegenseitigen Sympathien, als die iberoamerikanischen Völker Spanien und Portugal den Gehorsam aufsagten. Der Freiheitskampf Bolivars und seiner Genossen gegen den spanischen Zwingherrn fand in den Vereinigten Staaten lebhafteste Anteilnahme. Man feierte hier die Siege der mittel- und südamerikanischen Patrioten, als hätte die Union sie selbst errungen. Und der Süden sah im Norden sein Vorbild, gestaltete die neuen freiheitlichen Verfassungen der jungen Republiken nach dem Muster der nordamerikanischen Bundesverfassung von 1787, ohne freilich die Staatsmänner zu besitzen, die den schwierigen „Mechanismus" einer demokratischen Regierung zu handhaben verstanden[12]). Die Verkündigung der Monroedoktrin am 2. Dezember 1823, wonach die „amerikanischen Kontinente" fortan nicht mehr als Gegenstand europäischer Kolonisation betrachtet werden durften, wurde auch in Lateinamerika mit stürmischer Freude begrüßt. Aber die Hoffnung, daß nun ein enger Bund zwischen Nord und Süd gegen weitere Aspirationen der alten Welt entstehen würde, ging nicht in Erfüllung. Im Gegenteil. Bis zum Beginn der achtziger Jahre war es dem angelsächsischen Amerika ganz gleichgiltig, was südlich vom Rio Grande del Norte vor sich ging. Ebenso kam die Monroedoktrin nur dann zur Anwendung, wenn Nordamerika Vorteil davon hatte. Erst als die Yankees merkten, daß die enttäuschte lateinamerikanische Staatenwelt daranging, die ihr von der Union nicht gewährte geistige und wirtschaftliche Hilfe in Europa zu suchen, fingen sie an, die Dinge mit

[7]) Garcia-Caldéron, S. 212f.

[8]) Derselbe, S. 215.

[9]) Rede des Staatssekretärs Root auf der panamerikanischen Konferenz zu Rio de Janeiro bei Garcia-Caldéron, S. 213; Coolidge, S. 281.

[10]) Daenell, S. 21.

[11]) Bryce, S. 507.

[12]) Büchi, S. 179.

anderen Augen anzuschauen. Auch gaben ihnen die heftigen Ausfälle der iberoamerikanischen Presse gegen das gewalttätige Auftreten der Vereinigten Staaten in Westindien und Mittelamerika sehr zu denken. Man sah ein, daß dem Süden gegenüber eine andere Politik eingeschlagen werden mußte, und es war der Staatsmann James G. Blaine, der seinen Landsleuten zuerst offen darlegte, was hier auf dem Spiele stand. „Wir haben unsere Beziehungen mit dem spanischen Amerika", führte er 1884 aus, „nicht so klug und zielbewußt gestaltet, als wir hätten tun sollen. Während mehr als einer Generation haben wir nichts getan, um uns die Sympathien dieser Länder zu erwerben. Wir sollten alle Anstrengungen machen, um sie uns zurückzugewinnen. Während die großen europäischen Staaten beständig ihre territoriale Macht in Afrika und Asien ausdehnen, sollten wir danach streben, unsern Handel auch mit den amerikanischen Nationen zu erweitern. Kein Feld verspricht eine so reiche Ernte, keines ist noch so wenig bebaut worden. Unsere auswärtige Politik sollte eine amerikanische im weitesten Sinne des Wortes sein — eine Politik des Friedens, der Freundschaft und der kommerziellen Entwicklung[13])."

Fünf Jahre verstrichen, ehe Blaines Gedanken, die im Kongreß und in der amerikanischen Geschäftswelt kühler Ablehnung begegnet waren, sich durchzusetzen vermochten. Am 2. Oktober 1889 trat zu Washington die erste von 18 Staaten beschickte panamerikanische Konferenz zusammen. Man hielt schöne Reden, sagte sich gegenseitig viele Liebenswürdigkeiten, aber wirkliche Erfolge hat dieser Kongreß ebensowenig wie die später in Mexiko, Rio und Buenos Aires abgehaltenen Konferenzen gehabt[14]).

Weite Kreise in den romanischen Ländern Amerikas stehen dem Panamerikanismus mit unverhohlener Abneigung gegenüber. Sie sehen in ihm nichts anderes als einen Versuch, die Yankeeherrschaft über den ganzen Kontinent auszudehnen oder mindestens einen panamerikanischen Staatenbund unter drückendster Vormundschaft der U. S. A. ins Leben zu rufen. Das hat den schon lange vorhandenen Argwohn der gebildeteren Lateinamerikaner gegen die Außenpolitik der Union wesentlich verstärkt. Dazu kommt, daß der Nordamerikaner in jedem nicht rassenreinen amerikanischen Romanen einen „damned nigger" sieht, den er seine Verachtung deutlich fühlen läßt, während dem Südamerikaner der Yankee „brutal, selbstsüchtig, anmaßend und ohne jegliches Verständnis für das Ästhetische im Leben erscheint[15])."

Die Furcht vor der mächtigen Schwesterrepublik im Norden ist auch die Ursache gewesen, daß Phantasten auf den Gedanken gekommen sind, dem Panamerikanismus eine paniberische Bewegung entgegenzustellen. 1904 tagte ein Kongreß zu Madrid, auf dem Vertreter Spaniens, Portugals und der iberoamerikanischen Länder in schwungvollen Reden die neue Idee feierten, die Sprachen- und Rassengemeinschaft priesen und es an Anspielungen auf die Expansionsbestrebungen der U. S. A. nicht fehlen ließen. Das Resultat der Konferenz war natürlich gleich Null, und Coolidges Urteil, daß diese Bewegung mit praktischer Politik gar nichts zu tun habe, weil Spanien und Portugal ja unfähig seien, den bedrängten Brüdern in Lateinamerika zu helfen, trifft den Nagel auf den Kopf[16]).

Ein wirksames Bollwerk gegen die Machtgelüste der Union könnte nur dann geschaffen werden, wenn es gelänge, die mittel- und südamerikanischen Staaten zu einer politischen und ökonomischen Einheit zusammenzuschweißen. Aber die Zersplitterung der lateinischen Demokratien ist so groß, die Gegensätze zwischen den fortgeschrittenen und stehengebliebenen Republiken sind so schwer zu überbrücken, daß an Verwirklichung dieses Gedankens überhaupt nicht gedacht werden kann. Gleichwohl hat das Bewußtsein der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Ohnmacht im romanischen Amerika zu staatlichen Verbindungen geführt, als deren wichtigste der Zusammenschluß der A.B.C.-Staaten (Argentinien, Brasilien und Chile) zu betrachten ist. Träte Uruguay der Vereinigung bei, dann würde der Vierländerbund drei Viertel der Gesamteinwohnerschaft von Südamerika und neun Zehntel der dort lebenden Weißen umfassen[17]). Die

[13]) Bei Büchi S. 24 abgedruckt.
[14]) Vgl. dafür die ausgezeichnete, sehr ins einzelne gehende Darstellung Büchis, S. 26ff.
[15]) Coolidge, S. 279.
[16]) Derselbe, S. 283.
[17]) Ebenda, S. 297.

A.B.C.-Konvention darf aber nicht als „Kampforganisation" gegen die nordamerikanische Gefahr aufgefaßt werden[18]). Sie will nur künftige Kriege zwischen den beteiligten Staaten unmöglich machen, sie will die vorhandenen Spannungen ausgleichen und die drei Republiken durch Schaffung einer Interessengemeinschaft in die Lage setzen, kraftvoll nach außen aufzutreten.

Annäherungen haben 1911 auch zwischen den sogenannten Bolivarstaaten, Venezuela, Kolumbia, Ecuador, Peru und Bolivia, stattgefunden. Man beriet in Caracas ernsthaft die Restitution des ehemaligen Großkolumbien, wurde sich aber darüber klar, daß die Durchführung dieses Projektes auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Um festeren Halt Nordamerika gegenüber zu bekommen, hegen die zentralamerikanischen Staaten, die Bruder Jonathans harte Faust so empfindlich gespürt haben und ständig der Gefahr einer Intervention ausgesetzt sind, den Wunsch, die alte Union von Mittelamerika wieder aufzurichten. Sie sind jedoch politisch scharf voneinander getrennt, und aus diesem Grunde schon ist wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich der Traum eines zentralamerikanischen Länderbundes in absehbarer Zeit erfüllen wird.

So unvollkommen uns die Bestrebungen der Iberoamerikaner, ihre Unabhängigkeit durch Bündnisse zu sichern, erscheinen mögen, mit allen Kräften widersetzt sich das romanische Amerika dem Protektorat des Nordens und dessen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der lateinischen Demokratien. Bei der Verteidigung ihrer Selbständigkeit bedürfen sie aber nach wie vor der wirtschaftlichen Hilfe Europas. „Unter den europäischen Staaten", schreibt Daenell, „war bisher keiner so brauchbar wie Deutschland. Sein wirtschaftliches Emporblühen war ein Segen auch für Lateinamerika, denn es ließ die englische und nordamerikanische Konkurrenz nicht zur drückenden Alleinherrschaft ausarten[19])." Und wenn sich die Ententepresse immer noch müht, die wirtschaftliche Ausschaltung Deutschlands aus dem lateinamerikanischen Handelsverkehr zu einer dauernden zu machen, der Deutschenhaß hat in den aufgeklärten Ländern von Spanisch-Amerika einer freundlicheren Stimmung Platz gemacht. Mit Freude sehen wir, wie der deutsche Kaufmann beginnt, die zerschnittenen Fäden wieder zu verknüpfen, wie deutsche Schiffe wieder ihren Kurs nach den Häfen der Ostküste von Südamerika lenken. Nachdrücklich wird in Schriften und Tagesblättern die Mahnung ausgesprochen, Lateinamerika nicht aus den Augen zu verlieren, weil dieses Land dem unternehmungslustigen Europäer viel größere Aussichten bietet als die Vereinigten Staaten. Mag auch in Zukunft der Kampf gegen die übermächtige englische und nordamerikanische Konkurrenz noch so schwierig sein, wir Deutschen müssen versuchen, uns einen Anteil an Lateinamerikas Wirtschaftsleben zurückzuerwerben. Gibt es hier doch freie, stolze Völker, wie Argentinier und Chilenen, die auch während des Krieges den Draht nach Deutschland nicht abreißen lassen wollten. Überdies wird Südamerika das Hauptimmigrationsland für deutsche Auswanderer werden. Denn die romanischen Länder der Neuen Welt brauchen Menschen, und leider kann Deutschland Menschen in genügender Zahl stellen.

Stützen müssen wir uns bei der Wiederaufnahme der alten Verbindungen auf die Qualitätsarbeit und Anpassungsfähigkeit unserer Industrie, auf den Wagemut und die zähe Arbeitskraft unserer Kaufleute und Techniker. Auf Arbeit und Zähigkeit wird es dabei in erster Linie ankommen.

[18]) Daenell, S. 24.
[19]) Derselbe, S. 32.

c) Amerika zwischen Europa und Asien.

Von Dr. Otto Hoetzsch, M. d. R.,

o. Professor der Geschichte an der Universität Berlin.

Im Jahre 1852 hat der spätere Staatssekretär des Präsidenten Johnson, Seward, gesagt: „Der Stille Ozean, seine Küsten, seine Inseln und das ungeheure Gebiet jenseits werden der Hauptschauplatz der Ereignisse der Welt künftig werden.“ Und 1921 hat der Ministerpräsident Südafrikas, Smuts, auf der vierten britischen Reichskonferenz in London feststellen zu können geglaubt, daß der Schauplatz der internationalen Probleme, Konflikte und Gefahren nunmehr nach dem Stillen Ozean gerückt sei. Was der amerikanische Politiker in der Mitte des 19. Jahrhunderts voraussagte, sah der britische Reichspolitiker als Ergebnis und Folge des Weltkrieges vollzogen.

Die pazifische Entwicklung der Union in ihren einzelnen Etappen ist an anderer Stelle dieses Werkes geschildert. Wie verhält sie sich zu der alten Stellung der Union zu Europa? Welche von beiden Verbindungen ist stärker? Und was ist Ursache dieser Verschiebung, die in der Formel des südafrikanischen Staatsmannes vielleicht übertrieben ist, deren Wucht sich aber dem Europäer, ob er will oder nicht, auf das stärkste aufdrängt?

Heinrich Friedjung sagt einmal: „Wichtiger als alle Grenzstreitigkeiten unter den europäischen Staaten ist der veränderte Zug des Welthandels auf den Meeren.“ Der Engländer und der Amerikaner werden diese These wie selbstverständlich annehmen. Man denkt dabei an die Wirkung der großen Entdeckungen zu Beginn der Neuzeit. Der Engländer denkt dabei an die Wirkungen, die der Bau des Suêzkanals mit sich gebracht hat, der Nordamerikaner denkt entsprechend dabei an den Panamakanal. Es ist kein Zweifel, daß die wirtschaftliche Bedeutung des Panamakanals sich mit der des Suêzkanals nicht messen kann. Seine Bedeutung liegt in erster Linie auf strategischem Gebiete, in der außerordentlich verkürzten Verbindung zwischen Ost und West der Union und der größeren Schnelligkeit, mit der maritime Streitkräfte nach dem Stillen Ozean und den Küsten des fernen Ostens von Amerika entsendet werden können. Im Jahre 1920 hat der Kanal auch in dieser Beziehung seine Probe bestanden, als er zum erstenmal von amerikanischen Kriegsschiffen größten Maßes durchfahren wurde. Natürlich aber führt die Kanalverbindung auch gewisse Verschiebungen im Wettbewerb um Absatzgebiete und Bezugsquellen herbei. Alles dies geht ausschließlich zugunsten der Vereinigten Staaten, die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Vorteile dieser neuen Weltverbindung kommen ihnen allein zugute und die Vollendung des Kanals, die Wirkung dieser neuen interozeanischen Verbindung, gab den letzten Ruck für eine pazifische Entwicklung der Union.

Aber dieses würde noch nicht ausreichen, um das Wort von Smuts berechtigt erscheinen zu lassen. Vor dem Weltkrieg hat man Äußerungen wie das zitierte Wort von Smuts — es gibt ganze Bücher in der englisch-amerikanischen Literatur über die ungeheure Bedeutung der Probleme des Stillen Ozeans — als einigermaßen übertrieben empfunden. Noch waren ja die Probleme und die wirtschaftliche Überlegenheit Europas vorhanden. Das ist nun anders geworden! Europa hat seine überragende Stellung eingebüßt und ist heute geradezu ein Bettler vor den überseeischen Staaten, unter denen die Union die erste Weltmacht geworden ist. Und unter den Ergebnissen des Weltkrieges ist für die pazifische Wendung der Union am wichtigsten der Zusammenbruch Rußlands, der Rußland als pazifische Macht erledigt hat und damit auch Rußlands eigentümliche Rolle und Stellung zwischen Europa und Asien. Wie man diese in Rußland aufgefaßt hat, dafür sei an die phantastischen, mit der Religion verquickten Gedanken von einer Mission Rußlands in

Asien erinnert, einer Verbindung von Russen und Asiaten, wie sie etwa in den Schriften des Fürsten Uchtomsky, des Reisebegleiters des Zarewitsch auf dessen Tour nach dem fernen Osten, gepredigt wird. Aus einer Broschüre dieses Mannes, 1900 erschienen, sei folgendes zitiert: „Der Westen hat unseren Geist gebildet, und doch: wie blaß und schwach spiegelt er sich auf der Oberfläche unseres Lebens ab; unter ihr, im Innern des nationalen Lebens ist alles durchdrungen von den tiefen Anschauungen und Überzeugungen des Ostens. In dem Augenblick, da den Asiaten die Grundlagen unserer höchsten Gewalt klar werden, vereinigen sie sich mit uns geistig. Der Osten glaubt ebenso fest wie wir an die übernatürlichen Eigenschaften des russischen Nationalgeistes, aber er beurteilt und begreift sie nur insofern, als sie mit dem höchsten Gut, das wir haben, dem Testament unserer vaterländischen Vergangenheit, dem Absolutismus, im Zusammenhange stehen. Andernfalls kann Asien uns weder aufrichtig zugetan werden, noch ohne Widerstand mit uns in eines zusammenfließen.“ Diese „asiatische“ Ideologie ist sicherlich nicht in weiten Kreisen der politischen Gesellschaft Rußlands geteilt worden, sie war kein Gemeingut der politischen Vorstellungen, die in Rußland herrschten. Aber sie war doch immerhin vorhanden und sprach in einem gewissen Sinne mit bei jener Europa geheimnisvoll und unheimlich anmutenden Expansion Rußlands nach Mittel- und Ostasien, in der Rußland eben noch vielmehr zwischen Europa und Asien geriet, noch vielmehr eine verbindende und vermittelnde Stellung zwischen den beiden Kontinenten erhielt, als vorher schon, da seine Grenzen noch wenig über den Ural hinausgingen.

Jetzt ist Rußland zertrümmert, und jener Ideologie des Fürsten Uchtomsky ist heute jeder reelle Boden entzogen. Rückt nun vielleicht Amerika von der anderen Seite in diese eigenartige Zwischenstellung zwischen Europa und Asien ein, zu der die ursprüngliche pazifische Entwicklung und die Wirkungen des Weltkrieges die Möglichkeit, ja vielleicht die Notwendigkeit mit sich bringen? Eins steht dabei fest: Für eine Ideologie, die nach Uchtomskys Idee Asien und Rußland in eins zusammenfließen sieht, ist in Amerika nicht die geringste Neigung vorhanden. Viel schärfer und bewußter ist da der Wille, in jedem Fall ein Volk indogermanischer Rasse zu bleiben, und es ist kein Zufall, sondern ein tieferer Zusammenhang, wenn gleichzeitig im Mai 1921 der Kongreß ein Notgesetz über die Einwanderung und Einbürgerung annahm, das zunächst einmal für die nächsten 13 Monate die Anzahl der Einwanderer auf 3% der bereits in der Union lebenden, aus dem betreffenden Lande stammenden Personen beschränkt. Wenn man sich daran erinnert, daß die amerikanische Einwanderung im Charakter sich völlig verschoben hat, so wird die Bedeutung dieses Notgesetzes ganz klar. Es läßt absichtlich wirtschaftliche Rücksichten beiseite und ist der Ausdruck des Willens, ein homogenes Volkstum zu bleiben, das weder eine Überflutung und Umbildung durch Osteuropäer noch gar eine solche durch Asiaten wünscht. Die konsequente und erbitterte Feindschaft gegen die japanische Einwanderung in den Weststaaten, besonders in Kalifornien, gehört gleichfalls hierher, obwohl die Statistik zeigt, daß diese japanische Zuwanderung in Nordamerika keineswegs besonders groß ist und in den letzten 10—12 Jahren sich sogar eine Rückwanderung von Japanern aus Nordamerika nach Japan vollzogen hat.

In der japanischen politischen Literatur spielt gelegentlich das Schlagwort des „Asianismus“ eine Rolle. Das will bedeuten, daß Asien, worunter Ostasien und zwar Japan, China und Indien verstanden sind, sich selbständig gegen die fremden Mächte wehren und seine Angelegenheiten allein ordnen solle. Das wäre eine Art asiatischer Monroedoktrin, welcher Ausdruck auch gebraucht wird. Aber das sind heute keine Realitäten. Der Chinese weiß, daß sich hinter der asiatischen Monroedoktrin der Wille Japans versteckt, als Führer-Nation Asiens sich zum Schützer und Vormund, zur Vormacht in Ostasien aufzuwerfen. Der japanische Expansionsehrgeiz, getrieben durch die Rohstoffarmut und den Bevölkerungsüberschuß des eigenen Landes, und das Mißtrauen Chinas gegen Japan lassen einen solchen „Asianismus“ nicht zur Wirklichkeit werden. Die Entwicklung Ostasiens selbst zieht die fremden Mächte und unter ihnen an erster Stelle Nordamerika herein, das von China als Schutz und Helfer gegen Japan begrüßt wird. So wird auch von der anderen Seite Nordamerika in eine Stellung zwischen Europa und Asien gezogen, wobei die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zunächst einmal für die Union die Hauptsache sind.

Nordamerika hat ja den Weltkrieg in Europa zu ungunsten der Zentralmächte entschieden, und es hat sich in diesem europäischen Machtringen mit aller Kraftanspannung eingesetzt. Gerade

durch den Krieg aber und seinen Ausgang sind seine Interessen an Europa gegen 1914 erheblich herabgesetzt worden. Sie bestehen in erster Linie in den Vorschüssen an die Kriegsgenossen, die heute mit den aufgelaufenen Zinsen sich auf zehn Milliarden Dollar belaufen und auf die Nordamerika bisher nicht verzichten will. Sie bestehen weiter in dem Streben seiner Rohstoffproduzenten, also namentlich der getreidebauenden Farmer und der baumwollbauenden Plantagenbesitzer, den Überfluß dieser Rohstoffe an Europa wieder verkaufen zu können. Amerika aber empfindet sich heute viel stärker als vor dem Kriege als Industrieland. Die Entwicklung, in der Amerika aus dem Agrarlande zum exportierenden Agrar-Manufakturstaate wurde, die sich seit den neunziger Jahren immer stärker vollzog, sie ist durch den Weltkrieg ungemein beschleunigt worden. Und diese Interessen, die Interessen der Exportindustrie, weisen heute viel stärker nach Mittel- und Südamerika, nach den Gebieten des Stillen und des Indischen Ozeans. Denn in Europa will man ja auch wieder für den Industrieexport produzieren; für manche Teile Europas, wie Deutschland zum Beispiel, ist das geradezu eine Lebensfrage, und die Aufnahmefähigkeit Europas für Fertigfabrikate will zunächst einmal das auch näher gelegene England befriedigen. Zudem erscheinen die Probleme und Streitigkeiten Europas, die Amerika im Kriege und auf der Friedenskonferenz mit entschieden hat, so klein, so verwickelt und so gefährlich, daß man zum mindesten keine Eile hat, sich in sie wieder verstricken zu lassen. Wilson mußte den gewaltigen, aber erklärlichen Rückschlag gegen die Verwicklung in europäische Angelegenheiten, gegen das „entanglement“ erfahren, als sein Land ihm den Völkerbund vor die Füße warf und der Senat die Ratifikation des Friedens von Versailles verweigerte. Des Friedens von Versailles, der zugleich in der Schantungfrage wichtigen Interessen der Vereinigten Staaten präjudizierte und sie, wie man meinte, zum Nachteil Nordamerikas entscheiden wollte. In dem Widerstand gegen den Versailler Frieden sprach instinktiv auch der Wille mit, sich der asiatischen Seite als der einträglicheren, wichtigeren und gewinnbringenderen mehr zuzuwenden.

Die amerikanische Monroedoktrin, der Panamerikanismus, Mittel- und Südamerika sind an anderer Stelle dieses Werkes behandelt; darauf sei hier hingewiesen, daß auch diese Fragen in den hier zu behandelnden Zusammenhang mit eingeordnet werden müssen. Die Marinepolitik der Vereinigten Staaten (Annahme der Bill, die 410 Millionen Dollar bewilligte, am 12. Juli 1921) hätte keinen Sinn, wenn man nicht eine auf Macht gestützte pazifische Politik treiben wollte, zu der eben die Straße des Panamakanals eine so günstige Vorbedingung schafft. Für Europa und gegen Europa braucht man keine starke Marine, aber man will sie haben, um im Stillen Ozean zum mindesten ein Gleichgewicht der Seestreitkräfte zwischen sich, Japan und England zu erreichen, wohinter die Überzeugung steht, daß der den beiden anderen Rivalen überlegene Reichtum Nordamerika, wenn man will, auch eine noch stärkere Kriegsflotte gestattet als die jetzt in Aussicht genommene. Hawai ist als Stützpunkt seit 1898 gewonnen, Tutuila, die Philippinen, Gûam kamen als weitere Stützpunkte hinzu, und wenn die Union jetzt aus dem eroberten deutschen Kolonialbesitz in der Südsee mit Japan um die Insel Yap, diesen Verbindungspunkt wichtigster Kabel durch das Weltmeer, streitet, so gehört auch das in den pazifischen Machtwillen Nordamerikas hinein.

Japan ist demgemäß in die Defensive gedrängt. Es wird nachgeben müssen, wenn Nordamerika ernsthaft darauf besteht, die Mandatverteilung der Pariser Konferenz eben nicht anzuerkennen (amerikanische Note vom 4. April 1921), und riskiert weiteren scharfen Widerspruch, wenn es fortfährt, die Bonininseln zu befestigen, die der amerikanischen Etappenstraße gefährlich in der Seite stehen. Japan hat nicht riskiert, die Machtlosigkeit Rußlands im fernen Osten für sich auszunutzen, obwohl es sicherlich dazu geneigt war. Es hatte ja seine Truppen mit dem Admiral Koltschak mitgehen lassen und hätte sich, wenn dieses Unternehmen geglückt wäre, seine Hilfe sicherlich im fernen Osten auch territorial bezahlen lassen. Aber das Mißtrauen der anderen, Nordamerikas in erster Linie, lähmte diese japanischen Pläne. Japan läßt eben noch seine Garnisonen in Wladiwostok und Sachalin stehen, aber es ist daraus hinaus in das frühere Rußland des fernen Ostens nicht gegangen. Es hat nicht vermocht, seine Wünsche in der Schantungfrage und im Übergang Kiautschous von Deutschland an eine andere Macht durchzusetzen. Wilson war bereit, Japans Wünsche anzuerkennen und ließ zu, daß sie im Friedensvertrag von

Versailles so erfüllt wurden. Aber, wie Lansings Buch über die Friedensverhandlungen zeigt, haben bereits dieser und die anderen amerikanischen Delegierten in Paris den Standpunkt Wilsons auf das schärfste bekämpft. Und der Nachfolger Wilsons, Harding, hat den Grundsatz der Chinapolitik, den er befolgen will, klipp und klar ausgesprochen. Sein Staatssekretär Hughes hat am 1. Juli 1921 auf eine chinesische Anfrage, die drahtlose Stationen betraf, prinzipiell sich für die „Offene-Tür"-Politik ausgesprochen und China versichert, daß Amerika mit ganzem Herzen an diesem Grundsatz festhalte, der traditionell betrachtet würde als fundamental für die Interessen Chinas selbst und für die gemeinsamen Interessen aller Mächte in China, sowie unentbehrlich für die freie und friedliche Entwicklung ihres Handels im Stillen Ozean. Deshalb erklärte sich in der gleichen Auslassung Nordamerika gegen alle Spezialvorrechte und Privilegien in China, gegen alle Monopole oder Vorschußrechte, durch die andere Nationen vom legitimen Handel ausgeschlossen würden oder von der Beteiligung an irgendeinem öffentlichen Unternehmen zusammen mit der chinesischen Regierung. Dementsprechend ist es auch Japan nicht gelungen, seine besonderen Wünsche auf Vorbehalte in der Mandschurei und Mongolei in dem neuen Chinakonsortium durchzusetzen, das an die Stelle der alten Sechs-Mächteanleihe getreten ist. Am 15. Oktober 1920 ist unter Führung der Vereinigten Staaten dieses Konsortium geschaffen, das Bankgruppen von Nordamerika, England, Frankreich und Japan zusammenfaßt, und China große Geldmittel für innere Verbesserungen zur Verfügung stellen will. Wie ein englisches Weißbuch darüber schreibt, hat Japan darauf verzichten müssen, dieses Konsortium aus der Mandschurei und Mongolei ausgeschlossen zu sehen. Es berief sich dabei auf den Vertrag von 1917, der zwischen Lansing und Ischii abgeschlossen worden war, und in dem Japan gewisse Sonderrechte für den asiatischen Kontinent zuerkannt waren. Das war, als der Weltkrieg noch tobte und Japan Freiheit hatte, sich in China auszubreiten, was es 1916 und 1917 in seinen bekannten 21 Punkten und der Militärkonvention mit China auch kräftig tat. Diese Zeit ist vorbei! Nordamerika erkennt das nicht mehr an. Nordamerika fordert Freiheit in der wirtschaftlichen Betätigung im chinesischen Reich und Japan riskiert nicht, ernsthaften Widerstand zu leisten. Es ist durch den Zusammenbruch Rußlands in eine Isolierung hereingeraten, und sieht den Weltkrieg, obwohl es an dessen Ausgang als Sieger teilnahm, für sich nicht günstig auslaufen.

Was Japans Nachteil ist, ist Chinas Vorteil. Von den Folgen des Sturzes des Silberkurses und von der Hungersnot gepeinigt, von dem Widerstreit zwischen Norden und Süden und zwischen den einzelnen Provinzen zerwühlt, sucht China insbesondere vor dem japanischen Militarismus und Imperialismus Stütze an den Vereinigten Staaten und begrüßt deren Auftreten gegen Japan, sucht es zugleich Stütze gegen eine Erneuerung des englisch-japanischen Bündnisses von 1902, die Japan eine große Stärkung oder, wie man fürchtet, ein Übergewicht bringen könnte. Aber man kann nicht sagen, daß China sich widerstandslos in die Arme Nordamerikas würfe. Trotz seiner inneren Schwierigkeiten weigerte es sich bisher, von jenem Viermächtesyndikat Geld zu nehmen. Es ist zu den Gründungsverhandlungen dieses Syndikates nicht zugezogen worden, und es fürchtet die fremde Finanzkontrolle, die sich daraus ergeben könnte. Und so sehr das Riesenreich in Unordnung, vielleicht Auflösung zu sein scheint, so reagiert es doch in eignem, bewußten Patriotismus und als eine Einheit gegen die anderen Staaten, gegen die Kapitulationen, gegen die Militärkonvention mit Japan, die jetzt auch gefallen ist, gegen die Entscheidung des Versailler Friedens in der Schantungfrage usw. Die Vereinigten Staaten haben auch gar nicht den Wunsch und das Interesse, in Ostasien gewissermaßen als Kolonialeroberer aufzutreten. Zwar ist die Erörterung jetzt still geworden, ob man nicht besser täte, die Philippinen, um alle unangenehmen Schwierigkeiten loszuwerden, wieder aufzugeben; man hält an ihnen fest als einem Stützpunkt für eine friedliche Expansion im fernen Osten und vielleicht auch nach dem Indischen Ozean hin. Aber auf dem Kontinent Ostasien selbst tritt Nordamerika nicht imperialistisch auf, und darin liegt seine große Stärke, weil es dann jederzeit in der Lage ist, einer andersgerichteten Politik mit Erfolg entgegenzutreten. Man will China Hilfe bringen — so ist Amerika sehr tätig in der Bekämpfung der chinesischen Hungersnot, die in Amerika viel mehr interessiert, als die russische Hungersnot, man will Geld vorschießen, Handel treiben, sich politisch und militärisch festsetzen will man nicht. Aber unter keinen Umständen soll Japan allein überlassen bleiben, das chinesische Riesengebiet für sich wirtschaftlich auszubeuten, von

dessen Zukunft man trotz aller Unordnung wegen des Reichtums an Bodenschätzen und der Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit des chinesischen Volkes viel erhofft.

Damit wird England durch Nordamerika zu einer anderen Stellungnahme als bisher gezwungen, und es läßt sich dazu zwingen. In den pazifischen Fragen hat das Bündnis zwischen England und Japan von 1902, 1905 und 1911 für England seinen Sinn verloren, denn die russische und die deutsche Flotte sind vernichtet. England selbst hat am Bündnis mit Japan ein immer schwächer werdendes Interesse; seine Selbstverwaltungskolonien sind leidenschaftlich gegen die Erneuerung des Bündnisses; und für einen ganz engen Zusammenschluß mit den Vereinigten Staaten. Am Bündnis hat ein wirkliches Interesse nur Japan, und es war für Japan schon ein Vorteil, daß die Verhandlungen über das Bündnis auf der Reichskonferenz in London nicht zum definitiven Ende führten, sondern der Bund zunächst ein Jahr weiterlaufen sollte.

Provisorisch war diese Lösung, provisorisch ist auch die ganze Lage im Stillen Ozean, aber was die Angelsachsen da wollen, wird klarer und klarer. England will Japan nicht ganz aufgeben, aber China gleichfalls zur Ausbeutung sich sichern, und es will mit den Vereinigten Staaten immer mehr zu einer angelsächsischen Entente im ganzen kommen. Nordamerika will sich Asien vielmehr als Europa zuwenden, unter keinen Umständen Japan zum Herrn in Ostasien werden lassen und im Bereich der Probleme des Stillen Ozeans allmählich zu einer überragenden Stellung kommen, zu der sein überquellender Reichtum in jeder Beziehung es doch emporführen muß. So kommt es darauf an, kriegerische Konflikte zu vermeiden, zu denen keiner der Nächstbeteiligten zu drängen Veranlassung hat, Japan nicht, weil es von vornherein darin unterlegen ist, Nordamerika nicht, weil es im Kriege nicht mehr gewinnen kann, als ihm die friedliche Entwicklung so wie so bringt, und England nicht, weil es mit den Aufgaben seines Reiches und im nahen Orient, sowie in Afrika übermäßig zu tun hat und gar nicht wüßte, was etwa ein Konflikt mit Nordamerika oder ein Konflikt zwischen Japan und Nordamerika, bei dem England dem ersteren helfen müßte, den englischen Interessen bringen sollte. So wuchs in London, zunächst mehr als Verlegenheitsauskunft, der Gedanke der „dreiseitigen“ Lösung, des Arrangements zwischen England, Japan und Nordamerika als den pazifischen Vormächten, heraus, wobei aber von vornherein durch Lloyd George auch China und Chinas Freundschaft mit eingestellt wurde. (Rede vom 11. Juli vor dem Unterhause.) Die Selbstverwaltungskolonien nahmen diese Einigung über die Grundlinien der britischen Weltpolitik gern an und vertieften sie noch durch Hinweise, die die Premierminister Südafrikas und Neuseelands gaben, auf die Interessengemeinschaft der „teutonischen oder germanischen Völker“. Sie sprachen die Idee von der Vereinigung der großen weißen Rassen aus, die freilich eine unmittelbar praktische Bedeutung nicht haben kann, den Verhandlungen aber auch weiterhin eine gewisse bestimmte Färbung und Nüance gab.

Der Ball wurde Nordamerika zugeworfen, das ihn aufnahm. Aber dabei erweiterte Nordamerika das Programm und nahm seinerseits die Entscheidung in einer Frage der englischen Reichspolitik, wie es die Erneuerung des Bündnisses mit Japan war, selbst in die Hand. Denn die weltgeschichtlich bedeutungsvolle Einladung Hardings zu einer Konferenz nach Washington, die am 11. Juli veröffentlicht wurde, verband die Rüstungseinschränkung mit den pazifischen Fragen und forderte dazu nicht nur Japan und England, sondern auch China und zugleich Frankreich und Italien auf. Die Ergebnisse waren das Viermächte-Abkommen über die Inseln im Stillen Ozean vom 13. Dezember 1921, das von Nordamerika, England, Japan, Frankreich unter Führung der erstgenannten Macht geschlossen, das englisch-japanische Bündnis erledigte, Japans Expansion fesselte, Chinas Integrität sicherstellen wollte, Nordamerikas maßgebende pazifische Wünsche erfüllte, und die Flottenconvention vom 15. Dezember, die die Seestreitkräfte der pazifischen Mächte limitierte und Nordamerikas Wünsche in maritimer Hinsicht gleichfalls erfüllte. Pazifik-Entente und Abrüstungsabkommen ergänzten und bedingten einander, eines war Voraussetzung des anderen und umgekehrt. Und so wurde eine neue Grundlage der pazifischen Machtverhältnisse geschaffen, auf Druck Nordamerikas und in seinem Sinn und Interesse.

Was Nordamerika interessiert, sind die Probleme des pazifischen Ozeans und des fernen Ostens. Und unter der Rüstungseinschränkung wurde weitaus in erster Linie an die Herstellung des Gleichgewichts zur See in der eben bezeichneten Tendenz gedacht. In diesem Rahmen wurden England, Japan

und Frankreich zu einer vierseitigen Lösung mit Nordamerika gleichberechtigt zusammengeführt. Weder Holland noch Mexiko oder die südamerikanischen Staaten, die pazifische Interessen haben, waren eingeladen, noch Rußland, das pazifische Interessen wenigstens hatte; Tendenz und Wille, die sich in diesen Nichteinladungen ausdrückten, sind so klar wie möglich. Dafür waren Frankreich, das fernöstliche Interessen zwar hat, aber nicht hoch einschätzt, und Italien, das gar keine hat, eingeladen, weil die Abrüstungsfrage sich natürlich nicht, wenn man sie einmal aufgriff, auf die Seerüstungen und auf die drei großen Seemächte beschränken konnte. Aber ebenso unbewußt und selbstverständlich, wie in jener Formel von Smuts, war schon in der Einladung Hardings eine Geringschätzung Europas ausgesprochen, eine Vormundschaft über Europa in Anspruch genommen, beides gleich erstaunlich, wenigstens für den Europäer, der sich nicht an die Mächteverschiebung infolge des Weltkrieges gewöhnen kann, und beides bezeichnet zugleich den Standpunkt am besten, den Nordamerika heute zwischen Europa und Asien einnehmen will.

In einem Werke der englisch-imperialistischen Literatur, das entschlossen wie wenige die Aufmerksamkeit auf die Probleme des Stillen Ozeans in dem heute geläufig gewordenen Zusammenhang richtete, in Archibald Colquhouns „The Mastery of the Pacific" (1902), ist auf den Einband eine Karte eingepreßt, die den Stillen Ozean in der Mitte und die Westküste Amerikas, die Ostküste Asiens auf den beiden Seiten zeigt. Sie machte, im Gegensatz zu unserer Gewöhnung an die übliche Erdkarte in Mercators Projection, die den Stillen Ozean gerade in der Mitte durchschneidet, geographisch anschaulich, was trotz der ungeheuren Entfernungen und der Ausdehnung des Stillen Ozeans politisch und wirtschaftlich zueinander gehört oder zueinander strebt. In diesem Buche wurde vorausgesagt, daß Amerika „der herrschende Faktor in der Herrschaft auf dem Pacifik" sein werde. Unter einem bekannten Bilde im Repräsentantenhause in Washington, das die Westrichtung der Union symbolisiert, stehen als Motto die im 18. Jahrhundert gedichteten Verse, daß Amerika nun seinen Weg nach Westen nehme, die ersten vier Akte seien vergangen, ein fünfter soll das Drama schließen: „Time's noblest offspring is its last". Alles das liest und empfindet sich heute in Nordamerika anders als damals, viel wuchtiger, viel stärker, viel verpflichtender. Man nimmt noch energischer als damals die Richtung nach dem Westen und blickt zwischen Europa und Asien vorläufig nur so eben einmal nach Europa, von dem man sich ja nicht ganz desinteressieren kann, hin, viel interessierter aber nach Asien, wo wirtschaftlicher Gewinn und vielleicht auch eine große kulturelle Mission locken. Im übrigen glaubt man das andere umso eher England überlassen zu können, als der Krieg die Verbindung zwischen Mutter und Tochter oder zwischen älterer und jüngerer Schwester immer enger gezogen hat und als in dieser Verbindung, aus der immer deutlicher ein loser Bund der angelsächsischen Staaten überhaupt hervorwächst, die nordamerikanische Union als völlig gleichberechtigt, ja vielleicht als prävalierend anerkannt ist.

Drittes Hauptstück.

Die Weltwirtschaftsgemeinschaften.

---

9. Abschnitt.

a) Weltnachrichtenverkehr.

Von Postrat Dr. Max Roscher, Berlin.

Literatur:

Max Roscher, Die Kabel des Weltverkehrs. Berlin 1911. — Derselbe, Über das Wesen und die Bedingungen des internationalen Nachrichtenverkehrs (Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. II, Heft 2, und Bd. III, Heft 1, Kiel 1913/14). — In beiden sind weitere Literaturangaben enthalten. — Derselbe, Das Weltkabelnetz (im Archiv für Post und Telegraphie, 1914, Juniheft). — Derselbe, Die Funktelegraphie in den deutschen Schutzgebieten. Mitteilung aus dem Reichspostministerium, Abteilung V. Sonderdruck aus „Telegraphen- und Fernsprech-Technik". Berlin, August 1920. — Hans Bredow, Deutschlands Stellung im Weltnachrichtenverkehr, Zeitschrift „Weltwirtschaft". Berlin 1919, August/Septemberheft. — Derselbe, Der Wiederaufbau des deutschen Weltschnellnachrichtenverkehrs. Ebenda. Berlin 1921, Juli/Augustheft. — Richard Hennig, Überseeische Telegraphie und auswärtige Politik. Vereinsschriften der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft. Heft 10. Berlin 1919. — H. Thurn, Die Funktelegraphie. 4. Aufl. Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". Berlin 1918. — Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. 2 Bände. 2. Aufl. Wien 1920. — Meili, Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. 1888. — Derselbe, Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908. — P. D. Fischer, Post und Telegraphie im Weltverkehr. Berlin 1879. — Felix Auerbach, Fernschrift und Fernspruch. Die Überwindung von Raum und Zeit durch die Elektrizität. Berlin 1916. — Archiv für Post und Telegraphie, Jahrg. 1890—1921.

I.

Für das die ganze Erde (die Welt) umspannende Beziehungsgebilde der Weltwirtschaft ist ein hochentwickeltes Verkehrswesen, das die Verbindungsfäden der über die Erde verbreiteten Einzelwirtschaften darstellt, notwendige Voraussetzung. Dampfkraft und Elektrizität, in Verbindung mit dem für die Herstellung der entfernungkürzenden Weltkanäle, der Ozeanriesenschiffe usw. erforderlichen gesamten Rüstzeug der neuzeitlichen Technik, ermöglichen durch Dampfschiffahrt und Eisenbahnen jenen außerordentlichen Güter- und Personenverkehr, wie er seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts stattfindet. Die Indienststellung der Elektrizität für den Weltverkehr schuf den unseren Tagen ureigensten Weltnachrichtendienst, der so recht die Überwindung von Raum und Zeit durch den Menschen verkörpert und damit der kühnsten Phantasie Raum gibt. Weltkabel und Funktelegraphie haben den früheren Nachrichtenverkehr durch Botenposten, Reitposten, Posten mit Fahrzeugen und auf Ruder- und Segelschiffen und durch optische Telegraphie verfeinert, verdichtet, über den ganzen Planeten hinweg ausgebreitet, haben die Entfernungen buchstäblich vernichtet, Monate in Minuten verwandelt, haben auf das Überseegeschäft einen Einfluß ausgeübt, wie es weder der vervollkommnete Schiffsverkehr noch das Eisenbahnwesen vermochten. Auf Gütererzeugung und Güterverbrauch wurde tiefgreifend eingewirkt. Der Welthandel wurde durch den Weltnachrichtenverkehr gefördert, auf die entlegensten

Gebiete ausgedehnt, in seiner Technik umgestaltet, mit neuen blühenden Zweigen ausgestattet. Es entstand der Weltmarkt, die Weltmarktpreisbildung, die Weltseeschiffahrt. Dem neuzeitlichen Pressewesen gab der Weltnachrichtendienst mit der Möglichkeit, von allen Orten der Welt wichtige Ereignisse wirtschaftlicher, politischer, wissenschaftlicher und allgemeinkultureller Art sofort überallhin bekanntzugeben, Voraussetzung und Grundlage, brachte es damit auf die Höhe, die es heute einnimmt und sicherte ihm die weittragende Bedeutung, die es für die gesamten zwischenstaatlichen Beziehungen, für die Sättigung des Bedürfnisses der Kulturvölker nach Austausch von Geisteserzeugnissen und — trotz mancher Schlacken — als wertvolles Bildungsmittel für breite Volksschichten besitzt. Die weltwirtschaftlichen Leistungen der Presse bestehen darin, daß durch sie die Berichte über alle auf die Markt- und Preisverhältnisse einwirkenden Umstände und über die Preise selbst nicht nur zur Kenntnis der Geschäftsleute gelangen, sondern jedermann, bis in den Einzelhaushalt hinein bekannt werden. Eine Weltpreisbildung wurde in der Tat nur möglich durch die öffentlichen und dadurch allgemein maßgebenden Preisnotierungen der Börsen usw. und durch die Übermittlung durch die Presse überallhin in kürzester Zeit. Die Presse bewirkt das unserer Zeit eigentümliche Miterleben aller Ereignisse auf der ganzen Welt.

Schließlich sei hingewiesen auf die große Bedeutung des Weltbrief- und des Schnellnachrichtenverkehrs in allgemein kultureller Hinsicht durch Ausdehnung des geistigen Gesichtskreises der Menschen über die ganze Erde, durch Anregung und Befruchtung des kulturellen Lebens der Völker infolge der raschen Verbreitung der Errungenschaften auf allen Gebieten und damit auch durch die Förderung der Kultur im allgemeinen. Freilich darf auch nicht verkannt werden, daß der Weltnachrichtenverkehr als Werkzeug diente, als jene Berge von Haß hervorgerufen wurden, die heute noch immer die Völker trennen. Andererseits ist aber die Mitwirkung der Nachrichtenmittel bei der Beseitigung des Hasses, bei der Völkerversöhnung, unerläßlich. Voraussetzung ist aber hierbei, ebenso wie bei der vollen Entfaltung der geschilderten Wirkungen, die gleiche Benutzungsmöglichkeit des zwischenstaatlichen Nachrichtenverkehrs durch die beteiligten Völker. Der ausreichende Besitz entsprechender Verbindungen und damit die Freiheit des Weltverkehrs muß gesichert werden. Ein Staat ist nur dann in der Lage, sich seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte zu schaffen und zu erhalten, wenn er die zur Stützung seines Außenhandels unerläßlichen Nachrichtenverbindungen besitzt, die es ihm ermöglichen, unmittelbar und ohne Kontrolle einer fremden Macht mit den ausländischen Käufern und Verkäufern in schnellem und zuverlässigem Verkehr zu bleiben. Bis jetzt aber ist diese Erkenntnis, wie auch der Kampf um die ehemals deutschen, im Friedensvertrag von Versailles Deutschland fortgenommenen Kabel zwischen den alliierten Hauptmächten zeigt, noch keineswegs durchgedrungen. Vielmehr wollen einzelne Länder, wie es in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bereits der Fall war, den Weltnachrichtenverkehr monopolisieren. Demgegenüber muß es, wenn der wahre Weltfrieden erreicht werden sollte, Aufgabe sein, die Nachrichtenmittel allen zur Verfügung zu stellen, der Freiheit des Weltnachrichtenverkehrs den Weg zu bahnen.

II.

Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben in den Weltverkehrs-Sammelverträgen, die als die bedeutendsten Weltwirtschaftsgemeinschaften anzusehen sind.

Gerade die Nachrichtenmittel haben einen mächtigen Drang zur Zusammenfassung über weiteste Gebiete. „Die Posten, Telegraphen und Telephone sind Weltanstalten; den Weltanstalten muß ein Weltrecht gewidmet werden. Die Weltverkehrsanstalten sind die Herolde des Weltrechtes.“

Folgende Arten unmittelbarer rechtlicher Voraussetzungen des internationalen Nachrichtenverkehrs können unterschieden werden:

1. solche, die gemeinsame Normen für die Ausübung des internationalen Nachrichtendienstes betreffen und zwar
   a) Sammelverträge,
   b) Sonderverträge;
2. solche für den Schutz dieses Dienstes und
3. solche zur Einrichtung von Verkehrsanstalten auf fremdem Gebiete.

Sammelverträge sind der Weltpostvertrag, der 1874 die vertragschließenden Länder zu einem einzigen Postgebiete mit dem vier Jahre später angenommenen Namen „Weltpostverein" zusammenschweißte und die Voraussetzungen für die glatte Abwicklung der Massen des neuzeitlichen Briefverkehrs schuf, der Internationale Telegraphenvertrag vom Jahre 1865, die erste aller völkerrechtlichen Verwaltungsgemeinschaften, und der auf deutsche Anregung entstandene Internationale Funktelegraphenvertrag. Für das jüngste Schnellnachrichtenmittel folgte der Sammelvertrag schon bald nach seiner Einführung, weil das Bedürfnis besonders dringend war und die vorhandenen Post- und Telegraphenverträge schon den Weg für solche Vereinbarungen gebahnt hatten. Gewisse Eigentümlichkeiten des von keiner Grenze eingefriedigten Nachrichtenmittels, das, mit zirkularer Ausbreitungsfähigkeit ausgestattet, vor allem auf dem freien Meere, dem natürlichen Schauplatz zwischenstaatlichen Verkehrs, seine Tätigkeit entfaltete, ferner das Bedürfnis nach schrankenloser Entwicklung der technischen Grundlagen und nach Nutzbarmachung für den Weltverkehr möglichst unter Ausschluß betriebshindernder Störungen — all dies verursachte und vermehrte das Streben nach internationaler Verständigung. Ebenso wie bei der Post der Grundsatz der Verkehrsfreiheit besteht und bei Post und bei Drahttelegraphie einheitliche Vorschriften über Betrieb, Betriebsmittel, Gebühren usw. für einen ungehemmten Abfluß des Weltverkehrs erforderlich sind, muß es in der Funktelegraphie, wenn sie ihrer Aufgabe genügen soll, den beteiligten Staaten zur Pflicht gemacht werden, einen schnellen, pünktlichen, betriebssicheren Telegrammaustausch sicherzustellen; das Streben geht daher dahin, den Grundsatz der Verkehrspflicht zwischen den Stationen mehr und mehr und ohne Ausnahme — die Verkehrspflicht der Landstationen untereinander besteht noch nicht — durchzuführen. Auch eine wirksame Ausnützung der Funktelegraphie für Unfälle auf See, wofür sie ihrer Natur nach wie kein anderes Nachrichtenmittel geeignet ist, hat Vereinbarungen über die technischen und betrieblichen Erfordernisse zur Voraussetzung.

Die Ausdehnung des Zeitungswesens drängte nach einheitlicher Regelung auch dieses Zweiges des Nachrichtendienstes, wenngleich die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung der beteiligten Länder, wo bald die Post, bald Privatpersonen den Zeitungsvertrieb vermitteln, besondere Schwierigkeiten bereitete. Das von einer Reihe von Staaten abgeschlossene Übereinkommen betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften vom Jahre 1891 (zuletzt erneuert im Jahre 1920 in Madrid) ist der Niederschlag dieser Bestrebungen. Es verpflichtet die Postanstalten der beteiligten Länder zur Vermittlung des Bezuges der in anderen Ländern erscheinenden Zeitungen, stellt die Pünktlichkeit des Bezuges (durch Bestimmung sogenannter Auswechslungspostanstalten für die Vermittlung des Zeitungsdienstes) sicher und regelt die Gebühren, die Abrechnung, die Haftpflicht. Die Zahl der dem Zeitungsübereinkommen beigetretenen Länder ist noch gering. Wichtig ist, daß sich in Madrid Frankreich dem Postzeitungsdienst angeschlossen hat. Soweit kein Zeitungsvertrieb durch Vermittlung der beiderseitigen Postverwaltungen besteht, ist die daraus sich ergebende Lücke in einer Anzahl von Fällen durch Vereinbarungen mit Privatfirmen ausgefüllt worden. Zum Beispiel war das deutscherseits vor dem Kriege geschehen, um einen geregelten Bezug englischer und amerikanischer Zeitungen zu ermöglichen.

Vor dem Vorhandensein der erst der neuesten Zeit eigentümlichen Sammelverträge regelten Sonderverträge den zwischenstaatlichen Nachrichtendienst. Sie binden nur die Teilnehmer. Für gewisse, nur einzelne Staaten betreffende Verhältnisse erweisen sich aber auch nach Abschluß von Sammelverträgen noch besondere Vereinbarungen neben den allgemeinen, für alle Staaten gültigen als notwendig. Der Verkehr zwischen Ländern mit engeren Beziehungen legt die Einführung gemäßigter Taxgebühren sowie Erleichterungen aller Art nahe. Daher gestattet der Weltpostvertrag den Vereinsländern die Vereinbarungen solcher nicht die Gesamtheit des Vereins betreffenden Angelegenheiten, die Einführung ermäßigterer Gebühren oder von anderen Verbesserungen aller Art oder die Gründung engerer Vereine. Die Errichtung und die Einführung von Telegraphenlinien in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates bedingt dessen vorherige Genehmigung. Namentlich zum Landen unterseeischer Telegraphenlinien und zur Errichtung von Funkstellen ist dies erforderlich. Zur Legung von Kabeln im Meer bedarf es dagegen einer solchen Genehmigung nicht. Da kein Staat auf dem Meere Souveränitätsrechte ausübt und das Meer frei

ist, ergab sich auch die Notwendigkeit, internationale Vereinbarungen zum Schutze der Telegraphenkabel zu treffen. Dies ist geschehen in dem Kabelschutzvertrag, der 1884 von 26 Staaten in Paris geschlossen wurde. Er sichert den Kabeldampfern bei der Auslegung und Instandhaltung und außer dem den im „freien" Meer liegenden Telegraphenkabeln in Friedenszeiten den erforderlichen Schutz. Für den Kriegsfall freilich waren die unterseeischen Weltkabel schutzlos und vogelfrei.

Die Verkehrsanstalten auf fremdem Gebiet sollen den Nachrichtenaustausch ermöglichen oder erleichtern. Die meisten Postanstalten auf fremdem Gebiet bestehen in Vereinsländern (z. B. Persien, China, Türkei). Der neue Weltpostvertrag erwähnt nur noch Vereinspostanstalten in Nichtvereinsländern, nicht die zahlreichen in Vereinsländern vorhandenen fremden Ämter. Während diese Postanstalten häufig auch den Telegraphendienst mit wahrnehmen, sind noch Anstalten zu unterscheiden, die nur diesem Dienste gewidmet sind. Dahin gehören vor allem die Kabelstationen, z. B. vor dem Kriege die der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft in Monrovia, Pernambuco usw. Da ein souveräner Staat im allgemeinen einem anderen souveränen Staat ebenso wie die Landung des Kabels auch den staatlichen Betrieb nicht gestatten kann, weil Telegraphenstationen und -beamte dem fremden Staat angehören und somit nach dem Grundsatz der Exterritorialität behandelt werden müßten, was sonst bekanntlich nur hinsichtlich der offiziellen Vertreter des Staates und ihrer Untergebenen sowie der Gesandtschaftsgebäude geschieht, so wird der Betrieb häufig von Angestellten der Kabelgesellschaften übernommen, die natürlich hierzu die Genehmigung des beteiligten fremden Staates erhalten müssen. Meist geschieht dies in der Konzessionsurkunde.

III.

Der Weltkrieg hat den zwischenstaatlichen Nachrichtenverkehr geradezu vernichtet. Gleich allen anderen Verträgen konnten auch diejenigen des Weltpostvereins in den Beziehungen der feindlichen Länder untereinander nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten nicht mehr angewendet werden. Für Deutschland waren neue Wege für den überseeischen Postverkehr nur kurze Zeit gangbar, weil die Entente, entgegen den völkerrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Briefpost auf neutralen Postschiffen, bald dazu überging, nicht nur die feindlichen, sondern auch die neutralen Briefposten einfach wegzunehmen. Schließlich konnte Deutschland daher außer mit seinen Verbündeten nur mit den unmittelbar benachbarten neutralen Ländern einen Postverkehr unterhalten.

Die deutschen Kabel wurden zerschnitten und damit die unzähligen Fäden, mit denen das deutsche Wirtschaftsleben in die Weltwirtschaft verflochten war, zerrissen. England, das 1913 über 54% aller Kabel besaß, während der Anteil der Vereinigten Staaten von Amerika 19,4, Frankreichs 8,4 und Deutschlands nur 8,3% betrug, war nun wieder der Herrscher im Weltnachrichtenverkehr und damit über die öffentliche Meinung der Welt. Der Gedankenaustausch nicht nur Deutschlands, sondern auch der neutralen Länder (einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika bis zur Kriegserklärung an Deutschland) wurde unterbunden, und Deutschland sowohl als auch die neutralen Länder empfanden es bitter, daß sie wie im Schiffsverkehr, also auf dem Meere, so auch in der Gedankenübertragung von Land zu Land, also unter dem Meere, völlig in Englands Hand waren. Diese geistige Isolierung Deutschlands wurde durch die mächtig emporgekommene Funktelegraphie erfreulicherweise stark gemildert. So gelang es durch Großfunkstellen, die in Deutschland und den Vereinigten Staaten errichtet worden waren, einen regelmäßigen Verkehr durch die Luft zu erzielen und den Unterwasserweg zu ersetzen. Die ungeheure Bedeutung, die diesem neuen Schnellnachrichtenmittel innewohnt, hat der Krieg gelehrt. Wer in Übersee oder in den Kolonien bei Kriegsausbruch weilte, hat es in unmittelbarstem Erleben schätzen gelernt, daß nach Amerika oder nach den deutschen Schutzgebieten Afrikas eine drahtlose Verbindung möglich war. Anläßlich der drohenden Kriegsgefahr und nach der Mobilmachungserklärung haben die deutschen Funkstellen Warnungstelegramme an die erreichbaren Land- und Bordfunkstellen übermittelt, die ihrerseits die Warnung an andere Anlagen weitergaben. Durch die Warnungsrufe der deutschen Funkstellen in der Heimat und in den Schutz-

gebieten sollen der heimischen Volkswirtschaft insgesamt 0,8 Millionen Tonnen Frachtraum erhalten sein. Ein Horchdienst gestattete, den feindlichen Verkehr der Land- und Bordfunkstellen zu beobachten und die Annäherung feindlicher Schiffe festzustellen. Auch die Störung des feindlichen Verkehrs war vereinzelt möglich. Auch nach dem Fall der beiden vermittelnden Großfunkstellen Kamina (Togo) und Windhuk konnte man unmittelbar auf dem ostafrikanischen Kriegsschauplatze, wenn die Luftstörungen nicht allzu stark waren, die Zeichen von Nauen empfangen. Die Funktelegraphie ist im Kriege in Deutsch-Ostafrika, wie auch von maßgebendster Stelle anerkannt wurde, für die deutsche Kriegsführung sehr wertvoll gewesen und hat Vorzügliches geleistet. Auch auf den europäischen Kriegsschauplätzen hat, wie alle Kundigen wissen, die Funktelegraphie außerordentliches vollbracht.

IV.

Aus den grundsätzlichen Betrachtungen über die Leistung und Bedeutung des Weltnachrichtenverkehrs für die ganze Welt folgt, daß der im Kriege zusammengebrochene Dienst wieder aufgebaut werden mußte. Mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages wurden der Weltpostvertrag und der internationale Telegraphenvertrag wieder in Wirksamkeit gesetzt. Erfreulicherweise war es schon vorher gelungen, den Briefverkehr zwischen Deutschland und einer großen Zahl von fremden Ländern wieder in Gang zu bringen. Nachdem inzwischen der Briefpostverkehr weiter ausgedehnt worden ist, können jetzt Briefsendungen von Deutschland aus wieder nach allen Ländern der Welt versandt werden.

Hinsichtlich der vor dem Kriege gültig gewesenen Sonderverträge, die sich auf Post- und Telegraphenangelegenheiten beziehen, hat der Friedensvertrag von Versailles[1]) recht ungünstige Verhältnisse für Deutschland geschaffen. Wegen Wiederinkraftsetzung der Sonderabkommen mit feindlichen Ländern ist Deutschland nach dem Friedensvertrag lediglich auf den guten oder bösen Willen dieser Länder angewiesen. Im weiteren sind alle Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen die Deutschland mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei seit dem 1. August 1914 geschlossen hat, ferner alle Verträge, Abmachungen oder Vereinbarungen, die Deutschland vor oder nach dem 1. August 1914 mit Rußland oder mit einem Staate oder einer Regierung, deren Gebiet ehemals einen Teil Rußlands bildete, ferner mit Rumänien geschlossen hat, durch den Friedensvertrag aufgehoben. Hierdurch sind u. a. die Wechselverkehrsverträge mit Österreich und Ungarn aus dem Jahre 1916, ferner die besonderen Abkommen hinfällig geworden, die in früheren Jahren mit Rußland wegen des Austausches von Paketen, Postanweisungen usw. vereinbart worden sind. Indessen steht dem Abschluß neuer Abkommen mit den beteiligten Staaten nichts im Wege, und in der Tat sind solche neuen Vereinbarungen bereits verschiedentlich, u. a. zwischen der deutschen Postverwaltung und den Postverwaltungen Österreichs und Ungarns, getroffen worden.

Im übrigen legt der Friedensvertrag Deutschland die Verpflichtung auf, dem Postverkehr von und nach den Gebieten irgendeiner der verbündeten und assoziierten Mächte, gleichviel ob sie angrenzen oder nicht, die Freiheit der Durchführung durch sein Gebiet auf den für die internationale Durchfuhr geeignetsten Transportwegen, ob Eisenbahnen, Wasserläufen oder Kanälen zu gewähren; auch soll u. a. der Postverkehr keinen Durchgangsabgaben oder unnützen Aufenthalten und Einschränkungen unterworfen werden, soll vielmehr in Deutschland ein Anrecht auf gleiche Behandlung wie der innerdeutsche Verkehr haben. Durchaus dem Geiste entsprechend, der den ganzen Friedensvertrag beherrscht, ist in diesen Fragen die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet. Erst nach Ablauf einer fünfjährigen Frist, die im übrigen vom Rat des Völkerbundes noch verlängert werden kann, soll „vielleicht“ Gegenseitigkeit in Frage kommen. Allerdings würde es mit dem wieder in Kraft getretenen Weltpostvertrage in Widerspruch stehen, wenn etwa auf Grund der angezogenen Bestimmungen der deutschen Postverwaltung in früher feindlichen Ländern Schwierigkeiten wegen des Durchgangs ihrer Posten gemacht werden sollten, denn der Weltpost-

[1]) Näheres in dem von der „Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft“ herausgegebenen Werke „Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft“, Aufsatz von Staatssekretär im Reichspostministerium Dr. Bredow, „Der Weltnachrichtenverkehr“. Verlag Julius Springer, Berlin 1921.

verein gewährleistet ausdrücklich die Freiheit des Durchgangs der Posten, und dieses Durchgangsrecht ist vom Postkongreß in Madrid noch durch die Festsetzung besonders unterstrichen worden, daß, wenn ein Land der Verpflichtung zur Gewährung seines Briefdurchgangs zuwiderhandelt, die Vereinsverwaltungen jeden Postdienst mit ihm sollen einstellen dürfen. Es darf daher angenommen werden, daß Schwierigkeiten wegen des Durchgangs deutscher Posten durch dritte Länder nicht entstehen werden.

Von den sonstigen Ergebnissen des Postkongresses zu Madrid sei angeführt, daß er mannigfache Erleichterungen, aber auch manche ungünstigere Gestaltung der Versendungsvorschriften sowie weitgehende Gebührenerhöhungen gebracht hat. Immerhin sind seine Verhandlungen unzweifelhaft schon deshalb bedeutsam gewesen, weil er zum ersten Male wieder Gelegenheit zu friedlicher Zusammenarbeit von Vertretern aus allen Ländern der Welt (nicht vertreten war nur Rußland und San Marino) gegeben hat.

Inzwischen ist es auch gelungen, die Beziehungen zu ausländischen Telegraphenverwaltungen und -gesellschaften wieder aufzunehmen. Die europäische „Eisenbahn-, Post- und Telegraphenkonferenz" in Paris im Juli 1920, an der Vertreter von Deutschland, England, Frankreich, Italien, Österreich, Ungarn, Schweden, Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Spanien, Polen, der Tschechoslowakei, Südslavien, Rumänien und Griechenland teilnahmen, stellte sich die Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, um die durch den Krieg zerstörten Verkehrsverbindungen Europas so schnell und so gut wie möglich wieder auf den Stand der Vorkriegszeit zu bringen. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, daß die alten telegraphischen Verkehrswege und neue Telegraphenverbindungen, namentlich nach den neuentstandenen Staaten im östlichen Europa und mit den Balkanländern, sobald wie möglich geschaffen werden. Zwischen den Funkstellen aller europäischen Großstädte soll ein regelmäßiger Funkverkehr eingerichtet, die Festlegung des Wellenbereichs für diesen Verkehr einer späteren zwischenstaatlichen Funkkonferenz überlassen werden.

Im Januar d. J. fand sodann in Prag eine mitteleuropäische Telegraphenkonferenz statt, an der sich Deutschland, die Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Jugoslavien beteiligten. Sie sollte die aus der Um- und Neubildung der Donaustaaten für den zwischenstaatlichen Telegraphenbetrieb entstandenen Schwierigkeiten beseitigen. Wichtige Verbindungen über die Verbesserung der telegraphischen Anflußwege auch Deutschlands durch Wiedererrichtung früherer und Herstellung neuer Leitungen wurden getroffen. Auch auf dieser Konferenz trat der allgemeine Wunsch hervor, wenigstens auf dem Gebiete des Verkehrs die noch bestehenden politischen Gegensätze möglichst wenig in die Erscheinung treten zu lassen.

Bei diesen Konferenzen zeigte sich, daß die deutsche Telegraphenverwaltung im allgemeinen ihre zwischenstaatlichen Verkehrsbeziehungen schon im Sinne dieser Konferenzbeschlüsse geregelt und gefördert hatte. Auch trat, wie auf dem Postkongreß zu Madrid, die erfreuliche Tatsache hervor, daß trotz der politischen Ohnmacht, zu der Deutschland verurteilt worden ist, die Leistungen und das Urteil der deutschen Verwaltung von Seiten des Auslandes ebenso hoch bewertet wurden wie ehedem. In Betrieb und Technik wurden während der langen Unterbrechung der Verkehrsbeziehungen in der Tat in Deutschland erhebliche Fortschritte erzielt, namentlich auf dem Gebiete der Schnelltelegraphie. Der Siemens-Schnelltelegraph wurde in größerer Zahl eingeführt, vor allem auch im Verkehr mit dem Auslande; auf 20 deutschen Telegraphenämtern wird dieser Apparat bereits verwendet. 60 Leitungen im Inlande und nach dem Auslande, darunter Leitungen von Berlin nach Amsterdam, Basel, Kopenhagen, Kristiania, Warschau, Wien und Zürich werden mit ihm betrieben; nach anderen Ämtern ist seine Einführung in Vorbereitung. Beim Haupttelegraphenamt in Berlin werden schon jetzt 40% des gesamten Telegraphenverkehrs mit dem Apparat verarbeitet.

Von den Verbindungen nach den Ländern des Feindbundes sind mehr als zwei Drittel wieder im Betriebe, nach den übrigen Ländern haben die Verbindungen den letzten Friedensstand sogar überschritten.

Durch diese Maßnahmen wurden wertvolle Wirkungen erzielt. Vor Kriegsausbruch betrug die Zahl der deutschen Auslandstelegramme, soweit sie auf dem Drahtwege befördert wurden,

jährlich 16,5 Millionen mit 198 Millionen Wörtern. Sie sank im Jahre 1915 auf 8,5 Millionen mit 102 Millionen Wörtern, im Jahre 1917 auf 6,3 Millionen mit 75,6 Millionen Wörtern und im Jahre 1919 auf 6,1 Millionen Telegramme mit 73,2 Millionen Wörtern. Seitdem ist die Zahl stark gestiegen. Sie betrug 1920 11 Millionen Telegramme mit 132 Millionen Wörtern und steigt weiter. Der Telegraphenverkehr mit dem Auslande ist somit seit 1919 fast auf das Doppelte gestiegen. Im Durchschnitt bleibt der im Jahre 1920 abgewickelte Auslandsverkehr nur um 15% hinter dem Verkehr des letzten Friedensjahres zurück; dagegen ist der Nachrichtenaustausch mit einzelnen Ländern, wie Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, sogar schon erheblich stärker als vor dem Kriege. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Fernsprechverkehr mit dem Auslande, der ebenfalls gegenüber 1919 eine gewaltige Steigerung erfahren hat.

Die Deutschland fortgenommenen Seekabel (nach New York — in zweifacher Linie —, von Emden nach Vigo an der spanischen Westküste, nach Brest in Frankreich, über Teneriffa nach Monrovia und von da nach Pernambuco und nach den deutschen Kolonien Togo und Kamerun, von Konstanza durch das Schwarze Meer nach Konstantinopel — zur Herstellung einer unmittelbaren Verbindung mit einer Landlinie von Berlin bis Konstanza —; in Ostasien zwei Reichskabel von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschifu; ferner die deutsch-niederländischen Kabel in der Südsee von der deutschen Karolineninsel Jap nach Schanghai, nach der amerikanischen Marianneninsel Guam, wo der Anschluß an das Weltkabelnetz hergestellt wurde, und nach Menado auf Celebes) sind vom Feindbund in Besitz und bereits während des Krieges in Benutzung genommen. Zwischen den Anschauungen Amerikas und der übrigen Länder über die Verteilung der deutschen Kabel sowohl im Atlantischen Ozean wie in der Südsee besteht ein Gegensatz, der sich auch an anderer Stelle bemerkbar macht, so neuerdings bei Regelung der Interessengebiete zwischen amerikanischen und englischen Kabelgesellschaften an der Ostküste Südamerikas. Auf eine selbständige Kabelpolitik kann Deutschland für alle Zeiten nicht verzichten. Ob die früheren Eigentumsverhältnisse wieder hergestellt werden, bleibt abzuwarten. Ebenso besteht noch keine Klarheit darüber, ob es in absehbarer Zeit gelingen wird, die für unser Wirtschaftsleben so dringend nötigen Kabelverbindungen — in erster Linie nach Amerika — wieder herzustellen. Amerika wird unmittelbare Kabelverbindungen nach Deutschland auf die Dauer kaum entbehren können.

Einen Ersatz für die fehlenden Kabelverbindungen stellt bis zu einem gewissen Grade die Funktelegraphie dar, nachdem der Krieg die ungeheure Bedeutung, die diesem Nachrichtenmittel innewohnt, gelehrt hat. Die für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens unerläßliche Wiederanknüpfung unserer weltwirtschaftlichen Beziehungen ist, solange direkt von Deutschland ausgehende Überseekabel fehlen, in nicht geringem Maße davon abhängig, daß Deutschland über unmittelbare drahtlose Verbindungen mit den wichtigsten Überseeländern verfügt. Aber auch im Falle der Wiederherstellung der früheren deutschen Kabelverbindungen wird das funkentelegraphische Verkehrsnetz eine unentbehrliche Ergänzung für das Kabelnetz bleiben, zumal es unmittelbare Beziehungen mit den entferntesten, nicht durch deutsche Kabel erreichbaren Ländern ermöglicht. Es war daher ein unabweisbares Bedürfnis, die drahtlose Verbindung mit den Vereinigten Staaten im Juli 1919 wieder aufzunehmen und seitdem aufrechtzuerhalten; ihre Sicherung auf längere Zeit hinaus ist im vorigen Jahre durch Abschluß von Verkehrsabkommen mit zwei amerikanischen Gesellschaften, der Radio Corporation of America und der Radio Communication Co., gelungen. Der Verkehrsumfang ist bedeutend. Der Gesamtverkehr der Station Nauen mit Amerika betrug vom 1. April 1920 bis 31. März 1921 monatlich durchschnittlich rund 208 000, derjenige der Station Eilvese rund 178 000 Wörter; zur Zeit beträgt die Tagesdurchschnittsleistung der Station Nauen 20 000 Wörter.

Angesichts der großen Bedeutung der beiden Großfunkstellen, die im Besitz von unter Aufsicht des Reichspostministeriums stehenden Gesellschaften, der Aktiengesellschaft „Drahtloser Übersee-Verkehr“ und der „Eilvese G. m. b. H.“, sind und für Rechnung des Reiches betrieben werden, muß es Aufgabe der berufenen Stellen sein, die Anlagen der Weiterentwicklung der Technik entsprechend und zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit auszubauen. Es ist zu hoffen, daß die zur Vorbereitung einer geplanten unmittelbaren Funkverbindung zwischen Deutschland und

Argentinien von der „Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H." und der „Aktiengesellschaft Drahtloser Übersee-Verkehr" unternommenen Versuche bei Anwendung der neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete der Empfangstechnik zu einem einwandfreien Nachrichtenaustausch zwischen Deutschland und Südamerika führen werden. — Neben den Drahtleitungen sind funktelegraphische Verbindungen zwischen Deutschland und den meisten Ländern Europas hergestellt. Namentlich bei dem Darniederliegen der Drahttelegraphie bei Kriegsende war drahtloser Verkehr unbedingte Notwendigkeit. In Erkenntnis dieser Sachlage hat die Reichstelegraphenverwaltung die im Krieg gebaute Hauptfunkstelle Königswusterhausen übernommen und in den Dienst für die allgemeine Nachrichtenvermittlung mit anderen europäischen Ländern gestellt. Sie ist durch Leitungen mit dem Haupttelegraphenamt Berlin dergestalt verbunden, daß die in Berlin getasteten Telegramme unmittelbar dem Funknetz zugeführt werden, d. h. ohne Umtelegraphierung in Königswusterhausen. In derselben Weise wird in ankommender Richtung gearbeitet. Wenn die europäischen Funkverbindungen teilweise nicht genügend ausgenutzt werden können, so liegt das an den ausländischen Funkstellen; diese haben vielfach gleichzeitig dem Betrieb mehrerer Funklinien zu dienen und können sich deshalb dem deutschen Verkehr nur stundenweise zur Verfügung stellen.

Die Hauptfunkstelle Königswusterhausen dient außerdem als Zentrale für den innerdeutschen Funkdienst, vor allem dem wichtigen „Rundfunkdienst", durch den ausländische Wirtschaftsnachrichten sofort drahtlos an die Bezieher weitergegeben werden. Hierdurch gelangen z. B. New Yorker Börsennotierungen kurze Zeit nach ihrer Feststellung an die deutschen Bezieher, z. B. die nach mitteleuropäischer Zeit abends 9 Uhr stattfindenden Schlußnotierungen für Getreide, Metalle, Baumwolle, Kaffee, Fettwaren usw. bereits in die deutsche Morgenpresse. Die große Ausdehnung dieses Funkwirtschaftsdienstes beweist die Statistik. Er umfaßte im Jahre 1920 die beträchtliche Zahl von 960 052 Telegrammen mit etwa 15 Millionen Wörtern und steigt weiter. Durch den „Rundfunk" kann die Spekulation in Devisen usw. zugunsten einer normalen Entwicklung eingeschränkt werden. Er soll wegen seiner großen Bedeutung in der Weise ausgebaut werden, daß die Nachrichten von der Zentralstelle aus funktelephonisch an die Empfangsapparate bei Privatfirmen usw. verbreitet werden. Diese sind so in der Lage, täglich mehrmals drahttelephonisch die Nachrichten selbst aufzunehmen und zu verwerten. — Die Fortschritte der Technik auf dem Gebiete des drahtlosen Fernsprechens auf weite Entfernungen werden die Einrichtung eines drahtlosen Fernsprechverkehrs mit anderen europäischen Ländern möglich machen. — Der funktelegraphische Überseeverkehr hat bereits eine erhebliche Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. Auf deutscher Seite wird er durch die Stationen Nauen und Eilvese wahrgenommen. Er wird sich demnächst nicht nur auf Nord-, sondern, wie schon angedeutet, auch auf Südamerika erstrecken, da die in Buenos-Aires geplante Riesenstation, die mit allen Teilen Südamerikas Verbindung haben wird, in etwa $1^1/_2$ Jahren in Betrieb sein wird. Ferner wird in Java eine holländische Riesenstation gebaut, die ebenfalls mit Deutschland in Verkehr treten kann. — Von besonderer Bedeutung ist der deutsche Funk-Pressedienst nach dem Auslande. Täglich dreimal wird Text zur Aufnahme in Europa und in Außereuropa durch die Großfunkstelle Nauen gefunkt. Die ausgesandten Nachrichten politischen und wirtschaftlichen Inhalts werden von den Großstationen der verschiedenen Länder in der ganzen Welt — die entfernteste Station liegt 20 000 km weit auf Neuseeland — aufgenommen und finden ihren Eingang in die fremde Presse. Im Januar 1920 betrug die Zahl der täglichen Funk-Pressetelegramme 1700, nach Einführung mehrerer Verbesserungen jetzt bereits 3000.

Die Ausführungen beweisen, daß schon ein gut Stück Wiederaufbauarbeit auch in Deutschland auf dem wichtigen Gebiete des Weltnachrichtenverkehrs geleistet worden ist. Noch sind aber weitere Aufgaben zu erfüllen, die erhebliche Mittel erfordern. Sie müssen aber verfügbar gemacht werden, wenn nicht schwere Schädigungen des deutschen Wirtschaftslebens, die ein Vielfaches der notwendigen Beträge darstellen, eintreten sollen; denn ohne ein leistungsfähiges, auf neuzeitlicher Höhe stehendes Telegraphen- und Fernsprechwesen ist ein Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und die Wiedererlangung einer Stellung Deutschlands in der Weltwirtschaft, die

seiner wirtschaftlichen Struktur, seinen Leistungen und seiner Lebensfähigkeit entspricht, nicht denkbar.

In der Vergangenheit haben sich die Hoffnungen, daß der Weltnachrichtenverkehr, gestützt auf die ihn regelnden Weltwirtschaftsgemeinschaften, völkerversöhnend wirken würde, nicht erfüllt. Wir dürfen aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß er in der kommenden Zeit ein Werkzeug des Friedens darstellen und zuerst die wirtschaftliche, nach und nach auch die politische Einigung der Völker mit herbeizuführen berufen ist. Das ist aber nur möglich, wenn die Freiheit des Weltverkehrs in Wahrheit durchgeführt sein wird.

b) Schiffahrtspool.

Von Dr. **Friedrich Hasselmann,** Hamburg,

Syndikus der Hamburg-Amerika-Linie.

Literatur:

Eucken, Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt. München-Leipzig 1914. — Himer, Die Hamburg-Amerika-Linie im sechsten Jahrzehnt ihrer Entwicklung. — Hochschiller, Les trusts de navigation transatlantique. Journal des Economistes, Dezember 1913. — Huldermann, Die Subventionen der ausländischen Handelsflotten. Berlin 1909. — Lenz, Die Konzentration im Seeschiffahrtsgewerbe. 1913. — Melchior, Der amerikanische Schiffahrtstrust. Schmollers Jahrbuch 1903. — Murken, Die Grundlagen der Seeschiffahrt. Leipzig 1904. — Nauticus, Jahrbücher für Deutschlands Seeinteressen. — Overzier, Der amerikanisch-englische Schiffahrtstrust. 1912. — Passow, Das Rabattsystem der Verbände in der Handelsschiffahrt. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1911, Heft 1. — Report of the Royal Commission on Shipping Rings. London. Thieß, Organisation und Verbandsbildung in der Handelsschiffahrt. Berlin 1903. — Thieß, Die Hamburg-Amerika-Linie. Berlin 1905. — Thieß, Deutsche Schiffahrt und Schiffahrtspolitik der Gegenwart. Leipzig 1907. — Wiedenfeld, Nordatlantischer Schiffahrtstrust. Schmollers Jahrbuch 1903, Heft II.

I. Die Entwicklung bis zum Weltkriege.

Deutschland ist aus historischen und geographischen Gründen besonders an der internationalen Verbandsbildung interessiert. Man sah in Deutschland in den Verbänden die geeignetste Möglichkeit, in den Weltverkehr hineinzuwachsen. Die deutschen Reedereien brauchten notwendiger als alle anderen Nationen bei der raschen, gewaltigen Ausdehnung der Handelsflotte ein Zusammenarbeiten mit den übrigen seefahrenden Nationen.

Die deutsche Regierung stand deshalb auch in ganz besonderem Maße, im Gegensatz zu der englischen und amerikanischen, der internationalen Verbandsbildung freundlich gegenüber. Sie sah, ebenso wie die Wissenschaft und ein Teil der öffentlichen Meinung, das geeignetste Mittel, um die nationale Schiffahrt und die Volkswirtschaft zu stärken, in der Existenz internationaler Vereinbarungen.

Die wirksame Bewegung zur Schaffung von Schiffahrtspools setzte ein, sobald Albert Ballin zum ausschlaggebenden Faktor in der deutschen Reederei und bald zum Anreger, Förderer und Führer in der Weltschiffahrt wurde. Seiner Initiative, seiner Sach- und Fachkenntnis, seiner Art, Menschen zu behandeln und Dinge umzugestalten nach seinem Willen, verdankt das Zusammenschlußstreben der Reedereien seinen wirksamsten Anstoß, seine folgerichtigste Durchbildung. Darum mag füglich sein Name an die Spitze dieser Darstellung gesetzt werden.

Sobald der Gründung der Hamburg-Amerika Linie (1847) die Schaffung des Norddeutschen Lloyd (1857) folgte, erwies es sich als unumgänglich notwendig, zu Abreden über Abfahrtszeiten und Preisgestaltung zu gelangen, und diese ersten Abmachungen zwischen den beiden großen deutschen Seehäfen sind der Vorklang zu dem späteren orchestralen Zusammen-

klingen mit seiner vielstimmigen Symphonie, die Vorstudie zu der großen Kontrapunktlehre, die immer weiter verfeinert und verallgemeinert wurde. So ist die Verbandsbildung in der nordatlantischen Fahrt die Hohe Schule geworden und geblieben.

In gemeinsamer Betriebsvereinbarung beendeten im Jahre 1874 Hamburg-Amerika-Linie und Norddeutscher Lloyd den schweren Kampf mit der Adler-Linie. Durch Schaffung der ersten Konferenz aller kontinentalen Auswandererlinien schlug die Hamburg-Amerika Linie den drohenden, fast erdrosselnden Wettbewerb der Union-Linie und der Firmen Sloman und Carr und sicherte sich als kostbarsten Siegerpreis den jungen Passagemanager der letztgenannten: Albert Ballin.

Die „Kölner" Konferenzen über die Festsetzung von Mindestpreisen für die Auswandererbeförderung führten im Jahre 1892 zur Gründung des Nordatlantischen Dampferlinienverbandes zwischen folgenden Gesellschaften:

Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg;
Norddeutscher Lloyd, Bremen;
Sloman-Union-Linie, Hamburg;
Holland-Amerika-Linie, Rotterdam;
Red Star Line, Antwerpen.

Neben der Beseitigung des gegenseitigen Wettbewerbs ward schon eine prozentuale Aufteilung des ausgehenden nordamerikanischen Verkehrs vorgenommen. Die Einnahmen, die über die besonderen Selbstkosten hinausgehen, fließen in eine Gemeinschaftskasse, den Pool, und für die Ausschüttung des Gewinnes ist maßgebend die festgesetzte Verkehrsverteilungsquote.

Die Tatsache, daß unter Linien verschiedener Nationen die Gewinnverteilung aus dem Pool nicht nach dem Anteil tatsächlicher Leistung, sondern zumeist nach einem vertragsmäßig vorher festgelegten Anteil erfolgte, ist ein starker Beweis für das Empfinden internationaler Gebundenheit in der Schiffahrt.

Ständig wiederholte Konferenzen und die gleichlaufende Richtung der Interessen sorgen mit ziemlich großer Stetigkeit für die Homogenität der Beschlüsse dieser Konferenzen.

Eine wesentliche Vorwärtsbewegung auf weltwirtschaftliche Orientierung hin trat ein, als im Jahre 1895 ein Poolvertrag mit den englischen Gesellschaften geschlossen wurde: die kontinentalen Reedereien verzichteten auf eine Anwerbung englischer und skandinavischer Auswanderer, wogegen die britischen Linien auf einen bestimmten Anteil am Kontinent-Auswandererverkehr beschränkt wurden. Dieser Gebietsabgrenzung folgte ein lockeres Preiskartell.

Im Anschluß an die Auswandererkonvention schlossen die festländischen Schiffahrtsgesellschaften im Jahre 1894 auch einen Pool für den ausgehenden Frachtverkehr. Bei der Struktur des deutsch-amerikanischen Güteraustausches eine besonders wichtige Schranke gegen wilde Preisschwankungen auf dieser tonnageübersäten Route.

Im Kajütsgeschäft zu bindenden Abreden zu gelangen, ist bei der mannigfaltigen Unterschiedlichkeit des Passagierdampfermaterials überaus schwierig; daraus erklärt es sich auch, daß die „agreements" auf diesem Gebiet stets lockerer geblieben sind als im Zwischendecksverkehr. Im Jahre 1896 kam es zu einer ersten Vereinbarung der genannten kontinentalen Reedereien unter Hinzutritt der

Compagnie générale Transatlantique und der
American Line.

Diese lose Handhabung der Poolpraxis auf diesem Gebiet hatte aber die überaus wohltuende Wirkung, daß dem individuellen Vervollkommnungsdrange der einzelnen Schiffahrtsgesellschaften weitgehende Freiheit gelassen wurde. Schutz gegen vernichtende Preisunterbietung bei gleichzeitigem Anreiz zur höchsterreichbaren Leistung war das Ergebnis, das sich in der fortschreitenden Verbesserung der Passagierdampfertypen der Vorkriegszeit so überaus glanzvoll dokumentiert hat.

Während so in Deutschland der Poolgedanke von Jahr zu Jahr sich fortentwickelte, verhielt England sich wiederholten deutschen Anregungen gegenüber lange Zeit ablehnend. Erst im

letzten Jahrzehnt vor dem Kriege haben die englischen Linien sich mehr und mehr zu bindenden Abmachungen oder zum Anschluß an bereits bestehende Verbände bereit finden lassen. So hat der Nordatlantische Dampferlinien-Verband 1908 eine Ergänzung in der Atlantic Conference erhalten, die außer den verbündeten Linien auch die englischen in der Passagierfahrt nach Nordamerika beschäftigten Gesellschaften umfaßte und sich auf ähnlichen Grundlagen aufbaute. Neben den Abmachungen über das Zwischendecksgeschäft kam es auch über die Fahrpreise im Kajütsverkehr zu Vereinbarungen zwischen den festländischen und den englischen Linien. Früher als der Engländer erkannte der praktische Amerikaner den Vorteil der straffen Kräftekonzentration und übertrug eigene Erfahrungen vom Gebiet der Eisenbahnen auf das des Überseeverkehrs. Morgan ward hier der Führer. Durch kluge Finanztransaktionen wurden allmählich folgende Linien unter seinen bestimmenden Einfluß gebracht:

American Line,
Red Star Line,
Atlantic Transport Line,
Leyland Line,
White Star Line,
Dominion Line.

Die adelsstolze Cunard Line ward von der englischen Regierung durch starke Schnelldampfersubventionen vor der Trustbildung bewahrt. Die vorgenannten sechs Reedereien wurden dann zusammengefaßt in der

International Mercantile Marine Company

mit einem Grundstock von 1 034 000 Tonnen.

Schon aus den kurzen Andeutungen des bisher Gesagten ist ersichtlich, daß mancherlei Fäden hin- und herliefen zwischen den Mitgliedern des englisch-amerikanischen und des deutschen Verbandes. So kam es zwischen beiden zu dem grundlegenden Abkommen des Jahres 1902.

Gebietsabgrenzung und gemeinsame Abwehr von Angriffen Vertragsfremder, dazu gemeinsame Beratung neu zu eröffnender Dienste bereiteten eine immer inniger sich entfaltende Interessengemeinschaft vor, die ihren konzentrierten Ausdruck fand in einer wechselseitigen Gewinnbeteiligung. 1904 im schweren Kampf gegen den wichtigsten Außenseiter, die Cunard Line, bewährte sich das Schutz- und Trutzbündnis vollends.

Eine kurze Übersicht über die Verbandsbildung auf anderen Routen mag das Bild wenigstens skizzenartig vollenden:

Südamerika-Fahrt:

1900 Betriebsgemeinschaft Hamburg-Amerika-Linie/Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Poolverhältnis beider mit Norddeutschem Lloyd und Hansa. Preiskartell mit übrigen kontinentalen Reedereien. Gebietsabgrenzungen mit englischen Südamerika-Linien.

Westküsten-Fahrt:

1901 Betriebsgemeinschaft Hamburg-Amerika-Linie/Kosmos.
1904 Preiskartell mit anderen europäischen Reedereien.
1905 Ratenabkommen mit Roland-Linie, Bremen.

Ostasien-Fahrt:

1899 bis 1903 Gemeinsamer Postdampferdienst Hamburg-Amerika-Linie/Norddeutscher Lloyd.
1903 Abkommen über Trennung des Dienstes.

Afrika-Dienst:

Betriebsgemeinschaft Woermann-Linie, Deutsche Ostafrika-Linie, Hamburg-Amerika-Linie (Afrikadienst), Hamburg-Bremer-Afrika-Linie.

II. Die Entwicklung nach dem Weltkriege.

Die Nachkriegszeit war überreich an internationalen Konferenzen mancherlei Art und doch fast gänzlich ergebnislos an praktischen Erfolgen. Denn nicht ward die Lösung gesucht im Ausgleich wirtschaftlicher Interessen gleichberechtigter Faktoren, sondern durch Machtdiktat gegen den Unterlegenen.

Das erste Abkommen wirklich internationaler Färbung war die Einrichtung des gemeinschaftlichen Dienstes zwischen Hamburg Amerika-Linie und United American Lines. Das Streben nach dem Aufbau einer eigenen Handelsflotte ließ den Amerikaner Ausschau halten nach einem Partner, der ihm, dem Neuling, auf diesem Gebiet, hilfreich die Hand bot. Das Erbe Ballins wohl bewahrend nahm die deutsche Reederei den Gedanken auf und gab der Idee mit rasch zupackender Energie die Verwirklichung. Und jetzt, wo mehr als ein Jahr seit Abschluß des Vertrages vergangen, läßt sich erkennen, daß diese an keine überkommene Form gebundene Vereinigung gleichverlaufender Interessen sich durchaus bewährt hat. Beide Kontrahenten boten sich gegenseitig wohlabgewogene Ergänzungsmöglichkeiten und fanden in der praktischen Durchführung volle Befriedigung. „Gemeinsamer Dienst" heißt das Stichwort für diesen Vertragsabschluß, gemeinsam nicht nur insofern, als die Errichtung neuer Linien, die Besetzung bestehender, alle Einzelheiten der Schiffsausrüstung und des Schiffsbetriebes gemeinsam erwogen und verwirklicht werden, gemeinsam auch insofern, als jede Vertragsseite die Geschäfte der anderen Seite in dem Lande besorgt, in dem sie heimisch ist. Schon hierin liegt angesichts der immer noch bestehenden realen und ideellen Absperrung ein großer Vorteil. Und auch das Andere hat sich gezeigt, daß das Schiffahrtsabkommen zur Brücke wurde für mancherlei Ideenaustausch, für manche Tat, die über den Rahmen maritimer Betätigung hinausging, eine Brücke für das wiedererwachende gegenseitige Verständnis zwischen den Nationen.

Dem Hapag-Harriman-Vertrag folgte bald das Abkommen zwischen Norddeutschem Lloyd und United States Mail Steamship Company. Uns interessiert hier nicht die recht erhebliche Verschiedenheit in der Struktur der beiden Abkommen, uns hat hier nur die gleichlaufende Richtung in der Vereinigung deutscher und amerikanischer Seeschiffahrtsinteressen zu beschäftigen. Wieder wie oft gingen die beiden größten deutschen Reedereien, wenn auch auf getrenntem Wege, demselben Ziele nach. Und die doppelt gespannte Brücke bürgt für starke Festigkeit.

Andere internationale Zusammenschlüsse folgten: der Lloyd übernahm die Vertretung der Nippon Yusen Kaisha, der wichtigsten japanischen Reederei; er und die Paketfahrt vereinigten sich mit der altangesehenen englischen Reedereifirma Ellerman-Holt; die Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Gesellschaft trat in Verbindung mit dem Rotterdamschen Lloyd, „Nederland" und „Oceaan" die Hansa-Linie mit der Svenska Ostasiatiske Kompaniet und Norske Afrika og Australia Linie; die Hapag übernahm die Vertretung der Firma Williams, Dimond & Co. für die Fahrt nach San Francisco. Und überall zeigte sich, daß die Möglichkeit zu gemeinsamer Arbeit auch nach dem Kriege denen, die guten Willens sind, gegeben ist.

Noch ein Wort über die wiederbeginnenden Konferenzen im internationalen Schiffahrtsgeschäft.

Durch den Eintritt der Vereinigten Staaten in die transozeanische Fahrt — der geschichtlich gesehen allerdings in gewisser Weise ein Wiedereintritt war — kam es im vergangenen Jahr zu einem äußerst hartnäckig geführten Frachtratenkrieg, der Anfang April d. J. auf einer Konferenz der transatlantischen Schiffahrtslinien in Neuyork beendet wurde durch eine sofort beginnende Erhöhung der east-bound-Raten um 200—300%.

Und in ähnlicher Weise sind im Gebiet des Pacifischen Ozeans Anfang 1920 von japanischen und fremden Schiffahrtsgesellschaften neue Konventionen hinsichtlich der Frachtraten für die Hongkong-Singapore- und Java-Linien abgeschlossen.

Zwei Beispiele dafür, daß das, was über die Zusammenschlußtendenz in der Vorkriegsschiffahrt gesagt wurde, auch jetzt nach der jahrelangen Völkerblockade wieder wirksam zu werden beginnt.

Praktisch bedeutungsvoller noch als diese an sich überaus interessanten Wiederanknüpfungen auf internationalem Gebiet sind die aus der Not der Zeit heraus geborenen innerdeutschen

Konzentrationsbestrebungen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt. Gemeinsam vor die Aufgabe völligen Neuaufbaues gestellt, gemeinsam geächtet und verfehmt, gemeinsam durchdrungen von der ernsten Gewißheit: wir dürfen nicht erliegen — näherten sich die deutschen Reedereien einander und schufen sich durch Zusammenschluß neue Kräfte. Diese organisatorische Rationierung des Geschäftsgangs, die auf allen Gebieten deutscher Wirtschaftsführung in die Erscheinung tritt, mußte besonders lebhaft aufgegriffen werden von einem Gewerbe, das derart vernichtend getroffen war, wie die Reederei. Und auch ein gut Teil Abwehrwille kommt darin zum Ausdruck. Um sich der kapitalstarken Bewegung, die wir schlagwortartig als „Vertikale Gliederung" bezeichnen, entziehen zu können, mußte eine innere Erstarkung errungen werden. Denn die Reederei mit ihrem weltweiten Aufgabenbereich muß selbständig bleiben, darf nicht Bindungen übernehmen, die jede einseitige Eingliederung in einen größeren Produktionsgang mit sich bringt.

Um eine gewisse Anschaulichkeit der Interessenverbindungen in der deutschen Seeschiffahrt zu geben — soweit sie bisher in der Öffentlichkeit erörtert sind — sei folgende Darstellung der Beziehungen der wichtigsten deutschen Reedereien untereinander gegeben:

1. Hamburg-Amerika-Linie. Übernahme der Deutschen Levante-Linie zu 100%. Beteiligung an:
   Woermann-Linie A.-G.,
   Deutsche Ostafrika-Linie,
   Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft (Aktienaustausch),
   Schlesische Dampfer Co. — Berliner Lloyd A.-G.,
   Bugsier-, Reederei- und Bergungs-A.-G.

2. Norddeutscher Lloyd. Beteiligung an:
   Woermann-Linie A.-G.,
   Deutsche Ostafrika-Linie,
   Hamburg-Bremer Afrika-Linie,
   Roland-Linie,
   Deutsche Ozean-Reederei G. m. b. H.

3. Hansa-Linie. Beteiligung an:
   Neptun, Bremen.

4. Deutsch-Australische Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Betriebsgemeinschaft mit:
   Kosmos-Linie.

5. Woermann-Linie A.-G. plant engeren Zusammenschluß mit
   Deutsche Ostafrika-Linie.

Und ergänzend folge eine Liste der bisher wieder ins Leben gerufenen gemeinsamen Dienste deutscher Gesellschaften:

Woermann-Linie A.-G., Deutsche Ostafrika-Linie, Hamburg-Amerika-Linie (Afrikadienst) und Hamburg-Bremer Afrika-Linie:

Hamburg = West-, Südwest-, Süd- und Ostafrika.

Kosmos-Linie = Roland-Linie:

Hamburg = Westküste.

Hansa-Linie = Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffs-Reederei:

Hamburg = Portugal—Spanien.

Norddeutscher Lloyd = Hansa:

Hamburg, Bremen = La Plata.

So hat die Not des Krieges auch hier zusammenschweißend gewirkt und die gemeinsam geführten, überaus schwierigen Verhandlungen mit dem Reich über den Reederei-Abfindungsvertrag ließen die Vereinigung auf Gedeih und Verderb besonders klar erkennbar werden. Es ist zu hoffen, daß der Wille zum gemeinsamen Tragen der Last der großen Schwierigkeiten der Gegenwart und nahen Zukunft Herr wird.

Diese skizzenartige Darstellung des Entwicklungsganges war notwendig, um eine bildhafte Vorstellung der Vorgänge im internationalen Seeverkehrswesen zu geben. Einer zusammenfassenden Betrachtung bleibt es noch vorbehalten, Gesamtcharakter und Richtungstendenz zu kennzeichnen. Es ist etwas Großes und Zukunftweisendes um dieses internationale Zusammenwirken, eine Ausprägung des Gesamtwillens zur Zusammenarbeit, eine Einfügung in den Rahmen der Allgemeinheit, eine Unterordnung unter das gemeinsame Wohl. Solche Zusammenschlüsse von Volk zu Volk sind die unerläßliche Voraussetzung für eine zweckmäßig vorwärtsschreitende Entwicklung in einer Zeit wie der unsrigen, die längst hinausgewachsen ist über einzelstaatliche Wirtschaftsführung, hineingewachsen in weltwirtschaftliche Zusammenhänge. Und darum ist der Weg von Versailles, der Weg der Aberkennung der Verhandlungsfähigkeit und der Weg der künstlichen Isolierung falsch und abwegig und muß zum Chaos führen. Und darum auch sind die ersten Anfänge der Verhandlungen, frei von politischen Bindungen, rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, als ein Auftakt zu neuem Wollen zu begrüßen.

---

10. Abschnitt.

a) Internationale Kreditbankfragen.

α) London oder New York der Weltbanker.[1])

Von Dr. rer. pol. Carl A. Schaefer, Hamburg.

Literatur:

Otto H. Kahn, Our economic and other problems. New York 1920. — Frank A. Vanderlip, Was Europa geschehen ist. (Deutsch von Scholtz.) München 1921. — E. W. Kemmerer, The ABC of the Federal Reserve System. Princeton 1920. — American Exchange National Bank, New York, Acceptances 1921. — Guaranty Trust Company of New York, Acceptances 1920. — The Bankers Magazine, New York, Jahrgänge 1919/21.

Bis zum Weltkriege war London der Weltbanker und der Brennpunkt der Weltwirtschaft; das Londoner Bankakzept hatte ein Weltmonopol, und ein diskontierter Pfund-Sterling-Wechsel auf London war „Gold plus Zins". London gegenüber war Paris nur scheinbar und nur für zweifelhaftere Finanzgeschäfte der „banquier du monde", welchen Ruhmestitel Poincaré als Finanzminister einst für Frankreich beanspruchen zu müssen glaubte.

Londons finanzzentrale Stellung war das Resultat einer Reihe von geographischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren. Londons geographische Lage als wirtschaftlicher Leuchtturm gegenüber dem europäisch-afrikanisch-asiatischen Wirtschaftskomplex ist wahrhaft genial. Alle großen Weltpostrouten treffen sich in London bzw. gehen via London. Eine durch Jahrhunderte hindurch trainierte und solide Bank- und Kreditpolitik, ein breiter Diskontmarkt, ein starker welt-

[1]) Den aus dem Englischen übernommenen Ausdruck „banker" halten wir für besser als den veralteten Begriff „banquier".

politischer Einschlag in dem Kapitalanlagebedürfnis des englischen Publikums, eine zielbewußte, amtlich planmäßig geförderte Außenhandelspolitik, eine steuerlich large Behandlung ausländischer Besitzer von britischen Wertpapieren sowie der ausländischen Depositen bei Londoner Banken, eine relativ liberale Stellungnahme gegenüber den Londoner Filialen ausländischer Banken, alle diese Momente wetteiferten in ihrer Beihilfe für die Stärkung der zentralen Finanzstellung Londons. Die Beherrschung der Meere durch seine Handels- und Kriegsflotte setzte dem Nimbus des insularen Weltbankers die Krone auf.

Der Weltkrieg hat diese Monopolstellung zwar nicht erschüttert, aber doch ins Wanken gebracht. Das „pays terriblement autre“ (P. Bourget) hat sich — wohl das wichtigste Wirtschaftsereignis des Weltkrieges neben der Vollendung der englischen Wirtschaftslinie Kap—Kairo—Kalkutta — aus einer Schuldnernation in den größten Gläubigerstaat der Welt umgewandelt und den Dollar zur tonangebenden Weltvaluta gemacht. Da die U. S. A. (allerdings wohl oder übel) mehr als 40% des gesamten sichtbaren Goldvorrates der Welt besitzen und die effektive Goldwährung behaupten konnten, hat der Dollar die Rolle als Repräsentant des Goldes übernommen. So wird gemäß Beschluß des „Obersten Rates“ das Goldagio für den deutschen Goldzoll nach dem Stande des Dollars berechnet. Ferner hat Brasilien seinen Milreis statt zum Pfund Sterling zum Dollar in offizielle Beziehung gestellt, und der Goldkurs der indischen Rupie, einst nach dem Pfund Sterling berechnet, ist heute praktisch im Dollar verankert. Die Weltsouveränität des Dollars zeigt das folgende Valuta-tableau, aus dem der prozentuale Wertverlust (Disagio) der verschiedenen Landeswährungen gegen den Dollar hervorgeht:

Stand vom 31. August 1921:

	Wertverlust in %:		Wertverlust in %:
Rußland	99,8	Britisch Indien	45
Polen	99,8	Ekuador	45
Österreich	99,4	Bolivien	45
Ungarn	98,7	Uruguay	38
Jugoslawien	97,1	Dänemark	34
Deutschland	96,0	Spanien	33
Bulgarien	95,6	Peru	30
Tschechoslowakei	95,0	Argentinien	29
Rumänien	94	England	23
Finnland	92,7	Holland	22
Portugal	89,9	Schweden	19
Italien	87	Schweiz	12
Griechenland	81	Venezuela	12
Brasilien	63	Kolumbien	9
Belgien	61	Japan	3
Frankreich	60	Philippinen	2
Chile	54	Kanada	2
Norwegen	50		

Die Tabelle zeigt, daß nicht eine einzige Währung der Erde damals noch ein Agio gegen Dollar bedinge; selbst die japanische, peruanische und argentinische Währung haben nach und nach ihre Überlegenheit gegenüber dem Dollar aufgegeben.[2]) Das Pfund Sterling hatte beinahe ein Viertel seiner Normalkaufkraft gegen den Dollar eingebüßt.

Riesenwirtschaftsgebiete denken heute in Dollars, und doch ist es noch nicht endgültig entschieden, ob die Vereinigten Staaten als größter Kapitalist der Welt die völlige Herrschaft des Pfund Sterlings antreten werden.

Die Meinungen darüber, ob New York London die finanzielle Palme entreißen wird, sind in Amerika noch sehr geteilt. Um nur zwei prominente Finanzmänner herauszugreifen, ist Frank A. Vanderlip, der frühere Präsident der National City Bank of New York, der Überzeugung, daß es New York, gestützt auf die phänomenale Gläubigerstellung der U. S. A. — die ausländischen Guthaben der amerikanischen Regierung belaufen sich auf rund 10 Milliarden Dollar, wozu noch

[2]) Um die Wende des Jahres 1921/22 verzeichnete der Schweizer Franken ein kleines Agio gegen Dollar; das Disagio des Pfund Sterling betrug Anfang 1922 nur noch 14 %.

5—6 Milliarden Dollar (im Herbst 1921) privater Geschäftskredite an das Ausland kommen — mit der Zeit gelingen wird, das Finanzzentrum zu werden, zumal wenn das Pfund Sterling seinen schwankenden Goldkurs beibehält. Auch hofft er viel von den Fortschritten der Flugtechnik, die die trennenden Meere überwinden und damit den Vorteil der englischen Postrouten ausschalten wird. Otto H. Kahn (i. Fa. Kuhn, Löb & Co., New York) dagegen hält das „Gerede von der Verdrängung Londons als Weltfinanzzentrum für eitel".

Zweifellos stehen dem Aufschwung New Yorks zum Weltbanker noch eine Reihe von Hemmnissen im Wege. Schon der Mangel des Sinnes für „weltweite" Kapitalanlagepolitik, wie er in den breiten, vorwiegend binnenwirtschaftlich orientierten Massen der amerikanischen Kapitalisten noch besteht, ist ein harter Stein des Anstoßes, der aber, ähnlich wie in Deutschland um 1900, durch eine breitangelegte Volkspropaganda weggeräumt werden kann.[3]) Aber diesem Hindernis mehr psychologischer Natur gesellen sich zur Zeit noch andere hinzu. Die U. S. A. haben heute zugegebenermaßen noch nicht einen hinreichend großen bankgeschulten Stamm von Menschen, wie ihn ein internationales Clearinghouse braucht. Die Erziehung eines solchen Stabes von Fachleuten ist die Arbeit mindestens einer Generation; unmöglich ist sie jedoch nicht. Ferner besitzt New York noch keinen breiten und aktiven Diskontmarkt. Vor dem Kriege war den amerikanischen Nationalbanken die Wechselakzeptierung verboten; im Inlandsverkehr war die Tratte fast unbekannt, und ein Diskontmarkt, auf dem ausländische Dollarziehungen verwertet werden konnten, konnte sich daher nicht entwickeln. Ferner tat der Umstand der Internationalisierung des Dollarwechsels Abbruch, daß den Nationalbanken die Errichtung von Auslandsfilialen nicht gestattet war. Der Federal Reserve Act von 1913 hat hier Abhilfe geschaffen; seitdem wurden amerikanische Bankakzepte immer mehr ein Hilfsmittel zur Finanzierung des amerikanischen Außenhandels; aber noch reicht das amerikanische Remboursgeschäft bei weitem nicht an die Bedeutung des Londoner Rembours heran, auf dem gerade Londons weltfinanzzentrale Stellung ruht. Gerade im Jahre 1921 haben die englischen Akzepthäuser alle Anstrengungen gemacht, das durch den Krieg verloren gegangene Terrain im internationalen Remboursgeschäft wiederzuerobern (z. B. im Getreidegeschäft). Auch die neugegründeten amerikanischen Auslandsbanken und die Auslandsfilialen amerikanischer Banken haben während des Krieges die Weltgeltung des Dollars zu stärken vermocht, mußten aber infolge der Weltgeschäftskrisis recht teures Lehrgeld zahlen. Aber noch haben die U. S. A. eine Reihe von Voraussetzungen zur Entwicklung New Yorks als Weltbankplatz nicht in ihrem ganzen Umfange zur Geltung kommen lassen. Während England alles tut, um Depositen von Ausländern nach London zu ziehen und zu diesem Zwecke Ausländern gehörende Bankdepositen nicht besteuert, ferner seine Stock Exchange mit allen Mitteln zum Zentralmarkt für alle Arten von Wertpapieren aller Länder zu machen sucht, zu diesem Zwecke ausländische Besitzer britischer Wertpapiere nur zu dem Satze seiner normalen Einkommensteuer besteuert und ihre Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Bonds oder Aktien auf dem englischen Markte ebenso wie Aktiendividenden für ausländische Besitzer überhaupt nicht besteuert, unterwerfen (und vertreiben damit) die U. S. A. ausländische Bankdepositen wie auch ausländische Besitzer von amerikanischen Handelspapieren der amerikanischen Einkommensteuer, desgleichen ziehen sie ausländische Besitzer amerikanischer Kapitalanlagen zu der vollen und verwickelten amerikanischen Einkommensteuer heran.[4]) Insbesondere beobachten die U. S. A. — im Gegensatz zu England, wo von jeher in London eine ganze Reihe von Filialen ausländischer Banken tätig sind und gerade in der letzten Zeit wieder bedeutende japanische, indische, kanadische, griechische und portugiesische Banken Filialen eröffnet haben — eine „engherzige und ungastliche Politik" (National City Bank of New York) gegenüber den Filialen fremder Banken, und bis heute ist noch nichts geschehen, um die stark einschränkenden Bestimmungen der diesbezüglichen einzelnen Staatengesetze (z. B. des Staates New York) abzuändern. Verschiedene ausländische Staaten, wie z. B. mehrere britische Kolonialstaaten, haben mit einer Vergeltungs-

[3]) Ein kleiner Fortschritt in dieser Hinsicht hat stattgefunden. Während im Jahre 1920 266 Millionen Dollar Auslandsanleihen in den U. S. A. untergebracht wurden, wurden bis November 1921 bereits annähernd 350 Millionen Dollar in U. S. A. plaziert.

[4]) Vergl. Kahn, o. o. O., S. 184; ferner Guaranty Trust Co., Revenue Act of 1921, New York, S. 19 und 78.

politik geantwortet und den dortigen Filialen amerikanischer Banken die Annahme von Depositen verboten. Nachdem schon auf der Panamerikanischen Handelskonferenz von 1911 und der Panamerikanischen Finanzkonferenz von 1920, beide zu Washington, sowie auf dem Kongreß der International Chamber of Commerce in London (1921) gegen die unliberale Politik der Vereinigten Staaten Stellung genommen worden war, scheint ein entschiedener Umschwung in dieser Frage auf dem Wege zu sein. Geo E. Roberts, früher Bankökonomist und jetziger Vizepräsident der National City Bank of New York, hat in dem „Acceptance Bulletin" neulich folgenden weitblickenden Standpunkt vertreten: „Um die Dollarvaluta der Pfund-Sterling-Valuta im Weltgeschäft ebenbürtig zu machen, bedarf es vor allem der Errichtung eines offenen Diskontmarktes in New York. . . . Der erste Schritt hierzu wird die Abschaffung der Einschränkungen sein, die heute die fremden Banken von einer breiten Betätigung auf dem New Yorker Markte bzw. von der Errichtung von Filialen hier abhalten. Unsere Politik in dieser Hinsicht ist ungastlich und provinziell und schadet außerordentlich unserer Stellung als Weltfinanzmacht. Nicht nur steht sie dem Aufbau von Dollarkrediten in der Welt im Wege, sie fordert auch zu Vergeltungsmaßnahmen gegen Filialen amerikanischer Banken in anderen Teilen der Welt heraus. Würde den verschiedenen Banken die Eröffnung von Filialen in New York gestattet, so würde dies sogleich Dollarziehungen marktgängiger machen und — weit entfernt, amerikanischen Banken das Geschäft wegzunehmen — Dollarkredite auf allen Weltmärkten festigen. Bekäme z. B. der Crédit Lyonnais die Erlaubnis, in New York eine Filiale arbeiten zu lassen, so würden seine Filialdirektoren in anderen Weltteilen wissen, daß, wenn sie Dollarwechsel ankaufen, die Pariser Zentrale in der Lage wäre, sie nach New York zur Zahlung zu senden, ebenso, wie sie wissen, daß man Pfund-Sterling-Wechsel, von jedem Teil der Welt herrührend, nach London zur Einkassierung senden kann. Wie die Dinge heute stehen, sind Dollarkredite benachteiligt, weil, wenn sie in die Hände solcher Filialbanken im Auslande kommen, zu einem indirekten und unbefriedigenden Einkassierungsweg Zuflucht genommen werden muß."

Übrigens hat die Brüsseler Finanzkonferenz (Herbst 1920) zur Frage der Behandlung ausländischer Bankfilialen einen Beschluß gefaßt: „Reziproke Behandlung ausländischer Bankfilialen in den verschiedenen Ländern." Gerade die Vereinigten Staaten hätten allen Grund, diesem Beschluß Folge zu leisten, um dem Ziel des Weltbanker näherzukommen.

Schließlich ist auch die ganze Außenhandelspolitik von maßgebender Bedeutung für diese Frage. Englands Aufschwung zum Weltbanker, der übrigens ungefähr von der Zeit der Einführung der englischen Goldwährung (als wirtschaftliches Kampfmittel gegen Frankreich als Gläubigerstaat) im Laufe des 18. Jahrhunderts datiert, war ohne seine „Freihandelsfinanz" auf die Dauer nicht denkbar. Letzten Endes beruht Londons Weltstellung auf der alten wahrhaft sozialökonomischen Erkenntnis David Hume's (1742), der „nicht nur als Mensch, sondern auch als britischer Untertan den blühenden Handel Deutschlands, Spaniens, Italiens und selbst Frankreichs wünschte". Eine Hochschutzzollpolitik, wie sie heute die Vereinigten Staaten betreiben, schlägt der Idee, New York der Weltbanker, geradezu ins Gesicht. Die Gegenwart und Zukunft eines Weltbankers liegt nicht in dem „self-contained country", dem „geschlossenen Weltwirtschaftsstaat", sondern sie „liegt auf dem Wasser".

Der Kampf zwischen New York und London um die weltfinanzzentrale Stellung ist erst im Anfangsstadium; gelingt es England in absehbarer Zeit, sein Pfund Sterling wieder al pari zu bringen, zu welchem Zwecke letzten Endes es unter geschickter Vorschiebung der Tatsache der mitteleuropäischen Verarmung und Reparationsunfähigkeit die Streichung seiner Regierungsschulden an U. S. A. (4,1 Milliarden Dollar) fordert (Keynes!), dann dürften die Aussichten für New Yorks Weltbankerstellung um so ungünstiger werden; nur eine weitblickende liberale Weltwirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten kann New York hoffen lassen, nach harten Kämpfen Londons Erbe auf die Dauer anzutreten. (Abgeschlossen Januar 1922.)

β) Das amerikanische Auslandsbankwesen.

Von Dr. rer. pol. Carl A. Schaefer, Hamburg.

Literatur:

H. G. Moulton, Principles of Money and Banking. Chicago 1916. — R. Hauser, Die amerikanische Bankreform. Jena 1914. — Bendix und Jastrow, Die amerikanische Bankreform. Conrads Jahrbücher, Jena 1914, S. 599 ff. — St. H. Patterson (Guaranty Trust Co. of New York), A Bank Catechism. 1920. — Paul M. Warburg The Discount System in Europe. Washington 1910. — Guaranty Trust Co. of New York, What the items of a bank statement mean. 1920. — Discount Corporation of New York, Banking and Acceptance Corporations. 1920. — v. Polenz & Co., New York, Amerikanische Auslandsbanken (Edge-Gesetz-Institute). 1920. — v. Schulze - Gävernitz und Jaffé, Bankwesen. Grundriß der Sozialökonomik, 5. Abt. Tübingen 1915. — Financial and Commercial Chronicle. New York 1914—21. — Bankers Magazine. New York 1914—21. — The Bankers' Almanac. London 1921—22. — Ferner meine Aufsätze „London oder New York der Weltbanker?" und „Die Grundlagen der bankmäßigen Finanzierung des amerikanischen Außenhandels" in diesem Band des Handbuches der Politik.

Die amerikanischen Banken stehen heute, wo es gilt, die durch den Weltkrieg erzielte machtpolitische Stellung der U. S. A. weltwirtschaftlich zu fundieren, vor derselben Aufgabe, wie einst die deutschen D-Banken nach dem Siege von Sedan: die Landesvaluta zur Weltgeltung zu bringen, einen „outlet" für den inländischen Produktionsüberschuß zu schaffen und die großen Provisionen, die der Londoner Bankrembours vor dem Kriege den amerikanischen Außenhandel kostete (schätzungsweise etwa 10 Millionen Dollar jährlich), der amerikanischen Volkswirtschaft zu ersparen. Bis zum Kriege waren im Weltzahlungs- und Kreditvermittlungsverkehr die U. S. A. nur eine „Provinz des Sterlingwechsels"; namentlich das „reimbursement" für den amerikanischen Handel mit dem nahen und fernen Orient und Südamerika wurde fast ganz durch London vermittelt. Überdies gab die damit verbundene Aushändigung der Fakturen und Konossemente an englische Banken bzw. deren Auslandsfilialen dem englischen Konkurrenten die Möglichkeit zu „inside"-Informationen über das amerikanische Auslandsgeschäft.

Zur Befreiung von der Bevormundung durch die englischen Akzepthäuser bedarf es neben einer großzügigen überseeischen Kapitalanlagepolitik und der Schaffung eines breiten Marktes für Dollarakzepte des Aufbaues eines Auslandsbankwesens, sei es in Filialform oder durch besondere Auslandsbanken. Ihr Geschäftszweck ist mutatis mutandis derselbe, den einst die Gründer der Deutschen Bank bei der Gründung ihrer Auslandsfilialen im Auge hatten: „Gewährung von Bevorschussungskrediten an Exporteure, von Rembourskrediten auf London wie auf deutsche Plätze an Importeure, sowie die Einführung der deutschen Valuta auf überseeischen Plätzen, damit der deutsche Importeur seine Geschäfte direkt ohne Vermittlung ausländischer Bankhäuser abwickeln könne" (Geschäftsbericht für 1872).

Bis zum Kriege waren die amerikanischen Banken ganz von binnenwirtschaftlichem Geiste beseelt, da sie ihre ganze Aufmerksamkeit dem riesigen Wirtschaftskomplex der „landed nation" zu widmen hatten und überdies eine geradezu provinzielle Bankgesetzgebung ihrer weltwirtschaftlichen Ausdehnung im Wege stand. Erst der für das amerikanische Bankwesen grundlegende, gerade zur rechten Zeit in Kraft getretene „Federal Reserve Act" vom 23. Dezember 1913, der im Laufe der Jahre verschiedene Ergänzungen und Abänderungen erfuhr, hat die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, die ein amerikanisches Auslandsbankwesen zur Entwicklung bringen können.

Zwar waren schon vorher gewisse amerikanische Banken im Auslande vertreten; aber diese Auslandsvertretungen standen bei der Finanzierung des amerikanischen Überseehandels so gut wie ganz im Schlepptau des Sterlings.

So war schon vor dem Kriege die Firma J. P. Morgan & Co., New York, in London durch Morgan, Grenfell & Co, und in Paris durch Morgan, Harjes & Co. vertreten. Auch andere New Yorker Privatbankfirmen standen in engen Beziehungen zu Europa, wobei jedoch das Verhältnis zu Europa mehr oder weniger paritätisch war oder sogar der Schwerpunkt der Interessengemein-

schaft in Europa lag. So steht z. B. das Bankhaus Speyer & Co. in engen geschäftlichen Beziehungen zu den Privatbankfirmen Lazard Speyer-Elissen in Frankfurt a. M., zu Speyer Brothers in London und Teixeira de Mattos Brothers in Amsterdam. Ebenso stand die New Yorker Firma Ladenburg, Thalmann & Co. früher in engerer Verbindung mit E. Ladenburg, Frankfurt a. M., S. Bleichröder, Berlin, und der Süddeutschen Discontogesellschaft, ferner in Paris mit Thalmann & Co. Ferner steht z. B. das New Yorker Bankhaus Brown Brothers & Co. seit langem in engem Konnex mit Brown, Shipley & Co. in London. Des weiteren waren schon z. B. Lee, Higginson & Co., Hallgarten & Co. in London vertreten. Aber diese Privatbankfirmen, obgleich sie eine hervorragende Rolle in der New Yorker Bankwelt spielen, werden in den U. S. A. nicht als Bankers klassifiziert, sondern als Kaufleute; daher unterstehen sie auch keiner bundesstaatlichen oder einzelstaatlichen Aufsicht.

Ferner hatten schon verschiedene Trust Companies, die im allgemeinen tatsächlich „reine Banken plus Treuhandgesellschaft-Funktion"[1]) sind, und andere Bankgesellschaften in London und Paris Auslandsfilialen, da sie eine größere geschäftliche Bewegungsfreiheit hatten als Staatenbanken oder gar Nationalbanken[2]). Vor 1913 hatten bereits Filialen in London:

die Guaranty Trust Company of New York,
die Equitable Trust Company of New York,
die Farmers' Loan and Trust Company, New York,
die International Banking Corporation, New York,
die American Express Company, Inc., New York;

in Paris:

die Equitable Trust Company,
die American Express Company, Inc.,
Munroe & Co., New York (ältestes amerikanisches Bankhaus in Paris);

in Berlin:

die American Express Company m. b. H.

---

[1]) Bankers Magazine, New York, Juli 1914, S. 12.

[2]) Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Bankarten sind folgende:

Eine Staatenbank („State-Bank") ist durch den einzelnen amerikanischen Bundesstaat konzessioniert, in dem sie ihren Sitz hat, und ist den Gesetzen und der Kontrolle des Einzelstaates unterworfen. Eine Nationalbank dagegen ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Juni 1864 (später „National Bank Act" genannt) errichtet und muß auf Grund des Federal Reserve Act dem Federal Reserve System angehören, während letzteres einer Staatenbank freigestellt bleibt. Ferner kann eine Staatenbank keine Banknoten ausgeben im Gegensatz zu den Nationalbanken; auf Grund des Federal Reserve Act, durch den die Ausgabe von besonderen „Federal-Reserve-Notes" verfügt wurde, können die Nationalbanken zwischen 1915 und 1935 ihr Notenrecht allmählich auf die Federal Reserve Banken übertragen (die 12 F.-R.-Banken stellen die Zentralbanken der 12 „Federal-Reserve-Distrikte" der Vereinigten Staaten dar, die unter der Oberaufsicht des Federal Reserve Board in Washington stehen und denen die Nationalbanken als „member bank" obligatorisch angehören, die Staatenbanken und Trust Companies freiwillig unter Einhaltung bestimmter Vorschriften als „member bank" angehören können.) Im übrigen ist das Geschäftsgebiet der Nationalbanken und Staatenbanken heute im wesentlichen das gleiche; die Nationalbanken sind aber das eigentliche Rückgrat des gesamten amerikanischen Banksystems. Da die Nationalbanken keine Filialen im Inlande errichten dürfen, haben sie sich in über 8000 (im Jahre 1920) einzelne, mehr oder wenig selbständige Nationalbanken zersplittert; jedoch war es immerhin möglich, daß größere Nationalbanken kleinere unter ihre Kontrolle brachten, andererseits traten Nationalbanken in eine Art Interessengemeinschaft zu Staatenbanken bzw. Trust-Bankgesellschaften. Das eigene Kapital der meisten amerikanischen Banken ist mit Rücksicht auf die Steuergesetze im Vergleich zu den europäischen Banken relativ klein.

Die Trust Companies (ursprünglich reine Treuhandgesellschaften) werden ebenso wie die Staatenbanken von den Einzelstaaten konzessioniert, genießen aber, wenn sie „member bank" werden, die gleichen Rechte wie Nationalbanken. Den Trust-Bankgesellschaften sind verschiedene Geschäftszweige, so z. B. die Funktion als Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, Beleiher von Grundstücken, gestattet, die den Nationalbanken vor 1913 verboten waren, während den Staatenbanken in gewissem Umfange auch Hypothekengeschäfte erlaubt sind. Seit 1913 aber kann der Federal Reserve Board auch einer Nationalbank all die Funktionen gestatten, die den Trust Companies durch die Gesetze des Einzelstaates, in dem die Nationalbank ihren Sitz hat, bewilligt sind. Im übrigen machen die Trust Companies heute so gut wie alle bankmäßigen Geschäfte.

Im Laufe der letzten Jahre hat sich der Kreis der amerikanischen Bankfilialen in London und Paris erweitert. Es kamen bis heute hinzu:

in London:

die National City Bank of New York (seit 1920);

in Paris:

die Guaranty Trust Company,
die Farmers' Loan and Trust Company,
die International Banking Corporation,
die Bankers Trust Company, New York,
die Park Union Foreign Banking Corporation.

Auch in anderen Ländern waren schon vor 1913 amerikanische Bankinteressen vertreten. Die im Jahre 1841 in New York gegründete American Express Company hatte schon vor dem Kriege ein über die ganze Welt verzweigtes Filialnetz. Wenngleich sie eine Spezialbank für den internationalen Reiseverkehr der Amerikaner ist, macht sie doch in gewissem Umfange auch alle anderen bankmäßigen Geschäfte. Außer einer Reihe von Filialen in den Vereinigten Staaten und Kanada hat sie heute 5 Filialen in England und 26 Filialen in anderen Ländern, darunter 4 in Deutschland (Berlin, Hamburg, Bremen, Koblenz). Das Auslandsgeschäft betreibt sie seit 1891.

Die Nationalbanken müssen fünfmal im Jahre Bankausweise veröffentlichen; Staatenbanken und Trust Companies müssen in manchen Einzelstaaten solche Übersichten bis zu viermal im Jahre veröffentlichen. Obwohl ausführliche Bankausweise in gewissen offiziell bezeichneten Zeitungen veröffentlicht werden, ist die übliche Bekanntmachungsform ein zusammengezogener Ausweis.

Da die Privatbanken „niemals inkorporiert oder unter der Kontrolle einer bundesstaatlichen, einzelstaatlichen oder Gemeindebehörde sind und in den Augen des Gesetzes dieselbe Stellung wie ein Privatbürger besitzen" (Chicago Banker, Dezember 1912), konnten sie sich speziell auf das spekulative Gründungs- und Emissionsgeschäft werfen und sind daher der Typus des „investment banker".

Die Nationalbanken und viele Staatenbanken fallen an sich unter die Kategorie der „Handelsbanken" („commercial bank"), die im Sinne des Kongresses kurzfristige Kreditgeschäfte machen sollen und denen Effekten- und Emissionsgeschäfte verboten sind. Tatsächlich sind aber heute die Grenzen zwischen der „commercial bank" und der „investment bank" ziemlich verwischt; gerade in den U. S. A. hatten sich in Ermanglung eines Diskont- und Rediskontgeschäftes als des natürlichen Gegengeschäftes für die kurzfristigen fremden Gelder („demand deposits") die Lombarddarlehen („collateral loans") an Stelle der „commercial loans" („Diskonte") herausgebildet, d. h. Darlehen gegen Wertpapiere, mithin ein Geschäftszweig des „investment banking", dessen Kennzeichen die „slow assets" sind. (Vgl. Commercial and Financial Chronicle, New York 1915, S. 1396/97.)

Die Aktivseite der Zwischenbilanz (vom 6. September 1921) z. B. der beiden führenden New Yorker Großbanken zeigt folgende Geschäftsarten:

	in Millionen Dollar: National City Bank	Guaranty Trust Company
Cash on hand, in F. R. Bank and due from banks and bankers	182,2	140,6
U. S. bonds and certificates	33,8	34,3
Public securities		24,2
other securities		30,7
Acceptances of other banks	2,1	—
Loans and Discounts	513,6	331,8
Stock in F. R. Bank	2,5	—
Banking House	5,0	—
Real estate	—	8,6
Items in transit-foreign branches	4,1	—
Real estate bonds and mortgages	—	2,6
Foreign exchange	—	2,0
Credits granted on acceptances	32,9	25,1
other assets	5,2	—
Accrued interest and accounts receivable	—	10,2
	781,84	610,61
Sichtbare eigene Mittel:		
Capital, surplus and undivided profits	106,35	41,13

Vgl. Economist, London, Banking Number (Oktober 1921), S. 702 und 710.

Der eigentliche Pionier für den Ausbau eines amerikanischen Auslandsfilialsystems war aber die International Banking Corporation. Sie wurde am 14. Juni 1901 auf Grund einer besonderen Konzession des Staates Connecticut gegründet mit einem Anfangskapital von 500 000 Dollar, an dem aber auch ausländisches Kapital mit beteiligt war. Sie sollte den infolge der Besetzung der Philippinen sich immer mehr ausdehnenden ostasiatischen Interessen der Vereinigten Staaten dienen. Ihre erste Filiale eröffnete sie Anfang 1902 in Shanghai zur Unterstützung der amerikanischen Regierung bei der Eintreibung der chinesischen Boxerentschädigung. Sie gründete dann im Laufe der Jahre eine Reihe von anderen Filialen und hat heute ein Filialnetz von etwa 33 Filialen (davon die meisten in China [7] und in der Dominikanischen Republik [8], ferner in England, Frankreich, Spanien, Indien, Japan, Java u. a.) bei einem heutigen sichtbaren eigenen Vermögen von 10 Millionen Dollar. Seit 1915 ist sie im Besitze der National City Bank of New York, von wo an ihr eigentlicher Aufschwung datiert.

Der „Federal Reserve Act" von 1913 gab dem amerikanischen Auslandbankwesen einen neuen Inhalt. Einerseits gab er (§ 13) den neu gegründeten Federal Reserve Banks das Recht, bankfähige („eligible") Wechsel[3]) zu diskontieren bzw. zu rediskontieren. Damit wurde die Grundlage für die den U. S. A. bis dahin mangelnde Kreditelastizität gemäß dem „banking principle" und gleichzeitig die Voraussetzung für die Entwicklung eines eigenen breiten Diskontmarktes, speziell in New York, geschaffen. Andererseits gab er auch den Nationalbanken das Recht, sich im Ausland zu betätigen und gestattete ferner jeder „Member Bank" (vgl. Anm. 2) grundsätzlich das Akzeptgeschäft[4]). § 25 des Gesetzes hatte zunächst jeder Nationalbank mit einem Kapital plus Reserven von mindestens 1 Million Dollar das Recht gegeben, mit Genehmigung des Federal Reserve Board Filialen im Auslande „zur Förderung des Außenhandels der U. S. A." zu errichten. Es stellte sich aber bald heraus, daß die Eröffnung von Auslandsfilialen nur für ganz große Banken möglich und lohnend ist, somit die kleineren Banken durch § 25 benachteiligt werden. Diesem Übelstand konnte nur durch die Gründung besonderer Auslandsbanken abgeholfen werden, an denen sich eine Reihe amerikanischer Nationalbanken zusammen beteiligen konnten; solche Auslandsbanken, die infolge ihres vorherrschenden Charakters als „merchant bank" ein größeres Risiko in sich tragen, können sich dem schwierigen Außenhandelsgeschäft mit der notwendigen Konzentration widmen und belasten auch nicht die amerikanischen Depositen der Inlandsbanken mit dem Risiko des Auslandsgeschäftes. So erhielt § 25 am 7. September 1916 einen Zusatz, wonach jede Nationalbank (im Sinne des § 25) sich bis zu 10% ihrer eigenen Mittel mit Erlaubnis des Federal Reserve Board an Bankinstituten, die unter bundesstaatlichem oder einzelstaatlichem Gesetz konzessioniert oder inkorporiert[5]) und hauptsächlich im ausländischen Bankgeschäft engagiert sind, beteiligen kann.

Außerdem hatte § 14 des Federal Reserve Act bestimmt, daß jede Federal Reserve Bank mit Zustimmung des Federal Reserve Board im Auslande Agenturen zwecks Kauf, Verkauf und Einziehung von Wechseln gründen kann. Solche ausländischen „agencies" haben verschiedene Federal Reserve Banks bei der Bank von England, Bank von Frankreich, Philippinischen Nationalbank, Bank von Italien, Bank von Japan, Schwedischen Reichsbank und der Bank von Norwegen errichtet[6]).

---

[3]) Ein Wechsel ist „eligible", wenn er von einer F. R. Bank angekauft werden kann, zu welchen Zwecken er allen im Gesetz näher bestimmten Anforderungen des F. R. Board entsprechen muß.

[4]) Näheres hierüber in meinem Aufsatze: „Die Grundlagen der bankmäßigen Finanzierung des amerikanischen Außenhandels" in diesem Bande des Handbuches der Politik.

[5]) Eine Handelskorporation, die nach amerikanischer Rechtsauffassung als juristische Person betrachtet wird, kann die gesetzliche Erlaubnis entweder durch eine besondere Konzession eines Einzelstaates oder (überwiegend) auf Grund eines allgemeinen Inkorporierungsgesetzes eines Staates erhalten. Die Gründer brauchen die Inkorporierung nicht in ihrem eigenen Staate nachzusuchen. Da die Besteuerung von Korporationen eine ergiebige Einkommensquelle für die verschiedenen Staatsregierungen ist, stehen diese in einem Wettbewerb zueinander hinsichtlich der Liberalität der zu erfüllenden Vorbedingungen der Inkorporierung. Gerade die Korporationen mit großem Kapital und weitumfassenden Zielen suchen sich einen der weitherzigen Staaten für ihre Inkorporierung aus. Die führenden Inkorporierungsstaaten sind New Jersey, New York, Arizona, Massachusetts u. a. Vgl. Die Handelsgesetze des Erdballs, Abt. Nordamerika, Bd. 1, Abt. 2, S. 12/13, v. Deckers Verlag, Berlin.

[6]) E. W. Kemmerer, The ABC of the Federal Reserve System, Princeton, 1920, S. 80.

Die Auslandsinteressen der Nationalbanken und Trust Companies, welch letztere übrigens alle auch „member bank“ sind, haben sich seit 1913 folgendermaßen entwickelt.

Von den Nationalbanken haben nur zwei zur Zeit direkte Auslandsfilialen: die First National Bank of Boston und die National City Bank of New York. Erstere hat eine Filiale in Buenos Aires, der jedoch nur beschränkte Bedeutung zukommt, da sie sich hauptsächlich mit der Finanzierung des Woll- und Häutehandels abgibt. Die seit 1812 bestehende National City Bank jedoch, hinter der übrigens die Rockefellergruppe in erster Linie steht und die die bedeutendste aller amerikanischen Nationalbanken ist, hat, mit Buenos Aires 1914 beginnend, im Laufe weniger Jahre sich ein weitverzweigtes ausländisches Filialnetz geschaffen. Sie besitzt heute bereits etwa 50 Filialen, davon allein 25 auf Kuba. 6 in Brasilien, 2 in Argentinien, 2 in Chile, ferner in Peru, Porto Riko, Uruguay, Venezuela, ferner in Belgien, England, Italien, Südafrika und Rußland (letztere zur Zeit noch geschlossen). Mit den Filialen der oben erwähnten, in ihrem Besitze befindlichen International Banking Corporation einbegriffen, hat sie zur Zeit in 79 ausländischen Städten Filialen. Ihr Auslandsfilialsystem ist also wahrhaft „world-wide“. Die Basis ihrer Auslandsbetätigung hat überdies noch eine Verbreiterung durch die American International Corporation erfahren, an der sie führend beteiligt ist neben Armour & Co., Kuhn, Loeb & Co. u. a. Diese stellt als „financial investment company“ im weitesten Sinne die sachverständige Zentrale für die Prüfung aller Gelegenheiten für Kapitalanlagen im Auslande dar. Sie ist an einer ganzen Reihe von Firmen beteiligt, so z. B. an der International Mercantile Marine Co., an G. Amsinck & Co., an großen amerikanischen Werften usw.

Soweit andere Nationalbanken sich im Auslande betätigen, haben sie den Weg der Mitbeteiligung an besonderen Auslandsbanken gewählt (vgl. unten).

Direkte Auslandsfilialen, insbesondere in London und Paris, haben außerdem nur die bereits oben erwähnten Banken, die aber keine Nationalbanken sind. Unter jenen Privatbanken und Trust Companies ragt die Auslandsorganisation der Guaranty Trust Company hervor. Diese, deren Aktionär und Verwaltungsratsmitglied im Jahre 1921 auch J. P. Morgan & Co. wurde[7]), besitzt zur Zeit direkte Auslandsfilialen in London, Liverpool, Paris, Le Havre, Brüssel, Antwerpen und Konstantinopel. Außerdem ist sie an einer Reihe von amerikanischen Auslandsbanken interessiert[8]):

a) zusammen mit der Bankers Trust Company und anderen Banken an der 1919 gegründeten Asia Banking Corporation New York, deren Aufgabe die Pflege des amerikanischen Außenhandels mit Ostasien ist; sie hat heute Filialen in Shanghai, Kanton, Hongkong, Hankow, Manila, Peking, Singapore und Tientsin. Diese steht wiederum mit der 1918 gegründeten Tata Industrial Bank Ltd., Bombay, an der auch indische Finanziers beteiligt sind (die erste Bank dieser Art in Indien), in enger Geschäftsfreundschaft. Sie besitzt mehrere Filialen in Indien und London. In den U. S. A. ist sie durch die Guaranty Trust Company vertreten.

Neben diesem asiatischen Interessenkreis hat sie

b) eine vorwiegend süd- und mittelamerikanisch orientierte „Affiliation“ in der im Jahre 1915 gegründeten Mercantile Bank of the Americas, New York, an der auch eine Reihe von anderen amerikanischen Banken interessiert sind[9]). Diese wiederum steht mit verschiedenen mittel- und südamerikanischen „Affiliationen“ in Verbindung und hat außerdem seit Ende 1920 eine direkte Filiale in Hamburg.

Unter den besonderen Auslandsbanken, wie sie gemäß Novelle von 1916 zum „Federal Reserve Act“ von Nationalbanken gegründet werden können, ragt an Bedeutung die 1917 unter Führung der Chase National Bank, New York, in Verbindung mit mehreren Dutzend amerikanischer Provinz-Nationalbanken gegründete American Foreign Banking Corporation, New York, hervor. Ihre Hauptfilialen hat sie in Ostasien und Mittel- und Südamerika. Sie setzte es

---

[7]) Journal of Commerce, New York, 6. X. 1921. Interessant ist, daß ein Teil der Aktien (etwa 25 000 Aktien zu je 100 Dollar) dieser Bank sich im Besitze der Angestellten befinden. (The Guaranty News, New York, Mai 1921, S. 74.)

[8]) Guaranty Trust Company, How business with foreign countries is financed, 1921, S. 68ff.

[9]) Vgl. Commercial & Financial Chronicle, New York, 20. VIII. 1921, S. 817.

sich zur besonderen Aufgabe, das amerikanische an Stelle des Londoner Akzeptgeschäftes zu entwickeln, zu welchem Zwecke ihr der Federal Reserve Board liberalere Akzeptbedingungen zugestand, als sie der Federal Reserve Act den Nationalbanken gestattet.

An der 1919 gegründeten French American Banking Corporation, New York, sind amerikanischerseits die National Bank of Commerce, New York, und die First National Bank of Boston (zu je ein Viertel des Kapitals) beteiligt, die französischen Interessen sind durch den Comptoir National d'Escompte de Paris und seinen Anhang vertreten.

Die Park Union Foreign Banking Corporation, New York, wurde 1919 von der National Park Bank of New York und der Union Bank of Canada gegründet und hat Auslandsfilialen in Japan und China sowie in Paris.

Die 1919 von der National Shawmut Bank of Boston und anderen Banken errichtete Shawmut Corporation of Boston ist ebenfalls eine Auslandsbank, jedoch ohne Auslandsfilialen. Dasselbe gilt von der Ende 1918 gegründeten Discount Corporation of New York, an der eine Reihe bedeutender amerikanischer Banken, so die Farmers Loan & Trust Co., die Mechanics & Metals National Bank, Guaranty Trust Co., National City Bank u. a. interessiert sind.

Eine ganz neue und vielversprechende Gründung ist die im Frühjahr 1921 unter Führung Paul M. Warburgs in New York auf breiter internationaler Basis errichtete International Acceptance Bank, Inc., die sich speziell dem internationalen Akzeptkreditgeschäft widmet. Daß die Finanzierung des amerikanischen Außenhandels mittels Dollarkrediten eine Zukunft hätte, beweist die Tatsache, daß im Jahre 1920 die amerikanischen Banken Akzeptkredite im Betrage von rund 4500 Millionen Dollar gewährten, von denen 80% auf den Außenhandel entfielen. Die drei Hauptzeichner des Kapitals dieser Bank sind Kuhn, Loeb & Co., New York, die First National Bank of Boston und die American International Corporation. Fast ein Drittel des Gesamtkapitals besitzen ausländische Banken (in Belgien, Holland, England, Schweden, Schweiz, Kanada), da die Bank an Stelle von Auslandsfilialen die Mitarbeit bestrenommierter ausländischer Banken zu erlangen sucht. Sie übernimmt ferner einen Teil des Auslandsgeschäftes und der Organisation der First National Corporation, New York, und die Devisenabteilung von Huth & Co.

Die oben aufgezählten besonderen Auslandsbanken arbeiten alle als Handelsbanken, d. h. nur kurzfristige Kreditgeschäfte mit der Kraft der automatischen Selbstliquidierung liegen in ihrem Tätigkeitsbereich. Ausländische Wechsel zu diskontieren, die vielleicht erst nach Jahren eingelöst werden können, ist für sie unmöglich. Im Hinblick aber auf die Verarmung Europas und die amerikanische Absatzstockung glaubte man noch eine neue Art von Auslandsbanken gründen zu müssen, die langfristige Kredite an ausländische Importeure gewähren, gleichzeitig aber auch die amerikanischen Produzenten sofort durch Barzahlung oder flüssige Handelskredite für die Exporteure befriedigen. Diese von dem Bundessenator Edge vorgeschlagene Idee fand ihren gesetzlichen Niederschlag in dem dem § 25 des Federal Reserve Act beigefügten „Edge Amendment" vom 24. Dezember 1919. Die auf Grund dieses Gesetzes errichteten „Edge-Banken" sind föderale Bankkorporationen, deren Majorität stets in Händen amerikanischer Bürger sein muß und deren Geschäft grundsätzlich ganz auf dem Auslandsgeschäft beruht. Sie unterstehen der Kontrolle des Federal Reserve Board, können aber nicht reguläre „member bank" werden. Diese Banken können in ihrem Geschäftsbetriebe entweder nach den Grundsätzen einer Handelsbank vorgehen oder[10]) aber nach dem besonderen Edge-Gesetz. Das letztere gibt ihnen das Recht, „Anleihescheine, Obligationen und Solawechsel zu begeben unter Beobachtung der allgemeinen über ihre Sicherstellung und Beschränkung vom Federal Reserve Board zu erlassenden Vorschriften"; jedoch nur bis zum zehnfachen Betrage ihrer eigenen sichtbaren Mittel. Für diese Wertpapiere, die börsenberechtigt sind, dienen ausländische Staats- und Stadtanleihen, Hypotheken, Aktien und

[10]) In den Ausführungsbestimmungen des F. R. Board zur Edge-Novelle heißt es: „Es ist den (Edge-) Gesellschaften gestattet, auf sie gezogene Wechsel, denen Warenein- und Ausfuhrgeschäfte zugrunde liegen, zu akzeptieren; wenn jedoch eine Gesellschaft zu der Zeit, da diese Wechsel zum Akzept vorgelegt werden, Obligationen usw. ausgegeben und noch nicht eingelöst hat, so darf diese Gesellschaft das Akzeptgeschäft nur mit Genehmigung des F. R. Board und mit den von diesem zu bestimmenden Beschränkungen betreiben". Die Edgebanken dürfen übrigens auch mit gewissen Einschränkungen im Auslande Depositen aller Art annehmen.

Obligationen von Banken und Industrieunternehmen als Deckung, die die Edge-Banken von ihrer ausländischen Warenkundschaft erhalten. Aus dem Erlös jener börsengängigen Edge-Wertpapiere sollen die amerikanischen Exporteure befriedigt werden. Auf diese Weise soll dem amerikanischen Publikum Gelegenheit gegeben werden, sich am Auslandsgeschäft der U. S. A. intensiver zu beteiligen.

Bis heute hat der Edge-Gedanke in der Praxis noch keine große Bedeutung erlangt, und es scheint, daß das Edge-Prinzip für die Finanzierung des Außenhandels viel zu schwerfällig und zu schematisch ist. Die einzige Bank, die wirklich nach dem Edge-Prinzip arbeiten will, ist die Foreign Trade Finance Corporation, die aber schon in ihrem Gründungsstadium auf Schwierigkeiten bei der Aufbringung des Gesellschaftskapitals stieß. Abschließendes läßt sich zur Zeit über diese Art von Banken noch nichts sagen.

Das ganze amerikanische Auslandsbankwesen ist heute noch völlig im Flusse. Umorganisationen, Filialschließungen usw. sind ein Zeichen dafür, daß die amerikanischen Banken, die während des Krieges im Auslande relativ leichte Arbeit hatten, gewitzigt durch die Weltwirtschaftskrisis und unter dem Drucke der wieder schärfer einsetzenden Konkurrenz der Auslandsbanken anderer Länder, zu erkennen beginnen, daß ein amerikanisches Auslandsbanksystem im Wettbewerb mit dem englischen und deutschen (Südamerika!) in sich stark gefestigt und wohl organisiert und geleitet sein muß, wenn es die Ideale des amerikanischen Handelsimperialismus mit verwirklichen helfen soll. Dazu gehört aber auch, daß die U. S. A. sich entschließen, den Grundsatz der „Banking reciprocity" anzuerkennen, damit ihre Auslandsfilialen bei ihrer Eröffnung (so wieder jüngst in Polen) nicht auf gesetzliche Schwierigkeiten stoßen. Solange die Banken andrer Länder, die heute in New York vertreten sind — es sind dies über 20 von Bedeutung, darunter z. B. Banca Commerciale Italiana, Banco di Roma, Anglo-South American Bank, Standard Bank of South Africa, Hongkong and Shanghai Banking Corporation u. a. —, sich mit einer „Agency" begnügen müssen[11]), stellen die U. S. A. der Entwicklung und Behauptung ihrer Auslandsbanken selbst die größten Hindernisse in den Weg. Die U. S. A. aber brauchen ein Auslandsbankwesen „wie das liebe Brot", um den weltwirtschaftlichen Ansprüchen des aufsteigenden amerikanischen Exportindustriestaates gerecht zu werden. (Abgeschlossen Januar 1922.)

γ) Die Grundlagen der bankmäßigen Finanzierung des amerikanischen Außenhandels.

Von Dr. rer. pol. Carl A. Schaefer, Hamburg.

Literatur:

Guaranty Trust Company, New York, Acceptances. 1920. — Guaranty Trust Company, New York, How Business with foreign countries is financed. 1921. — American Exchange National Bank, New York, Acceptances. 1921. — Paul M. Warburg, The Discount System in Europe. Washington 1910. — E. W. Kemmerer, The ABC of the Federal Reserve System. Princeton 1920. — W. F. Spalding, Bank Acceptances and Rediscounts, in

[11]) § 22 des „General Corporation Law" des Staates New York lautet: „Keine Gesellschaft, die nicht eine auf Grund der Bankgesetze gebildete oder unter dieselben fallende Gesellschaft ist, soll vermittels einer Folgerung oder Auslegung derart behandelt werden, als besitze sie das Recht, das Geschäft der Diskontierung von Anweisungen, Noten oder anderen Schuldurkunden, der Annahme von Depositen, des Ankaufes und Verkaufes von Wechseln zu betreiben. Ebensowenig soll eine nicht auf Grund der Bankgesetze gebildete oder unter dieselben fallende Gesellschaft Anweisungen, Banknoten oder andere Schuldurkunden als Geldumlaufsmittel ausgeben." (Die Handelsgesetze des Erdballs, Bd. 1, Abt. 2, Nordamerika, a. a. O., S. 420.) — Den fremden Banken bleibt zur Zeit, wenn sie ein reguläres Bankgeschäft in den U. S. A. betreiben wollen, nur der Weg, besondere, den U. S. A. Gesetzen unterstellte Banken zu errichten. So ist z. B. die oben erwähnte French American Banking Corporation, durch die der Pariser Comptoir National in New York vertreten ist, „unter den Bankgesetzen New Yorks und den Vorschriften des F. R. Act gegründet". Ebenso hat z. B. die Banca Italiana di Sconto, Rom, zusammen mit amerikanischem Kapital in New York die Italian Discount and Trust Company im Jahre 1918 gegründet; ferner steht der Banca Commerciale Italiana, Mailand, die Italian American Bank in San Francisco (gegr. in 1899) sowie seit einiger Zeit die Lincoln Trust Company („member bank") in New York nahe. Im Grunde sind diese Überseebanken in U. S. A. nur autonome Filialen der europäischen Mutterbanken.

Bankers' Magazine, New York, August 1914. — Bericht der Merchants Association of New York über „Commercial Paper for Discount by the F. R. Banks", in Bankers' Magazine, New York, Dezember 1914. — E. P. Carman, The Change in Credit Methods, Commercial and Financial Chronicle, New York, 24. April 1915. — Annual Report of the Secretary of the Treasury on the state of finances. Washington 1921. — Ferner mein Aufsatz in diesem Bande des Handbuches: „Das amerikanische Auslandsbankwesen".

Infolge ihrer allgemeinen Schuldnerstellung, eingewurzelter schlechter Gewohnheiten im bankmäßigen Zahlungs- und Kreditverkehr und kurzsichtiger gesetzlicher Maßnahmen waren die U. S. A. bis zum Kriege bei der Finanzierung ihres Außenhandels ganz von Westeuropa, insbesondere London, abhängig, dem die amerikanischen Importeure und Exporteure jährlich etwa 10 Millionen Dollar für die Vermittlung des internationalen Zahlungs- und Kreditverkehrs („Londoner Rembours") zahlten (nach Schätzung der American Exchange National Bank)[1]. Während England nicht „zog", sondern von aller Welt bezogen wurde, während Deutschland es gelungen war, durch seine Londoner Bankfilialen das englische Akzeptmonopol bis zu einem gewissen Umfange zu durchbrechen, wurden die U. S. A. bis zum Kriege nur wenig bezogen, sondern hatten weit überwiegend gezogen. Der Dollarwechsel war daher in Europa ein fast unbekanntes Handelsobjekt. Wie bedeutungslos im Weltzahlungsverkehr der Dollarwechsel war, hatte damals (1910) Paul M. Warburg[2]), der geistige Vater des Federal Reserve Act von 1913, mit folgenden Worten unterstrichen: „Wie gut auch der Kredit des amerikanischen Käufers oder irgendeiner amerikanischen Bank, deren Akzept der Käufer dem Ablader (‚shipper') in China, Südamerika oder Europa anbietet, sein mag, kein Ablader in diesen Ländern wird im allgemeinen das Akzept einer amerikanischen Bank oder eines Bankers nehmen, weil der amerikanische Wechsel keinen willigen Markt hat, während der europäische Wechsel sehr leicht verkäuflich ist."

Der Dollar-Auslandswechsel konnte sich schon deshalb nicht Geltung verschaffen, da auch im amerikanischen Inlandsverkehr der gezogene Warenwechsel eine ganz untergeordnete Rolle spielte. Seit dem Bürgerkrieg (1861—64), den die U. S. A., ganz wie Deutschland den Krieg von 1914—18, vorwiegend nach dem System der „Nationalisierung der Kriegsmilliarden" (Dietzel) finanzierten[3]), war infolge der allgemeinen Krediterschütterung und der Zinsfußhausse an Stelle des Warenwechsels („trade bill") das System des Kassa-Scontos („cash discount system") getreten, d. h. die Barzahlung mit Rabattgewährung in Höhe von bis zu 2% für Zahlung innerhalb 10 Tagen. Um diesen hohen Rabatt für „prompte Kasse" („spot cash"), den der Fabrikant oder Händler gewährt — der Warenkredit wird in Form der mehr oder weniger kurzfristigen „offenen Rechnung" („open book account") gegeben[4]) —, auszunutzen, verkauft der Kunde seine „promissory note"[5]) (Sola- oder Eigenwechsel, auch „trockener Wechsel" bei uns genannt) an ein „commercial paper house" oder einen „note broker"[6]), der mit Hilfe seines wohlorganisierten „credit department" über die Bonität der Darlehnssucher relativ gut unterrichtet ist. Überwiegend wird ein solcher Kredit ohne besondere Sicherheit gegeben In der Regel trägt dieses Kreditinstrument nur die Unterschrift des Ausstellers („single-name paper"). Viel seltener ist das „two-name paper", in welchem Falle der Verkäufer, anstatt in „offener Rechnung" zu verkaufen, von seinem Kunden eine an seine Order ausgestellte „promissory note", zahlbar bei Sicht oder innerhalb einer bestimmten Frist, verlangt, die er indossiert und an eine Bank verkauft. Sehr oft

[1]) P. Warburg, The Discount System in Europe, 1910, S. 9, schätzt den Umfang dieser an Europa gezahlten Remboursunkosten auf „viele Millionen".

[2]) Vgl. Anm. 1.

[3]) Auf Grund der amerikanischen Erfahrung von 1861—64 und der Erfahrungen in Deutschland seit 1914 kann man in logischer Weiterentwicklung des Greshamschen Gesetzes „Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld" den Satz aufstellen: Schatzwechsel vertreibt Warenwechsel.

[4]) Die „offene Rechnung" unterscheidet sich von dem Kontokorrent dadurch, daß bei ersterer in der Regel keine Zinsen berechnet werden; bei dem Zinskontokorrent („laufende Rechnung") dagegen verliert der einzelne Schuldposten seine selbständige Rechtswirksamkeit und geht in dem mittels Zinsrechnung für sämtliche Posten ermittelten Saldo unter. Vgl. J. Hellauer, System der Welthandelslehre, 1. Teil, Berlin 1919, S. 373/74.

[5]) Die „promissory note" ist ein wechselrechtlich verschärftes, begebbares Zahlungsversprechen im Gegensatz zum „I. O. U." (F. Meyer, Die geltenden Wechselrechte, Leipzig 1909, S. 638.).

[6]) Die Tätigkeit des „commercial paper broker" ist heute in den U. S. A. ein bedeutender Geschäftszweig. (W. H. Kniffin, The practical work of a bank, New York 1919, S. 478ff.)

stellt auch der Warenlieferant selbst promissory notes in runden Beträgen auf Grund seiner Buchforderungen aus, deren Verfall dem seiner Außenstände ungefähr entspricht; gerade solche Papiere gutrenommierter Firmen, die das Hauptkontingent des „single-name paper" darstellen, werden von den Banken sehr gefragt, da sie auch in Krisenzeiten die Eigenschaft der „automatischen Selbstliquidation"[7]) haben. Auch diese Art Solawechsel werden meistens ohne besondere Nebensicherheit[8]) gekauft. Die Merchants Association of New York hat in ihrem Gutachten von 1914 erklärt, daß für Solawechsel der letzteren Art niemals ein Moratorium in den U. S. A. verlangt worden sei[9]).

Dieses „single-name paper", das heute noch im amerikanischen Markte vorherrscht, hat aber den anerkannten Nachteil, daß sein Geschäftsursprung undurchsichtig ist; es kann auf Grund von normalen Handelsgeschäften ausgestellt sein, aber ebenso auch zu immobilen Anlagezwecken oder zu reinen Spekulationszwecken. Die „mixed promissory note" als Kombination von Betriebs- und Anlagekredit ist sogar gang und gäbe.

Eine weitere Ursache, die einen breiten Markt gezogener Wechsel nicht entstehen ließ, war das für die Nationalbanken bis 1913 geltende Verbot des Wechselakzeptgeschäftes.

Infolge des Mangels dieser elementaren Voraussetzungen für einen inländischen Wechselverkehr war ein internationaler Dollartrattenverkehr auch in bescheidenem Umfange (soweit ihn die Schuldnerstellung der U. S. A. hätte zulassen können) nicht möglich. Dem amerikanischen Importeur war es mangels eines breiten Tratten- und Diskontmarktes nicht möglich, seine Importe mit Dollarakzepten zu bezahlen und der überseeische Käufer konnte bei der Bezahlung des amerikanischen Exporteurs ebenfalls keine Dollartratten verwenden. Vom Ausland gezogene Dollarwechsel waren eben infolge des Mangels eines amerikanischen Diskontmarktes nicht leicht zu verwerten, im Gegensatz zu amerikanischen Sterling- oder Mark-Ziehungen in England bzw. Deutschland.

Nur die sog. amerikanischen Finanzwechsel auf Europa („foreign finance bills"), die „internationale Bank-auf-Bankziehungen" darstellten, spielten in gewissen Perioden eine gewisse Rolle; sie waren aber in Pfund Sterling, Franks oder Mark gezogen. Diese Ziehungen, insbesondere auf London und Paris, stellten Vorwegnahmen künftiger Forderungen aus der amerikanischen Ernte dar oder resultierten aus temporären finanziellen Verlegenheiten; da bis 1913 das amerikanische Kreditsystem infolge des Mangels der Rediskontierungsmöglichkeit bei einer Zentralnotenbank sehr unelastisch und überhaupt das Finanzsystem „defekt und explosiv" (P. Warburg) war, mußten die Vereinigten Staaten zum intertemporalen Zahlungsausgleich Europa als „auxiliary financial machine" zu Hilfe nehmen[10]). Diese Finanzwechsel hatten aber nur einen beschränkten europäischen Markt und wurden in Krisenzeiten (1907!) abgelehnt. Paul Warburg äußerte sich

---

[7]) Der Federal Reserve Board hat diesen treffenden Ausdruck („automatically self-liquidating character") zur Kennzeichnung des eigentlichen Warenwechsels („Kaufmannspapier") geprägt.

[8]) R. W. Babson, Commercial Paper 1912, S. 29—37, hat daher für die Zeit vor 1913 die Definition gegeben: „Ein Kaufmannspapier („commercial paper") ist üblicherweise eine gewöhnliche promissory note ohne Nebendeckung („collateral")".

[9]) Daß diese Art der Flüssigmachung von Buchforderungen trotzdem ihre großen Nachteile gegenüber der Tratte hat, betont mit Recht die Guaranty Trust Company („Acceptances" 1920, S. 14): „Als Guthaben sind offene Rechnungen weder leicht greifbar (‚quick'), noch sicher. Sie sind häufig schwer realisierbar (‚slow'). Selbst die besten ihrer Art sind selten für über 50% ihres Nennwertes marktgängig. In Form bankfähiger (‚eligible') Handelsakzepte dagegen können Buchforderungen zu einem günstigen Diskontsatze flüssig gemacht werden."

[10]) P. Warburg. The discount system in Europe, 1910, S. 21, schrieb hierüber folgendes: „Infolge des Mangels eines Diskontsystems sind unsere Wechsel praktisch unverkäuflich. Bei uns pflegt eine Bank oder ein Banker die gekaufte promissory note nicht zu indossieren oder zum Verkauf anzubieten, noch pflegen sie auf sie gezogene Wechsel zu akzeptieren; so haben die Vereinigten Staaten kein amerikanisches Papier anzubieten, das Europa kaufen könnte. Wenn zeitweilig Auslandsgelder nach den Vereinigten Staaten gezogen werden müssen, gibt es daher nichts zur Ausfüllung dieser Lücke, mit Ausnahme unserer Wertpapiere zu Bankrottpreisen und unserer ‚finance bills', die von unseren Banken und Bankern gezogen werden: d. h. der amerikanische Banker, anstatt seinen eigenen Kredit dem des amerikanischen Kaufmanns oder Fabrikanten hinzuzufügen und so die Unterschrift des Kaufmanns dazu zu verwenden, seine eigene Nachfrage nach Aushilfskrediten zu legitimieren, schaut nach der leidigen ‚promissory note' und beschafft sich einen ganz neuen Kredit auf seine eigenen Aktiva hin, ganz unabhängig von der ursprünglichen Transaktion, anstatt einfach dieser toten Note Leben einzuflößen."

1910 über diese Finanzwechsel folgendermaßen[11]): „Die ‚foreign finance bill' wird von einer Bank oder Bankfirma eines Landes auf eine Bank eines anderen Landes gezogen, entweder mit oder ohne Nebensicherheit (‚collateral')[12]). Sie wird zur Ausnutzung der Spannung zwischen dem Zinssatz in dem den Wechsel ausstellenden Lande und dem Diskontsatz des bezogenen Landes gezogen. Ein großer Teil dieser Wechsel wird auf Frankreich gezogen, wo der Diskontsatz im allgemeinen am niedrigsten ist, und auf England, das zwar in der Regel einen etwas höheren Diskontsatz als Frankreich hat, aber dafür ein liberalerer Akzeptant ist; ferner auch auf Deutschland. In gewissen Perioden stammt der größte Teil solcher Wechsel wahrscheinlich aus den Vereinigten Staaten, die hauptsächlich auf unabhängige europäische Banken oder Bankers gegen börsengängige Wertpapierdeckung ziehen. Sehr wesentliche Summen werden indessen ohne Deckung durch amerikanische Firmen auf ihre eigenen Filialen in Europa gezogen. Diese sog. ‚house bills' (‚Haus-auf-Haus-Tratten'), die früher sehr populär waren, stießen aber in den letzten Jahren auf beträchtlichen Widerstand[13]) seitens europäischer Diskonteure und werden daher nicht mehr so zwanglos gebraucht wie früher".

Der Federal Reserve Act von Ende 1913 und die Entwicklung der Vereinigten Staaten zu einer Gläubigernation infolge des Krieges sollten die grundlegenden Voraussetzungen zur eigenen Finanzierung des amerikanischen Außenhandels schaffen, nämlich die finanzielle Unabhängigkeit von Europa, die Rediskontierungsmöglichkeit von Dollarwechseln bei den Federal Reserve Banks und die Akzeptierung von Wechseln durch die Nationalbanken. Um diese Möglichkeiten auszunutzen, bedarf es aber einer intensiven Propaganda in der an dem single-name paper noch klebenden amerikanischen Geschäftswelt; in dieser Erkenntnis haben eine Reihe führender amerikanischer Banken in vielen Broschüren das Wechsel- und Akzeptgeschäft zu popularisieren versucht und durch Einrichtung großer „foreign departments" den technischen Apparat für ein breites Auslandsgeschäft in Dollarwechseln und Akkreditiven geschaffen[14]).

Der Federal Reserve Act von 1913 mit seinen verschiedenen im Laufe der letzten Jahre erlassenen Novellen hat hinsichtlich der Finanzierung des Außenhandels mittels Akzeptkredit den Federal Reserve Banks und „Member Banks" folgende Befugnisse erteilt[15]):

Gemäß § 13 des Federal Reserve Act darf jede Nationalbank, Staatenbank oder Trust Company, die Mitglied einer der Federal Reserve Banks geworden ist („Member Bank"), auf sie gezogene Tratten oder Wechsel mit Laufzeit bis zu 6 Monaten nach Sicht, die aus Warenimport- oder Warenexportgeschäften herrühren, akzeptieren[16]), und zwar insgesamt bis zur Hälfte ihres eingezahlten

[11]) Warburg a. a. O. S. 12/13.

[12]) Die englischen Joint Stock Banks geben ihr Akzept in der Regel nur gegen Deckung, während die englischen Privatbanken und Akzepthäuser öfters auch „uncovered credits" gewähren. In Deutschland und Frankreich besteht in dieser Hinsicht keine Differenzierung; hier akzeptieren die Privatbanken wie die Kreditbanken je nach dem gegebenen Fall mit oder ohne Deckung.

[13]) Im Grunde sind solche „house bills" tatsächlich „Leerwechsel" und versteckte Solawechsel.

[14]) Über die ersten Gehversuche des Dollarakzeptes schreibt die Guaranty Trust Company (Acceptances 1920, S. 84): „Das Akzeptgeschäft in den U. S. A. begann kurz nach Kriegsausbruch. Als der Londoner Markt seine Akzepte einschränken mußte, begann die Guaranty Trust Company sogleich in New York zahlbare Dollarakkreditive zu eröffnen. Die große Schwierigkeit lag damals in dem Fehlen eines Marktes für Akzepte. Als unter Dollar-Akkreditivstellung der Guaranty Trust Company gezogene Wechsel aus dem Auslande angeboten wurden, mußte zuerst die Bank selbst als Käufer für diese auftreten. Allmählich begannen auch andere Banken zu kaufen, und dies führte zu einer Ermäßigung der Diskontraten. Um diese Zeit begann sich die Lage auf dem amerikanischen Geldmarkt zu klären. Die Banken kauften bereitwillig Akzepte, woraus hervorging, daß der Diskontmarkt sich zu entwickeln begann und daß nur die Akzepte fehlten. Die Guaranty Trust Company half diesem Mangel durch die Gewährung weiterer Akzeptkredite für Rechnung ihrer Kundschaft ab. Bald zeigte der Markt, daß er noch mehr absorbieren könnte, und die Diskontrate fiel daher weiter. Eine Anzahl von Maklern, die die Chancen dieses neuen Geschäftszweiges sahen, machten eine breite Propaganda im ganzen Lande und empfahlen den Ankauf von Akzepten. Dies zusammen mit den verschiedenen das Akzeptgeschäft begünstigenden Novellen zum Federal Reserve Act half sehr, den Akzeptmarkt zu verbreitern."

[15]) Nur die Vorschriften, soweit sie auf den Außenhandel Bezug haben, werden hier behandelt. Über die anderen hier nicht erwähnten Geschäftsbefugnisse im Verkehr mit dem Auslande vgl. meinen Aufsatz „Das amerikanische Auslandsbankwesen" in diesem Teile des „Handbuches der Politik".

[16]) Der Federal Reserve Board definiert ein Bankakzept („banker's acceptance") als „eine Tratte oder Wechsel, entweder zahlbar in den U. S. A. oder im Auslande und entweder zahlbar in Dollar oder in anderer

Kapitals und Reserven; diese Begrenzung kann durch den Federal Reserve Board auf Antrag einer „member bank" bis auf insgesamt 100% des verantwortlichen Kapitals der betreffenden „member bank" erweitert werden. Eine Einschränkung wird aber insofern gemacht, als eine „member bank" Tratten aus einer Auslands- oder Inlandstransaktion für irgendeine Gesellschaft oder Firma nur bis zu einem Betrage von 10% der eigenen Mittel der „member bank" akzeptieren darf, wenn die Bank nicht durch die beigefügten Dokumente oder eine andere aus derselben Transaktion wie das Akzept hervorgegangene Sicherheit gedeckt ist[17]).

Von ganz besonderer Bedeutung ist die folgende seit 1916 gewährte Befugnis, da sie erst die Dollarvaluta als internationale Verrechnungseinheit auf dem Weltmarkt unter Ersparung der Londoner Rembourskosten wirklich einzuführen vermag; danach kann jede „member bank" Tratten mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten nach Sicht, die von Banken im Auslande zwecks Beschaffung von Dollardevisen („dollar exchange") auf sie gezogen werden, akzeptieren, sofern es die Handelsusancen des betreffenden Landes erfordern.

Auch hier gilt zunächst die allgemeine Einschränkung, daß eine „member bank" solche ausländischen Bank-Dollarziehungen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 50% ihrer eigenen Mittel akzeptieren darf; im Rahmen dieser Beschränkung besteht die weitere Einschränkung, daß eine „member bank" die Tratten einer einzelnen ausländischen Bank nur bis zu insgesamt 10% der verantwortlichen Mittel der „member bank" akzeptieren darf, wenn die Tratten nicht in irgendeiner Weise gedeckt sind.

Die allgemeine 50 prozentige Beschränkung für den Fall der ausländischen Bank-Dollarziehungen ist jedoch nicht in dem weiter oben erwähnten 50 prozentigen bzw. 100 prozentigen Limit für Akzepte eingeschlossen. Zu diesen Bestimmungen über „dollar exchange" hat der Federal Reserve Board folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

„Jede ‚member bank', die von Banken im Auslande gezogene Tratten zwecks Beschaffung von Dollar-Exchange zu akzeptieren wünscht, soll zuerst einen Antrag bei dem Federal Reserve Board stellen unter Darlegung der Handelsusancen des betreffenden Landes. Wenn der Federal Reserve Board entscheiden sollte, daß die Handelsusancen solcher Länder die Gewährung von Akzeptfazilitäten erfordern, wird er der antragstellenden Bank die Genehmigung mitteilen und auch in dem ‚Federal Reserve Bulletin' den Namen des betreffenden Landes, in dem Banken ermächtigt sind, auf ‚member banks' Tratten zur Beschaffung von Dollar-Exchange zu ziehen, veröffentlichen." Der Federal Reserve Board behält sich das Recht vor, seine Genehmigung zu ändern oder zurückzunehmen.

Durch diese Verfügung werden also die von dem Auslande, und zwar von ausländischen Banken, gezogenen Dollarakzepte der „member banks" speziell behandelt; sie stellen internationale Bank-auf-Bankziehungen in Dollar dar, somit ausländische Dollar-Finanzwechsel zwecks Beschaffung von Dollar-Devisenguthaben des Auslandes in den Vereinigten Staaten. Solche reinen Bank-Dollardevisen — wie sie ähnlich umgekehrt die oben erwähnten vor dem Kriege gebräuchlichen amerikanischen Finanzwechsel in Pfund Sterling usw. auf Europa darstellten — können z. B. zur teilweisen Vorwegnahme des erwarteten Erlöses von in den Vereinigten Staaten aufgelegten Anleihen dienen. Dagegen sollen gemäß ausdrücklicher Verfügung des Federal Reserve Board solche Dollardevisenakzepte der „member banks" nicht für den ausgesprochenen Zweck der Regulierung ungünstiger Wechselkurse durch die ausländischen Banken dienen. Der Federal Reserve Board wird also nicht seine Genehmigung erteilen, wenn es den Anschein hat, daß diese Dollarziehungen nicht gezogen werden, weil es die Handelsusancen des betreffenden Landes erfordern, sondern nur, weil die Dollarvaluta in dem betreffenden Lande ein Agio hat.

Ferner sei bemerkt, daß Nationalbanken keine Tratten akzeptieren dürfen, die es amerikanischen Firmen ermöglichen, ausländischen Kunden Kredit in „offener Rechnung" zu gewähren.

Währung, dessen Akzeptant eine Bank oder Trust Company oder eine Firma, Person, Gesellschaft oder ‚corporation' ist, die sich allgemein mit dem Geschäfte der Gewährung von Bankakzeptkrediten (‚banker's acceptance credit") abgibt'.

[17]) Ein „trust receipt" gilt nicht als „wirkliche Sicherheit".

Die grundlegende Voraussetzung für das oben behandelte Akzeptgeschäft der „member banks" ist die Möglichkeit, solche Akzepte im Bedarfsfalle bei einer Zentralnotenbank als der letzten Rediskontierungsstelle zu rediskontieren. Das Rediskontgeschäft der Federal Reserve Banks gliedert sich in zwei Arten, nämlich: in das Rediskontgeschäft mit den „member banks" und in die Diskontgeschäfte am offenen Markt („open-market operations"). Gemäß § 13 des Federal Reserve Act kann eine Federal Reserve Bank von irgend einer „member bank" indossierte und von einer Verzichterklärung auf Protestaufnahme bekleidete Solawechsel, Tratten und Wechsel, soweit diese tatsächlich aus geschäftlichen Transaktionen herrühren, rediskontieren[18]) und zwar unter folgenden Bedingungen:

a) in bezug auf die Laufzeit:
   1. Wechsel dürfen im allgemeinen nur eine Höchstlaufzeit von 90 Tagen haben;
   2. Wechsel, die für landwirtschaftliche Zwecke (einschließlich der Viehzucht und des Viehhandels) ausgestellt werden, dürfen eine Laufzeit bis zu 6 Monaten haben (sogenannte „6 months' agricultural paper");

b) in bezug auf den Betrag:
   1. keine Federal Reserve Bank darf mehr als 10% der sichtbaren eigenen Mittel einer „member bank" in Wechsel rediskontieren, die die Unterschrift oder das Indossament ein und derselben Firma tragen;
   2. die für die Zwecke der Landwirtschaft zur Rediskontierung gelangten Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten dürfen einen von den Federal Reserve Board zu bestimmenden Prozentsatz der Aktiva der rediskontierenden Federal Reserve Bank nicht überschreiten.

Außerdem sind die Federal Reserve Banks berechtigt, mit dem offenen Geldmarkt direkt zu verkehren, so oft ihnen dies im Interesse einer wirksamen Diskontpolitik notwendig erscheint. Unter Einhaltung der Vorschriften des Federal Reserve Board darf gemäß § 14 des Federal Reserve Act jede Federal Reserve Bank am offenen Markt, im Inlande oder Auslande, entweder von oder für inländische oder ausländische Banken oder Firmen, Kabel auszahlen, Bankakzepte und rediskontierfähige („eligible") Wechsel mit oder ohne Indossament einer „member bank" ankaufen oder an dieselben Kreise verkaufen[19]), und zwar für diese Fälle der „open market operations" mit einer Verfallzeit bis zu 6 Monaten[20]).

Im übrigen wird das amerikanische Akzept- und Kreditgeschäft im Verkehr mit dem Auslande nach denselben Methoden und Grundsätzen getätigt, wie sie in den englischen und auch deutschen ausländischen Bankkreditgeschäften im allgemeinen üblich sind.

Das englische Akzeptgeschäft[21]) im Verkehr mit dem Auslande hat nach dem Kriege einen neuen Aufschwung genommen, wie dies schon die folgenden Ziffern für die Joint Stock Banks (Englands, Schottlands und Irlands) zeigen, in die jedoch die Ziffern der privaten Akzepthäuser usw. nicht einbegriffen sind:

Akzepte
(laut Bilanz meistens per 31. Dez.):

1913/14	67 534 000	Pfd. St.
1918/19	63 000 000	„
1919/20	158 500 000	„
1920/21	109 896 000	„

[18]) Solche Wechsel sind „eligible", d. h. diskontierfähig durch eine F. R. Bank (bankfähig).

[19]) Die F. R. Banks haben also in dieser Hinsicht eine größere Bewegungsfreiheit wie z. B. die Bank von England, bei der auch heute noch das Geschäftsprinzip besteht, im Auslande zahlbare Wechsel nicht zu diskontieren. Außerdem diskontiert sie auch nicht die sog. „foreign domicils", d. h. Tratten, die z. B. in Paris akzeptiert und in London zahlbar sind. Sie diskontiert sie selbst dann nicht, wenn sie das Indosso von ausländischen Prima-Banken tragen.

[20]) Diese Ausdehnung auf 6 Monate anstatt auf 3 Monate ist durch neue Verfügung vom 6. Mai 1921 zur Förderung des internationalen Dollar-Akzeptes erlassen worden.

[21]) Vergl. Economist, 21. Mai 1921, S. 1036ff.

Dem gegenüber betrug der Akzeptbestand in den Vereinigten Staaten am 1. April 1921 664 Millionen Dollar, und zwar hat er gegen das Vorjahr, zum Teil auch infolge der Geschäftskrisis und der Deflation, eine Abnahme erfahren:

In Millionen Dollar:

	Banken in New York	Abnahme	Banken außerhalb der Stadt New York	Abnahme
1. April 1920	446,7		352,2	
1. April 1921	445,9	0,2%	218,1	38%

Während das Bankakzeptgeschäft in New York, das allein zwei Drittel des Bankakzeptgeschäftes der Vereinigten Staaten umfaßt, ziemlich stationär blieb, nahm das provinziale Bankakzeptgeschäft um fast 40% in einem Jahre ab. Die folgenden Auslassungen des „American Acceptance Council[22])" hierzu geben eine autoritative Meinung über die heutigen Mängel und die notwendigen Reformen in der Finanzierung des amerikanischen Außenhandels: „Diese Ziffern lassen viel zu wünschen übrig und zeigen klar, daß wir als ‚Akzeptnation' weit hinter dem Fortschritt zurückbleiben, den wir hätten machen sollen. Anstatt vorwärts zu schreiten, gehen wir vielmehr rückwärts. Aus der Statistik könnte man bei oberflächlicher Betrachtung die erfreuliche Folgerung ziehen, daß in Wirklichkeit keine Abnahme des Umfangs des unter Dollarkrediten finanzierten Handels stattgefunden hat, und daß der Warenpreissturz es ermöglichte, einen weit größeren Güterumsatz mit demselben oder einem geringeren Betrage von Kreditmitteln zu finanzieren. Das trifft aber nur teilweise als Erklärung für den heftigen Rückgang im Umfange der geschaffenen Akzepte zu. Eine Erkundigung bei internationalen Bankers ergab, daß zwei Posten einen großen Teil der jetzt ausstehenden Akzepte darstellen: Zuckerkredite und Kredite zur Schaffung von Dollardevisen (‚dollar exchange'). Würden diese beiden Posten, die ein Jahr vorher keine große Rolle spielten, eliminiert werden, so würde der noch verbleibende Akzeptumfang ein schmerzlicher Beweis dafür sein, daß es uns mißlungen ist, den Boden zu behaupten, den wir in der Außenhandelsfinanzierung gewonnen hatten. Daß wir rückwärts gehen anstatt vorwärts, wird überdies durch eine uns zugegangene Information schlagend gezeigt, wonach der Betrag von in Umlauf gegebenen Dollarakzepten seitens gewisser sehr bekannter internationaler Bankers um etwa zwei Drittel gefallen ist, während die durch dieselben Bankers gewährten Sterlingkredite den höchsten Stand nach ihrer Erfahrung erreicht haben. Wenn dies so weitergeht, was soll dann aus dem amerikanischen Diskontmarkt werden? Er kann nicht weiter existieren, wenn nicht durch amerikanische Banken und Bankers Wechsel in großem Umfange geschaffen werden. Und wenn diese bereits jetzt anfangen, die Konkurrenz ausländischer Handelskredite zu fühlen, was mag da erst für die Zukunft zu erwarten sein, wenn die europäischen Banken sich wieder völlig rehabilitiert haben, so daß sie sich um das Weltgeschäft wie vor dem Kriege bemühen! . . . Die Wahrheit ist, daß wir an Kunstmaßnahmen in unseren Ausführungsbestimmungen betr. die Diskontfähigkeit von Wechseln bei den Federal Reserve Banks leiden, die unsere ausländischen Kunden nicht verstehen können und die sie von den Dollarkrediten abbringen und sie den Sterlingskrediten wieder zuführen, nachdem diese jetzt wieder leichter erhältlich sind."

(Abgeschlossen Januar 1922.)

[22]) Im „Acceptance Bulletin", wiedergegeben im Bankers' Magazine, New York, August 1921, S. 243.

b) Der Gedanke des Weltgeldes.

Von Dr. Kurt Singer,
Privatdozent an der Universität Hamburg.

Literatur:

Walter Bagehot, A practical plan for assimilating the English and American money as a step towards a universal money, London 1869. — Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 1. Aufl. 1905 3. Aufl. 1921. — Hartley Withers, The meaning of money, 1909. — Kurt Singer, Das Geld als Zeichen, 1920. — G. Vissering, Internationale Wirtschafts- und Finanzprobleme, 1920. — Gustav Cassel, Das Geldproblem der Welt, 1921. — International Financial Conference (at Brussels). Paper No. XII. Solutions proposed: a summary of schemes for remedying present financial difficulties; printed for the League of Nations, London ohne Jahreszahl.

I. Das Gold war und ist nicht Weltgeld.

In den Jahrzehnten vor dem Kriege waren viele der Meinung, das Weltgeld existiere bereits, es brauche also nicht erst erfunden zu werden. Einige verstanden darunter das Gold, andere eine Note der Bank von England, wieder andere einen Wechsel, lautend auf Pfund Sterling und ausgestattet mit der Unterschrift einer englischen Firma von internationalem Ansehen. Alle versicherten, daß mit diesem Gold, dieser Banknote oder diesem Wechsel überall in der Welt Zahlung geleistet werden könnte.

Es war leicht, sich von der Unrichtigkeit dieser Meinung zu überzeugen. In keinem zivilisierten Lande konnten vor einem Jahrzehnt Geldforderungen in Gold beglichen werden. Die Warenpreise lauteten auf Mark, Franc, Rubel, Pfund Sterling, Dollar; die Schulden und Forderungen ebenso. Schulden und Löhne, Zinsen und Frachten waren auf die gleichen Werteinheiten gestellt, nicht aber auf eine Anzahl Gramm oder Kilogramm jenes Edelmetalls. Nur am Rande der Zivilisation, in Kalifornien oder im Innern Afrikas, mag man Ausnahmen von dieser Regel angetroffen haben. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß die Rede vom Gold als Weltgeld vorzugsweise diese Zustände meinte; sie hätte sonst voraussetzen müssen, daß die Neger und Goldgräber imstande seien, das Wesen der wirtschaftlichen Grundvorgänge reiner darzustellen als die Kaufleute Liverpools, die Industriellen des Rheinlands und die Bankiers von Wall Street.

Keiner von diesen stellte einen Kontrakt auf bestimmte Mengen von Feingold. Hätte man ihm eine solche Menge an Stelle der verabredeten Zahlung in Pfund, Mark oder Dollar angeboten, so wäre er sich klar darüber gewesen, daß hier nicht eine Zahlung geleistet, sondern ein Kompensationsgeschäft angeboten wurde. Es war sein Schuldner, der ihm anbot, eine Ware, eben dies Gold, zu kaufen, das nun von ihm, dem Gläubiger, an die Reichsbank, an einen Juwelier oder an einen Zahnarzt verkauft werden mußte. Entsprach der Erlös, ausgedrückt in Werteinheiten, dem Betrag der Geldforderung oder überstieg sie, so konnte das Gold an Zahlungsstatt angenommen werden. Ob diese Bedingung erfüllt wurde, hing von der Wirksamkeit eines bestimmten Zweiges der staatlichen Verwaltung ab.

Die herrschende Meinung allerdings sah im Gold eine Ware, die durch besondere Gnadenfügung der ökonomischen Verhältnisse einen, mit anderen Waren verglichen, ungemein beständigen Wert erhalten hätte: die hauptsächlichsten Staaten hatten sich daher gedrungen gefühlt, diese Ware zum Wertmaß aller übrigen zu machen, indem sie der Werteinheit ihres Landes eine bestimmte Goldmenge zuordneten und die unbeschränkte Verwandlung von Gold in Geld und Geld in Gold nach dieser Norm verbürgten. Was hier als Wirkung erschien, war in Wirklichkeit

Ursache. Wenn ein Staat anordnet, daß ein Pfund Gold verwandelbar sein soll in 1395 M. in staatlichem Geld (Münzen oder Scheinen), 1395 M. staatliches Geld aber stets in ein Pfund Gold, so ist hiermit eben dem Edelmetall Gold ein fester Preis in staatlichen Werteinheiten verbürgt — so lange wie dieser Verwaltungsapparat in Tätigkeit bleibt. Der feste Goldwert „an sich" gehört in die Kategorie der Molièreschen „virtus dormitiva", die die Wirkung des Opiums erklären soll. Die angebliche Zahlung in Gold aber ist nur die Umschreibung des geschilderten Kompensationsgeschäftes.

Ähnlich lag es im Fall der Banknote. Es konnte keine Rede davon sein, daß eine Schweizer-Franc-Schuld jemals ohne weiteres in Pfund Sterling getilgt werden konnte. Wer in der Schweiz eine Pfundnote annahm zur Zahlung einer Franc-Schuld oder als Preis für eine gekaufte Ware, verfehlte bei größeren Beträgen schwerlich, den Kurszettel vorher zu vergleichen. Erst wenn er festgestellt hatte, daß der Erlös der Pfund-Sterling-Summe, ausgedrückt in Schweizer Franken, geeignet war, seine Forderung zu begleichen, entschloß er sich zur Annahme. Auch das englische Zahlungsmittel mußte also verkauft werden, um den Schweizer Gläubiger zu befriedigen. Es war für diesen nicht Geld, sondern Ware, allerdings eine Ware von großer Marktfähigkeit.

Nicht anders verhält es sich bei dem Angebot eines Pfundwechsels an Zahlungs Statt. Die englischen Schriftsteller pflegen diesen Fall folgendermaßen zu deuten. Sie behaupten, der geschilderte Pfundwechsel sei „so gut wie eine Note der Bank von England", denn er werde sicher zur angegebenen Zeit in solchen Noten eingelöst werden; die Note der Bank von England aber sei „so gut wie Gold", denn die Bank zahle dem Einlieferer der Banknote auf Verlangen einen gleichen Betrag, ausgedrückt in Werteinheiten, diesmal aber verkörpert in goldenen Sovereign-Stücken von gesetzlich festgesetztem Feingehalt. Gold aber sei, wie bekannt, das Weltgeld von unveränderlichem oder doch schwer veränderlichem Wert.

In Wirklichkeit wurde der Wechsel auf London gern genommen, da solche Wechsel an allen größeren Handelsplätzen ohne Schwierigkeit verkauft werden konnten und den geringsten Kursabschlag (Diskont) erlitten; denn die Börsen berechnen den Zins für das Diskontieren ausländischer Wechsel nach dem Zinssatz des Landes, in dessen Währung der Wechsel ausgestellt ist; der Zinssatz des Londoner Platzes aber war, infolge des großen Reichtums an kurzfristig ausleihbarem Kapital in England, fast immer der niedrigste von allen großen Börsenplätzen der Vorkriegszeit.

Daß jene Argumentation ebenso falsch war, wie sie beliebt zu sein pflegte, zeigen folgende Erinnerungen: der Pfundwechsel wurde nicht stets in Pfundnoten eingelöst; zum Beispiel nicht im Beginn des Krieges, wo die Londoner Banken für eine ganze Reihe von Tagen geschlossen werden mußten und wo nach ihrer Wiedereröffnung die Pflicht zur Zahlung der Wechsel am festgesetzten Zeitpunkt durch die Verhängung eines Moratoriums aufgehoben wurde. Die Pfundwechsel waren also damals durchaus nicht so gut wie Noten der Bank von England. Aber es waren damals auch diese Noten nicht so gut wie Gold, und sie sind es bis heute noch nicht wieder geworden, denn noch immer findet seitdem keine allgemeine Einlösung der Noten in Sovereigns statt. Schließlich hat sich auch das Gold nicht immer als zu festem Preis absetzbar erwiesen. Mehrere neutrale Länder, vor allem Schweden, haben die unbeschränkte Verwandlung von Gold in staatliches Geld aufgehoben, da sie mit dieser Ware hinreichend versorgt zu sein und die Einfuhr anderer Waren von größerer Nützlichkeit dadurch zu fördern glaubten. Für sie jedenfalls war das Gold weit davon entfernt, Weltgeld zu sein.

Es liegt in der Natur des Menschen, und also immerhin auch der Börsen, solche Vorfälle rasch zu vergessen. Er hat die Fähigkeit, sehr bald die Erinnerung nicht nur an traurige Ereignisse, sondern auch an solche zu verlieren, die sein Denken nötigen könnten, die gewohnte Bahn zu verlassen. Auch die amerikanischen Zweifel, die aus den Erfahrungen ihres Landes die legendäre Wertbeständigkeit des Goldes angreifen und den Übergang zu einer anderen Währungsform erwägen, die weniger an die Zufälle der Edelmetallproduktion gebunden wäre, sind bisher ohne erheblichen Einfluß geblieben. Das primitive Denken, immer geneigt, Symptom und Ursache zu verwechseln, hält die Abwendung von der Goldwährung für den Ursprung aller Schäden, die sich in den Papierwährungsländern Europas zeigen, und sieht in der Wiederherstellung der überlieferten

Währungsform das einzige Heil. Da in den Vereinigten Staaten die Preisrevolution am geringfügigsten gewesen ist und da in diesem Lande die Goldwährung wiederhergestellt werden konnte, hat man sich gewöhnt, den Dollar als den ruhenden Pol in der Bewegung der ausländischen Zahlungsmittel zu sehen und darin wieder einen Beweis für die Weltgeldnatur des Goldes. So schreibt man diesem rätselhaften Edelmetall zu, was in Wirklichkeit eine Folge und ein Ausdruck der politisch-wirtschaftlichen Gesamtlage der Vereinigten Staaten ist, so wie im Frieden dem Gold die Wirkung zugeschrieben worden ist, die in Wirklichkeit nur der Ausdruck eines beweglichen Gleichgewichts der wirtschaftlichen Kräfte und die Folge einer weitgetriebenen gegenseitigen Anpassung der Verhältnisse und Einrichtungen in den Haupthandelsländern waren.

Der Glaube, überall in Gold Zahlungen leisten zu können, ruhte auf folgenden Erfahrungen: Seit dem Sieg der Goldwährung im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts, gab es im Bereich der weltwirtschaftlichen Zivilisation kein wichtiges Land, das nicht das Gold zu festem Preis ankaufte und (solange die Einlösungspflicht der Noten aufrechterhalten blieb) zur Ausfuhr bereitstellte. Jedes Land verfügte daher über eine Export- und Importware, die zu festem Preis bezogen und zu festem Preis abgestoßen werden konnte, und diese Ware war für alle Handelsländer von Bedeutung dieselbe. Ergab es sich, daß ein Land dem anderen mehr Zahlungen zu leisten als von dort zu empfangen hatte, so war es möglich, durch verstärkten Export jener immer bereitgestellten Ware den Forderungsüberschuß zu begleichen. Das Gläubigerland war nicht imstande, die Einfuhr dieser Ware abzulehnen, so lange jener Mechanismus bestand; das Bewußtsein seines Bestehens allein wird hingereicht haben, vorübergehende Schwankungen des Marktes in engen Schranken zu halten.

Über die Wirkungsweise dieses Verwaltungsapparates waren allerdings sehr sonderbare Meinungen verbreitet. Man nahm vielfach an, daß mit jenen Goldsendungen ins Ausland g e z a h l t würde. Anfangs versuche man, Waren gegen Waren, oder Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen. Ergäbe sich ein Schuldensaldo, so würde dieser in Gold beglichen, das eben „letzten Endes" das einzige internationale Zahlungsmittel sei. Diese Vorstellung ist, wenn allegorisch gemeint, höchst irreführend; wenn buchstäblich gemeint, ganz laienhaft. Niemals wird im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr, solange er nicht zwischen zwei Zentralstellen abgewickelt wird, ein Saldo festgestellt. Vielmehr treffen sich täglich Angebot und Nachfrage auf den Märkten der ausländischen Zahlungsmittel; überwiegt das Angebot, so sinkt der Preis, ausgedrückt in heimischem valutarischen Geld, und lockt dadurch möglicherweise Käufer an, die den Erwerb zu höheren Kursen unlohnend gefunden hatten. Überwiegt die Nachfrage, so tritt die entgegengesetzte Wirkung ein. Besteht in beiden Ländern Goldwährung klassischen Stils und steigt der Preis des ausländischen Zahlungsmittels bis an die Grenze, die durch den Preis des Goldes zuzüglich der Versendungskosten gezogen ist, so wird es lohnend sein, Gold zu kaufen, ins Ausland zu senden, dort in ausländische Zahlungsmittel umzuwandeln (was ja zu festem Satze möglich ist), und so in den Besitz von Guthaben zu kommen, die, etwa auf den heimischen Märkten verkauft, das Angebot ausländischer Zahlungsmittel vermehren und einen Druck auf ihren Kurs ausüben können. Die Wirksamkeit dieses Mechanismus ruht also auf der Voraussetzung, daß weder die Goldeinfuhr und die Goldausfuhr behindert ist, noch die Einlösung der nichtbaren Zahlungsmittel in Gold und die Ausgabe von inländischen Zahlungsmitteln gegen Einlieferung von Gold; auch müssen die Normen für diese Umwandlung unverändert bleiben und die Kosten für Fracht und Versicherung sich auf einem niedrigen Stand bewegen. Diese Voraussetzungen lassen sich nur dann erfüllen, wenn die Wirtschaft der beteiligten Länder sich in einem gut eingespielten Gleichgewicht befindet, das sich gegen vorübergehende Störungen leicht wieder herstellen läßt. Volkswirtschaften, die im Verkehr mit dem Ausland immer mehr zu empfangen als zu leisten oder mehr zu leisten als zu empfangen haben, werden die Goldwährung nie aufrechterhalten können. Sie werden entweder im Gold ersticken oder an Gold verbluten.

Daß die herrschende Meinung angesichts dieser vielschichtigen Verhältnisse bei der einfachen Formel: „Das Gold ist Weltgeld" verharrt, hat seinen Grund in der Denkweise der Praktiker, die noch heute in Sachen des Geldwesens als die allein zuständigen Sachverständigen gelten — während doch niemand daran denkt, die Benutzer einer Brücke zu Gutachtern über ihre Kon-

struktion oder die Insassen einer Klinik zu Beratern ihres Arztes zu machen. Der Praktiker denkt nicht systematisch, sondern punktuell. Von einem Vorgang oder Zustand nimmt er nur soviel in seine Formeln auf, wie für seinen unmittelbaren Zweck von Belang ist — so wie jene Insektenart von ihrem Beutetier nichts anderes kennt, als den Ort jener Nervenendigungen, die berührt werden müssen, wenn das Tier gelähmt werden soll. Die Erfahrung, daß es in der Regel vorteilhaft ist, Goldwährung zu besitzen, und die Meinung, daß der internationale Zahlungsverkehr sich in der Regel so abspielt, als ob letzten Endes in Gold gezahlt würde, verschmilzt zu der Formel: „Das Gold ist Weltgeld, und nur das Gold darf Weltgeld sein.“ Der Theoretiker wird nicht hoffen können, dem Praktiker seine genauere Ausdrucksweise aufzudrängen; er darf aber ebenso wenig hoffen, seine eigene Aufgabe zu erfüllen, wenn er die Sprachsitten der Praxis zur Unsitte der Wissenschaft werden läßt.

II. Weltgeld ist wenn nötig unmöglich, wenn möglich kaum dringlich.

Wenn nach dem Kriege von Weltgeld gesprochen wird, so ist nur selten die Wiederherstellung der Goldwährung in ihrer klassischen Form gemeint, so wenig auch die herrschende Meinung der Praxis in ihrem Glauben an die überragende Vortrefflichkeit jenes Systems erschüttert ist. Lebhafter als je ist das Bestreben auf Stabilisierung der Valutenkurse gerichtet; aber es gibt nur wenige, die sich der Einsicht verschließen, daß mit der Wiederherstellung der Goldwährung die Sanierung der Weltwirtschaft ebensowenig begonnen werden kann wie die Heilung eines Kranken mit der Wiederherstellung seiner normalen Gesichtsfarbe. Diese Haltung äußert sich besonders auffällig in den Ländern mit geringerer „Entwertung“ ihrer Währung. Ein Staat in der Lage Englands wäre zweifellos imstande, die Goldwährung in der gewohnten Form sogleich wieder aufzurichten, wenn er sich nur entschließen könnte, die Münzparität (genauer den zu befestigenden Stand des Pfund Sterling, verglichen mit dem Dollar) um ein Viertel bis ein Drittel gegen den Friedensstand zu ermäßigen. Hiervon will aber man in England nichts wissen. Wichtiger als die Wiederherstellung der Goldwährung überhaupt scheint dort die Hebung des Kurses auf das frühere Niveau. Da dies mit großen Opfern an Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten erkauft ist, kann diese Haltung wahrscheinlich nur aus nichtwirtschaftlichen Motiven erklärt werden: aus der innerpolitischen Tendenz, die Kosten des Lebensunterhalts zu ermäßigen, und aus dem außenpolitischen Bedenken, die Verringerung der Münzparität könnte als Ausdruck verringerten Prestiges gedeutet werden.

In den Staaten mit stärkerem Währungsrückgang ist die Aufgabe nicht, einen höheren Kurs zu erzielen, sondern einen weiteren Rückgang zu verhüten. Man erwägt, ob die alte Währung nicht ganz verlassen oder durch eine Art von internationaler Währung ergänzt werden sollte. Diese Projekte sind zu zahlreich, um hier alle besprochen zu werden, und, trotz aller scheinbaren Buntheit, zu einförmig, daß sie nicht eine gemeinsame Behandlung forderten. Diese kann freilich nur von den Grundzügen handeln, aber sie gewinnt dadurch die Freiheit, von denjenigen Dingen reden zu dürfen, die nicht nur bei der Erörterung der vorgebrachten, sondern auch der noch vorzubringenden Projekte zu beachten sind.

Jedes Zahlungsmittel setzt eine Zahlungsgemeinschaft voraus, in der es gilt und durch die es geordnet wird. Diese Zahlungsgemeinschaft kann ein Staat sein, eine Gilde, eine Gemeinde oder irgendeine andere Gruppe von Personen, die aneinander Zahlungen zu leisten und voneinander Zahlungen zu empfangen haben. Erreicht die Zahlungsgemeinschaft einen erheblichen Umfang, so wird sie besondere Organe mit der Regelung des Zahlungsverkehrs betrauen und feste Rechtsregeln und Verwaltungsnormen aufstellen müssen. Die geschichtliche Kräftelagerung, nicht eine logische Notwendigkeit, hat dazu geführt, daß in den letzten Jahrhunderten die Staaten zugleich die wichtigsten Zahlungsgemeinschaften geworden sind. Als Schöpfer und Hüter der Rechtsordnung waren sie hierzu besonders berufen und geschickt. Soll jetzt eine Zahlungsgemeinschaft geschaffen werden, die über die staatlichen Grenzen hinausgreift, so werden ihre Organe nur durch Vereinbarungen der beteiligten Staaten geschaffen werden können, so lange die Grundlagen unseres staatlich-wirtschaftlichen Lebens unverändert bleiben.

Es liegt nahe, das oberste Organ eines solchen Zahlungsverbandes in der Form einer Bank zu denken. Auch in den einzelnen Ländern haben Banken (Noten- und Girobanken) die vornehmste Stelle in der Geldverwaltung inne. Weltgeld wären dann alle diejenigen geldartigen Zahlungsmittel, die an den Kassen dieser Weltbank anzunehmen sind. Zahlungsmittel, die von einem solchen Institut ausgegeben werden, ohne daß es selbst auf das Wirksamste zu ihrer Annahme verpflichtet ist, wären nicht Weltgeld, sondern Kreditinstrumente von zweifelhaftem Wert.

Der Laie wird zunächst fragen, ob dieses Weltgeld in Gold einlösbar sein muß oder kann. Bevor über dieses Problem gesprochen wird, ist es indessen nötig, einige Punkte von größerer grundlegender Wichtigkeit zu klären: die Festsetzung der Werteinheit, die Beschaffenheit der Zahlungsmittel und die Regelung ihrer Menge.

Es wird darüber nur eine Meinung sein, daß das internationale Geld auf eine besondere Werteinheit lauten soll, die also geschaffen werden muß. Um keine nationale Empfindlichkeit zu verletzen, wählen wir beispielsweise den Namen Lytron, das griechische Wort für Lösegeld, das schon von Georg Friedrich Knapp als systematisch festbestimmter Fachausdruck für Zahlungsmittel im allgemeinen gebraucht ist. Wenn in Zahlungsmitteln, die auf Lytron lauten, wie sonst auf Mark, Rubel, Dollar, Franc, Peso, Yen, gezahlt werden soll, so wird zunächst festzusetzen sein, wie das Verhältnis des Lytron zu diesen nationalen Werteinheiten geregelt werden soll. Diese Festsetzung muß getroffen werden, ob es sich nun um eine internationale Goldwährung klassischen Stiles oder um irgendeine andere Währungsart handelt. Der Anschluß an früher geltende Werteinheiten, rekurrenter Anschluß genannt, ist unerläßlich, damit Schuldforderungen und Warenpreise in die neue Währung umgerechnet werden können, ohne daß Verwirrung entsteht. Es ist z. B. möglich, daß in den Vereinigten Staaten ein Lytron gleich einem amerikanischen Dollar gesetzt wird, in Deutschland gleich 160 M., in Frankreich gleich 12 Fr. usw. Nehmen wir an, daß die neue Währung am 1. Januar 1923 in Kraft tritt, so wären Schulden, die auf Dollar, Mark, Frank lauten, zu diesen Sätzen in Lytron zu begleichen, wahlweise oder ausschließlich. Da indessen nicht angenommen werden kann, daß die Staaten auf das Fortbestehen ihrer nationalen Währungen verzichten wollen und können, käme wohl nur eine Option der Schuldner in Betracht, ob sie in Mark, Dollar, Kronen oder in Lytron zahlen wollen.

Soll dies ausgeschlossen sein, so muß bestimmt werden, daß das internationale Zahlungsmittel nicht bei allen Zahlungen vom Gläubiger angenommen werden muß, sondern nur bei einem bestimmten Kreis von Schuldforderungen; z. B. bei Zahlungen auf Reparationskonto, für Besatzungskosten oder für bestimmte Rohstoff- und Nahrungsmitteleinfuhren, oder bei solchen Zahlungen, die von vornherein auf Lytron gestellt oder durch Staatsvertrag in Lytronforderungen umgewandelt werden. Es wäre endlich möglich, daß mit diesen internationalen Zahlungsmitteln nur an die Zentralbanken der verschiedenen Länder gezahlt werden könnte und daß die neue Zahlgemeinschaft ausschließlich von diesen gebildet würde. In allen diesen Fällen wäre es indessen unerläßlich, daß der rekurrente Anschluß des Lytron an die einzelstaatlichen Werteinheiten klar und eindeutig festgestellt wird. Die neue Währung hängt sonst, so gut sie im übrigen „gedeckt“ und verwaltet sein möge, durchaus hilflos im luftigen Raum wohlgemeinter Träume.

Die Beschaffenheit der neuen Zahlungsmittel kann von der der einzelstaatlichen kaum verschieden sein. Da sie bestimmt nicht in Waren, Edelmetallbarren oder barem Geld bestehen werden — da sie ja sonst nicht erst geschaffen zu werden brauchten —, bleiben als mögliche Formen: die notale und die girale. Wird die Zahlgemeinschaft ausschließlich von den Zentralbanken gebildet, so wird die girale Zahlung angemessen und ausreichend sein: es genügt hier die Umschreibung in den Büchern der Internationalen Bank. Sollen dagegen auch Zahlungen an Einzelpersonen und Privatunternehmungen in Lytron zu leisten sein, so wird man vermutlich Noten schaffen wollen, deren Stückelung indessen wesentlich von der der heutigen Banknoten verschieden sein wird. Es werden nur Abschnitte über große Beträge erwünscht sein. Falls diese Noten mit Annahmezwang bei der Zahlung von Lytronschulden zwischen Privaten ausgestattet werden sollen, wird ein entsprechendes Gesetz von den Einzelstaaten erlassen werden müssen. Bleibt die Zahlgemeinschaft auf die Zentralbanken beschränkt, so genügen zwischen-staatliche Vereinbarungen.

Es kann als ausgeschlossen gelten, daß das internationale Zahlungsmittel in absehbarer Zeit in Gold eingelöst werden wird. Bestünde diese Möglichkeit, so würde jeder Einzelstaat in Stand gesetzt sein, in kürzester Zeit den Apparat der Internationalen Bank zu zerstören, wann immer ihm die Verstärkung seiner eigenen Goldreserven zweckmäßig erscheint. Dagegen wird man schwerlich darauf verzichten wollen, Lytron-Zahlungsmittel gegen Einlieferung von Gold zu schaffen, solange das Gold in den einzelstaatlichen Geldverfassungen die gleiche Rolle wie bisher spielt. Doch wäre zu überlegen, ob hierfür, wie bisher in den meisten Einzelstaaten, eine starre Norm festgesetzt werden sollte. Es kann unter Umständen zweckmäßiger sein, den Satz, zu dem das Gold angekauft werden muß, von Zeit zu Zeit abzuändern. Man begibt sich sonst des Mittels, einer Überflutung mit Gold oder einer Stockung des Zuflusses im rechten Augenblick vorzubeugen. Ein anderes Metall als Gold kommt unter den gegebenen Bedingungen nicht in Frage.

Abgesehen von der Einlieferung von Gold wird die Schaffung internationaler Zahlungsmittel bei Gelegenheit von Krediterteilungen möglich sein. Die Regelung dieser Verhältnisse hängt in der Hauptsache davon ab, ob die Zahlgemeinschaft nur von den Zentralbanken gebildet wird, oder auch andere Glieder einschließt. Im ersten Fall wäre es denkbar, daß außer Rediskontierungen auch solche Kredite gewährt werden, die durch verpfändete Staatseinnahmen, Grundstücke oder andere Sicherheiten gedeckt sind. Im zweiten Fall käme nur die Diskontierung erstklassiger Wechsel mit nicht mehr als dreimonatlicher Lauffrist in Betracht. Über die Höhe des Zinssatzes läßt sich schwerlich etwas anderes Grundsätzliches sagen, als daß er stets merklich über dem Privatdiskontsatz des führenden Geldmarkts stehen muß. Ob man eine prozentuale Deckungsnorm für die Noten und die Giroguthaben der Internationalen Bank, sei es durch Gold, sei es durch Privatdiskonten von bestimmter Beschaffenheit einführen will, ist eine mehr massenpsychologische als währungstechnische Angelegenheit.

Es wird sich empfehlen, in die Zahlgemeinschaft nur die einzelstaatlichen Zentralbanken aufzunehmen. Dies zeigt die folgende Erwägung. Werden internationale Zahlungsmittel an Einzelpersonen und Privatunternehmer abgegeben, so werden sie leicht ihrer zirkulatorischen Funktion entzogen werden. Bei jeder Verschlechterung der Währungslage eines Einzelstaates werden die Besitzer von Lytron-Noten diese Zahlungsmittel fest in ihren Schränken versteckt halten, obgleich die Volkswirtschaft ihrer gerade in dieser Lage am dringlichsten bedarf. Auch wird sich, wenn der Kurs des Lytrons nicht gegen die Valuten aller Einzelstaaten wirksam festgelegt wird, eine lebhafte Agiotage entwickeln, die die Verwirrung des Verkehrs nur vergrößern und die Senkung der eigenen Valuta vermutlich steigern wird. Geordnete Volkswirtschaft ist nur bei dem Bestehen e i n e r Werteinheit möglich. Die Bedenken, die gegen eine Stellung von innerdeutschen Zahlungsverpflichtungen auf Dollar vorgebracht sind, sprechen mit verstärkter Dringlichkeit gegen die Aufrichtung einer national-internationalen Parallelwährung. Wir beschränken daher die weiteren Betrachtungen auf den Fall einer giralen Zahlungsgemeinschaft der Zentralbanken.

Von den möglichen Wirkungen der Schaffung einer solchen Einrichtung scheint die folgende uns die wichtigste zu sein: die Zentralbank jedes Einzelstaates erhielte durch sie die Möglichkeit, einen Passivsaldo der Zahlungsbilanz durch Kredite in dem ihr zur Verfügung gestellten Betrage auszugleichen. Sie erhielte Gutschrift in Lytron und könnte damit Guthaben bei der Zentralbank irgendeines anderen angeschlossenen Landes in deren Währung erhalten. Die Gutschrift hätte zu erfolgen beispielsweise nach Maßgabe des jeweiligen Dollarkurses, da ja einstweilen die Parität zwischen Dollar und Lytron hergestellt werden soll. Vermutlich würden die einzelstaatlichen Zentralbanken, gestützt auf die Guthaben bei der Internationalen Bank, Noten ausgeben wollen. Es ist unvermeidlich, daß hierdurch eine Art von Inflation entsteht; wie zuerst Bendixen bemerkt zu haben scheint, trägt die Gewährung von Exportkrediten mit Hilfe von Kaufkraft, die zu diesem Zweck geschaffen worden ist, eine preissteigernde Tendenz in sich: während die Ware das Land verläßt, wird der Betrag der umlaufenden Zahlungsmittel erhöht. Der geschilderte Vorgang aber kommt einer solchen Gewährung von Exportkrediten mit Hilfe der Notenpresse durchaus gleich.

Dennoch wird man in einer solchen Inflationierung des Gläubigerlandes nicht unter allen Umständen ein bündiges Argument gegen die Schaffung einer solchen Einrichtung sehen dürfen.

Wenn der Verkehr zwischen sehr stark inflationierten und sehr wenig inflationierten Ländern in Gang kommen soll und die Kontraktion in der zweiten Gruppe auf große Schwierigkeiten stößt, so wird die erste sich zur Duldung einer Ausgleichsinflation verstehen müssen. Es kommt hinzu, daß die preissteigernde Tendenz sehr bald aufgehoben werden kann, wenn die Förderung des zwischenstaatlichen Handels zur Belebung der Güterherstellung und des Absatzes in den beteiligten Ländern führt. Währungspolitischer Purismus führt ebenso wie sprachlicher und moralischer leicht zur Verkümmerung. Es gibt Augenblicke, in denen etwas gewagt werden muß.

Wichtiger ist folgendes Bedenken: Solange die Gewährung von Krediten durch die Internationale Bank nur an die angegebenen Regeln gebunden ist, besteht keine Gewähr dafür, daß diese Kredite auch der Stabilisierung der Währungskurse dienen. Jedes Land, auch eines mit aktiver Zahlungsbilanz, ist instand gesetzt, sich in den Besitz von Zahlungsmitteln eines anderen Landes zu setzen — auch eines solchen mit passiver Zahlungsbilanz —, was ihm unter Umständen aus politischen oder aus spekulativen Motiven erwünscht sein kann. Die ganze Einrichtung hat also nur Sinn in Verbindung mit einem Abkommen zur Stabilisierung der intervalutarischen Kurse. Kredite dürften nur erteilt werden an Länder, deren Kurs eine bestimmte Parität nicht erreicht. Stellt es sich heraus, daß die gewählte Parität nicht erreicht werden kann, ohne daß dem Land ungebührlich lange und hohe Kredite gewährt werden, so müßte die Parität herabgesetzt werden. Auch eine Revision des Verhältnisses von Dollar und Lytron kann im Bereich des Möglichen liegen.

Eine solche Einrichtung wäre der erste taugliche Versuch zur planmäßigen Regelung der internationalen Währungsverhältnisse, der die freie Preisbildung der Valuten nicht ausschaltet, sondern durch Eingriff einer gemeinwirtschaftlichen Instanz ausgleichend und beruhigend beeinflußt. Unerläßliche Bedingung für den Erfolg einer solchen Regelung ist jedoch die Streichung des größten Teils der internationalen Schulden, deren Bestehen jeden Versuch einer Sanierung der Währungskurse, des Staatshaushalts und des Handelsverkehrs zur Unmöglichkeit macht — falls man sich nicht entschließt, den Betrag, den man dem Schuldner abgepreßt hat, im gleichen Augenblick als langfristigen Kredit zur Verfügung zu stellen. Wird dieses absurde Verfahren beliebt, so mag sich für die Durchführung dieser Transaktionen eine internationale Bank, wie sie oben geschildert ist, als ein immerhin einfacheres und durchsichtigeres Mittel erweisen, als es die heute beliebten Methoden sind. Doch ist nicht anzunehmen, daß ein Verfahren Aussicht auf Anwendung hat, das den Widersinn der Lage noch deutlicher macht. Entschließt man sich dagegen zu dem großen Autodafé, dessen Notwendigkeit als erster gesehen zu haben das große Verdienst von John Maynard Keynes ist, und das seitdem eine Grundforderung jedes besonnenen Ökonomisten geworden ist, so werden die Währungen auch ohne den umständlichen und prekären Apparat einer internationalen Bank auf einer neuen Paritätsgrundlage geordnet werden können.

Der Gedanke einer internationalen Währung wird immer dann am dringlichsten sein, wenn die politischen Vorbedingungen für ihre Verwirklichung fehlen. Sind diese gegeben, so hört sie auf, Problem zu sein und wird entweder unnötig oder selbstverständlich: die leere Attrappe einer angeblichen Société des Nations oder das cäsarische Symbol einer leibhaften Herrschaft über die Oekumene.

---

11. Abschnitt.

Rohstofferzeugung, Rohstoffverteilung, Rohstoffkredit.

Von Dr. **Friedrich Hoffmann,**

o. Honorarprofessor an der Universität Kiel, stellvertretender Direktor am Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr.

Literatur:

Allgemein: Die Kartelliteratur, soweit sie internationale Vereinigungen berücksichtigt; die Völkerrechtsliteratur, soweit sie wirtschaftliche Beziehungen darstellt; Zeitschriften und Zeitungsliteratur, Jahrbücher der einzelnen Rohstoffe. — Speziell: Robert Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 3. Aufl. Jena 1921; Report on Cooperation in American Export Trade, Part I und II, Washington 1916; S. Tschierschky, Kartellrundschau, Zeitschrift für Kartellwesen und verwandte Gebiete, sowie desselben Verfassers Übersichten in dem Chronikteil des Weltwirtschaftlichen Archivs.

I. Die Gliederung der Welt nach Klimaten, die Verschiedenheit der Kontinente und ihrer Teile nach geologischem Aufbau und geographischer Gestaltung haben zu einer natürlichen Arbeitsteilung unter den Volkswirtschaften der Erde geführt. Die differenzierte technische Durchbildung, die verschiedene Begabung der Völker für technische Organisation und die damit zusammenhängende, die Wirtschaft nur unter einem anderen Gesichtswinkel betrachtende Feststellung differenzierter kapitalistischer Struktur der Volkswirtschaften haben eine technische Arbeitsteilung auf der Erde gezeitigt. Und schließlich haben die vielfachen aus Tradition und Lebensauffassung, aus Religion, Sitte und Recht sich ergebenden Einflüsse zu einer kultürlichen Verschiedenheit der Volkswirtschaften geführt, die als kultürliche Arbeitsteilung ihre Bedeutung für das wirtschaftliche Aufeinanderangewiesensein der Völker ausübt. Diese dreifache Differenzierung der Gaben und Möglichkeiten in bezug auf die Produktion und die Konsumtion ist nun nicht so gelagert, daß die drei Gliederungen sich nach allen Richtungen restlos decken; vielmehr findet eine Überlagerung statt, aus der im Endresultat eine ungewöhnlich bunte Mannigfaltigkeit gegenseitiger Abhängigkeiten der einzelnen Volkswirtschaften entstanden ist und immer neu entsteht. Denn die Grenzen der Differenzierung sind in allen drei Hinsichten nicht dauernd gegeben. Die natürliche Arbeitsteilung ist veränderbar durch menschliche Tätigkeit, die eine Erweiterung des Anbaus im Wege der Anpassung von Pflanzen und Tieren an andere Klimate und andere Land- und Wasservoraussetzungen und eine Verschiebung des Abbaus durch Erschöpfung alter und Entdeckung neuer geologischer Vorkommnisse gestattet. Die technische wie die kultürliche Arbeitsteilung sind beide in ihren Absteckungen wandelbar, insoweit die Begabungen aller Völker entwicklungsfähig und ihre Lebensauffassungen nicht fossiler Natur sind. Aus diesem Netz von in dauernder Unruhe befindlichen Differenzierungen der Produktion leiten sich sämtliche Austauschbeziehungen der Weltwirtschaft ab, von den Rohstoffen an bis hin zu den Fertigfabrikaten jeglicher Art.

Nicht gering an Zahl sind die Güter, die als Grundmaterien menschlicher veredelnder Tätigkeit auf der Erde erzeugt werden und im Austausch gegeneinander oder gegen weiterverarbeitete Waren die Grenzen einer Volkswirtschaft überschreiten, um in einer anderen Volkswirtschaft ihrem endgültigen Gestaltungsprozeß entgegenzugehen. Wo ist die Grenze zu ziehen, wo hört ein Gut auf Rohstoff zu sein und wo beginnt es Halbfabrikat bzw. Fertigware zu werden? Das Kriterium aufgewandter menschlicher Arbeit zieht keine scharfe Trennungslinie, da jedes in menschlicher Wirtschaft verwandte Gut menschliche Arbeit zu seiner Hervorbringung bedarf. Wohl aber lassen sich als Rohstoffe alle diejenigen Güter bezeichnen, deren inneres Wesen keine irgend-

wie geartete Umgestaltung erfahren hat und deren Form nach der Produktion, handele es sich nun um Erzeugung mit Hilfe der Natur oder um Gewinnung aus natürlich gegebenen Vorräten, noch keine wesentliche Veränderung erlitten hat, die also entweder in ihrer natürlichen Form oder in einer Gestalt auftreten, die sie lediglich zum Versand oder zur Aufbewahrung geeigneter macht. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß solche logische Abgrenzung keineswegs in der Technik der Wirtschaftspraxis sich durchsetzt und besteht. Wettbewerbsrücksichten haben immer entschiedener einen Zwang dahin ausgeübt, die Entfernung zwischen Produktionsort und Verarbeitungsstätte zu verringern, am liebsten sie ganz aufzuheben. Es ist eben der Transport von Fertigwaren, die meist bei geringerem Volumen eine ungleich größere Arbeitsmenge darstellen als sperrige, unverarbeitete Rohstoffe, billiger und die Konkurrenz so behandelter Güter stärker gewährleistet. So erleben wir die Zuwanderung des Kapitals zu den Rohstoffquellen in Form von Fabrikbauten, Maschinen und Apparaten, Aufbereitungsstätten und Verkehrsanlagen. Und damit wird automatisch die Verschickung logisch einwandfrei als Rohstoffe zu bezeichnender Güter zurückgedämmt und statt dessen kommen unter der Bezeichnung von Rohstoffen Waren auf den Weltmarkt, die streng genommen ein oder mehrere Stadien der Weiterverarbeitung bereits durchlaufen haben. Hinzu kommt, daß die ökonomische Tendenz der Vereinigung von Rohstoffgewinnungs- und Weiterverarbeitungsstätten eine immer haltbarer gewordene Stütze in Maßnahmen des Zeitalters des Schutzzolles und des Neomerkantilismus gefunden hat. Das alles ist zu berücksichtigen, wenn wir uns in knappen Umrissen vergegenwärtigen, was praktisch als Rohstoffe in der Weltwirtschaft Wichtigkeit besitzt. Da sind nun zu nennen alle Metalle, vom Eisen angefangen über Kupfer, Zinn, Zink, Blei bis hin zum Silber, nur das Gold sei als Weltwährungsmetall beiseite gelassen; da treten weiter als Rohstoffe auf Steinkohle, Braunkohle, gewisse Steine und Erden sowie Erdöl; sämtliche pflanzliche und tierische Spinnfasern, wie Baumwolle, Wolle, Hanf, Flachs, Seide, Jute gehören hierher; alle Arten Nadel- und Laubhölzer, pflanzliche Milchsäfte, Kautschuk und Gummiharze müssen angeführt werden; die meisten Getreidearten, insbesondere Weizen, Gerste und Mais, selbst Genußmittel, wie Zucker, Kaffee, Tee, Kakao, Tabak, ferner Fleisch, tierische Häute und Felle, haben als Rohstoff zu gelten. Manches ließe sich im einzelnen noch einordnen, doch möge diese summarische Aufzählung genügen, um ein Bild der Vielgestaltigkeit internationaler Wirtschaftsbeziehungen auf dem Gebiet der Rohstoffgewinnung und des Rohstoffaustausches zu zeichnen.

Die Weltrohstoffwirtschaft kann derart analysiert werden, daß jeder Rohstoff nach der Größe seiner Produktion, nach der Ergiebigkeit seiner Produktionsorte und deren Verteilung auf die verschiedenen Volkswirtschaften der Erde, nach den Richtungen des Austausches, nach den Wegen, die seine Quantitäten einschlagen, nach den Formen der Kreditierung auf diesen Wegen, nach der endgültigen Verteilung auf die einzelnen Volkswirtschaften untersucht würde, und daß zusammenfassend die ökonomisch und technisch vorhandenen Rohstoffgruppen in gleicher Weise dargestellt würden. Das soll nicht geschehen; sondern die Rohstoffe sollen betrachtet werden unter ganz bestimmter Einstellung, die sich ergibt aus der systematischen Eingruppierung der Rohstoffwirtschaft in dem vorliegenden Werk. Der Gesamttitel, unter dem unser Abschnitt eingeordnet ist, lautet Weltwirtschaftsgemeinschaften, wobei der Nachdruck auf dem Begriff und Wort der Gemeinschaften liegt. Es ist demnach auszugehen von der Organisationsform, in welcher Produktion und Verteilung erfolgen, allerdings lediglich soweit solche Organisationen in ihrem Wirkungsbereich über die Grenzen einer Volkswirtschaft hinausreichen und in das Getriebe einer anderen hineingreifen. Welcher Art sind diese Organisationen? Handelt es sich um einen einzigen bestimmten Typus oder sind verschiedene Vereinigungsformen gegeneinander abzugrenzen? Zunächst tritt uns auf dem Weltmarkt eine Fülle von Organisationen entgegen, die trotz des Ausgreifens über die nationalen Grenzen in ihrem inneren Wesen durchaus nationalen Charakters geblieben sind. Mit dem Streben der Nationalstaaten, sich über die Welt auszudehnen, expansiv imperialistisch zu wachsen und das Ideal der Autarkie zu erreichen, ist die Expansion der Volkswirtschaften eng verbunden. Ein Glied dieser Kette ist jede Verbindung, die eine Einzelwirtschaft wie eine lose oder feste Vereinigung von Einzelwirtschaften einer Volkswirtschaft eingeht, um durch Angliederung von Rohstoffwirtschaften des Auslandes ihren Bedarf zu decken oder durch

Abschluß von Lieferungsverträgen an dasselbe Ziel zu gelangen. Scheinbar entsteht durch solchen Konnex eine Weltwirtschaftsgemeinschaft. Dem inneren Wesen nach handelt es sich jedoch lediglich um eine nationale wirtschaftliche Ausweitung. Denn im Wettkampf auf dem Weltmarkt versucht der meist noch im Schutz hoher Zollmauern lebende aktive Teil nichts weiter, als sich seine Quote an der Weltrohstoffgewinnung zu sichern, und solchen Vereinigungen von Volkswirtschaft zu Volkswirtschaft wohnt durchweg ein aggressiver Geist inne. Expansion ist das Kennwort, das Gedeihen und die Entfaltung der eigenen Volkswirtschaft, vielleicht sogar auf Kosten der fremden, ist das Leitmotiv. In offener Weise tritt dieser Zusammenhang zutage überall da, wo die Verbindungslinie von der den Rohstoff erstrebenden Volkswirtschaft direkt ausgeht und zu ihr zurückführt. Um ein Beispiel zu geben: die deutsche Schwerindustrie, die zum Ersatz für die verlorengegangene lothringische Minette Eisenerzgruben in Europa, Amerika und an anderen Plätzen erwirbt oder durch Lieferungsverträge von dort her ihre Nachfrage nach Rohstoffen zu befriedigen hofft, handelt nicht innerlich weltwirtschaftlich, sondern volkswirtschaftlich, wenn allerdings Fäden, die über den Weltmarkt laufen, geknüpft werden. In verschleierter Form besteht derselbe Zusammenhang überall da, wo das Kapital eines Landes in eine andere Volkswirtschaft hineingeht, sich dort der Rohstoffgewinnung widmet, aber diese Rohstoffe nicht direkt der eigenen Volkswirtschaft sondern einer dritten zukommen läßt. Um wiederum ein Beispiel anzuführen: amerikanisches Kapital, das in der Kühlfleischproduktion Südamerikas zwecks Exports nach Großbritannien angelegt wird, handelt so; es bleibt eine Ausweitung durchaus nationalen Charakters, im Sinne imperialistischer Expansion, deren Wege über den Weltmarkt gehen. Auch diese scheinbaren Weltwirtschaftsgemeinschaften vermindern den internationalen Wettbewerb nicht und schränken die Desorganisation auf dem Weltmarkt nicht ein. Darum soll die große Reihe solcher weltwirtschaftlichen Organisationsformen, die ihrem inneren Wesen nach keine sind, in unserer Untersuchung zurücktreten. Sie sind das eine Extrem, das andere wird gebildet von den Organisationen, die sich völlig von der nationalen Eigenart freigemacht haben, die nicht auf Ziele nationaler Expansion eingestellt sind, sondern eine internationale Struktur aufweisen und sich ihrem inneren Wesen nach rein weltwirtschaftlich betätigen. Für sie ist die Welt ein Ganzes, etwas über die nationalbedingten Volkswirtschaften Hinausgewachsenes. Sie allein sind wahrhaft weltwirtschaftlich orientiert. Aber ebenso wie eine Organisation der Staatengesellschaft, die über die Vielheit der Staatswesen der Erde einen Weltstaat oder etwas dem Ähnliches setzt, erst in den allerersten Anfängen sich befindet, ebenso ist es auf dem Gebiet der Weltwirtschaft. Faßt man unter Internationalismus alle jene Bestrebungen zusammen, die sich der Herausbildung eines Weltgeistes, eines Gemeinschaftsgefühls aller am Kulturleben der Gegenwart teilnehmenden Menschen widmen, so würde parallel dazu unter vollkommen internationaler Wirtschaftsorganisation lediglich das zu begreifen sein, was die Produktion vom Standpunkt der Menschheit unternimmt und die Distribution der gewonnenen Güter in gleicher Weise ausführt. — Zwischen den Extremen, den Weltwirtschaftsgemeinschaften äußerlicher Natur, mit anderen Worten: den offen oder verschleiert nationalen Charakter tragenden Gemeinschaften und den Weltwirtschaftsgemeinschaften innerlicher Natur bewegt sich die Organisation der Weltwirtschaft unserer Zeit. Sind die ersteren Gebilde ihr eigentlich nicht zuzurechnen und sind die letzteren erst im vorahnenden Entstehen begriffen, so stehen zwischen ihnen jene Gebilde, die eine Verständigung der nationalen Gruppen und Typen und eine Aufteilung des Weltmarktes, eine Abgrenzung in der Rohstoffgewinnung und ihrer Verteilung bezwecken. Diese weltwirtschaftlichen Verständigungsgemeinschaften sind jene kartellartigen Organisationen, die zwischen den Einzelwirtschaften oder Verbindungen von Einzelwirtschaften verschiedener Volkswirtschaften den Ausgleich schaffen und ihn auf bestimmte Zeit festlegen. Wie die freie, richtiger die wilde Konkurrenz im Innern einer Volkswirtschaft die Entstehung von Kartellen und Trusts gezeitigt hat zwecks Beschränkung und Vermeidung dieses Wettbewerbes, so sind in der Weltwirtschaft mit verschiedener Reichweite und wechselnder Intensität Vereinbarungen getroffen worden von ganz loser Abrede bis zu ziemlich fester Form, um der schrankenlosen Konkurrenz auf dem Weltmarkt in gleicher Weise Zügel anzulegen, internationale Kartelle und Trusts einerseits und in selteneren Fällen zwischenstaatliche Abkommen andererseits. Doch im Unterschied von den rein international orientierten Gemeinschaften ist

in den Verständigungsgemeinschaften der nationale, der volkswirtschaftliche Einschlag immer noch vorhanden und bemüht er sich immer wieder, sich durchzusetzen. Die Verständigungsgemeinschaft hat nur solange Bestandsmöglichkeit, als die in ihr gebundenen Kräfte im Gleichgewicht bleiben. Tritt eine Verschiebung ein, die stets eine Folge volkswirtschaftlicher Auswirkung, nationaler Entfaltung sein wird, so ist die Verständigung gefährdet, drängt eine bis dahin gebundene Kraft zu einer neuen Vereinbarung auf anderer Basis. Jedesmal, wenn diese Neuordnung vorzunehmen ist, wird das Ringen des volkswirtschaftlichen Elementes deutlich bemerkbar werden. Aber in der Zeit der gültigen Dauer der Abrede wird es ganz oder doch in hohem Grade ausgeschaltet bleiben können. In dieser Zeit des gebundenen Kräfteausgleiches vermögen demnach die Verständigungsgemeinschaften den reinen Weltwirtschaftsgemeinschaften ziemlich nahezukommen.

II. Eine Erörterung der Weltrohstofferzeugung und -verteilung darf nicht übersehen, wie eng Produktion und Distribution miteinander verbunden sind, wie schwierig es ist, die Erzeugung losgelöst von der Verteilung und umgekehrt einer Analyse zu unterziehen. Ein Fall aus der Rohstoffgeschichte der Welt vermag das leicht zu beweisen. Baumwolle wird nach dem Cotton Year Book erzeugt zu 64% in den Vereinigten Staaten, zu 18% in Indien, zu 6% in Ägypten, zu 4% in Rußland und in kleineren Quantitäten in China, Brasilien und anderen Ländern der Welt. Von der Zahl der Spindeln für die Baumwollverarbeitung, die ein Merkmal sind, das Bedarfsrichtung gebend für die Verteilung ist, entfielen rund 40% auf Großbritannien, auf die anderen europäischen Länder 30%, auf die Vereinigten Staaten 21% und der Rest auf Indien, Japan und sonstige Länder. Den tatsächlichen jährlichen Verbrauch berechnete dieselbe Quelle für das Jahr 1918 auf 20% für Großbritannien, 34% für das sonstige Europa, 25% für die Union, 16% für Indien und Japan zusammen und den Rest für die übrige Welt. Schon aus dieser zahlenmäßigen Gegenüberstellung geht hervor, wie Erzeugung und Verteilung sich übereinander lagern. Nun sind die Vereinigten Staaten mit fast zwei Dritteln das Hauptproduktionsland, dessen eigener Konsum, zumal im Kriege, nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hat. Von 1868, dem ersten vollen Berichtsjahr nach dem Zusammenbruch der Baumwollerzeugung während des Sezessionskrieges und nach dem Ende der Baumwollnot in Europa, hat die Produktion in der Union stetig zugenommen bis an den Krieg heran; sie stieg von 2,3 Millionen Ballen gemäß den Angaben des Statistical Abstract of the United States auf 14,2 Millionen Ballen, um dann freilich im Kriege stark zurückzugehen und auch im Jahre 1919 erst wieder auf 12,1 Millionen Ballen zu gelangen. Der Eigenverbrauch erhöhte sich für die gleichen Anfangs- und Endjahre von 0,8 auf 6,3 Millionen Ballen, die Zahl der Spindeln wuchs von 7,1 Millionen im Jahre 1870 auf 34,9 Millionen. Dementsprechend verminderte sich die Ausfuhr inländischer Baumwolle der Union von 64,07% der Produktion, nachdem sie sich auf annähernd gleicher Höhe bis zum Kriege gehalten hatte, bis auf 47,04%. Diese Abnahme der für den Weltmarkt freien Baumwollvorräte hätte naturgemäß auf die Preisgestaltung und auf den Verteilungskampf der freien Baumwolle erheblich stimulierend gewirkt, falls normale Verbrauchsverhältnisse in Europa vorgelegen hätten und vorliegen würden. Eine diesen Zuständen nicht unähnliche Sachlage hatte sich bereits einmal ergeben, als zu Anfang des Jahrhunderts infolge mehrerer hintereinander auftretender Mißernten der freie Betrag an amerikanischer Baumwolle eingeschränkt wurde, und eine für damalige Verhältnisse relativ hohe Preissteigerung einsetzte und das genügende Quantum anderswoher nicht zu beschaffen war. Der seinerzeitige Mangel in der Produktion wirkte sogleich auf die Verteilung ein, und es ist nicht erstaunlich, daß auf seinem ersten internationalen Kongreß der internationale Verband der Master Cotton Spinners' and Manufacturers' Associations im Jahre 1904 sich ausführlich mit dem Problem der Produktion in der ganzen Welt und gleichzeitig mit der Frage der Verteilung der Baumwolle an die weiterverarbeitenden Länder beschäftigte und auf Pläne der Produktionssteigerung wie der Verteilung sann, ohne freilich je zu praktischer Durchführung der vorgelegten Projekte zu gelangen.

Noch aus einem anderen Gesichtswinkel ergibt sich die Unmöglichkeit der Trennung von Produktion und Distribution bei der Beobachtung von weltwirtschaftlich wichtigen Rohstoffen. Wie in der Volkswirtschaft, so ist es auf dem Weltmarkt ursprünglich Aufgabe des Handels, des Import- und Exportgroßhandels, gewesen, die benötigten Rohstoffe aufzukaufen und an die

Stätten des Bedarfs zu führen. Um ihre Kraft bei der Beschaffung der Rohstoffe zu verstärken, haben sich allmählich die Händler regional zusammengeschlossen zu Verbänden oder in weiterer Entwicklung fusioniert bzw. durch Kapitalvereinigungen und sonstige Kapitalbeziehungen in Interessengruppen vereinigt. Eine noch höhere Stufe der Organisation versuchten die Produzenten zu erreichen, als sie ihrerseits Vereinigungen planten und z. T. ausführten, um den Zwischenhandel auszuschalten. Indessen war gerade der weltwirtschaftliche Charakter internationaler Produktionskartelle, wie der Report on Cooperation in American Export Trade richtig hervorhebt, ein Hindernis der Bildung dieser Gemeinschaften. Die Vorbedingungen seien in den verschiedenen Teilen der Welt zu differenziert gewesen, als daß sie schematisiert werden könnten in einem enggefügten Kartell. Obgleich das unzweifelhaft zutraf und wohl in gewissem Grade gegenwärtig noch stimmt, war die Stellung der Händler bedroht und sie taten den weiteren Schritt, daß sie Einfluß auf die Erzeugung zu gewinnen trachteten. In sehr vielen Fällen ist es ihnen gelungen: Händlervereinigungen, eingestellt auf die Verteilung der Rohstoffe, ketteten Produktionsunternehmungen an sich. Wie dieser Vorgang im einzelnen verlief, durch welche Form der Kapitaleinflüsse, durch welch' mannigfaltiges System von An- und Untergliederungen von Gesellschaften, ob es sich um die Übernahme der Effekten bereits bestehender Unternehmungen oder um Kapitalbeschaffung für neu zu gründende Unternehmungen handelte durch Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften buntester Konstruktion, hat R. Liefmann in seinem ausgezeichneten, alle bemerkenswerten Erscheinungen auf diesem Gebiet restlos darstellenden Werk beschrieben. Rohstofferzeugung und Rohstoffverteilung sind heute eng ineinander geschweißt. Das ergibt sich auch aus unserer Betrachtung, die mit einer anderen Zielsetzung erfolgt, als Liefmann sie vornimmt. Ihm ist Untersuchungsgegenstand der Zusammenhang der Unternehmungen, wie ihn das Kapital schafft; er muß demnach von der Einzelwirtschaft ausgehen und sich in deren Umkreis bewegen, während es uns auf die Erkenntnis der Weltlage in der Rohstoffwirtschaft ankommt.

III. Ein Weltrohstoff, dessen Wirtschaftsgang in voller Freiheit sich abwickelt, dürfte wohl in der Gegenwart kaum noch zu finden sein. Irgendwie wird eine Organisation in sein Leben eingreifen, mag sie sich ausschließlich regional national um seine Gewinnung und seinen Absatz bekümmern, mag sie auf den Weltmarkt hinausgreifen. Doch bestehen ganz beträchtliche Unterschiede in der Wirksamkeit der Organisationen. An einigen Tatsachen sei das verdeutlicht. Die Erzeugung von Kautschuk geschah ursprünglich okkupatorisch, indem die wildwachsenden Bäume der Urwälder angezapft bzw. in rohester Form niedergeholzt wurden. Noch im Jahre 1900 stammten die erzeugten 54 000 gross tons restlos aus solchen Quellen. Bis zum Jahre 1920 war die Weltproduktion auf 344 000 t gestiegen, wovon nunmehr 89% der Plantagenbau lieferte. Aus dem unsystematischen Zustand war also die Erzeugung dieses Rohstoffes so gut wie herausgetreten und systematische Bodenbearbeitung, Anpflanzung und Abzapfung geschahen. Mit dem Aufschwung der Kautschuk verbrauchenden Industrien, vor allem mit dem Gedeihen der Automobilindustrie in der ganzen Welt, hing diese Ersetzung des rohen Natureingriffs durch geordnete Produktion zusammen. Die Durchorganisation der Erzeugung hielt jedoch damit nicht gleichen Schritt. Obgleich sich zwei große Vereinigungen von Erzeugern bildeten für die beiden großen Gewinnungsgebiete in Britisch-Vorder- und -Hinterindien sowie in Holländisch-Indien, die Rubber Growers' Association und die holländische International Society of Rubber Growers, ging doch Produktion- wie Preisgestaltung auf das freieste und unbeschränkteste vor sich. In den Jahren vor dem Kriege erfolgte die erste Überschwemmung des Marktes mit den Erträgen, der erste Preissturz und die erste Krisis, von der sich der Anbau im Kriege wieder erholte, freilich nur auf kurze Zeit, denn bereits im Kriege und besonders nachher brach die zweite verheerende Krisis herein, die zu einer Aufstapelung riesiger unverkäuflicher Vorräte in Höhe von über 200 000 t führte. Es ergab sich ein Bild völliger Desorganisation. Die lose gefügten Verbände vermochten nichts Entscheidendes zu tun, und selbst das, was sie im November 1920 vorschlugen, trug durchaus nicht die Züge eines durchdachten Vorgehens; es bewegte sich vielmehr in den gleichen Bahnen desorganisierter Produktion. Ganz generell wurde die Einschränkung der Erzeugung um 25% von beiden Verbänden befürwortet, wobei es noch fraglich blieb, zum mindest bei den holländischen Plantagenbesitzern, ob der Vorschlag realisiert wurde. Man hatte zu dem alten Aushilfsmittel

gegriffen, das schon bei den Absatzkrisen der aus Ostindien eingeführten Gewürze im Zeitalter der Entdeckungen beliebt war, durch künstliche Zurückhaltung den Preis wieder in die Höhe zu bringen. Erst die Ausführung des zur Zeit erwogenen Planes, je eine englische und holländische Gesellschaft zu gründen, deren Aufgabe in der ins Einzelne gehenden Kontrolle der Kautschukerzeugung ihrer Mitglieder bestünde, vermöchte wenigstens etwas die Produktion zu organisieren. Doch würde das mit der Produktion unlösbar verbundene Problem der Verteilung auf die Verbrauchsländer damit überhaupt noch nicht gestreift sein. — Zu nachhaltigeren Einwirkungen hat die unter ziemlich ähnlichen Bedingungen ausgebrochene Krisis auf dem Kaffeemarkt zu Anfang des Jahrhunderts geführt. Drei Viertel der Weltproduktion dieses Rohstoffes stammen aus Brasilien, wo aus innervolkswirtschaftlichen wie mit der Valutagestaltung zusammenhängenden weltwirtschaftlichen Gründen um 1900 eine große Überproduktion eintrat. Der erste unternommene Schritt bewegte sich wiederum in der Bahn einer künstlichen Einschränkung der Produktion, indem der Haupterzeugerstaat Sao Paulo die Anlage neuer Pflanzungen nach dem 1. Dezember 1903 auf fünf Jahre verbot. Trotzdem stellten sich riesige Ernten ein und zur Abhilfe begann der Staat die sog. Kaffeevalorisation zu inaugurieren. Diesen Vorgang im einzelnen zu schildern, gehört nicht hierher; es kommt allein auf das Grundprinzip an, und das ist dieses. Die Regierung trat auf dem Markt als Käufer auf; sie zahlte einen gewissen Minimalpreis solange, bis der allgemeine Weltmarktpreis ihn erreicht hatte. Dabei hielt sie den aufgehäuften Vorrat zurück, um ihn in Jahren geringerer Ernten wieder abzustoßen oder, wenn das nicht eintreten sollte, ihn langsam den Hauptkonsumentenländern zuzuführen. Die weiteren Schritte, um die für die Durchführung nötigen Geldmittel zu erlangen und ihre Sicherstellung zu bewirken, brauchen gleichfalls nicht geschildert zu werden. Jedenfalls besaß der Staat zu Anfang 1908 einen Kaffeevorrat in Höhe von $8^1/_2$ Millionen Sack. Beträchtliche Teile davon lagerte er in den Freihäfen der Konsumentenländer ein. So waren z. B. in Hamburg bei Kriegsbeginn etwas über 1 Million Sack vorhanden, die damals dem deutschen Verbrauch zugeführt wurden. An diesem ganzen Vorgang bemerkenswert ist das Bestreben, nicht nur die Produktion zu regeln, sondern gleichzeitig in die Verteilung einzugreifen und sie der Produktion bzw. dem vorhandenen Vorrat anzupassen. Freilich geschah das nicht aus weltwirtschaftlicher Einstellung, im Gegenteil aus rein volkswirtschaftlichen Erwägungen. Das haben beide skizzierte Fälle überhaupt miteinander gemeinsam, daß nur Weltwirtschaftsgemeinschaften äußerlicher Natur bei ihnen vorlagen. Bei dem Kaffee griff eine öffentliche Gewalt ein, die Regierung des Produktionsgebietes, bei dem Kautschuk handelte es sich zunächst um die Maßnahme einer nationalen Vereinigung von Produzenten und später um eine nichtbindende Abrede der beiden ausschlaggebenden nationalen Gruppen. — Wenden wir uns einem dritten Falle zu. Die Weltproduktion von Petroleum wird für das Jahr 1920 in Barrels auf 688,5 Millionen geschätzt, wovon 64,4%, d. h. 443,4 Millionen auf die Vereinigten Staaten entfallen. Die älteren Konkurrenten Rußland, Rumänien, Galizien und die neueren Mitbewerber Holländisch-Indien, Britisch-Indien, Persien bleiben weit dahinter zurück, und selbst Mexiko mit seinen 159,8 Millionen fällt noch erheblich ab. Die Weltversorgung ist mithin bisher noch in hohem Grade von der Belieferung durch die Vereinigten Staaten abhängig. Wie bekannt, wird die Produktion Nordamerikas fast monopolartig beherrscht durch den Rockefeller-Konzern, die Standard Oil Company mit ihren zahlreichen Untergesellschaften. Ihre Geschäftsgebarung greift mit der Vormachtstellung des amerikanischen Petroleums demnach in die Versorgung aller Länder der Erde weitgehend ein. Das wird um so fühlbarer, als die Nachfrage nach Erdöl und seinen zahlreichen Nebenprodukten mit der Zunahme der Ölheizung und der sonstigen Verwendung zu Antriebszwecken dem Angebot vorausläuft. Kein Wunder darum, daß das Forschen nach weiteren Fundstätten, zumal im neuen Jahrhundert, eingesetzt hat. Indem wir auf eine Darlegung des Verlaufs dieses Feldzuges verzichten, wollen wir lediglich das Resultat hervorheben. Zwei große, mit ganz erheblichen Kapitalmengen arbeitende Konzerne sind neben dem Standard Oil Trust entstanden. Der kleinere von ihnen, zugleich der in seiner Tätigkeit beschränktere, ist der Burmah Oil-Anglo Persian Konzern. Seine Interessensphäre erstreckt sich im wesentlichen von Hinterindien und Australien nach dem Persischen Golf. Der größere und die ganze Welt

umfassende Konzern ist derjenige, der im Jahre 1907 aus dem Zusammenschluß der Koninklijke Nederlandsche Petroleum Maatschappij mit der Shell Transport and Trading Company sich bildete. Wie der amerikanische Trust ist der letztere eine Zusammenballung zahlreicher Unternehmungen unter und mit den beiden leitenden Gesellschaften. Mit ungewöhnlicher Kapitalkraft ausgestattet, hat doch die Niederländische Muttergesellschaft allein ein Nominalkapital von 600 Millionen fl. aufzuweisen, hat er seine Interessen von Holländisch-Indien über Vorderasien, Rußland, Europa, Afrika, Süd- und Mittelamerika bis in die Vereinigten Staaten selbst erstreckt. Inwieweit seine volle Selbständigkeit noch besteht, entzieht sich genauer Beurteilung. Jedenfalls läßt sich soviel sagen, daß die englische Regierung einen Teil der Aktien der niederländischen Hauptgesellschaft aufgekauft hat. Damit ist dem Konzern das Schicksal nahegerückt, welches die Anglo Persian-Gruppe bereits 1914 erlitt: in ihr verfügt die englische Regierung über die Aktienmajorität. Wie hat sich der Standard Oil Trust zu dem Vordringen der beiden jüngeren Konzerne verhalten? Er sah seine Absatzgebiete vor allem in Europa bedroht und, was gefährlicher für ihn war, er mußte gleichzeitig mit einem Rückgang seiner Produktionserträge rechnen, als das baldige Versiegen der älteren amerikanischen Petroleumquellen vorausgesagt ward. So drängte auch er immer nachhaltiger über die Grenzen der Union hinaus auf der Suche nach Erzeugungsmöglichkeiten, nach Süden in Mexiko hinein und über den Ozean auf die noch nicht vergebenen Fundstätten, d. h. insbesondere nach Vorderasien, wo er sich in einer Konzession seitens der türkischen Regierung die Ölquellen am Toten Meer sicherte. Zur Zeit wird also die Produktion von Petroleum reguliert durch drei Konzerne mit Weltinteressen. Sie scheinen national bedingt, zwei vorwiegend britisch und einer amerikanisch. Und doch darf das nationale Element in ihnen nicht zu eng gefaßt werden. Selbst nach der Einflußgewinnung der englischen Regierung bleibt das Wort, das das Haupt der Shell-Gruppe im Jahre 1913 über die von seiner Gesellschaft befolgte Politik äußerte, zu einem gut Teil Wahrheit: „Das Geschäft ist weltweit,und wir sind entschlossen, daß die große von uns geschaffene Verteilungsorganisation nicht abhängig sein soll von irgendeinem Petroleumfeld oder irgendeinem Land oder irgendeiner Regierung. Wir werden uns bemühen, Ölgebiete zu erwerben, wo immer wir sie finden können.“ Die Sätze geben einen charakteristischen Einblick in die Vorstellungswelt international wirkenden Kapitals, das über die volkswirtschaftlich gezogenen Grenzen weit hinausgewachsen ist. Jene großen Konzerne beherrschen den gesamten Weg von der Urproduktion bis zum Absatz durch ihre Untergesellschaften. Entscheidend bleiben aber auch bei der Welteinstellung privatwirtschaftliche Gewinnaussichten, und so geht die Regelung der Verteilung im Kern nach demselben Prinzip vor sich. In dies System ist erst neuerdings eine Bresche geschlagen worden durch das Abkommen von San Remo vom 24. April 1920. England und Frankreich sind darin übereingekommen, wenn wir dem Wortlaut des englischen Textes (Cmd 675) folgen, die Erdölinteressen beider Länder in einem großen Teil der Welt gütlich abzugrenzen, und zwar in Rumänien, Kleinasien, Rußland, Galizien, den französischen Kolonien und den britischen Kronkolonien. Am wichtigsten ist die Bestimmung über das zukunftsreiche Gebiet von Mesopotamien, für welches die britische Regierung der französischen oder ihrem Vertreter 25% der Erzeugung zusichert gegen gewisse technische Zugeständnisse in bezug auf die Ableitung des Produktes. Der Einspruch der Vereinigten Staaten, der den freien Wettbewerb in Vorderasien wieder herzustellen strebte, hat unter Sicherung der amerikanischen Interessen das Abkommen nicht umzustoßen vermocht. — Vergleichen wir die Wirksamkeit der das Erdöl ergreifenden Organisationen mit derjenigen der Gestaltungen, die Kautschuk und Kaffee regeln wollen, so ergibt sich sinnfällig die Unterschiedlichkeit ihrer Reichweite: auf der einen Seite Weltwirtschaftsgemeinschaften äußerlicher Natur und auf der anderen Seite weltwirtschaftliche Verständigungsgemeinschaften. Und würden wir die Verhältnisse für weitere Rohstoffe untersuchen, so würden wir gleiche Unterschiede in der Extensität und Intensität der geschaffenen Organisationen feststellen können.

IV. Wie aus den mitgeteilten Tatsachen bereits erkennbar geworden ist, haben neben den Bestrebungen privater Organisationen gleichfalls die Staaten in die Erzeugung und Verteilung der Rohstoffe der Weltwirtschaft eingegriffen. Die privaten Organisationen stehen angesichts der individualistischen Wirtschaftsauffassung fast aller Volkswirtschaften selbstverständlich im

Vordergrund. Die wichtigsten Rohstoffe industrieller Entfaltung und menschlicher Erhaltung sind dabei noch außen vor einer organisatorischen Regelung geblieben. Sowohl Getreide wie Eisen und Kohle befinden sich bislang erst auf der untersten Stufe formaler Gestaltung, d. h. sie stehen noch im Zeichen der weltwirtschaftlichen Abmachungen mit volkswirtschaftlicher Einstellung. Private weltwirtschaftliche Verständigungsgemeinschaften haben auch die Baumwolle trotz gelegentlichen Anlaufs weder in der Produktion noch in der Distribution zu erfassen vermocht. Dasselbe trifft auf die sonstigen Spinnfasern zu. Im großen ganzen ist die festere Organisation des Weltmarktes nur bei den Metallen, außer Eisen, und bei dem Erdöl gelungen. In bezug auf letzteren Rohstoff ist die Lage in den Umrissen oben geschildert worden. Bei den Metallen, d. h. bei Kupfer, Zinn, Zink, Blei und ähnlichen Rohstoffen bestand vor dem Krieg eine bemerkenswerte Konzentration in den produzierenden und konsumierenden Ländern der Welt. Der zitierte amerikanische Bericht meint, daß eine verhältnismäßig kleine Zahl von Firmen ihren Handel über die Welt kontrolliere und daß die meisten von ihnen mehr oder weniger einander nahestehen, daß sie den Preis bestimmen und die Produktion regulieren. Denn gerade hier zeigte sich das Übergreifen vom Handel in die Sphäre der Produktion, so daß eine weltwirtschaftliche Verständigungsgemeinschaft entstand, die, mit deutschen, englischen, amerikanischen Geldmitteln und mit Kapitalien mancher anderer Länder arbeitend, ihren Mittelpunkt in Frankfurt a. M. und London im Merton-Konzern hatte. In alle jene Zusammenhänge hat der Krieg und gelegentlich darüber hinaus der Friede eingegriffen. Doch, wie jene Verbindungen über die Welt nicht aus dem Zufall geboren wurden, sondern bei ihrer Entstehung inneren Notwendigkeiten gehorchten, so sind sie, vielleicht in anderer Zusammensetzung, wieder zu neuem Leben erwacht. In welcher Richtung die allgemeine Entwicklung verlaufen wird, vermag nichts mehr zu bekunden, als die Geschehnisse, welche die Organisation der Erdölerzeugung betreffen. Wohl scheint zunächst hier und da seit dem Kriege ein Rückschritt zu verzeichnen zu sein, insofern als das nationale, das volkswirtschaftliche Element in dem Ringen um die Beherrschung der Rohstoffe wieder stärker in das Tageslicht rückt; doch schon zeigt sich dem Beobachter erneut der Fortschritt zur weltwirtschaftlichen Verständigungsgemeinschaft, wofür wiederum die Gestaltung auf dem Erdölmarkt in dem San Remo-Abkommen ein deutliches Merkmal aufstellt. Es ist das erste staatliche Abkommen, welches sich mit der Erzeugung und Verteilung eines Rohstoffes seit dem Kriege befaßt, wenn wir absehen von den Rohstofflieferungsverpflichtungen, die im Friedensvertrag dem besiegten Teil auferlegt wurden, und von den zahlreichen Lieferungsabkommen zwischen Nachbarn, die eine Aushilfe über die Grenze bezwecken. Vor dem Kriege ist nur ein einziges Mal ein weltwirtschaftlich bedeutungsvoller Rohstoff Gegenstand solchen staatlichen Abkommens gewesen. Das war der Zucker, auf dessen Produktion jedoch überhaupt nicht und auf dessen Weltverteilung lediglich indirekt die Brüsseler Zuckerkonvention einzuwirken suchte. Im Jahre 1902 abgeschlossen mit dem Ziel, die Außenhandelspolitik des Zuckers zu ordnen, die infolge der Ausfuhrprämien der Rübenzucker produzierenden Staaten in völligem Durcheinander sich befand, angeregt von Großbritannien, dessen Konsumenteninteresse für die Beibehaltung des alten Systems war und dessen Produzenteninteresse im größeren Imperium Maßnahmen zum Schutz der Rohrzucker liefernden Kolonien erwünscht machte, ward die Konvention durch Vereinbarung vom 17. März 1912 ohne England fortgesetzt. Sie überdauerte nominell den Krieg und erreichte infolge der völligen Verschiebung der Weltzuckerversorgung durch den Rückgang der Rübenzuckerproduktion in Europa auf Grund von zahlreichen Kündigungen der angeschlossenen Staaten ihr Ende mit dem 1. September 1920. Es könnte darauf hingewiesen werden, daß außer dem Petroleumabkommen von San Remo noch eine ganze Reihe von sogenannten Wirtschaftsabkommen seit der Friedenswiederherstellung abgeschlossen worden ist, welche Rohstoffe betreffen und sich über den Grenzverkehr hinausheben. Um einige von ihnen zu nennen: das Wirtschaftsabkommen zwischen Belgien und Italien von 1919, wonach Belgien bestimmte Kohlenmengen und Italien dagegen Schwefel und Seide zu liefern zusagt, das Abkommen zwischen Rumänien und der Schweiz von 1919, welches der Schweiz landwirtschaftliche Stoffe und Petroleum zuführt, das Abkommen von 1920 zwischen Argentinien und Belgien, welcher Staat Blei abzugeben verspricht, das Abkommen zwischen Dänemark und Frankreich von 1921, das Dänemark die Lieferung französischer Pottasche sichert. Alle diese Abkommen sind jedoch

nichts anderes als Übergangsmaßnahmen und in der Absicht geschlossen, abgeschnittene Handelsbeziehungen wieder zu knüpfen und Valutaunterschiede zu überwinden. Sie wollen allein die Weltrohstoffverteilung in alte Bahnen zurückleiten. Es sieht nicht danach aus, als ob jene Abkommen staatliche Verständigungen zwecks Organisation der Produktion und Distribution von Rohstoffen anbahnen werden.

V. In die gleiche Linie zu stellen sind die Staatsabkommen, die mit Hilfe von Rohstoffkrediten die gegenwärtigen Hindernisse des internationalen Austausches überbrücken wollen. In doppelter Weise kann ein solches Unternehmen verwirklicht werden, einmal durch Abschluß von Kreditverträgen mit Privatunternehmungen einer fremden Volkswirtschaft, sodann durch Übereinkommen mit einer fremden Regierung. Im ersteren Falle ergibt sich oft eine Parallele mit reinen Privatabkommen derselben Struktur, wie sie zwischen Einzelwirtschaften oder Gruppen von Einzelwirtschaften verschiedener Volkswirtschaften z. T. schon in Vorkriegszeiten, ungleich häufiger indessen in der Gegenwart zur Behebung der Valutanot eingegangen werden. Eine Abmachung, wie die im Sommer 1921 angeregte, aber anscheinend nicht abgeschlossene zwischen amerikanischen und englischen Baumwollfirmen und deutschen Baumwollinteressenten durch Vermittlung der American Products Export and Import Corporation auf amerikanischer und der Darmstädter Bank auf deutscher Seite, fällt darunter. Im einzelnen entziehen sich diese privaten Abreden meist genauer Kenntnis, so daß sich Exaktes über ihr Wesen und ihren Aufbau nicht leicht erkunden läßt. Die staatlichen Übereinkommen bieten diese Schwierigkeit nicht, es sei denn, daß die Regierungen in den Hintergrund treten und statt ihrer als Kontrahenten zu dem besonderen Zwecke gebildete Gesellschaften fungieren. Welche Staaten werden es sein, die um Gewährung von Rohstoffkrediten nachsuchen? Nur diejenigen, deren finanzielle Hilfsmittel aus irgendwelchen Gründen erschöpft sind und deren Bevölkerung zu kapitalschwach ist, um die für die Rohstoffbeschaffung erforderlichen Summen aufzubringen. Diese Schwäche kann ganz allgemein aus zerrütteten Finanzen sich ergeben, sie kann aber auch die Folgeerscheinung spezieller Umstände sein, wie insbesondere einer niedergehenden Valuta. Beide Ursachenreihen liegen für die mittel- und osteuropäischen Staaten vor. Sie suchen darum entweder durch Abschluß mit Einzelwirtschaften fremder Volkswirtschaften oder durch zwischenstaatliche Übereinkommen sich Kredit für die Rohstoffanfuhr zu beschaffen. Die Kreditgeber sind die im Verhältnis zu ihnen mit hochwertiger Währung in der Weltwirtschaft stehenden west- und nordeuropäischen sowie die amerikanischen und asiatischen Staaten. Da indessen weder die erste noch die zweite Gruppe homogener Natur ist, so werden bei Vorliegen derselben Umstände zwischen Angehörigen derselben Gruppe in gleicher Weise Rohstoffkreditabkommen vereinbart. Wiederum sehen wir ab von den Operationen, die im Kriege erfolgten und mit der Kriegführung zusammenhingen. Sie sind, mögen die Folgewirkungen relativ groß und zeitlich weitreichend sein, dennoch innerlich durchaus anderen Wesens, da sie auf die Rohstoffverteilung in anormalen Zeiten und zu anormalen Zwecken Einfluß ausübten. Anscheinend ließe sich Ähnliches auch von den Rohstoffkreditabreden der Nachkriegszeit behaupten. Und doch trifft das nicht ganz zu; denn durch sie soll die Rückleitung aus dem anormalen Zustande angebahnt werden. Vorübergehenden Charakter besitzen sie indessen gleichfalls ohne Ausnahme, ob es sich nun um Kreditabkommen zur Belieferung mit einzelnen Rohstoffen aus bestimmten Ländern handelt oder um die Heranziehung wahlfreier Rohstoffe von wahlfreien Produktionsstätten. Zumal bei dem ersteren Typus fällt die relative Kurzfristigkeit auf, und deren Zweckmäßigkeit darf sehr bezweifelt werden, sobald die Abtragung der Kredite aus dem Erlös der aus dem Rohstoff gewonnenen Produkte vorgenommen werden muß. Bei dem anderen Typus zwischenstaatlicher Abkommen, die den Bezug der Rohstoffe nach Herkunft und Art freilassen, muß unbedingt eine längere Dauer vereinbart werden, damit alle aus der Rohstoffverarbeitung und dem Absatz der Endprodukte resultierenden vielgestaltigen Geschäfte inzwischen abgewickelt werden können. So sieht denn auch der Vertrag zwischen der deutschen und niederländischen Regierung über Kredit und Steinkohle vom 31. Dezember 1920 eine zehnjährige Frist vor. Die danach an Deutschland von Holland kreditierte Summe von 200 Millionen fl. verteilt sich in der Weise, daß 60 Millionen fl. zum Ankauf von Lebensmitteln aus Holland bzw. Niederländisch-Indien dienen und

durch Gegenlieferung von Steinkohlen abgetragen werden, während der Rest von 140 Millionen fl. als sich erneuernder Kredit dergestalt in Anspruch genommen wird, daß der Bezug von irgendwoher stammenden Rohstoffen laufend seinen Ausgleich findet in dem Export hieraus hergestellter und irgendwohin gesandter Fabrikate. Diese langfristig geschlossene weltwirtschaftliche Verständigungsgemeinschaft zwischen der deutschen und niederländischen Regierung geht jedoch weder an das Problem der Erzeugung noch an das der Verteilung der Rohstoffe der Welt heran. In dieser Hinsicht ist es überhaupt bisher trotz mancher Pläne, eine Organisation zu schaffen, die den Überfluß aus den Ländern mit hoher Valuta durch langfristige Kreditierung in die Länder mit unterwertiger Währung abführt und somit gleichzeitig auf die Produktion regulierend einwirkt, nicht weiter als bis zu den ersten vortastenden Äußerungen gekommen.

---

12. Abschnitt.

Wesen und Grenzen des organisatorischen Sozialismus.

Von Wichard v. Moellendorff,

Unterstaatssekretär a. D., Berlin.

Der Marxische Sozialismus kam zwar vom organisatorischen Problem her; denn er leitete seine Erkenntnisse und Wünsche aus dem Anblick der industriellen Werkzusammenballung ab. Aber er verirrte sich schon frühzeitig im Weg und im Ziel; denn er verallgemeinerte die Besonderheiten der Fabrikentwicklung auf das wirtschaftliche Ganze, wobei er zumal auf agrarischem und kommerziellem Gebiet zu den wunderlichsten Trugschlüssen gelangte, und er band seiner strengen Wahrheit eine volkstümliche Maske vor, indem er als Expropriationsbeelzebub gegen die Expropriateurteufel seine Zähne fletschte. Immer kleiner wurde der Kreis jener echten Sozialisten, die in den Arbeitsteilungen und -vereinigungen die Grundrisse einer neuen Gesellschaftsordnung vorgezeichnet sahen; immer größer wurde der Massenzulauf zu jenen falschen Propheten, die, höchst bequem und billig, das Vorzeichen der sogenannten kapitalistischen Instinktrichtung einfach umkehrten, den Neid gegen die Habsucht aufhetzten und die proletarische Wohlfahrt durch Requisition der Produktionsmittel herzustellen versprachen.

So hatte sich der ursprünglich organisatorische in den requisitorischen Sozialismus verwandelt, als ihm die politischen Geschicke plötzlich die Macht zuwarfen. Zugegeben, daß das Gebaren des Schiebertums gerade in diesem Augenblick verständlich aufreizend und ansteckend wirkte: Verrohung und Verelendung entschuldigten zwar, aber erklärten nicht die geradezu vollständige Geistesverwandtschaft, die sich zwischen den Erben und ihren Vorgängern offenbarte. Von Ehrfurcht vor dem Organismus der Gemeinschaft zeigte sich kaum eine Spur, sondern ein Bündel losgelassener Individualinteressen bemächtigte sich sogar der Gewerkschaften, deren Disziplin selbst die Gegner achtungsvoll gefürchtet hatten. Jedermann schien nun endlich befugt zu sein, privatim sein Mütchen an Privatem zu kühlen. Nicht einmal die Solidarität der Klassenansprüche hielt gegen die inneren Eifersüchteleien stand, ein Wetteifer der Zügellosigkeit zerriß alle Bande des einstigen Aufmarsches, manche Gruppe schwenkte um eines lumpigen Lohnes willen verräterisch ins feindliche Lager ab, geschweige denn, daß man sich seines Glaubens und Berufes erinnert hätte, die Tugend des Gemeinsinnes wie eine reife Frucht vom Baume des Gemeinerfordernisses pflücken zu sollen. Die Idee drohte zu verwelken.

Bisweilen verhüteten die Führer durch beinahe despotischen Eingriff, zumeist aber duldeten sie nach schlechthin liberalen Rezepten den verheerenden Schlendrian ihrer Gefolgschaft. Oder wollen sie uns ernstlich einreden, daß ihre aus Hilflosigkeit entsprungene Mäßigung und ihr aus

Feigheit geborenes Zögern mehr bedeuteten als Anzeichen einer spießbürgerlichen Variation des vollbürgerlichen Themas: Laissez faire, laissez aller? Sie wagten es nicht, von Opfer und Pflicht zu sprechen, sie vermochten es nicht, die ihrer Lage adäquate Aufgabe zu lösen oder auch nur zu erfassen, sie gaben ihre Sache preis, ja sie scheuten sich nicht, den warnenden Ratgeber zu verdächtigen und sich samt ihren Anhängern in einen achselzuckenden Fatalismus hinüberzuretten, der die Unreife der Dinge beklagte und sich zur Resignation verurteilte. Kurzum, die requisitorischen Sozialisten benahmen sich wie blasse Spiegelbilder der akquisitorischen Kapitalisten, und was auch immer sie sich vortäuschten: ihre Kämpfe nützten der Gemeinschaft so wenig wie Imperialistenkriege oder Börsenspiele. Im Sinne der Gemeinschaft gab es Sieger und Besiegte um nichts. Es genügte nicht, im Namen der Gemeinschaft aufzutreten, wenn man sie tätlich vernachlässigte. Die Gemeinschaft als das stärkste Seiende unserer Zeit will verstanden und beherzigt sein. An ihr vorbei wird vergebens gestritten.

Man mag sie hassen und deshalb als Prinzip wieder aufheben wollen. Man erkläre die Maschine, die Fabrik, die Arbeitsteilung, die sozietäre Organisation für Ausgeburten der Hölle. Man verzichte auf die Errungenschaften der humanen und freilich degenerierenden Zivilisation. Man habe den Mut der Konsequenz von Anarchisten. Man rotte die Übervölkerung aus, bekehre sich zu Malthus und verwerfe dann immerhin mit Recht den organisatorischen Sozialismus. Aber man schäme sich doch endlich, in einunddemselben Atemzuge die sozietäre Gemeinschaft zu bejahen und den organisatorischen Sozialismus zu verneinen. Das ist nicht gescheiter als eine Substanz ohne Energie behaupten, und wirklich pflegen ja selbst die hitzigsten Verfechter der Einzelpersönlichkeit eine solche Antithese zu vermeiden. Zum mindesten dem andern predigen sie die Entpersönlichung bis zu einem gewissen Grade unbedenklich, und auch sich selbst gönnen sie sie gern, insofern sie ihnen nützt. Die qualitative Analyse der Weltanschauungen würde heute überall das Vorhandensein von organisatorischem Sozialismus bestätigen. Die Quantität dieses Elementes ist allerdings ziemlich ungleich dosiert, und seine Verbindung mit egoistischen Vorbehalten macht es stumpf und träg in seiner chemischen Aktion. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß sich seit den Erfahrungen des letzten Jahrzehntes die Einsicht erstaunlich rasch ausbreitet, es lohne nicht. die zusammengebrochenen alten Gemeinschaften wiederaufzubauen, wenn anders nicht ein Mörtel bewußten Gemeinsinnes, ein gemeinsinniger Plan, eine gemeinsinnige Hoffnung die bisher fehlende Sicherheit verbürge. Und das heißt: Der organisatorische Sozialismus bricht sich Bahn.

Er verlangt nichts weiter, als daß man da, wo man nicht mehr Herr seiner selbst sein könne, nicht mehr Herr seiner selbst sein wolle, sondern sich freiwillig der Gemeinschaft so viel unterwerfe, wie man ihrer bedürfe. Der Gesamtheit gebührt der Vorrang vor dem Einzelnen, insoweit es das Gedeihen der Einzelnen erfordert, und dem Einzelnen gebührt der Vorrang vor der Gesamtheit, insoweit es das Gedeihen der Gesamtheit erlaubt: in diesen Sätzen ist der Kerngedanke des organisatorischen Sozialismus enthalten. Er ist primär ein reiner Sittenbefehl aller an alle und was sekundär an ihm hängt, sein pragmatisches Programm ist darum durchaus tolerant und elastisch. Er erfindet nicht, sondern er entdeckt. Sein Wesen erschöpft sich im unbedingten Gehorsam gegen das immanente Gesetz arbeitsteiliger Wirtschaftsgemeinschaften.

Er verstößt gegen die geschichtliche Regel nicht mehr, als sie es tun. Er entfremdet sich der Natur nicht mehr, als sie es tun. Er kompliziert und mechanisiert das Leben sogar weniger, als sie es tun; denn er glättet die Reibungsflächen. Seine Grenzen sind nicht die der Utopie gegen die Realität, sondern die der Wachheit gegen den Traum. Die atlantische Menschheit mußte erst die Einbildung überwinden, vermöge technischer Mittel Freiheit und Gerechtigkeit erwerben zu können, ehe sie begriff, daß sie über dem spärlichen Bodenraum der Erdkruste eine Pyramide brüderlichen Gemeindienstes aufrichten müßte, ohne den die Künstelei des neunzehnten Jahrhunderts wie der Turmbau zu Babel nicht nur nicht gesegnet, sondern verflucht wäre.

Die jüngsten Feldzüge, Revolutionen, Verfassungsversuche flattern, wie Vögel im Käfig nach einem Gitterloch, umsonst. Sie kreischen nach gewohnten Gütern und reißen sich die Köpfe blutig, vor Wut, daß sie ins lockende Garn gerieten. Aber der Ertrag ihres Zappelns ist nichtig, und sie werden sich alsbald beruhigen. Sie ähneln den launischen Atavismen eines Haushühner-

volkes, das noch einmal den Auerhahn in sich wittert. Sie sind Gelegenheiten, sich bescheiden zu lernen. Es ist zu spät, etwas Drittes zu wählen außer entweder Züchtung oder Untergang, und da das Todesrisiko auf zu vielen lastet, so wird demokratisch endgültig entschieden werden, daß man lieber auf gemeinsame Rechnung ein bißchen verkümmern, als mit zu geringer Chance die Willkürproben wiederholen wolle. Das anarchistische Aufbäumen wird die archistischen Beschlüsse beschleunigen. Sozietäre Organisation und damit organisatorischer Sozialismus werden sich einbürgern, obgleich sie weniger Glück, aber auch weil sie weniger Unglück in sich bergen als Desorganisation und Asozialismus.

Inzwischen wird man fortfahren, im Trüben befangener Argumente zu fischen. Die durchschnittlich recht mittelmäßigen Talente des praktischen Erfolges werden ihre Fahnenflucht ankündigen, falls man ihrem Gottesgnadentum eine öffentliche Verantwortung aufdränge. (Aber wohin weichen sie aus, wenn man nirgends mehr andere als öffentlich verantwortliche Generaldirektoren engagiert?) Die Spekulanten werden ihre Initiative anpreisen und in düsteren Farben die Schäden bureaukratischer Verwaltung schildern. (Aber wer weiß nicht, daß der Markt längst von den Hochburgen des Kapitalismus verbannt ist?) Die Demagogen werden das Gespenst des Militärsystems, des Drilles und des Zwanges heraufbeschwören. (Aber wer wird auf die Dauer durch Kinderschreckpuppen eine Majorität ködern, deren Los ja ohnedies die Arbeitskaserne ist?) Die Lyriker werden sich für Idylle der Vergangenheit begeistern. (Aber wem singen sie eigentlich ihre Postkutschenlieder, den Leuten im Schlafwagenbett erster oder den Leuten auf der Holzpritsche vierter Klasse? Zu beiden paßt es nicht.)

Daß Instinkt und Intuition sich gegen das entzauberte Reich des Intellektes sträuben, überrascht den organisatorischen Sozialisten keineswegs. Auch er und gerade er unterscheidet sorgsam das nüchterne Kollektivum der Zweckmäßigkeit von den Sphären animalischen Triebes und transzendentaler Beseeltheit. Er und gerade er verwehrt der Intelligenz, zu bedrücken, zu verblenden, zu vergiften, was ihr nicht gehört. Er entlarvt ihre Wichtigtuerei, ihre Scheingeheimnisse, ihre Kultursurrogate, ihre angemaßten Nervenqualen und verweist sie in ihre Wände, innerhalb derer sie ihr Amt so stark wie möglich ausübe, außerhalb derer jedoch sie, die schwächliche Unfriedenstifterin, uns verschone. Der organisatorische Sozialist entkleidet das Rationale, eben weil er romantisch ist, aller Romantik, und damit setzt er sich selbst seine Schranken.

---

13. Abschnitt.

Das Kuliproblem.

Von Dr. jur. M. H. Schmitt, Göttingen.

Inhalt:

1. Das wirtschaftliche, 2. das staatsrechtliche und 3. das völkerrechtliche Kuliproblem.

Literatur:

Bruce, Sir Charles, The Broadstone of Empire, 2 vols. 1910; Annuaire de l'institut de droit international XII, XVI; sowie sämtliche auf S. 73 dieses Bandes zitierten Werke und Zeitschriften.

Der Kuli, der asiatische Kontraktarbeiter in den tropischen und subtropischen Besitzungen der Kolonialmächte, ist, humanitär gesprochen, Sklave: Erbe im Einzelschicksal des nordamerikanischen und westindischen Sklaven, Nachfolger im Massenschicksal der lebenden Betriebskapitalien des älteren Plantagensystems. Wirtschaftlich ist der moderne Kuli der unentbehrliche Erschließer der Bodenschätze im weitesten Sinne, des Ackerbaus, des Plantagenbetriebs und Bergbaus, der Hoch- und Tiefbauunternehmungen, kurz aller Tätigkeit, die Eigenschaften einer höheren In-

telligenz und Anpassungsfähigkeit erfordert, als sie die Eingeborenenbevölkerung, insbesondere der afrikanische Neger, im allgemeinen zu stellen vermag. Ist somit zunächst der Kuli Objekt kapitalistischer Ausbeutung und Beispiel unfreier Arbeit auch in der Gegenwart, so wirft die Gesetzgebung, die zu seinem Schutze und auch Verderben in Betrieb gesetzt worden ist, staatsrechtliche und völkerrechtliche Probleme auf, die sich, wie überhaupt die Mehrzahl der Probleme, die der Kuli aufgibt, besonders in den britischen Kolonien und Dominions geltend machen. Mit der zunehmenden Emanzipation Asiens, insbesondere seit dem Russisch-Japanischen Kriege mit seinen so unvorhergesehenen Folgen für das Selbstbewußtsein des südlichen Asiaten, tritt der Kuli in den Rahmen politischer Betrachtung; die Anerkennung Indiens als eines völkerrechtlich souveränen Staates, wie sie zuerst im Friedensvertrag von Versailles niedergelegt ist, hängt damit zusammen; sie gibt dem sich jetzt vorwiegend aus Indien rekrutierenden Kuli und seinen Leiden nicht nur den moralischen Rückhalt seiner Landsleute — ungleich der Antisklavereibewegung hat sich der Kuli in Europa bisher vergeblich um Anerkennung der Berechtigung seiner Forderungen bemüht —, sondern auch die ziemlich überraschend eingetretene Möglichkeit zu machtpolitischer Verwirklichung seiner Ansprüche. Das Kuliproblem wächst sich so schließlich zu dem größeren Probleme der weltwirtschaftlichen Auswirkungen eines sozialen Schutzzolles aus, mit dem sich die weiße Arbeiterschaft gegen die Unterbietung Asiens auf die Dauer zu behaupten hofft.

1. Das wirtschaftliche Problem. Die bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Tropen bestehende Sklaverei war die Grundlage der betriebs-ökonomischen Gestaltung des Plantagensystems. Mit ihrer Abschaffung tritt das Bestreben der kolonialen Kapitalisten zutage, den auf Grund freien Kontraktes gemieteten Kuli in die gleiche wirtschaftliche Lage und Verwendbarkeit zu bringen, deren Opfer der Sklave gewesen war. Man hat mit Recht gesagt, daß der Kuli sich einer Ausbeutung zu erwehren hatte, die stärker war als die des abgeschafften Sklaven; denn die Rücksicht, die der Herr zur Erhaltung seines Sklavenbesitzes zu nehmen hatte, fiel beim Kuli hinweg: er war und ist auch heute stets auf Zeit, für eine Periode von drei bis fünf Jahren, angeworben (indenture), muß dann in vielen Fällen das Land wieder verlassen, so daß wirtschaftlich keine Bedenken vorliegen, die Arbeitskraft des Kulis bis zur Neige auszubeuten, ja, ihn zu Tode zu arbeiten, um die vertragsmäßig zu zahlenden Heimreisekosten zu sparen. Sind auch, insbesondere seit Erlaß der indischen Emigration Act von 1883 und seit dem Verbot der indischen Regierung der Anwerbung indischer Kulis nach französischen Kolonien, die den gesitteten Europäer beleidigenden Mißstände der Kuliausbeutung scheinbar beseitigt, so hat es doch weiterer Jahrzehnte bedurft, um in weiteren Kreisen dem Rufe des Kuli nach Reformen ganz anderer Art Gehör zu verschaffen. Aber auch heute noch bewegt sich die Erörterung des Problems meist auf dem Niveau der „Rassengefahr". Der dem Inder an Intellekt und Tugenden durchschnittlich weit überlegene Chinese hat dieses für die Zivilisation der Weißen nicht schmeichelhafte Tempo der Reformen auf seine Weise beschleunigt: mit dem Verbot der chinesischen Regierung, in China Kulis anzuwerben, geht Hand in Hand die Entstehung einer freien Auswanderung zur nur jährlichen Saisonarbeit — den Sachsengängern vergleichbar — ohne vorherigen Kontraktabschluß; es entsteht in China eine regelrechte Kulizunft, wie sie sich am leichtesten gerade in chinesischer, feudalistischer Umgebung entwickeln konnte. Das chinesische Kuliproblem ist — sieht man von der auch noch vorkommenden älteren Form der Kontraktarbeit insbesondere in den ehemaligen deutschen Kolonien der Südsee und von den sanitären Mißständen ab, die in den Straits Settlements herrschen — heute auf diese Weise gelöst; dazu kommt die Art des Chinesen, sich weit schwerer noch als der Inder zu assimilieren und sofort einen Staat im Staat zu bilden, wie es sich in Westindien ereignet hat: Plantagenarbeit ist in der Regel dem Chinesen nur eine schnell überstandene Episode, und, sagt man dem Inder die Eignung zum Wucher nach, der gewohnt ist, sein Kapital in einem Jahre durch Zinsen zu verdoppeln, so ist der intelligentere Chinese der organisationsbefähigte Sparer, der auch den Inder, finden sie sich im anfänglichen Schicksal des Kulis zusammen, bald beherrscht. Die Erfahrungen, die die Regierung von Transvaal im Jahre 1901 mit ihren 50 000 chinesischen Kulis machte, die sie in die Goldminen von Witwatersrand sandte, sind die beste Erläuterung zu dieser enormen Eignung des Chinesen, in geringerer sozialer Not, als sie China zu bieten hat, rapid aufzusteigen. Der indische Kuli ist darum heute als die

weniger gefährliche Spezies erachtet. Die Übervölkerung und die Mißernten treiben auch ihn außer Landes; aber er gehört, als Auswanderer unter Kontrakt, weder zu den Kreisen, die die Fähigkeit zur Organisation in Indien besitzen, noch ist er ein Vertreter der hohen indischen Kultur. Die einmalige Erscheinung der Madraser Kuliklasse ist weniger das Produkt gewollter gemeinsamer Ziele einer sozialen Besserstellung als die fast naturhafte Zusammenballung des aus allen Gegenden Indiens stammenden, in Madras gestrandeten auswanderungssüchtigen Hafenproletariats. Aber die nur zu bekannten indischen Gegensätzlichkeiten in Religion und Kaste machen solche Gebilde kaum entwicklungsfähig; das haben auch die befähigtsten indischen Politiker vom Schlage der Gokhale und Ghandi eingesehen. — Der indische Kuli wandert nach Ceylon, nach Burma und vor allem nach den britischen Besitzungen im Indischen Ozean, wo er im Jahre 1834 auf Mauritius mit 40 Mann den Reigen eröffnete, und nach Südafrika. Er steht in seinem Kontrakt nicht unter Zivilrecht, sondern Verletzungen des Arbeitsvertrages, insbesondere Desertion (unerlaubtes Verlassen der Plantage oder des Transportschiffes) werden strafrechtlich drakonisch geahndet. Eine Ausnahmestellung nimmt der kulturell höherstehende Sikh ein, der sich vorzugsweise nach Kanada wendet, dort zwar auch dem Weißen die Löhne drückt, aber mit dem letzten Jahrzehnt sich die Anerkennung als Bürger der Provinz Britisch-Columbia verschafft hat, nicht etwa nur, weil er befähigt ist, an den Kommunal- und Provinzialverwaltungen vernünftig teilzunehmen, sondern — weil er meist nach wenigen Jahren Kanada wieder verläßt. Im allgemeinen hat man sich aber ausgeklügelter staatsrechtlicher Methoden bedienen müssen, um den Kuli nach Beendigung seiner kontraktlichen Arbeitszeit aus dem Staate, in dem er als Fremdkörper empfunden wird, wieder abzuschieben; denn die eigentliche Schwere des wirtschaftlichen Kuliproblems ruht auf seiner Überlegenheit gegenüber dem weißen Arbeiter, sowohl in der Leistung wie in seiner Anspruchslosigkeit. Die wirtschaftliche Entwicklung der tropischen und subtropischen Länder, die zum größten Teile der billigen Kuliarbeit zu verdanken ist, bringt heute unter verbesserten Einwanderungsverhältnissen auch dem weißen Arbeiter die Möglichkeit vielseitiger Verwendbarkeit, sofern er nur vor dem farbigen Wettbewerb geschützt bleibt, wie in Australien und Neuseeland. In den anderen Ländern, die nicht jene Prohibitivpolitik gegenüber der farbigen Einwanderung getrieben haben, liegen die Gegensätze offen zutage; diese Unfähigkeit des weißen Arbeiters zum freien Wettbewerb mit dem indischen Kuli, wenn er seine „Indenturezeit" abgedient hat, überwindet sogar in Südafrika den dort besonders entwickelten Rassenstolz des weißen Proletariers: die südafrikanische Arbeiterpartei verweigert dem Inder die Aufnahme in ihre Organisation nicht, wenn er sich verpflichtet, die für Weiße vorgeschriebenen Mindesttarife einzuhalten. — Welche Maßnahmen staatsrechtlicher Natur die einzelnen Staaten des Britischen Reiches zur Eindämmung dieser Arbeitskonkurrenz der Inder getroffen haben, wird unten kurz zu schildern sein; sie lasten schwer auf der wirtschaftlichen Existenz des (exindentured) Kulis. Man hat sich auch nicht gescheut, völkerrechtliche Neubildungen im Einwanderungsrecht von höchst zweifelhaftem Wert einzuführen. Aber hier ist die Frage zu stellen, welches Ergebnis schließlich diese weiße Arbeiterschutzzollpolitik auf die durch Gesetze nur schwach zu beeinflussende Wirtschaft der Länder haben wird, die sie praktizieren. Chinesen wie Inder haben in den letzten Jahrzehnten beharrlich die weiße Arbeiterschaft aus Natal vertrieben, und nur zu spät hat Natal im Jahre 1919 ein die farbige Einwanderung überhaupt aussschließendes Gesetz erlassen. In Mauritius war vor 100 Jahren ein Drittel der Bevölkerung weiß, heute ist, wie sich ein Autor warnend ausgedrückt hat, dieses Fabelland von Paul und Virginie ein Stück Indien mit einer chinesischen Franse. Ähnlich stehen die Verhältnisse in der Südsee; auf den Fidschiinseln teilen sich China, Indien und Japan in die Beute, auf anderen Besitzungen der Mächte sind es wieder Chinesen oder Inder allein: überall, wo man den Kuli einmal hereingelassen hat, hat er schließlich sich zur beherrschenden Wirtschaftsmacht des Landes entwickelt. Andererseits stehen die Länder, die sich stets gegen den farbigen Arbeiter gewehrt haben, insbesondere Australien, auf einem Punkte allgemeiner Zurückgebliebenheit der nationalen Wirtschaft. Und ganz kürzlich hat Australien eingesehen, daß der letzte Grund der alle Prophezeiungen einer schnellen Entwicklung widerlegenden wirtschaftlichen Stagnation des Landes auf dem Mangel an billiger Arbeitskraft beruht; doch hofft man auf billige weiße Auswandererkraft, wie sie einst die Vereinigten Staaten zur Ver-

fügung hatten; wenn aber die Werbearbeit fehlschlägt, so wird schließlich auch dort der Kuli in die Bresche springen. Mittlerweile macht sich auch auf dem inneren Kulimarkt eine Bestrebung geltend, die Kulirassen gegeneinander zu schützen: Japan hat sich jetzt genötigt gesehen, eine Gesetzgebung zu eröffnen, die den Schutz des einheimischen Arbeiters gegen billigere chinesische Arbeitskraft bezweckt. — Geht aber die Entwicklung der Mentalität der weißen Arbeiterschaft einen anderen Weg, verlegt man sich, wie es den Anschein hat, auf die Dauer auf einen völligen Abschluß farbiger Konkurrenz, so wird auch in diesem Falle die Wirtschaft ihre Gesetze nicht fallen lassen. Sie wird bewirken, daß der vom Weißen nunmehr angelernte farbige Arbeiter zunehmend seine eigenen Länder industrialisiert; der Kuli wird sie zur Ernährung weiterer Menschenmassen, die ehemals auswandern wollten, aufnahmebereit machen; er wird Indien und China auch wirtschaftspolitisch aktiv werden lassen, und dann wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo der Kuli, der heute noch sehr bescheiden ist, dem auf seinen Standard of Life ängstlich bedachten weißen Arbeiter und dessen schutzzöllnerischen Regierungen auch machtpolitisch die Gegenrechnung aufmachen wird.

2. Das staatsrechtliche Problem. Ist wirtschaftlich und humanitär der Kuli Sklave, Arbeitskraft, die nach Belieben und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes hin- und hergeschoben werden kann, so drückt sich das staatsrechtlich vor allem im Britischen Reiche in einem ganzen System von Entrechtungen („disabilities“) aus, die den Kuli sein ganzes Leben begleiten, versucht er im Einwanderungslande zu bleiben oder dorthin zu gelangen. Die Schutzzollpolitik gegen den farbigen Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt setzte zuerst in Australien ein, das im Jahre 1855 seine Politik des „weißen Australien“ eröffnete, und nach und nach auf Chinesen, Kanaken und Inder ausgedehnt hat. Berühmt geworden ist in diesem Bestreben der völligen Verhinderung eines Zuzugs von Farbigen das Mittel der „Diktatprüfung“, nach der sich der Einwanderer über seine Fähigkeit, fünfzig Worte in einer europäischen Sprache nach Diktat zu schreiben, auszuweisen hatte; da die Wahl des Textes ganz im Belieben des Zollbeamten lag, hatte er es auch in der Hand, jeden Einwanderer mit diesem Diktat zur Strecke zu bringen. Kanada hat schon im Jahre 1878 eine Kopfsteuer, aus der Registrierungsgebühr entstanden, auf Chinesen eingeführt und bis zum Jahre 1903 bis auf 100 Pfund Sterling erhöht; dazu kommen Bestimmungen, die die Zahl der Chinesen in ein bestimmtes Verhältnis zur Tonnenzahl des Schiffes bringen, das sie einführt. Noch weitergehende Vollmachten erteilt das kanadische Gesetz von 1910 dem Generalgouverneur, der es in der Hand hat, gewissermaßen als Akt der Fürsorge, solche Einwanderer auszuschließen, die an das kanadische Klima nicht gewöhnt sind. Eine noch bemerkenswertere Regel hat Kanada aufgestellt, um die indische Einwanderung zu vereiteln: eine auf das Einwanderungsrecht übertragene und auf den Kopf gestellte, dem Völkerrecht entlehnte Regel der Fortgesetzten Reise: jeder Einwanderer muß aus seinem Ursprungsland mit einem direkten Schiff und mit einer direkten Fahrkarte kommen, eine Regel, die sofort die indische Einwanderung in der Praxis unmöglich machte. — Neuseeland hat es für zweckmäßig gehalten, von einwandernden, den anderen Vorschriften der Einwanderungsgesetzgebung genügenden Chinesen Fingerabdrücke zu nehmen (Gesetz von 1908); als dies nach diplomatischen Protesten der chinesischen Regierung aufgegeben werden mußte, und als sich im Jahre 1920 herausstellte, daß auf den Fidschiinseln Sprachkurse für Chinesen und Inder eingerichtet worden waren, die die gefürchtete Diktatprüfung in ihren Prohibitivwirkungen illusorisch machte, ging man zu einer noch schärferen Form der Gesetzgebung über und verlangt heute von jedem Einwanderer ein schriftliches Gesuch an den Finanzminister, in dem der Antragsteller sich über seine Eignung zum Kolonisator ausweisen muß — ein elastischer Begriff, der den Ausschluß jedes Einwanderers ermöglicht. Britische Staatsangehörige sind zwar von dieser Vorschrift entbunden, aber Neuseeland hat nicht gezögert, den farbigen Briten Asiens für die Zwecke dieses neuen Gesetzes ihre britische Staatsangehörigkeit einfach abzuerkennen. — Südafrika bietet alle Schwierigkeiten der Kulifragen in ihren verschiedenen Stadien; nur die Einwanderungsfrage ist hier verhältnismäßig wenig hervorgetreten. Da die Mehrzahl der Kulis auf dem Wege der „indenture“ nach Natal und von dort nach Abarbeitung der kontraktlich vereinbarten Periode in alle südafrikanischen Provinzen, mit Ausnahme des Orangefreistaates, der wie Australien keine Inder aufweist, abgewandert sind, so spielen sich hier die Probleme mehr im Inneren des Staates als

an der Oberfläche der leichter zu lenkenden Einwanderungsfrage ab. Die Entrechtung der indischen Kulis in Südafrika, insbesondere in Natal, wo sie gegenwärtig etwa 150 000 zählen, bestand zunächst seit 1895 in der Auferlegung einer Kopfsteuer von 3 Pfund Sterling auf jeden Inder, der nach Ablauf seines Kontraktes sich nicht wieder neu verpflichtete oder nicht nach Indien zurückkehrte; sie traf auch Kinder von dreizehn Jahren an, die im Lande geboren waren und sich nicht als Kulis anwerben lassen und nicht nach Indien auswandern wollten. Diese Steuer ist nach langwierigen Streikbewegungen und viel Blutvergießen in Natal für ganz Südafrika durch Gesetz von 1914 abgeschafft worden. Auch die indische Regierung war 1911 in diesem Kampfe aktiv hervorgetreten, indem sie weiterhin die Auswanderung unter Kontrakt nach Natal verbot mit der Begründung „that the Government of Natal was not prepared to accept the immigrants as a permanent element in the population, and that temporary emigration was considered undesirable in the interest of the emigrants themselves.“ Im Jahre 1896 nahm man den Indern mit der Begründung, daß sie im Heimatlande genau so gestellt wären, das parlamentarische Wahlrecht; sie haben es nicht zurückerhalten. Weiter entrechtet wird der Inder durch die Kommunalgesetzgebung: Handelslizenzen werden von den kommunalen Körperschaften aus dem Gesichtspunkte der Konkurrenz verweigert. Noch einschneidender wirkt das alte, aus der Zeit der äußerst rigorosen republikanischen Burenherrschaft stammende Gesetz von 1885, das Indern verbietet, Grundbesitz zu erwerben; man umging zwar dieses Verbot durch weiße Strohmänner; aber ein Gesetz von 1914 ordnet die Registrierung indischer Gesellschaften an, die juristische Persönlichkeit und das Recht auf Grunderwerb erlangen; daneben werden aber die Umgehungen der im übrigen für Privatpersonen bestehen bleibenden älteren Vorschriften mit Strafe belegt. Vor dem Burenkrieg hatte Lord Lansdowne die Behandlung der Britisch-Inder bezeichnet als „the worst crime of the Transvaal Republic“ . . . Noch heute stehen die Inder in Transvaal in schlimmerer Entrechtung, als sie die Neger erfahren. Dabei sind es die Inder, die mit ihrer Kuliarbeit wichtige Zweige der Wirtschaft der Union erst entwickelt haben, und die einzige Entschuldigung, die die Unionsregierung immer wieder vorbringen kann, lautet: „Wir wollen unsere Rassenschwierigkeiten nicht unnötig weiter vermehren“; darum schiebt sie den Kuli nach geleisteter Arbeit wieder ab. Im Jahre 1919 ging man noch weiter und entzog den Indern in den Minengebieten kurzerhand alle Handelserlaubnisse. Wieweit jedoch diese entrechtete Rasse sich immerhin in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung den neuen Gesetzen hat anpassen können, geht aus der Tatsache hervor, daß die indischen Gesellschaften, die, wie wir gesehen haben, das Recht auf Bodenbesitz haben, sich von drei im Jahre 1913 auf 370 im Jahre 1919 vermehrt haben und ein Nominalkapital von 480 000 Pfund Sterling ausweisen. — In einer ganz anders gearteten, höchst schwierigen Frage haben andererseits die ansässigen Inder einige gesetzliche Erfolge zu verzeichnen, in der Frage der Einführung ihrer Frauen und Kinder. Sie haben sich zwar dem Prinzip der Monogamie formell beugen müssen, haben aber nunmehr das Recht, vor Beamten ihrer Religion rechtsgültige Ehen einzugehen. — Ähnliche Erfolge haben die Sikhs in Kanada zu verzeichnen; hier hat man unter dem Eindruck der militärischen Leistungen der Inder im Kriege diesen zum großen Teile aus alten angloindischen Veteranen bestehenden Einwohnern Kanadas solch primitive Menschenrechte nicht länger verweigern zu dürfen geglaubt. — Die Politik der Inder geht aber heute dahin, von Fall zu Fall kleine Verbesserungen ihrer Lage zu erzielen, sich nicht der jetzt erweckten Sympathie Europas zu berauben und nicht mehr, wie es früher mit so viel Mißerfolg geschehen, bei jeder Frage den prinzipiellen Standpunkt der völligen Gleichberechtigung mit den Weißen zur Erörterung zu bringen. Wir werden weiter unten sehen, wie sich auch das völkerrechtlich autonome Indien diese Politik des Lavierens angeeignet hat. Man hält den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, in welchem die grundsätzliche Seite des Problems der staatsrechtlichen Rechtsbeschränkungen einer ganzen Bevölkerungsklasse, auf deren Kosten große Teile der weißen Bevölkerung heute noch lebt, mit besserem Erfolg aufgerollt werden könnte.

3. Das völkerrechtliche Problem. Die Behandlung des Kulis in den britischen Selbstverwaltungskolonien, von der Einwanderungsgesetzgebung an bis zu den am domizilierten Kuli verübten Entrechtungen, ist zwar eine Reihe von Akten des inneren Staatsrechts, der inneren Staatsverwaltung und der Fremdenpolizei, sie ist aber zugleich in fast allen ihren Voraussetzungen von einer

völkerrechtlichen Fundierung abhängig. Es ist hier der Beweis zu führen, daß ihr in der Tat dieser völkerrechtliche Unterbau völlig fehlt, daß sie sich sogar in krassem Widerspruche zu anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts befindet. Sieht man auch von der durch das Naturrecht beeinflußten Auffassung von dem Grundrecht ab, das das Völkerrecht jedem Menschen auf freien Verkehr und freie Ermöglichung geistiger und materieller Vorteile zubilligt, so bleibt doch unbestritten die völkerrechtliche Norm bestehen, daß ein Staat nicht gegen die Angehörigen eines bestimmten anderen Staates Einwanderungsverbote erlassen oder gar einmal Eingewanderte wieder nach ihrem Ursprungslande abschieben kann. Das Institut de droit international hat sich wiederholt mit dieser völkerrechtlichen Seite des Wanderungsproblems befaßt (in seinen Sitzungen zu Hamburg, Kopenhagen und Genf), und hat vor allem statuiert, daß die Verteidigung der nationalen Arbeit gegen billigeren Einwanderungswettbewerb allein keinen ausreichenden Grund abgibt, um diese Elemente summarisch auszuweisen oder nicht ins Land zu lassen. Allerdings schließt das Institut die Kolonialgebiete ausdrücklich von dieser Vorschrift aus; es kann aber heute kein Zweifel darüber mehr bestehen, daß die britischen Selbstverwaltungskolonien nicht mehr Kolonien in diesem Sinne sind, sondern selbständige Staaten. Eine weitere Bestimmung schlägt vor, daß auch diejenigen Staaten von den Bestimmungen der Beschlüsse des Instituts ausgeschlossen bleiben sollen, in denen die europäische Zivilisation noch nicht genügend herrscht; hier könnte schon eher Zweifel darüber bestehen, inwieweit in Südafrika diese Klausel anwendbar wäre; unvereinbar ist jedoch damit die Tatsache, daß gerade in der Provinz mit der geringsten Zahl von Weißen, in Natal, gerade der farbige Kuli das Land erst zur Entwicklung gebracht hat; man hat ihn jahrzehntelang ins Land gerufen, und es ginge nicht an, ihn jetzt, nach vollbrachter Arbeit und bei dem zunehmenden Bestreben des auswanderungslustigen Weißen, in die Arbeitsverrichtungen des Kulis einzutreten, mit der Begründung wieder zu verdrängen, die europäische Zivilisation sei noch nicht genügend vorherrschend. — Nimmt man völkerrechtlich entweder die naturrechtliche volle Verkehrsfreiheit an, oder bekennt man sich zu dem einschränkenden Grundsatz der Positivisten, daß ein Staat nicht gegen bestimmte andere Staaten allgemein Einwanderungsverbote erlassen darf, so stehen doch diese Rechtsanschauungen mit einer anderen völkerrechtlichen Lehrmeinung in Konflikt, die sich die Staaten zu allen Zeiten zuvörderst zur Erhöhung ihrer Souveränitätsansprüche zu eigen gemacht haben: dem Recht auf Selbsterhaltung; ein Recht, das dazu neigt, sich elastisch vielen Eventualitäten anzupassen, und das auch in den angelsächsischen Ländern dazu hat herhalten müssen, um den Grundsatz aufzustellen, daß jedes Land das Recht hat, selbst die Zusammensetzung seiner Bevölkerung zu regeln und in der Hand zu behalten. Völkerrechtlich ist aber die Behauptung unhaltbar, daß der grundsätzliche Ausschluß ganzer Völker und die nachträgliche Abschiebung domizilierter Landeseinwohner von deren Rasse, offensichtlich unter dem Drucke der weißen Arbeiterschaft, mit dieser Begründung mit dem Recht auf Selbsterhaltung unternommen wird. Das ist aber die Haltung der britischen Dominions. — Eine andere Seite des völkerrechtlichen Kuliproblems ist die nunmehr aus der staatsrechtlichen Zugehörigkeit herausgetretene Frage der gesetzgeberischen Handhabung der Kulifrage innerhalb des britischen Weltreiches, jener jetzt völkerrechtlich zu behandelnden Gruppe innerhalb der Gesellschaft der Nationen. Die Reichskriegskonferenz von 1917 konnte noch innerstaatlich die Norm aufstellen, daß die Regelung der Zusammensetzung der Bevölkerungen jedem Dominion überlassen bleiben sollte: die völkerrechtliche Verantwortung gegenüber zurückgesetzten Nationen verblieb bei dem Vereinigten Königreiche. So spielten sich die Konflikte zwischen Indien und Südafrika zwischen dem Dominions Department des Kolonialamtes und dem India Office ab. Damit ist es seit dem Versailler Frieden vorbei. Zwar hat sich das Mutterland jetzt auf den diplomatisch geschickten Standpunkt des unparteiischen Vermittlers zurückgezogen, der, da er nunmehr weder dem Dominion noch Indien gegenüber staatsrechtliche Autorität besitzt, vermehrtes politisches Prestige zu erhoffen hat. Aber Indien tritt jetzt gleichberechtigt neben Südafrika und Kanada in die Gesellschaft der Nationen; es hat nicht nur die Möglichkeit direkter diplomatischer Verhandlungen, sondern auch die völkerrechtlichen Attribute der Selbsthilfe, Repressalie und Retorsion. Man denkt z. B. schon jetzt in Indien an die Ausschließung von Australiern und Kanadiern aus den Anstellungen im indischen Civil Service. Auf der Reichskonferenz von 1921 ist der völker-

rechtlich richtige Schluß gezogen worden, daß Südafrika und Indien ihre Streitpunkte untereinander auszutragen haben (vgl. oben S. 85). Daß Indien als Mitglied des Völkerbundes auch weitergehende Rechte besitzt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden; selbst die Berechtigung zur Anrufung des Völkerbundes wegen Benachteiligung in der Arbeitergesetzgebung kommt hier Indien zustatten. — Der Keim zu internationalen Verwicklungen, die über die britische Gruppe hinausgreifen, liegt in der immer noch vorhandenen Verschleierung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Vereinigten Königreiches für Handlungen seiner Dominions; hier wird über kurz oder lang das Mutterland auch praktisch sich vor die Entscheidung gestellt sehen, ob es in der Tat auch diplomatisch und politisch das System der britischen Gruppe durchsetzen und zugleich jede Verantwortung für völkerrechtswidrige Handlungen seiner Mitglieder ablehnen kann. — Der Kuli wartet vorläufig, begnügt sich mit lokalen Erfolgen und wird erst mit der Zeit lernen, die ungeheuren rechtlichen Chancen, die auch ihm der Versailler Vertrag gespendet, zu seinem Heile in die Praxis umzusetzen.

Viertes Hauptstück.

Europäische Gemeinschaft.

14. Abschnitt.

Europäische Kulturgegensätze. Nord und Süd, Ost und West.

Von Hans Mühlestein, Mittenwald.

Literatur:

Für das hier vorzüglich behandelte russische Problem vgl. auch die Literaturangaben zu Abschnitt 26 b: „Über die Rolle des Utopismus im Sozialismus, Anarchismus und Kommunismus der neueren Zeit". Dazu ferner: Dostojewski, Politische Schriften. München 1917. — Derselbe, Literarische Schriften. München 1913. — Desselben Romane: „Die Dämonen" und „Die Brüder Karamasow" (vgl. auch die Einleitung zu letzterem von Mereschkowski). Ausgabe Piper, München. — Wladimir Solovjeff, Die geistigen Grundlagen des Lebens (darin besonders die „Drei Gespräche"). Jena 1914. — Derselbe, Die Rechtfertigung des Guten. Jena 1916. — Peter Tschaadajew, Schriften und Briefe. München 1921. — Russische Kritiker (Belinsky, Dobroljubow, Pissarew). München 1921. — Iwan Kirejewski, Drei Essays (über Rußland und Europa). München 1921. Dmitrij Mereschkowskij, Das Reich des Antichrist. Rußland und der Bolschewismus. München 1921. Maria Marasch, Der russische Mensch. Zur Ideengeschichte und Psychologie des Ostens. Innsbruck 1918. Alfons Paquet, Der Geist der russischen Revolution. Leipzig 1919. — Leo Matthias, Genie und Wahnsinn in Rußland. Berlin 1921. — Felix Haase, Die religiöse Psyche des russischen Volkes. (Quellen und Studien des Osteuropa-Institutes in Breslau: 5. Abt., 2. Heft.) Leipzig 1921.

Kurt Wolzendorff, Gedanken über Staatlichkeit, ihre Grenzen und Beziehungen im Sozialleben. (In: Soziale Zukunft, herausg. von Roman Boos.) Stuttgart 1921. — Friedrich Muckle, Die Kulturprobleme der französischen Revolution. Jena 1921. — Derselbe, Friedrich Nietzsche und der Zusammenbruch der Kultur. München 1921. — H. M. Hyndman, Der Aufstieg des Morgenlandes. Leipzig 1921. — Leonard Nelson, Die Neue Reformation: I. Bd.: Die Reformation der Gesinnung; II. Bd.: Die Reformation der Philosophie. Leipzig 1918. — Derselbe, Spuk. (Anti-Spengler), Leipzig 1921. — Derselbe, Vom Beruf der Philosophie unserer Zeit zur Erneuerung des öffentlichen Lebens. — Derselbe, Demokratie und Führerschaft. — Derselbe, Erziehung zum Führer. (Alle drei Hefte der Sammlung „Öffentl. Leben". Leipzig 1918—21.) — Hans Mühlestein, Europäische Reformation. Philosophische Betrachtungen über den moralischen Ursprung der politischen Krisis Europas. Leipzig 1918. — Fritz von Unruh, „Ein Geschlecht". Leipzig 1917. — Derselbe, „Platz". München 1920.

I. Die große Verkehrsstraße für den europäischen Kulturaustausch ging noch bis ins 18. Jahrhundert in der Hauptsache über die Alpen, von und nach dem europäischen Süden. Die Berührung der germanischen Völkerstämme mit der Antike und dem Christentum in den Völkerwanderungskämpfen, sodann die Orientierung des gesamten politischen und Geisteslebens des nordalpinischen Europa nach dem geistlichen Zentrum des Abendlandes in Rom seit Karl dem Großen und besonders seit den Kreuzzügen: das sind fast anderthalb Jahrtausende lang die beiden beherrschenden Motoren geblieben für die Entwicklung einer gesamt-europäischen Kultur, und das heißt vor allem für die Übertragung der uralten Mittelmeerkulturen auf die Völkerstämme des Nordens. Und noch heute wirken diese Faktoren bestimmend in der gesamten traditionellen Bildungsmasse aller europäischen Schulen nach.

Durch die Tat Luthers wurde der Grund gelegt für die Möglichkeit eines autonomen politischen und kulturellen Lebens und Schaffens des europäischen Nordens, des zisalpinischen Europa. Durch die Aufklärungsphilosophie, durch die englische wie durch die von ihr befruchtete französische, allen voran aber durch Kant, wurde die nordische Kultur geistig definitiv mündig von der Bevormundung durch die Antike und durch Rom. Wohl gab und gibt es immer noch intellektuelle Reaktionen gegen diesen inneren Befreiungsprozeß. Noch Goethe (und mit ihm die ganze höhere deutsche Bildungs-Ideologie) wurzelt mit seiner gesamten Weltansicht vorwiegend im kulturellen Erdreich südlich der Alpen und spiegelt im wesentlichen nur das große, verklärende Abendrot der antikischen und Renaissancekultur des Mittelmeerbereichs im germanischen Genius wieder. Und die allgemeine europäische Romantik, die der Aufklärung folgte und bis heute, besonders in Deutschland, ihre Ausleger immer neu zur Blüte bringt, läuft auf einen immer erneuten Versuch hinaus, den Norden wieder an den durch sein Medium gesehenen Süden zu binden und den zweitausendjährigen Traum der Katholizität in die Wirklichkeit umzusetzen.

Inzwischen aber war Napoleon aufgetreten. Durch sein gewaltsames Dazwischenfahren verschiebt er zuerst wieder nachhaltig die Achse des europäischen Kulturaustausches auf die Straße von West nach Ost. Sein Zug nach Ägypten wie sein Zug nach Moskau sind nur zwei Etappen auf dem Wege nach Indien, das ihm, dem neuen, größeren Alexander, als Traumziel vorschwebte. Durch seinen russischen Feldzug ist er der eigentliche Erwecker des noch im Dämmer des geistigen Mittelalters dahinvegetierenden europäischen Ostens, Rußlands, geworden. Und seitdem ist das große Ost-Westproblem in der Entwicklung der europäischen Kultur immer beherrschender hervorgetreten.

Zwar hat der Norden im engeren Sinne, Skandinavien, erst im 19. Jahrhundert seine eigentliche kulturschöpferische Mission angetreten und eine im Verhältnis zu seiner geringen Volkszahl erstaunliche Anzahl produktiver Geister von europäischer Wirkung und Bedeutung hervorgebracht. Aber dieses Phänomen ist gerade erst durch die innerliche Loslösung der fortschrittlichen Kräfte Gesamteuropas von der Tradition des Südens möglich geworden. Einerseits war es die deutsche Philosophie, andererseits hauptsächlich die englische Naturwissenschaft, die im Norden einen neuen, frischen, reformatorischen Geist auslösten. Kierkegaards kühner dialektischer Subjektivismus, mit dem er das nordische Kirchenchristentum angreift und geißelt, ist ohne Kant gar nicht denkbar; ebensowenig allerdings auch seine mystische Selbstverwirrung ohne den sog. deutschen Idealismus, d. h. die Philosophie der Romantik. Ein Ibsen, mit Björnson zusammen lange Jahre Bannerträger eines rationalistischen Liberalismus in Europa, hat nicht schöpferische Ideenkraft genug, um dem darwinistischen Determinismus gegenüber standhalten zu können und knickt am Schluß seines Lebens („Wenn wir Toten erwachen“) in resigniertem Pessimismus zusammen. Ein Strindberg, lange Zeit hindurch krassester materialistischer Realist mit paranoischem Einschlag, flüchtet sich zuletzt vor dem Gespenst der Selbstzersetzung in die kindischste okkultistische Mystik ohne jeden großen Zug, wie er etwa durch die Russen geht. Und das ganze Phänomen dieser nordischen Geisteswelt verschwindet wie Schnee im Föhn vor dem gewaltigen, universellen Geisteshauch, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts in wachsender Stärke von Rußland über den Westen weht. Selbst ein Gigant als künstlerischer Gestalter, wie es im ganzen Westen keinen zweiten gibt, ein Balzac, kann — für uns Heutige, denen angesichts des uns aufgesparten Weltgeschehens jede bloße l'art pour l'art-Schätzung als Frivolität erscheinen muß — diesem elementaren Sturm aus dem Osten nicht standhalten, weil Balzac ein Genie ohne irgendwelches Ethos ist, während die großen Russen prophetische Ethiker mit künstlerischem Genie sind[1]).

II. Kein einziges nationales Schrifttum in Westeuropa kann bezüglich nicht nur der Einheit seines Grundmotivs, sondern auch der universellen Bedeutsamkeit desselben selbst nur im entferntesten mit der russischen Großliteratur verglichen werden. Noch die Aufklärungsliteratur weist eine gewisse Einheit von universellem Charakter auf: ein wenn auch noch etwas flaches,

[1]) In Frankreich scheint sich überhaupt ganz allgemein alles produktive Ethos in den großen Schöpfern des Sozialismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschöpft zu haben.

so doch heute mit Unrecht und aus falschen reaktionären Motiven in Mißkredit geratenes Ethos der Weltbürgerlichkeit. Diese Einheit hat die Romantik vollständig zersetzt, ohne die erstrebte Wiederherstellung der Katholizität an deren Stelle vollziehen zu können. Seitdem ist der Grund der Schwäche und Einflußlosigkeit der produktiven Denker und Dichter in Westeuropa, wenn man sie im großen Zusammenhang der Weltpolitik betrachtet, die heillose, völlige Anarchie in ihrem Ethos, besser noch: ihre fast durchgängige Ethoslosigkeit. Daher der nicht minder durchgängige kraftlose Pessimismus, der seit Schopenhauer einen europäischen Großen nach dem andern im Reiche des Geistes zu Falle bringt.

Das Grundmotiv aber, das die russische Literatur im Gegensatz zur westeuropäischen bei aller Mannigfaltigkeit der Talente und Temperamente so imponierend einheitlich und so universell wirksam macht — das ist das Christentum! Ein nicht bloß theologisches, sondern urlebendig volkstümliches Christentum. Wir stehen hier vor dem großartigsten allgemeinen Durchbruch des christlichen Urfeuers in die höchsten Sphären der Geistesbildung, von dem die neuere Geistesgeschichte weiß. Die führenden Geister waren hier echte, begeisterte Christen und glaubten an eine Wandlung der Welt aus urchristlichem Geiste heraus und an das Wiedererscheinen Christi — nicht bloß Gevatter Schneider und Handschuhmacher wie im Westen. Die ungeheuer angehäufte Schuldenlast — so argumentierten sie — kann nur durch eine übermenschliche, übernatürliche Macht von der Menschheit wieder abgelöst werden, soll sie nicht lawinengleich herunterbrechen und die Menschheit in den Abgrund reißen. Diese überirdische Macht aber konnte keine andere sein, als Christi persönliches Gnadenregiment. Darum wurde die Lehre von der Wiederkunft Christi, als des Deus ex machina im Drama der Weltgeschichte, rückblickend und vorausschauend dem Ablauf des Weltgeschehens abermals erklärend und verheißend untergelegt. Das ist die Quelle der ungeheuren Kraft der Suggestion, die von den großen Russen ausgeht — um nur die größten Repräsentanten der zwei Hauptgebiete des russischen Schrifttums zu nennen: von Dostojewski, dem genialsten Seelenschilderer der Weltliteratur, der dem ganzen russischen Volke die Menschheitsmission geben wollte, die Tat Christi zu erneuern; und von Solovjeff, dem klügsten, feinsten, schärfsten Intellekt unter den Russen, der die Lehre am bestechendsten logisch rechtfertigte und das Dogma von der „historischen Tatsache" der Auferstehung Christi als die einzige, aber unerschütterliche Garantie für die künftige Auferstehung Aller verkündigte. Diese chiliastische Lehre der großen Russen ist aber auch die Quelle ihrer unheilbaren Schwäche in der Beherrschung der Wirklichkeit, in der realen, geschichtlichen Gestaltung der gewaltigen, von ihnen erweckten Seelenkraft. Denn ihr Ethos ist ein Ethos, das aus dem Diesseits weg in ein Jenseits weist und die Kraft des Menschen abzieht von der schöpferischen Gestaltung des Lebens.

Das große Kulturproblem, das wir hier durch das Medium der Literatur als Phänomen ersten Ranges wieder — und zwar vom Osten her — ins europäische Geistesleben eingreifen sehen, das ist dies: In Rußland allein von allen Ländern der Erde ist das Christentum in seiner ureigentlichen Form — der einer Verheißungs-, einer Milleniumslehre, eines allgemeinen Volks-Chiliasmus — noch als lebendige Macht unmittelbar mit der fortgeschrittensten Zivilisation, derjenigen der europäisch gebildeten Oberschicht, in Berührung gekommen. Damit geriet das Christentum in einen urdramatischen Konflikt mit der modernen Wirklichkeit, der sich schließlich in dem Kataklysmus einer allgemeinen Katastrophe entlud. Diese erschütterndste Tragödie der geistigen Menschheit der neueren Zeit ist in wenigen führenden Geistern innerhalb von kaum zwei Menschenaltern zur Entscheidung gereift und stellt nun allerdings in ihren Folgen nicht nur das russische Volk, sondern die ganze Christenheit, wenn nicht die Welt, vor ihr entscheidendes Problem. Denn aus der chiliastischen russischen Seelenschwüle hat der Weltkrieg das Gewitter ausgelöst, das wie ein Strafgericht über die Sünden der abendländischen Kultur hereingebrochen ist: den Bolschewismus.

Merkwürdig, überaus merkwürdig, wie auf diese Weise das im Ganzen zurückgebliebenste von den großen christlichen Völkern den Geistesgang der ganzen christlichen Kulturgemeinschaft beschleunigt, und wie so der Osten den Westen seiner Krisis zutreibt! Auch ihn einer Katastrophe, einem allgemeinen Untergange zu? Das ist die große Frage nach dem Schicksal der europäischen Kultur.

Zu so gigantischen Dimensionen hat sich das Ost-West-Problem des europäischen Kulturaustausches in unseren Tagen ausgewachsen. Und bereits erhebt sich dahinter ein neues, noch gewaltigeres, das den Rahmen des Abendlandes sprengt: die weltpolitische Auseinandersetzung zwischen Europa und Asien, die der längst in Gang befindlichen kulturellen ebenso notwendig folgen muß. wie der Bolschewismus dem West-Ost-Austausch der Kultur innerhalb unseres Erdteils; ja, die vom Bolschewismus selbst heraufgeführt wird, der vielleicht weltgeschichtlich nur der wirksamste Katalysator ist, um jene Auseinandersetzung zwischen den beiden ältesten Kulturkontinenten auszulösen. Denn — und das wird sich wohl erst im Lauf eines Menschenalters in seiner vollen Tragweite enthüllen — die asiatische Politik der Bolschewisten, die auf die radikale Abschüttelung des europäischen Jochs von seiten aller asiatischen Völker und damit auf die Zerstörung der Grundlage des europäischen Kapitalismus hinausläuft, wird sich dereinst wohl als die welthistorisch weitaus folgenreichere und in ihren konkreten Folgen dauerhaftere Politik herausstellen, als es ihre soziale ist. Ist sie doch mit einer immer wachsenden elementaren Kraft verbündet, die sich als die eigentliche Triebkraft der gesamten neueren Geschichte erweist: mit dem Selbstbestimmungstrieb der Nationen, und hier dazu von so riesigen alten, zu unabsehbarem neuem Leben erwachten Kulturnationen wie denen Indiens und Chinas!

Wollen wir daher zu der großen weltpolitischen und weltkulturellen Auseinandersetzung zwischen Orient und Okzident geistig gerüstet sein, so müssen wir zuerst den inner-europäischen Konflikt zwischen Rußland und uns innerlich überwinden. Dazu genügt nicht eine flach wirtschaftspolitische Einstellung, wie sie heute dem Bolschewismus gegenüber gang und gäbe ist. Vielmehr müssen wir dem Phänomen endlich mit tieferen kulturellen und geistesgeschichtlichen Mitteln beizukommen und dabei auch unseren, und zwar spezifisch den deutschen Anteil an seiner Verursachung aufzudecken suchen. Erst dann wird uns dieses Phänomen seine ganze Tragweite und, wie wir sehen werden, ein neues Problem und eine neue Orientierungsmöglichkeit von universeller Bedeutung für die Entwicklung unserer autonomen abendländischen Kultur erschließen.

III. In ganz Europa ging, wie bemerkt, seit einem Jahrhundert ein Geist der Geistesohnmacht, der Blut- und Herzensleere um und schuf so recht die Atmosphäre, in der jede kühne Gewalttat gerade den gesündesten und kraftstrotzendsten Menschen wie ein erlösender Blitz erscheinen mußte. Es leuchtet unmittelbar ein, welche Versuchung zu jeder Art von Gewalttat für Tatnaturen in der allgemeinen Stickluftstimmung Europas lag und welche Gefahren die Spannung zwischen ihnen und ihr über den Bestand unserer gesamten Kultur heraufbeschwören mußte. Wie eine riesige, sich immer drohender ballende Gewitterwolke lag es über der abendländischen Menschheit, ein von selbst zur Entzündung neigendes Gemisch von mystischem Fatalismus und größenwähnerischem Technizismus, dessen logizistische Struktur blieb, während der Inhalt zwischen Mystizismus und Materialismus, wie negative und positive Elektrizität, je nach der Handhabung jäh wechselte.

Der erste Dunst dieser unheilschwangeren Wolke war aus dem Opferdienst aufgestiegen, den die allgemeine europäische Romantik vor hundert Jahren dem Kultus der vergangenen Jahrhunderte und Jahrtausende wiedererrichtet hatte. Ihr oberster Priester aber war der Deutsche — Hegel. Seine Tat ist auch die erste Gewalttat, die über Unermeßliches nicht nur in der Geistesgeschichte entscheiden sollte. Die Willenskraft eines Usurpators fährt hier in eine ihr ganz heterogene Welt der Willensverneinung — ganz wie die des Saulus-Paulus in die Welt des weltflüchtigen Urchristentums. Und wie Paulus diesem das Dogma, so zimmert Hegel der Romantik die dauernde Form, in der sie bis auf den heutigen Tag auch da — und gerade da — Weltgeschichte macht, wo keiner sich mehr dieses Ursprungs bewußt ist. Er liefert die dialektische Maschinerie, die — wieder ganz ähnlich der katholischen Kirche — vermag, die einander widersprechendsten Lebensinhalte genau nach demselben Schema und genau gleich gut und erfolgreich in die Geschichte einzuführen oder in ihr abzuwickeln. Nur der Grad der Intelligenz und der darauf verwandten Willenskraft, nicht aber irgendein moralisches Prinzip oder Ethos, entscheiden hierüber. Diese mit Allem und Jedem zu füllende Leere — das ist der Fluch des reinen Intellekts! Das stempelt ihn zum besten, sklavischen, weil selbst willen- und ethoslosen, Zuchtmeister jeder Art von Despotie. Und Hegel war der Zuchtmeister nicht nur von Clausewitz und Bismarck — sondern auch von Marx und Lenin!

Hegels Geist lieferte und liefert heute noch das geistige Rüstzeug nicht nur den überlieferten Mächten der Weltreaktion, sondern auch den nicht weniger — nur untergeschichtlicher — überlieferten Gewalten der Weltrevolution. Als ihren Herrn aber riefen beide, wie ihr Meister, das Fatum an!

Schon in Hegel also haben sich die Extreme berührt, die durch die Explosion unserer Zeit erst völlig klar auseinandertraten. Von ihm ging die Erneuerung der „christlichen" Staatsauffassung aus, sein Schüler Stahl wurde der Begründer und Gesetzgeber der preußischen konservativen Partei. Sein anderer Schüler Marx aber der Begründer und Gesetzgeber des revolutionären Sozialismus. Jene reaktionäre Entwicklung gab durch die Gewaltpolitik Bismarcks der übrigen gewaltsüchtigen aber ziellosen Weltpolitik das erwünschte Zeichen zur Sammlung auf ein konkretes Ziel. Darin hat der Weltkrieg seine welthistorische Wurzel, und nur die geniale Schlauheit Bismarcks, sowie die natürliche Trägheit einer solchen umfassenden Bewegung verhinderten damals den Ausbruch. Die nur in Worten und Gesten mutige Politik der Ära Wilhelms des Zweiten aber machte nun auch dem blödesten Auge der Machtrivalen klar, daß die Zeit zum Überfalle reif geworden sei. Auf dem kritischen Höhepunkt des Weltkriegs jedoch holte auch jene andere, von Hegel ausgegangene Gedankenbewegung, die revolutionäre, zu ihrem entscheidenden Schlage aus. Ewig denkwürdig ist dieser Gipfel welthistorischer Ironie: Ludendorff reicht Lenin die hilfreiche Hand, um die Flamme der Revolution ins Land der schwärzesten Ausprägung der Reaktion, nach Rußland, zu tragen! Das Janushaupt Hegels grinst aus diesem historischen Faktum gespenstisch in unsere Zeit.

Wenn man sich fragt, wer wohl die Weltbedeutung dieses Aktes an der Zeiten Wende tiefer durchschaut hat, ob Ludendorff oder Lenin, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein. Zwar mochte sich Ludendorff gewiß nicht in geringerem Grade als Vollstrecker des Fatums fühlen, als Lenin. Das Fatum, dem er diente, war der Hegelsche Gedanke, daß Preußen die endgültige Realisation des Weltgeistes sei. Die vermeintlich fortschreitende Verwirklichung dieses Gedankens durch die deutsche Militärkaste hatte aber nicht nur längst Gesamtdeutschland von der übrigen Welt, sondern Preußen vom übrigen Deutschland, ja, eine Handvoll Kondottieris dieses Gedankens vom Volke innerlich hoffnungslos abgeschnürt. Es hieß also geradezu das Signal zur Revolution im eigenen Volke geben, wenn der weltgeschichtliche Exponent des preußischen Machtgedankens Hegelscher Herkunft (die These) dem weltgeschichtlichen Exponenten der revolutionären Weltentwicklung ebenfalls Hegelscher Prägung (die Antithese), die Bahn zum Siege öffnete. In glänzenderer Symbolik konnte der Geist des Widerspruchs, der Selbstauflösung, der Selbstzerstörung weltgeschichtlich gar nicht in Erscheinung treten, der mit der Hegelschen Vergötzung des Intellekts (und deren realem Widerspiel: dem skrupellosen Gebrauch der Macht) seinen Einzug in die Geistesgeschichte vollzogen hatte und der wahrhaft die satanische Kraft ist, die Deutschland in den Abgrund getrieben.

Aber derselbe Geist der Selbstzerstörung ist d u r c h e b e n d e n s e l b e n H e g e l auch drüben in Rußland zu nicht weniger dämonischer Macht gelangt. Nur daß dort seine Wirksamkeit gewissermaßen vom entgegengesetzten Pol aus einsetzte. Fast sämtliche theoretischen Begründer des politischen Anarchismus in Rußland schon um die Mitte des letzten Jahrhunderts (die um Bakunin) stammen unmittelbar aus der logischen Schule Hegels — und Hegel blieb der geistige Zuchtmeister einer großen Anzahl von russischen Intellektuellen bis auf den heutigen Tag. Und schon der allererste geistige Revolutionär Rußlands, der Aristokrat P e t e r T s c h a a d a j e f f, war im innigsten Konnex mit der deutschen sog. idealistischen Philosophie, ein geistiger Sohn Schellings. Eben dieser mephistophelische Intellektualismus nun mit seiner Neigung zum Anarchismus war es, der im positiveren Geist der genialsten russischen Dichter und Denker den Umschlag zur Mystik erzwang, um seiner konstitutionellen Leere überhaupt Inhalt geben zu können. Damit kehrte übrigens der Hegelsche Intellektualismus, nur auf eine dem russischen Geist eigentümliche Weise, zu seiner historischen und psychologischen Quelle zurück: zur Romantik! Von deren wuchernder Mystik hatte sich ja Hegel vollgesogen wie keiner — wie keiner aber auch die Energie gehabt, sie zur Dampfkraft seines unerhörten Intellektes zu machen. Damit war in Deutschland das Schicksal der eigentlichen, hier ohnehin schon von Ursprung her sehr vom Intellekt zerfressenen Romantik, mitsamt dem Versuch der Wiedereinsetzung

eines mystisch erneuerten Christentums als führender Geistesmacht der Nation, endgültig besiegelt worden. Nur noch durch das Medium Hegels, also durch scheinwissenschaftlich-scholastischen Schuleinfluß seines brutalen, aber auch willensstarken Intellekts, in dieser Rolle jedoch entscheidend, vermochte der Geist der Romantik in Deutschland weiterzuwirken — er beherrschte in dieser Form in der Tat die politische, rechtliche und geschichtliche Begriffsbildung der führenden Kreise der Nation, ja die Regierungspraxis selbst und dadurch die Stellung Deutschlands in der Welt überhaupt. Das ursprünglich Mystische der Romantik blieb dabei völlig im Hintergrund und wurde so nur die heimliche, unbewußte und unterbewußte, deshalb aber gewiß nicht weniger gefährliche Quelle der Kraft aller tatkräftig diesseitigen Institutionen der Reaktion — ganz analog wiederum der katholischen wie überhaupt jeder Kirchenbildung, jeder Politisierung mystischer Triebkräfte in der Geschichte.

Ganz anders in Rußland. Hier verlief, wie gesagt, die Geistesentwicklung in gewisser Weise umgekehrt und kam zu einem ganz anderen Ende. Hier konnten die großen Dichter und Mystiker bei ihrer Abwendung vom reinen Intellektualismus auf eine unermeßliche latente Kraft ihres Volkes selbst zurückgreifen, um ihrer Mystik einen ungeheuren, nie in der Geschichte irgendeines Volkes je erreichten Grad der direkten Wirkung auf Gemüt und Herz nicht nur ihres Volkes zu sichern: auf den nirgends in der Welt zu so später Zeit noch so lebendig gebliebenen primitiv-urchristlichen Glauben, auf den Volks-Chiliasmus. Daß sie dabei, trotz dieser außerordentlichen Wirkung, nicht Staat und Regierung in die Hand bekamen, liegt im Wesen der elementaren Jenseits-Mystik selbst, die jede Organisation der Menschenkraft, jede Institution des Diesseits überhaupt als Versuchungen und Machtmittel des Teufels selbst negieren muß.

Und nun kam es eben dadurch so, daß doch am Ende Hegels Intellekt auch in Rußland triumphierte: auf dem Wege über Lenin! Denn auch Lenin kommt über Marx von Hegel. Und wie er den chiliastischen Mystizismus in Rußland sich dienstbar machte, das ist ein vollkommenes, nur eben in seiner Gegensätzlichkeit bis in die äußersten Konsequenzen ausgewachsenes Analogon zu der Tat, mit der Hegel selbst sich der Romantik bedient hatte. Nur daß inzwischen Marx die an sich leere Dialektik Hegels mit den sehr realen Interessen des revolutionären Teils der Menschheit prall angefüllt hatte, ganz ähnlich, wie es die deutschen Machthaber mit den Interessen der preußischen Reaktion getan — während die Intellektuellen Rußlands die von Hegel übernommene dialektische Maschinerie teils leer hatten laufen lassen, teils ihr mit dem Spuk sentimentaler christlicher Mystik beizukommen, teils sogar dieser selbst, der Abwicklung des chiliastischen Dramas der Weltgeschichte, dienstbar zu machen versuchten. Lenin fand also in Rußland nicht nur den Kraftstrom des Erlösungsdranges im Volke schon vor, den er auf seine Zwecke lenken konnte, sondern ebenso auch die entsprechende intellektuelle Maschinerie, die, bisher fortwährend in zweckloser Übung erhalten, nur von etlichem Staub und Flitter befreit zu werden brauchte, um durch die Schwere der von ihm hineingeworfenen, gewichtigen materiellen (und dazu von Marx bereits für ganz dieselbe dialektische Technik präformierten) Interessen in sausenden Schwung gebracht werden zu können.

IV. Der ganze vitale Rhythmus der Erkenntnis und des Geschehens in den führenden Geistern Rußlands im 19. und 20. Jahrhundert vollzog sich rascher, wilder als irgendwo anders auf diesem Stern. „Acht Jahrhunderte", so bezeugt es Mereschkowski, „schliefen wir; in dem Jahrhundert von Peter bis Puschkin begannen wir zu erwachen; und dann, in dem halben Jahrhundert von Puschkin bis Tolstoi und Dostojewski, durchlebten wir, nach dem plötzlichen Erwachen, das erfolgt war, drei ganze Jahrtausende der westeuropäischen Menschheit." Und dann, einige Jahre, nachdem dies geschrieben war, erfolgte die Katastrophe. Wie ein riesiger Strom, der über die unendliche Hochsteppe eines Jahrtausends träge dahinfließt, sich plötzlich, immer unruhiger werdend, dem Rande eines Absturzes nähert und dann, vom Taumel gewaltiger Erdkraft ergriffen, seine ungeheuer gestauten Wassermassen mit wilder Wut in den Abgrund der Verzweiflung schüttet — so erscheint uns das Schicksal dieses wahren Märtyrervolkes der neueren Menschheit.

Ist es da zu verwundern, daß die großen russischen Dichter und Schriftsteller, Dostojewski, Tolstoi und vor allen auch Solovjeff, als philosophischer Systematiker des russisch-christlichen Gedankens, das Ende der Welt nahe wähnten, schon lange bevor der russische Staat im Welt-

krieg zusammenbrach und, in strenger Konsequenz aus dieser Tatsache, die Tragik der Revolution sich am russischen Volke erfüllte? Daß etwas zu Ende geht, was von universeller Bedeutung ist — das haben die Russen allerdings so tief und richtig und so früh gefühlt, wie niemand sonst in der neueren Welt, nur Nietzsche (wenn auch in anderem Sinne) ausgenommen. Das macht die große russische Literatur so erschütternd wie keine andere. Darum aber auch ist das universelle Phänomen, das wir unter dem Namen des Bolschewismus verstehen, gerade aus Rußland gekommen.

Diese christlich-apokalyptische Lösung war natürlich eine Schein-Lösung — sie blieb, unter konsequenter Verachtung aller Diesseitswirklichkeit, notwendig stecken im Bereich des reinen Intellekts. Und darum war sie auch nur eine subjektive, allzusubjektive Wahn-Erlösung für einige ausgesuchte Geister — keine wahre und allgemeine Erlösung der in der Wirklichkeit lebenden Menschheit. Es war eine feige Flucht der ausgesuchten Geister aus der Wirklichkeit in ein vom feinsten geistlichen Egoismus ausgesponnenes Hirngespinst der Selbstbetäubung — es war die Flucht vor der eigenen Schuld, vor der persönlichen Verantwortung für das Geschick, das diese ausgesuchten Geister selbst in kaum zwei Menschenaltern über ihr Volk, über die Menschheit heraufbeschworen hatten und dessen furchtbaren Hereinbruch sie nun zitternd und ratlos nahen fühlten.

Daß ihre Schwäche der Wirklichkeit gegenüber in kritischen Zeiten einem jeden offenbar werden mußte, der unter dieser Wirklichkeit litt und in ihr selbst noch glücklich zu werden strebte, das stieß die größten Denker und Dichter Rußlands von vornherein von jeder wirklichen Führer-Berufung in dieser Welt, in der wir nun einmal leben, aus und brachte in der entscheidenden Krise umso notwendiger diejenigen Geister zur tatsächlichen Führung, die mit skrupellosem Intellekt und eiserner Willensgewalt Beweise ihrer Kraft der Diesseitsbeherrschung abzulegen vermochten, auch ohne daß sie die Legitimation einer inneren, moralischen Berufung aufzuweisen brauchten. Denn jeder einfachste Mensch fühlt dunkel, kraft der bloßen Tatsache seiner Existenz, daß der Sinn seines Daseins nicht im Nicht-Dasein und also nicht in einem Jenseitstraum beschlossen liegen kann. Je länger und tiefer er in einen solchen verstrickt war, ohne erlöst worden zu sein — es sei denn, er sei der Narr seiner eigenen Einbildungskraft geworden —, desto zündender fällt in sein aufgewühltes Gemüt das kühne Wort desjenigen, dessen kalter, harter Intellekt von keiner eigenen Gemütsverzweiflung angefressen, dessen skrupelloser Wille von keinem Mitleid, weder mit sich, noch mit anderen, erschüttert werden kann. Und gar die entschlossene Tat eines solchen seelischen Antipoden bricht in die verzweifelte Seele wie ein Zauberblitz, der sie dem Tod zu entreißen und neuem, um so wilder und hoffnungsberauschter auflodderndem Leben entgegenzuschleudern scheint.

Was daraus entsteht, das allerdings hängt alsdann einzig und allein von dem Willen dessen ab, der es gewagt hat, die unermeßlich aufgehäufte Spannung blinder Volkskraft in seinen Arm zu entladen. Und mag diese Kraft woher auch immer stammen und vielleicht von den entgegengesetztesten ideologischen Polen her in Schwingung versetzt worden sein — sie wird um so gewisser und ausschließlicher den Zwecken ihres Usurpators dienstbar werden, je tollkühner dieser sie in Anspruch nimmt. Andererseits wird die Kraftentfaltung des Usurpators selbst eine um so gewaltigere sein können, je furchtbarer die Seelenspannung, je elementarer die Erregung der geistigen Kraft war, als deren weltgeschichtlicher Former er auftritt.

So erklärt sich aus den elementaren Gesetzen der menschlichen Seelennatur das an sich gewiß erstaunliche Phänomen, daß der Bolschewismus — der welthistorische Ausbruch einer seit bald einem Jahrhundert im wesentlichen untergeschichtlich angewachsenen materialistischen Ideologie des „aufgeklärten" Westens unseres Erdteils — im „dunkelsten" Osten desselben, mitten aus dem Herzen des allerchristlichsten und des urchristlichsten Volkes der Erde, hervorgebrochen ist. Der Bolschewismus als russisches Kraftphänomen ist in der Tat nichts anderes, als der aller religiösen Ideologie entkleidete christliche Chiliasmus, dessen ungeheurer Seelenkatarakt von einigen entschlossenen Männern auf die Turbinen ihrer materialistischen Doktrin gelenkt worden ist[2])!

[2]) „Ihr Welt-Müden aber! Ihr Erden-Faulen! Euch soll man mit Ruten streichen!... Und wollt ihr nicht wieder lustig laufen, so sollt ihr dahinfahren." Diese Lehre Zarathustras ist es, die den russischen Frommen und Jenseitsverkündern von der Weltgeschichte — durch Lenin — erteilt worden ist. Darum: „Zerbrecht, zerbrecht mir, o meine Brüder, diese alten Tafeln der Frommen! Zerbrecht mir die Sprüche der Welt-Verleumder!"

V. Bei uns im Westen überhaupt von lebendigem Christentum im Sinne einer geschichtsbildenden Macht zu reden, ist gar nicht mehr im Ernste möglich. Denn wir werden doch nicht die geistlichen Spekulationsbanken jeder Konfession, die man Kirchen nennt, für etwas halten, das mit echtem Christentum in diesem Sinne auch nur im geringsten noch etwas zu schaffen hat. Bestenfalls, daß unsere christlichen Konfessionen, etwa in der Form des Kolonialchristentums, dazu dienen, im samtenen Handschuh einer vorgeblichen Religion von der Eisenfaust brutaler Macht zu Zwecken der Raffgier Gebrauch zu machen! Das rührt nun aber nicht daher, daß wir im Westen etwa geistesgeschichtlich hinter den Stand der Russen zurückgefallen wären. Vielmehr erlebten die Russen im 19. Jahrhundert — wenigstens in der Idee — eine Höhe der christlichen Kultur, die wir im Westen etwa mit dem gotischen Zeitalter hinter uns gebracht haben; nur daß bei uns der entsprechende Ausdruck derselben damals nicht in der Literatur, sondern in der Architektur gefunden wurde. Wir sind nur weiter vorgeschritten im Abbruch einer kulturellen Einheit, die in Rußland eben erst ihren (wenigstens partiellen, literarischen) zeitgemäßen Ausdruck fand — ohne schon eine andere Einheit an deren Stelle setzen zu können. Daher der tiefe Pessimismus bei fast allen einzelnen Genies, die der europäische Westen hervorgebracht. „Gottes Beziehungen zu uns sind völlig gebrochen und verdunkelt durch menschliche Lügen. Es ist gegenwärtig unmöglich, sie unsererseits wieder herzustellen oder ihrer gewiß zu werden. Wir müssen im Dunkeln wandeln, bis bessere Tage anbrechen.“ So drückt Ruskin das Kernproblem der europäischen Kultur (in einem Brief an seinen Vater vom Jahre 1862) aus. Und schon ahnt er den nächsten Schritt, den es auf dem Wege zur Rettung der Kultur vor dem Rückfall in die Arme der Kirche oder vor dem Untergang in der Anarchie zu machen galt, wenn er weiter schreibt: „Ich glaube sogar, daß des Menschen ganze Vornehmheit und Würde erst ans Licht tritt, wenn er aufhört, an eine jenseitige Welt zu glauben“ — d. h., wenn er anfängt an sich selbst, an die schöpferische Kraft seines ethischen Willens, an die Selbsterlösung zu glauben.

Nun, der als Erster kühn und konsequent diesen Schritt getan hat und der dem zweiköpfigen Ungeheuer des Hegelschen Intellektwahns, der deutschen Reaktion und dem europäischen Nihilismus (russischer Herkunft), das Anathema des Herzens entgegenschleuderte — auch dieser war ein Deutscher: Nietzsche. Er als einziger von allen großen Europäern hat den im Westen wie ein Gespenst umgehenden Geist des Zivilisationspessimismus, der Ohnmacht des Herzens und der Willensschwäche in sich zu überwinden vermocht, ohne die Erde und den Menschen an eine mystische Transzendenz — und das heißt praktisch an die skrupellosen Zyniker des Diesseits — zu verraten. Er allein hat es in eisiger Einsamkeit gewagt, für sich und in der Idee die Weltära eines seelenschwächenden Jenseitsglaubens wie ein ewig kräfteverschlingendes Grab zu schließen und die Pforten zu dem Reich eines neuen, diesseits- und daseinsfrohen Ethos aufzustoßen, eines vergangenheitslosen Ethos des Selbstvertrauens in die Göttlichkeit der schöpferischen Erlösungs- und Zeugungskraft des Menschen selbst, Leibes und des Geistes! Er hat diese Tollkühnheit mit dem Opfer seiner geistigen Existenz bezahlt und wird darum gewiß einmal von einer heute noch kaum geahnten neuen Menschheit als ihr erster Märtyrer und Heros gefeiert werden.

Indem Nietzsche nun, als Erster und Einziger bisher, den grundsätzlichen und unversöhnlichen Kampf gegen die Gesamtfront des Christentums als moralischer und als weltgeschichtlicher Macht eröffnete — bildet er bis heute die einzige großartige Antithese von gesamteuropäischer Bedeutung zu Dostojewski und Solovjeff, will sagen: zu dem gigantischen Versuch, das Christentum in seiner Urform als angeblich belebende und erlösende Kraft wieder ins Leben der Menschheit einzusetzen. Weltflucht und Weltauflösungsdrang bis zur äußersten Askese und zur Prophetie des nahenden Weltendes auf der einen Seite — Weltbejahungs- und Gestaltungsdrang auf der andern, bis zur unbezwinglichen Lust an der sinnlichsten Gewaltnatur und zur Verkündigung einer neuen Morgenröte kraft eigener schöpferischer Berufung der Menschheit im Übermenschen — beides mit dem Maximum an glänzenden Mitteln des Intellekts und mit dichterischer Sprachgewalt verfochten: das ist die riesenhafteste geistesgeschichtliche Antinomie und Psychomachie, die sich seit dem Kampf des Christentums mit der Antike im Geistesleben der Menschheit aufgetan! Es ist der tiefste und letzte Kontrapunkt alles unseres zeitgenössischen Ringens um die

Kultur, heute noch kaum begriffen, geschweige gelöst und überwunden, wenigen schöpferischen Geistern nur bewußt als der erhabene Kampf um die Freiheit des Menschen von seinem eigenen Wahn, seiner eigenen Lebensfeigheit und von seiner eigenen Verführung und Versuchung! —

Nein, nicht das Ende der Welt ist nahe — sondern das Ende des Christentums! Das ist das Ergebnis des gewaltigen Geisteskampfes zwischen Ost und West unseres Erdteils. Das ist die furchtbare Wahrheit, die die großen Russen zu ihrem Kopfsprung vom westlichen Logizismus in den russischen Mystizismus trieb — um der Verzweiflung zu entspringen. Haben sie vermocht, auch nur ihr Volk, geschweige die Menschheit, vor dem Sturz in die Hölle zu retten? Im Gegenteil: sie haben es mit verbundenen Augen mitten hineingeführt! Was aber die Geniekraft einer ganzen Nation, die in ihrer überwältigenden Masse noch inbrünstig gläubig war, nicht vermocht hat, trotz enthusiastischer Hingabe an das Ziel der Wiederbelebung des echten Christentums als Heils- und Erlösungslehre, als weltgeschichtlicher Geistesmacht — das sollten gänzlich vereinzelte Ideologen und Prediger eines viel entnervteren, theologisch-intellektuellen Christentums in uns Westvölkern vermögen, in denen längst kein Funke des echten, des ursprünglichen Christentums mehr lebt? Nein, das russische Experiment mit dem Christentum ist der endgültige Beweis von dessen Ohnmacht, von der Ohnmacht jeder Jenseitslehre, uns im Diesseits zu erlösen — und darauf allein kommt es an. Solche Hilfe der überwältigenden Geistesmacht aller führenden Kräfte einer ganzen Nation ist dem Christentum seit der Reformation nie mehr widerfahren — und doch hat es praktisch restlos versagt. Mit solch verzweifelter Anstrengung gerade des Intellekts — des einzigen, wenn auch für sich allein sehr fragwürdigen, positiven Produktes von dreitausend Jahren europäischer Kulturentwicklung — kann und muß eben überhaupt nur eine Religion gestützt werden, die keine Religion mehr ist, die zum Falle reif ist!

Nein, der Traum ist ausgeträumt — der edle Traum des Jünglingsalters der Menschheit. Wir leben in einem Zeitalter der Entscheidung ohnegleichen — einem Zeitalter der großen, entscheidenden Auslese. Die Menschheit strebt ihrer Lebenshöhe zu. Haben wir da wirklich nur die Wahl, entweder dem Zynismus zu verfallen, wie ihn die meisten Menschen an der Wende zu ihrem Mannesalter adaptieren, oder aber irgendeiner alten oder neuen, offenen oder versteckten Form des Christentums, oder gar des Buddhismus, oder irgendeiner anderen, aus der Ohnmacht und Wirklichkeitsfremdheit der Menschheitsjugend entsprungenen Lehre der Verleugnung des Diesseits? Der Geist eines solchen lebensungläubigen Fatalismus geht wieder — bald in christlicher, bald in indischer Verkleidung — lockend um und hält Ernte unter den Müden und Verzweifelten. Solcher Fatalismus, ob optimistisch, ob pessimistisch gefärbt, hat durch die Jahrhunderte und Jahrtausende immer wieder jede werdende innere Autonomie, alle wachsende Selbstverantwortung des Menschen im Keime erstickt oder in der Entfaltung verkrüppelt und damit die Kraft des Aufstiegs auch in ihren titanischsten Aufschwüngen schließlich gebrochen. Was soll uns da die neue Predigt des Kreuzes?

„Die Arme war'n vergebens ausgebreitet ...
Willst du, um wieder tausend Jahre fliehend,
uns dein Eli in schwarzen Nächten lassen —,
bis wieder einmal unsre Stunde kreiset?"
„Es ist vollbracht? War es vollbracht, du Geist?
War es vollbracht? Was ring' ich dann ums Licht?"

Diese erschütternde Einsicht unseres führenden Dichters der jungen, zukunftswilligen Generation, Fritz v. Unruhs, zeigt an, wohin „des Geistes Achse" gerückt ist.

„Hell vor mir aber, zart, ihr seht es nicht,
mein Feuerkreis! Geschlechter, ungeborne,
durchflammen ihn! O rätselsüße Freude! . . . .
In seinem Strahl zerfließt ein bleiches Haupt —
und Dornen blühen, wo sie ihn berühren!
Zur Feuerlilie wandelt er das Kreuz —,
schmerzstarre Arme heben sich zum Tanz!
Verbrennt die Bücher, Leidensdokumente
entrückter Geister, A und O bis heute!

Herzrinde Alles! . . . . Feuer
zeigt mir die Stunde an, die ferne, ferne,
da es erfüllt sein wird! Ein Buch,
das alle Wörter schlingt. Ja, Liebe ist —
und Geist fand seiner Achse Pol in ihr!"

Der Feuerkreis des Lebens! Die Feuerlilie der heilig zeugenden, nicht der lebenverleugnenden Liebe! Heiligung aller schaffenden Kraft — nicht Heiligung des Todes! Nicht Feigheit der Seele, nicht Lebensfeigheit, die uns zur Diesseitsflucht ins Christentum zurückdrängen will — sondern ein neues Ethos des Selbstvertrauens und der Selbstverantwortung, eine Religion aus Kraft, die zwar den Jugendtraum, aber nicht den Jugendglauben ablegt, um der Lebenshöhe unseres Geschlechts, der Reife unseres Daseins, daseinsfroh und willenskräftig entgegenzuschreiten!

Wer wird die Menschheit erlösen, d. h. einem neuen Leben entgegenführen? Gewiß nicht diejenigen, die, weil sie die Schlechtigkeit der Welt durchschauen, das Leben selbst und seinen Sinn verdächtigen und lästern und vor ihm eine feige Flucht vollziehen. Sondern die werden es sein, die, im glühenden Glauben an den göttlichen Sinn des Da-Seins, mit Tollkühnheit, mit „Frevelkühnheit", wie Äschylos sagt, die große Entscheidung für die Menschheit in der eigenen Brust vorauszuleben wagen wie ein Unruh und die entschlossen sind, sie mit der höchsten Opfertat (nicht des Todes, aber des Lebens) für die heutige und künftige Menschheit heraufzuzwingen — wie Christus es tat für die seine!

„Viel eher würdet ihr mit euren Händen
dem Sonnenaufgang wehren, als dem Feuer,
von dessen Glanz ich nur ein Flämmchen bin!" (Unruh.)

Europa wird der Kulturwelt noch einmal, oder vielmehr zum erstenmal ein durchaus neues, autonomes Ethos der Lebensgläubigkeit (an Stelle des ja auch aus Asien gekommenen Christentums) bieten müssen — oder es wird als lebendige, schöpferische Geistesmacht aus der Entwicklung der Menschheit verschwinden. Vorläufig arbeitet es noch an seiner inneren und äußeren Selbstzerstörung — an dem Sichselbstzerbrechen, das ja eine Vorbedingung der inneren Wiedergeburt, das große Stirb und Werde, ist.

15. Abschnitt.

Gesamteuropäische Politik.

Von Dr. Johannes Lepsius, Potsdam.

Literatur:

Die Große Politik der Europäischen Kabinette 1871—1914. Berlin 1922. — The Memoirs of Alexander Iswolsky. London 1920. — E. J. Dillon, The Eclipse of Russia. London 1918. — Die Memoiren des Grafen Witte Berlin 1922 (erscheint im Frühjahr); englische Übersetzung im Daily Telegraph, 15. November 1920 bis 4. April 1921.

Als Napoleon das Problem, den zersplitterten Kontinent zu einem einheitlichen Staatensystem zusammenzuschließen, statt auf dem Grunde eines konföderativen Prinzips, durch eine Militärdiktatur Frankreichs zu lösen unternahm, zerbrach sein tyrannischer Wille an dem kraftvollen Individualismus und dem Freiheitswillen des deutschen Volkes. In Tilsit hatte Napoleon, ehe er sich an die Niederwerfung Rußlands wagte, seinem Rivalen Alexander I. den Vorschlag gemacht, die Herrschaft der Welt zwischen Frankreich und Rußland zu teilen. Auch diese dualistische Lösung, mit der Europa noch bis in den Weltkrieg hinein bedroht war, hätte zu teuer

erkauft werden müssen. Wir können uns nicht denken, daß die germanische Kultur der romanisch-slawischen die Vorherrschaft hätte überlassen müssen, und ebensowenig, daß die römisch-katholische und die griechisch-orthodoxe Kirche sich in das Erbe des Protestantismus hätten teilen können. Nach dem Sturze Napoleons versuchten die Zaren seine Suprematsansprüche auf Rußland zu übertragen. Schon auf dem Wiener Kongreß behandelte Alexander I. Preußen wie einen Vasallenstaat, und Nikolaus I. hörte niemals auf, sich als den Oberherrn des ganzen Kontinents zu gebärden. Erst die Begründung des italienischen und des deutschen Einheitsstaates schuf in Mitteleuropa ein ausgleichendes Schwergewicht, das die Gewaltlösungen westöstlicher Despotien ebenso ausschloß, wie die Halbierung von Europa in eine napoleonische und eine kosakische Hälfte. Seit dem Frankfurter Frieden wären in der Tat die Bedingungen für eine gesamteuropäische Politik vorhanden gewesen, wenn nicht Europa außer dem inneren Druck von Osten und Westen auch noch mit einem exzentrischen Schwerpunkt hätte rechnen müssen, den Amerika durch seine Monroelehre ausgeschaltet hatte.

Die Formel „Europäisches Gleichgewicht" ist eine Erfindung der englischen Diplomatie aus der Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges. Wie alle brauchbaren politischen Formeln hat sie den Vorzug der Zweideutigkeit. Es bleibt unausgesprochen, ob unter Gleichgewicht „stabiles" oder „labiles" Gleichgewicht zu verstehen ist. Hinter der Maske des ersteren verbirgt sich die Arglist der letzteren. Auch Bismarck bediente sich gelegentlich der Formel. Doch was verstand er darunter? Er nannte Deutschland einmal „die Bleigarnitur an dem Stehaufmännchen Europa". Beim stabilen Gleichgewicht liegt der Schwerpunkt tief, beim labilen hoch. Der Friedenspolitik Bismarcks konnte nur ein stabiles Gleichgewicht dienen, der Eventualpolitik Englands nur ein labiles. Der Schwerpunkt von Europa lag in Deutschland tief, in England hoch. Ein in Deutschland zentral balanzierendes Europa konnte sich in allen Schwankungen wieder aufrichten; ein in England exzentrisch balanziertes Europa konnte stürzen, ohne wieder aufzustehen. Sobald der Kontinent in zwei Mächtegruppen auseinanderfiel, von denen die eine den Krieg, die andere den Frieden wollte, konnte England, je nachdem es seinen außereuropäischen Interessen diente, sein Gewicht in die Kriegs- oder Friedensschale werfen. Jahrzehntelang, bis um die Jahrhundertwende, stand England wegen seiner ägyptischen und Orientinteressen auf der Friedensseite der Dreibundmächte. Nach seiner 1901 erfolgten Option für den Zweiverband trat es auf die Kriegsseite hinüber, um in der kritischen Stunde der Geschichte die Entscheidung für den Weltkrieg zu geben.

Eine Sicherung gegen die exzentrische Stellung Englands, dessen Weltinteresse immer nur in einem zufälligen Verhältnis zur Mächtegruppierung des Kontinents stand, war nur dann gegeben, wenn einem Auseinanderfallen der Festlandmächte durch einen engen Zusammenschluß vorgebeugt war, so daß nicht Kontinentalmacht gegen Kontinentalmacht stand, wie es die englische Gleichgewichtstheorie forderte, sondern der ganze Kontinent seine zusammengeballte Macht im Notfall gegen das britische Weltreich in die Wagschale werfen konnte.

Großeuropäische Politik.

Den Kontinentalstaaten galt England als eine europäische Macht. Die englischen Staatsmänner wußten es besser. Lord Beaconsfield hat die These aufgestellt, England sei keine europäische, sondern eine asiatische Macht. Randolph Churchill pflichtete ihm bei. Die Doppelnatur Englands bringt es mit sich, daß für eine paneuropäische Politik von vornherein zwei Möglichkeiten bestehen, je nach dem Umfange, den man dem Begriff „Europa" gibt. Wie man zwischen einer großdeutschen und einer kleindeutschen Politik unterscheidet, so könnte man auch von einer „großeuropäischen" und einer „kleineuropäischen" Politik sprechen. Mit oder ohne Österreich dort; mit oder ohne England hier. Auch die Vorteile einer kleineuropäischen vor einer großeuropäischen Politik sind analog denen, die Bismarck bewogen, der kleindeutschen Politik vor der großdeutschen den Vorzug zu geben. Die Belastung Österreichs mit seinem außerdeutschen slawischen Besitz verhinderte es, eine deutsche Politik zu treiben. Die Belastung Englands mit seinem Weltbesitz verhinderte es, eine europäische Politik zu treiben.

Wie der kleindeutschen Politik bei der Einigung Deutschlands, so gab Bismarck der kleineuropäischen bei der Einigung des Kontinents den Vorzug. Wir würden seine Politik „Kontinentalpolitik" nennen müssen, wenn er sich des außereuropäischen Charakters und des Weltgewichtes der ozeanischen Macht voll bewußt gewesen wäre. England war ihm unheimlich, aber der Gedanke eines deutsch-englischen Bündnisses lag ihm nicht außer dem Bereich der Möglichkeit; doch, als er gegen Ende seiner Kanzlerschaft (1889) den Schritt übers Wasser tat und durch sein Bündnisangebot an Salisbury von der kleineuropäischen zur großeuropäischen Politik übergehen wollte, holte er sich, zum erstenmal bei seinen Bündnisverhandlungen, einen Korb.

Nicht prinzipiell zwar, aber tatsächlich hat Bismarck Kontinentalpolitik getrieben auf dem Grunde eines freien, durch Bündnisse gesicherten Föderalismus. Er hat niemals eine europäische Monroelehre proklamiert, niemals von einem europäischen Einheitsstaat geträumt. Seinem nationalen Selbstbewußtsein und seiner Achtung vor dem Selbstgefühl anderer Nationen wäre eine germanische Suprematie ebenso unnatürlich erschienen als eine romanische oder slawische. Eine Gesellschaft gleichsouveräner Mächte, die auf dem Fuß der Gleichheit miteinander verkehren, deren jede sich in den berechtigten eigenen Interessen frei bewegen kann, das war der Gedanke seiner Kontinentalpolitik. „Die Verträge, die zwischen uns und anderen Regierungen bestehen," sagte er in der Reichstagsrede vom 6. Februar 1888, „sind nur der Ausdruck der Gemeinschaft in den Bestrebungen und in den Gefahren, die die Mächte zu laufen haben . . ." „Das gegenseitige Vertrauen, daß man die Verträge hält, und daß durch die Verträge keiner von dem anderen abhängiger wird, als es seine Interessen vertragen — das macht diese Verträge fest, haltbar und dauerhaft."

Nicht politische Doktrin veranlaßte ihn, in der deutschen Frage die Form des Bundesstaates und in der europäischen die Form des Bündnissystems zu wählen; der empirische Charakter seiner Staatskunst, die nicht das an sich Wünschenswerte, sondern das Erreichbare verfolgte, führte ihn in beiden Fällen auf die Bahnen föderativer Politik. Nicht von oben herunter, sondern von unten herauf baute er sein Werk, Schritt für Schritt den Umkreis des jeweils Möglichen erweiternd.

Gegen das Abstraktum „Europa" hatte Bismarck ein tiefeingewurzeltes Mißtrauen. „Ich habe", so schrieb er, „das Wort Europa immer im Munde derjenigen Politiker gefunden, die von anderen Mächten etwas verlangten, was sie im eigenen Namen nicht zu fordern wagten, so die Westmächte im Krimkriege und in der polnischen Frage von 1863, so Thiers im Herbst 1870, und Graf Beust, als er das Mißlingen seiner Koalitionsversuche gegen uns ausdrückte: ‚Je ne vois pas l'Europe'. Im vorliegenden Falle „(vor dem Ausbruch des Russisch-Türkischen Krieges)" versuchen Rußland sowohl wie England abwechselnd uns als ‚Europäer' vor den Wagen ihrer Politik zu spannen, den zu ziehen wir als Deutsche, wie sie selbst wohl einsehen, keinen Beruf haben."

Die Abneigung Bismarcks, „Europa" für einen politischen Begriff zu nehmen, hinderte ihn nicht, die traditionellen Wege großeuropäischer Politik, soweit sie seinen Zwecken dienten, zu beschreiten. Die europäischen Großmächte hatten sich seit 1814 (Vertrag von Chaumont) im „Europäischen Konzert" ein Symbol und Organ ihrer Vereinigung geschaffen. Kongresse und Botschafterkonferenzen, die das Konzert berief, bewiesen, daß Europa gemeinsame Interessen hatte, die von Zeit zu Zeit wahrgenommen werden mußten. Niemals hat Bismarck das Europäische Konzert dazu benützt, seine eigene Politik vor das Forum Europas zu ziehen, und niemals zugelassen, daß deutsche Lebensinteressen einer übergeordneten Instanz unterworfen wurden. Aber zur Schlichtung außereuropäischer Streitigkeiten, in den Balkanfragen, in der Kongofrage, besonders wenn es galt, die gegensätzlichen Interessen anderer Großmächte auszugleichen, setzte er Kongresse und Botschafterkonferenzen in Bewegung. In der Regel aber zog er es vor, die streitenden Parteien direkt miteinander in Verbindung zu bringen oder seine Dienste als Mittelsmann anzubieten. Erst wenn die Verhandlungen zu zweien oder dreien zu nichts führten, zog er das Plenum der Großmächte heran. In seiner Bündnispolitik ist er niemals über Zwei- oder Dreibünde hinausgegangen, schon ein Vierbund schien ihm zu viel.

Der Berliner Kongreß 1878 und die Berliner Kongokonferenz 1884/85 waren die glänzendsten Tagungen des Europäischen Konzertes. Bismarcks Führung verhinderte jede Gewaltsamkeit.

Auch hier war ihm die Achtung vor der Freiheit der anderen maßgebend. Für Kongreß- oder Konferenzverhandlungen lehnte er das Majoritätsprinzip — „die Rechtsfiktion, daß der Wille der Mehrheit der Wille aller sei" — ab. Man hatte sich zu verständigen, nicht zu majorisieren.

Im neuen Jahrhundert kam der Name „Europäisches Konzert" in dem Maße, als seine Würde verblaßte, außer Mode. Die kleineren Mächte legten noch Wert darauf, an die Großmächte zu appellieren. Die Großmächte zogen in der Regel direkte Verhandlungen vor. Der Versuch Iswolskys, die Annexion Bosniens und der Herzegowina, die Rußland dreimal vertraglich Österreich zugestanden hatte, durch eine Europäische Konferenz rückgängig zu machen, oder wenigstens zugunsten von Serbien einzuschränken, scheiterte zwar nicht an der „gepanzerten Faust" Deutschlands, wie die englisch-russische Legende glauben machte, sondern an der Zweizüngigkeit Iswolskys, gegen deren drohende Aufdeckung durch Aehrenthal ihn die erbetene Vermittlung Deutschlands deckte. Im Marokkokonflikt würde Bismarck schwerlich die Entscheidung Europas angerufen haben. Fürst Bülow, dem nicht verborgen war, daß sich das Konzert bereits in einen Fechtsaal verwandelt hatte, forderte das Duell heraus, und trotz des „brillanten Sekundanten" währte es lange, bis die Wunden von Algeciras vernäht und vernarbt waren. Seit sich der Ring um Deutschland schloß, waren auch die Botschafter-Konferenzen und -Reunionen trotz der zur Schau getragenen Sorge um die Erhaltung des Weltfriedens nur Kulissen, hinter denen sich die Unterminierungsarbeit der Ententemächte verbarg. Das Europäische Konzert führte nur noch ein Scheindasein. Selbst die Balkanstaaten spotteten seiner Beschlüsse und handelten auf eigene Faust. Beim Ausbruch der Balkankriege hatte sich Europa, wie auch der Ausgang des Kampfes sein möge, feierlich für den status quo verbürgt. Als nichts mehr von ihm übrig war, gab Europa auch dazu seinen Segen. Der Vermittlungsvorschlag Greys, der Juli 1914 den serbischen Konflikt vor das Forum der Mächte bringen wollte, war die letzte Anrufung einer Autorität, die, in sich selbst zerfallen, jeden moralischen Kredit verloren hatte. Deutschland lehnte es ab, seinen Bundesgenossen vor ein Gericht zu ziehen, an dessen Unparteilichkeit zu glauben nicht mehr freistand. Der Areopag der Mächte stand vor der Auflösung. Hundertjährig verschied das Europäische Konzert. An seine Stelle trat der Weltkonzern des Völkerbundes, der Areopag der Siegermächte.

Kleineuropäische Politik.

Die außereuropäische Politik Bismarcks war großeuropäisch geblieben, seine innereuropäische Politik war kleineuropäisch. Sein Bündnissystem, das Werkzeug seiner Friedenspolitik, beschränkte sich auf den Kontinent. Sein letzter Schritt über den Kontinent hinaus mißlang.

Der Name Bismarck wird nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland in der Regel nur mit seinem ersten Werk, der Einigung des Deutschen Reiches durch „Blut und Eisen", verknüpft. Die Erinnerung an sein zweites, dem ersten ebenbürtiges Werk, die Einigung Europas durch seine unvergleichliche Friedenspolitik, ist schnell verblaßt und fast erloschen. Und doch war auch die Friedenspolitik seiner Nachfolger im Kanzleramt nur ein Erbe seiner Staatskunst, das, da es nicht gemehrt wurde, nur solange vorhielt, bis es aufgebraucht war.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den Bau der Bismarckschen Kontinentalpolitik, sein Bündnissystem.

Die Bündnispolitik Bismarcks verfolgte einen dreifachen Zweck: 1. seine Schöpfung, das Reich, gegen jeden Angriff zu sichern; 2. Frankreich zu isolieren; 3. den Frieden Europas zu erhalten. Die drei Motive bedingten sich gegenseitig. Einen europäischen Krieg, der Bismarcks Schöpfung hätte vernichten können, begehrte nur Frankreich. Um Frankreichs Angriffswillen, der nur durch Koalitionen zu seinem Ziel gelangen konnte, zur Ohnmacht zu verurteilen, mußte er Frankreich isolieren und Europa pazifizieren. Demselben Zweck diente auch Bismarcks Bemühen, Kriegsbrände vor den Toren Europas, deren Funken ins Inland hätten überspringen können, im Keime zu ersticken und die außereuropäischen Gegensätze der nicht mit Deutschland verbündeten Mächte auszugleichen. Der Friedenswille Bismarcks fing nicht, wie der der Pazifisten, mit dem Weltfrieden an, um mit der Sicherung Deutschlands zu enden; er fing mit der Sicherung Deutschlands ân, um, wenn möglich, mit dem Weltfrieden zu enden. Die Sorge für das Nächstliegende wirkt auch in die Ferne. Die Sorge für das Fernliegende (z. B. die gelbe Gefahr)

übersieht auch das Nächste. Darum stand überall in Bismarcks Berechnungen, obwohl er wünschte, daß Frankreich prosperierte, obwohl er das Selbstgefühl des gedemütigten Gegners zu befriedigen suchte, die Isolierung Frankreichs im Vordergrunde. Bei der Diskussion über den Rückversicherungsvertrag war Caprivi sich dessen bewußt, daß „seine Erneuerung das Resultat haben würde, Rußland koalitionsunfähig zu machen“ (also Frankreich zu isolieren); dieser Gewinn schien aber seinen Räten in keinem Verhältnis zu den Vorteilen zu stehen, die Rußland aus dem Vertrage ziehe. Selbst als Giers das Zusatzprotokoll fallen ließ, das Deutschlands wohlwollende Neutralität und seine diplomatische Unterstützung zusagte, falls der Zar den Eingang des Schwarzen Meeres verteidigen und den Schlüssel seines Reiches selbst in Verwahrung nehmen müßte, und im Vertrage nur den Verschluß der Meerengen auf Grund des Berliner Vertrages aufrechterhalten wissen wollte, wurde der Vertrag, wie die ganze Bündnispolitik des Kanzlers, als „zu kompliziert“ befunden. „Ein Mann wie Sie kann mit fünf Bällen gleichzeitig spielen,“ sagte Caprivi zu Bismarck bei seinem letzten und einzigen Gespräch als Kanzler mit seinem Vorgänger, „während andere Leute gut tun, sich auf einen oder zwei Bälle zu beschränken.“ Man wollte eine „einfache“ Politik treiben, Haplomatie, nicht Diplomatie.

Werfen wir einen Blick auf das Spiel mit den fünf Kugeln, die Bündnispolitik Bismarcks. Die Aufgabe war, Europa, soweit möglich, unter e i n Dach zu bringen, um seine Mauern vor dem Auseinanderfallen zu bewahren. Als Firstbalken richtete Bismarck das Deutsch-Österreichische Bündnis auf und stützte es durch ein fünffaches Gespärre von Dreibünden, um das Haus nach allen Richtungen wetterfest zu machen. Nur eine Seite blieb offen. Als Bismarck die Lücke durch ein siebentes Bündnis schließen wollte, versagte sich ihm England. Schematisch dargestellt, ergibt das Bündnissystem Bismarcks das folgende Bild:

1. Nord—Süd	Berlin—Wien	Deutsch-Österreichisches Bündnis	1879
2. Nord—Ost	Berlin—Wien—Petersburg	Drei-Kaiser-Bündnis	1881
3. Süd—West	Berlin—Wien—Rom . . .	Dreibund	1882
4. Süd—Ost	Berlin—Wien—Bukarest .	Deutsch-Österreichisch-Rumänisches Bündnis	1883
5. Nord—West	Wien—Rom—London . .	Entente à trois zw. Österreich, Ital. u. England	1887
6. Süd	Wien—Rom—Bukarest .	Italienisch-Österreichisch-Rumänisches Bündnis	1888
7. Nord	Berlin—London	Deutsch-Englisches Bündnis	1889

Es wäre möglich gewesen, alle Bündnisse in eins zusammenzufassen; Bismarck hielt es für zweckmäßiger, jedes Bündnis in sich selbst zu verankern, und alle so anzuordnen, daß jedes am andern sein Widerlager hatte, alle aber das Deutsch-Österreichische Bündnis stützten. So war Berlin mit Wien nicht e i n m a l, sondern v i e r m a l in gesonderten Verträgen verbündet, Wien mit Rom dreimal. Auch die Erweiterung bestehender Bündnisse wäre bei neuen Abschlüssen in Frage gekommen, Bismarck aber zog es vor, über die Dreizahl nicht hinauszugehen und lieber neue Bündnisse den alten anzuschließen. Nur einmal dachte Bismarck an einen Vierbund, um auch Italien mit Berlin-Wien-Petersburg zu verbinden. Bezeichnenderweise erschien es ihm auch für diesen Fall geraten, nicht Italien in das Drei-Kaiser-Bündnis aufzunehmen, sondern einen neuen Vierbund dem Dreibund der drei Kaisermächte an die Seite zu stellen.

Nur e i n e Großmacht blieb ausgeschlossen: Frankreich. Nichts wäre irriger als die Meinung, Bismarck habe das von ihm geschaffene Bündnissystem letzten Endes zum Angriff nützen wollen. Seine Bündnisse waren nicht „Erwerbsgenossenschaften“, sondern „Versicherungsgesellschaften“. Seine Verträge schlossen jede Aggressive aus und waren in ihrer Gesamtheit für jeden angreifenden Teil, selbst seiner Bundesgenossen, bedrohlich. Sein Hauptzweck aber war, das Schwert Frankreichs in der Scheide zu halten und ihm jeden Bundesgenossen zu entziehen, mit dem es gegen Deutschland konspirieren konnte; denn die Isolierung Frankreichs war ihm gleichbedeutend mit dem Frieden Europas. Wie in einem Kuppelbau eine brüchige Gewölbekappe durch den konzentrischen Druck aller andern in der Schwebe gehalten wird, so sollte der Kriegswille Frankreichs durch den Friedenswillen aller anderen Mächte paralysiert werden. Noch niemals hat ein Staatsmann einen solchen Aufwand von konstruktiver Phantasie, überlegener Menschenbehandlung und unermüdlicher Geduld einzig in den Dienst des Friedens gestellt, wie Bismarck in den zwanzig Jahren seiner Kanzlerschaft im Reich.

Kaiser Wilhelm II. hatte — wie oftmals seine ersten Eindrücke das Rechte trafen — der russischen Anregung, den Rückversicherungsvertrag zu erneuern, am 20. März 1890 sofort seine Zustimmung erteilt. Auf Grund des Gutachtens des Unterstaatssekretärs Graf Berchem, das sich mit dem Votum des Herrn von Holstein deckte, überredete Caprivi den Kaiser, die Erneuerung des Vertrages abzulehnen. Herr von Giers sah voraus, daß zum Schaden beider Länder an die Stelle des Rückversicherungsvertrages automatisch das System der Gegenbündnisse treten würde. Er wehrte sich noch zwei Monate mit einer für den sanften aber zähen Mann bemerkenswerten Energie gegen die Lösung des Vertrages, den er von allen Anstößen entlasten wollte. Doch die Gutachten des neuen Staatssekretärs Freiherrn von Marschall und seiner Räte brachten auch bei erneuter Prüfung den Vertrag zu Fall.

Die kaiserliche Politik wollte trotzdem die traditionelle deutsch-russische Freundschaft weiterpflegen, nur mit ,,einfacheren" Mitteln. An die Stelle diplomatischer Verhandlungen traten Entrevuen, an die Stelle von Verträgen kaiserliche Briefwechsel. Die ,,einfacheren Mittel" bewirkten, daß von den fünf Kugeln zuletzt nur eine übrig blieb. Nachdem die Hauptstütze aus dem Bismarckbau ausgebrochen und Rußland für Deutschlands Gegner bündnisfähig geworden war, wurden auch die anderen Stützen morsch, bis der Firstbalken des Deutsch-Österreichischen Bündnisses in der Luft hing. Es half nichts, daß man ihn schließlich über Sofia bis Konstantinopel verlängerte. Er brach da ab, wo er über das alte Haus überhing.

Der einmal angerichtete Schaden war nicht wieder gutzumachen. Die tragische Geschichte der Entrevuen von Peterhof (1890) bis Baltisch-Port (1912) war eine Kette von mißlungenen Versuchen, den abgerissenen Draht mit Rußland wiederanzuknüpfen. Die Toggenburgtreue gegen Rußland rettete den Kaiser so wenig wie die Nibelungentreue gegen Österreich.

Neue kontinentalpolitische Versuche.

Der Ernst der Lage, die sich von Jahr zu Jahr verschlechterte, zwang, auf neue Mittel gegen das alte Erbübel der französischen Revanchelust zu sinnen. Wie konnte man verhindern, daß Frankreich und Rußland sich einander immer mehr in den gefürchteten und doch begehrten Krieg hineintrieben? War es nicht möglich, wenn ihr Bund nicht zu sprengen war, sich in ihr Bündnis einzudrängen? Ein russisch-deutsch-französisches Kontinentalbündnis mit oder ohne Spitze gegen England wäre bei der vereinten Stärke der drei größten Festlandmächte in der Tat ein vollgültiger Ersatz für das Bismarcksche Bündnissystem gewesen. Solange der französisch-englische Gegensatz im Mittelmeer bestand, waren die Versuche, eine Aussöhnung mit Frankreich, um die Bismarck unermüdlich geworben hatte, nicht aussichtslos erschienen. Ferry hatte die einzige Möglichkeit, Englands Ansprüche und Übergriffe in Ägypten zu beseitigen, in ,,einem festen Zusammenhalten der Kontinentalmächte" gesehen. Deutschland und Frankreich waren durch ihre Lage und ihre natürlichen Interessen aufeinander angewiesen. Auch bei anderen Mächten fand der Gedanke Boden. Der Führer der spanischen Konservativen, Silvela, regte, nachdem er 1899 Ministerpräsident geworden war, den Plan eines ,,Defensiv-Kontinentalbündnisses" bei mehreren Botschaftern an, begegnete aber in Paris dem Einwande, die Zeit zu Verträgen zwischen Frankreich und Deutschland sei noch nicht gekommen. Zuvor schon hatte sich der russische Finanzminister Witte für denselben Gedanken erwärmt. Als Anfang April 1899 die Einladungen zur Haager Friedenskonferenz von Petersburg versandt wurden, hatte er in einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter Fürst Radolin geäußert: ,,Nur ein Mittel gäbe es, den Frieden in Europa zu sichern, und dazu brauche man keine Friedenskonferenz: ein enges Zusammengehen von Rußland, Deutschland und Frankreich. Die Verständigung unter diesen drei Mächten würde die Rüstungen zu Lande auf lange Zeit hinaus überflüssig machen. Das ersparte Geld könne zur Vermehrung der Flotten der Kontinentalmächte verwendet werden, die imstande wären, der englischen Übermacht zur See die Stirn zu bieten, welche sonst die überseeische Weltherrschaft unzweifelhaft erringen werde. Alle anderen Kontinentalmächte würden dann mit fortgerissen werden, nicht weiter gegeneinander zu rüsten, sondern alle ihre Macht und Aufmerksamkeit gegen die zunehmende Flottenverstärkung Englands und vielleicht auch Amerikas zu verwenden."

So wenig der Weg einer direkten Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich zum Ziel führen konnte, blieb immerhin die Möglichkeit übrig, den Weg nach Paris über Petersburg zu nehmen. Daß Rußland kein Interesse hatte, Frankreich in den Besitz von Elsaß-Lothringen zu bringen, war gewiß. Wie oft hatte man in Petersburg versichert, daß die russisch-französische Entente nur dem Frieden diene; denn, da der Zar den Frieden wolle, könne gerade er am besten Frankreich in Schranken halten.

War es nicht möglich auf diesem Wege zum Ziel zu kommen und durch Rußland Frankreich in einen Friedensbund hineinzuziehen?

Zweimal ist dieser Versuch unternommen worden, einmal nach Schimonoseki 1895, und einmal während des Russisch-Japanischen Krieges 1904/05.

Die unselige Einmischung Deutschlands in den ostasiatischen Streit war nicht Selbstzweck gewesen; sie war ein kontinentalpolitisches Experiment. In der Befürchtung, daß die Kooperation von Rußland und Frankreich in Ostasien den Zweiverband noch mehr befestigen würde, wollte man das gegnerische Bündnis lockern und zugleich den eigenen Eintritt in dasselbe vorbereiten. Dadurch, daß man in Ostasien als „der Dritte im Bunde" figurierte, hoffte man in Frankreich für ein kontinentales Zusammengehen Stimmung zu machen. Der Lohn der Liebesmühe war nicht Frankreichs Wohlgefallen, sondern Japans Haß.

Beim zweiten Male schweifte man nicht mehr in die Ferne. Den Anlaß gab Rußland selbst. Während des Russisch-Japanischen Krieges, Ende Oktober 1904, regte der Zar, durch die Doggerbankaffäre und den Kohlenstreit gegen England aufgebracht, in einem Telegramm an den Kaiser den Gedanken an, „that Germany, Russia and France should at once unite upon an arrangement to abolish Anglo-Japanese arrogance and insolence". Zugleich bat er, ihm den Entwurf eines deutsch-russischen Vertrages vorzulegen. „As soon as accepted by us, France is bound to join her ally." Dem Wunsch wurde entsprochen und dem Zaren der Entwurf eines Defensivbündnisses übersandt. Nach drei Wochen kam aus Petersburg die Antwort, daß der Zar er für ratsam hielte, zuvor Frankreich in den Plan einzuweihen. Der Kaiser dankte dem Zaren für seine Offenheit und riet dringend ab. Ende Dezember erfolgte endlich eine runde Absage des Zaren an den von ihm selbst angeregten Bündnisplan.

Nach dem unglücklichen Ausgang des japanischen Krieges war der Zar trostbedürftig und Deutschland hatte ein Recht auf seine Dankbarkeit für die Hilfe, die es ihm bis an die Grenzen eines Konflikts mit England im Krieg gewährt hatte. Die Stimmung schien günstig, um den Bündnisplan wiederaufzunehmen. Den alten Entwurf in der Tasche, fuhr der Kaiser mit dem Segen Bülows nach Björkö. Der Zar, von England übervorteilt, von Frankreich im Stich gelassen, sah im Kaiser seinen einzigen Freund und war sofort bereit, das Bündnis abzuschließen. Am 24. Juli unterschrieben Zar und Kaiser unter Gegenzeichnung von Herrn von Tschirschky und dem Marineminister Birilew den Vertrag. Kein verantwortlicher Staatsmann war zugegen. Am Bülowschen Entwurf hatte der Kaiser im letzten Augenblick eine kleine Änderung vorgenommen. Dem § 1 des Vertrages („En cas où l'un des deux empires serait attaqué par une puissance européenne son allié l'aidera e n E u r o p e de toutes ses forces de terre et de mer" hatte er die beiden Worte „en Europe") hinzugefügt. Es läßt sich streiten, ob er nicht wohlgetan. Rußlands ostasiatischen Besitz mit deutschen Schiffen zu verteidigen, einen Angriff Rußlands auf Indien mit deutschen Truppen in Afghanistan zu unterstützen, hieß das nicht, der deutschen Flotte und dem deutschen Volke Unmögliches zumuten? Und war es nicht weiser, sich auf den Schutz Rußlands „en Europe" zu beschränken? Bülow war anderer Meinung. Die Worte „en Europe" machten ihm den Vertrag für Deutschland wertlos. Himmelhochjauchzend über seinen wunderbaren Erfolg hatte Kaiser Wilhelm an seinen Kanzler geschrieben. Die Antwort Bülows war — sein Demissionsgesuch. Ein zum Tode betrübter Brief des Kaisers an den Kanzler erweichte das Herz des unzeitigen Pädagogen. Der Kaiser hatte den Schmerz der Enttäuschung, die noch folgen sollte, vorweggenommen.

Der dem Vertragsentwurf zugrunde liegende Gedanke, dessen erste Anregung der Zar selbst im November 1904 gegeben hatte: sich zuvor durch einen Vertrag zu zweien zu binden und in den Bündnistext hineinzuschreiben, daß der Zar, nach Inkrafttreten des Vertrages mit Frieden-

schluß, Frankreich bewegen solle, als Alliierter in den neuen Zweibund einzutreten, lief zu sehr auf eine Düpierung sei es Frankreichs, sei es Rußlands hinaus, als daß er hätte glücken können.

Am 25. September kam Witte auf dem Rückwege von Portsmouth, wo er einen nach allem Unheil immer noch gnädigen Frieden abgeschlossen hatte, nach Berlin und hatte eine Unterredung mit Bülow. Er entwickelte ihm seinen alten politischen Grundgedanken: „Wenn das kontinentale Europa nicht gegen England zusammenhielte, würde dieses schließlich die Weltherrschaft erlangen. In erster Linie müßten deshalb Deutschland, Rußland und Frankreich zusammenhalten; sobald diese einig seien, gehe das ganze übrige Europa und Amerika mit."

Auf Einladung des Kaisers kam Witte nach Rominten und spann dort dasselbe Thema weiter. Von dem Gespräch des russischen Staatsmanns angetan, machte der Kaiser von der zuvor vom Zaren erbetenen Erlaubnis Gebrauch und teilte ihm die Vollziehung des Bündnisses von Björkö mit. Witte, enthusiasmiert und bis zu Tränen gerührt, ging ganz auf die Pläne des Kaisers ein und machte Vorschläge, wie Frankreich zu gewinnen sei. Er habe solche Eventualität niemals zu hoffen gewagt. Er kehre, von einer Zentnerlast erleichtert, und gehobenen Herzens heim und werde alles daran setzen, um diese schöne Basis zum Bau eines guten Hauses zu benützen.

In Petersburg angelangt, suchte er nach einer Fahrt zum Zaren den russischen Minister des Äußeren auf. Graf Lamsdorff, wütend über das hinter seinem Rücken abgeschlossene Bündnis, legte Witte den Wortlaut des Vertrages vor. Seltsamerweise nahm Witte an denselben Worten wie Bülow Anstoß, nur aus entgegengesetztem Grunde: der Zusatz „en Europe" machte ihm den Vertrag für Rußland wertlos. Beiden hätte geholfen werden können, wenn man die Worte strich. In seinen Memoiren schreibt Witte: „Der Inhalt dieses Vertrages war, daß Deutschland und Rußland sich verpflichteten, einander im Falle eines Krieges mit irgendeiner europäischen Macht (also auch Frankreich) beizustehen." Er verschweigt, daß es sich nur um den Fall eines A n g r i f f s - krieges handelte. Wie er selbst erzählt, faßte er sofort mit Lamsdorff den Beschluß, daß der Vertrag um jeden Preis rückgängig gemacht werden müsse, ja, daß man lieber den Vertrag von Portsmouth nicht ratifizieren solle, als das Björköabkommen in dieser Form anzuerkennen. Aus der Darstellung, die Dillon und Iswolsky von dem Besuch Wittes in Rominten geben, ist zu ersehen, daß Witte selbst verschiedene Versionen über seine Erlebnisse in Rominten in Umlauf gesetzt hat. Auch Iswolsky glaubte, daß Witte durch den Kaiser nichts von dem Björkövertrag erfahren habe, sondern erst durch Lamsdorff unterrichtet worden sei.

Der Zar, von beiden Staatsmännern bearbeitet, schrieb an den Kaiser, wie er sich gefreut habe, daß Wittes, seine und des Kaisers Gedanken über Weltpolitik übereinstimmten, daß aber die ersten Fühler in Frankreich gezeigt hätten, wie schwierig die Sache sei. „Therefore I think that the coming into force of the Bjorkoe treaty ought to be p u t o f f u n t i l we know, how France will look upon it."

Damit war der Björkövertrag auf dasselbe tote Geleise geschoben, wie der Entwurf vom November 1904. Zum Überfluß übersandte der Zar dem Kaiser noch eine „Deklaration" mit Brief vom 10./23. November 1905, die den § 1 des Björkövertrages im Falle eines Krieges mit Frankreich annullierte.

Der von zwei Kaisern unterschriebene Vertrag, die „mächtige Kontinentalliga", wie Zar und Kaiser sie nannten, verschwand in den Archiven. Frankreich wünschte „der Dritte im Bunde" nicht zu sein.

Auch die balladeske Politik von Björkö war kein Rückversicherungsersatz.

Apokalyptische Politik.

In der Reihe der Versuche einer gesamteuropäischen Politik muß zuletzt noch einer Konzeption gedacht werden, die zu der seltenen Spezies apokalyptischer Politik gehört. Nach der Revision des Friedens von Schimonoseki ließ der Kaiser im Herbst 1895 dem Zaren das bekannte von ihm entworfene und von dem Maler Knackfuß ausgeführte Bild überreichen, das die Unterschrift trägt: „Völker Europas, wahrt eure heiligsten Güter!" Die in drohenden Wolken über Asiens und Europas Gefilde daherfahrende Buddhagestalt sollte „die gelbe Gefahr" darstellen,

die abzuwehren die auf der Felsenwacht „durch den vom Himmel gesandten Erzengel Michael zusammengerufenen“ allegorischen Gestalten der europäischen Großmächte „zur Verteidigung des Kreuzes“ sich gerüstet hatten.[1])

Für das Charakterbild des Kaisers, der von Grunde seiner Seele Pazifist war, ist es bedeutungsvoll, daß er sich als Kriegsheld nur in einem apokalyptischen Kriege denken konnte. Er selbst an der Spitze aller Heere des vereinigten Europas, Arm in Arm mit dem Zaren das Jahrhundert der „gelben Gefahr“ in die Schranken fordernd: so dachte sich der Kaiser die göttliche Mission, die ihm beschieden war. Bismarck würde an den Rand des Bildes, wenn es ihm vorgelegen hätte, geschrieben haben: „Er braucht eine Brille für Weitsichtige.“ Dem Kaiser aber war es bitterer Ernst. Ein zweiter Gottfried von Bouillon, ein umgekehrter Attila, nicht gegen seine Freunde, die 300 Millionen Mohammedaner, sondern gegen die vermeintlichen Feinde der christlichen Kultur, die von Japan aufgestörten 800 Millionen Asiaten, zu Felde ziehend — eine solche Vision allein vermochte ihm das Schwert in die Hand zu zwingen.

Die Prophetie wurde nur zu bald erfüllt durch den vereinten Aufmarsch von Europa — mit Japan an der Seite! —, der um die Wende des Jahrhunderts in China Ereignis wurde. Die Ermordung des deutschen Gesandten in Peking zur Zeit des Boxeraufstandes, die Gefahr, in der die Gesandten der anderen Mächte schwebten, die notwendig gewordene Rettungsexpedition — verglichen mit dem Weltkrieg ein Sturm im Glase Wasser — hatte das Wunder der Einigung Europas über Nacht vollbracht. Als der deutsche Generalissimus Graf Waldersee mit dem deutschen Nachschub auf dem Kriegsschauplatz erschien, war alles schon vorüber.

---

16. Abschnitt.

a) Die Folgen der Friedensverträge für Europa.

α) Von einem Deutschen.

Von Graf Max Montgelas, Berlin.

Nach der Befreiung unseres Kontinents von der Zwingherrschaft Napoleons I. lag die Leitung der politischen Angelegenheiten Europas in den Händen der fünf Großmächte Preußen, Österreich, Großbritannien, Rußland und Frankreich, zu denen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Italien als sechste hinzutrat, während das Deutsche Reich die Stelle Preußens einnahm. Es war nicht ein organisierter Staatenbund, aber in den leitenden Kreisen der europäischen Großmächte, die lange Zeit „die Großmächte“ schlechthin waren, lebte — von wenigen Ausnahmefällen abgesehen — ein europäisches Gewissen, d. h. das Bewußtsein, daß die Völker Europas, trotz des oftmals heftigen Widerstreits der nationalen Ziele, durch große gemeinsame Interessen miteinander verbunden seien. Auf zahlreichen Konferenzen und Kongressen wurden nicht nur Fragen des Verkehrs und der Wirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kunst und Wissenschaft, sondern auch politische Angelegenheiten, die mehrere Staaten gemeinsam oder alle gleichzeitig betrafen, in kollegialer Beratung geregelt.

Zwar wuchsen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Beziehungen Europas zu den anderen Erdteilen. Großbritannien, dessen Provinzen schon längst nach dem stolzen Wort Lord Salisburys durch alle Breitengrade gingen und Menschen aller Rassen, Religionen, Gesetze, Sitten und Gebräuche umfaßten, erweiterte und festigte seinen Besitz in Südasien und Australien und unter-

[1]) Brief des Kaisers an den Zaren vom 26. Sept. 1895.

warf sich dazu, von zahllosen kleineren Erwerbungen abgesehen, noch den größten Teil der Osthälfte Afrikas. Frankreich, das um 1830 die Eroberung Algeriens begonnen und unter dem zweiten Kaiserreich in Indochina Fuß gefaßt hatte, vermochte aus diesen kleinen Anfängen schon bald nach seiner schweren Niederlage, gefördert und begünstigt von Bismarck, sich ein ansehnliches Kolonialreich zu schaffen durch Besetzung von Tunis, eine Reihe von Feldzügen in Hinterindien, Aneignung von Madagaskar und beharrliche militärische Ausdehnung in Westafrika, dort schließlich von England nachdrücklich unterstützt. Rußland, im nahen Orient enttäuscht, wendete sich nach dem Berliner Kongreß mit um so größerer Tatkraft nach Zentral- und Ostasien, bis es, im fernen Orient durch Englands Verbündeten mit Waffengewalt, im mittleren Orient durch das Geschick der britischen Diplomatie vom eisfreien Meere abgedrängt, seine „Rückkehr nach Europa" vollzog, um dort frühere kriegerische Pläne wieder aufzunehmen. Auch Deutschland und Italien taten einige Schritte zu überseeischer Ausdehnung; die Schritte kamen spät und waren im Vergleich zu den Errungenschaften der anderen Mächte recht bescheiden; gewaltig und neiderregend war nur die Entwicklung des deutschen Handels und der deutschen Schiffahrt.

So erweiterte sich die kontinentaleuropäische Politik immer mehr zur ozeanischen Weltpolitik, ganz besonders nachdem gegen das Ende des Jahrhunderts Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika als gleich interessierte Partner in den Kreis der Großmächte eingetreten waren. Die Zahl der außereuropäischen Teilnehmer an den internationalen Zusammenkünften wuchs ständig. Zur ersten Konferenz im Haag hatten 26 Staaten ihre Vertreter entsendet, zur zweiten aber schon 45. In vielen Angelegenheiten war der europäische Areopag durch einen größeren ersetzt. Aber es blieb immerhin noch ein umfangreicher Fragenkomplex bestehen, den die europäischen Großmächte unter sich regelten oder zu regeln versuchten. so noch kurz vor der großen Katastrophe auf der Londoner Konferenz die durch die beiden Balkankriege aufgeworfenen Probleme. Wenn für diese eine endgültige Lösung nicht mehr gefunden wurde, so lag das daran, daß Europa sich in zwei grundsätzlich gegeneinander eingestellte Lager gespalten hatte. Es gab schließlich kaum noch wie in früheren Zeiten lokalisierte Streitfragen zwischen einzelnen Mächten, bei denen die anderen, nicht direkt beteiligten Staaten vermittelten, sondern es bildete sich der gefährliche Zustand heraus, daß fast in jedem Falle Mitteleuropa den Westen und Osten gegen sich geeinigt fand, während Italien sich dem Dreibund entfremdete, und England immer inniger an Frankreich und dadurch auch an Rußland heranrückte. Doch trotz der Erweiterung der politischen Ziele weit über die Meere zu anderen Kontinenten und trotz der häufigen Scheidung in zwei prinzipiell geschiedene Lager gab es auch 1914 noch ein Europa, das, wenn es wollte, über europäische Angelegenheiten gemeinsam beraten und verhandeln und sie ohne Zuziehung außereuropäischer Mächte regeln konnte.

Ein solches Europa besteht nicht mehr. Der Weltkrieg hat seine Zertrümmerung begonnen, der sogenannte „Friede" sie vollendet.

Gezwungen durch den Gang der kriegerischen Ereignisse hat deutsche Feldherrnkunst und Truppenleistung das russische Reich zerschlagen. Kurzsichtige militaristische Politik, dynastische Rücksichten und wirtschaftlicher Egoismus haben in Brest-Litowsk diese Kriegsmaßnahme fortgesetzt. Der Fehler war schwerwiegend, gerade auch vom strategischen Standpunkt; denn die militärische Lage hätte, selbst um den Preis des Verzichts auf jeden Siegesgewinn, die Herbeiführung eines wirklichen, also eines auf Verständigung beruhenden Friedens im Osten erfordert, damit die gesamten, den Gegnern ohnehin zahlenmäßig so sehr unterlegenen Streitkräfte frei würden für Verwendung auf den anderen Kriegsschauplätzen im Westen, in Italien, auf dem Balkan und in Kleinasien. Ebenso schwer war der politische Fehler. Als um die Jahrhundertwende das Deutsche Reich die verlockenden Bündnisangebote des Londoner Kabinetts ausschlug, war einer der Gründe für diesen tief bedauerlichen Entschluß die Besorgnis gewesen, Deutschland könnte einmal genötigt sein, den Landsoldaten Englands gegen Rußland abzugeben. Diese Rolle nun, die Deutschland als Englands Verbündeter nicht hatte übernehmen wollen, hat es im Weltkriege als Gegner Englands gründlichst durchgeführt: es hat damit das britische Reich von seinem gefährlichsten ausländischen Widersacher in Asien befreit, den englisch-russischen Gegensatz, den nach

Bismarck ernstesten Antagonismus, aus der Welt geschafft und die englische Weltmacht in außerordentlicher Weise gefestigt.

Wenn nun auch das Reich der Romanows zusammengestürzt und Rußland infolge seiner inneren Lage als politischer Machtfaktor einstweilen ausgeschaltet ist, so gibt es doch noch ein Rußland und ein großes, sich als Einheit fühlendes russisches Volk. Anders steht es um das Reich der Habsburger, das zweite Opfer des Weltkrieges. Ein Österreich-Ungarn gibt es nicht mehr und wird es nicht mehr geben. Als die letzte Hoffnung auf einen Sieg der deutschen Waffen im Westen endgültig geschwunden war, als der Zusammenbruch der bulgarischen Front die Südostflanke der Monarchie unheilbar aufgerissen hatte, da erfüllte sich die Prognose, die Grillparzer vor neun Jahrzehnten dem Staate Metternichs gestellt hatte, daß gleich widersinnig gekoppelten Pferden die Nationalitäten des Donaureichs sich in alle Welt zerstreuen würden, wenn einmal der vorwärtsschreitende Zeitgeist die Gewalt des klammernden Joches schwäche oder breche.

Nach Abschluß der offenen Feindseligkeiten wurde die Zerstörung Europas weitergeführt. Verhandelt wurde von den Siegern nur unter sich über die Teilung der Beute. Den Völkern, die nach beispiellos heldenmütigem Kampfe gegen erdrückende Übermacht unterlegen waren, wurde diktiert, die Unterschrift unter das Diktat von Deutschland durch ein Ultimatum erpreßt, das man nicht anders als das schamloseste, jemals an einen selbständigen Staat gerichtete diplomatische Aktenstück bezeichnen kann. Von den bei Abschluß des Waffenstillstandes feierlich als Grundlage des Friedens anerkannten Punkten wurden die meisten entweder durch sophistische Auslegung in ihr Gegenteil verkehrt oder mit brutaler Rücksichtslosigkeit völlig bei Seite geschoben.

Rußland galt denen, die sich anmaßten, selbstherrlich am Kaminfeuer über die Geschicke der Welt zu verfügen, als ein aus der Völkerfamilie zu verbannender Aussätziger, gegen den man sich nach Pichons Äußerung durch Sanitätskordon und Stacheldraht absperren müsse[1]). Expedition auf Expedition rüstete der Kapitalismus Westeuropas aus, um nach der Mitte auch den Osten sich tributpflichtig zu machen. Aber die Herrschaft Lenins stand fester als man in Paris und London ahnte. Die Bewegung, von der die russischen Massen in ihrem dunklen Drange erfaßt waren, ließ sich durch Waffengewalt von außen nicht unterdrücken; die Heilung von ihren grauenhaften Irrwegen kann, wie es scheint, nur von innen heraus erfolgen. Ungehemmt vermochte sich jedoch an den Grenzen Rußlands die von deutscher Seite geschaffene „Randstaatenpolitik" auszuwirken, und zwar gerade zum größten Schaden des Deutschtums. Außerdem vollzog sich nunmehr auch im Norden die Absperrung Großrußlands vom eisfreien Meere, jene traditionelle Sünde der britischen Politik, die neben der französischen Revanchesucht einen der ältesten Keime des Weltkrieges bildet.

Die Regelung der Erbschaft Österreich-Ungarns wurde nicht etwa freier Vereinbarung zwischen den Sukzessionsstaaten überlassen, sondern erfolgte nach dem Gutdünken der Sieger, die an nichts weniger dachten als daran, die alten Gegensätze der Nationalitäten zu versöhnen. Das kam schon dadurch zum Ausdruck, daß außer den Südslawen auch Polen, Tschechen und Slowaken als Verbündete, Deutsch-Österreicher und Ungarn aber als Feinde behandelt wurden. Besondere Bevorzugung wurde den Polen zuteil, da man sie in Paris dazu ausersehen hatte, als „französische Schildwache im Osten" die Niederhaltung Deutschlands zu vervollständigen, den Polen, die 1914 von allen Nationalitäten Österreich-Ungarns am lautesten und ungeteiltesten den Krieg gegen Rußland, Frankreichs Verbündeten, begrüßt hatten, und deren Vertreter damals im gemeinsamen Ministerrat am schärfsten für ein militärisches Vorgehen gegen Serbien eingetreten war. Ungarn hingegen wurde verkrüppelt, mit besonderem Hasse alles Deutsche bedacht, wie im Zusammenhange mit dem Lose der Schöpfung Bismarcks dargelegt werden soll.

Den zwei durch den Krieg zerstörten Imperien hätte nämlich französischer Wunsch beim „Friedensschluß" gerne noch ein drittes hinzugefügt, das Deutsche Reich. Losreißung des

[1]) Nach den Aussagen des Amerikaners W. C. Bullitt vor dem Auswärtigen Ausschuß des amerikanischen Senats im August 1919 scheint festzustehen, daß Lloyd George und Wilson Verhandlungen mit Vertretern aller Nachfolgerstaaten des alten Rußlands, also auch mit der Räteregierung in Moskau anstrebten, Clemenceau aber und Orlando diesen Plan hartnäckig und schließlich erfolgreich bekämpften. Einige Angaben hierüber siehe „Hoover und Nansen" von Dr. Margarethe Rothbarth, „Deutsche Politik" vom 17. September 1921, S. 903.

linken Rheinufers und Auflösung des rechtsrheinischen Deutschlands in eine Anzahl vollkommen selbständiger oder nach Art des früheren Deutschen Bundes nur lose zusammengefaßter Staaten war das heißersehnte Ziel der französischen Militaristen. Es wurde nicht erreicht, obwohl manche Strömungen in Deutschland selbst in naiver Verkennung der Wirklichkeit diesen Tendenzen entgegengekommen waren. Die Einheit des Reichs ist das einzige Gut, das wir Deutsche aus den furchtbaren Tagen vom November 1918 bis Juni 1919 gerettet haben, aber es ist die Einheit eines moralisch geächteten, politisch entrechteten, militärisch wehrlosen, territorial verstümmelten, wirtschaftlich gefesselten Reichs. Während dem Selbstbestimmungsrecht aller anderen Nationen in weitestgehender Weise, oft zum Schaden sachgemäßer wirtschaftlicher Entwicklung, Rechnung getragen ist, wird den Deutschen dieses Naturrecht verweigert. Unbefragt wurde nicht nur das französische Lothringen, sondern auch das kerndeutsche Elsaß „desannektiert", unbefragt wurden Millionen Deutscher unter polnische und tschechische Fremdherrschaft gebeugt. Wie eine Ware wurden die Bewohner des Saargebiets mit ihrer Kohle verschachert. Aus strategischen Gründen, die einem nicht mehr vorhandenen Österreich-Ungarn gegenüber merkwürdig anmuten, wurde das deutsche Südtirol vergewaltigt. Der größte Hohn auf alle Selbstbestimmung aber ist, daß den Deutsch-Österreichern der Zusammenschluß mit dem Stammlande verweigert wurde und trotz des inzwischen klar zum Ausdruck gebrachten Volkswillens weiterhin verweigert wird. Auch das ist wiederum ein besonderes Zugeständnis an den französischen Imperialismus, der die Verhinderung dieses Zusammenschlusses schon lange vor dem Weltkriege ins Auge gefaßt hatte, als es 1899 Delcassé gelang, den ursprünglichen defensiven Zweck der russisch-französischen Allianz der „Erhaltung des allgemeinen Friedens" durch den vieldeutigen, auch offensiven Tendenzen dienstbar zu machenden Zusatz der „Erhaltung des Gleichgewichts der europäischen Kräfte" nach seinen eigenen Worten „außerordentlich (singulièrement) zu erweitern" und gleichzeitig die Verlängerung der Militärkonvention der Republik mit dem Zarenreich auf unbestimmte Dauer ausdrücklich für den Fall der Auflösung der habsburgischen Monarchie durchzusetzen[2]). Wirtschaftlich geradezu sinnlos ist endlich die Abtrennung Ostpreußens vom Reste des Reichs und die Einzwängung der deutschen Stadt Danzig in einen von ihr nicht gewünschten „Freistaat".

Deutschland und Rußland, die zusammen fast die Hälfte der Bewohner Europas umfassen, sind zur Zeit unfähig zu kraftvollem außenpolitischen Handeln. Die russischen Randstaaten und die österreichisch-ungarischen Sukzessionsstaaten stellen zu schwächliche Gebilde dar, um als Faktoren der großen Politik zählen zu können. Auf dem Balkan herrscht auch nach der durchaus berechtigten endgültigen Liquidation der türkischen Herrschaft noch immer ein Provisorium.

Italien hat trotz seiner nationalen Übervollendung, der allerdings die mit auffallender Selbstverleugnung hingenommene französische Fremdherrschaft in Savoyen, Nizza und auf Korsika gegenübersteht, gewaltig eingebüßt an der Stellung, die es als Glied des Dreibundes einnahm. In Südslawien ist ihm ein Rivale erstanden, der den Besitz des Ostufers der Adria zäher streitig machen wird als einst der morsche Donaustaat. Der Mangel an Rohstoffen und die Schwierigkeit der Verteidigung seiner langgestreckten Küsten gegen starke Seemächte gestatten ihm nicht, des früheren festen Bündnisses verlustig, eine maßgebende Stimme im Rate der Großen zu haben.

Frankreich hat dank dem Siege seiner Verbündeten zwar auf dem Kontinent eine überragende Stellung erlangt. Gestützt auf außereuropäische Truppen vermag es im eigenen Lande an erschreckender sozialer Rückständigkeit festzuhalten, in den zurückannektierten Provinzen die

[2]) Der französische Außenminister Delcassé an den Präsidenten Loubet am 12. August 1899: „Was würde geschehen, wenn der Dreibund auf andere Weise als durch den freiwilligen Entschluß seiner Mitglieder sich auflösen sollte; wenn z. B. Kaiser Franz Josef, der zeitweise das einzige Bindeglied zwischen eifersüchtigen und sogar feindseligen Nationalitäten zu sein scheint, plötzlich verschwände; wenn Österreich von einer Auflösung bedroht wäre, die man vielleicht anderswo wünscht, die man vielleicht begünstigen würde und aus der man jedenfalls Vorteil zu ziehen verleitet sein könnte? Was wäre mehr geeignet, den allgemeinen Frieden zu gefährden und das Gleichgewicht zwischen den europäischen Kräften zu stören? Und was verdiente mehr, Frankreich und Rußland nicht nur geeinigt in gemeinsamem Ziele, sondern auch bereit zu dessen Durchführung zu finden?" Franz. Gelbbuch 1918, „Die französisch-russische Allianz" Nr. 95.

an ein besseres Los gewöhnten Arbeiter zu tyrannisieren und in ganz Mitteleuropa den Polizeimeister zu spielen, besonders gegenüber Deutschland, in dessen besetzten Gebieten es über die Schmach, die deutsche Frauen von farbigen Wüstlingen erdulden müssen, mit lügnerischer Ableugnung hinweggeht. Dazu hat es auch in Übersee neue weite Gebiete sich angegliedert, zu deren kultureller und wirtschaftlicher Erschließung seine geringen kolonisatorischen Fähigkeiten schwerlich ausreichen werden. Trotz blendenden äußeren Scheines, trotz einer außerordentlichen militärischen Kraftanstrengung, trotz einer noch nie dagewesenen Ausrüstung an modernsten Mordwerkzeugen, an weittragenden Geschützen, an Flugzeuggeschwadern, Giftgasen und Unterseeboten, wird der Aufstieg Frankreichs zu einer wirklichen Weltmacht davon abhängen, ob es die während der letzten Generation bedenkliche Stagnation seiner Bevölkerung dauernd zu überwinden vermag[3]) und ob es die großen Probleme der Weltwirtschaft, die ihm durch die geraubten Erz- und Kohlenschätze nahegelegt sind, zu meistern versteht.

So gibt es denn zur Zeit auf dem europäischen Festlande keine Weltmacht mehr, der dieser Rang unbestritten zukommt. Der europäische Kontinent kann daher in der Weltpolitik nicht mehr maßgebend sein. Der einstweilige große Einfluß Frankreichs beruht weniger auf eigener Kraft als darauf, daß es das Zünglein an der Wage zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika bildet. Der Weltmächte von unbestrittenem Range sind nur noch drei: Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan. Von diesen ist das Vereinigte Königreich nicht mehr eine europäische Macht im früheren Sinne; die außereuropäischen Dominions haben Sitz und Stimme im obersten britischen Rat. Abgesehen von der Auseinandersetzung mit Irland, deren Schwierigkeit darauf beruht, daß es sich um ein militärisches Problem der Reichsverteidigung handelt, liegen die wichtigsten Interessen außerhalb Europas. Das Verhältnis zu Amerika, der Einfluß in den Gebieten des Stillen Ozeans, die Vorgänge in Ägypten, Kleinasien und Indien sind die wahren Sorgen des Londoner Kabinetts, das erst in zweiter Linie Interesse hat für die Vorgänge am Rhein und in Oberschlesien.

Die notwendige Folge des politischen Zerstörungswerkes ist wirtschaftliches Siechtum. Das russische und österreichische Wirtschaftsgebiet bestehen nicht mehr, das deutsche Wirtschaftsleben ist an freier Entfaltung gehindert. Die Menge der russischen Randstaaten und der habsburgischen Erbschaftsländer wirkt in jeder Beziehung hemmend und störend. Die außerordentlich vermehrten diplomatischen und konsularischen Vertretungen erfordern ein Personal und, abgesehen von allen Valutaschwierigkeiten, auch Kosten in früher unbekanntem Umfang. Die Zahl der Handelsverträge schwillt derart an, daß ein Gesamtüberblick kaum noch möglich ist; die fortwährenden Verhandlungen lassen eine rechte Stabilität der Verhältnisse nicht aufkommen. Warenaustausch und Reiseverkehr sind infolge der territorialen Balkanisierung des Ostens erschwert wie in längst vergangenen Zeiten. Endlos ist die Reihe der Gewaltmaßregeln, wodurch die deutsche Wirtschaft niedergehalten und, wenn es nach dem Wunsche der französischen Nationalisten geht, dauernd verkrüppelt werden soll: Wegnahme der wichtigsten Erzlager und bedeutender Kohlengebiete, Konfiskation der Handelsflotte, Raub der Kolonien, Vertreibung der Auslandsdeutschen, Einziehung ihres Eigentums, ja des gesamten deutschen Auslandsbesitzes, Unterbindung der Luftschiffahrt, phantastische Kosten für fremde Besatzungstruppen und fremde Überwachungskommissionen, Reparationsleistungen von einer, nach der Meinung mancher ausländischer Sachverständigen unerschwinglichen Höhe, dazu die Unsicherheit über das Schicksal des für die deutsche Industrie so gut wie unentbehrlichen Oberschlesiens. Inflation mag bei rastloser Arbeit der Notenpresse über die Misere hinwegtäuschen, einzelne deutsche Unternehmer mögen selbst bei der Schmach der Reparation noch Riesengewinnste einheimsen, die Krankheit des früher leistungsfähigsten europäischen Wirtschaftskörpers, des deutschen, wird dadurch nicht geheilt.

[3]) Das Jahr 1920 hat Frankreich seit sechs Jahren den ersten Überschuß der Geburten über die Todesfälle gebracht (834 411 gegen 674 621); der Überschuß von 1913 (58 000) ist damit nahezu dreifach übertroffen. Die große Zahl der 1920 geschlossenen Heiraten (623 869 gegen 312 306 im Jahre 1913) läßt ein weiteres Steigen der Geburten erwarten.

Der romanische Westen und Süden Europas werden unserem Erdteile seine wirtschaftliche Stellung ebensowenig zurückzugewinnen imstande sein wie die politische. Ein Wettbewerb Europas mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf ungemessenen Flächen alle Bedürfnisse für ihre Bewohner, alle Rohstoffe für ihre Industrie selbst erzeugen, war schon unter den früheren Verhältnissen immer schwieriger geworden, er kann heute auch dem kühnsten Träumer nicht mehr in den Sinn kommen. Auf lange, lange Zeit ist der europäische Kontinent der Schuldner der Neuen Welt geworden. Merkwürdig ist es, daß in solcher Epoche in Deutschland das Wort fallen und Glauben finden konnte, die Wirtschaft bedeute alles, die Politik aber nichts. Das ganze Wirtschaftselend ist ja doch offenbar nur eine Folge der unheilbar verfahrenen politischen Lage. Würde die Unvernunft aus der Politik beseitigt, so würde mit einem Schlage auch die Wirtschaft in Ordnung gebracht. Die „Sieger" haben insofern richtig gerechnet, als sie wußten, daß Deutschland durch seine politische Vernichtung auch in der Wirtschaft tödlich getroffen würde; der europäische Teil der Sieger hat dabei nur übersehen, daß das Leid des Nachbarn nicht sichere Freude im eigenen Hause bedeute.

Seitdem im September 1921 die vorstehenden Betrachtungen niedergeschrieben wurden, haben sich zwei Ereignisse von großer Tragweite vollzogen. Das Schicksal Oberschlesiens ist nach einem von China, Brasilien, Spanien und Belgien entworfenen Vorschlage entschieden worden. Der Großteil des von deutschem Fleiß und Geschick erschlossenen Industriegebiets fällt an Polen. Damit dieses die reichen Schätze richtig verwerten könne, wird Deutschland gezwungen, 15 Jahre lang den Lehrmeister abzugeben. Die verderbliche These, daß die „Wirtschaft alles bedeute," hat einen neuen Stoß erlitten. Denn die Gründe für die deutschfeindliche Entscheidung über Oberschlesien sind rein politischer Art. Die Folgen freilich bedeuten eine Beschleunigung der Zerrüttung des deutschen und damit des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens.

Wichtiger aber für die Geschicke der Welt und wichtiger als alle sogenannten „Friedensverträge" werden die Beschlüsse der Konferenz von Washington sein. Noch lassen sich diese im einzelnen nicht übersehen, doch soviel ist heute (Anfang Dezember 1921) schon klar: Großbritannien verzichtet darauf, künftig allein die Meere zu beherrschen und ist bereit, die Seegewalt mit der amerikanischen Tochternation zu teilen. Ein angelsächsisches Weltkondominium ist aufgerichtet. Nur der dritten Weltmacht, Japan, wird noch eine starke Seewehr zugebilligt, den europäischen Nationen aber bedeutet, daß für sie große Flotten nicht nötig seien. Dem auf den vierten Platz zurückgedrückten Frankreich wird zur Entschädigung das Recht eingeräumt, eine durch nichts gerechtfertigte große Landmacht beizubehalten.

Die Vorherrschaft Europas ist zu Ende, unser Erdteil selbst aber französischer Tyrannei überantwortet, die jedoch trotz der Verstärkung durch außereuropäische Polizeitruppen nicht ewig währen kann. Einstweilen indes kann kein Deutscher, kann kein Europäer einen Zustand als „Frieden" anerkennen, der schlimmer ist als ehrlicher Krieg zwischen gleich gerüsteten Gegnern. Damit ein wahrer Friede wiederkehre, sind viele Vorbedingungen nötig.

Als die dringendsten müssen bezeichnet werden:

Die Schaffung eines befriedigenden territorialen Zustandes, der das Recht der Selbstbestimmung auch den Menschen deutschen Stammes wahrt und allen nationalen Minderheiten, die aus zwingenden geographischen oder wirtschaftlichen Gründen einem anderen Staatsverbande eingegliedert sind, auf dem Gebiete der inneren Verwaltung die nötige Freiheit gewährt.

Aufhören muß ferner die unerträgliche Lüge, nach der die Völker in Verbrecher und Tugendhelden geschieden werden, die unwahre und lächerliche Fabel, daß Deutschland allein die Verantwortung für den Kriegsausbruch trage, die niederträchtige Verleumdung, daß nur innerhalb der deutschen Wehrmacht Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges vorgekommen seien.

Beseitigt muß endlich werden das entwürdigende Verhältnis einseitiger Entwaffnung, die über Deutschland, Österreich und Ungarn verhängt ist, während alle anderen Staaten

nach Belieben bewaffnet sind. Gerne bietet Deutschland die Hand zu einer gleichmäßigen allgemeinen Rüstungsminderung, die einseitige Entwaffnung verträgt auf die Dauer nur ein entmanntes Volk.

Ohne die Erfüllung dieser drei Vorbedingungen kann ein Deutscher, der nicht jedes Ehrgefühls bar ist, unmöglich den Mantel der Vergessenheit über die letzten drei Jahre breiten. Das muß stark betont werden, insbesondere auch gegenüber wohlgesinnten Freunden in angelsächsischen Ländern, die glauben, daß durch wirtschaftliche Zugeständnisse allein das furchtbare, am deutschen Volke und am Deutschtum begangene Unrecht wieder gut gemacht werden könne. Finanzielle Almosen werden niemals einen Deutschen, der das Herz auf dem rechten Fleck hat, vergessen machen, wie viele Volksgenossen wider Recht und Billigkeit von uns getrennt sind, wie sehr der deutsche Name verleumdet wird, wie würdelos der Zustand einseitiger Entwaffnung ist.

Nach Erfüllung der oben genannten Mindestvorbedingungen bleiben noch viele Ansprüche bestehen. Aber es wäre dann doch die Atmosphäre geschaffen, in der eine wirkliche Friedensgesinnung in Deutschland aufkommen kann, in der die Kreise derer wachsen können, die schon im Getümmel des Krieges für Völkerverständigung und gleiches Recht für alle eingetreten sind. Wenn dann endlich ein wirklicher Friedenszustand in Europa erreicht wird, so kann das Ende der europäischen Vorherrschaft verschmerzt werden.

Nachschrift Mitte Januar 1922. Die eben angekündigte Konferenz von Genua wird Europa nur dann wirklich retten, wenn sie sich entschließt, die Friedensverträge auch politisch zu revidieren. Wirtschaftliches Flickwerk allein genügt nicht.

β) Von einem Deutschösterreicher.

Von Wirkl. Geh. Rat Honorarprofessor Dr. jur. oec. publ. h. c. **Franz Klein,**
Minister a. D., Wien.

Literatur:

E. v. Hofmannsthal, Der deutsche und der österreichische Friedensvertrag. Wien, Prag und Leipzig 1920. — Handbuch der Politik, Berlin und Leipzig 1920, II. Band: Hartmann v. Richthofen, Die territorialen Veränderungen; F. C. Endres, Die militärische Entrechtung Deutschlands; Dr. Stubmann, Die Beschränkung des deutschen Handels und der Handelsflotte. Verlust der Kolonien; Franz Klein, Der Friedensvertrag mit Deutschösterreich. — Franz Klein, Die Revision des Friedensvertrages von St. Germain. Wien 1920.

Die Ziele der fünf Verträge, mit denen der Weltkrieg endete, sind die gleichen: Zerteilungen und Besitzverschiebungen zugunsten der Sieger und der von ihnen begönnerten neugegründeten Staaten, Verteidigung des Abgezwungenen, Entschädigung für den Kriegsaufwand und politisches wie wirtschaftliches Übergewicht über die Besiegten. Die Eigenart der Friedensverträge, deren Wirkungen als ein Ganzes gedacht sind, liegt nicht in den Zielen, sondern in deren unerhörter Maßlosigkeit. Jegliche Relativität wird verleugnet, obschon das Leben der europäischen Völker auch nach dem Weltkriege ein Verhältnis gegenseitigen sachlichen und geistigen Gebens und Nehmens sein sollte. Aus allen Bestimmungen bricht der Wille hervor, die Gegner, wenn es nicht auf einmal geht, allmählich zu vernichten oder doch von der Stufe der Gleichberechtigung herabzudrängen, und die eigenen Interessen der Sieger kennen selbst dort keine Beschränkung, wo Zivilisation und Kultur unüberschreitbare Grenzen gezogen zu haben schienen. Um die Folgen dieser Verträge für Europa vollständig zu ermitteln, ist eine Unterscheidung nötig zwischen Europa im geogra-

phischen und im politisch-sozialen Sinne. Ersteres ist die Gesamtheit der Gebiete, die der Erdteil Europa umfaßt, mit den darauf befindlichen unpersönlich gedachten Volkswirtschaften, das politisch-soziale Europa hingegen ist die Summe der auf europäischem Boden in mannigfaltigster Weise tätigen Menschen. Die Folgen der Friedensverträge für das geographische Europa sind die Veränderungen in Bodenverteilung und Volkswirtschaft, für das politisch-soziale Europa ergeben sich die Folgen aus dem Rückschlage der Friedensbedingungen einerseits auf die Sieger und Neutralen und anderseits auf einen, den europäischen Siegern an Bevölkerungszahl überlegenen, wenn man sagen darf, hippokratischen Menschenblock, der sich infolge des Krieges gebildet hat.

* * *

Unter den Folgen der Friedensverträge werden nicht einzelne politische Vorgänge oder künftige Umformungen verstanden, womit lediglich Mutmaßungen über die Politik aufgetischt würden, die von den europäischen Staaten eingeschlagen werden dürfte. Will man wirklich einen Blick in bevorstehende Entwicklungen wagen, wird es wissenschaftlich und praktisch wertvoller sein, als Folgen den Wandel der Anschauungen, die neuen Ideen und Überzeugungen aufzufassen, zu denen das Friedenswerk führt, die geistigen Grundströmungen, die sich dann in Politik umsetzen, und deren etwaigen Zusammenstoß. So angesehen sind die Friedensverträge ein verwegener Einbruch in die Gedankenwelt der Vorkriegszeit. Damals waren große Staats- und Wirtschaftsgebiete für jedermann eine unbestreitbare politische Wahrheit. Im Kriege wendete sich das Blatt, die Losung wurde Schutz der kleinen Völker und Selbstbestimmung. Es tauchte die Klein- und Mittelstaaterei wieder auf, nach Ententebedarf auffrisiert zu Oberherrlichkeits-Verhältnissen und Zwergimperialismus. Die meisten der Staaten, in die Österreich-Ungarn und die Türkei zerschlagen wurden, sind nämlich vorgelagerte Außenwerke von Großmächten geworden, eine Form, für deren Nachahmung in Osteuropa die russischen Randstaaten vielleicht schon die Einleitung sind und an die auch die französischen Appetite dem Rhein entlang erinnern. Jene Außenwerke sind aber zugleich neue Sitze einer eigenen imperialistischen Politik, die bei der Beengtheit und der ethnischen Zusammensetzung Europas sehr gefährlich ist und es noch mehr durch die Anlehnung der kleinen Staaten an die Großmächte werden kann. Es ist jedenfalls das Gegenteil davon, daß die Entwicklung in Europa seit langem auf ein festes System von Großstaaten ging und man gerade wegen der Unsicherheit an der Donau und am Balkan oft erklärte, Österreich müßte erfunden werden, wenn es nicht schon bestünde. Da gleichzeitig die europäischen verbündeten und verbundenen Staaten in Europa kein Gegengewicht haben und die Theorie des europäischen Gleichgewichtes aufgegeben ist, könnte die politische Wirkung nicht schroffer sein.

Das Einschränken der Rüstungen oder die allgemeine militärische Abrüstung gehörte vor dem Kriege ebenfalls zur standesgemäßen Bekleidung eines „modernen" Staatsmannes und Staates. Selbst autokratische Monarchen hielten das Bekenntnis dazu für ihren guten Ruf unentbehrlich. Die Friedensverträge ziehen daraus im Abschnitte über den Völkerbund die lehrhafte Folge, daß zur Aufrechterhaltung des Friedens die nationalen Rüstungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen seien, wirklich fürs Leben betreiben sie die Abrüstung nur gegen die Besiegten, obgleich diese gerade die Ohnmächtigsten sind. Die Friedensverträge und deren Ausführung haben die Abrüstung aus einer ethischen Weltforderung, die sie bis zum Kriege war und die sie bleiben müßte, zu einer Strafe für die angeblichen Kulturfeinde gemacht. Der Völkerbund ist bis Ende 1921 nicht weiter gekommen, als daß eine Kommission ersucht wurde, einen Plan für die Beschränkung der nationalen Rüstungen in großen Zügen vorzulegen, mit einer statistischen Umfrage zu beginnen, das Studium der Waffenerzeugung und des Waffenhandels fortzusetzen und anderer ähnlicher vom Ziele himmelweit entfernter Vorbereitungshandlungen. Einen herzhaften Schritt zugunsten der Abrüstung haben einstweilen nur die Vereinigten Staaten getan, dank dem Widerstande Frankreichs wird jedoch Europa davon kaum vielen Nutzen haben. Ein Drittes: Vor dem Kriege verkehrten die europäischen Staaten ohne Unterschied ihrer Größe und Macht auf gleichem Fuße. Es gab freiwillige Unterwürfigkeiten, sie waren aber nicht mit planmäßiger Erniedrigung verknüpft. Im Gegenteile, die letzten Jahrzehnte waren eine Zeit des politischen

Emporhebens der Schwächeren und des Abschleifens überkommener Abstände. Parteien-, Klassen- oder sonstige politische Unterschiede taten der Gleichberechtigung nicht Eintrag. Während man so am besten Wege war, die Überbleibsel der geschichtlichen politischen Ungleichheiten abzubauen, haben die Friedensverträge neue geschaffen. Zwischen Siegern und Besiegten haben sie das Verhältnis von Herrschaft und Knechtschaft, von Macht und Hilflosigkeit, kurz eine Kluft hergestellt. Mit den Besiegten wird überhaupt nicht verhandelt und das erstreckt sich teilweise sogar auf privatwirtschaftliche Beziehungen. Die Unterlegenen sind nur dem Namen nach souveräne Staaten, tatsächlich fesseln sie nicht bloß die Friedensbedingungen, sondern mittels dieser sind sie häufig gehalten, willkürlichen Befehlen und Verboten der Siegermächte stumm sich zu fügen, ein Zustand, der vor 1914 sogar in den Kolonialkriegen bereits im Abnehmen war. Ebenso rückschrittlich ist weiter der Kurs in den nationalen Fragen. Statt um den Preis von soviel Tod und Leid Europa wenigstens von den Qualen des nationalen Problems zu befreien, haben die Friedensverträge den überlebten Gesichtspunkt begünstigter Nationen wieder hervorgeholt und die neuere einebnende Sittigung des Nationalitätenrechts zurückgeschraubt. Der Nationalitätenstaat Österreich-Ungarn mußte verschwinden; wiewohl man aber alle Nachteile einer solchen Vereinigung für das In- und Ausland kennt, sind die meisten jungen Staatsgebilde der Friedensverträge in Europa und Asien durch das Einbeziehen fremder Völker Nationalitätenstaaten geworden. Es wäre vor dem Kriege niemandem mehr eingefallen, die nichtdeutschen Volksstämme in Österreich mit Minderheitsrechten abzuspeisen. Millionen Deutscher, Ungarn, Polen usw. müssen in den slawischen Nachfolgestaaten nunmehr damit zufrieden sein und würden es vielleicht tatsächlich sein, wenn ihnen wenigstens der Genuß dieser Rechte unverkürzt eingeräumt wäre. Die Nachrichten aus dem deutschen Teile Böhmens geben ein entsetzliches Bild wilden Wüstens gegen die bodenständige deutsche Bevölkerung. Diese Unterjochungen sind ein blutiger Hohn auf die früheren unablässigen nationalen Beschwerden der österreichischen nichtdeutschen Staatsangehörigen, die auf das zarteste anzufassen schließlich die Richtschnur aller Regierungen ward.

Im Verkehre der Menschen und im Gütertausche war die Zeit vor dem Kriege eine Periode blühender Zwischenstaatlichkeit. Bei aller Schutzzöllnerei behinderten die Landesgrenzen das Reisen und den Transport immer weniger; die Technik beider wie die Produktion haben sich den Zollgrenzen angeglichen. Die Meistbegünstigung dehnte sich aus, und Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen war ein Erfordernis der Kultur und Humanität, das der heißeste Nationalismus zu verneinen sich scheute. Hingegen sind die Friedensverträge hinsichtlich des Verkehrs mit den Besiegten um Jahrhunderte zurückgegangen auf die Ordnung des Verkehrs nach dem Rechte des Stärkeren, auf eine Zeit, wo man wenigstens die Entschuldigung hatte, die Gesetze der Wirtschaft nicht zu kennen und seiner eigenen Einfalt nicht bewußt zu sein. Heute ist es unentschuldbar, wenn auf Verlangen aller Verkehr in den besiegten Ländern auf die Bedürfnisse der verbündeten und verbundenen Mächte zugeschnitten sein muß, diesen Meistbegünstigung gewährt werden muß, ohne sie zu bekommen und es vom Belieben der Sieger abhängt, ob und wiefern die Angehörigen der besiegten Staaten zum Verkehre in den Siegerstaaten zugelassen werden. Das ist ein Keulenschlag gegen die Weltwirtschaft. Es bezeugen dies Männer aus den sich feindlichsten Staaten. Der deutsche Staatsminister Oeser sagte, die Friedensverträge seien Feinde des Weltverkehrslebens; sie schwelgen in der Erfindung künstlicher Verkehrsstörungen, deren Gipfel der polnische Korridor sei. Der ehemalige französische Ministerpräsident Caillaux schreibt in einem Buche, das vor kurzem erschien, man durfte es den neuen Staaten nicht gestatten, die industriellen und kommerziellen Bande zu zerschneiden. Es wird alles auf den Kopf gestellt, wenn diese Staaten die Freiheit haben, nach Belieben Schutzzölle vorzuschreiben. Man hat über die ganze Fläche des Kontinents Zollabsperrungen gestattet, die aufeinander Angewiesenes trennen und eine Verwirrung verursachen, die Europas Existenz lähmt, seine Quellen versiegen läßt und seine Wechselkurse vollständig in Unordnung bringt, während sein Vermögen auseinander bröckelt. So unwahrscheinlich es klingt, daß im Leben stehende Menschen solchen Wahnsinn begehen, können doch für jede dieser Behauptungen beweiskräftige Tatsachen vorgebracht werden. Endlich war man bisher der Ansicht, daß wie im Volke, in der Gesellschaft, so in der Staatenfamilie zu

starke Verschiedenheiten von reich und arm keineswegs wohltätig seien. Der internationale Kredit wirkte hier ausgleichend und erlaubte weniger wohlhabenden Staaten, durch Aufteilung des Aufwandes auf Geschlechter in ihrer technischen Ausstattung mit der allgemeinen Entwicklung einigermaßen Schritt zu halten. Dem Frieden und der inneren Festigung mancher Staaten hat das erheblich genützt. Die Verträge beschritten auch in diesem Punkte einen neuen Pfad, der nach der entgegengesetzten Richtung geht. Sie nehmen den Besiegten mehr als diese nach dem Zeugnisse unvoreingenommener Bürger der Siegerstaaten entbehren können, machen sie arm und tun alles mögliche, damit sich daneben die Sieger tunlichst rasch erholen können. Der Abstand zwischen beiden wächst notwendig; die Besiegten müssen selbst den Aufwand für Kulturpflege mindern, während die Sieger ihn erhöhen können und nicht bloß wohlhabender werden, sondern auch geistig und kulturell gewinnen. Diese Abweichungen von den früher bevorzugten Richtungen münden nicht in eine Annäherung der Staaten und Völker, um die man sich vor dem Kriege so sehr bemühte, sondern deren Gegnerschaften empfangen dadurch fortwährend frische Antriebe. Zu der Maßlosigkeit kommt demnach als zweite Eigenheit der Friedensverträge: sie stehen in ihren Grundzügen unverhohlen im geraden Gegensatze zu der Denk- und Anschauungsweise, die in den betreffenden Fragen vor dem Kriege von der Mehrheit, die siegenden Staaten inbegriffen, für richtig gehalten wurde.

Ein Stück des früheren Europas ist somit zusammengebrochen. Genau genommen zuvörderst nur für die Besiegten. Veränderungen verbreiteter Gedanken oder Lebensanschauungen lassen sich aber nicht streng örtlich begrenzen; es gibt bekanntlich für sie keine Zollschranken. Von einem oder auch nur für einen verneint, können sie bald für alle hinfällig werden. Was nach den Friedensverträgen für die Besiegten gelten soll, kann auch von den Siegerstaaten und ihren Bürgern untereinander oder gegen nicht besiegte Staaten als richtig angesehen werden; wenigstens dann, wenn man glaubt, kräftiger zu sein oder Unrecht erfahren zu haben. Diese Ansichten haben für die Überlegenen viel Einschmeichelndes, sind für sie sehr vorteilhaft. Gar zu laute Absage hat die Ideologie der Verträge aus den Staaten der Sieger bisher nicht erfahren, die Mehrheit des Volkes war es jedenfalls nicht. Wenn aber selbst nichts anderes geschehen wäre, als daß von früher in Europa herrschenden Auffassungen zu Lasten der Besiegten abgegangen worden wäre, so ist dieser Zwiespalt für Europa ein Verlust und Rückgang. Dem Weltkriege folgt dann in Europa ein geistiger Kampf, denn die Gedanken, auf welche die Besiegten verzichten müssen, haben noch unendlich viele Gläubige und Anhänger, die auf sie schwören. Zum mindesten die Angehörigen der besiegten Staaten werden sie aufnehmen und von der Ungerechtigkeit und Verderblichkeit der Friedensgrundsätze durchdrungen, hartnäckig sie bestreiten. Sie werden diese Grundsätze ebensowenig jemals zugeben als die alleinige Schuld der Mittelmächte am Kriege. Mit der Wirtschafts- und Verkehrsgemeinschaft Europas wird es für längere Zeit nicht zum besten bestellt sein. Hört noch die Einheit oder Verwandtschaft in allem anderen auf, worin die Friedensverträge die Fortdauer der bisherigen Überlieferungen den Besiegten versagen, so hat die Zersetzung angefangen und Europa kann über kurz oder lang zu einem Sammelnamen für die verworrensten, zerstrittensten und unerträglichsten Zustände werden.

* * *

Einstweilen ist das geographische Europa, abgesehen von seiner Gebietsfläche, das europäische Verkehrsnetz, die Arbeitsteilung und eine gewisse Marktergänzung mit deren Rückwirkungen auf die nationalen Wirtschaften. Dieses Europa haben die Friedensverträge nach dem Gesagten aufs törichste mißhandelt. Staatsgebiete, Wirtschaft und Verkehr wurden zumeist gegen ihre inneren Zusammenhänge verstümmelt oder ohne innere Notwendigkeit vergrößert oder eingeengt. Es entstanden künstliche gesellschaftliche Verknüpfungen und künstliche wirtschaftliche Absperrungen und Verkehrsteilungen. Die territorialen Verschiebungen haben die Übelstände des nationalen Zwistes nur verschoben. Die angeblich Bedrückten von einst sind nun die Bedrücker und glauben, mit Zinseszinsen vergelten zu sollen, worüber sie sich ehemals beschwerten. Die Friedensverträge haben der chronischen nationalen Erkrankung Europas nicht abgeholfen, sie vielmehr verschärft.

Statt Linderung oder Heilung steht nun die Politik restloser Unterdrückung andersnationaler Staatsangehöriger auf der Tagesordnung. Krieg und Friedensverträge haben die Finanzen des siegreichen Europas in Unordnung gebracht und die des besiegten, gelinde gesagt, in eine bedrohliche Lage versetzt durch die maßlose Wiedergutmachung, durch die Lähmung von Produktion und Ausfuhr, durch die unerschöpflichen Qualen Deutschlands, durch ein Deutschösterreich, das fast ganz auf Einfuhr und Kredit angewiesen ist, und durch die Unsicherheiten der Währung, die das Ergebnis des Zusammenspieles dieser Tatsachen sind. Was sich schon in den letzten Jahrzehnten unheimlich ankündigte, die nationalistische Einstellung der Wirtschaft, ist gleichfalls auf die Spitze getrieben. Wirtschaft und Wirtschaftsverkehr soll nach den Siegern, so scheint es wenigstens, ein getreues Abbild der vernichtenden Niederlage werden, und das ist geschehen. Der früher ziemlich gleichmäßige europäische Verkehr ist nun in sechs Klassen geschieden: a) der möglichst entgegenkommend geregelte Verkehr unter den verbündeten und verbundenen europäischen Staaten, b) der zum Teile dem Frieden gegenüber erschwerte Verkehr zwischen diesen Staaten und den Neutralen, c) der unbedingt meistbegünstigte, mitunter auch freie Verkehr der Siegerstaaten im Bereiche der besiegten Länder, d) der nach Gutdünken der Sieger wechselnde, doch stets eingeschränkte und erschwerte Verkehr der Besiegten mit den verbündeten und verbundenen Staaten, e) der Verkehr zwischen Neutralen und Besiegten und f) der Verkehr der Besiegten untereinander, nach früheren Vereinbarungen oder neueren Vorschriften, soweit es die Friedensverträge erlauben. Die europäische Verkehrseinheit besteht unter solchen Umständen nicht mehr, und mit ihr ist die europäische Arbeitsteilung und Marktbeschickung erheblichst erschwert, wenn nicht zerschlagen. Sie brauchen vor allem erleichterte Zollbehandlung, durchgerechnete Tarife, tunlichst wenige Unterschiede im Transporte, und das war auch der Zug der Zeit vor dem Kriege. Die Umkehr wird schon heute unangenehmst empfunden. Wiewohl die jetzige Rückbildung den alliierten Staaten in mancher Hinsicht einen Vorsprung vor allen anderen Ländern gibt, leiden einige dieser Staaten unter der Zersplitterung und die Vermehrung der Zollgrenzen ist auch für sie nicht immer vorteilhaft, da die Länder gerade jetzt wirtschaftlich viel mehr voneinander abhängig sind als je. Störungen des Austauschprozesses und des internationalen Wirtschaftsverkehres stehen auch dem oft geäußerten Wunsche im Wege, die wirtschaftlichen und finanziellen Zustände Europas zu verbessern. Ch. Trevelyan gesteht bei Besprechung eines Buches von Norman Angell, daß es Frankreich, Italien und selbst England nicht gut gehe, wirtschaftlicher Ruin über ihnen brüte, und nennt die Lage eine furchtbare. Für die Interessen Europas, jetzt durch die nicht in den Krieg verwickelten Teile von Europa vertreten, zu sprechen, scheint jedoch niemand den Beruf in sich zu fühlen, denn daß man nicht einsehe, welcher Schatz ein gut geregelter und allen gleich zugänglicher europäischer Verkehr ist, das ist kaum anzunehmen. Zerstören ist leichter als aufbauen. Ob an etwas Ähnliches wie die ehemaligen europäischen Verkehrsverbindungen je wieder wird gedacht werden können, ist ungewiß. Jedenfalls wird es sehr lange dauern. Die Vollkommenheit dieses Verkehres war nämlich teilweise auch moralisch abgenötigt, und der Moral dürften die verfeindeten Völker Europas nicht so bald ein Opfer bringen. Auf Drängen der Ententemächte, die das frühere Österreich-Ungarn gar zu gerne wenigstens wirtschafts- und verkehrspolitisch wieder zusammenbringen möchten, wurden zwischen den Staaten der ehemaligen Donaumonarchie Verkehrserleichterungen angebahnt. Die Verhältnisse zwischen den Nachfolgerstaaten sind nur ein Bild im Kleinen von den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen, und letztere verlangen dieselbe Abhilfe. Für die Lehren dieser Gleichartigkeit hat man jedoch kein Gefühl, noch immer von der Kriegspolitik betäubt.

Die Wirkungen der Friedensverträge auf das politisch-soziale Europa arbeiten, sofern sie subjektive sind, an den eben besprochenen Folgen mit. Subjektiv sind sie, wenn sie den gesellschaftlichen Erkenntnis-, Gefühls- und Willensprozeß und dessen Erzeugnisse, Politik, Recht, Sitte und Kultur beeinflussen. Seiner geistigen Seite, der schaffenden, ordnenden, rechnenden Tätigkeit nach ist deshalb auch der wirtschaftliche Prozeß hier mitzuzählen. Die subjektiven Hauptwirkungen sind die politische und die moralich-kulturelle Entwertung Europas. Die ersteren haben die Friedensverträge nur vollendet, begonnen hat sie schon im Kriege. Als Herabsinken von seinem geschichtlichen Primate und als Schwäche wurde es bereits ausgelegt, daß der Krieg mit exotischen

Truppen geführt wurde und die Vereinigten Staaten nicht bloß Unsummen verborgten, sondern zuletzt selbst in den Krieg eintreten mußten, um diesen europäischen Handel zu erledigen. Daß fast von der ganzen Welt Kriegserklärungen erbettelt wurden, mag auch dem Wirtschaftskriege zu dienen gehabt haben, Selbstsicherheit und überragende Macht Europas werden Amerika und Asien darin jedoch nicht erblickt haben. Die Friedensverträge stellten das alte Ansehen nicht wieder her. Wer Mittel- und Osteuropa kennt, und dazu gehörten die Verfasser dieser Verträge leider nicht, mußte sich vom ersten Augenblicke an sagen, daß Europa durch den Frieden auf eine frühere Gestalt seiner Landkarte, zum Teil in das Mittelalter zurückgeworfen, eine Stätte der Unruhe und des Unfriedens geworden, in Wirtschaft und Kultur erschreckend zurückgegangen und in ein Ländergemenge verwandelt ist, für das die überseeischen Hauptmächte je nachdem Bedauern, Geringschätzung oder Schadenfreude haben werden. Sie wissen, daß die Hegemonie Europas der Vergangenheit angehört und am wenigsten sich an Hegemoniebestrebungen innerhalb Europas wieder aufraffen kann. Neben der früher erwähnten verfehlten Gebietsverteilung und der unrichtigen Wirtschafts- und Verkehrsordnung haben die falsche Lösung der Nationalitäten- und Abrüstungsfragen, das unverständige Aufhäufen von Reibungen und Reizungen, die beiden Rumpfstaaten in der Mitte Europas, die, wie sie jetzt sind, verwesen müßten, und die sämtlichen anderen schon angeführten Entwicklungen Europa zu etwas Unhaltbarem gemacht, zu einem Europa mit einem oder zwei Hirten und einer Herde zügelloser, siecher, schwacher oder solcher Staaten, die keine Wahl haben als zu gehorchen. Europa als ein Wesen mit Inhalt und Zweck, das in der Weltpolitik zu berücksichtigen war, haben Krieg und Frieden seiner Bedeutung entkleidet. Der eine oder andere europäische Großstaat wird in der internationalen Politik auch weiter Geltung haben, vielleicht sogar mehr als vor dem Kriege, daß aber zwischen den europäischen Ländern wenigstens in gewissen Grundideen ihrer Politik Einigkeit bestehe, diese Meinung ist dahin und mit ihr auch die Legende einer allgemeinen europäischen Politik. Europa hat sich in den Friedensverträgen zu unverhüllt als ein Flickwerk gezeigt, das von ehrgeizigen Plänen zugleich zusammengehalten und zerrissen wird. Den letzten Hieb hat das Verhalten der Neutralen Europa versetzt. Anstatt Hüter und Bewahrer des europäischen Gedankens zu sein, eine ehrenvolle weltgeschichtliche Sendung, haben sie diesen Gedanken untätig zerstampfen lassen. Mit Grund frägt man nun, wer und wo eigentlich Europa ist. Die Neutralen haben es vor sich selber zu verantworten, wenn sie in eine Stellung geraten sind, die in einigem derjenigen der Besiegten nicht unähnlich ist, während sie vielleicht die Schöpfer eines europäischen Friedens hätten werden können, der das jetzige Unheil erspart hätte. Auch in Moral, Sitte und selbst im Rechte haben die Friedensverträge die Grenzen dessen, was für erlaubt zu halten ist, in ganz Europa mehr oder weniger verrückt und die früheren Regeln sind für einzelne wie für die Gesellschaft und die Völker nicht mehr von der einstigen unumstößlichen Verbindlichkeit. Führende Staatsmänner der Sieger streuen den Samen dazu aus, indem sie ihren Völkern die ausgesuchtesten Gewaltakte als Gerechtigkeit und den Sieg als Titel erklären, ohne rechtliche und sittliche Hemmungen an den Unterlegenen sich zu vergreifen. Um die betrübenden kulturellen Auswirkungen der Friedensverträge auf Europa noch mit einem Worte zu streifen, wird auf die Not der Wissenschaften, die Büchernot und die sonstigen steigenden Hindernisse geistigen Fortschrittes in Deutschland und Deutschösterreich hingewiesen, die durch diese Länder auch ein Nachteil der europäischen Kultur werden, sowie auf die Rauheit und Entfremdung, die nun so häufig in den persönlichen Beziehungen zwischen Angehörigen europäischer Staaten Platz greift. J. G. Fichte sagt, alles bloß leidende Verhalten sei das gerade Gegenteil der Kultur. In allen drei Klassen der europäischen Länder gibt es nun eine Fülle solch leidenden Verhaltens, das durch die Friedensverträge aufgedrängt ist.

Die objektiven Wirkungen liegen nicht so auf der Hand. Die Marke des neueren europäischen Kulturstandes war, wie gesagt, das Streben nach tunlichster Gleichheit der Völker und Nationen. Wenigstens was Europa anlangt; der Schauplatz des Ringens um Übermacht waren die See und die fremden Weltteile. Eines der besten Mittel dieses Ausgleichens war der Internationalismus, der insbesondere um die europäischen Staaten jedes Jahr mehr Bänder schlang. Diese Verkehrsregelung der Vorkriegszeit ist den Besiegten aberkannt, die Friedensbedingungen stellen sie um vieles schlechter. Die Vorkriegsordnungen des Völkerverkehres erhalten so ein Seitenstück, eine

zweite Kultur- und Sittenordnung, welche die Besiegten aus der ehemaligen Völkergemeinschaft ausscheidet und ihnen im Verkehre mit zweiunddreißig großen oder kleineren Ländern aller Weltteile einen niedrigeren Platz anweist. Die Besiegten sollen nur durch Erfüllung der Friedensverträge wieder in die höhere Klasse aufsteigen können. Auf die Besiegten persönlich bezogen kann man dafür kaum ein anderes Wort finden als deren Ächtung und Begründung einer neuen Moralklasse. Schon bisher wurde, obwohl vielfach bestritten, zwischen bürgerlicher und politischer Moral unterschieden, und der Inhalt der letzteren war überaus ärmlich. Nun wird selbst von diesem Wenigen noch zugunsten der Sieger ein Abzug gemacht, so daß tatsächlich den Besiegten gegenüber für die Sieger kaum moralische Pflichten bestehen, ein Umschwung oder richtiger Umsturz in der zwischenstaatlichen Kultur. Es hat Zeiten gegeben, wo mit derartigen Entrechtungen gegen die Arbeiterbewegung vorgegangen wurde, doch wie weit ist die Gegenwart davon entfernt! Sollte man neuerdings da oder dort mit Ähnlichem liebäugeln, so wäre dies gewiß nicht europäische Kultur. Europäisch war stets feinere Bildung, Vornehmheit des Denkens, weites Gesichtsfeld, Widerwille gegen Verrostetes, Abscheu vor Niedrigkeiten, menschliche Gesinnung und Menschenschätzung. Europa ist entehrt und steht unter allen zivilisierten Gebieten allein, wenn nahezu ein Drittel seiner Bevölkerung, und darunter ein Volk von den größten Verdiensten für das europäische Geistesleben, außerhalb der allgemein gültigen Moralbegriffe leben müßte und was die Siegerstaaten einstweilen noch jedem Fremden gewähren, den Besiegten im Verkehre mit den Siegern entzogen wäre. Diese Folgen der Friedensverträge sind für ein Europa, das seine Geschichte hoch hält, schwer zu ertragen. Selbst wenn es aber seine Geschichte preisgeben wollte, wäre zu erwägen, daß auch das Herabsetzen der moralischen Pflichten sehr bald Nachahmer oder Ausdehnung auf andere finden wird. Wer immer die Macht hat, wird versuchen, sich Ähnliches herauszunehmen. Die Friedensverträge enthalten etwas vom Anfange des Unterganges des Abendlandes, vielleicht gerade die Wandlung, die am wenigsten wieder ungeschehen gemacht werden kann. Wie das schlechte Geld das gute verjagt, so ist es mit Moral und Kultur und gar in einer Zeit, wo Willkür und sittliche Ungebundenheit einen unwiderstehlichen Zauber ausüben. Die Religionen kommen aus dem Osten, was die Gegenwart an politischen und sozialen Freiheiten und Berechtigungen hat, verdankt es in letzter Linie Europa. Auch hier ist zu bedauern, daß der Widerspruch Europas ausblieb, das alle Ursache hatte, sich gegen einen solchen Angriff auf einen seiner besten Zivilisationswerte zu wehren. Es hätte dabei das Völkerrecht hinter sich gehabt, denn dieses ermächtigt keinen einzelnen Staat und keine Staatengruppe, Kultur und Recht eines Weltteils zu sprengen. Daß Europa es ist, in dem als erstem in neuer Zeit Besiegte weit außerhalb des Rahmens des Völkerrechts zu Menschen minderen Rechts herabgewürdigt werden, dürfte kaum geeignet sein, es bald wieder als führenden Weltteil auftreten zu lassen.

Die Friedensverträge wirken nicht auf ein geeintes Europa. Der Krieg hat es in drei Lager zerlegt, welche die Friedensverträge nicht aufgelöst haben. Ein Drittel der europäischen Menschen lebt nach der Ordnung des revolutionären Kommunismus, ein anderes Drittel geknechtet durch Kriegsgewalt und bloß das letzte Drittel erfreut sich der politischen und gesellschaftlichen Errungenschaften der Vorkriegszeit. Diese Gruppe zerfällt aber wieder in die Sieger und die Neutralen, denn die Verträge geben den Siegerstaaten Befugnisse gegen die Besiegten, die den Neutralen abgehen, haben also vor diesen Vorrechte. Nicht unmöglich wäre es, daß daraus bei etwaigem Fortbestand der jetzigen Spannungen, eine Dreigliederung in übergeordnete (Sieger), berechtigte (Neutrale und die von Rußland abgelösten Staaten) und minderberechtigte Staaten (Besiegte und das übrige Rußland) wird. Europa ist demnach von allen Seiten durch Teilungen, Sonderungen bedroht: Teilung von Staatsgebieten, Sonderung von Staatengruppen, Unterschiede im Militärwesen, Teilung der Machtverhältnisse und der Nationen, der Wirtschaft und des Verkehres, der Moral- und Kulturordnung usw. Kaum könnte es überraschen, wenn schließlich an Europa selbst die Gefahr der Teilung heranträte. Der Pariser Friedenskonferenz wäre es zuzutrauen, daß ihr unbewußt auch das gelungen wäre. Könnten sich alle besprochenen Scheidungen, zu denen in den Friedensverträgen Keime liegen, vertiefen, und das wäre bei längerer Dauer der Fall, so würde es möglicherweise auch mit der Teilung Europas ernst werden. Im Gemeinschaftsgefühle der europäischen Länder würde sie nicht viel Widerstand finden, denn der Krieg und die Friedensverträge

haben es stark untergraben. Was die neuen Nationalstaaten untereinander und mit dem oder jenem Großstaate verbindet, sind Interessenbeziehungen, aber nicht das Europäertum. Sieger und Besiegte kann die beiderseitige Zugehörigkeit zu Europa allein nicht versöhnen, und zu einem innigeren Verhältnisse der Besiegten zu Europa hat der Krieg keinen Anlaß gegeben. Ob die Neutralen besonders innig an Europa hängen, bleibe dahingestellt. Der Weltkrieg und sein Ende haben tatsächlich die Axt an die Wurzeln Europas angelegt, denn jede von den vielen Scheidungen, die sie brachten, wird, indem sie sich auf den Geist überträgt, zum Widerspruche zwischen den Menschen. Nicht genug mit der Auflösung, die ein unschätzbares Kulturerbe bedroht, würde ein Zerfall Europas entweder neuerdings einen Krieg aller gegen alle, wenigstens innerhalb Europas hervorrufen oder er würde erschütternde Krämpfe und Kämpfe verursachen, wenn, um den Zerfall abzuhalten und um in Mittel- und Osteuropa die Ruhe zu sichern, Europa ein einheitliches Reich unter der Herrschaft eines der Großstaaten oder eines Direktoriums der Hauptmächte werden würde. Jedenfalls werfen die Friedensverträge in der Logik ihrer Folgen für Europa die Existenzfrage auf, sofern sich ihre Gedanken in der Tragweite, wie sie wahrhaftig gemeint sind, zu behaupten und durchzusetzen verstünden.

* * *

Die Folgen der Friedensverträge bilden somit insgesamt eine Krise Europas, in der sich das Unglück des Krieges wiederholt, daß niemand da war, der gegen die Kriegführenden Europa und seine Bedürfnisse und Aufgaben zu verteidigen den Mut hatte. Ein Europa, das die Übel der Verträge aus der Welt zu schaffen vermöchte, gibt es zur Zeit nicht. Auf der Seite der Sieger schien zwar endlich das Fehlerhafte der Friedensverträge allmählich aufdämmern zu wollen. Als sich dies zu verstärken begann, wurde in Frankreich nach der Konferenz von Cannes die genaue Erfüllung des Versailler Vertrages mit erhöhter Bestimmtheit gefordert, und die kleine Entente ist für diesen Zweck gegründet worden. Die Besiegten sind noch immer allein, sie dürfen aber trotzdem ihre Sache nicht verloren geben. Im Hintergrunde der Regierungen, die sich jeder Einsicht noch versperren, wachsen in den Völkern Gruppen empor, die eine verständigere Sprache führen und denen die Psychologie des Christentums näher ist als die des Sklaventums der Friedensverträge, Gruppen, welche reinliche nationale Scheidung mit Selbstbestimmung und die Aufhebung der Ungleichheit begehren, die unter den Staaten Europas Klassenunterschiede schafft, Gruppen, für welche die wesentlichste Voraussetzung der Wohlfahrt ein besseres Verständnis zwischen den Völkern und deren Zusammenwirken ist, was aber, wie ein englischer Schriftsteller meint, sich nicht mit dem Nationalismus eines balkanisierten Europas vereinen läßt, das von der Selbstsucht des französischen und englischen Imperialismus geleitet ist. Ein französischer Historiker spricht von dem Ziele eines europäischen Patriotismus, der dem nationalistischen Eigennutze Widerstand leistet. Andere frühere Gegner verlangen, daß vor allem Europa wieder auf eine sichere Grundlage gestellt werde. Europa sei eine Einheit, die Verletzung eines seiner Glieder müssen auch die gesunden Glieder mitempfinden, oder man sagt, das Gedeihen Europas könne nur durch Kooperation und durch freien Austausch von Waren, Dienstleistungen und Krediten hergestellt werden. In solchen Äußerungen regt sich im Volke die von den Regierungen vernachlässigte Frage Europa. Es hat schon herausgefunden, daß die Besiegten Europa und die europäischen Siegerstaaten mit sich ins Unheil ziehen werden, wenn die Friedensverträge mitleidlos vollstreckt würden. Das ist nun schon mit Händen zu fassen. Die heimliche Angst davor drückt sich in der Sehnsucht der Sieger aus, daß endlich das österreichische Problem gelöst werde und die mitteleuropäischen Nachbarstaaten in ein gutes Verhältnis kommen. So billig auf Kosten anderer wird man die Angst nicht los werden. Europa vor den schädlichen Folgen der Verträge und vor schließlichem Verfalle zu bewahren, gibt es nur eines: die Revision der Friedensverträge, die insbesondere in den angelsächsischen Ländern auch immer öfter begehrt wird. Der Knoten kann weder zerhauen werden, noch wird er von selbst aufgehen. Die Zeit ist aber da, wo „Menschen von gesundem Verstande und Versöhnlichkeitsgefühle mit dem höchsten Maße von gutem Willen sich bemühen müssen, das schwer erschütterte Europa wieder ins Gleichgewicht zu bringen“.

b) Die Politik der Sanktionen.

Von **Hans von Dohnányi**, Berlin.

Betrachtet man die Londoner Gewaltmaßnahmen[1]) unter juristischen Gesichtspunkten, so ist vor allen Dingen, um zu einer auch den feindlichen Anschauungen Rechnung tragenden objektiven Auffassung der Sachlage zu gelangen, die allgemein verbreitete Meinung unbedingt abzuweisen, als ob ein Bruch des Friedensvertrages eine Verletzung des Völkerrechts involviere

[1]) Für Anfang März des Jahres 1921 war der deutschen Regierung die Einladung der alliierten und assoziierten Mächte nach London zur Besprechung der Pariser Beschlüsse vom 29. Januar 1921 zugegangen und angenommen worden. Nach siebentägigen Verhandlungen wurden die deutschen Gegenvorschläge jedoch radikal zurückgewiesen und zur Durchsetzung des von der Entente aufgestellten finanziellen Reparationsprogramms (und zwar zunächst ausschließlich mit diesem Zweck, erst später trat das Argument in Erscheinung, daß auch die Erfüllung der Kriegsbeschuldigten- und Entwaffnungsbestimmungen, sowie das Spaaer Kohlenabkommen hierdurch gesichert werden sollten) folgende Gewaltmaßnahmen („Sanktionen") verkündet:

1. Am Rhein tritt ein besonderes Zollregime in Kraft.
2. Der Import deutscher Waren wird mit einer 50prozentigen Wertabgabe belegt.
3. Die Städte Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort erhalten militärische Besetzung.

Zu 1. Mit Geltung vom 20. April 1921 ab treten folgende Bestimmungen für den Verkehr zwischen den besetzten Gebieten und dem übrigen Deutschland in Kraft (vgl. die Verordnungen 81 und 82 der Rheinland-Kommission):

I. Allgemeines:
   1. Zollgrenze ist der Rhein, bis auf einige Ausbuchtungen, die auf das rechte Ufer hinübergreifen und auf englischen Wunsch, um wichtige Industrieplätze in die Hand zu bekommen, mit einbezogen wurden.
   2. Die Zölle werden grundsätzlich zugunsten der Entente erhoben.

II. Der Verkehr aus und nach den besetzten Gebieten:
   1. Der Verkehr über die Ostgrenze.
      a) Bei der **Einfuhr** in das besetzte Gebiet werden 25% des deutschen Tarifs vom 25. Dezember 1902 in Gold, d. h. also mit einem Aufschlag von 900% erhoben. Es geht aus Äußerungen der amtlichen französischen und englischen Presse unzweideutig hervor, daß dabei an eine Progression bis zu 100% gedacht wurde.
      b) Bei der **Ausfuhr** aus dem besetzten Gebiet gilt der deutsche Zollsatz, jedoch zahlbar in Papiermark.
   2. Der Verkehr über die Westgrenze.
      Bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr gelten die bis zu dem Augenblick des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden deutschen Bestimmungen. Nachträgliche Änderungen seitens der deutschen Regierung sind für die Entente nicht bindend (vgl. dazu S. 205).

III. Beim Durchgangsverkehr
   1. Vom Ausland durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland werden an der Westgrenze die Eingangszölle erhoben, während an der Ostgrenze die Ausgangszölle in Wegfall kommen.
   2. Vom unbesetzten Deutschland durch das besetzte Gebiet nach dem Ausland wird an der Westgrenze die Ausfuhrabgabe eingezogen ohne Rücksicht darauf, ob ein Zoll an der Rheingrenze schon einmal entrichtet wurde.
   3. Vom Ausland durch das unbesetzte Deutschland in die besetzten Gebiete ist der Verkehr frei, wenn ein Beweis erbracht werden kann, daß der Einfuhrzoll an der deutschen Grenze bereits erhoben worden ist.
   4. Vom Rheinland durch das unbesetzte Deutschland ins Ausland sind an der Rheingrenze die nach dem deutschen Tarif bestehenden Zölle zu entrichten.

oder überhaupt implicite rechtswidrig sei. Soweit man bei der Wandelbarkeit völkerrechtlicher Vorstellungen von allgemein anerkannten Grundsätzen in der Rechtsübung unserer Tage sprechen kann, ergibt sich, daß neben der Verpfändung der Staatseinnahmen[2]), der vertragmäßig eingeräumten pfandweisen Besetzung fremden Staatsgebiets mit Übernahme der Verwaltung[3]) und der rein militärischen Besetzung drei Arten außerhalb eines zwischen zwei Staaten bestehenden kontraktlichen Verhältnisses liegender Selbsthilfe zur Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Betracht kommen, die sich je nach ihrer Intensität als Retorsion, Retaliation oder Intervention darstellen. Während die im Verfolg der ersteren ergriffenen Maßnahmen sich innerhalb der durch die völkerrechtlichen Normen gezogenen Schranken bewegen, Unbilligkeit mit Unbilligkeit vergelten, kurz ein jus iniquum ausgleichen[4]), handelt es sich bei der Retaliation oder gewöhnlichen Repressalie um eine gegen einen völkerrechtswidrigen Akt eines Staates gegen die Angehörigen[5])

IV. Der gesamte Verkehr unterliegt einem Genehmigungsverfahren, das von der Rheinland-Kommission mit dem Hauptsitz in Koblenz ausgeübt wird.

Zu 2. Das Gesetz ist in Kraft getreten in England (am 31. März Mitternacht), Frankreich (Ende April) und Jugoslawien (16. April), angenommen, jedoch nicht in Kraft getreten in Belgien (veröffentlicht am 7. April im Moniteur Belge) und Rumänien (veröffentlicht am 10. Mai), im Entwurf vorgelegt in Griechenland und Portugal, zusagend beantwortet von Siam, Polen und der Tschecho-Slowakei, abgelehnt von den englischen Dominions bis auf Neu-Fundland, Brasilien, Italien, Japan, Haiti und Kuba. Ausführungsbestimmungen sind nur von Großbritannien und Jugoslawien erlassen. Das englische „Merkblatt für Importeure und Agenten" faßt die Waren, auf welche sich das Gesetz bezieht, folgendermaßen zusammen: „Das Gesetz bezieht sich

a) auf Waren, die unmittelbar von Deutschland kommen, gleichviel wo sie hergestellt oder erzeugt worden sind;
b) auf Waren, die ganz in Deutschland hergestellt oder erzeugt worden sind, gleichviel von welchem Platze aus sie nach dem Vereinigten Königreich kommen;
c) auf Waren, die teilweise in Deutschland hergestellt oder erzeugt worden sind, gleichviel von welchem Platze sie nach dem Vereinigten Königreich kommen, es sei denn, daß 25% oder mehr des Wertes der Waren auf Rechnung eines Fabrikationsprozesses zu setzen sind, dem die Waren unterworfen worden sind, nachdem sie zuletzt Deutschland verlassen haben."

V. Zollfreie Waren.

1. Bei der Einfuhr in die besetzten Gebiete unterliegen solche Waren, für die gemäß den deutschen Bestimmungen besondere Zölle oder Abgaben nicht zu entrichten sind, keinen Beschränkungen.
2. Bei der Ausfuhr aus den besetzten Gebieten ist bei sonst zoll- und abgabefreien Waren eine statistische Gebühr von 1 M. je Stückgut zu entrichten.

VI. Der Verkehr auf dem Rhein
ist nur gestattet gegen Entrichtung der nach den deutschen Bestimmungen geltenden Ausfuhrzölle und Abgaben.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf gewisse Waren, die vor dem 15. Juni 1921 eingeführt werden, wenn nachweisbar ist, daß die Einfuhr auf Grund eines Vertrages vor sich geht, der vor dem 8. März 1921 abgeschlossen wurde (vgl. die Verordnung des Handelsamtes Nr. 8 und 10/1921 vom 3. Mai 1921). Ebensowenig besitzt das Gesetz Geltung für solche Waren, die zur Umladung oder im Durchgangsverkehr eingeführt werden.

Die französische Fassung (angenommen von der Kammer am 14. April) ist mit der englischen im wesentlichen identisch, nur daß der Prozentsatz der nichtdeutschen Arbeitsleistung auf 50% festgesetzt worden ist, und daß die französischen Behörden ermächtigt wurden, Ausnahmen zu machen in bezug auf die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete, wenn die Bestellungen durch das Comptoir Central D'achat erfolgt waren, und auf die Bestimmung des Art. 68 des Friedensvertrages, wonach Garne, Gewebe und andere Textilsachen oder Textilerzeugnisse jeder Art aus Deutschland nach Elsaß-Lothringen zur Veredelung frei eingeführt werden können.

Im großen und ganzen gleichlautend auch die jugoslawische Verordnung.

Beweismittel ist das Ursprungszeugnis. Als Ursprungsland gilt dasjenige Land, in welchem die Waren zuletzt zu Eigentum besessen waren.

Die durch die 50prozentige Importabgabe den einzelnen Staatskassen zufließenden Beträge werden auf Wiedergutmachungskonto geschrieben.

[2]) Vgl. Art. 248 des Versailler Friedensvertrages.

[3]) Vgl. die Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871, und Art. 428—432 des Versailler Friedensvertrages.

[4]) Hierunter fallen beispielsweise alle gegen eine handelspolitische Diskrimination eines Staates getroffenen Gegenmaßnahmen (Zollkrieg).

[5]) „Sie (die Repressalie, indirekte Selbsthilfe) ist psychischer Zwang. Sie schädigt die fremden Staatsangehörigen, um den Willen des fremden Staates zu beugen." (v. Liszt, Das Völkerrecht, 1920, S. 273.)

desselben gerichtete Erwiderung in Form einer gleichwertigen Verletzung des Völkerrechtes, eine Maßregel, die ihre schärfste Ausprägung in der direkten Selbsthilfe, d. h. der Anwendung von Gewalt gegen den das Völkerrecht verletztenden Staat als solchen, der sogenannten Intervention findet. Eine völkerrechtswidrige Handlungsweise stellt sich demzufolge in dem Augenblick als juristisch gerechtfertigt dar, in dem sie zur Durchsetzung eines behaupteten Anspruchs oder zur Abwehr eines drohenden Unrechts als indirekter oder direkter Zwang gegenüber einer Verletzung im internationalen Rechtsverkehr allgemeingültiger prinzipieller Sätze in die Erscheinung tritt. Als Vergeltungsmaßnahme ist, formell genommen, von diesem Standpunkte aus eine Verletzung des Friedensvertrages keineswegs ein a priori gegen das Völkerrecht verstoßender Akt, sondern ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung ergibt sich erst auf Grund einer eingehenden Prüfung der materiellen Rechtslage.

Um die Londoner Maßnahmen als völkerrechtliche Funktion beurteilen zu können, genügt also nicht allein die Festlegung ihres Verhältnisses zum Rechte des Friedensvertrages, sondern es muß, auch oder gerade wenn ein Bruch desselben nachweisbar erscheint, die prinzipielle Rechtfertigung eines solchen in ihren Voraussetzungen untersucht werden.

Der Friedensvertrag von Versailles sieht Gewaltmaßnahmen gegen Deutschland zur Erfüllungserzwingung im Vertrage stipulierter Verpflichtungen nur an einer Stelle, in den §§ 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil 8 vor[6]). Sowohl Teil 7 wie auch Teil 14, die beide vergleichsweise den äußeren Umständen nach eine gewisse Ähnlichkeit mit diesen Bestimmungen aufweisen, kommen hier nicht in Betracht, da der eine als Strafbestimmung seinen Zweck in sich selbst findet und nichts als die Sanktionierung des moralischen Werturteiles bedeutet, auf das sich der Vertrag letzten Endes aufbaut, die charakteristische Tendenz des andern aber nicht als Druckmittel zur Durchsetzung vertraglich fundierter Ansprüche, also nicht agressiv, sondern als Sicherung zur Ausführung des Friedens, als eine Garantie rein defensiv zum Ausdruck kommt. Es liegt in der spezifischen Eigenart dieser letzteren Bestimmungen, daß sie zwar eine zeitliche Ausdehnung der Garantien, und falls diese schon aus der Hand gegeben sind, ein Wiederergreifen der Sicherungsmaßnahmen kennen, solange nämlich für die Durchführung des Friedensvertrages keine oder nur teilweise eine Gewähr besteht[7]), daß aber eine räumliche Ausdehnung nicht in Frage kommen kann, weil die in diesem Augenblick entstehende agressive Richtung der eigentlichen Natur jener Bestimmungen Abbruch tun würde. Es ist, soviel ich sehen kann, auch in der gesamten französischen ernst zu nehmenden Publizistik niemals versucht worden, eine Neubesetzung deutschen Gebietes auf die Bestimmungen der Artikel 428—432 zu fundieren[8]).

In der Tat bleiben also zur rechtlichen Beurteilung der Sanktionsbestimmungen auf Grund des Friedensvertrages nur die §§ 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil 8, deren Zuständigkeit in Frage steht, wobei festgestellt sein mag, daß § 18 nur anwendbar ist, wegen vorsätzlicher Nichterfüllung

---

[6]) Hier heißt es:

§ 17. Sollte Deutschland mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung im Rückstand bleiben, die ihm der vorliegende Teil des Vertrages auferlegt, so teilt die Kommission diese Versäumnis sofort jeder beteiligten Macht mit und schlägt gleichzeitig die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen vor.

§ 18. Deutschland verpflichtet sich, die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Mächte gegen eine absichtliche Versäumnis Deutschlands berechtigt sind, nicht als feindliche Handlung aufzufassen. Diese Maßnahmen können bestehen in Einfuhrverboten und wirtschaftlichen und finanziellen Zwangsmaßregeln und überhaupt in allen Maßregeln, die den betreffenden Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können.

[7]) Vgl. Art. 429 am Schluß und Art. 430 des Friedensvertrages.

[8]) Noch neuerdings hat im Temps (siehe die Nummern vom 12., 14., 15., 16., 18., 23. September 1921) eine interessante Auseinandersetzung zwischen Poincaré und Tardieu gerade über diesen Teil des Versailler Friedens stattgefunden, in der Tardieu zwar die eigenartige These verfocht, daß unter den in Art. 429, letzter Absatz, erwähnten Sicherheiten auch der noch nicht ratifizierte Defensivvertrag Frankreichs mit England und Amerika zu verstehen, und daß es demzufolge rechtens sei, selbst bei restloser Erfüllung der deutschen Verbindlichkeiten die Rheinlandbesetzung solange nicht aufzugeben, als diese Ratifizierung nicht vollzogen werde (was schließlich auf eine Nichtanerkennung des Art. 431 und ein völliges Mißverstehen des Art. 429 hinausläuft), in der er aber mit keinem Wort, obwohl es ihm zu einer Zeit, wo die Sanktionen in der öffentlichen Meinung diskutiert wurden, und bei seiner Neigung zum Radikalismus nahe genug hätte liegen können, auch nur die Eventualität einer räumlich weitergehenden Besetzung erwähnte.

der Reparationsforderungen, nicht auch wegen Verstößen gegen die Bestimmungen in der Kriegsbeschuldigten- oder der Entwaffnungsfrage[9]).

Was zunächst die militärische Okkupation neuen deutschen Gebietes betrifft, so wäre es widersinnig anzunehmen, daß die in dem Schluß des § 18 aufgenommene allgemeine Wendung eine noch über die Bestimmungen des Teiles 14 hinausgehende Gebietsbesetzung rechtfertigen sollte. Vielmehr kann es sich dabei dem ganzen Zusammenhange nach nur um wirtschaftliche Maßnahmen handeln, und dies um so mehr, als der Teil 14 die Besetzung eingehend, und zwar gerade auch für den Fall einer Verletzung der Reparationsverpflichtungen, regelt[10]), eine Auslegung, die die Entente, wenn sie nicht den Anschein des bösen Glaubens erwecken will, annehmen muß, je weniger die Bestimmungen des § 18 ihrerseits kommentiert worden sind. Auch ist es relativ unwahrscheinlich, daß bei dem energischen Widerstand, den Wilson und Lloyd George Clemenceau während der 1919er Verhandlungen in der Frage der ihnen höchst antipathischen Okkupation der Rheinlande entgegenstellten, die Franzosen in einer nach jeder Richtung hin so leicht deutbaren Bestimmung, wie der des § 18 einen Freibrief auf irgendwelche machterweiternde Maßnahmen in bezug auf die Rheinlandbesetzung, geschweige denn auf eine räumliche Ausdehnung derselben hätten gutwillig erhalten oder hinterrücks erschleichen können.

Läßt sich hiernach einerseits für eine über die Art. 428—432 hinausgehende militärische Besetzung Deutschlands im Friedensvertrag eine Stütze auch rein formaler Natur nicht finden, so muß andererseits zugestanden werden, daß für die wirtschaftlichen Bestimmungen der Londoner Sanktionsbeschlüsse — tatsächliche Nichterfüllung der Wiedergutmachungsverpflichtungen seitens Deutschlands zunächst einmal angenommen — unter der Voraussetzung der Vorsätzlichkeit die §§ 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil 8 die rechtliche Unterlage bilden könnten.

Aber die nach § 18 erforderliche absichtliche Versäumnis Deutschlands dürfte schwer, wenn nicht unmöglich nachweisbar sein. Es handelt sich hier um psychologische Momente, deren schiedsrichterliche Beurteilung wir der Entente als einer einseitig interessierten und, selbst den besten Willen vorausgesetzt, stets befangenen Partei nicht und gerade deshalb nicht überlassen dürfen, weil sie die Siegerin ist. „Man mag über den ziffermäßigen Wert der Leistungen Deutschlands streiten, daß sie für ein armgewordenes, vom Krieg und der Blockade erschöpftes Volk eine gewaltige Kraftanstrengung bedeuten, daß sie für die Wiederherstellung der zerstörten Gebiete eine erhebliche Hilfe gebracht haben, sollte kein unbefangener Beurteiler leugnen[11]).“ Selbst wenn, was später noch zu prüfen sein wird, ein Verstoß Deutschlands in der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen vorliegen sollte, würde dieser stets auf die Macht der Umstände, die uns ein den radikalen Anforderungen der Franzosen entsprechendes Einhalten der Friedensvertragsbestimmungen völlig unmöglich machen, zurückzuführen sein, und es ist nicht einzusehen, warum wir, die wir bis an die Grenze der im Rahmen unseres politischen und wirtschaftlichen Lebens Leistungsmöglichen gegangen sind[12]), mit dieser These weniger Glaubwürdigkeit sollten beanspruchen dürfen, als unsere Vertragsgegner, die in der bloßen Behauptung der Vorsätzlichkeit unsererseits eine allzu bequeme Handhabe besitzen, unter Nichtbeachtung sachlicher Bedenken

---

[9]) Dies geht nicht nur klar aus der Fassung des § 17 („die ihm der vorliegende Teil auferlegt“) hervor, sondern ist auch neuerdings vom britischen Schatzamt ausdrücklich bestätigt worden (am 6. Januar 1921): „the Chancellor of the Exchequer now desires me to inform you, that H. M. Government are advised, that the word, ‘default‘ in § 18 is confined to Germanys reparation obligations“.

[10]) Vgl. die Rede des Reichsministers Dr. Simons in London am 7. März 1921 (Deutsches Weißbuch über die Londoner Konferenz S. 177).

[11]) Reichsminister Dr. Simons auf der Londoner Konferenz, Deutsches Weißbuch S. 175. Vgl. auch die Ausführungen Keynes im Manchester Guardian, zit. in der Frankfurter Zeitung Nr. 316 vom 30. April 1921: „Deutschland hat Leistungen vollbracht, die unter den gegenwärtigen Umständen als sehr groß bezeichnet werden können.“ „Ich beklage es,“ sagte Dr. Simons am 7. März 1921, „daß diese Leistungen in der Öffentlichkeit der alliierten Länder nicht nach Gebühr gewürdigt werden, daß man immer noch behauptet, Deutschland zeige bösen Willen und entziehe sich der Erfüllung des Vertrages.“

[12]) Wie die Ereignisse auf dem Devisenmarkte nach der Ausschüttung der ersten Reparationsbonds, wie die Wiesbadener Besprechungen, wie die Ausführung des Spaaer Abkommens und der Entwaffnungsbestimmungen, wie die unendlich vielen Leistungen beweisen, die wir auf Grund des Friedensvertrages bereits getätigt haben (vgl. dazu das Deutsche Weißbuch: Die Erfüllung des Vertrags von Versailles bis zum 1. April 1921).

und für sich sprechender Tatsachen die weitgehende Auslegbarkeit ähnlicher Bestimmungen, wie die des § 18, für ihre Zwecke nutzbar zu machen. Ist es schon in der Gerichtspraxis des täglichen Lebens äußerst schwierig, mit Bestimmtheit Vorsatz nachzuweisen, so dürfte wenigstens die Begründung derartig einschneidender und für das zentrale Leben eines Staates schwerwiegender Maßnahmen, wie die Londoner Sanktionen es sind, bei der verwickelten Wirtschaftslage der ganzen Welt und den mehr als schwierigen inner- und außenpolitischen Verhältnissen des verpflichteten Teils sich nicht auf einer Hypothese aufbauen, für deren Gegenteil zum mindesten genau so viel, wenn nicht mehr Wahrscheinlichkeit spricht. Es ist vom Billigkeitsstandpunkt aus unbedingt abzuweisen und verletzt das Prinzip richterlicher Unabhängigkeit, daß von zwei streitenden Parteien die eine, weil sie das Faustrecht des Siegers besitzt, sich zum Richter in der strittigen Frage aufwirft und also notgedrungen zu einem Urteil gelangt, das ihrer einseitigen Auffassung zwar entspricht, aber um so weniger Anspruch auf Objektivität erheben kann, je mehr es sich um die Notwendigkeit der Einfühlung in die durch die äußeren Umstände bedingte Denk- und Empfindungsweise der Gegenseite handelt. Eine Basierung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen auf den § 18 ist mangels der Nachweisbarkeit absichtlicher Versäumnis oder zum mindesten mangels der durch keinen unbeteiligten Dritten festgestellten Vorsätzlichkeit unter juristischen Gesichtspunkten a limine abzulehnen. Damit ist die Unvereinbarkeit der Sanktionen mit dem Friedensvertrage restlos nachgewiesen. Wenn die Alliierten, wie Lloyd George in London[13]), die innere Berechtigung der ergriffenen Gewaltmaßnahmen auf den Versailler Vertrag zurückführen, so befinden sie sich r e c h t l i c h jedenfalls im Nachteil.

Eigentümlicherweise besteht jedoch bezüglich dieser Frage in den juristischen Deduktionen der leitenden Kreise Englands und Frankreichs keine einheitliche Auffassung. Vor den Kammern gestand Briand im Gegensatz zu den angeführten Worten des englischen Premiers sogar zu, daß die Sanktionen in der angewandten Form im Friedensvertrage nicht enthalten seien und berief sich auf die Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts[14]). In der Tat würde, wie wir gesehen haben, ein Bruch des Friedensvertrags an sich noch keine Unrechtlichkeit in sich schließen, vorausgesetzt, daß eine Verletzung des Völkerrechts deutscherseits — also beispielsweise ein den Londoner Maßnahmen voraufgehender Verstoß gegen den Friedensvertrag — nachweisbar wäre. Es muß zugegeben werden und ist eine notwendige Konsequenz dieser Auffassung, daß die in den §§ 17 und 18 liegende enge Begrenzung der Sanktionsmöglichkeiten wegen Verletzung der Reparationsverpflichtungen[15]) unter Ausschluß aller übrigen eventuellen Verstöße gegen die Erfüllung des Friedensvertrages in dem Augenblick ihre Gültigkeit verliert, in dem man bewußt die Basis des Versailler Vertrages verläßt, um prinzipielle Sätze des Völkerrechts für sich geltend zu machen: Nichterfüllung der Entwaffnungsbestimmungen und in der Kriegsbeschuldigtenfrage müssen also von diesem Standpunkt aus als Rechtfertigungsgründe der Londoner Gewaltmaßnahmen genau so gewertet werden, wie eventuelle Verfehlungen in bezug auf Art. 235 oder eine Vernachlässigung des Spaaer Kohlenabkommens.

Es läßt sich darüber streiten, ob zur Ergreifung von Repressalien nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts nur eine t a t s ä c h l i c h e Verletzung bestehender Verbindlichkeiten gehört, oder ob nicht auch hier die mala fides Voraussetzung ist zur Zwangsanwendung gegen den widerrechtlich handelnden Staat. Jedenfalls wird man in den Fällen, in denen vis maior oder eine der Billigkeit nicht entsprechende Schädigung des verpflichteten Staats durch die ihm auferlegten Bedingungen die Leistungsmöglichkeiten in unvorhergesehener Weise reduziert oder jegliche Erfüllung überhaupt ausschließt, Gewaltmaßnahmen, die die wirtschaftliche und politische Auto-

[13]) In seiner Rede vom 3. März 1921 hieß es u. a.: "Unless we hear by Monday that Germany is either prepared to accept the Paris decisions or to submit proposals which will in other ways, which are equally satisfactory discharge her obligations under the Treaty of Versailles (subject to the concessions made in the Paris proposals), we shall as from that date take the following course under the Treaty of Versailles" (folgen die Sanktionsbestimmungen). Vgl. Deutsches Weißbuch S. 164.

[14]) „Mais en dehors et au dessus des sanctions du Traité ils restent toutes les sanctions de droit commun (?) toutes les sanctions du droit des gens, toutes celles, qui, à toutes les époques ont été reconnues par les peuples et toujours pratiquées par eux.“

[15]) Vgl. Fußnote 9.

nomie des durch sie betroffenen Volkes letzten Endes schwer gefährden müssen, kaum für gerechtfertigt halten können. In dieser Lage befindet sich Deutschland gegenüber all denjenigen Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages, deren ganze oder teilweise Nichterfüllung wir zugeben müssen, aber nur mit der Einschränkung zugeben können, daß objektiv in der Tat keine Möglichkeit vorliegt, den Ansprüchen unserer Vertragsgegner in irgendeiner sie befriedigenden Weise nachzukommen. Unser bis zum Äußersten gehender Leistungswille schließt überall da, wo nicht geleistet worden ist, die Annahme der Bösgläubigkeit nicht nur, sondern auch die der effektiven Durchsetzbarkeit der gegnerischen Anforderungen ohne vitale Schädigung Deutschlands grundsätzlich aus.

Selbst wenn man also prinzipiell die rein tatsächliche Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen unter Nichtansehung des Willens für die Ergreifung von Vergeltungsmaßregeln als maßgeblichen Rechtfertigungsgrund erachten sollte, würde in diesem besonderen Falle aus Gründen allgemeiner Billigkeitsanschauungen[16]) bei jeder Nichterfüllung erst das psychologische Moment zu prüfen sein. Hierfür bedürfte es eines sowohl von der Entente, wie von Deutschland anerkannten desinteressierten und in jeder Beziehung unabhängigen Schiedsgerichtshofes, und es ist einer der Grundfehler des Versailler Friedensvertrages, daß ein solcher in obligatorischer Form nicht konstituiert worden ist. Der sogenannte Völkerbund, dessen Rechtsprechung seit der Teilung Oberschlesiens das Odium ententistischen Vasallentums nicht mehr verlieren wird, kann zwar in gewissen Fällen angerufen werden[17]), aber keine der streitenden Parteien ist gezwungen, seinen Spruch als bindend hinzunehmen, solange sie selbst mit dieser Anrufung sich nicht für einverstanden erklärt hat. Der Appell der deutschen Regierung an den Völkerbund vom 10. März 1921, der am 22. März in dringender Form wiederholt wurde, ist auf Grund dieses Standes der Dinge völlig erfolglos geblieben. Es war das ein Beweis dafür, daß selbst dann, wenn es sich gar nicht einmal darum handelte, subtile Fragen der Willensbetätigung zu entscheiden, sondern nur darum, über Geschehnisse konkret tatsächlicher Natur zu Gericht zu sitzen, dieses Tribunal sich ganz den Intentionen der momentanen Machthaber unterordnete und der Gerechtigkeit gegenüber, die es auf seine Fahnen geschrieben hat, kläglich Fiasko machte[18]). In Ansehung des Rechtes aber gibt es keine Machtunterschiede und die Qualifizierung zur Funktion des Richters haben unsere Feinde für uns gerade dadurch verloren, daß sie als Sieger und Gläubiger aus dem Kampfe hervorgingen. Freilich, auch wir dürfen als mit- und einseitig interessierte Partei uns eine Entscheidung der strittigen Punkte nicht anmaßen, aber unser Gläubigertum, soweit es sich wenigstens darum handelt, die Anerkennung einer rechtlich im Werte nicht tieferstehenden Ansicht als die unserer Feinde von diesen und von der Welt fordern zu können, wollen wir uns selbst und unserem Volke gegenüber nicht aufgeben. Leicht kommt die öffentliche Meinung in Gefahr, die Senkung der Wage, in die die Entente das Brennusschwert geworfen, als die Sanktionierung ihrer Rechtsansprüche hinzunehmen; an uns bleibt es, immer wieder zu betonen, daß es im Interesse allgemeiner Rechtsanschauungen liegt, den Standpunkt des mächtigen Klägers mit dem des Richters nicht zu identifizieren, daß es eine Gewalt geben muß, vor der beide Teile in gleicher Weise und Überzeugung sich beugen, und daß der Besiegte und Schwache vor der Welt und vor der Idee des richtigen Rechtes die Forderung stellen darf: audiatur et altera pars.

In diesem Zusammenhang ist es von rechtserheblicher Bedeutung, daß die deutsche Regierung fast alle Verfehlungen, die man ihr von der Gegenseite her zur Last legt, als nicht zu Recht bestehend bezeichnet hat.

Was die Ausführung des Spaaer Kohlenabkommens betrifft, so haben selbst führende englische Wirtschaftskreise die Loyalität und Pünktlichkeit der deutschen Leistungen an-

---

[16]) Ich berufe mich hierbei auf die Ergebnisse der Brüsseler Konferenz 1874.

[17]) Vgl. Art. 17 der Völkerbundsakte.

[18]) Zu spät wurde der Völkerbund sich seiner Aufgaben bewußt. Am 23. August trat nach einer Meldung der Deutschen Allgemeinen Zeitung (Nr. 393 vom 23. August 1921) die Blockadekommission in die Beratung folgender Materien ein: 1. Unter welchen Umständen haben Sanktionen einzutreten? 2. Wer hat darüber zu entscheiden, daß diese Umstände eingetreten sind? 3. In welchem Augenblick und durch wen sollen diese Maßnahmen zur Anwendung gelangen? 4. Wie sind sie anzuwenden?

erkannt[19]). In der Entwaffnungsfrage glaubte die Regierung nach Ablehnung des Antrages bei der Interalliierten Kontrollkommission, sich im Interesse des Schutzes der inneren Ordnung mit der Beibehaltung eines 200 000-Mann-Heeres einverstanden zu erklären, trotz der relativ kurzen, von der Entente für die vollständige Durchführung der Demobilisierung gewährten Zeit, die festgesetzten Termine eingehalten zu haben[20]). Und endlich beweisen die Leipziger Prozesse, so wenig sie auch im Sinne der Franzosen ausgefallen sein mögen, daß wir zum mindesten den Versuch nicht gescheut haben, die ungeheuerliche Forderung der Feinde zu erfüllen, unsere eigenen Landsleute in dem Bewußtsein zur Verantwortung zu ziehen, einer Bestimmung des Versailler Friedens nachzukommen, die die Festlegung eines nie anzuerkennenden moralischen Werturteils bedeutet.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in bezug auf die sogenannte Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen. Der deutsche Standpunkt, daß durch die bewirkten Sachleistungen und Eigentumsüberlassungen die nach Art. 235 am 1. Mai 1921 zahlbare Summe von 20 Milliarden Goldmark erreicht, wenn nicht gar überschritten worden sei, wurde von den Gegnern nicht nur nicht anerkannt, sondern diese haben, um die anzurechnende Summe auf einen niedrigen Stand herabzudrücken, auch Mittel ergriffen, die mit einem fair play nur schwer vereinbar erscheinen und jedenfalls nicht auf einen Willen deuten, sachliche und gerechte Gesichtspunkte uns gegenüber walten zu lassen. So konnten nur durch die Ausschaltung jeglichen neutralen Wettbewerbes bei der Versteigerung der Handelsflotte die so überaus niedrigen Verkaufserlöse erzielt werden, die für das Weniger von 8,8 Milliarden maßgeblich sein sollen, das in dem gegnerischen Bewertungsansatz der Rücklaßgüter und der abgelieferten Handelsschiffe zum Ausdruck kommt, und das dem wahren Werte derselben, wenn die deutsche Berechnung auch zugestandenermaßen modifiziert werden mußte[21]), doch in keiner Weise gerecht wird. Jedenfalls aber waren die über die Anrechnung der einzelnen Leistungen schwebenden Verhandlungen bis zum 1. Mai noch zu keinem Abschluß gelangt, und schon aus diesem Grunde kann von einem zur Zeit der Londoner Konferenz feststehenden Verstoß gegen Art. 235, der eine Zwangsmaßnahme seitens der alliierten Regierungen zu rechtfertigen vermöchte, keine Rede sein.

Unbedingt abwegig ist die Meinung, als ob es sich bei der Ablehnung der sogenannten Pariser Beschlüsse um einen Verstoß gegen die Reparationsverpflichtungen gehandelt habe. Das in Paris aufgestellte finanzielle Reparationsprogramm bildet gegenüber dem Friedensvertrage ein Novum, das den Erklärungen der Gegenseite zufolge zwar ein Entgegenkommen darstellen sollte, von Deutschland aber in Ansehung der durch die Art. 232f. uns gewährten Vergünstigungen nicht nur als eine Abänderung, sondern geradezu als eine Verschlechterung des Versailler Vertrags empfunden werden mußte, deren Nichtanerkennung keinesfalls eine Verletzung desselben darstellen konnte[22]).

---

[19]) Vgl. die Ausführungen von Keynes im Manchester Guardian (Fußnote 11), der folgendermaßen fortfährt: „Es (Deutschland) hat seine in Spaa übernommenen Verpflichtungen eingehalten.“ Vgl. dazu auch Meurer in der DJZ. Nr. 19—20: Inwieweit entsprechen die sogenannten Sanktionen dem Versailler Vertrag und dem Völkerrecht? S. 660.

[20]) Als Termin wurde für die Herabsetzung des Heeres auf 150 000 Mann der 1. Oktober 1920 und für die auf 100 000 Mann der 1. Januar 1921 festgesetzt. Am 1. September 1920 legte die deutsche Regierung die für die Durchfuhrung dieser neuen Regelung erforderlichen Befehle der Interalliierten Kontrollkommission vor. Dementsprechend ist das deutsche Heer am 30. Oktober 1920 auf 6000 Offiziere und 144 000 Mann, am 31. Dezember 1920 auf 4000 Offiziere und 96 000 Mann vermindert worden. (Vgl. Deutsches Weißbuch: Die Erfüllung des Vertrags von Versailles S. 14ff.).

[21]) Vgl. die Deutsche Denkschrift: Die Erfüllung des Vertrags von Versailles S. 30f. Es sei auch darauf hingewiesen, daß von der deutschen Regierung schon im Jahre 1920 ausdrücklich erklärt wurde, daß die in Frage kommende Summe von 20 Milliarden „durch die erfolgten und noch zu vollziehenden Ablieferungen erreicht, wenn nicht übertroffen werden“ würde (siehe die Deutsche Denkschrift über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands für die Wiedergutmachung S. 23 und Anlage 26 zu dem Deutschen Weißbuch: Die Konferenz in Spaa S. 94ff.). Von mala fides Deutschlands angesichts eines so offenen Spiels kann doch wohl kaum gesprochen werden.

[22]) Vgl. Keynes, a. a. O.: „Deutschlands Weigerung, die Pariser Vorschläge anzunehmen, stellt keine Versäumnis dar, da diese Vorschläge außerhalb des Vertrages liegen und nach dem Vertrag unberechtigte Bestimmungen in sich schlossen, die Deutschland annehmen oder ablehnen konnte.“ Vgl. auch die Rede Lloyd Georges am 3. März 1921 a. a. O. (“Subject to the concessions made in the Paris proposals”) und die Antwort des Ministers des Auswärtigen, Dr. Simons, vom 7. März 1921 a. a. O. S. 173: „Wenn wir zu keiner Verständigung

Ob wir auf der Londoner Konferenz in einer dem Art. 233 Abs. 2 und dem § 10 der Anlage 2 zu Teil 8 des Friedensvertrages entsprechenden „angemessenen" Weise Gelegenheit hatten, unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen, dürfte außerdem zum mindesten als sehr fraglich erscheinen[23]), wie uns überhaupt jede Möglichkeit gemäß Ziff. 5 des bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages aufgenommenen Protokolls Vorschläge in bezug auf die Reparationsfrage zu machen, systematisch erschwert wurde.

Aus alledem ergibt sich, daß für die Gewaltmaßnahmen unserer Gegner mangels der Nachweisbarkeit tatsächlicher Versäumnis, oder zum mindesten mangels Feststellung der für die Sanktionsbeschlüsse als maßgeblich zitierten Nichterfüllung gewisser Friedensvertragsbestimmungen durch einen unbeteiligten Dritten auch im allgemeinen Völkerrecht sich eine Stütze nicht finden läßt.

Zweifel dürften sich nur in bezug auf Art. 235 erheben. Denn da nach den §§ 11 und 12 der Anlage 2 zu Teil 8 des Friedensvertrages die Reparationskommission die Grundsätze, nach denen die Ersatzansprüche geprüft werden, aufstellt, jede rechtsgültige Art der Abschätzung anwenden darf und zu weitgehendsten Vollmachten hinsichtlich Überwachung und Ausführung, sowie Auslegung der Wiedergutmachungsbestimmungen befugt ist, so könnte es in der Tat auf den ersten Blick so scheinen, als ob hier der Gerichtshof konstituiert und durch die Unterschrift unter den Friedensvertrag auch für Deutschland zu einem verbindlichen Rechtsfaktor geworden wäre, dessen Spruch wir unter allen Umständen als zu Recht bestehend anerkennen müssen. Dem ist jedoch nicht so. Der § 11[24]) gibt uns ganz im Gegenteil die Handhabe jeder Entscheidung, die dem Wortlaut und dem Sinne des Friedensvertrages zwar entspricht, aber den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechtes zuwiderläuft, als einer Mißachtung der für die Kommission allein in Betracht kommenden imperativen Tendenz die juristische Anerkennung zu versagen. Die oben entwickelten Anschauungen dürften als notwendige Konsequenzen allgemeingültiger Sätze den Charakter prinzipieller Rechtsauffassung im internationalen Verkehr vielleicht nicht ohne Grund für sich beanspruchen. Ihre Nichtbeachtung würde weder der Gerechtigkeit, noch der Billigkeit, noch Treu und Glauben, noch auch den im § 11 als maßgebende Regulatoren bezeichneten Ideen des Vökerrechtes Rechnung tragen. Die Vollmacht, die Wiedergutmachungsbestimmungen auszulegen, ist ein subjektives Recht, stellt aber keine obligatorische Verpflichtung dar. In dem Augenblick, in dem die Reparationskommission fürchten müßte, durch die Anwendung dieses Rechtes, die sie leiten sollende Idee zu verletzen, müßte sie von einem Schiedsspruch ihrerseits absehen und sich einem auch von Deutschland auf Grund jener Prinzipien anzuerkennenden Gerichtshof unterwerfen.

Diese Lage der Dinge kompliziert sich noch dadurch, daß wir uns bei der rechtlichen Beurteilung der Londoner Beschlüsse insofern in einer schwierigen Situation befinden, als die Sanktionen nicht etwa ein einheitliches Ganzes darstellen, sondern gewissermaßen ein Zwittergebilde, dessen integrierende Bestandteile aus Repressalien ähnlichen Maßnahmen und solchen von dem Typus der Intervention bestehen, welche als graduelle Unterschiede ein und desselben Grundsatzes einer verschiedenen völkerrechtlichen Bewertung unterliegen. So darf die Repressalie anerkanntermaßen nicht einen der voraufgehenden Verletzung inadäquaten Verstoß gegen das Völkerrecht bedeuten, und es würde von diesem Gesichtspunkte aus zu prüfen sein, ob die Reparationskommission schon zu einer Zeit, wo die Verhandlungen über die Höhe einer eventuellen Nichterfüllung des Art. 235 noch nicht abgeschlossen waren, dementsprechend also auch die Möglichkeit nicht bestand, die proportionale Adäquität festzustellen, Vergeltungsmaßregeln zu verhängen berechtigt war. Endlich ist auch die Intervention keine völkerrechtliche Sanktion unbeschränkter Zwangsanwendung. (Hier sei auf

uber die Gesamtheit der Reparationsfrage kommen können, würden wir es vorziehen, für die Zeit nach dem Ablauf von fünf Jahren von diesem Entgegenkommen keinen Gebrauch zu machen, sondern es bei den Bestimmungen des Friedensvertrages zu belassen."

[23]) Vgl. die deutsche Protestnote vom 24. April 1921.

[24]) Er lautet: „Die Kommission ist durch keine Gesetzgebung, durch kein besonderes Gesetzbuch und durch keine Sonderbestimmung über Untersuchung und Verfahren gebunden; sie soll sich leiten lassen von der Gerechtigkeit, der Billigkeit und von Treu und Glauben. Ihre Entscheidungen werden sich nach allgemein gültigen Grundsätzen und Regeln in allen Fällen richten, in denen diese Grundsätze und Regeln anwendbar sind. Sie stellt die Grundsätze auf, nach denen die Ersatzansprüche geprüft werden. Sie kann jede rechtsgültige Art der Abschätzung anwenden."

den in der Brüsseler Konferenz 1874 gemachten Versuch hingewiesen, die Schranken durch die Gebote der Menschlichkeit zu bestimmen.) Für ein System organisierter Sanktionen muß für jeden, der das Gesetz verletzen will, die vorherige bestimmte Kenntnis der Gesamtheit der Repressivmaßnahmen, die sich im Falle der Verletzung über ihn ergießen werden, als ein notwendiges Erfordernis der Billigkeit vorausgesetzt werden[25]). Hieraus geht hervor, daß ein Bruch ausdrücklicher Konzessionen auf dem Gebiete der Zwangsanwendung ohne vorherige Proklamierung derselben durch Kündigung des bezüglichen Vertrages völkerrechtlich ausgeschlossen ist, ein Grundsatz, gegen den sich unsere Gegner mehrfache Verstöße haben zuschulden kommen lassen.

Noch am 16. Oktober 1920 hatte die englische Regierung, am 5. Februar 1921 die belgische ausdrücklich auf ihr Recht, den § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 in Anwendung zu bringen, verzichtet. Die Beschlagnahme in England investierten deutschen Eigentums mußte der deutschen Regierung daher völlig unerwartet kommen, umso mehr, als Großbritannien bereits 1907 in der sogenannten Drago-Porter-Konvention der 2. Haager Friedenskonferenz die Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden ausdrücklich davon abhängig gemacht hatte, daß der Schuldnerstaat eine schiedsrichterliche Entscheidung ablehne. Jetzt hatte Deutschland eine solche nicht nur nicht abgelehnt, sondern sogar selbst die Initiative dazu durch die Anrufung des Völkerbundes ergriffen, der gegenüber die Gläubigerstaaten ihrerseits eine völlig passive Haltung einnahmen.

Schließlich gehört hierher auch die Bestimmung des Art. 270 des Friedensvertrages, der ein besonderes Zollregime im besetzten Gebiet ausdrücklich nur für den Fall zuläßt, daß eine solche Maßnahme notwendig ist, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren.

Zur rechtlichen Beurteilung der Zollsanktionen ist demzufolge eine Prüfung ihrer wirtschaftlichen Folgen, insbesondere in bezug auf die Rheinlande unerläßlich.

Die Londoner Beschlüsse trennten mit einem Schlage zwei auf das engste miteinander verbundene, aufeinander angewiesene und ohne einander völlig lebensunfähige Wirtschaftsgebilde. Wenn man bedenkt, daß von den vier Millionen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben Deutschlands nach der Betriebszählung von 1907 nicht weniger als 400 000 Einheiten allein auf das Rheinland entfielen, so ist es ohne weiteres klar, daß eine derartige den Reichsdurchschnitt bei weitem überragende gewerbliche und kaufmännische Leistungsfähigkeit in erster Linie den Absatzmarkt jenseits des Rheines aufsuchen mußte. Man kann sich ein ungefähres Bild von dem Umfang, den diese Sendungen beispielsweise der München-Gladbacher Textilindustrie nach der rechten Rheinseite aufweisen, daraus machen, daß, als im vorigen Jahre in der Zeit vom April bis Oktober Ursprungszeugnisse von der Handelskammer für den rechtsrheinischen Verkehr gefordert wurden, die Zahl der notwendigsten Bewilligungen 77 000 überstieg, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß der damalige Versand zu einer Zeit stattfand, die wirtschaftlich schwer darniederlag, so daß unter normalen Geschäftsverhältnissen wohl mit dem dreifachen Betrage hätte gerechnet werden können. Aber nicht nur, daß der Absatz der besetzten Gebiete zu fast 86% auf dem Markte des übrigen Deutschlands sich abspielt, sondern es sind diese in demselben Maße auch im Bezug von Fertigfabrikaten, insbesondere aber der zu verarbeitenden Rohstoffe, auf die rechts des Rheines liegende Industrie angewiesen[26]). Eine Absperrung der beiden Wirtschaftsgebiete gegeneinander durch eine willkürliche Zollgrenze, ja die geringfügigste durch die natürlichen ökonomischen Verhältnisse nicht gegebene Bezugs- oder Versandsverteuerung mußte demzufolge sehr rasch zu Mangel an Aufträgen und Betriebskapital, zu Überfüllung der Lager

---

[25]) Vgl. Edgar Milhaud: „La société des nations". Genf 1916. Vgl. ferner die Ausführungen von Justizminister a. D. Klein, DJZ. Nr. 21/22. S. 716ff., der mit Recht gerade die „Ausdehnung der Sanktionen nach Belieben und Bedürfnis der Sieger" als eine schwere Verletzung des Völkerrechtes bezeichnet.

[26]) Brennstoffe, Steinkohlen, Koks, Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts, Torf- und Schmiedekohlen, Häute, Holz, Roheisen, Stahlblöcke, Halbzeug, Wellen, Formsand, Säuren, Rohmetalle, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Mineralöle, Ätznatron, Kalzium, Rohhölzer, Rohhäute, Textilrohstoffe, Getreide, Kartoffeln, Saatgut, künstliche Düngemittel sind nur wenige Beispiele aus der Zahl der vom Inlande zu deckenden Bedarfsartikel. Das Ausland ist fast ausschließlich mit mehr oder weniger entbehrlichen Luxusstoffen vertreten. So Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Horn, Hirschhorn, Edelhölzer für die Möbelindustrie, Rohseide, amerikanische Baumwolle und Wein zur Schaumweinbereitung.

mit unverkäuflichen Fertigwaren und Überspannung der Kredite, weiterhin zu Arbeitseinschränkungen und schließlich zu völliger Betriebseinstellung bei einem großen Teil der linksrheinischen Werke führen.

Über die durch die Sanktionen geschaffene Lage auf dem Arbeitsmarkt sich eine den Tatsachen entsprechende Vorstellung zu machen, ist einigermaßen schwierig. Die Erhebungen der amtlichen Stellen, der Arbeits- und Berufsämter, der Erwerbslosen-Fürsorgestellen, der Erwerbslosenstatistik geben ein um so unvollkommeneres Bild, als der Bestimmungsfaktor der Vollerwerbslosigkeit, die Unterstützungsberechtigung, gemeinhin von einem so geringen Verdienst abhängig gemacht ist, wie es — man setzt die wöchentliche Arbeitszeit mit höchstens zwei Tagen an — in der Tat nur in den verzweifeltsten Fällen erreicht wird. Sind diese Zahlen, insbesondere die Errechnung der Lebenshaltungs-Indexziffern, für die Beurteilung der Gesamtlage auch keineswegs ganz ohne Bedeutung, so bedürfen sie doch dringend der Ergänzung durch private Meldungen einzelner Industrien, Interessenverbände, Börsen, Handels- und Handwerkskammern, welche letztere Nachrichten, ihrerseits wiederum für sich genommen, eine Generalisierung nicht zulassen.

Im allgemeinen kann, von Einzelfällen abgesehen, für die ganz bestimmte Gründe vorliegen[27]), nach Einsetzen der Sanktionen ein gesteigerter Andrang auf die Arbeitsnachweise, eine Zunahme der Arbeitslosenunterstützungsempfänger und ein Zurückgehen der Nachfrage nach Arbeitskräften in der amtlichen wie in der privaten Statistik der Rheinlande konstatiert werden[28]). Selbst Großbetriebe von einer Ausdehnung wie Krupp in Essen, wie die Mannesmann-Werke, die Rheinischen Stahlwerke in Düsseldorf, die Crefelder Stahlwerke, das Stahlwerk Liesen, die Phönix-A.-G. und andere blieben von der allgemeinen Krise nicht verschont[29]). In manchen Betrieben belief sich der Produktionsausfall auf 50% und mehr. So ist das große Exportgeschäft der Dürener Papierindustrie fast völlig zum Stilliegen gekommen[30]). In Düsseldorf haben von Anfang März bis Ende Juni 1921 99 Stillegungen und Betriebseinschränkungen vorgenommen werden müssen. Die Bewegung griff sogar auf das Ruhrgebiet und das Siegerland über, wo im Mai trotz den im übrigen Deutschland generell sinkenden Erwerbslosenziffern 13 000 Arbeiter mit der Entlassung bedroht waren, gegen nur 8000 in den beiden Vormonaten. Ähnlich lauten die Nachrichten aus Worms, Trier, Wiesbaden, Bonn, München-Gladbach, Remscheid, Bingen, Darmstadt, Ludwigshafen, Birkenfeld, Solingen, Köln und den übrigen Industriezentren[31]).

Solange man irgend dazu imstande war, wurde auf Lager gearbeitet. Aber bei der durch die Gewaltmaßnahmen gegenüber der linksrheinischen Industrie vermehrten Konkurrenzfähigkeit Rumpfdeutschlands war die Durchführung dieses Systems mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden, welche um so drohender in die Erscheinung traten, je mehr der durch die Warenanhäufung entstandene Zinsverlust die Krisis beschleunigte und die Ergreifung retardierender Maßnahmen unmöglich machte. In der Hoffnung auf eine baldige Besserung der Situation durch den Sieg der Vernunft und des Rechts versuchten zunächst die meisten Betriebe, die nicht direkt vor dem Falliment standen, um die soziale Not nicht ins Unerträgliche zu steigern, das radikale Mittel der Arbeiterentlassung durch bloße Betriebseinschränkungen zu umgehen. In 90 Betrieben

[27]) Vgl. Fußnote 35.

[28]) Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 192 vom 26. April 1921.

[29]) Der Versand der Krefelder Stahlwerke ging von 8 Millionen monatlich nach der Durchführung der Sanktionen um $4^1/_2$ Millionen auf $3^1/_2$ Millionen Maximum im Monat zurück. Die unmittelbare Folge war Feierschicht von Donnerstag bis Montag. Das Stahlwerk Liesen konnte infolge der Verkehrssperre eine Lieferung von 50—60 t Schiffsstahl nach Bremen nicht durchführen. Die Phönix-A.-G. hat allein 1200 Arbeiter entlassen müssen (vgl. die Konjunktur Nr. 33—34 vom 26. Mai 1921). Die Mannesmann-Röhrenwerke, Düsseldorf, sahen sich genötigt, ihren Betrieb in Huckingen auf die Dauer von zehn Tagen stillzulegen. Die Belegschaft wurde mit Reparaturen und Aufräumearbeiten beschäftigt (vgl. die Konjunktur Nr. 41—42 vom 21. Juli 1921).

[30]) Vgl. die Konjunktur Nr. 41—42 vom 21. Juli 1921.

[31]) In der Halbmonatsschrift von Surén, Kurte & Co, Köln, vom 1. Juni 1921 heißt es u. a.: „Die wirtschaftliche Lage der Industrie des besetzten Gebietes gestaltet sich immer trostloser. Von Tag zu Tag mehren sich die Arbeitsverkürzungen, Betriebseinschränkungen und Betriebsstillegungen. Insbesondere in der Metall- und Eisenindustrie zeigt sich starke Zunahme der Zahl der Arbeitslosen. Verschlechtert hat sich ferner die Lage der Feinlederfabriken, Seidenwebereien, Bimsindustrie und holzverarbeitender Gewerbe. Schuld an diesen anormalen Zuständen trägt nahezu ausschließlich die Rheinzollgrenze."

der Düsseldorfer Hütten- und Maschinenindustrie mit insgesamt 50 000 Arbeitern belief sich der Durchschnitt der auf den einzelnen Arbeiter entfallenden wöchentlichen Streckstunden, der im Januar des Jahres den Betrag von 5 nur um ein Geringes überschritten hatte, im Juni auf über 22 [32]). In Höchst haben von 6 mittleren Betrieben 2 die Arbeitszeit auf die Hälfte herabsetzen müssen. Die Euskirchener Tuchfabriken arbeiteten nur noch drei Tage in der Woche [33]). Derartig einschneidende Maßnahmen bedeuteten für die Unternehmen bei Rückgang des Absatzes und einer Verringerung der produktiven Tätigkeit zugunsten unproduktiver Arbeiten eine Vermehrung der Unkosten, die den ohnehin schon recht erheblichen, aber unerläßlichen Aufwand zur Unterhaltung selbständiger Bureaus in Ems und eines eigens für die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens von fast allen größeren Fabriken eingerichteten Kurierdienstes [34]), um ein Beträchtliches in die Höhe trieben [35]). Jede Steigerung der Produktionskosten durch Neubelastung irgendwelcher Art und Höhe aber mußte die durch die Zölle ohnehin schon oft bis zum drohenden Erliegen geschwächte Wettbewerbsfähigkeit der Rheinlande in einer Weise unterdrücken, die das Bestehen einzelner Industrien völlig in Frage stellte.

Konnte sich der linksrheinische Handel nun zwar auch an dem von In- und Ausland in gleichem Maße abgeschnittenen linksrheinischen Konsumenten schadlos halten, wenngleich damit eine Preissteigerung und infolgedessen eine Absatzminderung notwendigerweise verbunden war [36]), so galt es den unbesetzten Gebieten gegenüber die Mehrkosten allein auf sich zu nehmen, wollte man überhaupt konkurrenzfähig bleiben. Allein trotz allseitiger Bemühungen gelang es nicht, den Verkehr im alten Umfange aufrecht zu erhalten. Von der nach der Verkündigung der Sanktionen allgemein einsetzenden weitgehenden Unsicherheit und Entschlußunfähigkeit, die in der ersten Überhast häufig Annullierung von Aufträgen und schwere Erschütterungen des Wirtschaftslebens zur Folge hatten [37]), haben sich die industriellen und kommerziellen Wechselbeziehungen des rechts- und des linksrheinischen Deutschlands bis heute nicht restlos erholen können. Immerhin ist dem energischen Einwirken sämtlicher amtlicher Stellen, aller größeren Verbände und

---

[32]) Die hier notwendigen Maßnahmen zur Verkürzung der Arbeitszeit ergeben sich aus folgender Tabelle (vgl. hierzu „Die neue ‚Freiheit' im Rheinlande" von Anton Erkelenz, M. d. R., Königsberger Hartungsche Zeitung Nr. 308 vom 8. Juli 1921):

1921	Zahl der Werke	Gesamtarbeiterzahl	Zahl der von d. Streckung betroff. Arbeiter	% von der Gesamtzahl der Werke	Zahl der Streckstunden
Januar	5	2105	620	29,52	3 208
Februar	11	5571	1237	22,21	20 275
März	16	8041	2562	31,86	35 695
April	19	8101	3360	41,48	90 799
Mai	19	8931	4810	53,86	102 484
Juni	22	7182	4416	61,50	98 419

[33]) Nach dem „Textilarbeiter" vom 13. Mai 1921 (zit. in „Wirtschaft und Statistik", herausgegeben vom Stat. Reichsamt Nr. 5, S. 230) waren im März 1921 in der Textilindustrie von der Kurzarbeit betroffen insgesamt 127 627 Arbeiter (gegen 99 627 im Vormonat) mit einem wöchentlichen Ausfall von 2 089 616 Arbeitsstunden. Nach den Zusammenstellungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (vgl. Wirtschaft und Statistik Nr. 6, S. 284) stieg die Zahl der Kurzarbeiter von Anfang März bis Ende Mai von 141 965 auf 231 815 Arbeiter.

[34]) Solche Einrichtungen besaßen u. a. die Farbenfabrik Leverkusen, der Verband Kölner Großfirmen, der Verein der Industriellen u. a.

[35]) Der teilweise Rückgang der Arbeitslosenziffern (in Köln von 6679 auf 5831) muß in der Hauptsache auf die außerordentlich starke Zunahme der unproduktiven Tätigkeit zurückgeführt werden.

[36]) Eine vorsichtige Schätzung der Rückwirkungen auf die Preisbildung ergibt beispielsweise im Handel mit Glas, Porzellan und Haushaltungsgegenständen eine Verteuerung von 10% im Einkauf, die sich durch ein fast 50 prozentiges Nachlassen des Absatzes bemerkbar machte. In der Kölner Maschinenindustrie war der Fakturenwert der zur Versendung kommenden Maschinen im Mai um 30—40% niedriger als in den Vormonaten. (Vgl. Rhenanus in der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 305 vom 9. Juli 1921.) Die Folgen auf die Beschäftigung blieben selbstverständlich nicht aus.

[37]) Vgl. die Meldung der Deutschen Tageszeitung Nr. 117 vom 11. März 1921, wonach der infolge der Unsicherheit in der ersten Zeit entstandene Schaden in Neuß allein sich auf viele Millionen belief.

Einzelfirmen[38]) zu danken, daß weitgehende Maßnahmen, wie beispielsweise die Forderung der Vorausbezahlung, die von der Chemnitzer Handelskammer ihren Mitgliedern angeraten[39]) und von vielen Firmen des unbesetzten Gebiets gestellt, ja sogar von einer Reichsverwaltungsbehörde zur Bedingung ihrer Lieferungen nach dem Rheinland gemacht worden war[40]), wesentlich reduziert wurden und man im allgemeinen bestrebt war, im Wettbewerb alles zu unterlassen, was als eine Ausnutzung der Notlage der Rheinlande gedeutet werden und die Versorgungsmöglichkeiten im ungünstigen Sinne beeinflussen konnte[41]). Dennoch aber führte die Annahme, daß die Ausführung von Bestellungen den besetzten Gebieten besondere Schwierigkeiten verursachen und Lieferungsverzögerungen Verluste für den Empfänger nach sich ziehen würden, nicht nur ausländische Firmen dazu, ihre Aufträge möglichst im unbesetzten Gebiet zu vergeben[42]), sondern es wuchs auch täglich die Zahl der deutschen Industrien, die ungeachtet der Schäden, die aus einer Umstellung im Herstellungs- und Verarbeitungsprozeß den Rheinlanden erwachsen mußten, ihren Bedarf ausschließlich auf der rechten Seite des Rheines zu decken suchten. So wanderten die Aufträge der Textilindustrie, welche früher an die linksrheinischen Firmen vergeben worden, jetzt nach Süddeutschland, und auch die Metall- und Elektroindustrie hatte über den schleppenden Bestellungseingang zu klagen. Da, wo die Übernahme der Zölle durch die linksrheinischen Firmen die nächstliegenden Hinderungsgründe aus dem Wege schaffte, taten die Erhöhung der unproduktiven Ausgaben und das jedem unbefangenen Verkehr hinderliche Bewilligungssystem, das bei kurzfristigen Aufträgen rechtzeitige Lieferung unmöglich machte, bei langfristigen die durch Abänderlichkeit der Zollsätze bedingte Unsicherheit wesentlich erhöhte, das übrige. Hinzukommt, daß infolge Nichtanerkennung seitens der Rheinlandkommission die nach dem 8. April 1921 von deutscher Seite angeordneten Ermäßigungen der Ausfuhrabgaben in den besetzten Gebieten keine Geltung besaßen, was für dieselben im Hinblick auf den Außenhandel eine weitere Benachteiligung bedeutete. Schon früh machten sich deshalb Bestrebungen geltend, durch Verlegung der Werke oder zumindest ihrer Schwerkraft in das unbesetzte Gebiet den Wirkungen der Sanktionen auszuweichen und durch Gründung von Filialbetrieben im freien Deutschland die Beziehungen zu der dortigen Kundschaft aufrecht zu erhalten. Die Steigerung der Erzeugungsintensität im unbesetzten Gebiet, bedingt durch den als Folge der Mindererzeugung im Rheinland entstehenden Ausfall an Fertigfabrikaten, löste eine Abwanderungsbewegung der arbeitslos gewordenen Facharbeiter in die rechtsrheinischen Wettbewerbsindustrien aus, deren Konsequenzen sich in der Unterbindung des Warenverkehrs und durch ein dem Nachlassen der geschäftlichen Tätigkeit entsprechendes Zurückgehen der Steuerkraft bemerkbar machten.

Die Tendenz der Abwanderung nahm besonders krasse und schädliche Formen in der Umleitung des Post-[43]) und Güterverkehrs an, die von der Binnenschiffahrt aufs schwerste empfunden wurde. Seedampfer mit Ladung für das Industriegebiet, welche in Rotterdam umzuschlagen pflegten, wurden nach Emden beordert, um dort ihre Ladung zu löschen, die alsdann auf dem

[38]) Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages richtete am 29. März folgendes Rundschreiben an die Handelskammern: „Das im Westen von den Feinden besetzte Gebiet hat sehr unter dieser Besetzung zu leiden, und der Verkehr mit ihm wird neuerdings dadurch, daß am Rhein eine Zollgrenze errichtet werden soll, noch weiter bedroht. Um so notwendiger ist es, diesen Verkehr vor anderen Erschwerungen zu bewahren und die Zusammengehörigkeit des besetzten Gebietes mit dem unbesetzten zu stärken. Im schroffen Gegensatz hierzu steht es, daß, wie wir hören, das Vorgehen unserer Feinde zum Anlaß dafür benützt wird, bei Lieferungen nach dem besetzten Gebiet Vorauszahlung zu verlangen und ausstehende Forderungen ohne Not einzutreiben. Wir richten an unsere Mitglieder die dringende Bitte dahin zu wirken, daß solche Schritte unterbleiben. Unsere Volksgenossen im Westen dürfen nicht wie Fremde von uns behandelt werden, und es wäre unverantwortlich, wenn deutsche Kaufleute sich mitschuldig daran machten, daß sie uns entfremdet würden." (Vgl. Handel und Gewerbe Nr. 26, vom 26. April 1921.)

[39]) Vgl. den Protest in der Kölnischen Zeitung Nr. 215 vom 22. März 1921.

[40]) Es handelt sich um die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Abt. Frankfurt a. M.

[41]) Vgl. hierzu Kölnische Zeitung Nr. 338 vom 11. Mai 1921.

[42]) Vgl. die Saarbrücker Zeitung Nr. 156 vom 18. Mai 1921.

[43]) Die ungeheuren Beträge, die im Einschreibeverkehr der Banken täglich über die Westgrenze nach dem Ausland gehen — es handelte sich zeitweise um Effekten- und Devisenbestände von über 10 Millionen —, durften der Gefahr der Beschlagnahme nicht ausgesetzt werden. Der Postverkehr wurde deshalb, soweit technisch dazu die Möglichkeit vorhanden war, über Hamburg und Rheine geleitet.

Bahnwege oder über den Dortmund-Ems-Kanal nach ihrem Bestimmungsort weiterbefördert wurde, während sich der Durchgangsverkehr auf norddeutsche Häfen und Schweizer Plätze konzentrierte. Es war dies in der Hauptsache eine Folge der ungeheuren, durch die Sanktionsmaßnahmen hervorgerufenen Verkehrsstockung, deren verhängnisvolle Wirkungen, wenigstens in bezug auf den Paketverkehr, seitens der Rheinlandkommission auch insofern anerkannt wurden, als diese durch Anordnung einer Durchschnittsverzollung den gewaltigen Ansturm zollpflichtiger Pakete[44]) in geregelte Bahnen zu lenken versuchte[45]).

Die Erfahrungen der ersten Tage bereits hatten gezeigt, daß eine reguläre Verzollung auf den neuen Zollbahnhöfen schon aus rein eisenbahntechnischen Gründen nicht durchzuführen war. Der Verkehr ist dort ein so starker[46]), daß auch unter Anwendung von Millionen diese Stationen zu entsprechenden Zollbahnhöfen nicht hätten ausgebaut werden können. Die eintretenden Verzögerungen waren in manchen Fällen so groß, daß mit einem Fortfall des Interesses an der Sendung gerechnet werden mußte, wenn diese endlich den Bestimmungsort erreichte. So klagte die Handelskammer Trier darüber, daß Lieferungen aus dem Ruhrgebiet vier Wochen, aus Westfalen doppelt so lange wie früher unterwegs seien. Solche Zustände erklären sich, wenn man bedenkt, daß, während am 18. April nur 9500 Wagen, davon 6600 in den westlichen Gebieten, abgestellt waren, bereits drei Tage nach Inkrafttreten der Rheingrenze, also am 23. April, in diesen Bezirken nicht weniger als 25 000 Wagen infolge der Zollmaßnahmen nicht abgefertigt werden konnten.

Um Luft zu schaffen und den Güterverkehr vor gänzlichem Zusammenbruch zu bewahren, wußten sich die Eisenbahndirektionen schließlich nicht mehr anders zu helfen, als durch Anordnung von Güterverkehrssperren[47]) [48]). Der Einnahmeverlust der Reichseisenbahnverwaltung, insbesondere durch einen Verkehrsausfall von über 70%[49]), dann aber auch dadurch hervorgerufen, daß für die Mehrleistung bei der Verkehrsumleitung eine Entschädigung nicht gewährt wurde, belief sich im Mai auf nicht weniger als 14 Millionen im Vergleiche zum Vormonat. Man ermißt die trostlosen Transportverhältnisse aus ihrer katastrophalen Rückwirkung auf das Spediteurgewerbe[50]) und die Fässer, Säcke, Kisten und sonstige Umhüllungen fabrizierende Industrie[51]),

[44]) Die Zahl der täglich hin- und hergehenden Sendungen wird von der Kölnischen Zeitung (Nr. 271 vom 14. April 1921) auf 80 000—100 000 geschätzt.

[45]) Der hierdurch hervorgerufene Rückgang im Paketverkehr belief sich auf durchschnittlich 32%. Bei einzelnen Postämtern im Eingang sogar auf 64%, in der Auflieferung auf 54%. Häufig mußte zu Entlassung von Angestellten geschritten werden (Düsseldorf).

[46]) Die Durchschnittszahl der allein im Direktionsbezirk Köln täglich zu verzollenden Wagen betrug etwa 3800.

[47]) Eine westöstliche Verkehrsstockung blieb selbstverständlich nicht ohne Einwirkung auf die nordsüdlichen Transportverhältnisse. Hierbei ergaben sich besondere Schwierigkeiten bei Aufhören der freien Verfügung über den Mannheimer Hafen für die Ernährung Badens und Württembergs, da sich im Mannheimer Hafengebiet die Siloanlagen befinden, die zur Aufnahme der für diese Länder bestimmten Getreidemengen dienen, und da ausreichende Lagerungsmöglichkeiten für längere Zeit sonst nirgends bestanden.

[48]) Der Verkehr wurde auf volle drei Wochen gesperrt. Den hierdurch entstandenen Schaden hat ein Kalkwerk für sich auf über 25 000 M. berechnet.

[49]) In Düsseldorf ist das Bild des Güterumschlages wie folgt:

	Schiffsgüterumschlag	Zahl d. bewegten Eisenbahnwagen
Während der drei Monate vor der Besetzung:		
Dezember 1920	59,327 t	7,867 Wagen
Januar 1921	74,156 t	8,858 „
Februar 1921	50,810 t	9,419 „
Während der ersten drei Monate nach der Besetzung:		
März 1921	28,641 t	7,897 Wagen
April 1921	36,951 t	4,808 „
Mai 1921	25,733 t	3,713 „

[50]) Der durch die Spediteure vermittelte Verkehr ist seit dem Frühjahre um 60% heruntergegangen. Arbeiterentlassungen bis zu 45%, Arbeitsstreckungen bis zu 24 Wochenstunden mußten vorgenommen werden. (vgl. Erich Köhrer: Rheinische Wirtschaftsnot, Verlag für Politik und Geschichte 1921, S. 13, Dr. Georg E. Kunzer, München: Der Unfug der Sanktionen, Sondernummer der Escherichhefte S. 19.)

[51]) Eine Faßgroßhandlung im Kölner Bezirk meldet, daß ihr Aufträge im Werte von 700 000 M. entgangen sind.

wo Umsatzverlustziffern von 75% und Arbeiterentlassungen oft bis zu einem Viertel der Belegschaft nichts Seltenes waren.

Derartige Erschwerungen des Warenaustausches durch Zollbelastung und demgemäß eintretende Stockung im Güterverkehr, durch Erhöhung der Unkosten infolge Entlöhnung vermehrter unproduktiver Tätigkeit, durch Wiederaufleben des Schieber- und Schmugglertums, schwächten weiterhin die Konkurrenzfähigkeit, führten zur Annullierung von Aufträgen und zum Verlust alter Kundschaft, namentlich im unbesetzten Gebiet. Rückgang des Umsatzes, Verminderung des Gewinnes, Entkräftigung des Betriebskapitals waren die unmittelbaren Folgen, und hieraus wiederum resultierte sinkende Kaufkraft der Kundschaft in den Rheinlanden, Einschränkung und Stillegung von Betrieben, schließlich Entlassung von Arbeitern und Angestellten: soziale Not. Die erdrückenden Wirkungen auf die Lebenshaltung ergeben sich aus der Berechnung des Ausfalls an Arbeitsstunden und des dadurch bedingten Minderverdienstes, der sich beispielsweise in Düsseldorf bei einer Belegschaft von etwa 24 000 Mann auf nicht weniger als $1^1/_2$ Millionen M. im Monat belief[52]). In der Kleineisenindustrie des bergischen Landes und in der Textilindustrie des Wuppertales war der Verdienst schon unter das Existenzminimum gesunken. Die Folgen der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in bezug auf den sozialen Stand der werktätigen Schichten waren von umso schwerwiegenderer Bedeutung, als die Sanktionen einem Preisabbau hindernd im Wege standen. Zu alledem kommt die schwierige Ernährungsfrage, da das besetzte Gebiet eine selbständige Ernährungswirtschaft nicht durchzuführen vermag, sondern höchstens 10% des Nahrungsmittelbedarfs im Selbstversorgerbetriebe aufzubringen imstande ist. Aber selbst das wurde, je schwieriger sich die Beschaffung einwandfreien Saatgutes gestaltete, und je mehr die Preise der ohnehin schon teuren mittel- und ostdeutschen Dungmittel in die Höhe schnellten, in Frage gestellt. Wenngleich es als übertrieben gelten darf, daß die Säuglingssterblichkeit und die Tuberkuloseerkrankungen schon nach so kurzer Zeit in erschreckendem Maße zugenommen haben sollten[53]), so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß bei längerem Andauern der Sanktionen schließlich auch die hygienischen Verhältnisse in einer Weise in Mitleidenschaft gezogen worden wären, die einen Rückgang der Bevölkerung zur Folge gehabt hätten.

Ohne Aufrechterhaltung des industriellen und geschäftlichen Lebens aber kann öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht gewährleistet werden. Um der zunehmenden Radikalisierung der Arbeiterschaft[54]) zu steuern, wurden große Aufträge von reichswegen in den besetzten Gebieten vergeben. Die Notstandsarbeiten nahmen auf diese Weise gewaltigen Umfang an: letzten Endes können eben alle diese wirtschaftlichen Vorgänge voneinander nicht getrennt werden. Es ist für den Darsteller eine fast unmögliche Aufgabe, in dem Fluß der Ereignisse einen Ruhepunkt zu bezeichnen, um von hier aus das Kausalitätsgesetz in Anwendung zu bringen. Das äußerst Verwickelte bei der Betrachtung der Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung im Wirtschaftsleben ist bedingt durch den Umstand, daß, wie Stoß und Gegenstoß, sofort eine rückläufige Bewegung einsetzt, die, von dem Resultate ausgehend, auf dessen Voraussetzungen einen bestimmenden Einfluß gewinnt und zugleich in der Form eines Strahlenkreises andere Folgen zeitigt, die in derselben Weise beginnen in den mechanischen Gang der wirtschaftlichen Gesetze einzugreifen.

[52]) Vgl. Berliner Börsen-Zeitung Nr. 305 vom 9. Juli 1921. Die Teuerungs- und Verhältnisziffern beliefen sich in:

	März 1921	Sept. 1921
Essen	893	1024
Dortmund	848	1034
Solingen	1051	1126
Frankfurt a. M.	950	1122
Mannheim	823	1123
Aachen	1000	1083
Ludwigshafen	849	1083
Darmstadt	875	1078

Vgl. Wirtschaft und Statistik Nr. 4, S. 171; Nr. 10, S. 468.

[53]) Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 290 vom 24. Juni 1921. Siehe auch Kunzer, a. a. O. S. 9.

[54]) Vgl. die Ausstände im Wurmrevier, in der Rhein-Schlepp-Schiffahrt und in Gernsheim. Siehe ferner den Aufsatz: „Streikbewegung im Rheinland“ in „Die Konjunktur“ Nr. 43/44 vom 4. August 1921 und Kunzer, a. a. O. S. 217 f.

Die Intensität des Handelsverkehrs, die mehr oder weniger günstige Geschäftslage der einzelnen Firmen bei Einsetzen der Sanktionen, die Lage des Absatz- und die des Bezugsgebietes, alles dies ist für das Maß der Schädigungen des Rheinlandes von entscheidender Bedeutung. Mit Rücksicht auf das Gesagte ließe sich nur ein einziger Fall konstruieren, der eine Ausnahme von den im allgemeinen so verderblichen Wirkungen der Sanktionen zu bilden vermöchte und dieser läge dann vor, wenn eine Industrie einen gewissermaßen konkurrenzlosen Artikel aus im besetzten Gebiet reichlich vorhandenen Rohstoffen herstellte und entweder ihr Hauptabsatzgebiet in den Rheinlanden selbst lag, oder die Rheinlandkommission an der Verweigerung der Genehmigung zur Ausfuhr desselben nach dem freien Deutschland kein Interesse hatte[55]), ein Fall, der in der Praxis wohl kaum vorgekommen sein dürfte.

Die Basierung der Sanktionsmaßnahmen auf Art. 270 des Friedensvertrages ist somit in keiner Weise gerechtfertigt, um so weniger gerechtfertigt, als schon während der Blockade und des Waffenstillstandes von den Handelskammern, und zwar gerade mit Rücksicht auf Art. 270, sehr umfassendes Material den Vertretern der Entente im besetzten Gebiet übermittelt worden war, das die Innigkeit der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen der Rheinlande und des freien Deutschlands aufs schärfste akzentuierte. Nein, die Sanktionen haben ganz andere Gründe, die, soweit es sich um Bestimmungen bezüglich der Rheinlande handelt, von althergebrachter traditioneller Politik diktiert sind. Allein die Bestrebungen, die auf eine Loslösung der Rheinlande und wenn vielleicht auch nicht gerade auf eine politische Angliederung an Frankreich, so doch sicher auf eine weitgehende westlich orientierte Verselbständigung derselben abzielen[56]), sind zu allgemein bekannt, zu sehr an der Oberfläche liegend und von führenden Kreisen aller Schichten in Frankreich offen zugestanden[57]), als daß sie hier noch einer besonderen Würdigung bedürften. Man vergißt jedoch häufig dabei, daß neben diesen rein politischen Momenten auch wirtschaftliche Gesichtspunkte, und zwar gerade zur Zeit der Londoner Konferenz, Frankreich eine zollgrenzliche Abtrennung der besetzten Gebiete vom Mutterlande höchst erwünscht erscheinen lassen mußten. Um die Sanktionen von diesem Standpunkt aus beurteilen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß überall in Europa starke Arbeitslosigkeit und Einschränkung der Arbeitszeit durch Kurzarbeit herrscht. Die in den Rheinlanden getroffenen Maßnahmen bedeuteten deshalb zweifellos nichts anderes, als den Versuch, sich den Absatzmarkt des besetzten Gebietes dadurch zu sichern, daß die Interalliierten ihren Waren den Zutritt zu diesem Gebiet zumindest zu den gleichen, vielleicht zu besseren Bedingungen ermöglichten, wie dem übrigen Deutschland. Offenbar handelte es sich ganz besonders darum, für die hochentwickelte französische Wein-[58]), Spirituosen- und Luxusindustrie den Absatz im besetzten Gebiet sicherzustellen[59]). Der Wert der monatlichen Einfuhr von Luxuswaren in dieser Zeit wird auf durchschnittlich über eine Milliarde Papiermark geschätzt[60]), wovon auf Branntwein und Spirituosen allein 400 Millionen, auf Wein 170[61]), Textilien 70, Südfrüchte 35, Zucker und Teigwaren 150 Millionen entfielen. Die für die letzteren durch Anordnung des Wirtschaftskomitees zugelassenen großen Einfuhrbewilligungen schufen insofern eine höchst

[55]) Vgl. „Die Sanktionen, der Ruin des rheinischen Wirtschaftslebens". Herausgeg. vom Verband Kölner Großfirmen. 1921.

[56]) Vgl. v. Dohnányi, Die Sanktionspolitik und ihre Folgen. Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk Nr. 29 vom 9. Juli 1921, S. 119f. Ferner Kunzer, a. a. O. S. 307f.

[57]) Vgl. beispielsweise den Begrüßungsartikel des Echo du Rhin (des amtlichen Organs der Rheinland-Kommission) für den neuen französischen Jahrgang der französisch-rheinländischen Armee, der die „gaz empoisonnés de la cultur allemande" brandmarkt.

[58]) Für diese ging durch die Abstinenzpolitik der Vereinigten Staaten einer der Hauptabnehmer verloren.

[59]) Vgl. Wirtschaft und Statistik Nr. 7, S. 313: „In der Bewegung des französischen Außenhandels tritt seit Februar d. J. ein Umschwung in der Handelsbilanz nach der positiven Seite zutage. Während in den ersten Monaten des Vorjahres ein Einfuhrüberschuß von 7 Milliarden Francs zu verzeichnen war, konnte von Januar bis Mai 1921 ein Aktivsaldo von 1,2 Milliarden Francs gebucht werden. Das bedeutet eine Zunahme des Ausfuhrüberschusses, und zwar ein Mehr von 8,2 Milliarden Francs auf der Aktivseite."

[60]) Vgl. Tägliche Rundschau Nr. 297 vom 29. Juni 1921, und „Die Konjunktur" Nr. 43/44 vom 4. August 1921. Ferner Kunzer, a. a. O. S. 17f.

[61]) Unter dem Eindruck der Annahme des Ultimatums (12. Mai 1921), und der Furcht vor Aufhebung der Zollgrenze sind eine solche Menge Einfuhrbewilligungen für französische Weine erteilt worden, daß der Bedarf Deutschlands für 17 Jahre gedeckt ist.

unklare Rechtslage, als auf der einen Seite die deutschen Zentralisierungsbestimmungen für diese Waren nicht aufgehoben waren, auf der anderen Seite aber die Rheinlandkommission ausdrücklich[62]) Schutz- und Verfügungsfreiheit über alle durch sie bewilligten Einfuhren unter Strafandrohung zugesichert hatte.

So wurde das besondere Bewilligungssystem zu einer Farce dadurch, daß in geradezu skandalöser Weise auf Kosten der Prosperität der besetzten Gebiete und des übrigen Deutschlands der Handel mit den Ententeländern bevorzugt wurde, wenigstens soweit es sich um den Absatz der auf den feindlichen Märkten in Überfülle vorhandenen und relativ unverkäuflichen, weil die Warenbilanz und Zahlungskraft einer Wirtschaft schwer belastenden Produkte in den Rheinlanden handelt, während man in jeder Weise versuchte, der Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen dem freien Deutschland und den besetzten Gebieten hindernd in den Weg zu treten[63]). Das auf den verhältnismäßig bescheidenen Verkehr mit dem Ausland zugeschnittene Kölner Ausfuhramt, das am 20. April zwangsweise nach Bad Ems verlegt wurde, sollte seit dem 18. Mai des Jahres täglich etwa 50 000 Ein- und Ausfuhrbewilligungsanträge bearbeiten. Bei der geringen Zahl eingearbeiteter Beamten war das naturgemäß ein Ding der Unmöglichkeit. Trotzdem hätte man vielleicht ordnungsgemäße, wenn auch langsame Erledigung der Anträge in der Emser Stelle erwarten können, wären die dort erledigten Gesuche nicht der Willkür der Rheinlandkommission, der sie zur Begutachtung nach Koblenz zu übersenden waren, schutzlos preisgegeben gewesen. Infolge des methodisch langsamen Arbeitens des alliierten Wirtschaftskomitees aber dauerte die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen durchschnittlich drei Wochen und mehr[64]). Dennoch blieben bei dem gewaltigen Andrang immer noch so große Rückstände, daß schließlich die Rheinlandkommission zu dem ihr höchst unsympathischen Mittel der Ein- und Ausfuhr-Freilisten zu greifen sich gezwungen sah. Hier offenbarte es sich nun in drastischer Weise, daß bei der Handhabung dieser Kontrolle von der Fiktion ausgegangen wurde, daß die Rheinlande ein völlig autonomes Wirtschaftsgebiet darstellten[65]) und jedes Entgegenkommen, das die Emser Stelle für den Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Deutschland bezeigte, in analoger Anwendung des Meistbegünstigungsgedankens zugleich dem Warenverkehr zwischen besetztem Gebiet und Ausland zustatten zu kommen habe. Die beträchtliche Entlastung der Emser Dienststelle um etwa 26% wurde mehr als wettgemacht durch die die Reichswirtschaftspolitik schwer schädigende weitgehende Einfuhrfreigabe ausländischer Luxuserzeugnisse.

Diese Lage der Dinge legte der deutschen Regierung die Verpflichtung auf, einer Wiederaufreißung des Loches im Westen mit allen ihren Konsequenzen durch Gegenmaßnahmen zuvorzukommen[66]), und es fragte sich nur, ob man beispielsweise bei Schaffung einer neuen deutschen

[62]) In Ordonnanz 89.

[63]) Die Ausfuhr, welche die Emser Stelle zu bearbeiten hatte, dürfte etwa ein Drittel der von ihr gutgeheißenen Einfuhr ausmachen.

[64]) Vgl. den Artikel „Mißstände beim Ein- und Ausfuhramt in Ems“ (Industrie- und Handelszeitung Nr. 124 vom 31. Mai 1921). Ferner Kunzer a. a. O. S. 12f.

[65]) Bezeichnend hierfür ist auch das Gerücht, es bestehe die Absicht, das besetzte Rheinland konsularisch vom übrigen Deutschland zu trennen, d. h. also auch die neutralen Konsulate von ihren Berliner Gesandtschaften zu lösen und direkt ihren Zentralen Bern, Haag usw. zu unterstellen. — Bekannt ist ja auch das Streben Frankreichs nach Einführung einer rheinischen Währung; vgl. ferner Verordnung 92 der Rheinlandkommission.

[66]) Schwierigkeiten verursachte hier besonders die Beamtenfrage. Denn einerseits mußte alles — also auch die Mitwirkung deutscher Beamter an der Zollgrenze — vermieden werden, was als eine Anerkennung der Rechtlichkeit der Sanktionsmaßnahmen hätte erscheinen können, auf der anderen Seite aber kam es darauf an, deutscherseits Einfluß auf die Einrichtung dieser Zollgrenze zu gewinnen, damit die doch unabwendbaren Verhältnisse so erträglich wie möglich für die rheinische Industrie gestaltet wurden. Außerdem war zu bedenken, daß es für die Entente ein Leichtes gewesen wäre, aus einer von amtlichen Stellen empfohlenen Verweigerung aktiver Mitwirkung der deutschen Beamtenschaft den schlechten Willen Deutschlands und ihr Recht zur Ergreifung neuer Repressalien herzuleiten, wie ja die Tendenz schon früh dahin ging, Einzelfälle, in denen Deutsche es mit ihrem Gewissen nicht glaubten vereinbaren zu können, an der Schädigung eigener Mitbürger und Volksgenossen mitzuarbeiten, zur Rechtsgrundlage für eine öffentliche Aufreißung der Westgrenze und eine Militarisierung der Eisenbahn zu machen. So stellte man denn die Hoffnung, daß die Zurückhaltung der deutschen Beamten vielleicht am schnellsten dazu beitragen würde, die Sanktionsbewegung in sich zusammenbrechen zu lassen, in den Hintergrund und nahm den Standpunkt der weder das Für noch das Wider begünstigenden Tole-

Zollgrenze der Bevölkerung des besetzten Gebiets die infolge der Sanktionen ohnehin schon stark zusammengeschrumpfte Absatzmöglichkeit nach dem übrigen Deutschland nicht völlig unterbinden und sie dadurch in die Hände der Franzosen und Sonderbündler treiben würde. Allein die Frage, ob ein ungehindertes Hereinströmen fremdländischer Luxusartikel im Hinblick darauf, daß uns die Rheinlande mit umso größerer Sicherheit erhalten bleiben würden, für erträglich angesehen werden könne, fand unbedingt negative Beantwortung. So kam denn am 26. März eine Verordnung heraus, kraft derer der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ermächtigt wurde, für den Warenverkehr von und nach Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen infolge der Besetzung für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu erlassen[67]), und in deren Verfolg am 15. April des Jahres eine Bekanntmachung des Reichskommissars erschien, die bestimmte Waren zu- und ablaufsgenehmigungspflichtig machte. Hiermit entstand für die rheinische Industrie und den rheinischen Handel zur Verbringung von Waren aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet die Notwendigkeit der Einholung von zwei Bewilligungen, einer Ausfuhrbewilligung der Ein- und Ausfuhrstelle in Ems und einer Zulaufsgenehmigung der zuständigen deutschen Außenhandelsstelle. Wenn auch die deutsche Regierung mit Rücksicht auf die äußerst schwierige Lage in den Rheinlanden bei der Forderung von Zulaufsgenehmigungen sich hinsichtlich der Warengruppen die größte Beschränkung auferlegte und hinsichtlich des Verfahrens durch Erteilung von Sammel- und Blankozulaufsgenehmigungen einen möglichst weiten Spielraum zu lassen bemüht war, so fand doch die Möglichkeit des Entgegenkommens ihre Grenze an der Sicherung des Zwecks: der Fernhaltung der von der interalliierten Rheinlandkommission entgegen dem Willen der deutschen Regierung in das besetzte Gebiet hereingelassenen entbehrlichen Auslandsprodukte und Rohstoffe.

Im großen und ganzen ist das politische und wirtschaftliche Ergebnis der Rheinzollgrenze für die Entente mehr eine Enttäuschung als eine Freude gewesen. Nicht nur, daß an der reichsdeutschen Treue des überwiegenden Teiles der rheinländischen Bevölkerung heute mehr denn je ein Zweifel nicht bestehen kann[68]), sondern im Verhältnis zu den ungeheuren Besatzungs- und Verwaltungskosten ist auch der finanzielle Erfolg als geradezu minimal zu bezeichnen[69]); ein Defizit ergibt sich völlig für unsere Gegner, wenn man bedenkt, wie die gewaltige Schädigung Deutschlands die Leistungskraft dieses ihres Generalschuldners herabsetzen mußte. Die deutsche

---

rierung ein. — Daß die Entente daraufhin die Freizügigkeit der Beamten dadurch, daß sie das Verlassen des Amtssitzes von ihrer Genehmigung abhängig machte, unterband und ein Aufsichtsrecht über Einhaltung der dem deutschen Beamten obliegenden Residenzpflicht beanspruchte, bedeutet eine schwere Rechtsverletzung.

[67]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1921, S. 440.

[68]) In der Entschließung des 60. rheinischen Provinziallandtages heißt es am Schluß: „Feierlich aber erklären wir: komme, was kommen mag, wir Rheinländer fühlen uns einig mit allen deutschen Volksgenossen in der Treue zum Reich, in der kein Zwang und keine Not, sie mögen noch so schwer und bitter sein, uns jemals erschüttern wird." Vgl. die Erklärung von Königswinter, Juni 1921. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist auch der Zusammenschluß aller rheinischen industriellen Organisationen zu einem Wirtschaftsausschuß (vgl. Coblenzer Zeitung vom 22. März 1921) mit der ausgesprochenen Spitze gegen Frankreich und die zahlreichen Resolutionen und Aufrufe, die jeden Tag in den rheinischen Blättern zu lesen waren.

[69]) Trotz der gemäß Verordnung 77 der Rheinlandkommission sehr weitgehenden Beschlagnahme. Diese betraf:

1. alle Zollgefälle,
2. alle Ausfuhrabgaben,
3. die inneren Steuern, die außer den Zöllen beim Wareneingang oder bei der Überführung in den freien Verkehr erhoben werden,
4. die Zollgebühren,
5. den Erlös aus den vom Ein- und Ausfuhrdienst oder von der Wucherabwehrstelle (Verordnung gegen den Schleichhandel, November 1919) beschlagnahmten Waren,
6. bei der Ein- und Ausfuhr ausgesetzte Geldstrafen,
7. Abgaben für die Erlangung einer Ein- und Ausfuhrgenehmigung oder die damit im Zusammenhang stehen,
8. alle anderen Zolleinnahmen.

Nach einer Meldung der Oberfinanzkasse in Darmstadt wurden in Mainz außer diesen Zolleinnahmen auch die Erträgnisse der Verbrauchssteuern mit Beschlag belegt. Der Erfolg all dieser Maßnahmen belief sich im April 1921 auf 74 816 582 M., im Mai auf 62 249 782 M., d. h. also auf durchschnittlich 60—65 Millionen M. im Monat. Selbst die Erhöhung der Posttarife brachte kaum die erwünschte Deckung der Fehlbeträge.

Zahlungsfähigkeit wird erheblich gemindert, wenn dauernd infolge der Wirtschaftsmaßnahmen der Alliierten über die Reichsgrenzen des besetzten Gebiets große Mengen ausländischer Luxuswaren nach Deutschland hereinströmen und auf diese Weise erhebliche Summen deutschen Geldes für den Bezug überflüssiger Luxusartikel in das Ausland gehen. Eine solche Versendung der beschränkten deutschen Zahlungsmittel, die durch die Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen, sowie durch die Lasten des Ultimatums völlig in Anspruch genommen werden, hatte für die Fähigkeit Deutschlands zur Erfüllung seiner Wiedergutmachungsverpflichtungen die nachteiligsten Folgen. Solange nicht die Außenhandelsbeziehungen des besetzten Gebietes sich ebenso wieder in deutscher Hand befanden, wie die übrigen Außenhandelsbeziehungen des Deutschen Reiches, war die Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen Finanz- und Wirtschaftsprogramms notwendigerweise mit den größten Schwierigkeiten verbunden, da die als Unterlagen für die Zahlungspflicht Deutschlands erforderlichen statistischen Erhebungen während der Aufrechterhaltung der Sanktionen nur in höchst unvollkommener Weise vorgenommen werden konnten[70]) Die Sonderregelung des Außenhandels im besetzten Gebiet, das sogenannte Loch im Westen, und der damit verbundene Druck auf die Valuta gefährdete die Beschaffung der zur Abdeckung der Reparationslasten erforderlichen Devisen. Dabei vermochten wir die zur Einbringung derselben notwendigen Ausfuhrgegenwerte nicht im erforderlichen Umfange auf den Markt zu werfen. Denn nicht nur, daß unsere Produktionskraft infolge der oben geschilderten, durch die Sanktionen am Rhein bedingten Zustände erheblich gesunken war, sondern es hatte die Entente mit der in den Londoner Beschlüssen weiter vorgesehenen 50 proz. Importabgabe auch eine Bestimmung getroffen, welche unsere Ausfuhr gänzlich zu erdrosseln und Deutschland als Konsumenten sowohl wie als Produzenten vom Weltmarkte auszuschließen drohte.

Die Bedeutung dieser letztgenannten Maßnahme in bezug auf Deutschlands Leistungsfähigkeit wird sofort klar, wenn man bedenkt, was unsere Gegner offenbar im vollen Umfang noch nicht recht begriffen haben, daß der Bestimmungsfaktor unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mehr denn je durch den Export dargestellt ist. Wir brauchen, um den uns auferlegten Reparationsbedingungen auch nur einigermaßen nachkommen zu können, eine weitgehend aktive Handelsbilanz[71]). Diese aber ist durch die Wegnahme von 75% eigener Eisenerzförderung durch die Verringerung der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung um 10—20% unter Berücksichtigung der Bevölkerungsverminderung, durch die Ablieferung der deutschen Handelsflotte gemäß des Friedensvertrages in einen geradezu verzweifelten Zustand geraten — ganz abgesehen von den Einwirkungen der finanziellen Lasten der während des Krieges und nach dem Kriege aufgenommenen Kredite und der Kriegsentschädigung. Eine Verminderung der Einfuhr, die sich schon heute auf die allernotwendigsten Lebensmittel und Rohstoffe beschränkt (wenigstens solange französische Interessenpolitik uns nicht zum Gegenteile zwingt!), ist bei der äußerst schmalen Ernährungsbasis Deutschlands nicht oder nur zu minimalem Umfange möglich[72]). Die Kreditbeschaffung muß also notwendigerweise auf privat-kommerzieller, nicht-staatlicher Grundlage vor sich gehen, mit anderen Worten: die einzelnen Industrien oder Industriegruppen müssen in der Lage sein, mit den von ihnen hergestellten Erzeugnissen die laufenden Kredite wieder abzudecken. Der einzig gangbare Weg zu diesem Ziel ist der der Exportsteigerung. Eine Prohibitivmaßnahme aber, wie sie in der 50 proz. Abgabe zutage tritt, führt zu einer Stockung im Auslands-

[70]) Der Versuch einer Kontingentierung der einzelnen Warengruppen, bereits Anfang Juli von Staatssekretär Hirsch in Paris unternommen, um hier eine Klärung herbeizuführen, ist ein weiterer Beweis unseres guten Willens, selbst auf Kosten Deutschlands die Aufstellung eines Reparationsprogramms sicherzustellen.

[71]) „Die regelmäßige Zahlung derartiger Summen (gemeint sind die Reparationsforderungen) beruht, einerlei welche Bestimmungen man zugrunde legt, auf der Voraussetzung, man werde eine starke aktive Handelsbilanz erzwingen können, da Deutschland nach Abtretung seiner Forderunren und nach Auslieferung seines in Schiffen und überseeischen Unternehmungen investierten Kapitals nur mit Waren zahlen kann.“ (Vgl. die Denkschrift über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands für die Wiedergutmachung, 1920, S. 5, 16ff.)

[72]) Selbst dann werden wir noch auf lange Zeit hinaus zu Auswanderungen gezwungen sein, zu deren Unterbringung das natürlichste Aufnahmeland, die Kolonien, Deutschland verloren gegangen ist. Der Art. 119 des Friedensvertrages ist unter diesem Gesichtspunkt eine schwere Gefahr für die deutsche Ernährungs- und Bevölkerungspolitik, und seine Rückwirkungen auf unsere innerpolitische Lage werden auf die Dauer nicht ausbleiben.

geschäft, deren Folgen sich in einer weiteren Verschlechterung der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz bemerkbar machen[73]). Ein Steigen des Passivsaldos seinerseits ist eng verknüpft mit ungesunder Devisenhausse und demgemäß mit einem sprunghaften In-die-Höhe-Gehen der Inlandspreise und einer Verteuerung der Lebenshaltung, welche umso schwerer ins Gewicht fällt, als die bei alledem unumgänglich werdende Einschränkung notwendigster Einfuhr eine Verschärfung der Ernährungskrise zeitigt, in deren Gefolge Lohnkämpfe, Ausstände und alle hiermit verbundenen katastrophalen Erschütterungen des Wirtschaftslebens erscheinen.

Die ersten Anzeichen eines Gesundungsprozesses, die sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1920 in der Weltwirtschaft bemerkbar gemacht hatten, wurden durch die Londoner Sanktionen im Keime erstickt. Der Preisabbau, der auf den internationalen Märkten allmählich einsetzte, vermochte sich infolge des Ausscheidens eines Wirtschaftsgebietes von der Bedeutung Deutschlands nicht weiter zu entwickeln, und statt einer Inbetriebsetzung aller Produktionsmittel und Arbeitskräfte trat eine Lähmung des Warenaustausches ein, die um so unerwünschter kam, als schon viele Nationen aus innerfinanziellen Gründen vom Weltmarkt abgeschlossen und viele Volkswirtschaften in der Nachkriegszeit zur Selbstbedarfsdeckung ausgebaut worden sind.

Um den vollen Umfang des unmittelbar Deutschland, mittelbar dadurch der ganzen Welt zugefügten Schadens beurteilen zu können, genügt wohl die Feststellung, daß im Jahre 1920 die Gesamtausfuhr nach den Ententeländern 37% des deutschen Exportes betrug, und daß auf England, Frankreich und Belgien hierbei nicht weniger als 16%, d. h. also rund ein Sechstel des deutschen Außenhandels, entfielen. Setzt man diesen mit etwa 70 Milliarden Papiermark an, so ergibt sich ein jährlicher Ausfall an Devisen von ca. 5,5 Milliarden Papiermark. Unter solchen Umständen fragte es sich, ob es nicht das Gegebene sei, um diesen Verlusten zu entgehen, den Handel nach jenen Ländern völlig zu sperren und sich durch vermehrte Ausfuhr nach neutralen Gebieten schadlos zu halten.

An sich lag es allerdings im deutschen Interesse, den Export nach den alliierten Reichen zu pflegen, und zwar nicht nur aus Gründen der allgemeinen Wirtschaftspolitik (insbesondere mit Rücksicht auf die durch die Zollgrenze am Rhein äußerst komplizierte innenwirtschaftliche Lage und die drohende Steigerung der Arbeitslosigkeit), sondern auch deshalb, weil dadurch der von England mit den Sanktionen erstrebte Zweck, die Entlastung des englischen Marktes, vereitelt wurde. Dennoch kam eine von Regierungsseite aus unterstützte und befürwortete Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zu den Sanktionsländern im alten Umfange nicht in Frage. Denn mit dieser wäre die Honorierung der 50 proz. Abgabe notwendigerweise verbunden gewesen, und hierin hätte nicht nur indirekt die rechtliche Anerkennung der Londoner Gewaltmaßnahmen gelegen, sondern die finanzielle Belastung des Reichs würde infolge der gewaltigen Notenemissionen auch in einer Weise in die Höhe gegangen sein, die uns, wenn nicht dem Staatsbankrott nahegebracht, so doch sicherlich völlig reparationsunfähig gemacht hätte; und dies umsomehr, als die Regierung dann gezwungen gewesen wäre, gemäß Art. 297 des Friedensvertrages auch dem Anspruch der Liquidationsgeschädigten auf vorzugsweise Entschädigung stattzugeben und Barzahlungen zu leisten. Demgegenüber stand auf der anderen Seite die relativ geringfügige Mehrbelastung durch eventuelle Arbeitslosenunterstützungen. Zudem mußte damit gerechnet werden, daß bei Bereitwilligkeit der deutschen Regierung zur Honorierung 80% aller Länder dieselben

[73]) Der Ausfuhrrückgang infolge der 50 proz. Abgabe in den für den Export wichtigsten Warengruppen zeigt folgendes Bild:

	in 1000 dz.			
	Dez. 1920.	Mai 1921	Juni 1921	Juli 1921
Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Farbwaren	1453,4	616,1	888,2	1294,6
Bearbeitete tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren daraus	96,3	52,6	60,9	92,2
Unedle Metalle und Waren daraus	1955,5	1392,5	1695,8	1879,0
Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge	838,2	376,9	526,8	616,6

Das Wiederansteigen der Ausfuhrziffern beginnt bezeichnenderweise mit dem Augenblick der Aufhebung der 50 proz. Abgabe (13. Mai 1921).

Maßnahmen wie die Entente zu treffen geneigt sein, ja daß sie, denen eine Entlastung des eigenen Marktes und ein Ausschluß der deutschen Dumpingkonkurrenz sehr erwünscht sein muß, die Abgabe sogar auf die ihnen unentbehrlichen Waren ausdehnen würden, die von dieser Abgabe, wenn sie nicht allgemein erhoben wird, freizuhalten sonst in ihrem speziellen Interesse läge.

Zu alledem kommt, daß die Industrie im allgemeinen es zu vermeiden sucht, Schuldnerin des Reichs zu werden, wie ja die zahlreichen Entäußerungen von Kriegsanleihe, die gerade jene Kreise vorgenommen haben, beweisen, und wie es auch verständlich ist bei dem bureaukratischen System der Reichsausgleichsämter, das der für das Wirtschaftsleben so notwendigen leichten Zirkulationsfähigkeit des Geldes starke Hemmungen in den Weg gelegt haben würde. So ist es denn erklärlich, daß die Reichsregierung die Rückerstattung der im Auslande in Verfolg der Londoner Beschlüsse beschlagnahmten Rechnungsbeträge radikal ablehnte. Eine Ausnahme machte allein die Behandlung laufender, d. h. vor dem 8. März getätigter Verträge. Hatte der in diesem Fall befindliche deutsche Verkäufer noch nicht geliefert, so konnte er zwar nach dem geltenden Handelsrechte angesichts der gegnerischen Maßnahmen und der durch sie herbeigeführten grundlegenden Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sein (in der letzten Zeit auch vom Reichsgericht ausdrücklich für diese Eventualität anerkanntes) Rücktrittsrecht geltend machen, jedenfalls aber unter Verlangen der Vorausbezahlung retinieren, ohne sich den Rechtsnachteilen eines Leistungsverzuges auszusetzen[74]). War andererseits die Lieferung schon vollzogen, so blieb, im Falle sich der Gerichtsstand des Lieferanten sowohl wie das Vermögen des Käufers in Deutschland befanden, der Rechtsweg, d. h. also die Möglichkeit, die fehlenden 50% durch Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen des Schuldners beizutreiben[75]). Eine staatliche Subvention kam demzufolge nur für diejenigen deutschen Verkäufer in Betracht, die bereits geliefert hatten, ohne sich mit ihren Ansprüchen an ein deutsches Gericht wenden, oder sich des im Reiche befindlichen Kapitals des Schuldners bemächtigen zu können[76]). Aber selbst diese äußerst begrenzte Stützungsaktion wurde, um ihr jeglichen Anschein amtlichen Charakters zu nehmen, durch Vermittlung der Zentralarbeitsgemeinschaft unter Inanspruchnahme privater Kredite in die Wege geleitet[77]).

Wenngleich also die Exportindustrie für ihre durch die 50proz. Abgabe verursachten Verluste vom Reiche eine direkte Entschädigung etwa in Form der Honorierung aus obigen Gründen nicht erhalten durfte, so entsprach es doch nur Recht und Billigkeit und war schließlich auch vom Standpunkt wirtschaftlicher Opportunität aus geboten, daß ihr Äquivalente geschaffen wurden, die, wenn auch nur in unvollkommenster Weise, das zu ersetzen vermochten, was englisch-französischer Gewaltpolitik aufgeopfert werden mußte.

Schon das Ausscheiden der Rheinlande hatte eine kräftige Durchführung der Außenhandelskontrolle immer schwieriger gestaltet. Bei weiterer Ausbreitung der Zwangsmaßnahmen erschien die Beibehaltung der Kontrolle als eine schwere Gefahr für den Absatz in das neutrale Ausland. Dazu kam, daß es unbedingt vermieden werden mußte, der Entente auf Grund der Akten der Ausfuhrstellen, deren eventuelle Beschlagnahme jeden Augenblick zu befürchten stand, die Aufsicht über den deutschen Export zu ermöglichen. Die Erschwerung der Ausfuhr nach der einen Seite mußte von der Regierung durch entsprechende Erleichterungen derselben nach der anderen ausgeglichen werden, und eine Aufhebung der Ausfuhrkontrolle lag daher umsomehr in dieser Richtung, je geringere Sympathien die Industrie im allgemeinen für derartige horizontale Bin-

[74]) Das hatte beispielsweise die Folge, daß eine ganze Anzahl führender deutscher Chemikalienfabrikanten, deren Lagerbestände sich in London befinden, ihren Agenten den Auftrag erteilten, die Ausführung eingegangener Kontrakte zu verweigern. Da man nach den Londoner Beschlüssen im Anbieten seiner Waren generell sehr vorsichtig geworden war, neue Verträge also kaum zustandekamen, so setzte eine allgemeine Chemikalienpreiserhöhung ein, die, je länger sich die Wiederaufnahme geregelter Handelsbeziehungen verzögerte, umsomehr sich stabilisierte. Aspirin, salyzilsäure Salze, Bromit, Phenazetin stiegen besonders (vgl. Chemist and Druggist Nr. 2146).

[75]) Siehe Art. 30 des EG. BGB.

[76]) Und zwar entweder im Rahmen der Liquidationsrichtlinien (Art. 297e des Friedensvertrages) oder des Auslandsschadengesetzes.

[77]) Nach einem Vorschlag von Direktor Kraemer in einer Sitzung des wirtschaftlichen Ausschusses des Reichsministeriums.

dungen empfindet. Auch eine Aufstellung von Ausfuhrfreilisten galt es ins Auge zu fassen. Hier allerdings konnte es sich nur um solche Waren handeln, bei denen eine große Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreis nicht vorhanden und nicht zu erwarten war, da die Gefahr bestand, daß mit Waren, die einer Preiskonvention nicht unterworfen waren (wie beispielsweise die Textilien), ein für die Gestaltung der inneren Marktverhältnisse äußerst schädliches Valutadumping in der Weise getrieben wurde, daß ein umfangreicher und einträglicher Export unter dem mittleren Preisniveau die Hochhaltung der Preise im Inlande auf der einen Seite erleichterte, andererseits nur durch sie sich ermöglichen ließ. Aber selbst unter dieser Voraussetzung bestand eine fast unüberwindliche Schwierigkeit darin, daß die Entwicklung der deutschen Valuta auch nicht annähernd mit genügender Sicherheit bestimmt werden konnte, um die bestehenden Relationen der Warenpreise des In- und Auslandes zur Grundlage einer Freiliste zu machen[78]). Immerhin ist es gelungen, 363 Positionen des Zolltarifes zu Fall zu bringen.

Ihre nächste große Aufgabe erblickte die Regierung darin, den inneren Markt konsumfähiger zu gestalten, seinen Bedarf und seine Nachfrage nach Arbeitskräften zu heben, um auf diese Weise der drohenden Erwerbslosigkeit frühzeitig Herr zu werden. So wurde nicht nur eine Menge Aufträge von den Ministerien vergeben, und das ganze System der produktiven Erwerbslosenfürsorge einer weitgehendsten Ausgestaltung unterzogen, sondern es sollte auch die Belebung der Bautätigkeit[79]) durch Bevorzugung und niedrigen Hypothekenzinsfuß, das für den Wiederaufbau der Handelsflotte kürzlich geschlossene Reedereiabkommen[80]) und der Ausbau der projektierten oder bereits genehmigten Wasserstraßen den beschäftigungslos gewordenen Arbeitern ein neues Betätigungsfeld erschließen.

Endlich schritt auch die deutsche Kaufmannschaft aus eigener Initiative zu energievollen Gegenmaßregeln.

Diese bauten sich zunächst auf dem Grundsatze auf, den feindlichen Exporteuren auf dem deutschen Markte mit ihren eigenen gesetzgeberischen Maßnahmen zu begegnen[81]). Eine Verrufserklärung amtlicherseits kam ja im Hinblick auf Art. 264ff. des Friedensvertrages, den die für jegliche Diskrimination ihrer Waren äußerst empfindlichen Franzosen zum Anlaß neuer Repressalien hätten nehmen können, nicht in Frage. Ein erfolgreicher Boykott feindlicher Waren bedurfte in erster Linie überzeugter Mitarbeit und Anregung der Industrie- und Handelskreise und nicht zum mindesten des konsumierenden deutschen Publikums, das zum überwiegenden Teile nicht gewohnt ist, in der Beschränkung seiner Bedürfnisse sich selbst gegenüber keine Konzessionen zu machen. Das äußerst wichtige Ergebnis dieser aus der instinktiven Empfindung der Bevölkerung hervorquellenden Bewegung ist die Tatsache, daß Deutschland für gewisse Länder nun nicht nur als Produzent, sondern auch als Käufer vom Markte verschwand, ein Umstand, der ganz

[78]) Vgl. den Antrag von Dr. A. Müller im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Dr. Müller forderte: 1. Zu- und Ablaufskontrolle an der Rheingrenze; 2. Aufhebung der Ausfuhrkontrolle, soweit diese nur der Preisaufsicht diente; 3. Reduktion der sozialen Ausfuhrabgaben.

[79]) Vgl. Wirtschaft und Statistik Nr. 6, S. 296: „Die Bautätigkeit in deutschen Großstädten hat im ersten Vierteljahr 1921 im Vergleich zu den gleichen Zeitabschnitten der beiden Vorjahre nicht unerheblich zugenommen. Die Zahl der erbauten Wohnungsgebäude ist gegenüber dem ersten Vierteljahr 1919 um fast das Zehnfache gestiegen, die Zahl der Wohnungen um das Fünffache.“ Vgl. ferner Wirtschaft und Statistik Nr. 9, S. 443: „Im zweiten Vierteljahr 1921 sind in 35 deutschen Großstädten 1399 Wohngebäude errichtet worden. Der Zugang an Wohnungen belief sich auf 4569. Das sind 515 Wohngebäude und 692 Wohnungen mehr als im 2. Vierteljahr 1920.“

[80]) Die Hausse in Schiffahrtsaktien an der Hamburger und Berliner Börse Ende Juni 1921 (die Papiere der Deutschen Ostafrika-Linie stiegen um 15%, die der Woermann-Linie um 14%!) ist auf die umfangreichen Bauaufträge der Hamburger und Bremer Reedereigesellschaften zurückzuführen. „Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß der Wiederaufbau der deutschen Handelsflotte ein Tempo angeschlagen hat, das zu den kühnsten Hoffnungen berechtigt“ (Handel und Industrie Nr. 1542, S. 409). Aber selbst diese für die Erleichterung der Beschäftigungslage lebensnotwendigen Maßnahmen wurden durch die Sanktionen gefährdet. Die Interessengemeinschaft der großen Konzerne der Montanindustrie, insbesondere des Rheinlandes mit den Werften (z. B. Reihersteig-Schiffswerften mit der Phönix-A.-G.) bedingte für die letzteren eine dem Produktionsrückgang der ersteren entsprechende Verschlechterung der Situation (vgl. Fußnote 29).

[81]) Die Boykottbewegung nahm ihren Anfang in Hamburg. Der Aufruf der Hamburger Großkaufmannschaft fand begeisterten Wiederhall im ganzen Reich (vgl. Handel und Industrie Nr. 1531, S. 229).

besonders schwerwiegend von Großbritannien empfunden wurde, da die Spitze der deutschen Gegenmaßnahmen sich vor allem gegen diese Macht, die als einzige unter den Alliierten an die ernsthafte Durchführung der 50proz. Importabgabe herangetreten war, richten mußte.

Um die Rückwirkungen der Sanktionen auf England in ihrer ganzen Intensität und Bedeutung würdigen zu können, ist ein kurzer Überblick über die allgemeine Situation des Inselreiches auf dem Weltmarkte unerläßlich.

Die unsinnigen Bestimmungen des Versailler Friedens haben hier in rückläufiger Entwicklung frühzeitig für einen ihrer Urheber schwerwiegende Folgen gezeitigt. Die überhastete Schiffsabgabe, die Deutschland aufgezwungen wurde, hat die englischen Werften völlig lahmgelegt. Ende 1920 waren allein 42 Frachtdampfer, 21 Passagierschiffe und zwei Segelschiffe noch nicht in Dienst gestellt. Ein gewaltiger Sturz der Seefrachten brachte dem Unternehmertum schwere Schädigungen, die ihrerseits auf den Arbeitsmarkt nicht ohne Wirkung blieben. Ebenso führten die gemäß des Spaaer Kohlenabkommens an Frankreich und Belgien getätigten Lieferungen dadurch, daß der englischen Kohlenausfuhr künstlich eine siegreiche Konkurrenz geschaffen wurde, zu einem derartigen Sturz der Kohlenpreise auf den internationalen Märkten, daß eine Krise, wie England sie seit langem nicht mehr gesehen, ausbrach, die bei dem jeden Augenblick drohenden Generalstreik den Bestand der englischen Wirtschaft auf das schwerste gefährdete[82]). Dazu kam, daß der Tiefstand der Reichsmark die Arbeitslöhne in Deutschland, international gemessen, auf die Hälfte oder ein Drittel der englischen herabschraubte, und daß demzufolge eine Unterbietung englischer Waren auf allen ausländischen und auf dem eigenen Markte einsetzte[83]), die das Arbeitslosenproblem, das heute mehr oder weniger die ganze Welt beschäftigt, in ein akutes Stadium treten ließ und gerade in den der Londoner Konferenz voraufgehenden Wochen zu tiefgehenden sozialen Erschütterungen geführt hat[84]).

Diese Lage der Dinge ließ die im Grunde genommen nach dem Fall der Excess Profit Duty in England notwendig gewordene Steuermehrbelastung als eine Unmöglichkeit erscheinen, und so begrüßte man es, daß radikale Maßnahmen in Aussicht standen, die Deutschland zu zwingen fähig sein würden, etwa 22% der gesamten Reparationssumme zu leisten. Der einzige Weg, den die britische Industrie hätte gehen können, um der immer mehr um sich greifenden Erwerbslosigkeit zu steuern, wäre der äußerst gewagte und gefährliche einer Produktionserhöhung gewesen. Durch die restlose Ausnutzung sämtlicher Produktionsmöglichkeiten, die in England bewußtermaßen keineswegs durchgeführt ist, hätte sich auf der einen Seite eine Vermehrung der Beschäftigung, auf der anderen eine entsprechende Herabsetzung der Preise ermöglichen lassen; dies aber lag weder im Willen noch im Interesse der englischen Fabrikanten, zumal es relativ unwahrscheinlich war, daß eine Preiserniedrigung würde erzielt werden können, die mit dem deutschen Valutadumping in wirksame Konkurrenz zu treten vermöchte; vielmehr verfolgte die britische Industrie offenbar das Ziel, in dem bisherigen Maße, aber zu steigenden Preise, also mit prozentual besserem Nutzen zu arbeiten. Solange jedoch die hochwertige deutsche Qualitätsarbeit, der in der Herstellung einwandsfreier Produkte gleichzukommen trotz aller anerkennenswerter Fortschritte während des Krieges England immer noch keineswegs völlig gelungen ist, zu relativ billigen Preise den dortigen Markt überschwemmte, war an die Erreichung dieses Zieles nicht zu denken.

In dieser schwierigen Lage griff man, um der englischen Wirtschaft eine Entlastung zu verschaffen, zu dem Radikalmittel des gewaltsamen Ausschlusses des deutschen Importes, und in Verfolg dieser Pläne nahm die seit Kriegsanfang sich geltend machende Tendenz, mit dem Freihandelssystem endgültig zu brechen, schließlich in den Antidumpingmaßnahmen und Valutaausgleichszöllen feste Formen an.

[82]) Der Bergarbeiterstreik verringerte die Kohlenausfuhr Englands von 1 968 000 t im März auf 607 000 t im April und 33 000 t im Mai. (Vgl. Wirtschaft und Statistik Nr. 6, S. 253.)

[83]) England weist in den Monaten Januar—Juli 1921 einen Einfuhrüberschuß von 3641 Millionen Pfund auf gegen einen Ausfuhrüberschuß von 1414 Millionen Pfund in denselben Monaten des Vorjahres.

[84]) Massenentlassungen trotz häufiger Einlegung von Feierschichten sind die unmittelbaren Folgen gewesen. Ende Januar 1921 waren nicht weniger als 1 Million Arbeiter völlig brotlos. In der Spielwarenindustrie hatten von 30 000 Arbeitern 22 500 keine Beschäftigung.

Letzten Endes liegt alledem die gewaltige Verschuldung Englands an den Generalgläubiger Amerika zugrunde. Man mußte versuchen, den Paristand mit dem Dollar zu erreichen und scheute sich nicht, um billig nach Amerika exportieren zu können, auf Kosten des Heimkonsumenten gute Devisen in die Hand zu bekommen. Daß diese Wirtschaftspolitik die aus sozialen Gründen dringend notwendige Herabsetzung der Lebenshaltungskosten zunächst zu einem Ding der Unmöglichkeit machte, spielte in den Augen der Industrie offenbar eine nur geringfügige Rolle. Ebensowenig schien man zu bedenken, daß die Zahlungsfähigkeit Englands mit der Leistungspotenz seiner Schuldner, also insbesondere Deutschlands, notwendigerweise eng verknüpft ist, und daß die durch Nichthonorierung der 50 proz. Abgabe bedingte Sperrung des deutschen Exportes — und eine andere Möglichkeit, den hochgespannten Forderungen unserer Gegner nachzukommen, als die der Ausfuhr, besitzen wir ja nicht![85]) — eine höchst nachteilige Wirkung auf das englische Budget haben mußte. Bis auf die durch das Gesetz stark begünstigte und gehobene Industrie beurteilten City und Geschäftskreise die 50 proz. Abgabe demgemäß auch äußerst ungünstig. Es wurde sogar ein Komitee gebildet, um gewisse notwendige Erleichterungen eintreten zu lassen[86]). Rentabilität hätte die Maßnahme erst dann aufweisen können, wenn die Voraussetzung der Nichtreduktion deutscher Einkäufe sich als berechtigt erwiesen und England in Deutschland nicht ein großes Absatzgebiet verloren haben würde.

Die schlimmsten Folgen für Großbritannien standen im Zusammenhang mit dem Prinzip der Nichthonorierung seitens der deutschen Regierung. Denn England ist zu etwa 10% seines Gesamthandels auf die Einfuhr aus Deutschland geradezu angewiesen. Die Weigerung des deutschen Verkäufers, selbst solche unentbehrlichen Waren zu liefern, wenn nicht Vorausbezahlung in vollem Rechnungsbetrage vom Gegenkontrahenten zugestanden worden sei, führte dazu, daß der britische Importeur gezwungen wurde, nicht nur 100% des Preises an seinen deutschen Lieferanten zu zahlen, sondern auch selbst dann noch 50% der Verkaufssumme an seine Regierung abzuführen und schließlich, um auf seine Kosten zu kommen, diesen Mehrbetrag auf den britischen Konsumenten abzuwälzen. Daß in der Tat die 50 proz. Abgabe häufig vom englischen Verbraucher getragen werden mußte, daß amtliche Stellen darum wußten und es guthießen, beweist die Entscheidung der Obersten Überwachungsstelle auf eine Frage der British Chemical and Dyestuff Traders Association, wonach der englische Importeur „ermächtigt" wird, den ganzen Kaufpreis unter der Bedingung an den deutschen Händler zu bezahlen, daß er einen entsprechenden Teil an seine, die englische, Regierung dafür abführt. Der Erfolg war, daß das englische Volk die deutschen Reparationsleistungen, soweit es sich um deren Erträgnisse aus den Eingängen der Sanktionsmaßnahmen handelt, auf seine eigenen Schultern nahm[87]).

Eine allgemeine offene Stellungnahme der Publizistik gegen die 50 proz. Abgabe war, trotzdem sie bei der überwiegenden Mehrheit des englischen Volkes und besonders unter den arbeitenden Schichten, zweifellos Anklang gefunden haben würde, solange unmöglich, als die Regierung aus außen- wie innerpolitischen Gründen jede Diskussion dieser Fragen zu unterdrücken suchte[88]),

[85]) Vgl. den ganz richtigen Einwurf Kenworthys während der Parlamentsverhandlungen: "Is it not the fact, that we would get an increased indemnity under the German export scheme, and that an increase under this act will prevent German exports to this country and to reduce the indemnity?"

[86]) Vgl. Fußnote 88 am Schluß.

[87]) Vgl. die zweifellos aus Citykreisen inspirierten Äußerungen des Etoile Belge: „Comme le gouvernement allemand ne remboursera pas les 50% à ses compatriotes, ceux-ci doubleront tout simplement leur prix, cequi, grâce au change, ne leur sera pas difficile. Le double résultat sera que les pays alliés payeront un peu plus cher les produits allemands et que l'indemnité sortira de leurs poches."

[88]) Insbesondere mußte es damals wegen der ernsten Lage des Kohlen- und drohenden allgemeinen Verkehrsstreiks vermieden werden, daß diese ablehnende Haltung nach außen hin in Erscheinung trat. Um bei der entscheidenden Unterhaussitzung die Annahme der Reparationsbill durchzusetzen, schlug die Regierung die nationale Note an und nur mit dieser notdürftig für den Augenblick hergestellten Einheitsfront gelang es, die Politik der Sanktionen gegen Deutschland durchzuführen. Das Metal Bulletin schreibt: that the house is so obsessed by the fear of being accused of lack of firmness or being called pro-German, that it let the bill through. Schon im Kommissionsstadium war die Stimmung wesentlich nüchterner. Lloyd George, dessen Lieblingsidee es gewesen war, die 50 proz. Abgabe zu einem integrierenden Bestandteile des Reparationsprogramms zu machen, und der Minister Chamberlain gaben der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz nach seinem Inkrafttreten nicht das letzte Wort zwischen England und Deutschland in der Reparationsfrage sein werde. Wie die äußerst

und mit dem Argumente, daß Deutschland seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wolle, und daß gegen diesen bösgläubigen Schuldner nichts als Strafmaßnahmen zu helfen vermöchten, doch immerhin noch eine stattliche Anhängerschaft hinter sich versammelte.

Mit der Zeit jedoch wuchs in England die instinktive Erkenntnis, daß das wirtschaftliche Repressaliensystem in der Form der Londoner Beschlüsse nur den eigenen Ruin zu beschleunigen geeignet sein würde, derart, daß die Forderung: Reduktion des Abgabenprozentsatzes, immer gebieterischer in die Erscheinung trat. Die Wirkungen der Nichthonorierung, des Boykottes und die Erklärung der deutschen Industrie, unter Umständen auch ganz auf den Handel mit England verzichten zu wollen, machten sich überall in höchst nachteiliger Weise fühlbar. Dazu kam die große Bestürzung und allgemein einsetzende Unsicherheit in Finanzkreisen, die durch die Zurückziehung zahlreicher deutscher Guthaben auf englischen Banken hervorgerufen wurde, und die schweren Erschütterungen des internationalen Arbeitsmarktes, insbesondere bei der weiterverarbeitenden und der Ausfuhrindustrie, die zwar dem kategorischen Verlangen des deutschen Lieferanten auf Abnahme der Waren in den meisten Fällen notgedrungen hatte nachkommen müssen, aber bei den höchst unklaren Verhältnissen keine Möglichkeit besaß, die weitere Verschiffung vom jeweiligen Exporteur vornehmen zu lassen. Das Schlimmste war, daß das für die technischen Schwierigkeiten eines mit allen modernen Schikanen ausgestatteten Zollsystems keineswegs vorgebildete Beamtenmaterial sich nicht schnell genug in die neuen Verhältnisse hineinzufinden vermochte. Die hierdurch bedingten gewaltigen Verkehrsstockungen und Zeitverluste wurden durch die Überfüllung der Zollager, welche als eine Folge des Warenansturms vor Inkrafttreten des Gesetzes in die Erscheinung trat, noch bedeutend erhöht[89]).

So machte man denn Konzessionen an die Gewalt der Umstände; der Termin, bis zu dem die Einfuhr vor dem 8. März kontrahierter Lieferungen abgabefrei sein sollte, wurde erst bis zum 15. Mai, später bis zum 15. Juni hinausgeschoben. Auch reduzierte die britische Regierung für diejenigen Waren, die nicht außerhalb Deutschlands hergestellt werden können und in Deutschland von einem bereits vor dem 8. März bestandenem Unternehmen mit wenigstens 90% englischer Kapitalbeteiligung fabriziert und ausgeführt wurden, die Abgabe auf 5%. Um den jeweiligen britischen Importeur mit völliger Sicherheit von Verpflichtungen befreien zu können, die eine „schwerwiegende Härte" für ihn bedeutet haben würden, erhielt außerdem der High Court als oberster Appellationsgerichtshof die Ermächtigung zur selbständigen Abänderung derjenigen Verträge, für die jene Übergangsvorschriften Geltung besaßen. Aber selbst diese Erleichterungsmaßnahmen erforderten in den meisten Fällen eine so schwierige Beweiserbringung, die allgemeine Verwirrung bezüglich der Ausführungsbestimmungen war so groß, einige deutsche Güter in England so dringend benötigt, daß manche englische Firma sich bereit erklärte, mit ihren deutschen Geschäftsfreunden bei einer Umgehung der Reparationsbill gemeinsame Sache zu machen. Die Anfang April ganz plötzlich überhandnehmenden Überweisungen bedeutender Geldbeträge nach Hamburg legen die Vermutung nahe, daß es sich hierbei um nichts anderes handelte, als um die zur Ermöglichung der Abgabenhinterziehung vorgenommene Deponierung der für die Bezahlung noch einzukaufender deutscher Waren erforderlichen Geldbeträge. Man begriff in England allmählich, daß die 50 proz. Abgabe als Kompensationsobjekt gegenüber den imperialistischen Sanktionsmaßnahmen der Franzosen am Rhein in kaum nennenswerter Weise ins Gewicht fiel. Die Ausführung des Gedankens, auf zwei grundsätzlich verschiedenen Wegen ein und dasselbe Ziel zu erreichen, mußte als gescheitert angesehen werden[90]). In einem Interview, das Lloyd George Philipp Millet gewährte, sprach er sich bereits sehr nachdrücklich gegen die imperialistischen Tendenzen gewisser französischer Kreise mit Bezug auf das Rheinland aus. Das Interview hat, in Verbindung mit der kurz vorher in London erfolgten und amtlich bekanntgegebenen Festlegung

---

elastische Fassung des Gesetzes beweist, ging die Tendenz der Regierung dahin, sich möglichst freie Hand zu bewahren, um evtl. notwendig werdende Konzessionen auch vor den Verbündeten vertreten zu können.

[89]) In Rotterdam wurden zeitweise gar keine Waren zur Verladung nach England mehr angenommen. Bis zum 15. April waren allein 16 000 Befreiungsanträge und Beschwerden bei den Custom Commissioners eingelaufen.

[90]) Vgl. v. Dohnányi: Die Sanktionspolitik und ihre Folgen a. a. O., S. 121f.

des französischen Ministerpräsidenten durch Lloyd George auf Ablehnung jeglichen Annexionsgedankens bezüglich der Rheinlande einen starken Eindruck in Paris gemacht und ist von nahezu allen bedeutenderen Blättern abgedruckt worden. Der unstreitig zwischen England und Frankreich sich anbahnende wirtschaftliche Gegensatz kam aber nicht nur indirekt in der Behandlung solcher und ähnlicher Fragen zum Ausdruck, sondern zeigte sich auch in viel unmittelbarerer Form. Frankreich hat Tariferhöhungen vorgenommen, die in England sehr verstimmen. England gab deshalb seiner Safeguardingbill eine Fassung, die dem Gesetze eine besondere Spitze gegen Frankreich verlieh. Da nämlich England gegenwärtig einen Handelsvertrag mit Frankreich nicht besitzt, so findet das Gesetz außer gegen Deutschland und die ehemals feindlichen Staaten auch gegen Frankreich Anwendung. So wurde denn hier als Entgegnung die Opposition gegen die 50 proz. Abgabe eine, wenn zwar zunächst auch nicht öffentlich hervortretende, so doch um so zähere und überzeugtere.

Angesichts ihrer Rückwirkungen auf die französische Wirtschaftslage fiel es der dortigen Publizistik auch nicht schwer, den praktischen Wert der Maßnahme als höchst ungewiß darzustellen und in ökonomischer Hinsicht ernstliche Einwendungen dagegen zu erheben. Daß es auch hier an Stimmen, insbesondere aus nationalistischen und industriellen Kreisen, nicht fehlte, die unter stetem Hinweis auf die Sicherheit des Vaterlandes und die notwendige Erzwingung der Reparationsleistungen ihre eigenen Gewinne ohne Rücksicht auf die allgemein dadurch steigende Teuerung einzustreichen suchten, darf nicht wunder nehmen.

Von den Folgen der 50 proz. Abgabe auf Frankreich vermag man sich ein ungefähres Bild zu machen, wenn man hört, daß allein die Ankündigung dieser Form wirtschaftlicher Strafbestimmungen eine Menge großer Häuser in die schwerwiegendsten Verlegenheiten stürzte, ganz zu schweigen von der unerträglichen Unsicherheit, die das Geschäft der ersten Wochen gänzlich lahmlegte und besonders katastrophale Wirkungen auf die Industrie und den Handel Elsaß-Lothringens hatte, der sich in der relativ kurzen Zeit in seinen Absatz- und Bezugsgebieten nur zu einem ganz geringfügigen Teil hat umstellen können, insbesondere im Bezug lebenswichtiger Maschinen noch völlig auf das unbesetzte Deutschland angewiesen ist[91]).

Man fragte sich bald in unvoreingenommenen Wirtschaftskreisen, welche Ergebnisse denn nun die Sanktionen haben könnten, und kam dabei zu dem Schluß, daß die durch die Zollmaßnahmen im Rheinland eventuell zu erzielenden Gewinne im Vergleich zu den französischen Ersatzansprüchen, zumal nach Abzug der Besatzungskosten[92]), nur minimal sein würden, und daß die von Lloyd George so sehr befürwortete 50 proz. Abgabe lediglich einem selbst innerhalb der englischen Wirtschaft für sich stehenden, jedenfalls aber nur britischen Sonderinteresse diene und für Frankreich nichts weniger als vorteilhaft sei.

Diese Erkenntnis wurde gefördert durch die Störungen im internationalen Warenaustausch, die sich, bedingt durch das wirtschaftliche Solidaritätsgesetz, bald allgemein fühlbar machten, und die, je unverhüllter und kräftiger sie in die Erscheinung traten, um so mehr auch die Interessen der an den Sanktionen direkt beteiligten Mächte aufs Schwerste gefährden mußten.

Eine ganze Reihe Länder[93]), deren Belieferung in Vorkriegszeiten (und zwar gerade mit den wichtigsten Voraussetzungen industrieller Erzeugung, wie Maschinen und Maschinenteilen) ein Privileg Deutschlands gewesen war, und deren Wiederaufbau allein darum sich verzögerte, weil es an Anschaffungen mangelte und der Zustrom deutscher Ingenieure sehr zu wünschen übrigließ, hatten im Hinblick auf den niedrigen Stand der deutschen Valuta, die Leichtigkeit und Präzision des deutschen Transportes und die auf langer Geschäftsfreundschaft beruhenden

[91]) Vgl. das Telegramm der Straßburger Handelskammer an den französischen Finanzminister: „Incertitude au sujet projet lois concernant prélèvement sur valeur marchandises allemandes, surtout en ce qui regarde date du 8 mars, a conséquences déplorables pour commerce et industrie et paralyse toutes affaires avec l'allemand."

[92]) Stephane Lauzanne schätzt die Zolleinkünfte auf höchstens 125—150 Millionen Goldmark jährlich. Wenngleich infolge der Verkehrsabnahme mit einem Rückgang der Zolleinkünfte zu rechnen war, so dürfte diese Schätzung doch den tatsächlichen Verhältnissen nicht objektiv Rechnung tragen. Vgl. Fußnote 69.

[93]) Wie Jugoslawien, Rumänien, Tschecho-lowakei. Vgl. Handel und Industrie Nr. 1530 vom 2. April 1921, S. 212 und das Belgrader Handelsblatt Trgowinski Glasnik.

mannigfaltigen Kreditmöglichkeiten, eben den Entschluß gefaßt, mit unserer unbedingt notwendigen Hilfe das Räderwerk der Friedenswirtschaft langsam wieder in Gang zu bringen, als infolge der Sanktionen und des auf Ergreifung analoger Maßnahmen gerichteten Drucks der Entente die völlige Einstellung der deutschen Ausfuhr oder aber eine unverhältnismäßig große Warenverteuerung vorläufig alle Hoffnungen zunichte machte. Die Einbringung des Gesetzentwurfes im Parlament genügte bereits, um solche Folgen zu zeitigen[94]).

Dieser durch die Sanktionen und die deutschen Gegenmaßnahmen unmittelbar hervorgerufenen Schädigung des Importes der an den Londoner Gewaltmaßnahmen ganz oder zur Hälfte beteiligten Mächte steht eine Erschwerung ihrer Ausfuhr gegenüber, die sich auf indirektem Wege über die Interessenbeeinträchtigung der Neutralen und deren Rückwirkungen Geltung verschaffte.

Der große Exportausfall nach den Sanktionsländern ließ die an diesem Handel vorwiegend beteiligten kommerziellen und industriellen Kreise Deutschlands auf Mittel und Wege sinnen, ein Äquivalent zu schaffen, und es war nach dieser Richtung hin das Nächstliegende, auf eine Umstellung des Außenhandels hinzuarbeiten. Die teilweise Aufhebung der Ausfuhrkontrolle, insbesondere der sozialen Ausfuhrabgabe und der Preiskontrolle erleichterten diese Entwicklung. Dazu kam, daß, wenn die deutsche Industrie den Umfang ihres Absatzes auch weiterhin nur einigermaßen aufrecht erhalten wollte, sie darauf verzichten mußte, ihre Waren bestmöglichst unterzubringen. Die gute Qualität der deutschen Erzeugnisse, das als Schutzzoll und Ausfuhrprämie zugleich wirkende Sinken unserer Valuta und die zur größeren Konkurrenfähigkeit und bei der Steigerung des Angebots auf gewissen Märkten notwendigen Preisermäßigungen sicherten Deutschland zunächst auch eine Menge ausländischer Kunden. In England konstatierte man unter dem Eindruck der Frankfurter Messe mit Neid und Ärger: that German goods will ever find a ready marked abroad.

Aber diese durch die Unterbindung der direkten deutschen Ausfuhr nach den alliierten Ländern bedingte Abdrängung des Handels mußte zu einer Überschwemmung der neutralen Märkte und zu einer Verschleuderung deutscher Waren auf denselben führen, der die betroffenen Länder auf die Dauer nicht gewachsen waren. So kam es, daß eine Reihe unserer wichtigsten Abnehmer, wie die Schweiz, die skandinavischen Länder, Italien und Spanien, in der gerechtfertigten Furcht vor einem deutschen Dumping die bestehenden Handelsverträge kündigten[95]), Einfuhrverbote erließen oder Zölle erhoben, die solchen gleichkamen. Die Schweiz und Spanien[96]) insbesondere sind in dieser Zeit zum Hochprotektionismus übergegangen. Die Einzelheiten des schweizerischen Tarifes lassen erkennen, daß gerade die aus Deutschland eingeführten Artikel mit fast prohibitiven Zöllen belegt werden sollen. Für uns kam die Indietatumsetzung solcher Bestrebungen einer wirtschaftlichen Blockade gleich, die unsere Zahlungsfähigkeit weiter vermindern, allmählich ganz ersticken mußte. Wie schwer schädigend das Ausland selbst solche ihm von der Macht der Umstände aufgezwungenen Maßnahmen empfindet, beweist die Tatsache, daß ein wirtschaftlicher Zusammenschluß Hollands, der Schweiz, Dänemarks, Norwegens und Schwedens gegen die Diktatoren von London in der Sanktionenfrage von neutraler Seite geplant war. Es ist dies um so erklärlicher, als in Ansehung der Defraudationsgefahr, die den Verdacht eines verschleierten Reexportes nahelegte, welcher den Zweck der 50proz. Abgabe hintertrieben

---

[94]) Jugoslawien und die Tschechoslowakei kämpften einen langen vergeblichen Kampf gegen die englisch-französische Forderung des Beitrittes zu den Londoner Beschlüssen. „Was ist für uns schlimmer," fragt die jugoslawische Industriekammer, „ein wenig länger auf den Schadensersatz zu warten, oder den Wiederaufbau unserer Wirtschaft unmöglich zu machen, um letzten Endes selbst den Schadensersatz zu zahlen, den uns Deutschland zu leisten hat?" Die weitgehenden Befreiungen von der Wertabgabe, die in Jugoslawien behördlicherseits angeordnet wurden (siehe Industrie- und Handelszeitung vom 26. Mai 1921), beweisen, wie nachteilig die Rückwirkungen der allgemeinen Unsicherheit sich geltend gemacht haben. Privatverträge kamen nur noch im Wege des Schiebergeschäftes zustande. Scheinfakturen und falsch deklarierte Ursprungszeugnisse sind an der Tagesordnung. Vgl. „Die Konjunktur" Nr. 31/32 vom 12. Mai 1921.

[95]) So die Schweiz und Schweden.

[96]) Ende Mai 1921 erhöhte Spanien seine Zollsätze teilweise um 30% und verlangte für gewisse Warengruppen Ursprungszeugnis (vgl. Handel und Industrie Nr. 1532).

haben würde[97]), die alliierten Länder zu dem berüchtigten Spionagesystem des Ursprungszeugnisses gegriffen hatten, das allen unbefangenen Handel ertöten mußte und bei dem Mangel eingehender Bestimmungen über den Veredelungsverkehr für die Rohstoffe und Halbfabrikate erzeugenden Länder von schwerwiegendster Bedeutung war[98]).

Der ausschlaggebende Grund für die den internationalen Warenverkehr in äußerst störender Weise belastende Schutzzollpolitik der neutralen Mächte war jedoch der, daß die zwangsläufig infolge der Sanktionen einsetzende Überschwemmung ihrer Märkte nicht nur auf die eigene Industrie, sondern auch auf den für sie lebensnotwendigen Import aus valutastarken Ländern geradezu ruinös wirkte.

Was unsere Gegner auf ihren heimischen Märkten gewannen, verloren sie durch die ungesunde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waren reichlich wieder auf den fremden[99]). Dies spielte notwendigerweise eine besondere Rolle bei der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zu Sowjetrußland.

Unter dem Druck der allgemeinen Depression war in England der Drang auf eine baldige Restitution der geschäftlichen Beziehungen zu Rußland in Industrie- und Handelskreisen vorherrschend geworden. Wenn nun auch eine gewisse Beteiligung Deutschlands, insbesondere, um durch ein eventuelles Sinken der Getreidepreise eine Entkräftigung des Dollars herbeizuführen, vom englischen Standpunkte durchaus nicht unerwünscht erschien, so mußte doch ein auf den Verkauf nach Rußland geradezu a n g e w i e s e n e r Export Deutschlands die Hoffnungen auf eine Entlastung der englischen Wirtschaft illusorisch machen[100]). Aber die verstärkte und siegreiche Konkurrenz unserer Waren in den den Londoner Beschlüssen nicht beigetretenen Ländern traf nicht nur das Ausfuhrgeschäft unserer Gegner, sondern machte sich mit der Zeit in ebenso nachteiliger Weise auch für den Export der Neutralen selbst bemerkbar. Die Notwendigkeit der Ausbalanzierung des Etats mußte die Entente bei der durch das deutsche Dumping hervorgerufenen Verringerung der Verkaufsmöglichkeiten zu einer allmählichen Einschränkung des Importes führen, die beispielsweise für die nordischen Länder, deren Hauptkunde England ist[101]), die Gefahr der Produktionsverminderung und damit zusammenhängender Arbeitslosigkeit und sozialer Erschütterungen wesentlich erhöhte. Dazu kam, daß die Kaufkraft Deutschlands durch die Sanktionen einen schweren Schlag erhalten hatte. Die steigende Arbeitslosigkeit im Rheinland, der trotz allen Sanierungsversuchen immer noch recht beträchtliche Exportausfall, die rapide Verschlechterung unserer Valuta ließen eine Bedarfsdeckung aus valutarisch stärkeren Ländern völlig unmöglich erscheinen. Hierunter litten vor allen Dingen diejenigen Wirtschaften, denen mit der Einschränkung des deutschen Rohstoffimportes ein wichtiger Konsument verlorenging. Für Deutschland selbst war dieser Umstand verhältnismäßig erträglich; die Gefahr einer Teuerung, die sich sonst meistens mit einer sprunghaften Verminderung des Angebots verbindet, kam für uns ja relativ wenig in Betracht, da wir mit einer gewaltigen Einschnürung unserer Ausfuhr zu

[97]) In der Tat sind ähnliche Dinge vorgekommen. Dies brachte für die neutralen Länder ein unerwünschtes Wiederaufblühen gewisser Zwischenhandelskreise mit sich, bei dem die widerstandsfähige Industrie zu Schaden kam.

[98]) Vgl. den Artikel des Blattes Allehanda: „Zurück zur Handelsspionage und Kommissionen?“ In demselben Sinne äußerten sich Svenska Morgenbladet, Svensk Handelstidning, Neue Züricher Zeitung.

[99]) Es trat dies deutlich auf dem von westlichem Kapital bereits stark überfremdeten deutsch-österreichischen Markte zutage. Als Folge der Gewaltmaßnahmen setzte hier ein bemerkenswertes Angebot in deutschen Eisen- und Stahlwaren und den wichtigsten deutschen Industriefertigwaren nach Wien ein, die im Vergleich zu den Preisen im Februar außerordentlich günstig offeriert wurden, zum Teil sogar, trotz der hohen Tendenz der Mark zur Krone billiger als deutsch-österreichische Fabrikate. Die an dem Ausbau dieses billigen Produktionsgebietes für die östlichen Exportmöglichkeiten und demzufolge an seinem Schutz gegen die deutsche Konkurrenz beteiligten ausländischen Interessenten versuchten bereits in den ersten Maitagen einen auf die Abdrosselung der deutschen Einfuhr gerichteten Druck auf die österreichische Regierung auszuüben. (Vgl. Der Warenmarkt, zit. in Die Konjunktur Nr. 31—32 vom 12. Mai 1921.)

[100]) Zur Frage der Umstellung des deutschen Exports nach Osten vgl. die Ausführungen von Geh.-Rat Dr. Matthies in dem Organ des Meßamtes für die Leipziger Mustermesse, zit. in Handel nnd Industrie Nr. 1532 S. 245.

[101]) Von den zwei Milliarden jährlicher Ausfuhr Schwedens gehen 950 Millionen nach Großbritannien. Vgl. Svenska Dagebladed vom 26. April 1921.

rechnen hatten und eine Rohstoffverarbeitung in dem Maße wie früher, besonders bei den neutralen Einfuhrbeschränkungen, zu einer Absatzkrisis und schwerschädigenden Preissenkung geführt haben würden.

Diese Abnahme des internationalen Verkehrs dokumentiert sich deutlich in dem Darniederliegen des Frachtgeschäftes[102]). Eine Eingabe aus Hamburg an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe besagt, daß nach Häfen, nach denen früher fast täglich Verbindung gewesen, jetzt oft nur noch ein- bis zweimal in der Woche Dampfer verkehrten. Einen weiteren Frachtenausfall brachte der Boykottbeschluß, durch den in dieser Hinsicht insbesondere Belgien schwer getroffen wurde. Die im Kriege stark gestiegene Bedeutung Antwerpens hatte schon während der letzten Monate, in denen Hamburg für die holländischen, englischen und amerikanischen Reedereien an Interesse immer mehr gewann, empfindlich nachgelassen. Jetzt drohte der belgische Hafen durch den Ausbau Vlissingens völlig entbehrlich zu werden, und diese Gefahr war um so dringender, als deutscherseits eben in Verfolg der Boykottabsichten die allgemeine Tendenz dahinging, wenn irgend möglich, alle Verfrachtungen über neutrale Länder oder Amerika zu leiten, eine Tendenz, die in Kürze zu einer Umlegung des bisher auf Antwerpen angewiesenen Verkehrs nach Rotterdam und Amsterdam führen mußte[103]). Bei den ohnehin schon tiefstehenden Löhnen und dem für den belgischen Umschlag äußerst schädlichen surtaxes d'entrepôts-System Frankreichs, ging man in Belgien einer nicht unbedenklichen Arbeitslosigkeit entgegen.

Die Neutralen ihrerseits litten unter der Erdrosselung des Transitverkehres, die Betriebseinschränkungen auf ihren Umschlagplätzen im Gefolge hatte.

Zu alledem nehme man die durch die Verkehrsstockung am Rhein bedingte Unmöglichkeit der Einhaltung der Lieferungsfristen durch die Industrie der besetzten Gebiete, nehme man die verschiedenen Systeme der Ein- und Ausfuhrregelung in den Rheinlanden im Vergleich zum übrigen Deutschland, die eine einheitliche Handelspolitik, und die Zunahme der Gestehungskosten dortselbst, die eine Erfüllung der Lieferungsbedingungen ausschlossen, und es wird klar, daß der Erfolg letzten Endes der sein mußte, daß in allen Staaten immer mehr das Streben, sich zum Selbstversorgerbetriebe auszubauen, zutage trat, eine Tatsache, die gerade jetzt nach dem Kriege, wo es gilt, durch gemeinsame Arbeit im freien internationalen Verkehr die Wunden dieser vier Jahre wieder zu heilen, eine schwere Beeinträchtigung nicht nur materieller, sondern auch ideeller Werte bedeutet.

Man muß annehmen, daß sich die ententistischen Gewalthaber auf der Londoner Konferenz über diese schließlichen Konsequenzen ihrer Politik nicht völlig im klaren gewesen sind. Denn die Auswirkungen der Sanktionen taten letzten Endes Grundsätzen, die theoretisch in weitestem Maße auch von unseren Gegnern als leitende Gesichtspunkte anerkannt werden, Abbruch. Im Juli 1920 erklärte Millerand in Spaa, „die Entente habe keineswegs den Wunsch, Deutschland zu bestrafen, hoffe vielmehr, die Wohlfahrt des Reiches würde bald wieder ihre alte Höhe erreicht haben; sie sei sich bewußt, daß Deutschland für Europa nicht nur notwendig, sondern geradezu unentbehrlich sei.“ In analogem Sinne äußerte sich Churchill in seiner Manchester Rede am 8. Juni 1921: „Wenn wir Europa wieder auf die Füße stellen wollen, so gibt es meiner Meinung nach nur einen Weg: Es muß aufrichtiger Friede zwischen Großbritannien, Frankreich und Deutschland bestehen! Es muß ein wirkliches Zusammenarbeiten zwischen diesen mächtigen Nationen stattfinden, um auf den Trümmerstätten des Krieges wieder aufzubauen und die rühmliche Einigkeit Europas wiederherzustellen.“ Ob der englische Kolonialminister hierbei die Londoner Gewaltmaßnahmen im Auge hatte, möge dahingestellt bleiben. Daß sich die Erkenntnis eines gegen die Gesetzmäßigkeiten der Wirtschaft vorliegenden Verstoßes tatsächlich auch in den Deutschland feindlichen Ländern allmählich Geltung verschaffte, dafür besitzen wir einen Beweis in der Reaktion der Arbeiterschaft auf die durch die Londoner Beschlüsse geschaffene Lage[104]), und in

[102]) Vgl. den Aufsatz: Der Weltfrachtenmarkt vor dem Zusammenbruch. Handel und Industrie Nr. 1529 vom 26. März 1921.

[103]) Zu dem Boykott des Antwerpener Hafens vgl. das Handelskammerblatt Halle Nr. 4, S. 66, und die Monatsberichte der Handelskammer für den Wuppertaler Industriebezirk Nr. 4, S. 150.

[104]) Vgl. die Resolution des Verwaltungsrates der französischen Gewerkschaften, in der es u. a. heißt: „Les travailleurs ne peuvent ni s'associer à la forme, ni au fond du problème des réparations tel qu'il a été posé dans les conférences gouvernementales de Paris et de Londres. Dans les circonstances actuelles, comme dans

einer Erklärung von 25 hervorragenden englischen Bankiers, die ihre Meinung in folgendem zum Ausdruck brachten: „Das Wesen des Handels beruht auf Warenaustausch. Keine Nation, die Handel treibt, kann gedeihen, wenn die anderen Nationen nicht gedeihen. Nur mit Hilfe ihrer Ausfuhr können die anderen Länder ihren Kredit wiederherstellen und die Mittel erhalten, um ihre Schulden zu bezahlen. Infolgedessen ist jede Beschränkung der Einfuhr nur geeignet, die Verbesserung des Wechselkurses der Länder des Kontinents zu verzögern und die Gesundung des Handels zu verhindern"[105]).

„Tous les belligérants" — so wurde auf der Brüsseler Finanzkonferenz festgestellt — „ont de même que les neutres le sentiment, qu'ils doivent s'entraider et s'unir pour éviter une ruine économique et financière[106])". Es liegt hierin die indirekte Anerkennung des wirtschaftlichen Solidaritätsgedankens. Eine allgemeingültige Formel für dieses Gesetz zu finden, ist bis heute nicht gelungen und dürfte bei der äußerst komplizierten Gestaltung des Weltwirtschaftsmechanismus vorläufig auch eine kaum lösbare Aufgabe darstellen. Aber für das tatsächliche Vorhandensein solcher mit absoluter Notwendigkeit vorausbestimmter Zusammenhänge sind die Folgen der Sanktionspolitik ein schlagender Beweis. Es wird die Aufgabe der Wissenschaft und die der Praxis sein müssen, die Vorausbestimmbarkeit der durch das Solidaritätsgesetz bedingten Ereignisse zu einem immer höheren Grade zu entwickeln.

Je mehr es gelingen wird, die der Erkenntnis eindeutig festliegenden wirtschaftlichen Geschehens entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, desto mehr gelangt man auf diese Weise zu einer Verquickung von Recht und Wirtschaft, die für die gegenseitigen völkerrechtlichen Beziehungen von weittragendster Bedeutung werden kann. Denn die prinzipielle Einschränkbarkeit des Repressalienrechtes und die Grenzen der Zwangsanwendung gegen einen widerrechtlich handelnden Staat werden mit bestimmt sein durch die Interessen unbeteiligter Dritter oder mit anderen Worten: Die rechtliche Beurteilung solcher Fragen hätte nicht nur die Lage der streitenden Parteien, sondern unter Anwendung des wirtschaftlichen Solidaritätsgesetzes auch die aller übrigen Staaten ins Auge zu fassen.

Die Probleme, die aus einer derartigen Neuregulierung des Repressalienrechtes sich für uns ergeben, hier weiter zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe. Die Entwicklungstendenz des Wirtschaftslebens zur Wirtschaftsfriedlichkeit in einem großen Teile der Welt wird aber durch die Erkenntnis gefestigt werden, daß derartig in das Leben eines Staates einschneidende Maßnahmen, wie sie die Londoner Beschlüsse darstellen, Gesetzmäßigkeiten außer acht lassen, die die künftige Gestaltung des Weltbildes bestimmend beeinflussen müssen.

Die anzustrebende Abhängigmachung des Völkerrechts von dem Gesetz wirtschaftlicher Solidarität weist den gegenseitigen internationalen Beziehungen den Weg in die Zukunft.

---

les conjunctures futures ils déclarent, que leurs responsabilités ne sont pas engagées et que la rupture de pourparlers, l'occupation militaire des villes et des territoires allemands, l'application des mesures douanières et liberticides sont le fait des seuls gouvernements.

[105]) Vgl. Industrie- und Handelszeitung Nr. 110 vom 13. Mai 1921.

[106]) Vgl. Comptes rendus de la conférence financière internationale à Bruxelles, 1920, tome 2, p. 3.

c) Die Schweiz nach dem europäischen Kriege.

Von Ständerat Dr. O. Wettstein, Zürich.

Vor dem europäischen Kriege lag die Schweiz gut verankert im Hafen der Neutralität. Sie hatte vor drei Jahrhunderten schon die Epoche ihrer kühnen Fahrten auf die hohe See der europäischen Politik abgeschlossen, vor hundert Jahren die Stürme dieser Politik, die durch ihr Land brausten, durchgelitten und kam sich, in langem Frieden innerlich erstarkt, so geborgen vor, daß sie kaum mehr den Blick hinausrichtete, wo die Wogen der „fremden Händel" sich türmten. Der Neutralitätsgedanke war dem Volk und seinen Staatsmännern so völlig in Fleisch und Blut übergegangen, daß man von den letzten hundert Jahren wohl sagen kann, es habe in der Eidgenossenschaft eine ausländische Politik nur noch in der Presse und allenfalls in der ehrenwerten Zunft der Kannegießer gegeben. Die offiziellen internationalen Beziehungen bewegten sich fast ausschließlich auf wirtschaftlichem Gebiete, wurden beherrscht von der Handelsvertragspolitik, vom Import und Export, von Verkehrsfragen und anderen nützlichen Angelegenheiten. Was sonst im zwischenstaatlichen Leben wühlte und drängte, beobachtete man an der Oberfläche als müßiger Zuschauer, mitzureden oder mitzuraten verbot der eingefleischte Neutralismus.

Der europäische Krieg zerriß die Ankerketten; seine Sturzfluten schäumten wild in den Hafen der Neutralität; und mehr als einmal drohte dem Schweizerschiffe die Gefahr, ins tobende Meer hinausgeschleudert zu werden. Der Sturm ist für einmal vorüber, die Schweiz hat sich neu verankert im Völkerbund und sich ihre Neutralität frisch verbriefen lassen. Eine berufenere Feder wird das Wesen und die Bedeutung dieser neuen Neutralität auseinandersetzen; einige weitere Betrachtungen über die Wirkungen des Krieges auf die äußeren und inneren Verhältnisse der Schweiz mögen aber hier ein Plätzchen finden.

Solange das Prinzip des europäischen Gleichgewichtes herrschte, war es leicht, nicht nur völkerrechtlich, sondern auch politisch neutral zu sein. Jede Mächtegruppe empfand als lebendige Wahrheit, was im Wiener Vertrag niedergelegt war und was schon Napoleon I. mehr als einmal erklärt hatte: daß die Neutralität der Schweiz im wohlverstandenen eigenen Interesse ihrer Nachbarn liege. Heute ist dieses europäische Gleichgewicht zerstört. Es wäre töricht zu glauben, daß diese Tatsache ohne starke Rückwirkung auf die Schweiz bleiben könne. Mag man auch Sympathien und Antipathien im Völkerleben keine sehr hohe Bedeutung beimessen, auch nicht der Tatsache, daß es schweizerische Zeitungen gibt, die vor dem Kriege wohlgemut im Nordwind segelten, heute sich ebenso munter vor den Westwind legen, so wird doch die Kräfteverschiebung ihren unvermeidlichen Einfluß auch auf die schweizerische Politik ausüben. Hatten die Neutralen es schon während des Krieges zu spüren bekommen, daß in den Augen der Kriegführenden der „Stillesitzende" ein halber Feind ist — wer nicht für mich ist, ist wider mich —, so läßt man uns heute das Übergewicht des Siegers erst recht fühlen. Das „Recht der kleinen Völker" war ja ein wirksames Aushängeschild im Kriege; heute kann man es um so leichter in die Rüstkammer zurücklegen, als es in unserm eigenen Lande Leute gibt, die vom Erfolge des Siegers so hypnotisiert sind, daß sie verzückt erklären, sein Sieg habe auch uns vor dem Untergange gerettet. Man darf sich nicht wundern, wenn diese Erfolganbetung die Meinung erweckte, wir seien zu tiefster Dankbarkeit verpflichtet und könnten diese nicht besser beweisen, als daß wir uns ins Schlepptau der Politik von Versailles hängen.

Es muß anerkannt werden, daß der jetzige Bundesrat sich mit aller Kraft gegen diese Zumutungen wehrt; er ist sich wohl bewußt, daß dieses Einhängen den geraden Rückweg zu jenem dem Protektorate verzweifelt ähnlichen Verhältnisse bedeuten müßte, das vor 120 Jahren zum

Untergange der alten Eidgenossenschaft geführt hat. Gewiß, man verlangt von uns kein „ewiges Bündnis" und keine „Kapitulationen" mehr, die Zeit ist wirtschaftlich geworden; man erwartet lediglich eine „Neuorientierung" der Wirtschafts- und Verkehrspolitik. Die politischen Folgen eines einseitigen wirtschaftspolitischen Druckes werden sich ganz von selber einstellen. Wir werden gut tun, uns diese Gefahr stetig vor Augen zu halten. Die internationale Politik der Schweiz im künftigen Europa wird eine ihrer Hauptaufgaben darin erblicken müssen, die Wirkungen dieses einseitigen Einflusses sorgfältig zu beobachten und Überdruck zu verhindern. Das wird glücklicherweise durch die Tatsache erleichtert, daß die Schweiz auf dem Weltmarkt als Produzent und Konsument eine ihre natürliche Größe übersteigende Bedeutung hat. Aber es gehört ein volkswirtschaftlich geschultes und handelspolitisch geübtes Auge dazu, die Lage immer rechtzeitig zu erkennen und richtig zu beurteilen.

Auch ein anderes Mittel wird man nicht unversucht lassen dürfen: die Verständigung mit den anderen kleineren Staaten, die in ähnlicher Lage sind, wie Belgien, Holland, die skandinavischen Staaten, vielleicht auch der eine oder andere Staat der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Wenn sich auch naturgemäß diese Verständigung auf dem Gebiete des direkten Warenaustausches in verhältnismäßig engen Grenzen halten muß, so kann doch durch Meistbegünstigungsverträge, namentlich aber durch eine geschickte Handels- und Verkehrspolitik, bei der Staat und Private zusammenwirken, ein neutrales Wirtschaftsgebiet der kleineren Staaten unter sich geschaffen werden, das auch politischen Halt verleiht. Ein praktisches Beispiel bietet die Binnenschiffahrt. Entgegen den Zusicherungen beim Friedensschlusse, daß auch die Binnenstaaten ihren Zugang zum Meere bekommen sollen, und daß besonders der Rhein für die Schweiz die offene Wasserstraße nach dem Ozean werden müsse, geht das Bestreben einflußreicher französischer Kreise offensichtlich dahin, den Strom oder doch sein Wasser ganz in französische Gewalt zu bringen. Dazu soll, gestützt auf die Bestimmung des Versailler Friedens, daß Frankreich berechtigt sei, die Wasserkräfte des Rheins auszunützen, der Rhein-Seitenkanal dienen, der in einer Reihe von Kraftwerken von Basel bis Straßburg die Wasserkräfte ausbeuten und der Schiffahrt lediglich einen ganz unter französischer Kontrolle stehenden Schleusenweg zur Verfügung stellen würde. So phantastisch der Plan die ernsthaften Techniker anmutet, so hat er doch jedenfalls die Wirkung, daß die der Schweiz einen richtigen Schiffahrtsweg allein verbürgende Verbesserung des jetzigen Rheinbettes hinausgeschoben wird. Will man in dieser französischen Taktik nicht geradezu das Ziel vermuten, die Schweiz von der Nordsee fernzuhalten und ihren Verkehr über die französischen Häfen zu leiten, wobei der Schiffahrtsverkehr Rhein—Rhone an der schweizerischen Westgrenze vorbeigeführt würde, so geht man doch kaum fehl, wenn man in dieser für die schweizerische Verkehrsentwicklung sehr bedrohlichen Haltung einen gewissen Druck auf den Widerstand erkennt, den die Schweiz noch immer der Beseitigung der Neutralität Savoyens und der Aufhebung der freien Zonen bei Genf entgegensetzt. Will die Schweiz diesem vom wirtschaftlichen auf das politische Gebiet hinüberwirkenden Drucke nicht erliegen, so wird sie Mitinteressenten an einem freien Rheine suchen müssen; zu diesen gehören namentlich Holland und Belgien, für die die freie Schiffahrt auf dem Rhein vom Meere bis zum Bodensee und später durch die Schweiz nach der Rhone und dem Mittelmeere eine nicht minder wichtige Angelegenheit als für uns ist. Und da die Interessen Englands und Italiens in gleicher Richtung gehen, so kann hier durch Zusammenwirken der kleineren Staaten, denen sich auf handelspolitischem Gebiete noch andere zugesellen werden, ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht gegen allzu starke westliche Einflüsse geschaffen werden.

Eine Weile schien es, als ob durch den Krieg die Schweiz, ähnlich wie Dänemark, eine unmittelbare Stärkung durch Gebietserweiterung erfahren sollte. In Vorarlberg trat eine kräftige Strömung zugunsten eines Anschlusses an die Schweiz zutage. Eine von privaten Kreisen veranstaltete Volksabstimmung ergab eine sehr große Mehrheit dafür. In der Schweiz fanden sich ebenfalls beträchtliche Gruppen zusammen, die für die Angliederung des ehemaligen österreichischen Kronlandes wirkten. Sie hatten ihren Sitz namentlich in der Stadt St. Gallen, die durch den Zusammenschluß ihr Hinterland zu vergrößern hoffte. Merkwürdigerweise waren die Anhänger der Aufnahme Vorarlbergs in den Bund der Eidgenossen auch in der Westschweiz stark vertreten.

Der Grund dafür ist wohl hauptsächlich in der Besorgnis zu suchen, das Vorarlberg könnte sich dem Deutschen Reich anschließen. Daß auch katholische Kreise den Anschluß befürworteten, kann nicht verwundern, da dieser die katholische Minderheit gestärkt hätte. Die Mehrheit des Schweizervolkes verhielt sich aber entschieden ablehnend, und auf die vertrauliche Anfrage der Vorarlberger in Bern, wie man dort eine offizielle Anschlußerklärung aufnehmen würde, gab der Bundesrat in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung einen dilatorischen Hofbescheid. Man würde diese Haltung falsch beurteilen, wenn man ihr in der Hauptsache konfessionelle oder finanzwirtschaftliche Gründe unterlegte. Gewiß ist es für die reformierten Kantone nicht verlockend, einen neuen katholischen Kanton anzuschließen, und ebensowenig kann man sich so leicht darüber hinwegsetzen, daß die Vereinigung Vorarlbergs mit der Schweiz dieser eine weitere beträchtliche Schuldenlast zu den schon vorhandenen zwei Milliarden Bundesschulden brächte. Aber diese Schwierigkeiten wären zu überwinden. Der Grund für die Zurückhaltung liegt tiefer. Er hängt mit unserer Grundauffassung der Neutralität zusammen. Die Westmächte hatten keinen Zweifel daran gelassen, daß eine Aufnahme des Vorarlbergs in die Eidgenossenschaft nur mit ihrer Einwilligung erfolgen dürfe. Das würde eine Intervention in die inneren Angelegenheiten der Schweiz bedeuten, ganz abgesehen von dem moralischen Momente, daß es ein offenkundiger Widerspruch mit dem so pathetisch verkündeten Selbstbestimmungsrechte der kleinen Völker wäre. Für das schweizerische politische Denken schließt aber unsere Neutralität keinerlei Beeinträchtigung unserer Unabhängigkeit nach außen in sich; sie ist von den Mächten anerkannt, aber nicht, wie es einst die belgische war, garantiert. Ihre innere und äußere Politik führt die Schweiz völlig selbständig; die Neutralität beruht auf ihrem eigenen Willen, nicht auf dem der Großmächte; will sie sie aufgeben, so ist sie dazu jederzeit berechtigt. In dem Augenblick aber, wo sie eine Erweiterung durch neue Bünde von der Einwilligung dieser Mächte abhängig machen ließe, wäre das Verhältnis ein völlig anderes; die würde damit ein Recht des Auslandes anerkennen, sich in ihren politischen Willen einzumischen, und der neue Staat, der durch die Erweiterung entstände, hätte seinen alten Charakter zugunsten eines Verhältnisses eingebüßt, das einem Protektorat ähnlich sähe. Was dieses aber für die Schweiz bedeutet, hat sie in der Napoleonischen Zeit gründlich erfahren.

Seit der Antwort des Bundesrates ist es von der Angliederung des Vorarlbergs stille geworden. Doch ist der Gedanke durchaus nicht aufgegeben. Sollte wirklich einmal die Zeit kommen, wo das Selbstbestimmungsrecht der kleinen Völker anerkannt wird, so mag der Anschluß wieder erwogen werden. Das kleine Nachbarländchen Liechtenstein, das ja immer eine Sonderstellung unter den österreichischen Ländern einnahm, ist heute schon durch Gleichheit der Währung und Anschluß an die schweizerische Post- und Telegraphenverwaltung, dem wohl bald auch ein Zollanschluß folgen wird, eng mit der Schweiz verbunden. Die Verbindung mit dem Vorarlberg könnte namentlich dann wieder auf der Tagesordnung erscheinen, wenn ernsthaft eine Vereinigung mit dem Deutschen Reich erwogen würde. Das hätte Grenz- und Interessenverschiebungen zur Folge, die der Schweiz nicht gleichgültig sein könnten. Aber auch dann wäre nur eine Vereinigung aus beidseitigem freiem Willen denkbar.

Man kann nicht von den Wirkungen des Krieges reden, ohne auch der Einflüsse auf die innere Politik zu gedenken. Wie tief diese gehen, welche dauernden Veränderungen sie hervorrufen werden, vermag heute niemand zu sagen. Man kann nur einige Tatsachen feststellen, die vielleicht symptomatische Bedeutung haben, vielleicht auch nur vorübergehender Art sind. Vom „Graben“ zwischen Welsch- und Deutschschweizern war während des Krieges viel die Rede. Wenn das Ausland daraus schließen wollte, es griffen die Sympathien und Antipathien den Kriegsmächten gegenüber in das Innerste des eidgenössischen Fühlens und drohten, das Gemeinschaftsbewußtsein zu zerstören, so verkennt es den schweizerischen Charakter. Die alten Eidgenossen haben sich aus Motiven, die vielfach auch mit Sympathien zum Auslande zusammenhingen, die Köpfe blutig geschlagen; sie sind doch immer wieder, so lose ihr damaliges Bundesverhältnis war, zusammengekommen und haben ihr Heil in der Einigkeit erkannt. Wer auf unsere Uneinigkeit spekulieren wollte, würde ein schlechtes Geschäft machen. Man mag über das Verhalten der Welschen urteilen, wie man will, mag finden, sie hätten die militaristische und imperialistische „deutsche Gefahr“ überschätzt, ihren Sympathien für Frankreich zuweilen einen unserer Neutra-

lität nicht eben förderlichen Ausdruck verliehen und die Auffassung der Deutschschweizer, die den Begriff der Neutralität etwas weiter faßten, nicht immer richtig beurteilt, das alles ändert nichts am gut schweizerischen Denken und Empfinden beider Teile. Wenn einige französisch-schweizerische Blätter, mehr aus Geschäftsinteressen als aus innerem Bedürfnis, das Mißtrauen gegen die deutsche Schweiz und ihre Politiker schürten und gelegentlich sogar drohende Gebärden gegen den Bund der Eidgenossen machten, so lächelte darüber, wer die Schweizer Geschichte kennt und weiß, aus wie geringen Motiven das von jeher gelegentlich geschah; haben doch in neuester Zeit die Basler wegen des drohenden Verlustes einer Kreisdirektion der Bundesbahnen ähnliche Mienen aufgesetzt. Tatsächlich fanden die vernünftigen Leute — und sie bilden glücklicherweise in der Schweiz noch die Mehrheit — Brücken genug, die über den Graben führten.

Eine Erfahrung aus den Kriegsjahren wird wohl bleibend sein: die Erkenntnis, daß der Föderalismus trotz seiner vielen Schattenseiten doch das natürliche politische Gefüge der Eidgenossenschaft ist. Ein straff zentralisierter Staat hätte die starken Stöße dieses Krieges viel schwerer ausgehalten. Die Bewegungsfreiheit der einzelnen Glieder bot den nötigen Spielraum, daß die Erschütterungen dieser schweren Zeit sich ohne erheblichen Schaden auswirken konnten; die konfessionellen und sprachlichen Minderheiten hatten im Föderalismus den natürlichen Schutz, und man fand sich aus freiem Willen wieder zusammen, wo ein Zwang Verhängnis hätte werden können. Die Stärke dieses föderalistischen Gefühls, das hier mit dem demokratischen Empfinden zusammentraf, äußerte sich nach Kriegsende namentlich in dem leidenschaftlichen Begehren, daß endlich die außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit politisch und wirtschaftlich unser Staatsleben bis zur vorübergehenden Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesnormen beherrscht hatten, beseitigt würden. Heute ist das geschehen; neue Erlasse dürfen nicht mehr auf die außerordentlichen Vollmachten gestützt werden, und die alten sind, sobald es die Verhältnisse erlauben, abzubauen.

Wir werden mit dieser Stärkung des Föderalismus in der Zukunft zu rechnen haben. Aber man darf ihn nicht verwechseln mit dem alten „Kantönligeist". Es ist, wie ihn Welsche genannt haben, ein „vernünftiger Föderalismus", der nicht an die Grundlagen des Bundesstaates greift, ihn nicht wieder auf den Staatenbund zurückdrehen will, sondern mehr ein „Dezentralismus", der sich gegen die mechanische Zentralisierung wehrt, dem Bunde lassen will, was dieser besser machen kann, den Kantonen aber vorbehält, was sie haben müssen, um die eigenartige Vielgestaltigkeit unserer Schweiz aufrechtzuerhalten und den Minderheiten das Gefühl der Sicherheit zu geben. Der stark gewachsene Widerstand gegen die Zentralisierung kann uns gelegentlich unbequem werden, wenn es sich um zweckmäßige Vereinheitlichungen, z. B. auf dem Rechtsgebiete, handelt, im ganzen aber ist er bodenständig und wirkt als Schutz gegen einen den Charakter unseres Volkes verkennenden Zentralismus.

Damit in innerem Zusammenhange steht die Abkehr vom Staatssozialismus, wenn man darunter die Organisierung des Staates zum Hauptträger des Wirtschaftslebens, nicht bloß seine fürsorgliche Funktion als Schutz der Schwachen versteht. Die kriegswirtschaftlichen Betriebe des Bundes und der Kantone, so notwendig sie waren, und so Gutes sie leisteten, haben den Staatsbetrieb nicht populärer gemacht. Jedermann ist froh, wenn sie bald wieder verschwinden. Man ist auf Grund der Kriegserfahrungen bereit, dem Staat ein wirksames wirtschaftspolitisches Kontrollrecht zu geben, aber gegen die schwerfälligen und teuren staatlichen Monopolbetriebe herrscht im Schweizervolke bis in die Arbeiterschaft hinein eine unüberwindliche Abneigung. Aber auch hier denkt der Schweizer nüchtern genug, um nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Der Vorschlag, den das Mißvergnügen über die Fehlbeträge der Bundesbahnen und die Verbesserungsbedürftigkeit ihrer Verwaltung gezeitigt hat: man sollte die Bundesbahnen verpachten, hat in der Öffentlichkeit kein Echo gefunden; man will wohl gründlich reformieren, aber den Gedanken des Staatsbahnbetriebes nicht aufgeben.

Nicht immer ging in der Schweiz der Föderalismus Hand in Hand mit der Demokratie. Im Bunde waren es die Zentralisten, die die Volksrechte ausbauten, während gerade die föderalistischen Kantone, wie Freiburg, Wallis oder die protestantische Waadt, ihren Bürgern wichtige Volksrechte bis in die neueste Zeit vorenthielten. Jetzt hat auch dieser Föderalismus sein demo-

kratisches Herz entdeckt und nachgeholt, was er bisher versäumt, indem er die Wahl der Regierungen und der Ständeräte durch das Volk einführte und die Entscheidungsrechte des Volkes in Sachfragen durch Erweiterung des Referendums und der Initiative verstärkte. Und in den meisten Kantonen hat nun auch, trotz ihrer Mängel, die Verhältniswahl für die parlamentarischen Vertretungen ihren Einzug gehalten. Dieser Schutz der Minderheiten ist inzwischen für den Nationalrat ebenfalls wirksam geworden.

Der Föderalismus ist aber nicht nur demokratischer geworden, er hat auch eine viel entschiedenere nationale Färbung angenommen. Trotz aller Verschiedenheiten in den Sympathien und Antipathien den Nachbarn gegenüber macht sich in der ganzen Schweiz von Genf bis Chur und von Chiasso bis Basel eine Straffung des nationalschweizerischen Bewußtseins geltend. So erfreulich das an sich für das eidgenössische Gemeinschaftsleben ist, so hat es doch in den praktischen Wirkungen seine Gefahren. Vor dem Kriege war die Schweiz das Land der offenen Tore. Sie blieb grundsätzlich Freihandelsland, als die anderen Staaten zu einer immer schärferen Schutzzollpolitik übergingen. Ihre großen Exportindustrien, namentlich die Seiden-, Stickerei-, Uhren- und Maschinenindustrie, waren auf den Weltmarkt angewiesen, aber auch die Landwirtschaft war durch ihre Produktion von Zuchtvieh, Käse, Kondensmilch an einem möglichst ungehinderten Welthandel stark interessiert; anderseits bedurfte die Hotelindustrie eines freien, durch billige Transporttaxen geförderten Personenverkehrs. Die Folgen zeigten sich leider nicht nur in einer steigenden Wohlhabenheit, sondern auch in unangenehmen Erscheinungen. Dazu gehörten die häufigen Krisen der Exportindustrien, die steigende Industrialisierung mit der ungesunden Zunahme der größeren Bevölkerungszentren, für die doch das genügende Hinterland nicht da war, im bedenklichen Rückgange der Landwirtschaft, deren Anteil an der Bevölkerung auf weniger als ein Drittel herabsank, und besonders augenfällig in der Tatsache der steigenden Überfremdung des Landes. Nach der Volkszählung von 1910 betrug der Fremdenanteil rund 15% der Gesamtbevölkerung; in einzelnen Gegenden, so im Tessin, in Genf, Zürich und Basel, stieg er bis auf ein Drittel und höher. Das hatte lange vor dem Kriege schon zum Aufsehen gemahnt. An eine Absperrung des Verkehrs dachte aber damals niemand, wohl aber wurde immer dringender eine raschere Einbürgerung, namentlich durch das Mittel der Zwangsnaturalisation (Jus soli) verlangt. Die Kriegszeit hat die Lage völlig verändert. Die großen Dienste, die die lange vernachlässigte Landwirtschaft in der Zeit der Not dem Lande geleistet hat, öffneten die Augen für die Gefahren dieser Vernachlässigung. Die agrarpolitischen Forderungen setzten kräftig ein, unterstützt von einer unter geschickter und energischer Führung stehenden Bauernorganisation, und sie hatten so guten Erfolg, daß man heute von einer agrarischen Schutzzollpolitik reden kann. Die beim Kriegsende drohende Gefahr einer Überflutung des Landes mit Ausländern wurde durch die scharf einsetzenden fremdenpolizeilichen Maßnahmen beschworen, damit freilich auch der ohnehin notleidenden Hotelindustrie die Gesundung erschwert; die zunehmende Arbeitslosigkeit erlaubte nicht einmal mehr die Leute, die vor dem Kriege bei uns gelebt hatten und in den ausländischen Kriegsdienst eingerückt waren, wieder aufzunehmen. Kann man auch nicht von einem Fremdenhasse reden, so verschärfte sich doch zusehends die Tendenz, die Grenzen gegen neue Einwanderer abzusperren, den Verkehr einzuschränken, die eigenen Produktionskräfte zu entwickeln, um die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande zu verringern. Charakteristisch für den Wandel der Anschauungen ist vor allem die Behandlung der Fremdenfrage. Die Vorlage des Bundesrates, die gegenwärtig bei einer ständerätlichen Kommission in Beratung steht, und die die Einbürgerung kraft des Jus soli vorschlägt, findet, so laut man vorher nach ihr gerufen, eine so kühle Aufnahme, daß ihre Ablehnung im Ständerat in sicherer Aussicht steht. Man beruft sich darauf, daß die neueste Volkszählung nur noch einen Fremdenanteil von 10,6% ergeben habe. Der wahre Grund ist aber nicht diese zweifellos nur vorübergehende Erscheinung, sondern die durch Erstarken des nationalen Gefühls gewachsene Abneigung gegen eine weitgehende Vermischung des Schweizervolkes mit ausländischen Elementen. Hand in Hand damit geht ein Bedürfnis, das einheimische Element durch eine ausgedehnte Innenkolonisation zu stärken, die Hypertrophie der Industrie und der großen Städte einzudämmen und das Land auf allen Gebieten vom Ausland unabhängiger zu machen. Man wird darauf gefaßt sein müssen, daß bei Abschluß der neuen Niederlassungs-

verträge — die alten sind zum größten Teil gekündigt — diese Tendenzen einer schärferen nationalen Absperrung kräftig mitwirken. Wieweit sie Erfolg haben und welchen Einfluß diese Politik haben wird, ist schwer zu ermessen. Jedenfalls darf, wenn die Schweiz nicht auf ihre bisherige internationale Stellung und ihre wirtschaftliche Bedeutung verzichten will, eine gewisse Grenze nicht überschritten werden. Was eine Abschließung zur Folge hätte, erfahren wir durch die Absperrung, die heute die Valutaverhältnisse mit sich bringen. Unsere Exportindustrien liegen schwer leidend darnieder, die Ausfuhr ist auf einen Bruchteil der früheren gesunken, die Fabriken stehen leer, oder sie arbeiten nur zur Hälfte oder zu einem Drittel. Eine Besserung ist nicht abzusehen, solange das valutaschwache Ausland mit einem Bruchteil unserer Kosten produzieren kann. Die Arbeitslosigkeit nimmt erschreckend zu; auf die Dauer hält es aber kein Staat aus, jeden Monat einige Millionen für Arbeitslosenunterstützung oder für Notstandsarbeiten auszugeben, die bei den schon vorhandenen Fehlbeträgen des öffentlichen Haushaltes ohne diesen Zwang auf günstigere Zeiten verschoben würden. Künstliche Mittel gegen den Stand unserer Valuta, etwa eine starke Noteninflation, anzuwenden, verbietet eine gesunde Volkswirtschaft. Die Wirkung wäre auf die Dauer nur eine weitere Verschlimmerung der Verhältnisse. Ihre Gesundung kann nur international erfolgen. Wir können und sollen die eigenen Produktivkräfte steigern und unsere Abhängigkeit vom Auslande damit etwas vermindern, aber eine weitgehende Absperrung würde für die Schweiz ein langsames Siechtum bedeuten. Wir müssen unsere Hoffnung auf die Einsicht Europas und Amerikas setzen, daß nur durch eine gemeinsame aufbauende Arbeit, durch Zusammenwirken aller noch vorhandenen Kräfte, durch Verzicht auf übertriebene Forderungen aus der Vergangenheit eine gründliche Besserung kommen kann. Die Zukunft Europas ist auch die Zukunft der Schweiz; mag diese auch scheinbar noch in mancher Beziehung besser dran sein als andere Länder, so ist ihr Schicksal doch so eng mit allen Kulturländern verknüpft, daß eine Sonderpolitik, die von der Utopie einer schweizerischen Autarkie ausginge, nicht aufwärts, sondern abwärts führen müßte.

---

d) Die Außenpolitik Sowjetrußlands.

Von Dr. **Otto Hoetzsch**, M. d. R.,

o. Professor der Geschichte an der Universität Berlin.

Seit dem 7. November 1917 herrscht der Bolschewismus in Rußland; vier Jahre betreibt seine Regierung eine auswärtige Politik. Geleitet wird sie ununterbrochen von Tschitscherin, dem erst im Juni 1920 Litwinow als Stellvertreter beigegeben worden ist. Tschitscherin gehört zu einer der ältesten russischen Adelsfamilien, ist nach allem, was über ihn berichtet wird, dekadent, in Wesen und seelischer Einstellung alles andere als ein Proletarier. Trotzdem macht er eine Auslandspolitik, die dem Interesse des Bolschewismus in Rußland durchaus entspricht, und die vom Standpunkt der Sowjetregierung aus vortrefflich, ja ausgezeichnet zu nennen ist.

Der leitende Gedanke ist ungeheuer einfach: die Weltrevolution, die im Angriff außerpolitisch weiterzuführen eben die Spezialaufgabe des Volkskommissariates für auswärtige Angelegenheiten ist. Dementsprechend strömt hier auch alles zusammen, was für die Agitation, für die Vertretung im Auslande usw. nötig ist, ohne daß übrigens die anderen Volkskommissare darauf verzichten, ihrerseits die Mittel der Propaganda für die Weltrevolution zu benutzen. Als Machtmittel steht dieser Außenpolitik die rote Armee zur Verfügung, die in heute nicht genau bekannter Höhe von Trotzki mit Hilfe früherer zaristischer Offiziere und Generale gebildet und erzogen worden ist.

Wie sonst, so war auch in der Außenpolitik für die Sowjetregierung die Sache aber nicht so einfach. Statt mit Agitation und Gewalt die Revolution erfolgreich weiterführen zu können, hatte man sich zunächst rund drei Jahre zu verteidigen und zwar gegen Versuche der russischen Gegenrevolution, die von der Entente unterstützt wurden. Es seien nur die Namen Koltschak, Denikin, Judenitsch und Wrangel genannt. Diese Angriffe schlugen sämtlich fehl. Auch der Angriff

Polens im Frühjahr 1920, der dieses bis nach Kiew führte, wurde zurückgeschlagen. Freilich scheiterte der Gegenangriff der Sowjetregierung, der schon bis in die Nähe von Warschau getragen war, dann auch. Diese Kämpfe brachten für die Außenpolitik zunächst nur die Pflicht zu Protesten und dergleichen mit sich. Sie zehrten weiter an der Kraft des Bolschewismus, an der militärischen Widerstandskraft; die Kriegsmüdigkeit im russischen Volke wurde größer und größer. Und während dieser Kämpfe der ersten zwei, drei Jahre mußte sich die Sowjetregierung davon überzeugen, daß sie allein nicht die Kraft hatte, mit Waffengewalt die Weltrevolution weiterzutragen. Wenn sie nicht durch kommunistische Unruhen in Polen und Deutschland und darüber hinaus unterstützt würde, wurden die Aussichten für die Revolution der Welt, worunter man zunächst einmal bloß Europa verstand, immer geringer.

Deshalb eröffnete sie eine Friedenspolitik. Sie hat der Reihe nach Frieden geschlossen mit Estland (Februar 1920), Litauen, Lettland, Finnland und schließlich, was am wichtigsten war, mit Polen in Riga am 12. Oktober 1920 und 18. April 1921. Es fehlt von den westlichen Grenzstaaten nur noch Rumänien, das mit Zustimmung seiner Verbündeten vom russischen Staatskörper Beßarabien losgerissen hat. Fortwährend werden Anregungen und Versuche gemeldet, die Friedensverhandlungen zwischen Sowjetrußland und Rumänien zu beginnen, doch ist man über ganz geringe erste Ansätze noch nicht hinausgekommen.

Diese Friedensschlüsse nach Westen sind einander ähnlich. Sie wurden in den üblichen diplomatischen Formen vorbereitet, abgeschlossen und ratifiziert. Man begann die Auseinandersetzung über die gegenseitigen Ansprüche und Schulden, wobei Sowjetrußland jedesmal einen bestimmten Satz des russischen Goldvorrates versprach und auch entrichtete, und traf die üblichen Bestimmungen über die definitive Grenzfestsetzung. Die diplomatischen Beziehungen sind aufgenommen, gegenseitige Gesandtschaften sind gegründet, von denen für die Sowjetregierung die Posten in Reval und in Riga die wichtigsten sind. Sowjetrußland hat damit die völkerrechtliche Selbständigkeit Finnlands, Estlands, Lettlands, Litauens und Polens anerkannt. Sie hat dabei eine gewaltige Ausdehnung Polens nach dem Osten bis an die Düna zugeben müssen, womit sie sich im Innern ebensowenig abgefunden hat, wie irgendein anderer Russe.

Mit den anderen Staaten in Beziehungen zu kommen, ist in der gleichen Weise bisher nicht gelungen. Frankreich, Japan und die Vereinigten Staaten lehnen jegliche Beziehung, also auch einen Friedensschluß und diplomatische Vertretung mit der Sowjetregierung ab. Der Friedensschluß von Versailles hat auch für Rußland Bestimmungen getroffen, die aber nur Deutschland binden. In Paris war Sowjetrußland nicht vertreten, und es kehrt sich an die Bestimmungen des Versailler Vertrages über Rußland ebensowenig, wie an den Vertrag der Entente mit Rumänien, der diesem Beßarabien zuwies (Oktober 1920). Dagegen ist es der Außenpolitik Sowjetrußlands gelungen, mit England und Deutschland Abkommen zu schließen, das mit England am 16. März, das mit Deutschland am 6. Mai 1921. Beide Abkommen beziehen sich nur auf Kriegsgefangenenaustausch und Eröffnung der wirtschaftlichen Beziehungen. Sie sollen keine völkerrechtliche Anerkennung der Sowjetregierung sein, die eben die ganze Welt dieser versagen will. Aber tatsächlich sind sie eine solche Anerkennung. Die sog. Delegationen, die diese vertragschließenden Parteien sich gegenseitig senden, sind nichts anderes als Gesandtschaften mit diplomatischen und konsularischen Rechten.

Möglich wurde grundsätzlich diese Außenpolitik für die Sowjetregierung nur dadurch, daß sich das Volkskommissariat für das Auswärtige der großen taktischen Schwenkung Lenins anschloß. Man hat nicht gemerkt, daß Tschitscherin besonders bolschewistische Grundsätze hat und verficht; wenigstens hat er sich darüber nicht geäußert. Er machte die Außenpolitik im Dienst und auf den Bahnen Lenins, der seinerseits tatsächliche Zugeständnisse an den westeuropäischen Kapitalismus und Imperialismus macht im Sinne des Handelsverkehrs, der Konzessionen usw., weil man mit der kommunistischen Wirtschaftspolitik tatsächlich nicht weiterkam.

Sonst laufen Versuche, in gleicher Weise mit Italien und Schweden zu ähnlichen Abkommen zu gelangen, die aber noch nicht zum Ziel geführt haben. Das Wesentliche in den Abkommen mit England und Deutschland ist in grundsätzlicher Beziehung, daß die Sowjetregierung auf die Propaganda für die Weltrevolution und den Bolschewismus im anderen Lande verzichten will; niemand glaubt, daß es ihr mit diesen Zusagen wirklich ernst ist.

Der Verzicht auf die Propaganda wurde von England ganz besonders gewünscht in bezug auf Asien. Nach dieser Richtung hat die Außenpolitik der Sowjetregierung sich besonders entschieden gewendet. Weniger in das Gebiet der alten orientalischen Frage herein. Man mußte sich da mit Protesten begnügen, daß die Entente im Frieden von Sèvres die türkischen Angelegenheiten allein entschied, daß sie namentlich die für Rußland in jeder Staatsform so ungeheuer wichtige Frage der Meerengen und der Verfügung über Konstantinopel ohne Rußland regeln will. Als die Türken unter Mustapha Kemal Pascha gegen den Frieden von Sèvres erfolgreich revoltierten, hat dies die Sowjetpolitik sofort benutzt. In Moskau wurden Verhandlungen geführt, die am 16. März 1921 zu einem Vertrage zwischen den Regierungen von Moskau und Angora führten. Reelle Bedeutung hat der Vertrag für die Türkei bisher nicht gezeitigt. Die Sowjetregierung ist gar nicht in der Lage, im großen Maße diese Reaktion der Türken gegen die Entente zu unterstützen. Ideell aber verspricht man sich in Moskau davon außerordentlich viel, und die Außenpolitik der Sowjetregierung hat sich auf dieses Gebiet des Ostens mit ganz besonderem Nachdruck und stärkster Agitation gelegt. Es schwebt vor ein Bund des ganzen Bolschewismus mit dem ganzen Islam und allen Völkerschaften Asiens, die unter der englischen Unterdrückung seufzen. Darin haben sich so entgegengesetzte Erscheinungen wie Radek und Enver Pascha gefunden. Dafür wurden im September 1920 auf einem Kongreß der Völker des Ostens in Baku die Vertreter aller asiatischen Volksstämme, unter bolschewistischer Leitung, zusammengebracht, aufgerufen zum Befreiungskampf gegen England und den Imperialismus.

Das ist praktisch-politisch noch weiter gefördert worden. Als Stützpunkte hatte man bereits Sowjetturkestan und die tatarische Sowjetrepublik Aserbeidjan. In seiner Not und von der Entente vollständig verlassen, hat sich Armenien schließlich zwischen Türken und Bolschewisten den letzteren in die Arme geworfen. Dieser Staat ist ein Sowjetarmenien, unabhängig von Moskau, aber im Bunde mit ihm. Schließlich wurde die demokratische Republik Georgien mit Gewalt zu einem Sowjetstaat gemacht, so daß also Moskau heute den ganzen russischen Kaukasus mit drei ihm verbündeten Sowjetrepubliken zu seiner Verfügung hat und so eine Brücke nach Vorderasien und nach Zentralasien.

Auf dieser Brücke ist seine Außenpolitik zielbewußt weitergegangen. Man hat sofort an die weitere Gewinnung Persiens und Afghanistans gedacht. England hatte 1918 und 1919 so gut wie ganz Persien besetzt, aber es hat sich nicht halten können. Die Sowjetregierung erklärte nun alle Geheimverträge zwischen Rußland, England und anderen Mächten in bezug auf Persien für aufgehoben und gab diesem Lande alles wieder, was ihm von Rußland genommen worden sei. Sie erschien also als Befreier, und ihre Agitatoren und Truppen halfen mit dazu, daß Persien heute im wesentlichen von der englischen Vorherrschaft frei ist, oder daß sich diese nur auf die Küste im Süden, auf die Verbindung zwischen Indien und Mesopotamien zu Lande beschränkt. Dieser Beziehung mit Persien hat die Sowjetregierung Ausdruck gegeben in einem Vertrage vom 26. Februar 1921, der ein ausgesprochenes Offensivbündnis zwischen Sowjetrußland und Persien gegen England ist. Dem wurde ein gleicher Vertrag mit Afghanistan am 28. Februar 1921 angeschlossen, aus dem England gleichfalls zurückweichen mußte.

So ist im ganzen ein Vertragssystem zwischen Moskau, Angora, Teheran und Kabul zustandegekommen mit dem ausgesprochenen Zweck des Kampfes gegen England. Man will die Welt Vorderasiens und Mittelasiens gegen England aufrühren und die Unzufriedenheit der Mohammedaner und Hindus in Indien benutzen und aufstacheln und so den gesamten Islamismus und den Bolschewismus zu einer gewaltigen Aufstandsbewegung machen, die das englische Weltreich erschüttern soll. In diesen Bestrebungen ist die Agitation und die rhetorische Wirkung stärker als die reelle Bedeutung. Zwischen Bolschewismus und Islam liegen Abgründe, und zwischen Moskau und den genannten anderen drei Orten und Indien liegen ungeheure Entfernungen und Schwierigkeiten des Geländes. Diese Verbindungen werden von der Außenpolitik der Sowjetregierung benutzt, um den Westen Europas und die Entente damit zu schrecken, aber so sehr daraus für England Schwierigkeiten entstehen, es braucht diese ganze Außenpolitik nicht viel anders als Theaterdonner einzuschätzen.

Auch im fernen Osten spinnt die Außenpolitik der Sowjetregierung ihre Fäden, mit Korea und China, mit dem sie auch einen Vertrag hat, und gegen Japan, das in jeder Weise der Sowjet-

politik Gegner ist. Aber ihre Ausstrahlungen nach dem fernen Osten sind nur schwach, ihr Einflußgebiet reicht nicht weiter als bis zum Baikalsee, und ihre wirkliche Macht im westlichen Sibirien und in dem, was südlich davon liegt, wird über die Städte an der großen Eisenbahn und über diese selbst nicht weit hinausgehen.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Stellung der bolschewistischen Außenpolitik zu den einzelnen Mächten von selbst. Nordamerika, Japan und Frankreich lehnen jede Beziehung ab, Frankreich noch mit dem Nebengrunde der Sicherung seiner Riesenforderungen an den russischen Staat. Umgekehrt ist Frankreich der Moskauer Außenpolitik ziemlich gleichgültig. Es kann ihr nichts bieten, und es ist ihr genug, wenn Frankreich die Unterstützung gegenrevolutionärer Bestrebungen unterläßt. Japan kann auch nichts bieten und könnte ein gefährlicher Feind sein, Nordamerika aber sucht man wirtschaftlich zu gewinnen. Von ihm und seinem Kapital hofft man auf dem Weg über die Konzessionen die Unterstützung für eine taktisch nachgebende wirtschaftliche Politik, die dadurch gerade die Kraft erhielte, erst recht grundsatzgetreu und erfolgreich für die Weltrevolution wieder arbeiten zu können.

Die Randstaaten schätzt Moskau im Innern gering ein. Man traut ihnen allen wenig Widerstandskraft zu. Man hofft, daß sie mit Ausnahme vielleicht von Finnland allmählich doch dem Bolschewismus verfallen, und man rechnet mit dem Schwergewicht des russischen Hinterlandes, das auf diese Randstaaten drückt, und mit den wirtschaftlichen Interessen, die sie alle doch mit diesem Hinterland wieder in Beziehung bringen müssen.

Von Deutschland erwartet man wirtschaftliche Hilfe und wohl auch noch im letzten die Endunterstützung durch eine bolschewistische Umwälzung. Man weiß, daß ohne eine solche aus Deutschland der auf der Welt isolierte russische Bolschewismus sich schlechterdings nicht halten kann. Deutschlands Feind zu sein, hat man keine Veranlassung, da Deutschland militärisch machtlos ist und an die Unterstützung gegenrevolutionärer Einmischung nicht denkt. So ist praktisch der Hauptgegner England mit seiner Herrschaft in der Ostsee und im Schwarzen Meere, mit seiner überragenden wirtschaftlichen Macht, mit seinen Absichten auf Festsetzung an den Küsten Rußlands, als die Verkörperung überhaupt des Kapitalismus und Imperialismus, der sich gegen die Weltrevolution viel fester gezeigt hat, als der Bolschewismus im Anfang erwartete.

Im Grund ist man damit dem Wesen der Außenpolitik Sowjetrußlands schon ganz nahegekommen. Ihre beiden Prinzipien sind: gegen jede Intervention des Kapitalismus in Westen und Osten und für die Weltrevolution. Aber ihr Wesen ist nichts anderes als russische Machtpolitik alter Art, russischer Imperialismus. Wenn ein russischer Patriot, der innerpolitisch Todfeind des Bolschewismus ist, die Funksprüche Tschitscherins liest, so sagt er sich in seinem Innern, wie das Pariser Organ der russischen Emigranten im vorigen Jahr des siegreichen Vormarsches der Bolschewiki gegen Polen schrieb: „Rußland ist da!" Geschlagen, wirtschaftlich im Verfall, weder Subjekt noch Objekt in der großen Politik der Welt, ist Rußland da! Und seine Außenpolitik macht in bolschewistischer Umhüllung alte russische Machtpolitik. Bräche heute die Sowjetregierung zusammen, so würde der Nachfolger Tschitscherins schwerlich praktisch eine sehr viel andere Außenpolitik machen können, als dieser merkwürdige bolschewistische Außenminister aus aristokratischem Haus. Die bolschewistische Phraseologie stellt immer noch alles auf den Endkampf zwischen dem ausbeutenden Imperialismus und dem revolutionären Rußland, und man gibt, wie gesagt, die Hoffnung nicht auf, daß dieser Endkampf entscheidend und günstig unterstützt werden könnte durch innere Umwälzung in Polen, den anderen Randstaaten, Ungarn, der Tschechoslowakei, vor allem Deutschland. Innerhalb dieses Rahmens aber wird eine spezifisch russische Auslandspolitik gemacht und festgehalten, und so unversöhnbar der Gegensatz zwischen der Sowjetregierung Rußlands und den Hunderttausenden der bürgerlichen Emigranten draußen ist, in dieser Außenpolitik finden sie sich. Deren Tendenzen und Richtungen sind, wenn es überhaupt einen russischen Staat um Moskau gibt, unveränderlich von der Geographie und Geschichte bestimmt, unveränderlich, seitdem es überhaupt einen Moskauer Staat gibt, und auch unabhängig von seiner Staatsform und der Art seiner Wirtschaftsorganisation.

e) Die politisch-geographische Struktur der neuen Staaten Europas.

Von Dr. Norbert Krebs,

o. Professor der Geographie an der Universität Freiburg i. Br.

Die gewaltigen Veränderungen der politischen Karte Europas, die die verschiedenen Friedensschlüsse nach dem Weltkrieg gebracht haben, erfordern in hohem Maß die Aufmerksamkeit des Geographen. Aber keineswegs nur in dem landläufigen Sinn, in dem vielfach leider auch heute noch die Geographie auf den Schulen betrieben wird, als handelte es sich bloß um das Mehr oder Weniger der Quadratkilometer und die neue Einwohnerzahl, vielleicht auch noch um die Lage der neuen Grenzen. Gewiß ist Maß und Zahl unentbehrlich zur Wertung der neuen Verhältnisse, und man wird nicht vorübergehen an der Tatsache, daß sich die Zahl der Staaten allein mindestens um neun vermehrt hat und nur fünf Staaten keine Besitzveränderung erfahren haben. Aber Raum und Zahl ist uns so wenig wie dem Mathematiker das Endziel unserer Forschung; wir suchen mit den Tatsachen des Raumes und der Größe zu operieren, das Kartenbild nicht nur zu Orientierungszwecken zu verwenden, sondern kausale und genetische Betrachtungen daran zu knüpfen, die uns die Dinge erst zu einem tieferen Verständnis bringen und nicht nur für die bisherige Entwicklung, sondern auch für die Zukunft gewisse Gesetzmäßigkeiten aufhellen, die wohl auch für die Staatenlenker und die Allgemeinheit des Volkes von eminent praktischer Bedeutung sein können. Es gehört mit zur politischen Reife der Nation, daß sie räumlich schauen und räumlich denken lernt, wenn sie in der Welt etwas bedeuten will.

Von diesem Gesichtspunkt aus soll die Struktur der neuen und der in ihrem Raum vor neue Probleme gestellten bisherigen Staaten kurz erörtert werden. Den westeuropäischen und den meisten nordischen braucht unsere Erwägung nicht zu gelten, weil sie in Lage und Raum unverändert geblieben sind und sie nur dadurch vor neue Aufgaben gestellt erscheinen, daß ihre Nachbarn sich geändert haben. Würden wir allerdings, was richtiger wäre, ihre Stellung auf der ganzen Erde in Betracht ziehen, dann würde es keinen einzigen geben, der sich nicht vor neue Aufgaben gestellt sehen würde und der neu zu bewerten wäre. Aber gerade die großen Raumprobleme der Zukunft bleiben hier außer Betracht, wo es sich nur um unseren kleinen Erdteil handelt, der unter unseren Augen mehr und mehr von seiner führenden Stellung verliert. Wir beginnen im Süden und schreiten von da nach Osten vor, um mit der eigenen Heimat, deren Schicksal uns am meisten am Herzen liegt, wo aber auch die Gefahr der Subjektivität am größten ist, unsere Betrachtung zu schließen.

Italien, das seit einem Jahrhundert mit dem Ausbau seines Nationalstaates beschäftigt war, hat das Ziel der politischen Einigung seines Sprachgebiets in diesem Krieg fast erreicht. Nur in der Schweiz, bei Nizza und auf Korsika sitzen noch „unerlöste Brüder". Aber entgegen manchen Stimmen im eigenen Lande ist man bei dem erstrebten Ziel nicht stehen geblieben, sondern in Südtirol wie im Karst weit in fremdes Sprachgebiet eingedrungen. Die Folge davon ist, daß der Staat, der früher nur seinen Volksgenossen im Ausland als Ziel ihrer Wünsche erschien, nun selbst mit einer doppelten, deutschen und slawischen Irredenta auf eigenem Boden wird zu rechnen haben. Die in Südtirol erscheint zunächst bei der Schwäche Deutschösterreichs wenig gefährlich, wird aber bei dem festen, durch historische Überlieferungen gestärkten Sinn der Tiroler keine Milderung im Lauf der Zeit erfahren. Deutsch-Südtirol bleibt ein Fremdkörper in peripherischer Lage, eine „Italia provisoria", wie es italienische Soldaten selbst bezeichneten. Die südslawische Irredenta

aber wird Rückhalt finden am südslawischen Staat, dessen raumpolitische Tendenzen in demselben Sinne wirken wie die ethnopolitischen. Insofern ist Italiens Gewinn, der das Areal um 34 000 qkm, die Volkszahl um 3 Millionen anwachsen ließ (312 000 qkm, 38 Millionen Einwohner), keine Verbesserung. Die Raumerweiterung über den nationalen Rahmen hinaus ist das Ergebnis der Bemühungen, zu sog. natürlichen Grenzen zu gelangen. Diese suchte man einerseits auf dem Hauptkamm der Alpen, obwohl gerade dieser an drei Stellen durch leicht gangbare Pässe durchbrochen wird, die seit mehr denn tausend Jahren die Sprachgrenze und die politische Grenze von ihr südwärts verlegten, ins Kalkgebirge, wo viel unwirtlichere Zonen mit tiefen Schluchten einen natürlichen Halt für beide Teile gewähren[1]). Im Osten aber ließ sich Italien von dem eben nur für ein seefahrendes Volk verständlichen Ziele leiten, die ,,andere Seite" des Adriatischen Meeres noch in seine Gewalt zu bekommen und so dieses Meer allein zu beherrschen. Hier muß es wie seine Vorgänger in der Geschichte (Rom, Venedig) auf den Widerstand der Macht stoßen, die von innen aus zur Küste vordringt und den räumlichen Vorteil besitzt, von der Höhe einer ihr in jeder Hinsicht zugehörigen Plateaulandschaft nach der Tiefe zu stoßen, wo nur ein schmaler Küstensaum ohne Hinterland der seefahrenden Nation zur Verfügung steht[2]). Hier herrscht tatsächlich in Istrien und in einigen vorgeschobenen Punkten Dalmatiens welsche Kultur, aber nur in einigen wenigen Städten auch eine Mehrheit welscher Bevölkerung, die sich seit Jahrhunderten aus dem slawischen Binnenland ergänzt und darum mehr und mehr auch von slawischem Blut durchsetzt wird. In Dalmatien haben sich denn auch Italiens Wünsche nur zum geringsten Teil durchsetzen lassen, und in Istrien werden die Erwerbungen nicht unangefochten bleiben. Nur dem augenblicklich Stärkeren ist es möglich, die schützende Hand über den Kleinstaat Fiume zu halten, der auch im Frieden nur eine geringe italienische Mehrheit hatte (52%), und durch ein Protektorat über Albanien, das von der Seeseite allein nicht aufrecht zu halten ist, die Adria auch im Süden abzusperren. Immerhin liegt es in der Natur der Alpen und Karstländer, daß die neuen Grenzen, die vom ethno- und raumpolitischen Sinn so anfechtbar bleiben, als gute anzusprechen sind. Auch an der Grenze von Krain und Istrien, wo höhere Gebirge fehlen, ist ein breiter, unbewohnter Waldgürtel staatenscheidend. Diese Grenze ist zweifellos besser als die frühere österreichische in Friaul, aber sie greift im Poikgebiet nicht nur über die Sprachgrenze, sondern auch über die Wasserscheide hinüber, die man als die ,,natürliche" Grenze anzusprechen beliebte. An den wirtschaftlichen Grundlagen des Staates hat sich wenig geändert, da die neu hinzugekommenen Gebiete das gleiche Klima besitzen und keine besonderen Bergbauschätze aufzuweisen haben. Neue Probleme ergeben sich nur daraus, daß nun alle wichtigen Häfen am Nordende der Adria in den Händen Italiens und seines Klienten (Fiume) liegen. Daraus erwächst Venedig der Vorteil, daß es der bisherigen österreichischen Konkurrenten ledig ist; aber im wohlverstandenen Interesse von Triest und Fiume, die gerade unter der österreichischen und ungarischen Herrschaft verwöhnt wurden, wird es liegen, gute Beziehungen zum Hinterland aufrecht zu halten.[3]) Deutschösterreich, das Triest am nächsten liegt und ohne fremdes Staatsgebiet von hier aus zu erreichen ist, wird so lange dahin gravitieren, solange ihm die süddeutschen Kanäle nicht die Nordsee näher bringen. Bayern aber kann nun durch die doppelten Zollgrenzen ganz abgeschreckt werden und sich endgültig dem Norden zukehren. Der südslawische Staat aber hat es in der Hand, seinen eigenen Verkehr und den Ungarns nach einem dalmatinischen Hafen zu leiten, wenn die Internationalisierung Fiumes nicht größere Vorteile bietet. Dalmatien, das durch die ungarische Verkehrspolitik kaltgestellt wurde, aber über ausgezeichnete Seeleute verfügt, wird zweifellos nun im Seeverkehr eine größere Rolle spielen und schon dadurch Fiume relativ schädigen, wenn auch dieses immer noch den Vorzug behält, an der Stelle des schmalsten Übergangs über den Karst und dem ungarischen Tiefland am nächsten zu liegen.

[1]) A. Penck, Die österreichische Alpengrenze. Stuttgart 1916. — N. Krebs, Das österreichisch-italienische Grenzgebiet. Leipzig 1918.

[2]) Rom hat Illyrien erst in seine Gewalt bekommen, als es von Norden her über Pannonien in die Karstländer eindringen und es so von zwei Seiten fassen konnte.

[3]) Triest hatte in den letzten fünf Jahren vor dem Krieg, nach der Eröffnung der Tauernbahn, ein Wachstum seiner Schiffahrtsbewegung um 36%, ein Wachstum seines Handels um 21%. Ein Ausbau seines Verkehrsnetzes gegen Nordwesten, das früher wegen der Grenzen undurchführbar war, ist jetzt möglich, greift aber in die Einflußsphäre von Venedig ein.

Der südslawische Staat, der sich im Osten an Italien anschließt, ist wohl aus dem Königreich Serbien hervorgegangen, aber doch in Gestalt und Größe so verschieden, daß er als eine neue Schöpfung betrachtet werden kann. Er überbietet im Areal noch das festländische Italien und erreicht in der Einwohnerzahl das rechtsrheinische Süddeutschland mit ganz Hessen (251 000 qkm, 12—13 Millionen Einwohner). Sein größter Vorteil ist die Erreichung einer eigenen, ausgezeichnet gebuchteten, hafenreichen Küste. Dazu kommt eine relative Verbesserung seiner Grenzen gegen Bulgarien und eine wesentliche Verringerung des von außen her wirkenden Druckes. An die Stelle der einen Donaumonarchie, die Serbien im Norden und Westen flankierte, sind nun vier Staaten getreten, von denen Rumänien wegen der gleichen Ziele und Gefahren mit dem südslawischen Staat fest liiert ist. Aus dem schmalen, langgestreckten Serbien, das in der Verfolgung der gegen Saloniki strebenden Machterweiterung immer unförmlicher wurde, ist nun durch Angliederung Montenegros, Bosniens und der Herzegowina, Dalmatiens, Kroatiens, Südungarns und der südöstlichen Alpenlandschaften eine gedrungene Masse in der Gestalt eines langgestreckten Dreiecks geworden, das fast von dem einen Eckpunkt im Nordosten, von Belgrad beherrscht wird. Eine sonderbare Lage für eine Hauptstadt, aber verständlich, weil von hier wie von einem Fächerknauf die wichtigsten Wege ausstrahlen [4]). Es ist von da gleich weit nach Üsküb, Spalato und Agram. Das fruchtbare Hügelgelände am Rand des ungarischen Tieflands ist die verkehrsgeographisch und wirtschaftlich begünstigte Seite, und in dem unweit von Belgrad zusammenströmenden Gewässernetz liegen Zukunftsmöglichkeiten der Binnenschiffahrt. Aber es bleibt bedenklich, daß nicht nur die Hauptstadt, sondern auch die zwei wichtigsten der Innenverkehrslinien, die längs der Save zur Adria und die längs der Morava nach Mazedonien, relativ nahe der Grenze des Sprachgebiets liegen. Darum die neuen Besitzabtretungen Bulgariens zum Schutz der Ostflanke und darum der Vorstoß ins ungarische Tiefland, der sich vom ethnographischen Standpunkt allein nicht mehr rechtfertigen läßt. Denn Südungarn ist Kolonistenland, in dem fast jedes Dorf eine andere Sprache spricht und in dem deutsche Bauern vom Rhein die Hauptarbeit im Kampf gegen ungebändigte Flüsse und Sumpffieber geleistet haben. Der Vorstoß belastet den national sonst einheitlichen Staat allein mit einer halben Million Deutscher und noch etwas mehr Madjaren und schafft eine ganz unnatürliche Grenze mitten im flachen Land, sogar die Wirtschaftsgebiete einzelner Städte zerreißend. Nur ein schwaches Ungarn kann es dulden, daß sich die Südslawen einiger vorgeschobener Sprachinseln halber bis an den Rand der Pußta hin ausdehnen und gerade die fruchtbarsten Striche im Banat, der Batschka und Baranya sich aneignen. Ein starkes Ungarn wird sich jederzeit daran erinnern, daß das ganze nördliche Serbien und Bosnien nur eine Bucht des pannonischen Tieflands ist, die mehrfach unter madjarischer Herrschaft stand.

Wenn wir von nationaler Einheitlichkeit sprachen, sind wir uns wohl bewußt, daß sie bloß auf dem — nicht überall vorhandenen — guten Willen der drei südslawischen Völker, der Serben, Kroaten und Slowenen beruht, sich zu einem Volk zusammenzuschließen. Das ist, wenn die religiösen und gewisse soziale Differenzen zurücktreten, möglich. Ja es ginge auch eine Vereinigung mit den Bulgaren, die nur an der Grenze dialektische Verschiedenheiten aufweisen, aber nun nach all den letzten Kriegen weiter denn je von den Serben abgerückt sind. Gelänge die Überbrückung der Gegensätze, dann hätten wir allerdings eine Balkanmacht von so imponierender Größe und Geschlossenheit, daß sie von allen äußeren Einflüssen sich frei machen könnte und eine ganz neue Konstellation der Mächte brächte. Einstweilen müssen wir noch damit rechnen, daß die inneren Reibungen selbst im neuen Südslawenstaat große sind, die Interessen der Slowenen nicht mit denen der Serben zusammengehen, Agram seine Jahrhunderte lange Rolle nicht preisgeben will und in Mazedonien die bulgarische, aber auch die albanische Frage eine ernste Bedrohung des südslawischen Staates bedeutet.

Albaniens Schicksal ist noch wenig geklärt. Seinem nationalen Vordringen gegen Osten haben die Serben schon seit 1878 einen Riegel vorgeschoben, der Süden des Volksgebietes ist in hohem Maß hellenisiert worden. Die religiösen Differenzen und der unbändige Freiheitssinn spalten das Volk und öffnen Italien und Serbien, auch Griechenland seine Tore. Der fremde Einfluß steigt

[4]) N. Krebs, Belgrad. Österr. Monatsschrift f. d. Orient, 43. Bd., 1917.

in dem Maß, in dem das von Natur aus durchgängige, in den letzten Jahrhunderten aber vollends abgesperrte Land wieder dem Verkehr eröffnet wird. Aber die letzten Jahre haben doch einiges Nationalbewußtsein erzeugt; die schlechte Küste verhindert einen weit ins Innere dringenden Einfluß einer Seemacht, und der Umstand, daß im Gebiet der dassaretischen Seen, gerade dort, wo einst die Via Egnatia West- und Ostrom miteinander verband, Serbien, Albanien und Griechenland aneinander stoßen, wird die Bedeutung der Verkehrslinien auch für die nächste Zukunft noch nicht zur Geltung kommen lassen.

Griechenland, das in Südalbanien leichte Beute fände, aber bei Valona auf den entschiedenen Widerspruch Italiens stößt, verfolgt, nachdem die nationale Einigung auf der Halbinsel beendet ist, überwiegend ein maritimes Programm, obwohl gerade die Ohnmacht zur See es im Krieg in die Reihen der Siegerstaaten gezwängt hat. Wie in der Antike sucht es alle Küstenstriche der Ägeis und des Marmarameeres, wo heute wie einst Hellenen wohnen, in seinem Besitz zu vereinigen, und gerne würde es auch seine Hand auf Konstantinopel legen, auf das es mehr Anspruch hat als Rußland. Aber die Kämpfe in Kleinasien zeigen, daß sein Programm über seine Kraft hinausgeht und die Türken dort, wo sie sich national wirklich zu Hause fühlen, nicht freiwillig sich der reichsten Striche berauben lassen. Wie die Siegerstaaten diesem neuen verkleinerten Perserkriege zusehen, hat man allerdings den Eindruck, daß sie die Schwächung beider Teile in ihrem eigenen Interesse gerne sehen. Ob aber damit das Schicksal Konstantinopels endgültig in die Hand der Entente gelegt ist, mag füglich bezweifelt werden. Die Ägeis als „mare clausum" der Griechen liegt jedenfalls nur solange im Interesse anderer, als Hellas so ohnmächtig ist wie jetzt. Der italienische Dodekanes legte schon eine Bresche in diese einheitliche Macht.

Auch in Mazedonien und Thrazien wird die griechische Herrschaft nur solange von Dauer sein, solange die zentralen Mächte zu schwach oder durch andere Aufgaben abgelenkt sind, bis zur Küste vorzustoßen. In Mazedonien, dem Kampfgebiet der Serben und Bulgaren, ist Griechenland einfach der „Tertius gaudens". Am Abderitenlande, das neuerdings wieder den Bulgaren weggenommen wurde, liegt nicht allzuviel, da die Rhodopen keine gute Verbindung mit Ostrumelien zulassen. Aber die Struma- und Maritzamündung ist ein Ziel Bulgariens, das es nun, nachdem es sich schon für einige Jahre in Dedeagatsch einen nationalen Hafen geschaffen hatte, nicht mehr aus dem Auge lassen wird[5]). Der Verlust der ägeischen Küste ist der schmerzlichste Verlust Bulgariens, das nun 104 000 qkm und 4,6 Millionen Einwohner zählt, also hinter Südslawien und Griechenland weit zurücksteht. Sein Volksgebiet greift nach allen Seiten über die Staatsgrenzen hinaus und geht bei den auf der Halbinsel herrschenden Methoden der Gefahr der Entnationalisierung entgegen.

Ungemein günstig hat dagegen Rumänien abgeschlossen. Glich es früher „einem Adler, der mit weitausgreifenden Schwingen von den Karpathen in den Pontus niederstößt"[6]), so zeigt es sich nun fast kreisförmig abgerundet, gesättigt im Rahmen seiner nationalen Fläche. Nach Größe und Bewohnerzahl (fast 300 000 qkm und 16 Millionen Einwohner) ist das früher in der Kultur so zurückgebliebene Durchzugsland zahlloser Völkerscharen in die Reihe der Mittelstaaten eingerückt. Die zweifellos überaus bedeutsame Weltlage an der Mündung der Donau, das in starkem Wachstum begriffene Volk, das man nicht nach der Halbkultur in seinen Städten beurteilen möge, und der Reichtum an Vieh und Brot und Bodenschätzen, darunter dem in der Zukunft so wichtigen Erdöl, geben alle Garantien für die nächste Zeit. Ausgedehnte Wälder, aber auch reiche Kornkammern birgt die wertvollste neue Erwerbung Siebenbürgen; samt dem östlichen Banat ist auch dies ein erzreiches Land. Die Dobrudscha bietet den Anschluß ans Meer, den die Winters über vereiste Donau nur unzureichend sicherstellen könnte. Die guten Flußgrenzen im Süden und Osten blieben erhalten; nur ist an die Stelle des Pruth und der untersten Donau nun der Dniester getreten, der in tiefeingeschnittenem Tal inmitten einer sonst offenen Landschaft dahinfließt. Bessarabien ist ein Landstrich, der sich in der ganzen Natur eng an die Moldau anschließt und dem Export an Zerealien noch weitere Mengen zuführt.

Aber der Aufschwung muß durch zwei Übelstände erkauft werden. Dort, wo das Zentrum des neuen Staates zu suchen ist, erhebt sich ein hohes, dicht bewaldetes und immer noch menschen-

[5]) Dedeagatsch ist allerdings internationalisiert, also bulgarischer Hafen unter der Kontrolle der Entente.
[6]) J. Partsch, Mitteleuropa, Gotha 1904, S. 82.

leeres Gebirge, das Alt- und Neurumänien nicht weniger trennt als früher Rumänien und Ungarn. Und just da, wo zu Füßen dieses Gebirges und an dessen gangbarstem Paß (Predeal) vielleicht eine Hauptstadt entstehen könnte, die beide Teile zusammenhielte, wohnt in fruchtbarem Becken dicht beisammen anderssprachige Bevölkerung. Wohl reicht der Staat bis an die Grenzen rumänischen Volkstums hinaus, aber er ist selbst nun viel weniger national einheitlich als in der früheren Form. Fast $^5/_4$ Millionen Madjaren und $^3/_4$ Millionen Deutscher sitzen in Siebenbürgen und Ostungarn, beide wirtschaftlich den Rumänen weit überlegen und nicht assimilierbar. Man mag es verstehen, daß Siebenbürgen, das für sich eine geographische Einheit von der Größe Böhmens ist und auch in vergangenen Jahrhunderten eine selbständige politische Rolle spielte, sich ebensowohl an Rumänien wie an Ungarn angliedern läßt. Ersterem steht seine älteste und zwar die die Gebirge bewohnende Bevölkerung näher, nach letzterem ist aber das Land besser geöffnet, eine Tatsache, die auch aus dem historischen Namen Transsilvania erhellt, einem Namen, der nur mißverstandenerweise auf das trennende Gebirge selbst übertragen wurde. Wird auch die unökonomische Zone in dem Maß schmäler, in dem in den Südkarpathen die Rodungen der jüngsten Zeit immer weiter ausgreifen, so ist doch dem modernen Verkehr eine solche Schranke lästig. Vor dem Krieg bestanden an der österreich-ungarisch-rumänischen Grenze auf einer Strecke von über 800 km nur fünf Bahnen, davon bloß zwei, die für einen Schnellzugsverkehr eingerichtet waren. Die Bukowina war weder mit Ungarn noch mit Siebenbürgen durch einen Schienenstrang verbunden.

Aber wird es schon einige Mühe kosten, Siebenbürgen dem Hauptland im wahren und übertragenen Sinne des Wortes anzunähern, so bedeutet der Vorstoß ins ungarische Tiefland eine Häufung der Schwierigkeiten, die kaum im Verhältnis zu der Tatsache steht, daß die Außenseiten der Gebirge seit alters auch von Rumänen bewohnt werden und diese infolge ihres starken Wachstums mehr und mehr auch in die Ebene selbst herabsteigen. Die Grenze, die da festgelegt wurde, gibt den Rumänen die sehr fruchtbaren lößbedeckten Ränder und läßt den Madjaren die eigentliche Steppe. Da aber diese längst auch in Kultur genommen ist, ist die Grenze in keiner Weise naturbedingt und zerschneidet ebenso wie die südslawische die Wirtschaftssphäre der großen Randstädte (Szatmar, Großwardein, Arad), die noch zu Rumänien geschlagen wurden, während ihre Felder nun teilweise in Ungarn liegen. Unaussprechlicher Haß wird so bei den Ungarn geschürt, die nur durch den Druck der kleinen Entente niedergehalten werden können. Minder gefährlich als eine madjarische Irredenta ist eine bulgarische in der Dobrudscha und eine ukrainische in Bessarabien und der Bukowina. Aber vom Standpunkt des so viel gepriesenen Prinzips nationaler und natürlicher Grenzen muß doch auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, daß sich die führende Nation von 93 auf 69% verringert und der prozentuale Anteil schlechter Grenzen von 13 auf 30 vermehrt hat.

Der vierte Staat, der aus dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie Nutzen gezogen hat, ist die T s c h e c h o s l o w a k e i. Sie ist bis auf eine kleine Erwerbung auf Kosten Preußens nur aus Teilen Österreichs und Ungarns zusammengefügt. Mit 141 000 qkm und 13,6 Millionen Einwohnern übertrifft sie im Raume ganz Süddeutschland (einschließlich Elsaß-Lothringen) und kommt ihm in der Volkszahl nahe. Reich begabt an Fruchtländern, Bergbauschätzen und industriellen Unternehmungen, durch schiffbare Flüsse mit dem Meere verbunden, übertrifft es Rumänien an wirtschaftlicher Bedeutung; denn es ist der Fabrikant mit einer Fülle eigener Rohstoffe (viel Kohle und Eisen), Rumänien nur der Rohstofflieferant, dem eigene Industrie noch fast ganz gebricht. Angeblich stehen ihm auch natürliche Grenzen zur Verfügung, doch sind diese nur ein Vorwand zur Einverleibung der Deutschen in den Randgebieten Böhmens und Mährens[7]), und gerade die neuen Grenzen gegen Ungarn sind wiederum ausgesprochen schlecht. Selbst wenn man die Tschechen mit den stammverwandten $2^1/_2$ Millionen Slowaken zusammenfaßt, was bei einem Großteil dieser auf Widerspruch stößt, bleibt dem führenden Volk im Staatswesen nur 60% der Bevölkerung. In den österreichischen Sudetenländern bilden die Tschechen 63% der Bevölkerung,

[7]) Th. H o l d i c h, Boundaries in Europe and the near East. London 1918. Man beachte demgegenüber, daß über die Außengrenzen Böhmens 30 Bahnen führen und die schiffbare Elbe ein wichtiges Bindeglied zwischen Deutschland und Böhmen ist. Mit Ausnahme des südlichen Böhmerwaldes und des Riesengebirges bestehen nirgends mehr größere Grenzwälder.

in Oberungarn die Slowaken aber nur 48%. Von einem Nationalstaat kann also nicht die Rede sein. Das verhindern neben den zahlreichen Sprachinseln in den wirtschaftlich und politisch wichtigsten Zentren auch die geschlossene Siedlungsweise der Deutschen an den Rändern Böhmens, die stets nach außen gravitieren werden.

Gestalt und innere Struktur des Staatswesens unterstreichen diesen Mangel nationaler Einheitlichkeit. Der Staat ist langgestreckt und schmal. Schon von Eger bis Kaschau sind es 650 km, bis in die halbselbständige Marmarosch aber über 900. Dabei beträgt die Breite trotz der gewaltsamen Angliederung deutschen und madjarischen Volksgebietes in Böhmen 240, in Mähren und Oberungarn 160, im östlichen Zipfel nur noch 70 km. Sehr bedenkliche Grenzlinien mußten gewählt werden, um wenigstens noch eine durchlaufende Bahnverbindung von Kaschau ostwärts in die Hand des Staates zu bekommen. Dieser ganze östliche Teil könnte jederzeit von Polen oder Ungarn her eingedrückt werden und steht wirtschaftlich einerseits dem oberschlesischen Industriegebiet, andererseits dem ungarischen Tiefland zu, mit dem es Holz und Erz gegen Nahrungsmittel zu tauschen hat. Schon jetzt wandern Slowaken in großer Zahl aus, weil die Beziehungen zu Ungarn unterbunden werden, die für beide Teile Lebensnotwendigkeiten sind. In dem Bestreben, zusammenzuraffen, was an Nordslawen auf dem Boden der einstigen Donaumonarchie erreichbar war, ward ein Staatengebilde geschaffen, das Tschechen selbst als eine „Mißgeburt“ bezeichneten[8]). Auch liegt Prag nicht zentral genug für das Reich. Es ist bloß der Mittelpunkt des volkreichsten Landes Böhmen, liegt aber viel zu weit ab von der Slowakei, die ebenso wie Mähren nach Süden hin geöffnet ist. Es wäre richtiger, an die Erinnerungen des großmährischen Reiches anzuknüpfen und die Hauptstadt an die March zu legen, wo der Schnittpunkt der Hauptachse mit der wichtigen Nord-Süd-Linie liegt. Aber das durch die Nationalitätenverteilung nicht gerechtfertigte Streben des neuen Staates, sich in Oberungarn bis und über die Donau vorzuschieben, offenbart auch noch eine andere Schwäche: daß der Hauptachse des Staates überhaupt keine wichtige Verkehrslinie entspricht und auch nicht entsprechen kann, weil der nach Nordosten streichende Karpathenbogen nur in seinem südlichsten Teil Durchgänge nach Oberungarn bietet, die natürliche Verbindung aber durch die Donau gegeben ist. Preßburg könnte hier eine führende Rolle erlangen. Aber es liegt zu sehr an der Peripherie und unterliegt zu stark der Konkurrenz von Wien und Budapest, die sich auch wirtschaftlich zu behaupten suchen. Es fehlt den Tschechen nicht an imperialistisch gesinnten Köpfen, die die Donau vollends für sich zu erobern suchen, ja auf westungarischem Boden sogar eine Brücke zu den Südslawen sehen. Aber ein Staat, der sich diese Ziele steckte, würde sich ganz von seinem nationalen Anker lösen müssen: es wäre ein Wiederaufleben des Donaustaates, nur unter slawischer statt unter deutscher Hegemonie.

Allseits drücken die neugegründeten „Siegerstaaten“ auf die Reste des Habsburgerreiches, Deutschösterreich und Ungarn. Von ersterem wollen wir im Anschluß an Deutschland reden, dem es national zugehört. Ungarn, vor dem Krieg schon selbstständig genug, um auch als eigenes Staatswesen betrachtet zu werden, ja der stärkere Teil in der nicht immer glücklichen Ehe, die 1867 geschlossen wurde, war das Muster eines gut abgerundeten, natürlich begrenzten Reiches mit einem die Verkehrslinien von allen Seiten anziehenden Mittelpunkt und einer politisch gut geschulten nationalen Mehrheit (allerdings nur 54%!), die im Zentrum des Landes sitzt, nach dem alle die anderen gravitieren. Man kann an die Rolle Kastiliens in den spanischen Ländern erinnert werden. Wohl sind die nationalen Gegensätze hier in den letzten Jahren schärfer geworden als sie in Spanien sind, aber dort ist es ein armes dünn besiedeltes Hochland, das die anderen zusammenhält, hier ein reiches Tiefland, ohne das die anderen nicht genug zum Leben haben. Die wirtschaftlichen Bande sind also in Ungarn ungleich stärker, allerdings infolgedessen auch, wie wir nun erleben, die Habsucht der andern, die von den rauheren Berglandschaften herabsteigen, um so größer. Soll das ungarische Tiefland das Schicksal anderer reicher Ebenen wie der Poebene in vergangenen Tagen oder der oberrheinischen Ebene heute noch erleiden und unter den Nachbarn aufgeteilt werden? Wir sahen, wie alle drei Anrainer ihr Gebiet schon weit in die Ebene vorgeschoben haben und dem ungarischen Staate nur noch die Mitte verbleibt, in der die Madjaren die unbestrit-

[8]) H. Kuffner, Naš stát svetovy mir (Unser Staat und der Weltfriede), Prag 1918 — eine im übrigen sehr eroberungslustige Schrift.

tene Mehrheit haben. Der Staat ist auf ein Viertel seines früheren Areals und auf ein Drittel seiner Volkszahl beschränkt (88 000 qkm, 7,5 Millionen Einwohner), des Hafens beraubt und zu drei Viertel des Umfangs von ganz schlechten Grenzen umgeben. Eine harte Strafe für die chauvinistische Nationalitätenpolitik und für den Mangel an sozialem Gefühl, der der herrschenden Klasse, vornehmlich dem Großgrundbesitz, leider nicht abgesprochen werden konnte.

Dennoch wird der Geograph immer wieder betonen müssen, daß Ungarns frühere Grenzen, wenn sie auch nicht die nationalen gewesen sind, doch sehr natürliche waren, ja noch hinter dem von hier aus zu beherrschenden Raum zurückblieben[9]). Die Möglichkeit der Wiederaufrichtung des alten Ungarn ist um so weniger von der Hand zu weisen, als dem Staat nach wie vor die zentrale Lage in der Ebene und die Möglichkeit freien Ausgreifens nach allen Seiten gegeben ist. Rund 3 Millionen Madjaren wohnen außerhalb des verstümmelten Staates und werden in dem Sinne wirken, die zentripetalen Bewegungen wieder durch radiale abzulösen. Es ist bezeichnend genug, daß die siegreichen Nachbarn schon jetzt ein Defensivbündnis für nötig halten, da sich die „expansive Nation nicht leicht mit der jetzigen Situation abfinden wird“[10]). Mit der Vorherrschaft über die anderen Nationen wird es allerdings vorbei sein, da sie sich bei dem geringen Wachstum des madjarischen Volkes im Vergleich zu den slawischen und rumänischen Nachbarn nicht aufrechthalten läßt, längst auch eine weitgehende Mischung der Völker und eine gegenseitige Durchdringung der Kulturen eingetreten ist, die in Zeiten geringerer nationaler Überhebung auch zu besserem Verständnis führen kann. Wir stehen hier, wo sich bei der starken Völkermischung reine Nationalstaaten nicht bilden können, vor der wichtigsten Frage der Zukunft, über sprachliche Verschiedenheiten hinweg zu kultureller und staatlicher Einheit zu kommen. Vielleicht fällt hier Ungarn einmal noch eine große Aufgabe zu.

Wir wenden uns nun den aus dem russischen Reich hervorgegangenen Staaten zu, deren Zahl und Grenzen bei der unklaren Entwicklung der Hauptmasse noch keineswegs feststehen. Nur Finnland hat seine staatliche Gestalt und eine stark beengte Selbständigkeit schon vor dem Krieg besessen. Das einzige allerdings sehr bedeutsame Problem im Westen war die Reglung der Besitzverhältnisse auf den Alands-Inseln, die geographisch zweifellos zu Finnland gehören, aber wie die angrenzenden Distrikte der Südküste von Schweden bewohnt werden und aus nationalen wie aus strategischen Gründen von diesen beansprucht wurden[11]). Im Osten würde sich der physische und völkische Rahmen Finnlands leicht über den ganzen baltischen Schild bis zu den großen Seen und dem Weißen Meer hin ausdehnen lassen über eine Zone, die auch in der Zukunft nur dünn besiedelt und von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sein wird. Aber dies liegt nicht im Interesse Rußlands, das während des Krieges in der Murman-Bahn sich die längst erstrebte Verbindung mit dem eisfreien Meere im Norden geschaffen und schon vorher die Karelier, die östlichen Finnen, zur orthodoxen Lehre geführt hat. So ist Finnland vom Onegasee und dem Weißen Meere ferngehalten, hat aber wenigstens das eine erreicht, daß es im Petschenga-Gebiet auch seinerseits einen Ausweg zum Arktischen Meere besitzt, der für die Versorgung der Bevölkerung im hohen Norden und für die Ausübung der Fischerei im Eismeer wichtig ist. Aber eine Bahn ist dahin erst zu bauen, und ob sie sich neben der Murmanbahn rentieren wird, steht abzuwarten. Finnland zählt 377 000 qkm und 3,3 Millionen Einwohner, hat aber zur Hälfte schlechte Grenzen, freilich in fast unbewohntem Gelände. Der Hauptnation kommen 88% der Bevölkerung zu.

Südlich vom finnischen Meerbusen folgt die Grenze Estlands und Lettlands gegen Rußland einer guten natürlichen Linie, die die maritim beeinflußte Randzone vom kontinentalen Inneren mit seinen einförmigen Nadelwäldern scheidet[12]). Auch die Grenze der Esten und Liven gegen die Großrussen liegt seit mindestens tausend Jahren an der Narwa und dem Peipussee. Nur in den seewärts gelegenen Gebieten Estlands, Livlands und Kurlands hat deutsche Kultur seit

[9]) O. Lehmann, Zur historisch-politischen Geographie von Österreich und Ungarn. Mitt. d. Wiener geogr. Ges., 62. Bd., 1919.

[10]) Worte des tschechischen Ministers Benesch bei einer Zusammenkunft der Vertreter der kleinen Entente im August 1920 in Belgrad.

[11]) G. Braun, Politisch-geographische Probleme des europäischen Nordens. Mitt. aus dem nordischen Institut d. Univ. Greifswald 2; 1921.

[12]) A. Penck, Die natürlichen Grenzen Rußlands. Meereskunde, Heft 133, Berlin 1917.

dem Mittelalter sich auszubreiten vermocht und die bodenständige Bevölkerung trotz der sozialen Gegensätze so stark beeinflußt, daß die Grenze gegen das eigentlich russische Gebiet auch kulturell zur Geltung kommt. So ist die Selbständigkeit der beiden Staaten, die sich Livland untereinander geteilt, im Süden aber im wesentlichen an der früheren Gouvernementsgrenze (Kurland: Kowno) festhielten, wohl berechtigt. Allerdings erfordert ihr bescheidenes Ausmaß (Estland 47 000 qkm, angeblich $1^3/_4$ Millionen Einwohner; Lettland 58 000 qkm, $1^1/_2$ Millionen Einwohner) besondere Aufmerksamkeit, da ja Rußland nach wie vor alles Interesse daran hat, seine Macht bis ans Meer hin auszudehnen, sich die Ausfahrt aus dem finnischen Meerbusen nicht auf beiden Seiten von Fremden zusperren zu lassen und die Wasserstraße der Düna bis zu ihrer Mündung in eigene Hand zu nehmen. Von diesem Standpunkt sind die Versuche der baltischen Staaten einschließlich Finnland und Litauen, sich zu einem Defensivbund zusammenzuschließen, mindestens ebenso begreiflich wie die oben erwähnte kleine Entente.

Litauen hat mit viel schlechteren Grenzen und noch wesentlich ungünstigeren Verhältnissen zu rechnen. Es steht kulturell weiter zurück, denn das durchs Kurische Haff und die versumpfte Memelmündung vom Meer abgesperrte Land war den deutschen Seefahrern nicht so geöffnet wie die eigentlichen baltischen Länder am Meerbusen von Riga und der buchtenreichen Felsküste Estlands. Allerdings halfen diese Umstände den Litauern auch in der Erhaltung ihrer Selbständigkeit. Erst in dem Maß, in dem die küstennahen Gebiete urbar gemacht wurden[13]) und Memel sich zur Hafenstadt entwickelte, verbreitete sich das Deutschtum, so daß 1910 sich in dem nun neutralisierten Memelgebiet über die Hälfte (rund 72 000) zur deutschen Muttersprache bekannten. Vom nationalen Prinzip war also die Loslösung von Ostpreußen nicht mehr gerechtfertigt, und da man den Litauern bei Polangen ohnehin einen eigenen Küstenstrich gab, der unlängst durch einen Vertrag mit Lettland noch etwas erweitert wurde, hat wohl auch die Neutralisierung nur wieder den einen Zweck, eine wichtige Flußmündung unter die Handelskontrolle der Ententemächte zu stellen.

Im Süden und Südosten lehnt sich die Grenze Litauens teilweise an den Moränengürtel an, der auf der dortigen Seenplatte wie auf der preußischen und pommerschen trotz der Unansehnlichkeit der Höhen mit ihrem unruhigen Gelände voller Seen und Moorflecken, engen Flußtälern und starker Bewaldung dem Verkehr und der Siedlung manche Hemmnisse bietet, im altertümlichen Zustand der Wirtschaft noch mehr als auf dem intensiv genutzten deutschen Boden. Das ist die im einzelnen freilich sehr unscharfe Grenze gegen Weißrußland, die aber schon der mittelalterliche litauische Staat überrannte, als er sich bis zum Dnjepr, zeitweise sogar über ihn ausdehnte. Auch südwärts reichte litauische Bevölkerung bis zur Bobr-Memelsenke, einem großen, sand-, wald- und sumpfreichen Urstromtal von der Art des einstigen Netzebruches. Hier im Süden ist aber alles später polonisiert worden; selbst Wilna, das einst durch die Grenzlage zwischen Litauen und Weißrußland groß geworden ist, fällt nun aus dem geschlossenen Volksgebiet heraus und hat die führende Rolle an Kowno abgeben müssen[14]). Da ferner bei breiten Schichten der Bevölkerung das Nationalgefühl nicht stark entwickelt ist, die oberen Schichten in vergangenen Jahrhunderten polonisiert wurden, die Religion Litauer und Polen verbindet, ist es begreiflich, daß die Selbständigkeitsbestrebungen gerade Polen gegenüber, mit dem der alte Staat einst jahrhundertelang verbunden war, schwer durchführbar sind. Und noch schwerer ist es, eine gute Grenze zu finden, denn auch nördlich der Seenplatte fallen auf 100 Litauer 14 Polen, 5 Weißrussen und 20 Juden. Die dreiseitige Umklammerung des litauischen Gebietes durch Polen (bei Suwalki, Grodno und Wilejka) gibt diesem einen starken Trumpf in die Hand. Ein Schutz vor Polen ist nicht minder wichtig wie der vor Rußland; aber es wird schwer sein, dafür die nötige Einheitlichkeit der Nation aufzubringen. Bei 96% offenen Grenzen ist friedliche wie kriegerische Einmischung allzuleicht. Nirgends schwanken darum auch die jetzt zur Verfügung stehenden Angaben über Größe und Einwohnerzahl so wie hier. Sie variieren zwischen 63 000 und (mit Wilna und Suwalki) 95 000 qkm und zwischen $2^1/_2$ und $4^2/_3$ Millionen Bewohnern.

[13]) O. Schlüter, Wald, Sumpf und Siedlungsland in Altpreußen vor der Ordenszeit. Geogr. Anzeiger, 21. Bd., 1920.

[14]) O. Schmieder, Litauen. Zwölf länderkundliche Studien — Hettner-Festschrift, Breslau 1921.

Die inneren Grenzen der drei neuen baltischen Staaten sind gut, obwohl sie in natürlichen Verhältnissen weniger verankert sind. Letten und Litauer sind zwar nahe verwandt, unterscheiden sich aber durch Religion, Kultur und Sprache. Letten und Esten teilen unter sich die letzten Reste der aussterbenden livischen Bevölkerung. Keiner der drei Staaten erreicht die Größe des rechtsrheinischen Bayern[15]), keiner vermag sich selbst zu ernähren, auf allen lastet der Druck großer Nachbarreiche.

Rußland und seine Teilreiche auf Raum- und Grenzfragen zu prüfen, hat derzeit, da wir die allernächste Entwicklung nicht überblicken können, wenig Zweck. Auf Grund ihres föderativen Programms ist es der Sowjetrepublik möglich, weitere Abbröckelungen hintanzuhalten, obwohl jede Opposition gegen die herrschende Regierung sich in diesem Sinn äußert. Eine dauernde Loslösung der Ukraine wäre fürs Wirtschaftsleben eine große Einbuße, obwohl Großrußland am Don noch genügend Ackerland, im Ural Erze und am Kaukasus die Petroleumlager behält. Es darf aber vielleicht daran erinnert werden, daß die Landschaften am Schwarzen Meer und auf der Krim erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Türken abgenommen wurden, darum heute noch als Neurußland bezeichnet werden. Das ist nun ein gemeinsames Kolonistenland der Groß- und Kleinrussen, so daß eine ethnographische Scheidung im äußersten Süden kaum durchführbar ist, da auch wiederum Ukrainer bis nach Ziskaukasien kolonisierend vordrangen. Ebensowenig ließe sich heute noch eine scharfe Grenze zwischen Wald- und Steppenvölkern konstruieren, die ursprünglich sicher der Ausbildung zweier verschiedener slawischer Stämme mit verschiedener Kultur und Geschichte Paten standen.

Die internationale Aufgabe der „Weltverbesserung", die sich die Sowjetregierung in ihrem Sinne stellt, geht fast bewußt einem nationalen Zusammenschluß aus dem Weg und fördert den Partikularismus, soweit er sich in den Dienst der bolschewistischen Idee stellt. Nur so versteht man das Preisgeben jahrhundertelanger Ziele der russischen Politik, wie die Anerkennung der türkischen Oberhoheit über Konstantinopel, die Loslösung Georgiens und Armeniens, versteht man auch, daß die Polen trotz aller Gegensätze daran interessiert sind, daß die bolschewistische Regierung am Ruder bleibt, weil jede andere das panslawistische Programm gegen sie zur Geltung brächte. Aber die Weite des Landes, das Fehlen aller scharfen Naturgrenzen, die Durchmischung verschiedener Volksteile (auch die weitgediehene Aufsaugung finnischer und turkotatarischer Gruppen) wirkt doch jedem Partikularismus und Separatismus entgegen, mochte er auch in den letzten Jahren infolge des Verkehrselends und der Desorganisation der Nahrungsmittelversorgung üppig ins Kraut schießen. Wenn es sich zeigen wird, daß die Ideale der neuen Weltverbesserer undurchführbar sind, wird Rußland naturgemäß wieder der Einheit zustreben und die Arbeit wieder dort aufnehmen, wo sie einst Peter der Große und Katharina II. begonnen haben. Im Westen (bis auf Kronstadt) vom Meere abgesperrt, allenthalben vom Weltmarkt abgeschnitten, seiner bisherigen Anziehungskraft beraubt (infolge der gesunkenen Kultur und der Emanzipation der bisherigen Trabanten), kann es nur seinen Schwerpunkt nach Sibirien hin verschieben, wo eine kraftvolle Kolonistenbevölkerung manche Schwächen des Reiches leichter überwindet, aber der kulturfähige Boden aus klimatischen Gründen doch wesentlich schmäler ist, — oder in Europa die alte Expansionspolitik wieder eröffnen. Die zentrale Lage, die dem Bolschewismus ja auch in seinen inneren Kämpfen zustatten kommt und das gewaltige Wachstum der Bevölkerung, die trotz aller Gebietsabtretungen und trotz aller Leiden wahrscheinlich immer noch mehr Menschen zählt als 1897 das ganze Reich samt Polen und Finnland, sichert die nötige Kraft, wenn der Wille dazu vorhanden ist. Wohl ist durch die Schaffung der Randstaaten die „ins Flächenhafte auseinandergezogene Grenze"[16]) Rußlands von uns abgerückt, aber es wäre verfrüht, zu glauben, daß mit der wirtschaftlichen Ohnmacht, die ja nur auf industriellem Gebiet besteht, aber nicht die Ernährungsverhältnisse trifft, wenn wieder Ordnung im Land herrscht, auch die politische auf Jahrzehnte hinaus gesichert sei.

Polen wird neben den baltischen Ländern den Druck zuerst zu spüren bekommen. Kein Land zeigt besser die unheilvolle Wirkung schlechter Grenzen. Der geographische Begriff Polen

[15]) Litauen ist hier ohne Suwalki in Rechnung gezogen.
[16]) J. Wütschke, Die staatliche Neugestaltung Europas. Geogr. Anzeiger 1919.

hat sich kaum fest ausbilden können infolge der stets schwankenden Umrisse des politischen Gebildes. Am besten haftet er an dem Fruchtland der mittleren Weichsel zwischen Krakau und Thorn, da wo zwischen den Karpathen und dem baltischen Landrücken offenes, durchgängiges Land noch ungeteilt ist. Im Osten trennt das Sumpfland der Poliesje die Straßen nach Moskau und Kiew, und da beginnt einerseits Weißrußland, andererseits das ukrainische Gebiet (Wolhynien und Podolien). Fürs geschlossene Sprachgebiet trifft diese Abgrenzung zu, obwohl schon sie scharfer Grenzlinien entbehrt. Aber die allmähliche Besiedlung und Urbarmachung von Sumpf- und Sandboden und die im Gefolge der Eroberung einsetzende Kolonisation hat alle natürlichen Grenzen verwischt. Je schlechter diese wurden, um so mehr suchte der Staat auszugreifen und sich nicht nur in den Karpathen, sondern auch am Baltischen und Schwarzen Meer zu verankern. Das politische Programm der Jagellonen, die Brückenlage zwischen diesen Meeren voll auszunützen, entsprach niemals der Verbreitung der Nation und ließ sich nur in jenen Glanzzeiten durchführen, da Polen der größte slawische Staat, ein Staat von mehr als einer Million Quadratkilometer war. Nur polnischer Großgrundbesitz griff weit ins Litauische, nach Weißrußland, Ostgalizien, Wolhynien und Podolien über, und die werbende Kraft der Nation gewann bei Anderssprachigen im Osten so viel, als sie im Westen an deutsche Sprachinseln abgeben mußte. Das alte Polen war ein Nationalitätenstaat, so wie es das Habsburgerreich gewesen ist. Ja die Mischung fremder Volkselemente war hier, wo auch noch die Juden als gesonderte Nation zwischen Bauern, Adeligen und Industriellen saßen, ärger als irgendwo in Europa. Nirgends sind die Sprachgrenzen hier zur Ruhe gekommen, jede Besitzveränderung verschiebt sie.

Man mag sich fragen, ob es der heutigen Kräfteverteilung entspricht, wenn der neue Staat die Ideen seiner größten Vergangenheit aufgreift und — selbst manchen Warnungen der Entente zum Trotz — wieder über die Gebiete der Volksmehrheit weit hinausgeht. Er tut dies auf Kosten der Ukraine, Weißrußlands und Litauens, aber auch im Westen auf Kosten Deutschlands, wo er die werbende Kraft der höheren Kultur nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Die Ostgrenze verläuft auf Grund des Vertrages von Riga ohne Rücksicht auf die Nationalitätenverteilung, aber wenigstens ziemlich geradlinig. Die Südgrenze in den Karpathen ist gut, die nordwestlichen und nordöstlichen Zipfel in Westpreußen und bei Suwalki aber verlangen von einem starken Polen den Ausbau auf Kosten Preußens und Litauens, einem schwachen werden sie bei nächster Gelegenheit abgeschlagen. Wie wenig berechtigt vom nationalen Standpunkt das Vordringen der Polen zur Ostsee ist, ergeben im Gegensatz zu manchen Fälschungen[17]) die vom Geographischen Institut in Berlin hergestellten Sprachenkarten Westpreußens, die Gemeinde für Gemeinde das Kräfteverhältnis beider Nationen zur Darstellung bringen[18]). Sie zeigen, daß nicht nur die ganze erst durch deutsche Arbeit fruchtbar gemachte Weichselniederung deutsch ist, sondern ebenso ein Streifen deutscher Bevölkerung von Schneidemühl über Bromberg und Graudenz nach Marienwerder reicht. Dieser wurde einfach ignoriert, um wie in vergangenen Jahrhunderten den Anschluß ans Meer zu erreichen. Aber die Polen der vergangenen Tage waren keine Seefahrer. Die einzige in Betracht kommende Hafenstadt, Danzig, ist so ausgesprochen deutsch, daß hier eine Täuschung nicht so leicht möglich war wie bei den ländlichen Gemeinden. Es ist ein besonderer Liebesdienst der Entente, unter Hintansetzung des Nationalitätenprinzips Danzig zu internationalisieren, damit die Polen ihren Hafen bekommen. Wir wollen abwarten, ob sie nun den unter russischer Herrschaft vernachlässigten Strom regulieren und das Kanalnetz ausbauen, so daß der Hafen auch wirklich zu seiner vollen Geltung kommt. Jedenfalls ist auch das heutige Polen (367 000 qkm, etwa 30 Millionen Einwohner) weit davon entfernt, ein national einheitlicher Staat zu sein. Es gibt nur etwa 72% Polen im Land, und nicht weniger als vier verschiedene Völker streben nach außen. Drei Viertel aller Grenzen sind auch jetzt als schlechte anzusprechen. Ein allzu starkes Bollwerk gegen Osten, gegen Bolschewismus oder russischen Landhunger ist also Polen nicht. Daß man auch wenig Vertrauen in seinen industriellen Aufschwung setzt, hat die Abstimmung in Oberschlesien erwiesen, die nur in den noch wenig besiedelten Landstrichen mit den Reserven für die Zukunft eine pol-

[17]) Eine Fälschung schlimmster Art ist die „Nationalitätenkarte der östlichen Provinzen des Deutschen Reiches . . .“ von Jakob Spett, Wien 1918.

[18]) A. Penck und H. Heyde, Karte der Verbreitung der Deutschen und Polen 1 : 100 000. Berlin 1919.

nische Mehrheit ergab, überall aber, wo heute schon Werke stehen, an deren Erhaltung alle Beteiligten interessiert sind, unabhängig von der wahren Nationalitätenverteilung sich für Deutschland aussprach.

Die Besitzabtretungen an Polen sind räumlich der bedeutendste Verlust des Deutschen Reiches, das 11% seines Areals und 8% seiner Bevölkerung (das Saargebiet nicht mitgerechnet) hergeben mußte. Wir verlieren 13% der Weizenproduktion, 18% der Roggen- und Gerstenernte, 20% der Kartoffeln, so daß unsere Ernährung noch mehr auf Einfuhr vom Ausland angewiesen wird als vor dem Krieg, dazu drei Viertel der Eisenerze, Zink- und Kohlenlager in Oberschlesien, Kohlen wenigstens derzeit im Saargebiet, Kali und Petroleum im Elsaß. Die Grenzentwicklung, ohnehin nie gut, wird im Osten noch schlechter. Sogar der staatliche Zusammenhang wird zerrissen, da Ostpreußen zur Staatsinsel wird, „an der die Brandung litauischen und polnischen Andrangs zu nagen beginnt“[19]). Bei Birnbaum rückt die Grenze auf 160 km an Berlin heran, so daß wie im Siebenjährigen Krieg die Verteidigung des Landes wieder an der Oder liegt. Schlesien liegt in den Backen zweier slawischer Staaten. Die nur durch Sprachinseln gemilderten Ausbuchtungen deutschen Siedlungslandes im Osten waren schon seinerzeit schuld an dem Keil, den Rußland gegen das Reich vorschob, und haben nun, wo auch die Vorposten des Siedlungslandes uns genommen wurden, sehr große Schwierigkeiten der Grenzführung zur Folge[20]). Der Zerfall des russischen Reiches mindert wohl den Druck, der von dieser Seite auf uns ausgeübt wird, aber die Deutschfeindlichkeit der neuen slawischen Staaten und das größere Wachstum ihrer Bevölkerung versetzt uns wieder in eine Verteidigungsstellung.

Während wir im Krieg den Druck von Osten her überwunden haben, hat der von der See her wirkende Druck uns durch die Hungerblockade zu Boden geworfen und innerlich uneins gemacht. Das Gefühl des Drucks ist mit dem Frieden allerdings gewichen, aber die Druckmöglichkeit durch die Auslieferung der Flotte und die Schleifung der Befestigungen von Helgoland gewachsen. Nicht minder schmerzlich ist der Verlust des deutschen Elsaß, der den Franzosen jederzeit den Weg in die ganze Oberrheinische Tiefebene und damit auch den Zugang zu anderen Teilen Deutschlands gewährt. Das Schlagwort von der natürlichen Grenze am Rhein ist ja seit der Regulierung des Flusses längst nicht mehr wahr. Das haben Franzosen selbst erkannt[21]) und das müssen sie schon im Interesse Straßburgs zugeben. Es ist einer der schlimmsten Mängel unseres Vaterlandes, daß wirtschaftlich und kulturell so hochstehende Landschaften wie die am Ober- und Niederrhein, in Sachsen und Schlesien so hart an der Grenze liegen. Zusammen mit der dem ganzen Reiche eigenen Zwischenlage, dem Fehlen guter Grenzen im Westen und Osten bestätigt sich nur immer wieder Ratzels Spruch, daß Deutschland nur existieren kann, wenn es stark ist[22]). Frankreichs Gewinn aus der Schwächung Deutschlands ist aber nur ein relativer. Das Plus an Menschen aus Elsaß-Lothringen ist mehr als aufgewogen durch die großen Verluste im Krieg und das noch mehr verlangsamte Wachstum der Bevölkerung. Die schon vor dem Krieg nicht ausreichende Kohlenproduktion soll nun durchs Saargebiet gedeckt werden, wohl der wahre Grund für die aus nationalen oder strategischen Gründen nicht zu rechtfertigende Besetzung. Kapitalistische Interessen spielen ja im westlichen Europa bei den Besitzregelungen die ausschlaggebende Rolle.

Deutschösterreich schließlich hat als einzigen Gewinn der Zertrümmerung des Donaureiches die wiedergewonnene nationale und kulturelle Einheitlichkeit zu buchen. Aber es ist in dem engen Rahmen, den man ihm gelassen hat, nicht lebensfähig. Dem Bergland fehlt Getreide und Kohle, der Weg zum Meer ist ihm versperrt, die einzigen Schätze sind die Wälder und Wasserkräfte sowie das altberühmte norische Eisen. Damit kann es die Ergänzung eines vielseitigeren großen Staates sein, nicht aber sich selbst erhalten. Der eben jetzt erst vollzogene Anschluß der deutschen Gebiete in Westungarn bessert die wirtschaftliche Lage kaum, weil bei der Grenzziehung die wirklich fruchtbaren Striche bei Ungarn bleiben. Er dient vielmehr nur der — wohl

[19]) J. Partsch, Der Bildungswert der politischen Geographie. Geogr. Abende im Zentralinstitut f. Erziehung u. Unterricht, Berlin 1919, S. 8.
[20]) N. Krebs, Die Grenzen des deutschen Volkstums. Die Umschau 23. 1919.
[21]) Vgl. Zitat 19, S. 18 und 26.
[22]) Fr. Ratzel, Deutschland. 4. Aufl. Neu herausgegeben von E. v. Drygalski, Berlin 1920.

beabsichtigten — Entfremdung zwischen Österreich und Ungarn, das auch von dieser Seite schon aus Konsequenz beschnitten werden soll. Hätten die Österreicher das Gebiet nicht genommen, würden die beiden slawischen Staaten aus dem Vorhandensein einiger kroatischer Flüchtlingsansiedlungen des 17. und 18. Jahrhunderts die Schlußfolgerung ziehen, daraus einen slawischen „Korridor" zu machen, um einen neuen Bund zwischen Österreich und Ungarn zu verhindern. Die Beraubung deutschen Volksgebiets in Steiermark durch die Südslawen, in Südtirol durch die Italiener, schließlich das Verbot des Anschlusses an das Deutsche Reich — trotz ausdrücklicher Willenserklärung in diesem Sinn —, alles zwingt den Staat zur Isolierung. Dabei ist er in seiner ganzen Breite nichts anderes als eine dünne Wand zwischen Nord- und Südslawen, Deutschen und Italienern. An der breitesten Stelle ist er 250, in Tirol nur 40 km breit, dabei aber 550 km lang. Eine einzige Bahnlinie stützt die lange Achse. Die Hauptstadt ist mit fast einem Drittel der Gesamtbevölkerung (86 000 qkm, 6, mit Westungarn 6,4 Millionen Einwohner) für den kleinen Staat viel zu groß und zu exzentrisch. Sie verfolgt andere Interessen und muß schon zu ihrem eigenen Nutzen eine internationale Stellung einnehmen, die wenig für den national einheitlichen Staat paßt. Darum die immer weiter schreitende Loslösung der Provinzen von diesem Zentrum, die Auflockerung zu einem Bundesstaat, in dem jeder Teil schon fast selbständig ist. Die Natur des Gebirgslandes kommt einem solchen Partikularismus sehr entgegen, führt aber schließlich beim völligen Zerfall zur politischen und wirtschaftlichen Durchdringung seitens der Fremden. Da hilft nur der Anschluß ans Reich.

Dieses darf nicht nach den Maßen gemessen werden, die es seit 1866 hatte. Weitblickenden Geographen wie Fr. Ratzel und Th. Fischer ist es auch in den Zeiten seiner höchsten Blüte als ein unvollständiges und ziemlich unnatürliches Gebilde erschienen, herausgeschnitten eben aus einem größeren Ganzen, dem alten Römischen Reich Deutscher Nation. Dieses hatte uspründlich seinen Schwerpunkt am Rhein und westlich der Elbe in kerndeutschen Landen. Die Kolonisation im Ostlande, einerseits im norddeutschen Tiefland, andererseits die Donau entlang, hat den Schwerpunkt nach Osten verlegt, zumal im Westen wertvoller Volksboden an der Maas und Mosel verloren ging. Die Kolonisation ging aber nicht in breiter Front vor sich, sondern in drei Streifen, die jede Sprachenkarte heute noch zeigt: an der Ostsee durch die Hansa und die deutschen Ritter, in Schlesien und Nordböhmen und Nordmähren, teilweise im Gebirgswald, endlich im Donautal und in den östlichen Alpentälern. Dazwischen blieben Polen und Tschechen in kompakten Massen sitzen. Wohl wurden in deren Gebiet viele Sprachinseln angelegt, aber der nationale Ausbau doch nicht zu Ende geführt. Das ist eine Schuld der Vergangenheit, die aus den räumlichen Verhältnissen wohl zu erklären ist, aber nicht mehr gut gemacht werden kann. Die vergangenen Jahrhunderte sind aber über diese Schwäche weggekommen, und wir haben vor kurzem noch auch uns es zugetraut, sie zu bannen. Ein starker mitteleuropäischer Staat muß wieder zu einem abgeschlossenen Gebiete kommen. Die Ostgrenze muß ebenso gerade gestreckt werden wie die Westgrenze. Die Dinge liegen da von Natur aus schon ungünstig und dürfen nicht durch gegenseitige Reibungen zur vollen Zersplitterung führen. Wir sind der Gefahr nahe, daß wie Österreich auch Schlesien und Ostpreußen ganz auf sich gestellt und jedes für sich allmählich erdrückt wird. Dann verschiebt sich wieder die ganze Grenze nach Westen zurück, Berlin wird Grenzort, wie es jetzt Wien ist. Hauptstadt könnte es nicht mehr bleiben; die Zentren rücken wieder ins Land westlich der Elbe, aber auch nicht an den Norden und Süden gut verbindenden Rhein, sondern dahin, wo die mitteldeutsche Gebirgsschwelle den Norden und Süden leider allzusehr trennt. Ein starkes Deutschland könnte es natürlich wieder wie im Mittelalter versuchen, durch eine Hegemonie über die am weitesten vorgeschobenen slawischen Gebiete die einheitliche Front im Osten zu schaffen, die das heilige Römische Reich besaß. Ihm gehörte die Krone Böhmens zu, obwohl Böhmen im Innern immer tschechisch war. Aber Deutschland ist auch in den nächsten Jahren nicht stark und wird sich hüten, Gewaltpolitik zu treiben, die in seiner Zwischenlage zum Verderben führt. Es kann auch einen anderen Weg geben. Die Verteilung der Nationen und Staaten ist auch für die anderen ein Grund zur Schwäche. Der Weltkrieg hat ihnen durch seinen Ausgang ermöglicht, sich eigene nationale Staaten zu schaffen. Sie haben von der Möglichkeit reichsten Gebrauch gemacht und über das ihnen Zustehende hinausgegriffen und — sind dennoch schwach und hilflos im Ver-

gleich zu den Großen! Je mehr die Entwicklung der Staaten auf Weltmächte hinausläuft, um so notwendiger wird in Europa ein Zusammenschluß, und am dringendsten ist die Verständigung in der Zone, wo die Sprachgrenzen so kompliziert liegen, daß schon an den inneren Reibungen jeder einzelne seine beste Kraft verbraucht. So ist recht wohl möglich, daß wenn die Hochflut nationaler Staatenbildung vorbei ist, wieder ein größeres Donaureich oder auch in Fr. Naumanns Sinn[23]), aber doch anders, ein großes Mitteleuropa entsteht. Wenn das Wachstum der Nationen so weitergeht wie bisher, ist numerisch den Deutschen die Führung nicht sicher. Aber die Geschichte lehrt, daß es dessen im politischen und nationalen Leben nicht immer bedarf. Die den anderen in der Nutzung des Bodens Überlegenen, diejenigen, welche ihnen im Bergbau und Handel voraus waren und über die größere staatliche Einsicht verfügten, hatten die Oberhand. Diejenigen, welche die Industrie beherrschen und mit dem Fortschritt gehen, sind es auch heute, die werbende Kraft besitzen und die anderen zu sich herüberziehen. Diese werbende Kraft besitzt auch das geschlagene deutsche Volk, und sie wächst mit jedem Tage, an dem wir uns früher als die anderen aus der allgemeinen Not dieses Krieges herausarbeiten.

Daß die Bestimmungen der Friedensschlüsse in vielen wichtigen Dingen unbefriedigend sind, wird aus diesen Zeilen hervorgegangen sein. Es ist so vieles entgegen den Lebensnotwendigkeiten der einzelnen, Sieger und Besiegter, daß die Bestimmungen nicht von Dauer sein können. Raumpolitische, ethnopolitische, wirtschaftspolitische Fragen sind nach einem einheitlichen Schema und nicht einmal konsequent geregelt worden, fernab von der Gegend, auf die sich die Regelungen bezogen[24]). Nun kommen erst die Beteiligten selbst zum Wort und müssen sich unmittelbar untereinander verständigen. Dieses Stadium in der Entwicklung der Dinge hat eben erst begonnen, aber es zeigt, daß die Zeit auch wieder für uns arbeitet und manches wieder ändern wird, was uns jetzt schwer bedrückt. (Abgeschlossen August 1921.)

---

17. Abschnitt.

a) Die Wirtschaftsorganisation Sowjetrußlands und sein Außenhandel.

Von Dr. Melchior Palyi,
Privatdozent in Göttingen.

Literatur:

Fortlaufende Berichte, von nicht immer einwandfreiem Wert, bringen die Tageszeitungen, allen voran die schwedischen („Sozialdemokraten“, „Svenska Dagbladet“ usw.); unter den englischen Zeitungen am eingehendsten der „Manchester Guardian“, in Deutschland namentlich die „Frankfurter Zeitung“ u. a. Das Material aus dem offiziellen Wirtschaftsorgan der Bolschewiki, der „Ekonomitscheskaja Schisn“, wird gelegentlich in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ und im „Wirtschaftsdienst“ verwertet. Sammlungen der Dekrete aus den Jahren 1918/19 bieten W. Kaplun-Kogan (Russisches Wirtschaftsleben, Leipzig und Berlin 1919) und H. Klibanski (Die Gesetzgebung der Bolschewiki, ibid. 1920). — Unter kritischen und zusammenfassenden Darstellungen ist der gut orientierende Aufsatz von Charlotte Leubuscher in Herkners „Arbeiterfrage“, II. Bd., 7. Aufl. (1921), S. 606ff. zu nennen; als besonders instruktive Arbeiten seien Max Hirschbergs „Bolschewismus“ (im „Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik“, 48. Bd., 1920), ferner Artur Feiler, Die Wirtschaft des Kommunismus (1920); L. Galin, Sowjetrußland in der Wirklichkeit (Stuttgart 1920); A. Ransome, The crisis in Russia (London 1921); J. Larin und L. Kritmann, Wirtschaftsleben und wirtschaftlicher Aufbau in Sowjetrußland (Berlin 1921), hervorgehoben Das wichtigste Werk in deutscher Sprache ist jedoch: A. N. Kulischer, Das Wesen des Sowjetstaates (Berlin 1921). Wichtiges Zahlenmaterial bei Ballod, Sowjet-Rußland (Berlin 1920) und S. Zagorsky, L'évolution actuelle du bolschevisme russe (Paris 1921).

---

[23]) Fr. Naumann, Mitteleuropa. Berlin 1915.
[24]) Vgl. auch R. Kjellen, Die Großmächte und die Weltkrise. Leipzig 1921.

I. Die bolschewistische Herrschaft in Rußland läßt in ihrer innenpolitischen Struktur sowohl als auch in der Wirtschaftspolitik — beide sind in ihr zu einer untrennbaren Einheit verbunden — drei bzw. vier Stadien der Entwicklung erkennen. Die Grenzen sind zwar zeitlich nicht ganz scharf gezogen, es heben sich aber doch deutlich die Perioden mit ,,Neu-Orientierung" jeweils ab. Schon der Ideologie nach mußte einer ersten Zeit, der Zeit des Kampfes, der Niederwerfung der bisherigen ,,Klassenherrschaft", eine zweite: die Periode der Aufrichtung des ,,Kommunismus" folgen[1]). Die Grenzen zwischen diesen beiden ersten Stadien sind nun ganz flüssig; vor allem ist beiden der unerbittliche Terror, als Mittel zur Verwirklichung der ,,Diktatur des Proletariats", gemeinsam. Der bolschewistischen Theorie nach sollte die erste Periode, die des ,,Sozialismus", den Übergang darstellen, der ,,politisch durch die Unterdrückung und Entrechtung der Bourgeoisie, bis zur Ausrottung, wirtschaftlich durch ein System weit verzweigter Überwachungsmaßnahmen gekennzeichnet ist". Dann erst sollte folgen ,,die Phase des eigentlichen Kommunismus. Sie ist erreicht, wenn auf politischem Gebiete der Staat aufgehört hat zu existieren"[2]), sein Zwangsapparat abgeschafft bzw. auf ein Mindestmaß reduziert ist, die kommunistische Güterverteilung nach Maßgabe der Bedürfnisse und die kollektive Produktion unter zentraler Leitung verwirklicht und damit die Klassenunterschiede beseitigt sind.

Die Anarchie, die mit dem Sieg der Bolschewiki im November 1917 zunächst einsetzte, war wesentlich durch den chaotischen Zustand Rußlands, durch die Verwüstung und Demoralisierung im Gefolge des Krieges bedingt. Wenn auch die ,,Bourgeoisie" in Rußland bloß eine dünne Oberschicht der Bevölkerung bildete, so mußte ihre wirtschaftliche und politische Entrechtung und Drangsalierung doch verheerend wirken, weil mit ihr das fachlich geschulte Beamtentum, diese Grundvoraussetzung jeder modernen öffentlichen wie privaten Verwaltung, verschwand. Und gerade auch gegen das Fachbeamtentum richtete sich der ganze Zorn der stark anarchistisch und syndikalistisch beeinflußten Bolschewiki. An die Stelle der unternehmerweisen Leitung der Industrie- und Bankbetriebe und an Stelle der bürokratischen Verwaltung trat zunächst das ,,Rätesystem". Wir besitzen kein übersichtliches Bild dieser spontan gewachsenen, durch syndikalistische Ideen und frühere Revolutionserfahrungen der Russen erzeugten, höchst labilen und daher notwendig unübersichtlichen Organisation[3]). Jedenfalls stellt sie weitestgehende Dezentralisation dar. An Stelle des letztlich einer Zentrale unterworfenen Beamtenkörpers trat eine lokale Selbstverwaltung, die sich mit dem Gedanken berufsständischer Vertretung verband, wobei namentlich die bewaffneten Soldatenräte die Macht an sich rissen. Es fehlte dem System zwar äußerlich nicht an einer Art Zentralisation. Ein Schachtelsystem von Ausschüssen aus den Räten aller Art bis hinauf zum ,,All-Russischen Räte-Kongreß" sollte die Einheit herstellen. Aber zunächst, in der ersten Entwicklungsphase, lag alle Macht bei den lokalen Räten, die nach freier Willkür und Gnade schalteten. Sie standen unter dauernder Kontrolle der Wähler und stellten somit eine Art Verwirklichung der ,,unmittelbaren Demokratie" dar, zumal mit der Zahl der Gewählten nicht gespart wurde. Zugleich wurde mit allen marxistischen Traditionen der ,,Demokratie" kurzerhand und nahezu überall gebrochen, indem die lokalen Gewalten teils nur von proletarischen Schichten gewählt waren, teils aber den von diesen gewählten Räten das Übergewicht gesichert wurde, ohne Rücksicht auf das kopfzahlenmäßige Kräfteverhältnis der Parteien. (Angestellte, Angehörige der freien Berufe und auch hochgelernte Arbeiter haben naturgemäß lange opponiert gegen ein Herrschaftssystem, das den ungelernten Arbeiter allen anderen gleichstellt, bis sie entweder aufgerieben wurden oder in die kommunistische Parteibürokratie aufgingen.) Darin bestand ja die politische Deklassierung der ,,Bourgeoisie", die übrigens vielfach auch als ,,vogelfrei" behandelt wurde, — ganz ähnlich, wie es den patrizischen Geschlechtern der mittelalterlichen Städte nach dem Sieg der ,,niederen Handwerke", der Arti minori, erging.

[1]) Die Ideologie des Bolschewismus gehört nicht in diesen Rahmen. Eingehende Darstellungen geben Sombart, Hirschberg, Mauthner, Diehl, Kautsky, Adler, Ed. Bernstein und Leubuscher (op. cit. S. 596 ff.; daselbst Literaturverzeichnis).

[2]) Vgl. Herkner, Arbeiterfrage II, 7. Aufl., S. 601.

[3]) Über das Rätesystem in Rußland vgl. Kossowsky, Das bolschewistische Regime in Rußland, Olten 1918; Gawronsky, Die Bilanz des russischen Bolschewismus, Berlin 1919; W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung, 7. Aufl., 1919, S. 143ff.

II. Die eigentliche, restlose Herrschaft der lokalen Räte war nicht von langer Dauer. So groß die wirtschaftlichen Verwüstungen und die politische Demoralisation auch waren, die dieses System der Dilettantenregierung im Wirtschaftsleben anrichtete — unerfahrene und ungeschulte Kräfte, Arbeiter und proletarische Intellektuelle traten an die Stelle des wirtschaftlich interessierten Unternehmers und des fachlich geschulten Beamten —, so darf man ihre Wirkungen doch nicht übertreiben, mit den voraussichtlichen Folgen einer etwaigen ähnlichen Herrschaft in Westeuropa vergleichen. Denn Rußland war niemals im westeuropäischen Sinne ein Land der ,,Ordnung"; militärischer Zusammenbruch und Kerenski-Revolution haben übrigens Verwaltungs- und Verkehrswesen in heillose Verwirrung gebracht, zumal die im Februar 1917 zur Herrschaft gelangte Bourgeoisie jede Initiative zu einer durchgreifenden Reform durch schwächliche Kompromisse einer unklaren Koalition zu ersetzen suchte. Das russische Land war ohnehin hart an der Grenze ,,Asiens" — im politisch-zivilisatorischen Sinne des Wortes. Und in den wenigen Städten behielten oder erlangten die Bolschewisten dank ihrer straffen Parteiorganisation die Oberhand. Von da aus gelang es ihnen, im Laufe des Jahres 1918 zu der eigentlichen Beherrschung ihres ,,Reiches" zu schreiten. Sie stützten sich dabei vor allem auf Parteigenossen (man schätzt ihre Zahl im ganzen auf wenig über eine halbe Million), wobei sich der für Gewaltherrschaftsverhältnisse zutreffende Satz von Maistre über die ,,entschlossene Minorität", die die ,,Politik macht", wieder einmal bewährte. Ferner auf die Machtmittel der Zentralen (Gold, Notenpresse, Waffen, Knotenpunkte usw.) und auf das ,,rote" Prätorianerheer von Parteigenossen, das sie bis heute fest in der Hand zu halten wußten. Auf diese Machtmittel gestützt, gelang es der Sowjetregierung, die Macht der lokalen Sowjets, zum guten Teil wenigstens, zu brechen, und eine Art Zentralisation zustande zu bringen. Die zweite Etappe, die somit erreicht wurde, charakterisiert sich dadurch, daß die lokalen Sowjets mehr oder weniger zu Vollzugsorganen eines in Moskau residierenden ,,Zentralexekutivkomitees" und der ihm verantwortlichen Volkskommissare wurden. Verkehrsnot, Lebensmittel- und Rohstoffmangel, die in unerhörtem Maße einsetzten und die Existenz der Städte bedrohten, schienen nur mit Hilfe einer straffen Zentralisation behebbar zu sein. Die nächste Folge war das Entstehen einer neuen, bolschewistischen Bürokratie, die an ,,Bürokratismus" alles bisher Dagewesene in Schatten stellte. Nahezu restlos rückten die Mitglieder der kommunistischen Partei in die Beamtenstellungen ein, in zahllosen, hastig geschaffenen Ämtern mit ganz unsicherer Kompetenzverteilung organisiert[4]). Es entstand ein Durcheinander von Ämtern, die häufig um die Ausübung derselben Funktionen miteinander konkurrierten, und eine Vielregiererei, in deren Wirrwarr die Zentralisation des Wirtschaftslebens entweder auf dem Papier bleiben oder unheilvoll wirken mußte. Die Beamtenstelle bot die ökonomische Sicherheit ihrem Inhaber, zumal gegen die stets drohende Hungersnot, und darüber hinaus bot sie bei der völligen Rechtsunsicherheit eine Monopolstellung mit allen Privilegien einer feudalen Herrenschicht; im übrigen wurde kreuz und quer ,,regiert", täglich Ämter geschaffen und abgesetzt, Maßnahmen und Gegenmaßnahmen getroffen, sozialisiert und Unternehmer wieder eingesetzt, Güterverteilung geregelt und nicht ausgeführt, Handel und Agiotage verboten und geduldet usw. Alle Schärfe des nach wie vor wirksamen ,,Terrors", der nun allerdings zentralistisch betrieben wurde, konnte unter solchen Umständen, die noch durch auswärtige Verwicklungen verschärft waren, den drohenden Verfall der Wirtschaft, die Entwertung der unaufhörlich fließenden Rubelmenge, den Übergang zu primitivsten Formen des Gütertausches nicht aufhalten.

Immerhin wurde einiges erreicht. Güterverteilung, Presse, Transportmittel und Bankwesen sind vollständig sozialisiert worden, die Banken so vollständig, daß jeder Kreditverkehr unmöglich wurde. Bei dem Verfall der Währung und dem Aufhören der Unternehmungslust bestand auch wenig Bedarf danach. Für ,,Unternehmen" blieb ja nur soweit Raum übrig, als man Warenverschiebungen aller Art und die üppig gedeihende Beamtenkorruption dazu rechnet. Industrielle Gründungen hätten auch ohne Kommunismus aufgehört; dieser war im Gewerbewesen übrigens nicht restlos durchgeführt, erfaßte vielmehr nur die Großbetriebe und versuchte auch da vielfach den Unternehmer weiter ,,anzustellen". Abgeschafft wurde der ,,Kapitalismus" in seiner spezi-

[4]) Das äußere Schema der Ämterorganisation eingehend und kritiklos dargelegt bei A. Goldschmidt, Die Wirtschaftspolitik Sowjet-Rußlands, Berlin 1920.

fisch modernen Gestalt, Kreditwirtschaft, Großbetriebe, rationelle Arbeitsorganisation hörten auf, um dem Wucher und dem Kleinbetrieb und der Arbeitslosigkeit (mit dem einzigen Ventil: Kriegsdienst) das Feld zu räumen. Das System mußte schon an den Reibungen bürokratischer Verwaltung, vor allem aber an dem Fehlen autoritärer Leitung der einzelnen Betriebe und an dem mangelnden privatwirtschaftlichen Interesse der Beamten wie der in ihrer Existenz nunmehr gesicherten Arbeiter notwendig scheitern. Vollends utopisch erwies sich der Versuch, das Bauerntum an dem Kommunismus wirtschaftlich zu interessieren. Anfangs sahen die Bolschewisten den Bauer als ihren Verbündeten an und standen ihm mit wärmster Anteilnahme gegenüber, um ihn zu gewinneu. Man ließ also den Bauern gewähren, den Großgrundbesitz expropriieren und rechnete auf die kommunistische Gemeinde, den Mir, als Urzelle des Kommunismus, dem man auch gesetzgeberisch vorzuarbeiten versuchte. Die Neigung zum Kommunismus hielt aber beim Bauern nicht länger an, als bis sein Landhunger befriedigt war. Mit der Landverteilung schuf sich der Kommunismus seinen ärgsten Gegner: die Kleingrundbesitzer als „Masse", mit ihrer unter allen Zonen gleich heftigen und kleinlichen Besitzfreude und ihrem Mangel an Verständnis für höhere Gemeinschaftsformen. Diese Schicht, der die Kriegsverhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt zum Teil ohnehin zugute kamen, wurde nun zunächst die Nutznießerin der proletarischen Revolution. Ihr Verbrauch an Naturalien konnte entsprechend gesteigert werden, was schon zur wesentlichen Einschränkung in der Belieferung der Städte führen mußte[5]). Viel schlimmer war aber, daß diese Schicht, in deren Händen der weitaus wichtigste, bei der Absperrung vom Ausland lebenswichtige Produktionszweig lag, jedes Interesse an der Produktionsförderung verlor. Sie sollte ja den erarbeiteten Überschuß unentgeltlich abliefern: denn das Papiergeld der Sowjets wurde nach und nach nahezu wertlos, und reale Güter waren bei der Verkehrsstockung und dem herrschenden Warenmangel, beide noch verschärft durch die Mißstände in der bürokratischen Verteilungsorganisation, kaum erlangbar. Der Bauer hatte wahrlich kein Interesse daran, Bestände anzusammeln, die von den Sowjettruppen zwangsweise requiriert werden konnten. Von den Truppen einer Regierung, der er innerlich, von den Popen geleitet, in tiefstem Gegensatz gegenüberstand. Aber der politische Widerstand war nicht der entscheidende. Entscheidend war das Fehlen von Manufakturwaren aller Art, die man hätte in Austausch geben können für Lebensmittel und agrarische Rohstoffe. So lag alles letztlich an der russischen Industrie, an ihrer Produktionsfähigkeit, da die auf Rußland lastende Blockade jede Zufuhr von auswärts verhinderte. Und die Industrie versagte, ihre Produktion, die selbst bei normalem Gang der Arbeit für den Inlandsbedarf nicht ausgereicht hätte, nahm rapid ab, erdrückt unter der Last des Rohstoffmangels — wiederum mit eine Folge der Blockade — und der Verkehrsnot, belastet durch Überbürokratisierung, durch Rechtsunsicherheit, durch Arbeitsunlust der Arbeiter. Alle Initiative der Führer mußte an diesen Hindernissen zerschellen.

An Stelle der anfänglichen Politik des Gewährenlassens trat den Bauern gegenüber in dieser, der zweiten Periode des Bolschewismus (1918) eine andere. Teils aus kommunistischem Doktrinarismus, teils um die Lebensmittelversorgung der Städte und der Armee sicherzustellen, wurde auch hier, wie in Handel und Gewerbe, der Versuch mit der Vergemeinschaftung der Produktionsmittel angestellt. Und zwar nicht durch das Zusammenlegen der Kleinbetriebe zu großen, wie es der Marxismus erfordert hätte, sondern durch periodische Wiederaufteilung des Landes unter den Bauern. Die Sorge um die Sicherung des bisherigen Besitzes sollte das Mittel werden, das an Stelle des ökonomischen Erfolges die rationelle Produktion (und nebenbei wohl auch die bolschewistische Gesinnungstüchtigkeit) gewährleistet. Erreicht wurde aber gerade das Gegenteil. Die Unsicherheit des Besitzes hat dieselbe Folge, wie überall das System kurzfristiger Bodenverpachtung gezeitigt: der Pächter verliert nun jegliches Interesse an Kapital- und Arbeitsinvestierung und nützt die Bodenkräfte entweder gar nicht oder in Raubbau aus. Zumal es wiederum auch an der Industrie lag, die den Bedarf an Geräten, Maschinen, Düngemitteln nicht zu decken vermochte. Es half nichts, der drohenden Lebensmittelkrise durch das Hinaustragen des Klassenkampfes auf

[5]) Ganz ähnliche Erscheinungen begegnen beim ungarischen Bolschewismus, worüber die Schrift des Volkskommissars Eugen Varga, Die wirtschaftlichen Probleme der proletarischen Diktatur, Wien 1920, nachzulesen ist.

das flache Land abhelfen zu wollen. Die „Dorfarmut" wurde mit der Kontrolle der Vorräte bei den wohlhabenderen Bauern und mit der Bodenverteilung betraut. Das hieß aber bloß, den Bock zum Gärtner zu machen: nach der Neuverteilung hörte der „Klassengegensatz" auf. Nur die Unsicherheit wuchs, mit ihren Hemmnissen für die rationelle Wirtschaft, und der ohnehin starke Abstrom der zum Teil noch ganz agrarisch orientierten Arbeitskräfte aus der Industrie in die Landwirtschaft wurde nur noch verstärkt, — um eine Kalamität mehr für die ohnehin schwer geprüfte russische Industrie.

Das Bild der „Vollsozialisierung", wie sie im Laufe des Jahres 1919 gesetzlich in Kraft gesetzt und zum Teil auch verwirklicht wurde, konnte hier nur in ganz groben Zügen entworfen werden. Organisatorisch bestand sie, wie gesagt, darin, daß die Wirtschaftsleitung restlos in einer Behörde, im „Obersten Volkswirtschaftsrat" zentralisiert wurde. Dieser hatte den Produktionsplan für alle Gewerbebetriebe aufzustellen, die leitenden Direktiven für die jeder Bürokratisierung noch weniger als die Industrie zugängliche Landwirtschaft zu erteilen, während die Fürsorge für die Durchführung des Wirtschaftsplanes der allmächtigen Parteibürokratie oblag. Dieser dünnen Schicht von neuen Machthabern, die ganz wie das zaristische Beamtentum von jeder Kontrolle durch die öffentliche Meinung befreit und der Korruption um so zugänglicher war, — dieser absolutistischen Regierung stand (und steht) das ganze russische Volk als machtloses Objekt der Regierung gegenüber. Die Folge war dauernde, tiefe Spannung zwischen dieser Bürokratie einerseits, den Bauern- und Betriebsräten — den autonom gewählten Vertretungen des Bauerntums und der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft — andererseits. Die Spannung wuchs sich im Laufe des Jahres 1919 vielerorts zu erbitterten Auseinandersetzungen aus, begleitet von Arbeitsunlust und gar Arbeitsfeindschaft der unzufriedenen Arbeiter, so daß sich die Proletarierregierung vielfach zu Gewaltmaßnahmen gegen die Proletarier gezwungen sah. So war die neue, sozialistisch-seinsollende Wirtschaftsordnung nicht nur durch Rohstoffmangel und dauernde Kriege, durch Mangel an Verkehrsmitteln und organisatorische Schwierigkeiten von Anfang an schwer gefährdet, sie wurde obendrein auch von Arbeitern und Bauern wirtschaftlich „sabotiert".

III. So kam es, daß man mit dem Abbau des Systems beginnen mußte, bevor es noch vollendet war. Die dritte Periode der Bolschewistenherrschaft datiert seither, seit etwa Anfang 1920. Sie begann mit der Unterwerfung der städtischen Arbeiter unter den Arbeitszwang, der ursprünglich nur für die „burschujs" (Bourgeois) eingeführt war. Es blieb eben nichts anderes übrig, um Arbeitsleistungen zu erlangen, bei dem Mangel an Naturalien und der grenzenlosen Entwertung des Geldes, und weil der Bürgerkrieg (zur Erlangung von Rohstoffen) die besten Kräfte absorbierte. Vorangegangen war die Wiedereinführung einer Entlohnungsmethode, die dem klassenbewußten Proletarier vielfach als die Inkarnation aller „kapitalistischen" Übel galt: des Akkordlohnes. Immerhin blieben dabei die Sozialisierungsmaßnahmen in Geltung, was sich praktisch als Betriebsführung durch diktatorisch bevollmächtigt Beamte, „kontrolliert" durch die Betriebsräte, darstellte und auf eine Art Staatsfronarbeit hinauslief. So in der Industrie, während man gleichzeitig in der Landwirtschaft den mißlungenen Sozialisierungsversuch völlig preisgab, indem man dem Bauern auf dem Dekretwege versprach, auf die periodische Neuverteilung des Landes nicht mehr zurückzukommen. Auf dem Papier blieb zwar das bolschewistische Gemeinwesen „Obereigentümer" des Grund und Bodens, aber dem jeweiligen bäuerlichen Besitzer waren nunmehr doch die Besitzrechte für dauernd gesichert, was im Grunde auf die Wiederherstellung des Privateigentums hinauslief. „Privateigentum" in Anführungszeichen: ohne rechtliche Sicherheit nämlich, dauernd den Plünderungen durch Schwärme verhungerter Städter ausgesetzt, die sich auch vielfach auf dem Lande niederließen, um den Bauer in eine Art feudaler Hörigkeit zu zwingen.

Dieser Entwicklungsprozeß, die schrittweise Rückkehr zum Privateigentum und zu „freier" Wirtschaft, freilich mit starken Einschlägen von Zwingherrschaft sei es des „Staates", sei es einzelner Gruppen, hat in der zweiten Hälfte von 1920 durch innerpolitische Kämpfe eine Unterbrechung erlitten, ohne jedoch aufgehalten werden zu können. Dem Zwang wirtschaftlicher Verhältnisse mußte sich der Sowjetstaat, dessen Politik durch den Kampf gegen Lebensmittel- und Rohstoffnot bestimmt ist, beugen. Eine Entwicklung, die bis heute — Oktober 1921 — noch keineswegs abgeschlossen ist und deren innerste Triebkraft aus der Frage der auswärtigen

Handelsbeziehungen Sowjetrußlands stammte. Je länger die Blockade währte, um so unerträglicher lastete sie auf dem unglücklichen Land. Zunächst mußte aber der Weg nach dem Westen freigemacht werden, wozu die Niederwerfung der gegenrevolutionären Militäraktionen (von Denikin, Koltschak usw.) erforderlich war. Mit dem Scheitern der Offensive gegen Polen waren alle Kriegs- und Revolutionierungspläne — vorerst! — ohnehin hinfällig geworden. Die Voraussetzungen friedlichen Güterverkehrs waren also seit 1920 gegeben, und mithin auch die Möglichkeit des dringend erforderlichen auswärtigen Warenbezuges. Womit sollte er aber bezahlt werden? Durch Verstaatlichung des Handels mit dem Auslande war diesem Problem, der Frage nach Beschaffung von Exportartikeln, nicht beizukommen: es fehlte an Rohstoffen und fehlte erst recht an Fabrikaten. Der Verwendung von Gold zu Zahlungszwecken waren (und sind) durch die Größe des Goldvorrats enge Grenzen gezogen, da ja der an sich schon bescheidene sibirische Goldbergbau, wie alle Bergwerksproduktion, unter dem bolschewistischen Regime rapid abnahm. Also blieb der ausländische Kredit als einziger Ausweg übrig, um mit dem Wiederaufbau der Produktion beginnen zu können. Wie sollte aber ein Gemeinwesen Kredit erlangen, das für die „produktive" Verwendung des Kapitals keinerlei Garantien zu bieten vermochte? Es nützte nichts, durch „Handelsverträge" erst (16. März 1921) mit England, dann auch (6. Mai 1921) mit Deutschland und anderen Staaten den Güteraustausch grundsätzlich in den Formen des staatlich geleiteten Kompensationsverkehrs zuzulassen: der Warenmangel Rußlands war damit so wenig zu beheben, wie die Kreditunwürdigkeit einer Regierung, die ihre Tätigkeit mit der Annullierung aller Staatsanleihen begann (im November 1917) und mit der restlosen Repudiation seines eigenen Geldes — bei einem staatlichen Papiergeldumlauf von mehr als 1100 Milliarden Rubel Anfang 1921! — zu enden drohte[6]). Einer Regierung, der die Disziplingewalt über die Arbeiterschaft und gar über die agrarischen Produzenten entglitt und die sich das Unterbinden der Kapitalbildung zur Aufgabe zu machen schien, indem sie der Begehrlichkeit der Lohnbezieher auf Kosten des Zinseinkommens und des Unternehmergewinns, vor allem aber der Begehrlichkeit und der Willkürherrschaft einer geschlossenen Zunft von Machthabern auf Kosten der Unbewaffneten Tür und Tor öffnete.

Nur grundsätzlicher Wandel in der gesamten Wirtschaftspolitik konnte hier Abhilfe schaffen. Dieser Wandel machte sich vor allen Dingen handelspolitisch geltend, nachdem es Lenin gelang, den Widerstand des radikalen Bolschewismus, angesichts der katastrophalen Hungersnot dieses Jahres (1921), Schritt für Schritt zu überwinden. Der geplante, staatlich organisierte Warenaustausch hat ja ebenso Schiffbruch erlitten, wie die analoge, innere Zwangsorganisation für den Güterverkehr zwischen Industrie und Urproduktion. Um das fremde Kapital heranzulocken, werden diesem nunmehr „Konzessionen" zur Ausbeutung der natürlichen Reichtümer Rußlands erteilt, Konzessionen, deren Durchführung zugestandenermaßen auf die Anerkennung des „Kapitalismus", der im Grunde nie beseitigt war, hinausläuft. Die Sowjetregierung hat, wie sie es selbst in einer Note an die Großmächte betonte, „dem ausländischen Kapital Rechtsgarantien eingeräumt, ferner den Privathandel hergestellt, die Kleinindustrie denationalisiert und das Pachtrecht für Großunternehmen eingeführt". Sie ging an die Wiederherstellung des Kredites, indem sie das Zinsnehmen und das Bankgeschäft wieder zuließ, die freie Unternehmertätigkeit wenigstens in gewissem Rahmen gestattete, ordentliche, budgetmäßige Finanzgebarung versprach und neuerdings (Ende Oktober 1921) sogar den Willen zur Anerkennung der russischen Staatsschuld — allerdings nur der aus der Vorkriegszeit — kundtat.

IV. Die Entwicklungslinie — Rückkehr zum „Kapitalismus" — scheint also unzweideutig vorgezeichnet. Will man eine Prognose für ihren zukünftigen Verlauf stellen, so braucht man auf die Frage, wie weit bei dieser Politik die „wirkliche" Umkehr reicht und wo die bloße opportunistische Anpassung an den Zwang der Verhältnisse ansetzt, scheinbar keine Rücksicht zu nehmen. Denn dieser Zwang wird andauern, und selbst die Führer des Bolschewismus sind sich dessen offenbar bewußt, daß der Kommunismus — wenn überhaupt, so doch — allenfalls nur auf internationaler Grundlage, auf der Grundlage der „Weltrevolution" denkbar wäre. Ohne Weltrevolution, über

[6]) Über Finanzen und Währung der Sowjets bis Herbst 1920 orientiert vorzüglich M. Feitelberg, Papiergeldwesen im Räte-Rußland, Berlin 1920. Über „Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland" vgl. die (gleichnamige) Schrift von W. Hahn und A. v. Lilienfeld-Toal (Jena 1921).

deren Chancen heute wohl nicht mehr gesprochen zu werden braucht, ist und bleibt jede Diktatur des Proletariats ephemere Erscheinung, — und doch nicht ohne Folgen für die nächste Zukunft Rußlands. Es frägt sich zunächst und vor allem, in welchem „Tempo" jener Abbau der kommunistischen Wirtschaft vorgenommen wird. Der Übergang zu normalen Verhältnissen, die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen zu Rußland, die kapitalistische Neuerschließung durch das Ausland: sie lassen sich nicht einfach durch Dekrete in die Wege leiten. Auf das faktische Verhalten der Sowjetobrigkeiten kommt es an, nicht allein auf Konzessionen, die leere Paragraphen bleiben, solange dem Kapitalbesitzer und dem Unternehmer nicht die Sicherheit geboten wird, das Kapital wirklich verwerten und über die Früchte des Erwerbs verfügen zu können. Es ist sehr fraglich, ob die gründlich „revolutionierte" Mentalität der Arbeiterschaft und der Intellektuellen in Rußland sich bereits genügend anpassungsfähig erweist, um diese Umstellung in Bälde vollziehen zu können. Einstweilen sind nur die ersten Schritte erfolgt, die wegen der Preisgabe der kommunistischen Ideologie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Eine andere Ideologie ist aber lebendig geblieben: die spezifisch „orientalische" Ideologie der Gewalt. Wie jedem Volke, dem die politische Erziehung durch eingewurzelte parlamentarische Demokratie abgeht, so fehlt es auch der russischen öffentlichen Meinung vielfach an Sinn für die „Eigengesetzlichkeit" der Dinge. Schwerlich wird der Bolschewist den Zusammenbruch seines Wirtschaftssystems anders denn aus einer Art „Verschwörung" in- und ausländischer „Kapitalisten" erklären wollen. Das Versagen des Kommunismus beweist für ihn bloß, daß die „Macht" der Gegner größer war als die seinige, nicht aber: daß er scheitern mußte, weil er wirtschaftlich Unmögliches wollte. Darin, in diesem psychologischen Moment, liegt das größte Hindernis auf dem Wege des Wiederaufbaus. Handgreiflich wirkt es sich in dem Mißtrauen der Kulturvölker gegen alle Versprechen der Volkskommissare aus: es fehlt eben der Glaube an die bona fides derjenigen, die die äußersten Konsequenzen der Gewaltideologie gezogen und die Bereitschaft zu völliger Ignorierung aller Verträge grundsätzlich verkündet haben. Daher ein überaus langsames Fortschreiten der Investierung ausländischen Kapitals in Rußland, trotz der ungeheuren Verdienstmöglichkeiten. In diesem Kernpunkt hängt das wirtschaftliche Problem des Bolschewismus mit dem politischen zusammen. Wirtschaftlich handelt es sich darum, ob und wieweit man in einem Lande, das nicht „selbstgenügsam", sondern auf die Produkte des kapitalistischen Auslandes angewiesen ist, so etwas wie einen Kommunismus errichten kann (von den inneren Schwierigkeiten der kommunistischen Wirtschaft, in der Produktionsleitung wie in der Güterverteilung, ganz abgesehen). Der ökonomische Zwang zur Anpassung an das Ausland bedeutet aber praktisch den Zwang zu einer Gemeinschaftsform, welche die Geltung und Durchsetzbarkeit zum mindesten des rechtlich erlaubten privaten Vertrages garantiert, mithin das patriarchale Schalten der Obrigkeit nach freier Willkür ausschließt. Also ein moderner „Rechtsstaat", in dem „das Recht über dem König steht", mit einem Mindestmaß öffentlicher Kontrolle für das Geltendmachen des Rechtes, ist elementare Voraussetzung der internationalen Annäherung und mithin des nationalen Wiederaufbaues.

V. Zieht man aber das Fazit des bolschewistischen Wirtschaftssystems — was für die Frage des Wiederaufbaus von Belang ist —, so stellt es sich als Auflösung der Grundlagen aller rationalen Wirtschaft und Rückkehr zu ganz primitiven Formen dar, keineswegs jedoch als der Keim zur Weiterbildung aus der kapitalistischen zu einer „höheren" Ordnung. „Die ‚bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft' ist in Rußland gestürzt, aber sie hat nicht einem ‚Experiment', einer neuen, noch nicht dagewesenen Gesellschaftsform Platz gemacht. Sondern es ist ganz einfach eine Rückbildung eingetreten zu vorkapitalistischen Zuständen, zur (im weiteren Sinne) feudalen Gesellschaft. Die Grundlagen der modernen Wirtschaft: die kapitalistische Großindustrie, die organische Arbeitsteilung, der hochentwickelte Austausch zwischen räumlich entlegenen Gebieten, das moderne Kreditwesen sind vernichtet; aber nicht die sozialistische Gemeinwirtschaft ist an ihre Stelle getreten, sondern alte Zustände sind wieder da: vorherrschende Naturalwirstchaft; daneben Kleingewerbe und beschränkter Austausch, teilweise in der Form des primitiven Tauschhandels. Das System der freien Konkurrenz, der freien Initiative, der freien Arbeit besteht nicht mehr; aber es ist nicht ersetzt durch die kollektivistische Organisation der Arbeit, sondern durch das alte System der aufgezwungenen Arbeit und der zwangsweisen Regelung der Güterverteilung. Und

die individuelle Freiheit und rechtliche Gleichheit der Bürger ist ersetzt nicht durch die kommunistische Gleichheit, sondern durch den alten Privilegienstaat, die Hörigkeit der Volksmasse und die Zwingherrschaft eines militärischen Adels"[7]). In der Tat läuft das, was sich in Rußland herausgebildet hat, auf ein Gebilde hinaus, das mit dem Wirtschaftssystem des untergehenden Römischen Reiches vielfach verwandt ist[8]) Dabei mag die Frage nach dem Ausmaß der Schuld, welche die Bolschewisten trifft, gerechterweise dem zukünftigen Historiker überlassen bleiben. Wesentlich ist, daß es sich in Rußland weniger um ein sozialistisches Experiment, als vielmehr um einen Fall von „Kriegswirtschaft", wenn auch mit kommunistischen Tendenzen, handelt. Um eine Zwangswirtschaft, die dauernd unter dem Druck äußerster materieller Not steht, woraus sich organisatorische Probleme ergaben, denen ein Volk auf osteuropäischer Kulturstufe unmöglich gewachsen sein konnte. Ist doch an einer weniger gigantischen Aufgabe selbst das organisatorisch weitaus begabtere und geschultere deutsche Volk gescheitert! Die Bolschewisten sahen sich vor der Aufgabe, aus einem innerlich erschütterten und von außen blockierten Wirtschaftskörper die Rohstoffe und Arbeitsleistungen herauszupressen, die sie für die nackte Existenz und gar für imperialistische Zwecke brauchten, herauszupressen durch kriegerische Ausbeutung der südlichen und östlichen Rohstoffgebiete, durch „friedliche" Zwangsenteignung und Ausplünderung in diesen und auch in den nördlichen Gebieten (in der Form sei es von Naturalsteuern, sei es von „Sozialisierung" oder ganz einfach in Requisitionen), durch Zwangsarbeit, — kurz durch alle Mittel der Gewalt, wie sie das Mittelalter in der Form der lokalen Feudalherrschaft oder die ausgehende Antike daneben auch in der Form des „Staatsoikismus" über ganze Reiche kannten.

Jeder solche gewaltsame Eingriff in das Wirtschaftsleben schlägt aber — und je energischer man vorgeht, um so mehr — immer neue Wunden, zerstört alle Keime der wirtschaftlichen Initiative, führt zu Arbeitsunlust, leistet überhaupt dem irrationellen Raubbau Vorschub und führt gar, durch das Heraufbeschwören endloser Aufstände und Bürgerkriege, zur förmlichen Zerstörung der natürlichen Produktivkräfte[9]). So führt die Not zu immer neuen Gewaltmaßnahmen und die Gewalt zu weiterer Verschärfung der Not[10]). Den Ausweg aus diesem heillosen Zirkelprozeß zu finden dürfte wohl die umfassendste Aufgabe des internationalen Wiederaufbaus sein. Mit dem langsam begonnenen Abbau der Gewaltmethoden in Rußland — das Beibehalten gewisser Staatsmonopole (für Bergwerke, Transportmittel, Kreditwesen) nach dem Muster des absolutistischen Staates tut dieser Entwicklung grundsätzlich keinen Abbruch — ist es noch keineswegs getan und erst recht nicht mit der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen. Was not tut ist vielmehr langfristiger Kredit des kapitalbesitzenden Auslandes, was aber angesichts des ungeheueren Risikos nur gewährt werden kann, wenn er in genügend großem Maßstab gewährt wird, um den Wiederaufbau des g a n z e n Wirtschaftskörpers in Angriff nehmen zu können. Sonst wird mehr oder weniger nutzlose Flickarbeit geleistet, die nur Symptome kuriert statt die Krankheit zu heilen. Und ferner bedarf es der unmittelbaren, freien Kontrolle durch die Kreditgeber, um wirtschaftlichste Verwendung der Kapitalien zu sichern. Diesen Aufgaben dürfte die deutsche Exportindustrie in absehbarer Zeit wie keine zweite gewachsen sein, — vorausgesetzt, daß sie nicht unter der Reparationslast des Versailler Friedens erdrückt wird. So bildet das russische Problem einen Ring in der Problemverkettung des internationalen Wiederaufbaus, in deren Zentrum die Reparationsfrage steht.

[7]) Obiges Zitat aus A. M. K u l i s c h e r, op. cit. S. 6 7, dessen geistvolle Arbeit doch auch als Anklageschrift gegen die Bolschewiki und also mit Vorsicht zu werten ist.

[8]) Russische Wirtschaftshistoriker (E. S t r u w e, K u l i s c h e r) haben sich neuerdings bemüht, diese Wesensart der Sowjetwirtschaft klarzulegen.

[9]) Zahlreiche Beispiele in den einleitend zitierten Schriften.

[10]) „Indem der Städter nicht mehr arbeitet und dem Bauer nichts mehr liefert, gibt er sich dem Hunger preis. Indem der Bauer den Städter aushungert, macht er ihn zu einem Räuber, welcher das platte Land brandschatzt und plündert. Indem der Städter den Bauer ausraubt, richtet er die Landwirtschaft zugrunde, so daß schließlich alle beide: Stadt und Land, hoffnungslos verhungern müssen. So dreht sich der höllische Strudel: das ist des Bolschewismus Not!" (K u l i s c h e r, S. 53.) — Vgl. auch H. v. E c k a r d t, Der Kreislauf der Wirtschaftspolitik des russischen Kommunismus, im „Weltwirtsch. Archiv", 1921, S. 1* ff., 117* ff.

b) Wiederaufbaugemeinschaften.

Von Dr. Alfred Striemer, Berlin.

Vor dem Weltkrieg standen die Wirtschaftsvölker der Erde in einem so lebhaften Warenaustausch, waren die Kapitalausleihungen und Kapitalbeteiligungen so überaus stark, daß viele Politiker, ungeachtet der militärischen Rüstungen in diesem Waren- und Kapitalverkehr des Weltmarktes die höchste Sicherung des Weltfriedens erblickten. Besaß doch das Handelskapital und die Hochfinanz in allen maßgebenden Ländern überaus einflußreiche Stellungen, so daß sie bei Konflikten die internationalen Kapitalinteressen zu schützen vermochten und damit auch dem Weltfrieden Sicherungen schafften.

Aus dem Bedürfnis, nationale Wirtschaftseinheiten entstehen zu lassen und diese mit politischen Mitteln zu schützen, entstand der Merkantilismus mit seinen Einfuhrbeschränkungen und Ausfuhrförderungen. Cromwells Navigationsakte (1651) und Colberts Zolltarif (1667) sind die Marksteine in der Geschichte. Mit fortschreitender Industrialisierung der Wirtschaftsvölker wächst das Bedürfnis des Schutzes nationaler Arbeit. In seinem Dezemberbrief von 1878 schrieb Bismarck an den Bundesrat:

„Ich lasse dahingestellt, ob ein Zustand vollkommener, gegenseitiger Freiheit des internationalen Verkehrs, wie ihn die Theorie des Freihandels als Ziel vor Augen hat, dem Interesse Deutschlands entsprechen würde. Solange aber die meisten der Länder, auf welche wir mit unserem Verkehr angewiesen sind, sich mit Zollschranken umgeben und die Tendenz zur Erhöhung derselben noch im Steigen begriffen ist, erscheint es mir gerechtfertigt und im wirtschaftlichen Interesse geboten, uns in der Befriedigung unserer finanziellen Bedürfnisse nicht durch die Besorgnis einschränken zu lassen, daß durch dieselben deutsche Produkte eine geringere Bevorzugung vor ausländischen erfahren."

Die Gefahren, die sich für den Weltfrieden aus den nationalen Abschließungstendenzen ergaben, mußten gebannt werden. Das Mittel, Verständigungen herbeizuführen, bot der Handelsvertrag, die politischen Spannungen mußten gelöst werden. die Periode der mitteleuropäischen Handelsverträge begann. 1891 sagte Reichskanzler Graf von Caprivi in einer Reichstagsrede:

„Bei der Tendenz, sich abzuschließen, die, wie ja bekannt ist, Rußland, Amerika und Frankreich haben, wird, wenn wir ferner in der Abschließung beharren, oder, was wahrscheinlich eine Folge dieses Verharrens würde sein müssen, noch weiter in der Abschließung gingen, die Folge sein ein Krieg aller gegen alle, — alle europäischen Staaten würden sich gegeneinander abzuschließen suchen."

Durch die Schaffung von Handelsverträgen ist die Gemeinschaftsarbeit der Wirtschaftsvölker in hervorragendem Maß gefördert worden. Nachdem der Weltkrieg diese Verträge gelöst hat, steht Deutschland zum Zweck des Wiederaufbaues seiner Wirtschaft im Begriff, durch Abschluß neuer Handelsverträge die weltwirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit wieder anzubahnen.

Die Gemeinschaftsarbeit der Völker ist in zwei Formen in die Erscheinung getreten, einmal in der Beseitigung von Hemmungen, um die „offene Tür", d. h. die Gleichberechtigung für alle Nationen herbeizuführen in der Form der „Internationalisierung". Die andere Form ist die kapitalistische Vereinigung, um große Mittel bereitzustellen, gleichzeitig aber die politischen Rivalitäten auszuschalten.

Schon um 1600 verbindet sich die Ostindische Kompagnie mit der englisch-türkisch-levantinischen Handelskompagnie, um eine Überlandverbindung nach Indien herzustellen. Nach dem Wiener Kongreß erfolgt die Internationalisierung von Rhein und Elbe. 1878 internationalisiert der Berliner Kongreß die Donau und das Schwarze Meer. Auch die Neutralisierung des Suezkanals muß erwähnt werden.

Die Erschließung Kleinasiens und die Bahnverbindung zum persischen Golf ist das interessanteste Beispiel internationaler Rivalitätskämpfe und Gemeinschaftsarbeit. 1888 erhielt die Deutsche Bank die Genehmigung zum Bau und Betrieb der anatolischen Bahn Haidar-Pascha bis Ismid, der deutsche Großkapitalismus stellt sich in den Dienst politischer Interessen der Türkei. Die Société du chemin de fer ottoman d'Anatolie mit Sitz in Kanstantinopel wurde gegründet.

Politische Gründe zwangen zur Gemeinschaftsarbeit, 1901 wurde die Fortführung der Bahn über Konia—Bagdad—Basra konzessioniert, und zwar an eine deutsch-französische Finanzgemeinschaft. 1903 drängt England auf eine Internationalisierung der Bahn. Man begnügt sich aber nicht mit dem Bahnbau, sondern erstrebt die wirtschaftliche Erschließung, die Ausbeutung der Naturschätze. 1904 schloß der Direktor der anatolischen Bahnen einen Vertrag über Vornahme von Vorstudien auf Petroleumvorkommen in Mesopotamien ab, französische, englische und holländische Interessenten bemühten sich gleichfalls. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges wurde zur Ausbeutung der Ölfelder eine englisch-deutsch-holländische Kapitalbeteiligung zustande gebracht.

Die Erschließung der Erdölquellen ist ungemein interessant in bezug auf die Rivalitäten und die kapitalistische Gemeinschaftsarbeit, die hier überall in Erscheinung traten. Beginnt die Erdölerschließung in den Vereinigten Staaten 1859, in Galizien in den achtziger Jahren, so berichtet über das mesopotamische Erdöl bereits die Bibel. Vor dem Krieg hat die englische Regierung mit der Anglo-Persian Oil Company die persischen Ölquellen sich zu sichern versucht.

In Rumänien ist ebenfalls ein Schauplatz schärfster Rivalitäten und Verständigungen in den letzten Jahrzehnten entstanden. Die Steaua Romana wurde von der Deutschen Bank gegründet, die Romana Americana, die Astra Romana (holländisch), die Colombia (französisch), die Roumanian Consolidated Oilfields Co. (englisch) wurden ins Leben gerufen. In London wurde 1912 eine große internationale Trustgesellschaft, die Russian General Oil Corporation, gegründet, um die 186 Unternehmungen, die sich in Baku mit der Erdölförderung beschäftigten, zu kontrollieren. Auch Nobel und Rothschilds treffen für den russischen Erdölmarkt Vereinbarungen.

In den Vereinigten Staaten entstanden neben der Standard Oil Co. in Kalifornien als auch in Oklahoma die Königlich Niederländische Gesellschaft als Rivale, und seit langem tobt ein Kampf zwischen der amerikanischen Trustgesellschaft und der Königlich Niederländischen mit der englischen Shell Oil Company um die Erdölschätze in Holländisch Indien, um Djambi auf Sumatra.

In großem Ausmaß hat sich bereits vor dem Krieg das internationale Kapital nicht nur als Rivalen bekämpft, vorwiegend im Dienst politischer Ziele, als Vorspann und Werkzeug der Diplomatie, sondern auch zu Gemeinschaften zusammengefunden in internationalen Syndikaten und Trustgesellschaften, zu Unternehmungen, die nur mit Riesenkapitalen ins Leben zu rufen waren oder als internationale Monopole sich auswirken sollten.

Gemeinschaftsarbeit in riesenhaftestem Ausmaß entwickelt sich im Weltkrieg. Stehen auch zwei feindliche Gruppen, die Mittelmächte und die Entente, einander gegenüber, so wird doch in jeder dieser Gruppen in geradezu gigantischem Umfang Gemeinschaftsarbeit geleistet. Das tritt besonders hervor auf französischem Boden, an der französischen Front und in der Versorgung dieser Front mit Lebens- und Kriegsmaterialbedarf. Mit dem Ende des Weltkrieges stand die Welt vor einem Kirchhof, der nicht bloß viele Millionen Männer bester Qualitäten bei sich aufgenommen hat, sondern um sich herum ungemein schwere wirtschaftliche Zerstörungen hinterlassen hat. Das zeigen am deutlichsten die Arbeitslosenziffern, vor allem in den Ländern, die als Sieger aus dem Kampf hervorgegangen sind oder aber als Neutrale erhebliche Vorteile während der Kampfperiode ziehen konnten. Amerika hat mehr als fünf Millionen, England mehr als zwei Millionen Arbeitslose, die Schweiz bei 600 000 Industriearbeitern 200 000 Arbeitslose, selbst Dänemark zeigt 24% seiner Arbeiterschaft als Erwerbslose. In den anderen Ländern sieht es nicht viel besser aus. Die Ursache dieser furchtbaren Weltwirtschaftskrise ist die Vernichtung von Kaufkraft. Die Völker der Erde waren vor dem Kriege eine innig verbundene Arbeitsgemeinschaft. Wer verkaufen will, muß selbst auch kaufen. Wenn man beachtet, daß Deutschland 1920 noch nicht ein Viertel der Baumwollmenge, die es vor dem Kriege einführte, kaufen konnte, und es in vielen anderen europäischen Staaten nicht viel besser stand, dann ist es keine Überraschung, wenn in den Vereinigten Staaten Baumwolle, selbst Getreide in Brand gesteckt wurden, da der Baumwollpreis mangels Absatz unter Vorkriegspreis gesunken war. So ergab sich von selbst die Erkenntnis, daß Wiederaufbaugemeinschaften entstehen müssen, wenn die Weltwirtschaft wieder ins Gleichgewicht kommen soll.

Was die kapital- und valutastarken Länder den Besiegten zu geben vermögen, ist vor allem Kredit, der diese in den Stand setzt, Rohstoffe zu beziehen, um ihre Wirtschaft wieder in Gang

setzen zu können, die sich während der Blockade mit Ersatzstoffen hatten behelfen müssen. Unter den zustandegekommenen Kreditaktionen steht das deutsch-holländische Abkommen an erster Stelle, dessen Träger als Gemeinschaft die „Treuhandverwaltung“ für das deutsch-niederländische Finanzabkommen G. m. b. H. in Berlin ist. Diese gemeinnützige Gesellschaft gibt den deutschen Industriellen zu billigem Zins und Provisionen Kreditmittel, um am Rohstoffmarkt als Käufer auftreten zu können. Der deutsche Kreditnehmer hat völlige Freiheit in der Verwendung der Mittel, er kann in jedem beliebigen Lande in beliebiger Valuta kaufen und erhält Kredit bis zwölf Monate. An Zinsen werden für das Jahr $6\frac{1}{2}$% und an Provision $\frac{1}{4}$% berechnet, wobei die Berechnung der Zinsen vierteljährlich erfolgt. Die Treuhandgesellschaft ist verpflichtet, für ihre Kredite Sicherheiten zu nehmen.

Während die deutschen Reichsbetriebe der Militärverwaltung unter Ausschluß fremder Kapitalien in eine Aktiengesellschaft, die Deutsche Werke A.-G., umgewandelt wurden, sollen die österreichischen Staatsbetriebe von einer internationalen Wiederaufbaugemeinschaft übernommen werden, einer holländisch-amerikanisch-deutschen Gruppe unter Beteiligung des österreichischen Staates. Die Exploitatie Syndicaat Amsterdam-Wöllersdorf will diese ehemals größte Munitionsfabrik der österreichisch-ungarischen Monarchie mit einer Aktiengesellschaft von $1\frac{1}{2}$ Milliarden Kronen für die Dauer von 40 Jahren übernehmen. Falls die Gesellschaft innerhalb der ersten 30 Jahre mindestens vier Milliarden Kronen in Neuanlagen investiert, erfährt der Vertrag eine Verlängerung um 20 Jahre unter gleichen Bedingungen. Der österreichische Staat ist an dem Unternehmen mit 42%, das Syndikat mit 58% beteiligt. Nach Ablauf des Vertrages werden alle Anlagen in den Besitz des Staates übergehen.

Die durch den Verlust ihrer Schiffe lahmgelegte deutsche Handelsschiffahrt hat mit den Amerikanern zwei sehr bemerkenswerte Aufbaugemeinschaften gebildet. Der Norddeutsche Lloyd hat mit der United States Mail Steamship Co. einen Vertrag abgeschlossen, durch den die deutsche Gesellschaft ihre auf dem Gebiet der Weltschiffahrt gesammelten großen Erfahrungen der amerikanischen, neu entstandenen Gesellschaft, die vom Schiffahrtsamt eine Anzahl deutscher, in Amerika (neun) beschlagnahmt gewesene Schiffe gechartert hatte, zur Verfügung gestellt hat. Da die amerikanische Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Schiffahrtsamt nicht vereinbarungsgemäß nachgekommen ist, so hat dieses die Schiffe beschlagnahmt, was den Konkurs der Gesellschaft herbeigeführt hat.

Die Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) ist ebenfalls in eine Aufbaugemeinschaft mit amerikanischem Kapital mit dem Harrimankonzern eingetreten in einen zwanzigjährigen Vertrag. Der Gemeinschaftsvertrag mit Harriman umfaßt sämtliche von Hamburg ausgehenden Schiffahrtslinien. Harriman ist Präsident der United American Lines. Da das amerikanische Einwanderungsgesetz bewußt auf den Zustrom deutscher und nordeuropäischer Einwanderer hinwirkt, so werden sich die Aussichten für diese Interessengemeinschaft nicht ungünstig gestalten. Vor dem Krieg bestand der Atlantic Pool, die Gründung Ballins, dem ziemlich alle am Zwischendeckverkehr interessierten Schiffahrtsgesellschaften angehört haben.

Den Weg der internationalen Syndizierung haben bereits vor dem Krieg die Spiegelglasindustriellen beschritten. Die Erzeugung und der Absatz von Spiegelglas ist unter Nichtbeteiligung der Engländer und Amerikaner international geregelt. Den angeschlossenen Industriellen ist der eigene Markt gesichert, während sie an den Lieferungen für den Weltexport anteilig interessiert sind. Für Deutschland besteht der Verein deutscher Spiegelglasfabriken.

Auf Veranlassung der englischen Rubber Growers Association hat eine Konferenz stattgefunden, um ein internationales Gummikartell zu errichten mit einem Verkaufssyndikat zur Einschränkung der Produktion, da die noch unverkauften Vorräte auf 300 000 Tonnen geschätzt werden, und der Ertrag der Ernte von 1921 auf 600 000 Tonnen geschätzt wird. Da der überwiegende Teil der Vorräte von den Banken zu den noch erheblich höheren Marktpreisen bevorschußt ist, so sind auch vor allem die Banken an einer internationalen Verständigung sehr stark interessiert.

Vor dem Krieg bestand auch eine internationale Vereinigung der Flachs- und Hanfinteressenten. Da die deutschen und österreichischen Verbraucher sehr bedeutende Abnehmer dieser Rohstoffe sind, so dürfte auch diese Gemeinschaft wieder in absehbarer Zeit zustande kommen.

In der Tschechoslowakei wird die Ausbeutung von Petroleumquellen durch eine Gemeinschaft erfolgen, die zwischen der Standard Franco-American Oil Co. und der Regierung geschlossen wird. Die Gesellschaft verpflichtet sich, 100 Millionen Kronen für Bohrungen auszugeben und $2^1/_2$ Milliarden Kronen Staatsanleihe zu zeichnen.

Nicht nur das österreichische, sondern auch das deutsche Großkapital sucht sich in der Schweiz ein ruhiges Plätzchen für den Aufbau internationaler Kapitalgemeinschaften, internationaler Trusts. So wurde am 1. März 1921 die Internationale Petroleum-Union in Zürich unter Beteiligung der schweizerischen Bankgesellschaft gegründet mit einem Kapital von 210 Millionen Franken. Deutsche, französische, polnische, österreichische Petroleuminteressen vereinigen sich hier, die Deutsche Erdöl-A.-G. Berlin, die Société des Pétroles de Babrossa, Paris usw. Diese neue Gemeinschaft will sich in überseeischen Gebieten betätigen. Da auf Grund des Friedensvertrages der Aufbau ausländischer Beziehungen für eine deutsche Gesellschaft schwierig ist, so suchte man hier den Zusammenschluß mit gleichgerichteten fremden Interessen. Beabsichtigt wird auch eine intensive Betätigung in Argentinien.

In Luzern ist die A.-G. für Industriewerte als Trustgesellschaft gegründet worden, um deutsche Industriewerte in Sicherheit zu bringen. Sie ist die Holdinggesellschaft für den deutschen Konzern Julius Sichel Kommanditgesellschaft auf Aktien in Mainz, die wiederum mehr als 50 Einzelunternehmungen kontrolliert. Diese A.-G. für Industriewerte soll sich einen sehr günstigen Steuervertrag mit dem Kanton gesichert haben, so daß also hier der Steuerleistung wegen viele wichtige deutsche Produktionsinteressenten einer ausländischen Kontrolle unterstellt werden. Man sieht hier, wie kapitalistische Interessen sich zielbewußt den nationalen Verpflichtungen zu entziehen suchen. Der Wertpapierbesitz dieser Trustgesellschaft verteilt sich auf zehn schweizerische Aktiengesellschaften, zwei luxemburgische, 14 deutsche, 16 deutsche G. m. b. H., vier deutsche Gewerkschaften, zwei deutsche offene Handelsgesellschaften, zwei deutsche Kaliwerke.

Unter deutscher und französischer Beteiligung ist die Saarkohlenhandelsgesellschaft „Rhein und Saar“ gegründet worden.

Einer der besten Betriebe Österreichs war die Alpine Montangesellschaft auf der Grundlage des steirischen Erzberges. Die Förderziffern waren in den letzten Jahren außerordentlich stark zurückgegangen. Um den Besitz dieses Werkes hatten sich interessante Kämpfe entwickelt. Der Präsident der Allgemeinen Depositenbank in Wien kaufte die Aktienmehrheit zu phantastischem Preise und verkaufte sie noch teurer an die italienische Fiatgruppe. Aber die Italiener konnten das Werk nicht betreiben, denn sie konnten weder die notwendigen Koksmengen beschaffen, noch bei dem schlechten Stand der österreichischen Valuta italienische Arbeiter verwenden, die ihren Lohn in Lire verlangten. Der Hauptaktionär wandte sich nach Paris, an eine holländisch-englische Gruppe, an Hugo Stinnes, und holte sich überall Absagen, weil das Werk überzahlt war. Durch Stinnes hat dann der große deutsche Elektromontantrust, die Siemens-Rhein-Elbe-Schuckert-Union, die Alpine unter seine Kontrolle gebracht. Die Bedeutung dieser Gemeinschaft liegt in dem Austausch von deutschem Koks gegen steierisches Erz.

Deutsche Unternehmungen haben in Wien die Eisen- und Stahl-A.-G. gegründet, um die Eisen verarbeitenden Industrien auszubauen. Beteiligt ist der große Eisenkonzern Otto Wolff-Köln, der Phönix und die Rheinischen Stahlwerke.

Die Vertrustung der deutschen Öl- und Margarineindustrie durch die englisch-holländische Margarinetrustgesellschaft ist ein besonders bemerkenswerter Vorgang. Er kontrolliert 50% der Pflanzenöl- und 75% der Margarine- und Speisefettproduktion. Zum Konzern van den Bergh Limited in London und Rotterdam gehört bereits eine sehr große Zahl deutscher Fabriken.

Aber auch in die deutsche Seifenindustrie ist dieser Trust eingedrungen. Die noch freien deutschen Margarinefabriken stehen in ihrer Preispolitik bereits vollständig unter dem Zwang des Trusts.

Auf dem Gebiet der Zündholzindustrie ist eine Gemeinschaft von deutschem Kapital und schwedischem Trustkapital in der „Allgemeine Zündholz-Export G. m. b. H.“ in Hamburg entstanden. Die Gefahr der Überfremdung ist in hohem Maße gegeben, andererseits besteht aber auch eine Interessengemeinschaft zwischen der schwedischen und deutschen Zündholzindustrie in bezug auf den Rohstoffbedarf als auch in einer Abwehr gegen die japanische Konkurrenz auf dem Weltmarkt.

Ein außerordentlich großes Interesse an dem deutschen Markt mit seinen 60 Millionen Menschen haben insbesondere die Vereinigten Staaten, die für ihre Rohstoff- und Getreideüberschüsse als auch Fertigwaren stark auf den deutschen Absatz angewiesen sind. Von bemerkenswertem Interesse beim Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft und dem Bedarf an Kupfer seitens der Elektroindustrie ist die Hingabe von A.-E.-G.-Aktien an Amerika gegen Kupferlieferung. Hier steht das Neuyorker Bankhaus Kuhn, Loeb & Co. im Vordergrund. So wurde denn auch im Dezember 1920 in Chicago auf einer Versammlung von 300 Vertretern der mächtigsten amerikanischen Finanz- und Industrieorganisationen die Schaffung eines Kreditinstituts, die Foreign Trade Financing Corporation mit 100 Millionen Dollars beschlossen zur Gewährung langfristiger Kredite an Europa.

Der amerikanische Senator Hitchcock hat einen Gesetzantrag eingebracht, eine Weltbank zu errichten mit einem Kapital von 2400 Millionen Dollars, deren Aktien alle Nationen erwerben können. Da die Vereinigten Staaten der Weltgläubiger sind und über den größten Teil des Goldbestandes der Erde verfügen, muß die Wiederherstellung des Welthandels in erster Linie von dort aus erfolgen.

In England ist eine Gesellschaft gegründet worden, die sich an dem Wiederaufbau des europäischen Eisenbahnverkehrs beteiligen will. Die Trans-European Company, an der die Great Eastern Railway beteiligt ist, hat eine Beteiligung an der Mitropa, der Mitteleuropäischen Schlafwagen- und Speisewagen-A.-G., genommen.

Eine internationale Wiederaufbaugemeinschaft durch eine Verbindung der Großhandelsorganisationen ist angestrebt worden. Auf einer Tagung in Genf soll der Generalsekretär T. Brodrick der englischen Großhandelsvertretung einen Entwurf vorgelegt haben. In jedem Land soll der Großhandel eine zentrale Körperschaft schaffen und die Geldmittel ebenfalls zusammenfassen, so daß die entstehende internationale Großhandelsorganisation über sehr große Geldmittel verfügen kann. In Manchester soll ein statistisches Zentralbureau eingerichtet werden. Der britische Regierungsvertreter beim Obersten Rat soll insbesondere die Notwendigkeit des Warentausches infolge der stark schwankenden Kurswerte betont haben.

Um den Weltmarkt wieder in Ordnung zu bringen, gewinnt bei der großen Zerstörung der Währungen der Warentausch in der Tat eine besondere Bedeutung, denn nur der kann kaufen, der auch wieder verkaufen kann. Scheidet in erheblichem Umfang an irgendwelcher Stelle Kaufkraft aus, dann muß dieser Verlust an anderer Stelle durch mangelnden Absatz eine Zirkulationsstockung herbeiführen. So hat es sich denn auch gezeigt, daß gerade in Amerika in den Exportprodukten Getreide und Baumwolle, insbesondere infolge der geschwächten mitteleuropäischen Kaufkraft, ein so großer Überfluß sich bildete, daß Vorräte in Brand gesteckt wurden. Da die Banken weitere Vorschüsse und Beleihungen nicht mehr geben zu dürfen glaubten, sind die Farmer infolge zu reicher Ernten in die ernstesten wirtschaftlichen Nöte geraten. Zwar ist es die Aufgabe des Handels, die Waren von den Stellen des Überflusses zu den Stellen des Mangels zu bringen. Aber wenn die Kaufkraft der Abnehmer fehlt und Kreditmöglichkeiten nicht geschaffen werden, dann versagt der Handel und erzwingt trotz vielleicht riesigen Mangels und größter Nöte Einschränkungen in der Erzeugung, um sich nach Möglichkeit vor Verlusten zu schützen. In unserer Geldwirtschaft und Spezialisierung ist der Tausch von Ware gegen Ware ohne weiteres nicht möglich. Zwar kann der Maschinenfabrikant Reis oder Fett kaufen und es leicht absetzen, aber der Verkäufer von Reis und Fett wird nicht ohne weiteres Maschinen in Tausch nehmen, weil er deren Absatz ohne besondere Einstellung darauf nicht ermöglichen kann. Betrachtet man die Verhältnisse der deutschen Einfuhr zur deutschen Ausfuhr im Jahre 1920, so ergibt sich, daß wir für 40 Milliarden Mark mehr gekauft haben als wir verkaufen konnten. Dieses Ergebnis stellt der deutschen Wirtschaft kein günstiges Zeugnis aus, denn offenbar hat Deutschland seine Machtposition als Käufer nicht in dem möglichen Umfang auszunutzen verstanden. Die Ursache liegt darin, daß der Einfuhrhandel und der Ausfuhrhandel aneinander vorbeiarbeiten, ihren Vorteil nur im Einkauf oder nur im Verkauf sehen. Nur in beschränktem Maße ist der Importeur gleichzeitig auch Exporteur. Die Form des Gegengeschäfts hätte die deutsche Wirtschaft in hohem Maße zur Anwendung bringen können. Statt dessen hat man uns

Kredite gewährt, die uns erhebliche Zinsen kosten oder gegen die wir Sachwerte unserer Wirtschaft in Form von Aktien usw. fortgegeben haben.

Freier Ein- und Ausfuhrhandel ist bei der wirtschaftlichen Lage Deutschlands und der schwankenden Währung nur möglich, wenn wir den völligen Ausverkauf an das Ausland gestatten wollen. Dagegen würde eine Planwirtschaft in der Ein- und Ausfuhr uns und der Weltwirtschaft außerordentliche Vorteile bringen, da sie die Bildung von Warentauschgemeinschaften durch Tauschverträge von Land zu Land ermöglichen würden. Sofern nicht Monopole, vor allem natürliche Monopole bestehen, vielmehr eine Auswahl für die Bezugsquellen vorhanden ist, vermag eine planmäßig geleitete Wirtschaft den Einkauf aus den Ländern zu bevorzugen, die bereit sind, ihren Bedarf in Deutschland zu decken. Das hat aber eben zur Voraussetzung, daß der Einfuhr- und Ausfuhrhandel ohne Fühlung und Interessengemeinschaft nicht mehr länger aneinander vorbeiarbeiten, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, sondern planmäßig auf Grund von Handels- oder Tauschverträgen zu arbeiten gezwungen werden. Daß die Importeure und Exporteure, für die nur privatwirtschaftliche Momente von ausschlaggebender Bedeutung sind, nicht aber der Nutzen für die Gesamtwirtschaft, ein planmäßig geleitetes Außenhandelssystem ablehnen, ist leicht verständlich.

Der Tausch von Ware gegen Ware ist praktisch in gewissem Umfang durchgeführt worden. So wurde ein privater Tauschvertrag geschlossen zwischen oberschlesischen Gruben und tschechoslowakischen Zuckerfabriken, bei dem gegen 50 000 Tonnen Kohlen, 300 Waggon Zucker und 250 Kubikmeter Grubenholz getauscht wurden.

Zwischen Frankreich und Italien wurde ein Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen monatlich 100 000 Tonnen Saarkohle und jährlich 150 000 Tonnen Eisenschrot gegen 75 000 Tonnen italienisches Roheisen getauscht wurden.

Zwischen Sowjetrußland und Schweden sind verschiedene Abkommen getroffen worden, die eine Bezahlung schwedischer Waren mit russischen Waren vorgesehen haben.

Zwischen Ungarn und Bayern sind Kompensationsgeschäfte abgeschlossen worden, indem deutsche landwirtschaftliche Geräte und Düngestoffe für die ungarische Landwirtschaft gegen Rohhäute, Schwefelkies, gewaschene Wolle, Wein, Gerste, Mais getauscht wurden.

Das sind nur einige Beispiele. Es sind aber in nicht unerheblichem Umfang solche Kompensationen gemacht worden. Ein interessanter Fall war die Ablehnung eines Tausches zwischen deutschen Werkzeugmaschinen und französischen Seiden, dem der vorläufige Reichswirtschaftsrat die Zustimmung versagt hat.

Der Aufbau Mitteleuropas kann nur das Werk einer Gemeinschaftsarbeit sein. Die Weltwirtschaft ist eine Einheit, die sich nicht zerstören läßt, sondern sich von selbst wieder herstellen muß, wenn irgendwelche Glieder des Körpers in ihren Funktionen aussetzen.

Eine Wiederaufbaugemeinschaft, die bereits ihre Tätigkeit aufgenommen hat und von der zukünftig Hervorragendes zu erwarten ist, ist das Internationale Arbeitsamt. Der Verwaltungsrat beschloß in Genua, eine Erhebung über die gewerbliche Produktion in den verschiedenen Ländern vom Arbeitsamt vornehmen zu lassen in Hinblick auf die Beziehungen zu den Arbeitsbedingungen und Lebenskosten. Dieser Antrag der Unternehmergruppen war von Herrn Pirelli gestellt worden, der sagte, daß es keine wichtigere Aufgabe gäbe als diejenige, die Produktion entsprechend den Bedürfnissen der Welt genügend umfangreich zu gestalten. Jouhaux als Vertreter der Arbeitnehmer drang darauf, daß auch die Frage der Rohstoffe, der Transporte und der allgemeinen Desorganisation mit einbezogen werde. Direktor Albert Thomas sagte, daß, wenn es dem Amt gelänge, diese erste Arbeit der Zusammenfassung zu leisten, es damit der ganzen Welt einen Dienst erweisen werde. Das Amt hat daraufhin ein Arbeitsprogramm aufgestellt und Fragebogen entworfen.

In Ausführung dieses Programms wird das Amt dazu kommen, mit den Regierungsstellen sowohl, wie auch mit den wissenschaftlichen Instituten und Vereinigungen aller Art in Verbindung zu treten, die solche Untersuchungen veranstaltet haben, und zweifellos wird auf diese Art eine Zusammenarbeit entstehen, die für das Amt von größtem Wert sein wird.

Ein für den Wiederaufbau wertvolles Instrument ist das vom obersten Wirtschaftsrat (Conseil Economique Suprême) herausgegebene statistische Monatsblatt (Monthly Bulletin of Statistics),

das monatlich und dreimonatlich die Produktionsziffern für Kohle, Gußeisen, Rohstahl und Schiffe angibt. Die Preisstatistik wird bereits in der Mehrzahl der Länder durch die nationalen und lokalen statistischen Ämter gepflegt. Aber notwendig ist es, die Einheitlichkeit in der Methode dieser statistischen Erhebungen herzustellen, um eine feste Grundlage für internationale Vergleiche erlangen zu können.

Eine sehr wichtige Aufgabe ist auch das Problem der Vorräte und ihre rationelle Abschätzung. Sie ist für den Gang der Weltwirtschaft von außerordentlicher Bedeutung. Durch eine Statistik wird man die Herstellungsländer kennen lernen, sowie die von jedem Land hergestellten Mengen. Ebenso ist es notwendig, die Art und Weise der Verteilung der Produkte zu prüfen. Durch die Kohlenkrisis wird auch die Frage nach der Verteilung der Wasserkräfte von größter Aktualität.

Vor Kriegsausbruch war die Entwicklung zur Weltwirtschaft in erheblichem Grade in Fluß gekommen, während der Krieg den Rückschlag zur Nationalwirtschaft brachte. Dieser Rückschritt in der Entwicklung einer internationalen Arbeitsteilung bedeutet aber auch einen Rückschritt im Arbeitsertrag.

Die Schaffung eines internationalen Verteilungsamts für Kohlen und andere Produkte haben die Bergarbeiter auf ihrem internationalen Kongreß am 2. August 1920 gefordert. Ebenso haben die interalliierten und neutralen Konsumgenossenschaften gefordert, daß die Wiederherstellung der internationalen Ausschüsse als internationale Nahrungsmittelzentralen zwecks gerechter Verteilung der verfügbaren Nahrungsmittel unter die verschiedenen Nationen ihren Bedürfnissen entsprechend erfolge. Auf der Pariser Konferenz im September 1919 wurde die Bildung eines internationalen statistischen Amts für Lebensmittel als leitende Behörde zwischen den verschiedenen internationalen Ausschüssen gefordert. Dieses Amt könnte durch seine Kenntnis des Bedarfs, der Erträgnisse, der Produktions- und Verkaufsbedingungen jedes Landes die wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Völker und die richtige Arbeitsverteilung unter ihnen vorbereiten.

Mit dem Internationalen Arbeitsamt ist ein Institut entstanden, das der Entwicklung einer Tauschgemeinschaft aller Völker der Erde die wertvollste Hilfe und Förderung wird zuteil werden lassen können. Der Grundstein ist gelegt, das Haus beginnt zu wachsen, wir sehen vor unseren geistigen Augen das stolze Gebäude einer allumspannenden Völkergemeinschaft.

Am 21. und 22. April 1920 fand in Paris eine internationale Konferenz statt, um die wirtschaftlichen Verhältnisse von Zentral- und Osteuropa, mit Ausschluß von Deutschland, zu untersuchen und festzustellen, ob es möglich wäre, Kredite zum wirtschaftlichen Wiederaufbau zu beschaffen. Die Internationale Kommission der Kredite für wirtschaftliche Wiederherstellung wurde als ständige Kommission geschaffen und hat in Form von Lebensmitteln, Rohstoffen, Transportmitteln von den Regierungen Dänemarks, Großbritanniens, Hollands, Norwegens, Schwedens und der Schweiz 15 Millionen Pfund ausgegeben. Die übrigen Staaten haben sich angeschlossen. Diese Kredite waren bestimmt für Polen, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, die baltischen Staaten, Armenien, Georgien, Österreich und Ungarn. Jedes der kreditgebenden Länder hat sich völlige Freiheit vorbehalten, das Land zu wählen, dem seine Kredite zu bewilligen sind, aber es erklärte sich bereit, eine gemeinsame Form von Gutscheinen als Garantie anzunehmen. So hat denn Österreich von den Vereinigten Staaten 200 000 Tonnen Weizenmehl erhalten, deren Fracht durch englische Kredite bezahlt werden konnte. Ebenfalls durch englische Kredite hat Österreich 3000 Tonnen Hammelfleisch, 4000 Tonnen Speck, Mais aus Argentinien erhalten, von der Schweiz 35 000 Kisten kondensierte Milch usw., um die dringendsten Bedürfnisse des in größte Not geratenen Volkes befriedigen zu können. Die Hilfsaktion ist noch viel weiter ausgedehnt worden. Die Zusammenschließung einer so großen Zahl von Nationen zu einer internationalen Hilfsgemeinschaft für den Wiederaufbau der bedrängten Volkswirtschaften ist ein bemerkenswertes Zeichen internationaler Solidarität.

Fünftes Hauptstück.

Deutschland nach dem Friedensschluß. Äußerer Druck und innere Leistung.

18. Abschnitt.

Die Notwendigkeit eigenen Kolonialbesitzes.

Von Wirkl. Geh. Rat Dr. jur., Dr. rer. pol. h. c. **Heinrich Schnee**, Berlin,
früherem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika.

Die Notwendigkeit eigenen Kolonialbesitzes ist für das deutsche Volk infolge des unglücklichen Ausgangs des Krieges in noch weit höherem Maße gegeben, als sie bereits vor dem Kriege vorhanden war. Diese Notwendigkeit lag von dem Zeitpunkt an vor, von welchem ab das Deutsche Reich infolge Anwachsens seiner Bevölkerung diese nicht mehr aus eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ernähren konnte, der jährliche Geburtenüberschuß zur Auswanderung zwang, und die Beschäftigung eines großen Teiles des Volkes in der Industrie die Einfuhr von überseeischen Rohstoffen erforderlich machte.

Daß Deutschland eigene Kolonien haben müsse, wurde von weitsichtigen auslandserfahrenen Leuten bereits zu einer Zeit erkannt, als bei der großen Masse des deutschen Volkes noch wenig Stimmung dafür vorhanden war, und selbst der große Lenker der deutschen Politik, Fürst Bismarck, sich noch wenig geneigt dafür zeigte. So entwickelte der Missionsinspektor Fabri bereits 1879 in der Schrift „Bedarf Deutschland der Kolonien?“ diesen Gedanken. Der 1882 gegründete deutsche Kolonialverein widmete sich unter Leitung des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg der Pflege des kolonialen Gedankens im deutschen Volke. Auch sonst zeigte sich innerhalb des letzteren ein wachsendes Interesse für die Erlangung eigenen Kolonialbesitzes. Unter dem Einfluß solcher Gedanken erfolgte dann von 1883 ab die offizielle Erwerbung von Kolonien durch das Deutsche Reich; erst Deutsch-Südwestafrikas, dann der westafrikanischen Kolonien Kamerun und Togo, Deutsch-Ostafrikas und in der Südsee Neuguineas, wozu später noch die Karolinen, Marianen- und Palau-Inseln, Kiautschou und endlich Samoa traten.

Die deutschen Kolonien vermochten zunächst nicht allen von den Kolonialfreunden auf sie gesetzten Hoffnungen zu entsprechen. Sie lagen größtenteils in den Tropen und waren somit in ihren tiefgelegenen Teilen für eine dauernde Besiedlung durch Europäer nicht geeignet. Andere höhergelegene Gebiete, die europäischen Ansiedlern Raum boten, waren weit im Innern gelegen und bei dem Mangel an Verkehrsmitteln schwer zu erreichen. Die von uns erworbenen subtropischen

Gebiete in Südwestafrika waren überwiegend trocken und zudem durch einen breiten Wüstengürtel von der Küste abgeschlossen. Auch in den fruchtbaren tropischen Niederungsgebieten, die für Plantagenwirtschaft geeignet waren, zeigte es sich, daß große Aufwendungen erforderlich waren, ehe auf Erfolge gehofft werden konnte. Dazu kam, daß die uns zugefallenen Länder zum allergrößten Teil gänzlich unerschlossene Länder waren. Vor einer wirtschaftlichen Nutzbarmachung mußten die sie bewohnenden wilden Stämme der deutschen Herrschaft unterworfen, Frieden und Ordnung hergestellt und das Land erschlossen werden. Von den knapp 30 Jahren, die seit dem Erwerb unserer Hauptkolonien bis zum Beginn des Weltkrieges verflossen sind, waren etwa 20 Jahre der Schaffung dieser Grundlagen für wirtschaftliche Arbeit gewidmet. Erst in den letzten zehn Jahren vor dem Weltkrieg setzte in unseren größeren Kolonien die eigentliche wirtschaftliche Entwicklung ein, die insbesondere durch den Ausbau von Eisenbahnen und die Anlegung ausgedehnter Plantagen gefördert wurde. Die Ergebnisse dieser Arbeit traten zwar in den von Jahr zu Jahr emporschnellenden Zahlen der Ausfuhr und Einfuhr und in den schnell wachsenden Flächen kultivierten Landes, wie in der Zunahme der Ansiedler zutage. Aber wir konnten die Früchte unserer kolonialen Tätigkeit doch nur zum kleinen Teil ernten. Wir standen, als der Weltkrieg ausbrach, noch in den Anfängen. So wurde selbst der erste große Schienenweg in Deutsch-Ostafrika, der das Schutzgebiet von der Küste bis zum Tanganjikasee durchschneidet, erst nach Ausbruch des Krieges vollendet. Wir hatten erst damit begonnen, die natürlichen Reichtümer unserer das Fünffache der Fläche des Deutschen Reiches umfassenden Kolonien auszunutzen. Die Zahl unserer Landsleute, die draußen in den Kolonien wirkte, war noch klein geblieben im Verhältnis zu der heimischen Bevölkerung. Dies im Zusammenhange mit dem Mangel an Kolonial- und Auslandserfahrung der Masse des deutschen Volkes erklärt, daß die Überzeugung von der Bedeutung und der Notwendigkeit eigenen Kolonialbesitzes noch nicht in dem Maße bei uns in das allgemeine Bewußtsein gedrungen war, wie dies bei politisch entwickelteren Nationen der Fall ist. Engländer und Franzosen, um nur zwei Hauptkolonialvölker anzuführen, sind sich darüber klar, daß der Besitz von Kolonien für sie eine Lebensfrage ist. Das Gleiche trifft aber auch für unser Volk zu.

Kolonien sind für Deutschland wirtschaftlich notwendig. Unser Vaterland konnte schon vor dem Kriege seine Bewohner nicht aus den Erträgnissen des deutschen Bodens erhalten. Es war auf die Einfuhr großer Mengen von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie von Rohstoffen aller Art angewiesen. Durch den Krieg und seine Folgen hat sich dies Verhältnis noch weiter verschärft. Von dem deutschen Reich sind im Osten Gebiete abgetrennt worden, welche im Frieden einen Überschuß an Getreide und anderen Nahrungsstoffen erzeugten, im Westen Gebiete, welche Eisen, Kohle und andere Rohstoffe hervorbrachten. In dem so verkleinerten Reichsgebiet sind zu dessen ursprünglichen Bewohnern die aus den abgetretenen Landesteilen und aus den der Ententeherrschaft unterstehenden überseeischen Gebieten vertriebenen Landsleute hinzugekommen. Die Notwendigkeit der Einfuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen ist nach dem Kriege in noch weit höherem Maße vorhanden als vorher.

Auf der anderen Seite hat sich unsere Lage bedeutend dadurch verschlechtert, daß unsere ausländischen Guthaben, aus deren Erträgnissen früher z. T. die Einfuhr bezahlt wurde, uns weggenommen sind. Ferner, daß infolge Auslieferung unserer Handelsflotte die Einnahmen aus dem überseeischen Transportgeschäft, die gleichfalls dazu beitrugen, weit hinter dem früheren Ertrage zurückbleiben. Es stehen in der Hauptsache nur die Erträgnisse der Ausfuhr von Rohstoffen und Industrieartikeln zur Verfügung, um daraus die zur Existenz des deutschen Volkes erforderliche Einfuhr zu bezahlen.

Es ist einleuchtend, daß diese Lage umso schwieriger für uns ist, je weniger wir die für die Ernährung unseres Volkes notwendigen Nahrungsmittel und die für die Industrie erforderlichen Rohstoffe auf eigenem Grund und Boden erzeugen können. Wir müssen um so größere Beträge an das Ausland abführen, um so mehr Arbeit leisten, um so mehr Industrieerzeugnisse ausführen. Je geringer im Verhältnis unsere eigenen Rohstoffquellen sind, um so größer ist unsere Abhängigkeit von dem Ausland. Wir haben dies nach dem Kriege besonders stark zu fühlen bekommen, wobei allerdings der Druck der Entente zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag die Lage noch ganz besonders verschärfte.

Die Notwendigkeit für uns, weitere Rohstoffquellen zu erhalten, als sie uns in dem verkleinerten Reichsgebiet zur Verfügung stehen, ergibt an sich die Notwendigkeit eigenen Kolonialbesitzes. Eine nähere Betrachtung der Art der benötigten Rohstoffe führt aber im besonderen noch zur Erkenntnis der Notwendigkeit tropischen und subtropischen Kolonialbesitzes, wie wir ihn vor dem Kriege besaßen. Unsere Volkswirtschaft kann nicht mit den Rohstoffen auskommen, welche in Deutschland oder überhaupt in der gemäßigten Zone erzeugt werden. Wir sind für unsere Ernährung, wie für unsere Industrie mit auf alle Produkte angewiesen, welche nur im warmen Klima hervorgebracht werden. Dahin gehören eine Reihe von Nahrungs- und Genußmitteln, wie Kakao, Tee, Kaffee, Reis u. a., ferner Rohstoffe für die Industrie, wie Baumwolle, Kautschuk, Kapok u. a. Bei anderen Nahrungsmitteln und Rohstoffen handelt es sich um eine Ergänzung, aber um eine notwendige Ergänzung in Deutschland bzw. sonst im gemäßigten Klima vorkommender Produkte. So werden die tierischen Fette und Öle durch die pflanzlichen Fette und Öle der Tropen ergänzt, wie sie aus Ölpalmen, Kokospalmen, Erdnüssen, Sesam und anderen ölhaltigen Pflanzen gewonnen werden. Die heimischen Faserstoffe für Flechtwerk werden durch den tropischen Sisalhanf ergänzt. Endlich bedürfen die aus heimischen Vorkommen gewonnenen Mineralien einer Ergänzung aus überseeischen Gebieten, wie Kupfer, Phosphat u. a.

Ohne den Besitz eigener Kolonien müssen wir für alle Zeiten abhängig bleiben von jenen Nationen, welche im Besitz der überseeischen Rohstoffquellen sind. Es würde nicht nur der Gegenwert für alle derartigen Rohstoffe beständig an das Ausland zu zahlen sein, sondern wir würden allen Bestimmungen und Bedingungen der Kolonialnationen, welche uns gegenüber eine Monopolstellung haben würden, preisgegeben sein.

Es seien nachstehend einige Zahlen wiedergegeben, welche die Möglichkeiten der Versorgung Deutschlands aus unseren früheren Kolonien ergeben, wenn sie uns nach dem Kriege noch zur Verfügung gestanden hätten. Es ist vorweg zu bemerken, daß der unmittelbar nach dem Kriege und noch eine geraume Zeit nachher in Deutschland hervorgetretene Fleischmangel leicht aus unseren Kolonien hätte behoben werden können. In Deutsch-Ostafrika gab es Millionen von Rindern, aus denen ohne allzu große Schwierigkeiten erhebliche Fleischbestände für die Heimat hätten beschafft werden können. Außerdem gab es dort eine aussichtsreiche Schweinezucht, welche nur deswegen nicht im großen Maßstabe entwickelt war, weil einerseits im Frieden in der Heimat kein Bedarf für eine solche koloniale Einfuhr vorhanden war, andererseits im Lande selbst ein großer Teil der Eingeborenenbevölkerung als Mohammedaner kein Schweinefleisch ißt. Bei dem außerordentlich großen Reichtum Ostafrikas an Futtermitteln, vor allem Mtama (Negerhirse) und Bananen und den sonstigen günstigen Verhältnissen des Landes, würde die Schweinezucht mit Leichtigkeit entwickelt werden können.

Nach einer von dem früheren Gouverneur von Deutsch-Neuguinea, Dr. Hahl, aufgestellten Berechnung, bei der nur die vor Kriegsbeginn vorhandenen Bestände berücksichtigt sind, hätten nach dem Kriege folgende Mengen von Nahrungsmitteln und Rohstoffen jährlich aus unseren Kolonien in das Mutterland eingeführt werden können:

An Ölprodukten aus den Kokosbeständen in der Südsee und Ostafrika und den Ölpalmbeständen in Westafrika 60 000 t Kopra, 51 000 t Palmkerne und 31 000 t Palmöl. Wir würden damit, gemessen an den Einfuhrziffern des letzten Jahres vor Kriegsbeginn, 1913, die Hälfte unseres Bedarfes an pflanzlichen Speisefetten und Ölen gedeckt haben. Nicht in Betracht gezogen sind dabei die Produkte aus sonstigen ölhaltigen Pflanzen, wie Erdnüsse, Sesam, Baumwollkerne. Schibutter usw., deren Hinzurechnung eine beträchtliche Erhöhung der verfügbaren Quantität an Fetten und Ölen ergeben würde.

An Kakao würden wir aus den Pflanzungen vor allem in Kamerun und Samoa 10 000 t Kakaobohnen einführen und damit ein Fünftel unseres Friedensbedarfes decken können.

Wir würden weiter beträchtliche Mengen Reis, Tabak und Kaffee einführen können, ferner sehr große Quantitäten an Futtermitteln für unsere heimische Viehzucht, vor allem Negerhirse und Mais.

Aus den zu dem Inselgebiet der Karolinen und Marshallinseln gehörigen Inseln Nauru, Fais und Angaur hätten wir 500 000 t Phosphate einführen und damit einen großen Teil des Bedarfs unserer Landwirtschaft an diesem Düngemittel decken können.

An Rohstoffen für unsere Industrie würden wir 14 000 t Kautschuk (drei Viertel unseres Bedarfs vor dem Kriege) und 25 000 t Sisalhanf (mehr als unser damaliger Gesamtbedarf an Faserstoffen für Flechtwerk) einführen können. Daneben würden noch weitere Mengen von anderen Rohstoffen, wie Baumwolle, Kapok, Bienenwachs, Elfenbein, Kopal u. a., unserer Wirtschaft zugeführt werden können.

Zu den angegebenen Zahlen ist zu bemerken, daß wir, wie oben schon hervorgehoben, noch am Anfange unserer Kolonialwirtschaft standen und daß die großen Kolonialgebiete noch ungleich größere Entwicklungsmöglichkeiten boten, als sie in der kurzen Zeit deutscher Kolonialtätigkeit hatten ausgenutzt werden können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei Verbleiben beim Deutschen Reich unsere Kolonien in Zukunft in noch weit größerem Maße unserem Bedarf an Rohstoffen genügt hätten, als es gegenwärtig der Fall sein würde.

Gleichfalls von großer Wichtigkeit ist die Sicherung überseeischer Absatzmärkte durch Erwerb eigener Kolonien. Vor dem Kriege ist dieser Gesichtspunkt nicht so klar hervorgetreten, weil das Aufblühen unserer Industris und die Ausdehnung unseres Exporthandels im wesentlichen in eine Zeit fielen, in der in den wichtigsten überseeischen Kolonialgebieten, den englischen, Freihandel herrschte. Dieser datierte aber erst von der Mitte des 19. Jahrhunderts. Bis dahin hatten alle Kolonialmächte, England eingeschlossen, ihre Kolonien als Domäne für das Mutterland, unter möglichster Ausschließung der Fremden von Handel und Niederlassung, behandelt. Andere Mächte, besonders Frankreich, hatten Zollschranken und Differenzierungen von Ausländern in ihren Kolonien beibehalten. In dem britischen Weltreich waren bereits vor dem Kriege gleichfalls Bestrebungen in dieser Richtung hervorgetreten, welche allerdings nur in den großen Kolonien mit Selbstregierung, den Dominions Kanada, Australien usw., zu praktischen Maßnahmen der Zolldifferenzierung geführt hatten. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat die Lage für uns außerordentlich verschlechtert. Alle Deutschen sind aus den überseeischen Ländern, auf die sich die Macht der Entente erstreckt, vertrieben worden, ihr Eigentum ist liquidiert. Der deutsche Handel ist auf diese Weise von vielen seiner früheren Absatzgebiete ausgeschlossen oder doch, soweit die Einfuhr deutscher Waren erlaubt und nur die Niederlassung Deutscher verboten ist, stark beeinträchtigt. Die Wichtigkeit der Gewinnung eigener Absatzgebiete ist damit auf das Schlagendste in die Erscheinung getreten.

Sichere Absatzgebiete können naturgemäß nur solche Länder sein, welche unter der eigenen Herrschaft des betreffenden Staates stehen, also, so weit außereuropäische Länder in Frage kommen, nur Kolonialgebiete. Denn nur in diesem Fall sichert die eigene Souveränität die Aufrechterhaltung von Bedingungen, die den Handel existenzfähig erhalten. In Ländern unter fremder Herrschaft besteht jederzeit die Gefahr, daß durch Zoll- oder sonstige Bestimmungen der deutsche Handel unmöglich gemacht oder auf das Schwerste beeinträchtigt wird. Die Gewinnung eigener sicherer Absatzgebiete außerhalb Deutschlands ist für uns eine Lebensfrage, da, wie oben dargelegt, wir aus dem Lande selbst nicht leben können und auf den Absatz nach außerhalb angewiesen sind.

Weiter ist eigener Kolonialbesitz notwendig im Hinblick auf die aus dem deutschen Bevölkerungsüberschuß sich ergebende Auswanderung. Diese hat geschwankt. Sie war in den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Kriege verhältnismäßig gering und bewegte sich etwa um die 30 000 jährlich. Früher war sie aber beträchtlich größer und stieg in den achtziger Jahren auf über 200 000 jährlich. Nach dem Versailler Frieden, der unserem Vaterland für Landwirtschaft und Industrie wichtige Gebiete geraubt hat, wird die Notwendigkeit der Auswanderung wieder in verstärktem Maße hervortreten. Im Jahre 1920 betrug die Zahl der aus Deutschland Ausgewanderten bereits 40 000 und hat im laufenden Jahr (1921) noch beträchtlich zugenommen. Ein sehr großer Teil jener, welche in fremde Länder auswandern, geht dem eigenen Lande politisch, wie auch wirtschaftlich verloren. Dies hat die Geschichte der deutschen Auswanderung in früheren Zeiten genugsam bewiesen. Nur der Besitz eigener Kolonien, welche Auswanderer aufnehmen können, bietet eine Gewähr für deren Erhaltung, für die eigene Nation und für die eigene Volkswirtschaft. In letzterer Beziehung kommt besonders in Betracht, daß die Ansiedler auf eigenem überseeischen Besitz erfahrungsgemäß die wirtschaftlichen Verbindungen mit dem Mutterland aufrecht erhalten und daß sie in ihrem Lebenszuschnitt viel von den Gewohn-

heiten der Heimat beibehalten. Sie beziehen in der Regel das für ihre Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse Benötigte, was in der Kolonie nicht erzeugt werden kann, aus der Heimat. Die wirtschaftliche Kraft des Mutterlandes erfährt, wie besonders die englische Kolonialgeschichte zeigt, durch den Besitz von Ansiedlungskolonien eine bedeutende Steigerung.

Eine Massenansiedlung von Europäern kann erfahrungsgemäß nur in solchen Gebieten stattfinden, welche ähnliche klimatische Bedingungen bieten, wie das Heimatland. Es kommen in erster Linie dafür Länder gemäßigten Klimas in Frage. An solchen hat Deutschland in seiner überseeischen Kolonisation vor dem Kriege keinen Anteil gehabt. Es besaß in Südwestafrika ein überwiegend subtropisches Land, sonst nur tropische Kolonien. Demgemäß hat eine Massenauswanderung, wie sie aus Deutschland nach Amerika stattgefunden hat, nach deutschen Kolonien nicht Platz greifen können. Aber diese Kolonien boten doch in den Farmgebieten Südwestafrikas und in den tropischen Höhengebieten Deutsch-Ostafrikas Raum für die Ansiedlung wachsender Zahlen von Deutschen, welche besonders in den letzten Jahren vor dem Kriege eingesetzt hatte. Die nur allmähliche Ansiedlung in den ostafrikanischen Höhengebieten hing damit zusammen, daß die dafür geeigneten Gebiete großenteils weit im Innern lagen und der Bau von Eisenbahnen erst in den letzten Jahren vor dem Kriege in größerem Umfange begonnen hatte. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß bei Verbleiben unserer Kolonien in unserem Besitz sie auch für die deutsche Auswanderung ein erheblich größeres Feld geboten hätten, als vor dem Kriege der Fall war. Es bietet nicht nur Südwestafrika Raum für ungleich mehr Ansiedler, als sich bisher dort niedergelassen haben, sondern auch Ostafrika vermag in seinen klimatisch und landwirtschaftlich günstigen Höhengebieten weit mehr Europäer zu dauernder Niederlassung aufzunehmen, als früher in Frage kam.

Das Gesagte bezieht sich auf Auswanderer, d. h. Leute, welche das Heimatland verlassen, um sich dauernd in einem anderen Lande niederzulassen. Die tropischen Kolonien kommen, wie oben hervorgehoben, für eine solche Ansiedlung nur in den dafür geeigneten Höhengebieten in Frage. Ihre tiefergelegenen Teile gestatten nur einen durch Erholungspausen im gemäßigten Klima unterbrochenen Aufenthalt. Unter dieser Voraussetzung bieten sie aber für den Europäer häufig Gelegenheit zu lohnendem Verdienst im Handel, in der tropischen Landwirtschaft und in den verschiedensten Berufen, als Pflanzungsleiter oder -angestellter, als Kaufmann, als Arzt, als Ingenieur, als Beamter, als Offizier oder in sonstiger Eigenschaft. Der Europäer kann, wenn auch nicht sein Leben lang, so doch jahrelang und mit Unterbrechung durch Erholungsaufenthalt im kühlen Klima, lange Jahre hindurch in Tropenländern sich aufhalten. Gerade für die beruflich besonders ausgebildeten oder sonst der Intelligenz angehörenden Schichten des deutschen Volkes sind derartige Tätigkeitsfelder nach dem Kriege in ganz besonders starkem Maße nötig. In dem Mutterland sind die Aussichten für die „Intellektuellen", wie auch für die vielen durch die Ereignisse aus ihrer Laufbahn geworfenen Offiziere, Beamten, Techniker usw. außerordentlich viel ungünstiger geworden, als vor dem Kriege. Eigene Kolonien würden einer beträchtlichen Zahl solcher Leute eine gewinnbringende, für sie selbst wie für unser Vaterland nützliche Tätigkeit ermöglichen.

Endlich sind Kolonien auch als Anlagegebiete für das deutsche Kapital notwendig. Auf eigenem Kolonialboden genießt das Kapital den Schutz des Mutterlandes und läuft nicht das Risiko fremder Gesetzgebung, welches die Bedingungen für Ausländer jederzeit ungünstiger gestalten kann.

Ebenso zwingend, wie die wirtschaftlichen Gründe sind die Gesichtspunkte kultureller Art, welche die Wiedererlangung deutschen Kolonialbesitzes erfordern. Wir sind ein großes Kulturvolk, das sich im Laufe einer langen Geschichte in seiner Eigenart und zu seiner Kulturhöhe entwickelt hat. Wir haben Anspruch darauf, daß wir unsere kulturellen Errungenschaften draußen in der Welt auch weiterhin an minderentwickelte Völker mitteilen, wie wir dies in unseren ehemaligen Kolonien in reichstem Maße getan haben. Vor allem haben wir den Bewohnern jener unentwickelten Länder, in welchen Willkür und Gewalt, ja vielfach der Kampf aller gegen alle herrschte, Sicherheit für Leib, Leben und Eigentum, sowie Schutz gegen Bedrückung und Ausbeutung gebracht unter Einrichtung einer geordneten Verwaltung und unparteiischen Recht-

sprechung. Wir haben für ihr materielles Wohlbefinden gesorgt, ganz besonders auf dem Gebiete der Gesundheitspflege. Große deutsche Forscher, an der Spitze Robert Koch, haben in der Bekämpfung der Menschen- und Tierseuchen Leistungen vollbracht, denen sich in fremden Kolonien nichts Gleichwertiges an die Seite stellen läßt. Ihre Tätigkeit ist zum Segen nicht nur für unsere Kolonien, sondern für die Welt geworden. Aber auch unsere geistige Kultur haben wir den Eingeborenen vermittelt. Zahlreiche Missionare beider Konfessionen haben in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten mit großem Erfolg christliche Kultur und Gesittung unter den Schwarzen verbreitet. Neben dem hochentwickelten Schulwesen der Missionen haben wir auch durch staatlichen Unterricht sehr Bedeutendes in der Erziehung der Eingeborenen geleistet.

Angesichts dieser intensiven Kulturarbeit, die wir zur Hebung der Eingeborenen in den Kolonien vollbracht haben, erscheint die Behauptung der Entente, daß wir uns unfähig und unwürdig zum Kolonisieren gezeigt hätten, lediglich als ein haltloser Vorwand, um die gewaltsame Wegnahme unserer Kolonien zu bemänteln. Widerlegt ist diese Behauptung auch durch die Haltung unserer eingeborenen Völker während des Weltkrieges, die allenthalben zur deutschen Sache gehalten haben, in ganz besonders schlagender Weise in Deutsch-Ostafrika, wo die Schwarzen hingebende Treue bis zum letzten an den Tag legten und dadurch unser Durchhalten bis zum Waffenstillstand ermöglichten.

Die Ententeländer, denen unsere früheren Kolonien als Mandate zugeteilt sind, haben sich bisher nicht imstande gezeigt, dort auch nur annähernd dieselbe Kulturarbeit zu leisten. Im Gegenteil sind jene Gebiete größtenteils in traurigem Verfall begriffen. Es liegt im dringenden Interesse, wie im Wunsch der sie bewohnenden Eingeborenenvölker, daß die deutsche Kulturarbeit unter ihnen wieder aufgenommen wird. Darüber hinaus liegt aber ein kulturelles Interesse der ganzen Welt daran vor, daß das deutsche Volk, welches an Volkszahl wie an Höhe der Kultur mit an erster Stelle steht, nicht dauernd von der kulturellen Mitarbeit unter den minder entwickelten Rassen ausgeschlossen bleibt.

Für Deutschlands Kultur selbst ist dies gleichfalls von größter Bedeutung. Schon die kurze Zeit unseres Kolonialbesitzes hat uns gezeigt, welche ungemein starke Rückwirkung unsere Kolonien auf die deutsche Wissenschaft und damit auf unsere Kultur gehabt haben. Auf allen Wissensgebieten, auf dem der Geologie und Geographie, ebenso wie auf dem der Botanik und Zoologie, der Ethnographie, der Sprachwissenschaft, der Rechtswissenschaft usw., haben Deutsche in unseren Kolonien Hervorragendes geleistet. Wie ihre Tätigkeit den Kolonien zugute gekommen ist, so hat sie auch andererseits die Wissenschaft befruchtet. Wichtige Entdeckungen, nicht zuletzt auf dem Gebiete der Medizin, haben ihren Ausgangspunkt in den Kolonien gehabt.

Schließlich spielt in die Kulturentwicklung auch das materielle Moment hinein. Eine Kultur vermag sich nur dann frei zu entfalten, wenn ausreichende Grundlagen für die Existenz des Volkes gegeben sind. Wenn in früheren Zeiten die deutsche Kultur stolze Höhen erreicht hat, ohne daß es deutsche Kolonien gab, so war dies möglich, da die deutschen Lande ihren Bewohnern volle Nahrung und Unterhalt boten. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Nur eigener Kolonialbesitz kann die notwendige Ergänzung bieten und die breitere Grundlage schaffen, auf der allein nur eine volle Entwicklung der deutschen Kultur möglich ist.

Endlich sind Kolonien für uns aus politischen Gesichtspunkten notwendig. Einer davon ist bereits oben bei Erörterung der Auswanderungsfrage erwähnt worden. Es ist für die politische Stellung Deutschlands in der Welt von größter Bedeutung, daß die Auswanderer und deren Nachkommen der eigenen Nation nicht verloren gehen, wie dieses bei der Niederlassung in fremden Ländern mit Notwendigkeit früher oder später der Fall ist.

Hiervon abgesehen, hängt die politische Stellung Deutschlands in der Welt mit von dem Umfang seines Landbesitzes auf der Erde sowie davon ab, inwieweit es imstande ist, sich aus Erträgnissen des eigenen Bodens zu erhalten oder von der Zufuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande abhängig ist.

Aber ganz unabhängig von der politischen Stärkung, welche Deutschland durch die Wiedergewinnung eigenen Kolonialbesitzes erfahren würde, kommt dem letzteren für die deutsche Gesamtpolitik große Bedeutung zu. Die Kolonialpolitik bietet eine für das deutsche Volk gemeinsame

Aufgabe, in die kein konfessioneller Hader und keine parteipolitischen Zwistigkeiten hineinreichen. An der Entwicklung von Kolonien ist jeder Deutsche interessiert, der Arbeiter ebenso wie der Industrielle, wie der Kaufmann. Die koloniale Sache geht alle Deutschen ohne Unterschied der Parteien an. So fördert die Kolonialpolitik das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit im deutschen Volke.

Dasselbe gilt vielleicht in noch höherem Maße für die koloniale Tätigkeit in den Kolonien selbst. Die partikularistischen Gegensätze, wie sie in Deutschland als Erbteil unserer historischen Entwicklung sich noch öfters geltend machen, schwinden draußen in den Kolonien. Dort hat der Deutsche das Gefühl der Zusammengehörigkeit gegenüber den fremden Völkern, gegenüber den farbigen Rassen, welche ihn umgeben. Er fühlt sich nicht als Preuße oder als Bayer oder als Württemberger, sondern als Deutscher schlechthin. Es kommt ihm aber auch gerade im Vergleich zu unentwickelteren Völkern zum Bewußtsein, nicht nur, welche Leistungsfähigkeit wir Deutschen erlangt haben, welche intellektuellen und Energiekräfte in uns entwickelt sind, sondern auch auf welcher Höhe der Kultur sich unser Volk befindet. Demgegenüber treten die Parteigegensätze zurück, wie sie hier in der Heimat so ungemein scharf in die Erscheinung treten und unser Zusammenarbeiten erschweren. So dient der Besitz eigener Kolonien der Entwicklung eines einheitlichen geschlossenen Nationalgefühls, das uns bisher entfernt noch nicht in dem Maße zu eigen ist, wie manchen anderen Nationen.

Kolonien sind aber auch notwendig, damit Mängel unserer politischen Auffassung und unseres Volkscharakters beseitigt werden, wie sie im Weltkriege, aber auch vor- und nachher, hervorgetreten sind. Wir haben uns vielfach geirrt in der Einschätzung anderer Mächte und überhaupt in der Beurteilung der Weltverhältnisse. Wir haben zu kontinental gedacht. Wie soll dieser Mangel geheilt werden, wenn Deutschland dauernd ein Kontinentalstaat ohne eigenen überseeischen Besitz bleibt? Eigene Kolonialpolitik verschafft einem Volk im Laufe der Zeit den Blick für eine richtige Beurteilung der Verhältnisse draußen in der Welt. Sie entwickelt aber auch die Fähigkeit für die Behandlung fremder Völker. Es ist kein Zufall, daß dasjenige Volk sich als das politisch klügste erwiesen hat, welches am längsten und am erfolgreichsten Kolonialpolitik getrieben hat, das englische. Die Übung in der Behandlung fremder Rassen, in der Lenkung anders gesitteter Völker, hat eine gar nicht zu überschätzende Rückwirkung auf die allgemeinen politischen Fähigkeiten der Engländer gehabt. Sie haben nicht nur eine weit richtigere Beurteilung der Psyche fremder Nationen gezeigt als wir, sondern haben es auch im Weltkrieg meisterhaft verstanden, die Stimmung der Welt gegen uns zu beeinflussen und zu lenken. Wir Deutschen haben uns bisher als ein unpolitisches Volk bewiesen. Es tut uns dringend not, daß wir unseren politischen Blick für die Verhältnisse und Stimmungen fremder Völker schärfen. Wir müssen dahin gelangen, eine bewußte Kulturpolitik gegenüber den fremden Nationen zu treiben, die Einsetzung geistiger Werte im Kampfe um unsere Stellung in der Welt. Wie soll dies möglich sein, wenn wir im engen Deutschen Reich abgeschlossen bleiben und unsere politischen Fähigkeiten nur im inneren Parteikampfe üben? Wir müssen wieder hinaus in die Welt, und in eigener Kolonialpolitik fremde Völker und Verhältnisse meistern lernen. Ohne eigenen Kolonialbesitz werden wir politisch in der heimischen Enge verkümmern müssen.

19. Abschnitt.

a) Deutsche Gebiete unter Fremdherrschaft.

Von Dr. Rudolf Laun,
o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg.

Literatur:

Über die nationale Frage im allgemeinen s. Band I, S. 59, 60 dieses Werkes. Zu den dort genannten vgl. unter anderen noch Walter Schücking, Internationale Rechtsgarantien, Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen, Hamburg 1918, S. 121ff.; Walter Schätzel, Völkerbund und Gebietserwerb, Heft 3 der Monographien zum Völkerbund, Berlin 1919; Otto Opet, Der Schutz der nationalen Minderheiten, Heft 4 der Monographien zum Völkerbund, Berlin 1919; Ludwig Mises, Nation, Staat und Wirtschaft, Wien und Leipzig 1919, S. 7ff., S. 25ff.; S. R. Steinmetz, De Nationaliteiten in Europa, eene sociographische en politische Studie, I, Amsterdam 1920; Franz Turba, Das Nationalitätenproblem und der Völkerbund, Berlin 1920; Edmund Schmid, Entwurf von Bestimmungen zum Schutze der nationalen Minderheiten, Berlin 1920; Franz Bordihn, Die Rechtsverhältnisse und der Rechtsschutz des Auslandsdeutschtums, im besonderen des Deutschtums in Rußland, Dissertation Würzburg, Berlin 1920; H. W. V. Temperley, A history of the Peace Conference of Paris, London 1920, bes. II, S. 159ff., 197ff., 207ff.; Fritz van Calker, Volksabstimmung bei Gebietsveränderungen, in der Festgabe für Dr. jur. h. c. Otto Liebmann, Berlin 1920, S. 22ff.; Laun, Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten, Berlin 1920; „Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen", Eine Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht, herausg. von Johannes Tiedje, Berlin 1921, bisher 6 Hefte, darunter insbesondere Heft 1, Kurt Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten (Naturrecht des Minderheitenschutzes) mit einem Exkurs über Nationalkataster, und Heft 2, Franz Bordihn, Das positive Recht der nationalen Minderheiten, Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Entwürfe; Robert Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen, Berlin 1921, S. 70ff.; Charles R. und Dorothy Fr. Buxton, Die Welt nach dem Weltkriege, autorisierte deutsche Bearbeitung von Dr. Rudolf Berger, Berlin 1921, S. 20ff.; Josef Lukas, Deutschland und die Idee des Völkerbundes, Münster i. W., 1921, S. 104ff.; Baron A. Heyking, The minorities rights and the Baltic States, Referat auf der Konferenz der International Law Association, Haag 1921; Laun, Artikel Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitsrechtes im Wörterbuch des Völkerrechts, herausg. von Strupp (im Druck).

Über den Umfang des Deutschtums unter Fremdherrschaft vgl. die beiden unmittelbar folgenden Aufsätze des vorliegenden Werkes und die Literaturangaben daselbst. Vgl. ferner Walther Vogel, Die territorialen und bevölkerungspolitischen Veränderungen Deutschlands durch den Friedensvertrag, in dem Werke: Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, Deutsche weltwirtschaftliche Gesellschaft E. V., Berlin 1921; Wilhelm Winkler, Statistik des Grenzlanddeutschtums in Deutsche Arbeit, 20. Jahrg., Heft 8 vom Mai 1921, S. 245ff.; die Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen, Anlage a zur Note vom 29. Mai 1919, Kraus und Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919, Berlin 1920, I, S. 437ff.; die Noten nebst Beilagen der deutschösterreichischen Friedensdelegation vom 15., 16. und 25. Juni 1919, die Bemerkungen („Observations") der deutschösterreichischen Delegation zu den Friedensbedingungen vom 20. Juli 1919, II. Teil, Abschnitt 1, und den Protest der Länder Deutschösterreichs vom 5. September 1919, Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, Wien 1919, Beilagen 27, 28, 32, 68 und 81, Anlage 2, I, S. 88ff., 128ff., 192ff., II, S. 96ff., 630, 631. Vgl. ferner die Sprachenkarte von Mitteleuropa von Dr. Wilhelm Winkler, Wien, Verlag Hermann Goldschmiedt, 1921.

Über die Lage der Deutschen unter Fremdherrschaft vgl. die Tageszeitungen und Zeitschriften und die juristische, politische, ökonomische Literatur usw. der beteiligten Länder, ferner die Publikationen der nationalen Schutzvereine. Von allgemeiner Bedeutung sind namentlich die folgenden Zeitschriften: Der Auslandsdeutsche, Halbmonatsschrift für Auslandsdeutschtum und Auslandskunde, Mitteilungen des Deutschen Auslands-Instituts Stuttgart; Das Vereinsleben, Mitteilungsblätter des Deutschen Schutzbundes, Berlin; Neue Brücken, herausgegeben von der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin; Deutsche Arbeit (früher Deutsche Arbeit in Österreich), gegründet von der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen, Reichenberg, Wien und Berlin; Foreign Affairs, journal of international understanding, London, W. Collins, Son & Co. Ltd.; Die Brücke, Brücken-Verlag, Danzig-Langfuhr; Völkerbund, Wochenblatt für Völkerbundspolitik, Karlsbad.

Die Entscheidung über Oberschlesien (Note der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921) ist ergangen, als das Manuskript bereits längst abgeschlossen und beim Setzer war. Die Berücksichtigung dieser Entscheidung war nur mehr in den Anmerkungen möglich. Dasselbe gilt von dem politischen Vertrag zwischen Deutschösterreich und der Tschechoslowakei vom Dezember 1921. Im übrigen ist der Aufsatz im Sommer 1921 abgeschlossen.

Wenn es jemals im Laufe der Weltgeschichte politische Ziele gegeben hat, die von den höchsten gedanklichen und sittlichen Voraussetzungen bis in die Einzelheiten der unmittelbaren praktischen Durchsetzung einem Volke klar vorgezeichnet waren, so sind es die nationalen Ziele, welche das deutsche Volk beharrlich und unbeugsam verfolgen muß, wenn es sich schließlich aus der tötlichen Schlinge des Friedensvertrags befreien, als gleiches und freies Volk unter gleichen und freien Völkern leben und jenen Anteil an der geistigen und sittlichen Führung der Menschheit und damit letzten Endes auch an der politischen und wirtschaftlichen Macht erringen will, der ihm nach seiner Zahl und seinem inneren Werte zukommt.

Um diese Ziele zu erörtern, wollen wir zuerst versuchen, die heute gegebene Lage kurz zusammenfassend zu überschauen. Zweitens sind die allgemeinen Voraussetzungen eines nationalen Programms zu untersuchen, weiter ist dieses selbst darzustellen, und zwar zunächst die Gebietsfrage, dann der Schutz der nach Regelung der Gebietsfrage übrigbleibenden nationalen Minderheiten, endlich die Taktik, die zur möglichsten Erreichung dieser Ziele zu führen vermag. Nach diesen Gesichtspunkten sind die folgenden Ausführungen gegliedert.

I. Die gegebene Lage.

Im folgenden wird von der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein, ferner von den Deutschen in Rußland, Rumänien, den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen fernen Ländern abgesehen. Es kommt nur das gewaltsam vom Deutschen Reich getrennte Deutschtum der beiden im Krieg unterlegenen Zentralmächte in Betracht. Suchen wir es kurz zusammenfassend zu überblicken[1]), so gelangen wir, in runden Ziffern, zu folgendem Bild:

Von Deutschland abgetrennt und an Frankreich, Belgien, Dänemark, Polen, Danzig, Memelland und die Tschechoslowakei abgetreten worden sind insgesamt 3,2 Millionen Deutsche[2]). Davon gehören über 2,6 Millionen zum geschlossenen deutschen Siedlungs- und Sprachgebiet, mehr als eine halbe Million sind im fremden Sprachgebiet verstreut. Die Deutschen des ehemaligen Österreich-Ungarn betragen samt allen in den verschiedensten Teilen der Monarchie verstreuten Minderheiten annähernd 12 Millionen, von diesen bewohnen 9,4 Millionen Teile des geschlossenen deutschen Sprachgebietes und gehören heute Deutschösterreich, der Tschechoslowakei, Italien, Ungarn und dem südslawischen Staat an. Zusammen beträgt das Grenzlanddeutschtum ohne die 2,85 Millionen Deutscher in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein und ohne das Deutschtum der entfernteren Länder 15,2 Millionen[2]). Davon entfällt nur ein kleiner Teil, 3,2 Millionen, auf Minderheiten und Sprachinseln. Ungeheuer groß ist dagegen das deutsche Sprachgebiet, das zwangsweise und gegen den Willen seiner gesamten Bevölkerung vom Deutschen Reich getrennt ist. Es ist unter elf Staatsgebiete aufgeteilt: Frankreich, Belgien, Dänemark, Polen, Danzig, Memelland, die Tschechoslowakei, Deutschösterreich, Ungarn, den südslawischen Staat und Italien. Dieser gewaltsam vom Deutschen Reich getrennte Teil des geschlossenen deutschen Siedlungs- und Sprachgebietes umfaßt zwölf Millionen Menschen, achtmal so viel als Elsaß-Lothringen 1871, fast ebensoviel, als wenn man ein ganzes Drittel Frankreichs oder Italiens oder mehr als ein Viertel des großbritannischen Inselreiches unter Fremdherrschaft gezwungen hätte.

---

[1]) Vgl. insbesondere Wilhelm Winkler, Statistik des Grenzlanddeutschtums, in Deutsche Arbeit, 20. Jahrg., Heft 8, Mai 1921, S. 245ff., und die daselbst S. 247 gegebene Übersicht des Grenzlanddeutschtums. Die von Winkler angegebenen Ziffern sind infolge der oberschlesischen Entscheidung etwas zu berichtigen. Vgl. über Oberschlesien die Korrespondenz des Preußischen Statistischen Landesamtes vom 12. November, auch vom 28. Mai und 26. November 1921. Vgl. ferner die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik", 1921, Nr. 10, S. 494 (Zur Teilung Oberschlesiens) und Nr. 11, S. 549, (Das Deutschtum in Europa).

[2]) Ohne Oberschlesien.

Diese Ziffern sind streng genommen um die fast zwei Drittel Millionen Deutscher des Saargebietes zu erhöhen. Denn nicht zu wirtschaftlichen, sondern zu nationalen Zwecken sind diese Deutschen einem besonderen „régime" unterstellt worden; die Kohlenlieferungen hätten auch auf eine andere Weise sichergestellt werden können. Weiter werden sich die angegebenen Ziffern voraussichtlich durch Regelung der oberschlesischen Frage noch weiter erhöhen[3]).

Dieses mehr als achtfache Elsaß-Lothringen, in seinem Gewicht noch verstärkt durch 3,2 Millionen verstreuter Deutscher in den Annexionsstaaten, bildet offensichtlich eine ungeheure ethische und machtpolitische Schwäche der Gegner. Die verwundbarsten Stellen dieses Systems sind dort zu suchen, wo die größten Massen von Deutschen festgehalten werden müssen: Deutschösterreich mit 6 Millionen, Deutschböhmen und die anderen deutschen Teile des tschechoslowakischen Staates mit mehr als 3 Millionen des zusammenhängenden deutschen Sprachgebietes und weit mehr als einer halben Million verstreuter Deutscher, Elsaß-Lothringen mit $1^1/_2$ Millionen des zusammenhängenden Sprachgebietes, Polen mit mehr als einer halben Million des zusammenhängenden Sprachgebietes und fast einer halben Million Verstreuter[2]).

Von den genannten Gebieten unterscheidet sich eines, nämlich Elsaß-Lothringen, in nationaler Hinsicht etwas von den anderen. Denn hier hat eine dünne Oberschicht, bestehend aus französischen Einwanderern, deutschen Renegaten und Mischlingen, dem Lande einen Schein französischen Charakters verliehen, was von der gegnerischen Propaganda in der geschicktesten Weise ausgebeutet worden ist, um die internationalen Sympathien in der elsaß-lothringischen Frage irrezuleiten. Dazu kommt, daß die deutschen Elsässer selbst außerordentlich starke partikularistische Neigungen zeigen, während Deutschpolen und Deutschböhmen im wesentlichen derartige Neigungen nicht kennen und sich nur als Deutsche schlechthin fühlen. Nichtsdestoweniger kann heute, drei Jahre nach der zweiten Annexion des Elsaß durch Frankreich, kein Zweifel darüber bestehen, daß die Elsässer in ihrer großen Mehrheit sich im ethnographischen Sinn nicht als Franzosen — zweiter Klasse —, sondern als — vollwertige — Deutsche (in der ethnographischen Bedeutung des Wortes), wenn auch als partikularistische Deutsche, ähnlich den Schweizer Deutschen, fühlen, und daß sie nicht gewillt sind, ihre deutsche Muttersprache zu einem nur aus Gnade geduldeten „Dialekt" herabwürdigen zu lassen[4]). Es gehört demnach auch der deutsche Teil Elsaß-Lothringens zu dem vergewaltigten deutschen Sprachgebiet, wenngleich viele Elsässer dies ungleich weniger schwer empfinden mögen als die durch die Slawisierung an den Rand der Verzweiflung gebrachten Deutschpolen und Deutschböhmen, und der beste Beweis dafür, wie unsicher sich Frankreich schon 1918 in diesem Gebiet entgegen aller propagandistischen Behauptungen gefühlt hat, ist, daß es keine Volksabstimmung zugelassen hat. Ebenso hat das dem französischen Generalkommissariat angegliederte statistische Amt gelegentlich der Volkszählung vom 16. März 1921 es nicht gewagt, die Statistik über die Muttersprache der Bevölkerung in sein Elaborat einzubeziehen, wie dies Deutschland in den früheren Volkszählungen getan hatte. 1910 hatten von rund 1,8 Millionen Einwohnern rund 1,6, oder mehr als 87,2 %, die deutsche Sprache als Muttersprache angegeben. Dagegen hat Frankreich eine gekünstelte Zählung nach der Abstammung durchgeführt. Bei rund 700,000 oder 39% der Einwohner wurde festgestellt, daß sie von Einwanderern aus Altdeutschland oder aus Mischehen mit Altdeutschen stammen. Die Propaganda kann daher der Welt verkünden, daß es in Elsaß-Lothringen 1,1 Millionen oder mehr als 60% „reinblütige" Eingeborene und 700,000 oder weniger als 40% „Deutsche" gebe, und sie kann verschweigen, daß hier in Wahrheit 1,6 Millionen oder 87% Deutsche und 200,000 oder 13% Franzosen leben[5]).

---

[3]) Die Zahl der an Polen von Deutschland abgetretenen Deutschen beträgt nach der Teilung Oberschlesiens rund 1 363 000, während den im Text mitgeteilten Ziffern die Zahl 1 099 000 zugrundegelegt ist.

[4]) Vgl. neuestens unter anderen das Werk „Deutsche Wurzeln der elsässischen Kultur", herausgegeben vom Verband elsaß-lothringischen Studentenbünde, Heidelberg, Verlag Ehrig 1921.

[5]) Vgl. Friedrich König, Von der Not des Elsässertums in Geschichte und Gegenwart in der Monatsschrift „Hochland", September 1920, und R. Ernst, Tatsachen und Stimmungen aus Elsaß-Lothringen in „Elsaß-Lothringische Mitteilungen" Nr. 41 vom 8. Oktober 1921. Eine Überprüfung der oben mitgeteilten Daten an der Hand der Originalpublikationen ist mir nicht rechtzeitig möglich gewesen.

Überblickt man die eben geschilderte Lage in ihrer Gänze, so ergibt sich, daß alles, was die Gegner in den Friedensverträgen in territorialer Hinsicht geschaffen haben, in der Tat an einer außerordentlichen Schwäche leidet.

Die Gegner bieten nun alles auf, diese Schwäche ihres Machtsystems durch Gegenmaßregeln möglichst wettzumachen. Das größte der vom deutschen Mutterlande getrennten Gebiete, Deutschösterreich, ist durch gewaltsames Verbot an der wiederholt beschlossenen Vereinigung mit Deutschland gehindert[6]) und in eine derartige wirtschaftliche Abhängigkeit von den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei gebracht worden, daß es einer Ententekolonie weit ähnlicher ist als einem „souveränen Staat“[7]). Gegen die großen deutschen Siedelungsgebiete in Elsaß-Lothringen, Polen und der Tschechoslowakei ist eine Entnationalisierungspolitik ins Werk gesetzt worden, die an Umfang und Planmäßigkeit wohl beispiellos in der Geschichte dasteht. Die Berichte der Delegierten aus dem Elsaß, aus Deutschpolen und Deutschböhmen auf der Minderheitstagung der deutschen Liga für Völkerbund und des Deutschen Schutzbundes zu Berlin, Oktober 1920, gaben ein erschütterndes Bild von dem Kampf dieser Staaten gegen alles Deutsche. Auch aus der Presse dieser Gebiete, trotzdem sie unter starkem Drucke steht und vielfach Zensurlücken aufweist, sind, wenn man die Darstellungen der verschiedenen Parteien gegeneinander abzuwägen weiß, eine Reihe von Tatsachen zu entnehmen, die die schwersten Anklagen gegen jene Staaten bedeuten. Der Kundige aber bedarf keiner Berichterstatter und keiner Zeitungen. Ihm genügt die Lektüre der Gesetz- und Verordungsblätter und sonstigen amtlichen Materials. Denn ein einziger dürrer Paragraph eines Schul-, Gemeinde-, Wahl-, Sozialisierungs-, Volkszählungsgesetzes usw. usw. vermag unter Umständen eine unabsehbare Zahl von Individuen der systematischen nationalen Vergewaltigung auszuliefern.

Die Hauptmittel der staatlichen Entnationalisierungspolitik gegen die deutschen Minderheiten sind, ganz abgesehen von gelegentlichen Vertreibungen und anderen Gewaltmaßregeln, vor allem die Schule mit dem fremdnationalen oder fremdnational gesinnten Lehrer, die Übernahme wichtiger Angelegenheiten aus der Selbstverwaltung in die Staatsverwaltung, die sogenannte Wahlkreisgeometrie, die Veranstaltung von Volkszählungen unter ausschließlicher oder fast ausschließlicher Verwendung nichtdeutscher Organe und auf Grund eines willkürlichen Nationalitätenbegriffes, demzufolge Deutsche als Nichtdeutsche gezählt werden, die Verwandlung von deutschen Gemeinden in gemischtsprachige und die Fälschung der Mehrheitsverhältnisse durch Dislozierung wahlberechtigten Militärs, staatlicher Beamter und staatlicher Arbeiter mit Familien, durch Sozialisierungsmaßregeln mit nationalen Zwecken, durch Zwangsansiedlung von fremdnationalen Legionären im deutschen Gebiet usw. usw.

Auch die kleineren von den Gegnern annektierten Teile des deutschen Grenzlandes haben zum Teil im gleichen Grade unter derartigen Maßregeln zu leiden, so namentlich die Deutschen

---

[6]) Vgl. die Vorveröffentlichung „Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailes“ aus dem Kommentar zum Friedensvertrage, herausg. von Schücking, Berlin 1921.

[7]) Ebenda S. 34 und 35 und die daselbst zitierten Materialien; Gustav Stolper, Deutschösterreich, Neue Beiträge über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, München und Leipzig 1921; derselbe in der Zeitschrift Der österreichische Volkswirt, 13. Jahrg., Nr. 7 vom 13. Nov. 1920 und Nr. 15 vom 8. Jan. 1921; meine Rede Deutschland und Deutschösterreich, Heft 5 von Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, eine Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitsrecht, Berlin, Engelmann, 1921. Im Dezember 1921 hat Deutschösterreich, nicht freiwillig, sondern unter dem Druck einer unerträglichen wirtschaftlichen Notlage, mit der Tschechoslowakei einen in den Tageszeitungen veröffentlichten politischen Vertrag geschlossen, der trotz formaljuristischer Gleichstellung der beiden Staaten nicht viel weniger als ein tschechoslowakisches Protektorat über Deutschösterreich bedeutet. Beispielsweise garantieren beide Staaten einander im Art. 2 ihre Gebiete, eine Bestimmung, die zwar gegenüber Art. 10 der Völkerbundssatzung nichts Neues bedeutet, aber ihre besondere Bedeutung erst gewinnt, wenn man erwägt, daß die Tschechoslowakei eine unverhältnismäßig große, gut ausgerüstete Armee unter französischer Führung besitzt und allgemeine Wehrpflicht hat, während Deutschösterreich nach dem Friedensvertrag von St. Germain wie Deutschland völlig abgerüstet ist und mit einigen tausend Mann „Volkswehr“ (Miliz), ohne schwere Artillerie, unmöglich etwas Nennenswertes zur Verteidigung des tschechoslowakischen Gebietes von der bayerischen und sächsischen bis zur rumänischen Grenze beitragen könnte. So hat die Entente das Problem gelöst, wie im Zeitalter der „Demokratie“ fast zehn Millionen Deutsche des ehemaligen Österreich, jetzt verteilt auf Deutschösterreich und die Tschechoslowakei, von wenig mehr als sechs Millionen Tschechen beherrscht werden.

im slowenischen Gebiete des südslawischen Staates (Steiermark, Krain, Südostecke von Kärnten) und zum Teil in Deutschsüdtirol. Andere, wie die deutschen Gebiete des neuen Dänemark oder die deutschen Sprachinseln im Banat und in Siebenbürgen, sind günstiger daran, aber auch sie sind national bedroht, zurückgesetzt und im allgemeinen weit von der Erfüllung maßvoller nationaler Forderungen entfernt.

Die Deutschen in den annektierten Gebieten sind der nationalen Politik ihrer Staaten wehrlos preisgegeben. Demokratische Verfassungseinrichtungen dieser Staaten schützen sie nicht im geringsten. Denn jede nationale Minderheit ist, im Gegensatz zu Minderheitsparteien im einsprachigen Staat, von der Hoffnung ausgeschlossen, jemals Mehrheitspartei zu werden, daher politisch notwendig einflußlos. Die Mehrheitsherrschaft, das Wesen der Demokratie, ist für sie Fremdherrschaft[8]). So sehen wir heute die Deutschen im Elsaß, in Polen, in der Tschechoslowakei, im südslawischen Staat, in Italien nur einen kleinen Bruchteil der nationalen Freiheit und Selbstverwaltung genießen, deren alle acht Nationalitäten in dem alten Österreich trotz dessen undemokratischer Verfassung teilhaftig waren. Sogar die alliierten und assoziierten Hauptmächte haben anerkannt, daß die Demokratie nationale Minderheiten nicht schützt und haben daher mit ihren Vasallenstaaten und mit den kleineren besiegten Staaten in Mittel- und Osteuropa besondere Minderheitsschutzverträge abgeschlossen. Aber diese Verträge, wenngleich sie besser als gar nichts sein mögen, sind so lückenhaft, unbestimmt und weitmaschig, daß sie der oben charakterisierten Entnationalisierungspolitik kein Hindernis entgegensetzen[9]). Außerdem können sie mit Duldung der Hauptmächte von der Staatsgewalt leicht umgangen oder unbeachtet gelassen werden[10]). Die Deutschen in Frankreich und Italien genießen nicht einmal den geringen Schutz derartiger Verträge.

Das ganze System der Entnationalisierungspolitik wird unterstützt, ja vielleicht überhaupt erst ermöglicht durch eine Reihe von Vorkehrungen, die dazu bestimmt sind, jedem Widerstand oder Widerspruch der wirklich demokratisch fühlenden Wähler in den Annexionsstaaten und bei ihren Verbündeten sowie der internationalen öffentlichen Meinung durch eine gänzlich einseitige und vielfach unzutreffende Darstellung des Sachverhaltes vorzubeugen. Was die französischen Regierungen seit vielen Jahren in offiziellen Erklärungen, in den Geschichtslehrbüchern für den Unterricht des heranwachsenden französischen Volkes, in der Presse des In- und Auslandes in bezug auf die elsaß-lothringische Frage geleistet haben, ist bekannt. Ebenso bekannt ist, daß die polnische und die tschechische Regierung Blätter in deutscher Sprache erscheinen lassen, die im Ausland den Anschein erwecken, als ob sie die Stimmung der Deutschen in diesen Staaten wiedergäben, in Wahrheit aber für polnische und tschechische, gegen die Deutschen gerichtete Eroberungsziele eintreten. Der Propaganda dient beispielsweise auch die den geschichtlichen Tatsachen gerade entgegengesetzte[11]) Bezeichnung „verdeutschtes Gebiet" an Stelle des Jahrhunderte alten, jetzt verpönten Ausdrucks „Deutschböhmen", die Ersetzung deutscher Ortsnamen durch polnische und tschechische usw. Der Völkerbund ist so eingerichtet, daß nur die Regierungen das Monopol besitzen, ihre Darstellungen, die zu diesem Zwecke in die Form von Anträgen an den Völkerbund gekleidet werden können, in der offiziellen Publikation des Völkerbundes veröffentlichen zu lassen. Beschwerden oder Entgegnungen der Minderheiten dagegen werden wegen mangelnder Legiti-

[8]) Vgl. **Mises, Nation, Staat und Wirtschaft 1919, S. 40ff.**

[9]) Vgl. den Artikel „Nationalitätenfrage einschließlich des Minderheitsrechts" bei Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts.

[10]) Vgl. namentlich die „Denkschrift der am 18. und 25. April 1920 gewählten deutschen Abgeordneten und Senatoren des Deutschen Parlamentarischen Verbandes der tschechoslowakischen Nationalitätenversammlung an den Völkerbund betreffend die Verletzungen der Minderheitsschutzbestimmungen des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten einerseits, der tschechoslowakischen Republik anderseits abgeschlossenen Vertrages von St. Germain-en-Laye vom 10. Sept. 1919." Veröffentlichung der deutschpolitischen Arbeitsstelle, 2. Aufl., Prag 1920; ferner die Denkschrift des Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte in Polen an den Völkerbundsrat („Dringende Bitte der Deutschen in Polen um schleunige Sicherstellung der ihnen im Friedensvertrage von Versailles und im Minderheitsschutzvertrage gewährleisteten Rechte") vom 12. November 1921.

[11]) Vgl. die den gegenwärtigen Stand der historischen Forschung darstellende Beilage 27, Subbeilage A III, zum Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye, Wien **1919, I, S. 113ff.**

mation der Beschwerdeführer zur formellen Antragstellung nur als Informationsmaterial behandelt und daher auch nicht abgedruckt[12]). So ist eine große Denkschrift der Abgeordneten und Senatoren des deutschen parlamentarischen Verbandes der Tschechoslowakei an den Völkerbund[13]), die im Namen von Millionen Deutscher und mit ausführlicher Begründung schwere Anklagen gegen die tschechoslowakische Entnationalisierungspolitik erhob, vom Völkerbund der Öffentlichkeit vorenthalten worden. Den Zwecken der Entnationalisierung dienen auch, was ganz besonders zu beachten ist, stark tendenziöse Volkszählungen[14]).

Auch die herrschenden Völker in den Annexionsstaaten unterstützen in fast allen ihren Schichten und Parteien die nationale Eroberungspolitik ihrer Regierungen. Es sei nur daran erinnert, wie leidenschaftlich Franzosen selbst weit linksstehender Anschauungen in der elsaß-lothringischen Frage Partei zu ergreifen pflegen. Oder man bedenke, wieviel die französische belletristische Literatur zur Verbreitung bestimmter Urteile über diese Frage beigetragen hat. Weiter sei auf die nationale Eroberungsarbeit der polnischen, tschechischen und südslawischen Sokol- (Turn-) Vereine, Schulvereine u. dgl. hingewiesen, deren Mitglieder sich vielfach aus allen Bevölkerungsschichten und politischen Parteien zusammensetzen[15]). Eine äußerst geschickte Propaganda hat kürzlich ein tschechischer Verein in bezug auf Deutschböhmen in die Wege geleitet, um den nationalen Angriff in das Gewand der nationalen Verteidigung zu kleiden und der Erkenntnis des Auslandes zuvorzukommen, daß hier ein großes deutsches Land vergewaltigt worden ist. Während der deutschböhmischen Messe in Reichenberg wurde daselbst am 14. August 1921 ein Kongreß der tschechischen Minderheiten in Deutschböhmen abgehalten; obwohl diese Minderheiten nur etwa 6% der Bevölkerung Deutschböhmens betragen und sich auf einige Industriegegenden beschränken, wo sie in den letzten Jahrzehnten eingewandert sind, wurden als „Demands of the Czech Minorities" die weitgehendsten Eroberungsansprüche für ganz Deutschböhmen erhoben, zum Beispiel Besetzung aller öffentlichen Behörden des ganzen Landes mit tschechischen Beamten (Punkt 1) oder Enteignung der Deutschen zugunsten von Tschechen im Wege einer Bodenreform (Punkt 5)[16]).

II. Die nationalen Ziele der deutschen Außenpolitik.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen.

Vor dem Kriege war in allen Staaten, oder doch bei allen Großmächten, jene Auffassung vom Staate und von den zwischenstaatlichen Beziehungen die durchaus herrschende, welche man den „Machtstaatsgedanken" nennt. Dieser Gedanke ist ein Kind der Ideen Macchiavellis von der staatlichen Macht als Selbstzweck, die jedes Mittel heiligt, Bodins' von der keinem Höheren unterworfenen Souveränität des Staates und Hegels von der Verwirklichung des „allgemeinen Geistes", des Weltgeistes, im Staate des führenden Volkes. Der Machtstaatsgedanke hat dazu geführt, daß die Menschheit, die sich im Verhältnis von Individuum zu Individuum im allgemeinen doch schon so hoch über den rohesten und vollkommen hemmungslosen Egoismus des Tieres erhoben hat, im Verhältnis von Staat zu Staat an der Schrankenlosigkeit des Egoismus, an der Anarchie und dem Faustrecht, dem „Recht des Stärkeren" oder „Recht des Siegers" festgehalten hat.

Selbst das Nationalitätsprinzip, das ursprünglich als eine durchaus demokratische ethisch-politische Forderung beansprucht hatte, über den Staaten zu stehen als der Maßstab, an dem sie nach ihrem Wert oder Unwert zu richten seien, ist vom Machtstaatsgedanken unter den Staat

[12]) Vgl. die Entschließung des Völkerbundrates vom 27. Juni 1921, 13. Sitzung, Genf, Journal Officiel, Supplément special juillet 1921.

[13]) Zitiert oben in Anm. 10.

[14]) Über Elsaß-Lothringen vgl. oben S. 268; über die Tschechoslowakei Winkler im deutschen Statistischen Zentralblatt 13. Jahrg., 1921, Nr. 1, Sp. 13 ff, Nr. 5/6, Sp. 77 ff.

[15]) Material vielfach in den eingangs zitierten Zeitschriften.

[16]) Die Forderungen sind abgedruckt in der „Reichenberger Zeitung", „Bohemia" und anderen Blättern vom 17. August 1921. Vgl. ferner die planmäßige Agitation in der Rubrik „Menšiny" (Minderheiten) in der Zeitung „České Slovo" u. a.

gestellt worden. Alle Staaten, mit Ausnahme der drei nationslosen oder übernationalen Staaten, der Schweiz, Österreichs und Belgiens, identifizierten sich mit einer Nationalität. Sie suchten die nationalen Minderheiten ihres Gebietes dem Staatsvolk national einzuverleiben, wobei vielfach, ganz nach Macchiavelli, der Zweck die Mittel heiligte. Ein internationaler Schutz dieser Minderheiten oder eine Intervention konnationaler Staaten zu deren Gunsten hätte als Verstoß gegen die „Souveränität" gegolten und zum Kriege geführt. Ja, die Staaten gingen noch weiter. Sie strebten nach Eroberung fremdnationalen Gebietes, um es sich national zu assimilieren. Das vielleicht typischeste Beispiel bietet der durch Jahrzehnte hochgehaltene und mit allen Mitteln verfolgte Wunsch Frankreichs, das 1870/71 verlorene uralte deutsche Sprachgebiet Elsaß-Lothringens zum zweitenmal zu annektieren. Typisch war aber auch die Haltung Deutschlands, die den Gegenzug nicht so sehr in dem Werben um die Sympathie und das Nationalgefühl der Elsaß-Lothringer und im Appell an das demokratische Nationalitätsprinzip, als vielmehr in der Berufung auf den militärischen Sieg, in der Festhaltung strategisch wichtigen französischen Sprachgebietes und in Rüstungen sah.

In der Zeit der diplomatischen Vorbereitung des Krieges und dann im Kriege selbst haben sich die Auffassungen der Großmächte geteilt. Die Zentralmächte haben sich nach wie vor offen zu dem alten Machtstaatsideal bekannt. An dieser Aufrichtigkeit sind sie zugrunde gegangen. Ihre Gegner haben schon vor dem Kriege, ganz besonders seit der zweiten Haager Friedenskonferenz, den Boden ihres künftigen Sieges klug vorbereitet, indem sie neuen Ideen Zugeständnisse in Aussicht stellten und so in die Lage kamen, den Machtstaatsgedanken der Zentralmächte propagandistisch ins Unrecht zu setzen. Wir wissen heute aus dem Verlauf des Krieges, aus der Zurückweisung aller Verständigungsmöglichkeiten, aus dem Bruch des Waffenstillstandsvertrags, der als Kriegsvertrag keiner Ratifizierung bedurfte und daher nicht etwa nur „moralisch", sondern nach „positivem" Völkerrecht verbindlich war[17]), aus dem Inhalt der Friedensverträge und deren bisheriger Ausführung, daß die siegreichen Großmächte das Machtstaatsideal auch nicht in einem einzigen Punkte verlassen haben. Was sie vor dem Siege den Zentralmächten zum Vorwurf gemacht haben, das haben sie nach dem Siege selbst wiederholt, ja zum großen Teile weit, weit überboten. Wieder herrscht in der Staatengesellschaft der vollkommen schrankenlose nationale Egoismus, wie er unter Individuen in der gesitteten Gesellschaft seit Jahrtausenden überwunden ist. Wieder herrscht das anarchische Faustrecht, das sogenannte „Recht des Siegers", die roheste Form des Kampfes ums Dasein. Wie ein Raubtier ohne Gewissensbisse seine Zähne in den Körper des Opfers vergräbt, so schneidet sich der stärkere Staat beliebige Stücke aus dem Körper des schwächeren, wenn er sie zu seiner „Sicherheit" oder als „Entschädigung" oder wegen seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse zu besitzen wünscht.

Auch der Genfer Völkerbund verändert den anarchisch-machtstaatlichen Charakter dieser Staatengesellschaft nicht. Über die „souveränen" militärischen Großmächte hat er wegen des Prinzips der Einstimmigkeit und wegen Mangels eigener überlegener militärischer Kräfte keinerlei Gewalt. Die anderen Staaten sind so gut wie machtlos, überdies von den führenden Hauptmächten wirtschaftlich abhängig, und sind zufolge der Art. 10, 16 und 17 des Völkerbundstatutes den Großmächten zur Erhaltung deren machtstaatlichen Besitzstandes zu militärischer Gefolgschaft verpflichtet. Hätten diese Staaten vollkommen freiwillig handeln können, niemals wären sie diesem „Völkerbund" beigetreten — mit Ausnahme der durch Annexionen fremdnationalen Gebietes an die Großmächte geketteten Staaten und vielleicht noch mit Ausnahme der Schweiz, die durch die Verlegung des Bundessitzes nach Genf gewonnen worden ist. Der Genfer Völkerbund ist daher nichts als eine unbefristete militärische Allianz der Hauptmächte und ein teils offenes, teils verhülltes Vasallenverhältnis der übrigen Bundesmitglieder. Nebenbei fungiert er als Verwaltungsverein.

Die Machtstaatsidee hat demnach in Versailles noch einmal triumphiert. Die Sieger haben ihr im Kriege verkündetes Programm verlassen.

Allein einen offenen Rückzug haben sie nicht gewagt. Sie haben es vorgezogen, den Widerspruch zwischen Wort und Tat weiterleben zu lassen und ihn mit Fiktionen zu verhüllen. Fingiert

[17]) Vgl. die Veröffentlichung „Deutschösterreich im Friedensvertrag von Versailles" aus dem Kommentar zum Friedensvertrag, herausg. von Schücking, S. IX, X, 28—31.

werden mußte eine ausschließliche Schuld Deutschlands und seiner Verbündeten am Kriege, eine völkerrechtliche Norm, welche „souveränen“ Staaten der Vorkriegszeit verbot, aus beliebigen Gründen Krieg zu führen, und eine prozessuale Befugnis der Siegerstaaten, in dem fingierten Strafprozeß gleichzeitig als Ankläger, Richter, Henker und Nutznießer aufzutreten.

Aber gerade in dieser Verschleierung des Rückzuges tritt eine höchst bemerkenswerte Angst der sonst so mächtigen Sieger vor der öffentlichen Meinung zutage. Hier haben die alliierten und assoziierten Hauptmächte ihre Schwäche und damit die Schwäche des Machtstaatsgedankens verraten.

Der Machtstaatsgedanke hat die Zentralmächte zugrunde gerichtet, weil sie sich offen zu ihm bekannten. Die gegnerischen Regierungen haben die Sympathien der ganzen Welt und damit schließlich den Sieg errungen, indem sie den schrankenlosen nationalen Egoismus in ihren Programmen bekämpften und die „Befreiung der unterdrückten Nationen“, später die „Selbstbestimmung der Völker“ versprachen. Jetzt, obwohl auf dem Gipfel der Macht und umgeben von der Gloriole des Sieges, scheuen sich die gegnerischen Regierungen, ihren Völkern einzugestehen, daß auch sie nach dem Prinzip des Machtstaates, des schrankenlosen nationalen Egoismus handeln. Es gibt also eine geistige Macht, vor der selbst die Mächtigsten sich fürchten und beugen, es gibt eine Idee, vor der der Machtstaatsgedanke unterliegt oder, um nicht zu unterliegen, sich hinter Fiktionen und Vorwänden verkriecht. Das geschichtliche Zeitalter des bellum omnium contra omnes der Staaten, des rohesten, alle Mittel heiligenden staatlichen Egoismus und der internationalen Anarchie, scheint sich seinem Ende zuneigen zu wollen. Neue Ideen steigen auf und erobern sich immer mehr und mehr die Herzen der Menschen.

Hier erscheint uns und allen vom Machtstaat ausgebeuteten oder zu Vasallen herabgedrückten Völkern ein Ausweg aus ihrem gegenwärtigen Joche: der Kampf für die neuen Ideen gegen den Machtstaatsgedanken, gegen das Ideal des zu schrankenlosem nationalem Egoismus berechtigten souveränen Staates privilegierter Völker.

Welches sind denn nun diese neuen Ideen, vor denen schon heute der Machtstaat sich beugt und die versprechen, ihn in Zukunft gänzlich zu zertrümmern?

Der Grundgedanke, der in gewissem Sinne schon damals seinen Siegeslauf begonnen hat, als das Christentum die Gleichheit aller Menschen vor Gott verkündete, und der in der Reformation die mittelalterliche Welt in Trümmer gelegt hat, ist wohl niemals so klar formuliert worden wie von Kant, als er sagte: „Der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen.“ In einem weiteren, nicht parteipolitischen Sinn, so wie man etwa das Urchristentum eine demokratische Religion oder die Reformation eine demokratische Bewegung genannt hat, kann man diesen Gedanken den demokratischen nennen. Mit der sogenannten politischen Demokratie der siegreichen Westvölker hat er, wie wir gleich sehen werden, fast nichts gemein. Wie sehr ein „Demokrat“ Anhänger des extremsten Machtstaates sein kann, beweisen zahlreiche englische und französische Ministerreden oder etwa die Ausführungen des amerikanischen Staatssekretärs Lansing über das „Selbstbestimmungsrecht“[18]).

Auf den Staat angewendet, bedeutet jener demokratische Gedanke folgerichtig: an den Zwecken des Staates und aller Staatstätigkeit hat jedes Individuum im Staate gleichen Anteil. Vom Staate wird gefordert, er solle so eingerichtet sein, daß kein Individuum den egoistischen Zwecken anderer Individuen geopfert wird. Alle sollen nur Opfer für die Gesamtheit tragen, und zwar alle ohne Ausnahme unter gleichen Voraussetzungen die gleichen Opfer. Die Entscheidung über diese Opfer soll letzten Endes nicht einigen Bevorzugten zustehen, sondern demjenigen, der, selbst wenn er sich irrt oder seine Gewalt mißbraucht, doch die meisten Individuen als Selbstzweck und die wenigsten als Mittel zum Zweck behandelt: der Mehrheit. Der „Patriotismus“, die altruistische Selbstaufopferung des Individuums, die der Staat unter Umständen verlangt und die die herrschende sittliche Anschauung ihm zubilligt, soll nicht in der Furcht vor der Gewalt der mächtigsten Individuen seinen Grund haben, sondern in dem durch den Mehrheitswillen zum Ausdruck gebrachten Gesamtinteresse.

[18]) **Robert Lansing, Die Versailler Friedensverhandlungen, Berlin 1921, S. 70ff.**

Allein man kann beim Staate nicht stehen bleiben. Es ist nicht folgerichtig, im Staate die patriotische Selbstaufopferung des Einzelnen zu verlangen, in der Gemeinschaft der Staaten und Völker aber den schrankenlosen Egoismus des im „souveränen" Staate organisierten stärkeren Volkes gegen das schwächere zu verteidigen. Es ist nicht folgerichtig, im Staate die Unterordnung unter den Mehrheitswillen zu fordern, die Gemeinschaft der Staaten und Völker aber nach dem anarchischen „Recht des Siegers" und den Privilegien einiger Großmächte oder „alliierten und assoziierten Hauptmächte" regieren zu wollen. Daher kann man die politische Struktur, die die Westvölker der Welt aufgeprägt haben, keine „demokratische" nennen, ganz abgesehen von der plutokratischen Wirtschaftsstruktur und der Fabrikation der öffentlichen Meinung durch eine in den Händen der Plutokratie befindliche Presse. Wer, wie die heutigen Regierungen und politischen Mehrheiten der Westvölker, in den Staatenbeziehungen das „Recht des Siegers" und die „Souveränität" der „Großmacht", das heißt den schrankenlosen nationalen Egoismus will, dem löst sich, wenn er folgerichtig zu Ende denken kann, auch der Staat in die Anarchie auf, in den Stirnerschen Verein egoistischer Iche, die keine Pflicht und kein Gesetz anerkennen, die den Krieg aller gegen alle führen, denen jede Rücksicht auf den Nebenmenschen nur Heuchelei ist.

Wer demnach jene Forderung billigt, daß der Mensch als Selbstzweck und nicht als Mittel zu egoistischen Zwecken anderer behandelt werden solle, der kann nicht willkürlich beim Staate stehen bleiben, sondern muß den Satz auch auf die zwischen- oder überstaatlichen Beziehungen der Menschen anwenden. Nicht nur an den Zwecken des Staates, sondern auch an denen des Völkerrechts und der überstaatlichen Organisationen soll jeder Mensch gleichen Anteil haben. Nicht nur der Staat, auch die Staatengemeinschaft muß so eingerichtet sein, daß kein Teil der Individuen den egoistischen Zwecken der anderen Individuen geopfert wird. Die sittlichen Wertmaßstäbe, die heute bei allen zivilisierten Völkern im wesentlichen in gleicher Weise an das Individuum angelegt werden, sollen auch für den Staat gelten. Jede eigenmächtige und eigennützige Gewalt, jede Lüge, jeder Betrug, Mittel, die nach Macchiavelli der Staatszweck heiligt, sollen beim Staate ebenso wie beim Einzelnen gebrandmarkt und nach Möglichkeit von der Gesamtheit verhindert oder wieder gutgemacht werden. Kein Volk darf mehr für sich in Anspruch nehmen, als es gegen sich gelten läßt. Auch von den Völkern heischt der Satz Gehorsam, den, als die reifste und höchste ethische Erkenntnis der Menschheit, Kant in seinem kategorischen Imperativ formuliert hat: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne".

Daraus ergibt sich die Forderung vollkommener nationaler Gleichheit und uneingeschränkter Gegenseitigkeit. Daher müssen wir vor allem den deutschen Machtstaat ablehnen, wenn wir den gegnerischen bekämpfen.

Dies bedeutet keineswegs, daß wir uns in nationalem Altruismus dem nationalen Egoismus der siegreichen Machtstaaten aufzuopfern hätten. Nur gegenseitige Opfer nach völlig gleichen Grundsätzen, nicht einseitige Opfer für die „Rechte des Siegers", für die anarchische Willkür des Stärkeren können verlangt werden. Daher schulden wir auch im Geiste der neuen Ideen den Gegnern nichts, was diese nicht uns gewähren. Die Staaten- und Völkergesellschaft ist trotz der im Genfer Völkerbund angenommenen Maske heute ebenso wie vor dem Kriege ein Stirnerscher Verein egoistischer Iche. Sie hat in den Friedensverträgen gegen uns nach rohestem Eigennutz gehandelt. Ihr gegenüber sind wir zu gleichem Eigennutz berechtigt; wir sind nicht verpflichtet, gegebenenfalls gegen ein Volk weniger Gewalt anzuwenden, als die Sieger uns angetan haben; wir sind — immer jenen gegenüber — nicht verpflichtet, mehr die Wahrheit zu sagen, als sie es taten, indem sie die „Selbstbestimmung der Völker" und vieles andere versprachen; wir sind nicht verpflichtet, den Friedensvertrag oder andere Verträge mehr zu halten, als sie den Waffenstillstandvertrag gehalten haben; wir sind, wenn wir als Deutsche unter französische, polnische, tschechische Herrschaft usw. gekommen sind, nicht mehr zur Staatstreue verpflichtet, als die von den Gegnern verherrlichten Wetterlé und Masarykes uns gelehrt haben, oder etwa die aus der österreichischen Armee desertierten tschechischen Legionäre, die von der Entente schon lange vor dem Zusammenbruch Österreichs als „kriegführende Partei" anerkannt und überschwänglich gefeiert worden sind usw. usw.

Aber dies alles gilt nur gegenüber dem heutigen Machtstaat der Sieger und dem humanitären Mäntelchen, das er sich im Genfer Völkerbund umzuhängen versucht hat. Es hat nichts zu tun mit den Ideen einer auf vollkommene nationale Gleichheit und Gegenseitigkeit gegründeten neuen Weltordnung, die wir vertreten müssen, wenn wir jenen Machtstaat in allen seinen Schwächen bloßstellen und den geistigen Kampf gegen ihn mit Erfolg aufnehmen wollen. Es besagt nur, daß wir uns keiner Unfolgerichtigkeit schuldig machen, falls wir den Machtstaat mit seinen eigenen Mitteln bekämpfen. Aber es besagt nicht, daß wir die neue Ordnung nur opportunistisch, nicht ehrlich anstreben sollen.

Würden wir uns nur aus Opportunismus zu den Zielen der nationalen Gleichheit und Gegenseitigkeit bekennen, so wäre unsere Stellung im geistigen Kampfe nicht stärker als die der Gegner. Auf ihrer Seite aber streitet die physische Macht, das Geld, die internationale Presse und der Schein eines nach „positivem" Völkerrecht gültigen Vertrages. Gegen diese Phalanx kommen wir mit Opportunismus nicht auf. Geistig-sittliche Revolutionen können nur von der Überzeugung getragen werden, und zwar von der Überzeugung großer Massen, die selbst nach der Lehre leben, für die sie kämpfen. Daher liegt alle Hoffnung auf den Ausweg für das deutsche Volk in einer sittlichen Erhebung: entweder es ringt sich zu einer höheren Sittlichkeit durch als seine Ausbeuter und überwindet den machiavellistischen Machtstaatsgedanken, oder es ist kraft des „Rechtes der Sieger" auf unabsehbare Zeit zur Sklaverei für deren Machtstaat verurteilt.

2. Die nationale Frage als Gebietsfrage.

Die ungeheuren Schwierigkeiten, die der nationale Gedanke bisher der Welt bereitet hat, beruhen meines Erachtens auf folgendem: Diejenigen, die ihrem „Nationalgefühl", ihrer Liebe zu ihrem Volke, einen entscheidenden Einfluß auf ihre politische Weltanschauung gestatteten — und dies ist die Mehrheit wohl in allen Ländern, selbst in dem am meisten zum Kosmopolitismus neigenden deutschen Volke —, waren bisher überwiegend, bewußt oder unbewußt, folgerichtig oder unfolgerichtig, vom Machtstaatsgedanken geleitet. Diejenigen aber, die den Machtstaat schlechthin, mithin auch den liberal-„demokratischen" Machtstaat der Westvölker, bekämpfen, waren bisher zu einem großen Teil von Führern und Theorien beeinflußt, die von jeglichem Nationalgefühl als Wertmaßstab für politische Forderungen abstrahierten. Nun kann aber, wie ich glaube, zur Lösung der nationalen Frage nur derjenige etwas beitragen, der selbst von tiefstem Nationalgefühl, von tiefster Liebe zu seinem Volk beseelt ist. Wem diese Seite des menschlichen Seelenlebens fremd ist, der kann nicht mitreden, so wenig wie der Blinde in der Malerei oder der Kastrat in der sexuellen Frage. Nichts anderes gilt von demjenigen, der sein angeborenes Nationalgefühl verleugnet, sei es, weil er es als sündhaften Hochmut verurteilt, wie im Gleichnis vom Turmbau zu Babel, sei es, weil er es, um m. E. unhaltbarer materialistischer Dogmen willen, als etwas „Reaktionäres", das der internationalen Solidarität der Menschheit entgegenstehe, ausrotten will.

Jede derartige sittliche Mißbilligung des Nationalgefühls erscheint mir vollkommen irrig. Nach meinem sittlichen Empfinden, und ich behaupte nach dem sittlichen Empfinden der ungeheuren Mehrheit aller Menschen, ist die noch so tiefe und hingebende Liebe zum eigenen Volke ebensowenig etwas Rückschrittliches oder dem Menschheitsgedanken Feindliches, wie die Liebe zu den eigenen Eltern oder Kindern. Nicht gegen das Nationalgefühl, sondern nur auf Grund des Nationalgefühls kann meiner Überzeugung nach die nationale Frage international gelöst werden. Allerdings sind sittliche Konflikte zwischen den Pflichten gegen das Volk und gegen die Menschheit möglich. Aber ebenso kennen wir Konflikte zwischen Vaterland und Familie, Eltern und Kindern, Eltern und Gatten, Vater und Mutter, Selbsterhaltung und Hingabe für andere usw., ohne daß wir darum eine der beiden widerstreitenden Pflichten verwerfen. Ob und wie derartige Konflikte lösbar seien, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, muß ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalten. Hier muß es genügen, festgestellt zu haben, daß nach der Überzeugung der ungeheuren Mehrheit der Menschen die Pflichten gegen das eigene Volk mit den höchsten anerkannten sittlichen Pflichten konkurrieren.

Der offene und unverhüllte Machtstaatsgedanke ist in den Niederlagen und Revolutionen Rußlands und der Zentralmächte von der Geschichte gerichtet worden. Schon in den Tagen des Kriegsausbruchs aber haben auch jene ihr Urteil von der Geschichte empfangen, die geglaubt hatten, sie könnten den Massen das Nationalgefühl und den „Patriotismus" aberziehen und Kriege verhindern, indem sie dem Machtstaat in die Arme fallen. Gesiegt hat im Kampfe der drei Weltanschauungen die Partei, die in ihren Programmen und Versprechungen gleichzeitig sich vor dem Nationalgefühl beugte und den Machtstaatsgedanken verleugnete, die Partei, die, zuletzt durch den Mund Wilsons und Lansings bei den Waffenstillstandsverhandlungen, allen Völkern ein Zeitalter der demokratischen nationalen Freiheit und Gleichheit und der „Selbstbestimmung" verhieß.

Aber die siegreiche Partei hat, wie die Geschichte gezeigt hat, dieses Programm, dem sie den Sieg verdankt, gar nicht gewollt. Daher hat sie auch nichts an Gedanken darüber hervorgebracht, wie es denn praktisch verwirklicht werden könne. Was uns von gegnerischen Reden, Schriften, Beschlüssen zur nationalen Frage bekannt geworden ist, sind entweder sehr allgemeine, unbestimmte und vieldeutige Redewendungen oder machtstaatliche nationale Eroberungsansprüche. Hier ist nun offenbar der Punkt, an dem wir den geistigen Kampf einsetzen müssen. Will das deutsche Volk versuchen, den Machtstaatsgedanken zu untergraben, so muß es vor allem anderen mit einem klaren Programm über die internationale Lösung der nationalen Frage im Sinne vollkommener nationaler Gleichheit und Gegenseitigkeit hervortreten.

Wie ist nun ein solches Programm aus den oben dargelegten ethischen Prämissen abzuleiten?

Ein ernsthaftes, nicht auf Redensarten und Schlagworte beschränktes, sondern auf tatsächliche Durchführung berechnetes Programm zur Lösung der nationalen Frage kann nach dem eben Dargelegten nur aus einem Gedankenkreise stammen, der den Machtstaat klar ablehnt und gleichzeitig die Lösung der nationalen Frage auf Grund des Nationalgefühls anstrebt.

Vor dem Krieg war es wohl in erster Linie die österreichische Sozialdemokratie, die bereits in gewissem Sinne hierher gerechnet werden kann. Sie verwarf als Sozialdemokratie den Machtstaat und jeden nationalen Imperialismus. Aber sie hatte im österreichischen Nationalitätenkampf die Bedeutung des Nationalgefühls kennen gelernt. Acht Nationalitäten haderten miteinander. Keine hatte für sich die Mehrheit, jede war für sich allein eine Minderheit. Der über ihnen thronende nationslose altösterreichische Staat besaß gegenüber dem Streite der größeren Nationalitäten nicht mehr Autorität als heute der Völkerbund gegenüber den Differenzen zwischen den Großmächten, und mußte wie dieser in der nationalen Frage den Keim seines Todes sehen, wenn sie nicht rechtzeitig im Sinne der Forderungen des Nationalgefühls gelöst würde. In Österreich war demnach ein Bild der zwischenstaatlichen Nationalitätenkämpfe im Kleinen gegeben, und es ist kein Zufall, daß gerade in der österreichischen Sozialdemokratie, insbesondere seit dem Auftreten Karl Renners, das nationale Problem zum erstenmal mit unmittelbar praktisch-politischen Zielen in einer nicht vom Machtstaatsgedanken abhängigen Weise behandelt worden ist[19]). Aber noch trat dieses Problem gemäß den materialistischen Lehrmeinungen der Partei, mit denen es Otto Bauer[20]) — m. E. vergeblich — in Einklang zu bringen bemüht war, namentlich bis zum Auftreten der separatistischen Bewegung in der tschechischen Sozialdemokratie, stark hinter allen wirtschaftlichen Programmpunkten zurück. Auch hatte die Sozialdemokratie damals begreiflicherweise die Lösung nur in Österreich vor Augen. Sie behandelte daher innere, nicht äußere Politik, Staatsrecht, nicht Völkerrecht. Dies ist aber nicht bloß ein quantitativer, sondern auch ein wesentlicher qualitativer Unterschied. So glaubte Renner die nationale Frage vermittels des sogenannten Personalitätsprinzips lösen zu können, jenes Grundsatzes des alten germanischen

[19]) unter dem Namen „Synopticus", Staat und Nation, Wien 1899; unter dem Namen Rudolf Springer, Der Kampf der Nationen um den Staat, Wien 1902, I. Band; unter dem Namen Renner, Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1906; Österreichs Erneuerung, Wien 1916—1917; Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Leipzig und Wien, I. Band: Nation und Staat, 1918.

[20]) Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien 1907, und in mehreren Aufsätzen in der sozialdemokratischen Zeitschrift „Der Kampf", Wien.

Rechtes, nach dem jeder sein Recht mit sich umherträgt[21]). Aber dieser Grundsatz gestattet nur eine beschränkte Anwendung. Die Verwaltung der Schule, der Kirche, die soziale Wohlfahrtspflege und verschiedene wirtschaftliche Verwaltungszweige lassen sich in gemischtsprachigen Gebieten nach dem Personalitätsprinzip national trennen. Dagegen versagt der Grundsatz erstens in allen Fragen obrigkeitlicher Gewalt, z. B. der Polizei- oder Militärgewalt. Denn in jedem Gebietsteil kann für jedes Ressort nur eine Obrigkeit sein. Zweitens setzt das Personalitätsprinzip einen gegebenen Staat mit seinem Gebiet schon voraus und ist auf internationale Gebietsstreitigkeiten unanwendbar.

Erst der Krieg ist die Veranlassung geworden, daß die nationale Frage als ein allgemeines internationales Problem, als ein Problem des allgemeinen Völkerrechts de lege ferenda, behandelt worden ist. Von den Versuchen der Entente in dieser Richtung, so auf der Conférence des nationalités in Paris, 26.—27. Juni 1915[22]) und in der Declaration of Independence der Mid-European Union zu Philadelphia, 26. Oktober 1918[23]), ist hier nicht zu sprechen. Denn es handelt sich um einseitig gegen die Zentralmächte, bzw. gegen die Zentralmächte und Rußland, gerichtete Programme, die den Machtstaat der Westvölker durchaus bejahten und in denen seitens der Vertreter der kleineren Völker nationale Bewegungen zum Ausdruck kamen, die sich dann als extrem annexionistische und machtstaatliche entpuppt haben, wie bei den Polen, Tschechen, Südslawen[24]).

Nur in einem verhältnismäßig kleinen Kreise von Männern, die den Machtstaatsgedanken ablehnten, aber den Forderungen des Nationalgefühls Rechnung trugen, ist erstmalig ein allgemeines völkerrechtspolitisches Programm für die Lösung der nationalen Frage auf Grund der nationalen Gleichheit und Gegenseitigkeit ausgearbeitet worden. Dies geschah in der vom 7. bis 10. April 1915 im Haag gegründeten Organisation centrale pour une paix durable[25]), der auch ich durch eine im Februar 1915 von der Front aus abgegebene schriftliche Erklärung seit ihrer Gründung anzugehören die Ehre gehabt habe. Diese Organisation, bestehend aus Fachleuten und Friedensfreunden der verschiedensten Länder und Parteischattierungen, hat im Wege des schriftlichen Meinungsaustausches und der Veranstaltung von internationalen Konferenzen während des Krieges die Probleme einer künftigen Friedensordnung behandelt. Sie hat gewissermaßen einen Abschluß in der Berner Völkerbundkonferenz, März 1919[26]), gefunden.

Als dem Referenten für die nationale Frage bei diesen Arbeiten ist mir die Auszeichnung zuteil geworden, die Anträge stellen zu dürfen, deren Annahme zu jenem ersten allgemeinen Programm für die internationale Lösung der nationalen Frage auf Grund der nationalen Gleichheit und Gegenseitigkeit geführt hat. Meine Anträge sind größtenteils einstimmig, der Rest mit sehr großer Mehrheit angenommen worden. Auf meine Anträge hat insbesondere die Berner Völkerbundkonferenz vom März 1919 ein näher ausgearbeitetes, in 18 Forderungen gegliedertes Programm beschlossen. Dieses Programm ist dann später, mit wenigen unwesentlichen Änderungen, auf meinen Antrag auch vom Deutschen Schutzbund und der Deutschen Liga für Völkerbund auf deren

---

[21]) Vgl. noch insbesondere Josef Lukas, Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, II, 1908, S. 333ff.; ferner noch Schücking, Das Nationalitätenproblem. Eine politische Studie über die Polenfrage und die Zukunft Österreich-Ungarns. Heft 2/3 des Jahrbuchs der Gehe-Stiftung, Dresden, 1908. S. 70ff.; meine Ausführungen auf der Konferenz der Organisation centrale pour une paix durable, Bern, November 1917, abgedruckt in der Publikation „Berner Zusammenkunft", Haag 1917, S. 16, 17; Oppenheimer im Recueil de Rapports der ebengenannten Organisation, IV, 1918, S. 80ff.; Schücking, Internationale Rechtsgarantien, Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen, Hamburg 1918, S. 125; Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten, 1921, S. 16, 30ff., 38ff.

[22]) Gabrys, Le problème des nationalités, Recueil de Rapports der Organisation centrale pour une paix durable, Haag, I, 1916, S. 67ff.

[23]) International Conciliation. Documents of the American Association for International Conciliation 1919, I, 1920, S. 23ff.

[24]) Vgl. den Artikel „Nationalitätenfrage" im Wörterbuch des Völkerrechts, herausg. v. Strupp.

[25]) Nähere Angaben und Zitate in meinen Aufsätzen in der Österr. Zeitschrift f. öffentl. Recht, III, 1917, S. 397ff.; Deutsche Arbeit in Österreich, 18. Jahrg., 7./8. Heft, April—Mai 1919, S. 199ff.; Heft 2 der „Schriften über Minderheitenschutz", herausgegeben vom Deutschen Schutzbund für die Grenz- und Auslandsdeutschen, Berlin, Heymann, 1920; Artikel „Nationalitätenfrage" des Wörterbuchs des Völkerrechts von Strupp.

[26]) Vgl. die zweite, dritte und vierte der in der vorigen Anmerkung zitierten Publikationen.

Tagungen zu Berlin, Pfingsten und Oktober 1920, teils einstimmig, teils mit allen gegen zwei Stimmen zum Beschluß erhoben worden. Es sei zunächst gestattet, bloß die wesentlichsten Grundsätze des Programms, und zwar in der auf möglichst wenige Worte zusammengedrängten Form, wiederzugeben, in welcher es von den zuletzt genannten beiden Körperschaften in Berlin zu Pfingsten 1920 zum Beschluß erhoben worden ist[27]). Dieser Berliner Beschluß geht in der einleitenden Formulierung des Nationalitätsprinzips nur scheinbar über jenen von Bern hinaus. In Wahrheit besteht kein Widerspruch, wenn, wie nach meinen Vorschlägen, die Nationalität auf das freie Bekenntnis gegründet wird, so daß z. B. die deutschen Schweizer in der Lage wären, sich zum „schweizerischen“ und nicht zum „deutschen“ Volke zu bekennen. Der Berliner Beschluß lautet:

„Die dem Deutschen Schutzbund angeschlossenen Körperschaften fordern die Verwirklichung des nationalen Gedankens nach den allgemeinen Grundsätzen: Jede Nationalität ein Staat, die ganze Nationalität im geschlossenen Sprachgebiet ein Staat.

Zur Verwirklichung dieser Prinzipien fordern die im Schutzbund vereinigten Körperschaften:

Die Regelung aller Grenzfragen auf Grund von Volksabstimmungen,

die Durchführung dieser Volksabstimmungen und die Berücksichtigung ihrer Ergebnisse getrennt nach den einzelnen Gemeinden,

die Festsetzung der Staatsgrenzen auf Grund der Ergebnisse dieser Volksabstimmungen in solcher Weise, daß die nationalen Opfer zu beiden Seiten der Grenzlinie die gleichen sind,

einen Schutz der nach dieser Regelung in jedem Staate verbleibenden nationalen Minderheiten auf Grundlage vollkommener Gegenseitigkeit.“

Auch die deutsche Reichsregierung hat sich in den Friedensverhandlungen diese Grundsätze zu eigen gemacht. Der deutsche Vorschlag[28]) stellt unter anderen die folgenden Forderungen auf:

„daß . . . in Fällen, wo Deutschland in Gebietsabtretungen willigen kann, mindestens eine Volksabstimmung nach Gemeinden vorausgehen muß.“

„Bei der Grenzfestsetzung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß aus dem Abstimmungsgebiet nicht mehr deutsche Angehörige unter die Herrschaft des erwerbenden Staates gelangen, als Angehörige dieses Staates unter deutsche Herrschaft.“

„Deutschland tritt allgemein für den Schutz der nationalen Minderheiten ein. . . . Deutschland ist seinerseits entschlossen, fremdstämmige Minderheiten auf seinem Gebiet nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln.“

„Das Selbstbestimmungsrecht der Völker darf nicht ein Grundsatz sein, der nur zuungunsten Deutschlands Anwendung findet, er muß vielmehr in allen Staaten gleichmäßig gelten.“

Mit diesen Sätzen seiner damaligen Regierung hat das deutsche Volk die Anwartschaft auf eine führende Rolle im geistigen Kampfe der Völker für die nationale Freiheit und gegen den nationalistischen Machtstaat erworben. Denn mit diesen Sätzen ist zum erstenmal ein großer Staat in diplomatischen Verhandlungen uneingeschränkt für Grundsätze eingetreten, die eine Lösung der nationalen Frage ohne jede Gewalt in einer Gesellschaft freier und gleicher Völker auf Grundlage des Nationalitätsprinzips oder eines vollkommen freiwilligen Zusammenschlusses nach Art der mehrnationalen Schweiz und auf Grundlage der vollkommenen Gegenseitigkeit ermöglichen.

Das vom Görlitzer Parteitag der sozialdemokratischen Partei im September 1921 beschlossene Parteiprogramm hat sich gleichfalls im Sinne der dargelegten Ideen ausgesprochen. Leider hat es nur die letzte Forderung, betreffend den Minderheitsschutz, und zwar zum Teil fast wörtlich gleichlautend mit dem Beschlusse der Berliner Pfingsttagung 1920, übernommen und begnügt sich im übrigen mit dem durch seine Unbestimmtheit und zahlreiche Mißbräuche fast wertlos gewordenen Ausdruck „Selbstbestimmung“. Die bezügliche Stelle des Parteiprogramms lautet:

„Selbstbestimmung der Völker im Rahmen des für alle gleichmäßig geltenden internationalen Rechtes; völkerrechtlicher Schutz aller nationalen Minderheiten nach dem Grundsatz vollkommener Gegenseitigkeit.“

Es sei nun gestattet, den dargelegten Forderungen einige Worte der Erläuterung und Begründung hinzuzufügen. Dabei soll der Wortlaut des Beschlusses der Berliner Pfingsttagung als Grundlage dienen.

---

[27]) Vgl. die Zeitschrift „Das Vereinsleben“, Berlin, I. Jahrg., 1920, Nr. 7, S. 6.

[28]) Anlage a der Note vom 29. Mai 1919, zweiter Zeil, II., Territoriale Fragen, 1. Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung, Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919, zusammengestellt von Kraus und Rödiger (Veröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrage, herausg. von Schücking), I, Berlin 1920, S. 456ff.

Die Einleitung entspricht dem Nationalitätsprinzip, wie es zuerst in der Mitte des 19. Jahrhunderts formuliert worden ist, und bedarf für denjenigen, der die oben zitierte Prämisse Kants von der Gleichwertigkeit aller Menschen als Selbstzweck teilt und nicht ein Volk zum Mittel für die Zwecke eines anderen Volkes entwürdigen will, keiner Motivierung.

Für die heutige Auffassung, im Gegensatz zu jener der Mitte des 19. Jahrhunderts, ist es selbstverständlich geworden und ist daher hier nicht ausdrücklich hervorgehoben, daß die Nationalität sich nicht auf „objektive" Merkmale der ihr angehörenden Individuen wie Abstammung oder Sprache stützen könne, sondern nur auf einen subjektiven Willensakt, das freie „nationale Bekenntnis". Jede andere Auffassung führt, wie leider die Praxis gelehrt hat, immer wieder zu nationaler Vergewaltigung von Individuen; sie bringt ungezählte Menschen in Gefahr, wegen körperlicher Rassenmerkmale, wegen ihrer Sprachkenntnisse, ihres Geburtsortes, ihrer Schulzeugnisse, ja vielleicht wegen irgendeiner früheren Vereinszugehörigkeit u. dgl. zwangsweise einer Nationalität zugerechnet zu werden, der sie nicht angehören wollen[29]). Freilich muß hinzugefügt werden, daß nur das vollkommen freie und unbeeinflußte nationale Bekenntnis diese Übelstände vermeidet, nicht das erzwungene oder fingierte, wie es heute in Polen und der Tschechoslowakei an der Tagesordnung ist. Aber nicht nur vom Standpunkt der Individuen, auch von dem der Völker ist meines Erachtens jedes andere Merkmal der Zugehörigkeit abzulehnen. Nur ein ganz kleinlicher und kurzsichtiger nationalistischer Fanatismus kann in einem Zuwachs, der auf derartigem nationalem Zwang beruht, einen Gewinn für das eigene Volkstum sehen. Jedes seines inneren Wertes bewußte Volk wird zu stolz sein, um auf eine solche Vergrößerung Anspruch zu erheben. Auch die Mehrheit der Franzosen, Polen, Tschechen usw. wird eines Tages zu dieser Erkenntnis gelangen und sich des Verhaltens ihrer heutigen Vorfahren schämen.

Das freie nationale Bekenntnis des Individuums muß demnach entscheidend sein erstens für die Lösung der Gebietsfragen, zweitens für die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit im Sinne des geforderten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Minderheitsschutzes. Von dem zweiten Punkt ist unten zu sprechen. Die Lösung von Gebietsfragen kann, solange das Gebiet die Grundlage der Staatsverwaltung bildet, nicht im Sinne des Personalitätsprinzips erfolgen. Es ist technisch unmöglich, daß jeder mit seinem Haus oder mit seiner Wohnung dem Staate beitritt, zu dessen Volkstum er sich bekennt. Irgendeinem Staat muß jedes Gebiet zugehören, daher muß in Gegenden mit gemischtnationaler Besiedelung ein Teil der Bevölkerung einem fremdnationalen Staat unterstellt, gewissermaßen „national geopfert" werden. Aber dieser technisch unausweichliche nationale Zwang muß auf das möglichste Mindestmaß herabgedrückt werden, die so geschaffenen Minderheiten müssen möglichst klein sein. Daher kann nur die kleinste Gebietseinheit, die die Grundlage obrigkeitlicher Gewalt bilden kann, entscheiden. Dies ist die Gemeinde. Demzufolge muß die Volksabstimmung nach Gemeinden gefordert werden.

Dasselbe Prinzip, möglichst kleine Minderheiten national preiszugeben, führt zu der zweiten Forderung, die Grenzlinie solle so gezogen werden, daß die nationalen Opfer auf beiden Seiten die gleichen sind. Denn die Volksabstimmung nach Gemeinden kann ja dazu führen, daß Enklaven gebildet werden müßten, oder daß etwa eine einzelne Gemeinde einem Staate angeschlossen werden müßte, von dem sie durch ein unwegsames Hochgebirge abgeschnitten ist. Dann kann die zweckmäßigste Regelung nur durch Vertrag der beiden beteiligten Staaten auf Grund gegenseitigen Nachgebens erfolgen, sei es durch Gebietsaustausch zur Abrundung der Grenze, sei es durch Schaffung staatsrechtlicher Enklaven und Begründung völkerrechtlicher Servituten zur Verbindung dieser Enklaven mit dem Mutterland u. dgl. Solche Regelungen könnten an der Unnachgiebigkeit des mächtigeren der beiden Staaten scheitern und er das ganze bestrittene Gebiet beanspruchen, um es sich national zu assimilieren. Darum muß er wissen, daß er im Falle des Scheiterns der Verhandlungen die Herrschaft über nicht mehr Personen, die sich zum Staate der anderen Nationalität bekannt haben, erwirbt, als er eigene Anhänger verliert. Nur dadurch ist jedes nationali-

[29]) Vgl. vor allem Bernatziks aufsehenerregende Rektoratsrede „Über nationale Matriken", Wien 1910, S. 81 ff., insbesondere S. 85, 86, 100, Anm. 35, 101, Anm. 40; ferner auch neuestens die äußerst interessante und lehrreiche Wechselrede Winkler-Mildschuh im Deutschen statistischen Zentralblatt, 13. Jahrg., 1921, Nr. 1, Sp. 13 ff., und Nr. 5/6, Sp. 72 ff., 77 ff.

stische Eroberungsinteresse ausgeschaltet und können die wirtschafts- und verkehrspolitischen Notwendigkeiten sich voll durchsetzen. Daher ist meines Erachtens das Prinzip der „Linie der gleichen Opfer", wie man diesen meinen Vorschlag gelegentlich genannt hat, die notwendige Ergänzung des Prinzips der Volksabstimmung nach Gemeinden, ebenso sehr, wie der weitestgehende Schutz der übrigbleibenden nationalen Minderheiten.

Eine Volksabstimmung nach größeren Bezirken als Gemeindebezirken bedeutet eine nationale Vergewaltigung ungerechtfertigt großer Minderheiten. Ein Beispiel bietet die nördliche Abstimmungszone in Nordschleswig nach Art. 109, Z. 3, des Versailler Friedensvertrages, welche ein willkürlich abgegrenztes Stück deutschen Landes der sicheren Überstimmung durch ein größeres Stück dänischen Landes ausgeliefert hat. Ebenso ist das oberschlesische Abstimmungsgebiet willkürlich (Art. 88) offenbar so abgegrenzt worden, daß ein möglichst großes deutsches Gebiet gerade noch von den — nach den Erwartungen Polens und Frankreichs — für Polen stimmenden Teilen majorisiert würde, denn sonst wäre es sinnlos gewesen, so viel deutsches Gebiet einzubeziehen, und als sich zeigte, daß man sich darin verrechnet hatte, wurde das Prinzip der Einheit des Abstimmungsgebietes sofort fallen gelassen und die Teilung eingeleitet[30]).

Auch „geographische", „historische", „wirtschaftliche" Einheiten, „strategische" Grenzen u. dgl. können in den Dienst nationalen Zwanges gestellt werden. So könnten beispielsweise die Ulsterleute von den Iren, die Deutschböhmen in ihrer ganz analogen Situation von den Tschechen majorisiert werden, wenn man die irische Insel oder das ganze ehemalige „Königreich Böhmen" als ein einheitliches Abstimmungsgebiet behandelt usw. usw. Alle Künste der sogenannten „Wahlkreisgeometrie" könnten im Großen wie im Kleinen angewendet werden, um das Abstimmungsergebnis im Vorhinein zu beeinflussen. Wer aber die „geographische", „historische", „strategische" oder „wirtschaftliche" Einheit für höherwertig hält als das Nationalitätsprinzip und daher die Abstimmung nach größeren Gebieten im besten Glauben befürwortet, der muß sich klar machen, was heute noch die wenigsten tun, daß er damit die Minderheit des als Einheit betrachteten Gebietes den politischen und wirtschaftlichen Zwecken der Mehrheit aufopfert, Menschen zu Mitteln für die egoistischen Zwecke anderer Mehrheit herabwürdigt und die Argumente der rohesten Gewalt zu den seinen macht. Denn mit „geographischen", „historischen", „strategischen", „wirtschaftlichen" Notwendigkeiten u. dgl. sind bis jetzt die größten Gewalttaten der Geschichte verteidigt worden.

Wer demnach die oben dargelegten Prämissen von dem sittlichen Wert des Individuums als Selbstzweck und von dem sittlichen Wert des Nationalgefühls teilt, der muß die Regelung aller Gebietsfragen auf Grund von Volksabstimmungen nach Gemeinden fordern.

Nun könnte eingewendet werden, daß Deutschland, wenn es diese Forderung zum Grundsatz seiner Politik erhöbe, damit vor aller Welt freiwillig und für immer auf seine früheren französisch, dänisch und polnisch sprechenden Gebietsteile verzichtete, die ihm bis jetzt nur durch einen moralisch und juristisch unverbindlichen Gewaltakt entrissen worden sind, ganz besonders aber, daß es das ihm günstige Abstimmungsergebnis in Oberschlesien preisgäbe. Diese Einwendungen sind opportunistisch und von den Gesichtspunkten des Machtstaates beherrscht, der den einmal eroberten oder sonst erworbenen „historischen", „legitimen" Besitzstand unter allen Umständen, auch mit Gewalt, festhalten will. Diese Art von „Legitimitätsprinzip" würde, folgerichtig zu Ende gedacht, die Weltgeschichte bis an den Uranfang aufrollen, den Vernichtungskampf zwischen allen Völkern verewigen und jeden Frieden unmöglich machen, solange, bis alle besiegten Völker ausgerottet sind[31]). Mit den oben vertretenen Sätzen sind derartige Legitimitätstheorien unvereinbar. Jeder, der dem deutschen Volk eine führende Rolle im künftigen geistigen Kampfe und einen Sieg über den gegnerischen Machtstaat wünscht, muß diese Theorien aufs schärfste ablehnen.

[30]) Die Teilung ist mit der Note der Botschafterkonferenz vom 20. Oktober 1921 erfolgt, aber, wie ein Vergleich der Abstimmungskarte mit der Teilungslinie zeigt, nicht im Sinne der Prinzipien der Volksabstimmung nach Gemeinden und der Linie der beiderseitigen gleichen Opfer, sondern mit ganz willkürlicher Benachteiligung Deutschlands gerade im wirtschaftlich wichtigsten Industriegebiet (Beuthen).

[31]) Vgl. statt vieler: Bernatzik in der Österr. Zeitschrift für öffentl. Recht, II, 1915, 2. Heft, S. 168ff., 194 bis 196.

Aber selbst vom opportunistischen, vom „realpolitischen" Standpunkt sind alle Argumentationen mit dem „legitimen", „historischen" Besitzstand, mit „geographischen" oder „wirtschaftlichen" Einheiten usw. für uns zwecklos, ja, im höchsten Grade gefährlich. Nicht einen Quadratmeter des im Frieden von Versailles verlorenen Gebietes können wir mit solchen Gründen zurückfordern. Denn mit genau derselben logischen Berechtigung können uns die Feinde entgegenhalten, daß all dieses Land, auch das verlorene deutsche Sprachgebiet, seit 1919 eben Bestandteil der „historischen", „geographischen", „wirtschaftlichen" Einheit Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Polens geworden ist. „Geschichte" ist eben auch das, was die Gegner tun, und Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse passen sich neuen Staatsgrenzen verhältnismäßig rasch an. Auch die Entscheidung über Oberschlesien, wie immer sie ausfallen mag, wird die „unzerreißbare", „historische", „geographische" und „wirtschaftliche" Einheit Oberschlesiens eben nach Belieben irgendwie teilen und das einmal mit Polen verbundene Gebiet wird uns später als Stück einer ebenso „unzerreißbaren", „historischen", „geographischen" und „wirtschaftlichen" Einheit des neuen Polen entgegentreten. Machtstaatliche Argumente sind demnach in Deutschlands Lage geradezu selbstmörderisch und bedeuten, folgerichtig zu Ende gedacht, nichts als ein Zukreuzekriechen vor der Gewalt, die uns mit Füßen tritt.

Dagegen ist der Verzicht auf machtstaatliche Argumente keineswegs ein Verzicht auf nationale Erwerbungen. Wo die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge wirklich stärkere Triebfedern der Menschen sind als das trennende Moment verschiedener Nationalität und schwächere als das einigende Band gleicher Nationalität, dort verdient nicht das Nationalitätsprinzip im alten Sinne der ethnographischen Zugehörigkeit den Sieg, sondern die Anziehungskraft des kulturell höherstehenden Volkes im freien Wettbewerb um die Individuen. Dieser Sieg wird gerade durch das Prinzip der freien Volksabstimmung gewissermaßen automatisch gewährleistet. In Kärnten haben slowenische Gemeinden für Deutschösterreich gestimmt, in Oberschlesien polnische für Deutschland. Nur ein solcher Erwerb, nicht der auf Gewalt gestützte, verspricht Dauer, und er ist ein Gewinn, auch bei noch so großzügig gewährtem Minderheitsschutz. Deutschland hat daher das größte Interesse daran, sich einer solchen Sympathie zu erfreuen, daß es bei einer Volksabstimmung rings an allen Grenzen seines Sprachgebietes Anziehungskraft auf die fremden Nationsgenossen und nicht Abstoßungskraft auf die eigenen ausüben würde. Aber wer auf physische Gewalt pocht, der zieht nicht an, sondern stößt ab. Darüber brauchen wir nur die Deutschen in der Schweiz, im Elsaß, in Luxemburg zu befragen.

Freilich würde das Bekenntnis zu dem hier verteidigten Programm bedeuten, daß Deutschland auf sein früheres französisches, dänisches und polnisches Sprachgebiet dauernd, auch für den Fall der Nichtigerklärung oder Revision des Versailler Friedens, verzichtet, soweit diese Gebietsteile nicht etwa freiwillig in einer Volksabstimmung zu uns zurückzukehren wünschten. Aber jede nicht freiwillige, erzwungene Wiedervereinigung mit Deutschland wäre für dieses ein schwerer Nachteil. Bei der ungeheuren Bedeutung, die die nationale Frage nun einmal gewonnen hat, wäre die deutsche Innenpolitik für die Dauer vergiftet, in der Außenpolitik wäre Deutschland wieder mit verwundbaren Stellen belastet, an denen es abermals tötlich getroffen werden könnte.

Im übrigen darf man nicht vergessen, daß der Verzicht nicht alles verlorene Gebiet, sondern nur das verlorene nichtdeutsche Sprachgebiet beträfe, und auch dieses nur, soweit es nicht freiwillig die Rückkehr beschließt. Nun liegt der Schwerpunkt des ungeheuren Verlustes, den uns die zweite Annexion Elsaß-Lothringens durch Frankreich zugefügt hat, in dessen deutschem Sprachgebiet. Der Schwerpunkt unserer Verluste an Polen liegt in Danzig, im polnischen Korridor und in Oberschlesien, wenn dieses, wie vorauszusehen ist, geteilt wird. Ein Blick auf die Karte des oberschlesischen Abstimmungsergebnisses vom 20. März 1921 lehrt uns, daß wir nach den oben auseinandergesetzten Prinzipien selbst nach dieser verfälschten Abstimmung mit Rücksicht auf das Schwergewicht der großen Städte mit deutscher Mehrheit nur einen kleinen Teil im Osten und Süden verlieren würden, sicherlich weniger, als wir durch den Machtspruch des Völkerbundrates oder der gegnerischen Hauptmächte verlieren werden. Der größte Teil des Industriegebietes bliebe uns erhalten. Würde aber erst eine Volksabstimmung, unter ausschließlich neutraler Leitung und in Abwesenheit fremder Truppen abgehalten — und nur eine solche Abstimmung könnte

den hier vertretenen Forderungen entsprechen —, so würde der voraussichtliche Verlust gegenüber unserem Besitzstand vor 1918 im Vergleiche zu allem, was sonst auf dem Spiele steht, geradezu ein ganz geringfügiger zu nennen sein. Ebenso würde bei einer solchen freien Volksabstimmung der polnische Korridor, wenn nicht zur Gänze, so zum größten Teil, freiwillig an uns fallen, ein etwa bleibender Rest wäre nach dem Prinzip der Linie der gleichen Opfer als Gegengewicht gegen die bei Polen bleibenden deutschen Minderheiten zu gewinnen. Danzig, Tondern, Eupen und Malmedy und andere verlorene Teile würden zweifellos wieder mit dem Reiche vereinigt.

Der Gesamtverlust an Nichtdeutschen, den Deutschland nach dem Prinzip der Volksabstimmung nach Gemeinden im Vergleiche zu seinem Besitzstand vor 1918 dauernd zu tragen hätte, ist, wenn man das Prinzip der Gleichheit der nationalen Opfer in Rechnung zieht, höchstens mit etwa rund zwei Millionen Menschen zu veranschlagen. Diesem scheinbaren Passivum, das in Wahrheit eine ungeheure innen- und außenpolitische Entlastung des Deutschen Reiches bedeutet, stünden neuneinhalb Millionen Deutsche des deutschen Sprachgebietes des ehemaligen Österreich-Ungarn gegenüber, die heute auf Deutschösterreich, die Tschechoslowakei, Italien, den südslawischen Staat und Ungarn aufgeteilt sind und deren Erwerbung Deutschland nicht nur unschätzbare nationale, sondern, was hier noch sehr wenig bekannt ist, ebenso unabsehbare politische und wirtschaftliche Vorteile gegen eine verhältnismäßig verschwindende finanzielle Mehrbelastung brächte[32]). Zwei Millionen Volksfremde gegen neuneinhalb Millionen Deutsche; welcher Deutsche, der wirklich national fühlt, der sein Volk wirklich liebt, kann da, selbst vom „realpolitischen Standpunkt" aus, im Zweifel sein zwischen dem „Legitimitätsprinzip" und der „Selbstbestimmung", zwischen dem Festhalten am historischen Besitzstand Kleindeutschlands und dem Streben nach unserer ersten wahren nationalen Vereinigung im künftigen Großdeutschland?

Aber nicht bloß darum geht es, sondern um Weltpolitik und um unsere Geltung in der ganzen Welt. Was haben wir da zu erwarten, wenn wir dem Machtstaatsprinzip entsagen und für den Eigenwert und die nationale Selbstbestimmung aller Menschen eintreten? Wir brauchen uns nur einige Wirtschafts- und Nationalitätenkarten der Erde und einige statistische Tabellen anzusehen, um uns klar zu machen, daß alle Völker der Welt durch den Territorialbesitz und den Reichtum einiger weniger bevorzugter Rassen in Abhängigkeit von diesen geraten sind. Alle diese anderen Völker leiden unter dem Machtstaatsgedanken der herrschenden Rassen, die große Mehrheit der Menschen unter dem Druck einer Minderheit, wenn auch nicht alle aus dieser Mehrheit es wissen. Die Befreiung dieser ungeheuren Menschenzahl von dem Egoismus einiger weniger Machtstaaten, und zwar nicht durch neue Diktatur einer neuen Minderheit, sondern durch die Eroberung einer erdrückenden Mehrheit im freien Kampf der Geister, das wäre vielleicht die größte und dankbarste Aufgabe, die sich je ein Volk in der Weltgeschichte gestellt hat.

3. Der Schutz der nationalen Minderheiten.

Eine zweite notwendige Ergänzung der bisher dargelegten Prinzipien bildet der Schutz der nach der Grenzziehung in beiden Staaten übrigbleibenden nationalen Minderheiten. Denn diejenigen, welche infolge der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen nicht gänzlich als Selbstzweck behandelt werden, sollen doch **soweit als möglich** eine solche Behandlung erfahren, ihre Unterordnung unter die Zwecke der Nationalität ihres nunmehrigen Staates muß **auf das äußerste Mindestmaß herabgedrückt werden.**

Jene große Bedeutung wie heute würden die Minderheiten allerdings nach einer Regelung der Gebietsfrage im Sinne der erörterten Grundsätze nicht mehr haben. Wo Gemeinden freiwillig für einen Staat einer fremden Nationalität gestimmt haben, wären ihnen sicherlich schon vorher Garantien für ihren weitestgehenden Schutz gegeben worden. Abgesehen von diesem Falle wären

[32]) Vgl. meine Rede „Deutschland und Deutschösterreich", Heft 5 von Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, Eine Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht, Berlin, Engelmann 1921. Vgl. auch die Schriftenfolge „Flugblätter für Deutschösterreichs Recht", herausg. von Wotawa, Wien, Hölder 1919; die statistischen und wirtschaftlichen Beilagen in dem „Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye", Wien, Staatsdruckerei, 1919; **Gustav Stolper**, Deutschösterreich, Neue Beiträge über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, München und Leipzig 1921.

die Minderheiten nach den dargelegten Prinzipien auf die kleinste Zahl herabgemindert und stets auf beiden Seiten gleich groß. Fügt man noch den Grundsatz der Gegenseitigkeit hinzu, muß jeder Staat den fremden Minderheiten im eigenen Gebiet genau dasselbe gewähren, was er für seine Volksgenossen im fremden Gebiet fordert, so wäre eine gewaltsame Entnationalisierungspolitik, wie sie heute namentlich in Frankreich, Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien in gigantischem Umfang gegen unsere dortigen Volksgenossen ins Werk gesetzt wird, ausgeschlossen.

Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß nationale Minderheiten in der Demokratie zu einer hoffnungslosen Minoritätsrolle und Einflußlosigkeit verurteilt sind, daß die Mehrheitsherrschaft für sie Fremdherrschaft bedeutet. Da die nationale Minderheit, im Gegensatz zu anderen politischen Parteien in der Demokratie, keine Aussicht hat, jemals zur Mehrheit zu werden, jemals die Staatszwecke nach eigenem Rechtsgefühl und eigenem Nationalgefühl zu gestalten, ist sie dauernd fremden Zwecken als bloßes Mittel aufgeopfert. Auch die „Linie der gleichen Opfer" kann daran nichts ändern. Sie drückt die Minderheiten zahlenmäßig auf das geringste gegenseitig erreichbare Maß herab, qualitativ wird deren Lage dadurch um nichts günstiger. Es müssen daher, im Geiste der früher dargelegten Prinzipien, die Staatszwecke, denen die Minderheit „geopfert" wird, möglichst beschränkt, die Staatsregierung und Staatsverwaltung für die Minderheit möglichst weit durch Selbstregierung und Selbstverwaltung ersetzt werden.

Doch fordert hier das Mehrheitsprinzip, zwischen jenen Gemeinden zu unterscheiden, in denen die nationale Minderheit die örtliche Mehrheit hat, also Teilen des geschlossenen Sprachgebiets und Sprachinseln der Minderheitsnation, und jenen Gemeinden, in denen die Minderheitsnation auch örtlich Minderheiten, „verstreute Minderheiten", bildet. Die Gebiete der ersten Art müssen in der Lage sein, sich eine territoriale Selbstverwaltung zu schaffen, Gemeinden, Kreise u. dgl., je nach Größe und Kraft der Minderheit, bis zum Gliedstaat oder Kanton. Für verstreute Minderheiten kann nur eine Selbstverwaltung ohne gebietshoheitliche Befugnisse auf Grund des bereits erwähnten Personalitätsprinzips, etwa auf Grund der Eintragung aller Minderheitsangehörigen in einen nationalen Kataster[33]) gefordert werden, soweit eine solche Selbstverwaltung technisch durchführbar ist, also etwa in Angelegenheiten der Schule, Kirche, sozialen Fürsorge u. dgl. und der Einhebung nationaler Abgaben. Weiter muß noch ganz besonders gefordert werden, daß organisierte nationale Minderheiten ihren Staat vor einem internationalen Gerichtshof wegen Nichteinhaltung der Minderheitsschutzbestimmungen belangen können. Einer näheren Begründung dieser Forderungen bedarf es wohl nicht.

Auf alle weiteren Einzelheiten hier einzugehen, verbietet der Raum. Ein die wesentlichsten Forderungen enthaltendes Programm haben auf meinen Antrag bereits die Internationale Völkerbundkonferenz, Bern 1919, einstimmig[34]), und die Minderheitstagung der Deutschen Liga für Völkerbund und des Deutschen Schutzbundes, Berlin, Oktober 1920, mit allen gegen zwei Stimmen[35]) angenommen. Ein Entwurf eines internationalen Vertrages, der diese Leitsätze ausführt, ist in letzter Fassung abgedruckt bei Bordihn, Das positive Recht der nationalen Minderheit[36]).

Manchem mag es auf den ersten Blick scheinen, daß der vorgeschlagene Minderheitsschutz zu weit in die Hoheitsbefugnisse des Staates eingreife. Aber man darf nicht vergessen, daß es sich nicht um die großen Minderheiten der Staatenkarte von heute oder der Staatenkarte der Vorkriegszeit handelt, sondern um kleine Reste, die übrigbleiben, wenn die Prinzipien der Volks-

---

[33]) Vgl. namentlich Herrnritt, Nationalität und Recht, Wien 1899; Bernatzik, Über nationale Matriken, Rektoratsrede, Wien 1910; Herrnritt in der Österr. Zeitschrift für öffentliches Recht, I. 1914, 5. u. 6. Heft, 594ff.; Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten (Naturrecht des Minderheitenschutzes) mit einem Exkurs über Nationalkataster, Berlin 1921, bes. S. 38ff., u. a.

[34]) Abgedruckt in Heft 2 der „Schriften über Minderheitenschutz", herausg. vom Deutschen Schutzbund für die Grenz- und Auslandsdeutschen, Berlin, Heymann, 1920, S. 21—23.

[35]) Abgedruckt in Neue Brücken, herausg. von der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin 1920, Nr. 10/11, S. 3, und in Das Vereinsleben, Mitteilungsblätter des Deutschen Schutzbundes, Berlin, I. Jahrg., 1920, Nr. 9, S. 4, 5.

[36]) Heft 2 der Schriftenfolge „Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen", herausg. von Tiedje, Berlin 1921, S. 68ff.

abstimmung nach Gemeinden und der Linie der gleichen Opfer verwirklicht werden. Aber diese Reste würden nicht nur verhältnismäßig klein sein, sondern auch zu beiden Seiten der Grenzen annähernd gleich groß, so daß alle Staaten ungefähr gleich belastet wären. Ohne die Forderungen der Volksabstimmung nach Gemeinden und der Linie der gleichen Opfer wird die Forderung eines Minderheitsschutzes auf Grund vollkommener Gegenseitigkeit gerade nach den wichtigsten Richtungen hin so gut wie wertlos, was leider auch der oben zitierten Stelle aus dem Görlitzer Programm der sozialdemokratischen Partei entgegengehalten werden muß. Wenn man, um ein krasses Beispiel zu gebrauchen, die Forderung der „Selbstbestimmung der Völker" so versteht, daß alle Bewohner etwa des heutigen Frankreich oder des heutigen tschechoslowakischen Staates ein „Volk" bilden, d. h. einheitlich abstimmen, so daß die Staatsgrenzen infolge Majorisierung der Deutschen unverrückt blieben, so würde die „Gegenseitigkeit" des Minderheitenschutzes nicht einen einzigen Deutschen im Elsaß oder in Deutschböhmen vor Entnationalisierung, Vertreibung, Güterbeschlagnahme oder was sonst man sich vorstellen mag, schützen. Denn Deutschland beherrscht heute keine Franzosen und keine Tschechen und kann daher, wenn nach der Gegenseitigkeit gefragt wird, nichts bieten.

Bei der gegenwärtigen Gebietsverteilung müssen wir demzufolge erst recht weitgehende und so genau formulierte Forderungen erheben, daß eine Umgehung möglichst ausgeschlossen wäre. Auch sind Sonderprogramme für einzelne Länder durchaus am Platze, z. B. das siebenbürgisch-sächsische Volksprogramm vom 6. November 1919[37]).

Zu allen oben vertretenen Forderungen ist noch eines zu betonen. Sie sollen ein Mindestmaß sein, dessen Erfüllung das Völkerrecht von allen Staaten verlangt. Daher schließen sie nicht aus, daß eine Minderheit für sich mehr fordert und erkämpft und daß ein Staat ihr mehr gewährt. Aber das vorgeschlagene Programm ist so umfassend, daß es selbst bei nur annähernder Verwirklichung allen unseren Auslandsdeutschen eine Stellung sichern würde, die sie bei der heutigen Machtverteilung aus eigener Kraft wohl niemals zu erringen hoffen können. Einige führende Politiker starker deutscher Minderheiten scheinen zu befürchten, ein derartiges Minimalprogramm könnte ihnen von ihren Staaten als Maximalprogramm entgegengehalten werden und es sei daher für die besonderen Verhältnisse dieser Minderheiten besser, auf derartige Programme zu verzichten. Aber ganz abgesehen davon, daß die erörterten Vorschläge, wie erwähnt, auch die kühnsten in absehbarer Zeit erfüllbaren Wünsche der stärksten Minderheit weit übertreffen, müssen jene Vorschläge in ihrer weltpolitischen Gesamtwirkung für das ganze deutsche Volk beurteilt werden. Die erdrückende Mehrheit der fünfzehn Millionen Auslandsdeutschen könnte auf einen Minderheitsschutz, der ihr weitestgehende Selbstverwaltung brächte, nicht darum verzichten, weil ein kleiner Teil der Auslandsdeutschen sich die Selbstverwaltung irgend einmal aus eigener Kraft erkämpfen zu können glaubt.

Noch weniger kann man meines Erachtens jenen Deutschen im Reiche beipflichten, welche jeden allgemeinen Minderheitsschutz ablehnen, weil Deutschland sich gewissermaßen einen Pfahl ins eigene Fleisch triebe, wenn es sich freiwillig einer internationalen Gerichtsbarkeit bezüglich seiner eigenen Minderheiten unterwürfe. Deutschland hat nur unbedeutende Minderheiten, es betreibt schon heute keine Entnationalisierungspolitik gegen sie und es steht schon heute unter tausend mit willkürlichen Vorwänden erpreßten Zwangs- und Kontrollmaßregeln. Will Frankreich beispielsweise ins Ruhrrevier einmarschieren, so bedarf es zur Motivierung nicht des Schutzes der dortigen polnischen Arbeiter, sondern findet auch andere Gründe.

Was Deutschland heute durch einen Minderheitsschutz zu verlieren hat, ist offenbar verschwindend gegen die unabsehbaren Vorteile, die sich gerade für Deutschland aus der geänderten Lage ergeben würden.

III. Der Weg zum Ziel.

Die vorstehenden Ausführungen haben versucht, ein Programm zu entwerfen, das die Ziele einer nationalen Außenpolitik des Deutschen Reiches umschreibt. Aber das genügt nicht. Was würde selbst das idealste Programm nützen, da uns doch auf absehbare Zeit jede Macht fehlt,

[37]) Bordihn, Das positive Recht der nationalen Minderheit, S. 98ff.

auch nur das Geringste davon durchzusetzen? Wir müssen uns daher noch fragen, welcher Weg denn einzuschlagen ist, der zum Ziele führen könnte, welche Taktik zu befolgen ist.

Dabei muß von vornherein, gleichgültig, ob man ein Anhänger oder Gegner des Krieges ist, jede Rücksicht auf kriegerische Verwicklungen beiseitegelassen werden. Die Schöpfer des Vertrags von Versailles haben sich ja vielleicht selbst sagen müssen, daß man ein großes Volk nicht für ewig knebeln und wehrlos machen könne, und namentlich die französische Öffentlichkeit legt ja heute schon eine ganz merkwürdige Angst vor dem gefesselten Deutschland an den Tag. Aber eines wenigstens haben die Schöpfer des Vertrags mit größtem Raffinement angestrebt und können vorläufig mit Grund hoffen, daß es sich erfüllen werde, nämlich, daß ihre nationalen Ziele, wenn Deutschland sich wieder einmal regen könnte, bereits im wesentlichen erreicht seien. Bis Deutschland wieder in der Lage ist, den bis an die Zähne bewaffneten alliierten und assoziierten Hauptmächten, die deutsches Land, deutsche Kolonien und deutsches Gut untereinander verteilt haben, und ihren im Genfer Völkerbund organisierten, zur Waffenhilfe verpflichteten Vasallen entgegenzutreten, kann dem abgetretenen deutschen Land oder wenigstens wichtigen Teilen dieses Landes durch die oben beschriebene Entnationalisierungspolitik der einheitlich deutsche Charakter geraubt, vielleicht sogar vielen Gegenden eine örtliche nichtdeutsche Mehrheit aufgezwungen sein. Man entgegne nicht, daß Völker durch Jahrhunderte unter fremder Herrschaft ihre Nationalität bewahrt haben. Der Nationalismus der Gegenwart verfügt über eine Technik der nationalen Vergewaltigung und der planmäßigen Dislozierung von Menschenmassen, die früheren Zeitaltern unbekannt war.

Aber gelänge es selbst durch ein Wunder, schon morgen oder übermorgen die nationale Frage in unserem Sinn kriegerisch zu lösen, so wäre damit in Hinsicht auf territoriale Erwerbungen voraussichtlich ebensowenig etwas Bleibendes geschaffen, wie mit dem Sieg von 1870/71. Nationale Eroberungen zu machen, die Herzen Nationsfremder dem eigenen Volk zu gewinnen, ist nicht durch Gewalt möglich, sondern nur durch Kulturarbeit, nicht mit militärischen, sondern mit geistigen und sittlichen Waffen. Auf diese kommt es daher an. Ihr Gebrauch schließt allerdings nicht notwendig aus, daß es noch einmal zu einem militärischen Waffengang kommen könnte. Aber wenn dies der Fall sein sollte, gerade dann müssen wir erst recht für die gute Sache im Sinne der dargelegten sittlichen Grundsätze kämpfen, und demgemäß für bleibenden Gewinn, den der geschlagene Gegner endgültig verloren gibt, weil er sich dem nationalen Gedanken beugt.

Es ist demnach niemand, dem die Zukunft des deutschen Volkes am Herzen liegt, berechtigt, sich der Mitarbeit an den nationalen Problemen deswegen zu entziehen, weil die Lösung ja doch nur von einem neuen Kriege zu erwarten sei. Ob Krieg oder nicht, wir müssen von heute an zielbewußt an der nationalen Frage arbeiten. Dagegen ist jeder verpflichtet, an der Gewinnung eines Auswegs mitzuarbeiten, der vielleicht, unter günstigen Umständen, ohne die furchtbaren Leiden eines selbst siegreichen Krieges und ohne die Gefahr einer zweiten Niederlage dem deutschen Volk volle moralische Genugtuung, Befreiung aus seiner Sklaverei und eine geistig und sittlich führende Stellung in der Welt verspricht.

Dies sind die Gründe, aus denen hier vom Kriege abgesehen werden soll und aus denen meines Erachtens kein Deutscher, der sein Volk liebt, welcher politischen Richtung er sonst immer angehören mag, sich außenpolitisch so einstellen dürfte, als ob ein zweiter Krieg die einzige Rettung für das deutsche Volk wäre.

Was können wir nun aber in unserer heutigen Wehrlosigkeit gegen die waffenstarrenden Nachbarn ringsum, die unser deutsches Land besetzt halten und entdeutschen wollen, tun?

Die Deutsche Republik, die mit ihrem oben erwähnten Vorschlag vom 29. Mai 1919 der Menschheit bahnbrechend vorangegangen ist, hat bis jetzt so gut wie nichts getan, um die ungeheure geistig-sittliche Waffe, die ihr der nationale Gedanke in die Hand gibt, zu gebrauchen. Sie hat gleich in den entscheidenden Novembertagen 1918 über innerem Parteigezänk die revolutionäre Schaffung Großdeutschlands versäumt. Sie hat seitdem die zwölf beziehungsweise fünfzehn Millionen Auslandsdeutscher weder wirtschaftlich noch kulturell zu schützen noch als politische Aktivpost Deutschlands auszuspielen gewußt. Die Aufklärung des Auslandes, ja selbst des Inlandes über die nationale Frage ist vollkommen unzureichend. Vor allem hat unsere

Außenpolitik schon seit den Waffenstillstandsverhandlungen statt der Rolle des Revolutionärs und des sittlich überlegenen Anklägers immer mehr die Rolle des geprügelten Dieners gespielt, der gehorsam und „loyal“ trägt, was ihm als „gerechte Strafe“ vom Herrn auferlegt ist. So vergeht die kostbarste Zeit, während die Franzosen, Polen, Tschechen und andere Völker fieberhaft tätig sind, um unübersehbare deutsche Kulturwerte zu vernichten. Ist die Lammsgeduld, die die große Masse des deutschen Publikums in diesen Dingen an den Tag legt, wirklich notwendig? Können wir wirklich gar nichts tun?

Wir können sehr viel tun. Denn sittlichen Werturteilen und logischen Schlüssen kann man weder mit Negerregimentern noch mit polnischen oder tschechoslowakischen Legionären entgegentreten. *Wir haben dafür zu sorgen, daß jenes sittliche Werturteil, das uns jeden Menschen als Selbstzweck und keinen als Werkzeug fremden Eigennutzes betrachten lehrt, und die daraus gezogenen Schlüsse für die Regelung der nationalen Frage möglichst rasch Gemeingut aller Völker werde.*

Daneben gibt es noch eine zweite Aufgabe: *Die Deutschen unter fremder Herrschaft durch geistige Einwirkung und materielle Hilfe soviel als möglich vor Entnationalisierung zu schützen und in ihnen stets das Bewußtsein zu erhalten, daß sie trotz der künstlichen Staatsgrenzen mit uns ein einziges Volk sind.*

Von dem Ungeheuren, das nach beiden Richtungen getan werden kann und getan werden muß, ist bis jetzt erschreckend wenig geleistet worden.

In weitesten Kreisen hält man ein opportunistisches Stillschweigen und passives Verhalten gegenüber der Lage der Deutschen im Elsaß, in Polen, in Deutschböhmen usw. für der deutschen Politik nützlich, wenn nur recht günstige Wirtschaftsabkommen mit Franzosen, mit Polen, mit Tschechen abgeschlossen werden. Diese moralische Aufopferung von Millionen Deutscher für augenblickliche wirtschaftliche Nützlichkeitsrücksichten kann uns nicht nur diese Deutschen entfremden und uns in den Augen aller stark national fühlenden Völker herabsetzen, sondern es beraubt uns unserer einzigen Waffe, vor der die Gegner Achtung, und zwar ungeheure Achtung haben. Ebenso setzt meines Erachtens unsere Propaganda wegen der „schwarzen Schmach“ auf die verfehlte Karte. Sie muß, wenigstens in der Art, wie sie bis jetzt betrieben worden ist, Millionen Neger von uns abstoßen, die wir zu uns heranziehen sollten.

Aber auch von anderer Seite sind, wie ich glaube, bisher Fehler begangen worden. Noch immer gibt es sehr viele in Deutschland, die jede nationale Schutz- und Hilfsarbeit für „reaktionär“ halten und ihr deswegen fernbleiben. Ja, die Rücksicht unserer sozialdemokratischen Parteien auf die Solidarität mit ihren französischen, polnischen, tschechischen Parteigenossen birgt die stete Gefahr in sich, daß die Entnationalisierungsmaßregeln gegen das Deutschtum, die zum großen Teil mit Unterstützung oder Duldung derselben französischen, polnischen und tschechischen Parteigenossen ins Werk gesetzt sind, nicht so bekämpft werden, wie es sonst geschähe, und wie es im Sinne der oben dargelegten sittlichen Forderungen geschehen müßte. Auch in Fragen der internationalen Solidarität sollte meiner Meinung nach der Grundsatz vollkommenster Gegenseitigkeit beobachtet werden: niemand ist verpflichtet — und seinem eigenen Volk gegenüber berechtigt — mehr an nationalen Werten dem Menschheitsinteresse zu opfern als auch die Gegenseite opfert. Nur Vereinbarungen auf Grund vollkommenster Gegenseitigkeit, nicht unnütze und unerwiderte Opfer von einer Seite, die nur dem Machtstaat der Gegenseite zugute kommen, können die Menschheit vorwärts bringen. Nicht *gegen* das Nationalgefühl, sondern einzig und allein *auf* das Nationalgefühl der Völker kann nach dem oben Bemerkten die internationale Solidarität der Menschheit aufgebaut werden, ebenso wie der Staat den Zusammenhalt der Familien und Gemeinden voraussetzt.

Alle diese Ursachen, neben der allgemeinen und für alle Parteien verderblichen Schärfe des innerpolitischen Kampfes in Deutschland, haben dazu geführt, daß Deutschland für seine Volksgenossen unter Fremdherrschaft bisher so erschreckend wenig getan hat. Wieviel Raum hat bisher die planmäßige Entnationalisierung der Deutschen im Elsaß, in Polen, in Deutschböhmen usw. in unseren Tagesblättern, Parlamentsdebatten, Regierungserklärungen, in unseren Büchern und Zeitschriften, in unseren täglichen politischen Gesprächen im Vergleich zu tausend nichtigen

Dingen eingenommen? Wieviel Geldmittel, im Vergleich zu unserem Milliardenkonsum an den überflüssigsten Luxuswaren, sind bis jetzt nach dem Elsaß, nach Polen, nach der Tschechoslowakei geflossen, damit private deutsche Schulen eröffnet werden können, wo man öffentliche sperrt? Wieviel Deutsche von den siebzig Millionen gehören einem nationalen Schulverein an? Wieviel Geld, im Vergleich zu ihren überflüssigen Ausgaben und im Vergleich zu dem für die Entente bestimmten Teil der Steuern, haben sie wohl der nationalen Schutztätigkeit zugewendet?

Man braucht diese Fragen nur aufzuwerfen, und man möchte sich schämen, daß man ein Deutscher ist. Was hat 1871 bis 1918 die französische Öffentlichkeit aller Parteien für Elsaß-Lothringen alles getan, obwohl wir doch nur gewaltsam geraubtes Gut zurückgenommen und überwiegend deutsches Sprachgebiet mit dem Mutterlande vereinigt hatten! Wie arbeitete Italien für die Gewinnung seiner nationalen „Irredenta" in Südtirol und Triest, obwohl sie seit vielen Jahrhunderten zu Österreich gehörte und zu einem sehr großen, wenn nicht zum größeren Teil, lieber mit Österreich als mit Italien verbunden sein wollte! Wie ist bei den Polen, Tschechen, Madjaren, Südslawen so gut wie jeder, von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, von Verständnis für nationale Arbeit erfüllt, und zu Opfern für das eigene Volkstum bereit! Die Deutschen aller Schichten und Parteien sind sich dessen gar nicht bewußt, wieviel sie von allen diesen Völkern zu lernen haben. Die einen glauben schon dann national zu sein, wenn sie unsere frühere Staatsform bewundern und zurücksehnen, die anderen, wenn sie der Welt die „loyale" Erfüllung der Friedensverträge und aller sonstigen Lasten versprechen. Beides mag noch so gut gemeint sein, unsere zwölf Millionen Auslandsdeutscher rettet es nicht. Um dies zu erreichen, bedarf es ganz anderer Kraftanstrengungen, als wir sie bis jetzt zustande gebracht haben.

Das deutsche Volk wütet, wie fast immer in seiner Geschichte, gegen sich selbst. Erst haben die Stämme einander zerfleischt, dann die Anhänger von Kaiser und Papst, dann Katholiken und Protestanten, dann Hohenzollern und Habsburger, jetzt die Rechte und die Linke — stets zum Nutzen der auswärtigen Feinde. Die Rechte sieht den größten Feind nicht im Ausland, sondern in der Linken, die Linke in der Rechten. Innerhalb der Rechten leben die alten dynastischen, partikularistischen und konfessionellen Gegensätze fort, innerhalb der Linken tobt die Sektiererei, die Ernst Toller in seiner Szene „Deutsche Revolution"[38]) — leider so meisterhaft treffend! — geschildert hat. Für die zwölf Millionen Auslandsdeutscher hat niemand Zeit noch Geld. Bei jedem anderen Volke der Welt hätten sich in diesem einen Punkt längst alle Parteien geeinigt.

Was wir zu tun haben, ist uns klar vorgezeichnet. Nationale Schutz- und Hilfsorganisationen sind im ganzen deutschen Volke ohne Unterschied der Parteistellung zu schaffen und von jedem nach seinen Kräften mit Beiträgen und Spenden zu unterstützen. Die Tagesblätter und Zeitschriften aller Parteien müssen den nationalen Problemen von den allgemeinsten sittlichen Grundlagen bis zu den Vorgängen in dieser oder jener elsässischen oder böhmischen Ortschaft ungleich mehr Raum und Interesse zuwenden als bisher. Was an Zeitungen, Büchern, Briefen aus Deutschland ins Ausland wandert, muß in den Dienst der nationalen Aufklärung des Auslandes gestellt werden. Parlamente, Regierungen und Behörden müssen immer und immer wieder bei jeder Gelegenheit in würdiger und nicht unnötig aggressiver Form, aber mit eiserner Festigkeit den Standpunkt des deutschen Volkes betonen. Keine Rede eines deutschen Ministers, keine diplomatische Note sollte ausländische Blätter erreichen, die nicht in irgendeiner Wendung unsere allgemeine Auffassung oder bestimmte einzelne Punkte zur Sprache bringt. Dabei darf, selbst bei etwa unvermeidlicher noch so weit gehender sachlicher Nachgiebigkeit, in Zukunft niemals — was leider in der Vergangenheit so oft geschehen ist — Deutschland in der Rolle desjenigen erscheinen, der um die Gnade der allmächtigen Sieger bettelt oder der der Welt erfolglose Proteste vorjammert. Vor dem Richterstuhl des sittlichen Gewissens der Menschheit haben wir nicht zu betteln, sondern zu fordern, nicht zu protestieren, sondern anzuklagen.

Angriffspunkte zur Anklage bieten sich uns genug. Man denke etwa an die früheren Zusagen der Gegner und den Bruch der Waffenstillstandsbedingungen, oder an die oben charakterisierte Entnationalisierungspolitik. Oder man bedenke, mit wieviel Unrichtigkeiten und Verschweigungen

[38]) Das Tagebuch, I, 1921, Heft 12, S. 358ff.

etwa französische oder tschechische Geschichtslehrbücher, Aktenstücke, Regierungserklärungen belastet werden müssen, um die offizielle Version in der elsässischen oder gar in der für die Gegner noch unvergleichlich schwieriger zu behandelnden deutschböhmischen Frage aufrechtzuerhalten.

Es gibt auch Mittel, um die Aufmerksamkeit weitester Kreise mit aller Macht aufzurütteln. Als 1908 Österreich-Ungarn Bosnien annektierte, hat in der Türkei ein energischer Boykott österreichischer Waren eingesetzt, der viele Millionen Schaden verursachte und nicht früher nachließ, als bis die „Großmacht" sich nach langen Verhandlungen zu weitgehenden Zugeständnissen an die militärisch und wirtschaftlich doch so viel schwächere Türkei herbeiließ. Man stelle sich nun beispielsweise vor, das deutsche Publikum — nicht etwa die Regierung, die gänzlich unbelastet bleiben muß — würde französische, tschechische, polnische Waren allgemein und planmäßig boykottieren, dagegen deutsch-elsässische, deutschpolnische, deutschböhmische bevorzugen. Die Wirkung wäre eine ungeheure. Es wäre jedoch müßig, hier die technischen Voraussetzungen der wirksamen Durchführung solcher oder ähnlicher Maßregeln untersuchen zu wollen. Denn bei der politischen Zersplitterung und Desorientierung des heutigen deutschen Volkes und seinem erstaunlich geringen Interesse für die wirklich nationalen Werte ist ein so zielbewußtes einheitliches Auftreten des deutschen Publikums wohl noch für längere Zeit ausgeschlossen.

Wie immer man sich jedoch zu derartigen oder anderen Methoden des taktischen Vorgehens in Hinkunft stellen mag, sie dürfen niemals als Ausfluß des nationalen Hasses gegen Unschuldige oder der nationalen Eroberungspolitik, sondern stets nur als Mittel der nationalen Verteidigung unseres eigenen Auslandsdeutschtums angewendet werden. Ganz besonders scharf muß der Fehler der unzulässigen Verallgemeinerung zurückgewiesen werden, den namentlich rechtsstehende Deutsche so gerne begehen. Es ist unwahrhaftig und schädigt uns nur selbst, wenn wir „die Engländer", „die Franzosen", „die Polen" usw. sittlich verurteilen. Überall gibt es Minderheiten, die wir damit zu Unrecht anklagen und von uns abstoßen, ein Gesichtspunkt, der auch bei der Organisation eines nationalen Boykotts nicht völlig unberücksichtigt bleiben dürfte. Aber auch die Mehrheiten, die uns heute am liebsten von der Erde vertilgt sehen möchten, sind von ihren Führern und ihrer Presse falsch unterrichtet und auch ihnen gegenüber richten wir mit Ruhe, Güte und Aufklärung mehr aus als mit Geschrei nach Haß und Rache.

Andererseits kann nicht scharf genug betont werden, daß jedes einseitige altruistische Opfer unsrerseits, daher auch jeder Verzicht auf irgendwelche Kampfmittel, ungerechtfertigt und schädlich ist, solange nicht die Gegner vom gleichen Geiste gegen uns und unser Auslandsdeutschtum beseelt sind. Ihrer opportunistischen Machtstaats- und Eroberungspolitik müssen wir nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im allgemeinen Menschheitsinteresse, für das wir streiten wollen, mit deren eigenen Mitteln begegnen. Erst in der Weltordnung, die wir erstreben, wird nationaler Kampf und nationaler Boykott unbedingt zu verwerfen sein.

Auch unsere Stellung zu den Friedensverträgen ist uns gegeben. Es ist keine „Schmach", sich einer stärkeren physischen Gewalt zu beugen, so wenig wie einer Krankheit zu unterliegen, und es ist desto weiter von „Schmach" entfernt, je weniger man klagt, je weniger man bittet, je weniger man protestiert. Wir brauchen uns daher nicht zu scheuen, auch noch so weitgehende Forderungen der Gegner zu erfüllen, wenn und solange uns die Erfüllung nützlicher erscheint als die Nichterfüllung. Aber niemals dürfen wir müde werden, die Welt den sittlichen Abstand zwischen uns und dem Gegner fühlen zu lassen, zwischen uns, die den Altruismus im Leben der Völker sowie im Leben der einzelnen Staatsbürger wollen, und ihm, der den rohen Egoismus seiner eigenen Rasse vertritt. Niemals darf der Gegner moralisch den „ruhigen Besitz" des geraubten nationalen Gutes genießen und gewissermaßen die Ersitzung oder Verjährung beginnen, niemals darf er aufhören, auf der Anklagebank zu sitzen, solange, bis das ganze deutsche Volk die nationale Freiheit und Selbstbestimmung errungen hat, wie sie die herrschenden Völker genießen.

Aber ist dies alles nicht weltfremder, am Schreibtisch ersonnener Idealismus? Die Ereignisse der letzten Jahre, besonders der nationale Zerfall Rußlands und Österreich-Ungarns sollten uns lehren, daß manches zur Wirklichkeit werden kann, was noch wenige Jahre vorher den meisten

als die hellste Utopie erschienen wäre, und daß der nationale Gedanke eine ebenso ungeheure Macht im Weltgeschehen darstellt wie sein Zwillingsbruder, der soziale Gedanke. Aber ich will auf dies alles nicht eingehen, sondern das Wort einem Manne überlassen, der als nüchterner Realpolitiker und erfahrener Praktiker mit seinen Voraussagen mehr Glauben finden wird als ich; der als Angelsachse die nationale Frage nicht mit dem Ungestüm des Angreifers, sondern mit der Vorsicht des Verteidigers eroberter und ererbter Besitzstände behandelt; der seine Worte sicherlich genau abzuwägen weiß, da er in einer der verantwortungsvollsten Zeiten der Geschichte eines der verantwortungsvollsten Ämter bekleidet hat: den amerikanischen Staatssekretär des Auswärtigen im Kabinett Wilson, Robert Lansing. Er hat zufolge einer Mitteilung seines bereits einmal zitierten Buches: „Die Versailler Friedensverhandlungen“[39]) am 30. Dezember 1918 in Paris folgende Worte niedergeschrieben:

„Je mehr ich über Wilsons ‚Selbstbestimmung‘ nachdenke, um so klarer wird mir, wie gefährlich es ist, solche Ideen in die Köpfe gewisser Rassen zu pflanzen. Dieses Prinzip wird der Ausgangspunkt unmöglicher Ansprüche an die Friedenskonferenz werden und viel Unruhe in vielen Ländern stiften. Welche Wirkung wird diese Phrase z. B. auf die Iren, die Inder, die Ägypter und die Burennationalisten haben? Wird sie nicht Unzufriedenheit, Ruhestörung und Aufruhr wecken? Werden sich nicht die Mohammedaner in Syrien und Palästina und womöglich auch in Marokko und Tripolis darauf berufen? Wie läßt sich dieses Prinzip mit dem Zionismus, auf den sich Wilson doch so gut wie festgelegt hat, in Einklang bringen? Das ganze Wort ‚Selbstbestimmung‘ ist mit Dynamit bis zum Rande geladen. Es wird Hoffnungen erwecken, die sich nimmer erfüllen lassen. Ich fürchte, daß es tausende und abertausende Leben kosten wird. Es muß auf die Dauer in Mißkredit geraten und wird als Traum eines Idealisten verschrien werden, der die Gefahren nicht sah, bis es zu spät war, um alle diejenigen zurückzuhalten, die das Prinzip praktisch anzuwenden versuchen. Welch ein Verhängnis, daß dieses Wort je geprägt wurde! Welches Elend wird es über die Menschen bringen!“

Der Verlust von Menschenleben ist im freien Kampf der Geister nicht zu besorgen, wenn nicht die Machthaber selbst gegen den Geist an die Gewalt appellieren. Daß Hoffnungen erweckt werden, die sich nimmer erfüllen lassen, ist zu vermeiden, wenn an die Stelle des einen unbestimmten und schon so viel mißbrauchten Wortes „Selbstbestimmung“ ein klares und scharf begrenztes nationales Programm gesetzt wird. Auch die Bemerkung über den Zionismus ist offenbar irrig, wenn man das in Rechnung zieht, was oben über den Schutz verstreuter Minderheiten auf Grund des Personalitätsprinzips gesagt worden ist. Nun aber die Hauptsache: Statt „Menschen“ in Lansings letztem Satze müssen wir lesen: „Herrschenden und Nutznießer der Friedensverträge“, statt „welches Elend“ „welchen Sturz von der Höhe der Macht“. Sonst braucht diesen Prophezeiungen nichts hinzugefügt zu werden.

Aber eines möchte ich doch hinzufügen. Englands Weltmacht ruht auf drei Pfeilern: Irland, Ägypten, Indien. Frankreichs Militärherrschaft über den Kontinent ruht auf drei Pfeilern: den Negern und anderen Farbigen, den Polen und den Tschechen. Irland, Ägypten, Indien, die Neger und anderen Farbigen dienen dem gegnerischen Machtstaat zum Teil nicht freiwillig, jedenfalls gegen ihr nationales Interesse. Zwar sucht Englands Staatsklugheit die beherrschten Fremdvölker durch Gewährung einer Selbstverwaltung an sich zu ziehen. Aber dies kann nur vorübergehend, nicht dauernd eine Entspannung bringen. Denn die Freiheit kann man nicht teilen, niemand kann gleichzeitig Endzweck und Mittel zum Zweck eines anderen sein. Ungarn hat 1867 mehr als Selbstverwaltung, es hat die volle Gleichberechtigung mit Österreich und nach und nach sogar ein tatsächliches politisches Übergewicht gegenüber Österreich errungen und es ist dennoch in seinen herrschenden magyarisch-nationalen Schichten und Parteien Österreich immer mit Haß begegnet und hat im Herbst 1918 nicht gezögert, durch Herausziehen seiner Truppen aus der gemeinsamen Front den österreich-ungarischen Gesamtstaatsverband zu zertrümmern. Die Tschechen und anderen Völker Österreichs haben die „freest opportunity of autonomous development“, die Wilson am 8. Januar 1918 für sie gefordert und die Regierung ihnen in der Friedensbitte vom 4. Oktober 1918 zugesagt hatte, abgelehnt und eine tatsächlich viel einschneidendere Abhängigkeit von England und Frankreich vorgezogen, wenn sie nur „souveräne“ Staaten bilden konnten. Auch der großzügigste Friede, den Lloyd George anscheinend mit den Iren schließen will, wird diesen die „souveräne“ irische Republik auf die Dauer kaum ersetzen,

[39]) Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1921, S. 73.

wiewohl doch die Tatsache, daß die Iren überwiegend englisch sprechen, den Gegensatz der beiden Völker seiner größten Schärfe beraubt. Weit ernster noch aber sind die Probleme, die sich für England und Frankreich mit Ägypten, Indien und den Negern verknüpfen. Hier ist ein ungeheures Feld für eine Entwicklung gegeben, die zwar den englischen und französischen Kapitalisten und Nationalisten äußerst unangenehm, desto segensreicher aber für die gesamte übrige Menschheit werden kann.

Anders als mit den Iren, Ägyptern, Indern und Negern steht es mit den beiden anderen der obengenannten sechs Völker, auf die sich das gegnerische Machtstaatssystem hauptsächlich stützt. Polen und Tschechen sind mit diesem System durch maßlose Annexionen aufs engste verknüpft. Aber gerade die Maßlosigkeit ihrer nationalen Eroberungsansprüche bedeutet ihre Schwäche. Jedes der beiden Völker bildet in seinem neuen Staate nicht sehr viel mehr als die Hälfte und muß von der Verwirklichung des Nationalitätenprinzips und der Selbstbestimmung ungeheure territoriale Verluste und strategische Bedeutungslosigkeit befürchten.

So sind die wichtigsten Pfeiler beschaffen, auf denen die Macht unserer beiden großen westlichen Nachbarn ruht. Wer selbst „Imperialist" und „Nationalist", kurz, Anhänger der Machtstaatsidee ist, kann dagegen nichts einwenden, er kann die Gegner, die das zustandegebracht haben, auf unabsehbar lange Zeit nur ohnmächtig hassen und — bewundern. Wer aber für Freiheit und Menschenwürde in dem oben dargelegten Sinne kämpft, der beherrscht eine Waffe, mit der alle jene sechs Pfeiler der gegnerischen Macht mit der Zeit ins Wanken zu bringen sind: die nationale Frage.

Die „Gefahren" der Selbstbestimmung, die nach Lansings Worten der „Traum eines Idealisten" in sich barg, sind zwar vielleicht Wilson, aber nicht den anderen entgangen und man hat für dieses Mal in Versailles noch rechtzeitig und ganz gründlich alle „Gefahren" der Selbstbestimmung vermieden. Auch war es ja nur ein „Traum", ein richtiger Traum, der Unmögliches vereinen wollte, das souveräne Machtstaatsideal der siegreichen, privilegierten, sich selbst zum Richter aufwerfenden Großmacht und die sittliche Gleichheit und demokratische Selbstbestimmung aller Völker. Aber im Zentrum von Europa wohnen siebzig Millionen, die man so oft ein Volk von Idealisten genannt hat, jedoch zugleich ein Volk, dem selbst seine grimmigsten Feinde die Eignung zur Organisation und zur zielbewußten praktischen Arbeit niemals abgesprochen haben. Wenn diese siebzig Millionen die Lehre von der sittlichen Gleichheit aller Menschen und die Forderung der nationalen Freiheit und Selbstbestimmung aller Völker sich ganz zu eigen machen, das Machtstaatsideal des nationalen Egoismus schonungslos bekämpfen, wenn sie für die Verbreitung dieser ihrer Überzeugungen mit Wort und Tat unermüdlich eintreten, Tag für Tag, Jahr für Jahr, dann wird jene von den heutigen Machthabern so gefürchtete „Gefahr", dann wird die nationale Freiheit und Selbstbestimmung Wirklichkeit werden für uns und für alle.

Erster Anhang:

Das Deutschtum in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten des Deutschen Reichs.

Von Dr. W. Grävell,

Regierungsrat im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Nationalität einer Person ist nicht notwendig ein objektiv gegebenes Merkmal. Eine bestimmte Nationalität kann durch das Merkmal der Muttersprache oder auch der Umgangssprache, durch das Merkmal der Staatsangehörigkeit, aber auch durch das Merkmal der Rassenzugehörigkeit, ja selbst durch einen bestimmt gerichteten Willen oder eine bestimmt geartete Kultur gekennzeichnet sein. Die Einheitlichkeit der Muttersprache galt bisher fast allgemein als Zeichen der Zusammengehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Nationalität. Die Erhebung der Muttersprache bei Volkszählungen entspricht dem Verlangen, die Nationalitätenzusammensetzung der Bevölkerung eines Landes kennen zu lernen. Das Merkmal der Staatsangehörigkeit hat daneben seine besondere Bedeutung, die Feststellung derselben verfolgt den besonderen Zweck, die Zahl der Staats- und Reichsangehörigen kennen zu lernen. Die Rassenzugehörigkeit und die Nationalität kraft besonderem Willen und besonderer Eigenart ist bisher, wenigstens in Deutschland, bei statistischer Ermittlung von Nationalitäten nicht in Betracht gezogen worden[1]).

Wenn im folgenden von Deutschtum gesprochen wird, so ist darunter entsprechend dem Vorgang bei den deutschen Volkszählungen und den Zählungen fast aller übrigen Länder die Gemeinschaft aller die deutsche Sprache als Muttersprache besitzenden Personen zu verstehen.

Der Mittelpunkt des Deutschtums ist das Deutsche Reich. Das nicht von den Grenzen des Deutschen Reichs umschlossene Deutschtum lehnt sich zum Teil unmittelbar an das Deutsche Reich an, zum Teil findet es sich in größeren und kleineren Siedlungen mehr oder weniger weit ab vom Deutschen Reich gelegen. Der Umfang des europäischen Deutschtums konnte 1914 auf annähernd 80 Millionen Menschen geschätzt werden; davon lebten im Deutschen Reich ungefähr 62 Millionen, in Österreich mehr als 10 Millionen, in der Schweiz reichlich 2,5 Millionen, in Ungarn über 2 Millionen und in Rußland nahezu 2 Millionen. Ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet bildeten fast 73 Millionen Einwohner. Die folgenden Aufsätze von Winkler über die Deutschen der deutsch-österreichischen Monarchie, von Loening über die Freie Stadt Danzig und von Morgner über Auslanddeutschtum geben Einzeldarstellungen dieser Verhältnisse.

Den durch die politischen Grenzen stark zerrissenen Block des geschlossenen Deutschtums nach Möglichkeit, unter Wahrung berechtigter Interessen, vor allem aber unter unangetasteter Hochhaltung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu einer auch äußerlich wirksamen Einheit zusammenzuschließen, wäre die vornehmste Aufgabe einer weitblickenden Friedenskonferenz gewesen. Statt dessen versuchten die verschiedenen Friedensverträge die bestehenden großen Einheiten zu zertrümmern und den Willen zum Zusammenschluß zu vernichten. Hilflos liegt ein großer Teil des Deutschtums in erzwungener Selbständigkeit am Boden, schutzlos sind andere Teile fremden Nationen angegliedert worden.

Es soll nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, in die neue Struktur des gesamten europäischen Deutschtums einen Einblick zu geben. Wir wollen uns hier nur mit jenen mehr als 3 Millionen

[1]) Anders z. B. in der Tschechoslowakei; hier wurde zur Feststellung der Nationalitäten bei der Volkszählung im Jahre 1921 unmittelbar das Bekenntnis zu einer solchen verlangt.

Deutschen, Deutschen deutscher Muttersprache beschäftigen, die der Friedensvertrag von Versailles vom Deutschtum des alten Deutschen Reichs ohne Befragung der Bevölkerung abgetrennt hat[2]), und weiter mit jenen fast 2 Millionen Deutschen, die sich die Friedensvertragsforderung nach einer Abstimmung über ihre künftige Staatszugehörigkeit gefallen lassen mußten.

Die Staaten, die an der Aufteilung der dem Deutschen Reich genommenen Gebiete beteiligt sind, sind im Westen Frankreich und Belgien, im Norden Dänemark und im Osten und Südosten Polen und die Tschechoslowakei. Außer den diesen Staaten einverleibten Gebieten wurde noch das bisher noch keiner Macht endgültig zugesprochene Memelgebiet und das Gebiet des Freistaats Danzig von Deutschland abgetrennt.

Die merkwürdigsten Gebilde dieser Staaten sind Polen und die Tschechoslowakei. Beide Staaten sind keine Einheit im Sinne einer Nation, eines Volkes, einer durch Sprache, Rasse, Kultur und Sitte geeinten Gemeinschaft. Jedes dieser Länder stellt ein Nationenkonglomerat dar, das beherrscht wird von dem Macht- und Eroberungswillen eines nationalfanatisch und grenzenlos machtsüchtig angelegten Teils des Ganzen.

Der polnische Staat, das Gebiet des alten Kongreßpolens, Galizien und die Rußland und dem Deutschen Reich kraft der Bestimmungen der Friedensverträge von Riga und Versailles genommenen Landstrecken umfassend, wird heute auf etwa 28 Millionen Einwohner geschätzt. Eine Volkszählung für den neuen Polenstaat hat noch nicht stattgefunden. Von diesen 28 Millionen Einwohnern sind nach den Angaben des Statesman's Yearbook 1921 nur 65,3 v. H. Polen; 16,7 v. H. sind Ukrainer, 7,4 v. H. Juden und 5,2 v. H. Deutsche. Dabei sind aber diese Schätzungen ohne Zweifel sehr vorsichtig zugunsten der Polen vorgenommen worden. Denn allein auf dem von Deutschland erhaltenen Gebiet wohnten am 1. Dezember 1910 1 099 321 Deutsche. Das sind bei 28 Millionen Gesamtbevölkerung schon 3,9 v. H. Weitere 407 274 Deutsche oder 1,5 v. H. lebten 1897 (letzte russische Volkszählung vor dem Kriege) auf dem Gebiet des zum russischen Zarenreich gehörigen Polens. Zusammen ergeben diese beiden Anteile schon 5,4 v. H. der Gesamtbevölkerung. Nach dem Statistischen Jahrbuch Polens von Romer und Weinfeld lebten 1910 in Kongreßpolen 675 000 Deutsche. Die Zahl der Protestanten, die im wesentlichen mit der Zahl der Deutschen gleichgesetzt werden kann, betrug im zaristischen Polen am 1. Januar 1909 634 649. Der Anteil der Juden ist sicherlich ebenfalls höher als 7,4 v. H. Der Gesamtanteil der Polen im ganzen heutigen Polenreich wird kaum mehr als 55 v. H. ausmachen.

Nicht wesentlich und nicht grundsätzlich anders liegen die Verhältnisse in der neuen tschechoslowakischen Republik. Nach dem im Jahre 1920 erschienenen Statistischen Handbuch der tschechoslowakischen Republik befanden sich bei Zugrundelegung der Ermittlungen der Zählung im Jahre 1910 unter der Gesamtbevölkerung von 13,6 Millionen Einwohnern nur 8,0 Millionen Tschechen (Einwohner tschechischer Mutter- bzw. Umgangssprache, letztere soweit Gebiete in Betracht kommen, die zum früheren Österreich gehörten). Dabei sind die Slowaken als Tschechen gerechnet. Von den restlichen 5,6 Millionen Einwohnern waren 3,8 Millionen Deutsche und 1,1 Millionen Magyaren. Über das Ergebnis der neuen Volkszählung vom 15. Februar 1921 liegen mir hinsichtlich der Stärke der einzelnen Nationalitäten noch keine Zahlen vor. Das ist aber hier ziemlich ohne Belang; denn zu einer zutreffenderen Beurteilung der Frage nach dem Größenanteil der einzelnen Nationalitäten ist die neue Zählung kraft ihrer Anlage nicht sehr geeignet. Es war schon darauf hingewiesen worden, daß die tschechoslowakische Volkszählung vom 15. Februar 1921 zur Erfassung der Nationalitäten kein objektiv gegebenes, einwandfrei feststehendes Merkmal erfragt, sondern gleichsam das Bekenntnis zu einer Nationalität, die Zugehörigkeit zu einer Nationalität. Es ist unmittelbar die Frage nach der Nationalität gestellt worden. Daß dabei bei einer einigermaßen zielsicher geleiteten und fest organisierten Durchführung der Zählung recht stark beeinflußte und von der Wirklichkeit bedenklich weit abweichende Bilder erzeugt werden können, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein[3]).

[2]) Die Gesamtzahl der Einwohner der abgetretenen Gebiete des Deutschen Reichs betrug nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 6,5 Millionen.

[3]) Siehe Winkler, Deutsches Statistisches Zentralblatt, Heft 1—2 und 5—6, 1921. Die Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 15. Februar 1921 beträgt 15,6 Millionen.

Die übrigen mit deutschem Boden bedachten Länder haben eine einheitlichere Bevölkerung aufzuweisen. Höchstens bei Belgien kann man noch von einer ausgesprochen verschiedenartig zusammengesetzten Einwohnerschaft sprechen.

Die dargelegten Verhältnisse zeigen, wie wenig fest gefügt im Innern die Gebilde sind, die nach dem Weltkrieg geschaffen wurden, und wie das Los derer zu beurteilen ist, die gezwungen worden sind, sich einem fremden Machtwillen zu beugen.

Die Gesamtheit der vom Deutschen Reich abgetretenen Gebiete[4]) hat eine Fläche von 70 490 qkm. Auf ihr lebten zur Zeit der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 6 471 581 Einwohner. Davon entfallen auf:

Ostpreußen	164 819	Einwohner,
Westpreußen	1 294 739	„
Posen	1 945 256	„
Schlesien	966 934	„
Schleswig-Holstein	166 895	„
Eupen, Malmedy	60 924	„
Elsaß-Lothringen	1 874 014	„

Von den 6 471 581 Einwohnern sprachen Deutsch als Muttersprache (ausschließlich der die deutsche und eine andere Sprache als Muttersprache sprechenden Personen, jedoch einschließlich der friesischen Muttersprache) 3 480 751 Einwohner. Im einzelnen wurden abgetreten an:

Polen	46 082,0 qkm	mit	einer	Bevölkerung	von	3 853 354	Einwohnern,
Tschechoslowakei	286,1 „	„	„	„	„	45 396	„
Dänemark	3 983,4 „	„	„	„	„	166 895	„
Frankreich	14 521,8 „	„	„	„	„	1 874 014	„
Belgien	989,1 „	„	„	„	„	60 924	„

ferner

das Gebiet des Freistaats Danzig	1 919,8 qkm	mit	einer	Bevölkerung	von	330 252	Einwohnern,
das Memelgebiet	2 708,1 „	„	„	„	„	140 746	„

Von den Einwohnern des

an Polen	abgetretenen	Gebiets	waren	1 363 019	Einwohner	Deutsche	oder	37	v. H.,
„ die Tschechoslowakei	„	„	„	6 480	„	„	„	14	„
„ Dänemark	„	„	„	40 428	„	„	„	24	„
„ Frankreich	„	„	„	1 634 260	„	„	„	87	„
„ Belgien	„	„	„	50 387	„	„	„	83	„
Gebiets des Freistaats Danzig			„	375 021	„	„	„	95	„
Memelgebiets			„	71 156	„	„	„	49	„

der Gesamtbevölkerung dieses Gebiets.

Mit Elsaß-Lothringen, den Kreisen Eupen und Malmedy und dem Gebiet des Freistaats Danzig sind also fast vollkommen rein deutsche Gebiete vom Deutschen Reich abgetrennt worden. Die wenigen Einwohner nichtdeutscher Muttersprache bewohnen kleine Randgebiete. Es ist also mit der Abtrennung der drei genannten Landstreifen ein Stück aus dem großen geschlossenen Gebiet des Deutschtums herausgeschnitten worden.

Das Gebiet der ersten an Dänemark gefallenen Zone von Schleswig-Holstein reicht mit einzelnen Teilen ebenfalls in das geschlossene Gebiet des Deutschtums hinein. Im Kreis Tondern zählte Tondern-Stadt 75 v. H., Tondern-Land 21 v. H. Deutsche, der Landkreis Flensburg 53 v. H. Bei der Abstimmung erhielten diese Kreise als deutsche Stimmen 77 v. H., 33 v. H., 57 v. H. der in ihnen überhaupt abgegebenen Stimmen.

Von den ungefähr die Hälfte der Bevölkerung des Memelgebiets ausmachenden Deutschen wohnt ein großer Teil in dem nördlich der Memel gelegenen Abschnitte der Kreise Tilsit und Ragnit. Nur im Kreis Heydekrug ist mehr als die Hälfte der Einwohner litauisch.

Das an Polen abgetretene Gebiet weist unzweifelhaft Gebietsteile mit einer Bevölkerung auf, die zum größten Teil oder doch in der Mehrheit die polnische Muttersprache besitzt. Dieses Gebiet weist aber ebenso unzweifelhaft breite Streifen Landes auf, dessen Bevölkerung weitaus überwiegend

---

[4]) Einschließlich Oberschlesiens entsprechend der Note vom 20. Oktober 1921.

ja fast ausschließlich deutsch ist. Der Ausschnitt, der aus dem Gebiet des Deutschen Reichs gemacht worden ist, reicht weit über die Grenze hinaus, die durch das Vorherrschen der polnischen Muttersprache, also durch eine sog. Sprachengrenze vorgezeichnet ist. Im Westen des polnischen Staates liegen die an das Deutsche Reich grenzenden früheren preußischen Kreise Flatow, Wirsitz, Kolmar, Czarnikau, Filehne, Meseritz, Fraustadt und Lissa. Sie weisen sämtlich eine deutsche Mehrheit auf. In Kolmar sprachen 1910 nicht viel mehr als 18 v. H. der Bevölkerung polnisch; in Meseritz waren noch nicht 25 v. H. der Einwohner, die das Polnische als Muttersprache angegeben hatten; Flatow zählte deren kaum 25 v. H. Diese Kreise stellen einen nur an zwei kleinen Stellen durch die Kreise Birnbaum und Bomst, die eine polnische Mehrheit aufweisen, unterbrochenen geschlossenen Grenzstreifen im polnischen Staate dar, der als durchaus deutsch zu bezeichnen ist. Und auch von den zwei Kreisen Birnbaum und Bomst sind die westlichen Teile überwiegend deutsch; die Einwohner der westlichen Gemeinden hatten fast durchweg zu über 50 v. H. die deutsche Muttersprache. Der Grenzstreifen ist also ein tatsächlich nicht unterbrochener Landstreifen mit deutscher Bevölkerung. Und an diesen Grenzstreifen lehnen sich im Osten Kreise an, die zwar in der Gesamtheit eine polnische Mehrheit aufweisen, die aber in ihren westlichen Teilen rein deutsch sind. Zu diesen Kreisen gehört vor allem der Kreis Neutomischel. Nach den Feststellungen in der Statistischen Korrespondenz, 46. Jahrgang, Nr. 5, umfaßt der beschriebene Grenzstreifen, der sich im Norden noch in schmälerer Ausdehnung bis an die Küste erstreckt, 32 Städte, 431 Landgemeinden, 199 Gutsbezirke mit 5343,7 qkm Fläche und 394 449 Einwohnern, davon 306 206 oder 77,6 v. H. Deutsche.

Ein weiterer breiter Landstreifen mit deutscher Bevölkerung zieht sich längs der Netze hin bis in die Gegend von Nakel und von da, wo die Netze nach Süden abbiegt, über den südlichen Teil des Kreises Bromberg hinweg nach der Weichsel zu und dann längs der Weichsel bis hinauf zum Freistaat Danzig, sich nach Norden zu immer mehr östlich verbreiternd. Zu diesem Streifen gehören, soweit er jetzt polnisch ist, vor allem die Kreise Bromberg und Schwetz mit starkem deutschen Einschlag. Dieser Streifen ist die natürliche Verbindung des heutigen Deutschen Reichs westlich des Polenstaates hinüber zum abgetrennt gelegenen Ostpreußen. Und mitten drin im deutschen Gebiet, das östlich und westlich vom Deutschen Reich selbst gebildet wird und zu dem weiter der dem Polenstaat einverleibte Teil des Kreises Flatow, der Kreis Wirsitz, der südliche Teil von Bromberg, breite Uferflächen links und rechts der Weichsel in den Kreisen Kolmar, Schwetz, Graudenz und Marienwerder und schließlich der Freistaat Danzig gehören, mitten in diesem Gebiet liegt eine kleine polnische Sprachinsel, im wesentlichen aus den Kreisen Pr. Stargard, Tuchel, Konitz und Berent bestehend. Diese Sprachinsel, so klein sie ist, ist das Unglück vieler Tausenden von Deutschen gewesen; denn sie bot den willkommenen äußeren Anlaß zur Bildung des sog. polnischen Korridors und dann weiter zur Abtrennung der anderen deutschen Gebiete, die zu seiner einigermaßen lebensfähigen Gestaltung notwendig waren. Es ist eine Verdrehung und Verstellung, wenn von deutschen Sprachinseln im polnischen Staat gesprochen wird. Das Deutschtum im polnischen Staat bildet eine geschlossene Masse, ein Grenzgebiet, das sich zusammensetzt aus einem schmalen Streifen längs der polnischen Westgrenze und aus dem Teil, der sich als breiter Küstenstreifen des Deutschtums, von Westen, über den jetzigen polnischen Korridor hinweg weiter hinauf nach Ostpreußen hinzieht. Deutsche Sprachinseln im polnischen Gebiet gibt es nicht, von ganz kleinen Ansiedlungen vielleicht in den Kreisen Posen, Obornik, Samter und Krotoschin abgesehen. Die deutschen Städte in dem an Polen gefallenen Teil Oberschlesiens sind Zentren, um die herum dünn besiedelte Landstrecken mit zum Teil überwiegend polnischer Bevölkerung liegen. Diese Umgebung macht aus den Städten noch keine Inseln, sie unterbricht nicht die Zusammengehörigkeit dieser Gebiete mit dem großen deutschen Land.

Wie gewaltig erscheint bei rein sachlicher Nachprüfung das Unrecht, das dem deutschen Volke geschehen ist! Zerrissen in zwei Teile, benagt an den Grenzen, blühender, lebensfähiger und lebensnotwendiger Landstrecken beraubt und zuletzt befehdet in den Gebieten, die es, ohne zu sterben, nicht mehr hergeben kann, das ist des Deutschen Reichs neue Gestalt und sein neuer Zustand. Es ist dies das Ergebnis des so viel gepriesenen aber leider nur zu sehr vergewaltigten Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Und die Abstimmungsgebiete? Die erste Zone in Schleswig-Holstein, die an Dänemark gefallen ist, ist bereits behandelt. Die zweite bei dem Deutschen Reich verbliebene Zone umfaßt 3983,4 qkm mit einer Bevölkerung von 166 521 Einwohnern, davon 96 400 deutscher und französischer Muttersprache. Das westpreußische Abstimmungsgebiet war 24 505 qkm groß und zählte 160 720 Einwohner, davon 136 359[5]) Deutsche. Bis auf kleine Grenzgebiete wurde es dem Deutschen Reich zugesprochen.

Die Ausdehnung des oberschlesischen Abstimmungsgebiets beträgt 10 935,0 qkm, auf denen 1910 1 941 777 Einwohner, darunter 666 992 mit deutscher Muttersprache gezählt wurden. Bei der Volksabstimmung haben mehr als 60 v. H. der Wähler ihre Stimme für Deutschland abgegeben. Die große kompakte Masse des Industriegebiets zeigte ihre deutsche Mehrheit, die Städte, die Kulturzentren und Stätten der Arbeit und des Fortschritts stimmten mit überwältigender Mehrheit für Deutschland. Trotzdem wurde dieses Land durch den Genfer Machtspruch zerrissen. Eine Fläche von 321 516 ha kommt an Polen. Auf ihr lebten zur Zeit der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 891 669 Einwohner, unter denen sich 263 698 mit deutscher Muttersprache befanden.

Schließlich das Saargebiet mit seiner völlig deutschen Bevölkerung! 1910 zählte es 652 818 Einwohner; darunter 649 000 Einwohner deutscher Muttersprache. Über die Zugehörigkeit dieses Landes zu Deutschland oder Frankreich soll 15 Jahre nach dem Abschluß des Friedens von Versailles entschieden werden. Bis dahin werden sich die Versuche Frankreichs steigern, Land und Leute zu verwelschen. Indessen auch hier, wie bei allen anderen Abstimmungen, wird sich zeigen, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit dem deutschen Mutterlande auch nach 15jährigem Abschluß vom Deutschen Reich noch groß genug ist, um alle welschen Hoffnungen zuschanden werden zu lassen.

Zweiter Anhang:

Die Deutschen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Frieden von St. Germain.

Von Dr. Wilhelm Winkler,

Hofsekretär des österr. Bundesamtes für Statistik und Privatdozent an der Universität in Wien.

Inhalt:

I. Die Deutschen in der ehemaligen Donaumonarchie. — II. Die Aufteilung von deutschem Land und Volk nach dem Frieden von St. Germain. — III. Stellung und Schicksal der Deutschen der Donaumonarchie in den neuen Staaten.

Literatur:

Zu Abschnitt I: Österreichische Statistik, N. F. Bd. I, H. 2. Wien 1914. — Magyar Statisztikai Közlemények, Bd. 42. Budapest 1912. — Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und Herzegowina. Sarajevo 1912. — Die wichtigsten Ergebnisse dieser drei Veröffentlichungen finden sich auch im Annuaire International de Statistique, Bd. I, Haag 1916. — Zu Abschnitt II: Gesetz vom 22. November 1918, Staatsgesetzblatt Nr. 40 von 1918, über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich. — Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 4, über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften. — Die Spezialortsrepertorien für die einzelnen Kronländer des alten Österreichs. — Wilhelm Winkler, Statistik des Grenzlanddeutschtums, in der Zeitschrift Deutsche Arbeit, 20. Jahrg., Heft 8. — Derselbe, Das deutsche „Selbstbestimmungsrecht", auf dem

[5]) Die die deutsche Sprache und eine andere Sprache als Muttersprache sprechenden Personen sind hierbei ebenso wie in Schleswig-Holstein nicht mitgerechnet.

Umschlag zu seiner Sprachenkarte von Mitteleuropa. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1921. — Zu Abschnitt III: Statistisches Handbuch der Republik Österreich. Wien 1920. — Statistisches Handbuch der tschechoslowakischen Republik. Prag 1920. — Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1920. — Flugblätter für Deutschösterreichs Recht. Wien, Hölder, 1919. (Eine Sammlung von 40 Flugschriften meist bevölkerungsstatistischen Inhalts über die verschiedenen deutschen Teile der Donaumonarchie.) — Die Südgrenze der deutschen Steiermark, Denkschrift des akademischen Senats Graz. Graz 1919. — Joso Lakotoš, Jugoslavija u svjetlu statistike. Zagreb 1919. — Wilhelm Winkler, Die Totenverluste der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Nationalitäten. Wien 1919. — Derselbe, Vom Völkerleben und Völkertod. Eger 1920. — Československý Statistický Věstnik, Bd. I und II. (Zeitschrift des tschechischen Staatsamtes für Statistik, Prag 1920 und 1921.) — Wilhelm Winkler, An der Wiege der tschechoslowakischen Statistik. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Jahrg. 1920, Nr. 5/6. — Derselbe, Volkszählung in der Tschechoslowakei. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Jahrg. 1921, H. 1/2. — W. Mildschuh, Erwiderung auf den vorausgehenden Aufsatz, und R. Winkler, Rückantwort. Deutsches Statistisches Zentralblatt, Jahrg. 1921, H. 3/4.

I. Die Deutschen in der ehemaligen Donaumonarchie.

Das Schlagwort des Nationalitätenprinzips ist eine der mächtigsten Waffen gegen die österreichisch-ungarische Monarchie gewesen; es hat die Grenzen dieses alten Staates gesprengt.

Als aber die Völker der Monarchie zu den Siegern kamen, die Einlösung des gegebenen Wortes zu verlangen, da ward ihnen allen eine Überraschung zuteil: den einen, den Günstlingen, weil sie erheblich mehr erhielten, als sie nach Recht und Billigkeit hoffen durften, den anderen, weil sie jene schönen Versprechungen als bloße Vorspiegelungen erkennen mußten. So auch ist dem deutschen Volke in Österreich das Recht, als freies Volk seine eigenen politischen Wege zu gehen, verweigert worden. Und doch hätte, wenn irgendeines, gerade dieses Volk des Donaustaates kraft seiner kulturellen und wirtschaftlichen Stellung einen Anspruch auf Selbstbestimmung erheben können.

Wenn wir im folgenden darangehen, die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechtes an die Deutschen der Donaumonarchie zahlenmäßig zu beleuchten, so müssen wir uns hier versagen, der Begründung ihrer Ansprüche in jenen beiden Richtungen, kulturell und wirtschaftlich, nachzugehen, und müssen uns auf die bloße Betrachtung der Bevölkerungsunterlagen beschränken, die allein wie nachdrücklichst hervorgehoben sei, das Gewicht der Deutschen hier wie draußen im Reiche weitaus nicht gebührend zu veranschaulichen vermögen.

Über den Anteil der Deutschen an der Bevölkerung der Donaumonarchie belehrt uns folgende Übersicht[1]):

Übersicht 1.

	Österreich		Ungarn		Bosn. Herzeg.		Monarchie	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Deutsche . .	9 950 678	34,83	2 037 435	9,75	22 968	1,21	12 011 081	23,39
Magyaren	10 899	0,04	10 050 575	48,12	6 443	0,34	10 067 917	19,61
Tschechen	6 435 532	22,52	—	—	7 045	0,37	6 442 577	12,54
Slowaken . .	[2])	[2])	1 967 970	9,42	482	0,03	1 968 452	3,83
Polen	4 965 667	17,38	[3])	[3])	10 975	0,58	4 976 642	9,69
Ukrainer . .	3 518 882	12,32	472 587	2,26	7 431	0,39	3 998 900	7,79
Slowenen . .	1 253 148	4,39	[3])	[3])	3 108	0,16	1 256 256	2,45
Kroaten	783 010 (Kroaten u. Serben)	2,74	1 833 162	8,78	1 822 564 (Kroaten u. Serben)	96,02	5 545 207 (Kroaten u. Serben)	10,80
Serben			1 106 471	5,30				
Rumänen . .	275 088	0,96	2 949 032	14,12	608	0,03	3 224 728	6,28
Italiener . .	768 592	2,69	[3])	[3])	2 462	0,13	771 054	1,50
Sonstige . .	—	—	469 255	2,25	13 958	0,74	483 213	0,94
Staatsfremde	609 304	2,13	[4])	[4])	[4])	[4])	609 304	1,18
	28 570 800	100,00	20 886 487	100,00	1 898 044	100,00	51 355 331	100,00

[1]) In Österreich nach der Umgangs-, in Ungarn und B. H. nach der Muttersprache.

[2]) Die Slowaken sind in Österreich mit den Tschechen zusammen gezählt worden, daher ist auch die Summe der Tschechen für die Monarchie etwas zu hoch, die der Slowaken etwas zu niedrig.

[3]) Unter den „Sonstigen" enthalten.

[4]) In Österreich waren die Staatsfremden von der Sprachenerhebung befreit, nicht aber in Ungarn, Bosnien und Herzegowina.

Die deutschsprechenden Bewohner machten also in Österreich nahezu 10 Millionen oder fast 35%, mit den 126 393 Angehörigen des Deutschen Reichs und anderen deutschsprechenden Ausländern aber reichlich über 10 Millionen aus. In Ungarn bildeten sie mit über 2 Millionen fast ein Zehntel der Bevölkerung.

Die Summenzahl von über 12 Millionen Deutschen in der Donaumonarchie hatte wohl zur Zeit ihres Bestandes mehr eine kulturelle als eine politische Bedeutung, da die drei staatsrechtlichen Teile des Reiches in Beziehung auf ihre Nationalitätenpolitik voneinander vollständig unabhängig waren. Mit dem Zerfall der Donaumonarchie sind aber auch die Grenzen dieser staatsrechtlichen Teile gefallen und es kommt der deutschen Bevölkerung des Gesamtstaates zum mindesten diejenige Bedeutung zu, die sie kraft ihrer Zahl und ihrer Siedlungsweise für sich beanspruchen darf.

Von den angeführten 12 011 081 Deutschen der ehemaligen Donaumonarchie wohnten nun 9 459 144 auf 119 608 qkm in geschlossener, auch mit dem Deutschen Reiche zusammenhängender Siedlung. Dieses Gebiet umfaßte die deutschen Alpenländer, den östlich daran stoßenden Teil Ungarns („Deutschwestungarn" oder das „Burgenland") und die deutschen Umrahmungsgebiete der Sudetenländer. Außer diesen geschlossenen Gebieten im engeren Sinne wohnten Deutsche gleichfalls geschlossen in einer Reihe von Sprachinseln, unter denen auf (alt)österreichischem Gebiete die Brünner Sprachinsel durch ihre Bevölkerungszahl (140 346 Einwohner, darunter 92 761 Deutsche, auf 70 qkm) und die Iglauer Sprachinsel durch ihren Umfang (48 420 Einwohner, darunter 38 402 Deutsche, auf 374 qkm) die bedeutendsten sind; auf ungarischer Seite erreichen die noch zu erwähnenden Siedlungen der siebenbürgischen und südungarischen Deutschen die größte Bedeutung. Außer diesen vorwiegend ländlichen Siedlungen finden wir zahlreiche deutsche Minderheiten in den Städten vor, Erinnerungen an das seinerzeitige städtegründende Auftreten der Deutschen (Budapest etwa 100 000 Deutsche, Prag etwa 50 000 usw.).

II. Die Aufteilung von deutschem Land und Volk nach dem Frieden von St. Germain.

Als sich im Oktober 1918 nach der eingetretenen Niederlage die Grenzen des österreichischen Reichsteiles lösten und Tschechen und Südslawen aus der neuen Lage ihre politischen Folgerungen zogen, da traten auch die auf Grund eines freien, gleichen und geheimen Wahlrechts gewählten Vertreter des geschlossenen deutschen Sprachgebietes von Österreich in Wien zusammen und gründeten den Staat Deutschösterreich. Diese Staatengründung — das Schulbeispiel einer Staatengründung auf Grund des freien Selbstbestimmungsrechtes eines Volkes — wurde aber von den Machthabern in Paris nicht anerkannt, sondern der junge Staat mußte seine wirtschaftlich wertvollsten Gebiete, die kohlen- und industriereichen deutschen Sudetengaue, an den neugegründeten Tschechenstaat, das durch seine Naturschönheiten weltberühmte und als Reiseziel vielbegehrte Deutschsüdtirol an Italien und das verkehrsgeographisch für Deutschösterreich lebenswichtige Gebiet der deutschen Südsteiermark an den Südslawenstaat abtreten. Die endgültige Aufteilung der Deutschen Österreichs auf die Nationalstaaten zeigt folgende Übersicht, deren Zahlen in Ermanglung neuerer Nationalitätenergebnisse der letzten Zählung vor dem Kriege [1910] entstammen.

Übersicht 2.

	Von den Deutschen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind gefallen an:	Davon zum geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet gehörig:	Fläche des geschlossenen Gebietes in qkm:
Deutschösterreich	6 030 825	6 030 825	83 944
Tschechenstaat	3 741 103	3 122 839	26 869
Italien	258 764	228 447	7 318
Ungarn	337 927	26 734	506
Südslawien	1 010 000	50 299	971
Rumänien	493 256	—	—
Polen	136 891	—	—
Freistadt Fiume	2 315	—	—
Summe für Österreich-Ungarn	12 011 081	9 459 144	119 608

Von den 12 Millionen Deutschen der österreichisch-ungarischen Monarchie sind also nur 6 Millionen dem „selbständigen“ Staate Deutschösterreich angefallen, der jetzt nur die teilweise auch noch verstümmelten deutschen Alpenländer umfaßt. Nahezu 3³/₄ Millionen Deutsche hat der Tschechenstaat erhalten; der größte Teil davon gehört dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete an: 3 122 839 deutsche Bewohner auf 26 869 qkm in Nord- und Südwestböhmen, Nordmähren und Schlesien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Deutschen Reiche stehen, und Südostböhmen und Südmähren, die den Sprachanschluß an das Gebiet Deutschösterreich finden. Zum geschlossenen deutschen Sprachgebiet gehört von den an die Tschechoslowakei fallenden Gebieten noch das im ehemaligen Ungarn (jetzt Slowakei) liegende Preßburger Gebiet (37 101 Deutsche) und östlich davon eine an die Donau heranreichende kleine Sprachzunge, welche beide die Verbindung mit dem geschlossenen Gesamtdeutschtum im Wege Deutschwestungarns besitzen. In der Zahl der nicht geschlossen siedelnden Deutschen sind außer den bereits oben erwähnten Sprachinseln und städtischen Minderheiten hauptsächlich auch die Deutschen Oberungarns (261 074) enthalten.

Der Anteil Italiens setzt sich aus dem geschlossenen Deutschsüdtirol (223 465 Deutsche auf 7 135 qkm), dem von Kärnten abgetretenen Bezirke Tarvis sowie zerstreuten Sprachinseln und Minderheiten im Trienter und Küstengebiete zusammen.

Der ungarische Anteil erstreckt sich auf kleinere Teile des geschlossenen westungarischen Gebietes, hauptsächlich aber auf Sprachinseln und Minderheiten im Innern des Landes.

Südslawien hat neben den sehr beträchtlichen deutschen Gebietsteilen und Sprachinseln in Südsteiermark (75 099 Deutsche) und der Gottscheer Insel (16 843 Deutsche) die Deutschen Kroatien-Slawoniens (134 078), Bosnien-Herzegowinas (22 968) sowie den Löwenanteil der deutschen Kolonistensiedlungen in Südungarn (731 836) erhalten. Sein Gewinn vom geschlossen siedelnden Deutschtum betrifft eine Reihe von Gemeinden südlich der Mur, den Südzipfel von Deutschwestungarn sowie besonders das überwiegend deutsche Mischgebiet zwischen der Marburger Sprach-, insel, dem Bachergebirge und der Kärtner Grenze (76 493 Einwohner auf 807 qkm, darunter 40 080 Deutsche und 36 310 Slowenen). An Rumänien sind die Deutschen der Bukowina (168 772) Siebenbürgens (234 085) und des östlichen Ungarn (89 399), an Polen die Galiziens (90 130) und eines Teiles des Teschner Gebietes (46 761) gefallen.

III. Stellung und Schicksal der Deutschen der Donaumonarchie in den neuen Staaten.

Es wäre für die Beurteilung der politischen Lage der abgetretenen Deutschen von Bedeutung, wenn wir die nationale Zusammensetzung der Staaten, denen sie angefallen sind, wüßten. Leider besitzen wir nur wenig zuverlässige Zahlen darüber und müssen uns im übrigen auf mehr oder minder genaue Schätzungen beschränken.

Einfach liegen die Verhältnisse für Deutschösterreich. Nach der letzten Volks- und Sprachenzählung (1910) besäße Deutschösterreich auf einer Fläche von 83 944 qkm 6 698 535 Bewohner, darunter 6 030 825 (= 89,7%) Deutsche. Die außerordentliche Volkszählung des Jahres 1920 (bei der die Sprache nicht erhoben wurde) hat auf dem Gebiete, das damals der Zählung unterworfen werden konnte (es fehlen Deutschwestungarn und Kärnten Abstimmungszone I), einen Bevölkerungsrückgang von 6 294 639 des Jahres 1910 auf 6 067 430 im Jahre 1920 festgestellt. Dieser Rückgang ist teils auf die schweren Bevölkerungsverluste durch den Krieg, teils wahrscheinlich auch auf einen Abwanderungsüberschuß zurückzuführen. Letzterer dürfte die anderssprachigen Bewohner stärker betroffen haben als die Deutschen, woraus auf eine Schwächung der fremdsprachigen Bestandteile gefolgert werden dürfte. Erscheinen danach die Deutschen als die unbestrittenen Herren im Lande, so befinden sie sich doch durch die wirtschaftliche Lebensunfähigkeit des Staatsgebietes in vollständiger Abhängigkeit von den feindlichen Großmächten, an deren Stelle bei weiterer Unmöglichkeit des von der gesamten Bevölkerung ersehnten Anschlusses an Deutschland die völkisch viel bedrohlichere wirtschaftliche und politische Abhängigkeit von den benachbarten Kleinmächten treten dürfte.

Im Staate der Tschechen zählten nach einer amtlichen Berechnung auf Grund der Volkszählungszahlen von 1910

die Tschechen	6 341 590	oder	46,50%
„ Deutschen	3 781 653	„	27,73%
„ Slowaken	1 701 609	„	12.48%
„ Magyaren	1 071 328	„	7,86%
„ Ruthenen	432 760	„	3,17%
„ Polen	167 985	„	1,23%
andere	52 421	„	0,39%
Staatsfremde[5])	87 044	„	0,64%
	13 636 390	oder	100,00%.

Das Bild der nationalen Verteilung im Tschechenstaate ist somit sehr bunt und gemahnt lebhaft an dasjenige im alten Österreich. Die Tschechen besitzen in ihrem Staate keine Mehrheit und wenn sie eine solche trotzdem in ihrem Prager Parlamente zustande gebracht haben, so danken sie das nur dem vom ersten Prager (Rumpf-) Parlamente diktierten ungleichen Wahlrecht und dem sonderbaren Wahlverfahren, das in der Slowakei beobachtet wurde. Diese künstliche Mehrheit kann aber darüber nicht hinwegtäuschen, daß der Tschechenstaat auf Sand gebaut ist. „Mußte das alte Österreich an dem Mangel des Staatswillens seiner Nationalitäten zugrunde gehen, so spricht nicht nur diese Erfahrung, sondern auch die werbende Kraft der demokratischen und der nationalen Idee dafür, daß der tschechische Staat, wie ihn die vorliegenden Friedensbedingungen abgrenzen wollen, das Streben seiner Teile nach Selbstbestimmung auf die Dauer nicht ertragen wird.“ (Aus der Antwort der Vertreter der deutschen Sudetengebiete auf die Friedensbedingungen von St. Germain, Flugblätter für Deutschösterreichs Recht Nr. 34.)

Für Jugoslawien liegen amtliche Berechnungen noch nicht vor. Nach einer privaten Aufstellung von Joso Lakatos betrüge die Gesamtbevölkerung 14 796 459 auf einer Fläche von 276 510 qkm. Von den Bewohnern wären 77,9% Slawen, der Rest von 22,1% wäre aufgeteilt auf

Deutsche	6,9%
Magyaren	5,7%
Italiener	2,7%
Rumänen	3,0%
andere Nationalitäten	3,8%

Wie ersichtlich, sind die Pariser Gewalthaber auch hier weit über die „Befreiung“ der südslawischen Völker hinausgegangen.

Die in Ungarn verbleibenden, von uns auf 337 927 berechneten Deutschen würden von der mit etwa $8^1/_2$ Millionen Einwohnern zu schätzenden Bevölkerung des neuen Ungarns rund 4% betragen (vorausgesetzt natürlich, daß die 245 714 geschlossen siedelnden Deutschen des nach dem Friedensvertrag von St. Germain Deutschösterreich zugedachten Teiles des Burgenlandes wirklich an Deutschösterreich fallen).

Die 258 764 an Italien abzutretenden Deutschen würden von der Bevölkerung des neuen Italien, die nach der Bevölkerungszahl von 1911 auf etwa $36^1/_2$ Millionen zu veranschlagen wäre, nicht einmal 1% betragen (vor dem Kriege wurden in Italien nur 2309 Familien mit deutscher Sprache gezählt). Im heutigen italienischen Parlamente sind von den 535 Abgeordneten nur 4 deutsche, 4 südslawische.

Die halbe Million der an Rumänien fallenden Deutschen zusammen mit den auf 50 000 geschätzten Deutschen Altrumäniens und denen Bessarabiens würde von der mit etwa 17,4 Millionen anzunehmenden Bevölkerung des neuen Rumänien etwa 3,5% ausmachen.

Die Bedeutung der an Polen, das nun etwa 30 Millionen Einwohner besitzt, gelangenden Deutschen des österreichisch-ungarischen Anteils kann nur im Zusammenhange mit den Abtretungen des Deutschen Reichs bemessen werden.

Sehen schon diese Zahlen zum überwiegenden Teile sehr ungünstig aus, so darf weiter nicht außer acht gelassen werden, daß sie in Ermanglung neuer Zahlen durchwegs Vorkriegsverhältnisse

[5]) Nur in Österreich von der Sprachenerhebung befreit gewesen.

betreffen. Nun hat aber seither die Bevölkerungsentwicklung der deutschen Gebiete der Monarchie einen ungünstigen Gang genommen. Schon vor dem Kriege standen die Deutschen Österreichs mit ihrer Geburtenziffer am niedrigsten und litten unter einem Geburtenrückgang, der sie den französischen Bevölkerungsverhältnissen nahebrachte. Dann kam der Krieg, der gerade die deutsche Bevölkerungsentwicklung am heftigsten erschütterte. Wir konnten z. B. in Böhmen auf 1000 der Bevölkerung Kriegstote beobachten:

im rein deutschen Gebiete	34,5‰
„ deutsch-tschechischen Gebiete	32,4 „
„ tschechisch-deutschen Gebiete	27,3 „
„ rein tschechischen Gebiete	22,5 „

Die Tschechen haben auf diese Weise Tausende von Männern erspart, die heute in den Reihen der Deutschen, besonders in den Reihen der deutschen Väter, fehlen. Zu dieser ungünstigen natürlichen Bevölkerungsentwicklung kam dann nach dem Unglück des Friedensschlusses eine solche durch Wanderung: Vertreibung oder freiwillige Auswanderung von Deutschen, Rückwanderung der Angehörigen des herrschenden Volkes. Weitere nationale Einbußen sind jedenfalls auch infolge Bedrohung oder Verlockung in den Reihen von abhängigen, eingeschüchterten und wankelmütigen deutschen Bevölkerungskreisen entstanden und weiterhin zu befürchten. Ferner bieten auch die rücksichtslosen Sprachengesetze, Schulsperrungen und -neugründungen und nicht zuletzt auch die im Zuge befindlichen Volkszählungen den Machthabern Mittel, die Zahl ihrer deutschen Mitbürger möglichst herab- und die ihrer eigenen Volksgenossen möglichst hoch hinaufzusetzen (wie der Verfasser bei Gelegenheit der am 16. Februar 1921 stattgefundenen tschechischen Volkszählung zu zeigen in der Lage war).

Alle diese Umstände sind geeignet, etwaige allzuhoch gespannte Hoffnungen auf das Sichbehauptenkönnen unserer Stammesgenossen jenseits der feindlichen Grenzpfähle auf ein bescheideneres Maß herabzudrücken. Der deutschen Statistik fällt hier die Aufgabe zu, mit kritischem Blick die fremdstaatlichen Statistiken zu durchprüfen und unsere Stammesbrüder vor etwaigen Gefährdungen rechtzeitig zu warnen. Aber auch jeder Volksgenosse baut durch das Maß seiner Anteilnahme an dem Schicksal unserer Grenzlanddeutschen mit: er kann durch Gesinnung, Wort und Tat dazu beitragen, ihre Lage zum besseren zu wenden, er kann aber auch durch Teilnahmslosigkeit mitschuldig werden an ihrem Untergang.

b) Die Freie Stadt Danzig.

Von Dr. Otto Loening,

Amtsgerichtsrat und Hochschuldozent, Vizepräsident des Volkstages, Danzig.

Literatur:

Staatshandbuch für die Freie Stadt Danzig I. Die Verfassunggebende Versammlung. Herausg. von R. Franke und O. Loening. 1920. — Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften. Herausg. von O. Loening. Heft 1: Die rechtlichen Grundlagen der Freien Stadt Danzig 1920. Heft 2: R. Pfeuffer, Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. 1921. — O. Loening, Danzig. Sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung. 1921. — Derselbe, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Versailler Friedensvertrage, in Recht und Wirtschaft, 9. Jahrg., S. 39ff. — Derselbe, Staatsrechtliche Betrachtungen zu einer künftigen Verfassung von Danzig. 1919. — Derselbe, Die Verfassung der Freien Stadt Danzig. Im Jahrb. des Öffentlichen Rechts, Bd. X. 1921, S. 439ff. — Günther, Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit und als Freistaat. 1919. — Kaufmann, Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen von 1454—1793 und 1807—1814. 1920. — Damme, Danzig, sein Hafen und sein Hinterland. 1920. — Thomsen, Danzigs Handel und Industrie in ihren Entwicklungsmöglichkeiten. 1921.

In der Kongreßrede vom 8. Januar 1918 hatte Wilson dem zu schaffenden polnischen Staate einen freien und sicheren Zugang zum Meer in Aussicht gestellt. Schon vorher hatte Wilson in seiner Senatsrede vom 22. Januar 1917 darauf hingewiesen, daß ein Zugang zum Meere auch durch

die Neutralisierung der Flußmündungen unter der Garantie der Mächte geschaffen werden könnte. Trotz des deutschen Protestes, trotz des einmütigen Bekenntnisses der Danziger Bevölkerung zum Deutschen Reich hat der Versailler Friedensvertrag in Ausführung jener Ansichten Wilsons die Stadt Danzig mit ihrer Umgebung vom Deutschen Reiche losgetrennt und die Weichselmündung unter dem Namen „Freie Stadt Danzig" zu einem selbständigen Staatswesen gemacht. Daß diese Lösung die Wünsche Polens weder heute noch in Zukunft befriedigt, zeigen die Reden polnischer Politiker und Staatsmänner, zeigen fast tagtäglich die polnischen Pressestimmen, das zeigt aber auch das Verhalten Polens der Freien Stadt Danzig gegenüber. Nach der Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 soll Danzig die Verfassung einer Freistadt erhalten, sollen ihre Einwohner autonom sein, soll die Stadt nicht unter die Herrschaft Polens kommen und keinen Teil des polnischen Staates bilden. Auf der anderen Seite aber soll Polen gewisse wirtschaftliche Rechte in Danzig haben. Damit ist klipp und klar zum Ausdruck gebracht, daß, obgleich das Gegenteil auch jetzt noch von polnischer Seite vielfach behauptet und gefordert wird, Danzig nicht etwa staatsrechtlich zum polnischen Staate gehört, sondern daß die Freie Stadt Danzig einen eigenen Staatsverband bildet mit eigenem Territorium, eigenen Staatsangehörigen, eigenem Herrschaftsverband.

Hiermit ist aber die rechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig noch keineswegs völlig klargelegt. Maßgebend für diese sind vielmehr noch zwei weitere Faktoren: einmal das Verhältnis Danzigs zum Völkerbund, sodann das Verhältnis von Danzig zur polnischen Republik. Nach Artikel 102 des Friedensvertrages tritt nämlich die Freie Stadt Danzig unter den Schutz des Völkerbundes, der auch nach Artikel 103 des Friedensvertrages durch einen Oberkommissar an der Ausarbeitung der Danziger Verfassung teilgenommen hat und die Verfassung der Freien Stadt gewährleistet. Im einzelnen ist in dem Friedensvertrage von Versailles der Inhalt dieser dem Völkerbunde obliegenden Schutzpflicht nicht näher spezialisiert. Der Zweck ist unverkennbar. Die im Friedensvertrage von Versailles festgelegte Stellung der Freien Stadt Danzig würde auf tönernen Füßen stehen, denn als Miniaturstaat ist Danzig nicht in der Lage, sich selber zu schützen. Es bedarf eines Schirmherren, der ihm seine Freiheit und Selbständigkeit im Rahmen des Friedensvertrages gewährleistet. Gerade die Polen in Danzig zugesprochenen Rechte und die weit über diese Rechte noch hinausgehenden Aspirationen Polens würden in Zukunft leicht zu einer völligen Abhängigkeit Danzigs von Polen führen können, wenn nicht von vornherein ein Riegel vorgeschoben wäre. Daher stellt der Friedensvertrag durch einen Garantiebeschluß ein Protektionsverhältnis zwischen dem Völkerbunde und Danzig her, ähnlich wie es zwischen Italien und San Marino, wie es zwischen der Moldau und Walachei und Rußland in den Jahren 1829 bis 1856, wie es nach 1815 zwischen der Freien Stadt Krakau einerseits und Österreich—Rußland—Preußen andererseits bestanden hat. Der Schutz des Völkerbundes Danzig gegenüber ist nach außen hin ein ganz allgemeiner. Insbesondere liegt dem Völkerbunde aber ob, alle Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen zu entscheiden. Erste Instanz hierfür ist der in Danzig residierende Oberkommissar des Völkerbundes (Artikel 103 F.V.). Zweite Instanz ist der Rat des Völkerbundes selbst. Aber nicht nur den äußeren Bestand der Freien Stadt Danzig hat der Völkerbund gewährleistet, sondern er hat auch ihre Verfassung unter seinen Schutz gestellt. Auch derartige Garantien sind bereits öfters vorgekommen. Die Gewährleistung der Danziger Verfassung, an deren Ausarbeitung der Völkerbund selber Anteil hatte, unterscheidet sich von den bisherigen Verfassungsgarantien durch andere Staaten aber insofern, als auf Grund des Beschlusses des Völkerbundsrates vom 17. November 1920 in die Danziger Verfassung ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen werden mußte, daß Änderungen der Verfassung erst dann in Kraft treten können, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt und dieser erklärt hat, daß er gegen die Abänderungen keine Einwände zu erheben habe. Außerdem mußte auf Grund desselben Beschlusses Danzig in seine Verfassung eine Bestimmung aufnehmen, wonach der Senat der Freien Stadt dem Völkerbund auf dessen Verlangen jederzeit amtliche Auskunft über die öffentlichen Angelegenheiten der Freien Stadt zu erteilen habe. Durch beide Beschlüsse ist die Möglichkeit geschaffen, daß sich der Völkerbund in die inneren Angelegenheiten Danzigs einmischen kann. Immerhin ist aber daran festzuhalten, daß der Völkerbund nicht einseitig etwa die Danziger Verfassung abändern könnte, sondern dazu ist noch die Zustimmung der

Freien Stadt erforderlich. Denn wie die Ausarbeitung der Verfassung nur von Danzig und dem Völkerbunde gemeinsam erfolgte, so kann auch bei später notwendig werdenden Änderungen die Freie Stadt nicht ausgeschaltet werden. Allerdings hat der Rat des Völkerbundes in seinem Beschluß vom 2. März 1921 sich auf den Standpunkt gestellt, daß er jederzeit in der Lage sei, die Freie Stadt um eine Verfassungsänderung zu ersuchen, die sich durch die Praxis als notwendig oder ratsam erweisen sollte. Aber gestützt auf das in Artikel 103 des Friedensvertrages festgelegte Mitbestimmungsrecht Danzigs hat die Freie Stadt dieses vom Rate des Völkerbundes für sich in Anspruch genommene Recht der einseitigen Verfassungsänderung mit dem Sinne und dem Wortlaut des Friedensvertrages im Widerspruch stehend bezeichnet. Der Berichterstatter über die Danziger Angelegenheiten beim Rate des Völkerbundes, Vicomte Ishii, und mit ihm der Rat des Völkerbundes in seinem Beschlusse vom 18. Juni 1921 haben auch anscheinend jenen Standpunkt wieder verlassen. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß noch nie Garantiemächte die von ihnen übernommene Verfassungsgarantie soweit ausgedehnt haben, daß sie für sich das Recht in Anspruch nahmen, einseitig eine Änderung der Verfassung des garantierten Staates zu verlangen. Die übernommene Garantie besagt ja auch nur, daß der vorhandene Rechtszustand aufrecht erhalten und gewährleistet werden soll. Auch sind Garantiebeschlüsse stets eng auszulegen, gerade um die Intervention in die inneren Angelegenheiten des garantierten Staates soviel wie möglich auszuschließen.

Das zweite Moment für die Beurteilung der internationalen Stellung Danzigs ist sein Verhältnis zu Polen. Sieht man von den politischen Beweggründen der alliierten und assoziierten Mächte ab, die aber zweifellos eine gewichtige Rolle gespielt haben, so waren es wirtschaftliche Gründe im Interesse Polens, die zur Loslösung Danzigs vom Deutschen Reich und zur Begründung der Freien Stadt Danzig geführt haben. Die Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 hebt hervor, daß Danzig dringend der engsten Beziehungen zu Polen bedarf, die wirtschaftlichen Interessen Danzigs und Polens seien dieselben, Polen verlange gerechterweise (!), daß sich die Verwaltung und Entwicklung des Weichselhafens in seinen Händen befinde und daß die Verbindung zwischen diesem Hafen und Polen keiner fremden Kontrolle unterworfen werde. In Verfolg dieser Gesichtspunkte sieht Artikel 104 des Friedensvertrages einen unter Vermittlung der alliierten und assoziierten Hauptmächte zwischen Danzig und Polen zu schließenden Vertrag vor, der die Rechte Polens in Danzig näher festlegen sollte. Dieser Vertrag ist in Paris am 9. November 1920 geschlossen. In Ausführung dieses Vertrages kam es dann zwischen Danzig und Polen zu erneuten Verhandlungen, die zu dem umfangreichen Vertrage vom 24. Oktober 1921 geführt haben. Einige wenige Streitpunkte sind späteren Verhandlungen vorbehalten, einige sind auch dem Oberkommissar des Völkerbundes zur Entscheidung vorgelegt. In diesen Verträgen handelt es sich einmal um eine große Anzahl von wirtschaftlichen Rechten Polens auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig, so namentlich um die Aufnahme Danzigs in das Zollgebiet Polens, um die Verwaltung des Danziger Hafens, der Danziger Eisenbahnen, den freien Durchgangsverkehr durch das Danziger Gebiet, auf die noch zurückzukommen sein wird. Es sind das alles Rechte, die man im Völkerrecht vielfach als sog. Staatsservituten bezeichnet. Dann aber, und das ist für die rechtliche Stellung Danzigs besonders wichtig, ist durch den Vertrag vom 9. November 1920 der polnischen Regierung die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt sowie der Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Auslande übertragen. Aus dieser Vertragsbestimmung wird sehr oft gefolgert, daß Danzig dadurch den Charakter eines souveränen Staates verloren habe und zu einem nichtsouveränen Staate unter der Suzeränität Polens herabgesunken sei. Ganz abgesehen davon, daß der Begriff der Halbsouveränität überhaupt, wenigstens juristisch betrachtet, mit dem Souveränitätsbegriff nicht zu vereinbaren ist, trifft aber auch dieser Begriff in seiner herkömmlichen Form auf das Verhältnis zwischen Danzig und Polen nicht zu. Jedenfalls läßt sich die Freie Stadt Danzig mit den bisherigen halbsouveränen Staaten nicht auf eine Stufe stellen. Wenn auch in der Literatur des Völkerrechtes nicht in allen Einzelheiten über den Begriff eines halbsouveränen Staates Einigkeit herrscht, so kann man doch sagen, daß im allgemeinen ein halbsouveräner Staat dann als vorliegend angenommen wird, wenn er in seinen auswärtigen Angelegenheiten mehr oder minder von einem anderen Staate abhängig ist. Nun besagt zwar Artikel 2

des danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920, daß es Sache der polnischen Regierung sei, die Leitung der Danziger auswärtigen Angelegenheiten und den Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Ausland sicherzustellen. Ferner erteilt nach Artikel 4 des genannten Vertrages die polnische Regierung den fremden Konsuln mit dem Sitz in Danzig das Exequatur allerdings im Einvernehmen mit den Behörden der Freien Stadt. Auch darf Danzig ausländische Anleihen nach Artikel 7 des Vertrages nur nach vorheriger Beratung mit der polnischen Regierung aufnehmen. Aber nach dem wichtigen Artikel 6 können internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt interessiert ist, von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden. Daraus ergibt sich, daß die „Leitung" der Danziger auswärtigen Angelegenheiten nicht etwa derartig in die Hände Polens gelegt ist, daß Polen ganz nach seinem freien Belieben in dieser Hinsicht schalten und walten kann. Im Gegenteil, die polnische Regierung ist bei dieser Leitung ganz von Danzig abhängig. Der eigentliche Spiritus rector ist und bleibt Danzig auch in seinen auswärtigen Angelegenheiten. Danzig muß sich nur der polnischen Organe des auswärtigen Dienstes bedienen, wenn es in diesen Angelegenheiten tätig werden will. Polen ist gewissermaßen nur der Bevollmächtigte Danzigs, der ganz nach den Intentionen der Freien Stadt und nach vorheriger Beratung mit der Freien Stadt handeln kann. Daß diese Auffassung die richtige ist, ergibt sich auch aus der Entscheidung des Oberkommissars des Völkerbundes vom 31. Juli 1921. Polen hatte die Forderung aufgestellt, daß Ausländer eines polnischen Sichtvermerkes auf ihrem Passe zum Eintritt in das Gebiet der Freien Stadt bedürften selbst für den Fall, daß die Ausländer polnisches Gebiet nicht berühren. Der Oberkommissar lehnt diese Forderung Polens ab und führt aus, daß Polen in der Leitung der Danziger auswärtigen Angelegenheiten nicht etwa tun könne, was ihm beliebe. Polen habe nur übernommen, etwas für Danzig zu tun, Polen sei aber nicht das Recht gegeben, Danzig zu nötigen, etwas zu tun. Damit wird mit klaren Worten gesagt, daß Polen in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten von sich aus ohne Bewilligung Danzigs nichts tun kann, sondern nur die Ersuchen Danzigs auszuführen hat. Wie überhaupt der Oberkommissar des Völkerbundes die Stellung Danzigs gegenüber Polen auffaßt, geht daraus hervor, daß er in seinen Berichten und Entscheidungen von der „Souveränität" Danzigs, von seinen „souveränen" Rechten spricht. Im Zusammenhang hiermit steht, daß der Völkerbund direkt Danzig um sein Einverständnis ersucht hat, die seinerzeit für Wilna bestimmten Truppen der alliierten und assoziierten Mächte durch Danziger Gebiet befördern zu lassen. Und als dann weiter Frankreich beabsichtigte, Truppen für Oberschlesien in Danzig landen zu lassen, erhob England sofort Widerspruch, da hierzu mindestens die Erlaubnis Danzigs und des Völkerbundes erforderlich sei.

Und noch eins ist für das Verhältnis Danzigs zu Polen charakteristisch und zeigt, daß man hier mit den Begriffen Halbsouveränität und Oberstaat nicht operieren kann. Polen hat Danzig gegenüber kein selbständiges Schutzrecht und keine Schutzpflicht, wie das in den bisherigen Suzeränitätsverhältnissen die Regel war. Nach dem Beschlusse des Völkerbundrates vom 22. Juni 1921 kann keine Rede davon sein, daß Polen etwa von sich aus den militärischen Schutz Danzigs übernehmen könnte. Der Völkerbundrat bezeichnet lediglich Polen als besonders geeignet, im Bedarfsfalle die Verteidigung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Freien Stadt zu übernehmen, wenn die lokalen Polizeikräfte nicht ausreichen. Aber zu diesem Zwecke soll gegebenenfalls der Oberkommissar vom Völkerbundrat Instruktionen einholen und, wenn er es für nötig erachtet, Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen machen. In gewissen Fällen kann der Oberkommissar auch direkt Polen zur Verteidigung Danzigs auffordern. Stets kann aber der Rat des Völkerbundes Polen die Mitwirkung eines oder mehrerer Mitglieder des Völkerbundes beiordnen. Polen kann also nie von sich aus eingreifen, sondern nur auf Ersuchen des Völkerbundrates oder seines Organes, des Oberkommissars. Polen hat also kein eigenes, sondern nur ein übertragenes Recht. Auch dem polnischen Wunsche, Danzig zu seinem Kriegshafen zu machen, sind Riegel vorgeschoben. Nach dem Beschlusse des Völkerbundrates vom 17. November 1920 ist in der Danziger Verfassung festgelegt, daß das Gebiet der Freien Stadt nie Militär- oder Marinebasis sein kann. Nur einen Anlagehafen (port d'attache) soll Polen für seine Kriegsschiffe haben. Was man darunter zu verstehen hat, ist vorerst noch nicht klargestellt. Von Danziger Seite wird darauf hingewiesen, daß Polen

nach seinen eigenen Angaben in unmittelbarer Nähe von Danzig, in Gdingen und Putzig, selber Häfen für seine in den allerersten Anfängen stehengebliebene Kriegsflotte besitzt, so daß Danzig eigentlich für Polen gar nicht erforderlich ist, zumal Danzig lediglich als Handelshafen in Frage kommt und man bisher überall vermieden hat, Handelshäfen und Kriegshäfen miteinander zu verbinden. Daß Polen aber trotz aller dieser Entscheidungen des Rates des Völkerbundes und des Oberkommissars immer wieder allerdings vergeblich versucht, aus Danzig eine polnische Garnisonstadt zu machen, zeigt sein Verhalten bei der Frage der Lagerung von polnischem Munitions- und Kriegsmaterial in Danzig. Durch Artikel 28 des Vertrages vom 9. November 1920 ist Polen das Recht zugestanden, jederzeit und unter allen Umständen Waren aller Art über Danzig ein- und auszuführen. Zur Lagerung von Kriegsmaterial und Munition ist Polen durch Beschluß des Rates des Völkerbundes vom 23. Juni 1921 grundsätzlich ein Lagerplatz in Danzig zugesprochen. Polen benutzte diese Gelegenheit, um auf dem Umwege der Überwachung dieses Materials polnische Truppen nach Danzig zu legen. Der Völkerbundrat hat zwar durch den letztgenannten Beschluß dieses Verlangen Polens als berechtigt anerkannt, die Zahl der Überwachungsmannschaften hat aber der Oberkommissar festzusetzen, und außerdem dürfen diese Mannschaften außerhalb des Lagerplatzes weder Waffen noch Uniform tragen.

So ist der Traum der Polen, aus Danzig eine polnische Stadt zu machen, rechtlich wenigstens ausgeträumt. Die alliierten und assoziierten Hauptmächte haben selbst anerkannt, daß Danzig eine überwiegend deutsche Stadt ist und stets gewesen ist. Die Bevölkerung der Freien Stadt ist zu 97% rein deutsch. Charakteristisch ist die Äußerung des Oberkommissars in seiner Entscheidung vom 5. September 1921, daß die Danziger Bevölkerung nahezu in ihrer Gesamtheit, „möglicherweise ohne Ausnahme“ deutsch spricht. Trotzdem aber ist die Freie Stadt nicht nur durch den Friedensvertrag von Versailles äußerlich vom Deutschen Reich losgelöst, sondern durch den Danzig-polnischen Vertrag vom 9. November 1920 ist diese Loslösung auch innerlich vorbereitet. Wirtschaftlich wird Danzig durch diesen Vertrag ganz an Polen gekettet. Bereits Artikel 104, Ziff. 1, des Versailler Friedensvertrages sieht eine Zollunion zwischen Danzig und Polen vor. Auf Grund dieser Bestimmung besagt Artikel 13 des Pariser Vertrages vom 9. November 1920, daß das Danziger Gebiet in das Gebiet der Zollgrenzen Polens aufgenommen wird. Die polnische Zollgesetzgebung und die polnischen Tarife gelten ohne weiteres auch für Danzig. Auf Grund des Danzig-polnischen Vertrages vom 24. Oktober 1921 wird die Zollgrenze zwischen beiden Staaten spätestens am 1. April 1922 fallen. Die Zollverwaltung in der Freien Stadt ist dagegen Danziger Angelegenheit. Allerdings haben die Danziger Zollbeamten unter der allgemeinen Kontrolle der Zentralzollverwaltung Polens tätig zu sein, Polen hat jedoch das Recht, in Danzig besondere Zollinspektoren zu halten, die an der Überwachung des Zolldienstes teilnehmen. Daß durch diese Zollunion Danzig wirtschaftlich immer mehr in die Arme Polens getrieben wird, daß die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Danzig und dem Deutschen Reich immer mehr aufgehoben werden, das wird leider die Zukunft erweisen, so sehr sich auch die Danziger Handels- und Gewerbekreise heute noch dieser Entwicklung entziehen zu können glauben. Genau wie Luxemburg bisher wirtschaftlich ganz vom Deutschen Reiche abhängig war, so wird Danzig auch in Zukunft von Polen abhängig werden. Aber die Zukunft wird auch zeigen, daß trotz aller dieser Hemmnisse der Danziger Kaufmannsgeist, der die alte Blüte Danzigs in der Hanseatenzeit nicht vergessen hat, der stolz ist auf diese hanseatischen Traditionen, alles versuchen wird, um dem deutschen Heimatland die Treue zu bewahren, nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich.

Hat Polen auf dem Gebiete des Zollwesens alles erreicht, was es nur verlangen konnte, so ist ihm dies in der Danziger Hafenfrage nicht vollständig gelungen. Der Danziger Hafen, und damit einer der wichtigsten Faktoren im Danziger Wirtschaftsleben, ist nicht den Polen ausgeantwortet worden. Vielmehr hat der Danzig-polnische Vertrag vom 9. November 1920 in Artikel 19 einen Mittelweg eingeschlagen. Die Leitung, Verwaltung und Ausnutzung des Danziger Hafens ist einem besonderen Ausschuß übertragen, der sich aus höchstens je fünf Danziger und je fünf polnischen Vertretern zusammensetzt. Vorsitzender ist, da sich Danzig und Polen nicht einigen konnten, zur Zeit ein Schweizer. Dieser Ausschuß hat auch für die Entwicklung des Hafens und seiner Verbindungswege Sorge zu tragen und dabei auch die Bedürfnisse Polens besonders zu berücksichtigen.

Der Vertrag geht aber gleichwohl davon aus, daß der Hafen an sich ein Danziger Hafen ist und daß in diesem Hafen Polen nur gewisse Rechte zugesprochen sind, während Danzig in seinem Hafen alle Rechte hat, soweit sie ihm nicht ausdrücklich durch den Pariser Vertrag entzogen sind.

Wirtschaftlich von großer Bedeutung für Danzig ist ferner, daß auch alle Eisenbahnen, soweit sie nicht dem reinen lokalen Verkehr innerhalb des Freistadtgebietes dienen, von Polen verwaltet werden. Nach dem Pariser Vertrage vom 9. November 1920, Artikel 20, sollten allerdings die dem Hafen besonders dienenden Schienenwege auch vom Hafenausschuß verwaltet werden. Nach der Entscheidung des Präsidenten des Hafenausschusses vom 14. Mai 1921 und auf erhobene Beschwerde nach Entscheidung des Oberkommissars vom 15. August 1921 ist zwar das Eigentum an den den Zwecken des Hafenausschusses besonders dienenden Eisenbahneinrichtungen, wozu auch der Danziger Hauptbahnhof gehört, dem Hafenausschuß zugefallen, aber der Hafenausschuß wird die polnische Eisenbahnverwaltung benutzen, um seine Aufgaben bezüglich Überwachung, Verwaltung und Betrieb der Bahnen auszuführen. Der Hafenausschuß soll drei, Danzig einen Vertreter zur polnischen Eisenbahnverwaltung delegieren, die ihrerseits ihre Wünsche in bezug auf die Eisenbahn zur Geltung zu bringen haben. Ein zwischen Danzig und Polen zu Genf am 23. September 1921 geschlossener Vertrag gibt noch nähere Bestimmungen zu der Entscheidung des Oberkommissars. Außerdem hat der Oberkommissar noch durch seine Entscheidung vom 5. September 1921 die Interessen Danzigs in der Eisenbahnangelegenheit, wie namentlich die Beibehaltung der deutschen Sprache, deutscher Aufschriften, deutscher Fahrkarten, des deutschen Geldwesens, ferner die Unterstellung der polnischen Eisenbahnverwaltung in Danzig unter die Danziger Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, der Bahnpolizei, der Anstellung von Danziger Beamten, Angestellten und Arbeitern u. a. m., ausdrücklich gewahrt. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß ganz abgesehen davon, daß gerade im Eisenbahnverkehr der Schikane Tor und Tür geöffnet steht, durch diese Regelung Danzig hinsichtlich einer seiner Hauptverkehrsadern von Polen abhängig sein wird.

Im Gegensatz zu den Eisenbahnen ist das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen auf dem Gebiete der Freien Stadt, sowie diese Verbindungen mit dem Auslande Danzig überlassen worden. Polen hat lediglich das Recht, im Danziger Hafen einen Post-, Telegraphen- und Telephondienst zur unmittelbaren Verbindung mit Polen und Polens mit dem Auslande einzurichten (Artikel 29 bis 32 des Vertrages vom 9. November 1920). Auch hier trifft der Vertrag vom 24. Oktober 1921 noch nähere Bestimmungen, wie dieser Vertrag überhaupt nur eine Ergänzung und Ausführung des Vertrages vom 9. November 1920 darstellt.

Durch den Versailler Friedensvertrag (Artikel 104, Ziff. 5) ist auch Vorsorge getroffen, daß zwischen Danzig und Polen die Behandlung polnischer Staatsangehöriger und anderer Personen polnischer Herkunft oder polnischer Zunge näher geregelt werden soll. Hinsichtlich der Danziger Staatsangehörigen polnischer Sprache ist durch Artikel 4 der Danziger Verfassung ihre freie volkstümliche Entwicklung gewährleistet. Hinsichtlich der polnischen Staatsangehörigen in Danzig haben die Verträge vom 9. November 1920 und vom 24. Oktober 1921 ebenfalls genaue Bestimmungen getroffen, die beiden Teilen gerecht zu werden versuchen und sich mit den Bestimmungen der gewöhnlichen Niederlassungsverträge ungefähr decken. Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Politische Rechte kommen aber den polnischen Staatsangehörigen in Danzig nicht zu, wie dies zwar von den Danziger Polen gefordert, aber durch das Schreiben des Vorsitzenden der Botschafterkonferenz vom 6. November 1920 ausdrücklich abgelehnt worden ist. Danzig und Polen haben dann weiter ein eingehendes Rechtshilfeabkommen geschlossen (Vertrag vom 24. Oktober 1921, Artikel 45ff.). Weitergehende Aspirationen Polens wie gemeinsamer höchster Gerichtshof, Anstrebung eines gleichen Straf- und Zivilrechtes, sind und werden auch in Zukunft von Danzig rundweg abgelehnt.

Es ist überhaupt festzustellen, daß Polen sich in die inneren Angelegenheiten Danzigs nicht einmischen kann. Wie Danzig seine Verfassung gestaltet, wie seine Verwaltung, das ist lediglich Sache der Freien Stadt. Und so hatte auch Polen bei dem Erlaß der Danziger Verfassung nichts mitzureden gehabt. Nach Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles war die Verfassung vielmehr lediglich im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbundes von ordnungs-

gemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt auszuarbeiten und vom Völkerbund zu genehmigen. Gestützt auf eingehende Vorarbeiten hat die zu diesem Zwecke gewählte Verfassunggebende Versammlung am 11. August 1920 den Entwurf für die Verfassung der Freien Stadt Danzig angenommen. Der Völkerbund hat zunächst durch Beschluß vom 17. November 1920 einige Änderungen verlangt, die Danzig auch erfüllt hat. Im März 1921 kam der Rat des Völkerbundes noch einmal auf die Danziger Verfassung zurück und verlangte, daß in der Frage der Bildung des Regierungsorganes, des Senates, eine Änderung vorgenommen werden sollte, gleichzeitig trat er mit dem schon erwähnten Verlangen hervor, daß er jederzeit eine Abänderung der Danziger Verfassung in Erwägung ziehen könnte. Da aus diesem Verhalten des Rates des Völkerbundes die sozialistische und kommunistische Partei in Danzig die Folgerung zog, daß die Danziger Verfassung überhaupt noch nicht in Kraft getreten sei, sah sich der Rat des Völkerbundes genötigt, ausdrücklich zu erklären, daß wenigstens provisorisch die Danziger Verfassung Geltung hätte.

Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht ausführlich auf die Danziger Verfassung eingegangen werden, nur allgemeine Gesichtspunkte und das Wesentliche soll hervorgehoben werden. Sowohl die vorrevolutionären Verfassungen der deutschen Hansestädte als auch die Deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 haben ihr als Vorbilder gedient, letztere namentlich, was die Grundrechte und Grundpflichten der Danziger Staatsangehörigen betrifft, die zum Teil wörtlich mit den entsprechenden Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung übereinstimmen. Den augenblicklichen, aber auch den speziellen Danziger Verhältnissen entsprechend, ist die Danziger Verfassung von demokratischem Geiste erfüllt. Demokratisch ist die Staatsform, demokratisch die Bildungsform der Regierung, demokratisch aber auch das Verhältnis des Einzelnen zum Staatsganzen. Das Parlament, der auf vier Jahre gewählte und aus 120 Abgeordneten bestehende Volkstag, ist nicht allmächtig, in ihm ruht nicht die ganze souveräne Macht. Vielmehr hat die Danziger Verfassung in Anlehnung an altes deutsches Recht und das bewährte Vorbild der Schweiz, wo niemals die Scheindemokratie Frankreichs, sondern echte deutsche Volksherrschaft bestanden hat, das gesamte Volk zum Urquell aller Staatsgewalt gemacht. So heißt es auch in Artikel 6 der Verfassung: die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Das Volk in seiner politischen Gesamtheit ist nicht allein Wahlorgan für den Volkstag, sondern durch den Volksentscheid und das Volksbegehren wird die unmittelbare Verbindung mit dem Urquell der Demokratie hergestellt. Nicht der Volkstag ist das höchste Organ, sondern über ihm steht noch die Gesamtheit aller politisch berechtigten Volksgenossen. Auch der Volkstag ist an die Verfassung gebunden und kann rechtlich keinen Beschluß fassen, der mit ihr im Widerspruch steht. Nach dem Wortlaut der Verfassung bedarf an sich jedes vom Volkstage beschlossene Gesetz auch der Zustimmung des Senates. Aber diese Zustimmung des Senates kommt lediglich einem suspensiven Veto gleich. Denn wenn der Senat nicht zustimmt, so hat der Volkstag noch einmal zu beschließen und, wenn er bei seinem Beschlusse bleibt, dann hat der Senat sich dem zu fügen oder den Weg des Volksentscheides zu wählen. Sollte ein Gesetz zustande kommen, das im Widerspruch mit der Verfassung steht, so würden die Gerichte dieses Gesetz nicht anwenden dürfen. Allerdings ist dieses Prüfungsrecht der Gerichte auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nicht ausdrücklich in der Verfassung ausgesprochen, aber die Verfassungsberatungen in der Verfassunggebenden Versammlung lassen keinen Zweifel, daß die Gerichte in Danzig ein derartiges Nachprüfungsrecht besitzen. — Von Bedeutung für die Danziger Verfassung ist auch die Berufsvertretung. Die Vertretungen der großen Wirtschaftszweige Danzigs, aber auch weitere öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen, wie Lehrer-, Ärzte-, Beamtenkammern, werden geschaffen oder beibehalten und in ihrer Vereinigung zur Mitarbeit im öffentlichen Leben herangezogen. Diese Berufsvertretung, über die noch ein besonderes Gesetz zu ergehen hat, kann nicht nur selbständig Gesetzesvorlagen im Volkstag einbringen, sondern alle Gesetzesvorlagen wirtschaftspolitischer oder sozialpolitischer Art müssen ihr zur Begutachtung vorgelegt werden. Sie ist also eine zweite Volksvertretung, gegliedert nach den einzelnen Berufen, die aber keine beschließende, sondern nur eine vorbereitende und begutachtende Tätigkeit hat.

Die Eigenart der Danziger Verfassung zeigt sich aber ganz besonders darin, daß sie eine Auflösung des Volkstages überhaupt nicht kennt. Damit ist das parlamentarische System vollkommen durchgeführt, trotz der scheinbar mit diesem Prinzip nicht völlig zu vereinbarenden Senats-

bildung. Nach Artikel 25 besteht das Senatskollegium aus dem Präsidenten und sieben auf bestimmte Zeit gewählten Senatoren und aus dem stellvertretenden Präsidenten und dreizehn weiteren Senatoren. Lediglich der stellvertretende Präsident und diese letztgenannten dreizehn Senatoren sind von dem Vertrauen des Volkstages abhängig. Der Grund für diese eigenartige Zusammensetzung des Senates ist der, daß der Senat gleichzeitig derartig oberstes Verwaltungsorgan ist, daß der einzelne Senator selbst die Verwaltung seines Ressorts zu führen hat, nicht unter ihm tätige obere Verwaltungsbeamte. Die Stetigkeit in der Verwaltung erforderte nun, daß wenigstens eine Anzahl dieser obersten Verwaltungsbeamten nicht jederzeit durch ein Mißtrauensvotum des Volkstages beseitigt werden können. Auf der anderen Seite ist durch die bedeutende Überzahl der parlamentarischen Senatoren das Mittel gegeben, daß der Senat nür im Einvernehmen mit der Mehrheit des Volkstages die Staatsgeschäfte führen kann. Hier wird nun auch die Unmöglichkeit der Auflösung des Volkstages von Bedeutung. Während vielfach in anderen Staaten mit parlamentarischem System die Regierung bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Parlament zwei Wege hat, entweder zurückzutreten oder die Auflösung des Parlamentes herbeizuführen, muß in der Freien Stadt unter allen Umständen der Senat vor dem Volkstage zurückweichen, denn der zweite Weg ist in Danzig nicht gangbar. Daher wird auch in allen wichtigen Fragen der Volksentscheid in Danzig weniger praktisch werden, da der Volkstag schon vorher die Mehrheit im Senat durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt veranlassen kann.

In einem Staatswesen wie der Freien Stadt, in dem eine einzige große Stadt den Kern des gesamten Staates bildet, beansprucht natürlich das Verhältnis dieser Stadt zum Staat eine besondere Beachtung. Die Danziger Verfassung hat sich in dieser Beziehung den hanseatischen Vorbildern angeschlossen. Die Stadtgemeinde Danzig ist zwar als eine eigene selbständige Gemeinde mit eigenem Vermögen anerkannt, aber die Gemeindeangelegenheiten der bisherigen Stadt Danzig gelten als Angelegenheiten des Staates und werden von dem Senat und dem Volkstag geleitet. Jedoch ist auch eine besondere „Stadtbürgerschaft", ähnlich wie in Bremen, vorgesehen, die über gewisse erst durch ein besonderes Gesetz noch näher zu bezeichnende Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig Beschluß zu fassen hat. Die Gründe für diese Regelung sind darin zu sehen, daß mit dem Emporblühen und Wachsen der Stadt Danzig das Schicksal der Freien Stadt aufs engste verknüpft ist, daß alle größeren Aufgaben der Stadt auch unmittelbar das Interesse des Staates berühren und daß die gleichen Interessen auch von einer einheitlichen Stelle wahrgenommen werden müssen. — Ebenso geht auf hanseatische Vorbilder der Grundsatz zurück, daß die gesamte Verwaltung der Freien Stadt unter dem Gesamtsenat nicht von Einzelbeamten, sondern von Kollegien geführt werden soll, bei deren Bildung in weitem Umfange die wahlberechtigten Staatsangehörigen als Mitglieder ehrenamtlich zu beteiligen sind. Die gesamte Verwaltung soll in der Zentralinstanz nicht von einem Beamten, sondern von einem oder mehreren Senatoren und einer Anzahl von sachverständigen Personen geführt werden. Diese kollegiale Organisation der Verwaltung soll das Interesse der Bevölkerung am öffentlichen Leben stets von neuem wachrufen, auf der anderen Seite aber durch Hereintragen von neuen Gesichtspunkten die Verwaltung nicht zu sehr verknöchern lassen. Das Prinzip der Selbstverwaltung ist damit auch in den höchsten Verwaltungsstellen als das richtige anerkannt worden. Auch hier sind die Einzelheiten noch besonderen Gesetzen vorbehalten. Von diesen Gesetzen wird es dann abhängen, ob und wie dieses Prinzip in der Praxis verwirklicht wird.

Und noch eins ist in der Danziger Verfassung charakteristisch: das ist die Art der Richterbestellung. Die von mancher Seite gewünschte Wahl des Richters durch das Volk oder die Volksvertretung ist zwar abgelehnt, auf der anderen Seite hat man aber auch nicht dem Senat die Auswahl der Richter überlassen. Um jeden politischen, aber auch jeden persönlichen Einfluß, der bei der Kleinheit der Verhältnisse doch stark zu befürchten war, auszuschalten, hat die Danziger Verfassung einen besonderen Richterwahlausschuß eingesetzt. Dieser besteht aus dem Präsidenten des Senates, einem Senator, den drei Präsidenten des Volkstages, zwei Rechtsanwälten, dem Gerichtspräsidenten und drei von sämtlichen Richtern zu wählenden Richtern. Auch in der Organisation der Gerichte mußte infolge der Loslösung vom Deutschen Reich eine Änderung getroffen werden. An Stelle der fortgefallenen Gerichte höherer Instanz ist ein besonderes Obergericht

eingesetzt, das für Berufungen in Zivilsachen und für Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile des Landgerichts Danzig zuständig ist. Eine besondere Revisionsinstanz in Zivilsachen konnte dagegen nicht geschaffen werden. Im übrigen ist man aber bisher im allgemeinen bestrebt gewesen, den deutschen Rechtszustand sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht beizubehalten. Nur, wo es unbedingt erforderlich war, wie z. B. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, ist man schon jetzt eigene Wege gegangen. Auch in der Steuergesetzgebung hat Danzig Abweichungen vom deutschen Recht vornehmen müssen. Im großen und ganzen kann man aber sagen, daß zur Zeit noch der Rechtszustand in der Freien Stadt Danzig derselbe ist wie im Deutschen Reich, prinzipielle Änderungen sind nur in wenigen Fällen getroffen worden. —

Nach einem ungefähr neunmonatigen Zwischenstadium, in dem die Verwaltung des Danziger Gebietes im Namen der alliierten und assoziierten Hauptmächte von Sir Reginald Tower und dem von ihm eingesetzten Staatsrate geführt worden ist, ist die Freie Stadt Danzig am 15. November 1920 durch einen feierlichen Akt in Paris und in der Verfassunggebenden Versammlung in Danzig begründet worden. Trotz gegenteiliger Behauptungen der Polen ist Danzig damit ein selbständiges Staatswesen geworden. Daß der äußere Charakter der Stadt Danzig durch die Loslösung vom Deutschen Reich in manchem sich geändert hat, ist nicht zu bestreiten. Falsch ist es aber, wenn man behauptet, Danzig hätte äußerlich schon viel von seinem deutschen Charakter verloren und biete das Bild einer polonisierten deutschen Stadt. Weniger nach der polnischen Seite hin hat sich Danzig geändert, wohl aber erhält die Stadt Danzig mehr und mehr einen internationalen Anstrich. Das polnische Element, das sich anfangs in Danzig breit zu machen suchte, verschwindet schon jetzt bei der überaus ungünstigen wirtschaftlichen Lage Polens mehr und mehr aus Danzig und wird nur noch künstlich in Danzig zurückgehalten. Von offizieller polnischer Seite sucht man diese Entwicklung zwar aufzuhalten, aber mehr und mehr bricht sich in Danzig die Anschauung Bahn, daß jeder polnische Übergriff über die ihm vertraglich zugestandenen Rechte energisch zurückgewiesen werden muß. Gewiß, die Folgen der Zollunion mit Polen werden die Freie Stadt wirtschaftlich nach der polnischen Seite hin orientieren, aber wahrscheinlich doch nicht in dem Maße, wie die Machthaber der Entente, wie Polen selber es gehofft haben. Die hochfliegenden Pläne und Träume Polens, die aus der Ostsee eine polnische See machen, die Danzig als einen Teil Polens ansehen, die von dem kleinen Hafen Gdingen einen großen für Seeschiffe schiffbaren Kanal nach Dirschau bauen, die Breila als Konkurrenzplatz gegenüber Danzig ausspielen, sie sind zum Teil schon jetzt wieder verflüchtigt und haben in der Freien Stadt nie ein gläubiges Echo gefunden, haben jedenfalls den gesunden Sinn der Danziger Bevölkerung nie beunruhigen können. Danzig weiß genau, daß es als eins der größten Handelszentren der Ostsee nicht ohne weiteres beiseite geschoben werden kann, daß es nicht nur als Ein- und Ausfuhrhafen für Polen stets in Betracht kommen wird, sondern auch als Umschlaghafen für die baltischen Länder dienen kann und für ukrainische, russische, rumänische, ja ungarische Gebiete als Handelsplatz von großer Bedeutung werden kann. Schon jetzt hat eine ganze Reihe Überseelinien Danzig als Endpunkt ausersehen. Schon jetzt haben eine große Anzahl auswärtiger Geschäftshäuser in Danzig Filialen errichtet, viele Neugründungen sind entstanden. Das Interesse, das besonders England an der Freien Stadt nimmt, ist ein guter Gradmesser für die Zukunft Danzigs. Wie sich aber auch die nächsten Jahre wirtschaftlich gestalten mögen, eins kann mit Sicherheit festgestellt werden: Danzig wird innerlich nie seinen deutschen Charakter verlieren. Wie während so vieler vergangener Jahrhunderte Danzig stets eine deutsche Stadt gewesen und geblieben ist, auch durch die staatsrechtliche Loslösung vom Deutschen Reich wird Danzig nie aufhören, dem Heimatlande die Treue zu bewahren, nie aufhören, für deutsche Kultur, deutsche Sitte, deutsches Recht im Osten eine Stätte zu sein. Die großen und ehrwürdigen Bauten Danzigs, die Marienkirche, der Artushof, das Rathaus, werden nicht nur Zeugen vergangener deutscher Jahrhunderte sein, sondern sie werden auch ein Ansporn bleiben für die heutigen Danziger, ihre Enkel und Enkelkinder, im Geiste ihrer Väter Danzig als **ein Bollwerk gegen polnisches Begehren zu erhalten.**

—

20. Abschnitt.

Der Anschluß Deutschösterreichs.

a) Die geschichtliche Begründung.

Von Dr. Anton Chroust,

o. Professor der Geschichte an der Universität Würzburg.

Literatur:

Franz Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs. 5 Bde. Berlin 1876—79. — Alfons Huber, Geschichte Österreichs. 5 Bde. Gotha 1885—1895. — H. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804. Abt. 1—2 (bis 1740). Innsbruck 1867—89. — F. Tezner, Wandlungen der österreich-ungarischen Reichsidee. Wien 1905. — K. Renner, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat (auch unter dem Titel „Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie"). Wien 1906. — A. Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden (1809—1849). 2 Bde. Leipzig 1863. — O. Kaemmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit. (Auch unter dem Titel: „Die Entstehung des österreichischen Deutschtums". Bd. 1.) Leipzig 1879. — Chr. d'Elvert, Zur Geschichte des Deutschtums in Österreich-Ungarn, mit bes. Rücksicht auf die slawisch-ungarischen Länder. Brünn 1884. — R. F. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. 3 Bde. Gotha 1907—1910. — Die Völker Österreich-Ungarns. Ethnographische und kulturhistorische Schilderungen. 12 Bde. Teschen 1881 ff. 1. K. Schober, Die Deutschen in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain. 2. J. Brendel, Die Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien. 3. J. H. Schwicker, Die Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen. 4. J. Egger, Die Tiroler und Vorarlberger. — L. Schlesinger, Nationalitätenverhältnisse in Böhmen (auch in den Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 2. Stuttgart 1886). — A. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken. (Geogr. Abh., herausg. von A. Penck. VIII.) Leipzig 1901. — A. Chroust, Die österreichische Frage. Würzburg 1921.

Das heutige Deutschösterreich ist aus Deutschland herausgewachsen wie das Kind aus dem Mutterleibe. Alles, was Deutschösterreich an Leben aufzuweisen hat, an physischem und geistigem, dankt es dem deutschen Mutterlande: denn die Kolonisten, die seit den Tagen Karls des Großen vornehmlich aus dem Stammesherzogtum der Bayern nach dem Osten zogen, in die seit der Völkerwanderungszeit und zuletzt noch von den wilden Awaren verheerten Grenzlande an der mittleren Donau und ihren südlichen Zuflüssen, sie fanden dort weiter nichts als Einöde, Urwald und Trümmer einer kaum entfalteten und gleich wieder zu Boden getretenen Kultur. Aber auch der ersten, der karolingischen Ostmark war keine Lebensdauer beschieden. Noch einmal brauste über sie der Völkersturm, traten die Rosse der Madjaren die jungen Fluren zusammen, bis die Schlacht am Lechfeld (955) den Steppensöhnen das Wiederkommen leid machte. Dann konnte der Stamm der Bajuvaren zum zweitenmal seine kolonisatorische Kraft bewähren, in der ihm nur der Stamm der Niedersachsen gleichkommt. Wieder schickte das Herzogtum Bayern seinen Überschuß an Menschen aus, um jenseits seiner Grenzen, zwischen Enns und Wienerwald, dann südlich von der Donau, besonders in den Ausläufern der Alpen, dort wo die Täler sich verbreitern oder die Berghänge früher Sonne Zugang geben, deutsches Leben anzubauen. Weltliche und geistliche Große Bayerns, die Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, die meilenweite Strecken des herrenlosen Landes von der Freigebigkeit der Könige zur Urbarmachung zugewiesen erhielten, entsandten aus ihren Hintersassen die jüngeren Söhne und die, denen es in der alten Heimat schon zu enge wurde, und erbauten mit deren Kraft den starken Grenzwall im Osten für das Reich, die Markgrafschaften in der Ostmark und in Karantanien. Seit 996 gilt für die bayrische Ostmark der Name „Ostarrichi", 1030 wird zuerst Wien genannt. In den nächsten hundert Jahren vollzieht

sich der innere Ausbau der Marken, die das bayrische Stammesgebiet wesentlich erweiterten, unter langsamer Aufsaugung der dünnen slawischen Bevölkerungsschicht (im Gebirge), die aus der Awarenzeit zurückgeblieben war. Das geschah namentlich unter den ersten Markgrafen aus dem Hause der Babenberger, die aus der Gegend von Schweinfurt in Ostfranken stammten und die nicht unterließen, auch aus ihrer engeren Heimat Ansiedler herbeizulocken, so daß sich in Österreich über die bayrischen Siedlungen eine freilich nicht mächtige Schichte fränkischen Einflusses legen konnte, dessen Kraft auch Walther von der Vogelweide nach Wien gezogen haben mag.

1156 war die Ostmark schon stark genug, daß sie der bayrischen Herzogsgewalt entwachsen konnte und zu einem selbständigen Herzogtum Österreich wurde. Weit früher war das andere Kolonialland in den südöstlichen Alpentälern, Karantanien, von Bayern abgetrennt und zu einem besonderen Herzogtum Kärnten erhoben worden (976), das im Kampfe gegen die Alpenslawen (Slowenen) seine eigenen Marken immer weiter gegen den Süden und den Osten vorschob, bis es sie mit der Zeit gleichfalls als selbständige Herrschaftsgebiete entlassen mußte, die Steiermark und Krain. Freilich haben diese Gebiete bei ihrer abgelegenen Lage nicht so viel deutsches Blut aus Bayern und Franken in sich aufnehmen können, um die Germanisierung bis zur Adria und bis zu den ungarischen Steppen durchzuführen. Ungefähr an den Ufern der mittleren Drau hat das Deutschtum Halt machen müssen.

Aber auch so sind die drei östlichen Herzogtümer Österreich, Steiermark und Kärnten mit ihrer der großen Mehrzahl nach deutschen Bevölkerung schon jetzt wichtige Teile des deutschen Reiches, dessen Ostgrenze sie hüten, dessen Verkehr mit dem Osten und zum Teil mit dem Süden sie vermitteln helfen, letzteres zusammen mit den Landen am mittlern Inn und an der Etsch, die später unter dem Namen Tirol zusammengefaßt wurden und gleichfalls dem bayrischen Volkstum zuzuzählen waren.

Die Verbindung dieser alten Grenzlande mit dem Reiche war während des Zwischenreiches ernsthaft gefährdet, da die inzwischen erwachsenen nationalen Königreiche Ungarn und Böhmen, beide unter kräftigen Herrschern, ihre begehrlichen Hände nach diesen wertvollen deutschen Gebieten ausstreckten. Jetzt wurde sie fester geschürzt, als die neue Dynastie der Habsburger, die dem Reiche wieder einen König gab, sich im Osten häuslich niederließ und die steirisch-österreichischen Lande, zu denen später auch Kärnten und Krain traten, zum Kern ihrer Hausmacht ausbauten, auf die gestützt sie immer wieder die deutsche Krone anstrebten, bis sie ihnen seit 1437 dauernd zufiel.

Diese „Erblande“ mit ihrem deutschen Volkstum haben auch das Herrscherhaus bei der deutschen Sache festgehalten und den Spanier Ferdinand und dessen Nachkommen germanisiert; durch den Besitz der deutschösterreichischen Länder machten sich die jüngeren Habsburger, die Nachkommen des Burgunders Philipp und der spanischen Johanna, erst fähig, die Krone des deutschen Reiches zu tragen. Auch für die Stände des Heiligen Römischen Reichs war die Zugehörigkeit dieser Lande von Bedeutung, und es hat kein Zweifel bestanden, daß es auch ihr Interesse sei, diese Gebiete mit allen Mitteln des Reiches zu behaupten, namentlich als sich die neuen Feinde im Osten, die osmanischen Türken, anmeldeten und zunächst die österreichischen Gebiete, in der Folge freilich die ganze deutsche, ja die abendländische Kultur bedrohten. Damit stieg aber Wert und Bedeutung jener Länder für das Reich noch um ein Vielfaches. Sie wurden zu dessen Vormauer, zu dessen Schild, der, was Deutschland nie vergessen durfte, durch volle zwei Jahrhunderte immer wieder den Anprall Asiens aufgehalten hat, freilich unter unsäglichen Mühen und Leiden der deutschen Bevölkerung, die an vielen Stellen buchstäblich verschwunden ist und neu angesiedelt werden mußte; die deutschösterreichischen und die angrenzenden Gebiete wurden dabei zu einer riesigen Festung, allmählich zu einem undurchdringlichen Grenzwall von befestigten Städten und Flecken und Kirchhöfen, die verbunden waren durch meilenweite Verhaue, verteidigt von einer Bevölkerung, die kaum mehr das Schwert aus der Hand legte, bis endlich an ihrer Tapferkeit die Macht der Türken zerging. In diesem zweihundertjährigen Ringen zum eigenen und zu Deutschlands Schutz haben die Deutschen Österreichs dem Mutterlande die Dankesschuld dafür erstattet, daß sie aus Deutschland ihr Dasein, alle geistigen und die meisten ihrer materiellen Güter empfangen hatten.

Die frühere Zeit ist sich dieses Wechselverhältnisses von Schuld und Dankbarkeit besser bewußt gewesen als die folgenden Geschlechter. Weit mehr als in der Gegenwart hat sich damals Deutschland für das Wohl und Wehe seines südöstlichen Koloniallandes interessiert, hing doch das eigene Heil daran, und die Befreiung des belagerten Wien im Jahre 1683 hatte auch in Deutschland ungezählte Tausende von den schwersten Sorgen aufatmen lassen. Gerade dieses Ereignis lehrte, wie sehr Deutschland und Österreich aufeinander schon jetzt angewiesen waren: die Rettung Wiens war nur durch das Zusammenwirken der Österreicher und der Deutschen aus dem Reiche möglich geworden; der bayrische, der fränkische, der schwäbische, der obersächsiche Kreis schickten ihre Mannschaften an die Donau zur Errettung jenes Bollwerks gegen den Osten und zur weiteren Verfolgung des Sieges unter dem Prinzen Eugen, dem edlen Ritter, und dem Markgrafen von Baden. Und noch mehr: viele aus diesen „Reichsvölkern" sind nach dem Kriege in den menschenleeren Gegenden an der Donau zurückgeblieben als neue Siedler und haben dem deutschen Leben in Österreich neues Blut, neues Leben zugeführt, dessen das verwüstete Land so dringend bedurfte. Den Kriegern hohen und niedern Standes folgte bald der fleißige Handwerker, der seine Gesellenwanderung bis zur neuerstehenden Kaiserstadt an der Donau ausdehnte, dort Meisterrecht erwarb, sich ansässig machte und der spärlich gewordenen heimischen Bevölkerung die so notwendige Verstärkung brachte. Dem fröhlichen Handwerksgesellen folgten bald die bedächtigen Bauern aus Franken und Schwaben, jüngere Söhne, für die die heimische Scholle zu klein geworden und die jetzt die verwüsteten Gegenden an der Ostgrenze und bis tief hinein nach Ungarn neu besiedeln. Man darf seit dem Ende des 17. Jahrhunderts von einer dritten deutschen Kolonisation des Ostens reden, die den deutschen Charakter der österreichischen Erblande noch stärker betonte, die Bande des Blutes, die Deutschland und Österreich verbinden, noch stärker knüpfte. Und noch heute: wer mit verstehenden Blicken durch die Straßen der alten österreichischen Städte wandert, aufmerksam die Namen auf den Schildern, auf den alten Leichensteinen der Friedhöfe mustert, dem wird aufgehen, wieviel Menschenkraft die deutsche Heimat zum Aufbau eines deutschen Bürger- und Bauernstandes in Österreich bis auf die Tage unserer Großväter hergegeben hat. —

Aber zur selben Zeit, da sich ein breiter Strom neuer Kolonisten über Österreich ergießt, stellt sich die erste Entfremdung zwischen dem Mutterland und der Tochterkolonie ein. Die Dynastie der Habsburger, die ihre deutschen Lande ebenso wie die mit ihnen verbundenen böhmischen und ungarischen durch deutsche Beamte in deutscher Sprache verwalten läßt, ja die selber an der Spitze des Deutschen Reiches steht, beginnt trotzdem ihre „Erblande" gegen die öffentlich-rechtlichen Einflüsse aus dem Deutschen Reich mehr und mehr abzuschließen. Schon im 16. Jahrhundert hatten die Kaiser verstanden, die Wirkung der Kreiseinteilung für Österreich ebenso aufzuheben wie die Machtbefugnisse des Reichskammergerichts und die Mahnungen des Reichspfennigmeisters, dem es nicht allzu ernst ist mit der Eintreibung der Reichssteuern in Österreich, obwohl die Reichstage diese Steuern zumeist zur Bekämpfung der Türken, also zum Schutz der österreichischen Lande bewilligten. Der große Pufendorf trifft wie gewöhnlich den Nagel auf den Kopf, wenn er in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Verhältnis des habsburgischen Kaisers zum Reich mit den knappen Worten kennzeichnet: „in favorabilibus est membrum imperii, in odiosis non item." Natürlich spielen bei diesen Bestrebungen der Habsburger, ihre österreichischen Erbländer dem Reichseinfluß zu entziehen, auch konfessionelle Erwägungen mit: die Gegenreformation besorgt das neuerliche Eindringen der evangelischen Lehre in die kaum wieder zum alten Glauben zurückgeführte Bevölkerung, erschwert die sonst so willkommene Einwanderung aus dem Reich und sucht sie aus evangelischen Gegenden ganz zu hindern.

Trotzdem hat sich der Österreicher bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts noch durchaus als Angehöriger des Reiches gefühlt; die Reichskriege gegen die Franzosen sind auch seine Kriege, und der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ist erst recht sein Kaiser. Handel und Industrie, die im 18. Jahrhundert in Österreich einen bescheidenen Aufschwung nehmen, stiften neue Beziehungen zum Reich und nehmen meist von da ihre geistigen und wirtschaftlichen Kräfte. Aus dem Reich stammen zumeist die Ahnherrn der großen alten Firmen, von dort die Muster, die Maschinen, die technischen Leiter und der Grundstock der Arbeiter. Auch die geistige Bewegung in Österreich erfährt, seitdem die konfessionelle Ängstlichkeit sich etwas vermindert

hat, ihre stärksten Antriebe aus dem Reich: bei der spät genug einsetzenden Reform der Universität Wien wird auf die Verhältnisse der deutschen Universitäten Rücksicht genommen; man tritt auch zur neuen deutschen Literatur in Beziehung, ahmt sie nach oder druckt sie wenigstens nach in billigen Ausgaben auf grauem Löschpapier, wie sie Jakob Dirnböck in Wien in die Welt hinausschickte, und nicht nur für den jungen Grillparzer ist Weimar das Mekka und Goethe der Prophet.

Die Franzosenzeit und die Befreiungskriege führen die patriotisch gesinnten Männer Deutschlands und Österreichs noch näher zusammen und lassen sie aufeinander einwirken. Stein und Scharnhorst mahnen Österreich auf und Erzherzog Karl und Andreas Hofer werden allenthalben in Deutschland, selbst im Norden, als die Vorläufer der Befreiung gefeiert.

Nach den Kriegen tritt im Deutschen Bund der österreichische Kaiser, der zehn Jahre vorher die deutsche Kaiserkrone niedergelegt hatte, wieder an die Spitze Deutschlands mit einem Einfluß, der größer war als der, den er im alten Reiche hatte üben können. Aber trotzdem verändert sich das Verhältnis seiner Länder zum Reiche ernstlich zu ungunsten des alten Zusammenhanges. Die Regierung Franz I. und Metternichs, geschreckt durch die auf Einheit und Freiheit gerichteten Bestrebungen in Deutschland, beginnt Schranken aufzurichten, damit jene neuen und der Ruhe des Habsburger Staates gefährlichen Ideen nicht über die Grenzen kommen und damit die Deutschösterreicher, die an dem väterlichen Regiment Franz I. mancherlei auszusetzen hatten, nicht von der Herstellung eines Deutschen Reiches oder gar der deutschen Republik zu schwärmen begännen. Zur geistigen Abschließung Deutschösterreichs kommt dann noch die wirtschaftliche, diese allerdings von der österreichischen Regierung nicht allein verschuldet, da Preußen eifersüchtig die Österreicher von seinem Allgemeinen deutschen Zollverein fernhält.

Der beginnenden Entfremdung des Tochterlandes scheint das Jahr 1848 Halt zu gebieten. Die großdeutsche Partei in Frankfurt will Deutschösterreich mit den andern deutschen Staaten unter einem österreichischen Erbkaiser aufs engste verbinden. Allein diesen wohlgemeinten Bestrebungen arbeitet nicht nur die Selbstsucht der preußischen Staatsmänner, sondern auch die Kurzsichtigkeit der Österreicher entgegen, die mit der ganzen polnisch-magyarisch-italienischen Ländermasse in den erneuerten deutschen Bund mit kaiserlicher Spitze einzutreten begehren. Diese österreichische Gesamtstaatspolitik, der die Deutschen in Österreich durchaus nicht mehr die Hauptsache sind, treibt das Wasser auf die Mühlen des rivalisierenden Preußen und bereitet das hohenzollernsche Erbkaisertum vor, wenn dieses vorläufig auch noch an der Bedenklichkeit Friedrich Wilhelms IV. scheitert. Aber der Gegensatz zwischen den Interessen der beiden Dynastien wird schon jetzt offenkundig und entscheidet auch über die weiteren Schicksale der Deutschösterreicher.

Es kommt das Jahr 1866 und der Prager Friede, der die Österreicher, aber auch die Deutschen in Österreich aus dem Deutschen Bund und dem neuen Deutschland hinausdrängt. Für den Norddeutschen Bund ist das deutsche Österreich von nun ab Ausland. Damit reißen alle jene befruchtenden Beziehungen, die selbst der gehemmte Verkehr in der Stille immer noch hatte fortwirken lassen, ab oder hören allmählich auf, wie auch die deutsche Einwanderung nach Österreich gehemmt wird, deren die Deutschösterreicher jetzt erst recht bedurft hätten, um sich gegen die slawisch-magyarische Übermacht behaupten zu können, die sich immer mehr geltend macht, deren Gewicht noch durch die Sympathien der Krone für die nichtdeutschen Völkerschaften Österreichs verstärkt wird.

Aber schlimmer ist's, daß auch das Interesse der Deutschen im Reich für die Stammesbrüder in Österreich erkaltet. Nach den Erfolgen von 1866 und 1870 bildet sich namentlich im Norden Deutschlands die nicht schmeichelhafte und nicht liebevolle Vorstellung von dem zwar „gemütlichen", aber haltlosen und trägen Österreicher, auf den kein Verlaß sei; natürlich dachte man dabei fast nur an die Deutschösterreicher, denn von der Existenz der andern Völker Österreichs hatte der deutsche Bildungsphilister nur eine sehr nebelhafte Vorstellung. In den Zeiten des Kulturkampfes spielten auch die konfessionellen Erwägungen herein; man erwartete von den Deutschösterreichern auch deshalb nichts, weil sie katholisch waren. Welch geringen Einfluß auf die intellektuellen, ja überhaupt auf die städtischen Kreise Deutschösterreichs, in denen der josefinische

Geist fortlebte, die katholische Kirche übte, das wußte man nicht, wie man überhaupt damals in Deutschland begann, den eigenen Zaun zu erhöhen und darauf zu verzichten, sich über das zu unterrichten, was andere tun und treiben. Man reist nicht nach Österreich oder allenfalls nach Tirol und nach Karlsbad, man liest keine österreichische Zeitung, man kümmert sich nicht um die österreichische Literatur — wer hatte wohl in Norddeutschland Gilm und Saar, Hamerling und Kürnberger gelesen? —, man unterrichtet sich über Österreich aus den kümmerlichen Notizen, die den deutschen Blättern vom offiziösen Preßbureau in Wien zukommen und natürlich die mächtig einsetzende nationale Bewegung in Österreich, die Österreich für Deutschland retten möchte, totschweigen oder als Hochverrat denunzieren. Im Grund hat auch Bismarck von Österreich und den Deutschen dortselbst wenig gewußt; sie erschienen ihm nach der offiziösen Berichterstattung als Gesinnungsgenossen der Freisinnigen und Eugen Richters und wurden allenfalls mit einem harten Urteil bedacht.

Daran hat auch das deutsch-österreichische Bündnis von 1879 wenig geändert; im Gegenteil, die Lage der Deutschösterreicher gegenüber ihrer Regierung wird dadurch nur ungünstig beeinflußt. Früher hatte die Sorge, die Deutschösterreicher könnten den Wunsch hegen, die nationale Zusammengehörigkeit mit den Brüdern im Reiche durch eine enge politische Verbindung zu verstärken, der Dynastie mancherlei Rücksichten gegen die Deutschösterreicher auferlegt; seit dem Zweibund hat die österreichische Regierung nicht mehr zu befürchten, es könnte sich Bismarck der Deutschen in Österreich einmal so bedienen, wie er sich 1866 der mißvergnügten Magyaren bedient hatte. So kann seit 1879 in Österreich ungestört gegen die Deutschen, mindestens ohne die Deutschen regiert werden; die „Versöhnung" der österreichischen Völker soll auf Kosten der Deutschen erfolgen; der Schwerpunkt des Staates verlagert sich nach dem tschechischen Böhmen, der „böhmische Ausgleich" wird das große Problem des jüngsten Österreich. Vergeblich warnen die Deutschösterreicher vor dem Hereinbrechen der slawischen Flut und weisen darauf hin, daß ein slawisiertes Österreich kein verlässiger Dreibundsgenosse mehr sein könne; — aber in der Wilhelmstraße versteht man es besser, Bismarck selbst weist zwar die Bestrebungen, die auf eine noch engere staatsrechtliche Verbindung der beiden mitteleuropäischen Staaten unter Betonung des deutschen Charakters Österreichs abzielen, nicht von sich, empfiehlt aber den Deutschen Österreichs doch vor allem die Anlehnung und die Hingabe an die Dynastie, deren Einfluß und Stärke er hier gerade so überschätzt wie in Rußland.

Mit einem Worte: in dem Kampfe, den die Deutschösterreicher seit 1878 innerhalb des von ihnen gegründeten und mit ihrem Herzblut erhaltenen Staates um ihr nationales Dasein führen müssen, stehen sie allein der furchtbaren Übermacht gegenüber, höchstens daß einzelne besser unterrichtete Persönlichkeiten und einzelne Vereinigungen im Reich mit stärkerem Nationalbewußtsein sich mit ihren Sympathien auf ihre Seite stellen — Stimmen in der Wüste. Und trotzdem führen die Deutschösterreicher den Kampf unverzagt weiter in der Überzeugung, daß die Hilfe doch einmal kommen müsse und damit zugleich die Lösung in der Form der Vereinigung mit Deutschland. Freilich dürfen wir nicht übertreiben: dieser Kampf, dieses Sehnen nach dem deutschen Mutterland ist nicht allen Deutschen Österreichs eigen; viele halten sich fern, der größte Teil des Landvolkes in den Alpenländern, das Wiener Kleinbürgertum, der Adel und der Klerus. Nur die bürgerlichen Kreise und hier wieder besonders diejenigen, die durch die Universität gegangen sind, tragen die nationale Bewegung, die erst im 20. Jahrhundert mit der wachsenden Gefahr für das Volkstum sich langsam auf die übrige Bevölkerung ausdehnt. Namentlich ist es die junge akademische Welt, die sich seit den achtziger Jahren mit leidenschaftlichem Enthusiasmus in den nationalen Kampf stürzt mit dem mehr oder weniger deutlich ausgesprochenen Ziel, die Vereinigung der deutschösterreichischen Lande mit Deutschland unter den Hohenzollern herbeizuführen. In diesen Kreisen singt man die „Wacht am Rhein" als Weihelied, trägt man die Kornblume im Knopfloch und schmückt sich mit schwarzweißroten Abzeichen; ja mehr noch, da man die Verschiedenheit des herrschenden Bekenntnisses als ein Hemmnis des Vereinigungsgedankens erkennt, so versucht man in einer freilich mißglückten Bewegung, die „los will von Rom", die katholische Kirche in Österreich zu entwurzeln, ohne die Gefahr zu erkennen, die aus der Entfachung konfessioneller Leidenschaften erwachsen und die Zahl der Gegner des Deutschtums in Österreich

vermehren mußte. Dem Vorwurf aber, daß sie hinüberschiele ins Deutsche Reich, erwidert die Jugend in einem einst vielgesungenen Lied:

„Wir schielen nicht, wir schauen,
. . . .
wir schauen unverwandt,
wir schauen stets hinüber
ins große Vaterland.“

Gewiß, die jugendliche Leidenschaftlichkeit, wie sie namentlich Georg v. Schönerer entfacht, hat der nationalen Bewegung in Österreich manchen Eintrag getan, hat dem Mißtrauen der Regierung und allen den Polizeischikanen eine Art Berechtigung gegeben, hat auch die dynastisch gesinnten Kreise in Deutschland gegen die ohnehin nicht verstandene Bewegung eingenommen — und doch muß es dieser national gesinnten Jugend und den deutschösterreichischen Universitäten, an denen dieser Geist gepflegt wurde, unvergessen bleiben, daß sie immer wieder furchtlos und nachdrücklich die Forderung der Vereinigung in den Vordergrund geschoben und durch alle Wechselfälle behauptet haben. Dabei blieben sie sich aber doch der Pflicht bewußt, den österreichischen Staat zwar nicht um der Habsburger willen, wohl aber um Deutschlands willen aufrecht zu erhalten, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und mit der Zeit und mit wachsender Einsicht lernten sie auch, ihre überschäumenden Wünsche herabzustimmen auf das Begehren einer möglichst engen politischen Verbindung, auf eine organische Ausgestaltung des Zweibundes, dessen Dasein und Aufgabe der wie ein Gott verehrte Bismarck sie würdigen lehrte, für den sie schließlich in den letzten Kampf getreten sind.

Es ist nicht immer folgerichtig gewesen, was die Deutschösterreicher, soweit sie sich national betätigten, ersehnt und bekämpft haben, und das beste dabei war die Begeisterung; — aber darin schwankten sie nicht einen Augenblick, da der Kampf ums Dasein Österreichs anhob, diesem Staate ihre besten Kräfte darzubieten, um ihn aufrechtzuerhalten und mit ihm das Deutschtum in und außerhalb der schwarzgelben Grenzpfähle. Aber der Deutschen aus Ober- und Niederösterreich, aus der Steiermark und aus Kärnten, aus Tirol und Salzburg, aus Nordböhmen und aus den Sudetenländern waren leider zu wenige, als daß sie durch ihre Tapferkeit und Fahnentreue den weichenden Heeren des inzwischen slawisierten Österreich-Ungarn den notwendigen Halt hätten geben können. Wohl alle sind hinausgezogen in den Kampf mit der Hoffnung, daß eine innige Vereinigung Deutschlands und Deutschösterreichs, wenn auch unter zwei Dynastien, der Preis des geträumten Sieges sein werde, und sie haben diese Hoffnung mit ihrem Blute bezahlt. — Es war Märtyrerblut, von dem man sagt, daß es nicht vergebens fließe!

---

b) Die staatsrechtliche Form.

Von Wirkl. Geh. Rat Honorarprofessor Dr. jur. oec. publ. h. c. **Franz Klein,** Wien,
Minister a. D.

Die verbündete und verbundene Feindschaft hat nichts versäumt, um die Eingliederung Deutschösterreichs in das Deutsche Reich aufzuhalten oder zu hintertreiben. Mit und ohne Kredite wird aber Deutschösterreich allein nicht fortkommen, und von seinen vier Nachbarn kann es nur zu Deutschland sich gesellen, von dem es ein natürlicher Teil ist. Die Vernunft ist für den Anschluß, das beweist die Hohlheit aller Gründe, die gegen ihn vorgebracht werden. Da er dank seinen Gegnern ein ernstes Problem geworden ist, scheint es am Platze, auch über die Art seiner staatsrechtlichen Durchführung nachzudenken. Nicht alles läßt sich im voraus mit eisenfesten Linien zeichnen, doch die staatsrechtliche Form der Vereinigung erlaubt nicht viel Wahl. Denn der Beitritt Deutschösterreichs soll weder zu einem Umbau der gegenwärtigen Reichsverfassung führen,

noch den ohnehin nur schlummernden Verfassungsstreit aufrütteln. Beim Vereinbaren des Beitritts durch die Regierungen und bei dessen Genehmigung durch die Parlamente sind Vorbehalte betreffs einzelner Punkte der Verfassung denkbar, der Anschluß wird aber, wenn man einmal soweit ist, ohne Aufschub unter Dach zu bringen sein. Deutschösterreichs neue Verfassung weist neben Übereinstimmendem gewichtige Abweichungen von der deutschen auf. Diese Ungleichheit wird großzügig gemeistert werden müssen. Die staatsrechtliche Verschmelzung ist ein Akt, der über das laufende politische Geschäft hoch emporragt. Es rauscht in ihr uralte Geschichte und die Klage über das schmerzvolle deutsche Schicksal. Ist es endlich erreicht, eins sein zu dürfen, wäre kleinliches Mäkeln entwürdigend.

Deutschösterreich ist, wie seine Verfassung (1. Oktober 1920) sagt, ein Bundesstaat. Von Deutschland kann man lesen, es stehe in seiner neuen Form dem Einheitsstaate näher als dem Bundesstaate. Ist dieses Mehr etwa ein Hindernis, einen Bundesstaat in das Deutsche Reich aufzunehmen? Das Mehr an deutscher Einheitlichkeit wurde nicht leicht errungen, wird nach wie vor bekämpft, und die Verteidiger der gegenwärtigen Reichsverfassung könnten deshalb immerhin am Einrücken eines leibhaftigen Bundesstaates Anstoß nehmen. Dies wäre unbegründet, denn eine Gefährdung des Status quo ist nicht zu fürchten. In den deutschösterreichischen Ländern war der Föderalismus seit jeher zu Hause. Den Umsturz begrüßten sie durchschnittlich wohl mehr als Autonomisten denn aus Nationalgefühl. Deshalb allein wäre aber die neue Verfassung kaum so sehr aufs Bundesmäßige zugespitzt worden. Der österreichische Föderalismus mußte sich stets mit einem Zentralismus abfinden, der unverhältnismäßig weiter ging als derjenige der neuen deutschen Verfassung, und der Zentralismus der Bureaukratie hat sich bis in die jüngste Zeit nur wenig entreißen lassen. Allzuviel von der Zuständigkeit des Parlaments an sich ziehen, konnten die deutschösterreichischen Länder mit wenigen Ausnahmen auch schon deshalb nicht, weil es ihnen an Arbeit, Personalbedarf und Kosten mehr aufgebürdet hätte, als sie zu leisten vermöchten. Die starke Betonung des Bundesstaatlichen ist allen Anzeichen nach hauptsächlich dem Gegensatze der Länder zum „roten Wien" zuzuschreiben. Die Landwirtschaft wie das gewerbliche, industrielle und kaufmännische Unternehmertum außerhalb Wiens glaubten schweren sozialistischen oder zu vorgeschrittenen sozialpolitischen Gesetzen und Versuchen am besten einen Riegel vorzuschieben, wenn sie die Macht der „Wiener Regierung" und der Bundesversammlung tunlichst einschränkten und von den Angelegenheiten, die zu solchen „Experimenten" mißbraucht werden könnten, möglichst viel den Ländern zuwiesen. Mit den Entwicklungen, in denen die deutschen Einheitsbestrebungen wurzeln, läßt sich das Einschnüren der Zentralgewalt in Deutschösterreich nicht vergleichen. Der deutsche Partikularismus will den politischen Einfluß und den selbständigen Wirkungskreis der früheren Bundesstaaten erhalten, wahren und stärken, der deutschösterreichische Föderalismus dagegen den Einfluß und Wirkungskreis der einzelnen Länder, aus denen Deutschösterreich besteht, und zwar auf Kosten des letzteren. Der einzelne ehemalige deutsche Bundesstaat ist nicht dasselbe wie das deutschösterreichische Land, sondern fällt mit dem Bundesstaate Deutschösterreich zusammen, der in das Deutsche Reich eintreten will. Unterstützung der Gegner der jetzigen deutschen Verfassung würde daher, auf Deutschösterreich angewendet, nicht Unterstützung der deutschösterreischen Länder, sondern der Bundesregierung und ihrer Macht und mit der Verfassungspolitik der deutschösterreichischen Föderalisten im Widerspruch sein. Viel eher wäre anzunehmen, daß sie gewisse Zweige der Gesetzgebung im Deutschen Reichstage und bei der Reichsregierung besser geborgen hielten als im Wiener Nationalrate (dem Bundes-Gesetzgebungskörper) und bei der Wiener Regierung. Die Volksabstimmungen in Tirol und Salzburg machten auch keinerlei Vorbehalte; man erklärte sich für den Anschluß an Deutschland unbedingt, wie es jetzt ist.

Eine weitere Frage ist, von welcher Art die geplante Staatenverbindung sein soll. Eine Union, für die nach der heutigen Wissenschaft die Einheit der Monarchenpersönlichkeit wesentlich ist, kommt nicht in Betracht. Diese Lehre wird allerdings bei einem Überhandnehmen der republikanischen Staatsform eine Überprüfung erheischen. Warum soll eine Gemeinsamkeit staatlicher Angelegenheiten, wie sie in der Realunion vorzukommen pflegt, nicht auch unter einer Person begründet werden können, die zwar nicht Monarch, aber ein angesehener republikanischer Präsident oder sonst eine hervorragende Persönlichkeit ist? Kaum zu erwägen ist ein Staatenbund zwischen

an Größe und Stärke so ungleichen Staatswesen, von denen das eine für den Schutz des Bundesgebietes so wenig bieten könnte. Ein klar ausgesprochenes einheits- oder bundesstaatliche Gebilde hätte auf der Rechten oder auf den Bänken der Linksparteien Gegner wider sich und dürfte daher jenseits des derzeit Erzielbaren liegen. Daher wird Deutschösterreich, will es den Anschluß vollziehen, zunächst auf dem Mittelwege folgen müssen, den die deutsche Verfassung eingeschlagen hat. Das Maß des Einheitsstaatlichen ist in den beiden Verfassungen zum Glücke nicht erheblich verschieden. Für die Verteilung der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern sind in Deutschösterreich allerdings andere Gesichtspunkte maßgebend als in Deutschland zwischen dem Reich und den früheren Bundesstaaten, die Schlußbilanz ist aber in Deutschösterreich dem Nationalrate günstiger als im Reiche dem Reichstage. Die ausschließliche Zuständigkeit des Nationalrates reicht weiter, ebenso dessen Befugnis, Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufzustellen, und eine ganz freie Landesgesetzgebung gibt es in Deutschösterreich nur in verschwindend wenigen und für die große Politik wie für das Regieren meist minder wichtigen Sachen. Deshalb würde der deutschösterreichische Nationalrat bei einer Vereinigung ein erkleckliches Stück seiner jetzigen Zuständigkeit als Landessache zurückbehalten. Ähnlich ist es mit der Ausführung der Reichs- und Bundesgesetze. Während aber der jetzige verfassungsrechtliche Tatbestand von der Minderheit des deutschen Reichstages als ein Verlust fast aller Hoheitsrechte der früheren Bundesstaaten, als Verletzung des Staatsbegriffes der Länder oder als deren Entstaatlichung gefühlt und getadelt wird, ist dieselbe Beigabe von Zentralismus in der deutschösterreichischen Verfassung nur ein geringer Abzug des von den Ländern erst beim Umsturze erworbenen staatlichen Charakters. Sie waren, solange sie Glieder Österreichs waren, immer nur Bestandteile von dessen Staatspersönlichkeit. Zugestanden war ihnen nur eine begrenzte und unter Staatsaufsicht ausgeübte Mitwirkung an der Verwaltung, und niemals wurden von ihnen dem Staate seine Hoheitsrechte streitig gemacht. Ebensowenig seit dem Umsturze dem deutschösterreichischen Staate. Angesichts des Gewinnes, der ihnen unerwartet in den Schoß fiel, konnten sie sich daher mit jenem Abzuge leicht versöhnen. Darum wird sich Deutschösterreich als Ganzes bei den Verhandlungen zu kümmern haben, daß ihm seine Finanz-, Verkehrshoheit usw. erhalten bleibe, wenn es darauf Gewicht legt. Die einzelnen Länder haben dabei nicht mitzusprechen.

In den Staats- und Verfassungseinrichtungen haben Deutschland und Deutschösterreich im allgemeinen nie zu weite Strecken zurückzulegen gehabt, um zueinander zu kommen. Die vielen alten Gemeinschaften, die Kulturverwandtschaft, die gleiche Geistesentwicklung, der ununterbrochene Wanderverkehr u. a. haben gleiche Grundanschauungen und gleiche Spaltungen erzeugt, denen aber trotzdem stets Persönliches, Landsmannschaftliches anhaftete. So war es auch mit den staatsrechtlichen Formungen: kein fabriksmäßiges Einerlei, sondern meistens Einklang in den Grundzügen bei reichster Mannigfaltigkeit in Gestalt und Bedeutung. Bei der Geburt der deutschösterreichischen Verfassung schlief dieser gute nationale Geist bisweilen. Die Verschiedenheiten erstrecken sich manchmal bis in die Tiefe und machen hier und da auch das Vertauschen einzelner Anstalten zu einer mißlichen Sache. Man wird seinerzeit bemüht sein müssen, die Bevölkerung über den Wert dessen, was sie aufgeben und dafür empfangen soll, aufzuklären, damit nicht die beständige Wühlarbeit gegen den Anschluß in dem Übereinkommen über die staatsrechtliche Form des Anschlusses neuen Stoff erhält, um ihn anzuschwärzen oder zu verekeln.

In beiden Verfassungen steht an der Spitze des Reiches oder Bundes ein Präsident. Sie sind aber etwas ganz verschiedenes. Der deutsche Präsident wird vom Volke gewählt, er hat verantwortungsvolle politische Befugnisse und Pflichten, insbesondere Ernennung und Entlassung des Reichskanzlers und der Minister, Oberbefehl über die Wehrmacht, Verfügung über sie bei Störung der öffentlichen Ordnung, veranlaßt Volksentscheide, löst den Reichstag auf usw. Neben dieser machterfüllten Figur ist der deutschösterreichische Präsident fast ein Schatten. Er wird von der Bundesversammlung (National- und Bundesrat, letzterer ein Gegenstück des deutschen Reichsrates) in geheimer Abstimmung gewählt, und seine politische Tätigkeit umfaßt, von der Staatsvertretung nach außen abgesehen, nicht mehr, als daß er beim Rücktritte der Bundesregierung oder einzelner Minister oder bei deren zeitweiligen Verhinderung einen höheren Beamten mit der Vertretung betrauen und auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates einen

Landtag auflösen darf. Sonst hat er nur Repräsentation, Verwaltungs- oder humanitäre Aufgaben. Die Bundesregierung wird, ähnlich einzelnen der neuen deutschen Landesverfassungen, in namentlicher Abstimmung vom Nationalrate gewählt. In dieser Verschiedenheit verkörpern sich selbstverständlich politische Systeme (konstitutionelle Regierung — Parlamentsmacht).

Ähnlich unterscheiden sich der deutsche Reichsrat und der deutschösterreichische Bundesrat. Beide sind Landesvertretungen, der Reichsrat aber ein politischer Krösus. Der Bundesrat dagegen lebt von Brosamen. Ersterer wirkt beim Vorbereiten und Einbringen von Gesetzen mit, kann selbst solche vorschlagen und gegen Gesetzesbeschlüsse des Reichstages Einspruch erheben. Er vertritt außerdem die Länder bei der Verwaltung, ist von den Ministern über die Reichsgeschäfte im laufenden zu erhalten, zu Beratungen der Minister über wichtige Gegenstände beizuziehen u. a. Der deutschösterreichische Bundesrat hat nur das Einspruchsrecht, dessen Ausübung ihm übrigens vom Nationalrate verübelt wird, darf die Geschäftsführung des Bundes überprüfen und über alle Gegenstände der Vollziehung Anfragen stellen. Bloß das eine hat er voraus, daß er an der Wahl des Bundespräsidenten teilnimmt. Abermals statt Kraft Form und möglichst geringer Abbruch am Willen des Nationalrates. Dieser Zug zeigt sich noch klarer, wenn man weiß, wie aus dem Ebenbilde des deutschen Reichsrates, nach dem der deutschösterreichische Bundesrat ursprünglich gemodelt werden sollte, aus Besorgnis, daß er sich in eine erste Kammer auswachsen werde, nach und nach diese armselige Körperschaft geworden ist, die durch die Verteilung der Mandate unter die Parteien nach ihrem Stimmenverhältnisse im Nationalrate wirklich als überflüssige Wiederholung bezeichnet werden darf.

Die deutschösterreichische Verfassung ist ferner in bezug auf Volksentscheid und Volksbegehr zurückhaltender. Diese sind in Deutschland mehr in die Gesetzgebung verwoben. Es kann Volksentscheid herbeigeführt werden, wenn zwischen Reichstag und Reichsrat Übereinstimmung über ein Gesetz oder über einen Ausgabeposten im Entwurfe des Staatshaushaltes nicht zu erzielen ist. Demokratisch entscheidet dann das Volk selbst den Streit zwischen seinen Willensorganen. Ferner kann in Deutschland Volksentscheid häufiger als nach der deutschösterreichischen Verfassung stattfinden, und zwar je nachdem auf Verlangen des Bundespräsidenten oder des Volkes oder auf Wunsch des Reichsrates. In Deutschösterreich hat der Nationalrat das Recht, Volksentscheid anzuordnen mit einer einzigen Ausnahme (Gesamtänderung der Bundesverfassung) sich selbst vorbehalten. Somit ist seinen Beschlüssen tatsächlich die Unanfechtbarkeit verbürgt, denn die Mehrheit dürfte nur selten so rasch wechseln, daß sie ein gestern beschlossenes Gesetz am nächsten Tage als einer Überprüfung durch das Volk bedürftig erklärt. Die Herrschaft des Parlaments vervollständigen in Deutschösterreich zwei weitere Bestimmungen. Die Bundesregierung oder einzelne Minister müssen zurücktreten, wenn der Nationalrat ihnen bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder durch eine ausdrückliche Entschließung das Vertrauen versagt, und über das Heer verfügt der Nationalrat entweder unmittelbar, wo es ihm durch das Wehrgesetz vorbehalten ist, oder durch die Bundesregierung und den zuständigen Minister. Der ersteren Bestimmung ähnliche Vorschriften finden sich in mehreren der neuen deutschen Landesverfassungen.

In Deutschösterreich sind, um noch einige wesentlichere Unterschiede anzuführen, die Länder in ihrer Verfassungsgesetzgebung freier als im Deutschen Reiche. Sie sind bloß darin gebunden, daß die Bestimmungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein dürfen als in der Wahlordnung zum Nationalrate. Dagegen hat die deutschösterreichische Regierung gegen Beschlüsse der Landtage, welche Bundesinteressen bedrohen, ein Einspruchsrecht. Das beschlossene Gesetz darf nur dann verkündet werden, wenn der Landtag bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder den Beschluß wiederholt. Die ausschließliche Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für die Richtlinien der Politik ist der deutschösterreichischen Verfassung fremd. Dergleichen das Aussetzen der Verkündung eines Gesetzes auf Verlangen eines Drittels des Reichstages. In der deutschen Verfassung wieder fehlt das Verbot der Todesstrafe „im ordentlichen Verfahren" und die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen im gerichtlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof. Die Militärgerichtsbarkeit ist, außer für die Kriegszeit, in Deutschösterreich schon aufgehoben und es hat auch bereits seinen Staatsgerichtshof im Verfassungsgerichtshofe. Letzterem obliegt zugleich die Prüfung angefochtener Wahlen. Um die deutschösterreichische

Verfassung in den Hafen zu bringen, mußte endlich verzichtet werden, ihr einen Teil anzufügen, der seinem Inhalte nach den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen in der Reichsverfassung entsprochen hätte.

Wenn anfangs gesagt wurde, es werde bei der Vereinigung an Schwierigkeiten nicht fehlen, bestätigt es dieser Überblick. Doch darf der erste Anschein nicht zu sehr erschrecken. Teile und herrsche! Vor allem ist Reichs- und Ländergesetzgebung zu sondern. Sofern der Anschluß auf Grund der jetzigen deutschen Verfassung erfolgt, wird die deutschösterreichische Verfassung zugunsten desjenigen außer Kraft gesetzt, was sich in der deutschen Verfassung auf Aufbau und Aufgaben des Deutschen Reiches bezieht, ausgenommen etwaige Zugeständnisse oder vereinbarte Vorbehalte. Dieselben Bestimmungen aber, die dem Reiche gegenüber unwirksam werden, bleiben zum größten Teile für das Innenleben des deutschösterreichischen Staates in Geltung. Ob sie es ungeändert für die Dauer bleiben sollen, gehört auf ein anderes Blatt. Im Verhältnisse zwischen dem deutschösterreichischen Bunde und seinen Ländern, ferner hinsichtlich des Bundespräsidenten und der Bundesregierung, des National- und Bundesrates sowie der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung, die nicht an das Reich übergeht, würde sich zunächst nichts ändern. Die Deutschösterreicher würden ihren Präsidenten, ihre vom Nationalrate gewählte Regierung, ihren Bundesrat, ihre Vorschriften über den Volksentscheid, ihre Behörden usw. für das deutschösterreichische Gebiet beibehalten können. Daß dann das Reich demokratisch-konstitutionell, eines der Reichsländer parlamentarisch regiert würde, verschlägt nichts; einige der neuen deutschen Länderverfassungen sind Beispiele dafür. [Die Annahme der deutschen Verfassung, im vollen oder beschränkten Umfange, verengert den Wirkungskreis der jetzigen deutschösterreichischen Staatsorgane und für einen Teil der gegenwärtigen Bundessachen tritt der Sitz der deutschen Regierung und Gesetzgebung an Stelle Wiens.] Berücksichtigt man dies, so nehmen viele der früher festgestellten grundsätzlichen Verschiedenheiten der beiden Verfassungen ein anderes Gesicht an. Deutschösterreich würde nicht angesonnen, für sein Binnenleben sich anderen Anschauungen zu fügen. Als Glied des Reiches müßte es aber auch daran denken, ob seine Verfassung sich für das Reich eignen würde, und als Minderheit könnte es nicht erwarten, daß die Mehrheit die deutschösterreichische Verfassung sich aufdrängen lasse. Sonst könnte jedes der deutschen Länder mit demselben Rechte dasselbe beanspruchen. Wer im Reiche Aufnahme finden will, hat den Interessen und Bedürfnissen des Reiches und seiner anderen Länder sich anzuschmiegen, wogegen er allerdings fordern kann, daß seine Interessen vom Reiche und den anderen Ländern tunlichst gewahrt und gefördert werden. Um das und auch sonst Gewünschtes zu erreichen, würde sich Deutschösterreich an diejenigen Länder und Parteien anschließen müssen, die ähnliche Pläne auf verfassungsmäßigem Wege verfolgen. Nicht zu vergessen ist, daß mit dem Anschlusse die Politik der deutschösterreichischen Regierung und der Parteien eine starke Wandlung durchmachen würde. Die deutschösterreichischen Mitglieder des Reichstages würden kaum eine einheitliche, geschlossene Gruppe bilden, sondern sich unter die ihnen verwandten deutschen Parteien verteilen. Deutschösterreich würde sich als politischer Mittelpunkt hauptsächlich nur für seine innere Politik erhalten, im übrigen würden die parteimäßig aufgefaßten Gesamt- und Reichsinteressen bald vorwiegen. Um den Übergang zu erleichtern, ließe sich auch manches davon aussondern. Nebensächlichere Unterschiede könnte man auf sich beruhen lassen, und darin, was nebensächlich ist, würde man nicht engherzig sein dürfen. Eine verschiedene Regelung wäre auch in Dingen nicht zu beanstanden, die für das Reich mehr oder weniger gleichgültig sind (Prüfung der Gesetzmäßigkeit deutschösterreichischer Verordnungen und der Wahlen zum Nationalrate, Verfassungsgerichtshof, Todesstrafe u. a.). Andere Verschiedenheiten wieder müßten nicht unverzüglich in Einklang aufgelöst werden. Gelegentlich der Vereinigung der deutschen Staaten zum Reiche ist auch nicht alles bis auf die letzte Schraube sogleich aufs einträchtigste geordnet worden. Die österreichische Geschichte hat naturnotwendig manche Besonderheit so gefestigt, daß man dieser lieber Zeit geben sollte, von selbst sich abzustreifen, als durch unverweiltes Ausreißen zu schmerzen oder zu verärgern. Zur sofortigen Übernahme des zweiten Hauptteiles der deutschen Verfassung (Grundrechte und Grundpflichten) wäre ebenfalls nicht zu treiben. Dieser Teil ist noch nichts Endgültiges. In dem, was davon jetzt schon praktisch in Betracht kommt, steht die deutschösterreichische Gesetzgebung

kaum zurück, und falls neue gesetzgeberische Schritte im Sinne dieses zweiten Hauptteiles eingeleitet werden sollten, würde Deutschösterreich daran jedenfalls mitarbeiten. Es würden sonach Deutschösterreich für das Inkrafttreten gewisser staats- und verfassungsrechtlicher Anstalten und Vorschriften Fristen zu bewilligen sein.

Die staatsrechtliche Vereinigung wäre leichter, wenn bei der Verfassungsgesetzgebung in Deutschösterreich dem Anschlusse, der damals schon ins Auge gefaßt war, durch mehr Gleichlaut und Anknüpfungen vorgearbeitet worden wäre. Der Weg ist dennoch gangbar, wenn der richtige Wille da ist. Deutschösterreich hat aus seinen bisherigen Erfahrungen wohl schon die Überzeugung gewonnen, daß der Zustand und die Rolle der deutschen Länder auch nach der neuen Verfassung fraglos der Stellung des „unabhängigen" vereinsamten Deutschösterreichs in jeder Hinsicht vorzuziehen ist. Was ihm, bis es zur Vereinigung kommt, noch beschieden sein dürfte, wird es in dieser Einsicht kaum wankend machen. Den Umschwung, der mit dem Anschlusse verbunden ist, werden die deutschösterreichischen Regierungs-, Gesetzgebungs- und Verwaltungsstellen vor allem merken. Erheblich entlastet könnten sie sich viel mehr der Verbesserung der gesamten Verwaltung, dem wirtschaftlichen Gedeihen von Staat und Gesellschaft und der Wiederaufnahme zielklarer Kulturpflege widmen und vereint mit der Eingliederung in den Organismus des Deutschen Reiches würden sich für den nun tief gebeugten Staat bessere Aussichten eröffnen. Die staatsrechtliche Form der Vereinigung ist, wie sich zeigte, von selbst gegeben. Mühe macht bloß, einen Staat, der sein eigener Herr zu sein glaubt, ohne allzuviel Unbehagen in den Rahmen eines genossenschaftlichen Verbandes einzuschalten. Bei Gründung des Deutschen Reiches waren die deutschen Staaten noch ganz anders selbständig und ungleich beträchtlichere innere Widerstände waren aus dem Wege zu räumen. Dennoch hat keiner jener Staaten das Opfer bereut. Das ist noch mehr für Deutschösterreich zu hoffen. Darum wird auch für einen neuen Zuwachs zum Reiche an einer Form festzuhalten sein, die sich während eines halben Jahrhunderts bewährt und deren neueste Fortbildung die Feuerprobe ungewöhnlich stürmischer Zeitläufte bisher rühmlich bestanden hat.

---

c) Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Von Prof. Dr. Victor Mataja, Wien.

1.

Durchaus unzulänglich würde es sein, über die Frage des Anschlusses von Deutschösterreich ans Deutsche Reich auch nur vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus zu schreiben, wenn man sich dabei ausschließlich in Einzeluntersuchungen über die besonderen Interessen der verschiedenen Stände und Erwerbszweige ergehen wollte. Das Problem erheischt eine Behandlung von einem viel allgemeineren, umfassenderen Gesichtspunkt aus, erfordert ein Eingehen auf die großen Züge der geschichtlichen Entwicklung.

Die Deutschen Österreichs hatten ja die große und schwierige Aufgabe gehabt, den Grundstein, den Kitt des Habsburgerreiches abzugeben. Dieses Reich selbst besaß eine wichtige geschichtliche Bestimmung, ist aber zerfallen unter der Wucht widriger Ereignisse, nachdem es schon im Innern schweren Schaden erlitten hatte.

Hier ist nicht zu untersuchen, ob der Gang der Geschehnisse unabwendbar war, ob er der Entwicklung Europas förderlich sein dürfte. Soviel ist damit jedoch sicher, daß der neu entstandene deutschösterreichische Staat ohne geschichtliche Überlieferung dasteht. Das frühere große Reich hatte ein freilich durch den Dualismus schon arg gespaltenes Wirtschaftsgebiet gebildet, geschlossen wenigstens nach außen hin. Aber selbst die Reichsratsländer für sich allein stellten bereits ein

erhebliches Gebiet dar von sehr verschiedener wirtschaftlicher und kultureller Entwicklung, daher von Teilen, die ergänzungsbedürftig und im Verhältnis zueinander auch ergänzungsfähig waren. In ihm besaß der Deutsche, der so oft den Führer abzugeben hatte, für die Verwertung seiner Fähigkeiten, seines Kapitals ein ausgedehntes Tätigkeitsfeld, Wien war kaufmännisch, bankmäßig, kulturell der Mittelpunkt für das Wirtschaftsleben eines weiten Kreises.

Deutschösterreich — führt ein Schriftsteller aus, der die Anschlußfrage besonders sachkundig und geistvoll behandelt, nämlich G. Stolper in seinem Buche „Deutschösterreich als Sozial- und Wirtschaftsproblem", 1921 — hat niemals von seiner eigenen Produktion gelebt, nicht die deutschösterreichische Industrie, sondern die böhmische, mährische, ungarische hat Deutschösterreich, vor allem Wien alimentiert, Wien hat für die Wirtschaft dieser Gebiete gewissermaßen die „bürgerlichen" Funktionen verrichtet, es hat sie finanziert, für sie die Rohstoffe eingekauft und ihre Erzeugnisse vertrieben, und es hat schließlich davon gelebt, daß es der Sitz des Hofes, der militärischen und zivilen Zentralverwaltung eines großen Reiches, eines großen diplomatischen Körpers usw. gewesen ist; Deutschösterreich hat damit kein Drohnendasein geführt, es hat notwendige und nützliche Arbeit verrichtet, ist aber jetzt depossediert, weil die Nachfolgestaaten des alten Reiches die Leitung ihrer Wirtschaft selbst in die Hand genommen haben oder bemüht sind, sie so rasch wie möglich in die Hand zu bekommen.

Das heutige „Österreich" hat in keinem Sinne natürliche Grenzen. Seine wirklichen Grenzen decken sich nicht mit geschichtlichen Überlieferungen, wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, mit Linien gezogen durch nationales oder staatliches Zusammengehörigkeitsgefühl. Bei Bildung des Staatswesens, dem man den irreführenden Namen Österreich aufgenötigt hat, herrschte nur ein Vorbedacht: ein Gebiet zu zerstückeln. Seine Teile werden zusammengehalten durch den Machtspruch der Sieger und eine unorganisch entstandene Verfassung. Von vorne herein ist klar: auf einem solchen Gebilde kann kaum eine kräftige Volkswirtschaft erwachsen.

Hierzu einige Einzelheiten.

2.

Das heutige „Österreich" umfaßt 79 663 qkm und besitzt nach den letzten Feststellungen (1920) 6 131 445 Einwohner (ortsanwesende Bevölkerung). Die zugesprochenen ungarischen Gebiete nicht eingerechnet.

Ein Blick auf die Landkarte zeigt seine ungünstige Lagerung.

Wien, die Hauptstadt, liegt fast am äußersten Osten. Um an den westlichsten Punkt des Bundesstaates zu gelangen, reicht ein voller Tag Schnellzugsfahrt nicht aus; nach Nord und Ost kann man in ein bis zwei Stunden an die Grenze kommen. In der Natur der Sache ist schon gelegen, daß vielfach — durch die leichte Erreichbarkeit und in Zusammenhang damit durch persönliche Beziehungen, geistige Einflüsse und auch geschäftliche Verhältnisse — die Verbindung der westlichsten Gebiete mit den angrenzenden ausländischen, übrigens sehr stammverwandten ganz eng war, zum Teil viel enger als mit der fernen Hauptstadt und den östlichen Abschnitten des Staatswesens. Die Fremdenverkehrsstatistik aus dem letzten vollen Friedensjahr 1913 zeigt beispielsweise, daß von den in Tirol gezählten 983 247 Fremden nur 109 353 aus Wien, 432 435 aus dem Deutschen Reiche stammten; selbst das viel leichter von Wien aus erreichbare Land Salzburg mit insgesamt 234 259 Fremden weist 45 891 hiervon als der Herkunft nach zu Wien und 94 523 als zum Deutschen Reich gehörig nach. In Vorarlberg fühlte man sich stets durch die örtliche Nähe und Übereinstimmung mannigfacher Verhältnisse sehr der Schweiz verwandt.

Von der angeführten gesamten Bevölkerung entfallen rund 30% auf die Großstadt Wien (1920: 1,84 Millionen Einwohner), während beispielsweise selbst das ungeheure London nur etwa 10% der Bevölkerung des Vereinigten Königreichs aufweist. Damit wird, in Zusammenhang mit dem Zug in die Großstadt, der nicht nur für die Menschen, sondern auch für Besitz und geschäftliche Schöpfungen gilt, das Übergewicht Wiens im Vergleiche zu dem Hinterland vielfach außerordentlich groß. So entfielen Ende 1918, also zur Zeit der Entstehung des neuen Staatsgebildes, von den vorhandenen 459 Aktiengesellschaften (ohne Eisenbahnen und Österreichich-ungarische Bank) mit 3962 Millionen Kronen eingezahltem Kapital 410 mit 3742 Millionen Kronen, von den

46 Banken (Aktienbanken — wieder ohne Österreichisch-ungarische Bank —, Landesbanken usw.) mit 21 744 Millionen Kronen Bilanzhauptsumme 1918 30 mit 20 486 Millionen Kronen auf Wien.

Die übrige österreichische Bevölkerung ist vorwiegend landwirtschaftlich-bäuerlich und kleinbürgerlich, wirkliche Industriegegenden sind nur in beschränkter Zahl vorhanden. Deutschösterreich ist eben vor allem ausgesprochen stadtarm, Graz allein mit rund 157 000 Bewohnern zählt noch zu den Großstädten, allerdings auch nur in einem weiten, kaum der Wirklichkeit voll entsprechenden Sinn. Die übrigen „Hauptstädte" der einzelnen Bundesstaaten sind bestenfalls Mittelstädte. Von der nach Abzug von Wien erübrigenden Bevölkerung lebten nicht weniger als 3 Millionen, d. i. rund 70%, in Orten bis 2000 Einwohnern, weitere 0,407 Millionen, d. i. $9^1/_2$%, in Orten von 2001 bis 5000 Einwohnern. Das Ganze ist zweifellos ein Mißverhältnis, wie man es in keinem anderen vergleichbaren Staatswesen trifft.

Diese Schichtung der Bevölkerung macht sich insbesondere auch für das politische Leben geltend. Aber damit wiederum für die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Weniger denn je sind ja heutzutage Staat und Volkswirtschaft zu trennen. Die Gesetzgebungsmaschine arbeitet mit unheimlicher Rastlosigkeit. Obrigkeitlicher Zwang erstreckt sich gegenwärtig auf die verschiedensten Gebiete, die Not des Augenblickes führte und führt noch immer zu Eingriffen in Verbrauch, Erzeugung und Verkehr von einer Häufigkeit und in einem Grade, wie man es sich noch vor kurzem nicht geträumt hatte. Daneben sorgen schon die ungeheuerlich gestiegenen Geldbedürfnisse von Staat und öffentlichen Körperschaften, daß die Freiheit der privaten Wirtschaft sich unter dem Wust von Abgaben und Steuervorschriften nur in einem beschränkten Ausmaße behaupte. Die Volkswirtschaft ist daher keineswegs mehr ein sich selbst überlassenes Gebilde, sie ist durchsetzt von Wirtschaftspolitik, wird selbst unsicher, eingeschnürt, ohnmächtig, wenn die Staatsgewalt schwach, schwankend, parteimäßig ist, und eine der wichtigsten Voraussetzungen gesunder wirtschaftlicher Entwicklung, beschleunigten Wiederaufbaues würde eine Regierung sein, die zielbewußt, von rechts und links unbeirrt, sicher den als richtig erkannten Weg verfolgte. Umklammert von der Staatsgewalt wird eben die Wirtschaft von den Geschicken jener mitgerissen.

Die Verhältnisse in Österreich liegen nun derzeit äußerst ungünstig dafür, daß sich eine Staatsgewalt entwickle und behaupte, die fest das Steuer in der Hand hält und das durch Wogen und Sturm gefährdete Schiff zielsicher leitet.

Die Parlamentswahlen gaben schon ein deutliches Bild von den bestehenden Schwierigkeiten. Bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung 1919 entfielen von je 100 gültigen Stimmen 40,76 auf die Sozialdemokraten, 35,93 auf die Christlich-Sozialen, 18,36 auf die deutschnationalen Parteien, der Rest (4,95) auf kleinere Gruppen. Bei den Nationalratswahlen 1920 war das Bild bereits arg verschoben. Die Christlich-Sozialen waren mit 42,27% der gültigen Stimmen an der Spitze, es folgten die Sozialdemokraten mit 35,88, die deutschnationalen Parteien mit 16,69%, die anderen Parteien mit 5,16% der Stimmen. Die Mandatsverteilung stellte sich wie folgt:

	1919	1920
Christlich-Soziale	63	82
Sozialdemokraten	69	66
Andere Parteien	27	27
	159	175

Bei den Landtagswahlen 1919 ergab sich für Wien eine Stimmenmehrheit für die Sozialdemokraten, in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg eine solche für die Christlich-Sozialen, in Niederösterreich (ohne Wien) und Steiermark errangen die Christlich-Sozialen genau die Hälfte der Mandate, in Salzburg blieben sie noch etwas weiter hinter der Mehrheit zurück, wenngleich sie auch dort als die stärkste Partei hervorgingen.

Die Parteien stehen sich dabei sehr schroff gegenüber, im politischen Leben, in den Zeitungen herrscht verbitterndes, abstoßendes Gezänk. Parteigeist wird — abgesehen von der Schwäche des Gefühles für den Staat — um so mehr großgezüchtet, als tatsächlich ein bißchen mehr oder weniger an Volksgunst, an Erfolg der Werbung oder des Kampfes angesichts der geschilderten Wahl-

ergebnisse schwer in die Wagschale fallen kann und keine Partei im gesicherten Besitz der Macht ist. Bei der Schwäche der Staatsgewalt muß überdies mit einem großen Einfluß von Kreisen gerechnet werden, die außerhalb der verfassungsmäßigen Körperschaften stehen.

Wien, obzwar der bedeutsame Mittelpunkt für Handel und Verbrauch, und die Länder stehen durch den Gang der Ereignisse einander entfremdet gegenüber.

Wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, ist Wien der einzige Bundesstaat mit sozialdemokratischer Mehrheit. Dem Gegensatz zwischen Wien und den übrigen niederösterreichischen Gebieten hat die neue Verfassung schon durch die Spaltung des früher einheitlichen Kronlandes Niederösterreich Rechnung tragen müssen. Zwischen der beweglichen, radikalen Strömungen zugänglichen Großstadt und den stark bäuerlichen Alpenländern überhaupt bestehen naturgemäß gewisse Gegensätze, die Zwangsvorschriften über Ablieferung und Preisniederhaltung bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, in erster Linie zur Versorgung der oft so fernen Großstadt bestimmt und in dieser erkämpft, hatten vielfach in den betroffenen Kreisen Gegnerschaft ausgelöst. Die zahlreichen staatlichen Eingriffe ins Wirtschaftsleben und gesteigerten Steuerlasten, wie sie die Gegenwart hervorgebracht hat, haben die Gegensätze verschärft, nicht gemildert. Der Kampf um Einfluß auf den Staat ist längst nicht mehr ein vergleichsweise ideales Ringen um Weltanschauungen, um hohe nur einer führenden ausgewählten Schar ganz verständliche Ziele, sondern ein Streit von Stand wider Stand, Klasse wider Klasse um Geltung oder Zurücksetzung in den Alltagsfragen, um Entscheidungen, die sich unmittelbar in Geldgewinne oder Geldverluste umsetzen, um Interessen praktischster Art. Unter den durch die Verschiebung der Verhältnisse gegen früher zurückgesetzten Klassen herrscht daneben viel Verbitterung, bei den Emporgehobenen oft eifersüchtige Wahrung der erreichten Situationsvorteile, die nationale Gesinnung ist nach Städten und Ländern sehr verschieden abgestuft, durch die Verschuldung ans Ausland ergibt sich, selbst von den Bestimmungen des Friedensvertrages abgesehen, eine wachsende Fremdherrschaft, die öffentlichen Einrichtungen haben durch Krieg und Umsturz zum Teil erheblich an Wert eingebüßt.

Die Betrachtungen über die Schwierigkeiten in Deutschösterreich für eine die Gegensätze von einer höheren Warte aus ausgleichende Staatsbetätigung, für eine zielbewußte Politik und somit auch für eine solche Wirtschaftspolitik wären leicht noch auszudehnen. Ohne weitere Beweisführung erhellt aber schon, wie gerade in Zeiten, in denen ein ganzer Neubau aufzuführen ist, die geschilderte Sachlage sich empfindlich geltend machen, große Entschließungen hemmend erweisen muß. Die Not des Tages erfordert aber gerade solche.

3.

Aber auch als Wirtschaftsgebiet erweist sich Deutschösterreich von Schwierigkeiten durchsetzt.

Vor allem empfindlich ist seine Unzulänglichkeit zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln.

Nach einer Aufstellung in den 1921 vom Bundesministerium für Volksernährung herausgegebenen, sehr beachtenswerten Beiträgen zum österreichischen Ernährungsproblem würde sich, wenn der Getreidebau in der Republik Österreich wieder Ernteergebnisse liefern wird wie etwa im Durchschnitt der fünf Vorkriegsjahre (1909—13), nach Deckung des Bedarfs der Landwirte an Weizen- und Roggenmehl von rund 2 Millionen Meterzentnern zur Befriedigung des Bedarfs der Nichtselbstversorger (mit dem durchschnittlichen Verbrauch der Vorkriegszeit von 154,6 kg) ein Erfordernis von $7^1/_2$ Millionen Meterzentern ergeben, was ein Einfuhrerfordernis von $4^1/_2$ Millionen Meterzentnern Mehl jährlich bedeuten würde. Gegenwärtig liegen die Verhältnisse natürlich weit ungünstiger, der Ertrag der Vorkriegszeit ist noch lange nicht erreicht, und selbst bei Kürzung der Rationen und starker Ausmalung stellt sich somit das Einfuhrerfordernis derzeit nicht wesentlich anders.

Eine Steigerung des Ertrages selbst über die Ergebnisse der Friedenszeit ist gewiß nicht ausgeschlossen, man muß dabei an Meliorationen, Zusammenlegungen, erhöhte Kunstdüngeranwendung denken; aber die klimatischen Verhältnisse, die gebirgige Beschaffenheit des Landes setzen von vornherein Schranken. Es fehlt aber auch an anderem, so an Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Zuckerrüben, und nicht an Hindernissen für eine Steigerung der Erträge.

Was das Fleisch anbelangt, so sagen darüber die erwähnten Aufsätze: „Selbst wenn die Viehproduktion noch sehr gesteigert werden würde, um eine große Menge von Schlachttieren zu erzielen, und wenn auch die Zucht von Schweinen, die infolge der Raschwüchsigkeit sehr bald schlachtfähig sind und nebst Fleisch auch Fett produzieren, durch die Einfuhr billigen Kraftfutters auf das höchste Maß gesteigert werden könnte, wird es doch niemals gelingen, die Bevölkerung aus den eigenen Beständen mit Fleisch zu ernähren. Die Republik Österreich wird vielmehr dauernd auf auswärtige Schlachtviehzuschübe angewiesen sein, doch dafür allerdings erst nach vollkommener Erholung und Vermehrung der Viehbestände Zucht- und Nutzvieh, wenn auch nicht in der gleichen Höhe, wie die Zufuhren von Schlachtvieh notwendig sein werden, abgeben können."

Zu den größten Schwierigkeiten für die österreichische Volkswirtschaft führt der Mangel an Kohle. Österreich ist in der Lage, der Menge nach etwa ein Fünftel seines Bedarfs daran zu erzeugen, und obendrein ist die ziffernmäßig ausschlaggebende gewonnene Braunkohle von minderer Beschaffenheit, so daß sich die Versorgung noch ungünstiger als rein nach dem Gewicht bemessen stellt und auf einen geringen Teil des Bedarfs veranschlagt wird. Produktionsrückgänge, das Streben des Auslandes, zuerst den eigenen Bedarf zu sichern, usw. haben die Versorgung mit Kohle aufs äußerste beeinträchtigt; der Kohlenmangel hemmt die Betätigung der Industrie, drückt die Verkehrseinrichtungen herab, führt zu großen finanziellen Opfern und zur Steigerung der Passivität der Handelsbilanz. Durchaus unsicher ist es, wann auf eine ausreichende Versorgung gerechnet werden kann. Hoffnungen werden gesetzt auf eine gegen heute wesentlich gesteigerte Ausnützung der reichlich vorhandenen Wasserkräfte, die den Kohlenbedarf drücken würde.

Durch Ausbau der Alpenwässer, führt die Regierungsvorlage über die Förderung von Wasserkraft- und Elektrizitätswerken (Juli 1921) aus, könnte elektrische Kraft im Ausmaß von $1^1/_2$ Millionen Pferdekräften gewonnen werden, während bisher nur ein bescheidener Bruchteil hiervon ausgenützt worden sei; die Kosten des Ausbaues einer Pferdekraft wären aber derzeit auf 110 000 K zu schätzen, was für eine Million Pferdekräfte ein Kapital von 110 Milliarden notwendig machen würde, woraus hervorgehe, daß der Ausbau nur unter starker Zuhilfenahme des ausländischen Kapitals möglich sein werde.

Das klingt zwar nicht sehr tröstlich, aber überzeugend; wir hätten damit einen Fall, wo die Befreiung von einer Schwierigkeit erkauft würde mit einer andern Mißlichkeit, beim vorliegenden Gegenstand also die Abstreifung der Abhängigkeit vom Bezuge ausländischer Kohle mit den damit verbundenen Geldopfern gegen eine neue Abhängigkeit vom ausländischen Kapital und Verpflichtung zur Zinszahlung. Jedenfalls braucht es für eine auch nur teilweise, aber doch ernstlich in Betracht kommende Durchführung der vielversprechenden Pläne geraume Zeit, und inzwischen drückt die Kohlennot, drückt auch der Mangel an Erdöl, entstanden seit der Abtrennung von Galizien.

4.

Ein beträchtlicher Teil der Schwierigkeiten, unter denen Deutschösterreich leidet, entstammt nun dem Umstande, daß es, ein unorganisch, nur aus Zerstückelung einer großen Gemeinschaft entstandenes Staatswesen, in hohem Maße ergänzungsbedürftig ist, was Lebens- und Arbeitsnotwendigkeiten und die Verwertung seiner eigenen Hilfsquellen, namentlich auch die entsprechende Betätigung seiner Millionenhauptstadt anbelangt. Dabei ist der schwer von Nöten heimgesuchte Staat klein und schwach, unter schwierige innere und äußere politische Verhältnisse gestellt, ungeeignet, mit Kraft und Nachdruck seine Beziehungen zu den andern Staaten zu regeln und den in der Gegenwart üblichen Behinderungen des Verkehrs durch fremde Regierungen zu begegnen.

Was liegt da näher als der Gedanken an Anschluß an eine größere Gemeinschaft?

In dieser Beziehung wurde des Donaubundes gedacht. Zweifellos würde nun eine enge wirtschaftliche Verbindung der für einen solchen in Frage kommenden Länder gewichtige wirtschaftliche Vorteile zur Folge haben. Die Ergänzungsbedürftigkeit ist ja zum großen Teil wechselseitig; sie ist schon früher durch enge Handelsbeziehungen, durch die Bedeutung Wiens für den Waren- und Kreditverkehr eines weiten Kreises zum Ausdrucke gekommen. Die Schaffung eines gemein-

samen Wirtschaftsgebietes — die Gemeinsamkeit nun etwas weiter oder enger abgesteckt — setzt aber wohl eine politische Bindung voraus, erschiene leicht von vornherein als eine Vorstufe einer Verbindung überhaupt, würde erfordern eine gewisse Übereinstimmung der politischen Bestrebungen und in der Gegenwart, die beherrscht von demokratischen Regierungsformen auch den Massenströmungen unterworfen ist, auch ein in den Völkern selbst wurzelndes Zusammengehörigkeitsgefühl.

An den politischen Voraussetzungen für die Schaffung eines Donaubundes, der neben Österreich die Tschechoslowakei, Ungarn, Südslawien, etwa auch Rumänien und Bulgarien zu umfassen hätte, fehlt es aber vollständig.

Nicht nur mangelt bei den angeführten Völkern das erwähnte Zusammengehörigkeitsgefühl, sondern es herrscht umgekehrt zwischen ihnen in hohem Maße Entfremdung, ja Mißtrauen und Verbitterung. Sie haben zum Teile erst vor kurzem die Gemeinschaft abgestreift, die Verbindung, selbst unter der früheren, jetzt fehlenden Klammer des gemeinsamen Herrscherhauses nicht aufrechterhaltbar, würde in Widerspruch zur jüngsten Entwicklung treten. Die Völker sind sprachlich, kulturell höchst verschieden. Die neuen Staaten sind eifersüchtig auf die Wahrung der eigenen Machthoheit und Selbständigkeit. Während des Weltkrieges standen die Völker in entgegengesetzten Lagern und ihre Beziehungen zu den heute tonangebenden Weltmächten sind sehr verschieden. Die Absteckung der Grenzen durch die Friedensbestimmungen ist für einzelne eine auch in Zukunft wohl unvergeßliche Beeinträchtigung, eine Quelle von Zwietracht. Die Kombination leidet endlich daran, daß sie in den Augen vieler zu sehr an eine Wiederaufrichtung von Früherem erinnern würde.

Kaum wahrscheinlich ist es daher, daß es derzeit zu einer engen Verständigung, zu einer Bereitwilligkeit der neuen Staaten kommen werde, sich zugunsten einer solchen Kombination ihre Selbständigkeit, den vorbehaltlosen Schutz ihres Besitzstandes und ihrer Interessen verkümmern zu lassen. Zunächst ist ja auch ein Wall von Sperrmaßnahmen und Verkehrsbeengungen entstanden. Auch fehlt es nicht an Anlässen zu scharfen wirtschaftlichen Interessengegensätzen. Demnach ist nicht abzusehen, wie und wann dieser Bund zustandekommen sollte, und wie er, wenn durch irgendeine heute nicht übersehbare Fügung entstanden, befriedigend und reibungslos sich betätigen sollte.

Selbst wenn man den Donaubund vom Standpunkt Deutschösterreichs noch so anstrebenswert hielte — die Aussichten auf diese Lösung der Krise sind außerordentlich gering. Es ist auch mit dem Gedanken daran recht still geworden. Schon eine Ordnung der Dinge, die einen ruhigen Verkehr, ein freundlich-nachbarschaftliches Verhältnis sicherstellen würde, müßte als eine Errungenschaft gelten.

Bleibt demnach, wenn man Deutschösterreich aus seiner Vereinzelung, seiner schwachen Lage bei den unvermeidlichen Auseinandersetzungen gerade auch wirtschaftlicher Art mit den fremden Staaten herausreißen will, wenn man erkennt, daß Deutschösterreich außerstande ist, die erlittenen Einbußen und Unterbindungen seiner bisherigen Erwerbstätigkeit mit den eigenen Hilfsquellen wiedereinzubringen, wenn man sich den unzulänglichen Aufbau des Staatswesens als selbständiges Gebilde vor Augen hält — bleibt demnach nur der Anschluß ans Deutsche Reich übrig.

Eigentlich würde es traurig sein, wenn man diese Lösung erst lange den beiden in Betracht kommenden Teilen empfehlen müßte. In unserer Zeit lebhaften Nationalgefühls würde es kaum bei einem andern Volke notwendig erscheinen, diese Vereinigung erst mundgerecht machen zu müssen. Jedes sucht doch die abgesprengten Teile seiner Nationalität an sich zu ziehen, zu einem möglichst starken und umfassenden Ganzen zu werden.

Der Eintritt in die deutsche Gemeinschaft müßte von heute noch unberechenbaren Folgen für die staatliche Organisation und das ganze Geistesleben Deutschösterreichs sein, er würde der Wirtschaft und dem Staate eine neue Richtung geben. Deutscher Unternehmungsgeist, deutsche Einwanderung, Steigerung und Verdichtung der Verkehrsbeziehungen müßten belebend auf die ganze Wirtschaft Deutschösterreichs wirken, die, unter dem Drucke der politischen Verhältnisse, vielfach zurückgeblieben ist im Vergleiche mit dem raschen Fortschritt im Deutschen Reiche.

Nicht zu übersehen ist ein besonderer Punkt dabei: die Ermöglichung, ja Aufnötigung erhöhter Spezialisierung der deutschösterreichischen Industrie mit der Weite des Wirtschaftsgebietes.

Auch die Lösung der Wiener Frage könnte leicht eine freundlichere Gestalt annehmen. Wien wäre dann eben nicht mehr der vorgeschobene Posten des kleinen Deutschösterreich, das Ausfallstor eines Hinterlandes, das selbst mit Weltverkehr und Osten sehr wenig zu tun hat, sondern jenes des großen Deutschland nach Süd und Ost. Wiens zahlreiche Verkehrsbeziehungen mit den neugeschaffenen oder umgewandelten Nationalstaaten, nach wie vor gefördert durch seine Lage, würden eine Belebung erfahren, wenn es der Stützpunkt des deutschen Handels wäre, und seine Bedeutung als Vermittlungsstelle für den Handel von Westen nach Osten, von Nord nach Süden könnte dabei nur gewinnen. Die Leistungsfähigkeit der Stadt selbst ist daneben auf industriellem Gebiete ja groß, Beweis die Vielseitigkeit ihres gewerblichen Schaffens, dessen Bedeutung für die mannigfachsten Waren, bei denen Geschmack und Kunstsinn in die Wagschale fallen. Von den 1920 in Deutschösterreich gezählten 6391 fabriksmäßigen Betrieben entfielen nicht weniger als 2355 auf Wien.

Und was Deutschland betrifft? Die Bedeutung Wiens als Handels- und Industriestadt wurde schon berührt, die Alpenländer bergen einen tüchtigen Stamm, sind ergiebig an Eisenerzen und Holz; mannigfache Zweige der schaffenden Tätigkeit besitzen eine beachtenswerte Ausdehnung, das Land ist reich an Naturschönheiten und anziehenden Orten, wie geschaffen für regen Fremdenverkehr, die Begabung des österreichischen Volkes für vieles, so für Kunsthandwerk und Kunstindustrie ist bekannt und neuestens ins helle Licht gerückt worden durch die schöne Studie Leischings (im 162. Bande der Schriften des Vereins für Sozialpolitik über Deutschösterreich), der unter anderem aussprechen kann: „Es gibt im Deutschen Reiche keine nennenswerte Kunstschule, an welcher nicht Österreicher wirkten, keine, die nicht von Österreich und Wien versucht hätte zu lernen.“ Das Gebiet hat nicht nur Vergangenheit, sondern auch Zukunft. Mit einem solchen Partner läßt sich schon etwas anfangen und um so mehr, als manche Hilfe, die Österreich aus der Gemeinschaft mit Deutschland zöge, wie die Unterstützung bei Ordnung seines Staatswesens, bei Regelung seiner Beziehungen zu den neuen Nationalstaaten, sich von selbst ohne unmittelbare Opfer für Deutschland ergäbe. Und wer immer in Deutschland noch zweifelt, daß die Vereinigung auch für dieses eine wesentliche Stärkung bedeuten würde, sollte von den Gegnern des Reiches lernen, die offenbar recht gut wissen, warum sie dem Anschluß entgegenwirken.

Gewiß brächte der Anschluß auch Schwierigkeiten, namentlich für die Wirtschaft Deutschösterreichs. Klar ist, daß insbesondere manche Industriezweige hier den ungehemmten Wettbewerb der reichsdeutschen höherentwickelten schwer empfinden müßten. Indessen ist doch nicht zu übersehen, daß gewisse Schwierigkeiten, die sich bei einer bloß auf Zollgemeinschaft erstreckten Bindung ergeben würden, wegfielen. Die Produktionsbedingungen würden eben einander wesentlich nähergebracht sein, bei Unterstellung unter eine gemeinsame Wirtschaftspolitik und Einordnung ins selbe Staatsganze entfielen manche Verschiedenheiten, die unter Umständen andernfalls das Verlangen nach einem Ausgleich durch Zollschutz berechtigt erscheinen ließen.

Sache der Fachmänner würde es übrigens sein, die besonderen Verhältnisse der einzelnen Erwerbszweige zu prüfen und über die Angemessenheit von den einzelnen Fällen angepaßten Übergangs- und Schutzmaßnahmen zu entscheiden.

Gegenwärtig freilich erscheint der Anschluß versagt. Nichtsdestoweniger müßte eine einsichtige Wirtschaftspolitik das Ziel stets vor Augen haben. Wichtig würde vor allem sein, die rechtlich und volkswirtschaftlich bedeutsamen Einrichtungen von Deutschland und Österreich tunlichst einander zu nähern, damit, wenn einmal die Vereinigung spruchreif wird, sich so wenig wie möglich Schwierigkeiten und Notwendigkeiten empfindlich wirkender Umbildungen ergeben. Ganz besonders müßte sich dies die Gesetzgebung Österreichs als des kleineren und schwächeren Teils gesagt sein lassen. Eine solche Übereinstimmung, die die Gleichheit sucht um der Gleichheit willen, würde die wirksamste Vorarbeit für den späteren Anschluß und seine glatte Durchführbarkeit sein.

Der Schwierigkeiten eines Donaubundes zwischen Österreich und den neuen Staaten wurde schon oben gedacht. Vielleicht ist es angemessen anzunehmen, daß ein mitteleuropäischer, zunächst wirtschaftlichen Zwecken dienender Bund, d. h. ein solcher mit Einschluß Deutschlands

und nicht bloß Österreichs, mehr Aussicht auf Verwirklichung hätte, soweit es auf die freie Entschließung der beteiligten Staaten ankäme — eine Voraussetzung, deren Wahrscheinlichkeit hier nicht geprüft werden soll. Die Sache hätte schon politisch und national durch die Beteiligung der Reichsdeutschen, also eines in die früheren nationalen Kämpfe des alten Österreich nicht verwickelten Partners, ein anderes Gesicht als die Vereinigung, beschränkt auf im wesentlichen eben erst zersprengte Gebiete; die Verbindung mit dem großen, durch den Anschluß Deutschösterreichs gestärkten Deutschen Reiche würde auch vielleicht mehr Anziehung ausüben als die mit dem isolierten Österreich, dann auch wäre das Gebiet viel abgerundeter, geschlossener, so daß sich aus allen diesen Gründen der gesunde Gedanke, der in dem Vereinigungsvorhaben steckt, trotz aller Hemmnisse noch eher durchringen könnte. Die Anreize wären eben größer, die Bedenken schwächer. Vorläufig freilich sind die Völker verhetzt, freie Entschließungen unterbunden, nüchterne wirtschaftliche Erwägungen durch politische Rücksichten zurückgedrängt — die Möglichkeiten künftiger Entwicklung müssen aber immerhin in Betracht gezogen werden.

---

21. Abschnitt.

Das Auslanddeutschtum.

Von Hauptmann z. D. A. Morgner,

Abteilungsleiter am Deutschen Auslandinstitut, Stuttgart.

Literatur:

Der Auslanddeutsche, Halbmonatsschrift des Deutschen Auslandinstituts, Stuttgart. — Bonwetsch, Geschichte der deutschen Kolonien an der Wolga. Stuttgart 1919. — v. Bosse, Das heutige Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart 1904. Derselbe, Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten. Stuttgart 1908. — Braunschweig, Vom Deutschtum in Ungarn. Wien 1905. — Die deutsche Kolonie in England. London 1913. — Die Deutschen im Auslande und die Ausländer im Deutschen Reich (Stat. Amt). Berlin 1917. — Eichler, Das Deutschtum in Kongreßpolen. Stuttgart 1921. — Engelhardt, Die Zukunft des Auslanddeutschtums. Hamburg 1918. — Faust, Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten in seiner Bedeutung für die amerikanische Kultur. Leipzig 1912. Derselbe, Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1913. — Fehlinger, Der Deutsche in der Fremde. Leipzig 1920. — Fischer, Die Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien. Hermannstadt 1911. — Geiser, Die deutschen Balten. München 1906. — Goebel, Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. München 1904. — Hamburgischer Auslandskalender. Hamburg 1920 u. 1921. — Handbuch des Deutschtums im Ausland. Berlin 1906. — Heimfelsen, Die deutschen Kolonien in Bosnien. Wien 1911. — Hettner, Das Deutschtum in Südbrasilien und in Südchile. Leipzig 1903. — Hoffmann, Die deutschen Kolonien in Transkaukasien. Berlin 1905. — Hoeniger, Das Deutschtum im Auslande. Leipzig-Berlin 1913. — Jung, Das Deutschtum in Australien und Ozeanien. München 1902. — Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. Gotha 1907/11. Derselbe, Geschichte der Deutschen in Ungarn. Gotha 1912. — Korodi, Deutsche Vorposten im Karpathenland. Berlin 1908. — Lohan, Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin-Neuyork 1913. — v. Oertzen, Der Deutsche im Ausland. Stuttgart 1904. — Schätzel, Die Rechtsbeziehungen der Auslanddeutschen zum Reich. Berlin 1921. — Schindele, Reste deutschen Volkstums südlich der Alpen. Köln 1904. — Schmidt, Die Zukunft des Deutschtums in Amerika. Berlin. — Steinmetz, De nationaliteiten in Europa. Amsterdam 1920. — Stricker, Die Verbreitung des Deutschtums über die Erde. Leipzig 1845. — Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen (3 Bände). Hermannstadt 1899, 1907, 1910. — Vallentin, Das Deutschtum in Südamerika. Berlin 1908. — Weck, Das Deutschtum im Ausland. München 1916. — Wickenhauser, Die deutschen Siedelungen in der Bukowina. Czernowitz 1887. — Wintzer, Die Deutschen im tropischen Amerika. — Ziehen, Das Deutschtum im Auslande. Berlin 1918.

1. Kenntnis und Terminologie des Auslanddeutschtums.

Die systematische Beschäftigung mit den Fragen des „Auslanddeutschtums" ist eines der wenigen positiven Ergebnisse, die der verlorene Krieg bei uns zeitigte. Vor ihm bekümmerten sich nur einzelne im Reich um die außerhalb desselben lebenden Volksteile. Die Deutschen im

Ausland gaben keine Veranlassung dazu. Im allgemeinen verfolgten sie draußen unangefochten ihre Interessen. Daß diese rückwirkend in weitem Umfange ident waren mit denen der heimischen Volkswirtschaft, manifestierte sich der Allgemeinheit zu wenig, da die Ergebnisse deutschen Schaffens in aller Welt nur den unmittelbar Beteiligten augenfällig wurden. Man wußte zwar, daß schätzungsweise 25 bis 30 Milliarden deutschen Vermögens im Auslande investiert waren. Art und Umfang ihres Ertrages entzog sich indes exakter, vor allem statistischer Feststellung. Das ist nicht verwunderlich, da dem Fragenkomplex, der sich mit dem Auslanddeutschtum befaßt, klare Begriffsbestimmungen durchweg fehlen, der Statistik sich also nirgendwo feste Anhalts- oder auch nur Ausgangspunkte bieten. Der Krieg hat zwar insofern Wandel geschaffen, als das Interesse an den Auslanddeutschen bedeutend zugenommen hat. Einem Großteil unseres Volkes brachten die Kriegsmaßnahmen der Gegner plötzlich und oft schmerzhaft zum Bewußtsein, daß es auch außerhalb der Reichsgrenzen Deutsche gab. Internierung, Repatriierung, Beschlagnahme des mobilen und immobilen Eigentums und Besitzes bewiesen indirekt den Wert des Auslanddeutschtums. Nicht Haß allein oder auch nur in erster Linie, sondern berechnende Erkenntnis des wirtschaftlichen Machtfaktors, den die Deutschen außerhalb des Reiches für dieses darstellten, diktierte unseren Feinden, England voran, ihren bis ins einzelne konsequent durchdachten wirtschaftlichen Vernichtungskrieg gegen die Hauptkonkurrenz auf dem Weltmarkt. Und deren wesentlichste Träger waren eben die Auslanddeutschen. Die Heimat begann an ihrem Geschick Anteil zu nehmen. Die zu ihr Flüchtenden brachten persönliche Berührung aller Art. Fürsorgeorganisationen entstanden. Das Wort „Auslanddeutscher“ fand durch die Presse und die in großer Zahl entstehenden Interessenvertretungen der Vertriebenen selbst immer weitere Verbreitung. Der unglückliche Ausgang des Krieges und mit ihm der Verlust alles deutschen Eigentums im Ausland, für den der Vertrag von Versailles das Reich den Verlustträgern gegenüber entschädigungspflichtig machte (Art. 297 i), komplizierte das Problem „Auslanddeutschtum“ und rückte es noch weiter in den Vordergrund öffentlichen Interesses. All das änderte jedoch nichts an der Tatsache, daß der Begriff „Auslanddeutschtum“ trotz Bemühungen von vielen Seiten eine generelle Definition nicht fand und auch gar nicht finden kann. Er ist Sammelnamen für alle gewöhnlich außerhalb des Reiches Lebenden, die staatsrechtlich zu ihm oder völkisch zu seinen deutschen Bewohnern gehören. Er schließt also ein: die Auslanddeutschen im engeren Sinne, d. h. die für gewöhnlich im Auslande lebenden deutschen Reichsangehörigen. Es ist zu bedauern, daß sich für diese der Terminus „Auslanddeutsche“ überhaupt eingebürgert hat. „Deutsche im Ausland“ wäre besser gewesen. Das Statistische Reichsamt z. B. nennt sie auch nur so. Sie allein haben Rechtsanspruch auf den Schutz des Reiches (Abs. 2. Art. 112 der Reichsverfassung), auf sie beschränkt sich seine Entschädigungspflicht für die während des Krieges im Ausland erlittenen Schäden, nur ihnen im allgemeinen sind steuerliche Erleichterungen eingeräumt. Neben diesen Reichsangehörigen, die keine 10% des gesamten Deutschtums im Ausland ausmachen, stehen als Gros die staatsrechtlich vom Reiche Losgelösten, die sich aber völkisch — nach Abstammung, Sprache, Kultur und Gesinnung — mehr oder minder deutsch erhalten haben. Eine heterogene, schwer zu bestimmende Masse! Man wird ihr, ohne politisch Anstoß zu erregen, die deutschen Ostschweizer ebensowenig zurechnen dürfen, wie die deutschsprechenden Luxemburger, die sich zu weit emanzipiert haben, um für das Deutschtum noch ernsthaft in Anspruch genommen werden zu können. Wenn man sich nicht in unfruchtbare Konstruktionen verfangen will, beschränkt man sich praktischerweise darauf, das „völkische“ Auslanddeutschtum zu unterscheiden nach Grenzlanddeutschen (Tirol, Böhmen, Polen, Elsaß-Lothringen), den in (größeren oder kleineren) Sprachinseln lebenden Deutschen (Gottschee, die Zips, Preßburg, Brünn, Iglau usw.) und den Deutschen in der Diaspora, die eingesprengt sind unter fremdrassiges und fremdsprachiges Element. Für alle diese, mit Ausnahme gelegentlicher Apoliten in fremder Staatsangehörigkeit stehenden Deutschstämmigen oder Kulturdeutschen — um zwei weitere gebräuchliche Ausdrücke aus der unklaren Fülle der Terminologie zu bringen — empfiehlt sich als Kollektivum zu Deutsch-Amerikaner, Deutsch-Russe, Deutsch-Böhme, Deutsch-Italiener usw. der zusammenfassende, auch sprachlich einwandfreie Terminus „**Deutsch - Ausländer**“.

2. Stärke des Auslanddeutschtums.

Deutsch-Ausländer oder Glied des Auslanddeutschtums ist letzten Endes nur mehr derjenige, der sich selbst noch dazu rechnet. Die Unmöglichkeit, diese „subjektive Volkszählung" in aller Welt auch nur einigermaßen umfassend vorzunehmen, läßt exakte Statistik versagen und bloßer Schätzung leider nur allzuweiten Spielraum. Mit annähernder Genauigkeit können deshalb nur die Zahlen der Reichsangehörigen im Ausland angegeben werden und die Zahlen derjenigen, die durch Übergang deutscher Gebietsteile an fremde Herrschaft infolge des Vertrages von Versailles zu Deutsch-Ausländern geworden sind.

Nach dem Ergänzungsheft zu 1916, IV der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs (Berlin 1918), die sich auf Vorkriegszählungen aus den Jahren 1905 bis 1914 stützt, lebten in:

Land	Jahr	Zahl	Land	Jahr	Zahl
Österreich	1910	126 376	Griechenland	1907	1 173
Ungarn	1910	8 653	Ägypten	1907	1 847
Bosnien und Herzegowina	1910	1 677	U. S. Amerika, R.Geb.	1910	2 501 333
Schweiz	1910	219 530	Alaska, R.Geb.	1910	1 550
Schweiz, R.Geb.[1]		175 878	Hawai, R.Geb.	1910	905
Italien	1911	10 703	Portorico, R.Geb.	1910	192
Frankreich	1901	89 772	Mexiko	1910	4 088
Spanien	1910	3 302	Mexiko, R.Geb.		3 827
Portugal	1911	969	Argentinien	1914	26 995
Luxemburg	1910	21 762	Guatemala	1908	1 314
Luxemburg, R.Geb.		20 956	Honduras	1908	95
Belgien	1910	57 010	Salvador	1908	161
Belgien, R.Geb.		50 437	Nicaragua	1908	233
Niederlande	1909	37 534	Costarica	1908	231
Dänemark, R.Geb.	1911	34 535	Chile	1907	10 724
Schweden	1910	3 401	Uruguay	1908	1 112
Norwegen	1910	2 151	Britisch-Indien, R.Geb.	1911	1 860
Norwegen, R.Geb.		3 032	Niederländisch-Indien, R.Geb.	1905	1 406
England und Wales	1911	53 324	Japan	1910	837
Schottland, R.Geb.	1911	2 362	Australien, R.Geb.	1911	32 990
Irland, R.Geb.	1911	781	Neuseeland, R.Geb.	1911	4 015
Bulgarien, R.Geb.	1910	566			

Nach diesem Ergebnis der amtlichen Ermittlung wurden also im Ausland festgestellt 631 650 Reichsangehörige, 2 889 959 Reichsgebürtige. In Anbetracht der Verwüstungen, die der Krieg unter dem Auslanddeutschtum, besonders unter den Reichsdeutschen im Ausland angerichtet hat, kommt dieser Tabelle zur Zeit nur historischer Wert zu. Immerhin zeigt sie proportionell die Verteilung der Deutschen auf die einzelnen Länder und Ländergruppen und gibt, wenn man politische und wirtschaftliche Veränderungen, die in jenen inzwischen eingetreten sind, in Rechnung stellt, immerhin Fingerzeige, die auch wieder in die Zukunft weisen.

In Auswirkung des Friedensvertrages kamen zu Dänemark gegen 50 000, zum Freistaat Danzig über 300 000, zu Polen mehr als 1 Million, zu Belgien (Eupen-Malmédy) etwa 50 000 und zu Frankreich ursprünglich rund $1^1/_2$ Millionen bisherige Reichsdeutsche. Durch Option und Abwanderung werden sich jedoch diese Zahlen noch wesentlich verschieben. Insbesondere haben die elsaß-lothringischen $1^1/_2$ Millionen schon jetzt nur mehr Erinnerungswert. Die systematische „Säuberung" der neuen „französischen" Provinzen von allem was deutsch ist oder im Verdacht steht, es zu sein, hat diese Zahl bereits jetzt auf etwa den zehnten Teil hinabgedrückt.

Noch weit unzuverlässiger und untereinander teilweise sehr stark abweichend sind naturgemäß die Zahlenangaben über das nicht-reichsdeutsche Gros des Auslanddeutschtums, die Deutsch-Ausländer[2]). Die Kriterien der Zugehörigkeit zur — im unpolitischen Sinne — alldeutschen Volksgemeinschaft sind viel zu subjektiver Wertung ausgesetzt, als daß häufige Über-

---

[1]) R.Geb. = Reichsgebürtige, also nicht Reichsangehörige.

[2]) Deutsch-Ausländer erster Generation sind als „Reichsgebürtige" zum Teil in der obigen Reichsstatistik enthalten.

einstimmung oder auch nur Angleichung in den überwiegend nur geschätzten Zahlen erwartet werden könnte. Immerhin dürften die nachstehenden wenigstens relativ ein ungefähr richtiges Bild geben:

Vereinigte Staaten von Amerika	9 000 000
Tschechoslowakei	3 500 000
Polen	2 000 000
Südslavischer Staat	1 000 000
Rumänien	600 000
Mittel- und Südamerika	600 000
Ungarn	300 000
Freistaat Danzig	300 000
Italien	250 000
Dänemark	50 000

Erwähnt sei noch, daß vor dem Kriege in Rußland einschließlich der Randstaaten rund zwei Millionen „Deutsche" lebten. Diese sind jedoch durch Bolschewismus und Hunger, besonders in den Wolgakolonien, zweifellos sehr stark reduziert worden.

Insgesamt schätzt man, daß mindestens 30 Millionen „Deutsche" außerhalb der Reichsgrenzen leben. Von diesen wohnen etwa 21 Millionen in Europa, davon wieder 18 in Mitteleuropa, von diesen wiederum 6 in Deutsch-Österreich[3]). Der Sprache nach Deutsche, die ich jedoch unter das Auslanddeutschtum nicht subsumiere, sind 2 800 000 Ostschweizer und 275 000 Luxemburger.

3. Die Entstehung des Auslanddeutschtums.

A. Vorbemerkungen.

Die Entstehung des Auslanddeutschtums hat mannigfache Ursachen, von denen sich einzelne deutlich hervorheben. Kriegs- und Eroberungszüge, beginnend mit den alten germanischen Wanderungen, haben verschiedentlich „Einsprengsel" in fremdes Volkstum hinterlassen, die heute allerdings, abgesehen von der noch näher zu erwähnenden, eine Sonderstellung einnehmenden Eroberung der russischen Ostseeprovinzen, kaum noch rein nachzuweisen sind, jedenfalls völkisch keine Rolle spielen. Von nachweisbarer Bedeutung waren in dieser Hinsicht die Kämpfe der nordamerikanischen Union, die einen starken Zuzug deutscher Offiziere und Abenteurer brachten, deren Namen noch heute in den Vereinigten Staaten zu finden sind. Die große Masse des Auslanddeutschtums in Europa und Übersee verdankt ihre Entstehung der Auswanderung. Während diese in außereuropäische Länder fast ausschließlich spontan, ohne Zutun der Gastländer, aus freiester Entschließung der Heimatmüden, vor sich ging, ist die Ansiedelung Deutscher in Europa außerhalb der Reichsgrenzen zum großen Teil auf die Initiative der Herrscher der betreffenden Länder zurückzuführen. Zwar läßt sich ein freiwillig expansiver „Zug nach dem Osten" in Anfängen bis auf die Zeit Karls des Großen zurückverfolgen, und die deutsche Erschließung der Ostseeprovinzen im ausgehenden 12. Jahrhundert stellt eine kolonisatorische Großtat dar, trotzdem ist die „gerufene" Einwanderung, die unter Geisa II. von Ungarn Mitte des 12. Jahrhunderts einsetzte, als der Hauptfaktor zu betrachten, der Auslanddeutschtum in Europa schuf.

Bei der Siedelung Übersee steht Deutschland zeitlich zurück. Erst Ende des 17. Jahrhunderts begegnen wir einer eigentlichen Auswanderung dorthin in einigermaßen nennenswertem Umfange.

Rein politische Umstellungen schließlich führten zur Absprengung Österreichs, ferner des deutschen Elementes in der Schweiz, in den Niederlanden mit Belgien und vor allem Luxemburg, und neuerdings im Norden (Schleswig), Westen (Elsaß-Lothringen, Eupen-Malmédy) und Osten des Reiches (Memel, Danzig, West- und Ostpreußen, Oberschlesien).

Eine Sonderstellung nahmen rechtlich und faktisch die Kolonialdeutschen ein, die bis zum Raub der deutschen überseeischen Besitzungen durch den Versailler Vertrag zum Auslanddeutschtum nicht gerechnet werden konnten.

---

[3]) Nach der im Verlag Goldschmidt in Wien erschienenen „Sprachenkarte von Mitteleuropa" von Dr. Winkler.

Auch das Auslanddeutschtum, das durch politische Veränderungen in geschlossenen Gebieten, wie in den Niederlanden usw., entstanden ist, läßt sich, außer in Österreich, das auch politisch wieder stark zum Reiche tendiert und erst 1806 sich von ihm schied, kaum mehr als solches bezeichnen. Es können in diesen Ländern dafür nur mehr die in jüngerer Zeit eingewanderten Elemente in Anspruch genommen werden. Die Holländer sind uns zweifellos auch heute noch am blutsverwandtesten (Friesen, Niederfranken, Sachsen), deutsch aber seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert nicht mehr, vor allem nicht in den Kreisen der Gebildeten, ja der gesamten städtischen Bevölkerung. Der Übergang des burgundischen Kreises an die spanischen Habsburger, die Nichtannahme der deutschen Schriftsprache, für die aus dem Dialekt eine eigene entwickelt wurde, das offizielle Versagen jeder Unterstützung im Freiheitskampf der (nördlichen) Generalstaaten infolge des Gegensatzes zwischen lutherisch und kalvinistisch und wegen legitimistischer Bedenken, und schließlich die Anerkennung der Selbständigkeit (1648), waren die Hauptursachen der völkischen Emanzipation und Entfremdung.

Belgien ist trotz seiner zeitweiligen Zugehörigkeit zu Österreich und zu Holland und trotz des numerischen Übergewichts der germanischen Vlamen so stark französisiert, daß noch weit weniger als bei den Niederlanden in ihm heutzutage von uspründlichem Deutschtum die Rede sein kann, selbst wenn die vlamische Bewegung nennenswerte Fortschritte machen sollte. Auch in Belgien kommen nur die später zugewanderten Deutschen dafür in Betracht, deren es vor dem Kriege etwa 50 000 gab. Hauptsitze waren Brüssel, Lüttich und vor allem Antwerpen mit einer mustergültigen deutschen Schule.

Luxemburg schließlich hat eine reindeutsche Bevölkerung von 275 000 Seelen. Vor dem Kriege erschienen in ihm nur deutsche Zeitungen, und unter dem überragenden wirtschaftlichen Einfluß des Reiches begann es sich auch kulturell wieder etwas von Frankreich abzuwenden. Trotzdem ist das dortige Deutschtum nicht auf der Aktivseite zu buchen, da es völkisch sich immer nur sehr lau gezeigt hat.

Merkwürdig scheint, daß auch die Schweiz sich in völkischem Empfinden so weit vom Reiche trennen konnte. Noch bis zur französischen Revolution hatte sie als rein deutsches Land keinem ihrer romanischen Kantone Gleichberechtigung gegeben. Erst 1848 wurden durch Bundesverfassung auch Französisch und italienisch als Nationalsprachen anerkannt. Von den 1900 gezählten 3,3 Millionen der Bevölkerung waren 2,3 deutsch; von 22 Kantonen sind es 15.

Österreich rechnen wir mit Fug und Recht zu uns. Die politische Trennung ist hier nicht stark genug, die völkische Gemeinschaft nach der Seite des Auslanddeutschtums hin abzuschattieren. Die sechs Millionen Österreicher sind Deutsche, trotz staatsrechtlicher Scheidung.

Ebensowenig können wir uns dazu verstehen, die durch den Versailler Vertrag unter Fremdherrschaft geratenen Millionen deutscher Brüder, unsere Irredenta, anders als nur staatsrechtlich als Auslanddeutschtum zu betrachten.

Eine Zwischenstellung nehmen die ehemaligen Kolonialdeutschen ein, die noch oder wieder aus eigener Wahl unter dem Szepter unserer Gegner von gestern am Orte ihrer früheren Tätigkeit leben.

B. Europa.

Die ersten großen Wellen wirklichen Auslanddeutschtums gingen vom 12. Jahrhundert an hinaus ins Baltikum und nach Siebenbürgen. An den nordöstlichen Gestaden der Ostsee gründete im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts hanseatischer Unternehmungsgeist deutsche Handelsniederlassungen. Ihnen folgten, zuerst in Livland, christliche Missionare, die Rückhalt fanden am Orden der Schwertbrüder, der im Laufe des 13. Jahrhunderts seine Herrschaft in Esthland, Livland und Kurland aufrichtete. Riga, Reval, Dorpat und Mitau erblühten neben anderen als rein deutsche Städte, deutsche Schlösser und Burgen spannten ein Schutznetz über das ganze Gebiet. Aber der deutsche Bauer blieb fern. Nur eine Herrenoberschicht von grundbesitzendem Adel und Kaufleuten, neben ihnen Handwerker, bildete sich aus, die prozentual nirgend mehr als ein Sechstel bis ein Fünftel der Bevölkerung (Riga-Stadt) ausmachte. Nach den letzten russischen Zählungen (1907) gab es im ganzen Baltikum (Kurland, Kowno,

Esthland, Livland) einschließlich der angrenzenden Gouvernements Suwalki, Grodno und Wilna insgesamt nicht mehr als etwa 230 000 Deutsche, oder weniger als 4% der Gesamtbevölkerung. Was heute zahlenmäßig übriggeblieben ist, entzieht sich noch völlig exakter Feststellung. Sicher ist aber, daß trotz allen Optimismus die Balten, die in 800jährigem Kämpferdasein als Kolonisatoren und Herren englische Zähigkeit entwickelt haben, auf absehbare Zeit, wenn nicht für immer, ihre kulturwichtige Rolle ausgespielt haben.

Für das übrige Rußland zogen seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert Peter der Große und später Katharina II. Scharen Deutscher heran. Zunächst Offiziere und Wissenschaftler. Petersburg hatte zeitweilig in der Oberschicht völlig deutsches Gepräge. Bauern folgten als Gros. Sie wurden besonders von den deutschen Kleinstaaten gestellt und hauptsächlich zur Aufschließung der den Tataren abgenommenen Steppen verwandt. In den fruchtbaren Gegenden an der Wolga (Saratow, Samara), einige Jahre später in den Schwarzmeergebieten, in Bessarabien, in der Krim und im Kaukasus entstanden deutsche Kolonien, die ihre völkische Eigenart bis auf unsere Tage zäh festhielten und auch Bolschewismus samt Hungersnot wenigstens teilweise besser überstanden, als zunächst zu fürchten war. In Tochterkolonien verpflanzten sie sich bis nach Transkaukasien, Turkestan und Sibirien.

Früher als diese bäuerliche Massensiedelung hatte die Durchdringung der Städte begonnen, besonders in Polen, wo bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Handel und Gewerbe fast vollkommen in deutschen Händen lagen, das städtische Leben ausgesprochen deutschen Charakter hatte und besonders zur Zeit der Sachsenkönige starken Zuzug erhielt. Lodz zählte vor dem Kriege etwa 100 000 Deutsche, Warschau bei abnehmender Tendenz noch immer über 18 000. Deutsche Unternehmer, Kaufleute, Handwerker und Ärzte waren in Moskau schon im 16. Jahrhundert in bedeutender Zahl zu finden. In Odessa saßen bis zum Kriege 10 000 Deutsche. In Petersburg erschien vor 200 Jahren die erste Zeitung Rußlands in deutscher Sprache.

Die Revolutionen in Polen gaben schließlich den Anlaß zur Massenauswanderung Deutscher, von denen allein nach Wolhynien 17 000 gegangen sein sollen.

Heute hat sich das Bild natürlich wesentlich geändert, trotz aller Nöte, die schon längst vor dem Kriege mit der auf Enteignung von Kolonistenländereien zugunsten vollblutrussischer Staatsangehöriger abzielenden Agrargesetzgebung von 1915 anhoben, und trotz vieler Zehntausende von Flüchtlingen am wenigsten vielleicht in den bäuerlichen Kolonien. Nur Polen hat systematisch gegen die landbesitzende deutsche Bevölkerung in seinen alten und in den neu „erworbenen" Gebieten Stellung genommen. Die Lage der deutschen Pächter z. B. ist hoffnungslos trotz aller Minoritätenschutzgesetze.

Das stärkste Auslanddeutschtum in Europa hat, nach Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie Großrumänien, an das die Bukowina, Siebenbürgen, das östliche Banat und von Rußland Bessarabien übergegangen sind. Seit mehr als 700 Jahren sitzen in Siebenbürgen die „Sachsen". Ursprünglich in der Hauptsache Franken aus dem Moselgebiet, gleichen Stammes wie die völkisch weniger zähen, ja indifferenten Deutschen Luxemburgs, schufen sie sich in Hermannstadt und Kronstadt trotzige Mittelpunkte und überstanden in ihren Kirchenburgen alle Fährnisse der Türkenherrschaft. Ihre Zahl belief sich 1910 auf etwa $^1/_4$ Million. In der nördlich angrenzenden Bukowina, dem Buchenland, lebten im gleichen Jahre unter 800 000 Einwohnern etwa 170 000, meist jüdische Deutsche aus der Zips, aus Deutschböhmen und Schwaben, die nach dem 1774 erfolgten Übergang des Landes an Österreich und dann in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sowie ungefähr um 1870 dort einwanderten. Besonders dicht sitzen sie in den Bezirken von Radautz und Kimpolung (rund ein Viertel bzw. ein Drittel der Gesamtbevölkerung).

Die Hauptbesiedelung des Banats mit deutschen Bauern erfolgte seit Abzug der Türken im 17. Jahrhundert mit „Schwaben" aller Stämme aus dem Südwesten des ehemaligen Deutschen Reiches. Besonders Maria Theresia und Joseph II. riefen sie herbei zur Wiederbebauung der verwüsteten Gebiete. Temesvar und Werschetz[1]) sind Zentren dieser deutschen „Aufforstung" geworden. Ihre heutige Stärke mag in diesem östlichen, rumänischen Teile rund 300 000 betragen.

[1]) Jetzt beim Südslavischen Staat.

In Bessarabien schätzt man die Zahl der Deutschen, die dort vor rund 100 Jahren unter Alexander I. angesiedelt wurden und sich unter Tataren, Ukrainern, Bulgaren und Juden ihr Deutschtum, überwiegend als Protestanten, erhalten haben, noch heute auf etwa 100 000. Im Kreise Akkerman besonders findet man viele völlig deutsche Ortsnamen.

Von Bessarabien wanderten in den 70er und 80er Jahren gegen 5000 deutsche Bauern, Schwaben und Plattdeutsche, in die Dobrudscha aus.

In Altrumänien wurden 1911 32 000 Deutsche gezählt. Alles in allem ist die früher genannte Zahl von 600 000 für Gesamtrumänien eher zu tief als zu hoch gegriffen. Sie wird tatsächlich kaum hinter $^3/_4$ Millionen zurückbleiben.

Das arg verstümmelte heutige Ungarn hat schätzungsweise noch immer ein Deutschtum von annähernd $^1/_4$ Million, das hauptsächlich in den Komitaten Stuhlweißenburg, Wesprim und (entlang dem rechten Donauufer bis in den Baranyaer Bezirk und gen Westen teilweise bis in den von Schimeg übergreifend) Tolnan in der Diaspora lebt und der Magyarisierung stark ausgesetzt ist. Davon, daß noch vor 70 Jahren Budapest eine überwiegend deutsche Stadt war, ist leider nichts mehr zu bemerken. Die Geschichte dieser ungarländischen Deutschen läuft der der Siebenbürger Sachsen in großen Zügen parallel.

Die bedeutende Sprachinsel von Preßburg ist der Tschechoslowakei zugefallen, die außerdem in Böhmen, Mähren und Schlesien rein deutsche Sprachgebiete mit insgesamt etwa $3^1/_2$ Millionen Deutschen einschließt. Daß die offizielle Statistik dieses Staates jene Zahlen zu fälschen versucht, wo immer sie kann, sei nebenher erwähnt. Ebenso wie die Deutschösterreicher gehören die Deutschen der Tschechoslowakei, besonders die Deutschböhmen, ihrer ganzen Geschichte nach aufs engste zu uns, so daß auch sie sich dem Begriff des eigentlichen Auslanddeutschtums fast entziehen.

Bleibt als weiterer Erbe der ehemaligen Donaumonarchie der Südslawische Staat, der nicht viel weniger als eine Million hauptsächlich bäuerlicher deutscher Bevölkerung besitzt, von der über 200 000 im westlichen Teile des Banats leben (siehe auch Rumänien). In den zu dem Staate geschlagenen Gebieten Steiermarks, Kärntens und der Krain schätzt man ohne das Klagenfurter Becken etwa 80 000 Deutsche. Die Batschka (Donau-Theiß-Ebene südlich der Donau) ist in ihren westlichen und südlichen Teilen schon seit über 200 Jahren überwiegend deutsch. Insgesamt beträgt die Zahl in den Südslawien zugefallenen Komitaten Südungarns annähernd $^1/_2$ Million. Die Volkszählung vom 31. Januar 1921, die für Südslawien im ganzen nur 508 474 Deutsche angab, vermag keinen Anspruch auf Ungefärbtheit zu erheben.

Als Pflanzkolonien des Banats und der Batschka sind die deutschen Siedelungen in Slawonien und Kroatien zu betrachten, in denen 1910 auch 134 000 Deutsche gezählt wurden. Das bosnische Deutschtum ist nach der Aufteilung der Habsburger Monarchie größtenteils abgewandert.

Für den übrigen Balkan kann auch nur auf die Vorkriegszahlen verwiesen werden. Einschließlich der europäischen Türkei schätzte man auf wenig über 70 000. Bemerkenswert ist dabei, daß trotz französisch orientierter Kultur der Oberschicht Deutsch als Handelssprache in Bukarest, Belgrad und Sofia an erster Stelle stand.

Im sonstigen europäischen Ausland, so in Skandinavien, Italien, Spanien und Portugal, Frankreich, Belgien und England konzentrierte sich das (handeltreibende) Deutschtum auf die Städte. London und Paris hatten deutsche Kolonien von nahezu 50 000 Seelen.

C. Übersee.

Das Auslanddeutschtum Übersee entstammt ungerufener Einzel- und Massenauswanderung, deren Ursachen vielgestaltig sind wie das Leben überhaupt. Nach einem Satze Sadlers (Law of Population. London 1830) ist es kaum möglich, sich auch nur eine zu denken, die die Handlungen menschlicher Wesen beeinflußt und nicht auch zugleich schon Ursache zur Auswanderung gewesen wäre. Nennenswert setzt diese Auswanderung Ende des 17. Jahrhunderts ein, im 18. massiert sie sich schon zeitweise, im 19. erreicht sie in Deutschland mit den Rekordjahren 1854, 1881 und 1882 allein für die Vereinigten Staaten die Zahlen 215 000, 249 000 und 250 000. Für den Zeit-

raum von 1820 bis 1906 schätzt Phillipovich 5 Millionen, die Deutschland den Rücken kehrten. Religiöse Bedrückung, politische Unzufriedenheit (nach 1848), vor allem aber die Erwartung besserer Gegenleistung für eingesetzte Arbeitskraft und Hoffnung auf mühelosen schnellen Gewinn (Entdeckung der kalifornischen Goldfelder 1848), die sich besonders in Perioden starken wirtschaftlichen Aufschwungs der Zielländer bemerkbar machen, bilden die Hauptmotive.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen als Einwanderungsland für Deutsche an erster Stelle. Nach Hoeniger schätzt man den deutschen Zuzug in ihnen auf ein Viertel bis ein Drittel der Gesamteinwanderung. „Wären diese Deutschen samt ihren Nachkommen deutsch geblieben, so müßte man heute 25 bis 30 Millionen Deutscher drüben zählen. Es ist fraglich, ob nur halb so viel Deutschsprachige dort leben. Schätzungsweise wird die Ziffer auf 12 Millionen angegeben. Unter allen Umständen ist also Nordamerika ein Massengrab deutschen Volkstums geworden wie kein anderes Gebiet.“ Zweifellos muß auch diese Zahl heute schon als zu hoch gelten. Während des Krieges und nach ihm hat man den Deutsch-Amerikanern, den anrüchigen „hyphenated Americans“ (Bindestrich-Amerikanern) das Leben weidlich sauer gemacht und dadurch die assimilierende Kraft anglo-amerikanischen Wesens und Lebensstils beträchtlich gesteigert. Dagegen wird die Reaktionserscheinung engeren Zusammenschlusses (Deutsch-amerikanischer Nationalbund) derjenigen Elemente, die sich ihrer deutschen Herkunft stolz bewußt blieben, kaum durchschlagen. Mit fortschreitender americanization (offizielles Schlagwort) ist zu rechnen. Um nur einige Zahlen zu geben sei bemerkt, daß das Deutschtum relativ am stärksten vertreten ist in den Staaten Wisconsin (30%), Nord- und Süddakota, Minnesota, Nebraska (rund 20%), Illinois und Jowa (rund 17%), Ohio und New Jersey (15%). Absolut am stärksten ist es im Staate Neuyork (etwa 1,3 Millionen = 14,9%)[5]).

Die erste planmäßige Einwanderung geht auf dreizehn Krefelder Mennonitenfamilien zurück, die 1683 unter Pastorius in Philadelphia landeten und Germantown gründeten. Zwischen 1700 und 1800 folgten ihnen besonders Pfälzer und Schwaben. Die französische Revolution und die aus ihr resultierenden Kriege unterbrachen den Strom vorübergehend. Um 1848/50 war vor allem eine starke Qualitätseinwanderung zu verzeichnen. Für die Zukunft ist, vorläufig aus Valutagründen allerdings nur theoretisch, ein Zuzug frischen deutschen Blutes in die Vereinigten Staaten möglich, da die prohibitive Gesetzgebung[6]) die Einwanderungszahlen für jede Nation nach dem Stande des Anteils derselben an der Gesamtbevölkerung in 1910 zu 3% festgelegt hat und Deutschland absolut an der Spitze marschiert. Wie sich praktisch die Lage des Deutschtums in den Staaten weiterhin gestalten wird, läßt sich heute jedoch noch nicht übersehen.

Kanada zählte 1911 gegen 40 000 gebürtige Reichsdeutsche; väterlicherseits deutscher Abkunft waren im gleichen Jahre nahezu zehnmal soviel. Am stärksten vertreten war dies zweifellos schon hochgradig amerikanisierte Pseudodeutschtum in Saskatchewan und Alberta. Da geschlossene Kolonien selten sind, ist damit zu rechnen, daß die völkische Entfremdung in schnellem Tempo weitergeht. Bezeichnenderweise lebten in der größten (Halbmillionen-) Stadt des Landes, Montreal, nur $2^1/_2$ Tausend Deutsche.

In Mexiko leben nach der Statistik von 1910 etwa 7900 Deutsche, die in der großen Mehrzahl Handel treiben und in ihm bestimmenden Einfluß hatten und wieder haben werden. In Mexiko-Stadt erscheint die gute „Deutsche Zeitung von Mexiko“.

Mittel- und Südamerika stehen als Gastländer des Auslanddeutschtums aus klimatischen Gründen und infolge der eifersüchtigen Abschließung durch Spanien und Portugal bis zur erfolgreichen Unabhängigkeitsbewegung vor hundert Jahren hinter Nordamerika weit zurück. Die dann langsam einsetzende, auf hanseatischer Initiative fußende Einwanderung wurde von 1859 ab durch das v. d. Heydtsche Reskript, das wegen „weißer Sklaverei“ die Auswanderung nach Brasilien verbot und bis 1896 in Kraft blieb, wieder bedeutend gebremst, ging aber von da ab rasch voran.

An der Spitze steht trotzdem Brasilien, wo allein in den beiden Südstaaten Santa Catharina (Blumenau, gegründet 1850; Joinville) und Rio Grande do Sul etwa 350 000 von insgesamt rund

[5]) Nach Fehlinger.
[6]) Dillingham Bill (1921).

450 000 hauptsächlich Landwirtschaft treibenden Deutschen wohnen, die sich völkisch in geschlossenen Siedelungen völlig deutsch erhalten haben. In diesen beiden Staaten bestehen zur Zeit einige hundert deutsche Schulen. In Porto Alegre z. B. gibt es über 70 deutsche Vereine und zehn deutsche Zeitungen und Zeitschriften.

Der Zahl nach folgt Argentinien, wo man die Deutschsprachigen mit rund 100 000 annehmen darf. Statistische Erfassung ist hier besonders schwierig, da das jus soli streng durchgeführt ist und jedes in Argentinien geborene Kind als Argentinier gezählt wird. Die älteste deutsche Einwanderung geht nur bis auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Relativ weit mehr als in Brasilien (mindestens zu 50—60%) betätigt sich das deutsche Element Argentiniens im Handel und Gewerbe des Landes. Die deutsche Kolonie von Buenos Aires hat ihre Bedeutung auch über den Krieg gerettet. Sie ist der Mittelpunkt des deutschen Schul-, Vereins- und Pressewesens.

Chile, das sich stets besonders deutschfreundlich zeigte, dessen Militär bezeichnenderweise in der Uniformierung von dem Deutschlands vor dem Kriege kaum zu unterscheiden und bis zu diesem ganz von deutschen Instruktoren ausgebildet worden ist, wies nach der Zählung von 1907 10 724 im Reich Geborene und 17 686 im Lande geborene Nachkommen von Reichsdeutschen auf. Im Norden des Landes haben Deutsche führende Stellungen in Industrie und (Kali-) Bergbau, während der Süden wahre deutsche bäuerliche Mustersiedelungen (Puerto Montt usw.) am Llanquihue-See und in dessen Hinterland aufzuweisen hat. Valdivia und Santiago sind Mittelpunkte städtischen deutschen Geschäfts- und Kulturlebens.

In Paraguay überwiegt unter dem zahlenmäßig schwachen Deutschtum das bäuerliche Element in den Siedelungen am Alto Paraná. In Asuncion kommt die „Deutsche Zeitung für Paraguay“ heraus.

Uruguay tritt, wie die übrigen südamerikanischen Staaten mit nur etwa 1000 Deutschen weit zurück.

Im nördlichen Südamerika und in ganz Mittelamerika hat das Deutschtum nennenswerten Umfang nirgendwo anzunehmen vermocht, wenn auch deutsche Kaufleute und vor allem deutsche Ingenieure überall zu finden waren und auch noch sind. Der Musterbetrieb der deutschen Eisenbahn in Venezuela sei hier erwähnt, ebenso der relativ starke Anteil Deutscher am Kaffeebau in Guatemala.

Zur Abrundung dieses Überblicks sei noch des Deutschtums in Südafrika gedacht. Zwar nahmen schon im 17. Jahrhundert gelegentlich deutsche Auswanderer ihren Weg dahin, gingen aber schnell und restlos in der holländischen (Boeren) Bevölkerung auf. Erst im Anschluß an verschiedene Missionsgesellschaften, die Herrnhuter (Gnadenthal), der Hermannsburger (Neu-Hannover, Wartburg, Lüneburg in Natal) und die Trappisten (Marianhill westlich Durban) hielten sich deutsche Siedelungen verhältnismäßig rein. Um East London hat noch heute die Hannöversche Landeskirche starke Gemeinden, die durch Niederlassung großer Teile der deutsch-britischen Legion nach dem Krimkriege (1856) entstanden. Die Gesamtzahl der Deutschen in Britisch-Südafrika kann man ebensogut mit 5000 wie mit 30 000 angeben, je nach den Ansprüchen, die man an völkische Unvermischtheit stellt.

Wie viele sich schließlich in dem ehemaligen Deutsch-Südwestafrika, das von den Kolonien praktisch allein noch in Frage kommt, gehalten haben, läßt sich heute noch weniger sagen. Immerhin ist mit Freuden zu konstatieren, daß ein guter Prozentsatz von Farmern seiner neuen Heimat trotz aller englischen Schikanen treu geblieben ist und sogar das auf hoher Stufe stehende deutsche Schulwesen im allgemeinen gerettet hat.

In Australien und Neuseeland, die sich besonders chauvinistisch erwiesen, lebten nach der Statistik von 1911 rund 37 000 Deutschgebürtige, die vor allem nach der Entdeckung der Goldfelder dorthin zogen, aber in Südaustralien und Queensland auch Acker- und Gartenbau betrieben. Wieviele davon heute noch als „Deutsche“ dort leben, wie viele ausgewiesen oder freiwillig zurückgewandert sind, läßt sich mit auch nur einiger Zuverlässigkeit noch nicht sagen.

Japan, China und Niederländisch-Indien waren in erster Linie für den deutschen Kaufmann wertvolle Betätigungsgebiete, auf denen er vor dem Kriege auf bestem Wege war, den

englischen Vorsprung aufzuholen. Namentlich in Japan war die deutsche Einfuhr in schnellem Zunehmen. In Hankau, Shanghai, Tientsin, Peking, Canton, ja selbst in Hongkong saßen deutsche Firmen von Weltruf. Dort haben die Engländer auf dem erpresserischen Umwege über das notgedrungen gefügige China unter ihrer tüchtigsten Konkurrenz gründlich aufgeräumt. Nun: in Shanghai leben heute schon wieder einige hundert Deutsche, unterstützt und bewillkommnet von den Chinesen. Nicht vergessen sei, was Deutschland auch wissenschaftlich im fernen Osten geleistet hat (Hochschullehrer — 1909 in Japan von 86 fremden Gelehrten 31 Deutsche! —, Ärzte, Offiziere, Ingenieure, Deutsche Hochschule in Tsingtau, Medizinschule in Shanghai). Die Zahl seiner Sendlinge war gering (qualifizierte Auswanderung). Der Erfolg ihrer Arbeit aber hat latent den Krieg überdauert und beginnt schon wieder, sich auszuwirken.

4. Ausblick.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die Lage des Deutschtums im Ausland durch den Krieg zwar innerhalb des Machtbereichs unserer Gegner an Zahl und Bewegungsfreiheit stellenweise zweifellos beträchtliche Einbuße erlitten hat, daß aber der groß angelegte Versuch, es völlig auszuschalten, nirgendwo, außer vielleicht in Frankreich, Belgien und England selbst, restlos geglückt ist. Wir haben Grund zu hoffen, daß in Zukunft die Absperrung aus rein praktischen Gründen — moralische Umkehr mag vielleicht noch lange auf sich warten lassen — immer weniger durchgeführt werden kann. Mit der auf die Dauer ohne weitere Katastrophen gar nicht vermeidbaren intensiveren Wiederaufnahme Deutschlands in den weltwirtschaftlichen Kreislauf müssen auch die staats- und pseudovölkerrechtlichen Ausschließungsmaßnahmen fallen. Die juristische Stellung des Auslanddeutschen wird dann wieder, wie ehedem, die des loyalen Untertanen oder auch Staatsfremden des Gastlandes sein und sich in billiger Gegenseitigkeit ausschließlich nach den Gesetzen desselben bestimmen, soweit nicht außerdem die Reichsangehörigkeit Rechte des Mutterlandes und Pflichten gegen dieses begründet.

In der Heimat selbst genießen die Auslanddeutschen im engeren Sinne, diejenigen Reichsdeutschen also, die bestimmte Anforderungen bezüglich Art und Dauer des Aufenthaltes im Ausland erfüllen, zur Zeit besondere Rechte aus dem Friedensvertrag und dessen innerstaatlicher Auswirkung (Auslandsschädengesetz, Kolonialschädengesetz, Verdrängungsschädengesetz) sowie steuerliche Vergünstigungen. Daß den (nicht reichsdeutschen) Deutsch-Ausländern solche prinzipiell nicht zugestanden werden konnten, mag bedauert werden, hätte aber der uferlosen Konsequenzen wegen auch dann nicht in Frage kommen können, wenn Deutschland finanziell weniger ruiniert aus dem Weltkriege hervorgegangen wäre. Immerhin ist das Reich bestrebt, auch diesen zu helfen, soweit es in seiner schwachen Macht steht (Zuzugserlaubnis, Begünstigung vor Ausländern beim Studium an deutschen Hochschulen usw.).

Wenn nicht das Herz gegenüber denjenigen Volksgenossen, die um ihres Deutschtums willen Verfolgung litten und leiden, allein schon dazu triebe, würden es praktische Erwägungen tun. Ohne Erhaltung des Kapitals an Erfahrung und Arbeitskraft, das im Auslanddeutschtum steckt, würden wir schwerlich den dornigen Weg des Wiederaufbaus wirtschaftlicher und moralischer Geltung in der Welt mit Hoffnung auf Erfolg beschreiten können. Das alte und das kommende neue Auslanddeutschtum sind ihm Schrittmacher.

---

22. Abschnitt.

a) Die Neugliederung des Reichs.

Von Erich Koch,

Reichsminister a. D., M. d. R. Berlin.

Literatur:

Reichsverfassung. — Protokolle der Nationalversammlung und ihrer Verfassungskommission. — Protokolle der Zentralstelle für die Neugliederung des Reiches. — Protokolle des Reichswirtschaftsrats.

Ein Großstaat vermag sich nur zu behaupten, wenn ihn ein einheitlicher Wille beherrscht, und wenn er zugleich so zweckmäßig gegliedert ist, daß in allen seinen Teilen selbständiges Leben besteht. Aus dieser Erkenntnis erwächst die Forderung nach Unitarismus und Dezentralisation.

Kein Staat kann darauf verzichten, daß für die Entscheidungen in den großen Lebensfragen der Nation eine oberste Stelle vorhanden ist, die sie endgültig entscheidet. Das gilt besonders für einen Staat wie das auf allen Seiten von unfreundlichen Nachbarn umringte Deutsche Reich, bei dem die Innenpolitik zum weitaus größten Teile durch die Bedürfnisse der Außenpolitik beherrscht wird. Dieser in Deutschland früher vielfach verkannte Zustand ist uns durch den verlorenen Krieg offenbart und durch die Friedensbedingungen von Versailles in ungeahntem Maße gesteigert worden. Aber auch innenpolitische Gründe verlangen in gewissen Hauptfragen eine einheitliche Regelung. Das tritt im parlamentarischen Staatswesen mehr hervor als im konstitutionellen. Konstitutionelle Staatsleitungen, wie die der Länder des alten Reichs, pflegen durch ihre Bureaukratie konservativ mit liberalem Einschlag zu regieren und auf den Zusammenhalt mit den Nachbarländern entscheidenden Wert zu legen, weil sie eine verantwortungsreiche Selbständigkeit scheuen und aus ihrer Verwaltungspraxis heraus die Reibungen und Schäden jeder Abweichung kennen. Parlamentarisch regierte Länder neigen dazu, die Grundsätze und Programme ihrer eigenen Parlamentsmehrheit ohne nachbarliche und verwaltungsmäßige Rücksichten durchzusetzen. Daraus ergibt sich heute die Notwendigkeit gewisser einheitlicher Regelungen von Reichs wegen auch dort, wo sie früher nicht empfunden wurde. Soll z. B. das Reich kulturell nicht auseinanderfallen, so müssen Fragen wie die Erteilung von Religionsunterricht in den Schulen oder wie die Festsetzung der Vorbildung für den Universitätsbesuch in ihren obersten Grundsätzen einheitlich geregelt sein. Soll die Reichsgewalt gegenüber dem internationalen und dem politischen Verbrechertum nicht machtlos sein, so muß auch hier die Möglichkeit eines obersten Einflusses des Reichs auf die, je nach ihrer politischen Anschauung manchmal widerstrebenden Landesregierungen gesichert sein. Die Forderung unitarischer Regelung in den wichtigsten Lebensfragen des deutschen Volkes ist deshalb nicht doktrinär, sondern aus dem Gebote der Wirklichkeit hervorgegangen.

Auf der andern Seite aber ist Selbständigkeit der Glieder überall da erforderlich, wo kein durchschlagender Grund einheitlicher Regelung vorhanden ist. Grundsatz jeder großen Organisation muß es sein, nur das Notwendige an oberster Stelle selbst zu erledigen. Die Erfahrungen der Kriegszeit haben uns gelehrt, wohin übertriebene Zentralisation führt. Die Übertragung zu vieler Angelegenheiten an die oberste Instanz führt nicht dazu, daß sie der verantwortliche Minister löst, sondern ein Referent, der dem ortskundigen Bearbeiter an Fachkenntnis gleichwertig sein mag, an Kenntnis der Sache aber unterlegen ist. An den Außenstellen fühlt der Beamte sich einflußlos auf den Ausgang der von ihm bearbeiteten Angelegenheiten und gerät in Gleichgültigkeit und manchmal in innere Widersetzlichkeit zu den Anordnungen der obersten Stelle, deren Ohr er nicht hat. Der Minister, der nur ganz selten die Gabe haben wird, die Auffassung aller Dienststellen des Großstaates

von vornherein mit seinem eigenen Geiste zu durchdringen — wie hat selbst Bismarck über die Starrheit seiner Bureaukratie geklagt —, sieht sich zu dem Versuch veranlaßt, die Haltung seiner Untergebenen anläßlich von Einzelfällen, wenn ihm etwas „aufgefallen" ist, durch Verfügungen und Verordnungen festzulegen, die sich der ungeheuren Fülle des wirtschaftlichen und politischen Lebens gegenüber immer wieder als unvollständig und unzutreffend erweisen. Das Parlament, anstatt sich den wichtigsten Staatsaufgaben zuzuwenden, erschöpft sich in der Behandlung von Kirchturmsinteressen und der Beschwerdeführung über untergeordnete Verwaltungsmaßnahmen und ist trotzdem nicht in der Lage, in Angelegenheiten von mittlerer Bedeutung sein Kontrollrecht so wirksam auszugestalten, wie es Vertretungen der Staatsbürger können, die ihre Wirksamkeit auf einen kleineren Kreis beschränken. Das Publikum wird durch den langen Instanzenweg benachteiligt und belästigt und empfindet sein Beschwerderecht bei Oberbehörden und Parlament als illusorisch. Die Reichshauptstadt schwillt auf Kosten des selbständigen politischen kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in den übrigen Teilen des Reiches übermäßig an. — Wirksame Dezentralisation im Rahmen eines bürokratischen Einheitsstaates ist aber unmöglich. Eine weitgehende Selbständigkeit einer ihr unterstellten Behörde kann keine Regierung dulden. Denn der Minister bleibt seinem Parlamente für die Handlung seiner Untergebenen verantwortlich und muß ihn deshalb beeinflussen. Er kann ihn auch deswegen nicht frei stellen, weil im heutigen Wirtschaftsstaate fast jede Verwaltungstätigkeit mit finanziellen Entscheidungen verbunden ist, die der Finanzminister mit Rücksicht auf den gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Landesteilen nicht an Ort und Stelle entscheiden lassen kann. Zudem fehlt dem von der Zentralstelle abhängigen Bureaukraten das Parlament oder die Ortsvertretung, die ihn bei seinen Maßnahmen berät und kontrolliert und ihm einen Resonanzboden in der Öffentlichkeit gibt.

Gliederung eines Reichs ist deshalb unmöglich ohne das Vorhandensein von Organisationen, die auf Grund eigener oder abgeleiteter Zuständigkeit für alle diejenigen Fragen von nicht unmittelbarem Reichsinteresse zuständig sind, die in ihrem Gebiete zu behandeln sind. Ob diese Gebilde, wie im alten Reiche, Bundesstaaten oder, wie in den Einheitsstaaten, Selbstverwaltungskörper sind, ist eine Frage zweiter Ordnung. In der Reichsverfassung hat man ihnen auf meinen Antrag den Namen Länder gegeben, eine Bezeichnung, die zu der Terminologie des römischen Reichs deutscher Nation zurückkehrt (Land gleich Territorium) und sowohl dem Sprachgebrauch (ihrer Länder Wert und Zahl — Bayernland) als auch der Gesetzgebungssprache des Bismarckschen Reichs (Landesgesetzgebung, Landesherr) entspricht und sich rasch einbürgert. Der staatsrechtliche Streit darüber, ob Deutschland mit seiner neuen Verfassung ein Einheitsstaat geworden sei, der die Länder zu der Bedeutung von Selbstverwaltungskörpern heruntergedrückt habe, ist dabei politisch ohne ausschlaggebenden Belang. Der Politiker wird die theoretische Auswertung seiner Gesetzgebung der Auseinandersetzung der Gelehrten überlassen können, wie sie sich auch an die Bismarcksche Verfassung geknüpft hat. Politisch kommt alles darauf an, ob die Stellung des Reichs den Ländern gegenüber so ausgestattet ist, wie es den Bedürfnissen entspricht. Es ist insbesondere auch die Frage des Kampfes nicht wert, ob die Länder ihre obersten Beamten Minister und ihre Volksvertretungen Parlamente nennen. Die Regierung eines deutschen Mittelstaates würde die ihr zugewiesenen Aufgaben nicht billiger lösen können, wenn sie anstatt der Minister und vortragenden Räte mit Landeshauptleuten und Landesräten arbeitete. Die Landtage würden sich um Politik genau so viel oder genau so wenig kümmern wie jetzt, wenn man sie als Selbstverwaltungsorgane bezeichnete, wie wir denn Stadtverordnetenversammlungen haben, die sich mehr mit Politik und weniger mit Verwaltung befassen als manche deutschen Landtage. Man kann von den Römern und Angelsachsen lernen, wie zwecklos und gefährlich es ist, geschichtlich gewordene Formen oder Namen ohne Not zu beseitigen. — Sachlich ist die Zuständigkeit zwischen Reich und Ländern heute auf Grund der Reichsverfassung richtig geregelt. Auf der einen Seite ist das Reich auf Grund der Reichsverfassung in der Lage, diejenigen Arbeitsgebiete, die es an sich zu nehmen begründete Ursache hat, und die es in den nächsten Jahrzehnten bewältigen kann, in Angriff zu nehmen. Auf der andern Seite können aber auch den Ländern auf Grund der Reichsverfassung eine große Reihe von Aufgaben übertragen werden, die heute unnötigerweise zentral geregelt sind. Im ganzen wird die Entwicklung allmählich in Form einer Umgruppierung vor sich gehen müssen. Denn auf Grund der alten Reichs-

verfassung waren bestimmte Arbeitsgebiete dem Reiche übertragen und wurden bis in die letzten Einzelheiten von ihm erledigt. Andere Arbeitsgebiete wiederum waren bei den Ländern und wurden bis zu den obersten Grundfragen hinauf von ihnen entschieden. Diese vertikale Teilung wird mehr und mehr einer horizontalen weichen, indem das Reich eine oberste Schicht von Anordnungen überall oder fast überall selbst in die Hand nimmt, darunter aber die Ausgestaltung, Durchführung und Anpassung an die örtlichen Verhältnisse überall oder fast überall der Sach- und Ortskenntnis wetteifernder Landesbehörden überläßt. Alles das ist im Rahmen der Reichsverfassung möglich. — Politische Schwierigkeiten, wie sie in den Verhältnissen des Reichs, namentlich zu Bayern, in den letzten Jahren mehrfach hervorgetreten sind, hängen viel weniger mit der Staatsform als mit der abweichenden politischen Auffassung und der besonderen Eigenart des Bayernvolkes und der hochgespannten Erregbarkeit unserer Zeit zusammen und ließen sich durch eine Änderung der Verfassung um so weniger aus der Welt bringen, als rein verfassungsmäßig die Befugnisse des Reichs durchaus ausreichten, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Mit physischem Zwange gegen widerstrebende Teile des Reichs vorzugehen, würde aber auch im Einheitsstaate den heutigen Anschauungen widerstreben selbst wenn die Armeekorps noch zur Stelle wären. — Im ganzen ist jedenfalls festzustellen, daß, um eine gesunde Gliederung des Reichs herbeizuführen, es irgendeiner Änderung der Reichsverfassung zwecks Machterweiterung des Reichs nicht bedarf und daß auch die Länder auf Grund der Reichsverfassung in der Lage sind, ihr Eigenleben zu führen und zu entwickeln.

Aber die Frage der Gliederung erschöpft sich nicht in einer sachgemäßen Teilung der Befugnisse zwischen Haupt und Gliedern, wie sie durch die Reichsverfassung ermöglicht ist. Es kommt auch darauf an, daß die einzelnen Glieder nach Art und Umfang so gestaltet sind, daß sie sich in den Gesamtkörper einpassen, möglichst reibungslos nebeneinander arbeiten und zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Aufgaben geeignet sind. Zwergstaaten vermögen die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht zu erfüllen. Landesgrenzen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen und den geographischen Grundlagen widersprechen, erzeugen Reibungen, Großstaaten fügen sich schlecht und ungern in die Rolle des Zweiten. Es ist gewiß nicht erforderlich, etwa die Länder Deutschlands in Fläche und Einwohnerzahl gleich groß zu gestalten, es ist vielmehr erwünscht, daß an manchen Stellen in kleineren Verhältnissen der Einzelausführung eine größere Sorge geschenkt wird, während an anderen Stellen ein größerer Überblick gewonnen wird. Wenn aber ein Glied verkümmert ist oder an Bedeutung und Umfang alle anderen Glieder weit überragt, so ist die Gliederung unharmonisch.

Die geschichtliche Entwicklung ist auch in dieser Beziehung für Deutschland ungünstig gewesen. Keiner der Ansätze zu harmonischer Gestaltung ist durchgeführt. Nachdem sich im Mittelalter die Territorialherren gegenüber dem Kaiser und den unitarisch gesinnten Städten durchgesetzt hatten, hat die weitblickende Einteilung des Reiches in Kreise unter Kaiser Maximilian I. (Reichstag zu Worms 1495), die den Ansatz harmonischer Gestaltung in sich trug, ihre praktische Bedeutung niemals ausreichend errungen. Der Westfälische Frieden hat ohne jegliche geographische, geschichtliche oder wirtschaftliche Rücksicht denjenigen Fürsten Landzuwachs gebracht, die sich durchsetzen konnten. Die Revolution des Reichsdeputationshauptschlusses des Jahres 1803 war völlig systemlos, hat zwar neben dem klerikalen Besitz eine Reihe von Zwergstaaten beseitigt, im ganzen aber die Großen noch größer gemacht. Napoleon hat für den Süden des Reichs eine ziemlich glückliche Regelung durchgesetzt. Seine mitteldeutschen Gebilde aber, die weniger glücklich waren, sind verweht. Der nicht ungefährliche, aber damals logische Gedanke des Freiherrn vom Stein, Deutschland in die beiden Großstaaten Deutschland und Österreich aufzuteilen, hat sich auf dem Wiener Kongreß nicht durchgesetzt. Der Gedanke des Jahres 1848, Preußen mit den anderen deutschen Staaten in Deutschland aufgehen zu lassen, scheiterte an dem Widerstande der Fürsten und den realen Machtverhältnissen. Die Bestrebungen Preußens, wie sie noch in den Annexionen von 1866 zutage treten, Preußen über ganz Deutschland auszudehnen und Deutschland in Preußen aufgehen zu lassen — Gedankengänge, die noch in der 70er, 80er und 90er Jahren in national besonders empfänglichen Kreisen lebhaft waren —, sind von Bismarck selbst nach 1866 nicht weiter verfolgt und in seinem Alter ausdrücklich preisgegeben und verurteilt. Dabei sind nach 1866 Gliedstaaten

erhalten worden, die man nur als Rudimente bezeichnen kann. Man hat selbst aus Angst vor neuen Gebietsverschiebungen einen Staat wie Waldeck erhalten, der früher nur ein Suzeränitätsstaat des preußisch gewordenen Hessens war und der seine Unfähigkeit zu selbständigem Dasein durch Abschluß der staatsrechtlichen Ungeheuerlichkeit eines Akzessionsvertrages mit Preußen bekundet hat. Der Wunsch, die preußischen Stimmen durch die waldeckische zu vermehren, war nach Bismarcks eigenem Ausspruch der Anlaß seiner Zustimmung zu diesem Vertrag.

Die praktischen Schwierigkeiten dieses Zustandes waren in dem alten Reich dadurch abgemildert, daß die alte Reichsverfassung Preußen die Stellung eines Hegemoniestaates ausdrücklich zuwies. Die größeren Bundesstaaten, namentlich Bayern, hielt Bismarck durch eine überzeugende Staatskunst und eine geschickte Behandlung dem Reiche verknüpft. Die Kleinen mußten sich, um nicht ganz beiseite geschoben zu werden, den preußischen Wünschen anpassen. Die Gemeinschaftlichkeit eines starken Heeres stand als letzte und stärkste Macht hinter dem Einheitsgedanken. Der Schwerpunkt alles Staatslebens lag bei Preußen; wie denn Bismarck die Stelle des Bundeskanzlers gegenüber der des preußischen Ministerpräsidenten zunächst als untergeordnet ansah und selbst erst übernahm, als er im Auswärtigen Amt keine geeignete Persönlichkeit dafür vorfand. Die Gesetze des Reichs wurden in den preußischen Ministerien ausgearbeitet. Das Amt des Reichskanzlers wurde mit dem des Ministerpräsidenten verbunden. Die Staatssekretäre des Reichs wurden nach kurzer Amtsführung gleichzeitig Minister in Preußen und vermittelten die Einheit zwischen dem Reiche und seinem größten Bundesstaat. Wenn der Reichskanzler oder sein Vertreter im Bundesrate erschien, hatte er die preußischen Stimmen in der Tasche. Das Verhältnis verschob sich allmählich zugunsten des Reichs. Der preußische Ministerpräsident fühlte sich in erster Linie als Reichskanzler, die Staatssekretäre des Reichs gingen zu den preußischen Kabinettssitzungen, um dort die Bedürfnisse des Reichs durchzusetzen. Mit dem Einfluß des Reichstags stieg die Notwendigkeit, den Willen der Reichsverwaltung auch in Preußen zu berücksichtigen. Im ganzen aber waren Reich und Preußen so eng miteinander verkettet, daß eine Art Schutz- und Trutzbündnis bestand. — Trotzdem ergaben sich Schwierigkeiten und Reibungen zwischen dem Reich und Preußen. Über sie klagt schon Bismarck in den 70er Jahren und spielt mit dem Gedanken, sie dadurch, daß er die Staatssekretariate des Reiches und die Ministerien Preußens grundsätzlich mit derselben Person besetzt, zu beseitigen. Durch die verschiedene Grundrichtung der aus verschiedenem Wahlrecht hervorgehenden Parlamente wurden die Schwierigkeiten vermehrt. Sie führten manchmal sogar zu Auseinandersetzungen, die am Maßstab der damaligen Zeit gemessen, peinlich berühren mußten, wie die Flucht des Staatssekretärs Delbrück in die Öffentlichkeit des Reichstags wegen der Verzögerung eines preußischen Wohnungsgesetzes. In einer Zeit aber, da man geruhsam arbeiten konnte und fast niemals vor plötzliche Entscheidungen gestellt war, konnten diese Schwierigkeiten in Ruhe ausgetragen werden. Verzögerungen, die sich aus den zahllosen Besprechungen der in den beiden großen Regierungen tätigen Personen ergaben, konnten in Kauf genommen werden. Ja, es gehörte manchmal sogar zu den Mitteln der Staatskunst, Forderungen des Reichstags, die als radikal erschienen, zwar nicht abzuweisen, aber mittels bedachtsamer Verhandlungen zwischen den Ressorts Preußens und des Reichs im Stadium der Vorbereitung zu belassen. — Bereits im Kriege mit seinen plötzlichen Notwendigkeiten erwies es sich, wie abträglich dieser Apparat schneller Handlungsfähigkeit war. Die Maßnahmen auf dem Gebiet des Ernährungswesens zerflatterten. Als man im Reiche in der Person des Herrn von Batocki einen Ernährungskommissar einsetzte, vermochte er seine Politik gegenüber den preußischen Fachministerien nicht durchzusetzen. Als sein Nachfolger das Amt unter der Bedingung übernahm, daß er gleichzeitig preußischer Minister würde, war es zu spät. Dieselbe Erfahrung ergab sich auf anderen Gebieten.

Der jeden schöpferischen Gedankens bare Umsturz oder Einsturz des Jahres 1918 hat an diesen Verhältnissen nichts geändert. Als die ersten Stöße des Erdbebens vorüber waren, versuchte man die Mauern so wieder aufzurichten oder zu ergänzen, wie sie gestanden hatten. Der Kampf mit der Anarchie verhinderte, daß man vorher überlegte, ob sie nicht auch anders aufgerichtet werden könnten. Zu grundlegenden Änderungen kam es nicht.

Die Schöpfer der neuen Reichsverfassung sahen sich daher im Frühjahr 1919 vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Die Vormacht Preußens beizubehalten, war bei dem Widerstreben aller anderen

Länder unmöglich. Die radikale Lösung hätte nur in der Zerschlagung Preußens in mehrere Länder und der Eingliederung dieser Länder in ein föderalistisch aufgebautes Reich oder in der Zusammenfassung des Reichs zu einem Einheitsstaate liegen können. Diese beiden Lösungen liegen nach den vorausgegangenen Ausführungen nicht so weit voneinander wie der Schlagwort-Politiker glaubt, namentlich wenn er Unitarismus und Zentralisation verwechselt. Beide Lösungen waren aber bei Erlaß der Reichsverfassung undenkbar. Die eine mußte an preußischen Gefühlen, die andere an süddeutschen Stimmungen scheitern. Die bloße Erörterung der Zerschlagung Preußens in den Motiven zum ersten Entwurf der Reichsverfassung führte schon zu einem Entrüstungssturm, dem keine Partei standhielt. Es blieb also nichts anderes übrig, als Preußen zu behandeln wie jedes andere Land. Das ist eine Fiktion. Preußen ist weder ein Stamm noch ein wirtschaftlich oder geographisch abgeschlossenes Gebiet mit besonderen Bedürfnissen und Aufgaben. Es ist vielmehr eine ruhmvolle Tradition und eine auch heute noch machtvolle Organisation. Friedrich der Große hat mit Recht gesagt, er habe die nation prussienne geschaffen.

Die Einpassung Preußens mit seiner überragenden Größe in die Gliederung des Reichs ergibt besondere Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten beruhen auf der einen Seite darauf, daß es Preußen schwer zuzumuten ist, sich in eine Beschränkung seiner Aufgaben wie die übrigen Länder zu finden. Preußen verfügt auch heute noch an den meisten Stellen über eine wohlgeordnete Beamtenschaft und ist deshalb fast durchweg in wirtschaftlichen und kulturellen Fragen Deutschlands ebensogut oder besser unterrichtet als die Reichsbeamtenschaft, die vielfach ihr Wissen nur auf dem Wege über die Landesregierungen erhält. Zugleich ist die Beamtenschaft geschlossener als die des Reichs, das seinen Ersatz willkürlich aus den verschiedenen Ländern entnimmt. Die Zumutung, sich in großen Fragen des Reichs den Anschauungen der Reichsbehörde zu fügen, ist deshalb für die preußische Regierung größer als für alle anderen Landesregierungen, die sich immer bewußt sind, daß sie einen Überblick über die Gesamtbedeutung der Frage für Deutschland nicht besitzen können. Auf der anderen Seite ist die Reichsregierung berufen, alle Fragen mit der gebotenen Rücksicht auf die außerpreußischen Länder und — was auf Grund des Versailler Friedensvertrags noch notwendiger ist — mit Rücksicht auf ihre Verteidigungsstellung zu der Entente zu behandeln. Sie wird auch von Presse und Öffentlichkeit verantwortlich gemacht und kann sich die Leitung nicht aus der Hand winden lassen. Da heute jede organische Verbindung zwischen den beiden Regierungen fehlt, so erfahren sie von ihren Beschlüssen und Entscheidungen oft erst hinterher, und Einigungen werden durch die Scheu sich zu desavouieren erschwert. Die Schäden sind um so größer, als sich eine klare Abgrenzung der Befugnisse wohl in reinen Verwaltungssachen, aber nicht in Fragen der großen Politik durchführen läßt. Das haben wir aus der Kriegszeit gelernt. Das Nebeneinander der beiden Parlamente, die sich bei Erörterung der großen Fragen wiederholen, erhöht die Schwierigkeiten. So ergibt sich z. B. in den Fragen des besetzten Gebietes — in denen gegenüber der Stoßkraft Frankreichs eine einheitliche Abwehr unentbehrlich ist —, nicht nur bei Hessen, sondern auch bei Bayern ein Anlehnungsbedürfnis an das Reich, während Preußen aus der vielleicht nicht unberechtigten Anschauung heraus, daß es die Verhältnisse besser überschaue als die Reichsregierung, der Führung durch das Reich widerstrebt. Auch die Behandlung der oberschlesischen Frage hat darunter gelitten. Die Sicherung der bundesstaatlichen Autonomie für Oberschlesien wäre viel früher erfolgt und Polen hätte in dieser Frage nicht den Vortritt bekommen, wenn Preußen seine erklärlichen innerpolitischen Bedenken hinter das Interesse an der Unversehrtheit des Reichs zu stellen sich rechtzeitig entschlossen hätte. — Die früher gehegte Hoffnung, als wenn das gleiche Wahlrecht für beide Parlamente diese Schwierigkeiten erheblich mildern werde, hat sich als trügerisch erwiesen. Zunächst hat sich ergeben, daß das gleiche Wahlrecht nicht immer gleiche Koalitionsregierungen verbürgt. Es hat sich aber auch — an sich erfreulicherweise — ergeben, daß die Zugehörigkeit zu einer Partei die Menschen nicht so schablonisiert, daß sie alle Fragen in gleicher Weise beurteilen. Die Folge ist, daß die beiden Zentralinstanzen häufig nebeneinander oder gegeneinander arbeiten. — Ebenso ergibt sich aus der überragenden Größe Preußens eine Schwierigkeit bei dem Streben des Reichs, wirksam zu dezentralisieren. Aufgaben, die das Reich an die Länder abgibt, werden für mehr als drei Fünftel des Reichs durch die preußische Zentralbehörde aufgefangen und nunmehr ebenso zentralistisch, aber vielleicht nicht in demselben Sinn behandelt, als wenn sie beim Reiche

verblieben wären. Das bestärkt die Reichsbehörden in der Abneigung, solche Aufgaben abzugeben. Wenn z. B. in dem Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes als oberste Instanz ein Reichsjugendamt vorgesehen war, darunter Landesjugendämter für die mittleren Aufgaben, wie Unterbringung der Fürsorgezöglinge, und unter den Landesjugendämtern Jugendämter für den Bezirk von Kreisen oder Städten, so liegt es auf der Hand, daß in Preußen die Aufgaben der Landesjugendämter nicht in der Zentrale in Berlin, sondern nur in den Provinzen gelöst werden könnten. Preußen aber beharrte mit Rücksicht auf die in seinem Wohlfahrtsministerium angesammelte Sachkenntnis auf der Errichtung eines obersten Landesjugendamtes für ganz Preußen neben den Provinzialjugendämtern. Es liegt auf der Hand, daß das preußische Landesjugendamt nur eine Konkurrenzbehörde zum Reichsjugendamte werden konnte. Der Reichsrat versuchte allerdings, diese doppelte Betätigung dadurch zu vermeiden, daß er das Reichsjugendamt strich. Der Reichstag wird vermutlich im umgekehrten Sinne verfahren. — Die Dezentralisation setzt voraus, daß unterhalb des Reichs Bezirke vorhanden sind, die geeignet sind, mittlere Aufgaben zu lösen. Hier bleibt also ein Mangel in der Gliederung des Reichs, dessen Bedeutung politisch nicht unterschätzt werden darf.

Auf der andern Seite gibt es Länder in Deutschland, die überhaupt nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft diejenigen Aufgaben zu lösen, die das Reich an die Länder abgibt oder abzugeben sich entschließen sollte. Solche Aufgaben werden in den Zwergstaaten unvollkommen oder nur dadurch gelöst, daß man lächerliche und umständliche Anleihen bei den Beamtenkräften des benachbarten Großstaates macht. Länder wie Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe kann man nicht als ausgebildete Glieder des Reichs mit Eigenleben bezeichnen. Der historische Zufall, keine historische Folgerichtigkeit, hat diese Länder erhalten. Geographische oder wirtschaftliche Rücksichten kommen für ihre Selbständigkeit nicht in Betracht. Ihre Neigung, selbständig zu bleiben, hängt davon ab, ob ihre Nachbarstaaten günstige Abfindungsverträge zu schließen geneigt sind. Steigen die Holzpreise, so wachsen in diesen mit großen Waldungen ausgestatteten Ländern die Selbständigkeitsgelüste. Es liegt kein Anlaß vor, solche Zwerggebilde zu erhalten. Auch Länder wie Braunschweig und Anhalt mit ihrem völlig zersplitterten und zerteilten Gebiet können nicht die Grundlage für eine gute und den Anforderungen der heutigen Zeiten entsprechende Verwaltung sein. Noch weiter zu gehen mit der Beseitigung von Ländern liegt kein Anlaß vor. Gut durchorganisierte und günstig gegliederte Länder von der Größe Oldenburgs oder Mecklenburgs sind lebensfähig und bedeuten deshalb eine Bereicherung der Gliederung. Die drei Hansestädte haben ihre ganz besonderen wirtschaftlichen Aufgaben. Es ist erwünscht, daß für die Erhaltung und Vervollkommnung des Hafen- und Schiffahrtswesens Staaten vorhanden sind, in denen sich alle Bevölkerungsschichten mit diesen Fragen untrennbar verbunden fühlen und deren Regierungen und Parlamente deswegen schlagfertig genug sind, um die gerade hier so plötzlich auftretenden Bedürfnisse alsbald zu befriedigen. Die Gleichmacherei gegenüber den deutschen Ländern aus Freude am Zahlenspiel weiter zu treiben als das Bedürfnis erfordert, ist schon wegen der ungeheuren einmaligen Arbeit, die mit solchen Fragen verbunden ist, unerwünscht.

Eine dritte Frage ist es, ob die Grenzen der Länder untereinander als glücklich zu bezeichnen sind. Auch hier liegen vielfach historische Zufälligkeiten vor, die den heutigen wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden. Als die wichtigste Frage tritt hier die Frage Groß-Hamburg hervor. Die Hafenanlagen Hamburgs konnten nirgends so zielbewußt durchgeführt werden, wie es die unvergleichlich günstige Lage Hamburgs an der Elbe gestattet. Die Rücksicht auf die preußische Grenze, die Auseinandersetzung mit den besonderen Interessen der preußischen Nachbarstädte hat die Hafenanlagen am Elbestrom teils blinddarmartig verkümmern lassen, teils zersplittert und unübersichtlich gemacht. Die Bevölkerung Hamburgs ist weit über die preußischen Grenzen hinausgewachsen. Die Arbeitersiedlungen, deren Aufnahme sich die preußischen Nachbarbezirke erklärlicherweise vielfach unfreundlich gegenüberstellen, haben ungünstig und mit mehrstündigen Wegen zur Arbeitsstätte in hamburgischen Exklaven angelegt werden müssen. Der polizeiliche Schutz über das ganze Gebiet ist uneinheitlich und kostspieliger als nötig. Ähnliche Grenzverhältnisse sind heute noch an den Unterweserorten Bremerhaven, Geestemünde, Lehe, sowie zwischen Wilhelmshaven und Rüstringen vorhanden. Kleinere Enklaven mit kostspieliger und leistungsunfähiger Verwaltung finden sich noch in vielen Teilen Deutschlands eingesprengt.

Es fragt sich, welche Abhilfe gegenüber den Unvollkommenheiten der heutigen Gliederung möglich ist.

An erster Stelle ist der Artikel 18 der Reichsverfassung zu nennen. weil er dem Reiche die weitgehendsten Möglichkeiten in die Hand gibt. Der Artikel 18 enthält zwei Grundsätze. Er verlangt zunächst eine Gliederung des Reichs, die „der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dient"; er sieht zugleich vor, daß eine solche „unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung" vorgenommen wird. Die beiden Grundsätze werden sich häufig widersprechen. Es liegt auf der Hand, daß, genau wie bei Eingemeindungen, günstig gestellte Gebiete einer Vereinigung mit ungünstig gestellten widerstreben werden. Es liegt auch auf der Hand, daß der historische Zusammenhalt manchmal stärker ist als die Bedürfnisse der Neuzeit. Es ist festzustellen, daß der Artikel 18 den Willen der Bevölkerung nicht als den obersten Grundsatz für die Neugestaltung bezeichnet. Mit Recht. Selbst wenn man auf dem Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts der Völker steht, kann man innerhalb eines Reichs und Volkes die Gliederung des Staatsorganismus nicht dem Willen einzelner Teile schlechtweg überlassen, sondern muß sie so vornehmen, wie es das Gesamtwohl des Volkes erfordert. Die Willensäußerung der Bevölkerung des betreffenden Gebietsteils bildet dabei naturgemäß ein Moment, über das man nur im Notfall hinweggehen wird. — Eine Mitwirkung des Reichs durch einen Akt der Gesetzgebung ist heute im Gegensatz zu der Rechtslage im alten Reich in allen Fällen erforderlich, da das Reich an der Ausgestaltung seiner Glieder ein großes Interesse hat. Auch durch das Einverständnis zwischen den beteiligten Ländern wird die Notwendigkeit der Reichsgesetzgebung nicht ausgeschaltet. Jedoch bedarf in diesem Fall das Reichsgesetz, weil keine verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der Länder verletzt werden, nicht der Formen eines verfassungsändernden Gesetzes.

Die Vereinigung der thüringischen Länder zu dem Lande Thüringen ist auf dem Wege des Artikel 18 zustande gekommen und trotz der Erschütterungen, die dieses Land zunächst durchzumachen hat und die die einzelnen kleinen Länder Thüringens übrigens jedes für sich auch durchzumachen gehabt haben würden, zu begrüßen. — Auf dem Wege der Volksabstimmung hat sich auf Grund von Verhandlungen mit Preußen ferner der waldeckische Landesteil Pyrmont für einen Übergang an Preußen entschieden. Es erscheint aber zweifelhaft, ob Reichsregierung und Reichstag sich mit der Erhaltung des verkleinerten Zwergstaates Waldeck einverstanden erklären und nicht ganze Arbeit verlangen werden. — Ob die Frage Groß-Hamburg und die übrigen im vorigen Absatz als notwendig bezeichneten Beseitigungen von Zwergstaaten und Grenzschwierigkeiten auf diese Weise zur Entscheidung kommen werden, steht noch dahin. — Die Bestrebungen in Baden und Württemberg, sich zu einem Lande Schwaben zu vereinen, würde gleichfalls eine Anwendung des Artikel 18 erforderlich machen. Ob das Reich an der Vereinigung der beiden ohnehin leistungsfähigen Länder ein besonderes Interesse hat, erscheint zweifelhaft.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist es, ob das preußische Problem auf diesem Wege entschieden werden wird. Bestrebungen zur Loslösung von Preußen haben bisher fast nur in Hannover und in der Rheinprovinz Boden gefunden. In der Provinz Hessen sind sie die Eigentümlichkeit Weniger. In Schleswig-Holstein verlautet zur Zeit nichts mehr von ihnen. Die Bevölkerung der Rheinprovinz, die sich als katholisches Land und mit Rücksicht auf die Besonderheit ihrer fränkischen Bewohner unter der preußischen Herrschaft immer nicht ganz wohlgefühlt hat, hat sich zur Zeit, wo feindliche Bajonette im Rheinland herrschen, fast durchweg zu der Anschauung durchgerungen, daß mit der Lostrennung des Rheinlandes von Preußen in solcher Zeit nicht gespielt werden darf. In Hannover aber ist innerhalb der niedersächsischen Bevölkerung die Bewegung, Hannover in Gemeinschaft mit den kleineren Ländern Niedersachsens wieder selbständig zu machen, sehr stark. Aus dieser Sachlage ergibt sich aber, daß durch die bloße Anwendung des Artikel 18 eine Zerschlagung Preußens niemals oder nur gegen den Willen der erdrückenden Mehrheit der preußischen Bevölkerung zustande kommen könnte. Es würde sich nur um die Losreißung einer oder späterhin allerhöchstens zweier Provinzen handeln, womit das Gesamtproblem vielleicht nicht erleichtert, sondern erschwert würde. Gegen den Willen der Bevölkerung aber Preußen zu zerschlagen, ist eine Utopie.

Daraus ergibt sich, daß für die preußische Frage eine endgültige Lösung zur Zeit überhaupt nicht möglich ist. Die größten Schwierigkeiten des Nebeneinanders des Reichs und Preußens lassen sich aber mildern, indem man zu dem Herkommen zurückkehrt, die wichtigsten Ministerien im Reich und in Preußen im Wege der Personalunion zu besetzen. — Eine gewisse Bedeutung für die Milderung der Schwierigkeiten hat auch der Artikel 22 der Reichsverfassung, der den preußischen Provinzen neben dem preußischen Staat und auf seine Kosten eine besondere Vertretung im Reichsrat sichert. Diese Einrichtung, die auf meinem Antrag in der Verfassungskommission beruht, hätte dazu führen können, der Dezentralisation in Preußen die Wege zu bahnen und die Erfahrungen der großen Provinzialverwaltungen in gleicher Weise für das Reich nutzbar zu machen wie die der Landesverwaltungen. Die Ausführung dieser Bestimmung durch die preußische Landesgesetzgebung erscheint aber völlig verfehlt. Indem man die Führung dieser Stimme nicht den Provinzialverwaltungen überlassen hat, die über Sachverständige auf allen wichtigen Gebieten verfügen, läßt man die Stimmführer aus Wahlen der Provinzvertreter hervorgehen und hat dadurch für oft völlig von der Provinzverwaltung losgelöste Einzelpersonen unter dem Anschein einer demokratischen Regelung Sonderrechte geschaffen, die in die Struktur des Reichsrats nicht hineinpassen und der Parteipolitik Vorschub leisten. — Auf die Dauer aber wird die hauptsächlichste Hoffnung auf die Evolution zu setzen sein. Je mehr das Reich eine Schicht oberster Anordnungen auf allen Gebieten an sich nimmt, um so überflüssiger wird daneben die preußische Zentralinstanz für die Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung. Je mehr auf der andern Seite in Preußen eine gesunde Dezentralisation durchgeführt wird, um so geringer wird die Zahl der Aufgaben mittlerer Größe, die in der preußischen Zentralinstanz zu erledigen sind. Je mehr das Reich in künftigen Reichsgesetzen sich entschließt, gewisse Aufgaben, die es sonst an die Länder abgibt, in Preußen unmittelbar an die Provinzen abzugeben, (vgl. das auf S. 139 über die Provinzialjugendämter gesagte) um so mehr wird es auch seinerseits diesen Zustand beschleunigen. Preußen selbst aber hat es am meisten in der Hand, den von ihm so oft betonten Willen zum Übergang in den Einheitsstaat durch eigene Dezentralisationsmaßnahmen allmählich durchzuführen und dadurch seine deutsche Mission endgültig zu erfüllen. Ein plötzliches Eingreifen des Reichs würde in dieser Zeit, wo das Schlagwort herrscht und wo jede sachliche Erörterung durch die politischen Leidenschaften unmöglich gemacht wird, sich mit der Volksmeinung in Widerspruch setzen und zum Fehlschlage führen. — Aufgabe unserer Zeit aber muß es sein, die Erkenntnis zum Wachsen zu bringen, daß die Kraft und Einigkeit des Reiches davon abhängig ist, daß Preußen sich, so schwer es ihm der Natur der Dinge nach auch sein mag, in allen großen Fragen des Reiches zu fügen hat. Nicht der Ministerpräsident in Preußen, sondern der Deutsche Reichskanzler ist verantwortlich für das Schicksal des Reichs. Das Schlagwort „Preußen soll in Deutschland führen" ist, wenn man sich überhaupt etwas dabei denkt, heute falsch und gefährlich. Das Reich muß durch seine eigene Regierung führen.

Alle Vorarbeiten, die auf dem Gebiete der Neugliederung des Reichs vom Standpunkte des Reichs erforderlich erscheinen, liegen in der Hand der Zentralstelle des Reichs. Hier soll geprüft werden, welche Neuordnungen das Reich in seinem Interesse für nötig und möglich hält. Sie soll auch verhindern, daß das Reich durch Vereinbarungen zwischen den Ländern oder durch Abstimmungen gemäß Artikel 18 überrascht wird, die dem Reichsinteresse zuwiderlaufen und bei rechtzeitiger Einflußnahme durch das Reich von vornherein zu vermeiden gewesen wären. Sie ist auf Grund eines von der Verfassungskommission angeregten Beschlusses der Nationalversammlung gegen den Widerstand der größeren Länder, namentlich Preußens, geschaffen und dem Reichsminister des Innern unterstellt. Ihre Zusammensetzung bürgt dafür, daß sie an die Frage herangeht, ohne in bureaukratische Engherzigkeit oder parlamentarische Schlagwörterpolitik zu verfallen. Wie weit es ihr aber gelingt, das Widerstreben der Länder, namentlich Preußens, gegen ihre Tätigkeit zu überwinden, steht dahin.

Zu den Fragen der Neugliederung des Reichs gehört auch die Frage der Gliederung der eigenen Behörden des Reichs. Dem alten Reiche fehlte es bisher an Mittelbehörden, abgesehen von den Verkehrs- und Militärbehörden, fast durchweg. Heute sind solche Behörden auf dem Gebiete des Finanzwesens geschaffen. Die Bezirke der Landesfinanzämter — der Name widerspricht aller sonstigen Terminologie und hätte besser Reichsfinanzämter oder noch besser Oberfinanzämter

gelautet — passen sich im allgemeinen den Bezirken der preußischen Provinzen und der mittleren Länder an. Alle übrigen Reichsbehörden haben entweder überhaupt keine Behörden draußen im Lande oder nur irgendwelche bevollmächtigte Kommissare oder ähnliche mehr aus dem Bedürfnis des Augenblicks entstandene Organe. Die Angliederung aller dieser Organisationen an die Landesfinanzämter ist erwünscht. Wenn man grundsätzlich den Standpunkt einnimmt, daß die Landesfinanzämter den Bedürfnissen aller Reichsministerien dienen — ähnlich wie in Preußen die Regierungen —, wird manche Arbeit, die heute durch hochbezahlte Kommissare geleistet wird, durch einen dem Präsidenten des Landesfinanzamts unterstellten Referenten haupt- oder nebenamtlich geleistet werden können. Bei dem Reichskommissar für die besetzten Gebiete habe ich als Reichsminister des Innern diesen Zustand herbeigeführt. Es kann auch in Frage kommen, daß die Reichsministerien neue Aufgaben, die sie dezentralisieren möchten, die sich aber ihrer Art nach nicht zu einer Übertragung an die Landesbehörden eignen — denn es besteht hier in manchen Fällen, wie die Kriegsorganisationen gezeigt haben, ein Widerstreit zwischen den Interessen des Bezirks und denen der Gesamtheit —, an die Landesfinanzämter übertragen. In großem Umfange aber, anstatt an die Länder, an diese Ämter die Ausführung von Reichsaufgaben zu übertragen, erscheint unerwünscht. Ich verweise auf dasjenige, was ich gegen die Dezentralisation an nachgeordnete Bureaukratie zu Beginn meiner Ausführungen (vgl. oben S. 337 Abs. 3) gesagt habe.

Neben dem politischen Gesichtspunkt und den rein verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten der Neugliederung besteht ein dritter, in der Öffentlichkeit viel erörterter wirtschaftlicher Gesichtspunkt, aus dem man die Neugliederung des Reichs anzufassen versucht hat. Es ist der Gedanke der Wirtschaftsprovinzen, der aus Artikel 165 der Reichsverfassung hergeleitet ist. Der Artikel 165 ist in einer Zeit hochpolitischer Gärung und blutiger Aufstände in die Reichsverfassung hineingekommen, als es versucht wurde, die unklaren Freunde des Rätegedankens und Gegner der formalen Demokratie zufriedenzustellen. Herausgekommen ist dabei in dem Reichswirtschaftsrat ein Gebilde, das mit der alten Ständevertretung eine ziemlich nahe Verwandtschaft hat. Da der Artikel 165 aber unterhalb des Reichswirtschaftsrats Bezirkswirtschaftsräte vorsah, ergab sich die Notwendigkeit, als Rahmen für die Bezirkswirtschaftsräte Bezirke neu abzugrenzen. Daraus entstand in den weiteren Verhandlungen der Gedanke der Wirtschaftsprovinzen. Wenn man, wie einige wollen, damit den Gedanken verwirklichen will, alle wirtschaftlichen Angelegenheiten innerhalb dieses Bezirkes in die Selbstverwaltung der Bezirkswirtschaftsräte zu nehmen, so verkennt man damit den untrennbaren Zusammenhang, den innerhalb der Verwaltung alle wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Fragen haben. Man müßte Anhänger der Steinerschen Dreiteilungslehre sein, wollte man das leugnen. Man braucht nur eine Frage wie die der Fortbildungsschulen zu nehmen, um die Unmöglichkeit zu erkennen. Sobald man aber anerkennt, daß die Bezirkswirtschaftsräte zwar berufen sein müssen, in Fragen von wirtschaftlicher Bedeutung gutachtend oder vielleicht auch vielfach zustimmend mitzuwirken, aber sich in den Rahmen der allgemeinen Verwaltung einpassen müssen, erkennt man, daß die Bezirke der Bezirkswirtschaftsräte sich zur Vermeidung von Überschneidungen nach Möglichkeit den Verwaltungsbezirken anzupassen haben. Damit mündet aber die Frage der Ausgestaltung der Wirtschaftsprovinzen in die allgemeine Frage ein, inwieweit man an die Stelle der historisch gewordenen Länder und Verwaltungsbezirke aus wirtschaftlichen Rücksichten neue zu setzen genötigt ist. Diese Frage ist aber nicht mehr eine Frage, die nur auf Grund Artikel 165 der Reichsverfassung aufzuwerfen wäre, sie hat sich vielmehr jeder vorzulegen, der an der Neugliederung des Reichs gemäß Artikel 18 der Reichsverfassung mitarbeitet. Der Gedanke aber, als ob nun jede Provinz des Reichs eine wirtschaftlich abgegrenzte Aufgabe haben könnte, wird dem Umstand nicht gerecht, daß viele wirtschaftliche Interessen über das ganze Reich verstreut liegen und daß innerhalb jedes Wirtschaftsgebietes vielerlei wirtschaftliche Interessen durcheinander laufen. Es hat sich im ganzen auch nicht einmal als erwünscht erwiesen, ein bestimmtes Verwaltungsgebiet so abzugrenzen, daß eine wirtschaftliche Aufgabe überwiegt — eine Ausnahme bilden hier wohl nur die oben erwähnten freien Städte —, sondern die Mischung der Interessen innerhalb eines Bezirks hat zum Verständnis und zum Ausgleich geführt. Endlich kommt hinzu, daß auch die verschiedenen wirtschaftlichen Aufgaben sich gegenseitig überschneiden und daß z. B. ein Wasserversorgungsgebiet ganz andere wirtschaftliche Grenzen haben wird als etwa ein

Elektrizitätsversorgungsgebiet oder gar eine Eisenbahndirektion. Tatsächlich ist man deshalb, soviel sich heute übersehen läßt, in den Ausschußberatungen des Reichswirtschaftsrats von der Überspannung des Gedankens besonderer Wirtschaftsprovinzen zurückgekommen. Man hat sich klar gemacht, daß die Bezirke der Bezirkswirtschaftsräte sich im allgemeinen mit denen der vorhandenen Verwaltungsbezirke decken müssen. Man wünscht nur einerseits möglichst eine Vereinheitlichung dieser Bezirke da, wo sich heute die Bezirke der verschiedenen Behörden und Kammern überschneiden, und behält sich anderseits vor, für die Bezirke der Bezirkswirtschaftsräte aus besonderen wirtschaftlichen Rücksichten hier und da von den Grenzen der Verwaltungsbezirke abzuweichen. Damit ist die ursprünglich so bedeutsam erscheinende Frage zu einer Nebenfrage geworden.

Im ganzen kann man sagen, daß vor einer Behandlung der Neugliederung des Reichs in revolutionärem Sinne in einer gegen alle Erschütterungen so empfindlichen, zu sachlicher Verständigung so wenig geeigneten Zeit wie die gegenwärtige zu warnen ist. Die Teilung der Zuständigkeiten wird eine weitblickende und besonnene Reichsgewalt im Laufe der nächsten Jahrzehnte ohne Verfassungsänderung den neuen Bedürfnissen anpassen können. Die räumliche Gliederung des Reiches wird einer Besserung entgegengeführt, wenn die Zwergstaaten verschwinden und die Landesgrenzen verbessert sind. Die preußische Frage läßt sich nur im Wege der Evolution lösen. Das Ziel bleibt der dezentralisierte und gut gegliederte Einheitsstaat.

b) Der Zusammenschluß Thüringens.

Vom Thüringischen Staatsminister Freiherrn **v. Brandenstein,** Weimar.

In der Neugliederung Deutschlands sind die Anfänge bescheiden. Im Herzen des Reichs, in den Thüringer Ländern, reifte zuerst der Gedanke des Zusammenschlusses zur Tat. Schon am Revolutionstage wurde in Gera (Reuß) in einer Volksversammlung die Forderung zur Bildung einer Republik Groß-Thüringen erhoben. Die Arbeiter- und Soldatenräte zu Gera und Greiz führten sofort eine provisorische Verwaltungsgemeinschaft der Republiken Reuß j. und ä. L. herbei, die beiden neugewählten Landtage dieser Staaten traten in Gera zu einem gemeinsamen Landtage zusammen und proklamierten die Verschmelzung der beiden Reuß zu einem Volksstaate Reuß mit der Hauptstadt Gera (Annahme der vorläufigen Verfassung am 4. April 1919). Von Reuß aus ist dann überhaupt der Gedanke des Zusammenschlusses der Thüringer Staaten besonders gefördert worden.

Am 10. Dezember 1918 hatte in Erfurt eine Tagung der Arbeiter- und Soldatenräte und Regierungen Thüringens stattgefunden. Ergebnis der Verhandlungen war folgender fast einmütig gefaßte Beschluß:

„Im Rahmen der ungeschmälerten Einheit des Reichsgefüges soll auch das Ziel, das Streben von Generationen nach einheitlicher staatlicher Gestaltung Thüringens Wirklichkeit werden. Die Vertreter der Arbeiter- und Soldatenräte des 36. Wahlbezirkes zur Deutschen Nationalversammlung, der thüringischen Staaten, des Regierungsbezirkes Erfurt und des Kreises Schmalkalden schlagen deshalb vor, das von ihnen vertretene Gebiet zu einer Provinz Thüringen als Teil der Einheitsrepublik Deutschland zusammenzufassen. Alles Weitere soll ein aus Vertretern der thüringischen Staaten und Preußen zu bildender Ausschuß so bald als möglich vorbereiten. Die Obliegenheiten der Übergangszeit sind schon vor dem verfassungsmäßigen Ausbau von dem Ausschuß in Angriff zu nehmen, die Übernahme der sonstigen Aufgaben ist mit tunlichster Beschleunigung vorzubereiten."

Der Vertretertag wählte dann einen Zwölferausschuß, der am 23. Dezember 1918 seine erste Sitzung abhielt. Das Resultat der mehrstündigen Beratung war die Annahme einer Entschließung, die bestimmte, daß an der nächsten Sitzung der Zwölferausschuß, Vertreter der Reichsleitung, der Regierung Preußens, sowie Vertreter der thüringischen Gliedstaaten und ein Vertreter des Regierungsbezirkes Erfurt teilnehmen sollten. Bei wiederholter persönlicher Fühlungnahme mit maßgebenden Stellen des Reiches und Preußens kam zum Ausdruck, daß zunächst die Entschei-

dung der Nationalversammlung über die künftige Reichsverfassung und der Preußischen Landesversammlung über die künftige Gestaltung Preußens abgewartet werden müsse, ehe eine Stellungnahme erfolgen könne.

Dadurch gerieten die Arbeiten ins Stocken und der so laut erhobene Ruf nach einer deutschen Einheitsrepublik verhallte. Die Nationalversammlung hatte, wie sich später zeigte, in ihrer Mehrheit kein Verständnis für die wichtige Angelegenheit, so daß diese bald aus der öffentlichen Diskussion ausschied.

Weiter gearbeitet wurde dagegen — hauptsächlich von Reuß aus — an dem Gedanken des Zusammenschlusses der Thüringer Staaten. Auf einer Konferenz der Regierungsvertreter in Weimar (24. März 1919) wurde die Errichtung eines Thüringischen Einheitsstaates unter Einbeziehung preußischer Gebietsteile grundsätzlich beschlossen und die Regierung Sachsen-Weimar beauftragt, einen Verfassungsentwurf auszuarbeiten und mit Preußen wegen Anschluß preußischer Gebietsteile zu verhandeln. Die Volksmeinung billigte nicht diesen zögernden Gang der Verhandlungen, sie verstand es nicht, daß im Zeitalter der Revolution, nachdem die hindernden Dynastien beseitigt waren, kein schnellerer Weg zum Ziele gefunden werden konnte, sie wollte Taten sehen statt fortgesetzten fruchtlosen Ratens. Die Landesvertretungen der Thüringer Länder faßten einmütig Beschlüsse, daß ein Zusammenschluß bald stattfinden solle. Volksrat und Staatsrat zu Reuß ergriffen auch hier die Initiative. Der Präsident des Volksrates in Reuß berief unmittelbar vor Ostern 1919 die Präsidenten der anderen Thüringer Landtage (sämtlich Sozialdemokraten) und einige Freunde des Zusammenschlusses zu einer Besprechung nach Jena, wo der reußische geschäftsleitende Minister Freiherr von Brandenstein die Grundzüge eines von ihm entworfenen Gemeinschaftsvertrages über den Zusammenschluß der Thüringischen Staaten vortrug. Die Anwesenden stimmten den vorgetragenen Richtlinien zu und beauftragten den Vortragenden im Verein mit anderen politisch führenden Männern mit der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs. Hauptträger der Gemeinschaftsbewegung, die zum Zusammenschluß führen sollte, wurden wiederum die sozialdemokratischen Parteien. In einer neuen Versammlung der Landtagspräsidenten, Regierungsvertreter und einiger Abgeordneten in Weimar verständigte man sich endgültig über den Gesetzentwurf zu einem Gemeinschaftsvertrag, welcher den Einzellandtagen der Thüringer Staaten zur Annahme empfohlen wurde. Der Gemeinschaftsvertrag bezweckte die Vereinigung der thüringischen Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß zu einer Gemeinschaft mit dem Zwecke der Vorbereitung einer gänzlichen Verschmelzung aller dieser Staaten zu einem Gesamtstaat Thüringen, sowie die Verbindung mit preußischen Gebietsteilen durch Verhandlungen mit dem Freistaat Preußen.

In diesem Gesetzentwurf war ein Volksrat (Parlament) und ein Staatsrat (Regierung) für Thüringen vorgesehen, der sich aus Volksratsmitgliedern bzw. Staatsratsmitgliedern der Einzelstaaten zusammensetzte.

Der Vertrag konnte aber nur rechtskräftig werden, wenn ihm sämtliche thüringische Staaten beitraten. Leider gelang es nicht sofort, die Parlamente von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg zum Beitritt zu diesem Gemeinschaftsvertrage zu gewinnen. Volksrat und Staatsrat kamen daher zwar in Weimar zu gemeinsamen Beratungen zusammen, hatten aber keinen Rechtsboden unter sich. Der provisorische Volkrat von Thüringen sah sich dadurch gezwungen, den Volksvertretungen der einzelnen thüringischen Staaten einen Nachtrag zu obengenanntem Gesetz zu unterbreiten. In diesem war vorgesehen, daß der Zusammenschluß auch ohne die Staaten Koburg und Meiningen rechtskräftig sein, daß aber beiden Ländern der Beitritt offengehalten werden solle.

Sachsen-Koburg hatte indessen schon über den Anschluß an Bayern verhandelt und vollzog diesen Anschluß nach einer Volksabstimmung, die zugunsten Bayerns lautete, im Dezember 1919. Meiningen aber beschloß seinen Beitritt zur Gemeinschaft, nachdem Volksrat und Staatsrat von Thüringen die von ihm für den Beitritt aufgestellten Bedingungen vom 11. Dezember 1919 als bindend anerkannt hatten. Am 4. Januar 1920 wurde der Abschluß des Gemeinschaftsvertrages nebst Nachtrag durch den Staatsrat von Thüringen bekanntgegeben. Die Gemeinschaft war durch den Staatsvertrag zur einheitlichen Regelung sämtlicher Gebiete der Gesetzgebung und Ver-

waltung für alle Gemeinschaftsstaaten ermächtigt. Durch einen zweiten Nachtrag zum Gemeinschaftsvertrag (28. Januar 1920) wurde das Recht der Gemeinschaft zum Erlaß einer Verfassung für das Land Thüringen bestimmt. —

Mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes wurde der Jenaer Staatsrechtslehrer Professor Rosenthal beauftragt. Die Annahme und Verkündung dieses mehrfach durchberatenen und geänderten Entwurfs als Verfassung erfolgte im Volksrat von Thüringen am 12. Mai 1920. Es war eine vorläufige Verfassung, die der erste Landtag von Thüringen innerhalb sechs Monaten nach seinem Zusammentritt mit einfacher Stimmenmehrheit ändern konnte.

Inzwischen war aber die Reichsverfassung in Kraft getreten und es genügte nicht mehr die vertragliche Einigung der Gemeinschaftsstaaten, sondern zur verfassungsrechtlichen Entstehung des Landes Thüringen war gemäß Art. 18 Abs. 2 ein Reichsgesetz erforderlich. Ein einfaches Reichsgesetz genügte, da durch den Abschluß des Gemeinschaftsvertrags alle beteiligten Länder ihre Zustimmung zur Bildung des neuen Landes Thüringen gegeben hatten. Dieses Reichsgesetz betr. das Land Thüringen wurde am 30. April 1920 verkündet und verfügte die Vereinigung der sieben Länder Weimar, Meiningen, Reuß, Altenburg, Gotha ohne Koburg und der beiden Schwarzburg zu einem Lande Thüringen mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab. Die Staatsangehörigen dieser sieben Länder wurden durch die Vereinigung Staatsangehörige des Landes Thüringen. — Bis die Landesregierung und die Volksvertretung von Thüringen auf Grund der vom Volksrat beschlossenen vorläufigen Verfassung in Wirksamkeit getreten waren, galten Volksrat und Staatsrat von Thüringen als Volksvertretung und Landesregierung.

Nachdem der erste Landtag von Thüringen am 20. Juli 1920 zusammengetreten war, gelang es nicht sofort eine Regierung zu bilden. Der Staatsrat von Thüringen hat daher noch bis Anfang Dezember 1920 die Regierungsgeschäfte geführt. Auch die Staatsregierungen der früheren Einzelländer müssen noch solange in Wirksamkeit bleiben, bis alle Regierungsgeschäfte von der Landesregierung in Thüringen übernommen worden sind. Die Verwaltungsorganisation des neuen Landes kann naturgemäß nur allmählich durchgeführt werden. Gesetzgeberische Maßnahmen großen Stils, wie die Neueinteilung der Kreise, Organisation der gesamten Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung, sind die Vorbedingung für eine gänzliche Verschmelzung der bisher durchaus verschieden verwalteten sieben Einzelländer, die als Kommunalverbände höherer Ordnung, als „Gebiete", einstweilen noch fortbestehen. Ihr baldigster gänzlicher Abbau ist das Ziel besonderen gesetzlichen Vorgehens in der sogenannten „Übergangszeit". In dieser Beziehung sind bereits Gesetze „zur Verhinderung finanzieller Belastungen des Gesamtstaates Thüringen" vom 6. Februar 1920, ferner „betr. den Haushaltplan Thüringens und der thüringischen Gebiete in der Übergangszeit" (Finanzübergangsgesetz) vom 7. März 1921 und „über die Verwaltung der ehemaligen thüringischen Länder in der Übergangszeit" (Übergangsgesetz) vom 9. Dezember 1920 ergangen. Die Regierungen und Vertretungen der Gebiete haben augenblicklich (Dezember 1921) außer der beschränkten Finanzverwaltung nur noch einen geringen Teil von Staatsgeschäften zu verwalten. Der größte Teil ist bereits auf die Landesregierung (Staatsministerium) von Thüringen übergegangen, die ihren Sitz in Weimar hat. Eine endgültige Verfassung ist unter dem 11. März 1921 an Stelle der vorläufigen vom 12. Mai 1920 getreten.

Zur besseren Abrundung seines Wirtschaftsgebietes fehlen dem neuen Lande noch einbeschlossene und anliegende preußische Gebietsteile, und es hat den Anschein, als ob diese sehr wünschenswerte Ausdehnung noch einige Zeit auf sich warten lassen müßte. Vorschläge in dieser Richtung, sowie zur Begründung einer Interessen- und Wirtschaftsgemeinschaft sind seiner Zeit bereits erfolglos gemacht worden. Der neue Freistaat Thüringen entwickelt sich aber auch ohne diesen Zuwachs und trotz großer Aufbauschwierigkeiten sowie schärfsten innerpolitischen Kampfes zwischen den Rechts- und Linksparteien zusehends.

Mögen andere deutsche Länder dem guten und einzigen Beispiele des Zusammenschließens und der Vereinheitlichung bald folgen!

c) Groß-Berlin.

Das Problem und seine gegenwärtige verfassungsrechtliche Lösung im Vergleich mit den Verfassungen der anderen Weltstädte.

Von Dr. sc. pol. Dr. jur. F. Glum, Berlin.

Literatur:

Wölbling, Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin. Kommentar. Berlin 1920. — Glum, Die Organisation der Riesenstadt. Die Verfassungen von Paris, London, New York, Wien, Berlin. Berlin 1920.

Am 1. Oktober 1920 sind Berlin und die hauptsächlichsten seiner Industrie- und Villenvororte, acht Städte, nämlich Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Berlin-Lichtenberg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Spandau und Berlin-Willmersdorf, ferner 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke, durch das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (GS. S. 123), zu einer neuen Stadtgemeinde Berlin, die einen von der Provinz Brandenburg abgesonderten Kommunalverband und Verwaltungsbezirk bildet, mit einer Einwohnerzahl von 3 800 000 auf einer Fläche von 87 600 ha, vereinigt worden. Damit sind die bereits jahrzehntealten Bestrebungen zur Lösung des Problems Groß-Berlin, das darin besteht, für die gemeinsamen Aufgaben der mit Berlin eine Wirtschaftseinheit bildenden Vororte die geeignete Verwaltungsorganisation zu finden, zu einem, zum mindesten vorläufigen, Abschluß gelangt.

Das Problem Groß-Berlin war kein gewöhnliches Eingemeindungsproblem, wie es für die meisten größeren Städte besteht. Dafür war die Zahl der Vororte zu groß, ihr Gebiet zu ausgedehnt und ihre Selbständigkeit zu weit entwickelt. Alle diese kommunalen Gebilde, die jetzt rechtlich eine Stadt bilden, sind hauptsächlich in den letzten fünfzig Jahren aus kleinen märkischen Städten, Dörfern und Gutsgemeinden zu großen Kommunen herangewachsen. Der Grund ihres Wachstums war der gleiche: der gewaltige Aufschwung Berlins, das von der Hauptstadt Preußens zur Hauptstadt des Deutschen Reichs und zur Weltstadt emporstieg. Das Areal der Stadt Berlin war bald zu klein geworden, um den Raumbedürfnissen der Industrie, des Handels und des Verkehrs der neuen Zentrale zu genügen. In den Nachbargemeinden entstand eine industrielle Anlage nach der anderen, und immer neue Viertel, um das Wohnbedürfnis der vielen Hunderttausende, die in der Hauptstadt Beschäftigung gefunden hatten, zu befriedigen. Eine Gemeinde wetteiferte mit der anderen in der Ausgestaltung ihrer kommunalen Einrichtungen, um für die Niederlassung möglichst günstige Bedingungen zu schaffen. So entstand rings um Berlin eine Anzahl von kräftigen, selbständigen Großstädten, die wegen ihrer Einrichtungen im In- und Auslande bewundert wurden und die in vielem Berlin selbst überflügelten. So förderlich der Individualismus, der in der Verwaltung der einzelnen Vororte Berlins sich entfaltete, ihrer Entwicklung war, so waren doch alle diese Städte und Landgemeinden aufeinander angewiesen, da sie ein und derselben ökonomischen Ursache ihre Entstehung verdankten. Sie waren alle Teile eines einheitlichen Wirtchaftskörpers. Ein großer Teil der Bevölkerung der Vororte hatte, wenn nicht die Stätte seiner Erwerbstätigkeit, so seines Einkaufs, seiner Erholung, seines Vergnügens in Berlin. Von diesem Wirtschaftskörper aus gesehen, bedeutete die unumschränkte Selbständigkeit der Gemeinden erhebliche Nachteile, für einzelne Teile sowohl wie für das Ganze dieses Wirtschaftskörpers. Der sozialen Gliederung der Stadt Berlin sich geographisch anschließend, war ein Teil der Vororte, besonders der Norden und Osten, vorwiegend von der Arbeiterbevölkerung bewohnt, ein anderer,

besonders der Westen, mehr von der wohlhabenderen Bevölkerung. Dadurch war jedenfalls vor dem Kriege ein außerordentlicher Unterschied in der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden entstanden. Die Folge war, daß die weniger steuerkräftigen Gemeinden in eine kritische Lage gerieten. Denn sie sollten entsprechend ihrer großen Einwohnerzahl und ihrem großstädtischen Charakter kommunale Einrichtungen schaffen, wie sie Berlin und die westlichen Vororte besaßen, ohne daß ihnen hierzu ausreichende Mittel zur Verfügung standen, zumal da sie, wenn sie nicht den zahlungskräftigen Teil ihrer Einwohner an die westlichen Vororte verlieren wollten, ihre Steuern künstlich niederzuhalten genötigt waren. Hinzu kam für sie, daß sie naturgemäß ganz anders unter dem Anwachsen der Volksschullasten litten wie die von der wohlhabenderen Bevölkerung bewohnten Vororte. Berlin selbst fühlte das Anwachsen der Vororte empfindlich an der Zunahme der Armen-, Waisen- und Krankenhauslasten, da seine vielen sozialen Einrichtungen einen Anziehungspunkt für mittellose Existenzen bildeten. Alles Nachteile für einzelne Gemeinden, die durch den Lastenausgleich bei einem Zusammenschluß gemindert worden wären. Die Folge des freien Wachstums der einzelnen Gemeinden, die den einheitlichen Wirtschaftskörper Groß-Berlin bildeten, war ferner eine starke Zersplitterung hinsichtlich der Technik des Verkehrs und der Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität, sowie im Schulwesen, insbesondere im Fortbildungsschulwesen. Es war die Frage, ob nicht durch gemeinsame Anlagen nach einem einheitlichen Plan nicht nur große Ersparnisse, sondern auch Verbesserungen auf diesen Gebieten erzielt werden konnten. Auch das Fehlen einer einheitlichen Bebauungs- und Siedlungspolitik wurde als ein Mangel empfunden. Die kommunale Zersplitterung im Krankenhaus- und Heimstättenwesen, in der Gesundheitspflege, im Säuglings- und Kleinkinderschutz, auf den Gebieten der Geburtshilfe und Schwangerschaftsfürsorge, bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, der Irrenfürsorge, der sozialen Versicherung und dem Armenwesen hatte ebenfalls zweifellos Nachteile zur Folge.

Das Problem Groß-Berlin wurde bald nach dem außerordentlichen Anwachsen der Reichshauptstadt und ihrer Vororte in den siebziger Jahren gesehen. Die Regierung machte schon 1875 einen Versuch, durch Bildung einer besonderen Provinz Groß-Berlin, es der Lösung näherzubringen, allerdings ohne daß sie ihren Entwurf im Abgeordnetenhaus durchzubringen vermocht hätte. Seitdem ist es immer wieder leidenschaftlich erörtert worden. Von der Notwendigkeit, daß für die gemeinschaftlichen Aufgaben gemeinsame Einrichtungen getroffen werden müßten, waren die verschiedensten Parteien überzeugt. Die Meinungen gingen nur darüber auseinander, ob hierzu verwaltungstechnische Anordnungen ausreichten oder ein ganz neuer verfassungsrechtlicher Aufbau Groß-Berlins vorgenommen werden müßte.

Dieses ist das organisatorische Problem, das für die Verfassung aller Weltstädte von so riesenhafter Ausdehnung wie Berlin, bei denen die ökonomischen Ursachen des Wachstums meist sehr ähnlich sind, das gleiche ist: eine Gemeinde, sei sie nun durch Eingemeindung der Vororte in die Hauptstadt gebildet oder durch Schaffung einer neuen Gemeinde, oder interkommunale Einrichtungen zur Lösung der gemeinschaftlichen Aufgaben, sei es durch bloße Verwaltungsanordnungen oder durch Bildung besonderer Verbände?

Das Problem ist in den einzelnen Riesenstädten verschieden gelöst worden. Für Paris ist es bisher fast nicht vorhanden gewesen, was dadurch zu erklären ist, daß die Stadt Festung ist, eine Tatsache, die eine Trennung zwischen der Zentrale und den Vororten hergestellt hat. Das gesamte innerhalb des Festungsgürtels liegende Gebiet bildet eine Stadt, die Stadt Paris, in die allerdings auch ehemals selbständige Gemeinden eingemeindet worden sind. Die außerhalb der banlieue liegenden Vororte sind selbständige Kommunen, die nur dadurch verwaltungsmäßig mit Paris in einem näheren Zusammenhang stehen, daß der Präfekt des Seinedepartements, zu dem sie gehören, Paris auch in städtischen Angelegenheiten als maire verwaltet. Groß-Wien ist durch Eingemeindungen der Vororte entstanden. Auch Groß-New York bildet heute eine Einheitsgemeinde, deren einzelne Teile sich allerdings einer besonderen Selbständigkeit erfreuen. Dagegen ist Groß-London heute noch eine Vielheit einzelner Gemeinden mit vollständig eigener Verwaltung, eigenem Budget, eigenen Steuern, die verwaltungsmäßig teils durch gemeinsame Ämter für bestimmte Aufgaben: Zentralspitalamt, Zentralirrenamt (Metropolitan Asylums Board),

Zentralarbeitslosenamt (Central unemployed body), Zentralwasseramt (Metropolitan Water Board), Zentralstrombauverwaltungen für Themse und Lea (Thames Conservancy Board, Lea Conservancy Board), Zentralhafenverwaltung (Port of London Authority), teils durch den Londoner Grafschaftsrat (London County Council), d. h. dem Organ der Grafschaft, zu der London erhoben worden ist und dem eine Reihe von einzelnen Funktionen in diesem Gebiet übertragen worden sind, zusammengefaßt werden. Daneben steht in vollständiger Selbständigkeit die City und eine Unzahl von Verbänden, die einzelne Teile des Gesamtgebiets der Grafschaft London wieder verbinden, z. B. 31 Armenbehörden (Boards of Guardians), alles in allem ein Gewirr von geographisch sich überschneidenden Zweckverbänden, die alle auf dem Prinzip der fachlichen Dezentralisation aufgebaut sind, das ein typisches Kennzeichen englischer Verwaltungsmaxime ist.

Wohl unter dem Einfluß des Londoner Vorbildes ist die erste organisatorische Lösung des Problems Groß-Berlin in der Richtung versucht worden, unter Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der Einzelgemeinden, für einzelne Aufgaben ein gemeinsames Organ, jedoch ohne die sog. Kompetenz-Kompetenz zu schaffen. So sind durch das Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911 (GS. S. 123) die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau, sowie die gesamten Landkreise Teltow und Niederbarnim, in denen die wichtigsten Berliner Vororte gelegen waren, zu einer kommunalen Körperschaft zwecks Erfüllung bestimmt begrenzter Aufgaben auf dem Gebiet des Verkehrswesens, des Bebauungs- und Siedlungswesens und der Erhaltung des Waldgürtels (der Lungen von Groß-Berlin) vereinigt worden, deren Organe eine Verbandsversammlung, in die die einzelnen Mitglieder des Verbandes Vertreter entsandten, und ein Verbandsausschuß waren, an deren Spitze der Oberbürgermeister von Berlin stand, außerdem ein besonderer Verbandsdirektor, der die laufenden Geschäfte zu führen hatte. Damit war für die Groß-Berliner Gemeinwirtschaft ein großer Schritt vorwärts getan. Der Zweckverband hat, was vielfach verkannt wird, seine Aufgaben in hervorragender Weise erfüllt. Ihm ist es geglückt, das Groß-Berliner Straßenbahnwesen einheitlich zu gestalten, eine Leistung, die nur der nach ihrem ganzen Werte wird einschätzen können, der die über hundert Verträge, die vorher mit der Groß-Berliner Straßenbahn-A.-G. bestanden haben, gekannt hat. Er hat schließlich die gesamten Unternehmungen der Groß-Berliner Straßenbahn und der Ostbahnen übernommen. Durch die Aufstellung von Groß-Berliner Bebauungsplänen hat er gesunde Verhältnisse im Baufluchtenwesen angebahnt. Durch Erwerbung des Dauerwaldes hat er der Groß-Berliner Bevölkerung Grün- und Freiflächen gesichert und damit seine Aufgaben im wesentlichen erfüllt. Es schien, daß nach diesen Erfolgen, auf dem von England gewiesenen Wege, gemeinsame Aufgaben durch derartige Zweckverbände oder gemeinsame Behörden zu lösen, fortgeschritten werden sollte. So sind während des Krieges und nach dem Kriege weitere Verbände für Groß-Berlin tätig gewesen, der Lebensmittelverband Groß-Berlin, die Fettstelle Groß-Berlin, die Mehlverteilungsstelle Groß-Berlin, der Kohlenverband Groß-Berlin, die Preisprüfungsstelle Groß-Berlin, die Viehverteilungsstelle Groß-Berlin, die Pferdefleisch-Versorgungsgemeinschaft Groß-Berlin, der Wirtschaftsbezirk Groß-Berlin für Kleiderverwertung, der Wohnungsverband Groß-Berlin, die Fischversorgung Groß-Berlin, das Rettungsamt Groß-Berlin und der Demobilmachungsausschuß Groß-Berlin. Anfang des Jahres 1918 wurde ferner der sog. provinzielle Lastenausgleich geschaffen, nach dem die Provinz Brandenburg jährlich 4 Millionen Mark zur Verteilung an leistungsschwache Gemeinden zur Verfügung stellte, und der die reichen Vorortgemeinden zur Unterstützung der armen heranzog.

Nach der Revolution gewann indessen, ausgehend vor allem von den beiden sozialistischen Parteien, die Meinung die Oberhand, daß das Problem Groß-Berlin organisatorisch nur durch Schaffung einer Einheitsgemeinde zu lösen sei. Nur diese, glaubte man, könne die Zersplitterung in den allen Gemeinden Groß-Berlins gemeinsamen kommunalen Aufgaben beseitigen und den Lastenausgleich zwischen den Villenvororten und den Industriegemeinden herbeiführen. Infolgedessen brachte die neue Preußische Staatsregierung, einer Ankündigung der Volksbeauftragten entsprechend, in der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung einen Gesetzentwurf ein, der für Groß-Berlin die Einheitsgemeinde vorsah. Die Regierung hatte sich damit

für die Lösung entschieden, wie sie in Newyork und in Wien versucht worden war, und sie drang damit trotz starker Opposition der westlichen Vorortgemeinden, der Rechtsparteien, des größten Teils des Zentrums und dem stillen Widerstand eines starken Teils der demokratischen Partei, die in einem Ausbau des Zweckverbandsgedankens und des Lastenausgleichs das Heil erblickten, und trotzdem durch die Erzbergersche Reichsfinanzreform die Unabhängigkeit der Gemeinden auf steuerlichem Gebiete stark eingeschränkt worden war, wenn auch nur mit einer knappen Mehrheit und nachdem der Entwurf stark verändert worden war, in der Landesversammlung durch. An der Abfassung des Entwurfs waren der Staatssekretär im Preußischen Ministerium des Innern Dr. Freund, der bereits das Zweckverbandsgesetz ausgearbeitet hatte, und der Berliner Magistratsrat Dr. Rieß in hervorragendem Maße beteiligt.

Im Vordergrund der Beratung der Landesversammlung stand naturgemäß die Hauptfrage der Organisation einer solchen Riesenstadt: wie ist es zu erreichen, daß ein so gewaltiges Ganze von vielen Millionen Einwohnern so verwaltet wird, daß die Bedürfnisse der einzelnen Teile der Stadt ebensogut befriedigt werden, wie die der Gesamtheit, und daß die von der Verwaltung betroffenen Menschen das Gefühl haben, selbst an der Verwaltung teilzuhaben? Letzteres, das entgegengesetzte Prinzip des Obrigkeitsstaates und das gemeinsame des demokratischen sowohl wie des Rätegedankens, ist in einer Großstadt, wie in Berlin, in einer Zeit, in der die Menschen mehr durch das gemeinsame Band der Partei und der Berufsvertretung sich zusammengehörig fühlen als durch den gemeinsamen Wohnsitz, und angesichts der Tatsache, daß Partei und Berufsvertretung ihre Ziele weit über lokale Grenzen hinausgesteckt haben, kaum zu erreichen, wenn überhaupt, nur in einer dezentralisierten Verwaltung; und auch der zuerst angeführte Gedanke ist ohne weitgehende Dezentralisation nicht zu verwirklichen. Es ist eine noch nicht ganz gelöste Streitfrage, ob Großbetriebe von einer gewissen Grenze an überhaupt noch wirtschaftlich arbeiten können. Darüber, daß die gesamte Verwaltung eines so großen Gemeinwesens von einem Rathaus aus unmöglich ist, kann kein Zweifel bestehen. Paris ist kleiner und der Franzose an Zentralisation und Bureaukratie mehr gewohnt als der Deutsche, der ein Jahrhundert der Selbstverwaltung hinter sich hat. Auch dem Österreicher ist die Selbstverwaltung fremder. Indessen kennt auch Wien eine Dezentralisation, Newyork eine sehr weitgehende und auch London würde, wenn es zur Einheitsgemeinde überginge, wohin die Bestrebungen einiger Parteien gerichtet sind, zweifellos dezentralisieren. Die Frage ist, wenn eine Organisation für die Gesamtheit der Stadt sowohl wie für ihre einzelnen Teile geschaffen wird, wie die Organe beider in ein Verhältnis zu bringen sind, bei dem einmal die Einheit des gesamten Verwaltungskörpers nicht notleidet und andererseits eine rein schematische bureaukratische Bearbeitung von Sonderinteressen einzelner Bezirke durch die Zentrale vermieden wird.

Die beiden Weltstädte, in denen die Einheitsgemeinde verwirklicht ist, Wien und Newyork, haben das Problem des richtigen Verhältnisses von Zentralisation und Dezentralisation sehr verschieden gelöst. In Wien sind die Rechte der dezentralisierten Verwaltungen der Zentrale gegenüber am geringsten, was auf eine Überspannung des demokratischen Prinzips zurückzuführen ist. Jeder der zahlreichen Bezirke, in die Wien zerfällt, hat eine besondere Bezirksvertretung sowie einen Bezirksvorsteher, die die Wahlberechtigten des Bezirks wählen. Indessen ist der Wirkungskreis dieser Bezirksvertretungen durch den Gemeinderat der Stadt, der die Grenzen bestimmt, innerhalb deren die Bezirke über die ihnen zugewiesenen Mittel verfügen können, beschränkt. Außerdem stehen ihnen besondere bureaukratische Bezirksämter der Stadt zur Seite, die gleichfalls Befugnisse innerhalb des Bezirks ausüben können. Vor allem fehlt es an jeder Verbindung mit den Organen der Zentrale. Es ist nämlich den Mitgliedern der Bezirksvertretungen verboten, gleichzeitig dem Gemeinderat der Stadt anzugehören. Nur die Bezirksvorsteher, [aber auch diese nur mit beratender Stimme], dürfen den Sitzungen des Gemeinderats anwohnen. Newyork, das in fünf Boroughs eingeteilt ist, jede etwas über $^1/_2$ Million Einwohner groß, weil eine größere Bevölkerungszahl von einem Zentrum aus „with the individual attention and constant assiduity that have contributed so much to the usefulness and popularity of Corporation work" nicht regiert werden kann, kennt eine viel weitergehende Dezentralisation. Einmal zerfällt jede der fünf Boroughs wieder in fünf Distrikte, an deren Spitze ein Board of Local Improvements steht, während

an der Spitze der Boroughs besondere Borough presidents stehen, die alle ziemlich weitgehende Befugnisse haben. Die Interessen der Zentrale werden dadurch gewahrt, daß dem Mayor of Greater New York alle Beschlüsse unterbreitet werden müssen, und dieser das Recht hat, sie, wenn sie mit den Befugnissen der Zentralbehörden in Widerspruch stehen, für ungültig zu erklären. Außerdem ist für eine enge Beziehung zwischen Zentrale und Distrikten dadurch gesorgt, daß in den wichtigsten Zentralbehörden die Borough-Präsidenten Sitz und Stimme haben, und daß die Distriktsboards aus den verschiedenen Mitgliedern der Legislative der Großstadt, des Board of Aldermen, die in dem Distrikt ihren Wohnsitz haben, und dem Präsidenten des Borough, zu dem der Distrikt gehört, als Vorsitzenden, zusammengesetzt sind.

Für Berlin war vor und während der Beratung des Gesetzes von demokratischer Seite, in erster Linie von dem Schöneberger Oberbürgermeister Dr. Dominicus, der Vorschlag gemacht worden, das Problem durch Schaffung einer sog. Gesamtgemeinde zu lösen, d. h. durch Errichtung einer besonderen Gemeinde Groß-Berlin mit Kompetenz-Kompetenz über selbständige Einzelgemeinden, eine Konstruktion, die sich das Verhältnis des Bundesstaats zu den Einzelstaaten zum Vorbild genommen hatte. Bei den unitarischen Neigungen der Mehrheit der Landesversammlung war diesem Vorschlag von vornherein ein Erfolg versagt. Das, was in dem Gesetz vom 27. April 1920 zustande gekommen ist, ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den sozialdemokratischen Parteien, die die Einheitsgemeinde mit ganz geringfügiger Dezentralisation wollten, und den übrigen Parteien, die aktiv an dem Gesetz mitgearbeitet haben, und die entweder der Einheitsgemeinde überhaupt widerstrebten oder den einzelnen Teilen weitgehende Rechte übertragen wissen wollten.

Danach bestehen neben den Organen der Zentralverwaltung, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, Bezirksversammlungen und Bezirksämter für die 20 Bezirke, in die Berlin eingeteilt worden ist. Die Bezirksversammlungen setzen sich zusammen einmal aus den Stadtverordneten, die in dem Bezirk gewählt worden sind, und besonderen Bezirksverordneten, die von der wahlberechtigten Bevölkerung des Bezirks gewählt werden. Die Bezirksämter bestehen aus sieben Mitgliedern, die durch die Bezirksversammlung gewählt werden. Sie sind in der Regel, wie die Magistratsmitglieder, besoldet und führen die Amtsbezeichnung Stadtrat, ihr Vorsitzender Bürgermeister. Die seit der Steinschen Städteordnung dem preußischen Stadtrecht bekannten Deputationen, aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und anderen Bürgern bestehend, sind auch hier vorhanden als Bezirksdeputationen. Bezüglich des Geschäftsverkehrs zwischen Bezirksversammlung, Bezirksämtern und Bezirksdeputationen gelten die gleichen Grundsätze wie in der Städteverfassung für die bereits bestehenden Organe. Außer der Unterscheidung von Verwaltungsbezirken ist noch eine weitere Einteilung möglich. Bei Übereinstimmung von Bezirksversammlung, Bezirksamt und Magistrat können die Verwaltungsbezirke noch in Ortsbezirke untergeteilt werden, an deren Spitze Ortsbezirksvorsteher stehen sollen, die von der Bezirksversammlung gewählt und von dem Bezirksamt bestätigt werden. Diesen können Beiräte aus den stimmfähigen Bürgern des Ortsbezirks beigegeben werden. Die Zuständigkeiten zwischen den Organen der Zentrale und der Bezirke sind so verteilt, daß die städtischen Körperschaften der Zentralgemeinde Grundsätze aufstellen, während die Bezirksversammlungen als Bezirksparlamente und die Bezirksämter als Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen dieser Grundsätze die Angelegenheiten des Bezirks verwalten. So liegt den Bezirksversammlungen die Aufsicht über die Verwaltung derjenigen städtischen Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirkes ob, die vorwiegend den Interessen des Verwaltungsbezirkes zu dienen bestimmt sind, und zwar vollzieht sich dies in der Weise, daß die Bezirksversammlung jährlich als Unterlage für den städtischen Haushalt eine Übersicht über den Bedarf dieser Anstalten und Einrichtungen zusammenstellt und sie als Antrag durch Vermittlung des Bezirksamts dem Magistrat einreicht. Bei der Aufstellung des Haushaltplans der Stadt Berlin sollen für die Bedürfnisse der Bezirke besondere Voranschläge beschlossen und den Bezirken zur Durchführung überwiesen werden, wobei den Bezirksorganen ein angemessener Spielraum eingeräumt werden soll. Die Bezirksversammlung hat ferner Wünsche, Anregungen und Anträge, die sich auf ihren Verwaltungsbezirk beziehen, durch Vermittlung des Bezirksamts an die städtischen Körperschaften zu leiten. Den

Bezirksämtern liegt die Verwaltung der städtischen Einrichtungen und Anstalten ihres Verwaltungsbezirks ob, soweit sie nicht durch den Magistrat unmittelbar verwaltet werden. So steht den Bezirksämtern die Ernennung ihrer sämtlichen Beamten zu, unbeschadet des Rechtes des Magistrats zur Versetzung von Beamten im Interesse des Dienstes. Den Bezirksämtern kann auch durch Ortsgesetz die Befugnis, die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten, übertragen werden. Die Bezirksämter unterstehen der Kontrolle des Magistrats. Vor der Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Abgrenzung der Verwaltungsbefugnisse zwischen den städtischen Körperschaften und den Bezirksverwaltungen hat der Magistrat die Vorsitzenden der Bezirksämter in gemeinsamer Beratung zu hören. Grundprinzip ist eine souveräne Zuständigkeit der Organe der Zentralgemeinde. Sie äußert sich nicht nur darin, daß die Organe des Bezirks nur im Rahmen der von den städtischen Körperschaften aufgestellten Grundsätze handeln können, daß an den Sitzungen der Bezirksversammlungen Vertreter des Magistrats teilnehmen können und ebenso wie Vertreter des Bezirksamts auf Verlangen gehört werden müssen, sondern auch darin, daß dem Magistrat in allen Fällen es vorbehalten bleibt, die Ausführung von Beschlüssen der Bezirksversammlungen, der Bezirksämter und der Bezirksdeputationen, von denen die Bezirksämter ausdrücklich als ausführende Organe des Magistrats bezeichnet werden, zu verhindern, wenn es das Gemeinschaftsinteresse dringend erheischt, oder wenn die Beschlüsse der Bezirksbehörden ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, gegen welchen Beschluß endgültig eine Schiedsstelle entscheidet.

Durch diese Bestimmungen ist der Versuch gemacht worden, durch einen Ausgleich zwischen Zentralisation und Dezentralisation das Problem Groß-Berlin in einer für die Betroffenen erträglichen Weise zu lösen. Ob dies geglückt ist, wird man heute schwer entscheiden können. Es wird alles davon abhängen, ob die Organe der Zentralgemeinde es verstehen, von ihren weitgehenden Rechten nur einen solchen Gebrauch zu machen, daß das kommunale Leben in den einzelnen Bezirken, in denen jahrzehntelang zum Teil ehrenamtlich tätige Bürger mit großer Opferfreudigkeit hervorragende Leistungen vollbracht haben, nicht erstickt wird. Diese Gefahr liegt zweifellos in der gewählten Konstruktion einer von der Zentralgemeinde aus gedachten Dezentralisation. Vielleicht wird das Problem der Zukunft sein, von dem durch das Gesetz gegebenen Recht, die Zuständigkeit der Bezirksversammlung durch Gemeindebeschluß zu erweitern, einen solchen Gebrauch zu machen, daß im Wege einer sogenannten Dekonzentration der innere Aufbau der Einheitsgemeinde mehr aus den Bezirken heraus erfolgt, wozu auch eine Vertretung der Bezirksbürgermeister in dem Magistrat, ähnlich dem Newyorker Vorbild, beitragen könnte. Erst nach vielen Jahren wird man ferner beurteilen können, ob wirklich die Einheitsgemeinde für die Gemeinwirtschaft segensreicher ist wie der Zustand vor dem 1. Oktober 1920. Früher wird man sich darüber entscheiden müssen, ob die Abgrenzung des Gebiets, das heute eine Verwaltung hat, nicht zu weit gesteckt ist. Die Klagen, daß für die Einwohner große Nachteile damit verbunden sind, daß räumlich viele Kilometer voneinander getrennte, ehemals selbständige Gemeinden zu einem Verwaltungsbezirk zusammengefaßt sind, erscheinen sehr beachtenswert. Bereits jetzt ist im Landtag der Antrag gestellt worden, einzelne Gemeinden, besonders im Westen, wieder auszugemeinden. Auch für weitergehende Dezentralisation hat man sich eingesetzt. So scheint es fast, als wenn die Groß-Berliner Frage, bei der, was nur nebenbei erwähnt werden soll, auch das im ganzen Reiche verbreitete politische Schlagwort „Los von Berlin“ eine Rolle spielt, noch nicht ganz zur Ruhe gekommen wäre.

d) Groß-Hamburg.

Ein Kapitel deutscher Neugliederung.

Von Reichsminister Dr. **Adolf Köster**, M. d. R., Blankenese.

Literatur:

Bubendey und Lorenzen, Der Hamburger Hafen und die Regulierung der Unterelbe. 1912. — Mac Elwee, Roy Samuel, Wesen und Entwicklung der Hamburger Hafenbaupolitik. Hamburg 1917. — Hubert Engels, Der deutsche Seehafen Hamburg und seine Zukunft. Leipzig 1918. — Bleick Mack Bleicken, Hamburg, Hamburg preußisch? Verlag Konrad Hanf, Hamburg 1919. — Großhamburgische Streitfragen Heft 1/5. Hamburg 1919. — W. Sieveking und C. Jung, Neu-Hamburg, die fehlende Arbeiterstadt des Hamburger Hafens. Verlag Konrad Hanf, Hamburg. — Groß-Hamburg. Nachrichten und Material zur Groß-Hamburg-Frage. Herausg. von der Arbeitsgemeinschaft Groß-Hamburg. Heft 1—12. 1921. — Groß-Hamburg, Gründe und Gegengründe. Verlag Broschek & Co., Hamburg 1921.

Daß die deutsche Revolution keine innerlich vorbereitete, wirkliche Revolution, sondern eine Militärrevolte mit politischen Folgen war, hat sich auch darin gezeigt, daß sie dem Problem der Neugliederung des deutschen Bundesstaates, der schon in den Zeiten kaiserlicher Machtfülle und wirtschaftlicher Prosperität als Staatsmaschine mangelhaft funktionierte, vollkommen hilflos gegenüberstand. Wir erlebten Revolutionsführer, die durch Pflege eines kleinbürgerlich-radikalen Partikularismus dem Einheitsgedanken schwersten Schaden antaten. Trotz monatelanger Verfassungsdebatten in Weimar stehen wir heute — drei Jahre nach der sogenannten Revolution — vor prinzipiell denselben Aufgaben, die damals nur wenige schöpferische Köpfe begriffen. Man kann nicht sagen, daß die Ereignisse und Erfahrungen dieser Jahre die Notwendigkeit der Lösung des Neugliederungsproblems weniger dringend gemacht hätten. Finanzielle, wirtschaftliche und politische Erwägungen drängen vielmehr von allen Seiten auf eine Lösung des Neugliederungsproblems als eines der wichtigsten Wiederaufbauprobleme hin.

Das Ziel einer Politik, die zum deutschen Einheitsstaat führt, kann natur- und geschichtsgemäß nicht der französische Zentralstaat sein. Wir dürfen historische Grenzen innerhalb Deutschlands nicht einem wirtschaftlichen oder politischen Schematismus zuliebe zerschlagen. Aber wir werden die Grenzen so zurückbiegen, so vorverlegen müssen, daß sie den wirtschaftlichen und politischen Bedürfnissen des gegliederten Einheitsstaates am wenigsten zuwider sind. Wir dürfen nicht neuen Partikularismus schaffen, aber wir dürfen noch weniger bestehenden Partikularismus durch zwecklose Unterdrückungsversuche gefährlich und verderblich machen. Das Höchste wäre erreicht, wenn jede Neugliederung methodisch dazu benutzt werden könnte, neue Reichsgewalt zu schaffen und damit in langsamem Aufbau das nachzuholen, was eine unvollkommene Revolution verabsäumt hat.

Das Problem Groß-Hamburg ist nicht in der Revolution entstanden. Solange verschiedene Staatshoheiten das geographisch und wirtschaftlich einheitliche Stromspaltungsgebiet der Niederelbe zerrissen haben, hat der Staat Hamburg, welcher den wirtschaftlichen Kern dieses Gebietes ausmacht, immer wieder die engen Grenzen zu sprengen versucht, die ihm das Königreich Dänemark (bzw. die Herzogtümer Schleswig-Holstein), das Königreich Hannover und das Königreich Preußen gesteckt hatten. So war schon vor dem Kriege Groß-Hamburg, d. h. die Vereinigung von Hamburg, Altona, Wandsbeck, Wilhelmsburg, Harburg mitsamt den wassertechnisch, verkehrstechnisch und siedelungstechnisch zu ihnen gehörenden Teilen der preußischen Kreise Pinneberg, Stormarn und Harburg zu einem einheitlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebiet unter hamburgischer Staatshoheit, eine von hamburgischen Politikern aller Parteien aufgestellte Forderung. Und es waren durchaus gesunde wirtschaftliche, verkehrs- und siedelungstechnische Gründe, auf die sich die Hamburger Revolution stützte, als ihr linkssozialistischer Diktator Dr. Heinrich

Lauffenberg im Dezember 1918 versuchte, ein Groß-Hamburg zu schaffen, das nicht weniger umfaßte, als das gesamte hamburgisch-preußische Gebiet von oberhalb der Stromspaltung im Kreise Lauenburg an bis zur Mündung der Elbe mit Einschluß aller preußischen Kreise, die links und rechts der Elbe zwischen Hamburg und Cuxhaven liegen. Indem jedoch die Hamburger Revolution ihr Ziel zu weit steckte, indem sie ohne Fühlung mit den preußischen Gebietsteilen durch Diktat der verschiedenen hamburgischen und preußischen Arbeiter- und Soldatenräte dem Lande diese Neuordnung glaubte aufoktroyieren zu können, indem auf der anderen Seite auch die revolutionären Gewalthaber im damaligen Preußen jede Debatte über solche uferlosen Pläne naturgemäß ablehnten, hat die Politik des Großen Arbeiterrats von Hamburg der Sache mehr Schaden als Nutzen getan. So ist es zu wirklichen Verhandlungen in jener Zeit, als die Eisen noch heiß waren, gar nicht gekommen.

Die sachlichen Gründe, aus denen im Interesse der deutschen Wirtschaft und ihres Wiederaufbaus eine Vereinheitlichung der großhamburgischen Wirtschaft im Gebiete der Elbstromspaltung zwischen Geesthacht oberhalb Hamburgs und Wedel unterhalb Altonas notwendig ist, sind leicht aufgezählt. Das Stromgebiet zwischen diesen beiden Endpunkten, das mit seinen Inseln von Natur aus zu einem großen Siedlungsgebiet bestimmt war und immer gewesen ist, kann naturgemäß nur unter einheitlicher Leitung am rationellsten und sparsamsten verwaltet werden. Bis in unsere Tage hinein hat es eine hamburgische, eine schleswig-holsteinische und hannoversche Wasserbauverwaltung gegeben, die bei der Natur der Bureaukratie sehr oft mehr gegen- als neben-, oder gar füreinander arbeiteten. Daß fernerhin die bestmögliche Ausnutzung des großhamburgischen Hafengeländes einheitliche Zentraldisponierung erfordert, hat in den wochenlangen Debatten der „Zentralstelle für die Neugliederung des Deutschen Reiches", die sich mit dem Problem Groß-Hamburg beschäftigten, kein Sachverständiger bestreiten können. Wer die Karte des Hamburger Hafens ansieht, bemerkt, wie sehr die Anlage gerade der letzten Häfen durch die engen Landesgrenzen ungünstig beeinflußt worden ist. Hunderte von Quadratkilometern günstigsten Hafengeländes lagen und liegen auf den preußischen Elbinseln frei, während Hamburg in engstem Rahmen seine Häfen teurer und unwirtschaftlicher da bauen mußte, wo die künstliche, aber heilige Linie der preußischen Grenzpfähle ihm es befahl. Der Einheitshafen Groß-Hamburg könnte dem Hamburger, Harburger und Altonaer Hafen Spezialaufgaben zuweisen, deren vollendete Lösung ihn noch viel mehr als vor dem Kriege zum begehrtesten Hafen des Kontinents machen würde. Heute liegen zu Zeiten, wenn gewisse Hamburger Häfen verstopft und überfüllt sind, die Schiffe tagelang und warten auf Kaistrecken, während die Kais des Harburger und Altonaer Hafens leer dastehen. Jeder moderne Hafen ist heute Industriehafen — in einem viel weiteren Sinne als vor dem Kriege. Schon der Frachtersparnis wegen werden wir in Zukunft genötigt sein, möglichst viele Veredlungsindustrien so dicht wie möglich an unsere Einfuhr- und Ausfuhrhäfen heranzuschieben. Hamburg hat vor dem Kriege sich um Industrie vielleicht zu wenig bekümmert. Heute ist es mit seinen knappen Landverhältnissen außerstande, die Industrien, die natürlicherweise an den Rand seines Hafens gehören und die großen Wert darauf legen, in Hamburg und nicht in Harburg oder Wilhelmsburg ihren Standort zu wählen, bei sich aufzunehmen. Zahlreiche Gesuche industrieller Werke um Geländeüberlassung mußten im letzten Jahre abgelehnt werden. Was der sachverständige Verkehrs- und Siedlungstechniker im heutigen Hamburg tagtäglich studieren kann, schreit geradezu gen Himmel. Wie das natürliche Wachstum der Häfen durch die künstlichen Grenzen einer Epoche, in welcher sich im Gebiet der Stromspaltung Hamburgs noch drei verschiedene souveräne Staaten berührten, künstlich verkrüppelt worden ist, so ist auch dem hamburgischen Verkehrsnetz lediglich durch die Tatsache der hamburgischen Staatsgrenzen die Möglichkeit unterbunden, im Interesse der großhamburgischen Wirtschaft und ihres lebendigsten Inventars, der kaufmännischen und der Arbeiterbevölkerung Groß-Hamburgs, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, ohne deren rationelle Lösung kein Wirtschaftskörper sich wieder aufwärts entwickeln kann, der die größten Häfen Europas heute mehr denn je als scharfe Konkurrenten neben sich sieht. In der Tatsache, daß Hamburg weder die für die Beförderung seiner Arbeiterbevölkerung wichtige Hochbahn auf preußisches Gebiet, auf der ein großer Teil seiner Bevölkerung heute schon siedelt, erweitern kann, noch in der Lage ist, die für den Verkehr mit den um die hamburgische Enklave Bergedorf liegenden

Vororten so notwendige Schnellbahn über preußisches Gebiet hinweg zu bauen, zeigen sich Schwierigkeiten, die Hamburg mit vielen anderen Städten gemeinsam hat, welche an Eingemeindungsschmerzen kranken. Einzig aber stehen die unheilvollen Folgen da, die die heutige Grenzziehung für das wichtigste aller modernen Stadtprobleme, das Wohnproblem, hat. Es gibt keine Großstadt in Europa, in welcher wie in Hamburg zwischen 30 000 bis 40 000 Menschen auf Beförderungswegen aller Art (Straßenbahn, Untergrundbahn, Vorortsbahn, Fährdampfern, Elbtunnel) täglich zweimal von einem Ende der Stadt mit gewaltigen Zeit- und Geldkosten auf Strecken bis zu 20 km lang befördert werden müssen lediglich deshalb, weil alte politische Staatsgrenzen die Ansiedlung der Arbeiter auf den von Natur dazu geschaffenen Geländen dicht in der Nähe ihrer Arbeitsstätten unmöglich machen. Es gibt kein Gebiet kommunaler Tätigkeit, auf dem nicht durch politische Zusammenlegung dessen, was wirtschaftlich längst eine Einheit bildet, jährlich Millionen von Mark erspart werden können. Die Elektrizitäts- und Gasversorgung der großhamburgischen Gemeinden bietet ein grauenhaftes Bild von Verschwendung und Unordnung dar. Das gesamte Gebiet könnte durch die heute in Hamburg bestehenden staatlichen und städtischen Einrichtungen vollkommen versorgt werden. Statt dessen arbeitet jede der großen Gemeinden und jeder der beteiligten preußischen Kreise für sich mit dem Erfolge, daß z. B. der Gaspreis in Altona und der Elektrizitätspreis im Kreise Stormarn weit höher als in Hamburg sind. Was für Energien durch die Zusammenlegung der einzelnen Verwaltungsbehörden gespart werden könnten, liegt auf der Hand. Schlimmer ist noch, daß durch die Spaltung der Polizeihoheit, an der Preußen bis in diese Tage eigensinnig festhält, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Kampf gegen das Verbrechertum, täglich und stündlich erschwert wird.

Die Verfechter von Groß-Hamburg haben mit Recht immer wieder darauf hingewiesen, daß es sich bei ihrer Forderung nicht um einen lokalen Interessenkampf der Hamburger handelt. Die große Industriegemeinde Wilhelmsburg hat bis in die letzten Tage durch ihre amtlichen Vertretungen immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß schon aus finanzpolitischen Gründen heraus die Verschmelzung mit Hamburg gefordert werden müsse. Harburg ist bei den heutigen Grenzverhältnissen nicht in der Lage, seine bisherigen Hafenbauten am linken Ufer der Süderelbe organisch weiterzugestalten, da es sich schon heute an der dort gelegenen Hamburger Enklave Moorburg stößt. Die Schmerzen Altonas wurden schon oben erwähnt. Eingekeilt in das Hamburger Stadtgebiet und verpflichtet, für seine Einwohnerzahl genau so zu sorgen wie das benachbarte Hamburg, kann es sich in Zukunft nur durch besondere Vergünstigungen von Seiten des preußischen Finanzministeriums halten.

Wenn die sachlichen Gründe für eine Neugliederung im Stromspaltungsgebiet der Niederelbe in dem rein wirtschaftlich bedingten Rahmen, auf den sich die Hamburger Forderung glücklicherweise beschränkt hat, als richtig anerkannt werden müssen, erhebt sich die Frage, in welcher Richtung sich die staatsrechtliche Auseinandersetzung zwischen Hamburg und Preußen bewegen soll.

Wie alle Neugliederungen Deutschlands so ist auch die Schaffung Groß-Hamburgs heute nur möglich auf den Wegen, die der Artikel 18 der Reichsverfassung vorschreibt. Da sich im Reichsrat schwerlich und in den beteiligten preußischen Regierungsbezirken auf keinen Fall eine parlamentarische bzw. Abstimmungsmajorität finden dürfte, die gegen den Willen der preußischen Regierung das von Hamburg gewünschte preußische Gebiet freigibt, so bleibt auch nach dem Artikel 18 für die Schaffung wirtschaftspolitischen und staatspolitischen Neulandes an der Niederelbe als vorderhand aussichtsreichster nur ein Weg möglich, derselbe, der schon vor dem Kriege offenstand: Verhandlungen zwischen Hamburg und Preußen, die nach den innerpreußischen Ereignissen der letzten Jahre noch dadurch kompliziert werden, daß neben der preußischen Zentrale die Selbstverwaltungsorgane der beiden beteiligten Provinzen ein wichtiges Wort zu sprechen haben.

Ein Aufgehen Hamburgs in Preußen, vielmehr ein Aufgehen Groß-Hamburgs in Preußen, könnte so vorgestellt werden, daß das künftige Groß-Hamburg entweder in Schleswig-Holstein oder in Hannover aufgeht oder endlich als selbständige preußische Provinz konstituiert wird. Groß-Hamburg als Teil von Schleswig-Holstein ist unmöglich. Es würde zwangsläufig die Haupt-

stadt der ganzen Provinz werden und mit seinem wirtschaftlichen Übergewicht Kiel, Schleswig und Flensburg erdrücken. Die landwirtschaftlichen Interessen würden unter dem Druck dieses Wasserkopfes leiden. Ganz abgesehen hiervon aber würde Groß-Hamburg als Provinzialgemeinde einer preußischen Provinz, als welche es nicht mehr wie bisher die ihm als Land zustehenden zwei Drittel seines Einkommensteuerertrages erhalten würde, schon wegen des gewaltigen Steuerausfalls niemals imstande sein, seine wirtschaftlichen Aufgaben für das Reich zu erfüllen. Der Gedanke, nicht Schleswig-Holstein, sondern Hannover mit Hamburg zu verschmelzen, wäre aus demselben Grunde ebenso abwegig. In beiden Fällen würde es zudem notwendig sein, das eine Mal von Hannover, das andere Mal von Schleswig-Holstein Teile loszureißen und einer anderen Provinz anzugliedern. Es ist kaum zu erwarten, daß der Widerstand aus den Provinzen geringer werden würde, wenn das abzutretende Gebiet nicht an ein deutsches Land, sondern an eine andere preußische Provinz abgegeben werden soll. Aus all diesen Gründen hat man den Gedanken propagiert, Hamburg zu einer eigenen preußischen Provinz zu machen. Aber niemand weiß heute, in welchem Tempo der Selbstverwaltungsgedanke innerhalb des preußischen Provinzialsystems Fortschritte machen wird. Dagegen steht umso fester, daß Preußen wegen der Rückwirkung auf andere Provinzen heute weniger als je willens ist, einer Provinz wie Groß-Hamburg diejenige finanzielle Eigenwirtschaft und Selbständigkeit zu belassen, die Groß-Hamburg nötig haben würde, um nicht nur weiterleben, sondern auch weiterwachsen zu können. Ohne ein außerordentliches Maß von finanzieller und administrativer Selbständigkeit aber, lediglich als preußische Provinz, mit der Fülle von staatlichen Bindungen, die die heutige preußische Provinzialverwaltung kennzeichnen, kann Groß-Hamburg weder seine bisherigen, noch seine weit schwierigeren künftigen Wirtschaftsaufgaben erfüllen.

So bleibt nur die andere Möglichkeit, daß Preußen die für Hamburg unumgänglich notwendigen Gebiete an das Land Hamburg abtritt. Wenn dabei verhindert werden soll, daß das künftige Groß-Hamburg mit seiner zu erhoffenden überragenden wirtschaftlichen Bedeutung nicht ein Pfahl im Fleische der deutschen Einheit wird, dann müssen Sicherungen geschaffen werden, die die feste Verknüpfung Groß-Hamburgs mit dem Deutschen Reich, die die Bereitwilligkeit Hamburgs zu engster Bindung an die Zentrale des Reichs garantieren. Es muß zwischen den beteiligten Provinzen resp. Kreisen und Hamburg die Entschädigungsfrage so gelöst werden, daß sowohl Schleswig-Holstein wie Hamburg nicht nach einem festen auf Grund der heutigen Steuerverhältnisse errechneten Schlüssel, sondern nach einer Methode entschädigt werden, die beiden Provinzen resp. Kreisen ermöglicht, an dem wirtschaftlichen und finanziellen Aufschwung Groß-Hamburgs dauernd im Verhältnis zu den von ihnen in das politische Geschäft Groß-Hamburgs eingebrachten Werten teilzunehmen. Es ist weiterhin Sorge zu tragen — und das ist eine billige Forderung aller nach Groß-Hamburg kommenden preußischen Gemeinden —, daß die Wahrung der speziellen Interessen dieser Gemeinden für die Zukunft sicher garantiert wird. Das kann vielleicht durch den zwischen Preußen und Hamburg zu schließenden Staatsvertrag geschehen. Da aber Groß-Hamburg nach Artikel 18 nur durch Reichsgesetz geschaffen werden kann, liegt nichts im Wege, das Reich als Garanten dafür einzusetzen, daß in dem künftigen Aufbau Groß-Hamburgs die wichtigen Interessen solch großer Gemeinden wie Altona, Harburg und Wandsbek voll gewahrt bleiben, daß auf jeden Fall bei der gewaltigen Bedeutung, die der Reichshafen Groß-Hamburg für das Wirtschaftsleben des ganzen Reiches hat und bekommen wird, das Reich dafür die Garantie übernimmt, daß lediglich nach Reichsinteressen, nicht etwa nach spezifischen Interessen des bisherigen Hamburg und der in ihm wirtschaftlich herrschenden Schichten der Ausbau des Hafens, des Verkehrsnetzes usw. erfolgt. Unter solchen Kautelen sollte es nicht unmöglich sein, daß ein Preußen, das seine historische Aufgabe, nämlich die wirkliche Einheit des Reiches zum zweiten Male und solider als das erstemal zu schaffen, begriffen hat, zur Schaffung neuer Länder resp. Reichsprovinzen auch dann beizutragen entschlossen ist, wenn es selber dabei territoriale Opfer bringen muß.

23. Abschnitt.

a) Die Bedeutung der deutschen Landwirtschaft für Industrie, Gewerbe und Handel.

Von Dr. Georg v. Mayr,

o. Professor an der Universität München, Unterstaatssekretär z. D.

Bevor auf die Einzelheiten der Bedeutung der deutschen Landwirtschaft für Industrie, Gewerbe und Handel eingegangen wird, ist zunächst grundlegend der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft zu gedenken. Dabei kann dieser allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft nur in großen Zügen gedacht werden. Der volle Ausbau der Untersuchung aller hier einschlagenden tatsächlichen Verhältnisse und die wirtschaftstheoretische Erörterung der dabei sich ergebenden Probleme fällt einerseits dem Stück der — allerdings in der Entwicklung noch nicht weit fortgeschrittenen — wissenschaftlichen Wirtschaftsstatistik zu, welches mit landwirtschaftlich-statistisch faßbaren Massenzuständen und -erscheinungen sich beschäftigt und andererseits der praktischen oder speziellen Nationalökonomie, welche nach grundlegenden Erkennungen über das Wesen und die Gestaltung des Wirtschaftslebens und insbesondere auch des Verhaltens der öffentlichen Gewalt zu diesen in ihrem allgemeinen Teil, die Aufgabe hat, im speziellen Teil namentlich die einzelnen Zweige der Produktion, und dabei auch gesondert die landwirtschaftliche Produktion in ihren volkswirtschaftlichen Erscheinungen zu untersuchen. Was speziell die Eingriffe der öffentlichen Gewalt in das Wirtschaftsleben überhaupt und in dessen einzelne Produktionszweige insbesondere, also die allgemeine und die besondere Wirtschaftspolitik anlangt, so hat diese einen weiteren Standort im voll ausgebauten System der gesamten Politik, wobei eine wesentliche Heranziehung von wirtschaftswissenschaftlichen Errungenschaften einerseits und die Verwendung von wissenschaftlichen Ergebnissen der Staatslehre wie des Staatsrechts andererseits als selbstverständlich sich ergibt. Für alle wirtschaftswissenschaftlichen Fragen der hier angedeuteten Art, auch für die Frage der Bewertung eines großen und hochbedeutsamen Produktionszweiges, wie die Landwirtschaft einer ist, darf, wenn solche Untersuchungen heute nach dem Weltkrieg, der als Waffenkrieg in der Hauptsache beendet ist, aber als Wirtschaftskrieg tatsächlich noch fortdauert, angestellt werden, nicht übersehen werden, daß das Wirtschaftsleben der Welt heute nicht in einem normalen gesunden, sondern in einem anormalen pathologischen Zustand sich befindet. Die wirtschaftlichen Zerrüttungen, die dadurch herbeigeführt sind und andauernd weiter walten mit kaum ernstlich ersichtlicher Neigung des Verschwindens, sind so gewaltig, daß meines Erachtens die wirtschaftswissenschaftliche Untersuchung nicht etwa nur der Analyse der Wirtschaftsgeschichte überlassen bleiben darf, sondern daß es geboten ist, vor allem in einer verselbständigten Kriegsnationalökonomie und namentlich in deren Hauptteil, der praktischen Kriegsnationalökonomie, eine Zusammenfassung aller Sondererscheinungen wirtschaftlicher Art als Kriegs- wie als Nachkriegsfolge und eine wissenschaftlich durchgearbeitete Analyse derselben zu bieten. In diesem Sinne habe ich mich in meiner im laufenden Jahre in 4. Auflage erschienenen enzyklopädischen Schrift „Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften" geäußert. Erschöpfend ist alles hier einschlagende Material wissenschaftlich bisher nicht erfaßt und überhaupt noch nicht erfaßbar, da solches noch fortdauernd in neuen pathologischen Wirtschaftserscheinungen anfällt. Gleiches gilt von den weiteren pathologischen Erscheinungen, die der gleichfalls der Verselbständigung zuzuführenden Sonderdisziplin der Kriegsfinanzwissenschaft und dem Mischgebilde der Sozialpolitik als einer kombiniert wirtschafts- und allgemein staats- und soziologischen Disziplin zufallen. Zahlreiche Einzelbeiträge zur praktischen Kriegsnationalökonomie und insbesondere auch zur praktischen Kriegsnationalökonomie der Land-

wirtschaft, finden sich außer in der Tagespresse namentlich auch in fortlaufend gesammelten Beiträgen, so insbesondere in „Krieg und Wirtschaft", den in Tübingen erschienenen Kriegsheften des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik mit reichlichen Nachweisen auch über die Kriegsliteratur und in den gleichfalls in Tübingen erschienenen „Kriegswirtschaftlichen Zeitfragen". Auch einzelne von den „Finanz- und volkswirtschaftlichen Zeitfragen", erschienen in Stuttgart, sind hier einschlägig; auch ist speziell für Studien über die Landwirtschaft in und nach dem Krieg anzuführen das hervorragende von v. Braun und Dade herausgegebene Sammelwerk: „Arbeitsziele der deutschen Landwirtschaft nach dem Kriege". Aber eine knappe, den Leser leicht orientierende Zusammenfassung der Ergebnisse der neuzeitlichen Studien über die praktische Kriegsnationalökonomie überhaupt und über die praktische Kriegsnationalökonomie der Landwirtschaft im besonderen gibt es noch nicht. Dagegen bietet neben dem Einblick in die nationalökonomischen Lehrbücher eine solche rasche Orientierung über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft vor dem Kriege am besten die Kenntnisnahme von den einschlägigen Artikeln im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage (bzw. den Lieferungen der jetzt im Erscheinen begriffenen 4. Auflage), und des Wörterbuchs der Volkswirtschaft, 3. Auflage. Es kommen namentlich in Betracht: 1. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Ackerbau, Ackerbausysteme, Agrargeschichte (sehr ausführlich), Agrar- und Industriestaat, Agrarstatistik, Bauer, Bauernbefreiung (sehr ausführlich), Bauerngut und Bauernstand, Bodenbesitzreform, Bodenkreditanstalten, Bodenzersplitterung, Feldgemeinschaft, Grundbesitz, Innere Kolonisation, Kornspeicher, Landwirtschaft, Landwirtschaftliche Arbeiter, Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, Land-Kreditwesen, Landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Landwirtschaftliches Vereinswesen, Landwirtschaftskammern; 2. im Wörterbuch der Volkswirtschaft: Ackerbau und Ackerbausysteme, Agrargeschichte, Agrarische Bewegung, Agrarkrisis, Agrarpolitik, Agrar- und Industriestaat, Agrarzölle, Bauer, Bauernbefreiung, Bauernvereine, Bodenkreditinstitute, Bodenreform, Bodenzersplitterung, Feldgemeinschaft, Ländlicher Grundbesitz, Landwirtschaft, Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, Landwirtschaftliches Kreditwesen, Landwirtschaftlicher Unterricht, Landwirtschaftliches Vereinswesen, Landwirtschaftskammern, Landwirtschaftsrat, Landwirtschaftsstatistik, Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und ländliches Erbrecht. — Eine konzentrierte Darstellung der wirtschaftsstatistischen Nachweise auch auf dem Gesamtgebiet der Massenbeobachtung landwirtschaftlicher Zustände und Erscheinungen nach der Gestaltung vor dem Weltkrieg ist enthalten in der im Kaiserl. Statistischen Amt von Seibt bearbeiteten Schrift „Die deutsche Landwirtschaft", Berlin 1913.

Bevor die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Industrie, Handel und Gewerbe in Betracht gezogen wird, ist weiter grundlegend der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft und im Anschluß daran auch kurz ihrer sozialen und politischen Bedeutung zu gedenken.

Die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft kann ihrerseits unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten, einem objektiven und einem subjektiven, gewürdigt werden. Objektiv bedeutsam stellt sich die Landwirtschaft dar, wenn die Leistungen des Landwirtschaftsbetriebs für die Ausgestaltung der endgültigen menschlichen Bedürfnisbefriedigung in Betracht gezogen werden, exakt statistisch erfaßbar im Nachweis der Menge und der Art der Erzeugnisse, die dieser Betrieb als die Gütermasse liefert, die endgültig in akutem oder chronischem Verbrauch die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse vermittelt. Unter diesem Gesichtspunkt nimmt die Landwirtschaft gegenüber anderen Zweigen der Urproduktion, insbesondere Bergbau und Forstwirtschaft, weitaus die erste Stelle ein. Insbesondere ist es das Nahrungsbedürfnis, zu dessen Befriedigung — abgesehen von der darin weit zurückstehenden Fischerei und Jagd — die Landwirtschaft teils fertige, teils durch gewerbliche oder industrielle Bearbeitung erst brauchbar zu gestaltende Genußgüter liefert. Ein fertiges Genußgut ist z. B. die Kartoffel, die dem häuslichen Verbrauche zugeführt wird, da die häusliche Küchenzubereitung nicht als gewerbliche Weiterverarbeitung zählt, während die Kartoffel, welche zur Branntweinerzeugung verwendet wird, einen industriellen, erst wieder zum Genußgut zu verarbeitenden Rohstoff darstellt, eine Funktion, die der Kartoffel auch bei dem gewerblichen Gaststättenbetrieb zufällt. Fast ausschließlich kann

sich (abgesehen von Fischerei- und Jagdprodukten) nur auf Grundlage der entsprechenden Vorleistungen der Landwirtschaft gewerbliche und gegebenenfalls gesteigerte industrielle Produktion, speziell für die Befriedigung des menschlichen Nahrungsbedürfnisses, entwickeln, so z. B. die Müllerei, die Bäckerei, die Metzgerei, die Molkerei, die Konservenfabrikation usw. Gerade bei dieser einleitenden Betrachtung, bei welcher auf die Gliederung des menschlichen Wirtschaftslebens nach einzelnen Wirtschaftsgebieten kleinsten wie größten Umfangs noch keine Rücksicht genommen ist, zeigt sich der entscheidende volle Zusammenhang von Bevölkerungsernährung — der elementarsten Voraussetzung der Existenz der Menschenmassen — und von Landwirtschaftsbetrieb, und wird zugleich weiter ersichtlich, wie auch Gewerbe und Industrie in starkem Maße von den Vorleistungen der Landwirtschaft abhängig sind. Dies für die einzelnen national geschlossenen Wirtschaftsgebiete nachzuweisen, ist Aufgabe der Wirtschaftsstatistik, die dann ihrerseits internationale Übersichten und bei vollstem Ausbau überhaupt die Weltleistung an landwirtschaftlicher Produktion und die Art des Verbrauchs ihrer Erzeugnisse nachzuweisen hat. Was hier bezüglich der Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für gewerbliche und industrielle Produktion gesagt ist, gilt und zwar noch in verstärktem Maße in normalen Zeiten von der zur Bewirkung der Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Beihilfe des Handels insbesondere auch bei der Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu menschlicher Bedürfnisbefriedigung. Während z. B. Kartoffeln zu häuslichem Verbrauch in Haushaltungen sowohl von Erzeugern als Nichterzeugern in großen Mengen verbraucht werden, ist der häusliche Kartoffelverbrauch ohne vorzügige Vermittlung des Handels seitens der Nichterzeuger von solchen, welche direkt beim Erzeuger einkaufen, im Allgemeinen nur gering. Den meisten Verbrauchern von Kartoffeln ist, zumal bei dem Anwachsen der Städte, die Kartoffel erst durch Vermittlung des Handels mit gegebenenfalls vorliegender Beteiligung von Großhandel und Kleinhandel zugänglich, soweit nicht eine Konsumsbewegung den Ausschluß, insbesondere des Kleinhandels, herbeiführt. Selbstverständlich ist für das Eingreifen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen das Vorhandensein solcher Erzeugnisse die erste Voraussetzung, und diese Art des Handels ist durchaus abhängig von der Gestaltung der Menge und der Art der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, und die nationale Produktenmenge kommt dabei in erster Linie als Handelsobjekt in Betracht.

Subjektiv wird die allgemeine wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft dann erfaßt, wenn sie nach Umfang und Art der individuellen und kollektiven Gestaltung als Erwerbsquelle der in der Landwirtschaft Tätigen und ihrer Angehörigen untersucht wird. Die einfachste Gestaltung dieses Erwerbs des Landwirtschaftlers — wenn diese knappe Bezeichnung gestattet wird — liegt bei dessen Einzelwirtschaft vor. Von besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Wesen der Landwirtschaft ist es, daß dabei die individuelle Einzelwirtschaft im strengsten Sinne des Wortes, d. i. die Wirtschaftsführung des einzelnen physischen menschlichen Unternehmers, gegenüber der Einzelwirtschaft nichtphysischer Personen weitaus überwiegt. Wohl sind öffentliche nichtphysische Personen, also Gemeinwesen wie Staat oder Gemeinde, gelegentlich auch landwirtschaftliche Unternehmer, seltener allerdings mit Eigenbetrieb als mit Verpachtung, wie z. B. bei den Domänen; aber bei privaten nichtphysischen Personen, z. B. Aktiengesellschaften, ist die landwirtschaftliche Unternehmung als nächster Selbstzweck kaum vorhanden, im Gegensatz zu der Ausgestaltung des industriellen Unternehmens, bei welchem diese private Kollektivform stark vertreten ist. Am meisten ist noch die gelegentliche Verbindung landwirtschaftlicher Unternehmung mit einem industriellen Hauptunternehmen, so z. B. der Zuckerfabrikation, ein wenig vertreten. Und noch eines ist wirtschaftlich und zugleich sozial für die Gestaltung der Gesamtbesiedelung eines Gebietes von hervorragender Bedeutung als eigenartige Gestaltung dieser massenhaft — insbesondere im Bauernstand vertretenen selbständigen privaten Unternehmung —, das ist die weitgehende Dezentralisation des örtlichen Sitzes der landwirtschaftlichen Unternehmung in die große Zahl der örtlichen ländlichen Ansiedelungen, zumal bei dem Höfesystem, aber auch gegenüber der Zentralisation der Industrie in Großstädten und einzelnen Industriebezirken, auch noch bei dem Dorfsystem als eine eigenartig bedeutsame, die naturgemäße Bevölkerungskapazität eines Gebietes sicherstellende Erscheinung. Dieser Umstand ist bei der Wertung statistischer Zahlennachweise über das Maß der Vertretung der landwirtschaftlichen

Bevölkerung gegenüber der industriellen und Handelsbevölkerung, namentlich auch bei der Betrachtung der dabei ersichtlichen Veränderungen im Anteil der Vertretung dieser drei Bevölkerungsgruppen, wohl zu beachten. Im Deutschen Reich haben die Berufs- und Gewerbezählungen von 1882 und 1895 und die Berufs- und Betriebszählung von 1907 Material zur Erkenntnis des Anteils dieser drei Gruppen sowohl hinsichtlich des Bruchteils der Gesamtbevölkerung, der auf sie trifft, als hinsichtlich des Bruchteils der Erwerbstätigen geliefert. Bei oberflächlicher Nutzbarmachung der Zahlenergebnisse dieser Erhebungen gelangten Fanatiker der Industrialisierung Deutschlands mit der Behauptung, es vollziehe sich diese bei gleichzeitigem Niedergang der Landwirtschaft, zur Proklamierung des Satzes: Deutschland ist aus einem Agrarstaat ein Industriestaat geworden, also hat die Industrie vor allem Anspruch auf staatliche Fürsorge! Vorsichtigere Wissenschaftler sprechen vom „überwiegenden Industriestaat" gegenüber dem früheren „überwiegenden Agrarstaat". Es liegt aber auf der Hand, daß bei dieser ganzen Frage nicht die Gesamtbevölkerung mit Einschluß auch der kleinsten Kinder zu berücksichtigen ist, sondern daß die zahlenmäßige Bedeutung der Hauptgruppen des Erwerbs durch die Erwerbstätigen dargestellt wird. Zieht man diese in Betracht, so mindert sich das verhältnismäßige Übergewicht der Industrie in der späteren Zeit sehr erheblich, und weiter kommt in Betracht, daß die Landwirtschaft in ihrem Zahlengewicht dabei dadurch zu kurz kommt, daß überhaupt nur der Hauptberuf berücksichtigt und der gerade — vor allem auf dem Lande — sehr stark vertretene Nebenberuf Landwirtschaft ganz übersehen ist, so daß wohl fast alle Bäcker, Metzger, Wirte usw. der Dörfer glatt zur Industrie gerechnet sind, wenn sie auch zugleich in ausgiebigem Maße private landwirtschaftliche Unternehmer sind! Dazu kommt noch, daß bei der Unterscheidung von Hauptberuf und Nebenberuf und insbesondere von Erwerbstätigen und Angehörigen bei den drei in Frage stehenden Erhebungen keineswegs gleichartig verfahren worden ist, so daß die einschlägigen Zahlennachweise durchaus nicht voll vergleichbar sind. Und endlich! — wenn wirklich wegen Anwachsens der städtischen Bevölkerung und Vermehrung der industriellen Arbeiter der Prozentsatz der industriell Erwerbstätigen jenen der landwirtschaftlich Erwerbstätigen überträfe, wäre es dann richtig, wenn die staatliche Fürsorge nur der durch die allgemeine Entwicklung begünstigten Erwerbsgruppe sich zuwenden würde, und hätte nicht vielmehr eine Erwerbsgruppe, die für das gesamte Wirtschaftsleben fundamental bedeutsam ist und die für die Wahrung der Landesbesiedelung eine historisch gewordene bedeutsame Stellung hat, vor allem Anspruch auf staatliche wirtschafts- und sozialpolitische Förderung? Ich breche hier ab; es war aber nötig, gerade wenn die Bedeutung von Landwirtschaft und Industrie abzuwägen ist, auf die hier angedeutete Gedankenverwirrung, die in Deutschland sich geltend gemacht, Gottlob aber die entscheidende deutsche Wirtschaftspolitik, namentlich auf dem Gebiete der Zoll- und Handelspolitik nicht beeinflußt hat, in aller Kürze hinzuweisen.

Nun müssen wir aber zum Abschluß des Ausblicks auf die landwirtschaftliche Einzelwirtschaft noch einer die wirtschaftliche Bedeutung der breiten Masse dieser Einzelwirtschaften, nämlich jener kleinsten, kleinen und mittleren Umfangs, wesentlich hebenden Erscheinung gedenken, die man — wenn man ein heute Mode gewordenes Schlagwort gebrauchen darf — als eine nützliche „Sozialisierung" der wirtschaftlich Schwachen, zur Erreichung der wirtschaftlichen Kraft der als Einzelwirtschafter schon Starken bezeichnen kann. Es handelt sich um das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, das gerade in Deutschland sich in stetigem Aufschwung, wohl stärker als das gewerbliche Genossenschaftswesen — gefördert sachlich durch das tatsächlich gleichartigere wirtschaftliche Interesse der Landwirte gegenüber den vielfach auseinandergehenden Interessen der verschiedenen einzelnen Gewerbegruppen, und persönlich durch das Eingreifen gemeinsinniger Männer, wie Schulze-Delitzsch und Raiffeisen — entwickelt hat. Die Grundlage der individuellen Einzelwirtschaft bleibt, aber deren Leiter vereinigen sich zu einem kollektiven Verband für bestimmte einzelne wirtschaftliche Aufgaben unter schließlicher Zusammenfassung zu Zentralgenossenschaften, insbesondere zu Kreditgenossenschaften, Bezugsgenossenschaften, Verwertungsgenossenschaften, Werkgenossenschaften, Zucht- und Weidegenossenschaften. So wird das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die Stütze namentlich des bäuerlichen Einzelbetriebs, und verleiht diesem gegebenenfalls die durch Bündelung der wirtschaftlichen Stäbe erzeugte neue Gesamtkraft.

Die erste öffentlich-rechtlich klar abgegrenzte kollektive Gesamtheit von einzelnen Subjekten des Landwirtschaftsbetriebes ist in der Zusammenfassung der auf dem Gebiet der nationalen Volkswirtschaft befindlichen landwirtschaftlichen Einzelwirtschaften gegeben. Für die Gestaltung der Geschicke der landwirtschaftlichen Einzelwirtschaften ist die Art und die Bedeutung der Volkswirtschaft, in die sie einbezogen sind, von ausschlaggebender Bedeutung. Grundlegend kommen hier die natürlichen Vorbedingungen der Volkswirtschaft, Ausdehnung und Art des Gebietes und die soziale Gestaltung seiner Besiedelung in Betracht. Von unmittelbarem Einfluß auf die nationale Landwirtschaft ist dabei das Verhalten der nationalen öffentlichen Gewalt zum Wirtschaftsleben der Nation überhaupt und zu der landwirtschaftlichen Betätigung derselben im besonderen. In ersterer Hinsicht ist namentlich die staatliche Anerkennung oder Nichtanerkennung der berechtigten Vorzugsstellung der nationalen Produktion überhaupt bedeutsam, in der zweiten Hinsicht die Detailausgestaltung der besonderen Normen und des weiteren Verwaltungsverhaltens der öffentlichen Gewalt, die als Landwirtschaftsrecht und Landwirtschaftspflege durchaus ein nationales Gepräge tragen. Daß namentlich das Bodenrecht als wichtigstes Stück des Landwirtschaftsrechts für die Gestaltung der wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft von höchster Bedeutung ist, soll unten bei der knappen Erörterung des Produktionsfaktors Boden noch zur Sprache kommen. Hier sei zur nationalen Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Einzelwirtschaften in der Volkswirtschaft abschließend noch bemerkt, daß für das hiernach klar abgegrenzte Gebiet jeweils auch das objektive Maß und die Art der landwirtschaftlichen Gütererzeugung in statistischer Zusammenfassung erkannt werden kann. Für Deutschland möchte ich den Leser weiter auf die bereits erwähnte amtliche Schrift von Seibt über „Die deutsche Landwirtschaft" und auch, so weit insbesondere die Ernährungsfrage in Betracht kommt, auf einen im Allgemeinen Statistischen Archiv (Bd. IX, 1, 1915) erschienenen Aufsatz von R. Kuczinski und N. Zuntz „Deutschlands Nahrungs- und Futtermittel" hinweisen.

Als Mittelglied zwischen den einzelnen Volkswirtschaften der Welt und deren Zusammenfassung in der „Weltwirtschaft" kommt gerade auch für die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft die gesonderte Zusammenfassung einer Gruppe von Volkswirtschaften in dem besonderen geographischen Wirtschaftsgebilde in Betracht, das man als „Völkerblockswirtschaft" bezeichnen kann; deren ich auch in der 4. Auflage meiner Schrift „Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften" und näher in meiner Schrift „Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft" (Berlin und Leipzig 1915, W. Rothschild) gedacht habe. Man kann zwei Gruppen von Völkerblöcken unterscheiden, solche die nur auf Zeit, jeweils unter Vorbehalt der Erneuerung der Verbindung nach Ablauf einer bestimmten Zeitstrecke, geschlossen sind und solche, bei denen ein grundsätzlich dauernder wirtschaftlicher Zusammenschluß geschaffen ist. Der erstere Fall liegt bei dem System der Handelsverträge vor, der zweite Fall nähert sich dem System der einheitlichen, in diesem Fall räumlich vergrößerten Volkswirtschaft, wenn zwischen Ländern gleicher Nationalität, die vorher einzelne selbständige Volkswirtschaften hatten, eine volle wirtschaftliche Vereinigung mit vollfreiem Verkehr unter den einzelnen Ländern geschaffen wird, wie das bei den Zollunionen der Fall ist und seiner Zeit bei Begründung des deutschen Zollvereins gegeben war. Eine andere Art von Völkerblock liegt vor, wenn zwischen verschiedenen Nationen unter föderativer Aufrechterhaltung ihrer gesonderten Volkswirtschaften eine feste und dauernde wirtschaftliche Vereinigung mit weitgehendem freien wirtschaftlichen Verkehr hergestellt wird. So schien sich während des Kriegs, als noch die Aussicht auf Besiegung der Entente bestand, der Völkerblock „Mitteleuropa" bilden zu wollen — leider ist nichts daraus geworden! Daß auch dann, wenn ein wirklicher allgemeiner Völkerbund aller Staatengebilde der Erde zustande käme, von einem vollfreien wirtschaftlichen Verkehr unter diesen nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Wahrscheinlich ist, daß dann, sei es auch unter dem Schutz dieses Völkerbundes, einzelne Völkerblöcke mit intimeren wirtschaftlichen Beziehungen sich bilden, dabei wird dann die Bedeutung der einzelnen nationalen Wirtschaften nach dem Maß der Leistungsfähigkeit je der übrigen nationalen Wirtschaften und deren Gestaltung als Überschuß- oder Unterschußgebiete landwirtschaftlicher Produktion sich abstufen.

In der Weltwirtschaft als der tatsächlichen Zusammenfassung und Gesamtleistung aller Volkswirtschaften zur Deckung des Weltbedarfs an Gütern, stuft sich die Bedeutung der einzelnen

Hauptproduktionszweige und damit auch der nationalen Landwirtschaft nach dem Maß ihrer Leistungsfähigkeit für diese Gesamtbedarfsdeckung ab. Da aber die einzelnen nationalen Volkswirtschaften in dem Maß ihrer Beteiligung nicht bloß durch das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte bedingt sind, wird für das Maß der tatsächlichen Beteiligung der einzelnen Produktionszweige, vor allem auch der für die Welternährung hochwichtigen Landwirtschaft, auch die staatliche Autorität der einzelnen Volkswirtschaften sowohl in den Überschuß- als in den Unterschuß- oder Zuschußbedarfsstaaten für die tatsächlich zur Verwirklichung gelangende Beteiligung der einzelnen nationalen Volkswirtschaften an der Deckung auch des von der Landwirtschaft der Welt aufzubringenden Gesamtbedarfs der Welt auch die Wirtschaftspolitik der einzelnen Staaten wesentlich maßgebend. Wenn dabei durch autonome Gesetzgebung der einzelnen Staaten einerseits und durch mehr oder minder unentbehrliche internationale vertragsmäßige Verständigung andererseits diese für die Ernährung der gesamten Menschheit hochwichtige Angelegenheit geregelt wird, steigt oder sinkt die Bedeutung, welche dabei der einzelnen nationalen Landwirtschaft zukommt. Oberste weltwirtschaftliche Notwendigkeit aber ist es, daß vor allem der Ernährungsbedarf der Menschheit in seiner Gesamtheit fortlaufend in befriedigender Menge und Art geliefert werde; Produktionskrisen bei der Herstellung des Nahrungsbedarfs verträgt die hungernde Menschheit nicht, während Produktionskrisen industrieller Art, z. B. der Herstellung von Bekleidung, bei der hier leichteren Möglichkeit der Verschiebung der Beschaffung leichter ertragen werden. Dazu kommt dann für die einzelne Nation das weitere Bedürfnis möglichster Beteiligung der gesicherten eigenen landwirtschaftlichen Produktion in Verbindung mit dem berechtigten Verlangen jeder Nation, daß ihr Boden, als der entscheidende und wirtschaftlich bedeutsamste Produktionsfaktor der Landwirtschaft, eine dauernde erfolgreiche wirtschaftliche Verwendung finde.

Diese Erwähnung des nationalen Bodens als Produktionsfaktor der nationalen Volkswirtschaft leitet über zu einer weiteren knappen Untersuchung, die sich mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit und dann weiter mit der diese Produktionsfaktoren auf eigenes Wagnis vereinigenden Unternehmung bei der Landwirtschaft mit speziellem Ausblick auf die deutsche Landwirtschaft und im besonderen der deutschen Landwirtschaft unter den heutigen pathologischen Zuständen des deutschen — übrigens auch so manchen ausländischen — Wirtschaftslebens beschäftigen soll.

Der Boden als Naturgabe ist ein selbständiger Produktionsfaktor; Verfügung über ein Stück — und sei es auch nur ein minimales als Standort produktiver Arbeitsbetätigung — des Erdbodens und die dazu gehörige Atmosphäre ist die Voraussetzung jeglicher wirtschaftlichen Produktion. Diese Naturgabe ist in ihrer Ausdehnung und Beschaffenheit gerade bei der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung. Quantitativ ist in den kulturell entwickelten Ländern weitaus der überwiegende Bruchteil der Flächenerstreckung der einzelnen volkswirtschaftlichen Gebiete der Landwirtschaft gewidmet. Qualitativ ist die Gestaltung des Landwirtschaftsbetriebes wesentlich bedingt durch die geographische und topographische Lage, das Klima und die Beschaffenheit der für den Landwirtschaftsbetrieb in Betracht kommenden Bodenbestandteile. Der entscheidende Einfluß des Produktionsfaktors Boden bedingt eine, auch bei sonstiger Urproduktion, insbesondere bei Bergbau und Forstwirtschaft, in die Erscheinung tretende Naturgebundenheit der Produktion. Auch besitzt dieser Produktionsfaktor der Landwirtschaft, zumal in kulturell hochentwickelten Ländern, nur ein geringes Maß von Ausdehnungsfähigkeit. Um so bedeutungsvoller aber sind die tatsächlich gegebenen Ausdehnungsmöglichkeiten: Landgewinnung durch Eindämmung von Wasserflächen des Meeres und der Flüsse, Urbarmachung von Sümpfen und Ödland, Rodung von Waldflächen, die zum Landwirtschaftsbetrieb geeignet, mit Rücksicht auf die für die Landwirtschaft wünschenswerte Erhaltung eines deren Betrieb sichernden Waldbestandes nicht als sogenannter natürlicher oder absoluter Waldboden sich darstellen, dessen Erhaltung zur gesicherten Nutzung des Waldbodens selbst und Verhinderung der Schädigung von landwirtschaftlichem Boden geboten erscheint. Ist hiernach die Landwirtschaft berufen, in weitester Erstreckung die wirtschaftliche Nutzbarmachung des nationalen Bodens zu bewirken, so kommt als in wirtschaftlicher Beziehung bedeutungsvoll noch insbesondere in Betracht, daß dieser Produktionsfaktor im Gegensatz zu dem für die industrielle Produktion überwiegend be-

deutungsvollen Geldkapital ein Naturalhilfsmittel der Produktion ist, das in seinem Werte unabhängig von den Schicksalen des Geldkapitals ist, wie solche in der neuesten Zeit pathologisch in der Geldentwertung infolge der fortschreitenden staatlichen Papierwirtschaft gegeben ist. Spricht man ja doch neuestens in Deutschland seitens der Reichsfinanzverwaltung von dem „Goldwert" des Grundbesitzes bei der Suche nach weiteren in dem erhofften Umfang überhaupt nicht durchführbaren Steuern. Eine besondere Bedeutung hat die relativ geringe Vermehrbarkeit des Produktionsfaktors Boden und die Ergebnisgestaltung der eventuellen weiteren Ausdehnung desselben durch Vergrößerung der landwirtschaftlich benutzten Flächen bei dem pathologischen Zustand einer dauernden Hemmung freien weltwirtschaftlichen Verkehrs.

Nun weiter noch ein kurzes Wort über den Produktionsfaktor Kapital in seiner Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Ich darf dazu einleitend einiges wiederholen, was ich vor nahezu zwei Jahrzehnten in einem Vortrag in der Zentralversammlung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern am 29. September 1902 vorgebracht habe (abgedruckt im VII. Jahrgang 1902 der Zeitschrift des bayrischen Landwirtschaftsrates München 1902). In meinen einleitenden Vorbemerkungen über die eigenartige Gesamtgestaltung des volkswirtschaftlichen Amts der Bodenbebauung in seiner verschiedenartigen kulturellen Erscheinung, habe ich zur Frage „Kapitalismus und Landwirtschaft" anlangend den Produktionsfaktor Kapital hervorgehoben, daß ja das Kapital nichts anderes ist, als die ganze Menge der aufgespeicherten Werte, die in der Volkswirtschaft vorhanden sind, gewonnen durch frühere Produktion und nunmehr bereitgehalten in den verschiedensten Formen für die wirksame Gestaltung neuer Produktion; durch die Anreicherung der Volkswirtschaft mit Kapital, diesen wichtigen Kulturprozeß, sei der Fortschritt des ganzen Wirtschaftslebens wesentlich bedingt, ja man könne sagen, der sichtbare Reichtum des Volkes finde im Kapital mit Einschluß der kapitalistischen Wertvermehrung des Bodens Ausdruck; dieser Kapitalismus sei ein Segen. Nicht so einfach sei — fuhr ich fort — das Urteil über den Kapitalismus im engeren Sinne, d. h. die Überleitung der wirtschaftlichen Produktionsleitung in die Hände eines ganz besonders konzentrierten Kapitalbesitzes; dieser Kapitalismus erwecke recht erhebliche soziale Bedenken, namentlich — wie ich schon vor diesen zwei Jahrzehnten hervorheben konnte — in seiner damaligen turbulenten Entwicklung, die vielfach Bildungen von Staat im Staat erscheinen ließen und die Erwägung nahelegten, ob nicht der vielfach bedrohte Staatsgedanke, der in Gefahr sei durch die Machtentfaltung des privaten Kapitals in die Klemme zu geraten, gegenüber den Übertreibungen der Machtentfaltung dieses Kapitals des Schutzes bedürfe. Freilich aber steht diesem, wie ich damals hervorheben durfte und wie es heute noch ebenso zutrifft, die Landwirtschaft am fernsten. Auch heute finden wir kein spekulatives Vordrängen des Kapitalismus in der Landwirtschaft; nicht kapitalistischer Angriff ist bei ihr in Frage, sondern, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, kapitalistische Notwehr gesellschaftlicher Zusammenschlüsse, insbesondere der kleineren und mäßigen Betriebe in Genossenschaftswesen. Weiter besteht eine bedeutsame Leistung rationellen landwirtschaftlichen Betriebs in der Investierung von Kapital in der Naturgabe Boden zum Zweck dauernden Mehrertrags der Landwirtschaft durch die landwirtschaftlichen Meliorationen aller Art: Urbarmachungen, Ent- und Bewässerungen, Flurbereinigung usw. Für die im freien Weltverkehr gehemmte nationale Landwirtschaft ist solche Kapitalsverwendung zur Steigerung der Ernährungssicherung von besonderer Bedeutung. Bei den Meliorationen geht stehendes Kapital eine dauernde Verbindung mit dem Boden ein, nicht minder, in gewisser Weise viel allgemeiner noch, ist bedeutsam die fortdauernde ausgiebige, kurzfristige Verbindung von umlaufenden Kapital mit dem Boden in Gestalt der Düngung. Auch diese aufrecht zu erhalten, ist für Wahrung der Leistungsfähigkeit der nationalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung, sowohl in normalen Zeiten, wie in anormalen Zeiten, wie sie gerade jetzt in Deutschland durch die Erschwerung der Beschaffung von Kunstdünger im Weltverkehr und von Kali aus ehedem eigenem nationalen Besitz gegeben sind. Noch eines ist als recht bedeutsam unter den neuzeitlichen kapitalistischen Problemen gerade auch der deutschen Landwirtschaft zu erwähnen, das ist die Verstärkung der Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe mit beweglichem stehendem Kapital, nämlich mit maschineller eigener oder entlehnter — gegebenenfalls auch in die genossenschaftlichen Leistungen einzubeziehender — maschineller Beihilfe. Neu-

zeitlichst spielt hier im besonderen die Frage des Motorpfluges eine Rolle. (Kraftpflugenossenschaften! Siehe Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom 27. August 1921.) Wenn die möglichste nationale Selbständigkeit der Landwirtschaft und deren Unabhängigkeit vom Ausland und gegebenenfalls selbst von ihr ungünstigen sozialen oder sozialistischen Strebungen im Inland erwünscht ist, erscheint die Verstärkung der maschinellen Aushilfe erstrebenswert. Doch sind dabei die Grenzen solcher Industrialisierung der Landwirtschaft zu beachten, die durch die Rücksicht auf die Erhaltung ihrer wertvollen eigenartigen sozialen Bedeutung geboten sind, auf die unten noch kurz zurückzukommen sein wird. Auch sind die Rückwirkungen wohl zu erwägen, die dabei für die Viehzucht sich ergeben, wenngleich die Ernährungssicherung durch die Leistungen der nationalen Landwirtschaft bei Minderung des Fleischbedarfs und Mehrung des Brot- und sonstigen landwirtschaftlich zu liefernden Bedarfs voraussichtlich besser gewährleistet ist. Ohne ein Kompromiß zwischen der ,,industriellen" und der in ,,richtiger sozialer Gliederung" erhaltenen Landwirtschaft wird es in dieser Frage nicht abgehen.

Die Bedeutung des lebendigsten Produktionsfaktors, der Arbeit, ist bei der Landwirtschaft — und zwar besonders in einem Lande mit stark entwickelter bäuerlicher Wirtschaft, wie Deutschland ein solches ist — von sehr mannigfaltiger Eigenart. Eine weitgehende technische Arbeitsteilung, wie sie insbesondere die Industrie aufweist, ist — abgesehen von dem dieselbe ausschließenden Kleinbetrieb — schon wegen der starken Naturgebundenheit des landwirtschaftlichen Betriebes nicht möglich; auch wo eine Mehrzahl von Arbeitenden in einem Betriebe tätig sind, haben fast alle — abgesehen etwa von der Pflege des Viehs — nach Jahreszeiten wechselnde Arbeitsaufgaben. Außerdem kommt bei dem bäuerlichen Betrieb mehr oder minder ständige Arbeit des Unternehmers selbst und von Familienangehörigen desselben in Betracht. Dieser Eigenarbeit des Unternehmers und seiner Familie steht dann gegenüber, und zwar auch schon in größeren bäuerlichen Betrieben, die Fremdarbeit dauernd beschäftigter Gehilfen (Dienstboten oder Hausangestellte) und außer der Betriebsstätte der Landwirtschaft wohnender Arbeiter, die gelegentlich selbst kleinlandwirtschaftliche Unternehmer sein können. Die einzelnen Formen dieser Dienst- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch die eventuelle Kombination von Geld- und Naturallohn, haben sich in Deutschland regional in mannigfaltiger Art historisch entwickelt, so daß hier eine sehr verschiedenartige Schichtung der Elemente des Produktionsfaktors Arbeit in der Landwirtschaft sich entwickelt hat, auf deren Einzelheiten einzugehen hier selbstverständlich nicht möglich ist. Das Handwerk hat in der Ausgestaltung der Kleinbetrieblichkeit einige ähnliche Verschiedenheiten gegenüber der strammen Scheidung von Unternehmertum und Arbeiterschaft; aber die hier einschlagenden Sondergestaltungen der landwirtschaftlichen Arbeit sind im ganzen viel mannigfaltiger und für das Wesen des Landwirtschaftsbetriebs, insbesondere in Deutschland, charakteristisch. Es sei in sozialer Beziehung hier nur noch darauf hingewiesen, daß in Deutschland eine ähnliche intensive Entwicklung des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, wie sie sich bei der Industrie entwickelt hat, fehlt. Auch darauf sei hingewiesen, daß nach der Natur der landwirtschaftlichen Arbeit die im neuen Deutschen Reich von treibenden und leitenden politischen Kräften erstrebte volle Gleichstellung landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiterschutzes sich tatsächlich als undurchführbar erweist.

Nach diesem Ausblick auf die drei Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit noch ein kurzes Wort über die Gestaltung der landwirtschaftlichen Unternehmung insbesondere in Deutschland. Unter Hinweis auf einzelnes, was zur Charakterisierung der landwirtschaftlichen Unternehmung schon bei der vorstehenden knappen Erörterung der Produktionsfaktoren vorwegzunehmen war, sei hier zusammenfassend folgendes herausgehoben. Unternehmungseinheit und Betriebseinheit fallen zwar nicht vollständig zusammen, und wird es eine Aufgabe der kommenden neuen Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reiche sein, neben den Betriebs- auch die Unternehmungsverhältnisse der Gütererzeugung in Deutschland zur Darstellung zu bringen. Aber gerade für die Landwirtschaft in Deutschland ist der störende Unterschied von Unternehmung und Betrieb wegen der Möglichkeit der Betriebshäufung in einer Unternehmung von geringem Einfluß, da hier jedenfalls bei der großen Zahl der bäuerlichen Betriebe der Fall der Betriebshäufung in einer Unternehmung wohl ein seltener Fall ist, im Vergleich mit den industriellen Unternehmungen. Man kann deshalb unbedenklich das, was den deutschen landwirtschaft-

lichen Betriebsstatistiken von 1882, 1895 und 1907 zu entnehmen ist, auch als Ausdruck der Unternehmungsgestaltung der deutschen Landwirtschaft ansprechen. Dabei zeigt sich eine im Gegensatz zu der eine fortschreitenden Tendenz zur Großbetrieblichkeit ersichtlich machenden Entwicklung bei den gewerblichen Betrieben im ganzen sehr konservative Gestaltung der landwirtschaftlichen Betrieblichkeit. Zugenommen haben von 1882 bis 1907 die kleinbäuerlichen (2 bis 5 ha) und besonders die mittelbäuerlichen Betriebe (5 bis 20 ha), dagegen haben abgenommen nicht nur die Großbetriebe (100 ha und darüber), sondern auch die großbäuerlichen Betriebe (20 bis 100 ha), die übrigens wohl nicht alle wirklichen „Bauern" gehört haben mögen. Auch die Parzellen-Betriebe (unter 2 ha) haben abgenommen; doch ist für diese die Gleichartigkeit bei den drei Erhebungen am wenigsten gesichert. Von 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche Deutschlands entfielen:

In den Jahren:	1882	1895	1907
Parzellenbetriebe	5,7	5,6	5,4
Kleinbäuerliche Betriebe	10,0	10,1	10,4
Mittelbäuerliche Betriebe	28,9	29,9	32,7
Großbäuerliche Betriebe	31,1	30,3	29,3
Großbetriebe	24,0	24,1	22,2

(Eingehende Zahlennachweise finden sich in Bd. 212, 2b der Statistik des Deutschen Reichs: Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik, herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amte, Teil 2b. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse, Berlin 1912, S. 10ff. Dort sind auch noch weitere Unterscheidungen, im ganzen für 18 Betriebsgrößenklassen, gegeben; solche finden sich wie auch in der früher schon erwähnten, von Seibt bearbeiteten Schrift: Die Deutsche Landwirtschaft, bearbeitet vom Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1913, S. 31ff.)

Wenn ich nach den bisherigen Ausführungen in knappester Weise zusammenfassend die Bedeutung der deutschen Landwirtschaft für Industrie, Gewerbe und Handel darlegen soll, darf ich abschließend folgendes feststellen: Für die Industrie, als den gewerblichen Großbetrieb, ist sie bedeutungsvoll als Lieferant zwar nicht des größten, aber doch immerhin eines namhaften Betrags der zu verarbeitenden Rohstoffe, in noch stärkerem Maße ist das der Fall bei dem Gewerbe, insbesondere als Handwerk, und bei dem Handel, namentlich dem Kleinhandel. Damit erschöpft sich aber nicht die wirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft für diese drei nationalen Erwerbszweige; nicht minder nötig ist deren Mitwirkung zur Sicherstellung der Ernährung der produzierenden Menschenkräfte dieser Erwerbszweige in Friedenszeiten als der immer in erster Linie zu dieser Mitwirkung berufene Zweig der Urproduktion, in anormalen Kriegs- und Nachkriegszeiten mit wesentlich verstärkter unmittelbarer Leistungsnotwendigkeit. Darum ist und bleibt gerade auch bei fortschreitender Industrialisierung die Landwirtschaft der nationale Produktionszweig ersten Ranges, selbst wenn dabei in steigendem Maße Deckung des Nahrungsbedarfs durch Bezug von Nahrungsmitteln aus dem Ausland zur Notwendigkeit wird.

Für die Wertung der Bedeutung der deutschen Landwirtschaft gegenüber der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel kommen aber nicht bloß die vorbezeichneten wirtschaftlichen Erwägungen in Betracht, sondern auch die Würdigung der Tatsache, daß die Organisation des wirtschaftlichen Unternehmertums, wie sie sich in Deutschland entwickelt und erhalten hat, für das Gesellschaftsleben der Nation eine wertvolle soziale Schicht selbständiger Unternehmer, insbesondere in dem weitverbreiteten Bauernstand zur Verfügung stellt, gegenüber dem Mißverhältnis zwischen Unternehmer- und Arbeiterzahl namentlich bei der Industrie. Darin liegt eine wesentliche Stütze des berechtigten Widerstandes gegen die, zumal nach dem Umsturz grundsätzlich weit geplanten, allmählich aber rückhaltender gewordenen Sozialisierungsbestrebungen, die mit der Vernichtung der freien privaten Initiative, auf der die gesunde volks- und weltwirtschaftliche Entwicklung beruht, hoffnungsfreudig und vertrauensselig einer neuen Völkerpsychologie folgend, das höchste wirtschaftliche und soziale Glück der Nation glaubte herbeiführen zu können. Und auch die Arbeitermasse in der Landwirtschaft zeigt eine mannigfach von der Schichtung der industriellen Lohnarbeiter erheblich verschiedene soziale Gruppierung, die gegenüber hypersozialistischen und kommunistischen Tendenzen, die bei Bruchteilen der industriellen

Arbeiterschaft gerade in den jetzigen schweren Zeiten sich geltend machen, ein allgemein sozial bedeutsames Gegengewicht gegenüber übertriebenen klassenbewußten Forderungen auf dem Gebiete einer an sich wohl berechtigten Wahrung des Einflusses der Arbeit auf Produktionserfolg und Entgelt dafür, in die Wagschale fallen.

Mit diesem Ausblick auf die schweren Zeiten und die wirtschaftlich-pathologischen Zustände, in denen wir in Deutschland nach dem unglücklichen Kriegsausgang und dem Umsturz leben, komme ich nun zum Schluß auch auf die politische Bedeutung der deutschen Landwirtschaft zu sprechen. Diese ist ein notwendiger Ausfluß der hier in Kürze berührten sozialen Bedeutung derselben, weil sie eine der radikal-negativen Politik der Beseitigung der alten Grundlagen des Volkswohlstandes entgegengesetzte wohlberechtigte konservative Politik naturgemäß unterstützen muß. Dabei darf sich die Landwirtschaft und dürfen sich ihre Vertreter — die ja in vereinbarter sozialer Mitwirkung in den Bezirks-, Landes- und Reichsbauernkammern der Gegenwart zum Worte gelangen — auf die außerordentlichen wirtschaftlichen Leistungen der deutschen Landwirtschaft in der Kriegs- und in der Nachkriegszeit berufen, deren erschöpfende Geschichte, wie an anderer Stelle bereits angedeutet, ja noch zu schreiben ist. Es bleibt ein unauslöschliches Verdienst Bismarcks, durch die Wendung der deutschen Handels- und Zollpolitik im Jahre 1879, an der in bescheidenem Maße nach Bismarcks Wunsch mitgewirkt zu haben mir eine teure Lebenserinnerung bleibt, die bedrohte Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft gesichert zu haben und durch deren Erhaltung und weitere Förderung das ermöglicht zu haben, daß wir, nahezu von jeglicher weltwirtschaftlicher Verbindung mit den feindlichen und neutralen Ländern ausgeschlossen, doch in der Lage waren, wenn auch unter schweren Entbehrungen, die Ernährung des deutschen Volkes im Kriege sicherzustellen. Daß in der Ausgestaltung der einzelnen amtlichen Anordnungen, insbesondere in der Regelung der Rationierung und in den Einzelheiten der Ablieferung und Verteilung der Nahrungsmittel nicht immer alles klappte, kann nicht überraschen. Im ganzen aber hat doch die deutsche Landwirtschaft auch hierbei ihre Leistungsfähigkeit und ihre in diesem Fall ungeheure wirtschaftliche Bedeutung erwiesen. Durch Erfahrung wird man klug, und alle, die es angeht, werden hiernach ernstlich bestrebt sein, alles zu tun, was nach Aufhebung aller zwangswirtschaftlichen Beschränkungen in der Zukunft die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu erhöhen geeignet ist. Intensivierung des Betriebs wird die Losung der Zukunft sein müssen: Melioration, Urbarmachungen, reichliche Düngerbeschaffung, Maschinenverwendung usw. Dabei wird sich im einzelnen auch manche zweckmäßige Bodenreform, die in gleicher Richtung wirkt, verwirklichen lassen. Von dem Sozialismus der Bodenreformer, der den selbständigen Privateigentümer und Unternehmer absetzen und gewissermaßen ein ausschließliches Pächtervolk auf dem in Gemeineigentum übergehenden Grundbesitz schaffen will, wird man wohl gut tun, abzusehen, aber um ein Beispiel anzuführen, die an sich wünschenswerte leichtere Zugänglichkeit zum landwirtschaftlichen Grundbesitz wird bei rationeller Weiterführung unserer Ansiedlungs- und Heimstättengesetzgebung in einer zugleich der Intensivierung der Landwirtschaft dienlichen Weise gefördert werden können. Daß selbst in dem alten Freihandelsland England die Kriegserfahrung Anlaß dazu gegeben hat, auch dort gründlich zu erwägen, wie entgegen der tatsächlichen Entwicklung rückläufiger landwirtschaftlicher Produktion dafür zu sorgen wäre, Nahrungsmittel für die englische Bevölkerung auf englischem Grund und Boden in möglichst umfassenderem Maße bauen zu können, ist aus einem umfangreichen Blaubuch ersichtlich, das ein schon im Sommer 1916 eingesetzter Unterausschuß des Parlamentskomitees für Übergangswirtschaft (siehe den Artikel von Prof. Manes im „Tag“ vom 2. Juli 1918 „Englands Rückkehr zur Landwirtschaft“) veröffentlichte. Wenn das selbst in England, das am Gedanken der Seeherrschaft wohl mit Erfolg festhält, erwogen ist, um wieviel mehr ist es dann für uns, die wir von einer Anteilnahme an der Herrschaft zur See jetzt weiter entfernt sind als je, wirtschaftliche, soziale und politische Pflicht, in der Intensierung unserer Landwirtschaft eine Hauptaufgabe unserer Wirtschaftspolitik zu sehen. So wird denn hoffentlich auch von unserer deutschen Wirtschaftspolitik die Bedeutung der deutschen Landwirtschaft richtig erkannt und danach weiter für deren Förderung eingetreten werden.

b) Die Bedeutung der Industrie für Landwirtschaft, Handwerk und Handel.

Von Dr. Robert Liefmann,

o. Honorarprofessor der Nationalökonomie an der Universität Freiburg i. Br.

Im Weltkriege hat sich in geradezu unübertrefflicher Weise gezeigt, wie sehr Industrie und Landwirtschaft gegenseitig aufeinander angewiesen sind. So richtig es war, die Landwirtschaft durch eine gemäßigte Schutzzollpolitik lebenskräftig zu erhalten, so sehr hat sich doch auch die Notwendigkeit einer starken Industrie für Deutschland herausgestellt. Auch die Landwirtschaft kann heute eine große heimische Industrie aus den verschiedensten Gründen nicht mehr entbehren. Einmal können nur durch sie so große Menschenmassen überhaupt in Deutschland erhalten werden. Wäre Deutschland ein reiner Agrarstaat, so könnte er höchstens die Hälfte der heutigen Menschenzahl ernähren und dabei ist noch die heutige landwirtschaftliche Technik vorausgesetzt, deren Mittel, Maschinen usw. doch die Industrie liefert. Ganz besonders gilt das für Deutschland nach dem Weltkriege, dem wichtige landwirtschaftliche Überschußgebiete genommen sind. Daß mehr als 60 Millionen Menschen auf dem uns noch verbliebenen Territorium Beschäftigung finden, ist, wenn überhaupt auf die Dauer, nur durch eine starke Exportindustrie und einen rührigen Exporthandel möglich.

In dieser dichten, überwiegend mit Handel und Industrie beschäftigten Bevölkerung hat nun die Landwirtschaft ihren besten und zahlungsfähigsten Abnehmer. Größere Wohlhabenheit in einem Lande pflegt sich erst mit der Blüte von Industrie und Handel zu entwickeln. Jedenfalls ist es eine historisch feststehende Tatsache, daß reine Agrarstaaten regelmäßig sowohl hinsichtlich des materiellen Wohlstandes als hinsichtlich der Kulturhöhe und kulturellen Leistungen hinter den Industrie- und Handelsstaaten zurückgeblieben sind. Bei einer günstigen Grundbesitzverteilung kann es in einem reinen Agrarstaate wohl einen relativ wohlhabenden Bauernstand geben, aber ein solcher pflegt in der Regel übermäßig konservativ zu sein, technische, wissenschaftliche, soziale und kulturelle Fortschritte werden sich da wenig entwickeln und ein solches Land daher bald hinter schneller fortschreitenden ins Hintertreffen geraten.

Insbesondere auch in der gegenwärtigen Nachkriegszeit ist zu sagen, daß die Landwirtschaft ihr Aufblühen und ihre relativ günstige Lage im wesentlichen der Industrie und der durch sie im Inland gehaltenen großen Bevölkerung verdankt. Nur dadurch nämlich ist die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten fortgesetzt eine so starke und nur dadurch hat die Landwirtschaft hohe und immer noch steigende Preise und Gewinne erzielen können und gleichzeitig ihre Schulden in einem stark entwerteten Gelde zu einem großen Teile abtragen können. Die Entwertung des Geldes ist für den Landwirt mit am wenigsten fühlbar gewesen, vor allem nicht für den kleineren, im wesentlichen mit seiner Familie wirtschaftenden Bauer. Denn die starke Nachfrage der ganzen übrigen Bevölkerung nach landwirtschaftlichen Produkten bewirkte, daß deren Preise mit am schnellsten in die Höhe gingen und auch heute den Durchschnitt der allgemeinen Preiserhöhungen in der Regel übertreffen.

Die Landwirtschaft hat natürlich auch Vorteil davon, daß für viele ihrer Produkte die weiterverarbeitende Industrie als ein leistungsfähiger Abnehmer im Lande selbst und vielfach in der Nähe vorhanden ist. Viele landwirtschaftliche Produkte sind infolge des Vorhandenseins einer zahlungsfähigen Großindustrie besser zu verwerten, wie Kartoffeln, Gerste, Felle, Holz. Große Teile der deutschen Landwirtschaft, vor allem der Zuckerrübenbau, der Kartoffelbau, z. T. auch der Tabakbau und der Bau von Ölfrüchten, sind ja ausschließlich auf die Möglichkeit industrieller Weiterverarbeitung begründet.

Ferner hat die heutige Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik zu einem großen Teile eine fortgeschrittene Industrie zur Voraussetzung. Die zahlreichen landwirtschaftlichen Werkzeuge können so relativ billig nur in Großbetrieben hergestellt werden. Die fortgeschrittene Technik hat auch immer mehr die Anwendung von Maschinen in der Landwirtschaft ermöglicht, auch im Kleinbetriebe, und so zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge und zur Ersparung von Arbeitskräften beigetragen. Das ist von der größten Wichtigkeit, da seit langem ein großer Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern bestand und vor dem Kriege Hunderttausende fremder Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft verwendet werden mußten. Unter den neuesten Errungenschaften der Industrie, die für die Landwirtschaft von außerordentlicher Wichtigkeit geworden sind, ist namentlich die Verwendung künstlicher Düngemittel und die Anwendung der Elektrizität zu erwähnen. Schon die Produkte des Kalibergbaus werden ja im wesentlichen erst nach weiterer Verarbeitung der Landwirtschaft zugeführt. Ebenso ist die Thomasschlacke ein industrielles Nebenprodukt, das weiterverarbeitet für die Landwirtschaft als Düngemittel von großer Bedeutung geworden ist. Noch wichtiger ist die Gewinnung von Stickstoff, sowohl als Kalkstickstoff nach dem Verfahren von Caro als in Form des aus der Luft gewonnenen Stickstoffs nach dem Verfahren von Haber und Bosch. In beiden Verfahren, die noch in der Entwicklung begriffen sind, sind viele hunderte Millionen Mark angelegt. Die der Interessengemeinschaft der chemischen Großindustrie gehörenden Werke in Merseburg und Oppau sind in eine G. m. b. H. mit 500 Millionen Mark eingebracht worden. Auch die dem Deutschen Reich gehörenden Stickstoffwerke in Chorzow in Oberschlesien sind in eine Aktiengesellschaft mit 110 Millionen Mark eingebracht. Diese Erfindungen und Anlagen werden es ermöglichen, daß nicht nur die Landwirtschaft in absehbarer Zeit ihren ganzen Bedarf an Düngemitteln im Inlande wird decken können, sondern daß auch noch sehr erhebliche Mengen zum Export verwendet werden können.

Von ebenso großer Bedeutung ist für die Landwirtschaft die Entwicklung der elektrotechnischen Industrie geworden. Nicht nur ist das elektrische Licht für die Landwirtschaft in großen Teilen Deutschlands heute die weitaus wichtigste Beleuchtungsquelle, sondern auch die Verwendung elektrischer Kraft hat im landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. Ein Beweis dafür ist die rasche Entwicklung der landwirtschaftlichen Elektrizitätsgenossenschaften, von denen 1920 nicht weniger als 2410 existierten, die fast alle in den letzten zehn Jahren entstanden sind.

Allerdings ist zuzugeben, daß die große Entwicklung der deutschen Industrie für die Landwirtschaft auch manche Nachteile gehabt hat. Abgesehen davon, daß ihre Interessen in der Handelspolitik, bei den Getreidezöllen, vielfach auseinandergingen, hat die Entwicklung der Industrie vor allem auch die Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeiter nach der Stadt zur Folge gehabt. Aber einerseits hat die Industrie dafür, wie erwähnt, der Landwirtschaft Werkzeuge und Maschinen billiger zur Verfügung gestellt als es früher der gewerbliche Kleinbetrieb vermochte, andererseits ist auch die deutsche Wirtschaftspolitik der Landwirtschaft dadurch entgegengekommen, daß sie, seit Caprivi, die östlichen Grenzen den russischen und polnischen Wanderarbeitern öffnete. Jedenfalls ist sicher, daß bis in die 80er Jahre, als Deutschland noch ein überwiegender Agrarstaat war, die deutsche Landwirtschaft nicht imstande war, die wachsende Bevölkerung im Inlande zu erhalten, daß jährlich Hunderttausende auswandern mußten. Erst die Industrie hat sie im Lande erhalten und die Auswanderung außerordentlich beschränkt. Vor allem aber hat sie der Landwirtschaft den kaufkräftigen Markt im Inland geschaffen und sie von der früheren Notwendigkeit befreit, im Auslande unter immer ungünstigeren Konkurrenzbedingungen ihren Absatz zu suchen.

Seit dem Weltkriege und den traurigen Wirkungen des Friedensvertrages sind Industrie und Landwirtschaft in Deutschland noch enger aufeinander angewiesen als je. Möglichste Steigerung der Produktion ist bei beiden die Aufgabe, wenn Deutschland auch nur einigermaßen die drückenden Friedensbedingungen erfüllen will. Sie ist wiederum nur durchzuführen, wenn der Industrie die Möglichkeit der Entwicklung und weiterer technischer Fortschritte gegeben wird.

Für das Handwerk bedeutete die Entwicklung der Industrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ohne Zweifel einen Verdrängungsprozeß, der auch heute noch nicht ganz abgeschlossen ist. Manche Handwerke sind ganz dem technischen Fortschritt und damit dem Groß-

betriebe zum Opfer gefallen, wie die meisten Zweige des Schmiedehandwerks, die Seilerei, Seifensiederei u. a., einige fristen nur noch in Form der Hausindustrie ein kümmerliches Dasein, wie die Weberei in einzelnen Gebirgsorten, die meisten sind durch die Industrie stark zurückgedrängt worden. Aber dafür hat diese andere Formen selbständiger Erwerbswirtschaften geschaffen, die auf ihrem Gebiete den modernen Bedürfnissen entgegenkommen. So ist in den Reparaturgewerben dem Handwerk ein großer Teil seiner früheren Tätigkeit in veränderter Form geblieben und in den Anbringungsgewerben sind auch ganz neue Formen kleingewerblichen Betriebes entstanden. Die Eingliederung mancher Handwerke in die Fabriken bedeutet nur technisch die Beibehaltung der handwerksmäßigen Betriebsform, in wirtschaftlicher Hinsicht aber den Verlust der Selbständigkeit des Gewerbetreibenden.

Manche Zweige des Handwerks haben aber dadurch einen Ersatz gefunden, daß sie den Handel in den großindustriellen, früher von ihnen selbst hergestellten Erzeugnissen übernehmen konnten. Aus manchen Handwerkern sind so Händler, vielfach Agenten für die fabrikmäßigen Großbetriebe geworden. Die Hutgeschäfte, Schirmgeschäfte u. a. sind heute in der Regel keine Handwerke mehr, höchstens noch Reparaturgewerbe, oft aber reine Handelsgeschäfte, vielfach nur Agenten für eine bestimmte Fabrik.

Damit sind wir bei der Bedeutung der Industrie für den Handel angelangt. Was die Organisationsformen anbelangt, ist hier die Einwirkung der Industrie am bedeutendsten. Es ist klar, daß ihre Entwicklung die Bedeutung des Handels außerordentlich verstärken mußte. Der gewerbliche Großbetrieb, die Konzentration der Produktion an wenigen Orten, bedurfte natürlich des Handels für den Absatz der Produkte, und so haben Hand in Hand mit der Entwicklung der Großindustrie alle Zweige des Handels eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Der Exporthandel nahm zu mit dem wachsenden Übergang Deutschlands zum Industriestaat, der inländische Großhandel wurde um so notwendiger, je mehr sich die Produktion in einigen wenigen Großbetrieben konzentrierte, und der Detailhandel gewann in seinen beiden Formen an Bedeutung. Der kleine Detailhändler ersetzte, wie gesagt, vielfach das alte Handwerk, um die Produkte der Großindustrie den Konsumenten überall nahezubringen, und die Großbetriebe im Detailhandel, die Warenhäuser und Versandgeschäfte verdanken überhaupt im wesentlichen der Großindustrie ihre Entstehung, weil sie speziell auf den Vertrieb von deren Massenprodukten zugeschnitten sind. Über die Konkurrenz dieser Handelsformen untereinander zu sprechen ist hier nicht der Ort.

Jedenfalls hat die Großindustrie alle Zweige des Handels auf eine ganz neue Grundlage gestellt, und diese Einwirkungen sind heute noch längst nicht zum Abschluß gelangt, vielmehr bilden Machtkämpfe zwischen diesen verschiedenen Interessengruppen einen sehr wesentlichen Teil der heutigen wirtschaftlichen Verschiebungen außerhalb des Gebietes der Arbeiterfragen. Im allgemeinen zeigte sich vor dem Kriege ein wachsender Einfluß der Großindustrie im Wirtschaftsleben und eine Zurückdrängung des Großhandels. Dies ist vor allem auch eine Folge der Kartellbildung in der Industrie. Solange in den meisten Industrien noch heftiger Konkurrenzkampf unter den Unternehmern herrschte, hatte vielfach der Großhandel ihnen gegenüber eine übermächtige Stellung. Er nahm zwar auch den Produzenten einen Teil des Risikos ab, indem er auch in ungünstigen Zeiten, wenn die Preise herabgingen, kaufte, aber dafür hatte er auch oft von günstigen Konjunkturen den Hauptvorteil. Die Konkurrenz verhinderte nämlich die Produzenten, die Preise entsprechend zu erhöhen, während der Handel viel leichter der jeweiligen Marktlage folgen konnte.

Vor allem aber belastete der Großhandel die Industrie vielfach mit für sie ungünstigen Absatzbedingungen, verlangte besonders langes Anhandgeben der Waren und lange Zahlungsfristen. Dadurch wurde das Kapitalerfordernis für die Industrie und damit wieder die Abhängigkeit von den Banken größer. Das änderte sich erst, als seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Kartellbewegung immer größere Fortschritte machte und neben der Schwerindustrie jetzt auch immer mehr die Fertigwarenindustrie mit mittelgroßen Betrieben ergriff. Namentlich in der Textilindustrie gelang es jetzt durch die sogenannte Konditionenkartelle in Verbindung mit Preisvereinbarungen den Einfluß des Großhandels erheblich zurückzudrängen und die Lieferungs-

und Zahlungsbedingungen für die Industrie günstiger zu gestalten. Vielfach haben dabei nun wiederum die Produzenten ihre Macht überspannt und den Handel mit sehr drückenden Abnahmeverpflichtungen belastet. Namentlich durch die Warenknappheit infolge des Krieges ist das verstärkt worden. Der Handel wird oft von den Kartellen der Produzenten gezwungen, pünktlich abzunehmen, während diese sich nicht an feste Lieferungsverpflichtungen binden wollen.

In manchen Zweigen der Schwerindustrie (Kohlen, Träger) und einigen sonst dafür geeigneten festorganisierten Industrien (Spiritus, Petroleum) haben die Produzenten den Großhandel überhaupt auszuschalten versucht, indem sie z. T. durch besondere Organe des Kartells direkt mit den Kleinhändlern in Verbindung traten. Sehr oft hat man wenigstens den Großhandel beschränkt, indem man nur einige wenige Großhändler zum direkten Verkehr mit den Syndikaten der Produzenten zuließ und alle übrigen zur sogenannten zweiten Hand herabdrückte. Die Gewinne bzw. Preiszuschläge der Händler sind dabei oft genau festgelegt und meist nach der Höhe des Umsatzes abgestuft.

Der Handel hat sich gegen die zunehmende Macht der in Kartellen vereinigten großindustriellen Produzenten in verschiedener Weise zur Wehr gesetzt. Teils hat er den von ihnen empfangenen Druck allerdings ebenfalls durch Kartelle auf die letzten Konsumenten abzuwälzen versucht, teils aber hat sowohl der Groß- wie der Detailhandel sich zu Einkaufsvereinigungen zusammengeschlossen. Gelegentlich ist auch von Handelsorganisationen die gemeinsame Produktion der von ihnen verkauften Waren in Angriff genommen worden, was natürlich große Einigkeit und einen festen Zusammenhalt voraussetzt.

Eine andere Form der Gegenwehr des Großhandels gegen die Zurückdrängung durch die Industrie, die schon vor dem Kriege in der Schwerindustrie in einzelnen Fällen einsetzte und sich seither erheblich ausdehnte, ist das Eindringen des Handels in die Industrie selbst, was durch die großen, in der Kriegs- und Nachkriegszeit im Handel erzielten Gewinne erleichtert wurde. So haben kapitalkräftige Handelsfirmen in verschiedenen Industriezweigen eine ganze Reihe großer Produktionsunternehmungen aufgekauft.

Im ganzen hat also die Industrie einzelne Zweige des Handels in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, aber dafür hat sie auch sein Tätigkeitsgebiet sehr erweitert und seine infolge seiner Beweglichkeit besonders schwierige Organisation erleichtert.

Von besonderer Bedeutung ist schließlich noch der Einfluß der Industrie auf das Bankwesen. In den Anfängen ihrer Entwicklung war die deutsche Industrie wegen der geringen Kapitalkraft der Unternehmer stark von den Banken und den in ihnen zusammengezogenen Kapitalien abhängig. Das machte sich besonders auch bemerkbar, als die Aktiengesellschaften größere Verbreitung fanden und im Zusammenhang damit die Gründungsbanken sich entwickelten. Aber mit dem Erstarken der Industrie und dem Übergang zu großen kombinierten Unternehmungen seit den 90er Jahren verminderte sich in der Großindustrie zweifellos die Abhängigkeit von den Banken, während in der mittleren Industrie das Kreditbedürfnis zum Teil noch recht bedeutend blieb und das Kleingewerbe zum Teil mit großen Kreditschwierigkeiten zu kämpfen hatte, weil die Banken die Verbindung mit der Großindustrie vorzogen. Jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß die deutsche Industrie sich im allgemeinen in den Händen der Großbanken befände, wie es anfangs des Jahrhunderts, zum Teil zum Zwecke der Agitation gegen das mobile Kapital, öfters behauptet wurde. Im allgemeinen sind die Banken bei den großen Organisationsbildungen der Gegenwart, den Interessengemeinschaften, Fusionen, Kartellen, Beteiligungen usw. nicht die treibende Kraft.

Wie sich diese Verhältnisse weiterhin auf Grund der Geldentwertung gestalten werden, steht noch dahin. Wird einmal der Geldvermehrung Einhalt getan und gelingt es, die deutsche Währung dem Auslande gegenüber zu stabilisieren, so wird zweifellos entsprechend der Verarmung Deutschlands eine große Kreditanspannung eintreten und diese mag möglicherweise die Abhängigkeit der Industrie von den Banken wieder steigern.

---

c) Die Bedeutung des deutschen Handwerks für Landwirtschaft und Industrie.

Von Dr. Thilo Hampke,

Syndikus der Gewerbekammer zu Hamburg.

Literatur:

Dr. Joseph Grunzel, System der Industriepolitik. Leipzig 1905. — Dr. A. Heinzig, Zeit- und Streitfragen des deutschen Handwerks: „Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung". Hannover 1920. — Werner Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert und im Anfang des 20. Jahrhunderts. Berlin 1919. — Dr. Th. Hampke, Die Innungsentwicklung in Preußen. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 18. Jahrgang, Leipzig 1894.) — J. Conrad, Einige Ergebnisse der neuesten deutschen gewerblichen Betriebserhebung (Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 39. Band, Jena 1910). — Dr. Th. Hampke, Die deutschen Handwerkerorganisationen (Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 25. Band, Jena 1903). — Gustav Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. — Paul Voigt, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik von 1895 (Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 21. Jahrgang, Leipzig 1897). — Paul Voigt, Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Bd. 9, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXX.

Die Bedeutung des deutschen Handwerks ist leider mit einwandfreien Zahlen nicht darzulegen, da wir eine eingehende Handwerkerstatistik nicht besitzen. Trotz der vielverbreiteten Anschauung, daß das Handwerk im Zeitalter der Industrie und des Verkehrs keine Existenzberechtigung mehr habe, hat es doch bisher eine große Lebenszähigkeit bewiesen. Es hat sogar die schwere Krisis des Weltkrieges und die Folgen der Revolution überstanden, und wenn es auch durch die Konkurrenz der Fabriken und der Hausindustrie vielfach beschränkt und erschüttert worden ist, so steht es doch auf vielen Gebieten immer noch lebensfähig da und hat für unser deutsches Wirtschaftsleben immer noch eine recht erhebliche Bedeutung sich zu erhalten vermocht. Dr. Grunzel definiert das Handwerk als eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohmaterialien in selbständiger Erwerbstätigkeit mit beruflicher Arbeitsteilung, vorwiegend mit Werkzeugen und mit relativ wenig Gehilfen[1]). Diese Definition scheint mir am besten das zu charakterisieren, was man heutzutage unter Handwerk versteht.

Was zunächst die geschichtliche Entwicklung des Handwerks betrifft, so ist allgemein bekannt, daß anfangs alle gewerbliche Tätigkeit in der Hauswirtschaft mit erledigt wurde und daß sich erst allmählich aus der Hauswirtschaft die einzelnen Handwerke herausentwickelt haben, und zwar war in Deutschland die Entstehung des Handwerks aufs engste mit der Städteentwicklung verbunden. Es wurde erst für die einzelnen Handwerkstätigkeiten in den Städten der nötige Absatzmarkt geschaffen. Während man sich zunächst in der Hauswirtschaft das Mehl selbst herstellte, das Brot dann selbst buk, oder vor allen Dingen auch alles, was an Kleidern notwendig war, selbst webte und spann, entwickelten sich dann aus diesen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten die Müller, die Bäcker, die Spinner, die Weber usw. Das eigentliche Handwerk entwickelte sich in den Städten und schloß sich in den Zünften zusammen. Was das Handwerk in der Blütezeit der Zünfte geleistet und bedeutet hat, ist ja so allgemein bekannt, daß darüber Worte nicht verloren zu werden brauchen. Die erste Blütezeit des deutschen Handwerks wurde also in der Städtewirtschaft durch die eigentliche Zunftorganisation erlangt. Die Innung wird auch gleichzeitig

[1]) Dr. Grunzel, System der Industriepolitik, S. 55.

Grundlage der Städteverfassung und unentbehrliches Verwaltungsorgan der Stadtwirtschaft. Das Lohnwerk bildet immer noch eine weitverbreitete Form des Handwerks, aber das Preiswerk nimmt daneben immer mehr überhand. Nach Bücher ist Lohnwerk jene gewerbliche Berufsarbeit, bei welcher der Kunde den Rohstoff liefert, und Preiswerk jene, bei welcher der Arbeiter nicht bloß die Arbeit, sondern auch gleichzeitig das Material, also die Arbeit, bezahlt erhält. Das begründet aber einen Unterschied nur nach der kaufmännischen Seite hin, nicht aber in der gewerblichen Bearbeitung, die für die Trennung der gewerblichen Betriebssysteme allein maßgebend sein muß. Ob ich ein Kleid beim Schneider aus mitgebrachten Stoffen verfertigen lasse und nur den Macherlohn bezahle, oder Stoff und Arbeit in einem Preis geliefert erhalte, beeinflußt die gewerbliche Arbeit nicht. Tatsächlich sehen wir, daß die Lohnarbeit nicht bloß beim Handwerk, sondern auch bei den übrigen Betriebssystemen vorkommt, besonders in der Fabrikindustrie, wo es häufig in Lohnarbeit Kattundruckereien, Bleichereien, Appreturen, Gerbereien usw. gibt.

Die Zunftvorschriften, die zur Blütezeit der Zünfte günstig gewirkt hatten, wurden aber zu einem unerträglichen Hemmschuh, nachdem die wirtschaftliche Entwicklung weitergegangen war. Diese führten dann allmählich zu dem Verfall der Zünfte und zu den Zunftmißbräuchen, die endlich durch die kommende Gewerbefreiheit beseitigt wurden. In Deutschland kam, nachdem in den einzelnen Ländern die Gewerbefreiheit schon im Anfang des 19. Jahrhundert eingeführt worden war, endlich durch die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches vom 21. Juni 1869 die Gewerbefreiheit ganz allgemein zum Siege.

Inzwischen hatte sich aus dem Handwerk heraus zunächst die Hausindustrie mit dem Verlagsystem entwickelt, indem Kaufleute den Vertrieb der von den Handwerkern hergestellten Produkte in die Hand nahmen, oder es entwickelte sich dank der Erfindungen, namentlich der Dampfmaschine, die Massenproduktion in den Fabriken mit ihren technischen Fortschritten. Daß diese Entwicklung eine Erschütterung des Besitzstandes des Handwerks herbeiführen mußte, liegt auf der Hand. Tatsächlich sind einige Handwerke vollkommen durch die Industrie beseitigt worden, man braucht nur an die Weber, Spinner usw. zu denken.

Um ein klares Bild über diese Verhältnisse zu gewinnen, hat der Verein für Sozialpolitik in der Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts eingehende Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland veranstaltet, die uns einen tiefen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks gestatten. Professor Voigt hat in seiner Abhandlung „Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik[2]), Untersuchungen über die Lage des Handwerks, vier verschiedene Gruppen von Handwerken unterschieden. Er sagt darüber:

„Zunächst finden wir eine Reihe von Handwerken, welche von der Konkurrenz des Fabrikbetriebes mit vernichtender Wucht getroffen werden und augenscheinlich im schnellsten Tempo zusammenbrechen. Am meisten sind, abgesehen von den Spinnern, die 67% ihrer Selbständigen verloren haben, die Färber, Drucker, Bleicher usw. zurückgegangen (um 58% der Selbständigen); dann kommen die Weber (46%), die Nagelschmiede (40—50%), Mützenmacher (42%) und Nadler (35%), bei denen sich durchweg die Selbständigen um mehr als ein Drittel der absoluten Zahl verringert haben. Mehr als ein Fünftel büßten ein: die Müller (32%), Gerber (30%), Böttcher (26%), Seiler (25%), Brauer (24%), Lackierer, Vergolder usw. (21%) und Seifensieder (20%). Mehr als ein Zehntel verloren die Büchsenmacher (17%), die Posamentiere (17%), Kürschner (14%), Grobschmiede (13%), Glaser (13%), Hutmacher (11%) und die Drechsler und Bildschnitzer (10,5%).

Mit Ausnahme der Huf- und Grobschmiede, bei denen Aussicht auf Erhaltung eines zahlreichen Kleinmeisterstandes vorhanden ist, müssen alle diese Handwerke als für den Kleinbetrieb unrettbar verloren gelten.

Der Rückgang dieser Gewerbe fällt um so mehr ins Gewicht, als einige unter ihnen zu den am besten situierten Handwerken gehören; Müller, Brauer, Gerber, Grobschmiede, Büchsenmacher und Kürschner hatten relativ wenige proletarische Existenzen aufzuweisen. Im ganzen umfassen

[2]) Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland Bd. 9. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. LXX. Paul Voigt, Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895. S. 665ff.

diese 20 in der Hauptsache dem Untergang geweihten Handwerke 1882 mehr als eine halbe Million Selbständiger, also den dritten Teil der Gesamtzahl; bis 1895 sind sie auf etwa 330 000 zurückgegangen, während sie sich der Bevölkerungsvermehrung entsprechend auf 600 000 Köpfe hätten vermehren sollen. Der Rückgang ist am größten in den fünf Handwerken der Textilindustrie, die etwa 125 000 Selbständige eingebüßt haben. Es kann überdies wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß sich der Rückgang des Kleinbetriebs als noch bedeutend größer herausstellen wird, wenn erst die Resultate der Gewerbestatistik vorliegen und wir die Entwicklung der Betriebsgestaltung genau übersehen können.

In einer zweiten Gruppe von Handwerken ist die großindustrielle Konkurrenz jüngeren Datums und hat deshalb ihre Wirkung noch nicht ganz entfalten können; zum Teil wirken hier auch andere, das Handwerk begünstigende Umstände entgegen. Der absolute Rückgang der Selbständigen ist noch ziemlich klein (weniger als 10%), die relative Einbuße dagegen meist nicht unerheblich. Zu dieser Gruppe gehören die Töpfer (einschließlich Ofensetzer), Kupferschmiede, Schlosser, Zeug-, Sensen- und Messerschmiede, Feilenhauer, Scherenschleifer usw., Stellmacher, Tischler und Schuhmacher. Diese Gewerbe zusammen haben sich von 462 000 auf 445 000 verringert, anstatt sich auf 530 000 zu vermehren. Trotz der Geringfügigkeit des absoluten Rückgangs erscheint auch die Situation dieser zweiten großen Gruppe von Handwerken als eine recht prekäre. Nur bei den Stellmachern und ebenfalls bei den Kupferschmieden haben ansehnliche Teile des Handwerks Aussicht auf Erhaltung. Dagegen scheint bei den Töpfern und Schlossern die kleinkapitalistische Entwicklung schon recht weit gediehen; auch Sensen- und Messerschmiede, Feilenhauer usw. unterliegen einem stetig fortschreitenden Umbildungsprozeß. Am bedenklichsten ist bei der Größe beider Gewerbe die äußerst schwere Bedrohung der Schuhmacherei und Tischlerei, die zusammen 345 000 Selbständige umfassen.

Es sind im ganzen 30 Handwerke in diesen beiden Gruppen, bei denen ein absoluter Rückgang der Meister eingetreten ist, in denen nach Lage der Dinge der Kleinbetrieb als äußerst gefährdet gelten muß. Sie umfaßten 1882 nicht ganz eine Million, also beinahe zwei Drittel aller Selbständigen, statt sich mit der fortschreitenden Bevölkerung auf 1 150 000 zu vermehren, haben sich die Meister in ihnen auf 775 000 verringert, also einen relativen Rückgang von mehr als 30% erlitten.

Bei einer dritten Gruppe von Handwerken sind die Entwicklungstendenzen aus der Statistik nicht ganz klar erkennbar. In allen hierher gehörenden Gewerben haben sich die Selbständigen absolut etwas vermehrt, doch bleibt bei einigen der Zuwachs relativ hinter der Bevölkerungsvermehrung zurück. Das letztere ist der Fall bei den Steinmetzen, Goldschmieden, Buchbindern, Sattlern, Korbmachern, Schneidern und bei der Verfertigung von Metallegierungen. Bei den Maurern, Zimmerern, Instrumentenmachern und Klempnern hält die Zunahme der Selbständigen mit dem Anwachsen der Bevölkerung annähernd gleichen Schritt oder eilt ihr sogar voran. Trotzdem können alle diese Gewerbe nicht etwa als blühende Handwerke gelten. Im Gegenteil erscheint der Kleinbetrieb bereits ganz in den Hintergrund gedrängt bei der Verfertigung von Metallegierungen (bei den Gelbgießern, Erzgießern, Gürtlern usw. mit Ausnahme vielleicht des kleinen Gewerbes der Zinngießer), bei den Steinmetzen, Instrumentenmachern, Goldschmieden und bei den Maurern und Zimmerern. Eine eigentümliche Stellung nehmen die Schneider ein, bei denen eine Bedrohung der handwerksmäßigen Technik und der Kleinwerkstatt nicht eingetreten ist, bei denen wir aber eine Betriebskonzentration in der Form schnell fortschreitender Hausindustrie finden, durch die ein stets wachsender Teil der Meister zu Lohnarbeitern der Magazine herabsinkt. Bei den Klempnern, Buchbindern, Sattlern und Korbmachern besteht augenscheinlich noch ein bedeutender Kleinbetrieb, und er dürfe auch trotz der hier ebenfalls vorhandenen Tendenz zur Betriebskonzentration seine Existenzfähigkeit in ziemlich großem Umfang auch in Zukunft bewahren. Im ganzen gewähren auch diese Gewerbe, die zusammen etwa 360 000 Selbständige umfassen, keinen erfreulichen Anblick. Schneider, Maurer und Zimmerer, bei denen die große Mehrzahl der Selbständigen aus blutarmen Alleinmeistern besteht, machen mit ungefähr 250 000 Köpfen mehr als zwei Drittel aller Selbständigen aus.

Nur in einer vierten und letzten Gruppe, die von den Uhrmachern, Tapezierern, Bäckern, Fleischern, Barbieren und den kleineren Baugewerben (besonders den Malern, Dachdeckern und

Schornsteinfegern) gebildet wird und im ganzen etwa 280 000 Selbständige, also nur ein Fünftel der Gesamtzahl umfaßt, hat sich der handwerksmäßige Kleinbetrieb nicht nur in der Hauptsache gehalten, sondern sich auch kräftig weiterentwickelt. Ansätze zum Groß- und Mittelbetrieb sind aber auch in diesen Handwerken vorhanden. Einen ansehnlichen Umfang hat er bereits erlangt im Uhrmachergewerbe und in der großstädtischen Malerei, Bäckerei und Schlächterei. Vor allem jedoch ist in den meisten dieser Gewerbe ein starker Rückgang des durchschnittlichen Wohlstandes eingetreten."

Dieses von Voigt entworfene Bild ist zwar heute nicht mehr in allen Punkten zutreffend, aber im allgemeinen wird der Entwicklungsprozeß, der sich im Handwerk geltend gemacht hat, richtig charakterisiert. Die Widerstandskraft des Handwerks war aber größer als Voigt vermutete. Diese Anschauung wird noch dadurch bestätigt, daß auch die Resultate der gewerblichen Betriebsstatistik auf Grund der Zählung vom 12. Juli 1907 die Richtigkeit dieser Darlegungen erweisen. Geheimrat J. Conrad schließt seine Abhandlungen: „Einige Ergebnisse der neuesten deutschen gewerblichen Betriebserhebung" in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Bd. 94, mit den Worten:

„Das Endergebnis dieser Spezialuntersuchung konnte nur die frühere Aufstellung bestätigen und verschärfen. Eine Verdrängung des Handwerks in irgendeiner bedenklichen Weise tritt nirgends hervor; die Reduktion der Allgemeinbetriebe war nur mäßig, sicher den Verhältnissen entsprechend und ohne volkswirtschaftlichen Schaden. Der Klein- und Mittelbetrieb erlitt nur unbedeutende Einbuße und nur da, wo der Großbetrieb anderes oder mehr zu leisten vermochte als jener. Eine Unterstützung des bisherigen Pessimismus in der Mittelstandsfrage hat die neueste Erhebung unzweifelhaft nicht geboten. Weder ist für die Auffassung der Sozialdemokratie ein Anhalt geboten, daß der Handwerkerstand nicht zu halten sei, noch auch für die Mittelstandspolitiker, in extremer Weise Zwangsmaßregeln zur Erhaltung des Handwerks für notwendig zu halten."

Von außerordentlicher Bedeutung zur Beurteilung der Entwicklung des Handwerks ist die Ausscheidung der Alleinbetriebe, welche unzweifelhaft eine besondere Kategorie des Handwerks ausmachen, die keineswegs mit den übrigen auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. Diese Handwerker, die ganz ohne Gehilfen und Lehrlinge arbeiten, gehören unzweifelhaft nicht zum Mittelstande, sondern stehen auf der Stufe der aus der Hand in den Mund lebenden Arbeiter. Gerade in Deutschland ist die Zahl eine übermäßige und ein erheblicher Teil steht sich tatsächlich schlechter als der durchschnittliche Fabrikarbeiter und ist in seiner Existenz namentlich weit weniger gesichert, als der tüchtige Arbeiter.

In der Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe, ging die Zahl der Alleinmeister seit der Zählung von 1895 von 1,2 Million auf 994 743 im Jahre 1907 zurück. Nach dem Gesagten wird man diese Verminderung nicht als eine beklagenswerte anzusehen haben, sondern nur als in den Verhältnissen begründet und nicht eine Verminderung des Mittelstandes einschließend. In Deutschland war und ist der Alleinbetrieb noch heute in einer Ausdehnung vorhanden, die über das Bedürfnis hinausgeht.

Prof. Conrad hat die Betriebe von 17 Handwerkszweigen, und zwar sind das die Goldschmiede, Uhrmacher, Stellmacher, Böttcher, Tischler, Sattler, Tapezierer, Bäcker und Konditoren, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Buchbinder, Klempner, Töpfer, Talg- und Seifensieder, Seiler, Grobschmiede, in einer Tabelle zusammengefaßt, um dadurch die Entwicklung des Handwerks schärfer zum Ausdruck zu bringen. Die Tabelle ist folgende:

	Alleinbetriebe	Mit 2 bis 5 Personen		Mit 6 bis 10 Personen		Mit 11 bis 50 Personen		Mit 51 und darüber	
		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der	
		Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
1895	565 732	412 011	1 086 105	26 938	193 326	8 685	142 019	1111	144 486
1907	526 827	448 800	1 166 181	33 833	247 800	13 773	261 809	1163	363 069

Der Rückgang der Alleinbetriebe beläuft sich bei diesen 17 Handwerken auf 39 000, das sind ungefähr 8%. Derselbe wird aber völlig ausgeglichen durch die Zunahme der kleineren und mitt-

leren Gehilfenbetriebe. Die ersteren stiegen von 412 000 auf 448 000; die darin beschäftigten Personen nahmen um rund 80 000 zu und der mittlere Handwerksbetrieb stieg von rund 27 000 auf 33 800, während die Zahl der darin beschäftigten Personen sogar um 54 000 anwuchs. Hiernach ist gerade der eigentliche Handwerkerstand nicht nur nicht gesunken, sondern sogar gestiegen, in gleicher Weise, hier und da sogar darüber hinaus, Hand in Hand mit der Bevölkerung. Daß sich daneben der Großbetrieb gleichfalls entwickelte mit 11 bis 50 Personen von 8700 auf 13 800 und um 120 000 Personen, und die Betriebe mit mehr als 50 Personen um 42 angewachsen sind, die Zahl der Beschäftigten um 220 000, entspricht eben der Erweiterung der gesamten Bedürfnisse.

Diese Darlegungen bestätigen die Tatsache, daß die Mittelbetriebe und noch mehr Großbetriebe in Zunahme begriffen sind, während die Kleinbetriebe an Zahl und noch mehr an Personen zurückgehen. Dabei muß man sich aber vergegenwärtigen, daß noch immer ein hoher Prozentsatz aller beschäftigten Personen auf Kleinbetrieb entfällt, so daß von einem Verschwinden derselben keine Rede sein kann. Es muß aber festgestellt werden, daß die Betriebsgröße kein ausschlaggebendes Kriterium für den handwerksmäßigen Betrieb ist, denn man kann in den handwerksmäßig betriebenen Gewerben überall Mittel- und sogar Großbetriebe beobachten, die mit Hunderten von Hilfsarbeitern arbeiten. Man braucht nur an Zimmermalereien, Kürschnereien, Fleischereien, Bäckereien zu denken, die auch, wenn sie 100 Arbeiter beschäftigen, doch ihren handwerksmäßigen Charakter dadurch meist nicht verlieren. Das Handwerk entwickelt sich eben auch zu mittleren und größeren Betrieben. Bereits 1904 entschied das preußische Oberverwaltungsgericht, daß für den Begriff des Handwerks nicht der äußerliche Umfang, sondern die Art und Weise des inneren Betriebes maßgebend sei. Danach sind die Handwerker von der Einbeziehung in die Handelskammern ausgeschlossen, auch wenn der Umfang ihres Betriebes ein erheblicher ist. Das Handwerk ist danach noch weit entfernt davon, seinen Boden vollständig zu verlieren. Die Lage ist freilich je nach dem Gewerbe, wie es auch die Darlegungen von Professor Voigt zeigen, eine sehr verschiedene. Das Handwerk muß sich mit Entschiedenheit dagegen wehren, daß Theoretiker ihm durch begriffliche Einschränkung seines Charakters den Weg verlegen wollen, in jedem Berufe diejenige Betriebsgröße selbst zu wählen, die ihm als die beste und rentabelste erscheint. Es ist unrichtig, beim Handwerk immer nur an Kundenproduktion oder einen lokalen Absatz zu denken und den allerkleinsten Kleinbetrieb nur als die einzige Erscheinungsform des Handwerks hinzustellen. Professor Harms hebt dieses sehr richtig hervor. „Es ist grundfalsch, Unternehmungen mit mehr als fünf Personen zu den Mittel- und Großbetrieben zu rechnen oder gar Fabriken aus ihnen zu machen. Ist eine Schmiede mit einem Meister, vier Gehilfen und zwei Lehrlingen eine Fabrik? Zeigt sich nicht gerade hier, daß hier die Umstände für einen rationellen Handwerksbetrieb auf der Basis gemeinsamer Arbeit — Meister inmitten seiner Gesellen — gegeben sind, oder wird hier etwa die Zeit des Meisters mit Kopfarbeit ausgefüllt? Die pessimistische Auffassung vom „Niedergang des Handwerks“ ist zu einem großen Teile dem Umstand zuzuschreiben, daß als typische Form nicht selten der Betrieb im Keller, im Hof oder in der vierten Etage angesehen wird. Was berechtigt uns zu solcher Auffassung? Wo in der Handwerksgeschichte begegnen wir dem Alleinbetrieb als der normalen, gesunden Form, wo finden wir als Idealzustand den Krauter, der sich mit ein oder zwei Lehrlingen durchs Leben schlägt? Meister, Gesellen und Lehrlinge, das ist die Basis eines gesunden Handwerksbetriebes. Handwerk und Kleinbetrieb im Sinne der Reichsstatistik sind nicht identisch. Wohl gibt es innerhalb des Handwerks Kleinbetriebe; diese aber als die typische Form hinzustellen, das widerspricht den Tatsachen.“

Man schätzt die Zahl der selbständigen Handwerksbetriebe ungefähr jetzt in Deutschland auf 1 400 000. Über die Zahl der Gehilfen und Lehrlinge sind einwandfreie Zahlen nicht zu geben. Man sieht aber aus dieser großen Zahl, daß das Handwerk heute noch einen wichtigen Faktor in unserem Wirtschaftsleben bildet. Das Handwerk hat sich jetzt vollkommen, nachdem es früher immer den Befähigungsnachweis und die Zwangsinnung als alte Zunftideale hingestellt hat, auf die Gewerbefreiheit eingestellt und versucht, zielbewußt die Gebiete, die ihm naturgemäß im Wirtschaftsleben geblieben sind, zur Befriedigung der künstlerischen und lokalen Bedürfnisse auszugestalten. Das Handwerk war zu konservativ bei seinen alten Gewohnheiten stehengeblieben und hatte sich zu wenig klargemacht, daß ein Handwerker auch ein tüchtiger Kaufmann sein muß,

um die Produktionskosten zu verringern und den Vertrieb der Ware kaufmännisch intensiver zu gestalten. Vielfach lassen sich Unpünktlichkeiten in der Lieferung, Willkürlichkeit der Preise und andere kaufmännische Fehler mit Recht zum Vorwurf machen. Es lebte immer noch in dem Traum der früher zünftigen Patrizierherrlichkeit, welcher der Boden längst entzogen war. Dank der neueren Gesetzgebung ist es aber gelungen, einen neuen, fortschrittlichen Geist in das Handwerk hineinzutragen. Die Gewerbefreiheit vom 21. Juni 1869 war unter dem Gesichtspunkt: laisser faire, laisser passer, zu weitgegangen. Vor allen Dingen waren die Innungen zur Bedeutungslosigkeit herabgewürdigt worden. Bald sah man ein, daß die Organisation des Handwerks gestärkt werden mußte. Es wurde zunächst das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 geschaffen, welches den Innungen wieder die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation gab. Es folgte dann die Novelle von 1884, die den § 100e schuf, der die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigte, den nicht zur Innung gehörenden Arbeitgebern das Halten von Lehrlingen zu verbieten. Es folgte dann das Gesetz vom 6. Juli 1887, durch welches für den Bezirk einer Innung auf ihren Antrag durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden konnte, daß Arbeitgeber, die außerhalb der Innung stehen, und deren Gesellen zu den Kosten der für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, der zur Förderung der gewerblichen Ausbildung getroffenen oder unternommenen Einrichtungen, sowie der Schiedsgerichte beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen (§ 100f.). Schließlich kam das Gesetz vom 23. April 1886, welches Innungsverbände durch Beschluß des Bundesrates befähigte, unter ihrem Namen Rechte, besonders Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Diese ganze Innungsgesetzgebung ist dann gekrönt worden durch das Handwerksorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897, welches als offizielle Interessenvertretungen des deutschen Handwerks die Handwerkskammern schuf und ihnen weitgehende Rechte als Selbstverwaltungskörper des Handwerks, namentlich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, zugestand, welches ferner neben den freien Innungen die fakultativen Zwangsinnungen schuf, schließlich das Lehrlingswesen und Prüfungswesen in den Gesellen- und Meisterprüfungen neu regelte und endlich durch das Gesetz über den kleinen Befähigungsnachweis vom Jahre 1908 zum Abschluß gebracht worden ist. Diese Gesetzgebung hat eine große Stärkung des Handwerks herbeigeführt. Vor allen Dingen haben die Handwerkskammern, von denen 71 im Deutschen Reiche zunächst geschaffen wurden — in den Hansestädten und in Sachsen blieben die Gewerbekammern bestehen — große allgemein anerkannte Erfolge in der Hebung des Handwerkerstandes erzielt. Die Zahl der Handwerkskammern ist durch den verlorenen Krieg verringert worden. Die Kammern Danzig, Posen, Bromberg, Graudenz und Straßburg sind verloren gegangen, dafür ist eine Kammer Schweidnitz neu entstanden und ferner ist zu den bayerischen Kammern als 9. Kammer die Kammer Koburg hinzugekommen, so daß die Zahl der Kammern sich jetzt auf 68 stellt. Unter der Einwirkung der Handwerkskammern hat sich auch die Innungsentwicklung erheblich gehoben. Für Preußen ergab sich nach dem Preußischen Ministerialblatt der Gewerbeverwaltung folgendes Bild:

	1902 Juli	1903 Ende	1904 Ende	1907 1. Sept.	1911 1. Sept.	1919 1. Sept.
Freie Innungen	5582	5760	5805	5857	5803	5145
Zwangsinnungen	2181	2295	2364	2537	3005	3951
Innungsausschüsse	140	154	172	233	310	304

Während also die freien Innungen zurückgingen, haben sich die Zwangsinnungen stark entwickelt. Überall wird aus dem Deutschen Reiche gemeldet, daß die Zwangsinnungen große Fortschritte machen. Man kann nach Berechnungen, die Prof. Voigt angestellt hat, annehmen, daß etwa 40—42% aller Handwerker zurzeit in Innungen oder Gewerbe- oder Handwerkervereinen organisiert sind. Vor allen Dingen haben sich die Handwerkskammern bemüht, das Bildungsniveau der Handwerker nach der kaufmännischen und technischen Seite hin zu heben und zu fördern. Es ist nach österreichischem Muster in Deutschland eine große Gewerbeförderungsaktion ins Leben gerufen worden. Es haben die Kammern und namentlich auch die Landesgewerbeämter in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen sich bemüht, eine plan-

mäßige Förderung des Kleingewerbes herbeizuführen durch die Errichtung von theoretischen und auch praktischen Meisterkursen, welche durch einen intensiven Unterricht den der Schule entwachsenen Angehörigen des Kleingewerbes, in erster Linie den Meistern und in zweiter Linie den Gesellen, Gelegenheit gaben, sich mit allen einschlägigen technischen Neuerungen bekanntzumachen, sich eine tiefere Kenntnis der verwendeten Materialien und Rohstoffe zu verschaffen, die nötigen Hilfsmaschinen und die mustergültigen Werkstatteinrichtungen kennenzulernen und sich vor allen Dingen auch mit einer ordentlichen Buchführung und Kostenberechnung vertraut zu machen. Schließlich wurde auch vielfach Gelegenheit geboten, sich die nötigen juristischen Kenntnisse und Kenntnisse auf wirtschaftlichem Gebiete anzueignen. Der Besuch solcher Kurse ist in der Regel durch staatliche oder kommunale Stipendien unterstützt worden. Auch Wandermeisterkurse wurden eingerichtet, um auf diese Weise der Einrichtung die weiteste Verbreitung zu geben. Ferner wurden vorübergehende und ständige Ausstellungen von Werkzeugen usw. in Gewerbemuseen, Gewerbeförderungsinstituten, Maschinenhallen usw. veranstaltet. Die Förderung der Lehrlingsausbildung wurde gepflegt durch die Abhaltung von Lehrlingsausstellungen, auf denen die besten Lehrlingsarbeiten prämiiert wurden. Vor allen Dingen wurde auch versucht, durch Genossenschaftskurse die Förderung und das Verständnis für die genossenschaftliche Organisation zu pflegen. Man kann sagen, daß diese systematische Gewerbeförderung immer weiter verbreitet wird und gute Früchte für den Handwerkerstand bisher getragen hat. Der Handwerkerstand hat endlich im Kriege es fertig gebracht, sich namentlich das gewerbliche Genossenschaftswesen zunutze zu machen. Das Handwerk hat es verstanden, auf genossenschaftlichem Wege sich Einrichtungen zu schaffen, die es befähigten, größere Heeresaufträge zur Ausführung zu bringen. Die Verdingungsämter und Wirtschaftsstellen der Kammern, wie mit ihrer Hilfe die gegründeten Lieferungsverbände und Genossenschaften, haben respektable Leistungen aufzuweisen. Nach dem Statistischen Jahrbuch 1915 und der Statistischen Korrespondenz 1919, Nr. 34, zeigt sich in der Entwicklung folgendes Bild:

Die eingetragenen Genossenschaften im Reiche
ohne zentrallandwirtschaftliche Genossenschaften und Konsumvereine

Lfd. Nr.	Gegenstand des Unternehmens	1. Jan. 1914	1. Jan. 1919	Zunahme
1.	Kreditgenossenschaften	19 203	20 199	996
	Darunter Darlehnskassen	16 994	18 156	1162
2.	Gewerbliche Rohstoffgenossenschaften	436	1353	917
3.	Wareneinkaufsvereine	317	648	331
4.	Gewerbliche Werkgenossenschaften	348	339	—
5.	Gewerbliche Magazingenossenschaften	123	128	5
6.	Gewerbliche Rohstoff- und Magazingenossenschaften	154	233	79
7.	Gewerbliche Produktivgenossenschaften	428	1106	678
8.	Wohnungs- und Baugenossenschaften	1346	1485	139
9.	Sonstige Genossenschaften	378	406	28

Schließlich ist auch das Fortbildungsschulwesen nicht zu vergessen. Die obligatorische Fortbildungsschule hat ihren Siegeszug durch ganz Deutschland gehalten und trägt wesentlich zur theoretischen Durchbildung des jungen Nachwuchses im Handwerk bei.

Die verschiedensten Richtungen des deutschen Handwerks haben sich neuerdings im Reichsverband für das deutsche Handwerk zu einheitlichem Streben zusammengeschlossen, und zwar haben sich in diesem Verbande die Handwerks- und Gewerbekammern, vertreten durch den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, die Fachinnungsverbände, die deutschen Genossenschaften, vertreten durch den deutschen Genossenschaftsverband, Verband deutscher Gewerbe- und Handwerksvereine und schließlich die Handwerkerbünde zusammengefunden. Dieser Reichsverband strebt eine Reorganisation der Gesetzgebung vom 26. Juli 1897 an, indem er auf Grund der gemachten Erfahrungen zunächst die Handwerkskammern reorganisieren will

dadurch, daß er sie aus allgemeinen Wahlen sämtlicher Handwerker hervorgehen läßt und nur leistungsfähige Handwerkskammern schafft, da wegen ihrer mangelnden Größe eine Anzahl minder leistungsfähiger Handwerkskammern zur Zeit noch vorhanden ist. Schließlich strebt der Reichsverband für das deutsche Handwerk eine Pflichtorganisation für das ganze deutsche Handwerk an. Er will dadurch nicht etwa zünftlerische Bestrebungen fördern, sondern herbeiführen, daß das ganze deutsche Handwerk zu der Lösung der Aufgaben, die das moderne Wirtschaftsleben dem Handwerk stellt, mit herangezogen wird. Es ist anzunehmen, daß das zielbewußte Streben dieses Reichsverbandes zu einer weiteren Stärkung und Festigung des deutschen Handwerks führen wird.

Das deutsche Handwerk hat auch ganz besondere Bedeutung für die deutsche Landwirtschaft. Der Bauer und der deutsche Handwerker sind immer die stärksten Stützen des Mittelstandes gewesen, und haben sich daher auch gegenseitig in der Regel gestützt und gefördert. Das Handwerk ist auf dem Lande verhältnismäßig zahlreich vertreten. Nach früheren Feststellungen des Prof. Voigt lebten mindestens zwei Fünftel aller Handwerker auf dem Lande[3]). Für das städtische Handwerk ist die Tendenz zur Betriebskonzentration charakteristisch. In den mannigfaltigsten Abstufungen bauen sich hier die Betriebe auf, keine breite Kluft trennt Fabrik und Handwerk. Die obere Schicht der Handwerker strebt zum industriellen Unternehmertum. Die große Masse der Kleinmeister sinkt entweder zu Flickmeistern, Hausindustriellen oder Fabrikarbeitern hinab. Der Kleinbetrieb spielt eine immer geringere Rolle und wird mehr und mehr vom Großbetriebe aufgesaugt.

Das Landhandwerk hat anscheinend das Bestreben, sich zu zersplittern und in Zwergbetriebe aufzulösen. Immer zahlreicher werden die selbständigen Existenzen, aber die durchschnittliche gewerbliche Bedeutung eines jeden Betriebes wird immer geringer. Es könnte fast scheinen, als ob das dörfliche Handwerk einem Rückbildungsprozeß unterliege, der es zu den primitiven Betriebsformen zurückzuführen droht, in denen es sich in der Zeit des Städtezwanges bewegen mußte, um den Bönhasenjagden der städtischen Zunftmeister zu entgehen. Immerhin wird man sich aber hüten müssen, die Lage der Dorfhandwerker allzu pessimistisch anzusehen. Unzweifelhaft sind unter ihnen, namentlich im preußischen Osten, die rein proletarischen Existenzen sehr zahlreich vertreten, die sich über das Niveau des ländlichen Tagelöhners kaum erheben. Andererseits finden wir jedoch in West- und Mitteldeutschland, vor allem aber in Baden und Württemberg, einen breiten Landmeisterstand mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb, der sich in auskömmlicher und gesicherter Position befindet.

Freilich muß auch wieder beachtet werden, daß die Verbindung des Handwerks mit der Landwirtschaft im Laufe des letzten Jahrzehnts weniger häufig geworden ist. Denn nach der Berufszählung von 1895 gab es im Reiche unter 2 061 870 Selbständigen solche mit Nebenerwerb, der ja bekanntlich zum allergrößten Teile im selbständigen Betriebe der Landwirtschaft gefunden wird, nur noch 707 494, während 1882 von 2 201 146 Selbständigen 921 049 einen Nebenberuf hatten.

Während also die Zahl der Handwerker mit Landwirtschaft geringer geworden ist, hat sich die Zahl der Landwirte mit handwerksmäßigem Nebenerwerb augenscheinlich vermehrt. Die Zahl der Personen, die im Nebenberuf selbständig Bergbau und Industrie (Handwerk) treiben, hat sich zwischen 1882 und 1895 von 325 624 auf 403 153 erhöht. Die Zunahme dürfte größtenteils auf die Landwirte zu rechnen sein, bei denen die Personen mit Nebenberuf gleichzeitig von 671 404 auf 1 049 542 gestiegen sind. Eine besonders glückliche Entwicklung kann hierin nicht gefunden werden, da die Zunahme der Landwirte, die nebenbei ein Handwerk betreiben, eine weitere Zersplitterung der handwerksmäßigen Produktion dokumentiert.

Will man die verschiedenen Entwicklungstendenzen des Handwerks möglichst scharf zum Ausdruck bringen, so kann man sagen: Aufsaugung durch die Fabrik, Zersplitterung im Zwergbetriebe, das sind die entgegengesetzten Pole, denen die Entwicklung des Handwerks in Stadt und Land zutreibt.

---

[3]) **Voigt**, Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik vom Jahre 1895, S. 251ff.

Eine ganz besondere Art von Handwerkern sind die Gutshandwerker, der Gutsschmied, der Gutsstellmacher, der Gutssattler usw., Handwerker, die auf den großen Gütern, im Osten namentlich, ihre Existenz finden, um die notwendigen Arbeiten auf den Gütern an den landwirtschaftlichen Maschinen, an den Wagen und den Hufbeschlag zur Durchführung zu bringen.

Besondere Bedeutung hat das Handwerk auch noch für die Industrie. Vielfach kann man das Handwerk als die Mutter der Industrie bezeichnen, denn in sehr vielen Handwerkszweigen ist die Industrie erst aus dem Handwerk emporgewachsen, und viele Handwerker haben sich dank ihrer Tüchtigkeit zu Fabrikanten emporgeschwungen. Vielfach denkt man, wenn von Industrie und Handwerk die Rede ist, nur an die Gegensätze, die zwischen beiden Wirtschaftsgruppen wegen ihrer gegenseitigen Konkurrenz vorhanden sind. Es gibt aber zahlreiche Gewerbezweige, in denen weder das Handwerk mit der Industrie wetteifern will noch umgekehrt die Industrie dem Handwerk Erwerbsgebiete in bemerkenswertem Umfange abgewinnen kann. Es gibt auch viele Arbeiten, die ihrer ganzen Art nach nicht im Kleinbetrieb des Handwerkers herstellbar sind und andere, deren Herstellung einem Handwerksbetrieb überlassen bleiben muß und bei denen auch, wenn sie im Großbetrieb hergestellt werden, das eigentliche Handwerksmäßige ihrer Herstellung sich nicht verliert. Es gibt aber sehr viele gemeinsame Interessen zwischen Handwerk und Industrie. Die Gegensätze treten eigentlich nur auf wirtschaftlichen Gebieten hervor, während auf dem ganzen Gebiet der Arbeiterfrage sowie in der Frage der Lehrlingsausbildung die gemeinsamen Interessen durchaus überwiegen. Wenn der Gegensatz zwischen der Arbeiterschaft und dem selbständigen Handwerk auch nicht so ausgeprägt ist, wie zwischen der Großindustrie und deren Arbeiterschaft, so beweisen doch der Zusammenschluß der Arbeiterschaft in den meisten Gewerben, in denen Handwerk und Industrie sich betätigen, sowie der Abschluß von Tarifverträgen, wiederholte gemeinsame Ausstände in den Jahren vor dem Kriege zur Genüge, daß die Unternehmerinteressen für Industrie und Handwerk hinsichtlich der Arbeiterfragen durchaus die gleichen oder ähnliche sind, und tatsächlich bahnt sich ein gemeinsames Vorgehen von Industrie und Handwerk in diesen Fragen immer mehr an. An einer gründlichen Ausbildung der Handwerkslehrlinge muß der Industrie ganz besonders gelegen sein, weil immer noch ein beträchtlicher Teil der gelernten Arbeiterschaft sich aus dem Handwerksbetrieb der Industrie zuwendet. Umgekehrt findet man es nicht selten, daß gelernte Arbeiter der Industrie, wenn sich eine günstige Gelegenheit bietet, einen selbständigen Handwerksbetrieb eröffnen. Die Industrie hat schon deshalb ein gewisses Interesse an einem blühenden Handwerkerstande, weil das Handwerk vielerlei Halb- und Fertigfabrikate von der Industrie bezieht und ein reger Verbrauch im Handwerk somit unmittelbar der Industrizugute kommt. Das hat sich besonders gezeigt, als das Handwerk größere Heeresaufträge für Proviantwagen von der Feldzeugmeisterei übernahm, denn die Achsen, Naben sowie auch ein Teil der Beschläge konnten handwerksmäßig nicht hergestellt werden, sondern wurden von der Industrie bezogen. Erfreulicherweise scheint man sowohl seitens des Handwerks wie der Industrie mehr und mehr zu erkennen, daß die gemeinsamen Interessen beider Wirtschaftsgebiete gepflegt werden müssen. Handwerk und Industrie haben sich neuerdings vielfach in den Arbeitsgemeinschaften zu gemeinsamer Lösung der gestellten Fragen zusammengefunden. Wenn auch durch die wirtschaftliche Entwicklung das Betätigungsgebiet des Handwerks vielfach angegriffen worden ist, so ist doch auf vielen Gebieten des Handwerks noch ein leistungsfähiger tüchtiger Handwerkerstand vorhanden, der, wenn es gelingt, bei der Neuregelung des Lehrlingswesens eine gediegene Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk sicherzustellen, auch in der Zukunft durch gute Qualitätsarbeit und künstlerische Leistungen sich seinen Platz an der Sonne zu bewahren wissen wird.

---

d) Die Bedeutung des Handels für das Ganze der Volkswirtschaft.

Von Dr. Eduard Rosenbaum,
Direktor der Commerzbibliothek, Hamburg.

Literatur:

Statt auf viele Einzelschriften sei hingewiesen auf die ausgezeichnete Darstellung von Julius Hirsch (jetzt Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium): „Organisation und Formen des Handels und der staatlichen Binnenhandelspolitik", im „Grundriß der Sozialökonomik" V. Abteilung, Tübingen 1918. Der Artikel „Handel" von Robert Liefmann, in diesem Handbuch, Bd. IV, S. 276ff., soll durch die nachfolgende Darstellung nur ergänzt werden; auch wo andere Begriffsbestimmungen als dort gewählt sind, liegt dem keine polemische Absicht zugrunde.

Die Verengung des Nahrungsspielraums, die Deutschland durch den Vertrag von Versailles aufgezwungen ist, hat notwendig zu einer Verschärfung des wirtschaftlichen Kampfes um den Anteil des einzelnen am „Sozialprodukt" geführt. Gleichzeitig zwingt die außenpolitische Verpflichtung zu fast ungemessenen Tributen sowie die Wirrnis der inneren Finanzlage zu einer Durchrechnung der Volkswirtschaft nach Grundsätzen rationaler Ökonomie. Diesen Geboten freilich wird von Gesetzgebung, Verwaltung und den vielfachen Faktoren der öffentlichen Meinung nicht mit leidenschaftsloser Sachlichkeit oder stolz-bewußter Hinwendung zu enthaltsamer Lebensführung gehorcht, sondern mit einem gereizten Mißtrauen aller gegen alle, das seine Wurzeln in der durch Kriegs- und Waffenstillstandsblockade zerrütteten Seele und Leiblichkeit des Volkes hat.

In solchen kritischen Epochen ist immer der Handel und der Handelsstand mannigfachen Angriffen ausgesetzt gewesen, weil einerseits die Tatsache, daß schwankende Preise dem Händler große Nominalgewinne (aber auch Verluste) bringen, unbestreitbar ist, andererseits aber keine wirtschaftliche Arbeit so sehr reine Funktion geblieben ist, als die des Kaufens und Verkaufens. Da der Handel die Frage nach seiner Notwendigkeit nicht mit dem scheinbar schlüssigen Hinweis auf beflaggte Schiffe, ragende Fabriken und reifende Felder beantworten kann, muß eine genauere Analyse seine Bedeutung für das Ganze der Volkswirtschaft untersuchen.

I. Handel sei definiert als die auf Gewinnerzielung durch Herbeiführung des Eigentumswechsels von Waren gerichtete Tätigkeit, ausgeübt in der Form einer rechtlich (und wirtschaftlich) selbständigen Unternehmung. Er ist in der heutigen Wirtschaft, auch wo ihm „Kompensationsverträge" zugrunde liegen, überwiegend Kaufhandel, das heißt, die Güter tauschen sich nicht durch unmittelbare Vergleichung ineinander, sondern eben als Waren durch das Medium des Geldes und der Preise. Eine Ortsveränderung des Handelsobjektes ist zwar oft, aber nicht notwendig mit dem Geschäftsakt verbunden.

Voraussetzung dagegen ist das heutige System des individualistischen Vermögensverkehrs, kraft welchem die Verfügungsmacht über Sachgüter, die den Gegenstand der Verträge bilden, durchweg physischen oder juristischen Personen, dagegen nicht den Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Gemeinde, Provinz, Staat, Kirche) zusteht. Der Eigentumswechsel soll durch gewinnbringende Geschäftsabschlüsse erzielt werden, ist also nicht einfach mit den Aufgaben der Verteilung gleichzusetzen, die in jeder Sozialform notwendig sind, in der Konsum und Produktion räumlich getrennte Standorte haben.

II. Es hat immer bei Verbrauchern und Herstellern der Waren das unbestimmte Gefühl bestanden, als ob sie eigentlich eines Mittlers nicht bedürften. Immer wieder wird versucht, sich unmittelbar die Hände zu reichen, und die Tatsache, daß dies oftmals gelungen ist, hat manchen

zu der Vorstellung geführt, daß der „Handel überhaupt" zu entbehren sei. Solche Bestrebungen haben — wie Liefmann in dem erwähnten Artikel in Band IV dieses Handbuches eindringlich darlegt — namentlich immer dann einen guten Sinn, wenn die Auflockerung gegebener Berufsverhältnisse zur Durchsetzung des Handelsstandes mit überflüssigen, und vielfach auch der alten Berufsmoral völlig entbehrenden Elementen geführt hat. Von diesen Kürzungen, dieser Zurückführung des Kettenhandels auf die wirtschaftlich gerade notwendige Handelskette soll hier nicht gesprochen werden. Denn kein Berufsstand hat stärker als der Handel durch die Tätigkeit der „Interlopers" an Ansehen eingebüßt, und keiner hat daher ein stärkeres Interesse an wirklich rationellem Aufbau. So notwendig also eine Bereinigung des Handelsstandes sein mag, eine Hauptaufgabe kommender Wirtschaftskrisen, so wenig wird eine völlige Aufhebung alles Handels für wahrscheinlich gehalten werden können. Bei allen teilweisen „Ausschaltungen" handelt es sich — ähnlich wie beim Ersatz menschlicher (oder tierischer) Arbeit durch maschinelle — oft nur darum, daß die an einer Stelle zurückgezogene Arbeitsleistung an einer anderen wieder eingesetzt werden muß.

III. Dies Ergebnis deutete auf schwere organische Fehler unseres Wirtschaftsaufbaues, wenn der Handel die dringlich gestellte Frage nach seiner „Produktivität" nicht befriedigend zu beantworten vermöchte. Liefmann (Handbuch IV, S. 281) erklärt, der Handel sei nur vom Standpunkt des Individuums aus als „gerechtfertigt" zu begründen; so lange es noch Produzenten und Konsumenten gäbe, die es vorzögen, sich des Händlers zu bedienen, sei dessen Nützlichkeit erwiesen. Wir möchten uns mit dieser gewiß zutreffenden Bemerkung nicht begnügen, sondern die Rechtfertigung des Handels als eines selbständigen Berufsstandes in seiner notwendig begründeten funktionalen Zusammenarbeit mit den übrigen Berufen erblicken, um so einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus uns eine völlige „Ausschaltung" des Handels als ein Energieverlust der Volkswirtschaft erscheinen würde.

Wird dem Handel von Industrie und Landwirtschaft „Unproduktivität" vorgeworfen, so muß solchem Urteil, wenn es überhaupt einen diskutabelen Sinn haben soll, eine Vorstellung vom gewollten Gesamtertrag der Volkswirtschaft und von der Zurechnung der mitwirkenden Leistungen zugrunde liegen. Es gibt jedoch erstens kein unbestrittenes, einheitlich anerkanntes Ertragsideal der Volkswirtschaft, und es gibt zweitens ohne Einigung auf ein solches keine Möglichkeit, ihren Wirkungsgrad exakt zu messen. Ziffern über Kohlenförderung, Roheisenerzeugung, Getreidebau beweisen an sich gar nichts, so lange man nicht weiß, in den Dienst welcher lebendigen Kräfte diese Sachgüter gestellt sind. Angenommen aber, es bestünde ein allgemein anerkanntes Ziel der volkswirtschaftlichen Arbeit, z. B. Unabhängigkeit vom Ausland unter Ausgleich des Vermögensunterschiedes und Reduzierung der Bevölkerungszahl, oder etwa Entwicklung zu einem stark exportierenden industriellen Höchstleistungsbetrieb mit bedeutender Rohstoffeinfuhr, Ausbildung einer hochbezahlten Führerschicht und einer mäßig entlohnten Arbeiterschaft, so würde doch der Kampf um den Anteil am Arbeitsertrag nie aufhören. Es ist weder bei der kleinsten Akkordgruppe noch bei einer Einzelunternehmung industrieller oder kommerzieller Art möglich, den Anteil des einzelnen am Erfolg „exakt" zu berechnen; was er erhält, bestimmt sich auch dort, wo zur Abstellung von „Ungerechtigkeit" durch irgendeine Macht regulierend eingegriffen wird, immer auf der Grundlage einer bestehenden, historisch erwachsenen Einkommensschichtung, die auf sozialen Machtverhältnissen ruht und mit diesen in ständiger Wandlung begriffen ist. Das „Zurechnungsproblem", als die Frage, was einem jeden ideell als das Seine gebühre, mag ein wirtschaftliches, soziales oder politisches Problem sein: ein rechnerisches ist es niemals. Der Fabrikant, der glaubt, er könne den etwa 5% betragenden Aufschlag des Händlers noch selbst „mitnehmen", handelt ebenso töricht wie der Maschinist eines Förderkorbes, der den vollen Ertrag der Zeche für sich in Anspruch nehmen wollte, in der Meinung, daß er nicht zu entbehren sei. Im ersten Falle bleibt die Frage ungeprüft, ob nicht die Mitwirkung des Händlers gerade erst die Voraussetzungen für den Absatz der Produktion schafft, und ob die bescheidene Entlohnung von 5% nicht vielleicht nur darauf beruht, daß zwanzig weitere Personen, jedoch immer wieder nur Händler, bereit sein würden, die Arbeit für die gleiche Vergütung zu leisten. Analog vergißt der Maschinist im zweiten Falle, daß seine Funktion zwar unentbehrlich ist, daß aber der Arbeits-

markt tausendfachen Ersatz bereit hält, wenn er seinen technisch höchst verantwortungsvollen Posten mit einer wirtschaftlichen Machtposition verwechseln sollte.

Wie verhält es sich mit der „Produktivität“ des Handels? In den meisten Fällen, wo diese angezweifelt wird, liegt eine Verwechslung technologischer mit volkswirtschaftlichen Begriffen vor. Im technologischen Sinne sei Produktion definiert als die Umformung von Stoffen und Kräften der natürlichen Umwelt mit Hilfe aktueller Arbeit und instrumentaler Technik zu Zwecken des menschlichen Bedarfs. Im volkswirtschaftlichen Sinne sei Produktion jede Tätigkeit, die zur Bereitstellung der Güter für den Markt, als den ideellen Treffpunkt der Verbraucher, dient. Produktion im technologischen Sinne gehört zu den wichtigsten Mitteln der volkswirtschaftlichen Gütererzeugung; aber sie hat darum kein Monopol auf das Prädikat der „Produktivität“. Eine gänzlich unverkäufliche Maschine ist, trotz aller in ihr aufgespeicherten Arbeit, dennoch — um mit Dickens zu reden — so tot wie ein Sargnagel. Wer überall dort, wo ein Fabrikschlot raucht oder ein bepflanzter Erdfleck grünt, schon „Produktivität“ wittert, dagegen in den von Materie unbeschwerten Anordnungen eines Kaufmannszimmers nur parasitäre Arbeit, beweist damit nur, daß ihm das Unterscheidungsvermögen für Stoffgebundenes und Gedankliches überhaupt fehlt. Er begeht als Grundbesitzer oder Industrieller dem Handel gegenüber den gleichen Fehler, dem er sich zu widersetzen pflegt, wenn seine Arbeitnehmer den Wert seiner disponierenden Leistung in Zweifel ziehen.

Soll aber mit dem volkswirtschaftlichen Begriff der Produktivität notwendige Gütererzeugung von überflüssiger geschieden werden, so entsteht alsbald, wenn man sich über das Ziel geeinigt haben sollte, eine Kampfstellung, die quer durch alle Erwerbsstände verläuft, die etwa der Industrie die Herstellung bestimmter (im Ausland nicht absetzbarer) Luxuswaren verbietet, der Landwirtschaft Einschränkung des Tabakbaues zugunsten des Rübenbaues befiehlt, dem Handel die Ausfuhr lebenswichtiger Rohstoffe, die Einfuhr kostbarer Verbrauchswaren verwehrt. An solcher Lenkung der Volkswirtschaft, die nicht aus obrigkeitlicher Anordnung, sondern aus tiefbegründeter Willensdisposition einer Volksgemeinschaft kommen müßte, fehlt es leider noch durchaus. Wir fassen zusammen: wer, gleichsam als beratender Ingenieur, die Rationalität der Volkswirtschaft überprüft, soll nicht, dem bequemen Hange folgend, nur den Handel ins Auge fassen, weil dort keine stehenden Kapitalien, sondern „nur Menschen“ entfernt zu werden brauchten, sondern muß dann mit ebenso viel Berechtigung untersuchen, ob nicht auch manche Fabrikanlage, mancher Landwirtschaftsbetrieb Produktionszwecken gewidmet werden könnte, die einem Idealzustand des Lebens angemessener wären.

IV. Stellen wir nun, nach Abwehr ebenso banaler wie häufiger Mißverständnisse die Frage, was der Handel positiv leistet, so kann natürlich hier nur sehr kurz seiner Bedeutung als Sammler, Sortierer und Verteiler von Rohstoffen, als Entwickler von Industrien, als Entdecker neuer Absatzgebiete, als Kreditgeber für Urerzeugung und Weiterverarbeitung, als Akkumulator zersplitterter Kleinaufträge, als Lagerhalter überlasteter Fabriken usw. gedacht werden. Da die Notwendigkeit dieser Funktionen im allgemeinen auch nicht bestritten wird, sondern Erzeuger und Verbraucher nur oft glauben, daß sie diese Dinge noch „im Nebenamte“ mit leisten könnten, muß die Frage dahin präzisiert werden, ob besondere Gründe dafür sprechen, sie einem eigens gegliederten Berufsstand zu überlassen.

Der Begriff des Händlers verkörpert sich am reinsten im Großhandel, und hier wiederum in den Kreisen, die den Warenverkehr mit dem Ausland vermitteln. Die Betrachtung muß, wegen der Pflicht zur Kürze, auf diese Schicht eingeschränkt werden; ihr Ergebnis wird für die anderen Schichten in dem abgestuften Grade zutreffen, als sie der Idee des Händlers entsprechen.

Für jeden Großbetrieb liegt das Geheimnis der Kostenverringerung, abgesehen von der Verfeinerung der instrumentalen Technik, darin, daß er sich Kreise mit abgegrenzten Kompetenzen schafft, innerhalb derer das persönliche Verantwortungsgefühl eines einzelnen zur Geltung kommt. Nun bleibt die Zahl solcher Menschen, die ein Höchstmaß verantwortlicher Arbeit unter Zurückstellung oder gar Ausschaltung ihres Eigeninteresses leisten, schon heute in jedem modernen Staate mit seinem riesigen Beamtenstab hinter dem Bedarf zurück. Große Unternehmungen, private und staatliche, beginnen vor der Bureaukratisierung und Verknöcherung

ihres Betriebes zu erschrecken, und suchen innerhalb des Ganzen Teile zu schaffen, die privatwirtschaftlich arbeiten, das heißt so, als ob Gewinn oder Verlust jeder Handlung dem verantwortlichen Leiter zugerechnet würde, nicht aber dem unbekannten Gros der Aktionäre oder Steuerzahler. Diese Neukonstruierung des bureaukratischen Großbetriebes nach den privatwirtschaftlichen Normen der Individualunternehmung wird bei wachsender Größe notwendig, weil — entgegen einer verbreiteten Ansicht — die Möglichkeit einer Einsparung von Regiekosten an einer bestimmten Grenze in ihr Gegenteil umschlägt: der Großbetrieb mag pro geleisteter Arbeit mit geringeren Kosten arbeiten können, der noch größere Betrieb wird irgendwann ein neues Anschwellen dieses Kostenfaktors merken. Diese Erfahrung wird um so eher eintreten, je mehr durch Kartellierungen oder Vertrustungen der durch Konkurrenz gebotene Ansporn zur Niedrigkeit der Preise fortfällt.

Solche Erwägungen müßten den Großindustriellen an sich schon dazu führen, Rohstoffeinkauf und Warenverkauf zwecks schärfster Kalkulation als Abteilungen mit besonderer Gewinn- und Verlustrechnung zu konstruieren. Aber dies allein würde nicht wirksam sein, wenn nicht zugleich Menschen mit der besonderen Geistesart des Kaufmannes, jener Mischung von Instinkt, rechenhafter Verstandesschärfe und wagender Klugheit, in den Dienst genommen werden könnten. Das bedeutet nun: die Industrie müßte sich Handelsunternehmungen angliedern, d. h. sie müßte etwas gründen, was seit langen Zeiten besteht, ausgerüstet mit Kapital und alten, selbst gegen Geld unveräußerlichen Erfahrungen.

Auch da, wo eine industrielle Vertikalkombination glaubt, sich den Handel noch angliedern zu müssen, wird sie, sobald es sich um die schwer überschaubaren, raschesten Entschluß fordernden Verhältnisse des Weltmarktes handelt, durchweg die Erfahrung machen, daß der Zuwachs an latenter Energie schließlich doch einen Verlust an aktueller Beweglichkeit hervorruft. Die Verpflichtung, bei ungünstigem Ausgang geschäftlicher Maßnahmen einem vielköpfigen Direktorium oder Aufsichtsrat Rechenschaft abzulegen, von denen jeder einzelne — nachher! — glaubt, daß er völlig anders gehandelt haben würde, muß schließlich die dem Beamten eigentümliche spezifische Verantwortungsangst erzeugen, die auf dem Weltmarkt einer Lähmung der Aktionsfähigkeit gleichkommt. Ganz anders die Entscheidungsfreiheit, wenn der Händler weiß, daß er nur sein eigenes Vermögen, seine eigene Berufsehre aufs Spiel setzt.

Die Art der Kapitalsanlage bedingt hier die wichtigsten Unterschiede. Der Industrielle, der sein Kapital für eine bestimmte Fabrikation festlegt, hat zunächst sehr viel zu wagen, nach diesem entscheidenden Entschluß aber immer nur noch Bruchteile des verbleibenden, variablen Kapitals. Das Anlagerisiko wird überdies durch die Aktienform noch weitgehend aufgeteilt. Der Kaufmann dagegen, der aus jeder geglückten Unternehmung sein Kapital wieder voll zurückerhält, hat eben deshalb ständig sein ganzes Vermögen zu wagen; seine Weisungen haben dauernd eine viel größere Zahl ungewisser Faktoren zu berücksichtigen, seine geistige Wachheit und Spannkraft ist in völlig anderer Richtung entwickelt, als die des Industriellen. Während dieser sich, wenn er erfolgreich ist, zum „Herrscher“ entwickeln mag, bleibt der Kaufmann dauernd „Eroberer“, und damit Verteidiger seiner jeweiligen Position. Will man den Sachverhalt, der selbstverständlich die sehr komplizierten Tatsachen der Wirtschaft nur schematisch umschreibt, noch mehr präzisieren, so kann man sagen, daß sich in der Großindustrie, in enger Verschwisterung mit dem Bankkapital, die Neigung zeigt, die Gesten der Feudalität anzunehmen, welche sich die Welt eben nicht „täglich neu erobert“, sondern ihren Ertrag wesentlich aus Rente, d. h. aus stabil gewordenen Rechtsverhältnissen entgegenzunehmen gesonnen ist. Hierbei spielt einerseits das Motiv mit, dem Aktienkapital eine gleichmäßige Minimalverzinsung zu gewährleisten, andererseits jene Verlangsamung des Entschließungstempos, die überall eintritt, wo Kollegien und nicht Individuen entscheiden.

Man könnte jedoch den Einwand erheben, daß die planmäßig geleitete Bedarfsdeckungswirtschaft, der wir zustreben müßten, Menschen mit Händlerbegabung fast völlig überflüssig machen würde, da die regiminale Verteilung den freigewollten Abtausch und Eintausch von Waren ersetzen würde. Darauf ist zu erwidern, daß für gewisse Gegenstände des Massenverbrauchs vielleicht aus sozialpolitischen Gründen eine Sicherung des Minimalbedarfs sich empfehlen kann,

daß aber der Gedanke, für die Mehrzahl der Gebrauchsgüter den „Bedarf" eines Volkes zu berechnen, durchaus unsinnig auch dann ist, wenn man einen „geschlossenen Staat" voraussetzt, der keinen Exportüberschuß zu produzieren braucht. Die Wirtschaft läßt sich nicht, wie die Führer Sowjetrußlands zunächst immer wieder versicherten, auf zwei Funktionen: Rechnen und Kontrollieren, aufbauen. Selbst bei der Nahrung können weitgehende, sozialpolitisch bedeutungsvolle Differenzen darüber bestehen, in welcher Form der errechnete Kalorienbedarf zugeführt werden soll. Für jedes andere Bedürfnis aber, welches das Maß des bitter Notwendigen auch nur um ein Geringes überschreitet, kann der wirkliche Bedarf immer nur von der Seite der Nachfrage her bestimmt werden, die der Ausdruck der lebendigen Dynamik des Volkswirtschaftlichen ist. Ein Staatswesen ist eben kein Konsumverein, sondern eher noch, nach dem schönen Gleichnis Gogols, eine jagende Troika.

Einer aktionsmüden statischen Betrachtungsweise mag es entsprechen, sich ein künftiges Volksdasein als eine komplizierte Mischung von Chinesentum und Termitenstaat zu denken. Wir glauben, daß auch in den kommenden Zeiten keine geruhsam gebundene Lebensführung möglich sein wird, sondern nur ein Dasein in großer Spannung und mit weitgesteckten Zielen des Willens. Dieser Haltung entspricht im Wirtschaftlichen der Typus des Unternehmers, der immer neue Zusammenballungen wirtschaftlicher Kräfte vornimmt, um den Aktionsbereich bald sachlich zu erweitern, bald örtlich in neue Gebiete vorzuschieben. Sein Urbild ist der Händler, der immer wache, der immer nach neuen Dingen begehrliche. Und zugleich ist der Handel der Boden, aus dem diese für das Wirtschaftsleben unentbehrlichen Begabungen hervorwachsen.

Bankwesen und syndizierte Industrie bedeuten eine ungeheure Steigerung der Tendenz, das wirtschaftliche Leben in die Form des Apparates überzuführen, mit allen Gefahren, welche die Verbeamtung der Arbeitskräfte im Gefolge haben muß. Ihre gewiß bedeutenden Leistungen dürfen nicht den Blick dafür trüben, daß beide mit personalen Kräften arbeiten, welche ihre Schulung auf anderem Boden erfahren haben. Die Industrie verdankt vieles dem militärischen Drill, dem die Arbeiterschaft im Heere unterworfen war, das Bankwesen vieles der Erziehung zu Treue und Sachlichkeit, welche der deutsche Staat seinen Beamten zuteil werden läßt.

Die Führer aber, die Träger und Gestalter der Entwicklung, sind beiden Wirtschaftsmächten noch aus der Zeit der Einzelunternehmung überkommen, welche den klassischen Grund für die Entwicklung solcher Persönlichkeiten darstellt. Daß den in Syndikaten und Konsortien zusammengefaßten Unternehmungen der binnenländischen Verbandswirtschaft nicht mehr in gleichem Maße die persönlichkeitsbildende Kraft zukommt, wie der Einzelunternehmung, darf ohne Einschränkung festgestellt werden.

Es bleibt deshalb dem Großhandel und vor allem dem überseeischen Fernhandel neben den gleichsam wirtschaftstechnischen Aufgaben des Güteraustausches, für welche die Aktienunternehmung sich als wenig geeignet erwiesen hat, die große soziale Pflicht, der Volkswirtschaft einen Teil ihres Bedarfs an Männern mit Führereigenschaften zu stellen, welche gerade in den mittleren Schichten, wo keinerlei Glanz ihren Namen umgibt, nicht entbehrt werden können. Die Zusammenlegungen im Bankwesen und in der Industrie haben vielfach Gebilde von solchen Dimensionen erwachsen lassen, daß sie sich der Überschaubarkeit durch einen einzelnen und seinem Gestaltungswillen notwendig entziehen; es tritt in ihnen auch eine Zusammenlegung der Führerschaft ein, welche die Einzelkräfte nivelliert und starke Persönlichkeiten zurückdrängt, weil große Aktienunternehmungen es sich nicht mehr gestatten dürfen, ihren Geschäftsgang von der individuellen Begabung eines singulären Menschen abhängig zu machen.

Diesen Mächten, welche dahin neigen, eine Ersetzbarkeit jedes durch jeden herbeizuführen, müssen andere Kräfte entgegenwirken, damit die Volkswirtschaft als Ganzes nicht die lebendige Spannung verliert, jenen Überschuß an schaffensfreudigem Willen, durch welchen sie sich von der verwaltenden Arbeit des Staates, die es mit dem einmal Gegebenen zu tun hat, unterscheidet.

---

24. Abschnitt.

Die Schiffahrt durch Deutschland.

Von Regierungsrat Dr. Lederle, Karlsruhe i. B.

Literatur:

G. de Thierry, Der Friedensvertrag und die Binnenschiffahrt. Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Berlin 1921. — E. Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. II. Bd. Berlin 1920. — A. Lederle, Das Recht der internationalen Gewässer. Mannheim 1920. — O. Mayer, Binnenschiffahrt. Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 3. Aufl. I. Bd. Tübingen 1911, — R. Hennig, Die Rheinschiffahrt und der Versailler Friede Berlin 1921. — Zeitschrift für Binnenschiffahrt. Berlin 1894ff. — Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 100—102. Leipzig 1903/05.

Die wirtschaftlichen Erschwernisse des Eisenbahnverkehrs während der Kriegszeit, hervorgerufen einerseits durch Material- und Kohlenmangel, andererseits durch die starke Inanspruchnahme der Eisenbahnen zu militärischen Transporten, weckte in den weitesten Volkskreisen das Verständnis für die Bedeutung der Binnenwasserstraßen für den allgemeinen Warenaustausch. Neue Wasserstraßenprojekte erlangten eine gewisse Popularität, insbesondere soweit sie wie z. B. die Rhein-Donau-Verbindung Deutschland neue Wege nach dem Osten bahnen und damit eine engere Verbindung mit Deutschlands Verbündeten schaffen sollten. Während alle Pläne, die auf einen engeren Zusammenschluß dieser Mächtegruppe abzielten und in dem Schlagwort „Mitteleuropa" ausliefen[1]), mit deren militärischem und politischem Zusammenbruch und infolge der geänderten Wirtschaftsbedingungen wie Spreu zerstoben, erhielt sich das Interesse an dem Ausbau der nationalen wie internationalen Binnenwasserstraßen ungeschmälert unter den neuen Verhältnissen. Der Grund hierfür lag in den andauernden, zum Teil noch vermehrten Schwierigkeiten des Eisenbahnbetriebs infolge der durch den Waffenstillstand und den Friedensvertrag auferlegten Lasten. Diese mißliche Lage ließ die alsbaldige Ausführung der geplanten Wasserstraßenbauten wünschenswert erscheinen, was man durch eine stärkere Zusammenfassung aller Kräfte, d. h. durch die Zentralisierung beim Reiche, zu erreichen hoffte. Die Bedeutung der deutschen Wasserstraßen wurde aber auch von den alliierten Mächten nicht verkannt, die sich deshalb in dem Friedensvertrag von Versailles einen maßgebenden Einfluß auf die künftige Gestaltung des deutschen Binnenschiffahrtsverkehrs sicherten.

Für die Zukunft der deutschen Wasserstraßen sind daher zwei fast gleichzeitig eingetretene Ereignisse von größter Bedeutung: die Annahme der neuen deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 und die Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles vom 10. Mai 1919.

Die Reichsverfassung von 1871 hatte sich in Anlehnung an die Bestimmung der Verfassung von 1849 und entsprechend ihrer bundesstaatlichen dezentralisierenden Tendenz damit begnügt, in Art. 54 eine gleichmäßige Behandlung der Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten vorzuschreiben und die Abgabefreiheit — abgesehen von der Benützung besonderer Anstalten — festzusetzen[2]). Die Verbesserung der natürlichen und der Bau künstlicher Wasserstraßen blieb

---

[1]) G. Zoepfl, Mitteleuropäische Verkehrspolitik. Berlin 1918.

[2]) Über die Frage der Schiffahrtsabgaben vgl. insbesondere Peters, Schiffahrtsabgaben. Leipzig 1908.

Angelegenheit eines jeden Gliedstaates des Reichs. Über das Gebiet eines Bundesstaates hinausgehende Regulierungs- und Neubauarbeiten setzten besondere Vereinbarungen unter den beteiligten Regierungen voraus. Da diese Regelung dem Bedürfnis eines Systems von Großschiffahrtswegen durch Deutschland nicht ausreichend Rechnung trug, sah das Reichsgesetz vom 24. Dezember 1911 über den Ausbau der deutschen Wasserstraßen die Zusammenfassung der beteiligten Staaten zu Zweckverbänden unter dem Namen von „Strombauverbänden" vor[3]).

Bevor jedoch dieses Gesetz eine praktische Wirkung entfalten konnte, brachte die Reichsverfassung vom 11. August 1919 eine völlige Umgestaltung des bisherigen Rechts. Nach Art. 97 RV. ist es Aufgabe des Reichs, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen. Die Aufgaben der Strombauverbände in bezug auf den Ausbau natürlicher Wasserstraßen im Rhein-, Weser- und Elbegebiet werden auf das Reich übertragen, das zugleich die Enteignungsbefugnis im Interesse der Schiffahrt, die Tarifhoheit sowie die Strom- und Schiffahrtspolizei an den Wasserstraßen erhält. Zur Mitwirkung in den hierauf bezüglichen Angelegenheiten werden bei den einzelnen Reichswasserstraßen nach näherer Anordnung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats Beiräte gebildet (Art. 98 RV.).

Die näheren Bedingungen der Übergabe werden jedoch vom Reich nicht einseitig festgesetzt, sondern bleiben der Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Reich, gegebenenfalls schiedsrichterlicher Entscheidung vorbehalten (Art. 171 RV.). In Gemäßheit dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung hat das Reich mit den beteiligten Ländern[4]) ein vorläufiges Abkommen getroffen, das die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs und — soweit eine Beschlußfassung bereits stattgefunden hat — auch der Länder erhalten hat[5]). Hiernach sind am 1. April 1921 die in einem dem Vertrage als Anlage beigegebenen Verzeichnis aufgeführten Binnenwasserstraßen[6]) einschließlich aller Bestandteile und allen für die Verwaltung erforderlichen Zubehörs, wie Grundstücke, Werften, Schiffe, Bagger usw., auf das Reich zu vollem Eigentum übergegangen. Dem Reich steht daher auch die künftige Ausnutzung der Wasserkräfte in den Reichswasserstraßen zu, doch verbleiben die von den Ländern bereits erbauten oder im Bau begriffenen Kraftwerke ohne Vergütung im Eigentum der Länder. Ebenso bleibt die Fischerei in den natürlichen Wasserstraßen und die sonstigen sogenannten „kleinen" Nutzungen[7]) den Ländern überlassen.

Das Reich hat sich ferner verpflichtet, den Bau bereits genehmigter oder in Angriff genommener Großschiffahrtswege fortzuführen; hierher gehören u. a. der Rhein-Weserkanal mit seiner Fortsetzung zur Elbe (Mittellandkanal), sowie die in noch höherem Grade für den internationalen West-Ost-Verkehr wichtigen Verbindungen zwischen Donau und Rhein über den Main (bayrische Linie) und über den Neckar (württembergische Linie), die durch die Übernahme des Neckars bis Plochingen auf das Reich und die projektierte Kanalisierung dieser Strecke wenigstens vorbereitet ist. Doch steht noch dahin, ob nicht die Ausführung dieser Projekte unter den gegenwärtigen Verhältnissen an den ungeheuren Kosten scheitern wird. Schon jetzt sieht sich das Reich nur durch Heranziehung des Privatkapitals in der Lage, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Das geschieht in der Form gemischtwirtschaftlicher Aktiengesellschaften, die durch das Reich, die beteiligten Länder, öffentlichrechtliche Korporationen und private Geldgeber finanziert werden. Solche Aktiengesellschaften wurden bis jetzt zum Ausbau des Main-Donau-Kanals und zur Schiffbarmachung des Neckars gegründet; als ihre hauptsächlichste Einnahmequelle soll neben den Schiffahrtsabgaben die Verwertung der Wasserkräfte zur Elektrizitätsgewinnung dienen.

Ohne Zweifel liegt in diesem System nicht nur ein Aufgeben des Sozialisierungsprinzips, das in Art. 156 RV. ausgesprochen ist, sondern sogar ein Rückschritt gegenüber der früheren

---

[3]) **Sax**, a. a. O. S. 123ff.

[4]) Beteiligt sind Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz.

[5]) RG. vom 29. Juli 1921. RGBl. S. 961.

[6]) Als Maßstab für die Eigenschaft einer Binnenwasserstraße wurde als Regel ein Jahresverkehr von mindestens 50 000 t angenommen.

[7]) **Lederle**, a. a. O. S. 224ff.

Verkehrspolitik, die an der Verstaatlichung aller wichtigen Verkehrswege ihres monopolistischen Charakters wegen festgehalten hat. Diese Vorgänge sind ein Musterbeispiel dafür, daß politische Idealsysteme mächtigen wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber immer ohnmächtig sind.

Die Regelung des Binnenschiffahrtswesens ist aber nicht mehr eine ausschließlich innere Angelegenheit des Reichs, sondern infolge der Bestimmungen des Versailler Friedens über die Internationalisierung des Rheins, der Elbe, Oder, Memel und Donau[8]) ein Gegenstand des internationalen Rechts. Der Versailler Frieden setzt damit eine Entwicklung fort, die auf dem Wiener Kongreß 1815 ihren Anfang genommen hatte. Die Wiener Kongreßakte hatte zum erstenmal allgemeine Richtlinien für die Schiffahrt auf den internationalen Strömen aufgestellt, die in den Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit ausliefen; ein Grundsatz, welcher jedoch in der Folgezeit niemals konsequent zur Durchführung gelangte. Auch der Versailler Frieden erneuert und erweitert dieses Prinzip durch die Bestimmung, daß auf den für international erklärten Flüssen die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte vollkommen gleich zu behandeln sind[9]). Zugunsten der Angehörigen der alliierten Mächte ist darüber hinaus jede Bevorzugung deutscher Schiffe in der Zollbehandlung oder in der Erhebung von Abgaben untersagt, die Gestattung vollkommen zollfreier Durchfuhr und die Anlage von Freihäfen zur Pflicht gemacht (Art. 321 ff. FrV.). Ja sogar die Konkurrenz der Eisenbahnen wird unterbunden durch das Verbot der Sondertarife für die Güterbeförderung, die den Verkehr von dem Wasserwege nach den holländischen und belgischen Häfen weg nach den deutschen Seehäfen lenken sollten[10]). Wenn auch dieses Verbot in erster Linie der Entente zugute kommt, so kann doch nicht geleugnet werden, daß es auch für die deutsche Binnenschiffahrt eine Erleichterung bedeutet.

Abgaben können insoweit erhoben werden, als sie zur angemessenen Deckung der Kosten für die Schiffbarerhaltung oder Verbesserung eines Flusses und seiner Zugänge oder zur Bestreitung von Ausgaben im Interesse der Schiffahrt dienen und sich aus einem bestehenden Abkommen — wie z. B. der Rheinschiffahrtsakte von 1868 — nicht das Gegenteil ergibt. Der Rechtszustand deckt sich hiernach im wesentlichen mit demjenigen auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. Dezember 1911 und der Art. 99 und 100 RV.

Die Internationalisierung der Flüsse wird weiter durch die Schaffung internationaler Organe, denen in gewissem Umfange die Verwaltung der Flüsse untersteht, charakterisiert. Von den durch den Versailler Vertrag internationalisierten Flüssen besaß innerhalb Deutschlands nur der Rhein auf Grund der Beschlüsse des Wiener Kongresses ein derartiges Organ in der Rheinzentralkommission. Diese aus je einem Bevollmächtigten der Uferstaaten bestehende Kommission hatte vorwiegend eine beratende Funktion. Abweichend hiervon haben die Flußschiffahrtskommissionen des Versailler Friedens unter Anlehnung an die für den Unterlauf der Donau seit dem Pariser Frieden von 1856 bestehende Europäische Donaukommission selbständige Handlungsfähigkeit. Ihre Beschlüsse sind ohne weiteres bindend und bedürfen nicht der Genehmigung der beteiligten Regierungen. Über ihre Rechtsnatur läßt sich aber zurzeit noch kein abschließendes Urteil fällen, da der Versailler Vertrag nur das Gerippe der neuen Ordnung gibt, die Ausgestaltung der Verfassung aber besonderen Konventionen vorbehält. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß sie ohne eigene Rechtspersönlichkeit lediglich Organe der durch sie vertretenen Staatengruppen darstellen[11]). Eine Analogie mit den englischen Trustkorporationen wird nicht von der Hand zu weisen sein[12]).

Entsprechend der geänderten Rechtsgrundlage ist auch die Zusammensetzung der Kommissionen abweichend von der bisherigen Praxis geregelt, indem die Zahl der von einem jeden

---

[8]) Art. 331 ff. FrV. Dagegen ist die Weichsel nicht für international erklärt worden, obwohl Polen, das Deutsche Reich und Danzig Uferstaaten sind.

[9]) Jedoch besteht eine Einschränkung für deutsche Schiffe, denen die regelmäßige Kabotage zwischen den Häfen der alliierten und assoziierten Mächte nur mit deren besonderen Ermächtigung gestattet ist (Art. 332 Abs. 2 FrV.).

[10]) Thierry, a. a. O. S. 150.

[11]) Lederle, a. a. O. S. 248.

[12]) Sax, a. a. O. S. 128.

Staat zu entsendenden Vertreter nach der Größe seines Interesses an der Schiffahrt auf dem einzelnen Strome abgestuft ist. Daß hierbei die alliierten und assoziierten Mächte bevorzugt werden, darf bei dem Geiste, der den Versailler Frieden beherrscht, nicht wundernehmen. Im einzelnen sind die Kommissionen wie folgt zusammengesetzt: 1. Rheinkommission: vier Vertreter der deutschen Uferstaaten, fünf Vertreter Frankreichs (einschließlich des von ihm zu ernennenden Vorsitzenden), je zwei Vertreter der Niederlande[13]), der Schweiz, Großbritanniens, Italiens und Belgiens; 2. Elbekommission: vier Vertreter der deutschen Uferstaaten, zwei Vertreter der Tschechoslowakei, je ein Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Belgiens; 3. Oderkommission: drei Vertreter Preußens, je ein Vertreter Polens, der Tschechoslowakei, Großbritanniens, Frankreichs, Dänemarks und Schwedens; 4. Donaukommission: zwei Vertreter der deutschen Uferstaaten, je ein Vertreter der anderen Uferstaaten und der in Zukunft in der Europäischen Kommission vertretenen Nichtuferstaaten; 5. Memelkommission: je ein Vertreter der Uferstaaten und drei Vertreter anderer durch den Völkerbund bezeichneter Staaten. Die erste Aufgabe dieser Kommissionen ist die Ausarbeitung von Entwürfen neuer internationaler Schiffahrtsakte. Letztere sollen die Zuständigkeit der Kommissionen, namentlich hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten zur Instandhaltung, zum Ausbau und zur Verbesserung der Wasserstraßen, ferner die finanziellen Grundsätze, das Abgabewesen und die Schiffahrtsordnungen festsetzen. Endlich sollen die Verträge Bestimmungen über ihren örtlichen Geltungsbereich enthalten, wobei zu beachten ist, daß die Kommissionen ihre Zuständigkeit insbesondere auch auf die Nebenflüsse ausdehnen können. Es sind ihnen hiernach sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt, so daß unter Umständen eine fast völlige Ausschaltung der einzelstaatlichen Verwaltung möglich scheint. Wie weit das der Fall sein wird, läßt sich noch nicht sagen; nach den vorliegenden Entwürfen dürfte der Aufgabenkreis der Kommissionen kaum den Rahmen überschreiten, der bisher der Rheinzentralkommission gezogen war.

Eine Ausdehnung der Kompetenzen der Schiffahrtskommissionen kann aber auch durch das im Friedensvertrag vorgesehene, vom Völkerbund zu erlassende ,,allgemeine Übereinkommen über die schiffbaren Wasserstraßen" erfolgen, da dieses nicht nur auf die Gesamtheit der für international erklärten Flußgebiete, sondern auch auf die anderen Teile dieser Flußgebiete, ,,die mit ihnen unter einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können", Anwendung findet (Art. 338)[14]). Dadurch haben der Völkerbund und bei dessen tatsächlicher Abhängigkeit von den Ententemächten die letzteren es in der Hand, fast alle natürlichen und künstlichen Wasserstraßen Deutschlands unter ihre Kontrolle zu bringen. Für die wichtigsten projektierten Wasserstraßen, die dem internationalen Durchgangsverkehr dienen, den Rhein-Donau- und den Rhein-Schelde-Kanal, sowie für den Rhein von Basel bis zum Bodensee ist die Möglichkeit der Internationalisierung bereits im Versailler Vertrag vorgesehen.

Der Zustand der deutschen Wasserstraßen im Vergleich zu demjenigen in anderen Staaten rechtfertigt ohne Zweifel ihre Unterstellung unter internationale Verwaltungsorgane nicht, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß die Zusammenfassung aller an einem Wasserstraßensystem beteiligten Staaten zu einem Zweckverband der Schiffahrt förderlich sein kann. Nach Sachlage kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß weniger die Absicht einer Förderung der Binnenschiffahrt, insbesondere soweit sie der deutschen Wirtschaft zugute kommen würde, als die politische und wirtschaftliche Beherrschung Deutschlands die Triebfeder bei Aufnahme dieser Bestimmung in den Versailler Friedensvertrag war. Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei der Regelung der Rheinschiffahrt, der ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Obwohl Frankreich trotz des Erwerbes von Elsaß-Lothringen die geringste Uferstrecke besitzt, ist ihm die Vorherrschaft auf dem Rhein eingeräumt worden, was sich schon äußerlich in der Verlegung des Sitzes der Zentralkommission von Mannheim nach Straßburg und in dem Ernennungsrecht des Vorsitzenden zu erkennen gibt. In Betracht kommen hauptsächlich die folgenden Bedingungen:

[13]) Auf Grund eines Sonderabkommens mit den Niederlanden vom 21. Januar 1921 ist den letzteren ein weiterer Vertreter zugestanden worden.

[14]) Über den von der internationalen Verkehrskonferenz in Barcelona ausgearbeiteten Entwurf siehe **Kraus**, DJZ. 1921, S. 452ff.

1. Deutschland hat über die Reparationsleistungen hinaus Schlepper, Schiffe und Schiffsmaterial sowie deutsche Schiffahrtseinrichtungen im Hafen von Rotterdam oder entsprechende Geschäftsanteile deutscher Schiffahrtsgesellschaften nach näherer Maßgabe schiedsrichterlicher Festsetzung abzuliefern[15]).

2. Die Häfen von Straßburg und Kehl werden zunächst auf die Dauer von sieben Jahren — eine Frist, die durch die Zentralkommission um weitere drei Jahre verlängert werden kann — zu einer Betriebseinheit unter französischer Leitung ausgestaltet[16]).

3. Frankreich erhält das Recht, zur Speisung von bereits gebauten oder noch zu bauenden Schiffahrtskanälen Wasser aus dem Rhein zu entnehmen. Auf Grund dieser Bestimmung strebt Frankreich die Anlage eines linksrheinischen Seitenkanals von Basel bis Straßburg an. Damit würde die Oberrheinschiffahrt in Abhängigkeit von Frankreich geraten. Dieser Gefahr gegenüber bildet die Bestimmung des Friedensvertrages, daß ein derartiger Seitenkanal weder die Schiffahrt erschweren noch eine Erhöhung der Abgaben zur Folge haben darf, keine genügende Sicherung. Die Schweiz, die in erster Linie an der ungehinderten Schiffahrt bis Basel interessiert ist, hat daher gegen dieses Kanalprojekt unter Berufung auf ihr Recht der freien Schiffahrt im freien Rhein protestiert.

Vorstehender Überblick mag ein Bild davon gewähren, welche Erschwernisse und Lasten der deutschen Binnenschiffahrt durch den Versailler Frieden auferlegt werden. Diese Tatsache beruht jedoch nicht auf einem Fehler des Grundgedankens, der, insoweit er in Fortentwicklung der Grundsätze der französischen Revolution und des Wiener Kongresses die Freiheit der Schiffahrt und die Förderung der Gemeinschaftsidee der Völker erstrebt, dem Wohle der Menschheit zu dienen vermag. Mit dieser Zielsetzung wäre eine „Internationalisierung" aller dem Weltverkehr dienenden Ströme — und nicht nur der deutschen — nur zu begrüßen. Der Fehler des Versailler Vertrags liegt vielmehr darin, daß dieser Grundgedanke von den egoistischen Sonderwünschen der Siegerstaaten überwuchert und unterdrückt wurde.

Die deutsche Binnenschiffahrt hat unter diesen Verhältnissen die schwere Aufgabe, trotz der drückenden Lasten ihre frühere Bedeutung im Wirtschaftsleben aufrechtzuerhalten und zu steigern. Das wird nur da möglich sein, wo sie tatsächlich eine wirtschaftliche, nicht durch künstliche Mittel erzeugte Berechtigung besitzt. Manche Pläne, die in den letzten Jahren aufgetaucht sind, werden daher mangels genügender Wirtschaftlichkeit nicht zur Ausführung gelangen können. Um so mehr müssen alle Kräfte zusammengefaßt werden, um die großen für die Gesamtwirtschaft nutzbringenden Wasserstraßenbauten herzustellen. Es bedarf hierzu der verständnisvollen, von einer weitschauenden Verkehrspolitik geleiteten Unterstützung des Reiches, das mit der Übernahme der Wasserstraßen in sein Eigentum nicht nur große finanzielle Lasten, sondern auch eine hohe Verantwortung für eine gesunde Entwicklung des deutschen Binnenschiffahrtswesens auf sich genommen hat.

[15]) Eine entsprechende Abgabepflicht besteht auch für die übrigen internationalisierten Ströme.

[16]) Vgl. das deutsch-französische Abkommen über den Kehler Hafen vom 1. März 1920 (RGBl. S. 567).

25. Abschnitt.

a) Groß-Zusammenschlüsse in Deutschland. Vertikale und horizontale Wirtschaft.

Von Reichsminister a. D. **Rudolf Wissell**, Berlin.

Einer unserer klügsten Wirtschaftstheoretiker und -praktiker, Wichard von Moellendorff, hat am 12. Juni 1919 vor dem Reichsverbande Deutscher Industrie gesagt:

„Müssen wir nicht eigentlich schamrot werden bei der Vorstellung, es müsse auch künftighin über die ohnedies angemaßten Befugnisse hinaus der deutsche Wirtschaftsplan von Fremden besorgt werden, weil wir uns aus dem Gemisch von Illusion und Fatalismus nicht emporschwingen können? Hätte nicht mancherlei schon in den jüngst verflossenen Monaten aus noch so pessimistischer Entschlußkraft heraus geschehen können, wenn es uns gelungen wäre, uns zu einer eigenen Überzeugung, einer eigenen Neigung, einem eigenen Aktivismus und Positivismus durchzuringen?"

Haben wir inzwischen eine eigene Überzeugung, eigenen Aktivismus und Positivismus gehabt? Freilich ja, nur hat die Überzeugung und der Aktivismus und Positivismus sich in einer Richtung betätigt, daß wir heute nicht mehr weit ab von dem stehen, was man in der Türkei „Dette publique" nannte. Und wenn wir in Deutschland so weiter arbeiten wie bisher, dann schaffen wir es noch, daß wir auf dem Gebiet der Wirtschaft uns ganz in türkischen Verhältnissen befinden, daß die Fremden restlos die deutsche Wirtschaft bestimmen.

Bisher hat man geglaubt, es werde mit den alten Mitteln der Vergangenheit gehen, das freie Spiel der Kräfte werde das Mittel sein, die Nöte der Gegenwart zu überwinden. Freilich haben sich diese Kräfte geregt. Sie haben die Wirtschaft in Fluß, dem Lande Auslandswaren gebracht, mit dem Ergebnis glänzender Gewinne — der einzelnen —, dem Ergebnis der Herabdrückung der Mark auf den fünfundzwanzigsten und geringeren Teil des Friedenswertes und einer furchtbaren Verelendung der breiten Massen des Volkes. Nicht nur der bisherigen unteren Schichten der Bevölkerung. Neue Klassen sind der Verelendung anheimgefallen; in weiten Reihen des sogenannten Mittelstandes ist dieses Herabsinken, weil es so rasch erfolgte, ein geradezu tragisches. Weil wir keinen Aktivismus hatten, der den Bedürfnissen der neuen Zeit Rechnung trug, stehen wir heute so traurig da. Der Aktivismus, der den Einzelinteressen diente, kann uns nicht aus dem Elend und der Not unserer Zeit heraushelfen; das kann nur ein Aktivismus, der die Gesamtinteressen allen Einzelinteressen voranstellt.

Wie stellt sich das Bild unserer heutigen Wirtschaft dar?

In einem geradezu gigantischen Ausmaß vollzieht sich ein Zusammenschluß der Wirtschaft. Was vor kurzem noch nicht für möglich gehalten werden konnte, ist heute vollendete Tatsache. Trustgebilde entstehen in einem Ausmaß, das Schwindel erregen kann.

Wir haben natürlich seit langen Jahren in Deutschland Zusammenschlüsse in allen Wirtschaftszweigen zu verzeichnen gehabt, sowohl auf seiten der Arbeitgeber, wie auf Seiten der Arbeiter. Sie sind zumeist zur Erreichung und zur Abwehr günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen worden. Aus diesen Zusammenschlüssen der Unternehmer sind jene, wie die Kartelle und Syndikate, herausgewachsen, deren Ziel die Steigerung der Rentabilität der zusammen verbundenen Unternehmungen war. Dieses Ziel wurde zu erreichen versucht, einmal durch die Minderung der Produktionskosten (Ausschaltung der Wettbewerbskosten, Zentralisierung des Ein- und

Verkaufs, Ausschaltung des die Produktion verteuernden Zwischenhandels, Verbesserung der Produktionsmethoden, Verwertung von Nebenprodukten, bessere Kreditbeschaffung spielen, um nur einige Mittel der Verminderung der auf der Produktion ruhenden Lasten zu nennen, hier eine Rolle), zum anderen durch Steigerung des Absatzes (Aufklärung, zum Beispiel des Kalisyndikats über den Nutzen des Kalis zu Düngezwecken, der Spirituszentrale über die Verwertung des Spiritus zu gewerblichen Zwecken), und schließlich durch Erhöhung der Preise. Wennschon auch hier bestimmte Beschränkungen der Freiheit der einzelnen Unternehmung die Folge derartiger Zusammenschlüsse waren, so gingen sie jedoch im allgemeinen nicht so weit, daß die Unternehmung innerhalb der Schranken, die sie durch den Kartell- oder Syndikatsvertrag auf sich genommen hatten, nicht mehr selbständig in der Leitung war.

Von da war es nicht mehr weit zur Aufsaugung, namentlich der Außenseiter, dann aber auch der schwächeren Kartellwerke und schließlich zu Fusionen großer Werke oder zur Bildung von Interessengemeinschaften. War das schon vor dem Kriege der Fall, so wuchs das Streben zum Zusammenschluß im Kriege sehr stark. Es machte sich namentlich in der Form der Ausbreitung der gemischten Betriebe unter Ausdehnung der Interessengemeinschaften geltend. In einem Riesenausmaße zeigt sich dieses Streben zur Zentralisation heute. Fast kein Tag vergeht, an dem nicht Mitteilungen über Neuzusammenschlüsse gemeldet werden. Man gewinnt den Eindruck geradezu elementar wirkender Kräfte, die diese Zusammenschlußbewegung hervorgerufen haben und im Fluß halten. Ich habe an anderer Stelle[1]) den Zeitpunkt dieser erneut einsetzenden Zentralisationsbestrebungen auf Mai/Juni 1920 festzustellen versucht. Ich bin zur Wahl dieses Zeitpunktes gekommen, weil zu dieser Zeit der im Vordergrunde der Zusammenschlußbewegung stehende Hugo Stinnes als Sachverständiger von der Sozialisierungskommission gehört war und von da an eine Zusammenballung der Wirtschaft eintrat, wie sie in diesem Umfang in Deutschland nicht erlebt war. Dahinter steckt ein zielklarer eiserner Wille, der aus der Annahme heraus, daß nunmehr die Sozialisierung vor der Tür stehe, eine Gestaltung der Wirtschaft zu erreichen sucht, die der für falsch gehaltenen Sozialisierung gegenüber, die für richtig gehaltene Wirtschaftsorganisation erstrebt. Zu diesem Zwecke erfolgt die Verflechtung und Verfilzung der Wirtschaft. Namentlich im Sinne eines vertikalen Aufbaues. Daß die Absicht, der Sozialisierung entgegenzuwirken, hinter diesen Tendenzen auf Zusammenschluß steckt, wird bestätigt durch Offenheiten in der dem Unternehmertum nahestehenden Presse. So schrieb der „Industrie-Kurier", Fachblatt für Kohle, Erze, Eisenmetalle, Maschinen, im Leitartikel der Nr. 47/48 von 1920 „Eisenindustrie und Kohlensozialisierung", vom Syndikus der Handelskammer Essen, Dr. Ramin, stammend: „Deshalb ist es nur ein berechtigter Akt der Selbsthilfe gegenüber einem unverständigen (weil die Sozialisierung wollenden) Staat, wenn die Konzentrationsbewegung der deutschen Wirtschaft weitere Fortschritte macht und hierbei ihren Ausgang von der auf den Export angewiesenen Eisen- und Stahlindustrie nimmt."

Im 1. und 2. Januarheft 1921 der „Gegenwart" wird unter der Überschrift „Börsenspiegel, Die neue Fusionsära" besprochen. Es wird betont, daß gerade in dem Ausmaß der Fusionen, wie wir sie jetzt erleben, der Schutz gegen die Sozialisierung liege. Wenn ein großes gemischtes Werk heute Kohlen fördere, Eisen verhütte, Maschinen und Lokomotiven baue und eiserne Dampfer besitze, auf denen wiederum die Kohle des eigenen Bergwerks verfeuert werde, wie wolle man dann eines Tages das der Gesamtgesellschaft gehörige, unlöslich mit ihr verbundene Kohlenbergwerk aus dem Betriebe ausscheiden und dessen „Sozialisierung" in die Hand nehmen? Die Kohlensozialisierung sei in dem gleichen Augenblick unmöglich, wo die Kohlenbergwerke in ihrer überwiegenden Mehrzahl nur noch Einzelbestandteile größerer Gesamtkonzerne bildeten. Auch aus diesem Grunde werde der Fusionsprozeß immer weitere Fortschritte machen.

Natürlich kann man nicht sagen, daß seit Mai/Juni die Absichten zur Fusion gereift seien. Sie haben schon längere Zeit bestanden und sind namentlich durch den Verlust der südwestdeutschen Eisenindustrie wesentlich gefördert worden. Es fällt jedoch auf, daß gerade seit Mitte 1920 die Zusammenschlüsse im beschleunigten Tempo erfolgten. Sie wären nicht möglich gewesen, wenn

---

[1]) **Kritik und Aufbau. Berlin 1921.**

nicht die Vorarbeiten dazu schon früher in die Hand genommen worden wären. Die Ausführung der Pläne ist jedoch durch die in Aussicht stehende Sozialisierung offenbar erheblich beschleunigt worden.

All diese Zusammenschlüsse, auch wo das Kapital und die Initiative von Stinnes nicht dahintersteht, verwirklichen die Gedanken Stinnes, wie er sie in seinem „Sozialisierungsvorschlag" vom Oktober 1920 niedergelegt hat. Er sieht in der Bildung von natürlichen Interessengemeinschaften zwischen Kohle, Eisen, Stahl und Weiterverarbeitung bis zur höchsten Verfeinerung, zum Zweck der Erreichung größtmöglichster Produktivität zur Herabdrückung der Selbstkosten auf das nur irgend zu erreichende niedrigste Maß, die beste Wirtschaftsgestaltung. Diese kurz zusammengefaßten Gründe für den Zusammenschluß kehren als Leitmotiv in den Reden zur Begründung der Zusammenschlüsse in den Generalversammlungen immer und immer wieder. Die Produktion soll auf breitere Grundlage gestellt werden, eine größere Stetigkeit und bessere wirtschaftliche Gestaltung erlangen, die sie gegen Schwankungen der Konjunktur widerstandsfähiger macht. Die technischen Verbesserungen sollen in zweckmäßigster Weise ausgenutzt und die technisch-organisatorisch zweckmäßigste Form der Betriebsgestaltung dort durchgeführt werden, wo es für die Produktion vermöge ihrer Lage zu den Rohstoffen und zu den Verkehrsmitteln sowie zu den Absatzgebieten am vorteilhaftesten ist. Vorhandene Anlagen sollen dadurch besser ausgenutzt und so Neubauten vermieden werden, die ein Einzelunternehmen sonst zur Durchführung seines Arbeitsprogramms vornehmen müßte. Überall ist das Ziel dieser fast ausschließlich auf vertikaler Grundlage erfolgenden Zusammenschlüsse die wesentliche Steigerung des Wirkungsgrades der Produktion.

Die ersten großen Zusammenschlüsse gingen von Hugo Stinnes aus. Er beherrscht heute den größten deutschen Konzern. Nicht in dem Sinne, daß er allein etwas zu sagen habe. Sein Geist ist es, der alle leitet, auch wo diese meinen, eigenem Willen zu folgen. Er läßt anderen das Gefühl der Schaffensfreude, der eigenen Verantwortung und Initiative.

Die Form der heutigen Zusammenschlüsse ist nicht immer die eines festen Trustes. Dazu ist der Zusammenschluß vielfach zu lose, immerhin doch aber so fest, daß jeder der zusammengefaßten Betriebe oder jede Betriebsgruppe der allgemeinen Richtungstendenz folgen muß.

Beim Stinneskonzern handelt es sich um eine Zusammenfassung verschiedener Konzerne der Montan- und Elektro- mit zahlreichen Betrieben der allerletzten Fertigindustrie.

Eine der Hauptdomänen der Betätigung Stinnes ist die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. in Bochum. Erst 1901 mit einer Million Mark Kapital gegründet, erhöhte sie noch im gleichen Jahre ihr Kapital auf 25 Millionen, um die aus einer Vereinigung der Differdingen Hochofen-A.-G. in Luxemburg und der Zeche Dannenbaum entstandene, aber nicht zu haltende „A.-G. für Eisen- und Kohlen-Industrie Differdingen-Dannenbaum" zu übernehmen. Bald beteiligte sie sich an der Saar- und Mosel-Bergwerksgesellschaft und gliederte sich die „Union, A.-G. für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie" in Dortmund mit den Dortmunder Eisen- und Stahlwerken, dem Eisenwerk Rote Erde und den Horster Eisen- und Stahlwerken an, ebenso den Bergwerksverein Fr. Wilhelmshütte in Mühlheim mit großem Grubenfelderbesitz, und die Meggener Walzwerke. Im raschen Wachstum blühte das Werk auf und war bald im Besitz oder beteiligt an zahlreichen Bergwerken, Zechen, Erzgruben. Die Hohenzollernhütte und die Nordseewerke Emden, die große Fabrik Wagner & Co. in Dortmund wurden angegliedert. Daneben traten Beteiligungen an der Deutschen Seeverkehrs-Ges. Midgard in Nordenhamm, an der Rhein- und Seeschiffahrts-A.-G. in Köln, an der Mannheimer Dampf-Schleppschiffahrts-Ges., Süddeutsche Union, Stahl G. m. b. H. Mannheim, Rhein. Elektro-Stahlwerke Köln, Aluminium-Unternehmungen Erftwerk, Rhein.-Westf. Kupferwerke, H. A. Schulte A.-G. Dortmund, Argo, Dampfschiffahrts-Ges. Bremen, Flender Brückenbau-A.-G. In neuer Zeit wurden dann angegliedert die Karl-Berg-A.-G. in Eveking, das Stahlwerk Brüninghaus in Werdohl, die A.-G. Fr. Thomée in Werdohl, die Wilhelm-Heinrichshütte, die Kettenfabrik Karl Schliepers in Grüne, die Nietenfabrik Gebr. Knipping in Altena.

Der verlorene Krieg hatte die in der früheren Südostecke Deutschlands und in Luxemburg gelegenen eigenen und durch Interessengemeinschaft verbundenen Werke, z. B. die Bergwerks- und Hüttenanlagen Rümlingen und St. Ingbert der D. L. B. und H. A. G. genommen.

So war es auch einem zweiten großen Konzern, der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., dem Betätigungsgebiet der Gebrüder Emil und Adolf Kirdorf, gegangen. Er hatte durch den Verlust seiner Luxemburger Hochofen-, Stahl- und Walzwerke, sowie der Roten Erde bei Aachen, die Hauptstätten seiner Roheisen- und Stahlerzeugung verloren.

Damit war die Grundlage einer Zusammenfassung dieser beiden Riesenunternehmungen in einer Interessengemeinschaft gegeben. Sie ist unter dem Namen „Rheinelbe Union G. m. b. H." im Juli 1920 bis zum 1. Oktober 2000 geschaffen worden. Wenige Monate später wurde der große „Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahl-Fabrikation" mit erheblichen finanziellen Opfern (die Aktien wurden zu einem Kurse von über 600% erworben) in den Konzern aufgenommen. Aber darüber hinausgehend ging das Expansionsstreben Stinnes' weiter, und wieder wenige Monate später schon wurde der große Elektrokonzern (Siemens-Schuckert, Siemens & Halske, Berliner Elektrizitätswerk vorm. Schuckert) in die Interessengemeinschaft mit eingezogen und der Name geändert in „Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union G. m. b. H.".

Auch die Gebr. Böhler-A.-G. in Berlin, die in ihren Stahlwerken in Düsseldorf und Ratibor Qualitätsstahl herstellt, wurde in den Gesamtkonzern eingeschlossen. Dazu kamen dann noch die dem eigentlichen Stinneskonzern gehörigen oder von ihm finanzierten Werke und deren Angliederungen, so daß der Gesamtkonzern neben den schon genannten Werken — außer zahlreichen anderen, um nur einige der bekanntesten zu nennen — noch folgende umfaßt[2]): Deutsch-Luxemb. Abtl. Weber, Brandenburg, Façonwalzwerk Soest vorm. Gabriel & Bergenthal, Weiß- und Feinblechwerke Hüsten, Düsseldorfer Röhrenindustrie, Röhrenwerke J. P. Piedboeuf & Co., Vulkan-Hochofenanlage-Duisburg, Stahlwerk Oeking, Mitteldeutsche A. Riebeck'sche Montanwerke (Braunkohle), Dinos-Automobilwerke Charlottenburg (Loeb), Deutsche Lastautomobil-Ges. Ratingen, Werft Warnemünde, Hoholyt A.-G. Berlin, Ostseewerft Flensburg, Hamburger Verkehrs-A.-G., Woermann, Ostafrikalinie (zusammen mit Hapag), Königsberger Zellstoffabrik A.-G., Norddeutsche Zellulose-Fabriken in Königsberg, Buch- und Zellstoffgewerbe Hugo Stinnes, Norddeutsche Buchdruckerei und Verlags-A.-G. (mit der Deutschen Allgemeinen Zeitung und der Industrie- und Handels-Zeitung), Druckerei W. Büxenstein, Wetz- und Bimssteinfabrik Liebigheim, Ostpreuß. Maschinenges. m. b. H., Kohlenimport-A.-G. Königsberg, A.-G. Hugo Stinnes für Seeschiffahrt und Überseehandel Hamburg.

Schließlich sei noch einer der wichtigsten Gründungen Stinnes' gedacht, des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes A.-G. Einen großen Teil des rheinisch-westfälischen Industriegebietes versorgt es mit Licht und Kraft. Zur Sicherstellung der benötigten Braunkohlen ist es mit der Roddergrube (Braunkohle) auf 90 Jahre eine Interessengemeinschaft eingegangen und hat sich die Sächsischen Kraftwerke A.-G. in Osnabrück angegliedert.

Aber auch über die nationalen Grenzen hinaus betätigt sich der Expansionsdrang Stinnes'. Genau so wie die großen, seinem Konzern eingegliederten Elektrizitätsgesellschaften im Auslande sich in Tochtergesellschaften oder Beteiligungen industriell betätigen, so auch Stinnes. Durch Aktienkauf hat er das größte österreichische Werk, die Alpine Montan-Gesellschaft, an sich gebracht; sie wird auf dem Wege über die Promotana-Gesellschaft in Zürich kontrolliert.

So baut sich auf einer riesigen Kohlengrundlage ein in die Wolken ragendes Gebäude auf, in dem die Ur- und Rohstoffe bis zur letzten Verfeinerung verarbeitet werden. Auch der Gegner der hier offenbaren Organisationsform der Wirtschaft muß die Tatkraft bewundern, die dieses gewaltige Unternehmen in einem solchen, in Deutschland nicht für möglich gehaltenen Ausmaße geschaffen hat.

Gewaltig sind auch die Zusammenschlüsse und Erwerbungen, die die Firma K r u p p namentlich zur Verbreitung ihrer Kohlenbasis gemacht hat. Zunächst hat sie eine Interessengemeinschaft mit den Zechen Helene und Amalie abgeschlossen und ebenso mit Konstantin der Große. Durch diese Zusammenschlüsse hat Krupp ein zusammenhängendes Kohlenfeld bekommen, das von Wattenscheid mit der Zeche Hannibal beginnend bis südlich Herne reicht. Für diese Angliederung hat Krupp eine Anleihe von 500 Millionen Mark aufgenommen.

[2]) Eine sehr instruktive Übersicht über die Werke des Stinneskonzern bringt die Metallarbeiter-Zeitung Nr. 28 vom 9. Juli 1921 unter der Überschrift: Milliardendynastien. — Ein Stinnes-Konterfei in Tabellen. Die in diesem Konzern vereinte Kapitalmacht wird auf 7 979 601 429 M. angegeben.

Auch der Klöckner-Konzern hat sich erheblich ausgedehnt. Der Hauptbetrieb, der Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein A.-G. in Kneutingen, hat sich das Hasper Eisen- und Stahlwerk angegliedert und ist mit der Königsborn-A.-G. für Bergbau, Salinen- und Solbadbetrieb und dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Verein A.-G. eine Interessengemeinschaft eingegangen. Er umfaßt jetzt außer den genannten Werken das Façoneisenwalzwerk Manstaedt & Co. A.-G. in Troisdorf, die Gewerkschaft Quint in Trier, die Düsseldorfer Eisen- und Drahtindustrie A.-G., die Geisweider Eisenwerke A.-G. (von denen aus auch eine Verbindung mit dem Thyssen-Konzern besteht), die Humbold-Maschinenbau-A.-G. in Köln-Kalk, die Isselburger Hütte, das Krefelder Stahlwerk und die Maschinenfabrik Rheinland.

Auch der Stumm-Konzern hat seinen Einfluß erheblich erweitert. Er hat unter Einbringung der Bayrischen Werke von Gebr. Stumm, G. m. b. H., die Homburger Eisenwerk-A.-G., vorm. Gebr. Stumm, gegründet, und umfaßt nun neben dem schon genannten und dem weiteren Stammwerk das Eisenwerk Neunkirchen, die folgenden Werke: das Gelsenkirchener Gußstahl- und Eisenwerk, das Annener Gußstahlwerk, das Stahlwerk Oeking, die Vereinigten Presse- und Hammerwerke in Dahlhausen-Bielefeld, das Gußstahlwerk Witten, die Eisenindustrie zu Menden und Schwerte A.-G., der Aplerbecker Aktienverein für Bergbau, die Norddeutsche Hütte A.-G. in Bremen, die Metallgießerei Köln-Ehrenfeld, die Münchener Eggenfabrik A.-G., die Fabrik für Eisenbahnbedarf Brenne, Hangarter & Co. in Haspe, die Westfälischen Eisen- und Drahtwerke in Langendreer, Essener Bergwerksverein König Wilhelm, Rheinisch-Westfälische Bauindustrie A.-G., Bayrische Bauindustrie A.-G., Oberrheinische Bauindustrie A.-G., Gewerkschaft Minister Achenbach, Eisenwerk Kraft A.-G., Frerichs Werft A.-G., Lastautomobilfabrik Rahngen.

Haniel-Konzern. Die eigentliche Hanielgruppe: die Gutehoffnungshütte, Aktien-Verein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen, ist eine Interessengemeinschaft mit der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, dem Drahtwerk vorm. Boecker & Co., Gelsenkirchen, und durch Zeche Zollverein auch mit dem „Phoenixkonzern" eingegangen. Sie ist weiter beteiligt bei den Firmen: Franz Haniel & Co. G. m. b. H. Duisburg-Ruhrort, der Offenen Handelsgesellschaft Fr. Haniel & Co. G. m. b. H. Duisburg-Ruhrort, der Vereinigten Frankfurter Reederei G. m. b. H. Duisburg, der Reederei und Kohlenhandelsgesellschaft Fr. Haniel & Co. G. m. b. H. Duisburg-Ruhrort, der Gründung der „Reederei Schwaben" und der Hamburger Werft-A.-G. (zusammen mit Hapag an Gründung und Betrieb der Hamburger Werft A.-G.).

Endlich hat sie auch Einfluß auf das Eisenwerk Nürnberg A.-G., vorm. J. Tafel & Co., Nürnberg, die Osnabrücker Kupfer- und Drahtwerke, die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft m. b. H. und die Maschinenfabrik Eßlingen, Fritz Neumeyer A.-G., gewonnen.

Der Thyssen-Konzern besteht jetzt aus folgenden Einzelfirmen: Handelsgesellschaft Thyssen & Co. G. m. b. H., Maschinenfabrik Thyssen & Co. A.-G., Thyssensche Eisenhandels-G. m. b. H., Thyssensche Kohlenhandels-G. m. b. H., H. Reiter G. m. b. H. Königsberg, Chr. Weuste & Overbeck G. m. b. H., Schachtbau Thyssen G. m. b. H., A.-G. für Hüttenbetrieb Meiderich, Oberbilker Stahlwerk A.-G., Preß- und Walzwerk A.-G. in Düsseldorf-Reisholz, Flensburger Schiffsbau-A.-G., Bremer Vulkan (Schiffswerft), Ver. Stein-, Zement- und Mörtelwerke A.-G., Rheinisch-Westfälische Bergwerks G. m. b. H., Aug. Thyssen-Gewerkschaft früher Deutscher Kaiser, Walzwerk Dinslaken, Friedr. Thyssen-Gewerkschaft früher Deutscher Kaiser Bergbau, Gewerkschaft Lohberg, Gewerkschaft Rhein I.

Ferner hat Thyssen Einfluß auf die Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H., Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-A.-G.

Gemeinsam mit Klöckner hat Thyssen Einfluß auf die Geisweider Eisenwerke A.-G. Schließlich auch besteht von den Stahlwerken van der Zypen aus wieder eine Verbindung mit der Kölner Großhandelsfirma Otto Wolff.

Funke-Konzern. Das Hauptwerk, die Bergbau-Aktien-Gesellschaft Lothringen in Gerthe i. W., ist im Dezember 1920 mit der Essener Steinkohlenbergwerks-A.-G. und der Kasseler Firma Henschel & Sohn eine Interessengemeinschaft eingegangen. Er ist im Besitz der Kuxenmehrheit bei den Chemischen Werken Lothringen G. m. b. H., der Gewerkschaft Freie Vogel und Unverhofft Hörde, der Gewerkschaft von Oespel-Borussia bei Kley, der Gewerkschaft Barmen-Hiddinghausen

und der Kohlengewerkschaft Glückaufsegen. Direkten Einfluß hat der Konzern auf die Deutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos, Hamburg, den Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein und die Harzer Werke Rübeland. Durch seine Verbindung mit Henschel ist ein Einfluß auch gegeben mit der Frankfurter Maschinenbau-A.-G. und der Kalker Maschinenfabrik.

Der Röchling-Konzern umfaßt heute die Röchling-Eisen- und Stahlwerk-G. m. b. H., die Gewerkschaft Mont Cenis, die Maximilianshütte, die Röchling & Co.-Kommanditgesellschaft, das Stahlwerk Völklingen A.-G., die Röchling-Völklingen-A.-G. und ferner die gemeinsam mit den Buderus-Eisenwerken gegründeten: Stahlwerk Buderus-Röchling-A.-G. und die Röchling-Buderus-G. m. b. H.

Der Phönix-Konzern steht in enger Verbindung mit der Kölner Maschinen- und Eisenhandels-Großfirma Otto Wolff. Zu seinen Anlagen in Hörde, der Hütte in Duisburg-Ruhrort, dem Hochofenwerk Essen-Berge-Borbeck, den Drahtwalzwerken in Hamm und Lippstadt, dem Hörder Hochofenwerk, dem Dortmunder Hochofenwerk, der Hermanshütte. Das Ver. Hörder Stahlwerk wieder beteiligt sich an der Reiherstieg-Schiffswerft in Hamburg. Durch den Wolff-Konzern ist er an der Rheinischen Metallwarenfabrik beteiligt.

Mit dem Thyssen- und dem Haniel-Konzern sind über die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Holland Vereinbarungen getroffen.

Der Otto-Wolff-Konzern, der schon mehrfach erwähnt wurde, umfaßt durch Beteiligung jetzt die Rheinischen Stahlwerke Duisburg-Meiderich, die ihrerseits wieder eine große Reihe von Betrieben umfassen, die Eisenhütte Dulken, das Hasper Eisenwerk und die Kesselsteiner Eisenwerk-Gesellschaft van der Zypen, Witten, Internationale Bohrgesellschaft Erkelenz, de Fries Düsseldorf, Werkzeuge und Hebezeuge.

Nur kurz sei noch erwähnt, daß der Köln-Neu-Essener Bergwerksverein in Alten-Essen eine Interessengemeinschaft mit dem Stahlwerk Hoesch auch auf 80 Jahre geschlossen hat. Durch diesen Zusammenschluß sind die im Lippegebiet gelegenen Kohlenfelder der beiden Gesellschaften ein zusammenhängendes Ganzes geworden, das nun durch einheitliche Leitung und gemeinsamen Betrieb besser ausgenutzt werden soll. —

Die Ilsederhütte, zu deren Besitz das Peiner Walzwerk gehört, hat die Kohlengewerkschaften Konstantin der Große erworben. —

Auch zwischen den einzelnen großen Konzernen bahnen sich Verbindungen und Beziehungen an, die das ganze hier in Betracht kommende Wirtschaftsgebiet der Schwerindustrie, von der Kohlenbasis angefangen bis zur letzten Verfeinerung so miteinander verflechten, daß auch jeder Versuch einer organisatorischen Trennung vor den größten Schwierigkeiten stünde. In den allerletzten Tagen erst wieder wird bekannt, daß die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in eine „enge Verbindung" mit der Gruppe der A. E. G. (die wieder mit den Linke-Hofmann-Werken in Breslau eine Interessengemeinschaft eingegangen ist), der Fr. Krupp-A.-G. und der Firma Otto Wolff getreten sei.

In all diesen Fällen riesenhafter, in schwindelerregendem Ausmaße sich vollziehenden Zusammenballung der Wirtschaft, deren Schilderung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist die Schwereisenindustrie der führende Teil. Sie ist, wie das Berliner Tageblatt am 1. Dezember 1920 (Nr. 550) durchaus zutreffend schrieb, in ganz überragendem Maße Trägerin der vertikalen Vertrustung. „Sie ist im Besitz der besten und größten Zechen, sie erwirbt täglich weitere Kohlenbergwerke. Wo Verschmelzungen oder Interessengemeinschaften zwischen Eisenwerken und weiterverarbeitenden Unternehmungen, wie Maschinenfabriken, Werften, abgeschlossen werden, da ist mit geringen Ausnahmen die Eisenindustrie der führende, der aufsaugende Teil. Eine Wirtschaftspolitik, die diesen Mächten die Zügel völlig frei ließe, wäre selbst mit den Segnungen der vollständigsten höchsten Ökonomie zu teuer verkauft."

Es ist unbestreitbar, daß durch diese Organisation den beteiligten Werken eine Wirtschaftlichkeit verliehen wird, die sie weit über die auf sich allein gestellten Werke hinaushebt. Eine höhere Ökonomie wird zweifellos erzielt werden. Derartige Zusammenschlüsse der Rohstoffindustrie mit der Verfeinerungsindustrie ermöglichen ein viel produktiveres Arbeiten, eine viel weniger Schwan-

kungen unterworfene Ausnützung der Produktionsmittel, Ersparung von Transportmitteln, schließen Handels- und Zwischengewinne nicht nur in den verbundenen Produktionsstufen, sondern auch im Austausch der Waren zwischen den einzelnen vertikalen Wirtschaftsträgern aus. Die enge finanzielle Verbindung gleicht die Schwankungen der Konjunktur besser aus und stellt den Absatz der Halbfabrikate und der Weiterverarbeitung sicher. Für die Fertigindustrie entfällt der Zwang, in Rohstoffen das Betriebskapital unwirtschaftlich festzulegen. Das ist angesichts unserer Lage ein nicht gering anzuschlagender Faktor. Zugleich aber auch wird damit die Wirtschaft einer gemeinwirtschaftlichen Führung und Kontrolle entzogen oder sie doch aufs äußerste erschwert. Und das wollen die hinter diesen Zusammenschlüssen stehenden Kreise auch. Gewiß nicht nur aus egoistischen Motiven; auch aus der Überzeugung heraus, daß nur eine auf die bisherigen Antriebskräfte eingestellte Wirtschaft wieder hochkommen und eine Steigerung des Wirkungsgrades der Produktion erreichen könne. Nur daß das finanzielle Ergebnis dieser Ökonomisierung und Rationalisierung der Produktion nicht der Gesamtheit zugute kommt. Der aus der Steigerung des Wirkungsgrades sich ergebende Gewinn wird restlos den Einzeleigentümern oder den Aktionären zufließen. Er wird auch nicht gemindert werden durch die Lasten, die die Wirtschaft als Folge des verlorenen Krieges tragen muß. Um den Unterschied in den Produktionskosten der auf sich allein gestellten und der in organisatorischer Aufeinanderfolge der Produktionsstufen verbundenen Betriebe, werden die letzerwähnten stets günstiger gestellt sein, ganz einerlei wie hoch die Lasten sind, die die Wirtschaft aufbringen muß. Möglich, ja wahrscheinlich, daß sie durch ihre Preisgestaltung (die ihnen den Absatz stets sichert), die anderen Betriebe zwingen, zum Zweck der Produktionsverbilligung auf eine Produktionsverbesserung bedacht zu sein, aber niemals werden sie die durch ihre organisatorische Betriebszusammenfassung und Gestaltung erzielten Gewinne der Allgemeinheit zufließen lassen. Allerdings wird von diesen Gewinnen auch das Reich seinen Vorteil haben. Die höheren Erträgnisse der Unternehmungen werden entweder durch das Körperschaftssteuergesetz (soweit die Unternehmung eine juristische Person ist), oder durch das Einkommensteuergesetz zugunsten der Reichskasse mit erfaßt werden. Je höher die Einnahmen der Reichskasse sein werden, um so höher aber auch werden die Warenpreise sein, wenn die Belastungen der Wirtschaft nicht den Profit treffen, sondern in die Warenpreise einkalkuliert und auf die Verbraucher abgewälzt werden. Dazu ist bei der Ausschaltung der die Warenpreise regelnden Grundgesetze jeder Wirtschaft die Möglichkeit gegeben. Bei der heutigen Warenknappheit und dem so geringen Angebot können die Preise bis zu jener Grenze steigen, die jeder Preissteigerung gesetzt ist, das ist die Grenze der Weltmarktpreise. Sie wird im Inland sehr bald erreicht sein. Die Erreichung bedingt jedoch eine weitere Verschlechterung der Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung. Diese Lebenshaltung beeinflußt heute schon die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. In zweifacher Hinsicht. Breite Schichten der Bevölkerung können die notwendigsten Bedarfsartikel nicht mehr erstehen. Preise und Einkommen stehen in einem durch keine Kunststücke zu überbrückenden Gegensatz. Damit aber auch ist die Absatzmöglichkeit auf dem inneren Markt vermindert, und damit auch stockt die Produktion. Gerade der innere Markt ist die Grundlage der ganzen Produktion. Auf ihn baut sich der Export erst auf. Könnte die große Masse der Bevölkerung ihren Bedarf an den notwendigsten Artikeln decken — was an den zu hohen Preisen derselben scheitert —, so würde ein erheblicher Aufschwung der Wirtschaft zu verzeichnen sein. Wie groß der Bedarf ist, sieht man an den Ausverkäufen der großen Warenhäuser; die Hoffnung, nun billig einkaufen zu können, brachte die Ketten der Käufer zuwege, die wir nunmehr seit langem nicht mehr gesehen haben. Ein riesiger innerer Bedarf wäre zu decken, entspräche die Preisgestaltung dem Einkommen der Bevölkerung. Damit auch wäre die Beschäftigungsmöglichkeit der Industrie eine viel viel größere. Jede Erhöhung der Preise, wie sie durch die Erreichung der Weltmarktpreise gegeben ist, wird die heutige Situation noch mehr verschärfen. Die weitere Absatzverschlechterung wird, mit all den sozialen Wirkungen einer vergrößerten Arbeitslosigkeit, naturgemäß eine weitere Verminderung der Produktion bewirken. Aber auch die Leistungsfähigkeit des einzelnen, in der Produktion Tätigen, wird beeinflußt sein, wenn diesen einzelnen das Dringlichste und Notwendigste des Lebensbedarfs nicht zur Verfügung steht.

Diese kurzen Andeutungen zeigen, daß namentlich angesichts der ungeheuren Lasten, die wir zu tragen haben und die letzten Endes doch aus der werteschaffenden Arbeit der Wirtschaft fließen, die bisherige Wirtschaftsführung und das vertikale Organisationsstreben uns sicher eine Erhöhung der Preise bringen wird, gewiß auch eine teilweise bessere Ausnutzung der Produktionskapazität unserer Wirtschaft, aber keine Wirtschaftsführung, die sich einstellt auf die Deckung des für die Gesamtbevölkerung notwendigen Bedarfs. Unsere Wirtschaft ging bisher von der Bedarfserregung aus. Aus immer größerem, künstlich gewecktem und für das Lebensglück oft ganz belanglosem Bedarf auf allen Gebieten hat sie Vorteile zu ziehen versucht. Und sie versucht es weiter. Es ist wunderbar, die Vertreter dieser selben Wirtschaftsordnung predigen, daß nur eine Konsumbeschränkung und Vermehrung der Arbeit die Aufbringung der von uns zu tragenden Lasten ermögliche. Darin liegt freilich an sich etwas Wahres. Eine Beschränkung des über das Notwendigste hinausgehenden Konsums muß erreicht werden. Ein solcher Konsum ist jedoch nicht in den breiten Schichten der Bevölkerung vorhanden. Wie schon gesagt, entbehren gerade sie das Dringlichste und Notwendigste.

Ob durch Beschränkung des Konsums bei den besitzenden Schichten eine erhebliche Stärkung der Steuerkraft zur Erfüllung der Reparationsverpflichtungen zu erreichen ist, erscheint mir zweifelhaft. Immerhin muß der Luxusbedarf durch Beschränkung der Luxuseinfuhr zu beeinflussen versucht werden. Die Beschränkung eines solchen Konsums bringt jedoch nicht die Erträge, die wir heute zur Erfüllung unserer Verpflichtungen gebrauchen. Das Erforderliche kann nur erzielt werden durch eine planmäßige Bedarfsdeckungswirtschaft und die durch sie gewährleistete Steigerung der Leistungsfähigkeit der breiten Volksmassen. Bei der bisherigen Wirtschaftsführung werden die zu lösenden Aufgaben nicht erfüllt werden können. Richtig ist, daß die heutige Wirtschaftsführung auf den alten Wegen und mit den alten Mitteln wahrscheinlich der Schwierigkeiten, die einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung entgegenstehen und die sich aus der Erfüllung der Reparationspflichten ergeben, schließlich Herr werden wird. Die kapitalistische Wirtschaftsführung hat schon viele Schwierigkeiten überwunden. Auf Kosten der Arbeiter allerdings. Was haben ihr Menschenleben gegolten? Auch die heutigen Schwierigkeiten würde sie überwinden. Wieder auf Kosten der Arbeiter und auf Kosten breiter Schichten des Mittelstandes und zugunsten einer kleinen wieder hochkommenden Schicht. Millionen würden zugrunde gehen müssen. Die heutige Wirtschaft weiß sie nicht zu beschäftigen und kann sie auch nicht beschäftigen. Sie kann den vorhandenen Arbeitswillen derer, die ohne Erwerb sind, nicht mit den Notwendigkeiten der Zeit verbinden. Um deswillen nicht, weil ihr ja noch immer der Erwerbstrieb die oberste, wenn nicht einzige wirtschaftliche Triebfeder ist. Freilich werden wir diese Antriebskraft heute nicht völlig ausschalten können. In der gegenwärtigen Zeit müssen wir die vorhandenen Kräfte, auch wo sie nicht in der zutreffenden Richtung wirken, noch nutzen. Nur müssen wir diesen, dem Erwerbstrieb, dem Egoismus, entspringenden Kräften neue an die Seite stellen, und mit einschalten. Neue, die dem Altruismus, der Pflichterfüllung, entspringen, Kräfte, die, wenn sie sich entwickelt haben, den Gemeinsinn aktivieren und letzten Endes eine planmäßige, den Interessen der Gesamtheit sich unterordnende Wirtschaftsführung gewährleisten.

Planmäßige, den Interessen der Gesamtheit sich unterordnende Wirtschaftsführung kann trotz der auf uns ruhenden Lasten eine Hebung der Lebenslage der Volksmassen zuwege bringen. Keine Hebung etwa über den Stand von 1914 hinaus. Aber dieser Stand kann erreicht werden. Dazu ist eine Produktionsführung vonnöten, die unter zielklarer Ausnutzung der vorhandenen Organisationsmöglichkeiten und Produktionskräfte und Einschaltung derselben an geeigneter Stelle den Wirkungsgrad der Produktion steigert, d. h. also eine Verbilligung, namentlich der Massenbedarfsgüter, bewirkt. Könnte das erreicht werden — und es ist möglich —, würde damit auch ein erhebliches Moment sozialer Unruhe in Fortfall kommen. Es würde weiter die Arbeitsfreudigkeit und damit auch wieder die Leistungsfähigkeit der Einzelnen gesteigert werden. Für den Inlands- und für den Auslandskonsum. Daß wir an der Befriedigung des letzteren zur Erfüllung unserer Verpflichtungen den Siegern gegenüber teilnehmen müssen, bedarf keiner Darlegungen. Diese Teilnahme wird uns aufs äußerste erschwert. Überall sucht man sich gegen die deutsche Ware abzusperren. Man weiß, daß Deutschland seine Reparationsverpflichtungen

nur bei einer wesentlichen Steigerung seiner Ausfuhr erfüllen kann. Und man weiß natürlich, daß das die eigene Ausfuhr beeinträchtigen wird. Die Sorge um die während des Krieges in allen Ländern mächtig entwickelte eigene Industrie läßt hier und da schon den Gedanken auftauchen, die deutschen Leistungen nicht so sehr auf die Notwendigkeit der deutschen Ausfuhr aufzubauen. Der frühere britische Staatssekretär Mac Kenna hat die Erfüllung der deutschen Verpflichtungen als eine schwere Gefahr für England bezeichnet. Er meint, es sei besser von Deutschland zu fordern, daß es Kohle, Holz, Kali, Zucker nach England, Frankreich, Belgien, je nach deren Bedürfnissen sende. Dadurch werde viel deutsches Kapital und viel deutsche Arbeit aus dem Gewerbe heraus und für die Erzeugung der Materialien herangezogen werden müssen, die die Gläubigerstaaten benötigten. Im Gesamteffekt werde Deutschland zwar weniger liefern, aber es würde doch der britische Handel nicht so geschädigt werden und es würde auch kein Druck von außen die Löhne in Deutschland bis zu dem Punkt herabdrücken, der einen erfolgreichen Wettbewerb Englands mit dem deutschen Außenhandel sicherstelle. Die deutschen Fabriken und die deutsche Schiffahrt würde dann den englischen Fabriken und der englischen Schiffahrt gegenüber dadurch im Nachteil sein, daß die Fähigkeit Deutschlands, ihren Betrieben Kapital und Arbeit zuzuwenden, im großen beschränkt sein werde.

Die Verwirklichung einer solchen Auffassung würde naturgemäß Deutschland zu einem Land der Urproduktion werden lassen, in dem dann für Millionen von Arbeitern kein Platz mehr sein würde. Unsere Lebensnotwendigkeit zwingt uns, Waren zu produzieren und im Ausland abzusetzen, in denen die Arbeit unserer Volksgenossen steckt. Nicht Materie, nicht totes Material, sondern den in der auszuführenden Ware geronnenen Geist, die in ihr kristallisierte Arbeit, werden wir dem Ausland bieten müssen, um bestehen zu können. Und diese Ware wird es auch nehmen, denn gute, in der Qualität unübertroffene Arbeit findet stets ihren Käufer; die kann kein Land von seinen Grenzen fernhalten. Wenn bisher ein so großer Widerstand gegen die deutschen Waren zu verzeichnen war, so, weil es sich im allgemeinen um Ware gehandelt hat, die keineswegs in ihrer Güte die der im Einfuhrlande erzeugten erheblich übertraf. Wir halten die Ware, mit der wir die aus dem Ausland bei uns eingeführte Ware bezahlten, für qualitativ viel besser, als die von uns bezogene. Wir nehmen an, daß die zu einem wesentlichen Teile aus Rohstoffen bestehende Einfuhr von uns mit einer im Quantum zwar geringeren, im Wert jedoch viel besseren Ware bezahlt worden sei. Das Gegenteil trifft zu. Das Kilo unserer Einfuhr stellte sich im Jahre 1913 auf 15,6 Pf., das Kilo Ausfuhr dagegen nur auf 14,4 Pf. Eine Ausfuhr in solchem Verhältnis zur Einfuhr kann uns freilich nichts nutzen. Werte dieser Art kann auch das Ausland herstellen. Sollen die Widerstände überwunden werden, die der Ausfuhr im Auslande selbst entgegenstehen, so muß die Güte der deutschen Waren die verschlossenen Tore öffnen.

Und die Güte der deutschen Ware läßt sich durch die Ausnutzung aller Erfahrungen eines Wirtschaftszweiges wesentlich steigern.

Der Gedanke der Produktionssteigerung ist es in erster Linie, der den horizontalen Zusammenschluß erstreben läßt. Man hat ihn bisher in seiner vollen Bedeutung gar nicht erkannt. Dabei ist es Tatsache, daß wir Raubbau und Verschwendung mit unseren Produktionsmitteln, mit unseren Rohstoffen und mit unserer Zeit treiben. Vielerlei absolut nicht erforderliche, oft ganz aus den Zufälligkeiten des einzelnen Betriebes hervorgegangene Typen desselben Gebrauchsgegenstandes werden heute angefertigt. In Hunderten von Typen variieren die für dieselbe Produktion in Deutschland gebauten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Motoren und Kraftmaschinen. Jeder, der nur ein wenig technische Erfahrung besitzt, weiß, daß die Herstellung von Gegenständen gleicher Art unendlich billiger ist, als die Herstellung derselben Zahl, aber verschiedener Typen. Wie viel billiger ließe sich produzieren, wenn in großen Serien gearbeitet und damit die an sich unproduktive, heute fast täglich in jeder Fabrik erforderlich werdende Einrichtung und Umstellung des Fabrikationsprozesses in ihren tausendfältigen Einzelmaßnahmen vermieden würde. Und wie viel technisch organisatorische Fortschritte ließen sich zugunsten der Allgemeinheit nutzbar machen.

Unsere Wirtschaft wird noch immer von einem kleinlichen Geist der Geheimniskrämerei beherrscht. Jeder technische und innerorganisatorische Fortschritt wird möglichst vor der Konkurrenz geheimgehalten. Vom Standpunkt der einzelnen Unternehmung aus mag das Vorteile

bieten; vom Standpunkt der Allgemeinheit ist es engherzig und schädlich. Vor kurzem hat einer unserer größten Führer der Wirtschaft betont, daß durch innigen Austausch der in den einzelnen Betrieben geübten Methoden, Kalkulationen, Einstandspreise, Einkaufswerte, Bilanzen usw. in wirtschaftlicher Beziehung eine außerordentliche Förderung und Verbilligung der Produkte zu erreichen sei. In einer Interessengemeinschaft, die zehn Jahre lang gegen eine gleich große Zahl außerhalb stehender Gesellschaften stand, die sich nicht zusammenschließen wollten oder, soweit sie sich zusammengeschlossen hatten, nicht den interessengemeinschaftlichen Gedanken förderten, sei es möglich gewesen, zum halben Preise der anderen die Produkte herzustellen. Die Idealkonkurrenz der Fabrikanten, Chemiker, Erfinder usw. sei in nie zuvor möglich gehaltener Weise gefördert worden. Wenn der einen Fabrik mitgeteilt worden sei, daß die andere das Produkt 10% billiger herstelle, sei bald darauf der Betriebsführer der anderen mit der Mitteilung gekommen, er mache es jetzt 15% billiger, dann bald wieder darauf der andere, er habe eine Verbilligung um 20% erreicht usw. Aus der Form des horizontalen Zusammenschlusses seien Vorteile erwachsen, wie sie bei einem vertikkalen Zusammenschluß niemals hätten in die Erscheinung treten können.

Und ein anderer Wirtschaftsführer teilte mir mit, wie durch die Ausnutzung der Erfahrung einzelner Betriebe ein ganzer Industriezweig seinen Kohlenbedarf um 30% habe vermindern können. Es handelt sich um die Kaliindustrie. Die Lösung der Salze zur Ausscheidung unerwünschter, oder der Gewinnung bestimmter Stoffe habe bisher nur durch Kochen der Salze erreicht werden können. Dann sei es einzelnen Betrieben, gestützt auf die Erfahrung in eigenen Versuchslaboratorien, gelungen, das gleiche Resultat bei manchen, allerdings nicht allen Salzen auf kaltem Wege zu erreichen. Zum Teil gegen ihren Widerspruch habe das Kalisyndikat die Erfahrung zur Kenntnis aller Mitglieder gebracht. Das Resultat sei die Minderung des Kohlenverbrauchs um 30% gewesen.

Neue Verfahren können nur ganz große Betriebe oder aber von der Gesamtheit des Wirtschaftszweiges erhaltene Versuchslaboratorien machen.

Die Wirtschaftskämpfe, die wir aufgezwungenermaßen zur Erhaltung unserer eigenen Existenz gegenüber der enormen Konkurrenz des Auslands zu führen haben, können die Einzelunternehmungen ohne die Nutzbarmachung der Erfahrung aller gleichartigen Unternehmungen nicht so führen, wie es die Zeit gebietet. Sie sind nur zu führen unter Ausnutzung aller Erfahrungen in einer horizontal zusammengeschlossenen Wirtschaft. Auch diesen Zusammenschluß sehen wir sich vollziehen, in allerdings nicht so vordrängender Form, wie den vertikalen Zusammenschluß.

Schon im Jahre 1920 wurden die Glühlampenindustrien zusammengeschlossen. Es waren die drei größten Firmen, die Glühlampenfabriken der vormaligen Auer-Gesellschaft, der A. E. G. und der Siemens & Halske-A.-G., die sich verbanden. Auch auf dem Gebiet des Baus landwirtschaftlicher Maschinen ist zum Zweck der Spezialisierung und Typisierung in den Werken eine Zusammenfassung des Verkaufs in einer Hand und der Errichtung von Ersatzlagerstellen in allen Teilen des Reichs durch eine Vertriebsgesellschaft, die deutsche Landwirtschaftsmaschinen-A.-G., geschehen. Ihr gehören neben landwirtschaftlichen Maschinenfabriken eine größere Zahl von Landwirten und Großgrundbesitzern an.

In der Automobilindustrie haben sich zwei horizontale Konzerne gebildet: die „Gemeinschaft deutscher Automobilfabriken“ (G. d. A.) und der „Deutsche Automobil-Konzern“ (D. A. K.). Ebenso ist in der letzten Zeit ein Zusammenschluß der Mühlenbauanstalten erfolgt, der die großen Mühlenbaubetriebe zusammenschließt; in allerletzter Zeit auch ein Zusammenschluß von neunzehn großen westdeutschen Getreidemühlen in der „Mühlengesellschaft Westdeutschland G. m. b. H.“ zu dem Zweck, das in ihren Betrieben zur Verarbeitung gelangende Getreide gemeinsam einzukaufen und die daraus hergestellten Erzeugnisse für gemeinsame Rechnung zu verkaufen, da in Anbetracht der starken Konjunktur und Devisenschwankungen das Wagnis für einzelne Schultern zu groß sei. Ebenso haben sich eine Reihe der größten und wichtigsten Porzellanfabriken zur Forschungsgesellschaft vereinigter Porzellanfabriken in Meiningen zusammengeschlossen. Ihr Ziel soll die Förderung der Feuerungstechnik zum sparsamsten Verbrauch der Kohle sein.

Hier bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß ohne Zusammenschluß der gleichen Zweige der Wirtschaft eine Verständigung über die zweckmäßigste Gestaltung des Produktionsprozesses und der Ausnutzung aller technisch organisatorischen Erfahrungen unmöglich sei.

Für die Arbeiterschaft ist die durch den horizontalen Zusammenschluß verbürgte Produktionssteigerung gleichbedeutend mit der Sicherstellung des Achtstundentages, der Aufrechterhaltung der sozialen Errungenschaften der Gegenwart und vor allem aber auch mit einer besseren Versorgungsmöglichkeit des ganzen Volkes. Würden die 10 oder 15 Millionen der deutschen Arbeiter das Doppelte des heute Erzeugten produzieren können — etwas, das sehr wohl zu erreichen sein wird —, wäre damit die wesentlichste Quelle der Not verstopft. Dann könnte auch die Wirtschaft die Lasten tragen, die ihr letzten Endes obliegen.

Aber auch in der horizontalen Organisation haben wir die Möglichkeit, den Arbeitnehmern einen mitbestimmenden Einfluß auf die Wirtschaft zu gewähren. Das ist bei einer vertikal zusammengeschlossenen Wirtschaft nicht möglich, denn da kann dieser Einfluß nur ein die Verhältnisse des einzelnen Betriebes beeinflussender sein. Das muß ein syndikalistischer werden, weil die Interessen des einzelnen Betriebes auch für die Arbeiterschaft mit maßgebend sein werden. In der horizontalen Organisation dagegen sind die Organe zu schaffen, in denen die Arbeiter sich betätigen und mitbestimmend auf die Wirtschaft wirken können. Hier allerdings nur in einer das Allgemeininteresse wahrenden Weise. Diesen Einfluß der Arbeiter auf die Gestaltung der Wirtschaft müssen wir auch um deswillen zu erreichen suchen, weil damit das Mißtrauen der Arbeiter beseitigt werden kann, das sich gegen den Ausbau neuer Produktionsmethoden richtet. Dies Mißtrauen ist nur zu begreiflich; es ist aus dem Glauben der Arbeiter erwachsen, daß sie zu vermehrter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft ohne Vorteile für die Allgemeinheit herangezogen werden sollen. Es ist zu beseitigen, wenn der Arbeiterschaft in dem bei einer horizontalen Organisation der Wirtschaft zur Leitung und Direktive derselben zu schaffenden Selbstverwaltungskörpern das notwendige Maß von Mitwirkung gesichert ist und sie Einblick in die Zusammenhänge der Gesamtwirtschaft gewinnen. Erst wenn die Arbeiterschaft tiefer in die Probleme unserer Wirtschaft eindringt, wird ihr das wirtschaftliche Verständnis erwachsen, das die Vorbedingung ist zu einer Gestaltung der Wirtschaft, die die uns obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

Selbstverwaltung der Wirtschaft ist das Ziel, dem die Wirtschaft zuzustreben hat. Selbstverwaltung ist nur bei horizontaler Zusammenfassung möglich. Da kann sie sich betätigen und das Sachverständnis und das Gesamtinteresse der Gewerbegenossen in den Dienst der Gesamtwirtschaft stellen. Diese Selbstverwaltungskörper können auch viel besser, als wie es der Staat vermag, die neuen Steuerlasten auf die einzelnen Gewerbemitglieder verteilen und die Kontrolle und Verteilungsmaßnahmen treffen, die beispielsweise die Voraussetzung von Aus- und Einfuhr sind. Gerade wenn man den Gewerbegenossen die Verteilung der Steuerlasten zuweist, werden sie das in einer Form tun, die namentlich das Streben zum technischen Fortschritt mehr wieder hervorrufen wird, als es in letzter Zeit zu verzeichnen war. Das Streben zum Fortschritt ist ganz zurückgedrängt worden bei der in der heutigen Zeit möglich gewesenen Erhöhung der Preise auf Kosten der Konsumenten. Wenn jeder einzelne Gewerbezweig eine bestimmte Last aufzubringen hat, werden die Vorteile moderner Produktionsmöglichkeiten ausnutzenden Betriebe es nicht dulden, daß andere in rückständiger Weise ihren Betrieb weiterführen, denn das Letztere bedeutet für sie Erhöhung der zu tragenden Last.

Wir stehen vor Fragen der Umbildung unserer Wirtschaft, wie sie niemals in der Vergangenheit zu lösen gewesen sind. Lösen wir sie in zweckentsprechender Form, können wir hoffen, auch die Not zu überstehen, die der verlorene Krieg uns gebracht hat. Arbeiten wir weiter, nur von den Rücksichten des Profitstrebens geleitet, wird das eintreten, von dem ich eingangs ausging, dann werden wir auf wirtschaftlichem Gebiete restlos den Anordnungen Fremder zu gehorchen haben. Wollen wir das Maß von Selbständigkeit, das wir noch besitzen, wahren — und wir können es —, dann müssen wir einen Aktivismus, einen Positivismus tätigen, der die Einzelinteressen nicht schont, dessen Ziel vielmehr die Förderung der Gesamtinteressen ist. Bringen wir diesen Aktivismus nicht auf, versagen wir, wie bisher fast stets, in entscheidenden Stunden, dann ist das der Untergang eines selbständigen deutschen Wirtschaftslebens.

b) Steuergemeinschaften.

Von Georg Bernhard, Berlin.

Literatur:

Georg Bernhard, Die Steuergemeinschaft. Berlin und Mannheim I. Bensheimers Verlagsbuchhandlung 1921. — Derselbe: Probleme der Finanzreform. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger 1919. — Geh. Kommerzienrat Oskar Caro, Zur Frage der Steuersyndikate. Selbstverlag. Schloß Paulinum bei Hirschberg (Schlesien). September 1921. — Gustav Stolper, Deutschösterreich als Sozial- und Wirtschaftsproblem. München, Drei Masken-Verlag 1921.

Die Idee der Steuergemeinschaft ist aus der Erkenntnis von drei Kernpunkten des deutschen Reparationsproblems entstanden, deren Nichtbeachtung jede Lösung der Kriegsentschädigungsleistung an die Entente ebenso wie die innere Ordnung der Reichsfinanzen unmöglich machen muß. Daß die finanzielle Aufgabe, vor die das Reich gestellt ist, hinsichtlich der Größe der aufzubringenden Summen ohne Vorgang nicht bloß in der deutschen, sondern in der gesamten Weltgeschichte ist, wird von niemandem bezweifelt. Damit aber ist ihre Schwierigkeit nicht genügend gekennzeichnet. Es gibt eine Veränderung der Größenordnung, die aus dem Mehr an Menge oder Zahl ein Anderes macht. Etwas, das in der Wirkung und Folge vollkommen verschieden von der minderen Menge und niedrigeren Zahl der gleichen Stoffzusammensetzung in die Erscheinung tritt.

Ein altes Übel aller Finanzreformen sind die ungelösten Reste. Selten ergaben sich in der Vergangenheit Überschüsse, meist überließen die Finanzminister ihren Nachfolgern die Sorge um ein Defizit. Auf dem Papier war jede Reformrechnung restlos aufgegangen. In der Praxis der Steuereingänge hatte sich hinterher gezeigt, daß die Voranschläge die Erträgnisse aus den einzelnen Quellen überschätzt hatten. Entweder, weil die Höhe der Steuersätze den Ertrag totschlug, oder weil die Anzapfung der einen Quelle gleichzeitig andere Quellen, auf deren volle Ertragsfähigkeit man sicher gerechnet hatte, mit erschöpfte. Diese Fehlbeträge waren kein Unglück in Zeiten normaler Finanzverhältnisse. Was an den Steuereinnahmen fehlte, konnte leicht auf Anleihen übernommen werden. Und bei der Flüssigkeit der Grenze zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Etat ließ sich leicht die Budgetrechnung allen Anforderungen der klassischen Finanzwissenschaft entsprechend gestalten. Wenn dann nach ein paar Jahren die Ausgaben sich vermehrt und die Erschließung neuer Einnahmequellen notwendig gemacht hatten, dann rechnete man in die neue Finanzreform die alten Reste mit ein. Mit dem gleichen Erfolg und dem gleichen Mißerfolg bis zur — nächsten Reform. Die Reste von heute sind weniger harmlos. Nicht bloß, weil sie größer sind und anstatt nach Millionen nach Milliarden zählen. Sondern weil heute der Anlagemarkt den Anleihen des Reiches verschlossen ist. Neue Anleihen bedeuten daher Vermehrung des Notenumlaufes. Wirkung nach innen: Steigerung der Preise, Erhöhung der Löhne. Das heißt im weiteren Kreislauf: Erhöhung aller Etatziffern auf der Ausgabeseite, ohne daß die Einnahmen durch die Aufblähung der Umsatzziffern auch nur annähernd in gleicher Weise steigen. Also letzten Endes: die nach der Reform verbleibenden Restsummen vergrößern automatisch das Loch im Etat. Nicht minder verhängnisvoll wirken die Reste nach außen: Bei passiver Zahlungsbilanz ist vermehrte Notenausgabe gleichbedeutend mit fortschreitender Verschlechterung der Valuta. Dadurch entsteht, abgesehen von einer weiteren Passivität der Handels- und Zahlungsbilanz, mit all ihren Folgen für die Volkswirtschaft und den Reichsetat, ein stetiges Anwachsen der Reparationslast, umgerechnet in Papiermark.

Diese so verhängnisvollen Etatreste durch neue Steuern zu decken, ist unmöglich. Alle Steuerquellen sind bis zum Rest ihrer Ergiebigkeit, teilweise schon darüber hinaus, in Anspruch genommen. Neue zu erschließen, ist meist gleichbedeutend mit der Schwächung der bereits an-

geschlagenen. Es kommt daher darauf an, eine Finanzreform ohne Reste zu machen, weil jeder Rest einen neuen immer schwierigeren Anfang bedeutet. Die ungeheure Größenordnung des Finanzbedarfs hat sein inneres Wesen verändert und damit auch die Anforderung an die Methoden zu seiner Deckung gewandelt.

Aber auch die einzelnen Deckungsmittel sind durch die Steigerung der Quantität in eine andere Qualität hineingewachsen. Der Streit, ob direkte oder indirekte Steuern, ist lange verstummt. Die unumstrittene Forderung lautet heute direkte und indirekte Abgaben. Noch nicht erkannt ist jedoch zumeist, daß dem Druck der riesigen Zahlenmengen die Grenzen zwischen beiden Steuerarten haben weichen müssen. Die direkten Steuern, deren richtige Einschätzung und Erhebung immer schwieriger geworden sind, werden heute auf den Konsum abgewälzt und wirken, namentlich bei der augenblicklichen Enge der Produktion, kaum noch verschieden von den indirekten Steuern. Und zwar teilen sich die Arbeiterproduzenten getreulich mit den Unternehmerproduzenten in die Arbeit des Abwälzens: die vom Lohn abgezogene Einkommensteuer der Arbeiter und Angestellten wird von diesen ganz selbstverständlich als Mindereinkommen angesehen und dem Unternehmer bei den Verhandlungen über neue Tariflöhne angerechnet. Auch die meisten der direkten Steuern wirken mithin jetzt genau so verteuernd auf die Produktionskosten wie die indirekten.

Schon bei den direkten Steuern hat die Steigerung der Zahl die alten Formeln und Grundsätze ihrer Anwendbarkeit über den Haufen geworfen. Die Einführung des Grundsatzes der Selbsteinschätzung war ein Fortschritt gewesen schon wegen der dadurch möglichen Vereinfachung des Veranlagungverfahrens. Mit der zunehmenden Erhöhung der Steuersätze hat sich der Kontrollapparat so vermehrt und die Kontrolle selbst so kompliziert, daß die Nachkontrolle der Selbsteinschätzung einer neuen Einschätzung nahezu gleichkommt. Das Prinzip der Selbsteinschätzung war u. a. auch deshalb von den Vätern früherer Steuerreformen aufgenommen worden, weil man dadurch die staatlichen Veranlagungsorgane von der schwierigen Aufgabe befreite, die bei jeder direkten Steuer notwendige Individualisierung selbst vorzunehmen. Das Steuergesetz enthält die Regeln und die Ausnahmen der Besteuerung, der Zensit bestimmt durch die Beantwortung der ihm formularmäßig gestellten Fragen selbst nicht bloß die Höhe der zu versteuernden Summe, sondern auch die Abweichungen von der Regel, die bei der Festsetzung seines Steuersatzes zu berücksichtigen sind. Bei den bisherigen Sätzen waren die Richtlinien für die Individualisierung leicht zu finden und die dazu nötigen Ausnahmen konnten auf wenige beschränkt bleiben. Hier und da vorgekommene Ungerechtigkeiten konnten leicht getragen werden und glichen sich zudem meist im Durchschnitt der Jahre aus. Eine Erleichterung der Durchführung des Systems bot die geringe Gegensätzlichkeit der Interessen zwischen Fiskus und Zensit. Nach Überwindung anfänglicher Widerstände hatte der Durchschnitt der Bevölkerung sich daran gewöhnt, im großen und ganzen richtige Schätzungen abzugeben. Sie waren jedenfalls in der Mehrzahl wenigstens subjektiv richtig. Bis in verhältnismäßig hohe Stufen war die Abgabe wenig fühlbar, zumal nach dem alten Einkommensteuergesetz nur die regelmäßige Einnahme steuerpflichtig war und die Freude am Glücksfall oder der besonderen Leistung, die bloß als Vermögensmehrung den Fiskus anging, nicht getrübt wurde. Die objektive Richtigkeit der Schätzung war im Durchschnitt schon deshalb gesichert, weil unter dem alten System sogar — viel weniger selten als man annahm — Überschätzungen vorkamen. Teils wegen der sozialen Vorteile, die das Bekanntwerden hoher Steuerzahlung bot, teils auch, um den Konkurrenten die Wirkung von Konjunkturschwankungen oder fehl gegangenen Spekulationen nicht allzu deutlich werden zu lassen. Diese Ausgleichsmöglichkeiten werden naturgemäß geringer mit jeder Steigerung der Steuersätze und verschwinden vollends, sowie diese Sätze über ein gewisses Maß hinausgehen. Und damit wird der Gegensatz zwischen dem Fiskus und dem Zensiten so stark, daß das Prinzip der Selbsteinschätzung zur Absurdität wird.

Ist das lediglich ein Zeichen der „gesunkenen Steuermoral", von der man heute schlagwortartig wie von einer Selbstverständlichkeit spricht? Es ist eine alte Steuererfahrung, daß mit der Höhe der Steuersätze der Wille zur Defraudation und der Scharfsinn wächst, Methoden zur straflosen Umgehung der Gesetze zu ersinnen. Die Steuermoral an sich verändert sich gar nicht. Von einer gewissen — sich im allgemeinen gleich bleibenden — Anzahl von Individuen abgesehen,

die grundsätzlich in Steuern, Zoll und Porto den Staat hintergehen, ist es für eine große Zahl von Staatsbürgern nur die Frage, ob sich die Hinterziehung lohnt. Der verbrecherische Wille bleibt bei ihnen latent solange die Sätze niedrig sind und erwacht bei hohen Steuerstufen. Diese Einteilung versagt jedoch, sowie die direkten Steuern über ein gewisses erträgliches Maß hinausgehen. Dann wächst der Kampf gegen die Steuer aus der Sphäre des Kriminellen hinaus. Es beginnt die wirtschaftliche Notwehr. Minder wichtig und wohl auch minder zahlreich sind die Fälle, in denen die Besteuerten glauben, von dem durch reelle Steuerzahlung stark geminderten Einkommen nicht mehr standesgemäß existieren zu können. In die vordere Reihe treten die Einkommen aus Erwerbsunternehmungen. Sie werden in der Hauptsache durch die großen Aufwendungen bedroht, die für die Steuerzahlung notwendig sind. Bei vielen bedeuten sie Schwächung, bei manchen aber auch lebensgefährliche Blutentziehung. Sowohl der Gesetzgeber als auch die staatlichen Steuerbehörden stehen hier vor ganz neuen Aufgaben. Solange die direkte Besteuerung mit verhältnismäßig einfachen und gleich gelagerten Verhältnissen zu rechnen hatte, konnte der Gesetzgeber die notwendige Individualisierung nach großen steuer-, wirtschafts- und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten leicht vornehmen. Und für die Veranlagungsbehörden war es verhältnismäßig leicht, an der Hand solcher Kollektivdifferenzierungen auf Grund der einzelnen Schätzungen zu veranlagen und den einen oder anderen Ausnahmefall zu würdigen. Bei höheren Steuersätzen auf gewerbliche Einkommen heischt nicht bloß jede Branche individuelle Behandlung, sondern wird nahezu jedes einzelne Unternehmen zu einem Sonderfall. Da ist keine Gruppenindividualisierung mehr möglich; der Gesetzgeber schon müßte tausend Nuancen und Möglichkeiten bedenken, die völlig außerhalb seiner Kenntnisse liegen. Die ausführende Bureaukratie aber ist vollends gezwungen, jede einzelne Selbsteinschätzung mit fachmännischem Raffinement nachzuprüfen. Das alles sind kaum noch mögliche Aufgaben, selbst wenn sie nicht weiter durch jene für Deutschland ganz neuen Probleme kompliziert würden, die der Einfluß der Geldentwertung auf die Bilanzen geschaffen hat.

Erscheinungen von ganz ähnlicher Wirkung und vielfach noch größerer Tragweite zeigen sich bei den indirekten Steuern aller Art. Die indirekte Steuer entrichtet der Erzeuger oder Händler. Aber der wirklich Besteuerte soll der Konsument sein. Nach der Theorie ist die Abwälzung der Steuer geradezu ein Postulat an den Steuerträger. Aus dieser Theorie der indirekten Steuern sind auch die üblichen Argumente für die politische Agitation im früheren Kampf gegen die indirekten Steuern entstanden. Man rechnete sie im vollen Umfange als Konsumbelastung, indem man ganz selbstverständlich annahm, daß die Überwälzung der Steuerlast vom Produzenten auf den Konsumenten im vollen Umfange der Steuer geschehe. Das ist in dieser naiven Einfachheit nie richtig gewesen. Ob und in welchem Umfange der Erzeuger den Verbraucher dem Willen des Gesetzgebers entsprechend mit der Steuer belasten konnte, war immer eine wirtschaftliche Machtfrage. Die Überwälzung war nur möglich, wenn die ausländischen oder inländischen Konkurrenzverhältnisse es gestatteten. Selbst da, wo die ausländische Konkurrenz nicht in Betracht kam, und wo nicht den Markt monopolartig beherrschende Kartelle vorhanden waren, bildete die indirekte Besteuerung für viele Produzenten stets einen Anreiz, die Konkurrenz zu unterbieten. Entweder indem der Fabrikant von vornherein einen Teil der indirekten Steuer trug und durch sein billigeres Angebot seinen Umsatz vergrößerte, dadurch die Generalunkostenrate ermäßigte, und so vielleicht ein Vielfaches der freiwillig selber übernommenen Steuer wieder einbrachte. Oder ein Teil der Produzenten versuchte, angeregt durch die infolge der Verteuerung durch die Steuer drohende Einengung des Absatzes, durch technische Verbesserungen produktiver zu arbeiten, um sich dadurch die Möglichkeit billigeren Angebots zu schaffen. Infolgedessen haben von jeher gerade die indirekten Steuern die technischen und finanziellen Verhältnisse der einzelnen Gewerbe wesentlich beeinflußt.

Es besteht nun kein Zweifel daran, daß die Wirkung der indirekten Besteuerung auf die wirtschaftlich-technischen Verhältnisse um so größer, und damit auch um so gefährlicher werden muß, je höher die Steuersätze sich stellen. Ebensowenig kann bezweifelt werden, daß die ungeheuren Summen, die jetzt erforderlich sind, die allerhöchsten Steuersätze verlangen. Bei solchen Sätzen ist es nicht nur notwendig, die Tragfähigkeit der einzelnen Gewerbe

und die Belastungsmöglichkeit der einzelnen Produkte bis ins einzelne zu prüfen, sondern auch ganz genau zu untersuchen, bei welchen Produktionsstufen der Steuerhebel angesetzt werden darf, ohne das ganze Gewerbe aufs schwerste zu gefährden. Um das richtig zu beurteilen, muß man die Eigenart der einzelnen Branchen, und zwar sowohl die Eigenart ihres finanziellen und ökonomischen Aufbaus als auch die technischen Produktionsvorgänge auf das allereingehendste kennen. Bei aller Hochachtung vor der jetzt schon ganz außergewöhnlichen und manchmal wirklich erstaunlich hoch qualifizierten Arbeit der Referenten in den zuständigen Staatsstellen wird man nicht verkennen dürfen, daß sie eine derartige Detailkenntnis nicht besitzen können, ohne dauernd an hervorragender Stelle in dem Gewerbe geschäftlich tätig zu sein. Die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens muß dazu führen, daß entweder ganz schematisch Steuern erhoben und damit ganze Gewerbereihen vernichtet werden, oder, daß der Gesetzgeber und die Steuerbehörden sich auf Spezialberücksichtigungen einlassen, die, abgesehen von der möglichen Ertragsgefährdung, zu komplizierten und vielseitigen Ausnahmebestimmungen führen. Wohin wir damit gelangen, zeigen die Versuche mit der Umsatzbesteuerung, deren Ausführungsbestimmungen hunderte von Druckseiten umfassen, und zu unzähligen Streitigkeiten zwischen den Interessenten und den Finanzbehörden Anlaß geben.

Bei Betrachtung dieser Verhältnisse ergibt sich beinahe von selbst der Gedanke, die intime Sachkenntnis der Interessenten in den Dienst der Besteuerung zu stellen. Das wäre möglich, indem man sowohl die Umsatzsteuern, als auch die anderen indirekten Steuern den einzelnen Gewerben als Rohsteuer auferlegt, und ihnen selbst die Veredelung der Steuer überläßt. In diesem Fall würde der Gesetzgeber sich berechnen, welche Gesamteinnahme er aus der einzelnen Steuer zu erzielen hofft, diese Gesamteinnahme würde als unabänderliches Aufbringungssoll er dem Gesamtgewerbe auferlegen und es diesem dann überlassen, die Anteile auf die einzelnen Betriebe ratierlich umzulegen. Hierbei würde es nun den sachverständigen Kräften der Branchen überlassen bleiben, nach welchen Maßstäben gemessen werden soll. Ob z. B. die Umsatzsteuer von jedem Betrieb für jedes Produkt überhaupt als Umsatzsteuer erhoben oder ob sie nach der Art der erzeugten Waren oder nach der Höhe des Umsatzes verschieden gestaffelt, oder ob überhaupt ganz andere Maßstäbe für die Leistungsfähigkeit herangezogen werden sollten.

Die Umsatzsteuer ist nur ein Beispiel. Es drängt sich die Möglichkeit auf, mit jeder anderen indirekten Steuer ebenso zu verfahren. Es bleibt aber darüber hinaus schließlich erwägenswert, ob man nicht die gesamte Besteuerung, mindestens so weit sie gewerbepflichtige Zensiten betrifft, in der gleichen Weise durch eine Gesamtauflage auf die einzelnen Gewerbe und die Überlassung der Unterverteilung an diese vornimmt. Dabei ergibt sich von vornherein der Vorteil, daß der Staat von dem Gesamtbetrag der notwendigen Steuern ausgeht, und daß mithin das Problem der Restsummen, wenn auch vielleicht nicht ganz fortfällt, so doch auf ein Minimum reduziert wird.

Für das Reparationsproblem ergibt sich aber außerdem noch eine sehr wesentliche Vereinfachung. Die schwierigste Seite dieses Problems ist die Verpflichtung Deutschlands, eine bestimmte Summe in Goldmark, d. h. in Wirklichkeit in fremden vollwertigen Zahlungsmitteln, zu leisten. Da Deutschland vor der Hand keinen Exportüberschuß besitzt, kann es, wenn es das gefährlichste Mittel der Umwechslung von deutschen Banknoten in Devisen vermeiden will, diese Zahlungsmittel nur erlangen, indem es Kredite aufnimmt. Es muß außerdem versuchen, nach Möglichkeit seine Leistungen aus der Zahlungsform in Sachleistungsverpflichtungen umzuwandeln. Diesem Bestreben dient das zwischen dem französischen und dem deutschen Aufbauminister geschlossene Wiesbadener Abkommen. Die Leistungen der deutschen Produzenten auf Grund dieses Abkommens müssen vom Staat in deutschen Banknoten abgegolten werden und steigern die Inflation. Es ist notwendig, die Summen für die Geldzahlung dieser Sachlieferungen zu reduzieren. Die Überwälzung der Gesamtsteuerlast auf die Gewerbe bietet in der Weise die Handhabe dazu, daß an Stelle von barzuzahlenden Steuerleistungen auch Sachleistungen von seiten der deutschen Finanzverwaltung den Gewerben auferlegt werden können, die entweder direkt als Steuern gelten oder gegen die Geldsteuersumme des Gewerbes angerechnet werden können. Eine Art von Materialleistung wäre es auch, wenn die Gewerbe verpflichtet würden an den Staat einen Teil ihrer Steuern in der Über-

gabe von Devisenforderungen der exportierenden Unternehmungen aufzubringen, um dem Staat die Leistung desjenigen Teils der Reparation zu erleichtern, der in der Form der Goldzahlung bewirkt werden muß.

Die Steuergemeinschaft bedeutet mithin den Zusammenschluß der einzelnen Gewerbe zu Steuerverbänden, die sich im weitesten Umfange selbst verwalten. Der Staat verteilt nach einem bestimmten Schlüssel die Steuersummen pauschal auf das zusammengeschlossene Gewerbe und delegiert der Gewerbeleitung die Steuergerechtsame. Die Gewerbeleitung besteht aus der Generalversammlung des Gewerbes, an der jeder Gewerbebetrieb direkt oder indirekt teilnehmen kann, die den Gewerbeausschuß wählt. Dieser Gewerbeausschuß bestellt die Gewerbeleitung. Diese Gewerbeleitung (Gewerbevorstand) hat in grundsätzlichen Angelegenheiten den Gewerbeausschuß zu befragen. Es bleibt der Gewerbeleitung in Übereinstimmung mit der Generalversammlung überlassen, welche Steuern sie ausschreibt. Die Gewerbeleitung ist verpflichtet, dem Staat zu bestimmten Terminen, evtl. vorschußweise, anteilige Summen der Gesamtbelastung zu überweisen. Für die Gesamtsteuersumme haftet jeder einzelne Gewerbebetrieb, haften also alle Gewerbegenossen solidarisch.

Diese Solidarhaft der Gewerbegenossen wird zunächst zur Folge haben, daß in die Gewerbeleitung nicht die vom stärksten Willen zur Repräsentation getriebenen, sondern solche Persönlichkeiten gelangen, die im Gewerbe wirklich von ausschlaggebender Bedeutung sind, und die die größten Fachkenntnisse besitzen. Sie werden aus eigenem Interesse an die Spitze treten, denn von der richtigen Form der Steuer und der richtigen Umlage auf die Genossen wird es abhängen, welche Steuerlast jeder einzelne zu tragen hat. Jeder Gewerbegenosse wird sich um die Einschätzung des Nachbars kümmern. Dadurch werden weniger falsche Deklarationen und falsche Einschätzungen erfolgen, und leichter zu kontrollieren sein, als bei der staatlichen Besteuerungsform. Die Solidarhaft wird aber noch ein Anderes zur Folge haben: das Gewerbe wird sich nämlich in seiner Gesamtheit nicht nur darum kümmern, ob jeder einzelne Gewerbegenosse richtig auf Grund seiner bestehenden Leistungsfähigkeit besteuert wird, sondern ob diese Leistungsfähigkeit demjenigen Grade entspricht, der bei rationellster Bewirtschaftung des Betriebes erzielt werden kann. Denn solange einzelne Gewerbegenossen nach rückständigen Methoden arbeiten, werden die Tüchtigen für die Untüchtigen erhöhte Steuerlasten mittragen müssen. Daraus wird sich sehr bald von selbst ergeben, daß die Gewerbegenossen von sich aus der Gewerbeleitung produktionsleitende Vollmachten erteilen, wie sie heute bereits die Leitungen moderner Kartelle besitzen. Es wird aber nicht nur der Stand der Produktionstechnik und der Produktion der einzelnen Betriebe überwacht werden, sondern es ist zu erwarten, daß aus dieser Form der Besteuerung eine Durchorganisierung der Gewerbe und eine dauernde Kontrolle der Produktivität des Gesamtgewerbes sich ergeben wird. Dadurch allein ist auch die Einschaltung der freien Initiative der Unternehmer und ihre höchste Entfaltung zum Zweck des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft unter Erreichung ihrer höchsten Leistungsfähigkeit zu erzielen, auf welchem Zustand allein eine gesunde und ertragreiche Finanzwirtschaft im neuen Deutschen Reich aufzubauen sein wird.

Aus dieser Gestaltung der Steuergemeinschaft zu gewerbewirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern ergibt sich die Notwendigkeit, in die Gewerbeverwaltung neben die Unternehmer auch Vertreter der Arbeiterschaft zu setzen. Abgesehen davon, daß durch die Steuerleistung die Verhältnisse des Gewerbes und auch der einzelnen Betriebe schon ziemlich erheblich beeinflußt werden und dadurch das Interesse der Arbeiterschaft wesentlich berührt wird, sind ökonomische und technische Umstellungen innerhalb der Betriebe oder gar innerhalb des Gewerbes durch Erweiterung, Zusammenfassung, Schließung und Verlegung von Produktionsstätten nicht ohne werktätige Mitarbeiterschaft des Arbeiters durchzuführen.

Die Gliederung der Steuergemeinschaften ist teils eine Frage ihres Aufbaus, teils eine Frage ihrer Unterteilung. Beim Aufbau sind möglichst die Gesamtgewerbe in ihrem großen Umfange nach ihrer bereits in der Statistik bestehenden Einteilung zusammenzufassen. Möglichst so, daß alle Gewerbe, die sich auf denselben Grundstoffen aufbauen, zu einer großen Steuergemeinschaft zusammengeschweißt werden. In welchem Umfange man Handel und Handwerk in große Steuergemeinschaften eingliedert oder ob man sie zu besonderen Gewerbegemeinschaften zusammen-

faßt, ist eine Tatfrage. Der Einfachheit halber tut man wahrscheinlich am besten, den berufsgenossenschaftlichen Aufbau zu benutzen, zumal die Berufsgenossenschaften die einzelnen Betriebe genau kennen und bereits gewöhnt sind, nach besonderen Gesichtspunkten Lastenverteilung und Einziehung von Auflagen vorzunehmen. Die Unterverteilung wird je nach den verschiedenen Branchen nach den Sachkenntnissen der Gewerbegenossen vorgenommen werden müssen. Bei großen Gewerben ist innerhalb der Branche die regionale Unterteilung selbstverständlich, besonders da die örtlichen Verschiedenheiten des Reiches auf verschiedenartige Produktionsbedingungen hinweisen. Entsprechend diesen anderen Produktionsbedingungen ist auch evtl. den örtlichen Unterverbänden Filialselbständigkeit in der Disposition und für die Methoden der Steuerauflagen zuzugestehen.

Dem Reich wird das Aufsichtsrecht über diese steuerlichen Selbstverwaltungskörper vorbehalten. Das politische Parlament bestimmt die Generalsteuersumme für die Gesamtgewerbe und gibt durch ein Gesetz oder durch Zusatzgesetze diejenigen Richtlinien, die im staatspolitischen Interesse bei der Besteuerung von den Steuergemeinschaften einzuhalten sind. Der Reichswirtschaftsrat verteilt die Generalsumme auf die einzelnen Gewerbe und gilt als höchste Schiedsinstanz für grundsätzliche Fragen und für Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerbegruppen. Die Bezirkswirtschaftsräte entscheiden Streitigkeiten zwischen den Betrieben und den einzelnen Gewerbegemeinschaften.

Die Kritik gegen die Steuergemeinschaften hat sich wesentlich auf folgende Punkte gestützt:

1. Es ist die Schwierigkeit betont worden, einen gerechten Schlüssel für die Verteilung auf die einzelnen Gewerbe zu finden, und ferner auf die harten Kämpfe hingewiesen worden, die sich um den Schlüssel zwischen den einzelnen Gewerben entspinnen würden. Es ist fraglos, daß hier große Schwierigkeiten vorhanden sind. Im Anfang wird ein völlig gerechter Schlüssel überhaupt nicht zu finden sein. Aber auch das jetzige staatliche Steuersystem strotzt von Ungerechtigkeiten, und darüber hinaus sogar von wirtschaftlichen Ungeheuerlichkeiten, die die Existenz der Gewerbe bedrohen. Mit der Zeit wird es möglich sein, Schlüssel zu finden, die sich aus der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbe, aus ihren Gewinnen, ihren Anlagekapitalien, ihrer Arbeiterzahl und ihren Umsätzen ergeben. Die Gewerbe werden, gerade um die Gerechtigkeit der Veranlagung und Verteilung zu prüfen, zu immer genaueren Statistiken übergehen. Der Kampf der Gewerbe gegeneinander ist nicht zu vermeiden. Er ist immer noch besser, als die Aufpeitschung und Einfangung der einzelnen, sich ungerecht behandelt glaubenden Gewerbe, durch die politischen Parteien zum Interessentenkampf gegen die jeweiligen politischen Regierungen. Der Reichswirtschaftsrat soll ja naturgemäß auch die Stelle sein, wo die einzelnen Interessen gegeneinander platzen, sich gegeneinander abschleifen und ihren natürlichen Ausgleich finden.

2. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die steuerliche Bureaukratie unverändert bleibt und nur vom Staat auf die Gewerbegemeinschaften übertragen wird. In einer solchen Übertragung liegt ein Vorteil für den Staat, der von einem Teil seiner Besoldungsnöte befreit wird. Aber diese Bürokratie ist nicht mehr dieselbe, wenn sie vom Staat losgelöst ist. Wesentlich ist vielmehr, daß die Leitung der Steuererhebung und der Veranlagung in den Händen der sachverständigsten Männer des Gewerbes und unter ihrer ständigen Kontrolle steht und daß schließlich auch die herübergenommenen Beamten innerhalb der Gewerbegemeinschaften die Möglichkeit haben, sich bis aufs kleinste zu spezialisieren, und damit ihren Aufgaben besser gewachsen sind als in der bisherigen Bureaukratie, die sich mit allen möglichen Branchen durcheinander befassen muß.

3. Aus den Erfahrungen mit Kartellen und Arbeitsgemeinschaften glaubt man befürchten zu müssen, daß die Steuergemeinschaft dem skrupellosen Ausbeuten des Publikums, der Überwälzung der Steuerlast in voller Höhe auf den Konsumenten dienen wird. Wäre das tatsächlich der Fall, so würde ja nichts anderes als der Zustand herbeigeführt werden, den bei der augenblicklichen Form der indirekten Besteuerung der Staat dem Produzenten als Normalzustand empfiehlt. In Wirklichkeit werden aber die leistungsfähigen Betriebe innerhalb der Gewerbegemeinschaft nach wie vor nach Vergrößerung des Umsatzes und nach Erhöhung der Produktivität streben. Sie sind aber innerhalb der Steuergemeinschaft in der Lage, nach dieser Richtung hin auf das Gesamtgewerbe Einfluß zu nehmen. In Wirklichkeit wird daher durch die fortschreitende Rationalisierung der Wirt-

schaft eher eine Verbilligung der Warenpreise eintreten. Außerdem ist der Reichswirtschaftsrat oberste Kontrollinstanz für die Gebarung der Steuergemeinschaften. In ihm sind nicht bloß mächtige Konsumentengruppen vertreten, sondern in ihm haben alle Gewerbe Sitz und Stimme, und da jedem einzelnen Gewerbe gegenüber die meisten anderen Gewerbe als Konsumenten auftreten, so werden hier in der Regel Ausgleiche zusammenkommen, die eine Ausbeutung einer Reihe von Gewerben durch ein einzelnes Gewerbe nicht zulassen.

4. Es ist endlich befürchtet worden, daß durch den Steuerstreik eines mächtigen Gewerbes der Staat in seinem finanziellen Stand bedroht sei, zumal wenn er sich seiner eigenen Einschätzungsbehörden und Beamten begeben hat. Diese Idee ist grotesk, zumal die Gewerbegenossen solidarisch dem Staat für die Steuern haften, er sich also nur ein paar Betriebe herauszugreifen braucht, um durch ihre Enteignung jeden Widerstand zu besiegen. Aber es lassen sich daneben noch eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen denken. Der Staat könnte z. B. für die Ausfälle durch böswilliges Versagen eines Gewerbes die übrigen Gewerbe in ihrer Gesamtheit haftbar machen. Die Steuerbeamten der Gemeinschaften könnten gleichzeitig dem Reich in Beamteneigenschaft verpflichtet werden. Die Bücher und Lasten der Gemeinschaft würden von ihnen zu getreuen Händen für das Reich zu verwalten sein, so daß das politische Parlament jederzeit durch Gesetz die betreffenden Steuern als Reichssteuern ausschreiben könnte. Für diesen kaum auszudenkenden, aber nun einmal vorgebrachten Fall der Steuerverweigerung könnte man übrigens auch der Einfachheit halber dem Reichswirtschaftsrat das Recht der Steuerfestsetzung mit staatlicher Rechtskraft delegieren.

Sechstes Hauptstück.

Die Erziehung zur Zukunft.

26. Abschnitt.

a) Die Vorausbestimmung der Politik.

Von Geh. Hofrat Dr. **Albrecht Mendelssohn Bartholdy**,
o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg.

Mit der Frage nach den Möglichkeiten der Vorausbestimmung und nach den Maßstäben, die man dabei anzulegen hätte, ist im Grund die Frage gestellt, ob es überhaupt eine Lehre der Politik, oder ob es nur eine dem Instinkt folgende politische Tätigkeit gebe, und selbst für diese letztere wird durch jene Fragestellung noch auf einen hauptsächlichen Unterschied hingewiesen, nach dem sie sich bewußt in zwei Arten trennen ließe: während nämlich ihre ganz konsequenten Anhänger sich notwendig zu der Politik bekennen müssen, die im Österreich der mittleren Franz-Joseph-Zeit den Spitznamen des „Fortwurschtelns" auf sich gezogen hatte, von Fall zu Fall und von einem Tag auf den andern ihr Auskommen suchend und von der Hand in den Mund lebend, glauben andere zugleich eine grundsätzliche, oder wie sie lieber sagen, doktrinäre Vorausbestimmung der Politik ablehnen und dennoch in der Leitung der Staatsangelegenheiten von dem dafür begabten Staatsmann eine Politik auf lange Sicht fordern zu können; auch zu ihr müsse ihm eben das unmeßbare, der Kritik entzogene Gefühl des Richtigen, ob animalische Witterung oder göttliches Daimonion, die Führung geben.

Zugleich ist die Frage der Vorausbestimmung und ihre Unterfrage der Politik auf weite Sicht mit der viel allgemeineren Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Geschehens und nach der Meßbarkeit der Geschichte überhaupt verknüpft. Ist die Geschichte der Menschengeschlechter und ihrer Volks- und Staatengemeinschaften ein Hin und Her zwischen Revolution und Reaktion, eine Wellenbewegung ohne inneren Wechsel, vergleichbar etwa dem englischen Regierungssystem der beiden sich regelmäßig in der Parlamentsmehrheit ablösenden Parteien? Ist sie eine ewige Wiederkehr in Abschnitten, die sich bestimmen lassen und deren Verlauf einem selbständigen Leben gleichgestellt werden kann? Oder ist sie eine Entwicklung nach einem Ziel, das ihren ersten Anfängen entgegengesetzt zu denken ist, sei es im Körperlichen oder Geistigen? Ein geistreicher Anatole France-Schüler, André Lamandé, läßt in seinem jüngsten Roman „Justin Castagnol" ein Gespräch zwischen dem Vater, der seinen Sohn in eine bestimmte Laufbahn lenken, und dem Sohn, der sich selbst sein Glück schmieden will, die Wendung nehmen, die, in dem klaren französischen Ausdruck, jene Anschauungsgegensätze gut für den Wirklichkeitsgebrauch zurechtstellt. „Mon père," antwortet der Sohn auf die ihm vom Vater vorgehaltene Erfahrung, „si je veux ré-

aliser ton désir, je dois éviter, avant tout, de te recommencer. La vie est un continuel changement et nous devons, sous peine de disparaître, nous y adapter. J'aime que le passé s'élève au-dessus des têtes, comme un portique. Je le redoute et le fuis, si quelque main l'arrondit en voûte.“ Der Vater unterbricht ihn, unwillig über diese Sophismen: „Comme vous, jeunes gens, je sais que la vie changeante emprunte continuellement des formes neuves, mais le fond reste le même, et il est des principes éternels qu'on ne transgresse pas sans danger.“ Der Grundsatz, den der Vater für sich anrufen will, ist der, daß man nicht unter seinem Stand heiraten dürfe: es ist eine hübsche Spielerei, daß in dem fortgeführten Wortstreit der Sohn selbst auch die Waffe einer solchen alten Erfahrungsregel gebraucht: man müsse im Gegenteil einem Stamm von geistigen Arbeitern, der sein Familiengehirn übermüdet hat, frisches Blut zuführen; er erinnert an das Wort der Madame de Sévigné über eine vernünftige Mißheirat: „Il faut bien fumer ses terres.“ Aber der Gegensatz bleibt doch der, daß der Ältere geneigt ist, aus der Erfahrung Gesetze zu bilden, und der Jüngere diesen Gesetzen, weil sie nicht von ihm selbst erlebt sind, widerstrebt. — Als Gegenbeispiel dazu aus der jüngsten englischen Politik nehme man Rede und Gegenrede bei der Debatte über den Marineetat im Unterhaus am 3. August 1921. Hier hat Churchill das Festhalten am One Power Standard — also der Überlegenheit Englands zur See über die nächstgroße Seemacht — damit verteidigt, daß, trotz dem Bündnis mit Japan und der Blutsfreundschaft mit den Vereinigten Staaten, sich die Konstellationen des nächsten Seekriegs nicht mit einiger Sicherheit vorausbestimmen ließen; Asquith hat dagegen diese Voraussicht als möglich bezeichnet und gerade auf diese Möglichkeit hin eine Bestimmung der Rüstungen von Fall zu Fall, unter Aufgabe jedes starren standard, gefordert: The only sound principle which, it appeared to him, should regulate our policy was, being an insular Power, dependent for all our raw material and food on the freedom of the seas, and at the same time an Imperial Power, connected by enormous distances of sea with the different constituent parts of the Empire, to provide against those risks which, in the transformed international situation produced by the war, they might r e a s o n a b l y f o r e s e e i n t h e y e a r s t h a t l a y i m m e d i a t e l y b e f o r e t h e m, and not such risks as were conceived by the hare-brained, panic-driven imagination of scaremongering experts, those experts who appealed to the imagination of the populace, who inflamed passions, excited animosities and built up international barriers between people and people. Hier hat der ältere Politiker die Möglichkeit einer Vorausbestimmung auf kurze Zeit behauptet, durch die sich die grundsätzliche Bindung vermeiden ließe; er hat zugleich gegen die Vorausbestimmung durch den agitierten Willen Stellung genommen, ja er hat, ohne dies auszusprechen, offenbar angenommen, daß mit dieser Willensbestimmung — im gegebenen Fall der chauvinistischen Verhetzung des Volks durch die Flottensachverständigen — politisch nicht gerechnet zu werden brauche, was ja offenbar falsch ist, deshalb falsch, weil ihre Tätigkeit gar nicht auf Vorausbestimmung durch Erkenntnis der Lage, sondern auf Vorausbestimmung durch Einwirkung auf die Lage gerichtet ist; falsche Berechnungen eines Gutachtens lassen sich widerlegen und können der Nichtachtung verfallen; bei der Agitation, gegen die sich Asquith wendet, handelt es sich aber nicht um Gutachten, sondern um Einführung falscher Vorstellungen in das Volk, die souveräne Wählerschaft, deren Meinung durch die Nachwahlen zum Parlament in England unmittelbaren Einfluß auf die Staatsleitung hat; des weiteren handelt es sich um Verschärfungen der internationalen Lage durch Preßpolemik, die herbeigeführt werden soll, um die Prophezeiung des bevorstehenden Konflikts und damit die Notwendigkeit stärkerer Rüstungen zu rechtfertigen. So zeigt dieses Beispiel eine neue Seite der Vorausbestimmungsfrage. Der Politiker, der solche Bestimmung für die Zukunft trifft, oder der politische Verband, der dies tut, ist nun geneigt und durch diese Neigung oft unwiderstehlich genötigt, alles zu tun, was seine Vorausbestimmung als richtig berechnet erscheinen lassen kann. Man erinnert sich hier der keineswegs auf die Vorzeit und auf unzivilisierte Völker beschränkten Vorstellung, daß Gott die Voraussagen der Feinde zunichte machen, die Voraussagen seiner Streiter aber, auch wenn sie zur Zeit unwahr sind, auf wunderbare Weise wahrmachen werde, eine Transposition der eben erwähnten zwangsläufigen menschlichen Willensrichtung zum Wahrmachen der Vorausberechnungen, die man aufgestellt hat. Sogar die Utopie ist, obgleich der Sprachgebrauch mit ihr die Vorstellung ihrer Unerfüllbarkeit verbindet, in Wirklichkeit eine solche vorausbestimmende Zielsetzung, die

ihre Gläubigen dazu veranlassen will, sich in der praktischen Politik für das Wahrwerden der scheinbar unmöglichen Voraussage einzusetzen[1]), wie denn auch das Schwinden der Macht des Christentums über das öffentliche Leben sich daraus erklärt, daß die Kirchen nicht mehr an der Voraussage des Reiches Gottes auf Erden, der Vereinigung unter einem Hirten als eine Herde, der Herbeiführung des „tausendjährigen Reichs“, festzuhalten fähig waren.

Bei solcher näheren Betrachtung stellt sich das Wort Vorausbestimmung in einem Doppelsinn dar: es bezeichnet sowohl die Vorhersage, die sich aus Erkenntnis der vorhandenen Gründe und richtiger Folgerung, insbesondere richtiger Einschätzung des Irrationellen in der Entwicklung ergibt, als die Bestimmung der Politik durch einen die Zukunft bindenden Willen. Das ist an einigen allgemein geläufigen, von den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts in die Gegenwart hineinwirkenden Beispielen zu erläutern.

1. Beispiel. Für die Teilnahme der englischen Dominions am Krieg gegen Deutschland und für die sehr stark ins Gewicht fallende Unterstützung des englischen Kriegswillens durch ihre Führer, insbesondere durch Hughes (Australien) und Smuts (Südafrika), ist die Grundlage deutlich erkennbar schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, bei der Errichtung der deutschen Kolonien in Südwestafrika und in Neuguinea-Samoa vorhanden gewesen. Besonders klar zeigt sich das im Angra-Pequena-Fall von 1883/84. Deutschland hatte hier im November 1883 bei der englischen Regierung angefragt, ob englischerseits auf das Gebiet von Angra-Pequena Ansprüche erhoben würden, weil andernfalls das Reich seinen Angehörigen in diesem Gebiet — den Lüderitzschen Niederlassungen — selbst unmittelbar den Schutz gewähren würde, dessen sie bedürfen könnten. Während der nächsten Monate ergab sich aus dieser Anfrage die erste akute Rivalität zwischen der Kapregierung, die den ganzen Küstenstrich bis zur Walfischbai, einschließlich Angra-Pequenas, in Besitz nehmen wollte, und Deutschland, welches am 24. April 1884 die Lüderitzschen Niederlassungen unter seinen Schutz stellte. Die diplomatischen Verhandlungen wurden ausschließlich zwischen Berlin und London geführt; sie bildeten für den Fürsten Bismarck nur eine Einzelfigur in dem Gesamtspiel, das sich hauptsächlich um die Unterstützung der englischen Politik in Ägypten und Indien durch Deutschland und, als Gegenleistung, um die Überlassung Helgolands und um freundliche Haltung der englischen Regierung zu den kolonialen Erwerbungen Deutschlands drehte[2]). Dazu gehörte es, daß Bismarck die Verantwortlichkeit der englischen Regierung für die Gesamtreichspolitik festhielt und das Recht und die Macht der Dominions zu eignem politischen Vorgehen nicht sah oder sehen wollte: „Das Versteckspielen mit dem Kolonialamt und die Berufung auf die Selbständigkeit der englischen Kolonien sind nichts als Winkelzüge, solange die letzteren unter dem Zepter der Königin stehen und das Mutterland mit seiner Macht dieselben in Schutz nimmt, wenn deren Politik sie in Händel mit fremden Mächten verwickelt . . . Wenn die Verwaltungen der englischen Kolonien den deutschen Handel in ungerechter Weise belästigen, so können wir uns deshalb nur an die englische Regierung halten und müssen unsere Politik dieser gegenüber danach einrichten . . . Ich ersuche Eure Exzellenz ergebenst, keine Unterredungen mit Lord Derby (dem Kolonialsekretär) über diese Dinge zu suchen und ihm, wenn er Sie darauf anreden sollte, freundlich zu sagen, daß Sie solche Angelegenheiten nur

---

[1]) So H. G. Wells in Marvin, The Evolution of World Peace, London 1921. Dagegen der Herausgeber des The Times Literary Supplement. Nr. 1018, vom 21. Juli 1921: „No one can plan for the world's future because, as the future gradually turns into the present, we find ourselves completely occupied in filling it, in being and becoming, in responding to the unpredictable offers it holds out to us . . . . We cannot plan the future of human society, because the reality of that future is the life of the individuals who are to compose it, and the complexion and formation of their life is not in our control. In fact, the very essence of a Utopia is its freedom from practical considerations; the utopian asks „What do I want?“ not „What can I have?“ Das ist offensichtlich unrichtig, da in Wirklichkeit der politische Kampf in allen Hauptfragen gar nicht um das Schicksal der ihn führenden Erwachsenen, sondern um das Schicksal ihrer Kinder und Kindeskinder geführt wird. Die Argumentation erklärt sich aber sehr leicht daraus, daß ihr Autor die Verwirklichung der hier von ihm besprochenen Utopien (Weltfriede) bekämpfen und hindern will, indem er sie für unmöglich erklärt.

[2]) Dabei war für Bismarck Helgoland viel weniger wichtig als die Beseitigung des englischen Widerstandes gegen unsere afrikanischen Kolonialgründungen, die Bekämpfung der „afrikanischen Monroe-Doktrin“ Englands, von der Bismarck in einer Randbemerkung zu einem Bericht des Staatssekretärs Grafen Hatzfeldt vom 24. Mai 1884 spricht.

mit dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten verhandeln könnten." (Erlaß des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck an den Botschafter in London, Grafen Münster, aus Friedrichsruh am 1. Juni 1884.) Die gleiche Stellung hat Bismarck eingenommen, wenn in den Konflikten der folgenden Jahre in der Südsee die englische Regierung sich mit der Selbständigkeit Australiens und Neuseelands gegenüber deutschen Reklamationen zu verteidigen suchte. Das war auch der von der europäischen Lage gebotene Standpunkt; auch wenn man in Berlin den Unterschied zwischen den Kolonien alten Stils und den englischen „Dominions" im Maß der Selbständigkeit gegenüber dem Mutterland klar sah, wollte man diese Einsicht nicht zugeben, weil bei den zu führenden Verhandlungen Deutschland für die ihm erwünschten Gegenleistungen nur sehr wertvolle Leistungen an England zu bieten hatte, den Dominions aber nichts geben oder vorenthalten konnte, was sich zu einem do ut des geeignet hätte. Aber damit ist auch gesagt, daß hier ein Beispiel der Gegenwartspolitik vorliegt; die Vorausbestimmung wird abgelehnt, obgleich sie möglich war, denn von der Verdrängung der Dominionwünsche auf Deutsch-Südwest und die deutschen Südseeinseln — einer durch starken Druck auf die englische Reichsregierung erreichten Verdrängung — bis zu den sogenannten C-Mandaten des Versailler Vertrags führt eine gerade Linie; was Südafrika und Australien damals aufgeben mußten, haben sie 1919 erreicht, da diese Mandate die Einverleibung der früheren deutschen Besitzungen in die südafrikanische Union, Australien und Neuseeland kaum verschleiern: unterscheiden sich doch diese C-Mandate von allen anderen Mandaten über früher deutsche und türkische Gebiete dadurch, daß ihre Gebiete nach den Gesetzen des Mandatarstaats und als Bestandteil desselben verwaltet werden. Aber noch wichtiger ist, daß für die Dominions sich dieses Verlangen nach Annexion der benachbarten deutschen Gebiete und das Streben nach einem neuen status im britischen Weltreich unlöslich miteinander verbanden, so daß, wer das letztere wollte, auch auf das erstere verpflichtet war; und dies war insofern begründet, als jenes erste vorläufige Scheitern ihrer territorialen Ansprüche mit der damals noch gegebenen Zentralisierung der auswärtigen Politik in London zusammenhing. Die Verquickung jener beiden politischen Ziele: der Gebietserweiterung auf Kosten Deutschlands und der Anerkennung eines selbständigen nationalen status innerhalb der britischen Commonwealth erklärt es durchaus, daß die früheren Burenführer, sobald sie als ihre neue Hauptforderung die Stärkung der Stellung des geeinten Südafrika im britischen Weltreich erkannt hatten, auch die Führer im afrikanischen Kampf gegen Deutschland und bei der Festsetzung der Pariser Friedensbedingungen wurden: das Völkerbundstatut des Versailler Vertrags gab ihnen in einem Atem die Anerkennung ihrer Souveränität auch für die auswärtige Politik (als mit Großbritannien gleichberechtigten, seine Delegierten selbständig instruierenden Mitglieds des Völkerbunds) und die Herrschaft über Deutsch-Südwest. An Hinweis auf diese Entwicklung hat es im Jahr 1884 auf englischer Seite nicht gefehlt. Die Erklärung des Außenministers, Lord Granville, daß der langsame Fortgang der Verhandlungen nur an der unabhängigen Stellung der Kapregierung liege und daß London sich nicht ohne Einverständnis mit Kapstadt über die Besitzverhältnisse an der Südwestküste äußern könne, konnte noch als Ausflucht gelten; Bismarck hat zu dem Bericht des Botschafters Münster vom 7. Juni 1884 über ein solche Äußerung des englischen Ministers am Rand vermerkt: „Das ist unwahr, es geht uns nichts an. Wäre es wahr, so müßten wir eine Gesandtschaft bei englischen Kolonialregierungen der Art haben. Darauf können wir nicht warten." Und in der Tat ist heute noch die Entwicklung, die zu selbständiger diplomatischer Vertretung der Dominions drängt, nicht abgeschlossen, eher auf der Reichskonferenz von 1921 zu einem gewissen Stillstand gebracht worden. Aber andere, dem gleichen Verdacht bloßen Sichausredenwollens nicht ausgesetzte englische Politiker haben dem Grafen Herbert Bismarck, der damals die Verhandlungen in der Hauptsache zu führen hatte, Gleiches gesagt. Insbesondere hat ihm, nach einem Bericht an den Fürsten Bismarck vom 7. März 1885, Sir Charles Dilke, den er als den geschäftskundigsten der englischen Minister bezeichnet (Kabinett Gladstone; Lord Granville, W. Harcourt, Joseph Chamberlain, der spätere Herzog von Devonshire), über die Interessenkonflikte in der Südsee das Folgende geäußert:

„Bezüglich Neu-Guineas liegt ganz klar ein beiderseitiges Mißverständnis vor: Ich (Dilke) habe mir die Sache genau angesehen und muß zugeben, daß Ihr Standpunkt auf Grund der vagen

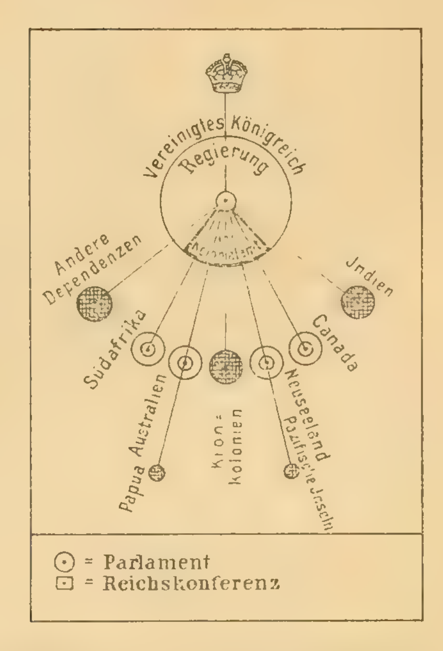
Redaktion seine Berechtigung hat: der Fehler liegt darin, daß man bei einer so wichtigen Sache nicht ganz unzweideutige Ausdrücke gewählt hat. Wir werden aber jetzt, wie es mir zweifellos erscheint, zu einer für beide Teile annehmbaren Verständigung kommen, und damit ist die Sache für mich erledigt. Meinerseits hätte ich gewünscht, daß wir von Neu-Guinea die Hände gelassen hätten: Es ging indessen nicht wegen der Unvernunft unserer australischen Kolonien (the absurd line our colonies take). Die deutsche Annexion ist meines Erachtens aber ein Fehler, und Sie werden in einer fernen Zukunft dort große Unannehmlichkeiten haben. Australien gedeiht an Macht und Bevölkerung gewaltig. Nach ein oder zwei Generationen wird die Zeit kommen, wo es sich, nachdem es sich vielleicht von uns losgesagt hat, so stark fühlen wird, daß es, wie die alten europäischen Mächte, wird Krieg führen und alle Fremden aus seiner Nachbarschaft vertreiben wollen (clear out all foreigners from its neighbourhood). Deutschland wird in so großer Entfernung schwerlich Krieg führen können, und dann in die fatale Lage kommen, Neu-Guinea zu räumen. Indessen das ist Ihre Sache."

So ergibt derselbe Tatbestand Beispiele für die drei verschiedenen Stellungen, die zur Vorausbestimmung der Politik eingenommen werden können: die völlige Ablehnung (Vorbild der deutschen Regierung in der Frage des Konflikts mit den Dominions), die Vorausbestimmung in der Erkenntnis, mit ablehnendem Willen (Politik der englischen Regierung, durch Sir Ch. Dilke) und endlich die Vorausbestimmung mit dem Willen, wobei die erkennende Bestimmung gute Dienste leistet (Politik der Dominionregierungen).

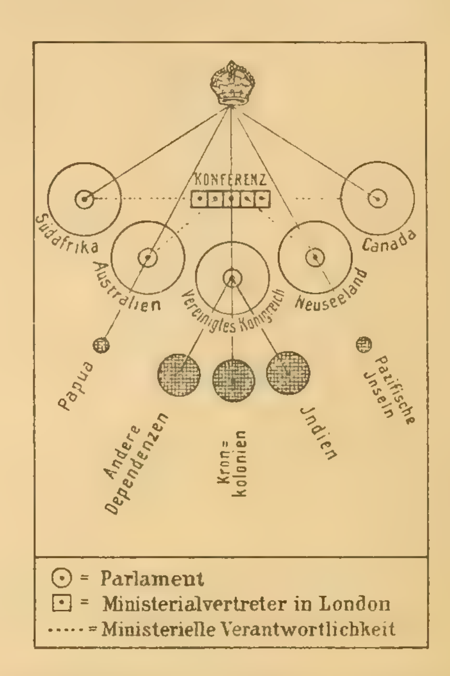
Das Verhältnis zwischen den beiden letzteren Arten der Vorausbestimmung zeigt sich dann noch deutlicher, indem wir den Tatbestand in der einen Richtung, der inneren staatsrechtlichen Umbildung des englischen Weltreichs, weiter verfolgen.

2. Beispiel. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts haben sich im englischen Weltreich, von Südafrika ausgehend, überall Studienverbände gebildet, die unabhängig von der Regierung und von aller Parteipolitik, die Entwicklung der Reichsverfassung aus den gegenseitig mitgeteilten und durchgesprochenen Erfahrungen der Mitglieder zu bestimmen versuchen. Über diese Verbände vom „Runden Tisch" berichtet ein eigener Abschnitt des Handbuchs. Sie haben sich mit dem Willen ein Ziel bestimmt: die Erhaltung und Kräftigung des Reichsverbands; die Bestimmung des Weges, auf dem dieses Ziel am besten zu erreichen sein wird (man könnte auch sagen: das Auffinden der line of least resistance), bleibt der erkennenden Bestimmung allein, ohne jede vorgefaßte Meinung, vorbehalten, mit der Maßgabe, daß die Verbände auf dem so erkannten nächsten Weg zu ihrem Ziel die Politik der Regierung hinzuleiten versuchen würden. Im einzelnen ist so als richtiger Weg erkannt worden: in Südafrika die Verleihung der Selbstregierung an die eroberten Gebiete Transvaal und Oranje, und der Zusammenschluß der vier südafrikanischen Koloniestaaten zur Dominion der südafrikanischen Union; in Australien, Kanada und Südafrika die Anerkennung der selbständigen Fremdengesetzgebung jeder Dominion auch gegenüber den anderen Teilen des Reichs; in Kanada die eigene diplomatische Vertretung der Dominion bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika; in Indien die Erziehung des Volks zur Selbstregierung durch das Duarchiesystem, mit dem Ziel des Dominion-Status; in Irland ebenfalls der Dominion-Status. Im ganzen haben diese Verbände die Umgestaltung des britischen Weltreichs in der Richtung vorhergesehen, die durch die Schlagworte: Imperium (Imperialismus) einerseits und Commonwealth andererseits bezeichnet wird, von der Herrschaft des Mutterlandes über die Kolonien weg zu einem freien Reichsbund der im Innenverhältnis gleichberechtigten Dominions mit dem Mutterland; soweit noch Kolonien geblieben sind, müssen sie allmählich zum Stand der Dominions aufgebessert werden. Soweit über diese Vorausbestimmungen schon ein Urteil möglich ist — die schwierigsten Probleme: Irland und Indien, sind noch ungelöst —, haben sie sich als richtig erwiesen, wozu aber die Teilnahme einzelner Führer dieser Verbände an der politischen Reichsleitung erheblich beigetragen hat. In der Morning Post vom 4. Juli 1907 ist die Entwicklung der Reichsverfassung vom früheren über den damaligen zum zukünftigen Stand in den vier folgenden Diagrammen anschaulich gemacht.

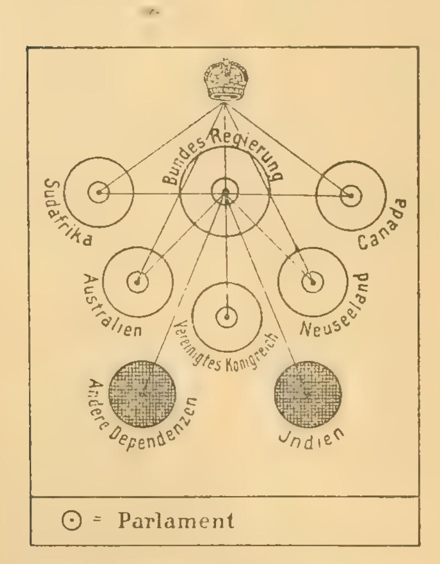
Einzelne Fehlbestimmungen lassen sich heute schon feststellen: gegenüber dem Zukunftsbild 4 ist zu bemerken, daß Indien heute schon eine parlamentarische Verfassung besitzt und daß



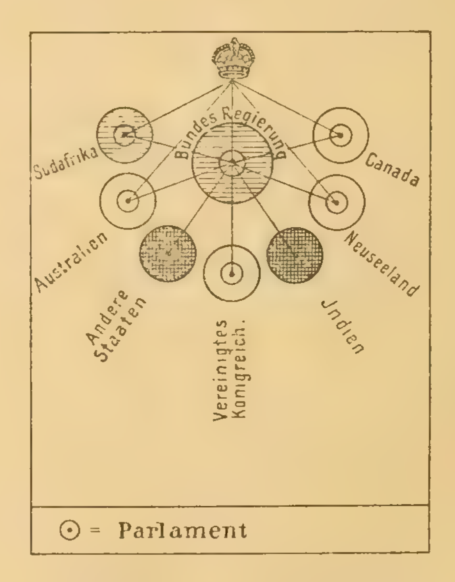
1. Abhängigkeit der Kolonien. („Unsere Kolonien.“)



2. Britannischer Bund. („Fünf freie Nationen.“)



3. Reichsföderation (mit unterworfenen Dependenzen).



4. Reichsföderation (mit Gleichheit der Rassen).

(Bei allen Diagrammen ist Neufundland, statt selbständig aufgeführt zu werden, zu Kanada gerechnet.)

andererseits Südafrika seine Parlamentsregierung nur auf die weiße Bevölkerung stützt; vor allem aber ist die Entwicklung überhaupt nicht nach der Einsetzung einer Bundesregierung mit einem Bundesparlament zugegangen, was beides von den Dominions kraft ihrer verstärkten Souveränität heute schroff abgelehnt wird, während in England selbst noch manche Politiker daran glauben; vielmehr ist die im 4. Diagramm vorausgesehene Gleichstellung Indiens mit den übrigen Dominions in Begriff, innerhalb der Figur des 2. Diagramms verwirklicht zu werden und das Gleiche hätte für Irland zu gelten, falls die Einigung zwischen der irischen Selbständigkeitspartei und der englischen Regierung auf einer mittleren Linie zustande kommt; das einzige Bundesorgan der unter der Krone mit gleichem „nationalen status" vereinigten acht Glieder: England-Schottland, Irland, Kanada, Neufundland, Südafrika, Indien, Australien, Neuseeland ist die periodische Reichskonferenz, in deren Zwischenräumen die Vertreter der übrigen Staaten in London mit der englischen Regierung Fühlung halten. Das ist bei den Diagrammen der Morning Post aber kein Erkenntnis-, sondern ein Willensfehler: ihr Verfasser wünscht, wenn überhaupt die alte Form der Herrschaft aufgegeben werden muß, statt dessen eine neue, zentralistisch gefügte Bundesregierung, einen Bundesstaat statt eines bloßen Staatenbundes, um die Ausdrücke des deutschen Staatsrechtsstreites über die Verfassung von 1871 zu gebrauchen. Sieht man von diesem gewollten Fehler ab, so ist die Vorausbestimmung im ganzen richtig getroffen und es ist besonders bemerkenswert, daß der Krieg, der in diese Rechnung nicht eingestellt war, ihr Ergebnis nicht wesentlich geändert hat. Die Anerkennung der staatsbürgerlichen Gleichheit eines Indiers mit einem Engländer oder Kanadier im britischen Reich wird zwar heute vielfach sentimental mit der treuen Unterstützung begründet, die das Reich im Krieg von Indien erfahren habe; in Wirklichkeit war aber diese Gleichstellung schon vor dem Krieg von den Neuimperialisten in ihren Plan der neuen Reichsverfassung aufgenommen und die Grenzen dieses Entgegenkommens gegen die Wünsche der Indier sind weder dadurch geändert worden, daß die entschiedenen indischen Nationalisten zugleich entschiedene Gegner der Friedensverträge, insbesondere des Sevres-Vertrages sind, noch dadurch, daß alle Indier, von den loyalsten Fürstengefolgsleuten der englischen Herrschaft bis zu Gandhi und den Brüdern Ali, die Niederlassungsfreiheit in den übrigen Reichsteilen für sich verlangen: Südafrika hat sich auf der Reichskonferenz durch General Smuts gegen die freie Zulassung der Indier und gegen die Verleihung der politischen Rechte an sie erklärt und diesen Vorbehalt für sein Gebiet, kraft seiner souveränen Stellung im Reich, ausdrücklich aufrecht erhalten, obgleich Smuts im übrigen zu den stärksten Lobrednern des Reichszusammenschlusses im Krieg gehörte; andererseits hat der Delegierte Indiens zur Reichskonferenz und zum Völkerbund, ohne dadurch die Aussichten seines Landes zu gefährden, dem Vertrag von Sevres offen Opposition machen können.

Daß die Vorausbestimmung bei diesem Beispiel im wesentlichen zutraf, erklärt sich daraus, daß hier mit der sorgfältig und ohne Voreingenommenheit gewonnenen Erkenntnis der Wille der Führung übereinstimmte. So sehr war das hier der Fall, daß es scheint, als hätte diese Führung eben dadurch, daß sie zunächst mit der erkenntnismäßig vorausbestimmten Strömung und Windrichtung ging, die Kraft gewonnen, in dem ihr richtig erscheinenden Augenblick halt zu gebieten oder abzubiegen.

3. Beispiel. Für die Vorausbestimmung durch die Erkenntnis allein, unter bewußter Ablehnung der Vorausbestimmung des Willens ist, wie schon früher bemerkt wurde, die Außenpolitik Bismarcks nach 1871 das gegebene Beispiel. Bismarck hat die Festlegung der Politik für die entferntere Zukunft geradezu als einen Fehler betrachtet, und seine Beherrschung der Gegenwart gab ihm zu dieser Auffassung ein persönliches Recht. In einem Erlaß an den deutschen Botschafter in Paris, von Arnim, vom 23. November 1872 hat er diesem aussprechen lassen: „Seine Durchlaucht bezeichnet es bei dieser Gelegenheit als einen gewöhnlichen Fehler deutscher Politik, sich zu früh auf die Ereignisse in einer bestimmten Richtung vorzubereiten"[3]), und wir haben

[3]) Allgemeiner in einem Erlaß des Staatssekretärs B. von Bülow an den Botschafter in Paris Fürsten Hohenlohe vom 12. März 1877: „Wenn Herr Thiers anführt, daß Frankreich heute friedlich sei, so konstatiert er damit bloß eine Tatsache, welche für die Bemessung unserer Haltung bereits mannigfach von Einfluß gewesen ist. Wenn er aber annimmt, Frankreich werde noch lange Zeit friedlich bleiben, so verfügt er über die Zukunft, von der niemand weiß, wessen sie sein wird. Herr Thiers selbst hat sicherlich das Gefühl, daß die Bemerkung qu'il n'y a aujourd'hui rien de stable nulle part, durch welche er in seiner letzten Rede die Notwendigkeit fortgesetzter militärischer Anstrengungen zu begründen trachtet, für kein Land zutreffender als für Frankreich ist."

im Krieg die Richtigkeit dieses Tadels, besonders gegenüber den festgefahrenen Aufmarschplänen der militärischen Leitung, fühlbar genug eingeschärft bekommen.

Diese Ablehnung der Politik auf lange Sicht tritt bei Bismarck um so deutlicher hervor, weil er sich auf seine Voraussicht besser als jeder andere hätte verlassen können und so nicht selten eine Entwicklung bestimmt vorausgesehen und das auch ausgesprochen, seine Politik aber doch nicht auf diese Zukunft, sondern auf die Bedürfnisse der Gegenwart eingestellt hat (die sog. Realpolitik). Bei den Verhandlungen über die Begründung des Dreibunds tritt das besonders klar hervor. Die Anregung zu diesen Verhandlungen ging von Italien aus und wurde von Wien gefördert, während sich Bismarck durchaus zurückhielt. Er hat zunächst in einem Erlaß an den deutschen Botschafter in Wien, Prinzen Reuß, vom 31. Dezember 1881 ein Bündnis mit Italien als geradezu friedengefährdend bezeichnet. weil der unruhige und anspruchsvolle Charakter der italienischen Politik Italiens Verbündete leicht in Händel verwickeln könne; diese Gefahr werde nur dann ohne wirkliche Störung des Friedens zu überwinden sein, wenn die drei Kaisermächte einig blieben und deshalb sei eine Abmachung mit Italien von der Fortdauer der jetzigen Beziehung zu Rußland abhängig zu machen: „Ich verkenne nicht die Gründe, welche dafür sprechen, Italien auch über jenen Zeitpunkt hinaus an dem Eingehen auf dann vielleicht möglich werdende Kombinationen zu verhindern, glaube aber bei der Unberechenbarkeit der Zukunft und bei dem geringen Verlaß auf eine jede, besonders eine dauernde Vertragserfüllung von italienischer Seite, daß es ratsamer sein wird, für die später möglichen Chancen sich Italien gegenüber die Hand freizuhalten, falls es nicht rechtzeitig gelingt, uns der russischen Politik für längere Zeit zu versichern." Bismarck hat dann die von ihm hier aufgestellte Behauptung der Unberechenbarkeit der Zukunft selbst widerlegt, indem er in einer von ihm selbst aufgezeichneten Unterredung mit dem italienischen Botschafter Grafen de Launay am 31. Januar 1882 diesen, der namens seiner Regierung auf den Abschluß drängte, auf die Gefahren eines Bündnisses im einzelnen hinwies: In welche Lage käme Italien, wenn Deutschland im Bewußtsein, die Armeen der Verbündeten hinter sich zu haben, ohne Notwendigkeit einen Krieg mit Frankreich herbeiführte? Das sei gewiß unwahrscheinlich, aber jede Allianz mit militärischer Deckung könne jeden Beteiligten dazu verführen, zu eigenen Zwecken über die Kräfte seiner Alliierten zu verfügen. Italien könne an der Nordküste Afrikas in Verwicklungen geraten, die es vermieden hätte, wenn das Kabinett nicht auf die Hilfe der deutschen Macht zählen könnte; das Gleiche lasse sich für Österreich auf dem Balkan denken. Wenn dann Bismarck, dieser Voraussicht zum Trotz, dennoch in den Dreibundvertrag gewilligt hat, den Italien und Österreich vereinbart hatten, so tat er es ganz im Sinne jenes ersten Erlasses nach Wien, um der gegenwärtigen Lage gerecht zu werden, ohne an eine dauernde Bindung zu denken[4]) und besonders, wie ja genugsam bekannt, in der Meinung, daß nur eine gleichzeitige Verbindung mit Rußland Gewähr für die Erhaltung des Friedens biete.

Der Zweck des Handbuchs der Politik und die Raumgrenzen erlauben keine Vermehrung dieser Beispiele. Doch soll zum Schluß ausgesprochen werden, daß bei im übrigen gleichen Bedingungen die Politik einer Vorausbestimmung durch den Willen immer den Vorteil über die weniger optimistische und deshalb weniger leistungsfähige Politik von Fall zu Fall haben wird. Entgegen den häufigen Aussprüchen Bismarcks zugunsten der letzteren ist zu bedenken, daß in Wirklichkeit seine Politik bis zur Errichtung des Reichs durch die Vorausbestimmung der Reichsgründung, von da an aber durch den Willen zur Erhaltung des status quo, möglichst im Frieden, gestärkt war.

[4]) So auch Kaiser Wilhelm I. an Bismarck, um sein Widerstreben gegen das deutsch-österreichische Bündnis von 1879 zu begründen: „Wie oft haben Sie mich gewarnt vor Verträgen mit andern Mächten, die die Hände binden, wenn kein bestimmtes Objekt zu denselben vorliegt, sondern nur Konjekturen einer unbestimmten Zukunft dazu benützt würden."

b) Über die Rolle des Utopismus im Sozialismus, Anarchismus und Kommunismus der neueren Zeit.

Von Hans Mühlestein, Mittenwald.

Literatur:

Das Thema ist meines Wissens als solches noch nicht abgehandelt worden. Es können daher hier nur Quellenwerke und Darstellungen aus dem behandelten Gebiet im allgemeinen namhaft gemacht werden. Jedoch sind unter diesen nur diejenigen aufgeführt, die mir in irgendwelcher Hinsicht Material oder aber Kriterien zur Urteilsbildung in Sachen des Themas geliefert haben. Ich habe immer die neuesten mir bekannten Auflagen genannt. (Der Verfasser.)

Marx und Engels, Das kommunistische Manifest. — Karl Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. Stuttgart 1914. — Derselbe, Revolution und Kontre-Revolution in Deutschland. Stuttgart 1919. — Friedrich Engels, Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie. Mit Anhang: Karl Marx über Feuerbach. Stuttgart 1910. — Derselbe, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. Mit Vorwort von Karl Kautsky. Berlin 1911. — G. F. W. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Herausg. von Georg Lasson. Leipzig 1920. — N. Lenin, Staat und Revolution. Berlin 1918. — Derselbe, Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht. Berlin 1918. — Leo N. Trotzki, Der Krieg und die Internationale. Berlin 1919. — Derselbe, Von der Oktober-Revolution bis zum Brester Friedensvertrag. Bern 1918. — A. Lunatscharski, Die Kulturaufgaben der Arbeiterklasse. Berlin 1919. — N. Bucharin, Das Programm der Kommunisten. Braunschweig 1919. — Gustav Landauer, Aufruf zum Sozialismus. Berlin 1919. — Alfons Paquet, Im kommunistischen Rußland. Jena 1919. — Alfons Goldschmidt, Moskau 1920. Berlin 1920. — Wlad. W. Kaplun - Kogan, Russisches Wirtschaftsleben seit der Herrschaft der Bolschewiki. Nach russischen Zeitungen. (Quellen und Studien des Osteuropa-Instituts in Breslau: 1. Abt., 1. Heft.) Leipzig 1919. — Fritz Gerlich, Der Kommunismus als Lehre vom tausendjährigen Reich. München 1920. — Rudolf Blüher, Moderne Utopien. Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus. Bonn 1920.

Thomas Carlyle, Sozialpolitische Schriften. Göttingen 1895—98. — John Ruskin, Werke. Ausgabe Diederichs, Jena 1902ff. — Charlotte Broicher, John Ruskin und sein Werk. Jena 1902—07.

Charles Gide und Charles Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Deutsche Ausgabe, besorgt von Franz Oppenheimer. Neueste, 2. Auflage, Jena 1921. (Viel Material und viel Literaturangaben.) — Franz Oppenheimer, Kapitalismus, Kommunismus, wissenschaftlicher Sozialismus. Leipzig und Berlin 1919. — Michael Tugan - Baranowsky, Der moderne Sozialismus in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dresden 1908. — Derselbe, Die kommunistischen Gemeinwesen der Neuzeit. Gotha 1921. — F. Muckle, Die großen Sozialisten. Leipzig 1920. — Derselbe, Henri de Saint-Simon, die Persönlichkeit und ihr Werk. Jena 1908. — Derselbe, Das Kulturideal des Sozialismus. München und Leipzig 1919. — Leonard Nelson, Kritik der praktischen Vernunft. Leipzig 1917. — Derselbe, System der philosophischen Rechtslehre. Leipzig 1920. — Derselbe, Die Theorie des wahren Interesses und ihre rechtliche und politische Bedeutung. Göttingen 1913. — Hans Mühlestein, Die Organisation der Freiheit. Eine Verteidigung der philos. Orientierung der Politik. („Schweizerland“, Aprilheft 1919). — Derselbe, Die Politik des Internationalen Jugendbundes (in: Der Völkerbund der Jugend, Sammlung „Öffentl. Leben“, Heft 10 11, Leipzig 1920).

I.

Der Mensch ist das Maß aller Dinge! Diese uralte Wahrheit ist es vor allem, die in den Wehen der universellen Umgeburt, von denen die heutige Menschheit bis ins Mark geschüttelt wird, immer unerbittlicher zutage tritt. Alle Lehren, alle Einrichtungen, die dem Menschen in seiner Natur und in seinem innersten Wesen zu lange und zu offensichtlich Gewalt antun, müssen zerstieben, müssen zusammenbrechen — wo der Mensch aufschreit in seiner Qual. Gewaltige Anstrengungen hatte der Mensch vom 15. Jahrhundert an gemacht, um sich von der Gewaltherrschaft wirklicher und eingebildeter Dinge, weltlicher und priesterlicher Despotie, zu befreien. Und in einem Rousseau, in einem Kant schien der Menschheit schon die Morgenröte ihrer ersten reifen Männlichkeit aufzugehen. Aber es war nur ein früher Jünglingstraum. Mystiker kamen und richteten auf eigene Faust das wieder auf, was in Form der Kirchen jahrtausendlang die Seelen gefangen ge-

halten: sie spannten den Glauben der Menschheit an sich selbst, an das Himmelreich in der eigenen Brust, wieder ein in den Rahmen einer vorgeblichen, ganz aber dem eigenen machtsüchtigen Intellekt entsprungenen Maschinerie des Fatums, die in der Natur, in den Dingen, ja in der Menschheit selbst automatenhaft ihr Wesen treibe. Solch ein gewalttätiger Geist war Hegel. Und solchem Geist entsprang der moderne Machtstaatgedanke, der bis in den Weltkrieg hinein Orgien und Triumphe feierte, wie nie zuvor der absolutistische Despotismus. Und alle Kirchen blühten wieder auf — bis zur Unfehlbarkeitserklärung des Papstes im Krieg von 1870/71, und bis zur Renaissance des Jesuitismus im Weltkrieg. Und Materialisten kamen, die in der Begriffsschule der Mystiker groß geworden, und waren noch mystischer als sie; denn sie proklamierten die Dinge selbst zu Herren der Seele, der Ideen der Menschheit und erwarteten von der Selbstbewegung der realen Dinge das, was jene von der Selbstbewegung der eingebildeten Dinge, der Begriffswesen, und was die alten Christen und die großen Russen des 19. Jahrhunderts vom Deus ex machina-Drama der Apokalypse erhofft hatten: die Erlösung, die endgültige Ordnung der Menschheit im Stand der Glückseligkeit. Solch ein gewalttätiger und im tiefsten Grunde chiliastischer Materialist war Marx.

Aber in der Tat: nichts ist gewaltiger als der Mensch! Und gerade diese Gewalttätigen des Geistes, so sehr sie auch theoretisch ihre Gewaltwirkung in Dinge außer dem Menschen, in eingebildete oder reale, verlegten — praktisch waren sie selbst, mit oder ohne ihren Willen, die willensstärksten, ja brutalsten Geburtshelfer eines neuen Menschheitsbewußtseins. Wild bäumte sich die Seele auf — wie die Marxens gegen allen alten ritterlichen und neuen kapitalistischen Feudalismus, so schließlich die Seele der weiterblickenden und tieferfühlenden Sozialisten selbst gegen den allerneuesten Feudalismus der Dinge, der Produktionsmittel, und gegen die Hierarchie der in sie verlegten Begriffe! Die Wiedergeburt einer chiliastischen Grundstimmung der modernen Seele vollzieht sich so mitten aus der fieberhaft überspannten Entwicklung der äußeren Dinge heraus, der Technik, der Organisation in allen Lagern, der materiellen Zivilisation. Es ist dies eine ganz wesensgleiche Erscheinung, wie die Messiaserwartung in der ausgehenden, ebenfalls überzivilisierten Antike, die nicht nur im Judentum, die vielmehr universell verbreitet war; und wie die Erwartung der Wiederkehr Christi schon im ersten Jahrhundert nach Stiftung des Christentums, und die Hoffnung auf die Ankunft des tausendjährigen Reichs, die am Ende des 4. Jahrhunderts in Johannes Chrysostomos die Apokalypse gebar, als den elementar ausbrechenden Protest des Menschenherzens gegen seine Versklavung durch die sich ungeheuerlich auftürmende Staatskirche (die Veste Babel); und schließlich wie die christlich-kommunistische Rebellion des Fra Dolcino gegen die auf den Gipfel der Macht gestiegene Kirche um 1300 oder die des durch und durch chiliastisch-kommunistischen Thomas Münzer gegen das drohend aufsteigende neue Papsttum Luthers und die gesamte kirchlich-feudale Gesellschaftsordnung — eine Zeitstimmung, die in Thomas Morus fast gleichzeitig die erste moderne Vision einer neuen, ganz autonom der eigenen Vernunft entsprungenen Gesellschaft der Zukunft erzeugte: die „Utopia", die allen späteren Versuchen, der schöpferischen Vernunft selbst einen Weg in die Zukunft abzufragen, den Namen gab.

Sollen wir uns wundern, daß auch unsere, ach so aufgeklärte Welt — auch und gerade in ihrer letzten und vorletzten Ausgabe vor dem Kriege — Utopien und utopistische Gedankenströmungen hervorgebracht hat? Ich glaube, keiner, der sich nicht zu den eingefleischten Rationalisten oder zu den hoffnungslosen Materialisten allergrobkörnigsten Kalibers rechnet, dürfte sich mit hochmütigem Achselzucken gerade über diese am äußersten Rand unserer „Zivilisation" fluktuierenden und phosphoreszierenden Geistesäußerungen deshalb hinwegsetzen, weil er dies seiner wissenschaftlichen Überzeugung schuldig zu sein glaubt — sei es nun der „bürgerlichen", sei es der „marxistischen" Wissenschaft. Er würde damit nur zum Ausdruck bringen, daß er auf eine tote Wissenschaft schwört oder daß er selbst den lebendigen Regungen des menschlichen Herzens, den schöpferischen Versuchen der tieferen Sehnsucht der Menschheit, abgestorben ist. Denn als eines der geheimnisvollsten und zugleich aufschlußreichsten Begleitlichter dieser Sehnsucht, als Aura des unter der Last der Zivilisation ächzenden menschlichen Herzens, treten jene Utopien und utopistischen Ideen in der Geschichte auf; in ihnen können wir in gewissem Sinne die Zukunft lesen. Denn der wahre und letzte Quell aller revolutionären Kräfte in der Geschichte ist das menschliche Herz! Aber mehr noch! Es ist auch der einzige Quell aller schöpferisch auf-

bauenden Kraft! Der Intellekt für sich allein reißt nieder — das Herz allein baut auf, umso besser gewiß, als der Intellekt ihm dienend unterworfen ist. Lange bevor der Intellekt weiß, fühlt das Herz voraus. Ins menschliche Herz wirft die Zukunft stets ihren ersten Strahl. Es erzittert in Ahnungen vom Kommenden — und je nach Geistesart und Temperament dieser vorfühlenden Individuen schreit das eine auf in Qual und Angst vor dem geschauten Abgrund, der zwischen uns und unserer Zukunft klafft, und predigt Umkehr, Rückkehr zu den alten, eingebildeten oder wirklichen, besseren Zeiten; das andere jubelt auf in Verzückung und verkündet hingerissen den Glanz des neuen Reiches, das es drüben über dem Abgrund hat winken sehen; ein drittes aber ballt alle Glut der Ahnung in Willenskraft zusammen, bereitet sich eine Stätte im Kampf mit dem Tag und versucht von ihr aus eine Brücke zu schlagen zum anderen Ufer, eine Brücke, auf der es mit Scharfsinn und Tatkraft hofft, seine Menschenbrüder hinüberzuführen ins Dritte Reich.

Und solche Propheten in vielen Abarten sind uns in dem Grade umso häufiger erstanden, je schneller und steiler der Triumphzug der Technik und der Zivilisation zum Gipfel ging. Ja, die letzten von ihnen haben sich nicht mehr lang mit Prophezeiungen des Wortes aufgehalten, sondern sind, getrieben vom Feuergeist ihrer Vorläufer, unmittelbar zur Tat übergegangen. Die sich im Weltkrieg überschlagende Zivilisation im Wettkampf auf Leben und Tod überholend, versuchten sie, den Gipfel zu erstürmen und den Himmel auf die Erde zu reißen. Denn in der Tat: der ganze Bolschewismus oder besser Kommunismus selbst ist, trotz seiner unausrottbaren, von Marx ihm aufgeprägten Autosuggestion, Wissenschaft zu sein, nichts anderes, als der gigantischste Versuch, eine Utopie unmittelbar und mit Gewalt in die Wirklichkeit umzusetzen, der jemals in der Weltgeschichte gemacht wurde.

II.

Wir finden keine großen Utopisten im Sinne Platons oder des Thomas Morus innerhalb der eigentlichen sozialistischen Bewegung seit Marx — aus dem einfachen Grunde, weil diese Bewegung selbst ein erster weltgeschichtlicher Schritt zur Verwirklichung der sittlichen Grundidee der sozialen Gerechtigkeit ist, die sowohl jene wahrhaft seherisch der Menschheit vorauseilenden Utopien erzeugt, wie auch die eigentlichen klassischen, die sogenannten utopistischen Sozialisten beseelt hat, die Saint-Simon, Fourier, Owen, Pecqueur und Proudhon. Marx hat diese seine Lehrer und Vorläufer ganz ungerechterweise, aber dennoch mit einer alles freie Urteil vergewaltigenden Suggestion, im verächtlichen Sinne zu Utopisten gestempelt, obwohl er von ihnen nicht nur so gut wie alle seine wissenschaftlichen Gedanken (mit Ausnahme der Wertlehre im allgemeinen, die er, wenigstens in groben Umrissen, bei Ricardo fand), sondern sogar sein gesamtes eigenes Bild der zukünftigen Gesellschaft bezogen hat, zu dessen Realisation sich sein ganzes Wirken verhält wie das Mittel zum Zweck. Zwar hat Marx selbst sich — ausgenommen das, was im kommunistischen Manifest über das Endziel ausgesagt ist — darüber fast völlig ausgeschwiegen. Aber abgesehen davon, daß man Zug um Zug seines eigenen Zukunftsbildes aus seiner Kritik des Kapitalismus als die Summe der darin angewandten Kriterien herausanalysieren kann und daß dabei kein einziger neuer Zug zutage tritt, der das Bild der Zukunftsgesellschaft, das ihm überliefert war, wesentlich verschöbe oder ergänzte, davon abgesehen also, ist das Bild, das seine treuesten Schüler, Engel und Kautsky, gelegentlich von der Zukunft entwerfen, nichts anderes, als eine kritische Auswahl und Kompilation von lauter Wesenszügen, die sich schon bei den klassischen Vorläufern von Marx allenthalben finden. Er verdankt also dem „Utopismus" der von ihm (aus wohlverständlichen, propagandistischen und kräfteökonomischen Gründen) zurückgesetzten „Utopisten" nichts weniger als gewissermaßen die psychologische Arbeitshypothese seines gesamten Lebenswerkes — nicht anders als wie der Jüngling, der ins Mannesalter tritt, zwar wohl über manche begeisterte Verschrobenheiten seiner Jugendträume lächeln wird, aber, ob er will oder nicht, einfach nicht anders kann, als die tiefen Ahnungen und kühnen Voraussichten, mit denen ihn diese Träume begnadet haben, als die eigentlich treibenden Kräfte in seinem ganzen übrigen Schaffen weiterwirken zu lassen.

Wir müssen eben scharf unterscheiden zwischen dem ewigen Ideengehalt, der das Rückgrat jeder „Utopie" ausmacht, die nicht bloß eine sinnlose Phantasterei ist, und dem System von zeitlich und subjektiv bedingten Maßregeln, die der „Utopist" seinen Zeitgenossen vor-

schlägt, um jene ewigen Vernunftideen in die Wirklichkeit einzuführen. Diese Maßregeln können in den verschiedenen Utopien von größerer oder geringerer Menschenkenntnis, von besserer oder schlechterer Berechnung der gegebenen historischen Wirklichkeit eingegeben sein, — das enthebt uns nicht der Aufgabe, in ihnen nach dem Gold der ewigen Ideen zu forschen, die auf diese Weise, und vielleicht eben nur auf diese Weise, bis ins primitivste Gemüt der untersten Volksschichten getragen werden können. Dieser ewige, dem menschlichen Vernunftwesen uranfänglich eingeborene Ideengehalt ist der Grund der historischen Tatsache, daß eine Utopie von gestern ein Ideal für heute und eine praktische Aufgabe für morgen werden kann. Das gilt jedoch nur von Utopien, in denen der Ideengehalt überwiegt über die Mißachtung der Natur der Dinge oder des Menschen; diese Lehren wollen wir „utopistische" im weiteren, im Platonschen Sinne nennen — zum Unterschied von den eigentlich und im engeren Sinne „utopischen", als welche wir solche bezeichnen, in denen die Mißachtung der Natur der Dinge oder des Menschen überwiegt. Denn das eigentlich und im engeren, gewöhnlich verwandten Sprachsinne „Utopische" liegt ausschließlich in der falschen Berechnung der Wirklichkeit beim Versuch der theoretischen oder praktischen Anwendung jener Ideen auf eine gegebene oder als möglich vorausgesetzte Umwelt, insbesondere in einer falschen, meist zu blind optimistischen Einschätzung der Menschennatur selbst. Der scharfblickende Realist Marx, der sich an der abstrakten Begriffsmystik Hegels überfressen hatte, reagierte nun auf die idealistischen Versuche auf seinem eigensten Gebiet gewissermaßen physiologisch mit Spott und Galle. Er warf dabei das Kind mit dem Bade aus, indem er das wirklich Utopische an diesen Versuchen mit ihrem höherem Ideengehalt zusammenwarf und mit einem wahrhaft bürgerlichen Stolz auf seine „Wissenschaft" auch diese ewigen Ideen verächtlich als „Ideologie" brandmarkte. Damit verbannte er zwar nun nicht diese sittlichen Ideen selbst gänzlich aus seiner Bewegung — sie waren vielmehr auch für ihn, wenn auch uneingestandenermaßen, die wahren Triebkräfte —; aber er setzte die Bemühungen um sie in den Augen seiner Anhänger dermaßen herab, daß keiner von ihnen mehr sich mit gutem Gewissen dem doch ewigen Bedürfnis danach hinzugeben wagte.

So sehen wir denn den neueren Sozialismus, wenn wir dessen weltgeschichtliches Phänomen als einen großen Baum im Gesamtbild der menschheitlichen Kultur betrachten, dessen Wurzel in der französischen Revolution liegt und dessen Stamm die klassischen Sozialisten, die sogenannten „Utopisten" bilden, seine Krone ungefähr seit Marxens Auftreten sich in drei Hauptäste auseinanderwerfen:

1. Am weitesten rechts und schon vor Marx vom Stamme abgezweigt: den englischen real-idealistischen und vergleichsweise patriarchalischen Sozialismus, der sich wiederum in vier Äste spaltet; den christlich-aristokratischen, der stark aus einer ästhetischen Reaktion gegen den Industrialismus und den liberalen Ökonomismus herausgewachsen ist und bis zu einem aristokratischen Kommunismus und kommunistischen Utopismus im Sinne Platons entwickelt wird (Ruskin und Morris); den christlich-demokratischen protestantischer und katholischer Obervanz; den rein praktischen, berufsorganisatorischen der Trade-Unions (Gewerkschaften), die moderne Standesorganisation an Stelle der mittelalterlichen Zünfte; und schließlich den demokratischen Kultursozialismus der Fabier (Webb, Shaw, Wells).

2. Den revolutionären „idealistischen" Anarchismus, der, von Proudhon abgezweigt, sich ganz im Gegensatz zu dessen antirevolutionärer Gesinnung entwickelt (Bakunin), nach einer „Propaganda der Tat" (Netschajeff) zu gemäßigteren Überzeugungen und Mitteln zurückkehrt (Kropotkin, Reclus) und, nach Aufnahme einiger marxistisch-kollektivistischer Elemente, in jüngster Zeit eine umfassende Wiedergeburt erlebt im Syndikalismus Frankreichs (Sorel), der die französische Arbeiterschaft beherrschend beeinflußt und, nach seiner Neuorganisation (nach dem Kriege) auf breiter kultureller Basis, zur geschichtlichen Führung des Sozialismus jedenfalls in den lateinischen Ländern berufen erscheint.

3. Den revolutionären „realistischen" Marxismus, von Uranfang imprägniert von Hegelscher Begriffsmystik, die, trotz heftigster Gegenwehr und oft völliger Unbewußtheit dieses Ursprungs, immer mehr danach drängt, einen Ersatz für das verlorene Paradies des Idealismus aus dem Boden des kollektivistischen Zwangsökonomismus hervorzutreiben, um nach Aufnahme

einer Dosis anarchistischer Elemente, schließlich in Form der riesigen Realutopie des Bolschewismus in die wirkliche Weltgeschichte durchzubrechen.

Hier soll nun die Rolle des utopistischen Elementes in diesen drei Hauptströmungen des neueren Sozialismus — die übrigens in eine Fülle von einzelnen Bewegungen auseinanderlaufen und durch immer neue Kombinationen zu oft überraschenden Neubildungen führen — in kurzen Zügen charakterisiert werden.

III.

So paradox es klingt: sozial und geschichtlich am fruchtbarsten hat sich der Sozialismus dort ausgewirkt, wo er — seit Owen schon — am längsten und stärksten in ausgesprochenem Utopismus gewurzelt hat, wo er also am wenigsten marxistisch war: im Lande des Thomas Morus, in England. Das ist sehr bemerkenswert und erhärtet die Behauptung, daß im echten Utopismus — im Unterschied von der Phantasterei — stets ein Kern sittlicher Vernunft und zugleich produktive Phantasie steckt. Gewiß kommt entscheidend für dieses Ergebnis in England hinzu, daß der Volkscharakter ein eminent praktischer ist. Umso erstaunlicher aber ist es, daß gerade von den in wesentlichen Zügen utopistischen Lehren Robert Owens, John Ruskins und William Morris' die nachhaltigste Umgestaltung der sozialen Gesinnung in England ausging. Sie und der zwar nicht ausgesprochen utopistische, aber stark idealistisch-romantische Thomas Carlyle waren es, die die großen Praktiker, einen Thompson, einen Toynbee und das ganze nachfolgende Geschlecht der Sozialreformer und Sozialisten, bis und mit den (abgesehen von H. G. Wells) gar nicht mehr utopistischen Fabiern, inspiriert haben. Und im höchsten Grade charakteristisch ist, daß die rein praktischen Sozialökonomen, wie Ricardo und Thompson, die doch am Eingang des englischen Sozialismus standen, fast oder, was Thompson betrifft, ganz ohne erweckerische Wirkung auf die Nation waren (Ricardo kann wohl die hohe Schule eines neuen ökonomischen Denkens, aber nicht einer neuen sozialen Gesinnung genannt werden); während gerade ein Marx vielleicht von diesen beiden wissenschaftlich am meisten gelernt hat und diese selbst erst gegen Ende des Jahrhunderts zu voller Anerkennung gelangten, als auch der englische Sozialismus schließlich (als letzter) ebenfalls mehr und mehr vom Marxismus durchdrungen wurde; ja, ein Thompson mußte geradezu wieder ausgegraben werden, um dann allerdings umso enthusiastischer gefeiert zu werden. Das ist umso bemerkenswerter, als Marx selbst sein theoretisches Lebenswerk in London schuf und von dort aus auch praktisch ins Werk setzte. Und auch der heutige Marxismus in England ist durchaus etwas vom Marxismus eines Kautsky und gar eines Lenin Verschiedenes und erfährt fortgesetzt seine entscheidende Korrektur von seiten eines kulturell und vernunftmäßig orientierten Sozialismus. Dieses Phänomen läßt sich nur erklären aus der Unmöglichkeit, ein letzten Endes so kulturfeindliches, weil phantasie- und ideenloses Denken, wie das der materialistischen Geschichtsauffassung, mit dem Denken und Fühlen einer kulturell so hochstehenden Nation zu vereinigen, und daraus, daß die Schöpfer des englischen Sozialismus eben die kulturell höchststehenden Denker der Nation waren.

Der eigentliche Erwecker des sozialen Gewissens in England ist neben Robert Owens persönlichem Beispiel Thomas Carlyle. Wie eine Zeitlang auch Owen, erwartete Carlyle alles von einer ethischen Reformation der führenden Schichten der Nation. Und das sollte Grundsatz bleiben auch für Ruskin und seine ganze Schule.

John Ruskin ist nach Carlyle der gewaltigste Empörer und Prophet des Menschentums gegen die Despotie der Dinge, des Geldes, der Produktionsmittel, und das heißt gegen den tierischen Kampf ums Dasein, den die Lehre des „laisser-faire, laisser-aller" der liberalen Ökonomisten, der Manchesterschule, entfesselt hat. Schon Carlyle hat diese Lehre „das verlumpteste Evangelium, das man je der Welt gepredigt hat", genannt. Sie beide und alle ihre begeisterten Schüler sehen, wie schon der große sozialistische, ja kommunistische Industriefürst Robert Owen, in der „Freiheit" der Konkurrenz — dieser „Anarchie plus Polizei", wie Carlyle treffend sagt — nur die Freiheit der Kapitalbesitzenden, den durch das „liberale" System enteigneten Arbeitern mit Hilfe der Staatsmacht die Freiheit zu rauben und sie zu den Sklaven der eigenen Profitgier zu machen. Ihr edles, aufopferndes Streben, meist mit Aufopferung ihres gesamten eigenen Vermögens, richtet

sich darauf, dem Arbeiter — der einmal, unter dem alten Zunft- und Gildenwesen, Mitbesitzer der Produktionsmittel und also Wirtschaftssubjekt war, aber durch die schrankenlose „freie“ Konkurrenz brutal dieser Würde beraubt, zum Wirtschaftsobjekt und also zur bloßen Sache herabgewürdigt wurde — die Würde eines Wirtschaftssubjektes, und das heißt die Menschenwürde überhaupt, wiederzugeben. Kein Mensch hat das Recht von der Arbeit anderer (und gar Toter) zu leben, ohne entsprechende, relativ zu seinen eigenen Fähigkeiten gleiche, Gegenleistung in Arbeit. „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“, sagt Ruskin — wie Tolstoi — mit Paulus. „Mit seinem Leben muß man zahlen“, d. h. mit persönlicher Arbeit, nicht mit Geld. Menschenarbeit ist keine Ware, die man kaufen dürfte. Die Arbeit für persönlichen Gewinn ist nach Ruskin, wie das Zinsnehmen, eine Kardinalsünde. Nur Arbeit für die Gesamtheit hat Würde und Wert. Ja, eigentlich sind die geistigen Güter, die der Kultur, der Kunst, Sittlichkeit und Religion, nach Ruskin die einzigen, die wahrhaft Wert besitzen. Von ihrem Wert muß aller übrige Wert abgeleitet werden. „Wert“, value, kommt von valere, d. h. gut oder stark sein. Ein Ding kann an sich aber nicht gut oder stark sein — das ist nur der lebendige Mensch mit seinen Ideen. „Wertvoll sein heißt darum, Lebenskräfte besitzen.“ (Wie weit sind wir hier von Marxens bei Ricardo geborgter, rein ökonomischer Wertlehre entfernt!) Der Reichtum einer Nation ist daher nicht, möglichst viel „nützliche Dinge“ in „dauernden Objekten“ zu besitzen (wie John Stuart Mill es will), sondern „möglichst viele glückliche, helläugige, breitbrüstige Menschen“. Und „die Hauptfrage für den Einzelnen wie für die ganze Nation ist niemals: wieviel produzieren sie?, sondern: wofür geben sie ihr Geld aus?“ Das letzte, höchste Ziel der Volkswirtschaft und der gesamten Gesellschaftsordnung aber ist: „Die höchste Steigerung edelster Lebenskräfte im Menschen, oder Erzeugung von Adelsmenschen!“ „Weil der vornehme Teil nur nutzbar zu machen ist, wenn er herrscht, und der niedrige nur zu erheben ist, wenn er dient, hängt die Gesundheit des Staates von der reinlichen Scheidung dieser beiden Geisteselemente ab. Wenn der knechtische Geist nicht ausgeschieden und im Dienen verwendet wird, vermischt er sich mit dem ganzen Staatskörper und verdirbt ihn.“ Eine solche Gesellschaftsordnung ist der Weg zur Vollkommenheit. Denn: „Das Maß der Vornehmheit, das die menschliche Kreatur an Körper und Geist erreichen kann durch dauerndes Befolgen der göttlichen Gesetze, die seine Zeugung und Erziehung betreffen —, dessen Grenzen sind noch nicht gefunden.“ Einen Eckstein seines Zukunftgebäudes bildet darum die gesetzliche „Regulierung der Heiraten“, d. h. die Schaffung von materiellen und moralischen Minimalbedingungen, die von seiten der Gesellschaft und der Individuen erfüllt sein müssen, ehe eine eheliche Verbindung geschlossen werden darf. „Denn so häßlich und verhängnisvoll jede Form der Zuchtlosigkeit ist, so ist doch keine so todbringend wie zuchtlose Heiraten.“ Bis ins kleinste hat Ruskin darum seine idealen Heiratsgesetze ausgearbeitet. Von ihnen erwartet er einen Einfluß auf die physische und sittliche Hebung der gesamten Menschheit, von dem sich heute noch niemand auch nur träumen läßt. — Um einen solchen vollkommeneren sittlichen Zustand herbeizuführen, ist es schon heute „unvergleichlich viel wichtiger . . ., in wessen Händen die Dinge sich befinden, als wieviel davon vorhanden ist.“ Nicht Gleichheit des Besitzes, nicht Gleichheit des Einkommens sind der Ausweg, nicht die Teilung des Eigentums. Denn „Teilung des Eigentums wäre Zerstörung aller Hoffnung, alles Fleißes, aller Gerechtigkeit. Es wäre Chaos.“ Wobei aber hervorzuheben ist, daß Ruskin genau wie die klassischen Sozialisten jedes „Herrenrecht“, also das Eigentum im privatkapitalistischen Sinn, aufs schärfste verwirft. Gerechtigkeit fordert übrigens nach Ruskin nicht quantitative Gleichheit des Güterbesitzes, sondern qualitative „Gleichheit der Möglichkeiten“ für einen jeden, zu den höchsten ihm erreichbaren Kulturgütern zu gelangen. Sie fordert einen Kommunismus in geistigen Dingen. Einen solchen aber gewährleistet nur „der Besitz des Wertvollen in der Hand des Würdigen“ („Possession of the Valuable by the Valiant“). — Eine ausgesprochene Leistungsaristokratie ist es also, was Ruskin vorschwebt, in der der Leistungsschwache oder -unfähige aber genau so gut Anspruch auf eine menschenwürdige Existenz hat, wie der Leistungsstarke und wobei der Maßstab für die Leistung kein beschränkt ökonomischer, sondern ein gesamtmenschlicher und vorzugsweise ein geistig-künstlerischer ist. — Neben diesem Idealbild der Ruskinschen Zukunftsgesellschaft verschwindet sein eigenes, patriarchalisch-ländlich-kommunistisches Experiment, das er mit der von ihm gegründeten St. Georgs-Gilde unter einer

Kumulation von ungünstigen Umständen in den siebziger Jahren ins Werk setzte; verschwinden auch die bunten, romantisch-ritterlichen Fetzen, in die er sein Idealbild kleidete, die er dem Arsenal eines rückblickend rekonstruierten und idealisierten Feudalismus entnahm und die das allein im engeren, strengen Sinne Utopische an seinem Plane ausmachen. Ruskin versichert zwar selbst, daß er wohl wisse, daß das Ideal, das ihm vorschwebte, nicht in absehbarer Zeit zu verwirklichen sei. Wer anderes aber als ein unverbesserlicher Materialist wagte zu leugnen, daß dieses im weiteren, im Platon schen Sinne „Utopistische" eines ewig-wahren Ideengehaltes nicht eine reale, vorwärtstreibende Kraft in sich berge? Sie hat sich ja in all den unübersehbaren praktisch-sozialen Werken sehr real und überzeugend manifestiert, die Ruskins Schüler in die Wirklichkeit setzten. — Zwei Hauptideen Ruskins sind übrigens heute, in unabhängiger und umfassenderer Form, in den Lehren zweier führender Geister der jungen deutschen Generation mitten unter uns lebendig: die Idee einer auf qualitativ gleicher Möglichkeit für einen jeden aufgebauten sozialen Leistungsaristokratie mit dem Ziel einer Herrschaft der Würdigen oder Weisen — in dem großen, im Vollzug befindlichen Plane einer philosophisch-politischen Akademie des Göttinger Philosophen Leonard Nelson; die Idee der Regeneration der Menschheit durch ein neues, verantwortungsvolleres Geschlechter-Ethos — im prophetisch-dichterischen Werk Fritz von Unruhs.

Das prinzipiell Grundlegende für die ganze reformatorische Tätigkeit Ruskins, wie überhaupt mehr oder weniger aller englischen Sozialreformer und Sozialisten, ist die tiefwurzelnde Überzeugung, das ganze Unglück der modernen Gesellschaft komme daher, daß sie durch ihre Willkür, durch ihren Anarchismus der moralischen und wirtschaftlichen Triebe, alle höheren religiösen und sozialen Bindungen zertrümmert hat. Daher der stark christliche und oft konservativ-aristokratische Einschlag im englischen Gesamtsozialismus, bis in die Reihen der Quasi-Marxisten hinein. Die Einheit der Religion, die das Mittelalter beherrschte und dazu (besonders bei Ruskin) die Einheit des Ethos, die das klassische Griechenland auszeichnete: das ist es, was nach den großen Propheten Englands heute wiederaufleben soll in einer Einfachheit der sittlichen Verantwortung eines jeden für einen jeden, in dem Grade für jeden einzelnen individuell gesteigert, als er Bildung und Wohlstand besitzt. Daß die neue, erst noch zu erstrebende überpersönliche, objektive Bindung in der individuellen Sittlichkeit verankert sein soll, das unterscheidet die englisch-sozialistische Lehre grundsätzlich vom rein ökonomischen, geschichtsmaterialistischen Kollektivismus und Kommunismus, der jede persönliche sittliche Verantwortung als eine atavistische Ideologie aus seiner Berechnung ausschließt. Daß dagegen diese neue moralische Ordnung der menschlichen Verhältnisse nicht aus bloßer Freiheit der Individuen von selbst erfließen kann, sondern durch zweckbewußte Gemeinschaftsbildung auf sittlicher Grundlage planmäßig herbeigeführt werden muß, dies hinwiederum unterscheidet den englischen Sozialismus vom blind optimistisch-idealistischen Anarchismus. Stellt dies praktisch-politische Element, eine Erbschaft des Volkscharakters, die englischen Sozialisten dem Anarchismus als echte, gesunde Realisten gegenüber, so stempelt jenes Element des sittlichen Individualismus sie dem Marxismus gegenüber zu echten, gesunden Idealisten. Dieses moralische Element aber hat der englische Sozialismus seinem „Utopismus" zu verdanken, d. h. der Geistesart, die sich nicht scheut, der produktiven individuellen Vorstellungskraft, der sittlichen und ästhetischen Vernunft, von Zeit zu Zeit die Aufgabe zu stellen, das Dunkel der Zukunft mit ihren prophetischen Gefühlen und Visionen aufzuhellen. — Gern zitiert Ruskin das Platon-Wort: „Im Himmel steht das Urbild jener Stadt" (d. h. des Idealstaates, später des neuen Jerusalem, des Reiches Gottes!). „Wer sich danach sehnt, wird es schauen, und wer es schaut — sich danach richten. Denn ob es je Wirklichkeit wird, ist belanglos dagegen. Wird doch sein Tun allein von den Gesetzen jener Stadt bestimmt und von keinen andern!" Mit Christus aber sagt er: „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Gebärden . . . Das Reich Gottes ist inwendig in euch!" Das antike Ideal der Gerechtigkeit und das christliche der inneren Freiheit — beides also im Marxschen Sinne „utopistische Ideologien" —: das sind die beiden leitenden Ideen des Ruskin schen wie überhaupt des kulturell orientierten englischen Sozialismus.

IV.

Es ist, als beträten wir einen anderen Planeten, wenn wir, vom englischen aristokratisch-patriarchalischen Sozialismus kommend, die Gedankenwelt des vorherrschenden kontinentalen Sozialismus betreten. Während jener seinen Ursprung fast durchweg in dem erweckten Gewissen von Angehörigen der herrschenden Klasse nimmt, und stets entscheidend vom Glauben an den sozialen Frieden bestimmt wird, mutet uns dieser als der zuerst spontane und turbulente, aber mehr und mehr zentralisierte und immer straffer organisierte Sklavenaufstand der untersten Volksschichten an. Gewiß sind die Schöpfer und Organisatoren der Bewegung auch hier fast durchweg wenigstens den bürgerlichen oder kleinbürgerlichen Volksschichten entsprungen, und der größte unter ihnen, Henri de Saint-Simon, stammt gar aus einer Uradelsfamilie, die Karl den Großen unter ihre Ahnen zählt. Sind aber auch die meisten der klassischen Sozialisten praktisch durchaus für Klassenversöhnung eingetreten, so laufen ihre Lehren doch allesamt letzten Endes auf eine Revolutionierung der Massen hinaus, die schließlich das bewußte Werk des demagogischen und organisatorischen Genies von Karl Marx werden sollte.

Will man im strikten Gegensatz zu der durchaus produktiven Rolle des Utopismus im englischen Sozialismus eine vorwiegend negative, ja zeitweise absolut zerstörerische Wirkung desselben kennen lernen, so braucht man nur die Ideengeschichte des Anarchismus zu studieren. Bakunin, Kropotkin und, wenn auch urchristlich abgewandelt, Tolstoi, also bemerkenswerter Weise alles Russen, verkörpern am charakteristischsten diese Antithese. Das ihnen Gemeinsame ist, um es kurz zu sagen, die typisch russische Hysterie vor der Wirklichkeit an sich! Nicht dieser oder jener oder jeder historisch aufgetretene Staat, nicht irgendeine oder auch nur alle bisherige schlechte Gesetzgebung oder Regierung, nicht eine bösen Zwecken dienende Organisation —, sondern Staat, Gesetz und Organisation an sich und überhaupt sind verwerflich, sind das Erb- und Krebsübel der Menschheit, das es zu beseitigen gilt. Nur im Mittel sind sie nicht einig. Während Tolstoi alle und jede Gewaltanwendung verpönt und wie Laotse das Nichthandeln als einzigen Weg zur Überwindung des Übels propagiert und, wie Christus, dem Übeltäter, der ihn auf die eine Backe schlägt, auch die andere noch hinhalten möchte, verkünden Bakunin und Kropotkin als solchen Weg die gewaltsame Zerstörung des gesamten organisatorischen Leviathans, der auf der Menschheit laste. Bakunin, der persönliche Schüler Proudhons, übernimmt von diesem vor allem den Haß gegen den Staat und überträgt ihn auch auf Kropotkin. „Der Staat ist die Summe der Verneinungen der individuellen Freiheiten aller Glieder", ruft Bakunin aus. Der Staat ist der „unabsehbare Begräbnisplatz, auf dem sich alle Kundgebungen des individuellen Lebens opfern, wo sie sterben und begraben werden", „die prahlende Überhebung und trunkene Narrheit der Gewalt", „die ausgesprochene Verneinung der Menschlichkeit". Bakunin sieht in der „Organisation der Gesellschaft stets und überall die einzige Ursache der von den Menschen verübten Verbrechen", auch der von den Anarchisten propagierten Verbrechen, die aber keine solchen sind, da sie die Abschaffung der Quelle aller Verbrechen zum Ziele haben. Wie denn auch alle und jede persönliche sittliche Verantwortlichkeit geleugnet, die Bestrafung der doch insgesamt vom Staat und von der heutigen Gesellschaft verschuldeten Verbrechen als Lächerlichkeit und Ungerechtigkeit gebrandmarkt wird. Und während der „kleine Bourgeois" Proudhon, wie ihn Marx bezeichnet, am entschiedensten von allen großen Sozialisten zur allgemeinen Versöhnung aufruft, übernimmt Proudhons Jünger Bakunin von dessen erbittertstem Feinde Marx die revolutionäre Klassenkampfmethode, und so erleben wir an Proudhons Schülern und Nachfolgern Bakunin und Kropotkin — die übrigens beide altem russischen Adel entstammten, beide Offiziere gewesen waren, letzterer sogar im Pagenkorps am russischen Hofe erzogen worden war — das merkwürdige Schauspiel einer zeitweise völligen Umkehrung der moralischen Hauptthese ihres Meisters in ihr striktes Gegenteil, bis zum Nihilismus eines Netschajeff, bis zur berüchtigten „Propaganda der Tat", die lange Zeit hindurch, als sie sich längst von ihren geistigen Urhebern emanzipiert und diese sich entsetzt zurückgezogen hatten, ganz Europa in Schrecken versetzte! — Und wozu das gepriesene Mittel der Zerstörung? Aus purer Zerstörungslust? In dem Attentäter Netschajeff — der wohl Dostojewskij das Urbild für den Haupthelden seines heute unerhört aktuell gewordenen Romans „Die

Dämonen" (d. h. die Nihilisten-Bolschewisten!) abgegeben haben mag —, da mag wohl der bloße Geist, der stets verneint, gewütet haben. Anders bei Bakunin und Kropotkin. Sie sind wirkliche, nur extrem subjektivistische Idealisten. Das bloße Wort „Freiheit" genügt, sie in einen Zustand der Verzückung zu versetzen, der dem der chiliastischen Christen nichts nachgibt, die auf ein bestimmtes Datum die Ankunft des Herrn erwarten. Das Datum für die Anarchisten ist der Tag, an dem — man staune — die Gesetze der Wissenschaft (gemeint ist die entwicklungsgeschichtliche Naturwissenschaft) durch „ein weitherziges System der Volkserziehung und des Volksunterrichts" Allgemeingut auch des Letzten im Volke geworden sein werden. Mit dem Tage, so sagt Bakunin, an dem sie so „in das Bewußtsein aller Menschen eingedrungen sein werden, wird auch die Frage der Freiheit vollständig gelöst sein!" Glaubt man sich nicht plötzlich durch diese erzrevolutionären Propagandisten in den lammfrommen Chiliasmus des enthusiastischen Wissenschaftsglaubens der kindlichsten Rationalisten des 18. Jahrhunderts (etwa eines Condorcet) versetzt? Auch die mystische Selbstbewegung der Idee eines Hegel spukt hier noch mit, dessen Dialektik der junge Marx (wie dieser nicht ohne Sarkasmus bemerkt) dem auch noch nicht alten Proudhon, dem Stammvater der modernen Anarchisten, zu dessen nicht geringem Schaden noch rechtzeitig vor dem Bruche versetzt hatte. Nur das ist der Grund der absoluten Feindschaft der „philosophischen" Anarchisten gegen jede Ordnung und jeden Eingriff von außen: daß sie blind und unerschütterlich auf die Allmacht und Selbsttätigkeit der inneren, sozial und moralisch als an sich vollkommen vorausgesetzten Vernunftnatur jedes einzelnen Menschen vertrauen. Die vollkommene, restlose Freiheit jedes Individuums, das bloße Wegfallen des Staates und aller anderen Organisationen der Gesellschaft wird ganz von selbst die innere Anlage jedes Menschen zu Solidarität und Brüderlichkeit, die allgemeine Menschenliebe zum Entströmen bringen — und ein neues tausendjähriges Reich bricht an! Nur „freiwillige Gruppenbildungen" zu frei sich selbst gesetzten Zwecken werden dann nach Kropotkin noch stattfinden und als einziges Gesetz wird das der freiwilligen „gegenseitigen Hilfe" gelten. „Alle diese Gruppen", so meint Kropotkin, „werden ihre Bemühungen auf Grund eines gegenseitigen Einverständnisses frei vereinigen . . . In der Entwicklung neuer Formen der Produktion, Erfindung und Organisation wird volle Freiheit herrschen, die individuelle Initiative wird angespornt und jede Tendenz zur Uniformierung und Zentralisation wird bekämpft werden." Alles ruht letzten Endes auf dem freien Vertrag von Individuum zu Individuum, höchstens zwischen Gruppen (ganz ähnlich wie noch in allerneuester Zeit Gustav Landauer es wollte). Strafmittel gegen Vertragsbrecher ist allein die Verweigerung der Zusammenarbeit (während Proudhon noch die Ausschließung aus der Gesellschaft, ja den Tod auf Vertragsbruch setzte). Von dieser Zukunftsgesellschaft verspricht sich Kropotkin eine zehnfache Steigerung der Produktivität bei höchstens vier- bis fünfstündigem Arbeitstag: 1. weil es dann keine Müssiggänger mehr geben werde; 2. infolge der märchenhaften Steigerung der wissenschaftlichen Erfindung. Usw. —

Braucht man noch ausdrücklich auf die schreienden Widersprüche zwischen Mittel und Zweck, zwischen Weg und Ziel, zwischen Theorie und Praxis hinzuweisen? Und ist es nötig, das spezifisch und im engsten Sinne utopische Element in dieser Gesellschaftsvision noch Zug um Zug nachzuweisen? Alle Hochachtung gewiß vor dem edlen Glauben an die Grundgüte der Menschennatur — aber ist es nicht unendlich viel wahrscheinlicher, daß die plötzliche Abschaffung aller staatlichen und organisatorischen Hemmungen eher Stirners (des einzig und bis zum Irrsinn konsequenten Erzanarchisten) kategorischen Imperativ, nämlich den „Krieg aller gegen alle", zum einzigen Gesetz erheben würde — als das der wissenschaftlich gebildeten öffentlichen Meinung? Müßte nicht die überwiegende Anzahl aller menschlichen Individuen vorher schon zu so überaus edlem Verhalten erzogen worden sein — und bis wann und durch wen soll diese Arbeit geleistet werden? Durch die Einzelnen — die doch selbst nicht dazu erzogen sind? Und soll diese Arbeit schon jetzt, unter der alles korrumpierenden Herrschaft des Staates geleistet werden — oder erst im anarchischen Zustand selbst? Wenn letzteres — welches System wird den Zwischenzustand zwischen Abschaffung des Staates und Erreichung des Zieles ausfüllen? Wird die Mehrheit ohne Zwang arbeiten wollen, auch wenn sie noch nicht zur Einsicht erzogen ist? Wird erst gar der Verbrecher sich von seiner Tat abhalten lassen — einzig und allein aus Glückseligkeit über den

blendenden Glanz von so viel Menschenliebe (der Minderheit)? Kurz, wird die Abschaffung des Staates wie mit einem Zauberschlag auch die sinnliche Natur und das heißt den Egoismus der Menschen abschaffen? Usw. . . . Es ist wirklich leicht, den elementaren Widerspruch dieser Lehre mit ewig sich gleichbleibenden Wesenszügen der Menschennatur ins Licht zu setzen.

Aber man würde sich auch hier gründlich irren, wollte man auch diesen Utopismus, in dem die Phantasterei zweifellos überwiegt, mit einem Achselzucken für überwunden erklären. Denn auch er enthält manches Goldkorn ewiger Ideenwahrheit. Und gerade dieser moralische Ideengehalt ist es, der dieser Lehre, nach langer Verdrängung durch den Marxismus, den erstaunlichen Auftrieb gab, mit diesem selbst, dem so geflissentlich persönlichkeits-, weil moral- und ideenfeindlichen Geschichtsmaterialismus, in ernsthafte Konkurrenz in dem Ringen um die Seele der internationalen Arbeiterschaft zu treten. Just das aber ist, nach neuerlicher Aufnahme gewisser marxistischer Methoden, vor allem der eines gewissen, nicht zentralistischen sondern gruppenmäßigen Kollektivismus und des organisierten Klassenkampfes, im revolutionären Syndikalismus französischer Herkunft geschehen. Dieser hat in allen wesentlichen Zügen sein Endziel vom ideellen Anarchismus übernommen, aber das verschwommene Bild des Zwischenzustandes gewissermaßen mit einem Eisengerüst durchsetzt. Er will nicht die Eroberung der öffentlichen Gewalt, wie der deutsche kollektivistische Sozialismus, der auf einen straff zentralisierenden Staatssozialismus unter der Herrschaft der Arbeiterklasse hinausläuft; sondern die Methode des syndikalistischen Klassenkampfes ist die der „direkten Aktion", d. h. der „direkten wirtschaftlichen Beeinflussung außerhalb jeder Politik". Dafür ist grundlegend die alte anarchistische Staatsfeindschaft. Mitten in dem Sumpf des alten, bürgerlichen Staatslebens sollen sich die Gewerkschaften (das sind die straffer organisierten „Gruppen" Kropotkins) als Quellen neuer, reinigender Energie und einer neuen, die Handarbeit ehrenden proletarischen Standesmoral, ja als der Herd einer neuen fortschrittsbegeisterten Philosophie (das ist das idealistische Erbe des Anarchismus) bewähren und entfalten, wobei jede Einmischung von seiten des Staates oder der bürgerlichen Ideologen aufs brutalste zurückgewiesen werden soll. Bemerkenswert ist, daß dabei, ganz wie bei Ruskin, die Betonung des Wertes und der Schönheit der die Materie umformenden Handarbeit einer der Ausgangspunkte ist — Begriffe, die im reinen Marxismus gar nicht vorkommen. Die Form der Zusammenwirkung der Gewerkschaften soll die einer freien Solidarität (das ist Föderalismus wie bei Proudhon, Kropotkin und Landauer), nicht die einer erzwungenen, wie beim Staatssozialismus, sein. Dies darum, weil freie Solidarität moralisch höherwertig ist als erzwungene. (Darin tritt die Bevorzugung des Freiheitsideales vor dem der Gleichheit zutage, die den Anarchisten und Syndikalisten im Gegensatz zum Marxisten kennzeichnet.) Da haben wir also das beim reinen Anarchismus vermißte System der Erziehung, das den Zwischenzustand, den Übergang, die Brücke ins Reich der Zukunft bildet. So hat also die anarchistische Utopie durch die Spannkraft ihrer moralischen Wirkung vor unseren Augen schließlich doch noch produktiv gewirkt, indem sie ein Hauptmittel zu ihrer eigenen Verwirklichung hervorbrachte, und damit hat sie ein gut Stück ihres phantastischen Charakters abgestreift. Und auch an Stelle jenes mystischen Datums, da infolge der Assimilation „der Summe der allgemein anerkannten Gesetze der Wissenschaft" von seiten der öffentlichen Meinung der Staat zusammenbrechen und „die Frage der Freiheit vollständig gelöst sein wird", tritt bei den Syndikalisten eine an sich reale Vorstellung von der Endkatastrophe: weder diese einfältig ideologische Form der „Selbstbewegung der Idee", noch der scharfsinnig ausgeklügelte, rein ökonomische Entwicklungsautomatismus des Marxismus werden die neue Gesellschaft zur Welt bringen, sondern „die Gewalt ist die Hebamme jeder gebärenden Gesellschaft", sagen die Syndikalisten mit dem jungen Marx und greifen so wieder auf die zeitweise aktive Bakuninsche Methode zurück, mit dem Unterschied, daß nicht mehr individuelle anarchistische, sondern organisatorische Gewalt angewandt werden soll: der Generalstreik. Er wird zum einzigen und unfehlbaren Mittel proklamiert, den Himmel der Zukunft auf die Erde der Gegenwart zu reißen! Aber je klarer es wird, daß der Generalstreik in der Gegenwart noch ganz und gar nicht solcher Zauberwirkung mächtig ist, desto mehr wird die Lehre von ihm als dem Allheilmittel zu einem utopistischen Mythus verdichtet, zum „Mythus vom Generalstreik", der die große Hilfshypothese abgeben muß — entsprechend der Milleniumsidee der ersten Christen —, um die Schulung in der Solidarität, die Aufrechterhaltung der unerbitt-

lichen, unversöhnlichen Kampfbereitschaft, die Stärkung des Machtbewußtseins der Arbeiterschaft zu gewährleisten und sie in der Kampfstellung gegenüber den Bürgerlichen, dem Staate und den Intellektuellen zu erhalten. Diese bildungsfeindliche, auf ihren rein proletarischen Charakter besonders stolze Bewegung ist übrigens fast ausschließlich von einer Gruppe rein Intellektueller ins Werk gesetzt worden, die auf die Bergsonsche Philosophie schwören! Das gilt vor allem von ihrem langjährigen Führer Georges Sorel, der das Wort vom „Mythos" des Generalstreiks geprägt hat, vollbewußt seines utopistischen Charakters, den er sogar ausdrücklich dadurch rechtfertigte, daß „es selten einen Mythus gegeben habe, der von jeder utopistischen Beimischung durchaus frei war". — Im übrigen hat der Syndikalismus nach dem Kriege — nach zeitweiser völliger Desorganisation im Kriege selbst und nach seiner Neuordnung auf breiterer Basis — in Frankreich einen fast märchenhaften Aufschwung genommen; „heute verlangt" — so berichten Gide und Rist in der neuesten deutschen Ausgabe ihrer „Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen" (G. Fischer, Jena 1921) — „jedermann, einbegriffen die Beamten und Künstler, die Aufnahme in die C. G. T.", d. h. in die „Confédération Générale du Travail", die Sturmtruppe des kämpfenden Syndikalismus in der Welt, die absolute Beherrscherin der Arbeiterbewegung in Frankreich und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, die begünstigste Anwärterin auf die historische Erbschaft des zusammenbrechenden Marxismus strenger Observanz — wenigstens in den lateinischen Ländern.

Den steigenden Erfolg der anarchistischen und speziell der syndikalistischen Lehren in den letzten Jahren aber können wir füglich als das Wiedererwachen des Individualismus innerhalb des Sozialismus bezeichnen, als die Empörung der vergewaltigten Menschennatur in den Sozialisten selbst gegen den kommunistischen Zwangsordnungsgedanken, den der Marxismus — in seltsamster Inkonsequenz zu seinem eigenen geschichtsmaterialistischen Grunddogma — in der Form des Bolschewismus der Arbeiterschaft aller Länder aufzuoktroyieren versucht. Aber auch mit dem Syndikalismus wird nicht das letzte Wort in der Entwicklung des Gesamtsozialismus gesprochen sein.

V.

„Alle Mysterien, welche die Theorie zum Mystizismus verleiten, finden ihre rationelle Lösung in der menschlichen Praxis und im Begreifen dieser Praxis". Ist es nicht, als ob Karl Marx mit diesen 1845 niedergeschriebenen Worten das Generalmotto im voraus über die künftige und gerade die allerletzte Entwicklung des Sozialismus, besonders in Rußland, gesetzt hätte? Marx selbst ist von dem Begriffsmystizismus Hegels hergekommen und hat sein Leben lang nichts anderes getan, als die „rationelle Lösung" von Hegels „Mysterien" der (auf die „Selbstbewegung des Begriffs" zurückgeführten) Weltgeschichte „in der menschlichen Praxis und im Begreifen dieser Praxis" zu enthüllen: in dem angeblichen Automatismus der Entwicklung der Produktionsbedingungen, als dem Urheber einer künftigen sozialistisch-kommunistischen Gesellschaftsordnung. Ganz ebenso ist der Bolschewismus, der sich mit vollem Recht als den einzig konsequenten Erben von Marx erklärt, von dem religiös geborenen, aber nicht weniger hegelisch begrifflich entwickelten, chiliastischen Mystizismus entbunden worden, der die gesamte russische Intelligenz des verflossenen Jahrhunderts beschattet und durchdrungen hat, einem christlichen Mystizismus, dessen viel elementarere Macht über die Gemüter eines ganzen Volkes auch die viel radikalere „rationelle Lösung in der menschlichen Praxis" restlos erklärt, die der Bolschewismus in Rußland für das sozialistische Weltproblem gefunden zu haben glaubte — elementarer und radikaler als alles, was sich im europäischen Westen seit Geburt des Sozialismus aus dem Geistesniederschlag der französischen Revolution überhaupt vollzogen hat.

Welches sind nun „die Mysterien, welche die Theorie zum Mystizismus verleiten?" Es sind: der Sinn des Menschenlebens und der Sinn der Geschichte. — Hegel hatte seine „rationelle Lösung" im Reich der Begriffe gefunden. Der Mensch (und eigentlich das menschliche Gehirn und eigentlich das Gehirn Hegels) ist der Ort der endgültigen Bewußtwerdung und des Selbstbewußtseins des universalen Begriffs. Die Geschichte ist die Selbstbewegung dieses Begriffes auf dieses Ziel zu. Am Menschen wird sich durch alle Evolutionen seiner Geschichte hindurch

der in der Natur noch unbewußte universale Begriff seiner selbst bewußt. Der Mensch ist also nichts weiter als ein Apparat für die Selbstbewußtwerdung dieses mystischen Wesens, genannt „universaler Begriff", oder „Freiheit", oder „Weltgeist", oder auch „Gott". Hinter dem Apparat Mensch aber, ihn bewegend, steht ein anderer, ein höherer, ein metaphysischer Apparat, genannt „Entwicklung". Er ist es eigentlich, der sich selbst bewegt, er ist der Automat, nicht der Begriff selbst, nicht der „Weltgeist", nicht „Gott"; dieser ist vielmehr selber gewissermaßen der „gezwungene Zwang". Denn der Apparat der „Entwicklung", obwohl selber aus dem Begriff geboren, reißt doch diesen nun herein in seinen Automatismus, in die Entwicklung der Geschichte, eben die Auseinandersetzung des Begriffs. Diese Selbstbewegung läuft ab in der Form des ehernen logischen Gesetzes: der Setzung einer These, der Gegensetzung einer Antithese und der Überwindung des Gegensatzes durch die Synthese. Das ist die ewige Dialektik des universalen Begriffs. — Marx sucht seine „rationelle Lösung" im Reich der Wirklichkeit. In dieses jedoch dringt er ein mit Hilfe desselben Apparates der Dialektik wie Hegel. Aber für Marx wurde, wie Engels bemerkt, „die Begriffsdialektik selbst nur der bewußte Reflex der dialektischen Bewegung der wirklichen Welt, und damit wurde die Hegelsche Dialektik auf den Kopf, oder vielmehr vom Kopf, auf dem sie stand, wieder auf die Füße gestellt", „seit Jahren unser bestes Arbeitsmittel und unsere schärfste Waffe", wie Engels stolz hinzufügt. „Hiermit war aber", so meint er schließlich, „die revolutionäre Seite der Hegelschen Philosophie wieder aufgenommen und gleichzeitig von den idealistischen Verbrämungen befreit, die bei Hegel ihre konsequente Durchführung verhindert hatten." — Was aber Marx in Wahrheit tat, war dies: er übernahm die an sich leere Hegelsche Begriffsmaschinerie wie sie war, zimmerte sie nur etwas zurecht gemäß seinen eigenen, gröberen, praktischen Bedürfnissen, schüttete die durch die Gesellschaftskritik seiner großen sozialistischen Vorläufer gewonnenen ökonomischen Ergebnisse, nach Beseitigung ihrer „Utopien" und „Ideologien", hinein und erhielt so eine nach seiner eigenen Ideologie, d. h. nach seinem Willen, zurechtgepreßte Masse von „Erkenntnissen", deren Ganzes er als seine neue „Wissenschaft" dekretierte. Und wenn er den rationalistischen Hauptgrundsatz der liberalen Aufklärung, den fatalistischen Optimismus derselben, übernimmt, daß „bei aller scheinbaren Zufälligkeit und trotz aller momentanen Rückläufigkeit schließlich eine fortschreitende Entwicklung sich durchsetzt" (wie Engels formuliert), so spiegelt sich darin nur das Selbstvertrauen des Willensgenies in seine eigene Tatkraft, die die übernommene Maschinerie schon dahin steuern wird, wohin sein Wille es will, nicht, wie er vorgibt, die Entwicklung sie automatisch hintreibt. Schon der 27jährige Marx hatte geschrieben: „Die Philosophen haben die Welt nur verschieden interpretiert, es kommt aber darauf an, sie zu verändern." In dieser Grundüberzeugung liegt das ganze Dynamit beschlossen, mit dem später die Bolschewisten den Zarismus in die Luft sprengten und die Welt umzuwälzen versuchten. Es ist in der Tat dieselbe Einsicht, die der junge, noch idealistisch gesinnte Marx bekundete und die er gewiß sehr bald darauf als letzte „ideologische" Eierschale abgestreift hat, durch die gerade die Bolschewisten dem Geschichtsmaterialismus nolens volens den Todesstoß versetzt haben. Ich meine folgende zur Kritik Feuerbachs ebenfalls im Jahre 1845 niedergeschriebene Bemerkung von Marx: „Die materialistische Lehre, daß die Menschen Produkte der Umstände und der Erziehung, veränderte Menschen also Produkte anderer Umstände und geänderter Erziehung sind, vergißt, daß die Umstände eben von den Menschen geändert werden, und daß der Erzieher selbst erzogen werden muß . . . Das Zusammenfallen des Änderns der Umstände und der menschlichen Tätigkeit kann nur als umwälzende Praxis gefaßt und rationell verstanden werden." In diesen Sätzen hat der junge Marx den reiferen widerlegt, hat er zum voraus die kontradiktorische Antithese zu seiner eigenen späteren materialistischen Geschichtsauffassung ausgesprochen. In diesem grundlegenden Selbstvertrauen der menschlichen Persönlichkeit, die den jungen Marx beseelte, liegt der Schlüssel zum Geheimnis gerade der gigantischen Wirkung seiner eigenen Persönlichkeit auf die Weltentwicklung, ganz ebenso wie der Schlüssel zu dem zauberartigen praktischen Erfolg der bolschewistischen Führerpersönlichkeiten in Rußland und zu der moralischen Wirkung des Bolschewismus rund um den Planeten. Nur das bewunderungswürdige Vertrauen einiger Persönlichkeiten in die eigene Kraft und den eigenen Willen kann dieses größte Phänomen in der Geschichte des Gesamtsozialismus erklären — nicht irgendeine marxistische Theorie, weder

die Krisentheorie, noch die vom „Selbstmord“ des Kapitalismus, noch auch die (solchem Automatismus übrigens strikt widersprechende) Theorie und Praxis des Klassenkampfes (der übrigens auch seinerseits gar nicht denkbar ist ohne eine durchaus außerökonomische Quelle: ein gewisses, wenn auch oft uneingestandenes moralisches Empörungsgefühl, dem ein, marxistisch gesprochen, „ideologisches“ Element, das Ideal der Gerechtigkeit, zugrundeliegt). Es hat sich, kurz gesagt, gerade da, wo die menschliche Persönlichkeit am doktrinärsten geleugnet wurde, am verblüffendsten erwiesen, daß nichts gewaltiger ist, als der Mensch! Der Mensch, der der Idee seiner selbst — mag diese sein welche auch immer — blind und bedingungslos hingegeben ist. Es sind also im Marxschen Sinne ganz und gar „ideologische“, „utopistische“ Elemente, die zum Durchbruch der Ideen des „Kommunistischen Manifestes“ in die Wirklichkeit der Weltgeschichte geführt haben. Gerade diese Grundelemente sind eben nur im Auge des dogmatischen Materialisten utopische, in Wahrheit aber sind es die letzten Quellen alles geschichtlichen Lebens überhaupt: die reale Macht der ideengetriebenen Persönlichkeit.

Das grotesk Utopische am ganzen Marxismus einschließlich des Bolschewismus aber war gerade dies: der dogmatische Glaube, mit der „Ideologie“ der idealistischen Zeit die menschliche Persönlichkeit abgeschafft zu haben, sie als Motor des historischen Geschehens leugnen und an ihrer Stelle die anonyme Selbstbewegung der „Produktionsbedingungen“ zu einer wahrhaft mystischen Schöpferrolle in der Weltgeschichte erheben zu können! Dieser Glaube hatte konsequenterweise zur Folge, daß innerhalb des Marxismus alles Forschen nach Ziel und Zweck der sozialistischen Weltbewegung als „utopistisch“ in Mißkredit gebracht wurde. Denn wenn aus dem bisherigen Sein kraft eines angeblich in ihm spukenden Automatismus naturgesetzlich das Gesollte erfließen oder eruptiv geboren werden mußte — was sollte da das eitle Grübeln einzelner Menschen nach dem Endziel? Konnte es mehr hervorbringen als eine nachhinkende Ideologie, aufgebaut auf der inzwischen schon wieder weitergewälzten ökonomischen Unterlage? Diese Ansicht ging bis zu dem irrsinnigen Satz: „Das Ziel . . . ist mir gar nichts, die Bewegung alles!“ (Bernstein). Also: das Mittel — aber nicht der Zweck! Die Heiligsprechung des Mittels als Selbstzweck, die Proklamation der Sinnlosigkeit des geschichtlichen Daseins der Menschheit! Darin allerdings eine glänzende Formel für die tatsächlich irrsinnig sinnlose Taumelpolitik der gesamten Neuzeit! . . . Ja, es gibt wirklich eine Lehre, auf die die marxistische Definition der „Ideologie“ als eines bloßen Oberbaus auf dem sie bedingenden Unterbau der ökonomischen Verhältnisse verblüffend stimmt: es ist die materialistische Geschichtsauffassung selbst! Und das eben deshalb, weil sie kraft ihres eigenen Grundprinzips nichts anderes sein kann, als bestenfalls eine (ob richtige, ob falsche) Beschreibung des Seienden, d. h. des Gewesenen (denn um etwas zu beschreiben, muß es mindestens soeben vergangen sein). Nach dieser Lehre müßten die Marxisten die lammfrommsten, entwicklungsgläubigsten Quietisten und Mystiker sein, die es je gegeben hat. Daß sie das nicht waren und nicht sind, haben sie ausschließlich dem „utopistischen“ Element der produktiv ideenhaltigen, der „ideologischen“ menschlichen Persönlichkeit zu verdanken, die sogar in ihnen selbst sich von dieser Lehre nicht vergewaltigen ließ, sondern, weit entfernt davon, nur um so gewaltiger gegen ihre doktrinäre Verneinung revoltierte! Umso gewaltiger, ja — aber auch umso blinder, anarchischer und kulturzerstörender, je verpönter die Pflege und darum die Zucht der Persönlichkeit, dieser einzig kulturschöpferischen Macht, Jahrzehnte hindurch bei den Marxisten war, und je unkontrollierter und unkultivierter das dennoch ewige Bedürfnis der Menschenseele nach höheren Ideen der Kultur, Kunst und Religion sich innerhalb des Marxismus betätigte! Was Wunder, wenn dieser vom Hochmut des Intellekts aus dem Bewußtsein verdrängte befruchtende Strom des Gemüts in weiten Kreisen des Marxismus bis zu völliger Geistesöde verebbte und versandete! Was Wunder, wenn er in anderen, in den stärkeren Naturen, unterbewußt anschwoll, sich mit den phantastischsten und chiliastischsten Vorstellungen vollsog und schließlich den Kessel sprengte! Was Wunder schließlich, wenn diese blinde, lange verleugnete und darum gänzlich undisziplinierte und unkultivierte Kraft des Menschenherzens, einmal ausgebrochen, mehr zerstört, statt befruchtet, daß sie wohl zum Niederreißen, aber nicht zum Aufbauen fähig ist und auch beim Niederreißen Werke der Kultur von solchen der Unkultur nicht zu unterscheiden vermag! —

Ein Hauptkeim der destruktiven Dämonie, die sich im Bolschewismus schließlich übermächtig entwickelte, liegt übrigens, außer in der konstitutionellen Bildungsfeindlichkeit des Geschichtsmaterialismus selbst, in einem Element von utopischem Charakter in jenem engeren, negativen, phantastischen Sinne: nämlich in seiner theoretischen Staatsfeindlichkeit à tout prix, also in einem Element von typisch anarchistischem Gepräge, das Marx von Proudhon und Lenin von Marx übernommen hat. Nach Lenin ist die „Vereinigung der Worte Freiheit und Staat ein Unsinn!" „Solange es einen Staat gibt, gibt es keine Freiheit, und es wird keinen Staat mehr geben, wenn die Freiheit bestehen wird." Das Problem der Organisation der Freiheit, das eigentliche Zentralproblem aller und jeder ethischen Ideenpolitik, deren Zweck der lebendige Mensch bleibt, wird damit nicht nur einfach beiseite geschoben, sondern seine Lösung selbst unmöglich gemacht. Der angebliche Zwischenzustand zwischen Gegenwart und Endziel, der Staat in der Hand der angeblichen „Masse", die „Diktatur des Proletariats", wird so — streng nach der marxistischen Definition des von Hegel ererbten Machtstaatsbegriffs, wonach, wie Engels sagt, der Staat „eine spezifische Macht der Repression", „eine organisierte Maschinerie für die Unterdrückung einer Klasse durch die andere" sei — zu einer persönlichkeitsvernichtenden Zwangsinstitution in der Hand weniger überragender Willensmenschen, wie sie despotischer nicht gedacht werden kann! Und aus einer solchen unkenntlichen Masse vernichteter Persönlichkeiten sollte die Freiheit (wessen? doch wohl aller einzelnen Persönlichkeiten?) hervorgehen können? — Kurzum: Sowohl die anarchistische Proudhonsche Theorie, die im bolschewistischen Marxismus steckt, wie seine kommunistische Praxis, die zu einer neuen Form der Verwirklichung des Hegelschen Machtstaatsgedankens führte, setzen sich in notwendigen und dauernden Widerspruch zu der realen Wirklichkeit der menschlichen Persönlichkeit und sind darum utopisch im engsten, strengsten, negativen Sinne des Wortes. Sie beruhen auf einer bornierten begrifflichen Abstraktion vom wirklichen Vollmenschen: die anarchistische Theorie abstrahiert von der ewigen Führungsbedürftigkeit, vom sozialen Wesen der Menschennatur, die kommunistische Praxis vom Vollmenschentum der Persönlichkeit, aus dem, unter Zerstörung ihrer Idealität, nur der berüchtigte homo oeconomicus manchesterlichen Angedenkens gewissermaßen herausgeschnitten und einer allerdings nichts weniger als manchesterlichen Berechnung unterstellt wird. Der Bolschewismus, und das heißt der konsequente Marxismus, wiederholt so in groteskem Ausmaß zwei sich widersprechende Grundfehler gerade derjenigen Gesellschaftsordnung, aus deren Bekämpfung der Gesamtsozialismus hervorgegangen ist: in der Theorie die Anarchie, die jede, auch und gerade die sittliche und gerechte, Ordnung ausschließt; in der Praxis die mechanistische Gewaltanwendung ohne jeden ethischen Zweck, nur zur Aufrechterhaltung der Macht und des Vorteils eines Teils der Bevölkerung, eine Ordnung, die jede sittliche Freiheit der Persönlichkeit ausschließt. Damit führt der Marxismus in seiner Konsequenz nicht nur sich selbst, sondern, was dabei besonders betont werden muß, umsomehr natürlich auch die bürgerliche Gesellschaftsordnung endgültig ad absurdum.

Die Verwirklichung des bolschewistischen Kommunismus hat also, von der Ideengeschichte des Gesamtsozialismus aus gesehen, ein Doppelgesicht. Erstens bedeutet er durch seinen straffen Zentralismus, der bis zum vollkommenen Zwangsstaat entwickelt wurde, die strikte Widerlegung des anarchistischen Ideals. Zweitens bedeutet er durch seine faktische persönlichkeitsfeindliche und daher kulturzerstörerische Wirkung die nicht minder strikte Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung. (Denn was an praktischer Kulturarbeit unter trostlosen ökonomischen und politischen Verhältnissen von den Bolschewisten mit bewundernswertem Idealismus zu leisten versucht wurde, ist nicht wegen, sondern trotz ihrer materialistischen Prinzipien geschehen — wie gerade der verzweifelte, aber gänzlich mißglückte Versuch Lunatscharskis, sein Werk auf diese Prinzipien zurückzuführen, schlagend beweist.)

Wir kommen zu dem Schluß, daß die im Sinne des Widerspruchs gegen Grundgesetze der Menschennatur prinzipiell sowohl wie praktisch am meisten utopische Lehre diejenige ist, die sich am meisten auf ihren Realismus, ihren Materialismus, ihre angebliche „Wissenschaftlichkeit" zugute tut und die glaubt, allen und jeden Utopismus weit hinter sich gelassen zu haben; — während der praktisch realistischste der englische ist, der seine besten Kräfte aus dem Boden jenes „Utopismus" zog, den wir als den Platonschen bezeichnen. Was der Marxismus aber „überwunden",

will sagen: einfach über Bord geworfen hat, das sind in Wahrheit die ewig lebendigen Urideen aller höheren Menschenbildung und Menschenschöpfung! Mögen diese Ideen auch, je nach Temperament und Phantasie ihrer Träger, oft — ihrer selbst noch nicht recht bewußt — in Verbindung mit unklaren und zügellosen Phantasien auftreten: dadurch, daß man sie einfach hinwegdekretiert, werden sie weder aus der Welt geschafft, noch an dieser Mesalliance verhindert; im Gegenteil können sie, wenn sie nicht zur Erforschung und Erreichung eines Endziels eingesetzt werden, das sie allein überhaupt zu setzen vermögen, gar nicht anders, als in die Irre gehen und einen Bund eingehen mit den verworrenen Mächten des Unterbewußten oder gar den dunklen Trieben des Tierischen in uns, und daraus muß die Anarchie der Triebe, der Zusammenbruch des Individuums wie der Gesellschaft, das Chaos erwachsen.

VI.

Bedeutet nun der Zusammenbruch des Bolschewismus — und das heißt des Marxismus als Kulturphänomen — auch die Katastrophe des Gesamtsozialismus überhaupt, wie dessen Erbfeinde heute schon offen zu frohlocken wagen? Weit entfernt, die Katastrophe im Weltdrama des Sozialismus zu sein, bedeutet dieser weltgeschichtliche Vorgang vielmehr dessen Peripetie, die eine überraschende Entscheidung herbeiführen und die Bahn für den Sieg der Idee erst freimachen kann! Alles und jedes kommt nun allerdings darauf an, welche Schlüsse die faktischen Führer der großen Hauptströmungen des Sozialismus aus der gigantischen Erfahrung unserer Tage zu ziehen vermögen, von welchen Ideen sie sich dabei leiten lassen und ob sie sich überhaupt von Ideen, von sittlichen Ideen, leiten lassen wollen und können! Anzeichen zu solcher Bereitschaft bot, wie wir sahen, auf dem Kontinent bisher nur der einzige ernsthafte Rivale des Marxismus, der Syndikalismus französischer Herkunft; doch auch dieser nur andeutungsweise und fast wider seinen bewußten Willen, nur als eine Art Auswirkung des ideellen anarchistischen Erbes.

Der von jeher (seit Proudhon) mehr anarchistische französische Sozialismus und der von jeher (seit Marx) mehr kollektivistische und kommunistische deutsche Sozialismus (Lenin fand als Dialektiker vor allem an diesem, von hegelianisch-chiliastischem Geist durchwehten Zweig Geschmack, konnte sich aber als Russe dem anarchistischen Erbe der absoluten Staatsfeindschaft nicht entziehen) liegen tatsächlich seit ihrer Geburt in einem grundsätzlichen und bis heute unentschiedenen Kampf —, nur daß lange Zeit hindurch der Marxismus die obergeschichtliche Führung hatte, weil er die vorhandenen Kräfte einer geschichtlich bis dahin noch nie geschlossen hervorgetretenen Klasse eisern in Reih und Glied zu bringen und nach militärischem und jesuitischem Vorbild zum Kampf zu drillen vermochte. Wird der Zusammenbruch des Bolschewismus nun dieses Ringen der beiden kontinentalen Hauptströmungen zum Abschluß bringen — und wird das zugunsten der einen oder der anderen geschehen? Wird, um es in eine Formel zu bringen, das Ideal der Freiheit oder das der Gleichheit siegen, und wird eine mehr quantitativ materielle oder eine tiefer im Vernunftwesen des Menschen begründete qualitative ideelle Gleichheit (die Gleichheit der Möglichkeit für einen Jeden, die für seine Höchstentwicklung nötigen Güter zu erlangen) als das Ziel der erstrebten sozialen Gerechtigkeit anerkannt werden? Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß, unter zeitweiser Führung des französischen Syndikalismus, das Ideal der Freiheit innerhalb des Sozialismus wieder mehr in den Vordergrund tritt und daß schließlich jene feinere, die qualitativen Unterschiede der Individualitäten berücksichtigende Gleichheit sich mehr und mehr als bindendes Element einer nicht mehr anarchistisch aufgefaßten Freiheit erweisen und durchsetzen wird. Und jedenfalls ist es wünschenswert, daß sich eine solche Synthese zwischen den Hauptideen der beiden Strömungen auf ethischer Basis vollzieht, nachdem eine Reihe durch blutige Erfahrung widerlegter Elemente von beiden Seiten ausgeschieden sein werden. Und aufs dringlichste zu hoffen ist, daß unter den endgültig auszuscheidenden Elementen als das hauptsächlichste beiderseits die heute noch vorherrschende Bildungsfeindlichkeit des Geschichtsmaterialismus erkannt wird und daß, auf dem Umwege über das ideale Element des Anarchismus, die außerordentliche individuelle Kultur des englischen Sozialismus Einzug in den auch organisatorisch als Einheit zu erstrebenden Gesamtsozialismus von wirklich menschheitlicher Prägung zu halten vermag. Denn an der faktischen Kulturfeindlichkeit des Geschichtsmaterialismus, und an

nichts sonst, könnte der Sozialismus überhaupt seinen weltgeschichtlichen Tod finden. Darum kommt nun alles auf die geistige und sittliche Kraft der sozialistischen Führer an, ohne alle materialistisch dogmatischen Vorurteile die Summe der philosophischen, ethischen, ästhetischen und religiösen Ideen der Menschheit als die eigentlichen produktiven Faktoren zu erkennen und anzuerkennen und diesen ideellen Elementen ihre außerordentliche organisatorisch-ökonomische Macht als das große Mittel zu unterstellen, statt auf die bloße Abschaffung des Staates oder auf die bloße Besitzergreifung der Macht von seiten der Arbeiterklasse wie auf ein Wunder zu bauen, das der Welt mit einem Schlage ein neues Antlitz zu geben vermag. Solange der sozialistische Führer nicht bei sich selbst mit philosophischer Schärfe und produktiver Anschauungskraft das Endziel klargestellt hat, hat er kein Recht, die Macht zu ergreifen, und bis dahin wirft er mit Unrecht nur seinen Gegnern vor, die Weltgeschichte zum öden Schaukelspiel der Macht herabzuwürdigen, und läßt ihnen noch dazu den Schein des Rechts, sich als die Hüter aller höheren ideellen Menschheitskultur gegenüber einer mit Kulturvernichtung drohenden Macht hinzustellen, was für sich allein schon genügt, um den immer erneuten Rückfall der öffentlichen Meinung der Welt auf die Basis der ältesten und ethisch wie geschichtlich längst widerlegten traditionellen Vorurteile zu erklären.

Will nun der Gesamtsozialismus diese große eigene Reformation an Haupt und Gliedern vollziehen, so braucht er nur in seine eigene weltgeschichtliche Jugend zurückzugreifen, um der gesundenden ideellen Elemente die Fülle zu finden. Das Jahr 1848 schloß das Jünglingsalter und eröffnete das erste Mannesalter der gesamten modernen sozialistischen Ideenbewegung. Die Zeit darauf ist die erste weltgeschichtliche Atempause des Sozialismus. In einem Sturm von unerhörter Jugendkraft hatte er ein halbes Jahrhundert lang, seit Saint-Simons erstem Auftreten, ein Meer von Ideen über die Welt ausgeschüttet. Fast jeder sozialistische Denker suchte unabhängig vom andern, auf eigene Faust, die Welt zu reformieren, fast jeder fühlte sich als der neue Messias, und alle sind sie darin einig, daß sie — trotz ihrer erstaunlichen Geistesschärfe in der kritischen Enthüllung der Gebrechen der kapitalistischen Gesellschaft — das Hauptgewicht ihrer Geisteskraft auf die Herausarbeitung des Endziels, auf die Erfindung einer neuen Gesellschaft, auf die Verkündigung ihrer Visionen vom neuen kommenden Reich der Glückseligkeit verlegten. Da erschien Karl Marx, stempelte bereits im „Kommunistischen Manifest" (1847) diese geschichtliche Periode des Sozialismus zu der des „Utopismus", erklärte sie für geschlossen und das Zeitalter eines „wissenschaftlichen" Sozialismus für eröffnet.

Aber es ist nicht wahr, was uns das Willensgenie Marx mit seiner brutalen Denkenergie lange Zeit zu glauben aufgenötigt hat: daß sein Sozialismus, (d. h. der geschichtsmaterialistische), der wissenschaftliche schlechthin, und das soll bedeuten: der einzig mögliche sei! Er ist vielmehr nur der erste, zielstrebige, aber auf Kosten seiner eigenen Kulturfähigkeit gemachte Versuch, mit den Ideen seiner Vorgänger im Interesse nicht der Gesamtmenschheit, sondern einer Klasse weltgeschichtliche Karriere zu machen; er bedeutet nur das erste, junge und daher noch stark doktrinäre Mannesalter in der Entwicklungsgeschichte des Gesamtsozialismus. Doch reifere Besinnung muß die tieferen Ahnungen der Jugend bewahrheiten. Viel von dem ursprünglichen, idealistisch und ethisch orientierten „Utopismus" muß im Gesamtsozialismus wieder lebendig werden, wenn er nicht an Kulturöde absterben oder selbst zum Vernichter der Weltkultur werden will. Gewiß nicht die zuchtlose subjektivistische Phantastik der ersten Visionen der Schöpfer des Gesamtsozialismus, wegen deren Marx das Anathema des „Utopismus" gegen diese schleuderte. Aber der ewige sittliche Ideengehalt, der in den Worten des sterbenden Saint-Simon zum Ausdruck kommt: „Mein ganzes Leben hat nur das Ziel gehabt, allen Menschen die größtmögliche Freiheit der Entwicklung ihrer Fähigkeiten zu sichern."

Denn die große menschheitsgeschichtliche Aufgabe des Sozialismus ist die: eine neue Ideenkultur auf dem Boden einer gerechteren Güterverteilung zum Blühen zu bringen! Eine neue, aus der Persönlichkeit erwachsene und doch in ihrer Gültigkeit überpersönliche ethisch-religiöse Bindung an Stelle der despotisch-autoritären zu setzen, die durch den anarchischen Liberalismus der Aufklärung und der französischen Revolution weltgeschichtlich endgültig zerschlagen wurde. Dieser grandiose Versuch hat nichts Utopisches in jenem engeren Sinne eines Widerspruchs mit

der Menschennatur an sich, im Gegenteil entspricht er einem tiefen, ewigen, unverjährbaren Bedürfnis jeder einzelnen Menschenseele. Wohl aber wird damit ein neuer „Utopismus" im Platonschen Sinne gefordert, und das heißt: neue philosophische Klarheit über Sinn und Ziel des Menschen- und des Menschheitslebens — und neuer prophetischer Schwung der produktiven, dichterisch-visionären Phantasie, die allein das letzte Geheimnis der Menschenbrust zu enthüllen und als leuchtende und wärmende Flamme der Menschheit voranzutragen vermag. Beides aber, philosophische Selbstbesinnung und prophetischen Enthusiasmus, werden wir wohl aus der Vergangenheit mit Ehrfurcht zu gewinnen streben, wo es je lebendig war. Aber vor allem müssen wir das Selbstvertrauen zu unserer eigenen schöpferischen Berufung haben: den Glauben, daß in unserer eigenen Generation die Kräfte lebendig sind, die vermögen, aus unserem Fühlen und Denken die ewige Wahrheit kristallhell aufleuchten zu lassen und aus unserem Fleisch und Blut den Mythos der Selbsterneuerung der Menschheit hervorzutreiben, dessen sie immer wieder bedarf und den kein Marxismus zu schaffen vermag. Ich denke dabei an die „Kritik der praktischen Vernunft" unseres zeitgenössischen deutschen Philosophen Leonard Nelson und an die dichterische Menschheitstrilogie „Ein Geschlecht" von unserem zeitgenössischen deutschen Dichter Fritz von Unruh. Solche Genien unseres eigenen Geschlechtes, die wahre Sozialisten sind, weil sie von tiefster Verantwortung für das Schicksal der Menschheit zu ihrem Befreiungswerk getrieben werden, müssen uns die Gewähr und die Zuversicht geben, daß auch in uns, und um ein Weltalter voller Leiden reifer noch, die Wahrheit lebt, die die ersten Propheten der Menschheit befeuerte, jene, wie Unruh sagt:

„Urkraft, die uns Gottvernunft
in den eignen Busen brannte,
die bei jeder Wiederkunft
mächtiger die Flügel spannte!"

---

27. Abschnitt.

a) Die Ausbildung des Politikers.

Von Georg Bernhard, Berlin.

I.

„Politik ist Arbeit in Menschenfleisch." Das besagt, daß der Politiker nicht frei in und nach seiner Phantasie schaffen kann wie der Dichter und wie der Musiker. Er ist ein Künstler, der wie der Finger der bildenden Künstler mit dem Material rechnen muß, das ihm zur Verfügung steht. Er muß sich ihm anpassen, wenn er es bearbeiten, beeinflussen will. Aber die menschliche Seele ist schwieriger und komplizierter als Stein und Farbe. Von ihr gehen nicht bloß aktive, sondern passive Widerstände aus. Die Masse, die Objekt der Politik ist, hat Instinkte und Intellekte, die ihr durch Tradition und Erziehung eingegeben sind. Vor allem aber: der Politiker wächst aus dieser Masse heraus, er ist in ihr gezeugt und wird von ihr geboren. Ihr Empfinden, ihr Wille, ihre Geistigkeit kann in ihm verfeinert oder vergröbert auftreten, aber der Politiker ist immer ein Teil seines Materials, wie der Gott der Pantheisten untrennbar mit jedem Teilchen des Alls verbunden bleibt. Wo nicht eine kleine Herrenschicht, die sich bewußt in Zeugung und Vererbung absondert, über ein großes Volk regiert, da wächst alle Politik aus der völkischen Überlieferung und jeder einzelne Politiker aus dem Volk heraus. Demokratische Politik bedeutet vollends Selbstregierung der Völker durch einzelne Individualitäten, die die Wesensart der Volksteile repräsentieren, aus denen sie stammen.

II.

Die Ausbildung des Politikers sollte mit der Erziehung beginnen. Die griechischen Philosophen, die sich mit der Staatsweisheit beschäftigten und über die ideale Staatsform nachsannen, haben der Erziehung der Politiker viel Nachdenken gewidmet. Die Edelsten, Weisesten und Besten sollten regieren und möglichst von Jugend an auf diesen Beruf vorbereitet werden. Darin lag vielleicht der Gedanke, daß die Politiker von der Masse getrennt erzogen werden könnten. Und jene Auffassung scheint ähnlich der zu sein, die in England verwirklicht ist, wo Eton College noch immer in der Hauptsache die Pflanzschule für zünftige Politiker ist. Anscheinend, denn in Wirklichkeit bilden die englischen Colleges nur verfeinerte Bildungsstätten, die aber ihrem Wesen nach auf genau den gleichen Erziehungsgrundsätzen aufgebaut sind, die mehr oder weniger systematisch durchdacht, für das gesamte englische Volk Geltung haben. Gerade der englische Politiker ist in seinen Vorzügen und Fehlern der Exponent des englischen Volkes. Und der Hauptvorzug der englischen Politik beruht darauf, daß es einen Durchschnittstypus englischen Denkens und damit gewisse Grundgemeinsamkeiten des gesamten Volkes gibt. Vielleicht war es in Griechenland ähnlich, denn alle Freien in Athen oder in Sparta beteiligten sich an der Politik. Diejenigen, die dort das politische Handwerk erlernten, konnten auf der gemeingiltigen Staatsauffassung aller und auf deren Anschauungen vom Dienst am Vaterland aufbauen.

Das Unglück Deutschlands ist es von jeher gewesen, daß unbedingte Gemeinschaftsideen nur in kleinen Zirkeln bestanden. Allenfalls waren die einem Stamm Zugehörigen der Gemeinsamkeit ihrer Anschauungen sicher. Das deutsche Gesamtnationalgefühl ist in verschiedenen Zeitaltern verschieden stark hervorgetreten. Vielfach aber ist die gemeinsame Sprache das einzige und noch dabei zumeist äußerliche Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einem größeren Ganzen geblieben. Die Kultur der Stämme war untereinander zu verschieden, um die Differenzierung nicht stärker als die Totalität in Erscheinung treten zu lassen. Der Hang zum Individualisieren, zur zersplitternden Parteienbildung geht von der Stammeseigenart aus und wächst in dem Maße, wie die Bildung sich ausdehnt.

Diese Bildung ist zumeist in der Hauptsache undeutsch gewesen. Mit der Rezeption des römischen Rechts wächst eine Führerkaste heran, die unter sich über alle Stämme hinweg eine geistige Gemeinsamkeit erwirbt, die der Volksgemeinschaft fremd ist. Und später, als Paris den Bildungsstoff für den weltmännischen Adel liefert, häufen sich neue Trennungen zwischen Volk und Spitzen. Innerhalb des Volkes selbst sind die Klassen geschieden, nicht mehr nur nach dem gesellschaftlichen Verkehr, sondern auch nach der Lebensanschauung und den Idealen. Überall Trennung, Zerflatterung, Gegensätzlichkeit anstatt Sammlung zu einheitlicher Richtung und zu gegenseitigem Verstehen.

Die Anfänge einer deutschen Nationalliteratur und ihre Steigerung im Zeitalter des Klassizismus bereiten die Entstehung eines gemeinsamen deutschen Nationalbewußtseins vor. Aber zunächst auch nur für dünne Schichten. Bis allgemeine Schulpflicht und der Aufbau auch der Volksschulbildung auf dem Besten deutscher Dichtung und Wissenschaft einen schwachen Abglanz von dem, was die Oberen schätzen, bis in die Tiefen hineinblinken läßt.

Die Riesenfaust Bismarcks, die geschickt die Vorarbeit zu benutzen weiß, die wirtschaftliche Notwendigkeiten geleistet hatten, hämmert das Deutsche Reich zusammen. Ein unvollkommenes Reich, das wichtige Volksteile außerhalb seiner Grenzen ließ und lediglich nach politischen oder strategischen Notwendigkeiten fremdsprachliche Stämme in die Reichsgrenzen einbezog. Aber gerade Bismarck — einer der wenigen Deutschen, die außenpolitische Maßstäbe besaßen —, hat die innerpolitischen Zerklüftungen nicht überbrückt, sondern sie teils mit Absicht, teils durch Kunstfehler vermehrt. Seine Regierungskunst im Innern bestand zum großen Teil darin, die Parteiungen und die Verschiedenheiten der Anschauungen gegeneinander auszuspielen. Der Zusammenbruch nach dem Weltkrieg hat gezeigt, daß der gemeinsame Reichsgedanke mehr in der Freude am Glanz und der Macht des Reiches und in der Ausnutzung seiner Vorteile bestand, als daß sich ein gemeinsamer Wille zum Staat als einheitlicher Staatsgedanke entwickelt hätte.

III.

Dieser Umsturz schuf verfassungsmäßig eine Demokratie, zu deren Durchführung durch Tradition und Entwicklung nichts vorbereitet war. An dieser Vorbereitung hatte es gefehlt, weil die Gesamteinstellung der Masse jedes ernsteren politischen Zuges entbehrte. Das Reich beruhte auf der militärischen Organisation, die es erkämpft hatte. Den militärischen Sieg verdankte man der Unterordnung unter eine erfolgreiche Führerschaft. Der so geschaffene Geist hielt den Führer zur rechten Zeit am rechten Ort mit dem rechten Verstande für natürlich bedingt. Ob Bismarck oder Moltke machte in dieser Vorstellungswelt gar keinen Unterschied. Politische und militärische Strategie erschien ganz naturgemäß als überragende Führertat eines einzelnen, dem man sich unterzuordnen hatte. Der Glanz der Taten des Einzelnen färbte auf die Stellung des Reichskanzlers ab, die als Symbol höchsten Verstandes noch bis in den Weltkrieg hinein bestand. Es hat maßloser Torheiten bedurft, bis die Träger des höchsten Reichsamtes sich vor dem Volke entgötterten.

Die Gewohnheit militärischer Einordnung bestimmt von vornherein die Richtung, in der die allgemeine Bildung auf die Massen wirkte. Die Vermehrung der realen Kenntnisse hob das geistige Niveau überall dort, wo sie das Begreifen praktischer Zusammenhänge erleichtert. Besonders in den exakten Wissenschaften. Deutschland wurde das Land des technischen Ingenieurs und des für schwierige Arbeitsmethoden geschulten Arbeiters. Die genaue Kenntnis der geographischen Teilung des Erdkreises und der Verbindungen dieser Teile schafften der deutschen Schiffahrt und den deutschen Handelsdispositionen Vorsprünge selbst vor Völkern die den größten Teil jener Länder politisch beherrschten, in die Deutschland seine Waren sandte. Die Einsicht in die Nützlichkeit von Kenntnissen schuf aus Deutschland das Land der Spezialisten auf allen Gebieten. Daneben aber auch das Land der Halbgebildeten. Die Bildung einer Weltvorstellung verlangt wohldurchdachte Systeme für deren Anlage, Aufbau und Abrundung. Treffliche deutsche Pädagogen ersannen solche Systeme. Um den Schluß des 19. Jahrhunderts gab es keine Art von Individualität, für die nicht irgendeine Bildungsorganisation vorhanden gewesen wäre. Aber Masse und Staat machten diesen Pädagogen einen Strich durch die Rechnung. Der Staat, indem er der Volksschule wichtige Teile der Kenntnisübermittlung strich und ihren Bildungswert durch einseitig militärisch-patriotischen Drill herabminderte; die Masse, indem sie die Möglichkeiten höherer Bildung wahllos wahrnahm, und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit abstufte. Daß das Einjährigenprivileg mitten im Schulgang, bevor überhaupt der eigentliche Bildungsunterricht einsetzen konnte, erteilt wurde, schuf das schreckliche und für Deutschland charakteristische Heer der Halbgebildeten.

Diese Halbbildung schuf jene Überschätzung aufgespeicherter Kenntnisse, die im eigenen Lande die Überschätzung des Spezialistentums hervorbrachte und außerdem die Quelle für die Unterschätzung aller anderen Völker wurde, die jenes Gemisch von Überheblichkeit und Naivität im Verkehr mit der Umwelt zeugte, durch die sich das deutsche Volk bei den anderen Völkern so verhaßt gemacht hat.

Die Bildung, die eine Überbrückung des deutschen Hanges zum Individualismus hätte werden können, führte durch die Vielheit der Systeme und durch den Mangel an Abrundung und Vertiefung zu einer Überspitzung des Sonderempfindens und zur Abbiegung des Individualitätsdranges ins Kleinliche, Sektiererisch-Dogmatische. Sie erweckte Besserwisserei und Widerspruchsgeist. Da in Schule, Haus, Heer und Staat militärische Unterordnung aus Gebot und Neigung vorherrschten, so weckten die vermehrten Kenntnisse keine Kritik an sich selbst, kein Erwachen von Mitverantwortungsgefühl. Da die Vorgesetzten, die die Verantwortung trugen, traditionell über der Kritik der Nachgeordneten erhaben standen, so trat entweder verhimmelndes Bewundern oder maßloses Geschimpfe an die Stelle sorgfältiger Abwägung von Leistungen. Da die Masse nie vor den Zwang gestellt wurde, die Richtigkeit ihrer Meinungen durch eigene Tat zu erweisen, wurde das Urteil im Guten und im Bösen immer ausschweifender. Mißerfolg ward schonungslos getadelt, Erfolg über Gebühr aufgebauscht. Nur im engeren Lebensberuf und auch dort nur bei denen, die einmal in die Verantwortung zu gelangen hofften, war sachkundiges Urteil zu Hause.

Politik ward ein Fach, wie jede andere Disziplin in Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst. Kein allen Schichten des Volkes gemeinsames Streben nach Ausgestaltung des Staatswesens zu allgemeiner Wohlfahrt. Politik im engeren Sinne war Sache der von der Obrigkeit bestellten Beamten, Politik im weiteren Sinne, die von den Parlamenten getrieben wurde, war lediglich Verpflichtung zu dauernder Kritik, deren Niveau sich in nichts von dem Lob und Schimpfen der Stammtische unterschied. Die gewählten Abgeordneten des Volkes, von denen jeder auf eine Spezialität von Weltanschauungs- und Bildungskaste festgelegt war, fühlten sich als Kontrollbeamte, nicht als Mitregierende, als Männer, die alle Forderungen übersteigern konnten, die sie nie als Regierende selbst zu erfüllen in die Lage kamen.

IV.

Mit wenigen Ausnahmen hat selbst der deutsche Süden, der verhältnismäßig früh zu konstitutionellen Formen der Staatsverfassung gekommen war, keine Entwicklung zur demokratischen Mitverantwortung des Volkes an der Regierung geschaffen. Die Stellung des deutschen Reichstages während des Krieges war für den geistigen Durchschnittszustand des deutschen Staatsbürgertums kennzeichnend. Die Regierenden taten nichts, ohne sich der Zustimmung des Parlaments zu vergewissern. Der Reichstag gab seine Zustimmung, ohne deren Tragweite zu prüfen und ohne faktisch die Verantwortung zu übernehmen. Er kämpfte um die Dekretierung seiner formellen Regierungsgewalt, während es tatsächlich nur an seinem Willen lag, ob er sie ausüben wollte. Verfassungsfragen waren für ihn, statt Tat- und Machtfragen, Buchstaben- und Paragraphenprobleme. Die Politik nach dem Zusammenbruch und in der Revolution war die ganz naturgemäße Fortsetzung der alten Politik mit den gleichen Mitteln. Die Glieder der Masse, die zur Regierung gelangten, wurden von den Volksgenossen als Alleinverantwortliche, wie die alten Beamtenminister, angesehen. Die Kritik der Parteien blieb mit dem Ballast der alten Negation aus der Oppositionszeit belastet. Die gemeinsame Sorge um das Allgemeinwohl trat völlig zurück gegenüber dem agitatorischen Bedürfnis, den Gegenparteien für den Fall des Mißlingens die alleinige Schuld beizumessen.

Die Erziehungsarbeit zur Demokratie, die die deutsche Entwicklung mehr oder weniger bewußt ausgeschaltet hat, gilt es jetzt nachzuholen. Vor die Ausbildung des Politikers tritt als viel wichtigeres Problem die erzieherische Heranbildung einer Masse, die für die Auslese von Politikern reif ist. Demokratie ist viel weniger als eine Form der Herrschaft ein Prinzip der Auslese. Demokratische Politik (wenn man sie nicht im Parteisinn auffaßt) setzt voraus, daß der Staatsbegriff und das Gefühl der Mitverantwortung am Staatsganzen gemeinsames Anschauungsgut des gesamten Volkes ist. In den deutschen Parteikämpfen wird das völlig verkannt. Hier lösen sich die Gegensätze in die Alternative: Republik oder Monarchie, auf. In Wirklichkeit sind das Nebensächlichkeiten, weil jede zukünftige Staatsform in Deutschland nur auf einer demokratischen Basis beruhen kann, wenn sie von Bestand sein soll.

Um eine geistige Gleichschichtung der Masse in Deutschland zu schaffen, wird es vor allem notwendig sein, die sozialen Klassenscheidungen aus der Volkserziehung, so weit als es irgend angeht, auszumerzen. Das kann nicht durch eine zentralisierende Gleichmacherei geschehen. Man wird an den Individualismus der deutschen Stämme anknüpfen und auf ihm aufbauen müssen. Die deutschen Stammesindividualitäten sind im Grunde genommen Kulturgemeinschaften, innerhalb deren die Klassengegensätze viel weniger scharf auftreten, als im Gesamtdurchschnitt des Reiches. Innerhalb dieser Stämme muß die Volksschule die selbstverständliche Vor- und Durchgangsstufe für die Erziehung aller Staatsbürger werden. Alle privilegierten Vorschulen sind, wo man ihre Einrichtung schon nicht ganz verhindern kann, in der Entstehung zu erschweren.

Aus dem Wissensstoff, der in der Volksschule gelehrt wird, hat von vornherein alles Spezialistische auszuscheiden, dagegen muß bereits hier das größte Gewicht auf eine Abrundung des Wissens zur Bildung gelegt werden. Die Volksbildung setzt sich natürlichermaßen aus zwei Elementen zusammen: aus der Fähigkeit, das erworbene Wissen zu verwenden und aus ihm ein Weltbild zu gestalten, und aus der Rundung der Persönlichkeit zum Charakter, der den engeren und weiteren äußeren Geschehnissen gegenüber Stellung nimmt.

Die Bildung ist in der Hand geschickter Pädagogen ganz unabhängig von der Fülle des Wissens. Auch auf den Elementen des Volksschulwissens läßt sich ein Orientierungsvermögen aufbauen, das eine einheitliche Grundlage für alle Volksglieder und einen guten Anfang für den Aufstieg derjenigen bildet, die zu komplizierterer Problemauffassung aufwärtsschreiten wollen.

Die Grundlage dieser Volksbildung muß von dreierlei Art sein: ethisch-religiös, staatsbürgerlich, historisch. Die ethisch-religiöse Grundlage muß je nach der Stammeskultur und nach der Familientradition individuell gestaltet sein. Es ist durchaus möglich, in der gemeinsamen Volksschule den religiösen Unterricht der einzelnen Konfessionen und unkirchliche ethische Unterweisung je nach Wünschen und Bedürfnissen nebeneinander erteilen zu lassen, ohne durch diese Individualisierung trennende Schranken aufzurichten. Voraussetzung dafür ist, daß Einigkeit über Ziel und Ergebnis dieser Unterrichtszweige sein müssen: Achtung vor fremden Überzeugungen in dem gleichen Maße, wie man an die Wahrhaftigkeit und Heiligkeit der eigenen Überzeugung glaubt, Erkenntnis der Verpflichtung und Verantwortung, sei es gegenüber einem göttlichen Wesen, sei es gegenüber einer sittlichen Weltordnung, die sich in der Volksgemeinschaft verkörpert und endlich die Überzeugung, daß das Individuum für die Gestaltung seines Schicksals selbst verantwortlich ist und daß ihm diese Selbstverantwortung durch kein fatalistisches Eingreifen höherer Mächte abgenommen werden kann.

Die staatsbürgerliche Erziehung kann bereits in den alleruntersten Klassen beginnen. Die Heimatkunde, die sehr wohl durch die Anschauung auch schon die ersten naturwissenschaftlichen technischen Begriffe dem Kinde zuzuführen vermag, soll es auch mit dem Geist der engeren politischen Gemeinschaft vertraut machen. Die Verfassung der Heimatgemeinde, deren Funktionäre und äußere Hoheitszeichen dem Kinde zumeist schon aus persönlicher Anschauung bekannt sind, sollen ihm erläutert werden, immer mit dem Hinweis darauf, daß der Einzelne durch die Gesamtheit gestützt und gefördert wird und daß diese Gemeinsamkeit gewissermaßen eine Erweiterung der Familie für den einzelnen Bürger darstellt, die er mit in den Bereich seiner Liebe und Sorge aufzunehmen hat. In dem gleichen Geist sind dann die Schüler allmählich in die Bedeutung der weiteren Kulturgemeinschaft der Länder und in das Wesen der Reichsverfassung einzuführen. Die Grundbegriffe des Rechts müssen, soweit sie mit den Vorgängen des täglichen Lebens in Berührung treten, den Knaben und den Mädchen so früh wie möglich nahegebracht werden: der Geist des Rechtes, die Notwendigkeit sowie die Formen und Möglichkeiten seiner Behauptung als Berechtigung und Verpflichtung des Staatsbürgers.

Der historische Unterricht ist die notwendige Ergänzung des staatsbürgerlichen nach zwei Richtungen. Bisher benutzte man die Darstellung des Werdens des eigenen Staates zur Stärkung des Nationalgefühls. Diese Darstellung war allzu einseitig an die Leistung der Herrscher und Staatsmänner geknüpft. Es muß die Mitwirkung der Gemeinschaft stärker hervorgehoben, die Rückwirkung der Einzeltat in ihren Reflexen und Folgewirkungen auf die Volksgesamtheit stärker betont werden. Schon in der Volksschule muß jedoch das historische Denken der jungen Generation aus der rein nationalen Isoliertheit herausgehoben werden, durch Einfügung der fremden Geschichte. Zunächst soweit sie im Zusammenhang mit der des Heimatlandes steht. So früh wie möglich aber soll man — spätestens in den Oberklassen der Volksschule — der alten Geschichte Raum geben. Es ist ein Fehler, sie ausschließlich den höheren Bildungsanstalten vorzubehalten. Denn gerade sie hat den größten staatsbürgerlichen Bildungswert, weil sie überall dort, wo sie sich noch als Geschichte von Stadtstaaten abspielt, die Möglichkeit bietet, die gleichen Vorgänge, Entwicklung und Probleme einfach faßlich aufzuzeigen, die sich in viel komplizierteren und daher weniger verständlichen Formen durch die ganze Weltgeschichte hindurch und auch in der historischen Entwicklung der eigenen Heimat wiederholen.

Eine so organisierte Volksschule ist in der Lage, eine abgeschlossene Bildung zu vermitteln, die für jede staatsbürgerliche Mitwirkung des einzelnen an der Gesamtheit eine gute Grundlage bietet. Auf dieser Volksschule lassen sich alle möglichen, den Pädagogen gut erscheinenden Systeme für die Weiterbildung aufbauen. Gleichgültig, wie sie im einzelnen aussehen, müssen sie nur immer wieder auf denselben Grundlagen — ethisch, staatsbürgerlich und historisch — beruhen. Und außerdem alle den Grundsatz verfolgen, daß die Kenntnisse nur Mittel zur Bildung sind und daher

Abrundung eines — möglichst immer des gleichen — Weltbildes zum Ziel haben. Die staatsbürgerliche Aufgabe der Schule ist: eine Masse zu züchten, der — bei aller Verschiedenheit der Charaktere, Temperamente und Wissensinhalte — gewisse Gemeinsamkeiten im Verhältnis zum Staatsganzen selbstverständlich sind.

V.

Die politische Erziehung eines Volkes, das Politiker erzeugen soll, darf nicht bloß auf die Einprägung gemeinsamer Überzeugungen, sondern muß ebenso sehr auf die Ausprägung individueller Vertretung dieser Überzeugung bedacht sein. Neben Gewissensbildung muß die Charakterbildung treten. Als Ersatz für die militärische Schulung der Vorkriegszeit hat man die Leibesübung obligatorisch gemacht. An sich durchaus mit Recht. Sie ist nicht bloß körperliches, sondern auch geistiges Bildungselement. Sie kann wertvollstes Mittel zur Charakterbildung sein, wenn sie nicht als gleichmacherischer Drill, sondern als individuelle Sportübung betrieben wird. Die sportliche Leistung verlangt Mut, räumt der Gewandheit gleiche Stellung neben der brutalen Kraft ein, fördert die Anpassung an die Situation und paart Ehrgeiz und Selbstverantwortung. Trotz allem besteht die Gefahr, daß über die körperliche Übung und Stählung auch des Charakters, die Charakterbildung im Geistigen und durch das Geistige vernachlässigt wird. Der politische Mensch soll den Vortrag keiner Anschauung auch im Schulunterricht als absolute Wahrheit entgegennehmen. Er soll nicht nur das Recht zu zweifeln, sondern mehr noch als das, die Pflicht haben, seinen Zweifeln Ausdruck zu geben. Jede Politik ist auf Diskussion aufgebaut, und jeder Unterricht, der nicht die Diskussion zuläßt, ist Drill. Auch der Lehrer muß seine Anschauungen, die er vorträgt, begründen. Den Schülern muß nach dem Schulunterricht die Möglichkeit gegeben werden, unter sich ihre Anschauungen über das Gehörte auszutauschen. Dieser geistige Tauschverkehr ist Zwang, genau wie die Unterrichtsstunde. Aber für ihn müssen Formen gefunden werden, die an die Gebräuche des öffentlichen Lebens anklingen. Die Schulklasse wandelt sich in einen Verein, einen Klub. Sie wählt sich selbst ihre Diskussionsleiter. Der Lehrer erscheint als Gast, um sich zu unterrichten, um in die Debatte einzugreifen und auch um seine Auffassung zu rechtfertigen. Die Unterrichtsstunde ist die Übermittlung fremder Anschauung, die Schuldebatte dient der Herausarbeitung der eigenen Anschauung. Die Unterrichtsstunde ist Disziplin und Unterordnung. Die Schuldebatte ist Selbstdisziplin und Selbsteinordnung, Befreiung von der Schwerfälligkeit der Schreibe und Ausbildung in der Kunst der leichteren, anschmiegsameren, dem Leben näherstehenden Rede.

Die Diskussion der Schüler im Schulraum, auf Ausflügen aus Anlaß von Besichtigungen braucht sich nicht auf die Schulthemata zu beschränken. Sie kann politische Themata aufgreifen, Begebenheiten diskutieren. Auch Begebenheiten des allerengsten Kreises. Verhalten der Lehrer und Kameraden. Aus der Diskussion bildet sich Selbstverwaltung heraus, Gerichtssitzung, Vorschule zum Parlamentarismus, der nicht leeres Geschwätz, sondern Ausfluß innerlicher Teilnahme am Wohl des Staatsganzen ist.

Ein Volk, das Politik treiben will, darf nicht bloß einzelne Redner aufweisen. Jeder, der das Bedürfnis empfindet, eigene Anschauungen darzulegen oder fremde Argumente zu entkräften, muß die Fähigkeit haben, seine Meinung auszudrücken. Den traurigsten Ausdruck der politischen Minderbildung des deutschen Volkes bildet die Tatsache, daß selbst die gewählten Vertreter des Volkes in den Parlamenten zumeist statt eine Rede zu halten, vorher sorgfältig ausgearbeitete Broschüren ablesen. In deutschen Parlamenten ist der Zwischenruf, der zu Diskussionen zwingt, eine — vom Präsidenten zu rügende — Sünde, Beweglichkeit des Geistes ein Verbrechen.

VI.

Die Frage nach der Ausbildung des Politikers enthält zugleich das Problem ihrer Auslese. Umschließt darüber hinaus aber überhaupt die Sorge um die Regelung des Aufstiegs und der Fortbildungsmöglichkeit der Begabten. Auch die Neugliederungen der Gesellschaft nach der deutschen Revolution hat nichts Wesentliches daran geändert, daß nur den Begüterten die systematische Fortbildung und der Zugang zu den höheren Laufbahnen möglich ist. Allenfalls haben sich

die Klasseneinteilungen verschoben. Der Sohn des Handarbeiters wird heute etwas leichter als früher den Weg nach oben finden, dem Sohn des oberen Beamten und Gelehrten ist er dagegen etwas erschwert. Darin zeigt sich die Tatsache, daß die Arbeiterklasse im Aufstieg begriffen, die geistige Arbeit in ihrer gesellschaftlichen Wertung gesunken ist. Das Hauptergebnis der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen durch den Krieg und die Revolution ist aber die Entwertung des Renteneinkommens, die die Regelmäßigkeit des früheren Zustandes durchbricht, indem wissenschaftliche und politische Arbeit unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Wertung und Entlohnung durch Zuschüsse aus Vermögen, Mitgiftrente und Zinsen von Stipendienkapitalien geleistet werden konnten. Der Arbeitswert des Individuums und sein eigenes Arbeitseinkommen gewinnt heute eine noch größere Wichtigkeit als früher.

Es war immer ein Irrtum, daß Freischule und Freiheit der Lehrmittel das Hindernis überwinden konnten, das die verschiedenartige materielle Gestaltung der Begabtenauslese entgegenstellte. Die Sehnsucht vieler junger Menschen, sich zu höherer Betätigung systematisch vorzubereiten, mußte vor allem deshalb ungestillt bleiben, weil die Familie den Arbeitsertrag der Heranwachsenden nicht entbehren konnte. Das, was früher nur für ganz abgegrenzte Teile des Volkes galt, gilt heute beinahe für alle Klassen mit Ausnahme der kapitalistisch begünstigten Schichten des ganz alten gefestigten oder des neuen Reichtums. Die bis vor kurzem in Deutschland unbekannte Tatsache, daß der Student die Kosten seines Studiums und seiner Lebenshaltung durch gewerbliche Arbeit völlig außerhalb seiner Studiensphäre sucht, wird immer allgemeiner. Auf diese Umwandlung ist bis zum heutigen Tage unser Bildungswesen nicht eingestellt, noch weniger gibt nach wie vor dessen Organisation denjenigen freie Bahn, die nicht von Anfang an den geraden Weg durch die Schulen zur Universität gegangen sind, wie sie die Regel vorschreibt. Dadurch gehen dem Staatswesen auf allen Gebieten außerordentlich tüchtige Elemente verloren. Und dabei sind gerade diejenigen für die Politik am wichtigsten, die erst in der praktischen Tätigkeit den Drang zu theoretischer Vertiefung verspürten oder zu der Erkenntnis gelangten, daß der einmal gewählte Beruf sie auf die Dauer nicht befriedigte. Von denjenigen, die hier später noch den Mut und die Kraft fanden, ihrem Drange nachzugeben, waren die meisten darauf angewiesen, willkürlich und regellos ihre Bildungslücken aufzufüllen. Gerade in der Journalistik und in der Politik zeigte sich als Ergebnis dieses Zustandes das Unsystematische in der Weiterbildung in Gestalt dilettantischer Eigenbrötelei. Das Hindernis war hier die ausschließliche autokratische Herrschaft des Systems der Abgangsexamina. Insbesondere das Obligatorium des Reifezeugnisses der höheren Lehranstalten als Vorbedingung für das Universitätsstudium.

In den großen westlichen Demokratien, in England und in den Vereinigten Staaten, steht schon lange neben dem Abgangsexamen der Fähigkeitsnachweis bei der Aufnahme in die höhere Stufe. Der deutsche Ordnungssinn verlangt noch immer nicht nur den Nachweis der Kenntnisse, sondern auch die Urkunde darüber, daß die Kenntnisse auf dem ordnungsmäßig vorgeschriebenen Wege erworben sind. Eine der wichtigsten Forderungen gerade für die Vorbildung des Politikers im weitesten Sinne muß es sein, auch für Deutschland jede Fortbildung und jedes Hochschulstudium lediglich an den Nachweis der erworbenen Kenntnisse zu knüpfen. Wird es durch die Bescheinigung über ein Abgangsexamen erbracht, so ist das Aufnahmeexamen zu erlassen. Die Bedingungen für dieses Aufnahmeexamen mögen an sich schwer sein, sie müssen aber neben der Prüfung der tatsächlich vorhandenen Kenntnisse ganz besonders die Fähigkeit der Verwertung dieser Kenntnisse berücksichtigen und vor allem die gesamte Geistigkeit des Examenkanditaten werten. Vor allem aber müssen die Hochschulen in ihrer Vorlesungsverfassung endlich einmal die Tatsache berücksichtigen, daß nur ein kleiner Teil der Studenten ohne gewerbliche Brotarbeit ihr Studium erfüllen kann. Die großen Vorlesungen aller Fakultäten müssen doppelt — vormittags und nachmittags oder abends — abgehalten werden. Arbeiterakademien, Volkshochschulen und ähnliche Institutionen sind gewiß nicht ohne Nützlichkeit, aber sie können doch die Vorteile nicht ersetzen, die das systematische Hochschulstudium insbesondere dem Politiker gibt. Für alle, die sich mit Politik aktiv beschäftigen und die die Verantwortung auf sich nehmen, dem Volke Führer zu sein, ist das reichste Wissen, die beste Bildung und vor allem die strengste Systematik des Bildungsganges gerade gut genug.

VII.

Die Ausbildung des Politikers im engeren Sinne, der sich den politischen Geschäften widmen will, ist zu einem Teil bereits in den bisherigen Ausführungen behandelt. Denn die erfolgreiche Betätigung in der Politik ist an die drei Voraussetzungen geknüpft: Begabung, Charakter und Kenntnisse. Begabung läßt sich erziehen, wo sie vorhanden ist. Aber auch die beste Erziehung kann sie nicht schaffen, wo sie nicht existiert. Der Politiker wird geboren wie der Journalist, der Künstler, der Arzt und der Advokat. Es ist daher ein Irrtum, anzunehmen, daß besondere politische Hochschulen, wie sie jetzt mehrfach unter verschiedenem Namen geschaffen worden sind, Politiker züchten könnten. Alle diese Spezialanstalten, Ausbildungskurse und das Hochschulstudium überhaupt, können nur Kenntnisse vermitteln und allenfalls zu deren Verwendung anleiten.

Aber gerade in der Politik erneuert sich immer wieder die Erfahrung, daß Begabung und Kenntnisse allein nicht genügen, sondern der Ergänzung durch den Charakter bedürfen. Man hat das verhängnisvolle Wort geprägt, daß die Politik den Charakter verdürbe. Ein Schlagwort, das genau so unwahr ist, wie die meisten Schlagworte. Sieht man den Dingen auf den Grund, so findet man vielmehr, daß zumeist die Politik durch die Charaktere verdorben wird, die sich in ihr betätigen. Auf die Dauer wird nur durch große Charaktere (vielleicht auch groß in ihren Schwächen) die Politik eines Landes gut geführt. Und das Problem, das gelöst werden muß, um für lange Zeiten die Politik eines Landes stetig und mit Vorteil zu führen, ist der Politik würdige Charaktere in größerer Menge durch die Volkserziehung hervorzubringen. Es wird immer Menschen geben, die mit einem ganz ausgesprochenen Charakter geboren werden. Und gerade mit dem politischen Genie, das bei allen Völkern einmal auftaucht, wird sich zumeist ein in sich geschlossener starker Charakter vereinigen. Aber mit dem Glücksfall des Genies kann die Politik keines Landes rechnen und in der Regel wird die Zahl der politischen Charaktere umso größer sein, je mehr die Erziehung eines Volkes auf die Bildung von Charakteren abgestellt ist. Die Politik braucht freie Charaktere, die sich vor allem von jener starrsinnigen Hartnäckigkeit fernhalten, die in Deutschland fälschlicherweise so oft mit dem Namen des Charakters belegt wird. Der politische Charakter muß fähig sein, eine bestimmte Grundlinie des Strebens dauernd festzuhalten. Er muß aber gleichzeitig jene Wandlungsfähigkeit besitzen, die ihn veränderte Verhältnisse erkennen und dementsprechend veränderte Mittel wählen läßt. Wer mit 40 Jahren genau so denkt wie mit 20, ist beschränkt, aber nicht charaktervoll. Der interessante und anscheinend so komplizierte Charakter des größten englischen Politikers wird bei näherem Studium von einer geradezu klassischen Einfachheit. Wenigstens so weit es seine politischen Anschauungen anbetrifft, gelten für Lord Beaconsfield genau die gleichen Grundlinien, die die Politik Benjamin Disraelis bestimmten. Daß er aus einem Wigh ein Führer der Tories wurde, lag daran, daß die Zeitverhältnisse sich gewandelt hatten und daß es seinem Genie gelungen war, den englischen Konservativen insbesondere seine sozialen Auffassungen aufzuzwingen, die die immer rückständiger werdenden Liberalen ablehnten. Es liegt in der Natur der Parteien, daß sie erstarren und weniger wandlungsfähig sind als die Persönlichkeiten. Und deshalb ist sehr oft der Wechsel der Partei das Zeichen eines stärkeren Charakters als das Beharren in der Partei, der man sich einmal angeschlossen hat. In der französischen Politik, die geschlossene Parteien nur zum geringen Teil kennt, in der vielmehr die Kammergruppen eine verhältnismäßig große Rolle spielen, ist es durchaus üblich, daß starke Persönlichkeiten sich ihre eigenen Gruppen bilden, aus der dann wieder sich neue Gebilde absplittern, wenn die alten den Bedürfnissen neuer Persönlichkeiten nicht mehr genügen. In der englischen Politik dagegen, wo die Parteien traditionelleren Charakter haben, gehört das Hinüberwechseln von einer Partei zur anderen keineswegs zu den Seltenheiten. Denn dort wechseln auch die Programme der Parteien entsprechend den Bedürfnissen der Zeit.

VIII.

Weniger als irgend wo anders vermag in der Politik das rein theoretische Studium die praktische Erfahrung zu ersetzen. Die Politik wächst aus praktischen Bedürfnissen heraus und soll praktischen Bedürfnissen gerecht werden. So wenig wie die Enge eines Berufes für die Bildung

politischer Anschauungen genügen kann, so wird trotz alledem der Beruf die Grundlage der politischen Anschauung bilden müssen. Die Summe von Erfahrungen, die sich in praktischer Lebenstätigkeit ergibt, ist für den Politiker unentbehrlich. Die großen Politiker aller Zeiten sind aus allen möglichen Berufen herausgewachsen: Geistliche, Ärzte, Kaufleute und Industrielle haben ein ansehnliches Kontingent gestellt. Mindestens ebensoviel, wie die zünftigen Diplomaten. Die Diplomatie wird überhaupt fälschlich für die Schule der Politik gehalten. Ein guter Diplomat braucht durchaus keine staatsmännische Begabung zu besitzen. Er wird vielmehr die ihm anvertrauten Interessen umso besser vertreten, je mehr er sich in die Rolle des Werkzeuges fremder Ideen einfühlt.

Ist es ein Zufall, daß in allen Ländern demokratischer Politik die größte Zahl der Politiker aus den Kreisen der Journalisten und Advokaten stammen? Der Journalismus kann aus unserer Betrachtung ausschalten, da vielfach der Übergang zum Journalismus sich erst im späteren Lebensalter vollzieht, und da diejenigen Abgeordneten, die sich als Journalisten ausgeben, zu einem großen Teil (wenigstens in Deutschland) erst von den Parteien oder Gewerkschaften mit einem Journalistenposten belehnt werden, um dadurch freier den politischen Interessen dienen zu können. Bei der Wertung des Advokatenberufes als Vorschule für die Politik wird man in Betracht ziehen müssen, daß dieser Beruf ebenso wie der Journalismus die Wiederaufnahme nach Unterbrechungen, wie z. B. die Übernahme eines Ministeramtes, am leichtesten gestattet. Trotzdem ist es aber nur natürlich, daß Advokaten und Journalisten eine gewisse Eignung für die Politik mitbringen. Sie sind beide Interessenvertreter im höheren Sinne. Der Kampf der Parteien in der Politik ähnelt bis zu einem gewissen Grade dem Kampf der Parteien im Gerichtssaal. Und im Grunde genommen, dreht es sich in der parlamentarisch-politischen Arbeit genau um die gleichen Dinge, die den Juristen in Theorie und Praxis beschäftigen. In der Kontrolltätigkeit des Parlamentariers kommt es darauf an, aus komplizierten Tatbeständen die springenden Punkte herauszulösen. Und eine wirksame gesetzgeberische Tätigkeit ohne Kenntnis der bereits bestehenden Gesetze und der wichtigsten Probleme des Rechts ist ganz unmöglich.

Deshalb kann auch bei der systematischen Vorbereitung für den Beruf des Politikers eine möglichst gute juristische Ausbildung nicht entbehrt werden. Und zwar genügt nicht bloß eine Kenntnis der modernen Gesetzgebung, sondern ebenso unentbehrlich ist wenigstens ein Überblick über die Systematik des Rechts und seine Entwicklung.

Es ist bei jungen Leuten, die sich dem öffentlichen Leben widmen wollen, üblich geworden, sich dem Studium der Nationalökonomie zu widmen. Daß heute niemand Politiker werden kann ohne eine möglichst tiefgreifende volkswirtschaftliche Bildung, bedarf keiner Erwähnung. Aber die Mängel in der Anlage des volkswirtschaftlichen Studiums zeigen sich heute schon rein äußerlich darin, daß noch immer auf den meisten deutschen Hochschulen die Volkswirtschaftslehre ihren Platz in der philosophischen Fakultät inne hat. Die Nationalökonomie bedarf sicher einer besonderen dogmatischen Durchbildung und ebenso sicher sind die vielgestaltigen modernen wirtschaftlichen Erscheinungen nicht ohne die Erkenntnis ihres historischen Werdens zu verstehen. Aber es fehlt zumeist die Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Recht, deren Kenntnis noch viel zu viel Juristen entbehren, ohne die der Politiker aber gar nicht auszukommen vermag. Die großen Leistungen der theoretischen Nationalökonomie in Österreich während der letzten Jahrzehnte sowie die bessere wirtschaftliche Durchbildung der österreichischen Beamtenschaft sind zweifellos darauf zurückzuführen, daß die österreichische Studienordnung seit langem die Vereinigung von Jurisprudenz und Nationalökonomie als selbstverständlich ansieht, während in Deutschland erst allmählich wieder die Verbrüderung von Jus und Kameralwissenschaften aufzuleben beginnt.

Für die Ausbildung der Politiker bilden Recht, Wirtschaft und Geschichte eine untrennbare Dreiheit. Aber Wirtschaft im weitesten und im engsten Sinne. So falsch es ist, die Volkswirtschaft einfach als die Summe der Privatwirtschaften anzusehen, so wenig ist die moderne Volkswirtschaft in ihren Zusammenhängen und in ihren Einzelheiten zu verstehen, wenn man von der Praxis des einzelnen Geschäfts und der einzelnen Betriebe nichts versteht. Wo die Kurzsichtigkeit der Hochschulfakultäten die Lehre von der Privatwirtschaft noch ausschließt, wird der Student, der politische Kenntnisse sich zu erwerben wünscht, unbedingt die Hilfe der Handelshochschulen in Anspruch nehmen müssen, um dort die Technik des Kapitalismus kennen zu lernen.

Neben diese selbstverständlichen Studiengebiete muß die Kenntnis fremder Länder und Sitten treten. Es gilt durch sie die Vergleichsmöglichkeiten zu erweitern, die schon das Studium der Geschichte gewährt. Die neuerdings so viel propagierte Gründung von Auslandshochschulen ist als eine Aushilfe zu begrüßen, so lange nicht rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten bestehen, die neben der Volkswirtschaftslehre, der Rechtskunde, der Privatwirtschaftslehre und der politischen Geschichte auch als selbstverständlich die Lehre von den kulturellen und politischen Verhältnissen des näheren und des weiteren Auslandes umfassen.

---

b) Die Bedeutung der Geschichte und der wissenschaftlichen Theorie für den Politiker.

Von Dr. Josef Partsch,

o. Professor der Rechte an der Universität Bonn.

Ein Geschlecht, welches den Zusammenbruch des kaiserlichen Deutschlands erlebt hat, ist wenig geneigt, nach der Geschichte und der Wissenschaft vom Staate zu fragen. Der Partei, welche die Revolution machte, ist alles, was nicht die sozialistische Wirtschaftsauffassung stützt und sie verbreitet, verdächtig. Wer sich in Fragen des modernen Staats- und Verfassungslebens auf die Geschichte beruft, wird der Einwendung begegnen, daß diese Berufung auf die Geschichte es war, welche den Verfassungskampf vor 1848 erschwert hat. Den historischen Erinnerungen, an welche das deutsche Kaisertum anknüpfte, wird man in weiten Kreisen keine Bedeutung für die Zukunftsgestaltung einräumen wollen.

Aber auch wenn die Revolution und die deutsche Republik eine vollendete Tatsache sind, ist die Frage nicht abgetan, welche Bedeutung es für den Politiker unserer Tage hat, die Tatsachen der Geschichte zu kennen, mit den Methoden der wissenschaftlichen Forschung zu arbeiten und die Erwägungen der Wissenschaft für die Einsicht in die Ereignisse unserer Zeit zu verwerten. Diese Notwendigkeit bleibt für den Politiker, der auf dem Boden des Friedensvertrages arbeiten muß, ebenso wie sie von den Besten unserer Vergangenheit gefühlt wurde. Die Gefahren der Zukunft wird nur derjenige richtig einschätzen, der die jammervolle Zersplitterung der deutschen Stämme in der Geschichte, die Unfähigkeit der Deutschen zur freiwilligen Zusammenfassung der Kräfte der Nation, wie andererseits die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts kennt, dessen Schuld es bleiben wird, daß der deutsche Staat nicht mit den Resten der Vergangenheit, insbesondere nicht mit den überkommenen Zuständen des ländlichen Grundbesitzes aufzuräumen vermochte, wie er andererseits planlos in die industrielle Entwicklung hineintrieb, dank deren unser Land heute hungern und frieren muß, wenn die Grenzen und die Meere geschlossen sind.

Der Politiker unserer Tage braucht von der Theorie, insbesondere von der Geschichte, Methoden und Gesichtspunkte. Nicht als ob sie ihm jemals die Verantwortung für sein Handeln abnehmen könnten. Denn die Wissenschaft beobachtet nur, was war, und sie vermag selber über die Welt, die gegenwärtig ist, nicht so klar zu sehen, wie es die Aufgaben des politischen Führers verlangen. Das haben wir noch eben an dem alten Staat erlebt, dem wohl kein Jurist oder Historiker es gesagt hat, was wenige Monate nach Kriegsausbruch zuerst von Neutralen hervorgehoben wurde: daß im Falle eines Krieges Deutschland in soviel unabhängige Wirtschafts- und Verwaltungsgebiete zerschlagen war, wie es Generalkommandos hatte. Wie mußte es um die politische und wirtschaftliche Einheitlichkeit der Kriegsführung in einem Lande bestellt sein, in dessen Gebieten selbständige, unter keinem Ministerium stehende, nur dem Kaiser verantwortliche Oberbefehlshaber regierten? — Die wichtigsten Fragen für die Struktur des Reiches wie das Nebeneinander von verfassungsmäßiger Regierung und Generalstab waren nicht genügend von der staatsrechtlichen Theorie behandelt. Der Zusammenbruch hat uns gelehrt, nicht nur die Buchstaben einer

Verfassung zu interpretieren, sondern auf die Erkenntnis des lebendigen Funktionierens des Staates zu achten. Was hier die Theorie erwägt, muß der Politiker wissen und selbst beurteilen können.

Abgesehen von der Struktur des Staates bietet die Tatsachenarbeit des Alltages dem Politiker den Anlaß, die Methode der kritischen Tatsachen und Quellenforschung, wie nur die Geschichte sie kennt, selbst zu üben. Da sahen wir zu unserem Schaden eine Überlegenheit der französischen Politik in den letzten zehn Jahren. Der politische Journalismus, die wissenschaftliche Forschung und die Politik besonders des Ministeriums des Auswärtigen haben dort zusammengearbeitet. Die Geschichtsforschung des Mittelalters und der Neuzeit hatte eine Generation moderner Historiker von Taine über Seignobos bis Aulard geschult, welche Juristen und Politiker mit ausgebildet haben. Französische Juristen, Nationalökonomen, Archäologen und Historiker lebten in den anderen Ländern ihren Studien, unterstützt von der Regierung, herangezogen vom Informationsdienste ihrer politischen Presse, geschickt ausgenützt von der Leitung der französischen Politik. In Deutschland interessiert man sich für den Einfluß der Literaten wie Maurice Barrès, aber man ahnt nicht, welche Bedeutung die Zusammenarbeit des Völkerrechtslehrers Renault mit dem französischen Ministerium des Auswärtigen hatte, man erkennt heute noch nicht, welche Rolle ein Mann wie André Tardieu in der Geschichte des modernen Frankreichs spielt, man ist nicht aufmerksam darauf geworden, daß dieselben Leute, die in Frankreich von der deutschen Wirtschaftsspionage fabelten, im wirtschaftlichen Nachrichtendienst Frankreichs während und nach dem Kriege handelten und mit wissenschaftlicher Methode als Gelehrte praktische Politik arbeiten. Dank der Zusammenarbeit von Journalismus und Wissenschaft kannte man in Frankreich die brüchigen Stellen in unserer wirtschaftlichen Kraft und die geistigen Faktoren der inneren deutschen Politik. Der moderne deutsche Staat hat einen Anfang dazu gemacht, die Wissenschaft mitdenken zu lassen, indem er Archive öffnete und der Wissenschaft Einsicht in manches gestattete, was bisher der wissenschaftlichen Beobachtung unzugänglich war. Aber dem Politiker tut es not, den Vorsprung, den die älteren Parlamente in der exakten Tatsachenforschung, die dort der Politiker gewöhnt ist, haben, auszugleichen. Wie lange hat die Unfruchtbarkeit des deutschen Parlamentarismus, der nur wenige solche Tatsachenkenner aufwies, gedauert. Wir müssen klar darüber sein, daß Bücher wie Naumanns Mitteleuropa dem geistigen Niveau des deutschen Berufspolitikers kein günstiges Zeugnis ausstellen. Man lasse die glänzende Rhetorik beiseite und streiche die Utopien, die sich als solche erwiesen haben — was übrig bleibt sind Lesefrüchte aus der modernen geographisch-politischen Literatur. Und Fragen, wie die elsaß-lothringische vor dem Kriege, wie die Versuche zur veränderten Gliederung des Reiches nach dem Zusammenbruch, lassen deutlich erkennen, wieviel wir noch zu lernen haben, um das feste Tatsachenwissen, welches die Forschung hat, dem Staate nutzbar zu machen. Wo das nicht geschieht, läuft die Wissenschaft Gefahr, daß nur das Ausland sie zu benützen versteht. Die oberschlesische Frage hat uns gezeigt, wie schnell der französische wie der polnische Nachrichten- und Propagandadienst bei der Hand war, seine Wünsche auf Beobachtungen der deutschen Forschung zu gründen. Ist Aussicht dafür, daß die Geistesart der wilhelminischen Bureaukratie, welche die Wissenschaft nicht zu verwenden verstand, verschwindet?

In den größten Fragen unserer Zukunft haben wir dringend die wissenschaftliche Forschung nötig, um selbst eine geschichtliche Perspektive für den Zustand zu bekommen, in dem sich Deutschland nach außen und innen heute befindet. Unter dem Drucke des Zusammenbruches, in der hastenden Arbeit für die Notwendigkeiten des Tages, in den Sorgen für die wirtschaftliche Zukunft des einzelnen und des gesamten Volkes haben nur wenige sich in eigner Arbeit die Klarheit über das Schicksal des Landes geschaffen. Man spricht vom Gewaltfrieden von Versailles, vom unerhörten Schicksale, das einem Volke bereitet wurde, das nichts anderes weiß, als daß es aufgestanden war, sich zu wehren. Aber man wagt nicht, mit unerbittlicher Klarheit die Konsequenzen aus dem Schuldbekenntnis zu ziehen, welches Deutschland unterschreiben mußte. Man wagt nicht, die geschichtlichen Niveaus für die Lage zu suchen, in der wir uns befinden. Und doch müssen wir wie der Naturforscher, der am gegenüberliegenden Hange die entsprechende Höhe festlegt, uns am geschichtlichen Bilde klar machen, wie wir heute stehen. Die Geschichte Deutschlands kennt kein ähnliches Ereignis. Der Westfälische Friede, die Friedensschlüsse des napoleonischen Zeitalters versagen, weil sie völkerrechtliche Akte zwischen Staaten waren, welche immer-

hin die völkerrechtliche Existenz des Besiegten nicht in Frage stellten, weil andererseits die beiderseitigen Staatsangehörigen der beiden Seiten doch als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gesellschaft behandelt waren. Nur in der Antike findet dieser Frieden seinesgleichen. Da sah man Staaten aus der Selbständigkeit staatlicher Existenz in Klientelverhältnisse herabsinken, da sah man die Staatsangehörigen des Besiegten zu Rechtlosen werden, denen der Sieger die Bewegungsfreiheit bestritt und den Schutz des Privateigentums nicht zusicherte. Die Reparationsschuld Deutschlands, die Organisation der Kontrollkommissionen, die Besetzung weiter Gebiete, die Fesselung gegenüber den östlichen Nachbarn, endlich der Verlust der Auslandsvermögen sind Tatsachen, welche Deutschland an die Länder denken läßt, welche im 2. Jahrhundert v. Chr. dem Römischen Reiche gegenüberstanden: auch sie waren noch „frei", in Verwaltung und Staatshoheit autonom, und die Parteien durften sich ausleben. Aber die einheimische Militärmonarchie zerbrochen, das Inland von dem römischen Kapital beherrscht, römische Heere, die die Länder durchziehen, das ganze Mittelmeerbecken zu einer überstaatlichen Ordnung zusammengefaßt, welche die Länder mit dem Gedanken des Weltfriedens und des internationalen Schiedsgerichtes beherrscht. Gerichtsverfahren und Diplomatie als Werkzeuge, um die Fesseln enger zu schmieden, in welche die Besiegten durch den Friedensvertrag geschlagen wurden. Das ist das Bild, auf welches wir heute hinsehen müssen, daß unser Schicksal uns nicht schlafend erreicht. Es tut uns dringend not, den Weltgang des Römischen Reiches in dem hellenisierten Osten uns vorzuhalten oder das Werden eines modernen Weltreiches zu studieren, weil der Friedensvertrag von Versailles uns nur e i n e n Weg offen ließ, den keine rechtliche Schranke uns versperren kann: solange dieser Friede gilt, haben wir nur den Herren zu wählen. Und mit den Erfahrungen der letzten Jahrhunderte gilt es zu fragen, was wir von Frankreich, was von England zu erwarten haben.

Für die inneren Probleme unseres Staates brauchen wir vor allem die Kenntnis der Institutionen. Es handelt sich darum, die Schlagworte beiseite zu setzen, mit denen unsere Parteien kämpfen. Es gilt die Meinung zu widerlegen, daß das Fachbeamtentum nur dem Territorialstaat und der absoluten Monarchie eigen seien, die es in Deutschland durchgeführt haben. Es gilt klar zu sehen über die falschen Lehren, mit denen sich heute die Programme der politischen Parteien füllen. Nur auf eines sei eingegangen. Der Sozialismus arbeitet mit der Vorstellung, daß eine sozialistische Regierung die Wirtschaftsordnung ändern, die Einzelwirtschaft dem Staate unterstellen, die kapitalistische Unternehmung für den Staat rentieren lassen, die persönliche Selbstbestimmung des einzelnen in der Wirtschaft einschränken oder aufheben müsse, um den einzelnen nur als nützlichen Diener der Gesamtheit gelten zu lassen. Zugrunde liegt ein Mißverständnis über den Zusammenhang zwischen der demokratischen Staatsform und der Wirtschaftsordnung. Solchen notwendigen Zusammenhang gibt es nur in der Mentalität der Parteiprogramme, vielleicht in einer Verfassung, die aus der Utopie geboren, auf einige Jahre zur Wirklichkeit wird, aber nicht in einem Lande, das durch tausend Fäden von der Wirtschaft der heutigen Welt abhängt. Wir haben es erlebt, daß das Programm der sozialistischen Republik im Wege der Gewalt in Rußland durchgesetzt wurde. Seit November 1917 besteht das bolschewistische Regime in Abschließung gegen den Rest der Welt, und niemand weiß, ob es nicht noch einige Jahre trotz der Schwierigkeiten des Sommers 1921 auf Bestand rechnen kann. Die Wahrheit ist, daß mit einem ähnlichen Wirtschaftsprogramme auch andere Länder in der Geschichte gearbeitet, wenn auch nicht es durchgesetzt haben, und es nach unserem Wissen jahrhunderlang theoretisch festgehalten haben. Die russische sozialistische föderative Sowjetrepublik hat das Privateigentum am Boden aufgehoben, große Teile der Industrie und die Bergwerke in Monopolbetriebe umgewandelt, anderes in staatliche Planwirtschaft genommen. Es ist heute nicht zu übersehen, wie dieses in den ersten Übersetzungen der russischen Revolutionsgesetzgebung entworfene Wirtschaftsprogramm heute noch aufrecht erhalten wird. Die vielfach unkontrollierbaren Nachrichten scheinen zu ergeben, daß tatsächlich in weitem Umfange durch Bildung von Arbeiterkolonnen jede staatliche Zwangsarbeit eingeführt ist. Eine staatliche Geheimpolizei scheint die Durchführung des neuen wirtschaftssystemes und die Aufrechterhaltung des Regimes zu überwachen. Jedenfalls ist der Arbeiter unter eine Kontrollgesetzgebung gestellt, welche ihn einerseits schützt, andererseits zum willenlosen Werkzeug der Faktoren macht, welche die staatliche Planwirtschaft leiten. Es wird meist übersehen, daß

wir in der Geschichte dasselbe System der durchgeführten zentralen Wirtschaft mehrfach beobachten können und einmal feststellen können, wie es scheiterte. Für das Wesen dieser Wirtschaftsordnung ist es gleichgültig, ob an der Spitze des Staates eine demokratische Organisation oder ein unumschränkter Herrscher steht, der mit seinen Ministern und Höflingen den Staat leitet. Das hat schon Aristoteles gewußt. Und nun lege man neben die Gesetze der Bolschewiki das Handbuch der Staatsverwaltung und der Politik des indischen Königreiches aus der Zeit des Alexanderzuges, den Kautlya-Arthasastra, den wir erst seit kurzer Zeit kennen[1]), und welcher der ältesten europäischen Schilderung vom indischen Staate zugrunde liegt. Oder das Wirtschaftssystem des ptolemäischen Ägyptens, das wir in hunderten seiner Akten und aus den Tausenden von Dokumenten kennen, die es im Boden Ägyptens ließ. In beiden kommen dieselben Grundgedanken wieder. Das Bodeneigentum der landwirtschaftlichen Grundstücke steht dem König zu, die Industrie ist in den wichtigsten Erzeugnissen Staatsmonopolbetrieb, die ptolemäischen Banken sind staatlich, der Außenhandel wird vom Staat organisiert, der Arbeiter steht unter einer Staatskontrolle und einer staatlichen Fürsorge und ist willenloses Werkzeug der staatlichen Wirtschaft. In dem gewaltigen indischen Verfassungsbuche fehlt sogar nicht die Schilderung der allgegenwärtigen Staatsgeheimpolizei. Und neben diesem theoretischen Programme der zentralisierten Staatswirtschaft finden sich dieselben Erscheinungen, welche auch in einer modernen zentralisierten Wirtschaft unausbleiblich sind. Für das hellenistische Ägypten können wir sie schon deutlich beobachten, und aus dem modernen Rußland kommen dieselben Nachrichten schon heute. Der Bauer wird aus dem Zeitpächter des allmächtigen Staates ein Erbpächter, Lebensverhältnisse, die daneben bestehen, führen zum Privateigentum eines kleineren und mittleren Besitzes. Die verstaatlichten Monopolbetriebe zerfallen und haben in Ägypten in zwei Jahrhunderten allmählich handwerksmäßigen Betrieben, die der Gewerbesteuer unterliegen, Platz gemacht. Wo der Staat Steuern von Landeserzeugnissen auf den Produzenten legt oder Landeserzeugnisse in Planwirtschaft erzeugt und selbst vertreibt, führt die Notwendigkeit, den Umsatz vorwegzunehmen und Betriebskapital für die Staatswirtschaft zu haben, zur Steuerpacht, die dem Staate schnell seine Einnahmen verschafft, ihn aber von der Beteiligung eines ausländischen Kapitals abhängig macht. Was in Ägypten von der Wirtschaftstheorie der Verfassung übrig bleibt, hat man nicht unrichtig mit dem Merkantilsystem des 17. und 18. Jahrhunderts verglichen (U. Wilcken, Schmollers Jahrb. 45, 45 ff.). Das Ausbeutungssystem der römischen Staatspacht stellt nur eine neue Form der Beherrschung dar, welche die zentralistisch bewirtschafteten Länder des Ostens durch das fremde Kapital erfahren. Auf hundert Wegen wird das zentralistische Wirtschaftssystem durchlöchert. Als Augustus durch die Einrichtung der Fiskalwirtschaft zahlreiche Gedanken des hellenistischen Systems der zentralen Wirtschaft ins Römische Reich übernimmt, ist eine kombinierte Wirtschaftsordnung da, welche einerseits Gedanken der hellenistischen Wirtschaft übernimmt und andererseits doch die Grundlagen des römischen Privatrechtes unberührt läßt.

Die wissenschaftliche Geschichte der Institutionen, welche heute wieder zur Erörterung stehen, wird zur Nachprüfung der Schlagworte führen müssen, mit denen heute die Parteien arbeiten. Diese Gesichtsforschung, deren Ergebnisse der moderne Politiker kennen und kritisch verwerten muß, macht auch nicht vor den Anschauungen der Parteien halt, welche heute noch im Liberalismus Benthams ihre Weltanschauung begründen. Es handelt sich darum, dem modernen Staate nichts zu versagen, was er zum Leben braucht, aber die Fehler zu vermeiden, welche immer wieder in der Geschichte gemacht worden sind. Wenn wir damit zum Beispiel die moderne Umsatzsteuer theoretisch fundieren und die Vorurteile der Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts gegen diese Steuer ablehnen, wenn wir andererseits das uralte Problem der Beteiligung des nicht gelehrten Richters an der Rechtsprechung wieder aufnehmen, dann wird dem Politiker die Einsicht aufgehen, daß die geschichtliche Lehre vom Staate für ihn Bedeutung behält, wie auch die Verfassung aussehen mag. Die geschichtlichen Anschauungen müssen allerdings in einem weiteren Rahmen gewonnen werden, als er für das alte Deutschland vor der Revolution nötig war. Aber das darf uns nicht hindern, den geistigen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, die in unserer Geistesgeschichte seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts begründet sind.

1) Über Stamasastry, Bongalore 1915.

28. Abschnitt.

Hilfsmittel der politischen Bildung.
a) Deutsche politische Zeitschriften.

Von Dr. Melchior Palyi,
Privatdozent in Göttingen.

I. Seitdem das Aufkommen eines Massenkonsums der politischen Berichterstattung zusammen mit den großen Veränderungen der Nachrichten- und Verkehrstechnik im Laufe des vorigen Jahrhunderts und mit Hilfe der Rotationsmaschine die moderne Tagespresse schuf, seitdem ist die politische Bedeutung der Zeitschriften wesentlich eingeengt worden. Noch tief bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts haben namentlich auch in Deutschland die politischen Zeitschriften für die Bildung und Leitung der öffentlichen Meinung große Bedeutung besessen. Dann schien es, als ob die Tagespresse alle ihre Funktionen übernommen hätte. Die bisherige Entwicklung, die sicherlich noch nicht als abgeschlossen angesehen werden darf, beweist aber das Gegenteil. Vor allem in anglosächsischen Ländern kommt der politischen Zeitschrift ein wirklich politischer Einfluß zu, indem sie das Schlachtfeld für das ruhige, sachliche Auskämpfen großer politischer Fragen bildet und im Gegensatz zu der Majorität der Tageszeitungen vielfach unabhängig dasteht. Insbesondere ist es die breite und stets breiter werdende Schicht der „Gebildeten", die sich solcher Organe zur Bildung ihrer politischen Meinung bedient; sie ist darauf umso mehr angewiesen, je weniger sich die Tagespresse anderem als reinem Nachrichtendienst widmet.

Im Gegensatz zu anglosächsischen Ländern ist der politische Einfluß der Zeitschriften in Deutschland auf das öffentliche Leben ein recht geringer, was um so auffallender ist, als kein Land sie in solcher Zahl wie Deutschland besitzt. Die Gründe dafür sind mannigfacher Natur. Zunächst die Konkurrenz der großen Tageszeitungen, die sich durchaus nicht auf Nachrichtenvermittlung und auf „Leitartikel" flüchtigen Charakters beschränken (wie es etwa in Frankreich der Fall ist). Wichtiger ist jedoch folgendes. Unmittelbar vor dem Kriege bestand in Deutschland ein verhältnismäßig geringes Interesse für die eigentlich politischen Probleme. Die öffentliche Meinung überließ die Führung des Staatsschiffes bekanntlich einem gutgeschulten und als unbestechlich angesehenen Beamtentum und wandte ihr Interesse entweder rein technisch-praktischen Fragen oder aber dem Literaten- und Ästhetentum zu. Nur die extreme Opposition, die Sozialisten, hatten eine eigentliche politische Zeitschriftenliteratur von praktischer Bedeutung aufzuweisen, deren Bedeutung sich zum guten Teil auf die Parteikreise beschränkte und durch die vorwiegend wirtschaftliche Orientiertheit dieser Partei politisch auch wenig produktiv war. Im übrigen gab es — und gibt es noch heute — wissenschaftliche Zeitschriften über Politik, die eben „wissenschaftlich" sind und auf eigentlich politische Wirksamkeit von vornherein verzichten. An ihrer Spitze stand die „Zeitschrift für Politik", herausgegeben von Schmidt und Grabowsky, die seither eingegangen ist. Politisch am einflußreichsten war noch diejenige Art Schriftstellertums in Zeitschriften, welche die literarisch-künstlerischen Interessen des Publikums politisch auszunutzen versuchte. Es war die Zeit der vornehmen literarischen Zeitschriften mit politischen gelegentlichen Artikeln und vor allem die Zeit der in allen Farben schillernden, mit politischen Problemen wie mit Objekten ästhetischer Betrachtung spielenden Publikationen. Daß namentlich die zuletzt genannte Art politischer Schriftstellerei, die in mehr oder weniger künstlerischer Form, in feingebildeten Blumensprachen, zwischen und hinter den Zeilen Politik trieb, — daß dies alles nicht geradezu geeignet war, eine hochstehende, gesinnungsstarke, politische Literatur zu züchten, versteht sich von selbst. Hardens „Zukunft" bleibt „mit einer Prosa krankhaften Schwulstes" (wie sie von der „Frankfurter Zeitung" charakterisiert wurde)

in diesem Sinne ein kulturhistorisch höchst wichtiges und wenig erfreuliches Dokument der deutschen politischen Kultur vor dem Kriege.

Dann kam der Krieg. Er brachte zunächst ein nunmehr über die Fachkreise hinausreichendes Interesse für außenpolitische Fragen. Wiederum waren es die extremen Parteien der Opposition, die zur rechten Zeit an dieses Interesse zu apellieren verstanden. Zeitschriften sowie Broschüren-Folgen kamen auf, die in einer für deutsche politische Verhältnisse bis dahin unerhört leidenschaftlichen Sprache und mit allen Mitteln der politischen „Demagogie" für oder gegen die Fortsetzung des Krieges, für oder gegen den Pazifismus kämpften. Die prompt funktionierende Kriegszensur zwang sie zum Teil sich wiederum hinter belletristischen Formen zu verstecken, in Feuilletons und Theaterkritiken zu flüchten —, ein wichtiges Moment für die Erklärung der merkwürdigen Tatsache, daß in der Führung der Revolutionszeit 1918/19 „Literaten" in diesem Sinne so großen Anteil hatten. Daneben, politisch in der Mitte, wuchs auch eine vielversprechende Zeitschriftenliteratur heran mit vorwiegend außenpolitischem Interesse, das nunmehr auch den alten politischen Zeitschriften neues Leben einzuflößen schien. Als ein Beispiel für viele sei Jaffés „Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung" genannt. Der Stand und die Weiterentwicklung der Periodika seit Kriegsende steht unter der Nachwirkung der damaligen Verhältnisse; freilich ist mit der unerhörten Beschneidung der politischen Machtstellung Deutschlands im Versailler Frieden und namentlich seit der Wegnahme seiner Kolonien das außenpolitische Interesse von neuem stark gesunken, während die Preisrevolution Tausende von wirtschaftlich schwachen Existenzen in die politische Arena trieb, als an Pfründen interessierte Gefolgschaft der großen Parteien und folglich mit rein innerpolitischer Orientierung. Verschärft wird diese einseitige Orientierung noch durch den starken Einschlag wirtschaftlicher Interessentenvertretung in den Parteien selbst und vor allem durch die direkte Einflußnahme von Interessentenverbänden verschiedenster Richtung auf die Staatsleitung. Die dadurch drohende „Aufteilung" der Staatsmacht unter den Wirtschaftsverbänden[1]) würde ja letzten Endes zur völligen „Entpolitisierung" der öffentlichen Meinung führen.

Im großen und ganzen fehlt es daher in Deutschland den spezifisch „westlichen" politischen Zeitschriften, die, ohne eigentlich Organe der wissenschaftlichen Forschung zu sein, sich mit den großen aktuellen Fragen sachlich und doch mit politischer Wirkung auseinandersetzen, an Einfluß. Es gehört eben dazu ein Stand der politischen Diskussion, die über alle Tagesleidenschaften hinweg der gegenseitigen sachlichen Kritik Raum läßt. Es ist kein Zufall, daß dies gerade vor allem in England und in Ländern mit verwandter politischer Verfassung der Fall ist, in Ländern mit parlamentarischer Verfassung und Zweiparteien-System. Das Zweiparteien-System bedeutet bekanntlich: „verantwortliche Opposition". Die Opposition muß, wenn sie „Recht" behält, das Staatssteuer selbst in die Hand nehmen. In solchen Ländern besteht eben das Bedürfnis nach sachlicher, zuverlässiger Behandlung politischer Probleme, weil das rein weltanschauungsmäßige Opponieren ohne Aussicht auf absehbare Möglichkeit, es „besser machen zu können" und zu müssen, nicht recht möglich ist. Während das stark zersplitterte Parteiwesen auf dem Kontinent, zumal in Deutschland, gerade umgekehrt den Weizen der radikal opponierenden, in ihrer politischen Verantwortungslosigkeit mit beliebigen Versprechungen arbeitenden Oppositionsparteien blühen läßt. Dazu kommt die Macht der wirtschaftlichen Organisationen mit ihrer „unpolitischen", rein geschäftsmäßigen Tendenz, und schließlich ein weiterer Umstand, der tief in der deutschen Geistesgeschichte begründet ist. In dem Lande der großen Religionskriege und der in weite Kreise der Gebildeten reichenden Kämpfe der philosophischen Schulen droht jede Frage allgemeiner Art, die nicht ohne weiteres der rein technischen Behandlung zufällt, zu einer Weltanschauungsfrage zu werden. Sie bekommt dann eine Art religiösen oder wenigstens ethischen Anstrich, sehr zum Schaden der politischen Diskussion. Denn politisch sachliche Auseinandersetzung ist nur dort möglich, wo Gegner einander gegenüberstehen voller Achtung für einander. Wo dagegen „Weltanschauungen" kämpfen und jede für sich das alleinige Recht ethischer Gediegenheit beansprucht, dort wird alles leicht zur Gesinnungsfrage, und die Diskussion zwischen Gesinnungsfremden sachlich unmöglich. In solcher Atmosphäre gedeiht das demagogische Pamphletwesen, während die politische Zeitschrift im eigentlichen Sinne

[1]) Vgl. darüber die ausgezeichnete kleine Schrift von M. J. Bonn, Die Auflösung des modernen Staates, Berlin 1921.

des Wortes entweder zu belangloser Gelegenheitslektüre oder Trägerin der rein wissenschaftlichen, für die politische Tagesarbeit wenig einflußreichen Forschung wird. —

II. Im einzelnen ist die Zahl der politischen Zeitschriften seit Krieg und Revolution über das Maß hinaus angewachsen, bei dem eine erschöpfende Übersicht in diesem Rahmen möglich wäre. Schlechthin unberücksichtigt müssen hier die zahlreichen Periodica bleiben, denen nur kurzes Leben vergönnt war, und ebenso die grundsätzlich unsachlichen Propaganda- und Pamphletserien, die sich äußerlich häufig der Zeitschriftenform bedienen, mögen sie von kommunistischer oder von deutsch-völkischer Seite herrühren. Aber auch gelegentliche politische oder politisch gefärbte Artikel in den vornehmen literarischen Revuen („Deutsche Revue", „Neuer Merkur", „Neue Rundschau", „Hochland" usw.) vermögen diesen nicht den Charakter politischer Zeitschriften zu verleihen. Anders verhält es sich mit den an sich literarischen „Grenzboten" (Schriftleiter Helmut Franke), denen die politischen Leitartikel namentlich aus der Feder Fritz Kerns die Stellung eines führenden konservativen Organs verschaffen. Eine Stellung, die ihr allenfalls durch konservative Zeitschriften vom Range der „Tradition" strittig gemacht werden könnte, schwerlich aber durch Cossmanns „Süddeutsche Monatshefte", oder durch die mannigfachen Neugründungen deutschnationaler Prägung (z. B. „Deutschlands Erneuerung", Schriftleitung E. Kühn), unter denen sich manche durch die Inanspruchnahme von an die Masseninstinkte appellierenden Mitteln auszeichnen.

Auf seiten der „links-orientierten" Parteien spielen die Zeitschriften im großen und ganzen — entsprechend der größeren Bedeutung der Intellektuellen in diesen Kreisen — eine wichtigere Rolle. Auf dem äußersten rechten Flügel der Sozialisten steht „Der Firn", während die von Heinrich Cunow redigierte „Neue Zeit" mehr und mehr die Stellung des Parteioffiziösen bei der Mehrheitssozialdemokratie einnimmt. Sonst überwiegt hier naturgemäß das wirtschaftspolitische Interesse, wie in Josef Blochs „Sozialistischen Monatsheften" oder in der „Glocke" (von Parvus), bis hinunter zu den Organen unverhüllter Klasseninteressenvertretung. Verhältnismäßig am größten ist aber die Zahl der politischen Zeitschriften im „demokratischen Lager" — wo sie aber wohl auch am stärksten die Konkurrenz der Tagespresse zu spüren haben — in denen sich alle Nuancen dieses geistig vielleicht am wenigsten einheitlichen Lagers wiederspiegeln. Am meisten Ansehen dürfte jetzt, nachdem Naumanns Wochenschrift: die „Hilfe" und die ehemals sehr einflußreichen „Preußischen Jahrbücher" an praktischer Bedeutung viel eingebüßt haben, die von Wolfgang Kraus redigierte „Deutsche Nation" besitzen, mit Mitarbeitern vom Range eines Konrad Hausmann, W. Götz, v. Bülow u. a. Stärker „nach rechts" orientiert ist das vom Grafen Bernstorff und Senator Stubmann herausgegebene „Demokratische Deutschland".

Besonderen Hinweis verdienen die wenigen Zeitschriften, die sich mit Vorliebe den Problemen auswärtiger Politik zuwenden, einem Problemkreis, dessen Pflege sonst so gut wie ausschließlich den Tageszeitungen überlassen bleibt. Genannt sei nur die „Deutsche Politik", die von Ernst Jäckh, Paul Rohrbach und Philipp Stein geleitet wird. Zur sachgemäßen Beurteilung der Stellung solcher, wie überhaupt aller Zeitschriften kommt es auf drei Gesichtspunkte an: Personenfrage, Parteiverbindung und Finanzierungsfrage. Erst wenn man weiß, wer (im Sinne dieser Fragen) „dahinter steht", erst dann vermag man volles Verständnis für die Politik einer Zeitschrift zu gewinnen. Nun sind die Verhältnisse, zumal die Finanzierungsfrage, bei vielen Zeitschriften überaus verwickelt und die Einsicht für den Außenstehenden zur Zeit kaum möglich. Am durchsichtigsten pflegen die Dinge im allgemeinen bei den rein wissenschaftlichen Zeitschriften zu liegen. Als vorwiegend politischen Fragen gewidmetes wissenschaftliches Organ sind die „Preußischen Jahrbücher" anzusehen, mit allerdings ausgesprochen demokratischer Tendenz. Umgekehrte Tendenz (Gegnerschaft gegen das parlamentarische System) hat Pohles „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" durch die intensive Mitarbeit Wilhelm Hasbachs erhalten. Im wesentlichen mit unparteiischem Referieren namentlich über innerpolitische Entwicklung außerdeutscher Länder befaßt sich das „Archiv für öffentliches Recht", unter Mitwirkung namhafter Staatsrechtler (Piloty, Mendelssohn Bartholdy u. a). Viel Wertvolles bietet das jetzt von Emil Lederer redigierte „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik", während sonst die großen nationalökonomischen Zeitschriften für politische Fragen wenig Interesse zeigen. Das außenpolitische Material sammelt vorzüglich die Münchener „Auslandpost".

---

b) Deutsche politische Dichtung.

Von Julius Bab, Berlin.

Literatur:

Für die ältere Zeit gibt es eine sehr eingehende Abhandlung von R. E. Prutz: „Die politische Poesie der Deutschen". Leipzig, O. Wigand, 1845. (Sonderdruck aus Prutz's Taschenbuch S. 253—457.) Für die spätere Zeit (Prutz schließt mit Schiller) kenne ich keine solche Spezialdarstellung; man muß sich ähnlich orientierte Abschnitte in Literatur- und Kulturgeschichten zusammensuchen. Für einzelne Teile unseres Gebietes gibt es wohl Abhandlungen, so: Karl Jänicke: „Das deutsche Kriegslied" (Berlin, Lipperheide 1871). Für die soziale Kampfbewegung verweise ich auf die Einleitung meiner Anthologie: „Die deutsche Revolutionslyrik" (E. Starke, Wien 1919). Die jüngste Entwicklung, wenigstens der Lyrik, im Weltkrieg zur Revolution ist dargestellt in meinem Buche: „Die deutsche Kriegslyrik 1914—18" (Norddeutscher Verlag, Stettin), ergänzt durch meine zweibändige Anthologie: „Der deutsche Krieg im deutschen Gedicht" (Morawe & Scheffelt, Berlin). Andere Anthologien von Bedeutung für unsern Gegenstand sind: „Deutsche Kriegs- und Soldatenlieder" von Oppeln-Bronikowski (M. Moerikes Verlag, München 1911) und die große, freilich allzubreit angelegte (internationale) Anthologie von Revolutionslyrik „Von unten auf". Zwei Bände von Franz Diederich (Vorwärts-Verlag 1911). Für die jüngsten Bestrebungen vergleiche „Kameraden der Menschheit", Dichtungen der Weltrevolution, Sammlung von Rubiner. Kiepenheuer, Potsdam 1919. Die Zusammenstellungen von Dichtungen aus den Freiheitskriegen sind zahlreich; für den Vormärz ist eine Anthologie von Markgraff aus den 40er Jahren wichtig; für 1870/71 eine Zusammenstellung von Jerven bei Reuß & Itta, Konstanz. Für die ältere Zeit verweise ich noch auf Ditfurth: „Die historischen Volkslieder" (1648—1756), Heilbronn 1877. Für noch ältere Zeit auf die entsprechenden Sammlungen der Germanisten.

Was das Verhältnis von Politik und Dichtung angeht, so ist in Deutschland wohl nichts so populär wie der Vers aus Goethes Faust, der „ein politisch Lied ein garstig Lied" nennt. Aber mit diesem Schlagwort ist noch nicht einmal Goethes eigne Meinung gezeichnet — denn nicht er spricht das bekanntlich, sondern der stumpfsinnige Trunkenbold in Auerbachs Keller. Goethe selbst hat sich — wie nahezu mit allen Lebensphänomenen — in seinem Denken und seinem Dichten sehr ernsthaft auch mit jenen großen, schicksalsvollen Verflechtungen menschlichen Zusammenlebens auseinandergesetzt, die wir unter dem Wort Politik begreifen. Nur hat er nach seiner ganzen Art an diesen Erscheinungen anschauend, nicht kämpfend teilgenommen; er konnte hier so wenig wie sonst irgendwo leidenschaftlicher Verfechter eines Prinzips sein, aber er konnte sehr wohl (wie er das als Weimarischer Minister und sonst getan hat) den engen Kreis, den seine Wirksamkeit praktisch erfüllen konnte, mit gründlichster Gewissenhaftigkeit durchmessen. Die politische Gesamterscheinung der Welt aber traf seine zentralste, die dichterische Kraft, als ein großes, vielbedeutendes Schauspiel, als ein mächtiger Naturvorgang neben andern. — So war er darzustellen, so ist er dargestellt worden: in Egmont, in Hermann und Dorothea, in Wilhelm Meister, in dem tiefsinnigen Märchen. Die dichterische Kraft aber dem politischen Kampfe einzuordnen, unterzuordnen, mit ihr für eine bestimmte Gesinnung, eine Partei zu werben, die über speziellen Anlaß hinaus für eine bestimmte Lehre grundsätzlich Vorrang forderte, das mußte Goethe seiner ganzen Natur nach ablehnen. Und dieses aktive „politische Lied", in dem Politik nicht ein großer Stoff des Dichters, sondern die dichterische Kraft ein Werkzeug des politischen Willens ist — das wird ihm allerdings „garstig" erschienen sein. (Zum wenigstens wenn man es, wie Unvernunft oft tat, von ihm selbst forderte, — für einen Béranger hat er viel verständnisvolle Anerkennung gehabt.)

Es scheint mir, daß auch in diesem Sinne die große Erscheinung Goethes stellvertretende Bedeutung für deutsches Wesen besitzt. Der Anteil deutscher Dichter und Denker an der Politik als einem großen Gegenstand ihrer Anschauung ist in der Tat zu jeder Zeit bedeutend gewesen;

die aktive politische Leidenschaft aber, die dem Willen zu gesellschaftlicher Wirkung auch große dichterische Gaben unterordnet, ist sicherlich in Deutschland seltener als in anderen Ländern. Es steht im engsten Zusammenhang damit, daß der Typus des mehr rhetorischen als musikalischen Lyrikers, des planvoll zielenden Roman- oder Bühnenschriftstellers, der in vielen merkwürdigen Stufen vom Dichter zum politischen Journalisten überleitet — daß all diese literarischen Typen bei Franzosen, Engländern und Italienern häufiger und stärker Ausprägung gefunden haben, als bei den Deutschen. Dennoch besitzt Deutschland nicht nur im Sinne gestaltender Anschauung politische Dichtung; auch das Parteigängerlied, in dem ein bestimmter politischer Wille stark genug wird, um die Sprache rhythmisch zu beflügeln, findet sich in unserer Literatur häufig genug, um das Schicksal der Nation in seiner Entwicklung abzuspiegeln.

Die politische Welt ist eine Welt des Kampfes der einander abgrenzenden Kräfte, und so werden es fast immer große Gegensätze sein, an denen sich das Gefühl der Sprecher bis zum Gesang steigern kann. Solcher Gegensätze aber kennt die Geschichte jedes Volkes im wesentlichen zwei: den nationalen und den sozialen. Und die Art, wie diese Spannungen der äußeren und der inneren Politik einander berühren, steigern oder durchkreuzen, die bildet zum guten Teil das Schicksal einer Nation. — sie bestimmt die Geschichte der Politik und auch der politischen Dichtung in Deutschland. — Die mittelalterliche Periode unserer Literatur bringt, zunächst noch vielfach in lateinischer Sprache, schließlich aber in den wunderbaren deutschen Gedichten Walthers von der Vogelweide, nationalbetonte, deutsche Poesie. Es ist das erwachende Selbstgefühl des neugebildeten und zu beherrschender Stellung aufgestiegenen Volkes, das in den Huldigungen für Deutschland und für den deutschen Kaiser spricht; es mischt sich aber schon vom „Archipoeta", der im Gefolge von Barbarossas Kanzler auftrat, an ein Ton ghibellinischer Parteigängerschaft hinein. Die weltliche Macht wird gegen die Ansprüche des Papsttums verfochten. Ist dies ein sozialer Konflikt, so wird er nicht im Gegensatz, sondern im Bündnis mit der nationalen Tendenz ausgetragen — und darauf beruht zum großen Teil die einheitliche Kraft und Größe dieser Zeit.

Mit dem Ende des Mittelalters und dem Hinschwinden der Kaiseridee wird die Auseinandersetzung mit dem Kirchenproblem mehr und mehr „das" Thema, das unzählige halb dichterische, lateinische und deutsche Äußerungen der Literatur erfüllt. Aber die religiös-soziale Auseinandersetzung behält dabei auch einen nationalen Ton: Germaniens Selbstgefühl spricht gegen Rom, und das bleibt so, auch als die mächtig angeschwollene Bewegung schließlich im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts explodiert. Das tönt noch in den Trutzliedern Luthers und Huttens, — politischen Gedichten, die an rhythmischer Kraft kaum noch eine spätere Erscheinung der deutschen Literatur erreicht, gewiß keine übertroffen hat. Auch den großen sozialen Bewegungen der Zeit, dem Ritter- und dem Bauernaufstand, deren Poesie uns allerdings größtenteils verloren gegangen ist, fehlte ein nationales Bewußtsein nicht: die große, „Bauernkrieg" genannte Revolution von 1525 erstrebte ein mächtiges, einheitliches, von den Fürsten befreites deutsches Kaisertum. — Dann aber beginnt jene unglückliche Entwicklung, unter deren schweren Folgen wir bis heute leiden: die Wege der inneren und der äußeren Politik in Deutschland laufen nicht mehr miteinander — die nationale und soziale Leidenschaft beginnen sich feindlich gegeneinander zu richten.

Denn zunächst wird mit dem Hinschwinden der Reichszentrale alle äußere Politik in Deutschland das Privatgeschäft der vielen Dynastien; und ein so trübes und kleinliches Geschäft, so ganz und gar nicht begeisternd, daß es anstelle nationaler Dichtung höchstens das kümmerliche Handwerk der Hofpoeten reifen läßt[1]). Und wenn nun in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Friedrich der Große so starke und große Hauspolitik treibt, daß sich menschliche Begeisterung und nationaler Stolz daran entzünden können, daß Gleims Lieder, Klopstocks Oden und Lessings Dramen ihr Widerhall werden — es ist doch weder in der Breite noch in der Tiefe die ganze Nation, deren politisches Gefühl hier zur dichterischen Sprache kommt. Das zeigt sich nach wenigen Jahrzehnten, wenn die französische Revolution als Aufstand des Volkes gegen die Herr-

[1]) Die einzigen starken Dichterstimmen, die im 17. Jahrhundert überhaupt an unsern Problemkreis rühren, sind eher antipolitische Gedichte zu nennen: es sind die ergreifenden Stimmen der Friedenssehnsucht beim Ende des 30jährigen Krieges — Strophen von Gryphius, Gerhardt u. a. —, die aber jede politische Einstellung meiden, reine Klagelaute der geplagten Kreatur.

schaft von Dynastien, Adel und Klerikern einen zunächst ganz allgemeinen, stürmisch begeisterten Widerhall bei den deutschen Dichtern findet. Bei den Stolbergs oder bei Klopstock mag diese sozialpolitische revolutionäre Poesie noch ähnlich wie bei Hutten mit nationalen Träumen zusammengehen: ein freies und geeintes, mächtiges Deutschland wünscht man. Aber es kommt die Koalition der Dynastien gegen die französischen Revolutionäre und da schreibt Gottfried August Bürger die Verse, die mir im höchsten Grade schicksalsvoll scheinen, ein Markstein nicht nur für Deutschlands politische Dichtung, nein für Deutschlands ganzes politisches Schicksal:

„Sie nennen's Streit fürs Vaterland,
in welchen sie dich treiben,
O Volk, wie lange wirst du blind
beim Spiel der Gaukler bleiben?
Sie selber sind das Vaterland
und wollen gern bekleiben."[2])

Hier hat sich zum erstenmal soziale Leidenschaft höhnisch und wild gegen eine nationale Bewegung erhoben, die als bloßer Vorwand der Besitzenden, als bloße Phrase der herrschenden Schicht gefühlt wird. Und hier beginnt ein deutsches Verhängnis, das — viel tiefer als alle Ideen von persönlicher Verschuldung — in unsere Gegenwart hineinreicht und gerade in ihr entscheidend wirksam geworden ist und auch dichterisch stärksten Ausdruck gefunden hat.

Schiller, der in seinen frühen Dramen und ihrem veredelten Nachklang „Wilhelm Tell" der weitaus stärkste Sprecher des sozial gerichteten politischen Gefühls in seiner Generation war, hat aller Legende zum Trotz als ein reiner Sohn der Aufklärung deutsches Nationalgefühl lediglich in einem kulturellen Sinne gekannt, in einem politischen aber strikt abgelehnt. In seinen nationalen Freiheitsdichtungen „Don Carlos" oder „Tell" handelt es sich gerade um Absplitterungsbewegungen von der deutschen Reichseinheit, und Schillers letztes Wort in diesem ganzen Problemkreis lautet:

„Zur Nation euch zu bilden ihr hoffet es, Deutsche, vergebens,
bildet, ihr könnt es, dafür freier zu Menschen euch aus."

Es ist erst die nächste Generation, in der das historische Gefühl auflebt und deren politisches Empfinden deshalb wieder eine stark nationale Färbung annimmt. Es sind die Romantiker. Und unter dem Druck der französischen Fremdherrschaft entsteht in Deutschland jene Bewegung der „Freiheits"kriege, deren innerste Kraft es ist, daß sie die sozialen und nationalen Leidenschaften noch einmal zusammenglüht[3]). Denn der Aufstand gegen Napoleon, in dem die deutschen Dynasten nichts weniger als führend waren, hat im Gefühl vieler seiner besten Träger auch einen sozialrevolutionären Charakter gehabt (obwohl kein geringerer als Bismarck es bestritten hat!). Es ist der noch einmal erreichte Zusammenklang der beiden politischen Grundkräfte, der der deutschen Dichtung der Freiheitskriege den ungebrochen hellen, glücklich einprägsamen Ton gibt, —obschon die Körner, Arndt, Schenkendorf, Rückert, Fouqué durchweg nur bescheidene Talente vorstellten, und das einzige Genie dieser literarischen Epoche, Heinrich von Kleist, beim Ausbruch der Bewegung schon tot war, — er, der einzige, in dem sich je preußisches Staatsgefühl zu einem elementaren, deutschen Nationalgefühl verdichtet hat.

Ganz gleichzeitig aber mit den nationalen Siegen von 1815 beginnt die soziale Enttäuschung. Goethe, der dieser Bewegung nicht nur als Humanist der vorromantischen Generation, sondern auch als weitschauender Politiker voll sozial kulturellen Mißtrauens in den Wert der österreichisch-russischen Alliance ferngeblieben war —, Goethe, der auffordert, als Denkmal für Leipzig die Riesenmassen der nationalen Narrheit aufzuhäufen, findet jetzt auch bei einem Sänger der Freiheitskriege, wie Uhland, bittere Zustimmung. Eine soziale Protestpoesie schwillt in Jahrzehnten des Vormärz stark und stärker an. Ein politischer Dichter im Goetheschen Sinne genialer Zuschauerschaft, wie Adalbert von Chamisso, bleibt ganz vereinzelt. — Das junge Deutschland kommt, die Dichter werden Parteiträger gegen die volksfeindliche Politik der Dynasten;

[2]) „Bekleiben" ist ein altes Wort = „kleben bleiben", in eben dem Sinne, in dem man etwa auch heute noch einen Minister als einen „Kleber" bezeichnet.

[3]) Die leidenschaftliche Lyrik der Zeit für Griechen und Polen ist natürlich auch nur Ventil des zensurbeschwerten Freiheitsdranges der Nation.

pathetische und ironische Soziallyrik beherrscht den Tag. Wenn 1841 bei dem Konflikt mit Frankreich, in dem Nicolaus Beckers berühmtes Rheinlied entsteht, eine nationale Welle aufbrandet, so wiederholt selbst ein so ganzdeutscher Poet wie der Autor des Nationalliedes, Hofmann von Fallersleben, in seiner harmloseren Melodie den Bürgerschen Grundtext:

„Mit Gott für König und Vaterland . . .“
O Gott! Wofür, wofür?
Für Fürstenwillkür, Ruhm und Macht,
Zur Schlacht?
Für Hofgeschmeiß und Junker hinaus
Zum Strauß?
Für unsres Volks Unmündigkeit
Zum Streit?“ — — —

Es wächst die Revolutionspoesie von 1848[4]) heran und unter zahllosen Talenten, wie Prutz, Sallet, Dingelstedt, Kinkel, Grün, Pfau und den stärksten Sprechern Herwegh und Freiligrath, erscheint ein wirklich dichterisches Genie: Heinrich Heine. —Heine, der vielleicht nirgends so echt und deshalb in seinen sprachlich-musikalischen Wirkungen so legitim ist, wie gerade in seinem politischen Anteil, in seinen Ausbrüchen des Spottes und des Zorns. Das spritzende Gift und das flammende Pathos seines Wintermärchens, die höhnische Melancholie seiner Verse „Nach dem März“ und der donnernde Gang seiner „Weber“, das hat in der deutschen Literatur nicht viel Ebenbürtiges. Nur ein Stärkeres gibt es in der Poesie des Vormärz: das ist das „Blutgericht“ — das Aufstandslied der hungernden Weber von 1841 im Eulengebirge; heute wieder berühmt durch Gerhart Hauptmanns szenische Instrumentation — aber an sich in seiner urwüchsigen Kraft ist dies Volksgedicht allen Kunstprodukten der deutschen Sprache überlegen — die stärkste deutsche Revolutionslyrik.

Schon mit Freiligrath, Herwegh und Heine gleitet die bürgerliche Freiheitsdichtung hinüber in die Poesie der proletarischen Revolution. Die nationale Bewegung bei der Reichsgründung von 1870 bedeutet literarisch keine sehr ernsthafte Unterbrechung. Ein paar pathetische Strophen von Geibel und Gerok entstehen, und Freiligrath, der alte Revolutionär, wird zu einigen berühmten Kriegsgedichten umgestimmt. Aber Herwegh und Kinkel, die Verbannten von 1848, bleiben mit bitterem Hohn draußen — außerhalb dieses deutschen Reiches der 26 Dynastien, dieses preußischen Deutschlands, das nicht das in Freiheit geeinte Reich ist, das sie erstrebten. Der Riß zwischen nationaler Freude und sozialem Ingrimm geht weiter. Mit bösem Scharfblick prophezeit Kinkel:

„Ihr verteilt nun die Nadelgewehre
Und ihr werdet ihr letztes Ziel.“

Und Herwegh, der gegen die „Wacht am Rhein“ bemerkt: „Der schlimmste Feind steht an der Spree“, schafft bereits das berühmte Lied der Arbeiterbewegung:

„Alle Räder stehen still
Wenn dein starker Arm es will.“

Wichtiger aber, wie daß diese alten Demokraten in der Oppositionsstellung bleiben und sich an die soziale Bewegung des Proletariats anschließen, ist, daß die ganze literarische Jugend, die im Beginn der achtziger Jahre gegen das herrschende Epigonentum des geistigen Lebens auftritt und die deutsche Dichtung erneut, politisch der Sozialdemokratie nahesteht und vielmehr

[4]) Auch dichterische Stimmen, die sich dem demokratischen Zeitgeist entgegenstemmten, fehlten nicht; die vornehmste und reinste war wohl die des wahrhaft aristokratischen Grafen Strachwitz. — Im Kampf der Märztage selbst aber ist nur eine Gegenstimme singend laut geworden — ich meine die bitterböse und sehr starke Variation des Preußenliedes, die die Soldaten angeblich bei dem vom König befohlenen Abmarsch aus Berlin sangen:

„. . . Wir sehen nicht mehr gerne
nach dem gefallenen Sterne.
Was du hier tatest, Fürst, wird dich gereun,
so treu wird keiner wie die Preußen sein.“

Tatsache und Text dieses in Deutschlands politischer Dichtung einzigen Liedes der Fronde ist nirgends überliefert als von Bismarck (Gedanken und Erinnerungen I, Kp. II 2) — und ich kann den Verdacht nicht los werden, daß er am Ende selbst der Dichter ist!!

eine revolutionäre als eine nationale Note zeigt. Es ist eigentlich nur der alte Fontane, der (übrigens keineswegs Parteigänger oder ohne Verständnis für die soziale Bewegung) doch aus innerstem Gefühl für das preußische Deutschland eintritt und die Siege der Hohenzollern nicht als reimender Journalist, sondern als echter Dichter verherrlicht. Wenn Detlev v. Liliencron, der norddeutsche Junker und begeisterte Soldat, in seinen Kriegspoesien notwendigerweise auch ein nationales Gefühl laut werden läßt, so kann man nach der ganzen Art des Mannes das doch kaum als „politische" Dichtung ansprechen. Aber die ganze Jugend der achtziger Jahre: Hartleben mit bösem Hohn, Henckel mit populärem Pathos, Holz mit tendenziösen Lebensabbildungen, Julius Hart mit düsteren Visionen, sie alle stehen im Lager der Empörung, sie stehen der Herrlichkeit des neuen Reiches zweifelnd, dem üppigen, vom Massenelend getragenen Aufschwung des Kapitalismus feindlich gegenüber. Dabei ist es zu betonen, daß alle diese Dichter durchaus bürgerlicher Abkunft sind. Aus dem Proletariat, das sich eben in der Sozialdemokratie so machtvoll organisiert, gehen dichterische Kräfte vorläufig gar nicht hervor. Audorf und Kegel, die Dichter der vielgesungenen Arbeitermarseillaise und des Sozialistenmarsches, waren allerdings Proletarier, aber dichterisch doch nur sehr bescheidene, ganz in der bürgerlich literarischen Konvention haftende Talente.

Bürgerlicher Abkunft ist auch der Dichter gewesen, der der sozialen Bewegung der Zeit den tiefsten Ausdruck gab, ohne im mindesten Parteimann zu sein: Richard Dehmel, der das Gedicht vom „Arbeitsmann" mit dem tiefsinnigen Stichwort „Nur Zeit" erschaffen hat, und das mächtig drohende „Erntelied". Dehmel hat seine dichterische Laufbahn begonnen mit einem erschütternden Gedicht auf den Sturz Bismarcks, hat später Verse zur Verherrlichung des deutschen Welthandels (Die Hafenfeier) geschrieben und anfangs auch zu dem deutschen Kampf im Weltkrieg ein sehr positives Verhältnis gefunden. Dehmel hat gesagt, daß er nie „kriegsbegeistert", sondern „schicksalsbegeistert" gewesen sei. So ist er auch im Sinne einer Partei mit seinen sozialen Gedichten nie „revolutionsbegeistert" gewesen. Er hat im Grunde genommen das große, anschauende Verhältnis zur Politik, deren Kräftespiel ihm eben zu den großen Naturvorgängen gehört. Er gleicht im Grunde als politischer Dichter eher Goethe und Chamisso als Hutten und Heine. Aber freilich kreuzt sein heftiges Temperament diese Grundveranlagung und gibt seinen verschiedenartigen Gedichten einen stärkeren Schein von persönlicher Aktivität. In seiner Neigung, die große soziale Bewegung der Zeit mit der mächtigen Expansion der deutschen Wirtschaft zusammen anzuschauen, kommt in Dehmels Schaffen etwas, das einem geistigen Imperialismus zum mindesten verwandt ist. Und in Dehmels Gefolge sind unmittelbar vor dem Kriege derartige Stimmungen laut geworden, die die Zukunft vom mächtigen Ausbau der industriellen Wirtschaft neu gebildet sahen, und dabei auf ganz neue Art (etwa in der Richtung von Naumanns „Demokratie und Kaisertum") eine nationale Farbe annahmen. Hier sind zuerst die anonymen Veröffentlichungen der „Werkleute aus Haus Nyland" in der Zeitschrift „Quadriga" zu nennen, als deren begabtester Mitarbeiter später Josef Winkler bekannt geworden ist. (Mit wie tiefem sozialen Gefühl diese Poesie des weltwirtschaftlichen Enthusiasmus Hand in Hand gehen können, beweist besonders stark noch Alfred Paquet, der in seinen sozialen Hymnen und Balladen diesem Kreise zum mindesten nahesteht.)

Aber wenn sich so für einen Augenblick von der Größe des neuen Wirtschaftsbildes getragen, ein Zusammenschluß nationalen und sozialen Gefühls in unseren Dichtungen vorzubereiten schien, so war doch nicht zu verkennen, daß sich gleichzeitig eine sehr bittere Strömung höchster „Reichsverdrossenheit" vor dem Krieg hörbar machte. Und zwar meine ich literarische Äußerungen, die gar nichts mit der sozialistischen Bewegung zu tun haben; ausgeprägte Individualisten waren es, großen Teils wohl auf den Pfaden Nietzsches wandelnd, die ihr lebhaftes Mißfallen an dem neuen Reich, seiner militärischen Bureaukratie und seiner seelenlosen Plutokratie ausdrückten. Stefan George hat in seinem hohen priesterlichen Ton mehr als einmal den Untergang dieser Gesellschaft verkündet. Und die Gedichte jenes früh gestorbenen Jünglings, den man wohl als den Beginner des sogenannten Expressionismus ansprechen kann, Georg Heym, sind angefüllt mit düsteren Visionen des Zusammenbruchs. Es wird auch immer merkwürdig bleiben, daß Karl Sternheim, der böse Satiriker der Bourgeoisie, 1913 eine Komödie schrieb, die die Jahreszahl zum Titel und die höchste Ausschweifung kapitalistischer Machtgier zum Thema hatte: Der Christian Maske, dessen skrupelloser Aufstieg in voraufgehenden Komödien dargestellt war, ver-

schiebt als letzten Trick seines Lebens tatsächlich den lieben Gott! Er wechselt einer großen geschäftlichen Transaktion wegen den Glauben. Und im Frühling 1914 begann in einer Berliner Zeitschrift Heinrich Manns Roman „Der Untertan" zu erscheinen, die bitterböseste Satire auf den streberischen Bürger des wilhelminischen Reiches und seinen in der Machtpose erstarrten Herrscher. Dieser Roman schließt mit einer grotesken Katastrophe, einem Unwetter, das die herrlich arrangierte Enthüllungsfreier eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals zunichte macht. Das Erscheinen des Romans wurde bei Kriegsausbruch eingestellt, und als fünf Jahre später diese Generalprobe der Apokalypse veröffentlicht wurde — da waren das Reich und die Dynastie wirklich schon hingerafft.

Bei Ausbruch des Krieges kam eine ungeheure Menge nationaler Poesie als Kriegslyrik an die Oberfläche. Aber es steckte wenig wirkliche Lebenskraft in dieser Poesie. Es zeigte sich leider, daß die nationale Begeisterung mehr in die Breite (man hat $1^1/_2$ Millionen deutsche Kriegsgedichte für die ersten Monate des Krieges berechnet), als in die Tiefe ging. Kein einziges wirklich sangbares Lied konnte sich durchsetzen. Eine von starkem Gefühl formulierte gute Rhetorik wie Lissauers „Haßgesang" (der Dichter kam aus annähernd ähnlichen Sphären der Gesinnung wie Paquet und Winkler) war schon selten. Wenige Strophen von Richard Dehmel oder Ina Seidel, von Zech oder Arnold Ulitz waren zwar dichterisch tiefe Schicksalsvisionen, aber nicht eigentlich politische Kampfgedichte.

Wichtig war nur, daß im Kriege zum erstenmal ein paar wirkliche Talente auftauchten, die proletarischer Abkunft und teilweise auch in ihren Formen proletarischer Art waren. In Brögers Versen „Denk' es, o Deutschland . . ., daß dein ärmster Sohn auch dein getreuster war", schien sich ein rettender Zusammenschluß sozialen und nationalen Gefühls anzukündigen. Stärker als Brögers und Bartels Talent, die im wesentlichen doch mit überkommenen Formen aushielten, erschien Heinrich Lersch, ein katholischer Kupferschmied aus München-Gladbach, der Weltkrieg und Weltwirtschaft ähnlich anzuschauen vermochte wie die Leute der Quadriga, und diese Anschauungen mit einem starken nationalen Empfinden in sehr selbständig stark geformten Rhythmen laut werden ließ.

Aber nicht lange blieb diese nationalsoziale Bewegung der Poesie in Kraft. Mehr und mehr verstummten, je unerträglicher und hoffnungsloser der Druck des Kriegselends über Deutschland wurde, die Kriegslieder, und die Stimmen des Protestes, anfangs durch innere Suggestion und äußeren Zwang gebunden, wurden mehr und mehr laut. Soziales Empfinden erhob das Wort Menschheit als Banner gegen das Wort Vaterland. Leonhard Franks naturalistisch-visionäre Tendenzskizzen „Der Mensch ist gut", stellten das Kriegsleben in der Heimat ebenso erschütternd dar wie Latzko (Menschen im Krieg) das Leben an der Front. Und die expressionistische Lyrik, deren apokalyptischen drohenden Ton wir schon bei Georg Heym sahen, trat nun stärker und stärker mit menschheitlichen Protesten gegen den Krieg hervor. (Als besonders starker Versredner erwies sich da Walter Hasenclever.) So malte sich das Herannahen des deutschen Zusammenbruchs im allmählichen Übergang der deutschen Kriegslyrik in die Revolutionslyrik sehr deutlich ab. Der Zusammenbruch kam. Die kriegsbegeisterten Journalisten verstummten einfach oder stellten sich um. Die Dichter aber, deren Nationalgefühl mit einer industriellen Weltanschauung zusammengehangen hatte, gerieten jetzt in eine furchtbare Krise. (Das gilt besonders für Josef Winkler, der sehr starke Kriegsgedichte in einer Art visionären Depeschenstils geschaffen hatte und der nun Legenden von äußerster Bitterkeit dichtet.) Die Gegner der Nationalbewegung aber, die Sozialrevolutionäre, beherrschten den Tag und die Stunde. Die Versuche, das Erlebnis des Kriegs und der Revolution in dem lyrisch-allegorischen Stil des expressionistischen Dramas darzustellen, sind zahllos, aber ohne wirklich künstlerische Kraft. Auch die Dichtungen Ernst Tollers, der durch seine Teilnahme an dem Kommunistenaufstand in München bekannt geworden ist, sind mehr durch eine ernste und lautere Gesinnung als durch eigentlich dichterische Fähigkeit ausgezeichnet. Und irgendein Lied, mit der Kraft ins Volk zu dringen, hat die Revolution so wenig gezeitigt wie der Krieg. Es gibt zwar in literarischen Zirkeln seit geraumer Zeit eine Gruppe der „Aktivisten", die eine zeitgemäße Variation des „Jungen Deutschland", jede Literatur in den Dienst einer politischen (sozialrevolutionären und pazifistischen) Tendenz stellen möchten. Aber

zu einer gedeihlichen politischen Wirksamkeit fehlt es diesen reinen Ästheten von gestern an Wirklichkeitssinn und zu einer dichterischen Entfaltung ganz einfach an Talent.

Daß heute Deutschlands politische Dichtung so zahlreich und dabei doch so schwach ist, das hängt vielleicht doch mit der im gegenwärtigen Augenblick besonders krassen Zerreißung der politischen Grundkräfte zusammen: nationale Schlagworte richten sich gegen das soziale Gefühl, soziale Tendenzreden verleugnen und verhöhnen nationales Empfinden. Die Zahl derer, die ein neues Nationalgefühl aus dem wirklichen Zusammenschluß des Volkes, aus dem einheitlichen Lebensinteresse der Masse bilden möchten, ist klein und noch ohne Macht und bedeutet kaum tragfähigen Boden für eine Dichtung, in der sich ein politisch starkes Gefühl der deutschen Menschen spiegeln könnte. Wie zur Zeit, da Goethe sein Märchen schrieb, steht noch heute der Genius klagend vor dieser Zerrissenheit und fragt:

> Ach, warum steht der Tempel nicht am Flusse?
> Ach, warum ist die Brücke nicht gebaut?

---

c) Die Politik in der englischen Literatur.

Von Geh. Hofrat Dr. **Albrecht Mendelssohn Bartholdy,**
o. Professor der Rechte an der Universität Hamburg.

Unter allen großen Literaturen unserer Welt ist keine andere so durchaus von der Politik erfüllt, keine bald in freiester Verbindung mit dem „Staatsschreiber", bald in wirklichem Frondienst für den Kampf der Parteien so eng mit dem gesamten Staatswesen verknüpft wie die englische. Wir sind bei dieser Behauptung dessen eingedenk, was die Enzyklopädisten für die französische Revolution, was Barrès und Coppée für die Erhaltung der Revancheidee getan, was die leichtfüßige Lyrik Bérangers und Victor Hugos Beredsamkeit der inneren Politik ihres Landes bedeutet haben. Wir unterschätzen nicht die Leidenschaftlichkeit des Nationalismus in Dostojewskis und seiner Nachfolger Werk. Wir wissen, daß in der deutschen Dichtung auch mehr politischer Trieb wirkt, als man gemeinhin wahrgenommen hat[1]) — bis zu den Kinderbüchern des Grafen Pocci und

[1]) Man unterschätze doch in Zukunft nicht mehr wie bisher in Deutschland den Einfluß, den die Darstellung des Nationalgeistes in der Dichtung auf den Völkerverkehr hat. So sicher es ist, daß heute kein Finanzmann der Vereinigten Staaten einen Dollarkredit auf Goethe und Beethoven in Deutschland gibt, so gewiß sich mit Dichtungen keine Valutaschiebung machen läßt, so klar liegt doch andererseits gerade aus den Kriegsjahren her die Erkenntnis vor uns, daß die Stimmung, in der die Völker geistig zu einander stehen, eines der gewaltigsten Mittel der großen Politik ist. Einer gewaltsamen „Kulturpropaganda" sei mitnichten das Wort geredet. Aber die Art, wie bisher die Literatur Deutschlands dem ihr zugänglichen Leserkreis des Auslands vorgeführt wurde, war in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Von den politischen Schriften wurde nur übersetzt und verbreitet, was wir an militaristischen Jules-Verniaden aufzuweisen hatten. Dabei war die Absicht in den potentiell feindlichen Staaten, Deutschland später die Schuld am Kriege aufzubürden und sich im voraus dieser Beweisstücke zu sichern, an dieser entstellenden Auswahl hauptsächlich schuld. Aber gleich schlimm wirkte die gleichgültige Unwissenheit, wo keine böse Absicht mitgespielt haben kann. In dem weitverbreiteten „Führer zur besten Prosadichtung" von Baker, der nicht nur für England und Amerika, sondern auch für die romanischen Länder Europas im allgemeinen zuverlässige Übersichten der Hauptwerke gibt, sind für Deutschland von 1800 bis zur Gegenwart (das Buch erschien 1903) die folgenden Autoren vorgeführt: Auerbach, Marie Bernhard, Ebers, Franzos, Freytag, Hackländer, Hauff, Hausrath, v. Heimburg, Heyse, Eugenie Marlitt, Max Müller, Fritz Reuter, A. von Roberts, L. von Sacher-Masoch, Scheffel, Spielhagen, Stiede, Storm, Sudermann, E. Werner und Zschokke — mit einem Stern sind Auerbachs Dorfgeschichten, Uarda, die Juden von Bernow, Soll und Haben und die verlorene Handschrift, die Stromtid und Spielhagens Sturmflut ausgezeichnet; das ist keine schlechte Bewertung, wenn man einmal in der Beschränkung auf diese Autoren festsitzt. Aber was soll man dazu sagen, daß in diesem Führer zur besten deutschen Prosadichtung des 19. Jahrhunderts Mörike, Eichendorff, Heine fehlen, Otto Ludwig und Friedrich Theodor Vischer, Jeremias Gotthelf, Gottfried Keller und Konrad Ferdinand Meyer (die Schweiz hat nicht etwa eine eigene Abteilung), Raabe und Fontane, Stifter und die François — daß der Oberhof fehlt, und Hermann Kurz' Meisterstück, Kleists Erzählungen und Hebbels, und daß, vielleicht am erstaunlichsten von allem, Theodor Amadeus Hoffmann verschwiegen wird! Aber man tut Baker unrecht, wenn man nicht hinzufügt, daß die Tauchnitz

des Struwelpeter-Hoffmann, die uns den König Nußknackerio und die Wanderungen Eiseles und Beiseles beschert haben; der vortrefflichen Studie, die Richard Schmidt in seiner Rektoratsrede 1921 dem staatsbürgerlichen Gehalt der Gottfried Kellerschen Dichtung gewidmet hat, sei hier besonders gedacht. Aber unter den höchsten Gaben, die im Bereich des europäischen Festlandes der Dichter seinem Volk und der Welt dargebracht hat, ist doch nur selten die Schrift zu finden, die dem Menschen als Zoon Politikon mehr denn als Bruder, Freund oder Geliebtem gilt, und, nehmen wir Goethe als Beispiel für alle andern, so sind die Schilderungen des neuen Staatswesens in den Wanderjahren gegenüber dem, was Werther, die Wahlverwandtschaften und Wilhelm Meisters Lehrjahre der deutschen Geistesbildung gegeben haben, ist, bei aller noch unerschöpften Schönheit ihrer Reden, die Staatshymne im zweiten Teile des Faust gegenüber seinem rein menschlichen und himmlischen Geschehen doch der kleinere Teil dessen, was wir aus dem Gesamtwerk geistig gewinnen können.

1. In der englischen Literatur ist die stärkste dichterische Gestaltung fast regelmäßig mit der stärksten Hingabe des Dichters an den Staatsgedanken gepaart. Das zeigt sich deutlich an der hervorragenden Stellung, die den Utopien im englischen Schrifttum zukommt. Viel stärker als in den gleichzeitigen Staatsromanen der übrigen Länder tritt hier schon im frühen 16. und dann im 17. Jahrhundert diese Sonderform des politischen Traktats auf, die zugleich schärfste Kritik an der bestehenden Ordnung des Staatswesens und ungehemmten Ausdruck des Willens zu einem besseren, ja zum schlechthin besten Staatsrecht erlaubt. Zwei der größten Werke englischen Schrifttums, die trotz ihrer ursprünglichen Lateinsprache ganz zum englischen Geistesbesitz gewordene Utopia von Sir Thomas More (1516) und Francis Bacons Atlantis führen die Reihe an, die über Meisterstücke der politischen Satire und Spekulation wie James Harringtons Oceana — mit ihrem merkwürdigen Landsozialismus — und Swifts Gulliver bis auf unsere Zeit reicht; Carlyles Antrieb hat im neunzehnten Jahrhundert dem gläubig-praktischen Idealismus, der neben radikaler Unabhängigkeit des Gewissens den Utopisten ausmacht, neues Leben eingeflößt. 1872 erschien Samuel Butlers Utopie mit dem Titel Erewhon (umgekehrt aus nowhere: nirgendwo), 1891 William Morris' News from Nowhere, or an Epoch of rest, die Utopie des Ästheten, dessen Gegnerschaft gegen den „Kommerzialismus", die Wirtschaftlichkeit des heutigen Staats starke politische Wirkung geäußert hat, 1901 Hall Caines Eternal City mit ihrer Zukunftsrepublik vom Jahr 1950 — die Bergpredigt als Staatsgrundsatz —, zu gleicher Zeit mit H. G. Wells ersten Versuchen der Staatsprophetie, und in unseren eigenen Tagen wendet sich G. B. Shaw dieser Form der politischen Dichtung zu.

Aber auch außerhalb dieses engeren Gebiets der politischen Literatur finden wir in England wieder und wieder den Dichter als Staatslehrer, als Sozialreformer, die bestehende Ordnung anklagend, den Mißbrauch der Macht bekämpfend, Wege zur Besserung weisend, Bilder schaffend, nach denen sich nun die Menschen wieder bilden sollen. So ist der Vater der englischen Dichtung, ihr guter Geist noch heute, Geoffrey Chaucer zu verstehen — jeder rechte Gelehrte kann nichts Besseres tun, als dem Bild nachleben, das er in den Canterbury Tales vom armen Clerk aus Oxford gezeichnet:

> Of studie took he most cure and most heede.
> Not oo word spak he more than was need,
> And that was said in forme and reverence,
> And schort and quyk, and ful of high sentence.
> Sownynge in moral vertu was his speche,
> And gladly wolde he lerne, and gladly teche.

Edition, die so ungeheuer viel für die Verbreitung der englischen Literatur auf dem Festland getan hat, ihren englischen und amerikanischen Lesern als Gegenstück die folgenden deutschen Werke in englischer Übersetzung darbietet: 6 Bände Auerbach, 12 Bände Ebers, je einen von Fouqué, Freiligrath, Gutzkow, Hackländer, Hauff, drei von Heyse und Wilhelmine von Hillern, einen von Salomon Kohn, zwei von Franz Arnold und Eugenie Marlitt, einen von Maria Nathusius, drei von Fritz Reuter, zwei von Scheffel und Hausrath, einen von Zschokke, und dazu noch als Klassiker drei Bände Goethe (Faust und die Lehrjahre), einen Band Lessing (Nathan und Emilia Galotti) und zwei von Jean Paul (Siebenkäs); endlich eine Bismarck-Biographie von Görlach. Man wird wirklich nicht sagen können, daß Deutschland die Pflicht jedes großen Volkes erfüllt habe, seine geistigen Gaben den andern mitzuteilen, sich ihnen in seinen guten Geistern zu zeigen.

Und von Chaucers Bild des ritterlichen Mannes geht ein unablässiges Bemühen um das Wesen dieses recht zu seinem Stand und zum Staat stehenden Menschen, des true Knight and gentle man, bis zu einer feinsten Schöpfung des psychologischen Romans, zu George Merediths Evan Harrington, dem Schneiderssohn, der doch ein Gentleman und jedem Adligen ebenbürtig ist, oder zu dem Dramolett, in dem Galsworthy die Nachkriegszeit auf einem englischen Landsitz schildert und zeigt, wie im Kampf bis aufs Messer mit den neuen Reichen die alten ansässigen Edelleute ihre Kaste verlieren. Die Wirkung einer solchen beständigen Excelsior-Mahnung an das lesende Volk, das sich immer das Bild des ehrenhaften Mannes und guten Bürgers vorangestellt sieht, ist unermeßlich. Hier wird nicht behagliche Zufriedenheit mit dem, was ist, mit dem eigenen äußern und besonders innern Zustand gelehrt, sondern das Schlechte wird gezüchtigt, das Gute streng gefordert — ohne Rücksicht auf den Lohn und, ganz im Sinne des ursprünglichen Christentums, auch ohne Rücksicht auf die weltlichen Möglichkeiten, vor denen der einzelne steht. Die in der festländischen Literatur oft übermächtige Scheu vor dem Seelenhirtlichen fehlt: sownynge in moral vertu was his speche.

So geht es von Chaucer fort über Sidney und Spenser, über Walter Raleigh, von dessen „Ermahnung an seinen Sohn" wieder eine lange Reihe gleichartiger Maximensammlungen ausgegangen ist, und Milton — dem Milton des Comus, der Defensio populi, vor allem der Areopagitica von 1644 — der Schrift für die Freiheit des Gewissens im gedruckten Wort, die in den letzten Kriegsjahren unter den Conscientious objectors in England so mächtig gewirkt hat, — hin zu jener Zeit schwerster politischer Wehen, aus denen Parlamentarismus und Zweiparteiensystem in England geboren wurden, der Zeit, in der dichterischer Genius seinen Beruf nicht im Beifall der Menge und im Lob rühmender Kritik bekräftigt fand, sondern im anonymen Pamphlet, im Gefängnis und Pranger, wo immer Not und Kampf am heißesten waren, einer ganz unvergleichlichen Zeit des politischen Geistes. Hier kämpfte Swift für Irland und schrieb die Drapier-Briefe und den „bescheidentlichen Vorschlag wie man die Armen in Irland daran hindern könnte lästig zu fallen und sie nützlich verwenden möchte". Hier, vielleicht noch gewaltiger selbst als Swift, Daniel Defoë mit der Schriftenreihe, die sein True-born Englishman beginnt und die Political History of the Devil beschließt. — Hier neben diesen Größten Pope, Arbuthnot, Addison, Steele und hier, unerreicht in seiner Art, Bernard de Mandeville mit seiner Bienenfabel von 1714 und seiner „Untersuchung über die Brauchbarkeit des Christentums im Krieg" von 1732.

„Laßt den Wert des Goldes und Silbers steigen oder fallen: immer wird das Wohlergehen der Gesellschaft von den Früchten der Erde und von der Arbeit der Menschen abhängen; diese beiden zusammengefügt sind ein sichrerer, unerschöpflicherer und wirklicherer Schatz als alles Gold Brasiliens und Silber Potosis." Mandeville ist mit seinem politischen Gedicht über alle Chemikalien der „Nationalökonomie" aus der Niedergangszeit der Adam Smith, Bentham, Malthus, Ricardo Herr geblieben. Das achtzehnte Jahrhundert wollte die Trennung: die Poesie sollte sich sentimentaler Naturschwärmerei und dem Dank für die beste der Welten hingeben, während die reine Wissenschaft auf die Untersuchung des Staates und die Bestimmung des richtigen Verhältnisses, in dem der einzelne zur Gesellschaft stünde, allein ein Recht zu haben vorgab, wobei sich denn bald ergeben hätte, daß jenes Verhältnis überhaupt kein inneres, sittliches, sondern nur ein wirtschaftliches, äußeres sei. Was ist geblieben? Kann sich von allen Gedichten jener leichtrinnenden Zeit eines heute noch neben Southeys grimmige Ballade von der Schlacht von Blenheim stellen, ein Staatsgedicht sondergleichen? Ist von irgendeinem andern epischen Werk der Zeit eine ähnliche Zeugung ausgegangen wie von Fieldings Tom Jones, dem Urbild des sozialen Romans, der den Menschen durchaus als politisches Wesen behandelt? Im 19. Jahrhundert war jene falsche Trennung überwunden. Wieder bezeichnen die Kampfbücher des politischen Idealismus zugleich die stärksten Kräfte der Dichtung[2]), wieder bereiten die Dichter den Weg für neue politische Bewegungen und bilden ihnen in der englischen Jugend die Führer und Anhänger[3]); der Staats-

[2]) Kingsley im Alton Locke, Charles Reade und Dickens in ihren Tendenzromanen gegen die Mißstände in der Justiz, im Armenwesen, Wilkie Collins in Man and Wife, George Eliot in Felix Holt und Daniel Deronda, und vor allem Meredith im Egoist.

[3]) Für den Imperialismus geht die Reihe von Marryat bis zu Kipling, für die Frauenbewegung von Charlotte Brontë, für den jungrepublikanischen Geist von Elizabeth Browning und Swinburne aus. (Merkwürdig auch die Apotheose des Völkerbundes am Schluß von Tennysons Locksley Hall, 1842.)

mann und Parlamentarier aber empfindet es als eine Bereicherung seiner Macht, wenn ihm die schöne Literatur offensteht[4]), und schließlich vollzieht sich in Ruskins Werk die vollkommenste Vereinigung von Kunstsinn und Staatsweisheit.

Jene unablässigen Bemühungen aber, von denen vorher die Rede war, um die Bildung eines englischen Menschentyps in seinem Verhältnis zu Staat und Welt, um den wahren Begriff des Ritters und des Bürgers, um die Bezwingung der Verhältnisse durch den politischen Charakter, sie werden auch heute fortgesetzt. Wenn es erlaubt ist, mit der Jahrhundertzahl einen Abschnitt zu machen — zumal mit der Jahrhundertwende des Burenkriegs für England — so sehen wir an den drei bedeutenden Schriftstellern, die seit 1900 drüben hervorgetreten sind, an Arnold Bennett, John Galsworthy und G. B. Shaw gleich stark die politische Prägung, und wir dürfen wohl Jerome K. Jerome hinzufügen, den die frühere Zeit aus ganz anders gearteten Schöpfungen kannte und der nun in seiner Reife einen der bedeutendsten politischen Romane der Gegenwart All roads lead to Calvary geschrieben hat.

2. Mit dieser Politik der schönen Literatur verbindet sich zur Wirkung auf die Menge der gebildeten Leser eine umfangreiche und sehr vielfältige schöne Literatur der Politik. Die streng wissenschaftliche Arbeitsleistung im Staats- und Völkerrecht und in den politischen Wissenschaften weiteren Sinnes kann kaum neben den festländischen Werken dieses Gebietes bestehen; die Verfasser von Staatsschriften suchen in England einen breiteren Wirkungskreis und unmittelbareren Zugang zu den politisch handelnden Menschen und Gruppen ihrer Zeit, als ihn die gelehrte Abhandlung gewähren könnte.

Von der Ausdehnung dieser nicht streng wissenschaftlichen, der Allgemeinheit ohne weiteres zugänglichen politischen Literatur läßt sich ein Eindruck gewinnen, wenn man ihre Erzeugnisse eines bestimmten Jahres übersieht: wir wählen das zeitlich nächstliegende 1921, scheiden aber dabei alle Bücher über den Krieg und seine nächsten Folgen, die ja nur zufällig in diesen Abschnitt fallen, aus, und lassen auch die amerikanische Literatur beiseite; auch auf die sehr große und in der Offenheit ihrer Erörterungen für das politische Leben Englands bezeichnende Streitschriftenliteratur zur irischen und zur indischen Frage kann hier nur zusammenfassend hingewiesen werden. Bei einem Vergleich mit der politischen Literatur eines festländischen Staates müßten also ebenfalls die Kriegsbücher und die Schriften zu den Friedensverträgen wie die Pamphlete über die Tagesfragen der inneren und äußeren Politik außerhalb der Rechnung bleiben.

Zuerst sind die Utopien zu nennen: J. A. Hobson, Problems of a New World (die drei ersten Teile des Buches sind rückblickend-kritisch, sehr scharf gegen den Kriegsgeist, der die bürgerliche Gesinnung Englands überwältigt hat, und mit so ganz „unpatriotischen" Stellen wie der Beschreibung John Bulls, der davon überzeugt ist, daß er nie um des Vorteils willen in den Krieg geht, aber „nie mit leeren Händen daraus heimkommt; obgleich er nicht wegen der fremden Sachen hineingegangen ist, findet er sie in seinem Gepäck, wenn er zurückkehrt und kann gar nicht erklären, wie sie da hineingekommen sind"; die beiden letzten Teile geben die Utopie eines sozialistisch-kommunistischen Neustaats und eines zu der Genfer Liga scharf kontrastierten Völkerbundes). — Man könnte Professor Graham Wallas' Buch „Our social heritage" fast eine umgekehrte Utopie nennen; wie diese den von tatsächlichen Bindungen gelösten Willen, so zeigt jenes Buch die willenlose Gebundenheit des politischen Lebens an die Überlieferung. Das Buch ist, wie Wallas' früheres soziologisches Werk „Human Nature in Politics", sehr lebendig und kühn gedacht. — Nicht viel bedeutet V. Branfords Traktat „Whitherward? Hell or Eutopia." — Gilbert T. Sadlers Schriften, deren letzte, The Social expression of the spiritual life, in diesem Jahr erschienen ist, gelten einer neuen civitas dei; der letzte Teil der Schrift ist ganz Utopie.

Die Biographien beginnen mit Lytton Stracheys Queen Victoria, aus der besonders über die Gegensätze zwischen dem Prinzgemahl und dem Ministerpräsidenten Lord Palmerston neue Auf-

[4]) Disraëli in Coningsby, Sibyl, Lothair. Von den Ministern der letzten englischen Kabinette gehören mit Werken philosophischer, geschichtlicher, ästhetischer Betrachtung eine ganze Anzahl auch der Literatur zu: John Morley, Lord Rosebery, A. J. Balfour, Augustine Birrell, Lord Haldane und Lord Loreburn sind glänzende Beispiele dafür.

schlüsse zu gewinnen sind. Dann folgt, besonders bedeutsam zur älteren Vorgeschichte des Kriegs, das Leben des amerikanischen Botschafters in London Whitelaw Reid, von Royal Cortissoz.— Einen Führer zur indischen Verfassungsreform gibt H. O. Mody: Sir Pherozeshah Mehta: a political biography; Metha (1845—1915) gehörte zu den tragischen Politikern, die starkes indisches Nationalgefühl und festes Vertrauen auf die Wohltätigkeit der englischen Herrschaft vereinigen und so leicht beiden als Verräter gelten; seine beste politische Tätigkeit galt übrigens der Einführung städtischer Selbstverwaltung in Indien, die er als Haupt von Bombay durchsetzen und sich bewähren half. — Ansätze zu Biographien sind die Porträtstudien lebender Politiker, die Herbert Sidebotham unter dem Titel Pillars of the State gesammelt hat. — Die Biographie des Griechenführers Venizelos von Herbert Adams Gibbons, kurz vor Venizelos Sturz' geschrieben, ist ein beredtes Zeugnis der politischen Arbeit, die englische Journalisten für die Beziehungen ihrer Heimat zum Balkan leisten: ihr Vorbild ist dabei der jüngst verstorbene Freund (und fast Nationalheilige) Bulgariens, Bourchier. — Über die innere Politik Englands führt W. Stewart in seiner Biographie des Sozialisten Keir Hardie durch die Darlegung seines pazifistischen Glaubens hinaus. — Als überragendes Werk dieser Gruppe kommt zuletzt, in seinem ersten Band, das Leben Lord Salisburys von seiner Tochter, Lady Gwendolen Cecil, geschrieben. Dieser Band führt bis 1880 und behandelt hauptsächlich den Gegensatz zwischen Salisbury und Disraëli innerhalb der inneren und äußeren Politik der konservativen Partei. — Die Biographie des im Krieg gefallenen J. Saumarez Mann (an Administrator in the making, 1893—1920) gibt Material für die Verwaltung Mesopotamiens und die Möglichkeiten eines Araberstaats; Lord Ripons Leben von Lucien Wolf (Life of the first Marquess of Ripon) tut das gleiche für die Geschichte der indischen Verwaltung, in deren Annalen Ripon als Vizekönig neben manchen Erfolgen seines Zusammenarbeitens mit Cromer, seinem Finanzminister, und Lord Mayo als Vater der Verordnung verzeichnet steht, die den eingeborenen Strafrichtern der untern Instanz Gerichtsbarkeit über Europäer gab und damals an dem wütenden Widerstand der Anglo-Indier scheitern mußte; ähnlich ist für Kanada R. H. Mahons Life of General James Murray — des ersten Gouverneurs von Kanada nach der Eroberung Quebecs — zu bewerten. —

Zur Theorie der Politik sind zu erwähnen: A. R. Lord, The principles of Politics (eine Einleitung zum Studium der Entwicklung politischer Ideen); eine Einführung zu den schwierigeren Systemen der Politik von Bosanquet, Philosophical Theory of the State und J. H. Green, Lectures on the Principles of Political Obligation. — Professor Gilbert Murray, der Vorkämpfer einer idealistischen Politik, hat seine Auffassung in „The Problem of Foreign Policy", freilich noch ohne das Mittel der großen kontinentalen Akten-Veröffentlichungen, formuliert. — Alle andern Bücher des Jahres überragend kommt dann Bryces große Staatenvergleichung „Modern Democracies": Frankreich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten (nur kurz die südamerikanischen Republiken), Australien und Neuseeland in der Demokratie ihres Verfassungslebens geschildert, mit dem Ergebnis, daß das, was diese Staaten alter Überlieferung nur unvollkommen zu leisten vermögen, für die andern „backward races" — auch für Rußland — in der Demokratie ganz unerreichbar wäre[5]). — Eine Einführung für den Anfänger gibt R. N. Gilchrist, Principles of Political Science. — In Some Political Ideas and Persons von John Bailey sind Aufsätze über das Wesen der Politik und kurze Biographien englischer Staatsmänner (Disraëli, Fox, Lord Grey, Randolph Churchill) zusammengefaßt. — Zu der glaubensstarken Schrift von Edith Picton-Turberville, Christ and international life, hat Lord Robert Cecil ein zustimmendes Vorwort geschrieben. — Endlich ist zu diesen allgemeinen Werken auch die glänzende Streitschrift Militarism after the War von D. V. H. Rutherford zu zählen, eine heftige, doch sicherlich viel Wahres enthaltende Kritik der englischen Herrschaftsweise in Ägypten, Indien und Irland; und, als eines der besten politischen Bücher der neueren Zeit, Philip Gibbs' Hope of Europe.

Zur politischen Geschichte finden sich eine Reihe wertvoller Aufsätze in Sir Adolphus Ward, des Masters von Peterhouse Gesammelten Schriften (Collected Papers, Historical, Literary,

[5]) Dr. L. Haden Guest, The Struggle for power in Europe, 1917—1921, kann als Ergänzung zu Bryces Modern democracies genannt werden, da es die politischen Demokratien in den Zentralstaaten, besonders in der Tschechoslowakei, und in Rußland am Werk zeigen will.

Travel, and Miscellaneous), einer der stattlichsten Veröffentlichungen der Cambridge University Press (Der Frieden von Europa; Politische Tendenzen des 19. Jahrhunderts; Aufsätze über Leibniz und Fr. von Gentz sind besonders zu nennen). — Aus dem Sammelwerk Mediaeval Contributions to modern Civilisation (herausgegeben von Hearnshaw) ist der Vortrag von Allen über „Politics“ des Mittelalters mit dem Gedanken des sittlich-religiös gegründeten Weltstaats hervorzuheben. — Zur neueren Geschichte kommt man mit J. H. Claphams Economic development of France and Germany 1815—1914, worin durchaus die politische Bedeutung der Wirtschaftsentwicklung berücksichtigt ist. — Noch näher an den Krieg führt J. A. R. Marriott, Europe and Beyond: A preliminary Survey of the last Half-Century, 1870—1920. — Professor Adams führt in seiner Constitutional History of England von der Erklärung der konstitutionellen Monarchie aus dem Lehensrecht der anglo-normännischen Zeit bis zu den letzten Entwicklungen der Demokratie unter dem Druck des Kriegs. — Aus Lord Roseberys Gesammelten Reden und Aufsätzen (Miscellanies Literary and Historical) sind die Reden zur politischen Geschichte Schottlands zu nennen, besonders die über die englisch-schottische Union vor fast einem halben Jahrhundert gehaltene, deren Frische heute bewundernswert ist.

Zur Geschichte der Diplomatie gibt Sir Ernest Satow, der Verfasser des Hauptwerks über die Diplomatie in englischer Sprache, einen allerdings zeitlich eng begrenzten Beitrag in „A Diplomat in Japan“ (1858—1867). — George Young in Diplomacy old and new (Swarthmore International Handbooks, Arbeiterpartei) ist ein eifriger Reformer und strenger Kritiker des Foreign Office — die kleine Schrift berührt uns durch die Gleichartigkeit mit den Klagen gegen unser auswärtiges Amt besonders stark — British Diplomacy 1813—1815, edited by C. U. Webster, eine Urkundensammlung. —

Besonders reichhaltig ist die Literatur zur Politik des britischen Weltreichs in Geschichte und Gegenwart.

A. Berriedale Keith, eine Autorität in Fragen der englischen Weltreichsverfassung, hat einen kürzern Auszug aus seinen früheren Schriften in der „World of to-day Series“, einer vortrefflichen volkstümlichen Schriftenreihe zur Weltpolitik, unter dem Titel „Dominion Home Rule in Practice“[6]) erscheinen lassen. — Den Standpunkt Australiens zur Reichsverfassung sucht H. Duncan Hall in seinem British Commonwealth of Nations zu bestimmen, einen für die jungsozialistische Fabian Society geschriebenen Bericht, in dem das Selbstgefühl des Dominionpolitikers (freies Zusammenwirken einer „Gruppe von fünf souveränen Staaten“ als Ersatz des britischen Imperiums) sehr stark hervortritt. — Die Gründung des englischen Reichs in Indien durch die Handelspioniere beschreibt William Foster in The English Factories in the East, 1655—1660 (dazu der Leitartikel in The Times Literary Supplement vom 21. April 1921); zur Geschichte der englischen Unterrichtsanstalten in Indien werden in der Regierungsdruckerei in Kalkutta Selections from Educational Records (Part I 1781—1839, Herausgeber H. Sharp) veröffentlicht; noch näher an die Gegenwart führt Geoffrey Clarke, The Post Office of India and its Story, G. Anderson und M. Subedar: The Development of an Indian Policy und vollends die persönlichen Erinnerungen an die indische Regierung aus den Jahren 1908—1913 von Sir Guy Fleetwood Wilson (Letters to Nobody) und an die englische Vorpostenstellung in Kurdistan 1918—1920 von Captain Hay (Two years in Kurdistan). — Den bedeutendsten Nebenstaat zu Indien beschreibt Sir George Scott: Burma, a Handbook of Practical, Commercial and Political Informations, sehr lehrreich für die Art, wie sich England über die lose beherrschten Gebiete unterrichtet (die dritte Auflage). — Ähnlich, wenn auch nicht mit gleichem Gewicht, für Südafrika, besonders auch die Eingeborenenfrage Ch. Dawbarn, My South African Year. — Die neue indische Verfassung vom Standpunkt der Arbeiterpartei kritisiert A. F. Brockway, India and its Government. — Zur Gesamtfrage der Reichsverfassung kommen wir zurück mit Ernest Laws Commonwealth or Empire: which should it be? — Australia Economical and Political Studies ist ein von M. Atkinson herausgegebenes Sammelbuch, zu dem 13 Universitätslehrer des englischen Weltreichs beigesteuert haben. Der Beitrag über die Politik des „weißen Australien“ von D. Harper ist bemerkenswert. — Die in Buchform erschienene Reihe von Times-

[6]) Ausnahmsweise sei, obgleich zur Kriegsliteratur gehörig, die Schrift desselben Verfassers: War Government of the British Dominions erwähnt.

Aufsätzen Sir Valentine Chirols: India old and new geht in ihrer gründlichen Sachkenntnis und großen Offenheit weit über das Werk einer Gelegenheitsschrift aus Anlaß der indischen Tagesfragen hinaus und ist deshalb hier zu nennen. — Lothrop Stoddard, der sich schon früher in bemerkenswerter Weise zur Rassenfrage geäußert hatte, ist in The new world of Islam der panislamitischen Bewegung nachgegangen, die auch auf die Stellung der Westmächte in Vorder- und Mittelasien so stark einwirkt; Stoddard ist ein Gegner der Regierungspolitik, die das anglo-russische Abkommen von 1907 über Persien zustande gebracht hat; der Wert, den dieses Abkommen für die Vollendung der europäischen Entente gegen Deutschland hatte, zählt ihm nicht mit, da er völlig den asiatischen Standpunkt hat. — In der großen Ostasienfrage nimmt Putnam Weale, The truth about China and Japan, für China gegen Japan Partei. —Die Beziehungen zu Amerika und das pazifische Problem sind in unzähligen Zeitschrift-Aufsätzen erörtert worden. In Buchform behandelt die ersteren C. R. Enock America and England, und bedeutsamer der bekannte Herausgeber der Westminster Gazette, Harold Spender, in A Briton in America, das letztere H. C. Baywater, Sea Power in the Pacific und Vice-Admiral Ballard, The influence of the Sea on the Political History of Japan. — Zur Kolonialpolitik ist das afrikanische Reisebuch von Alon Lethbridge, West Africa the exclusive von Bedeutung, besonders für den Gegensatz zwischen den „Afrikanern" und dem Kolonialamt und für die Verhältnisse in Liberia. — Ebenso Percy F. Martin, The Sudan in Evolution (1907 bis 1913).

Dem englischen Verfassungsrecht gelten Michael Mac Donagh, The Pageant of Parliament (parlamentarische Technik); das prächtige kleine Handbuch für jedermann How England is governed, von C. F. G. Masterman, dem früheren Staatssekretär, Bürgerkunde am Lebenslauf eines Menschen in England gebend; die Programmschrift A Reform for the Civil Service, von Sir St. Demetriadi; dann Cyril Alington, Twenty Years, eine Studie zur Entwicklung des Zweiparteiensystems von 1815—1835; G. D. H. Coles Future of local government (die Reform der Provinzialverwaltung nach einem neuen, auf die Bedürfnisse der Industrie zugeschnittenen Regionalsystem fordernd); Sir Graham Balfour, Educational Administration (zwei Vorträge, meisterhaft in Form und Inhalt), Cecil T. Carr, Delegated Legislation (gegen die Blankettgesetze der letzten englischen Parlamentssessionen); Alexander Macintosh, From Gladstone to Lloyd George, Parliament in Peace and War (hauptsächlich Schilderungen der einzelnen führenden Parlamentarier); John J. Clarke, The local Government of the United Kingdom (für Studenten). Eine kurze vergleichende Darstellung der wichtigsten ausländischen Verfassungen ist Hermann Finers Foreign Governments at Work.

3. Eine besondere Möglichkeit verbundener politischer, schöngeistiger und praktisch-hauswirtschaftlicher Wirkung auf den Durchschnittsleser bieten endlich die großen englischen Zeitschriften, für die wir als führende Beispiele die Contemporary Review, Fortnightly Review, XIXth Century und die English Review anführen können. Sie stellen, besonders in Zeiten starker staatlicher Bewegung, die politischen Aufsätze voran, aber sie sind doch auch das, was wir Familienblätter nennen würden, für das Landhaus, für den Klub, ganz besonders für die Kolonial- und Ausland-Engländer jeden Geschlechts und Alters und jeder bürgerlichen Gesellschaftsschicht bestimmt und lesbar. In der inneren Politik halten sie sich zurück und geben sich dafür um so mehr mit Fragen der Weltpolitik und mit Auslandkunde ab. Bei einigen, wie der English Review schreibt der Herausgeber, in diesem Fall Austin Harrison, die politischen Artikel selbst; bei den meisten werden sie von den Führern in Parlament, Diplomatie und Kolonialwesen von Fall zu Fall beigesteuert. Exempla docent; die vier Inhaltsübersichten von Monatsnummern der genannten Zeitschriften für November und Dezember 1921 zeigen deutlich die geschickte Mischung, in der dem Publikum hier die Politik eingegeben wird. Der Preis der einzelnen Nummer, zwischen zwei und vier Schilling, erlaubt die weiteste Verbreitung.

The English Review, November, 1921. T. Sturge Moore, Ernest Blake: Poetry. — E. J. Dillon: The Neo-Monroe Doctrine. — Vernon Lee: Dom Sylvanus. — A. R. Horwood: Formalism and Modern Tendencies. — Louis Golding: The end of the Quest. — Dr. Montagu Lomax: Pauper Asylums. — Theatre-Craft: Horace Shipp: New Lamps for Old in the Theatre. —Walter Hasenclever: The Nature of Tragedy. — Hermon Ould: The Contemporary Theatre. —Huntly Carter: In Poland and Soviet Russia. — Austin Harrison: The Washington Con-

ference. — „Heartbreak House“ and an Actress. — A. Emil Davies, L. C. C.: The Financial State of France. — Professor M. J. Bonn: The Crux of the Reparation Problem.

The Fortnightly Review, November, 1921. James Davenport Whelpley: America und her Place in the sun. — Archibald Hurd: The Washington Conference and the Naval Issue. — Lord Acton's American Diaries. I. — John Bell: Clemenceau's Return. — Iraqiyah: The Fealty of the Tribes: A Chapter in the History of Iraq. — John Galsworthy: Castles in Spain: An Address. — James M. Beck (Solicitor-General of the U. S.): The Revolt against Authority. — Robert Wilton: The Rush for Siberia: Causes of the Present Crisis in the Pacific. — H. H. O'Farrell: Prices and Productivity. — Lord Asquith: The Executive Section of Industry. — Maxwell H. H. Macartney: Bavaria and the German Reich. — Sampson Morgan: The Milk Question. — E. V. Lucas: The Evolution of Whimsicality. — Sir Walter de Frece, M. P.: Public Convenience and Early Closing. — Robert Machray: Developments in the Far East. — J. Ellis Barker: Unemployment: Its Cause and its only Remedy.

XIXth Century and after, December, 1921. The Washington Conference: 1. Lieut.-Colonel Gerald B. Hurst, K. C., M. P.: The World's Desire for Peace; 2. Professor Meredith Atkinson: Australia's Position. — Cyril Falls (late Captain, General Staff): The British Legion. — The Right Hon. Lord Robert Cecil, K. C., M. P.: The Question of Upper Silesia. — William Hewlett: Mis-Educating the Masses. — A. D. Godley: Greek in Extremis. — Sir Edward Sullivan, Bart.: Punctuation in Shakespeare. — Mrs. Watts-Dunton: Christmas with Swinburne. — H. M. Walbrook: Norman Maccoll and his Friends. — W. Walmesley White: „The Soft, Enamour'd Woodlark.“ — W. H. Helm: The Making of „Antique“ Furniture. — Major F. R. Radice: The First Conquest of Palestine. — C. Hagberg Wright: The Spirit of Russia. — Major-General Sir Charles E. Calwell, K.C.B.: Service Experts at War Councils. — Rear-Admiral Sir S. Eardley Wilmot: Is Invasion a Myth? — Eleanor Hull: Ireland: Its Allegiance to the Crown. — Christopher Turnor: The Way to develop Agriculture. — Richardson Evans: The Odious Field Board. — Rev. Canon Douglas Macleane: Equality of opportunity.

The Contemporary Review, December, 1921. Washington: I. By Viscount Bryce. O.M.; II. By The Rt. Hon. Lord Robert Cecil, K. C., M. P. — William Harbutt Dawson: The Outlook in Germany. — Professor A. C. Pigou: Unemployment. — Captain Wedgwood Benn, D. S. O., M. P.: The Key Industries Act in Working. — J. H. Harley: A Month in Poland. — J. R. M. Butler: Mr. Lansing and the League of Nations. — Rev. Canon R. H. Murray, Litt. D.: The Birthday of Mithra and of Jesus Christ. — Beatrice Erskine: A Dispensary and a dispensation. — J. W. Poynter: Projects of Christian Union: A Catholic View. — E. D. Bradby: The Apotheosis of Lazowski. — G. F. Bridge: French and German in higher Education. — M. F. Liddell: The Irish Literary Renaissance. — World of Nations: Facts & Documents. M. Briand's Policy. Germany and Upper Silesia, etc. — J. E. G. de Montmorency: Literary Supplement: When witch meets witch.

Frankreich versteht es auf diesem Gebiet England fast gleich zu tun, da neben die Revue des deux mondes eine ganze Reihe kräftig wirkender, auch die Jugend an sich ziehender Zeitschriften getreten sind. Deutschland läßt dieses wertvolle Mittel politischer Wirkung unbenützt. Es bleibt nur zu hoffen, daß der Sozialismus, dessen Tagespresse ihren literarischen Teil vielfach musterhaft ausgebildet hat, auch diese vom Bürgertum nicht bewältigte Aufgabe geistiger Verbindung zu lösen wisse.

Noch heute ist die Bedeutung der Frage, zu deren Lösung hier der englische Stoff vorläufig gesammelt ist, nicht besser zu kennzeichnen als mit den Sätzen, die Francis Bacon vor dreihundert Jahren schrieb:

„Auf dem Orphischen Schauplatz ist alles Getier und die Vögel des Himmels versammelt; sie vergessen jedes sein Gelüste, diese nach Beute, jene nach Spiel oder Streit, stehen gesellig beieinander und lauschen dem Singen und Tönen der Harfe, deren Klang aber kaum verstummt oder von einem anderen lauteren Geräusch übertäubt ist, als auch schon jedes Tier zu seiner eigenen Natur zurückkehrt: und darin ist Wesen und Stand der Menschen trefflich beschrieben, die von wilden und zügellosen Begierden nach Gewinn, nach Sinnenlust und nach Rache voll sind; so lang sie nur weltlicher und geistlicher Regel und Gesetz Gehör geben, hold von Beredsamkeit berührt, die ihnen aus Büchern, Predigten und Staatsreden spricht, so lang ist die Gesellschaft in friedlicher Ordnung erhalten; schweigen aber diese Instrumente oder sind sie vor Aufruhr oder Tumult nicht zu hören, dann lösen sich alle Dinge in Anarchie und Verwirrung auf.“

---

d) Politische Strömungen in der französischen Literatur.

Von Dr. Otto Grautoff, Berlin.

In Frankreich sind nicht nur das Schrifttum und die nationale Geschichtsschreibung von politischen Gedanken durchtränkt, sondern alle Künste und wissenschaftlichen Disziplinen. Die Politisierung der französischen Literatur ergibt sich aus der Kraft und der immer wachen Bewußtheit des nationalen Gedankens. Das Ziel und die Form des nationalen Gedankens unterliegen dem Wandel des französischen Geistes. Daß Dichtung und Geisteswissenschaften als kulturpolitische Waffen in Zeiten, in denen die nationale Idee in ein enges und abstraktes Dogma gefaßt wird, benutzt werden, erscheint begreiflicher, als daß auch Zeiten und einzelne Persönlichkeiten, die weiteren, toleranten und universalen Gedanken dienen, das Nationale vor sich hertragen. Sie suchen im Sinne einer nationalen Verherrlichung zu beweisen, daß die Zeiten der französischen Geschichte, die durch eine unbedingte Despotie ihren Charakter erhalten haben, Zeiten des Irrens waren, und daß Freiheit, Toleranz und Universalität, die Grundlagen ihrer Prinzipien, die wahren Eigenschaften des französischen Geistes seien.

Ununterbrochen schwankt das französische Volk zwischen diesen beiden Tendenzen hin und her. Deutsche Beobachter Frankreichs fassen vornehmlich die freiheitlichen Strömungen ins Auge, weil sie eine Entspannung des deutsch-französischen Problems bringen und sich germanischen Werten zugänglich zeigen. Aber diese Bewegungen sind stets von kurzer Dauer gewesen. Vor jedem politischen Aufstieg ebbten sie ab. Immer von neuem wurde der französische Wille zur Form in das absichtliche und künstliche Gebäude gelenkt, dessen Grundmauern Richelieu gelegt und dessen Kuppel Ludwig XIV. vergoldet hat; nur innerhalb der Schranken des Gesetzes darf sich in dieser Kulturform die Freiheit offenbaren.

Sobald die Amplitude des französischen Geistes beschränkt wird und sich im Traditionalismus des goldenen Zeitalters beruhigt, tritt fremden Ländern gegenüber Abkühlung, Entfremdung, hochmütige Geringschätzung ein; gelegentlich aus der militärischen und wirtschaftlichen Situation heraus untermischt mit Symptomen der Furcht, mit dem Drang, die Nachbarn zu überwinden. Aus der künstlichen und kunstvollen Enge seines Konservativismus betrachtet Frankreich, reizbar, streitsüchtig und mißtrauisch, die formlose Geistigkeit Deutschlands, die, in ewiger Unruhe und Bewegtheit das Neue suchend und fördernd, aus dem fließenden Leben schöpfend, den klassizistischen Dom der französischen Kultur wie eine drohende Sturmflut gefahrbringend umspült.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wird es verständlich erscheinen, daß eine Bibliographie der französischen Literatur im Kriege selbst in einem Handbuch der Politik in die zwei Hauptabschnitte Romantik und Klassizismus gegliedert wird. Daß die Romantik vorangestellt wird, erklärt sich daraus, daß der Dreyfusprozeß, d. h. die letzte große, geistige Krisis Frankreichs, in der das romantische Prinzip triumphierte, zum Ausgangspunkt der Darstellung genommen wird.

R o m a n t i k ist in diesem Zusammenhange gleichbedeutend mit den Idealen der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit (der napoleonische und der moderne Imperialismus haben zur Befriedigung der Freiheitsbestrebungen im eigenen Volke und zur Blendung der Welt diese Ideologie der Romantik als Firmenschild beibehalten). Aus Romantik entwickelt sich ferner Ablehnung der Souveränität des Staates und der Kirche, Antimilitarismus, Antiklerikalismus, Sozialismus, Syndikalismus, Anarchismus, Kommunismus, Europäertum. Brüderschaft im Geiste mit den übrigen Kulturvölkern. Formauflösung in Gesellschaft, Kunst und Dichtung. Kampf gegen die

Prinzipien der Rhetorik und Poetik des klassischen Gesetzes. Shakespeare, Beethoven, Novalis, Wagner, Rembrandt, Tolstoi als Ideale. Hinwendung zum deutschen Geiste.

Klassizismus ist gleichzusetzen im rein Geistigen mit Konservatismus, im Politischen mit dem Souveränitätsstaat als Ideal. Aus ihm entwickeln sich die Ideale: Konzentration der Macht im Staat, in der Kirche und in der Armee. Gewaltpolitik, Militarismus, Klerikalismus und Anspruch auf Weltherrschaft, Universalität nur unter Führung Frankreichs. Frankreich, das Herz der Welt. Die fremden Länder erscheinen als Anomalien Frankreichs. Chauvinismus. Autorität eines abstrakten Bildungssystems. In Literatur, Kunst und Wissenschaft herrscht das abstrakte Gesetz. Das klassische Zeitalter Frankreichs als Ideal. Abkehr vom deutschen Geiste.

Die Krisis der französischen Kultur trat um die Jahrhundertwende ein. Die Literatur, die das Sachliche der Dreyfusaffäre betrifft, wird hier nicht aufgeführt, nur Bücher, in denen sich die geistige Krisis spiegelt.

I. Wendung zur Romantik und Freiheit.

Paul Hyacinthe Loyson, Les idées en bataille. Discours et polémiques 1900—1910. Publications littér. et polit., Paris 1910. (Sammlung von Aufsätzen zur moralischen Erneuerung Frankreichs.) — Derselbe, Magor pamphlet dramatique, Paris, Stock, 1899. — Emile Zola, La vérité en marche. Fasquelle 1901. — Léon Bazalgette, A quoi tient l'infériorité française. Paris, Fischbacher, 1900. — Derselbe, L'avenir latin. Paris, Fischbacher, 1901. (Beides wertvolle Kampfschriften gegen Traditionalismus und Klerikalismus, anknüpfend an Michelet und Quinet für den Protestlergeist Luthers.) — Frç. Alph. Aulard, Histoire de politique de la révolution française, origines et développement de la démocratie et de la république (1789—1804). Paris, Colin, 1900/01. — Derselbe, Etudes et leçons sur la révolution française. 6 Bde. Paris, Alcan, 1893—1909. (Antiklerikal, antimonarchisch, mit dem schmerzlichen Bedauern, daß die Revolution den Klerikalismus nicht zertrümmert habe.) — Charles Péguy, L'affaire Dreyfus. 3 Hefte der Cahiers de la Quinzaine 1903. — Derselbe, De la situation faite à l'histoire et la sociologie dans les temps modernes 1907. — Zeitschriften: La revue blanche, La Plume, L'Ermitage.

II. Romantik, das freie Recht der Persönlichkeit.

Pazifismus und Internationalität.

Die Bewegung erhielt durch den Triumph der Dreyfusards ihre Kraft. Sie wuchs bis etwa 1910. Darauf schwenkten viele ab. Die Fahnenflucht verstärkte sich, je mehr sich die politischen Verhältnisse zuspitzten. Nach dem Kriege erscheint die Bewegung klein, kraftlos und schwach.

Als politische Wortführer haben zu gelten: Léon Bourgeois mit seinem Buch La solidarité (Paris, Colin, 1896), Baron Estournelles de Constant mit La conciliation internationale (Paris, Delagrave, 1891), Elysée Reclus mit L'évolution, la révolution et l'idéal anarchique (Paris, Stock, 1897) und Jean Jaurès mit Action socialiste (Paris, Roustan, 1899).

Die Wirkung dieser Männer wurde nach der Niederlage der Nationalisten im Dreyfusprozeß sichtbar. Erst um diese Zeit konnte Jaurès bei Rouff in Paris seine auf dreizehn Bände angelegte „Histoire socialiste" beginnen. Den Höhepunkt der Bewegung bildet die Trennung von Kirche und Staat. Der Erfolg dieser politischen Wortführer in den Kreisen der Intellektuellen erklärt sich durch den aufgehenden Stern Henri Bergsons, der von dem Kreise Péguys als Befreier von Szientismus und von der klassischen Doktrin begrüßt wurde. Der Historiker Gabriel Monod in seinen Schriften über Michelet, Taine und Renan bei Calman-Lévy 1894, der Soziologe Emile Durkheim, der Philosoph Lucien Levy-Brühl und der Ästhetiker Victor Basch dienten in ihren Schriften bei Alcan dem neuen Freiheitsgedanken und wirkten als Erzieher auf die heranwachsende Jugend.

1. Allgemeines.

Daniel Halévy, Essai sur le mouvement ouvrier en France. Paris 1901. — Charles Péguy, Notre patrie. Paris 1905. Cahiers de la Quinzaine. — Derselbe, Notre jeunesse. Paris 1907. Cahiers de la Quinzaine. — Etienne Buisson, Le parti socialiste et les syndicats. Paris 1907. — Henri Lichtenberger, L'Allemagne moderne, son évolution. Paris, Flammarion 1907. — Georges Sorel, La décomposition du marxisme. Paris, Rivière, 1908. — Derselbe, Réflexions sur la violence. Paris, Rivière, 1910. — Delaisi, La guerre qui vient. Paris 1911. — Daniel Halévy, Luttes et problèmes. Paris 1912. — Rauh, Etudes de morale. Paris 1912. — Charles Péguy, Note sur Bergson et la philosophie bergsonienne. Paris 1914.

Seit 1914.

Romain Rolland, Au dessus de la mêlée. Paris, Ollendorff 1915. — Marcel Capy, Une voix de femme dans la mêlée. Paris, Ollendorff, 1916. — Gustave Dupin, La guerre infernale. Genf, Demain, 1916. — Yvonne Pitrois, Les femmes de la grande guerre. Genf, Demain, 1916. — Jouhaux, Le syndicalisme et la C. G. T. Paris 1919. La Sirène. — XXX, Aurons-nous la révolution? Paris 1920. La Sirène. — Joseph Caillaux, Mes prisons. 1921.

2. Die Kunsttheorien, kritischen Arbeiten und allgemeinen Bestrebungen.

Romain Rolland, Le théâtre du peuple, essai d'ésthétique d'un théâtre nouveau. Hachette 1903. — Léon Bazalgette, Camille Lemonnier. Sansot 1904. — Derselbe, Emile Verhaeren. Sansot 1907. — Derselbe, Walt Whitman. Mercure 1908. — Jules Romains, Manuel de Deification. Paris 1912. — Alexandre Mercereau, La littérature et les idées nouvelles. Paris, Figuière & Co., 1912. — Jean Richard Bloch, Romain Rolland. Mit Beiträgen von Charles Albert, Léon Bazalgette, Louis Gillet, Otto Grautoff usw. L'effort libre 1913. — Paul Seippel, Romain Rolland. Paris, Ollendorff, 1913. — Elie Faure, Formes et Forces. Floury 1912. — Derselbe, Les Constructeurs. Crès 1913. — Henri Guilbeaux, La poésie dynamique. La Revue 1914.

Seit 1914.

Henri Guilbeaux, Pour Romain Rolland. Genf, Jeheber, 1915. — Georges Duhamel, Civilisation 1914—1917. Paris, Mercure, 1917. — P. J. Jouve, Romain Rolland, vivant. Paris, Ollendorff, 1918. — Henri Guilbeaux, Mon crime. Genf, Jeheber, 1918. — Jean Epstein, La poésie d'aujourd'hui, un nouvel état d'intelligence. La Sirène 1921. — Jean Marnold, Le cas Wagner, La musique pendant la guerre. Georges Crès & Cie. 1920. — Jean Richard Bloch, Carneval est mort. Paris, Nouvelle revue française 1920. (Eine Sammlung tapferer Kampfartikel aus den Jahren 1910—1914.)

Lyrik.

Henri Guilbeaux, Berlin, La Phalange, 1909. — Emile Verhaeren, Sämtliche Werke vor 1914. Paris, Mercure.

Zu diesem Thema siehe ferner die Bibliographie in Otto und Erna Grautoff, Die lyrische Bewegung im gegenwärtigen Frankreich. Jena, E. Diederichs, 1911.

Seit 1914.

P. J. Jouve, Danse des Morts. Action sociale. La Chaux de Fonds 1917. — Derselbe, Poème contre le grand crime. Genf, Demain, 1917. — Derselbe, Heures, Livre de la nuit. Genf, Le Sablier, 1918. — Marcel Martinet, Les Temps maudits. Genf, Demain 1917.

Epik.

Romain Rolland, Jean Christophe. Paris, Ollendorff, 1904/12.

Seit 1914.

Lettres d'un soldat. Französisch 1915 nur in der Revue de Paris; erschien deutsch 1917 bei Rascher in Zürich. — Henri Barbusse, Le feu. Paris, Ernest Flammarion, 1916. (Absatz über 300 000.) — Georges Duhamel, La vie des martyrs. Paris, Mercure, 1917. P. J. Jouve, Hôtel-Dieu. Paris, Ollendorff, 1918. — Georges Duhamel, La Possession du Monde. Paris, Mercure, 1918. — Derselbe, Entretiens dans le tumulte. Paris, Mercure, 1918. — Henri Guilbeaux, Joseph Solvaster. Genf, Demain, 1918. — Elie Faure, La sainte face. Paris, Crès, 1919. — Derselbe, La roue. Paris, Crès, 1919. — Derselbe, La danse sur le feu et l'eau. Paris, Crès, 1920. — Lucie Cousturier, Des inconnus chez moi. Sirène 1920. — Léon Werth, Voyage avec ma pipe. Paris, Crès, 1920. — Henri Barbusse, Clarté. Flammarion 1919. — Pierre Hamp, Les chercheurs d'or. Nouvelle revue française 1920. — Romain Rolland, Pierre et Luce. Paris, Ollendorff, 1919. — Derselbe, Clérembault. Paris, Ollendorff, 1920. — Marcello Fabri, L'inconnu sur les villes. Roman des foules modernes. Paris, Povolozky & Cie., 1921. — Florian Parmentier, L'ouragan. Paris, Editions du Franconnier 1921. — Magdeleine Marx, Femme. Paris, Clarté 1921. — Elie Faure, Napoléon. Paris, Crès & Cie. 1921. — Paul Reboux, Les drapeaux. Paris, Ollendorff, 1921.

Theater.

Romain Rolland, Théâtre de la révolution. Paris, Hachette, 1909. (Le 14 juillet — Danton — Les Loups.) — Derselbe, Les Tragédies de la Foi (Saint Louis — Aert — Le Triomphe de la raison). Hachette, 1913. Alfred Jarry, Ubu le roi. Paris, Fasquelle, 1900. — Jules Romains, L'armée dans la ville 1912.

Seit 1914.

Romain Rolland, Liluli. Editions du Sablier. Genf 1919. — Charles Méré, La captive. Paris, La Sirène 1920. — Ambroise Vollard, Le Père Ubu à l'Hospital. Paris, Crès, 1919. — Derselbe, Le Père Ubu à l'aviation. Paris, Crès, 1920. — Derselbe, Le Père Ubu à la guerre. Paris, Crès, 1920. — R. Bertrand, Le mystère de la dernière journée. Paris 1920. — Armand Bour, La foi nouvelle. Paris, Clarté, 1921.

Zeitschriften.

La grande revue, Les documents du Progrès, L'effort libre, La Revue mondiale, Revue des Lettres et des Arts, La Phalange, Vers et Prose, Les Bandeaux d'or, Les Marges, Clarté (seit 1921 kommunistisch), Le Producteur.

Kunst.

Wenige Zeichner sind dem europäischen Gedanken treu geblieben. Der größte unter ihnen, ein leidenschaftlicher Ankläger und feuriger Kämpfer für Menschlichkeit und Geisteswürde, ist Frans Masereel. Seine selbständigen Werke, die während des Krieges erschienen, sind: Debout les morts, 10 bois gravés, Kundry, Genf; Les morts parlent, 7 bois gravés, Les Tablettes. Genf; 25 Images de la passion d'un homme, Selbstverlag, Genf; Mon livre d'Heures, 167 bois gravés, Selbstverlag Genf; ferner Illustrationen zu Arcos, Duhamel, Rolland, Jouve usw.

III. Die politische Krisis von 1910 und ihre Folgen.

Der Coup d'Agadir wirkte wie ein Fanfarenruf auf die französische Jugend. Sie wurde durch ein außenpolitisches Ereignis plötzlich aus ihren Träumen von Freiheit und Europäertum aufgerüttelt, besann sich auf das Nationale und dachte an den Schutz der politischen und militärischen Grenzen sowie der geistigen Güter des Landes.

Allerdings hätte der Umschwung sich nicht so plötzlich und vollständig vollziehen können, wenn die Klassizisten und Nationalisten nicht zehn Jahre lang eine kluge, geschickte und ausdauernde Arbeit geleistet hätten, um die romantische Gesinnung zu untergraben. Die Konservativen verstanden die neue Wendung so auszunutzen, daß Klassizismus und Nationalismus wie eine logische Fortentwicklung der bisherigen Gesinnung erschienen. Das wurde möglich, weil aus Bergsons Antiintellektualismus und seinem élan vital auch néorenaissance, néocatholicisme, renouveau, réveil — die Schlagwörter von 1910 — abgeleitet wurden, und weil namhafte Führer, wie Charles Péguy, Francis Jammes, Charles Morrice, Adolphe Retté, Paul Claudel ins katholische Lager übergingen. Für diesen Gesinnungswechsel in Frankreich sind maßgebend mehrere Umfragen über den Geist der Jugend.

Agathon (Henri Massis et A. de Tarde), Les jeunes gens d'aujourd'hui; Le goût de l'action, la foi patriotique; Une renaissance catholique, le réalisme politique. Paris, Plon-Nourrit et Cie., 1912. — Emile Henriot, A quoi rèvent les jeunes gens d'aujourd'hui. Paris, Champion, 1913. — Gaston Riou, Aux écoutes de la France qui vient. — Etienne Rey, La renaissance de l'orgueil français. Paris, Grasset, 1912. — Joseph Ageorges, La marche montante d'une génération. Paris 1912.

Die Gegenmanifeste aus den Kreisen der Jugend von: Marcel Laurent, Philippe Norard, Alexandre Mercereau, La paix armée et le problème d'Alsace dans l'opinion des nouvelles générations françaises. Figuières 1914; Léon Bazalgette, Europe, L'effort libre 1914; auch deutsch in der „Tat" und in der „Frankfurter Zeitung" blieben ohne Wirkung.

Politische Schriften aus dem Entscheidungsjahr.

Marcel Sembat, Faites un roi, si non faites la paix. Figuières 1913. — Maurice Barrès, La grande pitié des églises de France. Paris, Emile Paul, 1914. — Robert de Jouvenel, La république des camarades. Paris, Grasset, 1914. — Pierre Lasserre, La doctrine officielle de l'Université. Paris 1912.

Bezeichnend für das, was die Franzosen 1914 in Deutschland suchten und wie sie das kaiserliche Deutschland sahen, ist: Ernest Raynaud, Les deux Allemagne, Poèmes. Mit einer bedeutungsvollen Einleitung. Paris, Mercure, 1914.

IV. Klassizismus und Nationalismus.

Die klassizistische Bewegung hat weder Nationalismus als Vorbedingung noch als Ziel; sie trägt nur die kulturpsychologischen Grundlagen für den Nationalismus in sich. Der Nationalismus ist kulturpolitisch als Überspannung des Klassizismus anzusehen. Beide Bewegungen sind in der französischen Geistesgeschichte häufig gleichzeitig aufgetreten. Es gibt im gegenwärtigen Frankreich eine klassizistische Richtung, die sich frei hält von Anmaßung, Überheblichkeit und Streitsucht, die sich ein Weltbürgertum als Ziel setzt, das vom national empfindenden Franzosen zum national empfindenden Deutschen eine Brücke zu schlagen versucht. Die sichtbarsten Vertreter

dieser Richtung sind: Ernest Seillière, André Gide, Jacques Rivière, Paul Valéry, Jules Romains und die Politiker Paul Boncour, Victor Basch, Charles Seignobos, Albert Thomas, Joseph Caillaux.

Daneben bewegt sich eine Richtung, die ebenfalls auf klassizistischer Grundlage steht, aber sich von politischen und wirtschaftlichen Forderungen des Tages und der Parteien zu fanatischem Nationalismus hinreißen läßt. Diese Gruppe, die mit Gewalt die Vorherrschaft Frankreichs auf dem Kontinent endgültig festigen möchte, ist gegenwärtig die stärkere, die stärkste in Frankreich.

Klassizismus und Nationalismus sind vom Historiker auseinanderzuhalten. Der Klassizismus ist eine rein geistige Bewegung. Im Nationalismus wirken Strömungen des Regionalismus, des militärischen Ehrgeizes und des wirtschaftlichen Dranges, die Welt zu erobern, mit (siehe die Literatur über Elsaß, Mistral usw.).

Die klassizistische und nationalistische Gesinnung hätte nicht so schnell und stark wieder aufleben können, wenn sie jemals ganz erloschen wäre. Sie war aber um 1910 nur in den Hintergrund gedrängt worden und arbeitete unterirdisch an der Auflösung des romantischen Oberbaues weiter. Der Druck von oben spitzte ihre Kräfte zu, so daß sie im gegebenen Augenblick einen erfolgreichen Vorstoß unternehmen konnte.

Der Erste, der das feste Bewußtsein eines nahenden Klassizismus in sich trug, war der Maler Maurice Denis (siehe seine Schriften von 1900 an in der kleinen, verschollenen Zeitschrift „L'Occident", in denen eine merkwürdige Sehergabe für die geistige Entwicklung Frankreichs in Erscheinung tritt). Für den allgemeineren Umschwung siehe Rollands Jean Christophe Bd. 10, deutsche Ausgabe Bd. 3, letzter Abschnitt; Romain Rolland, Pariser Briefe in der Bibliothèque universelle, Lausanne 1912/1913. Bezeichnend ist ferner der Kampf der Nationalisten strengster Observanz gegen Renan, Taine, Quinet, Courajot, Monod usw., und die Wiedererweckung des nationalistischen Historikers Fustel de Coulanges, der von der Action française und von La libre Parole als der größte Historiker Frankreichs ausgespielt wird. Ferner traten seit 1910 Symptome der Furcht vor der Militär- und Wirtschaftskraft Deutschlands in Erscheinung. Für die Propaganda zur Wiederanknüpfung der Beziehungen zum Vatikan siehe die Aufsätze von Lazare Weill im Journal des Débats; Robert de Monzie, Rome sans Canossa, Paris, Albin Michel, 1918. Etienne Fournol, Les chemins qui mènent à Rome, Paris, Bossard 1920.

Klassizismus.

1. Allgemeines.

Paul Bourget, Essai de psychologie contemporaine. Paris, Plon 1883—1886. Gegen Renan. — Auguste Longnon, Origines et Formation de nationalité française. Paris 1912. — Ernest Seillière. Introduction à la Philosophie de l'Impérialisme. Paris, Alcan, 1911. — Derselbe, Mysticisme et Domination. Paris, Alcan, 1913. — Derselbe, La Philosophie de l'Impérialisme. 4 Bde. Paris, Plon, 1903—1908. (Vgl. dazu **Eugen Kretzer, Imperialismus und Romantik. Berlin, H. Barsdorf 1909.**)

2. Die Kunsttheorien, kritischen Arbeiten und allgemeinen Bestrebungen.

Morland, L'enquête sur l'influence allemande. Paris, Mercure, 1903. — Pierre Lasserre, Le romantisme française. Essai sur la révolution dans les sentiments et dans les idées au XIX siècle. Paris, Mercure, 1907. — Henri Massis, La vie d'Ernest Psichari. — Henri Ghéon, Nos directions. Paris 1912. (Réalisme et Poésie; Notes sur le drame poétique; Du classicisme; Sur le vers libre.) — Jacques Rivière, Etudes. Nouv. rev. franç. 1912. (Baudelaire, Claudel, Gide, Ingres, Cézanne, Ganguin usw.) — Albert Thibaudet, Les heures de l'acropole. Nouv. rev. franç. 1912. — René Gillouin, La Philosophie d'Henri Bergson. Paris, Bernard Grasset, 1911. — Charles Peguy, Un nouveau théologien. Paris, M. Fernand Laudet, 1911.

Seit 1914.

Pierre Duhem, La science allemande. Hermann & Fils 1915. — Jacques Flach, Essai sur la formation de l'esprit publique. Léon Tenin 1915. — Pierre Hamp, La victoire de la France sur les Français. Nouv. rev. franç. 1916. — Victor Delbos, L'esprit philosophique de l'Allemagne et les Français. Bloud & Gay 1915. — André Suarés, Péguy. Paris, Ernest Paul, 1915. — Klugmann & Latzarus, Frédéric Nietzsche et la pensée grecque. 1919. — Adolphe Retté, Lettres à un indifférent. Bloud & Gay 1921. — René Gillouin, Idées et Figures d'aujourd'hui. Paris, Fernand Grasset, 1919. — Derselbe, Une nouvelle philosophie de l'histoire moderne et française. Paris, Grasset, 1921. — Charles Andler, La vie de Nietzsche. Paris 1921. — André Gide, Souvenirs de la cour d'Assises. Paris 1914. Nouv. rev. franç. — Albert Thibaudet, Trente ans de la vie française. 4 Bde. 1920ff. I. Les idées de Charles Maurras. II. La vie de Maurice Barrès. III. Le

Bergsonisme. IV. Une génération. Nouv. rev. franç. (Schon nach den bisher erschienen Bänden zweifellos die bedeutendste Zusammenfassung von einem klugen Mitkämpfer.) — Ernest Seillière, Houston Stewart Chamberlain, Le plus récent philosophe du Pangermanisme mystique. Paris, La Renaissance du Livre 1917. — Derselbe, Madame Guyon et Fénelon, précurseurs de Rousseau. Paris, Alcan, 1918. — Derselbe, Jean Jacques Rousseau. Paris, Garnier Frères 1921. — Paul Gaultier, Les maitres de la Pensée française. Paris, Payot 1921. — André Gide, Morceaux choisis. Paris, La nouvelle revue française 1921.

3. Lyrik.

Paul Valéry, Le jeune Parque. Nouv. rev. franç., Paris 1921. — Charles Péguy, Le mystère de la charité de Jeanne d'Arc. Paris 1910. — Paul Claudel, Corona Benignitatis Anni Dei. Nouv. rev. franç., Paris 1915. — Derselbe, Cinq grandes odes. Nouv. rev. franç., Paris 1914. — Paul Fort, Die gesamte Lyrik bis 1914. Mercure & Figuière 1909 ff.

4. Epik.

Roger Martin du Gard, Jean Barois. Nouv. rev. franç. 1913. — I. Richard Bloch, Levy. Nouv. rev. franç. Paris 1913. — André Gide, Isabelle. Nouv. rev. franç., Paris 1912. — Derselbe, La porte étroite. Nouv. rev. franç., Paris 1914. — Derselbe, Les caves du Vatican. Nouv. rev. franç., Paris 1915. — Marcel Proust, Du Côté de chez Swann. Nouv. rev. franç., Paris 1914. — Derselbe, Le Côté de Guermantes. Nouv. rev. franç., Paris 1918—1921. — Ernest Tisserand, Un cabinet de portraits. Nouv. rev. franç., Paris 1914. — Guillaume Apollinaire, La femme assise. Nouv. rev. franç., Paris 1920.

5. Theater.

Jean Schlumberger, La mort de Sparte. Nouv. rev. franç., Paris 1919. — Paul Claudel, Les Euménides. Nouv. rev. franç., Paris 1920.

6. Zeitschriften.

Le monde nouveau, La nouvelle revue française, La revue critique des idées et des livres, L'esprit nouveau, Le Correspondent, La revue bleue, La revue rose.

7. Kunst.

Maler und Bildhauer haben sich in der Öffentlichkeit vom Nationalismus ferngehalten. Die klassizistische Tendenz beherrscht alle Zweige der bildenden Künste; siehe die theoretischen Schriften: Albert Gleizes, Le cubisme Paris. Povolozki, Paris 1920. — Ozenfant et Jeanneret, Après le cubisme. Paris 1921.

Nationalismus.

1. Allgemeines.

Charles Maurras, Enquête sur la monarchie. Nouv. bibl. nation. 1901. — Maurice Barrès, Scènes et doctrines du nationalisme. Paris, Emile Paul, 1902. — Derselbe, Les amitiés françaises. Paris, Emile Paul, 1903. — Léon Daudet, L'avant-guerre. Bibl. nat., Paris. — Derselbe, La France en alarme. Paris, Flammarion, 1904. — Charles Maurras, Kiel et Tanger 1895—1905. Paris 1910. — Pierre Albin, Le coup d'Agadir. Paris 1912. — Jules d'Auriac, La nationalité française. Paris 1913. — René Pinon, France et Allemagne. Paris, Perrin & Cie., 1913. — Jean de Grandvilliers, Essai sur le libéralisme allemand. Paris, Gard & Co., 1914.

Seit 1914.

Georges Reynald, La diplomatie française. Paris, Berger Levrault, 1915. — Paul Verrier, La folie allemande. Paris, Berger Levrault, 1915. — Emile Boutroux, L'Allemagne et la guerre. Paris, Berger Levrault, 1915. — Etienne Lamy, Du XVIIIe siècle à l'année sublime. Paris, Berger Levrault, 1915. — Jacques Bainville, L'action française. Bloud & Gay, 1915. — Léon Daudet, Contre l'esprit allemand. Bloud & Gay, 1915. — André Suarès, C'est la guerre. Paris Emile Paul, 1915. — Camille Jullien, Rectitude et perversion du sens national. Paris, Bloud & Gay, 1916. — Gabriel Langois, Le clergé, les catholiques et la guerre. Paris, Bloud & Gay, 1915. — Léon Daudet, Devant la douleur. Librairie nationale 1915. — Raoul Narsy, La France au-dessus de tout. Paris, Bloud & Gay, 1915. — Jean Labadié, L'Allemagne a-t-elle le secret de l'organisation. Enquête, Paris 1916. L'Opinion. — Emile Mâle, L'art français et l'art allemand du moyen-âge. Colin 1917. (Deutsch mit Erwiderungen deutscher Gelehrter von Otto Grautoff. Klinckhardt & Biermann 1917.) — Paul Hyacinthe Loyson, Etes-vous neutre devant le crime? (Bedeutendste Kampfschrift gegen Rolland mit einleitendem Brief von Verhaeren. Paris 1916.) — Charles Andler, Die alldeutsche Bewegung. Payot 1916. — Maurice Vallet, Répertoire de l'avant-guerre sur les sequestres. Nouv. Librairie 1916. — Maurice Barrès, L'âme française et la guerre. Paris, Emile Paul, 1915—1918. — Derselbe, Le génie du Rhin. Paris, Emile Paul, 1921. (Vorlesungen, gehalten in der Universität Straßburg. Die Erwiderung von Ernst Bertram beachten.) — Gustave Hervé, La patrie en danger. Bibl. des ouvrages documentaires 1915—1918. — Emile Verhaeren, La Belgique sanglante. Nouv. rev. franç. 1916.

Lyrik.

Eine umfangreiche Sammlung französischer Kriegslyrik aus französischen Zeitungen befindet sich, von mir überwiesen, im romanischen Seminar der Universität Berlin; ferner: Georges de Porto-Riche, Quelques vers d'autrefois. Paris, Emile Paul, 1915. — Henri Colas, Les chants du coq gaulois. Paris, Bloud & Gay, 1916. — Paul Fort, Poèmes de France. Paris, Payot & Cie., 1916.

Epik.

Les frères Marguerite. Une époque 1897—1902. Paris, Plon. — Maurice Barrès, Les déracinés. 1897. — Derselbe, L'appel au soldat. 1901. — Derselbe, Au service de l'Allemagne. 1905. — Derselbe, Colette Baudoche. 1912. — René Bazin, Les Oberlé. Paris, Calmann-Levy, 1912. — Marcel Prévost, Monsieur et Madame Moloch. Paris, Lemerre, 1906. — Jeanne Régamey, Jeune Alsace. 1909. — Marthe Fiel, Sur le sol d'Alsace. 1911.

Seit 1914.

René Bazin, Récits du temps de la guerre. Paris, Calmann-Levy, 1915. — Marti, Jacques sur le front. Paris, Berger-Levrault, 1915. — Paul Adam, Le lion d'Arras. Paris, Flammarion, 1920. — Derselbe, D'une guerre à l'autre. Paris, Lemerre. — Louis Dimier, Nach Paris. Librairie nat., Paris 1918. — Léon Daudet, La vermine du monde. Paris 1917. — Henri Bordeaux, Le resurrection de la chair. Paris 1920. — Marcel Prévost, Mon cher Tommy. Paris, Lemerre, 1920.

Theater.

Revue: En avant, Folies Bergère, Mai 1913. — David de Champclos et Victor Hoerter, Au Drapeau, mes Dames. Mai 1914. — Robert Francheville, Le beau régiment. 1914. — Gaston Leroux et Lucien Camille, Alsace.

In der Zensurstelle des Berliner Polizeipräsidiums befinden sich die Ausschnitte eines französischen Hetz- und Greuelfilms der Vorkriegszeit.

Seit 1914.

Marie Lenéon, La Paix. (Dieses stark kriegerische Stück wurde 1921 im Odeon erfolgreich aufgeführt.)

Zeitschriften.

La revue des deux mondes, La revue de Paris, La revue universelle, La revue hebdomadaire, Le Mercure de France.

Kunst.

Die meisten Zeichner Frankreichs stellten sich in den Dienst des Nationalismus. Unter den nationalistischen Karrikaturisten sind folgende Namen und Veröffentlichungen hervorzuheben: Léandre, Willette, Villemot, Guillaume, Delaw, Gerbault, Faivre, Mac Orlan, Capiello, Marcel Hervieu, Poulbot, Dieudonné, Barrère, Fabiano, Hautot, Bernard, Hermann Paul.

Diese Zeichner und viele andere haben während des Krieges der französischen Perversität und Grausamkeit Denkmäler gesetzt. Die französische Karrikatur der Kriegszeit, immer aus perversen Sexualvorstellungen abgeleitet, war die grausamste. Hals, Hände, Ohren, Nasen abschneiden, den Herrschern und Heerführern der Mittelmächte den Kopf abschlagen, absägen, so daß das Blut über die ganze Bildfläche rinnen konnte, der Kaiser als Schlächter, der Kronprinz am Kreuze über Kopf hängend, Hindenburg, dem ein Nagel in den Kopf geschlagen wurde, durch den Leib gespießte Kinder — das waren Lieblingsmotive der französischen Karikaturisten:

Morinet, Culture allemande. Paris, Wagram, 1915. — Georges Hoch, Les Responsables. Paris, Ollendorff, 1915. — Radiguet, Comment nous avons pris Paris. Paris, Ollendorf, 1915. — Arsène Alexandre, L'esprit satirique pendant la guerre en France 1917. — Hermann Paul, La dernière guerre. Dorbon Ainé 1916. (Vorwort von Anatole France, enthält graphische Darstellungen von Greueltaten, wie keine Phantasie sie sich entsetzlicher ausmalen kann.)

Bemerkenswert sind die von unbedeutenden und ungenannten Zeichnern illustrierten, bei Larousse erschienenen Les livres de la Rose, chauvinistische Jugendschriften; ferner das hübsche Kinderbuch: En guerre von Charlotte Schaller (Paris, Berger & Levrault), weitere Kinderschriften bei Henri Laurens in Paris.

Zeitschriften.

La Bayonnette, Le rire rouge, Le sourire, A la bayonnette; ein wenig menschlicher: Fantasio, Le cri de Paris.

29. Abschnitt.

Propaganda.

Von Oberst **Bernhard Schwertfeger,** zur Zeit Pyrmont.

Eine Ordensgesellschaft zur Ausbreitung des christlichen Glaubens, „de propaganda fide", hat der Betätigung, mit deren politischem Sinne wir uns beschäftigen wollen, den Namen gegeben. Man hat den Ausdruck „Propaganda" bald nach seiner Prägung in vielfältigem Sinne anzuwenden begonnen, besonders auch im kaufmännischen Leben, wo die Propaganda häufig von der Reklame weder begrifflich noch in ihren Auswirkungen klar zu unterscheiden ist. Für uns handelt es sich lediglich um die politische Propaganda. Diese ist in der Hauptsache auf das geistige Gebiet, auf Wort und Schrift beschränkt. Zu ihrer Unterstützung können eindringliche Hilfsmittel der Anschauung, wie z. B. Lichtbilder, mitherangezogen werden.

Was man unter politischer Propaganda zu verstehen hat, wird am leichtesten und deutlichsten klar, wenn man die während des Weltkrieges bei uns, in den feindlichen und in den neutralen Staaten gemachten Versuche betrachtet, die alle darauf abzielten, die eigene Lage in der Welt zu verbessern, die der Gegner zu schädigen, und dabei zugleich um die Seele der Neutralen zu werben. In diesem Sinne war die geistige Propaganda der Kriegszeit kaum etwas anderes als ein Kampfmittel, und sehr zu unserem Nachteile haben wir es erfahren müssen, was es heißt, die Wirkungen geistiger Propaganda zu unterschätzen. Ist es doch schließlich dahin gekommen, daß die Northcliffepresse die Stimmung der Welt gegenüber Deutschland nicht nur auf das Nachhaltigste beeinflußt, sondern sie in eigentlichem Sinne überhaupt gemacht hat. Die Möglichkeit dazu bot ihr Deutschlands Verhalten in den Anfangsstadien des Weltkrieges. Man hat jenseits des Kanals weder Mühe noch Kosten gescheut, um die Stimmung der noch nicht in den Kampf einbezogenen Völker systematisch gegen Deutschland aufzubringen. Den wirkungsvollsten Auftakt für seine geistige Propaganda gegen uns sicherte sich England von vornherein durch die skrupellose, dem eigenen Verhalten der englischen Politik in früheren Jahrzehnten nicht entsprechende Verwendung des belgischen Problems. Das in der Mitte Europas in schwerster strategischer Notlage mit dem Untergange bedrohte Deutschland mußte den Weltkrieg offensiv beginnen, es mußte — nach der Ansicht seiner für die Entscheidung dieser Frage maßgebenden Männer — seinen unerläßlichen Offensivkrieg mit einer Vergewaltigung des Königreiches Belgien beginnen. Dadurch rief es nicht nur England auf den Plan, das ohnehin die völlige Zerschlagung Frankreichs zuzulassen nicht gewillt war, sondern gab ihm den schönsten Anlaß zur moralischen Begründung seines Eintrittes in den Krieg. Die englische Kriegspropaganda konnte sich nunmehr von Anfang an auf ein wundervolles, selbst dem einfachsten Verständnisse einleuchtendes, noch dazu moralisch sehr wirksames Losungswort berufen: England kämpfe, wenn es in den Krieg eintrat, für die Wahrung des Völkerrechts, für den Schutz einer kleinen, zu Unrecht angegriffenen Nation, ja für Recht und Moral überhaupt. Deutschlands Verhängnis war es, daß die blutigen Auseinandersetzungen des Franktireurkrieges in Belgien, in der Hauptsache verschuldet durch die von der belgischen Regierung mit unklaren Zielen organisierte Bürgerwacht (garde civique), alsbald der gegen Deutschland gerichteten Propaganda die Möglichkeit gaben, die deutsche Kriegführung als völkerrechtswidrig, inhuman und den deutschen Soldaten als Vandalen hinzustellen. Die „german atrocities" wurden zum Sammelrufe, den sich bald fast die ganze Welt zu eigen machte, bis schließlich der Haßfanatismus

unserer Westgegner den bequemen, niedrigsten Instinkten entsprechenden Ausdruck „boche“ für alles prägte, was deutsch war. Die deutschfeindliche Propaganda hatte ein leicht eingängliches, von niemandem mißzuverstehendes Ziel. Ihr war damit der Weg gewiesen, auf dem sie sich bis zu höchster Wirksamkeit zu steigern vermochte.

Was entnehmen wir, die wir den politischen Weg in die Zukunft unseren Volksgenossen zu erhellen wünschen, aus dieser kurzen Kennzeichnung der deutschfeindlichen Propaganda während des Weltkrieges? In erster Linie, daß es bei der Propaganda weniger auf die Methode ihrer praktischen Betätigung als auf die Ziele ankommt, die man ihr stellt. Das Ziel muß der große, leuchtende Gedanke sein, der über allem steht. Für uns, die es gilt, unser Vaterland aus trostlosem Niedergange allmählich auf die Höhe staatlicher Gleichberechtigung unter den Völkern wieder hinaufzuführen, ist dieses Ziel leicht zu umreißen. Unsere ganze innen- und außenpolitische Propaganda sollte, deucht mich, den Gesichtspunkt zur Anschauung bringen, daß Deutschland nichts anderes erstrebt als eine Politik der Wahrheit und des Rechts. Das scheint mir der einzige Weg, auf dem wir vorwärts zu gelangen vermögen. Ihn zu gehen, bietet aber nach der grauenhaften Verschüttung aller Menschheitswege im letzten Jahrzehnt die größten, vielen sogar unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten. Dennoch müssen wir diesen Weg gehen, überzeugt, daß er uns doch einmal zum Ziele führen wird. Ziel unserer Propaganda, wie wir sie verstehen wollen, muß es sein, diese Wege als möglich darzutun, ihr Betreten einzuleiten und die Vorwärtsbewegung in dauerndem Flusse zu erhalten.

Eine Politik der Wahrheit und des Rechts! Man wende nicht ein, daß das Wesen der Politik den Begriff der Moral ausschließe. In dem harten Kampfe der Völker um ihre Existenz, in dem Ringen um den Weltmarkt liegt es naturnotwendig begründet, daß Friktionen nicht ausbleiben können. Politik ist letzten Sinnes Macht, und nur dasjenige Volk wird sein Ziel erreichen, das auch Machtmittel in die Wagschale zu werfen hat. Politik ist aber nicht Gewalt. Ist sie, wie wir glauben, zu jeder Stunde die Kunst des Möglichen und nicht etwa des Unmöglichen, so bedarf sie nicht der Gewalt, die immer die Unterwerfung eines anderen zum Ziele hat. Kaum ein wirksameres Schlagwort kann es für eine feindlich gesinnte Propaganda geben, als wenn man einem Volke nachzusagen vermag, seine Politik sei die der Gewalt und gründe sich auf die Mißachtung der Rechte anderer Völker.

Gerade das ist es, was man unserer deutschen Politik von Bismarcks Zeiten her nachgesagt hat. Während des Weltkrieges ist es so weit gekommen, daß fast alle Völker des Erdballs den feindlichen Propagandagedanken zu ihrer Überzeugung gewandelt haben, Deutschland strebe als wirtschaftlich intensivstes Volk unter der Führung seiner Erobererdynastie und gestützt auf sein unvergleichliches Heer nach der Weltherrschaft. Diese Propaganda wurde für uns um so verhängnisvoller, als der Verlauf der Dinge im Weltkriege, der hier nicht näher zu kennzeichnende Annexionismus, unser Verfahren gegenüber Belgien und im Frieden von Brest-Litowsk den wirkungsvollen Leitsatz der feindlichen Propaganda noch unterstrich, daß Deutschland keine andere Politik kenne und anstrebe als die der Gewalt. Von nun an war es ein Leichtes, Deutschland als den allgemeinen Feind der Menschheit hinzustellen.

Für uns handelt es sich um den Weg in die Zukunft. So unendlich ungerecht uns das dünkt, so müssen wir doch tatsächlich ganz von neuem anfangen und uns mit den Mitteln geistiger Propaganda die uns gebührende Stellung innerhalb der Völker neu erwerben. Hierfür scheint mir die erste und unerläßlichste Vorbedingung, daß wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften die Frage der Schuld am Kriege zunächst bei uns selbst lösen, die unparteiisch gewonnenen und von keiner Seite ernstlich zu erschütternden Ergebnisse zum Gemeingute des deutschen Volkes machen und sodann mit dieser Propaganda in die ganze Welt hinausgehen. Diese Propaganda dient zugleich der inneren Versöhnung des deutschen Volkes und der Hebung seines Ansehens nach außen.

Man kann es niemandem verdenken, wenn er der Möglichkeit einer innerpolitischen Beruhigung der öffentlichen Meinung durch eine in unserem Sinne geführte Propaganda zunächst ablehnend gegenübersteht. Wenn uns der Weltkrieg irgendetwas deutlich gezeigt hat, so ist es dies, daß wir Deutschen ein ungewöhnlich unpolitisches Volk sind. Allzu tief ist in die deutsche Wesens-

art der Wunsch eingewurzelt, alle Dinge von einem eigenen Standpunkte aus betrachten und damit unter allen Umständen recht behalten zu wollen. Daher gibt es bei keinem anderen Volke der Welt so viele Parteien und so viele Eigenbrödler. Besserwissen und Rechthaberei sind leider Kennzeichen deutscher Eigenart. Sie sind in ihrer Gesamtwirkung intellektuell und innerpolitisch ebenso schädlich, wie es die Kleinstaaterei außenpolitisch gewesen ist, denn sie verhindern einen kraftvollen Zusammenschluß namhafter Volksteile, selbst in den wichtigsten Fragen der Gesamtnation.

Auf diesem Gebiete gilt es den Hebel anzusetzen. Eine innerpolitische Erstarkung kann uns nur kommen, wenn wir das Übermaß deutschen Parteigeistes überwinden und gemeinsame Ziele schaffen, zu denen sich, wenn auch nicht alle — das bleibt ewig unerreichbar —, so doch erhebliche Majoritäten zu entschließen und zu bekennen vermögen. Hier winkt der Propaganda ein wichtiges Ziel, das einen weiten Ausblick gewährt. Ist es erst einmal gelungen, in den großen Fragen der Gesamtnation eine einigermaßen belastungsfähige Front zu schaffen, so wird das mittelbar auf die Hebung des deutschen Ansehens in der Welt zurückwirken. In diesem Sinne bedingen sich innere und äußere Politik. Keine Regierung vermag eine wirkungsvolle Politik nach außen zu treiben, wenn sie sich nicht auf die starke Unterstützung überwiegender Volkskreise zu stützen vermag. Zeigen uns doch die außenpolitischen Vorgänge der letzten Zeit, soweit sie unser unter dem Gewaltfrieden von Versailles schmachtendes Volk betreffen, mit erschreckender Deutlichkeit, daß gerade unsere innerpolitische Uneinigkeit unsere Weltkriegsgegner zu immer größeren und härteren Forderungen ermutigt.

Eine Propaganda, wie sie uns vorschwebt, um diesen für Deutschland unerträglichen Verhältnissen ein Ende zu bereiten, muß zunächst eine Propaganda der Tat, sodann — in ihrer äußeren Auswirkung — eine Propaganda des Gedankens sein.

Unter der Propaganda der Tat müßten wir verstehen, daß sowohl die Regierung wie die Parteien und jeder einzelne, dessen Stimme gehört wird, den Gesichtspunkten selbst nachlebt, die für Deutschlands Wiederaufstieg zu einem angesehenen Platze unter den Völkern erfordert werden. Als Leitsatz erschien uns hierbei eine Politik des Rechtes und der Wahrheit. Diese muß überall, wo es irgend möglich ist, Deutschlands Schritte bestimmen. Aber auch jeder einzelne Volksgenosse muß sich in seinem amtlichen, geschäftlichen oder privaten Verkehr mit Ausländern jederzeit dessen bewußt bleiben, daß seine Taten und Unterlassungen argwöhnisch gewogen werden. An ihm ist es, dafür zu sorgen, daß man sie nicht als zu leicht befindet.

Ganz anders steht es mit der nach außen gerichteten Propaganda des Geistes. Wenn irgendwo, ist hier größte Besinnung geboten. Wenn schon der einzelne durch sein persönliches Verhalten seinem Volkstum unermeßlichen Schaden zuzufügen imstande ist, wieviel mehr Unheil vermag dann eine Propaganda anzurichten, die sich auf Wort und Schrift stützt, die sich in großen öffentlichen Vorträgen, in den Lehrmeinungen von Professoren und anderen im Dienste des Unterrichtes stehenden Organen, vor allem aber in der Presse zum Ausdruck bringt.

Die Presse ist unzweifelhaft das wichtigste Mittel der Propaganda. Sie ist über die ganze Welt verbreitet, sie erstreckt ihren Einfluß in jede Familie und gelangt bis zu der letzten einzelnen Persönlichkeit. Wäre der Presse in ihrer Gesamtheit das hohe Verantwortungsgefühl eigen, das man von einem so wichtigen Organe der öffentlichen Meinung zu fordern berechtigt ist, so wäre eine wahrhaft vaterländische Propaganda leicht zu treiben. Im Weltkriege haben wir die Erfahrung gemacht, daß es selbst unter dem Drucke ganz außergewöhnlicher Verhältnisse nicht möglich ist, ein gewisses Gleichmaß oder wenigstens eine bescheidene Parallelität in der Presse herzustellen. Keine Pressezensur, und werde sie mit noch so drakonischen Mitteln gehandhabt, wird jemals das erwünschte Gleichmaß in der Beurteilung politischer Vorgänge schaffen, das eine Vorbedingung für eine kraftvolle Gesamtpolitik des Staates bilden würde. Selbst in den wichtigsten Lebensfragen der Nation zeigt sich der größte Teil unserer Presse parteipolitisch gebunden. Beheben ließe sich dieser Übelstand vielleicht, wenn nicht auch aus rein wirtschaftlichen Gründen eine erhebliche Abhängigkeit eines großen Teiles der Presse von den Parteien, ihren Geldgebern oder Unterstützern, bestände. Viele Blätter können einfach nicht schreiben, was sie möchten, da sie dadurch innerhalb ihrer führenden Partei anstoßen würden. Daraus erklärt sich auch die überaus betrübliche

und wissenschaftlichem Denken unfaßliche Erscheinung, daß die Presse sich fast nie zu Richtigstellungen früher vertretener Auffassungen bereitfindet, wenn sie nicht geradezu durch gesetzlichen Zwang dazu veranlaßt wird.

Vorbedingung einer wirklich wissenschaftlichen Arbeitsmethode ist es unbestritten, daß alles irgendwie erreichbare Material für die Darstellung und Urteilsbildung herangeholt wird. Dabei wird es sich häufig als notwendig erweisen, früher vertretene Standpunkte zu ändern, unhaltbare Stellungen zu räumen. So haben wir es z. B. in der belgischen Frage erlebt, nachdem über die Grundlagen der belgischen Neutralitätsverletzung durch nicht genügend überlegte amtliche Veröffentlichungen 1914 im ganzen Volke eine irrige Auffassung erzeugt worden war, die sich zu Deutschlands Unheil durch den ganzen Weltkrieg hindurch auf das Nachteiligste ausgewirkt hat. Aber noch heute gibt es eine ganze Reihe von Blättern in Deutschland, die sich scheuen, die jetzt klar vorliegenden Tatbestände ihren Lesern vorzulegen und dadurch von den früher erzeugten Irrmeinungen abzurücken. Ich erwähne dies nur als Beispiel für die enge Gebundenheit der Presse.

Dennoch, die Presse ist eine Macht, und niemand kann ihrer entraten, der Propaganda treiben will. Ohne Unterstützung durch die Presse bleibt jeder Versuch einer solchen zum Scheitern verurteilt. Um sich das klar zu machen, muß man sich des hohen Einflusses bewußt werden, den die Presse selbst auf gebildete Männer ausübt, die mit Selbstbewußtsein ihren eigenen Standpunkt zu den Dingen einzunehmen glauben. Wie unendlich oft hört man von derartigen Persönlichkeiten, es sei ihnen ganz gleichgültig, was die Zeitungen zu dieser oder jener Angelegenheit schrieben; sie bildeten sich ihren eigenen Standpunkt ganz unabhängig davon. Aber sie sind sich dessen nicht bewußt, daß ihre tatsächliche Kenntnis der Vorgänge doch zumeist an das Maß der Mitteilungen gebunden bleibt, die ihnen die Presse — bei den heutigen hohen Zeitungskosten meist nur ein Blatt — zu machen für nötig erachtet. Die Presse vermag ebensowohl unbegründete Meinungen zu erzeugen wie unumstößliche Wahrheiten durch Totschweigen umzubringen. Dennoch, trotz allem, keine Propaganda kann der Presse entraten.

Wiederum wollen wir hier auf eine Erfahrung des Weltkrieges zurückgehen. Wenn irgendwo, ist es in der Politik geboten, aus der Geschichte zu lernen. Immer wieder ertönen bewegliche Klagen darüber, das dies nicht geschieht, daß die reichen Erfahrungssätze der Vergangenheit für die Nachwelt ungenutzt bleiben, daß die kommende Generation, die doch auf den Schultern der Vorhergehenden stehen sollte, nichts aus der Geschichte gelernt hat, daß jede ihr Lehrgeld von neuem selbst bezahlen muß. Wäre es anders, so könnte man von einer Aufwärts- und Vorwärtsentwicklung des Menschengeschlechtes sprechen, während — abgesehen von den unleugbaren Fortschritten der Technik — eine wirkliche Vorwärtsentwicklung der Menschheit auf allen Gebieten des kulturellen Lebens sehr umstritten bleibt. Trotzdem ist es die Aufgabe politischen Denkens, immer wieder auf den reichen Erfahrungsborn der Geschichte hinzuweisen, nicht als ob man aus ihrem aufgeschlagenen Buche feste Rezepte und Lehrmeinungen für künftige Fälle entnehmen könnte, aber doch in dem Sinne, daß eine Steigerung der geistigen Beherrschungsfähigkeit schwieriger Lagen daraus entwickelt werden kann.

In diesem Sinne bieten die Vorgänge des Weltkrieges ein schier unerschöpfliches Hilfsmittel für unsere politische Belehrung. Wir haben im Kriege eine Kriegszielpropaganda kennen gelernt, die, man kann vielleicht sagen, in ihrer Kurzsichtigkeit und mangelnden Berücksichtigung des tatsächlichen Standes der Dinge für Deutschland die größte Gefahr gewesen ist. Deutschlands Krieg war von vornherein ein politischer Abwehrkrieg gegen feindliche Einkreisung. Unter diesem Gesichtspunkte ist er begonnen worden, und die Tatsache seiner im Technischen offensiven Ausführung ändert durchaus nichts an seinem politisch defensiven Grundcharakter. Wäre es uns gelungen, den „status quo ante" durch den ganzen Weltkrieg hindurch als Leitziel unserer auswärtigen Politik zu behaupten, so besteht kaum ein Zweifel daran, daß angesichts unserer glänzenden Waffenerfolge und unserer unbestreitbaren militärischen Gesamtüberlegenheit die uns feindlichen Staaten früher eingelenkt haben würden. Zu Deutschlands Unheil aber erwachte schon in den ersten Monaten der Kämpfe und gerade in Verbindung mit den Belgien betreffenden Vorgängen ein aufgeregter, sich auf ethische Scheinmomente und auf wirtschaftliche Wünsche stützen-

der Annexionismus, der alsbald die weitesten Volkskreise ergriff und selbst bei gemäßigt Denkenden Eingang gewann. Man hat es zugelassen, daß die deutsche Presse nicht nur, sondern auch zahlreiche Organisationen immer wieder die Annexion Belgiens, die Einverleibung von Teilen des nordfranzösischen Gebietes, die Erweiterung Deutschlands durch russische Landstriche leidenschaftlich verfochten. Das Kriegspresseamt hat die großen außenpolitischen Gefahren dieses Tuns niemals in ihrer ganzen Tragweite übersehen und vor allem nicht erkannt, daß derartige Forderungen die Entente nur immer fester zusammenschweißen mußten. Weder England noch Belgien konnten die Waffen aus der Hand legen, solange ihnen solche Gefahren drohten.

Man wende nicht ein, daß man im Kriege, wie auch sonst oft, das Unmögliche fordern müsse, um das Mögliche zu erreichen. Deutschland hatte das Menschenmögliche erreicht, wenn es ihm gelang, gegenüber dem Ansturme einer solchen Übermacht seinen alten Besitzstand von 1914 zu behaupten. Das wäre ein Sieg der deutschen Sache gewesen, von dem noch spätere Jahrhunderte staunend und bewundernd gekündet haben würden. Aber die deutsche Regierung hat es nicht verstanden, dieses anfangs klar bekannte Kriegsziel allen Forderungen aufgeregter Patrioten gegenüber rein und unantastbar zu erhalten. Was hierbei im einzelnen von den Führern der öffentlichen Meinung in Deutschland gesündigt worden ist, tritt in seiner Bedeutung dagegen zurück, daß eine klare Führung von oben in dieser wichtigsten Frage nicht bestand. Es waren also auch hier weniger die Methoden der Propaganda als vielmehr das Fehlen eines großen einigenden Gedankens, dem sich die Propaganda hätte unterordnen müssen. So gab es denn keinen anderen Weg als den bis zum bitteren Ende, wobei nicht verschwiegen werden darf, daß diese Unklarheit über das eigentliche letzte Ziel unseres Kämpfens sehr erheblich dazu beigetragen hat, vielleicht sogar der Hauptanstoß dafür gewesen ist, daß der Kriegswille und die Kampffreudigkeit im deutschen Heere und Volke allmählich erloschen.

Fehlerhaft wäre es, die Verantwortung für diese Dinge der Presse als solcher aufbürden zu wollen. Es liegt in der Wesensart der Presseeinrichtungen begründet, daß sie geneigt ist, auf einen leichten Anreiz von oben oder von außen bedenkenlos zu reagieren. Pflicht der staatlichen Überwachung war es, in dieser so überaus wichtigen Frage die notwendige Übereinstimmung des politischen Wollens mit der Pressepropaganda herzustellen. Damit soll nicht beschönigt werden, daß der Presse als solcher ihrer ganzen Art nach erhebliche Mängel anhaften, zu deren Behebung Alle, denen es um Deutschlands politischen Weg in die Zukunft ernst ist, Hand anlegen sollten.

Hier liegt, wenn wir den Weg Deutschlands in seine politische Zukunft betrachten, ein großes und wichtiges Ziel. Gerade vom Standpunkte der Propaganda aus gilt es, die Presse durch eine allmähliche organisch erwachsende Reform an Haupt und Gliedern höheren völkischen Zwecken dienstbar zu machen. Das kann nicht überstürzt von heute auf morgen geschehen; es ist aber ein Ziel, an dem alle arbeiten müßten, denen das Schicksal ihres Volkes ernstlich am Herzen liegt. Schon in den Jahrzehnten vor dem Weltkriege hat man sich wiederholt bemüht, Wege zur Besserung unserer Pressezustände aufzuzeigen. Wirksam sind diese Bestrebungen niemals geworden. Kein Befähigungsnachweis und keine staatliche Zensur vermögen dem Übel zu steuern. Die Besserung muß allmählich aus dem Inneren heraus erfolgen, indem immer weitere besonnene Kreise ihr Augenmerk der Presse zuwenden, immer mehr fähige Köpfe und Männer von Verantwortungsgefühl in die Presse als Mitarbeiter hineingehen, um so ihr Ansehen zu erhöhen und allmählich das Gesamtniveau zu heben. Zur gegenwärtigen Stunde ist es nicht möglich, auf diesem Gebiete mehr zu tun, als daß man auf den Übelstand hinweist und ein größeres Interesse der Allgemeinheit dafür wachruft. Eine von Jahr zu Jahr sich läuternde, in edlem Sinne des Wortes nationale Presse wäre das wichtigste Hilfsmittel einer Propaganda, wie sie uns vorschwebt.

Vor allem: behalten wir unser Ziel klar im Auge! Es gilt den Weg in Deutschlands politische Zukunft, es geht um die Wiederherstellung des deutschen Ansehens in der Welt. Niemand, und stehe er noch so hoch, darf sich einer solchen Propaganda entziehen. Sie wird für Deutschlands Zukunft mitbestimmend sein.

---

30. Abschnitt.

Presse, Parteien und Wirtschaftsverbände.

Von Geh. Hofrat Dr. Karl Bücher,
o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig.

Die deutsche Presse hat in ihrer Entwicklung eine große Neigung zum Individuellen und Lokalen offenbart, und ihr heutiger Zustand ist der einer starken Zersplitterung bei relativ sehr hoher Zeitungsdichtigkeit. Organe, die in Hunderttausenden von Exemplaren von einem Mittelpunkte aus verbreitet werden, wie die Pariser Soublätter, haben nicht unter ihr Platz zu greifen vermocht, und ebenso hat die in England zur Herrschaft gelangte Vertrustung keinen Boden gefunden. Allerdings gibt es größere hauptstädtische Blätter, und es haben auch einige Provinzialstädte wie Frankfurt, Köln, Magdeburg, Zeitungen von weiter reichendem Einfluß hervorgebracht, aber jede von diesen hat ihre Eigenart und dasselbe wird sich auch von den meisten Blättern mittleren Umfangs sagen lassen.

Man kann die deutschen Zeitungen in große, mittlere und kleine einteilen, und findet das bequemste Unterscheidungsmerkmal in der Häufigkeit ihres Erscheinens. Kleine Blätter würde man diejenigen nennen, die seltener als täglich erscheinen, mittlere alle diejenigen, welche täglich herauskommen, und große die mehrmals täglich erscheinenden. Es ist das Streben aller insgesamt, zu häufigerem Erscheinen überzugehen, sobald der Umfang des Absatzes dies erlaubt. In Hinsicht der inneren Entwicklung bedeutet dies, daß dem Grundsatze der Aktualität in immer höherem Maße Rechnung getragen wird. Ist das als Fortschritt anzuerkennen, so darf doch nicht übersehen werden, daß unter den übrigen Kulturländern keines denselben Weg der Entwicklung eingeschlagen hat. In Großbritannien gibt es wohl besondere Morgen- und Abendblätter je von verschiedenem inneren Charakter; aber ein drei- bis viermaliges tägliches Erscheinen des gleichen Organs sucht man dort vergebens. Es liegt auf der Hand, daß durch die Verkürzung des Zeitraums zwischen den Erscheinungsfristen die Kosten wesentlich erhöht werden und daß die Massenhaftigkeit des zu bietenden Materials die innere Durcharbeitung desselben erschwert.

Ein weiteres Merkmal des deutschen Zeitungswesens liegt in dem Vorherrschen der parteilosen Presse. Nach dem 1917 vom Kriegspresseamt herausgegebenen Handbuch hatte sich fast die Hälfte der im Reiche erscheinenden Zeitungen als parteilos bezeichnet. Zählt man diejenigen hinzu, welche verschämt ihre Richtung als „national“ angegeben hatten, aber in Wirklichkeit doch auch kaum anders als die vorigen zu beurteilen sind, so kommt man auf wenig unter drei Fünftel. Aber auch unter den einzelnen Parteien sich zurechnenden periodischen Blättern finden sich nicht allzuviel reine Parteizeitungen, die bedingungslos eine bestimmte Richtung vertreten und nach deren Korrespondenzanstalten sich richten. Eine nicht geringe Anzahl folgt nur im allgemeinen dem Programme einer Partei, sucht aber auch dieser gegenüber ihr eigenes Urteil zu wahren und an dem Verhalten derselben Kritik zu üben. Dazu kommt, daß die sog. Parteizeitungen keineswegs in derselben Stärke vertreten sind, welche die Parteien selbst innehaben. Vergleicht man die in dem genannten Handbuch angegebenen Zeitungen, welche sich bestimmten bürgerlichen Parteien zurechnen, mit der Zahl der Abgeordneten dieser Parteien im alten Reichstag, so findet man, daß gerade für die einflußreichsten Parteien die Zahlen ihrer parlamentarischen Vertretung nicht entsprechen.

Seitdem haben diese Verhältnisse sich wesentlich geändert, ohne daß statistisches Material über den heutigen Zustand zu erlangen wäre. Die Einführung des Verhältniswahlsystems, die

inzwischen erfolgt ist, hat dem Berufsparlamentarismus einen Spielraum eröffnet, wie er früher nie vorhanden war, und man sollte annehmen, daß daraus auch die Tagespresse Nutzen gezogen haben würde. Neue Richtungen, namentlich auf sozialistischer Seite, sind emporgekommen und finden, wie der Augenschein lehrt, auch in der Presse ihre Vertretung. Stellenweise geht diese sogar über die wirkliche Parteizugehörigkeit erheblich hinaus. Aber dies alles befindet sich zur Zeit noch im Flusse, und es ist nicht abzusehen, wie es enden wird.

Übersehen darf man nicht, daß die Zeitungsgewohnheiten der Bevölkerung während des Krieges sich erheblich geändert haben. Das rein Stoffliche hat sich so sehr in den Vordergrund gedrängt, das redaktionelle Urteil ist darüber so zurückgetreten, daß die Mehrzahl der Zeitungen inhaltlich einander zum Verwechseln ähnlich geworden ist. Kein Wunder, daß ein großer Teil des Publikums zu der Ansicht gelangt ist, es sei einerlei, welche von ihnen man lese. Freilich sind die offiziösen Zeitungskorrespondenzen, welche während des Krieges so viel nachgedruckt wurden, da sie umsonst zu haben waren, jetzt weggefallen; aber es lag nur zu nahe, daß die wechselnden Regierungen, die Deutschland seit dem Waffenstillstand gehabt hat, sich dieser Einrichtung bemächtigt haben, und die zahlreichen Pressestellen, die von den obersten Staatsleitern unterhalten werden, dürften dieses Beispiel nicht ohne Nachahmung gelassen haben. Lädt doch das Bestehen einer weitverbreiteten, angeblich parteilosen Presse geradezu zu einer solchen Art ein, öffentliche Meinung zu machen. Und bis tief in die Parteipresse aller Richtungen hinein geht das Bestreben, an Kosten für den redaktionellen Teil der Zeitungen zu sparen.

Konzentrationsbestrebungen, die namentlich denjenigen Zweig des parteilosen Zeitungswesens ins Auge gefaßt hatten, den man mit dem Namen der Generalanzeiger zu bezeichnen pflegt, sind mehrfach hervorgetreten. Es lag nur zu nahe, den redaktionellen Teil dieser Blätter an einer Zentralstelle bearbeiten zu lassen und ihn an zahlreiche Orte zu versenden, wo ihm Inserate und Lokalnachrichten zugefügt werden konnten. Allein keine dieser Unternehmungen scheint zu ihrem Ziele gekommen zu sein.

Alle diese Bestrebungen scheinen in dem Bestehen der sog. Stereokorrespondenzen ihren Ausgangspunkt gehabt zu haben. Es sind dies Anstalten zur Versendung halbfertiger Zeitungen, die namentlich jene vorzugsweise örtliche Kleinpresse bedienen, bei welcher eine gegenseitige Konkurrenz so gut als ausgeschlossen ist. Die Versendung erfolgt entweder in Matern oder in Platten oder in Vordruckzeitungen. Matern sind Papierabdrücke fertigen Satzes, die am Orte des Erscheinens in Metall ausgegossen werden müssen. Die Platten sind fertige Gußstücke, die in der Zentralanstalt angefertigt werden. Vordruckzeitungen endlich sind halbseitig bedruckte Bogen, die von der Stereokorrespondenz in Höhe der ganzen Auflage ihren Kunden geliefert werden. In allen drei Fällen erhält die Zeitung ihren Titel, die örtlichen Nachrichten und Anzeigen erst bei ihrer endgiltigen Fertigstellung am Orte ihres Erscheinens. Es ist ihr also möglich, ohne ihren lokalen Charakter zu verlieren, ihre Herstellungskosten auf ein Minimum herabzudrücken. Sie erspart den Aufwand einer eigenen Redaktion und denjenigen eines Teiles der technischen Herstellung.

Für das Jahr 1917 wird die Zahl der Zeitungen, welche halbfertiges Material bezogen, für das ganze Deutsche Reich auf 905 angegeben, fast ein Drittel der im Handbuch des Kriegspresseamtes verzeichneten Blätter. Die Einrichtung war in den norddeutschen Staaten stärker verbreitet als in Süddeutschland, und man darf bei ihrer Würdigung nicht übersehen, daß die zentrale Bearbeitung ihres allgemeinen Textes gestattet, denselben auf größerer Höhe zu halten, als die selbständige Redaktion eines kleinen Blattes sie zu erreichen vermöchte. Natürlich kann auch der Abonnementspreis den Herstellungskosten entsprechend geringer sein.

Aber der Bezug halbfertigen Stoffes ist nicht das einzige Mittel, durch welches die kleinen Blätter ihr Bestehen zu fristen suchen. Schon vor dem Aufkommen der Stereokorrespondenzen haben manche Kleinzeitungen die Zahl ihrer Bezieher dadurch zu vermehren gesucht, daß sie den gleichen Text unter verschiedenen Namen den Lesern mehrerer Nachbarorte darboten. Es sind dadurch mehrköpfige Zeitungen entstanden, die nur etwa in einzelnen Lokalnachrichten oder Inseraten engere Lokalinteressen berücksichtigen, in der Hauptsache aber in ihren Ablegern denselben Text bieten wie in der Stammzeitung. Die größere Abnehmerzahl gestattet noch die

Haltung einer eigenen Redaktion; es gibt aber auch Fälle, in denen diese durch den gleichzeitigen Bezug halbfertigen Stoffes überflüssig gemacht wird. Vielleicht bilden sie sogar die Mehrzahl. Es werden hier also zwei Mittel zugleich angewendet, um die Herstellung zu verbilligen.

Allerdings sind unter den Schwierigkeiten des Weltkrieges über 500 Zeitungen in Deutschland eingegangen, die meisten in den den Kriegsschauplätzen zunächst gelegenen Landesteilen. Als Hauptursache dieses Verlustes pflegt der Rückgang des Inseratenwesens angeführt zu werden, und dieses muß in der Tat als die wirtschaftliche Grundlage der Zeitungen aller Kategorien in Deutschland angesehen werden. Wie sich dasselbe im Laufe der Zeit entwickelt hat, kann hier nicht näher untersucht werden[1]). Genug, daß keine deutsche Zeitung aus den Abonnementsgebühren allein ihre Herstellungskosten zu decken imstande ist, und daß darum der Inseratenteil, der in keiner zu fehlen pflegt, einen Überschuß ergeben muß, der zur Deckung des aus der Redaktion erwachsenden Aufwandes verwendet werden kann. Dieser Überschuß ist immer sehr bedeutend gewesen und hat es den Zeitungen überall noch ermöglicht, ihre Abonnementspreise aus Rücksichten der Konkurrenz verhältnismäßig niedrig zu erhalten. Gewiß ist diesem Umstande die weite Verbreitung des Zeitungslesens in der deutschen Bevölkerung zu verdanken. Ja, ein großer Teil der letzteren beschränkt seine ganze Anteilnahme an den Gütern der Kultur auf diese Benutzung der periodischen Presse. Aber die Existenz jeder einzelnen Zeitung wird doch von einem Element abhängig, das ursprünglich der Zeitung als Nachrichtenbeförderungsanstalt durchaus fremd war.

Da in Deutschland wie in Österreich und der Schweiz das Abonnement vorherrscht und der Straßenverkauf, der in manchen anderen Ländern maßgebend ist, neben ihm nur während des Krieges einige Bedeutung erlangt hat, so sind die Abnehmer der Zeitungen immer während längerer Zeitfristen den Einwirkungen ausgesetzt, welche vom redaktionellen Teil ausgehen. Die ganze innere Einrichtung und Ausgestaltung des letzteren paßt sich diesem Umstande an, während in den Ländern mit Einzelverkauf jede Nummer darnach „aufgemacht" sein muß, daß sie später erscheinende weitere Käufer anlockt und die bereits gewonnenen erhält. Nun haben sich im Anfange des Krieges, während die Inserate sich verminderten, gleichzeitig die Kosten des redaktionellen Teiles gesteigert und die Herstellungsschwierigkeiten sich vermehrt, ohne daß ein Ersatz in einer Steigerung der Abonnementsgebühren gefunden werden konnte. Denn von der Zahl der Abonnenten hängt die Inanspruchnahme eines Blattes für Insertionszwecke in erster Linie ab. Man mußte also fürchten, Inserenten zu verlieren, wenn man durch eine Preissteigerung Abonnenten abschreckte.

Allerdings hat seit Beendigung des Krieges die allgemeine Geldentwertung wie zur Erhöhung der Annoncenpreise die Zeitungen auch zur Steigerung der Abonnementsgebühren getrieben. Aber der Abstand zwischen beiden Zweigen der Zeitungseinnahmen ist geblieben. Nach wie vor ist die Zeitung eine Erwerbsunternehmung, welche periodisch Annoncenraum verkauft, der nur durch Beifügung redaktionellen Textes absetzbar wird. Die Kosten, welche die Herstellung dieses letzteren erfordert, gehen also wie die Aufwendungen für Satz, Papier und Druck, Expeditions- und Vertriebsauslagen in die Gesamtkosten der Unternehmung über und müssen zu einem guten Teile noch aus den Inserateneinnahmen gedeckt werden. Über diesen Umstand kann die Betriebsführung nicht hinauskommen.

Es liegt auf der Hand, daß dadurch ein innerer Gegensatz geweckt wird, über den auch die beste Redaktionsführung nicht hinauskommen kann. Ein freies geistiges Schaffen ist in einem nach Rücksichten privatwirtschaftlichen Gewinnstrebens geleiteten Unternehmen nicht möglich. Mögen lobende Erwähnungen und ähnliche Begünstigungen von Großinserenten im Texte der Zeitung auch ausgeschlossen sein, immer wird die Redaktion unter dem Drucke stehen, nichts bringen zu dürfen, was dem Anzeigengeschäft der Expedition abträglich sein könnte. Von Haus aus ist jede Redaktion verpflichtet, öffentliche Interessen zu vertreten; im Inseratenteil herrschen fast ausschließlich private Interessen. Beide können miteinander in Widerstreit geraten, und die Redaktion wird um so eher von ihrer Pflicht zurücktreten, je leichter sie durch bloßes Schweigen

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über die wirtschaftliche Reklame in der Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft LXXIII (1917), S. 461 ff.

oder Unbeachtetlassen unredlicher Manipulationen den Absichten des Verlegers dienen kann. So muß notwendig die Verbindung des Annoncenwesens mit dem textlichen Teile und die Unterordnung des letzteren unter das erstere die Zeitung in ihrer ursprünglichen Bedeutung herabdrücken und sie unfähig machen, ihrer eigentlichen Aufgabe voll gerecht zu werden.

Die Reklame ist ein Kind der modernen Wirtschaftsorganisation, die sie bei Erfüllung ihrer Aufgabe nicht entbehren kann. Sie hat sehr zahlreiche Formen. Immer aber strebt sie darnach, auf die Massen dadurch einzuwirken, daß sie an Stellen ihnen vor Augen gebracht wird, an denen Menschen in größerer Zahl zu irgendeinem anderen Zweck sich zusammenfinden, sei's in der Straßenbahn, sei's im Theater oder Kino, sei's im Wartesaal eines Bahnhofs. Die Zeitungsreklame will den Leserkreis eines von vielen gehaltenen Blattes für Privatinteressen gewinnen, indem sie ihm Anzeigen unterbreitet, welche ohne Zusammenhang mit einem berichtenden, belehrenden und unterhaltenden Text nicht beachtet werden würden. So hat die Verbindung beider ihren guten Daseinsgrund. Aber es lohnt sich darüber nachzudenken, ob ein solcher nicht auch auf andere Weise geschaffen werden könnte.

Wirtschaftsverbände und einzelne Großunternehmungen haben von jeher danach gestrebt, das Zeitungswesen ihren Interessen dienstbar zu machen. Es braucht nur an die Zeit der großen Finanzspekulationen nach dem Deutsch-Französischen Kriege von 1870/71 erinnert zu werden, wo von einzelnen Instituten wie Banken, Eisenbahnen, ganze Zeitungen erworben wurden, um durch sie auf das Publikum zu wirken. Aktiengesellschaften wußten durch „stille Beteiligungen" die maßgebenden Redakteure zu bestechen. Später hat man durch Versendung von Korrespondenzen und korrespondenzähnlichen Mitteilungen direkt auf die Redaktionen Einfluß zu gewinnen gesucht, oder man hat an die Aufgabe großer Inserate Bedingungen für die Behandlung der eigenen Unternehmung im allgemeinen oder Handelsteil geknüpft, und dieser Weg wird auch heute noch vielfach betreten. Vor dem Weltkriege hat die von der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie begründete Anzeigenvermittlungsgesellschaft „Ala" auf dem Umwege über die Inseratenvergebung die Zeitungen ihren Interessen dienstbar zu machen gesucht. Nach demselben sind einflußreiche Blätter, wie die „Weserzeitung" und die frühere „Norddeutsche allgemeine Zeitung" durch Gesellschaften oder einzelne Großindustrielle aufgekauft worden. Man hat viel darüber gerätselt, zu welchem Zwecke dies geschehen sei, ob um durch Betriebsvereinigung mit Papierfabriken u. dgl. überdurchschnittliche Gewinne zu erzielen, oder um gewisse politische Anschauungen zu verbreiten, oder um das Inseratenwesen zur freien Verfügung zu haben. Auch Korrespondenzanstalten, wie die verbreitete Dammertsche, sind erworben worden, um durch sie gleich eine Mehrzahl von Zeitungen zu beherrschen. Auf jeden Fall ist die öffentliche Meinung durch solches Vorgehen mit Mißtrauen erfüllt worden, und dieses Gefühl dürfte nicht unberechtigt sein. Soviel steht außer Zweifel, daß das Großkapital nicht deshalb in die Tagespresse eingedrungen ist, um einen möglichst großen Leserkreis zu belehren, zu bessern und zu erziehen, und daß von der Zahl der Abonnenten ihre Inanspruchnahme für Anzeigenzwecke abhängt.

Schon während des Krieges ist die Reformbedürftigkeit der Presse zur verbreiteten Meinung geworden, und es sind verschiedene Mittel zur Erreichung dieses Zweckes vorgeschlagen worden: bald die Anheimgabe der Zeitungen an die politischen Parteien, bald die Verbesserung der Ausbildung der Journalisten, bald die Einführung eines Berichtigungszwanges, der jeder Partei den gesetzlichen Anspruch auf Vernehmlassung in jedem Organ der öffentlichen Meinung gewähren sollte. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß keines dieser Mittel zum Ziele führen würde, solange die unnatürliche Verbindung des Inseratenteiles mit dem Textteile der Zeitungen fortdauert.

Der erste, welcher entschieden die Trennung beider als notwendig erkannt hatte, war Ferdinand Lassalle, der 1863 in der Rede „Die Feste, die Presse und der Abgeordnetentag" dieselbe als obersten Programmpunkt, der sofort nach der Begründung des sozialistischen Staates durchgeführt werden müßte, mit eindringlichen Sätzen gefordert hat. Man durfte darum nach Eintritt der Revolution vom 9. November 1918 erwarten, daß man sich seines Vorschlages erinnern werde und daß auf der Suche nach sozialisierungsreifen Betrieben die privaten Zeitungsunternehmungen, in denen das Kapital die geistige Arbeit organisiert und sich unterworfen hat, zuerst zum Opfer fallen würden. Aber die sozialdemokratische Presse lebte überall wie die bürgerliche, deren Ein-

richtungen sie sich zu eigen gemacht hatte, von der Ausschöpfung des Anzeigenteils, der durch die Veränderung der Verhältnisse für ihr Gedeihen nur größere Bedeutung gewonnen hatte. So erinnerten sich nur wenige nicht sehr einflußreiche Parteigenossen des großen Agitators und seiner Forderung. Vereinzelt tauchte auch wohl ein Sozialisierungsprojekt auf, dem jedoch die Undurchführbarkeit auf der Stirn geschrieben stand. Ja, es schien fast als Parole aller drei Richtungen der sozialdemokratischen Partei ausgegeben zu sein: Vom Inseratenmonopol darf nicht gesprochen werden.

So waren es nur einzelne bürgerliche Politiker, welche mit Vorschlägen zur Durchführung des Lassalleschen Gedankens sich hervorwagten. Man braucht sich darüber nicht zu wundern. Hat doch jede Äußerung dieser Art auf die erbitterte Feindschaft der ganzen Presse zu rechnen, und wer mag sich der Gefahr aussetzen, persönlich verunglimpft zu werden? Übrigens waren auch die gemachten Vorschläge alle zur Verwirklichung wenig geeignet, und wenn ihnen im folgenden ein neuer zugefügt wird, so ist dabei vor allem die Rücksicht auf praktische Durchführbarkeit maßgebend gewesen.

Unsere Preßverhältnisse können nur gesunden, wenn die Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten von der Abhängigkeit befreit wird, in die sie durch den Anzeigenteil gekommen ist. Darum ist ein Schnitt notwendig, der beide endgültig voneinander scheidet. Aber das dadurch verselbständigte Inseratenwesen darf nicht wieder der Privatunternehmung anheimgegeben werden. Es ist also in den Händen einer öffentlichen Körperschaft zu monopolisieren. Darüber sind alle unbefangenen Sachkundigen einig. Aber das Inseratenmonopol darf kein Reichsmonopol sein. Das verbietet schon die ungleiche Entwicklung des Zeitungswesens in den einzelnen Landesteilen und die verschiedene Gewöhnung der Bevölkerung. Auch die einzelnen Landesregierungen sollen nichts selbst das Monopol ausüben, wohl aber sollen die Länder über die Ausübung Gesetze erlassen, und diese haben zu Trägern der Inseratenveröffentlichung die Gemeinden zu erklären. Sie würden also allein das Monopol auszuüben berechtigt sein.

Der Vorschlag schließt sich in diesem Punkte eng an die seitherige Entwicklung des deutschen Zeitungswesens an, das größtenteils kommunalen Charakter trägt. Auch wird er der Beobachtung gerecht, daß der größte Teil der in Zeitungen erscheinenden Anzeigen auf die Bevölkerung des Erscheinungsortes und seiner Umgebung berechnet ist. Soweit die Bevölkerung größerer Gebiete in Anspruch genommen wird, sind die Inserenten auf die Fachzeitschriften zu verweisen, welche in der alten Weise fortbestehen können, nur daß ihnen ein größerer Teil ihrer Inserateneinnahme auf dem Wege der Besteuerung abzunehmen sein wird. Nötigenfalls kann auch in verschiedenen Gemeindeblättern zugleich inseriert werden.

Der Einzelstaat hätte also sämtliche Gemeinden seines Gebietes, soweit sie eine auf etwa 2000—2500 festzusetzende Einwohnerzahl übersteigen, zur Herausgabe eines eigenen Gemeindeblattes zu verpflichten. Kleinere Orte könnten sich entweder zur Herausgabe eines gemeinsamen Blattes dieser Art in einem Zweckverbande zusammenschließen, oder es würde ihnen die Befugnis zu verleihen sein, das Gemeindeblatt des nächstgelegenen größeren Ortes gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen.

Nun werden, wie die Erfahrung lehrt, reine Anzeigenblätter nur ungern und selten gelesen. Die Gemeindeblätter müssen deshalb mit einem textlichen Teile ausgestattet werden, der die neuesten Nachrichten enthält und außerdem belehrende und unterhaltende Artikel bringt. Die Nachrichten sind der offiziösen Telegraphenagentur zu entnehmen und können den Gemeindeblättern ausschließlich vorbehalten werden. Der politischen Privatpresse würden sie also untersagt werden müssen, was nicht ausschließen würde, daß sie aus dem In- und Auslande Korrespondenzen und Privattelegramme brächte. Ihre Hauptaufgabe würde aber die Veröffentlichung politischer Erörterungen sein, wie sie denn überhaupt den öffentlichen Interessen nach jeder Richtung zu dienen haben würde. Sie würde in ihrem inneren Zuschnitt sich mehr den Zeitschriften nähern und da sie ihre ganzen Herstellungskosten durch das Abonnement aufbringen müßte, für dieses weit höhere Sätze fordern müssen, als sie seither üblich waren.

Jedes Gemeindeblatt wird allen Haushaltungen seines Erscheinungsortes jeweils sofort nach der Ausgabe einer Nummer kostenfrei zugestellt. Dadurch wird ihm eine Verbreitung

gesichert, wie sie bei der heutigen Einrichtung nicht möglich ist und allen Inserenten die Gewähr geboten, daß ihre Anzeigen auch wirklich an alle Einwohner gelangen. Dies kann bei Aufgabe einer Wohnungsanzeige, eines Kaufs- oder Verkaufsanerbietens, eines Fundes, einer Geburts-, Verlobungs- oder Todesanzeige besonders wichtig werden. Während heute alle diese Dinge an großen Orten durch mehrere Zeitungen veröffentlicht werden müssen, wenn sie wirklich der ganzen Bevölkerung nutzbar werden sollen und dadurch eine große Verteuerung des ganzen Anzeigenwesens herbeigeführt wird, liegt beim Gemeindeblatt die Zugänglichkeit für alle in der Natur der Dinge. In Bezug auf den Zeilenpreis der Anzeigen wird überall die Ortsgewohnheit maßgebend sein müssen, d. h. die Gemeindeblätter dürfen nicht über den Annoncentarif der jetzt am Orte erscheinenden Zeitungen hinausgehen.

Was die Beschaffung des Stoffes betrifft, so werden selbstverständlich die Gemeindeblätter von den technischen Erfindungen und Einrichtungen der Neuzeit Nutzen ziehen müssen. Ihr textlicher Teil wird einheitlich bei einer zentralen Pressestelle zusammengestellt, die den neuesten Nachrichten auch noch die Artikel belehrenden und unterhaltenden Inhalts sowie etwaige amtliche Bekanntmachungen hinzuzufügen und in Matern, Platten oder Vordrucken, je nach Wahl, zu versenden hat. Die redaktionelle Arbeit dieser Zentralstelle kann eine gute sein, da auch bei mäßigen Preisen für ihre Leistungen ihre Mittel sehr erhebliche sein werden. Jede Art politischer Beeinflussung ist ihr untersagt. Die Gemeindeblätter dürfen nicht zu offiziellen oder offiziösen Organen der Regierungen werden.

Am Erscheinungsorte selbst werden diesem halbfertig bezogenen Stoff Anzeigen und örtliche Nachrichten hinzugefügt. In Beziehung auf diese letzteren bietet sich der Ortsbehörde allerdings ein Mittel, ihre Anschauungen in den von jedermann gelesenen Gemeindeblättern zur Geltung zu bringen. Aber sie sollen hier auch ein Gegengewicht finden, das in der Vorschrift besteht, daß Einsendungen über Gemeindeangelegenheiten, welche den Namen des Einsenders tragen und nichts Strafbares enthalten, unbedingt aufgenommen werden müssen. So werden die Gemeindezeitungen zu einem offenen Sprechsaal für kommunale Fragen, und es bleibt einer der wertvollsten Bestandteile der heutigen Mittel- und Kleinpresse erhalten.

Die Aufgabe der Anzeigen wird sehr vereinfacht werden. Sie erfolgt bei einer örtlichen amtlichen Stelle, die das Recht haben muß, aus bestimmten Gründen Anzeigen, die dem Schmutz und Schwindel dienen oder sonst bedenklichen sittlichen Charakter haben, von der Aufnahme auszuschließen. Aber es fallen alle oft so unschönen und kostspieligen Mittel der Annoncenpropaganda, welche die heutige Presse nicht entbehren zu können glaubt, hinweg, und es kann keine Anzeige von der Aufnahme ausgeschlossen werden, da für alle ein Zwang zur Veröffentlichung bestehen wird, soweit sie nicht allgemeinen Vorschriften widersprechen. Geschäftsbetrieb der sog. Annoncenexpeditionen kann dabei forterhalten werden; aber sie werden an feste Normen gebunden, und es wird nicht weiter möglich sein, einer vor der anderen Vorteile zu gewähren. Auch wird eine gegenseitige Konkurrenz der Gemeindeblätter verschiedener Orte untereinander durch einheitliche, überall zu beobachtende Vorschriften ausgeschlossen sein.

Die Häufigkeit des Erscheinens der Gemeindeblätter kann an Orten verschiedener Größe verschieden sein. Während Orte mit je 2000 (bzw. 2500) bis 5000 Einwohnern sich mit einer wöchentlich dreimaligen Ausgabe begnügen können, wird man in solchen von 5000 bis 10 000 Einwohnern vielleicht vier- bis sechsmaliges Erscheinen bedürfen, und in noch größeren zur täglichen Ausgabe übergehen. Daß überall der textliche Inhalt der gleiche sein wird, hat bei dem örtlichen Auseinanderfallen der Verbreitungsgebiete nichts zu sagen.

Vielleicht wird sich als Endwirkung der allgemeinen Durchführung der Gemeindeblätter die Tatsache ergeben, daß ein großer Teil der Bevölkerung durch ihren Inhalt sein ganzes Neuigkeits-, Belehrungs- und Unterhaltungsbedürfnis befriedigt findet und darum die der freien Unternehmung verbleibenden Zeitungen weniger abonniert. Das hat bei der Vereinheitlichung des Inhalts der letzteren, welche wir in der Gegenwart beobachten, und bei der Nachteiligkeit des unfruchtbaren Zeitungslesens nichts zu sagen und könnte schließlich auch der Lektüre guter Bücher dienlich sein. Auf jeden Fall werden die Gemeindeblätter keine amüsante und sensationelle Lektüre bilden; aber sie werden die Abhängigkeit der Redaktionen von der Inserateneinnahme des Ver-

legers aus der Welt schaffen und damit einen Anlaß zur Korruption beseitigen, der schon immer die Leser der Presse mit Mißtrauen erfüllt hat. Die Organisation der Gemeindeblätter ist so durchsichtig und einfach, daß sich niemand über ihren wahren Charakter Illusionen hingeben kann.

Selbstverständlich fließen die Einnahmen aus der neuen Form öffentlicher Organe in die Gemeindekasse. Dieser eine neue Einnahmequelle zu erschließen, ist aber nicht der Zweck der ganzen Einrichtung, die vielmehr als Anstalt des öffentlichen Wohles zu betrachten und zu behandeln ist. Das Inseratenwesen ist eine Schöpfung des Verkehrs wie Post, Fernsprecher und Eisenbahnen, und kann wie diese nicht länger Privathänden überlassen bleiben. Die Überführung des Anzeigenwesens in die öffentliche Verwaltung folgt ähnlichen Rücksichten wie im vorigen Menschenalter die Verstaatlichung der Eisenbahnen: sie will die allgemeinen Interessen wahren, welche mit einem Verkehrsinstitut verknüpft sind.

Die Dezentralisation der Verwaltung ergibt sich aus der ganzen seitherigen Entwicklung der deutschen Presse, ebenso wie die Konzentration der Stoffbeschaffung durch bekannte Anstalten vorbereitet ist. Gelingt es, durch sie den Herstellungsprozeß zu verbilligen, so kann der aus der Veröffentlichung der Gemeindeblätter zu erzielende Ertrag die Kosten derselben weit übersteigen. Die Gemeinden würden also einen Überschuß beziehen, der den der übrigen Gemeindebetriebe bedeutend hinter sich läßt. Die Finanzentwicklung der Gemeinde und des Staates treibt ohnehin dazu, die seitherigen Steuern der ersteren durch Erwerbseinkünfte zu ersetzen.

Die Schaffung eines neuen Zweiges der kommunalen Selbstverwaltung kann ebenfalls keinen Bedenken unterliegen. Der Betrieb ist einfach, schematisch; fast in jedem größeren Gemeinwesen finden sich geeignete Kräfte, welche die nach Einführung der Stereokorrespondenzen noch verbliebenen Arbeiten zur Herausgabe eines eigenen periodischen Blattes zu leisten imstande sind. Gewiß werden diese im Laufe der Zeit an Umfang zunehmen; da sie aber bloß eine Wiederholung der gleichen Verrichtungen erfordern, so können daraus keinerlei Bedenken abgeleitet werden.

Der Staat erlangt durch die Gemeindeblätter die Möglichkeit, auf die geistige Ernährung der gesamten Bevölkerung Einfluß zu gewinnen. Nützliche Kenntnisse, hervorragende Werke der schönen Literatur können auf diesem Wege rasch zum Gemeingut werden und ein Volkswohlfahrtsministerium würde hier eine hervorragend nützliche Tätigkeit entfalten können. Ja, es würde die ganze Einrichtung die wohltätige Wirkung der allgemeinen Volksschule noch bedeutend übertreffen, indem sich die Sorge für das geistige Leben der Menschen auf die ganze Zeit ihres Lebens ausdehnte. Gerade darin liegt ja eines der Hauptgebrechen des gegenwärtigen Zustandes, daß er unverantwortlichen Personen einen wichtigen Teil des Seelenlebens der Menschen ausliefert.

Endlich darf auch das inserierende Publikum, welches am unmittelbarsten von der Neuerung betroffen werden würde, nicht übersehen werden. Daß die Gemeindeblätter die heutigen Zeitungen an Publizitätskraft übertreffen würden, kann bei ihrer unentgeltlichen allgemeinen Verteilung keinem Zweifel unterliegen. Auf diese aber kommt beim gesamten Reklamewesen ungemein viel an. Die Preise würden sich für die Befriedigung eines der dringendsten Gemeinbedürfnisse in mäßigen Grenzen halten, und der einzelne Inserent wäre der Notwendigkeit überhoben, sein Schicksal Annoncenexpeditionen und Reklameanwälten anheimzugeben.

Auch die noch verbleibende freie Presse würde an innerem Gehalt und äußerer Achtung gewinnen. Wie schon Lassalle hervorgehoben hat, würden von Stund' an nur solche Menschen Zeitungen schreiben können, welche unbeirrt von Nebenrücksichten ihre Überzeugung vertreten und entschlossen sind, dem öffentlichen Wohle der Gesamtheit allein zu dienen. Von der Möglichkeit einer Preßkorruption könnte ferner keine Rede sein.

---

31. Abschnitt.

Die Jugend.

a) Die Jugendbewegung in Deutschland.

Von Dr. Wilhelm Rein,

o. Professor der Pädagogik an der Universität Jena.

Literatur:

Schomburg, Der Wandervogel, seine Freunde und seine Gegner. Wolfenbüttel 1917. — Engelhard, Lebensziele neudeutscher Jugend. Erfurt 1921. — Messer, Die freideutsche Jugendbewegung. 2. Aufl. Langensalza 1919. — Ahlborn, Die freideutsche Jugendbewegung. München, Calwey. — Grabowsky-Koch, Die freideutsche Jugendbewegung. Gotha 1920. — Gerber, Über die Jugendbewegung. Hamburg, Verlag des d. Volkstums. — Körber, Die deutsche Jugendbewegung. Berlin 1920. — Stelter, Eine Geschichte deutscher Jugendbewegung. Berlin. — Natorp, Hoffnungen und Gefahren unserer Jugendbewegung. Jena 1920. — Bayer, Der deutsche Pfadfinderbund. Leipzig. — Derselbe, Jungdeutschlandbuch. Berlin. — Jungdeutschlands Pfadfinderbuch von Lion und Bayer. 5. Aufl. 1914. — E. Graf, Freie Jugend. 1919. — H. Hackmack, Die sozialistische Jugendbewegung. 1918. — W. Ilgenstein, Die religiöse Gedankenwelt der modernen Arbeiterjugend. 1913. — Schultz-Henke, Die Überwindung der Parteien durch die Jugend. 1921. — Blitz, Die allgemeine geistig-sittliche Fortbildung unserer schulentlassenen männlichen Volksjugend usw. 1901. — Bauermeister, Vom Klassenkampf der Jugend. — Popert, Spartakus in der Jugendbewegung. 1919. Der Türmer, Januarheft 1922.

Die gegenwärtige Jugendbewegung ist nichts Abgeschlossenes, das man systematisch geordnet festhalten könnte, sondern in stetem Fluß befindlich. Deshalb kann nur ein ungefährer Querschnitt durch das Ganze gegeben werden, wobei das eigentlich Seelische, das hinter den äußeren Bewegungen und Organisationen steckt und schwer zu fassen ist, nur angedeutet werden kann.

Zunächst muß von der Jugendbewegung die Jugendpflege streng geschieden werden. Erstere ist autonom, d. h. aus der heranwachsenden Jugend selbst entstanden und aus eigenen Kräften gestaltet, letztere eine Angelegenheit des Staates, der Gemeinden und kirchlichen Körperschaften mit ausgeprägtem Charakter. Wir haben es hier nur mit der autonomen Bewegung zu tun, deren Wesen es mit sich bringt, daß viele Sonderströmungen und Bünde, die in sich stark voneinander abweichen und oft Entgegengesetztes vertreten, in ihr leben. Doch läßt sich wohl ein allen gemeinsamer Grundzug darin festhalten, daß überall das Streben nach Wahrhaftigkeit und verinnerlichter Lebensgestaltung, der Drang, Erstarrtes in fließendes Leben aufzulösen, alles Dingliche in den Dienst des Seelisch-Geistigen zu stellen, deutlich erkennbar ist. Daß dabei mancherlei Irrwege und Entgleisungen, vom Standpunkte der Erwachsenen aus gesehen, vorgekommen sind, ist begreiflich, da in der Entwicklung jedes werdenden Menschen Abwege kaum vermieden werden können.

Die Jugendbewegung ist nicht zu einer bestimmten Zeit von bestimmten jugendlichen Personen begründet worden, sondern sie ist gegen Ende des 19. Jahrhunderts hin allmählich geworden als eine Reaktion gegen den Materialismus, der in Deutschland teils durch eine naturwissenschaftliche Richtung, die den Geist als selbständige Substanz leugnete und die Rätsel der Welt gelöst zu haben glaubte, teils durch die materialistische Geschichtsauffassung mit der einseitigen Betonung der

wirtschaftlich-materiellen Prozesse, teils durch die Genußsucht als Folgeerscheinung des wachsenden Reichtums stark geworden war und zu einer Mechanisierung des Daseins geführt hatte. Demgegenüber zielt die Jugendbewegung darauf hin, das Leben so zu gestalten, daß es einen tieferen Sinn erhält, daß es von vergänglicher Zielsetzung sich losmacht und zu absoluten Werten hinstrebt. Ein Gefühl lebt in ihr auf, daß ein nichtssagendes Halbleben ohne Tiefe und Kraft verächtlich sei; daß das Leben der Jugendlichen weder in oberflächlichem Genießen noch in der einseitigen Arbeit auf den künftigen Beruf hin sich erschöpfen dürfe. Das Ziel, nach wahrhaftigem Menschentum zu streben, gibt der ganzen Bewegung ihr Gepräge. Sie ist keineswegs ziellos, wie zuweilen gesagt wurde. Nur lehnt sie jedes von außen gesteckte Ziel von vornherein ab. Mensch werden zum Höheren, Vollkommenen hin, tatsächliches Wollen dem idealen Wollen entsprechend zu gestalten, das ist der tiefere Grundzug, der durch die Jugendbewegung hindurchgeht. Die Jugend ist die Zeit des Reifens, in der sich der Jugendliche die Werte erwirbt, die für sein Leben bestimmend sind. Im Gefühl der Selbstverantwortung greift sie zur Selbsterziehung und dies um so mehr, je stärker das Bewußtsein in ihr lebendig ist, daß die geltende Schulerziehung und in vielen Fällen auch das Elternhaus öfter versagten, weil die Jugend hier nicht das fand, was sie suchte. Was an guten Kräften in der Jugend vorhanden war und ist, bäumt sich auf gegen Eudämonismus, Mammonismus und alle niederziehenden Mächte. So ist die Jugendbewegung eine Reaktion des Geistigen gegen das Materielle, eine Bewegung, die wohl in Einzelheiten gewisser Erscheinungsformen, aber nicht ihrem Wesen nach anfechtbar ist.

Unter Jugendbewegung sind all die bekannten und unbekannten, nach außen hervortretenden und namenlos im Verborgenen lebenden Kreise unter der heutigen Jugend zu verstehen, die in bestimmter Weise begannen, ihr eigenes Leben zu leben und zu gestalten, und zwar nicht nach irgendwelchen äußeren Maßstäben und Zwecken, sondern nach einem letzten Geheimnis, das nur dunkel geahnt wird, aber stärkste gemeinschaftbildende Wirkung hat. Diese ganz bestimmten Kreise leben und regen sich heute keineswegs nur im Wandervogel oder im Freideutschtum, sondern ebenso im Guttemplerorden, unter den neudeutschen Pfadfindern, in den christlichen Jugendvereinen jeder Art, unter der proletarischen Jugend.

Die Jugendbewegung besitzt eine kräftige Gefolgschaft im heranwachsenden Geschlecht. Ihre Auswirkungen erscheinen vom Standpunkt des Erwachsenen aus zuweilen sehr auffallend, sofern sie sonderbare Formen annehmen, aber ein unverkennbares Streben, selbst etwas zu schaffen, kann nicht verkannt werden. Gewiß sind es auch die Begabteren, die von einem inneren Drang nach aufwärts und vorwärts Beseelten, welche im Bewußtsein eines gewissen Eigenwertes sich zusammengeschlossen haben, um sich gegenseitig zu stützen und zu heben und in einem eigenartigen Gemeinschaftsleben Front zu machen gegen gesellschaftliche Formen, die für überlebt gehalten, und gegen Anschauungen in der Welt der Erwachsenen, die für abgetan angesehen werden.

Diese Bewegung beginnt mit dem Eintritt in das Pubertätsalter, d. h. in einer Zeit, wo das Selbstgefühl und das Selbstbewußtsein sich mächtig zu regen beginnen. Mit der Entfaltung der Körperkräfte wachsen die seelischen Potenzen, die zur inneren selbständigen Verarbeitung der aufgenommenen Gedanken und Eindrücke führen und zur Bildung von Ansichten theoretischer Art, wie zu praktischen Maximen veranlassen. Der junge Mensch beginnt seine Selbsterziehung in die Hand zu nehmen und innerlich Front zu machen gegen die überlieferten Autoritäten, von denen man sich in oft übertriebener Selbsteinschätzung fast mit Verachtung abwendet. Wurzellocker geworden fallen sie dann leicht neuen Autoritäten anheim, wenn sie nur nach Form und Inhalt dem geistigen und gemütlichen Gepräge der Jugendjahre kongenial sind.

Diese psychologischen Grundlagen sind wichtig genug, um nicht bei der Beurteilung der Jugendbewegung und ihrer Organisationen übersehen zu werden. Sie weisen darauf hin, daß, so wünschenswert in mancher Hinsicht die Durchführung der Jugendwohlfahrtspflege auf Grund eines Reichsgesetzes ist, auf die Kraft einer freiwilligen, uneigennützigen Begeisterung für selbständige Entfaltung der jugendlichen Naturen nicht verzichtet werden darf.

Diese Begeisterung spricht sich in bestimmten Organisationen aus, die eine symbolische Bedeutung für das Wesen der Jugendbewegung haben, in denen sich der Drang des jungen Menschen ausspricht, ein eigenpersönliches Leben zu führen, sei es auch in gewissem Gegensatz zur Umwelt.

Die zahlreichen Verbände, in denen die Jugendbewegung zum Ausdruck kommt, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

1. die bürgerlichen Verbände,
2. die proletarische Jugendbewegung,
3. die christlich-soziale Jugendbewegung.

I. Die bürgerliche Jugendbewegung.

1. Als die älteste kann das Pfadfindertum angesehen werden. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren in Süd- und Mitteldeutschland „Jugendwehren" entstanden, den französischen Jugendkompanien von 1883 und den englischen Boy-Scoutswehren vergleichbar. Auch in Norddeutschland waren ähnliche Bewegungen zu bemerken, wie der „Deutsche Schulschiffschülerverein", das „Kundschafterkorps", der „Vaterländische Jugendverband", der „Nationale Jugendbund Jungpreußen". Abgeschlossen wurden diese Bestrebungen 1910 in dem „Kartell der deutschen Jugendwehren", das in der mächtigen Organisation des „Jungdeutschlandbundes" weiterlebte, der von Reichs wegen unterstützt und beeinflußt wurde. Der Boden hierzu war durch die Pfadfinderbünde vorbereitet. Im „Pfadfinderbuch", das F. W. Foerster als das beste pädagogische Buch bezeichnet, das seit Jahrzehnten erschienen sei, kann man das ethisch-erzieherische Moment leicht erkennen, das der gesamten Bewegung das Gepräge gibt, wenn auch nach außen hin die militärischen Formen, in denen sich diese Bewegung kundgibt, als ausschlaggebend angesehen wurden. Zahlenmäßig setzte sich der Pfadfinderbund 1914 zusammen aus 280 Ortsgruppen, 18 000 Erwachsenen, 2000 Feldmeistern und 60 000 Pfadfindern. Im Vordergrund dieser Bewegung steht die körperliche Entwicklung der Jugend mit Hinsicht auf die spätere militärische Ausbildung. Die „Leitsätze des deutschen Pfadfinderbundes" geben in knappen Sätzen einen Überblick über Wesen und Ziel der Wehrkraftbewegung. Man vergleiche hierzu die „Zehn Gebote des Pfadfinders", um den Geist der Sittlichkeit, angepaßt dem Knabenalter, das dem Ritterlichen offensteht, zu erkennen.

Die Pfadfinderbewegung ging dann zum großen Teil in die Jugendwehrbewegung, wie sie im Laufe des Krieges immer mehr entwickelt und von militärischer Seite begünstigt wurde, über. Den Schlußstein dieser Entwicklung bildete der freiwillige Schülerhilfsdienst, der 1917 nicht weniger als 75 000 Schüler umfaßte und hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig war. Der Gedanke der Aufopferung für die Rettung des Vaterlandes war von den Pfadfinderkreisen tief in die Herzen der deutschen Jugend eingedrungen. Auf dem Pfadfindertag auf Schloß Prunn, im August 1919, machten sich Sonderbestrebungen geltend, die als eine Folge der politischen Ereignisse betrachtet werden müssen. Es zweigte sich eine „Neudeutsche Pfadfinderschaft" ab, die eine Vertiefung des sozialen Pfadfindergedankens erstrebt, aber insofern auf einen Abweg geraten zu sein scheint, als sie einem tatenlosen Skeptizismus huldigt. (Der „Weiße Ritter", Regensburg.)

2. Der Wandervogel. Seine Anfänge gehen in das Jahr 1896 zurück. Am Steglitzer Gymnasium scharte sich eine Anzahl Schüler um Karl Fischer. Wandernd zog man in die Mark und den Böhmerwald hinaus. Der Urwandervogel erwuchs aus einem Gegensatz zu den bestehenden Zuständen in Schule und Gesellschaft. Die Jugend floh an freien Tagen aufs Land hinaus, in die Natur hinein, um rein gefühlsmäßig der Unwahrhaftigkeit der Schule, zuweilen auch der Familie, ein Leben der Wahrhaftigkeit unter Gottes freiem Himmel entgegenzustellen. In der Natur erwuchs den Wandervögeln ein neues Heimatsgefühl. Die Schönheit der deutschen Heimat wachte in ihnen auf und begeisterte sie. Sie härteten sich ab an Leib und Seele. Hier erwuchs der Keim für einen neuen Lebensstil aus eigenem Drange, ohne Zutun der Erwachsenen. Damit verband sich das Gefühl, daß die Jugend nicht nur Vorbereitung auf ein späteres Erwachsensein sei, sondern in sich einen Eigenwert besitze. So lag hier der Keim für den Begriff der Jugendkultur, der durch intellektualistische Überspannung in Mißkredit geraten ist. Die Fahrten der Wandervögel brachten sie in vielfache Berührung mit dem Bauerntum. In einem Hang zur mittelalterlichen Romantik wurden alte Volkslieder, alte Volksweisen, Tänze und Reigen lebendig.

Das Steglitzer Beispiel wirkte anregend. 1906 gab es bereits 78 Ortsgruppen; 1913 zählte man etwa 25 000 Wandervögel im Reich. Fast keine größere Stadt Deutschlands blieb ohne Wander-

vogelgruppe. Mit dem Wachstum der Bewegung stellte sich aber auch der innere Zwiespalt ein. 1907 trennten sich die grundsätzlich abstinenten Wandervögel vom Alt-Wandervogel ab und schlossen sich zum „Deutschen Bund für Jugendwandern" zusammen. 1910 zweigte sich der Jugendwandervogel vom Altwandervogel ab.

Welche innere Entwicklung der Wandervogel im Laufe der Jahre durchlief, zeigt die vom Wandervogel in seinen Gau- und Bundesblättern geschaffene Literatur. Sie zeigt einen Aufstieg von einfachen Fahrtenschilderungen zu größerer Ausdrucksfähigkeit des das innere Wesen der Bewegung widerspiegelnden Geistes. Wie in der Kleidung man alles Auffallende und Geschmacklose abzustreifen suchte, so suchte man im Verhältnis zu Elternhaus und Schule das schroff Gegensätzliche allmählich in ein verständnisvolles Beurteilen des Guten an den überlieferten Lebenswerten und Formen umzubiegen. Auch in der Frage des gemeinschaftlichen Wanderns von Knaben und Mädchen siegte schließlich die Auffassung des getrennten Wanderns auf Grund der Erfahrung, daß man werdenden Menschen, im Ungestüm der Entwicklungsjahre stehend, nicht zu schwere Aufgaben der Entsagung zumuten dürfe.

Wie bei allen menschlichen Bewegungen zeigte es sich auch im Wandervogel, daß die Begeisterung der ersten Jahre allmählich in ein ruhigeres Fahrwasser einlenkte. Bei vielen ihrer Mitglieder blieb auch späterhin der Drang nach einer freien und innerlich tüchtigen Lebensgestaltung. Sie waren es, die dann in der „Freideutschen Jugend" eine Rolle zu spielen berufen waren.

3. Freideutsche Bewegung. Im Oktober 1913 versammelte sich ein großer Teil (etwa 2000) der geistig lebendigen Jugend auf dem Hohen Meißner unter dem Namen „Freideutsche Jugend". Die Wurzeln dieser Bewegung sind teils im Wandervogel, teils in anderen Verbänden zu suchen, wie z. B. im Hamburger Wanderverein vom Jahre 1905, den Akademischen Freischaren, dem Bund abstinenter Studenten u. a. Sie alle waren beseelt von Ahnungen einer neuen Lebensgestaltung in der Erkenntnis der Hohlheit moderner Daseinsgestaltung. Der Name „freideutsch" geht auf Fr. W. Fulda zurück, der Inhalt wohl auf Fichtes Charakteristik des deutschen Volkes in der siebenten seiner Reden an die deutsche Nation. In der Meißner Formel war dieser Inhalt so umschrieben: „Die freideutsche Jugend will aus eigener Bestimmung, aus eigener Verantwortung, mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein. Zur gegenseitigen Verständigung werden freideutsche Jugendtage abgehalten. Alle gemeinsamen Veranstaltungen sind alkohol- und nikotinfrei." Das Fest bedeutete für die Teilnehmer ein großes inneres Erlebnis. Seine Bedeutung liegt besonders darin, daß durch den Zusammenschluß offenbar wurde, welche stille Innenarbeit seit 17 Jahren in der Jugend geleistet worden war, unabhängig von äußeren Verordnungen. Auf dem Vertretertag in Marburg 1914, auf dem mehrere Gruppen ausschieden, wurde die eben angeführte Formel dahin erweitert: „Als freideutsche Jugend treten Bünde zusammen, die von der Jugend selbst geschaffen sind, und die wollen, daß nun auch ihre Gemeinschaft von der Jugend getragen werde. Die Vermittlung der Werte, welche die Alten erwarben und überliefert haben, wollen wir dadurch ergänzen, daß wir mit innerer Wahrhaftigkeit unter eigener Verantwortlichkeit unsere Kräfte selbst entwickeln. Wirtschaftliche, konfessionelle und politische Parteinahme lehnen wir als vorzeitige Bindungen unserer Selbsterziehung ab."

Mit dem Ausbruch des Krieges trat eine Unterbrechung in der freideutschen Bewegung ein, aber schon wenige Monate nachher regte sich der freideutsche Gedanke wieder. Um die Verbindung zwischen den freideutschen Soldaten und den Daheimgebliebenen herzustellen, wurde die Zeitschrift „Freideutsche Jugend" gegründet, welche die Entwicklung der Bewegung, ihre philosophischen, künstlerischen und pädagogischen Gedankengänge widerspiegelt. Bei den Göttinger Verhandlungen, Pfingsten 1916, kam immer mehr zum Ausdruck: die freideutsche Jugendbewegung besteht als lebendige Einheit, auch wenn es ihr nicht gelungen ist, ihr Wesen und ihre Ziele Außenstehenden greifbar darzustellen. Der im August 1917 auf der Lorelei abgehaltene Jugendtag, zu dem viele Soldaten aus dem Feld gekommen waren, belebte den alten freideutschen Geist und verhinderte, daß die Bewegung zu einem freideutschen Verband erstarrte. Fast einstimmig wurde die Entschließung angenommen: „Die Freideutsche Jugend soll wieder der Name für eine große Jugendbewegung werden wie bei ihrer Entstehung auf dem Hohen Meißner, nicht der Name für

eine Jugendpartei. Alle Organisationen haben lediglich dieser Bewegung die technischen Dienste zu leisten, dürfen aber nicht wie bisher die Bewegung beherrschen wollen, ihr Richtung und Grenzen setzen." 1918 erklärte der Wandervogel seinen Beitritt. Somit schien die Bewegung wieder geeint und lebenskräftig zu sein. Aber das Kriegsende und die Revolution übten eine große Wirkung auf die freideutsche Bewegung aus. Viele aus ihr sahen in der Revolution die Stunde, wo sie handelnd in die Gestaltung der Dinge eingreifen müßten. Sie gerieten damit in das linkssozialistische Fahrwasser und griffen teilweise tätig in die Revolution ein. Andere Freideutsche traten in Freikorps ein und kämpften gegen die spartakistische Bewegung in der Überzeugung, daß eine vollständige Niederreißung des schwer blutenden Vaterlandes jede Zukunftskultur unterbinde. So lassen sich zwei Gruppen unter den Freideutschen scharf unterscheiden: die deutsch-völkisch Gerichteten und die Menschheitler, die für das Menschsein schlechthin sich einsetzen. Die beiden Gruppen standen sich auf der Jenaer Führertagung im April 1919 schroff gegenüber. Auch Vertreter der sozialistischen Arbeiterjugend nahmen teil, doch zeigte es sich, daß, obwohl der freideutschen und der proletarischen Bewegung rein menschliche Berührungspunkte genug gemeinsam waren, ein Zusammengehen nicht möglich war, weil die proletarische Jugend auf der zunächst zu errichtenden Diktatur des Proletariats bestand. Obwohl auf der Jenaer Tagung erkannt wurde, daß die Verfolgung politischer Ziele nicht die Aufgabe der freideutschen Jugend sei, geht doch seit 1919 eine unverkennbare Krise durch die freideutsche Bewegung. Die schon lange drohende Gefahr der Zersplitterung trat ein. Die seelisch Komplizierteren, die es ehrlich mit ihrem Streben nach dem Unbedingten meinen, werden von den aufs praktische Tun Eingestellten überholt. Auch unter ihnen kann man die Gruppe der Intellektuellen, die die Gründe des Seins philosophisch zu erforschen suchen, von der Gruppe der gefühlsmäßig Intuitiven scheiden, die dem Absoluten in einer der Mystik verwandten Innerlichkeit nahekommen wollen. Im Hinblick auf diese erklärt es sich, wenn hier und da mit dem Begriff „freideutsch" die Vorstellung von etwas Überspannten verbunden wird.

4. Die Jungdeutschen. Der Jungdeutsche Bund ist aus der Mitte der grübelnden Freideutschen Jugend entstanden. Der Unterschied zwischen beiden wird in folgenden Sätzen zusammengefaßt: „Der Sozialist (Menschheitler) ist im allgemeinen der problematische, tragische, mehr aufs Philosophische gerichtete Mensch; der Völkische der unkomplizierte, fröhlich auf unmittelbares praktisches Tun eingestellte Menschentyp. Jungdeutsch an sich ist durchaus kein Gegensatz zur freideutschen Idee, sondern zur freideutschen Wirklichkeit, wie sie heute ist." Der Jungdeutsche Bund besteht erst seit 1919, wo er auf der Burg Lauenstein in einem Zusammenschluß derer begründet wurde, die von den Freideutschen enttäuscht waren, bei denen sie die erwartete kulturelle Tat vermißten. Aber schon vorher hatten sich Sonderbünde gebildet, die sich in einer inneren Gegensätzlichkeit zu den Freideutschen befanden. So stellte der „Greifenbund" dem Freideutsch ein Bewußt-deutsch gegenüber und suchte die Jugend im Grundgedanken deutsch-völkisch-antisemitischen Wesens zu vereinigen. Der Greifenbund löste sich 1918 wieder auf und fand im Jungdeutschen Bund eine Erneuerung, bestimmte Vorstellungen über Führertum und Volkstum herausbildend, um zu einem verinnerlichten Deutschtum zu gelangen. Im Gegensatz zur Freideutschen Jugend will der Jungdeutsche Bund eine Tatgemeinschaft im Dienste des Aufbaus einer wahrhaften deutschen Volksgemeinschaft darstellen. Er erstrebt die Sammlung der deutschgesinnten Jugendbünde, der Wandervögel, der Fahrenden Gesellen, des Bundes deutscher Wanderer, des Bundes der Landsgemeinden, des Deutschen Mädchenwanderbundes, der Pfadfinder u. a. Die Jungdeutschen wollen die völkischen Werte pflegen, Volkslied, Volksmärchen, Volkstanz und Volksschauspiel neu beleben. In ihrem Lauenstein-Bekenntnis heißt es: „Wir Jungdeutsche wollen aus der Kraft unseres Volkstums eigenwüchsige Menschen werden; unter Überwindung der äußeren Gegensätze eine wahrhafte Volksgemeinschaft aller Deutschen schaffen und ein Deutsches Reich als Grundlage und Gestalt unseres völkischen Lebens aufbauen helfen."

In den vorstehenden Ausführungen sind die Hauptrichtungen gekennzeichnet worden. Alle Bünde, Gemeinschaften, neue Scharen usw. anzuführen, in denen der Geist der Jugendbewegung sich auswirkt, ist deshalb schwer und auch unfruchtbar, weil manche von ihnen, vergänglicher

Natur, bald wieder von der Bildfläche verschwunden sind. In den „Jugendringen" macht sich das Bestreben der Sammlung geltend mit dem Bewußtsein, aus der Jugendbewegung Jugendarbeit entstehen zu lassen im Kampf gegen den Schmutz in Tat, Wort, Buch und Bild. Ihr Wahlspruch lautet: „Durch Liebe, Wahrheit und Reinheit zur Arbeit und Einheit." Die Jugendringe kennen keine Programme nach rechts oder links, sondern verkörpern lediglich den Willen des gesund empfindenden jungen Menschen, der das Gefühl der Bejahung alles Wahren und Echten in die Tat umzusetzen bestrebt ist.

Von der politischen Jugendbewegung wird hier nicht gesprochen, weil diese im Grunde nur eine von außen, d. h. von der betreffenden politischen Partei angeregte Bewegung bedeutet, also unter das Kapitel Jugendpflege zu rechnen ist. Die von den politischen Parteien begründeten und beherschten Jugendvereinigungen sind im Grunde genommen nichts weiter als Rekrutendepots für die betreffende Partei. Wer davon überzeugt ist, daß die politische Parteiwirtschaft am Mark unseres Volkes zehrt, wird deshalb den Wettbewerb der politischen Parteien um die Seelen der Jugend nur aufs lebhafteste bedauern können.

II. Die proletarische Jugendbewegung.

Der Erfurter sozialdemokratische Parteitag von 1891 nahm das Thema „Parteipolitische Jugendpflege" auf. Durch Verbreitung sozialdemokratischer Jugendschriften wollte man diese Aufgabe erfüllen. Auf dem Parteitag zu Mannheim 1906 wurde dann ein Ausschuß zur systematischen Förderung der Bildungsarbeit eingerichtet. Im August 1907 konnte in Stuttgart bereits die erste internationale Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen stattfinden. Die Förderung der proletarischen Bildung sollte vor allem dazu dienen, die Jugend besser zum Klassenkampf vorzubereiten.

Inzwischen war seit 1904 in ganz Deutschland eine proletarische Jugendbewegung namentlich nach belgischem und französischem Vorbilde entstanden, die besonders in Süddeutschland eine antimilitaristische Propaganda betrieb. Auf dem Parteitag in Nürnberg 1908 wurde eine Resolution angenommen, nach der die sozialdemokratische Jugendpflege für das Reich einheitlich geregelt wurde, und zwar sollte politische Betätigung in den Jugendvereinen unterbleiben und eine eigene Verwaltung den Vereinen zugebilligt werden.

Die Erfolge dieser Vereine waren schon in den ersten Jahren sehr groß. So hatte die Zeitschrift „Arbeiterjugend" 1911 bereits 55 000 Abonnenten. Die Zentralstelle für die arbeitende Jugend, deren Vorsitzender jahrelang der Sattlermeister Ebert, jetzt Reichspräsident, war, behielt ihre scharfe Stellung gegen die bürgerliche Jugendbewegung und gab zahlreiche Flugschriften heraus. Auf dem Jenaer Parteitag wurde der preußische Ministerialerlaß über Jugendpflege 1911 stark bekämpft. Im Jahr 1913 betrug die Auflage der „Arbeiterjugend" bereits 100 000, die Mitgliederzahl 110 000. Auf dem Parteitag 1919 in Weimar wurde die Zentralstelle aufgehoben und an ihrer Stelle von den Jugendlichen selbst auf der „Reichskonferenz der sozialistischen Jugend" ein „Hauptvorstand des Verbands der Arbeiterjugend Deutschlands" gewählt. Die Mitgliederzahl ging, wohl durch die Spaltungen innerhalb der Partei, 1919 auf 65 000 zurück. Die weiter links stehende „Freie sozialistische Jugend" betont ihre prinzipiell andere Stellung weniger durch parteipolitische Gesichtspunkte als vielmehr dadurch, daß sie eine „autonome Jugendbewegung" sei. In ihr findet man auffallende Züge religiösen Neuerlebens, doch ist man in der Ablehnung der bürgerlichen Jugendbewegung mit der „Arbeiterjugend" völlig einig. Ihr nahe steht die „Übernationale proletarische Jugend", die keine politischen und wirtschaftlichen, selbst keine kulturellen Begrenzungen, nur noch Menschen schlechthin anerkennt. Sie verficht nur höchste Ziele und Ideale und hat den Glauben an die bestehende, gewalttätige, vom Geldgeist erfüllte Welt nicht; sie glaubt nicht an das irdisch Vergängliche, sondern nur an das göttlich Ewige. In einem Aufruf an die proletarische Jugend heißt es: „Eine leuchtende Gestalt tritt mitten in der Finsternis vor uns Jugendliche; es ist das Licht der Welt, es ist der Retter, vor dem die morsche Generation zittert, dem wir in jugendlicher Kampfeslust und Freude zujubeln, es ist Christus."

Folgende Übersicht kann ein Bild der proletarischen Jugendbewegung geben:

Freie proletarische sozialistische Jugend.

1. K. P. D.-Jugend:	2. U. S. P. D.-Jugend:	3. Anarchistisch-syndikalist. Gruppe	4. Übernationale prolet. Jugend:
1. Parteifreundl. Jug. „Junge Garde“; 2. Parteifdl. Gruppe.	seit 23. XI. 1919, Weimar.	(Föderation d. revolut. Jugend deutsch. Sprache): „Freie Jugend“.	„Flamme“, Breslau.

Auch in der proletarischen Jugendbewegung ist Jugendpflege und autonome Jugendbewegung scharf auseinanderzuhalten. Erstere steht unter dem unmittelbaren Einfluß der Partei, letztere, spontan hervorbrechend, hat innerlich viel Verwandtes mit der bürgerlichen Jugendbewegung, insofern beiden die Idee der Verinnerlichung des Lebens gemeinsam ist, die sich äußerlich im Kampf gegen Schund und Schmutz in jeder Form und in natürlicher, wahrhaftiger Lebensgestaltung darstellt. Ein tiefgehender Unterschied besteht allerdings darin, daß die kommunistische Jugendbewegung die Menschheitserneuerung erst nach dem Sturz der heutigen Gesellschaftsordnung für möglich hält und die Jugend mit Mißtrauen betrachtet, die aus der Gesellschaftsschicht hervorging, die sie gestürzt sehen will. Je mehr aber das rein Menschliche die parteipolitischen Vorurteile zurückdrängen, andrerseits in der bürgerlichen Jugendbewegung die Widerstände der Standesvorurteile besiegen wird, um so eher wird auf eine Verständigung und ein Zusammenarbeiten bei der Jugendbewegung zu rechnen sein.

III. Die christlich-soziale Jugendbewegung.

Diese Bewegung hat als Vorläufer die konfessionelle Jugendpflege. Ihr gehören die katholischen und evangelischen Jugendvereine an. Sie hatten vor dem Kriege die größte Mitgliederzahl: 2000 katholische Vereine mit annähernd 200 000 Mitgliedern und ca. 2250 evangelische Vereine mit fast 130 000 Mitgliedern. Diese Vereine suchen ihre Mitglieder im sozialen und staatsbürgerlichen Sinne zu erziehen. Es ist berechnet worden, daß trotz dieser Zahlen noch nicht 8% der Jugendlichen von 14 bis 20 Jahren durch die konfessionellen Vereine erfaßt werden. Wieviel die anderen Verbände an Mitgliedern besitzen, kann nach ungefährer Berechnung in folgenden Zahlen zusammengestellt werden:

1. Deutschnationale Jugendbünde	50 000	Mitglieder
2. Reichsbund deutsch-demokratischer Jugendvereine	20 000	„
3. Sozialdemokratische Jugendvereine	110 000	„
4. Wandervogel	45 000	„
5. Wehrlogen, Pfadfinder, Jungdeutscher Bund	100 000	„
	325 000	Mitglieder
6. Konfessionelle Jugendvereine	330 000	„
Summa:	655 000	Mitglieder.

Bei dieser Zusammenstellung sind die Turn- und Sportvereine nicht berücksichtigt worden, die heute wohl an Zahl und Umfang bedeutend zunehmen. Und doch dürfte die Mehrzahl der Jugend, abgesehen von der Fortbildungsschule, heute nach den Worten Dörpfelds immer noch durch die große Jugendwüste ohne rechte Führung hindurchgehen, oft an Leib und Seele durch den Schmutz des Kinos, der Kneipen, der Schundliteratur u. a. Schaden leidend.

Was die Jugendpflege, die konfessionelle wie die weltliche, leistet, mag gern anerkannt werden. Aber ihr haftet immer der Mangel an, daß von außen her der christliche Geist an die Jugend herangebracht wird in der Hoffnung, daß er durch Gewöhnung allmählich Wurzel fasse und sich auswirke. Ganz anders, wenn aus der Jugend selbst religiöse Gefühle und Gedanken herausbrechen und zu Gemeinschaften führen, die ihre Kraft in sich selber tragen und von heiligem Eifer getrieben sich der Erneuerung und Vertiefung des Lebens widmen. Das Chaos, das in der autonomen Jugendbewegung herrscht, kann durch die Konzentration auf den religiösen Geist der Lebensauffassung in eine geregelte, zielbewußte Bahn gelenkt werden. Nur auf diesem Wege lassen sich die prole-

tarischen und bürgerlichen Gegensätze überbrücken, wie sie auch in der Jugendbewegung Verwirrung genug angerichtet haben. Wo echtes Christentum Wurzel gefaßt hat, dort wird die Jugend klar erkennen, was ihr Ziel sein muß, ihr Selbst frei zu entwickeln, um es dann dem Dienst der Allgemeinheit zu widmen.

Sowohl in der proletarischen wie in der bürgerlichen Jugend sind die Ansätze einer religiösen Bewegung deutlich zu erkennen., die von unten heraufsteigt und um sich greift, wohl zu erklären aus dem Rückschlag gegen die aufklärerische Arbeit des 19. Jahrhunderts, welche die Seelen aushöhlte, ohne die Erkenntnis zu befriedigen, schließlich eine unendliche Leere hinterlassend. In der „Jungen Saat“ heißt es S. 11: „Schon regt sich's mächtig im Lager der proletarischen, freideutschen und der ihr nahestehenden Jugend. Schon flattert das Zeichen des Kreuzes hier und da auf unseren Fahnen und führt uns zusammen. So stellen sich auf proletarischer Seite die „evangelischen Freischaren“, die in der Schweiz ihren Ursprung und ihr hauptsächlichstes Tätigkeitsfeld haben, auf bürgerlicher die „Jungchristlichen“ unter das Banner Jesu. Und stark sind die Gruppen der still Schaffenden auch unter den Wandervögeln und Pfadfindern, den nachdrängenden Jüngeren, denen heute die Wirklichkeit des Christus in uns das erschütterndste Erlebnis wurde. Die Wirklichkeit Jesu Christi und seiner Welt macht sie frei von der Scheinwelt der Ideale, in der ein großer Teil der älteren Freideutschen heute noch herumirrt. Und ebenso von der Unwirklichkeit der Marxistischen Gedankenwelt, an die sich heute noch so viele — und nicht die Schlechtesten — unserer Brüder aus der proletarischen Bewegung verrannt haben.“ — „Wieder glauben können, mitbauen und — dann still warten und Ihn wirken lassen: — darauf kommt es heute an.“

In der Neuwerk - Bewegung tritt dieser Geist deutlich und ergreifend hervor. Sie geht ursprünglich von der Demokratie aus. Ihre Zeitschrift war „Der christliche Demokrat“. Die religiös-soziale Richtung machte sich seit 1919 immer mehr geltend. Ihre Zeitschrift nannte sich „Das neue Werk“ und heißt heute „Ein Dienst am Werdenden“. Die Mitglieder der Bewegung sind zum großen Teil parteipolitisch bürgerlich orientiert. Schlüchtern ist der Mittelpunkt. Dort befindet sich auch der Neuwerk-Verlag, in dem „Die junge Saat, Lebensbuch einer Jugendbewegung“ 1921 erschienen ist. Die Neuwerk-Bewegung „will eine neue Welt aufbauen, aber nicht mit Gesetzen, sondern mit der Arbeit von Mensch zu Mensch, die gerade das Kleine wichtig nimmt, wohl wissend, daß damit ein Neues zu bauen eine Angelegenheit der Allmählichkeit ist, die aber schneller ist, als alles andere, das ja doch nicht hält.“ In der „Jungen Saat“ heißt es im Vorwort: „Inmitten des Chaos der sich auflösenden künstlichen Verbände eines ausgehenden Weltalters erbaut sich von neuem die Gemeinde Christi unter den Völkern. Sehet auf die Bewegung der Jugend, des Proletariats, der Kunst und Wissenschaft und auch der Kirchen! Nicht in dem, was in den Zeitungen steht und was die Spatzen von den Dächern pfeifen, sondern in dem, was in den Herzen der Einzelnen, diesen selbst noch unbewußt, lebendig wird in der langsamen, aber stetigen Umwendung des seelischen und geistigen Lebens, dem Hineindringen in eine Welt, die uns jahrhundertelang fast verloren war! Das gewaltige Erlebnis des Weltkriegs hat die Pforten gesprengt und wir beginnen wieder die erschütternde Wahrheit und Gegenwartsforderung der Worte Johannes des Täufers und Jesu Christi zu verstehen: Wendet eueren Sinn! Denn das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen.“

Wie weit diese Bewegung in die Jugend eindringen, welche Lebenskraft sie entfalten und wie lange sie ihren Einfluß auf die jugendlichen Gemüter behaupten wird, steht dahin. Als ein merkwürdiges Zeichen verdient sie festgehalten zu werden und als ein neues Anzeichen dafür, wie unerschöpflich und kompliziert das Wesen des Deutschen ist, ein Rätsel, um dessen Lösung bisher vergeblich gerungen wurde.

Trotz manchen schweren Erschütterungen hat sich die Jugendbewegung durch die Kriegszeit hindurchgerettet. Was die Jugend vorher als Gesamtheit erlebt hatte, das war erst Weckruf und Auftakt, ein Aufhorchen auf etwas Kommendes. Alle Sehnsucht muß einmal Erfüllung werden. Und die Erfüllung der Sehnsucht, die in der Jugendbewegung heute lebt, ist Christus. „Gottes Geist muß uns erfüllen,“ heißt es in der „Jungen Saat“, „ja vollkommen in Besitz nehmen, dann erst hat unser Leben als Einzelner wie in der Gemeinschaft Sinn und Wert. Schöpferische Jugend-

politik kann nur geschehen aus dem Geiste Christi heraus; denn er ist Erfüllung der Jugendsehnsucht, ist Sinn und Ziel aller Jugendbewegung."

„Nur auf diesem Weg", so heißt es in diesem Kreise, „kann diese von ihrer höchsten Not befreit werden, von der furchtbaren Not der Selbstanalyse, der Selbstbespiegelung. Heraus aus dem Psychologismus und hinauf zur Verpflichtung an das von unserem Gewissen geforderte Tun und Leben. „Ob wir getrennt sind in völkische und menschheitliche Jugend, der Christusgeist wird sich als erleuchtende und erlösende Kraft bezeugen und uns vereinen in einer tiefen Verpflichtung unserem Volke und zugleich der ganzen Menschheit gegenüber" (Junge Saat S. 27). „Proletarische Jugend, willst du es wagen mit dem Glauben an die Allmacht der Liebe, uns geoffenbart durch Jesus Christus, diese Welt zu überwinden und die neue Welt, die Welt der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit zu erfüllen?" —

Schlußbetrachtung. Vielfach ist der Jugendbewegung in ihrer kritischen Stellung gegenüber dem Staat, der Kirche, der Familie, der Schule der Vorwurf gemacht worden, daß sie jede Autorität ablehne. Dies trifft nicht zu. Sie lehnt sie nur ab, wenn sie sich in Formen bewegt, die durch Zwang und äußere Zwecke gehalten werden, und erkennt Autorität gern in der Überlegenheit des andern an, der sie sich unterordnet. Autoritätserziehung und Selbsterziehung sind nicht Gegensätze, die sich ausschließen. Die Grenzen sind fließend. Erstere herrscht im Kindheitsalter vor; letztere setzt mit der beginnenden Pubertätsperiode ein. Sie fordert naturgemäß eine gewisse Freiheit der Bewegung. Mehr will die Jugendbewegung nicht. Das Streben der heranreifenden Jugend, ihre Erziehung selbst in die Hand zu nehmen, ist ethisch und pädagogisch nicht hoch genug einzuschätzen.

Daß die Jugend in dem Willen, das Leben nach eigener Bestimmung und Verantwortung zu gestalten, vor Verirrungen nicht bewahrt bleibt, ist begreiflich. Aber Jugend muß gewagt werden. Gegenüber einem subjektivistischen Relativismus stellt sich die Meißner Formel im Prinzip auf den Standpunkt der absoluten Ethik ein: das tatsächliche Wollen des Einzelnen muß dem idealen Wollen entsprechend gestaltet werden.

Eine große Gefahr liegt zunächst in der Bewegung selbst: in der Zersplitterung, in dem fortwährenden Sprengen alter Bünde und den dauernden Neuanfängen, die oft schnell vorübergehender Natur sind. Der Grund hierfür ist in den verschiedenen Typen zu suchen, welche in der Bewegung hervortreten und eine Rolle spielen wollen. Der Typ des Unbescheidenen, der im sinnlosen und ehrfurchtsbaren Gegensatz zum Alter sich gegen die Autorität stellt und eine eigene „Jugendkultur" hervorzubringen sich einbildet, seine Kraft überschätzend in dem Glauben, ein neues Zeitalter heraufführen zu können. „Das junge Volk, es bildet sich ein: Sein Tauftag sollte der Schöpfungstag sein" (Goethe). Und: „Dies ist der Jugend edelster Beruf, die Welt, sie war nicht, eh' ich sie erschuf" (Goethe). Der andere Typ ist der der Weltfremden und Sentimentalen, die in Gilden hockend vor lauter Problematik zu nichts anderem kommen als zum Einspinnen in Volkslied und Natur. Diesem geistig verweichlichten Typ fehlt es an Fruchtbarkeit, weil er in einer „nie sich aufhellenden Dumpfheit der inneren Vorgänge dahinlebt und die Innerlichkeit nicht besitzt, die hinabreicht in den Tiefenraum der gestaltenden Seele."

Eine Gefahr liegt weiter darin, daß die Jugendbewegung nicht die Kultur, sondern den Kultus des Individuums betreibt, und zwar unter Vernachlässigung der Volksgemeinschaft. In dem mangelnden sozialen Einschlag liegt eine gewisse Schwäche der Bewegung. Dies zeigte sich z. B. auch in der Auffassung der erotischen Probleme, wobei ein auffallender Mangel an Schamgefühl und eine falsche Einschätzung der Naturtriebe hervortrat, Führer, denen jedes Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft abhanden gekommen war, konnten doch auf treuen Anhang rechnen, welcher sexuelle Ausschreitungen mit der Phrase einer „neuen Moral" zudeckte, eine Erscheinung, durch die man an der Reinheit der gesamten Bewegung zu zweifeln versucht war.

Und doch bleibt im ganzen der große, gesunde Sinn der Bewegung bestehen, die gegen alles Strebertum, Genußsucht, Schein und Lüge kämpft und in eigener Selbstzucht und Anspruchslosigkeit den Weg zur Wahrhaftigkeit sucht. Das einigende Band bildet kein Lebensprogramm, sondern ein Lebensgefühl, das im ethischen Idealismus verankert ist und in den letzten Jahren durch starke

religiöse Erlebnisse gestärkt wird, die ebenso in der proletarischen wie in der bürgerlichen Jugend zum Durchbruch gekommen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf solcher Grundlage ein Neubau geschaffen werden kann, der allen Stürmen standhalten kann. —

Die Welt der Erwachsenen und die Welt der Jugend sind keine Gegensätze, die einander ausschließen. Erstere darf aber nicht sich abschließen und mit Überlegenheit den jugendlichen Sturm- und Tatendrang belächeln, verständnislos für das, was die Seele der Jugendlichen bewegt. Letztere sollen nie vergessen, was der Altmeister Goethe in der Schilderung der Pädagogischen Provinz in Wilhelm Meister von dem Werte der Ehrfurcht gelehrt hat. —

---

b) Freistudentenschaft.

Von Dr. Wilhelm Rein,

o. Professor der Pädagogik an der Universität Jena.

Literatur:

Behrend, Der freistudentische Ideenkreis. 1907. — Braun, Der Student und die neue Zeit. 1920. — Ohr, Zur Erneuerung des deutschen Studententums. 1907. — Ssymank, Die Freistudenten der Finkenschaftsbewegung. 1905. — Schulze-Ssymank, Das deutsche Studentum von den ältesten Zeiten bis zum Weltkrieg. Leipzig 1914. — Ziegler, Der deutsche Student am Ende des 19. Junderts. Leipzig 1904. — Hodann-Koch, Die Urburschenschaft als Jugendbewegung. Jena 1917. — Seiffert, Geschichte und Entwicklung der studentischen Verbände. Breslau 1913. — Heim, Der Krieg und das Ringen des Studenten um eine Weltanschauung. Berlin 1917. — v. Hauenstein-Kunold, Der deutsche Student einst und jetzt. München 1920. — Schriften der deutschen Studentenschaft. Heft 1—7. Göttingen 1919/20.

Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur.
Sallust.

Aus der Jugendbewegung heraus führt eine organische Verbindungslinie zum Zentrum des geistigen Lebens der Nation, zur Universität und zum Studentenleben in ihr. Beide Richtungen begegnen sich in dem starken sozialen Zug, der in ihnen lebt. Innerhalb der Studentenschaft aber gebührt der Freien Studentenschaft ein hervorragender Platz, insofern sie in keiner politischen, sozialen und religiösen Frage eine bestimmte Stellung einnimmt, sondern zu einer gefestigten, wissenschaftlichen, selbständigen Überzeugung erziehen will. Das bekannte Athenische Staatsgesetz, das jeden Bürger zwang, zu allen öffentlichen Fragen Stellung zu nehmen, könnte auf die Freistudentenschaft Anwendung finden. Nicht Farblosigkeit, sondern unabhängige Meinung, nicht Bekämpfung der Person, sondern der Sache, das sind Bestrebungen, die ins Berufsleben mit hinübergenommen werden und befruchtend wirken. Die akademischen Jugendbünde sind dazu berufen, die Gedanken und Absichten der autonomen Jugendbewegung weiter auszubauen und tiefer zu durchdenken, damit Führer erstehen, wie sie unser Volk dringend nötig hat. Diese Bestrebungen können auch nicht ohne Wirkung auf die alten studentischen Korporationen bleiben, deren starrer Konservatismus den Forderungen einer neuen Zeit nachgeben und sich mit neuem Inhalt füllen muß, wenn sie lebensfähig bleiben wollen. In der Urburschenschaft war der erste Versuch gemacht worden, die in den Freiheitskämpfen gereifte akademische Jugend Deutschlands über trennende landsmannschaftliche Schranken hinweg zu einem großen Ganzen zusammenzuschließen. Die akademische Jugend bildete damals den Vortrupp des deutschen Volkswillens, der nach Einheit strebte, bis das Ziel in der Wiederaufrichtung des Reichs erreicht war. Ob die heutige akademische Jugend, in der Freistudentenschaft zusammengefaßt, sich ihrer Vorfahren würdig erweisen und ein gleich hohes Ziel erreichen wird, ist Sache der Hoffnung.

Der Begriff der studentischen Selbsterziehung ist von der alten Burschenschaft mit vollem Bewußtsein in das studentische Leben hineingestellt worden. Von ihr wurde auch der Begriff

wahrer Freiheit geprägt und vertreten. Nicht Freiheit wovon, sondern Freiheit wozu — das ist die Aufgabe. Sie ist eine Sache der Selbsterziehung, ein Gedanke, der in der Freistudentenschaft besonders betont wird. So kann man sie einesteils auf die Urburschenschaft zurückführen, andrerseits wird sie von der am Ende des vorigen Jahrhunderts einsetzenden Jugendbewegung genährt. Die freistudentische Bewegung begann als eine Emanzipationsbewegung der nichtinkorporierten Studenten, die in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Zahl zugenommen hatten und namentlich in den größeren Universitäten die Mehrzahl ausmachten, während sie von allen gemeinsamen Angelegenheiten der Studentenschaft ausgeschlossen blieben. Die unorganisierte Masse hatte niemanden, der sie vertrat. Es galt daher zuerst, eine gemeinsame Vertretung ihrer Interessen zu schaffen. Diese wollte nun zunächst die Freistudentenschaft darstellen. Ihre Organisationen übernahmen die doppelte Aufgabe, die Gleichberechtigung der Nichtinkorporierten mit den Verbindungsstudenten zu erkämpfen und darüber hinaus den ärmeren Studenten, deren Zahl im Steigen begriffen war, das Studium materiell zu erleichtern. Eine Ende 1919 vorgenommene Statistik der Studierenden ergab folgende Zahlen: 4,1% der Studierenden entstammten dem Proletariat, 52,5% dem nichtakademischen Mittelstand, 24,5% dem akademisch gebildeten Mittelstand, 8% dem Großbürgertum und 11,2% der Landwirtschaft. Damit tritt der soziale Gedanke in das moderne Studentenleben ein. Es ist ein Verdienst der studentischen Reformbewegung, zuerst seit 1901, auf die Wichtigkeit der sozialen Selbsthilfe der Studentenschaft hingewiesen zu haben. Soziale Ämter wurden geschaffen, man vermittelte Nebenverdienst, schuf billige Mittagstische. Der Wildenschaft der Technischen Hochschule Charlottenburg gelang es sogar schon 1903 ein Studentenheim zu eröffnen.

Der Charakter der freistudentischen Bewegung brachte es mit sich, daß sie bald in scharfen Gegensatz zu den bestehenden Korporationen geriet. Dazu kam, daß sie selbst durch theoretische Streitigkeiten zerspalten wurde, so daß das Bild der Studentenschaft im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts im ganzen genommen den Anblick der Anarchie bot, ein Spiegelbild der politischen und sozialen Fraktionsbewegungen. Überall das unschöne Bild der Zersplitterung und gegenseitigen Mißachtung. Allmählich nur beginnt der Gedanke an die Nützlichkeit des Miteinanderarbeitens an Boden zu gewinnen. Besonders nach dem Hochschulstreit von 1906 zeigt sich dies in den zunehmenden Bemühungen um eine dauernde feste Organisation in Form eines Studentenausschusses. Die Universität Heidelberg hatte damit anläßlich ihrer 500-Jahrfeier den Anfang gemacht und einen Ausschuß gegründet, der bis zur Revolution sich lebensfähig erwiesen hat. Allerdings kam sein Wirkungskreis nicht über örtliche und äußerliche Studentenfragen hinaus. Aber seine Verfassung, die auf ständischer Grundlage ruht, war vorbildlich, indem sie gewisse Rechte der einst führenden Studentenverbindungen und die Vertreterrechte der Nichtinkorporierten und ihrer Organisationen anerkannte. Die allgemeine Studentenversammlung, die Gemeinschaft der Studierenden, war souveränes Plenum und Berufungsinstanz, während das Vollzugsorgan ein siebenköpfiges Komitee war, dem der dreigliederige Vorstand, ein Vertreter der Korps, ein Vertreter der Burschenschaften, ein Vertreter der übrigen Korporationen und ein Vertreter der Nichtinkorporierten angehörten. Ähnliche Ausschüsse wurden dann auch an anderen Universitäten ins Leben gerufen, ohne ihnen eine längere Dauer verleihen zu können. Es lag dies wohl daran, daß ihnen ein eigentliches Arbeitsfeld fehlte, daß sie sich auf Repräsentationsfragen beschränkten, ein Tummelplatz für kleinliche Eifersüchteleien. Die Notwendigkeit der Schaffung eines Arbeitsfeldes war schon von Fichte und Arndt betont worden. Ihre Gedanken über den erzieherischen Wert der Arbeit nahm die freistudentische Bewegung auf, die sich immer mehr zu einer von Fichteschem Geiste beseelten Hochschulpartei entwickelt hatte und die gesamte Studentenschaft nicht unter dem Gesichtspunkt geselliger, oder repräsentativer, oder außerhalb der Universität liegender Zwecke organisieren wollte, sondern zur Arbeit im Sinne von Aufgaben, die sich aus dem Wesen der Hochschule und des akademischen Studiums ergeben.

Der Übergang von einem rein repräsentativen Ausschuß zu einem Arbeitsausschuß wird durch den sogenannten zweiköpfigen Allgemeinen Studentenausschuß dargestellt, wie er in Münster unter dem Einfluß Professor Ermans gegründet wurde. Allerdings wurde er vom Ministerium nach kurzem Bestehen 1909/10 wieder aufgelöst. Mehr Erfolg hatte ein Versuch in Leipzig 1911.

Hier machte sich der Einfluß Karl Lamprechts nicht nur in der Entwicklung des Universitätswesens durch Ausbildung des Institutes, sondern auch der Förderung der modernen Studentenbewegung geltend. Hier wird der Ausschuß zum handelnden Organ aller immatrikulierten Studenten. Er dient nicht nur zur Regelung des gemeinschaftlichen Auftretens nach außen, sondern zur Unterstützung mittelloser Studierender, zur Erwirkung von Vergünstigungen aller Art, zur Übermittlung der Wünsche der Studierenden an die Universitätsbehörden und umgekehrt, zur Förderung und Pflege der Leibesübungen, zur Veranstaltung von Studienreisen und zur Herausgabe von Mitteilungen für die Studentenschaft.

Außer in Leipzig bestanden kurz vor 1914 noch an zwanzig anderen Hochschulen derartige Ausschüsse, aber die Klagen verstummten nicht, daß sie nichts weiter seien als Abstimmungsmaschinen für Repräsentationsfragen. Die Studentenschaft war noch nicht reif, über Rang- und Platzstreitigkeiten und gegenseitige Befehdung hinwegzukommen und über dem Trennenden die gemeinsamen Interessen zu begreifen. Als aber die Mobilmachung 1914 die gesamte wehrfähige akademische Jugend zum Schutze des bedrohten Vaterlandes unter die Fahnen rief, trat eine tiefgreifende Änderung ein. Die Kommilitonen lernten das Einzelinteresse dem großen Ganzen unterordnen und die Daheimgebliebenen hatten Besseres zu tun, als die alten Streitigkeiten fortzusetzen. Die Eindrücke des Krieges machten den Studenten ernster, reifer, verantwortlicher. Drei Dinge waren es hauptsächlich, die diese Wirkung hervorbrachten: die Erfahrungen der harten Wirklichkeit, der Idealismus, der für ideale Werte kämpfen hieß, und die Gemeinschaft, die es jedem selbstverständlich machte, sich als Gleicher unter Gleichen, als Glied des Volksganzen zu fühlen, sich einzuordnen, sein Schicksal mit dem des Ganzen zu verbinden. Dieses Gemeinschaftsbewußtsein mußte auch seine Folgen im akademischen Leben zeitigen. In diesem Sinne wurde der Weltkrieg zum Erzieher des deutschen Studententums.

Die beiden ersten großen Zusammenschlüsse der deutschen Akademiker sind soziale Hilfsorganisationen: der Deutsche Studentendienst 1914 und der 1915 begründete Akademische Hilfsbund. Ersterer, der aus einem Ausschuß der christlichen Studentenschaft hervorging, versorgte die Akademiker im Felde und die Kriegsgefangenen mit Lesestoff, sorgte für Einrichtung von Feldbüchereien an der Front und nahm die Gründung von Soldatenheimen in die Hand. 1917 schuf er eine Zeitschrift ,,Die Hochschule", die keiner besonderen Gruppe der Studentenschaft dient, sondern eine allgemein studentische ist. Die zweite Organisation ,,Der Akademische Hilfsbund" wurde auf Anregung der deutschen Burschenschaft gegründet, um den durch den Krieg geschädigten Akademikern Unterstützung und Rat beim Studieren oder Berufswechsel und Förderung ihrer Erwerbsfähigkeit angedeihen zu lassen. Er entfaltete bald eine reiche Tätigkeit, unterstützte die Kriegsbeschädigten, trat für Milderung der Prüfungsvorschriften für sie ein, schuf Stellenvermittlungsnachweise u. a. m. Vor allem suchte er die Studentenschaften heranzuziehen und leistete so im Sinne des sozialen Gedankens Erzieherarbeit. 1917 errichtete er zusammen mit dem Deutschen Studentendienst die Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker. Die in der Studentenschaft schlummernden Kräfte wurden somit zu positiver Arbeit zusammengefaßt und alle Kreise der Studentenschaft in gemeinsamer, wertvoller Tätigkeit geeinigt.

Die Universitäten Tübingen, Göttingen und Marburg greifen mit ihren studentischen Organisationen besonders tief in die Entwicklung ein. In Tübingen steht das völkisch-politische Problem im Vordergrunde, die Frage nach der Stellung der Studentenschaft zum deutschen Volk; in Göttingen das standespolitische Problem, die Frage nach der Stellung der einzelnen Studierenden untereinander; in Marburg das hochschulpolitische Problem, die Frage nach der Stellung der Studenten zur Wissenschaft. In der Zusammenfassung dieser drei Problemkreise ist nun das zu verstehen, was unter dem Namen ,,Studentische Selbstverwaltung" zusammengefaßt wird.

In der Weiterentwicklung der modernen Studentenbewegung macht sich nun ein Element geltend, das der alten Universität fremd war, das Frauenstudium, das schon vor dem Kriege in einem stetigen Anwachsen begriffen war. Die Mädchenschulreform vom Jahre 1908 hatte der weiblichen Jugend den schwer errungenen Weg zur Universität geebnet. Im Winter 1911/12 betrug die Anzahl der studierenden Frauen 2794; im Sommersemester 1914 bereits 4128; im Sommer 1918 7114. Heute machen die studierenden Frauen den zehnten Teil der Gesamtstudentenschaft

aus. Daß dieser Teil im Laufe der Jahre sich der Gesamtstudentenschaft, die sich anfangs vielfach ablehnend verhielt, eingegliedert und in ethischer Beziehung ohne Zweifel günstige Wirkungen auf den männlichen Teil der Studentenschaft ausgelöst hat, steht außer Zweifel. Er ist deshalb auch an der Weiterentwicklung der studentischen Verhältnisse in gleicher Weise beteiligt, wie die Kommilitonen es sind.

Nachdem der Frankfurter Studententag 1917 einen Anfang zum Zusammenschluß der studentischen Ausschüsse eingeleitet hatte, setzte die Tagung in Jena 1918 diese Bestrebungen fort. Es waren hier nicht so sehr die Vertreter der Studentenschaften zusammengekommen, als die Vertreter studentischer Gruppen, deren Gegensätzlichkeit mehrfach scharf hervortrat. Und doch war man, was den inhaltlichen Teil der Tagung betraf, die Vertretung der studentischen Gesamtinteressen, im wesentlichen einig. Man wehrte sich nur gegen den Zeitpunkt und wollte die Einigung erst nach Beendigung des Krieges unter Mitarbeit der im Felde stehenden Studierenden vollziehen. Der Gedanke zur Einigung hatte tiefe Wurzeln geschlagen. Das war das positive Ergebnis der Jenaer Tagung und ein Neuanfang insofern, als die bestehenden und neu zu gründenden Ausschüsse keine Repräsentationsausschüsse, sondern Arbeitsausschüsse sein sollten.

Die Entwicklung dieser Ausschüsse, die an den einzelnen Universitäten in verschiedener, oft mit starken Reibungen verbundener Weise sich vollzog, wurde durch die Form, welche in München zustande kam, zum Abschluß gebracht. In der richtigen Erkenntnis, daß, wenn ein Ausschuß arbeitsfähig sein soll, das wichtigste Moment seine Zusammenfassung sei, und daß jede Gruppe der Studierenden dieselbe Möglichkeit haben mußte, an der Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses mitzuwirken, wurde in München das allgemeine und gleiche Wahlrecht nach dem Verhältniswahlsystem für den Gesamtausschuß eingeführt. Neben den Arbeitsausschüssen wurden dann noch besondere Unterausschüsse der Korporationen und Nichtkorporierten errichtet und ein Unterausschuß der Studentinnen vorgesehen.

Durch die Revolution, die dem Gedanken der Selbstverwaltung eine besondere Stärke verlieh, und durch die aus dem Felde zurückkehrenden Studierenden, die an innerer Reife durch die Kriegsschicksale gefördert worden waren, wurde der Gedanke des Zusammenschlusses der deutschen Studentenschaft brennend. Es kam daraufhin zur Einberufung eines allgemeinen Studententages deutscher Hochschulen im Juli 1919 nach Würzburg. Auf dieser Tagung waren 60 deutsche und deutschösterreichische Hochschulen mit 117 275 Studierenden durch 148 Stimmen vertreten. Im Gegensatz zur Jenaer Tagung traten die Gegensätze zwischen Verbindungs- und Nichtverbindungsstudenten in den Hintergrund. Kamen auch die politischen Gegensätze in der deutschen Studentenschaft zum Ausdruck, so bot die Tagung doch ein Bild des gemeinsamen Willens zur Arbeit und der Kraft, die in dem deutschen Studententum steckt, so daß der Vorsitzende am Schluß sagen konnte: „Das langersehnte Ziel der deutschen Studenten einig zu gehen in Bildungs- und Kulturfragen, im Wollen und Vollbringen ist erreicht . . . Unser deutsches Volk soll und wird jetzt wissen, daß die deutschen Studenten fest entschlossen sind, am Wiederaufbau unseres Volkes mitarbeitend der deutschen Gemeinschaft dienen zu wollen.“ Nach nahezu einstimmiger Annahme der Verfassung wurde Göttingen zur Hauptgeschäftsstelle der Vertretung der deutschen Studentenschaft gewählt.

Die nach Dresden im Mai 1920 einberufene außerordentliche Tagung brachte einen weiteren Fortschritt, insofern hier die Studentenschaft als Ziel aufstellte, alle Parteirichtungen zu einigen. Die Tagung brachte neben der Erarbeitung einer zureichenden rechtlichen Grundlage der modernen Studentenbewegung den Beweis, daß es nicht nur, wie in Würzburg, möglich war, über die Schranken der einzelnen studentischen Gruppen hinwegzukommen, sondern auch über die weit schwieriger zu überwindenden Hindernisse der politischen Gegensätze. Die Dresdener Tagung beschließt die erste Phase der deutschen Studentenbewegung, indem sie ihr zu ihrer rechtlichen Grundlage verhilft. Wenn J. Fr. Herbart seiner Zeit darauf verzichten zu müssen glaubte, daß allgemeine Einrichtungen getroffen werden könnten, um die Jugend zweckmäßig in Handlung zu setzen, so hatte er für sein Zeitalter recht. Heute sind aber innerhalb der Studentenschaft durch die moderne Studentenschaft, die ihre Kraft zum Teil aus der Freistudentenschaft sog, die charakterbildenden Einrichtungen für die akademische Jugend geschaffen worden, durch die sie

in die Lage versetzt ist, nach eigenem, und zwar nach eigenem richtigen Sinn eine in ihren Augen ernste Wirksamkeit zu entfalten und so sich für die Arbeit im Beruf zum Besten des Volkswohls vorzubereiten.

Das gleiche Ziel verfolgt der „Hochschulring“, der aus der Fichtehochschulgemeinde an der Universität Berlin herauswuchs. Er läßt jeder Richtung innerhalb der Studentenschaft volle Freiheit mit einer Ausnahme: er fordert, daß seine Mitglieder völkischer Gesinnung sind. Er ist völlig parteilos und lehnt nur eine Gesinnung ab, die internationale in all ihren Schattierungen. Der Geist, der den Ring beseelt, ist in drei Sätzen ausgesprochen: Nicht vom Führertum wollen wir reden, einfach arbeiten müssen wir.“ „Man darf nicht ausgehen wollen mit der Absicht, andere zu bekehren und zu belehren, sondern man muß ausgehen, um zu dienen.“ „Die höchste Sittlichkeit für den einzelnen ist das Opfer, das Opfer für die Gemeinschaft.“ Dem Beispiel Berlins folgten die anderen Hochschulen Deutschlands und Deutschösterreichs, die sich zu dem mächtigen Verbande, dem Deutschen Hochschulring, zusammenschlossen, der die sozialen Ideen der Freistudentenschaft mit den nationalen Forderungen verbinden will und damit auf die alten Ideen Friedrich Naumanns zurückgeht, zugleich aber auch neue Kämpfe verursacht.

---

c) Der Internationale Jugend-Bund.

Von Dr. Leonard Nelson,

a. o. Professor der Philosophie an der Universität Göttingen.

Literatur:

Über die Bestrebungen des I. J. B. unterrichtet im einzelnen die Schriftenreihe „Öffentliches Leben“ sowie die andere: „Die Neue Reformation“, beide im Verlag „Der Neue Geist“, Leipzig.

Der Internationale Jugend-Bund (I. J. B.) unterscheidet sich von anderen Gruppen der heutigen Jugendbewegung dadurch, daß er weder einer in sich selbst beschlossenen Jugendkultur huldigt, noch als eine jüngere Altersklasse nur den Nachwuchs liefert für ein Werk der älteren Generation. Die hier vereinigte Jugend verwirft die Lehre vom Selbstzweck der Jugend, jene Lehre, die nur der Selbstsucht oder der Schmeichelei entstammt. Sie erkennt nur einen Selbstzweck des Menschen an: den, ein würdiges Leben zu führen, und sie weiß, daß es gilt, von früh auf die Kräfte auf dieses dem ganzen Leben vorschwebende Ziel zu lenken. Sie lehnt es andererseits ab, dieses Ziel von außen zu empfangen. Sie unterwirft sich keiner Autorität, sondern nur dem Gesetze der eigenen Vernunft. Freilich ist sie sich bewußt, daß dieses Gesetz an und für sich nur dunkel in ihr ruht, daß Bildung und Reife des Geistes nötig sind, um die Anforderungen dieses Gesetzes zu enthüllen. Darum stellt sie sich bewußt unter die Führerschaft solcher Menschen, bei denen sie Überlegenheit an Bildung und Reife des Geistes findet, eine Überlegenheit, die sich gerade darin kundgibt, daß die Führer ihr auf dem Weg zu jenem Ziel voranschreiten.

Zu dieser freiwilligen Gefolgschaft bestimmt sie also nicht nur das Bedürfnis, sich den durch Arbeit und Erfahrung gereiften Menschen anzuschließen, — dadurch würde unter Umständen eine Jüngerschaft, aber kein Bund zustandekommen, — sondern vor allem die Gemeinsamkeit des Ziels, dem sie, wie ihre Führer, ihr Leben unterordnet.

Dieses Ziel drängt den Anhängern des I. J. B. die wachsende Not unserer Zeit auf. Sie erkennen kein Schicksal an, das die Zustände beherrscht, unter denen die Menschen leben, und vor dessen Gewalt sie die eigene Freiheit nur durch die Flucht in des Herzens heilig-stille Räume bewahren könnten. Sie glauben an die Macht des menschlichen Willens und ziehen den Menschen zur Verantwortung für das Übel, das durch ihn geschieht und geduldet wird.

Sie scheuen nicht den Vorwurf seitens der Evangelisten des Nichthandelns, daß sie das eigene Seelenheil vernachlässigen, sondern beantworten ihn mit dem Spruch des Konfuzius: „Wer nur darauf bedacht ist, sein eigenes Leben rein zu halten, der bringt die großen menschlichen Beziehungen in Unordnung. Damit, daß der Edle ein Amt übernimmt, tut er seine Pflicht.“

Sie teilen auch nicht die weichmütige Sehnsucht derer, die die Menschheit vom Leid zu erlösen streben. Denn nicht die bloße Empfindung der eigenen Not oder das Mitgefühl mit dem Unglück anderer schließt sie zu einem Bund der Brüder zusammen. Der Feind, dem ihr Kampf gilt, ist allein das Unrecht, das durch Menschenschuld in der Gesellschaft herrscht, aber das Unrecht in allen seinen Gestalten, nicht nur, wo es gerade sinnfällig in Erscheinung tritt, sondern auch überall da, wo das Opfer seinen Angreifer nicht sieht.

Sie lassen sich auch nicht beirren durch die Einrede, daß ihnen der Sinn verschlossen sei für die Pflege der höheren Kulturideale, da die bloße rechtliche Ordnung noch keinen positiven Wert darstelle. Über dies letzte besteht auch unter den Anhängern des I. J. B. Einmütigkeit. Aber es erscheint ihnen folgerichtiger, sich des Kampfes um das Recht nur umso mehr anzunehmen. „Wenn die Gerechtigkeit untergeht“, sagt Kant, „hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben.“ In der Tat, wenn dem Recht kein eigener positiver Wert zukommt, so nur darum, weil es die notwendige Vorbedingung des Wertes eines Gesellschaftszustandes überhaupt ist. Wo nicht einmal diese Vorbedingung erfüllt ist, da ist aller Anspruch einer vermeintlichen Kultur nur erlogene Anmaßung und eitler Selbstbetrug, die Aufrechterhaltung dieses Anspruchs also nur der Ausdruck einer um so ärgeren Barbarei.

Aber was hat dieser Kampf um das Recht mit einem Bund der Jugend zu tun?

Den Kampf um das Recht wird nur der führen, der an das Recht glaubt. Dieser Glaube findet sich nicht bei der heute lebenden älteren Generation, die im Bann einer fatalistischen Geschichtsauffassung oder einer relativistischen Rechtslehre ihre sittliche Glaubenskraft eingebüßt hat. Die ungebrochene Jugend hat noch diese sittliche Glaubenskraft und, was bedeutsamer ist, sie schreckt nicht davor zurück, die Forderungen auf sich zu nehmen, die sie mit ihrer Überzeugung bejaht. Auch bedarf es zur Erfüllung dieser Forderungen einer ernsten und gründlichen Schulung der Kräfte, wie sie nur bei der noch bildungsfähigen Jugend gelingt.

Daß aber dieser Bund der Jugend international sein muß, versteht sich bei der Natur seines Zieles von selbst. Denn die Sache, um die es hier geht, ist nicht die eines besonderen Volkes. Vernunft und Recht machen in ihren Forderungen vor keinen Landesgrenzen Halt.

Man würde indessen die Erziehungsarbeit, die der I. J. B. unternimmt, sehr mißverstehen, wollte man sie den zahlreichen Bestrebungen zurechnen, die die Herbeiführung rechtlicher Zustände von einer immer weitere Kreise durchdringenden Erziehung zur Rechtlichkeit erwarten. Gewiß, täten alle Menschen aus freien Stücken das Rechte, so würde das Recht herrschen; und könnte Erziehung die Menschheit auf diese Höhe heben, dann wäre solche Erziehungsarbeit der gegebene Weg für die Anhänger des Rechtsideals.

Der Zeitgeist, der sich der Raserei des Unrechts bewußt wird und alle Gewalten in den Händen des Unrechts sieht, ist solchem Erziehungswerk zugeneigt. Noch ist die sittliche Mission des Christentums nicht erfüllt, die, auf Beispiel und Belehrung fußend, die moralische Reinigung der Welt erstrebt. Ihre Erfüllung mag schwer sein. Dennoch scheint keine Zeit geeigneter zu sein, auf das Mittel solcher moralischen Reinigung zurückzugreifen, als die unsere, die die zerrüttende Wirkung des Mißbrauchs äußerer Machtmittel in Kriegen und Revolutionen bis auf die Neige auskosten muß.

In solchen Zeiten der Zerrüttung pflegt sich bei denen, die überhaupt noch an Wiederaufrichtung und Gesundung glauben, eine Abwehr einzustellen gegen die Anwendung äußerer Machtmittel. Denn was verbürgt den Gebrauch dieser Machtmittel zu reineren Zwecken? So gelangt man dahin, jede Einrichtung, jede Organisation, die Macht ansammelt, abzulehnen und für die Auflösung aller Machtinstitutionen zu plädieren.

Nun bleiben aber diese Verächter der Gewalt nicht bei der Verneinung stehen. Sie beschreiten ja gerade den Weg der Erziehung, und sie setzen ihre Hoffnung auf die Erweckung religiöser Kräfte.

Aber welchen Erfolg verspricht man sich im Ernst von diesem Weg der Reformation der Gesinnung der einzelnen? Kann auf diesem Weg der bloßen Belehrung und Erziehung das Ziel erreicht, ja die Anbahnung gerechterer Zustände auch nur merklich gefördert werden?

Sehen wir davon ab, daß weder das Beispiel noch die Lehre der großen Religionsstifter, deren Gemeinden das Erdenrund umspannen, das Werk vollbracht haben, an das man heute glauben möchte. Vergegenwärtigen wir uns zwei simple Tatsachen, die es bereits hinreichend erklären, warum alle bloß pädagogischen Bemühungen um die Herbeiführung rechtlicher Zustände in der Gesellschaft zur Aussichtslosigkeit verurteilt sind. Die eine dieser Tatsachen besteht darin, daß die Menschen sterben; die andere darin, daß den Feinden des Guten ihre Zwecke zu sehr am Herzen liegen, als daß sie den Erfolg ihrer Bemühungen der bloßen Ausbreitung durch das Wort und der Macht des Beispiels anvertrauen. — Wenn der Mensch stirbt, so vergeht mit ihm, was an rechtschaffener Gesinnung in ihm lebte. Sein Andenken mag in Ehren gehalten werden, die Erinnerung an seine Taten die Nachlebenden anfeuern, aber dies alles doch nur, sofern empfängliche Gemüter da sind, die das Vorbild eines edlen Menschen auf sich wirken lassen. Entwickelt die Erziehung im Menschen die Kraft zum Guten, so zerstört der Tod des Menschen auch das Werk, das die Erziehung in ihm vollbracht hat. Jeder Nachgeborene bedarf von neuem der gleichen pädagogischen Anstrengungen. Erhält er diese Erziehung nicht, oder treibt die Erziehung in falschen Bahnen, so sinkt die nächste Generation von dem Niveau herab, das die vorangegangene, die ihre Höhe nur sich selbst und ihren Erziehern verdankte, bereits erreicht hatte.

Es ist nicht einzusehen, wie bei dem Verzicht auf Organisationen, die das Lebenswerk des Erziehers überdauern, sein pädagogischer Erfolg gestützt und festgehalten und ein stetiger Aufstieg der Menschheit angebahnt werden soll. Eine Überschätzung des unmittelbaren Einflusses der bedeutenden erzieherischen Persönlichkeit führt also zur Vergeudung dessen, was solche Persönlichkeiten während ihrer Lebenszeit in pädagogischer Hinsicht geleistet haben.

Wie aber gar, wenn auch nur einige Menschen sich den Einwirkungen der Erziehung entziehen und die physische Macht, deren Anwendung die Gutgesinnten verschmähen, für ihre rechtswidrigen Pläne verwenden? Lehrt nicht jeder Tag, wie einige wenige dank ihrer organisatorischen Überlegenheit ganze Klassen von Menschen ihren selbstsüchtigen Zwecken opfern? Die Tyrannei solcher Gewaltmenschen brechen zu wollen durch Reden von den Kanzeln, den Tribünen, von allen Straßenecken ist der einfältige Traum von Schwärmern oder das törichte Beginnen von Schwätzern.

Der I. J. B. ist keine Gemeinschaft, die solchen pädagogischen Utopien nachjagt. Seine Erziehungsarbeit lebt nicht von der Hoffnung auf einen, bestenfalls doch nur zufälligen, moralischen Erfolg im öffentlichen Leben. Er beugt sich der Tatsache, daß überall im Leben die stärkere Macht den Ausschlag gibt, gemäß einem Naturgesetz, dessen Unentrinnbarkeit man bedauern mag, das man aber nicht durch Ignorieren vernichten kann. Folgerichtig stellt sich daher der I. J. B. die Aufgabe, das politische Leben, das auf Einrichtungen fußt und durch diese Einrichtungen die Gesellschaft lenkt, dem Rechtsgesetz zu unterwerfen dadurch, daß diese Einrichtungen in den Dienst des Rechts gestellt werden.

Die Macht im Staat wird von Menschen gehandhabt. Alles hängt demnach davon ab, daß zum Recht entschlossene Menschen die Macht des Staates in die Hände bekommen. Nur eine geeignete Erziehung aber sichert uns das Dasein solcher Menschen, deren Wille unbeugsam auf das Recht gerichtet ist. Mit dieser Erziehungsaufgabe hat der I. J. B. eine pädagogische Arbeit in den Dienst eines politischen Ziels gestellt. Seine pädagogische Aufgabe ist eingeengt auf die Erziehung von Politikern. Nicht die harmonische Entfaltung aller guten Anlagen in allen Menschen ist das Ziel dieser Erziehung, sondern die moralische Festigung und Ausbildung weniger, geistig und körperlich gesunder Menschen zu politischen Führern. Nicht Machtentfaltung zur Verwirklichung beliebiger Zwecke ist die Aufgabe der dem I. J. B. vorschwebenden Politik, sondern eine Organisation der Gesellschaft, in der das Recht durch äußere Machtmittel gesichert ist.

Wir wissen, was das Recht von uns fordert. Wir können es wenigstens wissen, wenn wir die Philosophie befragen. Aber die philosophische Erkenntnis wird solange Schulweisheit bleiben, bis hinreichend gebildete Menschen ihren Willen mit ihrer philosophischen Einsicht in Einklang

gebracht haben werden. Das Ziel des I. J. B. ist, wie man sieht, im Grunde kein anderes als das alte platonische Ideal der Herrschaft der Weisen — ein Ziel, das nur darum noch immer ein bloßes Ideal geblieben ist, weil man seine realistische Bedeutung verkannt und es vor allem Versuch als eine vermeintliche Utopie beiseite geschoben hat zugunsten anderer, in Wahrheit weit utopischerer Bestrebungen.

Es sind vornehmlich drei Vorurteile, die dieser Aufgabe den Schein des Utopischen zugezogen haben. Die Meinung liegt nahe, es sei hier darauf abgesehen, das politische Genie zu züchten, oder auch, man verfalle in den Mißgriff, Menschen von früh auf in der Vorstellung ihres späteren Führerberufs großzuziehen, oder endlich, man erwarte von dem bloßen Auftreten solcher Führer, wenn ihre Erziehung wirklich einmal gelungen ist, die Vollbringung des politischen Enderfolgs.

Der I. J. B. bezweckt so wenig, das politische Genie zu züchten, daß der Sinn seiner Arbeit vielmehr darin besteht, uns von dem zufälligen Dasein des Genies unabhängig zu machen, damit wenigstens die besten verfügbaren Kräfte den Weg zur politischen Führung nicht verfehlen. Wenn uns aber der Zufall eine überragende Begabung beschert, so bleibt es auch dann noch eine Erziehungsaufgabe, dem Zufall die Entscheidung zu entziehen, in den Dienst welcher Zwecke das Genie seine Kräfte stellt.

Der I. J. B. hat ferner keine Kronprinzenerziehung im Sinn. Die Erziehungsgemeinschaft umfaßt alle, die kraftvoll genug sind, um gewisse Mindestforderungen der harten Willensschulung, die hier geübt wird, zu bestehen. Nach und nach werden sich aus dieser Schar von selbst diejenigen herausheben, die dank ihren geistigen und sittlichen Anlagen das, was die Erziehung bietet, besser zu nutzen verstehen als die anderen. Sie werden von selbst zu Führern ihrer Kameraden werden.

Erziehungsgemeinschaft wird sein zwischen denen, die führen, und denen, die folgen, und damit klärt sich bereits das letzte Mißverständnis auf, als ob der Bund allein durch die Heranbildung der Führer sein Ziel zu erreichen gedächte. Die weitere Aufgabe des Bundes liegt gerade darin, den künftigen Führern eine Gefolgschaft heranzubilden, die verständnisvoll und zuverlässig mit ihnen geht, und ohne deren Bereitstehen das Wirken der Führer zu jenem verzweifelten Ringen gegen den Widerstand einer feindlichen Übermacht verurteilt wäre, von dem die Geschichte der gescheiterten Reformationen so viele tragische Beispiele liefert.

Der Aufstieg innerhalb der engeren Erziehungsgemeinschaft des Bundes ist die Vorstufe zum Aufstieg im öffentlichen Leben. Dieser Aufstieg wird ermöglicht durch die Gefolgschaft der Bundeskameraden, die ihrerseits, wenn die Stunde gekommen sein wird, zu einer Partei des Rechts zusammentreten sollen. Mag dieses Ziel noch in der Ferne liegen, es rückt näher nur durch planmäßige Arbeit in der Richtung auf dieses Ziel.

Die Planmäßigkeit solcher Arbeit wird in aller Strenge nur gesichert sein in einer freien internationalen Akademie und einer ihr angegliederten Schule. Der I. J. B. strebt mit aller Kraft dahin, eine solche philosophisch-politische Akademie ins Leben zu rufen. Um die finanziellen Mittel herbeizuschaffen, ohne die in dieser Welt kein ideales Gebilde Halt gewinnen kann und ohne deren Hinzukommen alle persönlichen Opfer, die für die Idee gebracht werden, ins Ungewisse gestreut sind, hat sich dem I. J. B. die „Gesellschaft der Freunde der philosophisch-politischen Akademie (Leonard Nelson) E. V.“ zur Seite gestellt, die Freunde und Gönner für dieses Hilfswerk zu werben sich bemüht. Ob dieses Hilfswerk in hinreichendem Maß zustande kommt, davon hängt es allein noch ab, ob der im I. J. B. empordrängende starke Zukunftswille sein Ziel erreichen wird.

Doch auch mit der Errichtung der Akademie wird die Tätigkeit des I. J. B. keineswegs überflüssig werden. Wie er jetzt in verschiedenen Ortsgruppen Pionierarbeit leistet, so wird er nach Errichtung der Akademie das Schöpfbecken darstellen, aus dem das Zentralinstitut die geeigneten Lehrer und Schüler herauszieht. Er wird ferner die Arbeit für den Aufbau der Partei des Rechts weiterführen und den in der Akademie Geschulten das erste Tätigkeitsfeld in der Öffentlichkeit darbieten.

Der I. J. B., der die Vorbereitung dieser beiden Aufgaben mitten im Krieg und unter dem Druck der nationalistischen Flut in Angriff genommen hat, arbeitet zurzeit in verschiedenen Städten Deutschlands und der Schweiz unter strenger Auslese in geschlossenen, fest organisierten

Gemeinschaften, die junge Menschen aus allen Volksklassen umschließen. Die körperliche, geistige und organisatorische Ausbildung schreitet nach methodischem Stufengang fort. Die ehrliche Erfüllung der hier gestellten Aufgaben bietet die Grundlage der eigentlichen Charaktererziehung. Jedes Jahr findet unter der Führung des Bundesleiters ein zehntägiger Kurs statt, der die Tüchtigsten aus den verschiedenen Ortsgruppen vereinigt, und sie zugleich in eine enge Arbeitsgemeinschaft bringt mit den älteren Freunden des Bundes. Ein Freundesrat, der seine Anhänger unter den international gesinnten und geachteten Männern und Frauen der verschiedenen Länder hat, steht dem I. J. B. zur Seite.

Es kann in der Welt nicht besser werden durch bloße Vorschläge und Programme. Es kann auch nichts dadurch besser werden, daß junge Menschen in einem sorgfältig ausgewählten pädagogischen Milieu zur Entfaltung ihrer guten Anlagen gelangen, in der Hoffnung, daß sie sich schon behaupten und andere in den Bannkreis ihrer Persönlichkeit ziehen werden. Es kann nur dadurch besser werden, daß sich den despotischen Organisationen, wie sie im Dienst des Imperialismus, des Kapitalismus, des Klerikalismus wirken, eine Organisation freier Menschen entgegenstellt, die, indem sie den Kampf um die Macht aufnimmt, überhaupt erst die Aussicht eröffnet, daß alle auf die Befreiung der Menschheit gerichteten Bestrebungen ihrerseits einen Erfolg erzielen.

---

32. Abschnitt.

Menschlichkeit und Staatsgesinnung.

Der Weg in die Zukunft.

Von D. Dr. Erich Foerster,

Konsistorialrat und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Frankfurt a. M.

Literatur:

Das Problem ist als ein Grundproblem der Sozialethik in jeder Darstellung der Ethik behandelt. Diese können hier nicht aufgezählt werden, ebensowenig die massenhaften Aufsätze, die gerade die Geschehnisse der jüngsten Vergangenheit hervorgerufen haben. Hervorragend aus der Masse sind: Ernst Troeltsch, Politische Ethik und Christentum, 1904; Fr. Wilh. Foerster, Politische Ethik und politische Pädagogik, 1918; Otto Baumgarten, Politik und Moral, 1916; F. Staudinger, Ethik und Politik, 1899; Fr. Tönnies, Politik und Moral, 1901.

Die großen christlichen Kirchen des Abendlandes, aus denen die ungeheure Mehrzahl seiner Bewohner herkommt, stimmen in der Schätzung des Staates weithin überein. Sie führen ihn auf göttliche Stiftung und Ordnung zurück. „Der Staat an sich ist direkt von Gott gewollt. Gott ist auch der direkte Urheber der Staatsgewalt.“ Diese Sätze entnehmen wir einem der bekanntesten Lehrbücher des katholischen Kirchenrechts. (Sägmüller, Freiburg 1900, S. 33.) Daß die protestantischen Kirchen nicht anders lehren, ist bekannt. Luther hat sich gerühmt, die Würde des Staates, oder wie er sagt, der Obrigkeit ans Licht gezogen zu haben wie kein andrer Kirchenlehrer seit den Zeiten der Apostel. „Wir müssen das weltliche Recht und Schwert wohl gründen, daß nicht jemand daran zweifle, es sei von Gottes Willen und Ordnung in der Welt.“ Katholische wie protestantische Christen werden demgemäß zur Staatsgesinnung erzogen, der Dienst des Staates und der tätige und duldende Gehorsam gegen das Staatsgesetz werden als sittliche Pflichten gelehrt. Die Unterschiede zwischen den Konfessionen in der Begründung der Staatsgesinnung und in der Begrenzung dieser sittlichen Pflichten können hier außer Betracht bleiben.

Nun ist aber neben den Kirchen seit Anbeginn der christlichen Geschichte eine andere Strömung einhergegangen. Und auch sie hat ihren Ursprung im Neuen Testament, — die Strömung des weltflüchtigen Kloster- und Sektenchristentums. Hier war die Stellung zum Staat eine andere, Verachtung oder Feindschaft. Den Christen geht der Staat nichts an. Er ist der Bürger eines andern Reiches. Der Staat gehört zum Äon dieser Welt, die zum Vergehen bestimmt ist. „Unser Staat ist im Himmel.“ Je nach dem Temperament dieses Christentums wurde die Folgerung gezogen, daß der Christ den Staat als ein Übel in Geduld, aber ohne jede innere Teilnahme am Staatsleben zu tragen, oder daß er ihn zu bekämpfen und Widerstand zu leisten habe. Nicht nur die katholische Kirche, sondern auch die protestantischen Kirchen haben mit diesem Christentum, das den Anspruch erhob, das echte, reine, radikale Christentum darzustellen, und das die kirchliche Anerkennung des Staates als ein faules und schwächliches Zugeständnis verurteilte, während der ganzen Dauer ihres Ganges durch die Geschichte schwer zu ringen gehabt. Dort also Staatsgesinnung als Bewährung der Christlichkeit, hier als Gegensatz zur Christlichkeit.

Dieselbe Zwiespältigkeit zeigt sich in der Bewegung des neuzeitlichen Humanismus. Das ist sehr natürlich, denn der Humanismus oder die idealistische Welt- und Lebensanschauung ist nichts anderes als das von seinen geschichtlichen Ursprüngen abgelöste und mit den edelsten Überlieferungen der Antike vereinte Christentum, und das Ideal der Humanität ist nichts anderes als ein abgeblaßtes christliches Lebensideal. Das Problem Staatsgesinnung und Christlichkeit wird hier zum Problem Staatsgesinnung und Menschlichkeit, ohne doch in seinem Kern und Wesen eine Veränderung zu erfahren. Es wird aber auf diesem Boden viel gründlicher und sauberer durchgedacht und zerlegt. Nämlich in diese beiden Hauptteile: Der Staat an sich, der Herrschaft des Rechts bedeutet und deshalb ohne Macht keine Lebensmöglichkeit hat, — und das Menschenrecht der Freiheit und der Selbstbestimmung über die Verwendung der angeborenen und erworbenen Kräfte und über die Gestaltung des äußern Lebens. Und sodann: Der individuelle nationale Staat in seinem Verhältnis zur Menschheit als Ganzes. Recht und Freiheit, nationaler Staat und die alle Lebendigen umfassende Menschengemeinschaft, — in diesen beiden Gegensätzen ist das Problem beschlossen.

Es scheint, als verlöre der Staat vor diesem doppelten Angriff seine eigentümliche sittliche Würde. Denn in der Tat, nicht nur die Willkür des einzelnen, sondern auch sein guter Wille stößt sich oft hart an den Schranken des Staates. Der freien Persönlichkeitsbildung aus dem eignen dunklen Drange heraus legt er Zügel und Zaum an, die um so schmerzlicher empfunden werden, als es naturgemäß Masseninstrumente sein müssen. Schon in frühester Kindheit greift der staatliche Impfzwang in das Einzelleben ein und bekümmert sich nicht um den leidenschaftlichen Widerspruch überzeugter Impfgegner. Dann nimmt der Schulzwang den einzelnen in Beschlag und beschneidet mit gleichmachender Schere den Bildungsgang. Vielleicht auch legt der Staat dem herangewachsenen Jüngling dann noch die Dienstpflicht auf und zwingt ihn zum Gebrauch der Waffen und in den Krieg. Sein Gesetz begrenzt von allen Seiten den Spielraum des einzelnen bei der Betätigung seiner Gaben und Kräfte. Er zwingt den Richter zu verurteilen, wo das Herz zur Vergebung drängt. Er hält Unterschiede des Eigentums und des Standes aufrecht, die die Einzelvernunft als widersinnig oder grausam erkennt. Er kettet Ehegatten aneinander, die es längst leid geworden sind, sich verbunden zu haben. Er bestätigt eine weittragende Gewalt der Eltern über ihre Kinder, des Mannes über die Frau, er mischt sich in die zartesten Beziehungen der Menschen untereinander ein. Seine Gebote und Verbote, seine Forderungen und Auflagen engen das Leben von allen Seiten ein. Und ebenso schlimm wie der dadurch hervorgerufene Konflikt des Starken, Freigesinnten und Gewissenhaften mit dem Staat ist sein Einfluß auf die Schwachen und Unselbständigen, die er durch seine Bevormundung und Gängelung nicht zum Gefühl der Verantwortung für sich selbst und zur Regsamkeit und Mündigkeit gelangen läßt. So scheint es, als ob der Staat doch nur ein notwendiges Übel sei, das ertragen werden muß, weil nun einmal die Masse der Menschen so unreif und dem Bösen geneigt ist, daß sie eine solche Herrschaft nicht entbehren kann, poena et frenum peccati. Eine Zuchtrute Gottes, der man sich mit Geduld und Demut beugen muß, die aber nicht verdient, geliebt und verehrt zu werden. Denn keine Veränderung in der Verfassung des Staates kann an diesem seinem Gegensatz zum Individuum etwas wandeln.

Der Demokratie eignet ebensosehr wie der Tyrannis dieser Charakter fremdherrlicher Beschränkung des einzelnen. Die Verschiedenheiten in der Bildung des Staatswillens tragen nichts dafür aus, daß er dem einzelnen als Zwangsanstalt entgegentritt. So muß das Streben darauf gerichtet sein, das Reich der Freiheit des einzelnen gegenüber dem Staate immer mehr zu erweitern und seine Macht auf das allernotwendigste und unentbehrlichste zu beschränken. Der Staat ist der beste, von dessen Dasein man am wenigsten fühlt, und das Ziel der Kultur muß sein, ihn gänzlich entbehrlich und verschwinden zu machen. Wären wir eitel Christen, so hat Luther gedacht, so brauchten wir keine Obrigkeit und kein Gesetz. Und der Humanist Wilhelm von Humboldt hat derselben Überzeugung gehuldigt: Der reife, vornehme, gebildete Mensch bedarf keines Staates.

Wirklich nicht? Wäre der Staat nur ein Zugeständnis an die menschliche Unvollkommenheit und ein Erzeugnis des Sündenfalles? Denken wir uns den Menschen in einem staatenlosen Zustande des Lebens und dabei gut unter Guten, was würde wohl das erste sein, wozu ihn der freie gute Wille triebe? Doch wohl dies — einen Staat aufzurichten und sich selbst aus Liebe an diese Ordnung zu binden. Denn anders würde seine Liebe überhaupt nicht imstande sein, sich zu betätigen. Gerade die Liebe fordert, daß er dem nächsten die Wohltat der Ordnung nicht vorenthält. Denn allein die Gliederung und Abstufung der sittlichen Grundsätze für die verschiedenen Gebiete des Lebens sichert vor Verschwendung und Zersplitterung der Kräfte und vor dem quälenden und niederziehenden Gefühl, das sie begleitet. Eine Rechtsordnung erleichtert das tätige Leben, da ohne eine solche ein jeder in jedem Augenblicke gleichsam von vorne anfangen müßte, sich den Weg und die Mittel zu suchen, womit er andern den schuldigen Dienst der Liebe leisten könnte, während er als Glied des Staates dafür unzählige Gelegenheiten und Formen bereits vorfindet, wie sie der in der Geschichte geltende Geist geschaffen hat. Durch den Staat leitet also die aufgesammelte geschichtliche Erfahrung das Handeln des Individuums zum Nutz und Frommen der Gemeinschaft, d. h. zur Erfüllung des sittlichen Gesetzes. Betrachtet man den Staat von dieser Seite, so verschwindet der Gegensatz zwischen ihm und dem einzelnen. Er erweist sich als der große Helfer und Erzieher, der jedem den Platz anweist und die Voraussetzung schafft, seine Individualität den höchsten Maßstäben gemäß zu verwenden, ja selbst als ein Erzeugnis des guten Willens. „Der Mensch hat den Staat zum Polster der Trägheit zu machen gesucht, doch soll der Staat gerade das Gegenteil sein, er ist eine Armatur der gesamten Tätigkeit; sein Zweck ist, den Menschen absolut mächtig und nicht absolut schwach, nicht zum trägsten, sondern zum tätigsten Wesen zu machen. Der Staat überhebt den Menschen keiner Mühe, sondern er vermehrt seine Mühsale vielmehr ins unendliche, freilich nicht ohne seine Kraft ins unendliche zu vermehren.“ (Novalis). Es ist eben nicht richtig, die Staatenbildung aus dem selbstischen Triebe des Starken nach Macht oder aus dem bloßen Bedürfnis der Schwachen nach Schutz gegen die Vergewaltigung abzuleiten, sie entspringt ebensosehr dem Wunsche, Gemeinschaft und Zusammenwirken zu schaffen und zu erhalten und damit dem letzten Anliegen der menschlichen Seele Erfüllung zu geben. Dies Ziel wird freilich nie erreicht, und der Gottesdienst der Nächstenliebe wird nie ganz im Staatsdienst aufgehen, sich nie vollständig mit ihm decken, aber er ist, wo dies Motiv dahinter steht, doch ein Gottesdienst, wie es die Ehe und die Kulturarbeit auch ist, ein Mittel zur Betätigung des guten Willens, worin der Fromme ein Werk der göttlichen Vorsehung erkennt und dessen Dasein ihm als eine der beneficia dei die Bürgschaft für die Herrschaft der rechtfertigenden Gnade auf Erden gibt.

Doch wenn auch tieferem Nachdenken der Staat als das „höchste Kunstwerk“, um mit Schleiermacher zu reden, des sittlichen Geistes erscheint und sein Recht, Hingabe und Dienst zu fordern, sich vor dem sittlichen Bewußtsein ausweist, so ergibt sich nun gleich die zweite Frage nach dem Rechte des individuellen nationalen Staates, wie er seit dem Zeitalter der französischen Revolution immer deutlicher zum Zielpunkt des politischen Handelns der abendländischen Völker geworden ist. Denn die Beschränkung auf ihn scheint den einzelnen zu zwingen, daß er mit seinem guten Willen vor einer Schranke haltmacht, die lediglich die Natur aufgerichtet hat, und daß er sich bei seinem Handeln nicht von der sittlichen Idee, die seine Hingabe an alles, was Menschenantlitz trägt, ohne Rücksicht auf die natürlichen Neigungen und Abneigungen beansprucht, sondern von dem Schicksal bestimmen lasse. „Der Patriotismus (den wir in der Beschränkung auf den

nationalen Staat zu entwickeln glauben) ist oft nur ein Hochmut gegenüber andern Völkern und schon deshalb außerhalb des Pfades der Wahrheit, oft aber gar nur eine Art Parteisucht innerhalb des eigenen vaterländischen Kreises, ja er besteht oft nur im Wehtun gegen andere ... Es gibt aber neben dem blinden Lobpreisen der Heimat eine ganz andere und schwerere Pflicht, nämlich sich auszubilden zum erkennenden Menschen, dem die Wahrheit und die Verwandtschaft mit allem Geistigen über alles geht." (Jacob Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen, Stuttgart 1905. S. 11.)

Kein das Gesetz der Vollkommenheit durchschauender Betrachter wird bestreiten können, daß diese Sätze eine Wahrheit enthalten, und daß die Bewertung des nationalen Staates als höchstes irdisches Lebensgut zur dünkelhaften Selbstüberschätzung, zu häßlichem und gehässigem Aburteilen über fremde Volksindividualitäten, zur Grausamkeit und zur Verblendung verleiten kann, so gewiß sie andrerseits alle Kräfte der Opferwilligkeit zu wecken vermag. Und so scheint es wiederum, als ob der nationale Staat als ein minderwertiges Gut dem Ideal der Universalmonarchie oder der Weltrepublik, jedenfalls einer überstaatlichen Rechtsordnung geopfert werden müßte, und als sei es höchste Zeit, die erhabene Leitidee des Mittelalters, die Einheit der Christenheit unter einem Haupte, auf die Menschheit als Ganzes auszudehnen und irgendwie in sichtbarer Rechtsordnung zur Darstellung zu bringen. Auf welchem Wege dies zu geschehen hätte, dies bliebe dann freilich immer noch eine technische Frage, und die Anerkennung dieses Zieles könnte ebensogut auf dem Wege der Weltherrschaft eines Volkes über alle andern, wie auf dem eines freien Bundes der Völker gesucht werden.

Solche Gedanken müssen nach den Erfahrungen des Weltkrieges aufsteigen und an Kraft gewinnen. Denn wie sollte sich der Wiederkehr eines so furchtbaren Geschehens wehren lassen, wenn nicht auf dem Wege der Aufrichtung einer überstaatlichen Macht? Ja, wer die Gewalten kennt, die zum Kriege führen, wird eher zweifeln, ob überhaupt eine Macht vorstellbar ist, die stark genug wäre, diese Naturgewalten zu bändigen. Kriege entstehen ja nicht, wie die Raufhändel von Straßenjungen, aus Eigensinn, Jähzorn und Übermut, auch nicht nur aus den Fehlern und Versäumnissen der Staatslenker und der verblendeten Gier herrschender Klassen, sondern schließlich ist es doch die Natur selbst, die aus ihrem irrationalen Drange Lagen schafft, in denen sich ein Volk nicht mehr anders zu helfen weiß. Jedenfalls, wer es ernst meint mit der Absicht, den Krieg aus dem Leben der Menschheit auszuschalten, der wird nicht davor zurückschrecken dürfen, diesen Überstaat mit einer Vollmacht und Zwangsgewalt auszustatten, die den Unterstaaten den Charakter der staatlichen Selbständigkeit entziehen würde. Dabei taucht dann freilich wieder die Frage auf, woher denn diesem Überstaat sozusagen das Blut kommen sollte, das dem nationalen Staat seine Mächtigkeit verleiht. Denn Macht entsteht nicht durch Vertragsschluß und Zusammenlegung, wie man Kapital einschießt und eine Aktiengesellschaft errichtet, sondern sie wächst aus geheimnisvollen Tiefen eines dahinterstehenden Lebenswillens. Sie muß da sein, ehe sich ein Staat bilden kann, — woher soll man sie nehmen? Sicherlich aber kann man nicht beides zugleich wollen, den Überstaat und einen nationalen Staat, der den Namen eines solchen noch verdiente. Man muß wählen. Solange aber nationale Staaten als eigenmächtige Wesen nebeneinander stehen, wird sich die Möglichkeit kriegerischer Zusammenstöße nie ganz wegräumen lassen und damit die kategorische Forderung der Menschlichkeit hintangesetzt werden. Jedoch diese aus der politisch-historischen Erfahrung geschöpften Einwände werden niemals imstande sein, die Forderung der Menschlichkeit zum Schweigen zu bringen. Unmöglich erst macht die Preisgabe des nationalen Staates die Einsicht, daß damit das Ideal der Menschlichkeit selbst gefährdet werden würde. Denn wenn Menschheit überhaupt ein Ideal sein soll, so kann sie es nur sein als Fülle und Kranz aller individuellen Gaben, Kräfte und Anlagen, die innerhalb der Menschheit vorhanden sind. Eine Einheit der Menschheit auf Kosten der Unterdrückung des in ihr lebenden Reichtums kann nimmermehr als ein erstrebenswertes Ziel gelten. Nun ist es aber ein Grundgesetz des Lebens, daß in dieser Welt die Seele an den Körper gebunden ist. Die Auflösung des nationalen Staatskörpers zieht unfehlbar den Verfall der nationalen Kultur nach sich. Gerade aus dieser Erkenntnis von dem unlösbaren Zusammenhang zwischen nationaler Kultur und nationalem Staat saugt die Begeisterung für diesen immer neue Kräfte. So erhebt die Idee der Humanität, in ihrer Tiefe

verstanden, selbst Einspruch gegen die Aufopferung des nationalen Staates. Sittliche Güter von unersetzlichem Werte sind daran gebunden.

Es wäre eine unerträgliche Lage für den sittlich gebildeten Menschen, wenn er nicht zu einem innern Ausgleich gelangen könnte zwischen diesen beiden sittlichen Forderungen, zwischen der nationalen und der menschlichen Idee, zwischen der Liebe zum angestammten Staat und der Sehnsucht nach einer überstaatlichen Gemeinschaft. Aber es gibt einen Weg, diese beiden Ideen in einer Seele zu vereinigen. Es ist der Weg des nationalen Idealismus, die Liebe zum nationalen Staat, die ihn zum Hort und Bollwerk der Menschheitsidee machen möchte. Da fällt dann beides in eins zusammen, das Streben nach nationaler Macht und das Streben, diese Macht in den Dienst der höchsten Menschheitsgüter zu stellen. Die höchsten Menschheitsgüter aber sind nicht ästhetischer oder intellektueller, sondern sittlicher Art. Der wahre nationale Idealismus kann sich nicht daran genügen lassen, das eigne Volkstum zur höchsten technischen Leistungsfähigkeit zu entwickeln und auf seinem Grunde eine Blüte der Künste und Wissenschaften hervorzurufen, sondern sein höchstes Anliegen ist, Gerechtigkeit und Frieden zu stiften und der aus dem Naturgrunde aufgestiegenen Macht die Weihe des Dienstes an der Gesamtheit der Menschheit und des Schutzes für die Schwachen und Kleinen zu erringen. Ein gutes Gewissen wird die Staatsgesinnung immer nur dann in sich tragen, wenn sie sich innerlich an überstaatliche Normen und Ideale bindet.

Die Zukunft der Kultur des Abendlandes, d. h. des Teiles der Welt, der seit Jahrhunderten der Träger der eigentlichen Weltgeschichte war, hängt davon ab, daß dieser Geist eines nationalen Idealismus über die nationalistische Selbstsucht siege. Auch ohne den Bau eines Überstaates würde dieser Geist die stärkste Bürgschaft dafür bieten, daß die nationalen Gemeinwesen sich als Glieder einer höhern Gemeinschaft erkennten.

Register.





